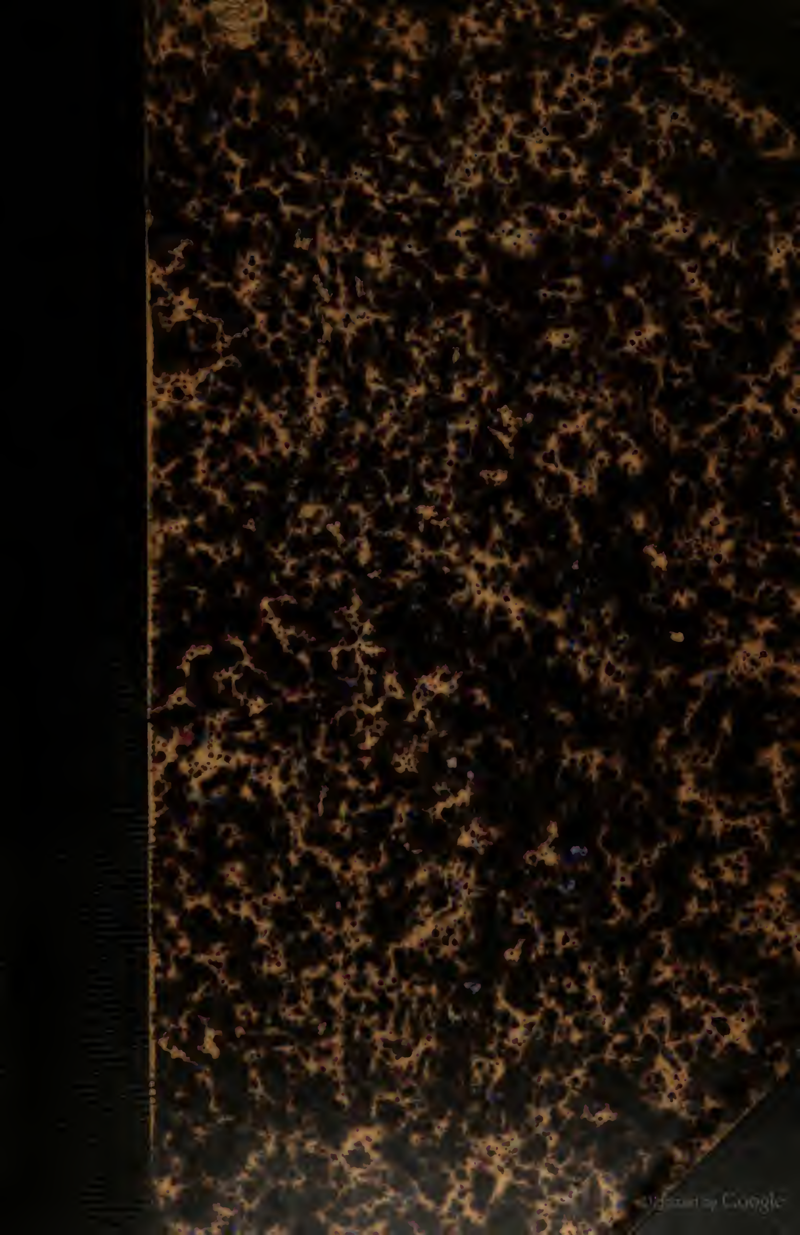


Corpus
Constitutionum Germaniae,

oder die sämmtlichen

Verfassungen der Staaten Deutschlands,

mit den beiden

Grundverträgen des Deutschen Bundes

und deren wesentlichen Ergänzungen.

Herausgegeben

von

Ph. Ant. Guido von Meyer.

Erste Lieferung



Frankfurt am Main.

Druck und Verlag von Heinr. Ludw. Brönner.

1845.

Anzeige des Herausgebers.

Meiner bereits früheren Absicht, dem Corpus Juris Confœderationis Germanicæ — welchem als halbofficieller Sammlung der Titel: „Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes" von hoher Bundesversammlung beigelegt wurde — eine eben so aus den officiellen Quellen geschöpfte Sammlung aller Gesetze und Verordnungen, die den 13. Artikel der Bundesacte angehen, folgen zu lassen, kam die Verlagshandlung sehr erfreulich entgegen, indem sie mir einen Antrag hierauf machte und die nicht unbedeutenden Kosten des typographischen Aufwandes, in einer würdigen Ausstattung des Unternehmens, gern an dieses vaterländische Werk zu setzen entschlossen war. — Das dringende Bedürfniß einer so umfassenden Sammlung, wie die gegenwärtige es ist, wird einleuchtend seyn; man darf nur z. B. die jetzigen confessionellen Wirren, oder die Materien Adel, Staatsbürgerrecht, Beamte, Presse, Nachdruck &c. in's Auge fassen. Hier hat allerdings v. Zangen weit mehr gethan als Pölitz, allein ihm war es um eine Uebersicht nach Materien (die Urkunden zertheilt, meist nur kleine vollständig), und zwar, wie bei Pölitz, nur der neueren Verfassungen, zu thun. Gegen dieses letztere erhebt sich mit Recht Bülau, wo er (Vorr. d. Ergänz.-Bds. zu Pölitz Europ. Staatsrecht u. d. Verfassungs-Urkunden. Leipzig 1841. 8. S. VI) es tadelt, daß Pölitz nur den sogenannten „constitutionellen Staaten" seine Fürsorge gewidmet habe. „Es ist aber," bemerkt er dabei, „mehrmals nicht ohne Grund erinnert worden, daß auch andere Staaten eine Verfassung und ein der Darstellung fähiges und bedürftiges Staatsrecht besäßen" . . . . . . „Noch mehr hat aber die Erfahrung die Wichtigkeit so mancher Institute gezeigt, die neben den in den (geschriebenen) Verfassungen begründeten Einrichtungen bestehen." Ganz diese Ansicht der Sache war mein Gesichtspunct, indem ich den Wunsch der Herren Verleger so bald verwirklichte, mehr auf das Praktische und auf das dringende Bedürfniß des Handgebrauchs, als auf die historische Entwicklung, die ich gern ausführlicher damit verbunden hätte, sehend, damit nur die Sammlung bald und möglichst vollständig erscheinen könne. Es war mir darin allerdings sehr wichtig, die Bibliothek der hohen Bundesversammlung benutzen zu dürfen, die mir zu diesem Zweck sofort durch gewogenste Erlaubniß geöffnet wurde; ja, ich hätte an keinem andern Orte diese Hülfe gefunden, da nur wir es früh der Veranstaltung eines der ausgezeichnetsten bairischen Beamten, des verewigten Bundestags-Gesandten Staatsraths Freiherrn Adam von Aretin, verdankten: daß eine so große und einzige Sammlung, wie die Gesetze und Verordnungen aller Bundesstaaten, zum Anhalt der Staatsmänner hier in Frankfurt vereinigt wurde. Zugleich hat nun eine ehrende Entlassung aus öffentlichem Dienst, welche die Großherzoge von Mecklenburg KK. HH. mir nach 25jähriger Thätigkeit

Deutsche Bundesacte,

unterzeichnet zu Wien am 8. Juni 1815,

und

Schlußacte

der über

Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen,

unterzeichnet daselbst am 15. Mai 1820 [1]);

nach Ordnung der Bundesacte vereinigt, mit Inhaltsverzeichniß, Anmerkungen und Beilagen versehen vom Herausgeber.

Inhalt der Bundes-Acte und der Schluß-Acte.

Die Beilagen (als eigentliche Beilagen der Bundesacte sind anzusehen die Beitritts-Urkunden von Würtemberg und Baden, sowie die in der B. A. als Muster und Norm aufgestellte kgl. bair. Declaration vom 19. März 1807, die der Souverainetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren betr.), wie sie zu den beiden Grundverträgen, in der Darstellung des Verfassungsrechtes von Deutschland, sich besonders eignen möchten, stellen mit diesen die Bundesverfassung in kurzem Inbegriff dar, mit steter Beziehung auf die Sammlung des Herausgebers: Staatsacten f. Gesch. u. öff. R. d. D. B. (Corp. Jur. Confoed. Germ. ed. II.), wo alles in extenso zu finden ist.

---

[1]) Nach den beiden im Bundesarchiv zu Frankfurt a. M. deponirten Originalien. — Die Artikel der Bundesacte sind zum Unterschied mit größerer Schrift gedruckt und mit römischen Ziffern bezeichnet.



Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 [1]) in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

(folgen die Bevollmächtigten.)

In Gemäßheit dieses Beschlusses [2]) haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet [3]).

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel I. Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß J. J. M. M. des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen, beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen [4]); der König von Dänemark für Holstein [5]), der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg [6]), vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.

Art. 5. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Art. 6. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen [7]).

Artikel II. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Artikel III. Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten [8]).

---

[1]) „Les états de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif." Staatsacten f. Gesch. u. öff. R. des D. Bundes (Corp. Jur. Conf. Germ. ed. II.) Th. I. S. 155.

[2]) Der Abdruck zur Original-Ausgabe der gedr. B. T. Protokolle v. J. 1816, sowie der in der Hermannschen Buchhdlg. zu Frkft a. M., 1816, in 8. erschienene sogen. „authentische Abdruck" haben unrichtig: „In Gemaßheit dieser Beschlusse."

[3]) Eingang der Schlußacte: Die souverainen Fursten und freien Stadte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesacte durch erganzende und erlauternde Grundgesetze eine zweckgemaße Entwickelung und hiemit dem Bundesverein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, uberzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht langer anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefuhlten Bedurfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmachtigte ernannt, namlich:

(folgen die Bevollmachtigten)

welche zu Wien, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinets-Conferenzen zusammengetreten, und, nach sorgfaltiger Erwagung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wunsche und Vorschlage ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind.

[4]) Oesterreich ohne das Mailandische. — Angabe der deutschen Besitzungen Beider, 15. u. 22. B. T. Sitzung v. 6. April u. 4. Mai 1818; v. M. Staatsacten (Corp. Jur. ed. II.) Th. II. S. 90 und 92; s. auch Beilagen hierunten.

[5]) „und Lauenburg". S. Erkl. in der 1. B. T. Sitzung v. J. 1816, §. 3, unter den Beilagen unten.

[6]) „und Herzogthum Limburg". S. Beschlüsse v. d. J. 1836 u. 1839, unter den Beilagen unten.

[7]) Vgl., unter Art. 6 der B. A., Stimmübergang, Art. 16 der Schl. A.

[8]) Das Original hat nach „Rechte" ein Semikolon, und nach „gleichmäßig" kein Komma.

Art. 1. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Art. 2. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht.

Art. 3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. 4. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deßhalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharacter des Bundes abweichen.

Artikel IV. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1) Oesterreich	1	Stimme
2) Preußen	1	"
3) Baiern	1	"
4) Sachsen	1	"
5) Hannover	1	"
6) Württemberg	1	"
7) Baden	1	"
8) Churhessen	1	"
9) Großherzogthum Hessen	1	"
10) Dänemark wegen Holstein	1	"
11) Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1	"
12) Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser	1	"
13) Braunschweig und Nassau	1	"
14) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1	"
15) Holstein-Oldenburg [1]), Anhalt und Schwarzburg	1	"
16) Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck [2])	1	"
17) Die freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1	"
Totale	17	Stimmen.

Art. 7. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. 8. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Art. 9. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. 17. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der

---

1) Seit dem Jahr 1824 nur „Oldenburg" genannt. S. Beilagen.

2) Und Hessen-Homburg; s. Bundesbeschluß vom 17. Mai 1838, VIII. Sitzung, §. 113, — v. Meyers Staatsacten f. Gesch. u. öff. R. des D. B. (Corp. Jur. Conf. Germ. ed. II.) II. Th. S. 550 (Fortsetzungs-Heft 1840); übrigens unter den Beilagen nachzusehen.

Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Artikel V. Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Artikel VI. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum [1]), wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1)	Oesterreich erhält . . .	4	Stimmen	22)	Anhalt-Dessau . . .	1	Stimme
2)	Preußen	4	„	23)	„ Bernburg . .	1	„
3)	Sachsen	4	„	24)	„ Cöthen . . .	1	„
4)	Baiern	4	„	25)	Schwarzburg-Sondershausen	1	„
5)	Hannover	4	„	26)	Schwarzburg-Rudolstadt	1	„
6)	Würtemberg	4	„	27)	Hohenzollern-Hechingen	1	„
7)	Baden	3	„	28)	Liechtenstein	1	„
8)	Churhessen	3	„	29)	Hohenzollern-Sigmaringen	1	„
9)	Großherzogthum Hessen	3	„	30)	Waldeck	1	„
10)	Holstein	3	„	31)	Reuß ältere Linie . .	1	„
11)	Luxemburg	3	„	32)	Reuß jüngere Linie . .	1	„
12)	Braunschweig . . .	2	„	33)	Schaumburg-Lippe . .	1	„
13)	Mecklenburg-Schwerin .	2	„	34)	Lippe [3])	1	„
14)	Nassau	2	„	35)	Die freie Stadt Lübeck .	1	„
15)	Sachsen-Weimar . . .	1	Stimme	36)	„ „ „ Frankfurt	1	„
16)	„ Gotha [2]) . .	1	„	37)	„ „ „ Bremen	1	„
17)	„ Coburg . . .	1	„	38)	„ „ „ Hamburg	1	„
18)	„ Meinungen .	1	„		Totale	69	Stimmen
19)	„ Hildburghausen	1	„				
20)	Mecklenburg-Strelitz .	1	„				
21)	Holstein-Oldenburg .	1	„				

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen [4]).

Art. 16. Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen [5]).

Art. 64. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zu-

---

[1]) Vgl. Art. 12 der Schl. A., unten S. 5. — Plenar-Versammlungen haben überhaupt nur neun seit Eröffnung der Bundesversammlung stattgefunden: die 3 ersten Sitzungen vom J. 1816, eine im J. 1817, drei im J. 1820, eine im J. 1821 u. die letzte im J. 1834 (landständ. Schiedsgericht — die übrigen s. Staatsacten II Th.)

[2]) Durch Aussterben von S. Gotha ging diese Stimme ein, und die Herzogthümer Sachsen stellen sich nun so dar:

16) S. Coburg-Gotha . . . . . 1 Stimme
17) S. Meiningen-Hildburghausen 1 „
18) S. Altenburg . . . . 1 „

[3]) Seit dem Jahr 1817 ist Hessen-Homburg Mitglied des Bundes, doch bis zum J. 1838 war es ohne ausgesprochene Vertretung; im Jahr 1842 endlich trat das Landgrafthum in die Berathungen, wie von Anfang zu den Bundesleistungen, mit ein. S. die Beilagen.

[4]) Diese Auszeichnung der vormaligen Reichsstände wurde bisher nicht beliebt, dagegen ihnen die Prädicate „Durchlaucht" und „Erlaucht" ertheilt, s. v. M. Staatsacten ꝛc. (Corp. Jur. C. G. ed. II), II. Th. S. 284 u. 347, und Beilagen unten.

[5]) In dem einzigen Fall, der sich bisher ereignet hat, beim Aussterben S. Gotha's, fiel einfach die eine Stimme im Plenum weg. Die Zahl 38 der Bundesglieder und die Zahl 69 der Plenarstimmen ergänzte wieder Hessen-Homburg. S. oben Art. 6 der B. A. und die Beilagen unten.

sammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Artikel VII. In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung, als in Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. — Bei Stimmengleichheit in der engeren Versammlung stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes-Einrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten [1]) ankommt, kann weder in der engeren Versammlung, noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Art. 10. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Gränzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. 11. In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. 12. Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum [2]). Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. 13. Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religions-Angelegenheiten [3]);

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. 14. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum, und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagnen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weiteren Verhandlungen

---

1) Vgl. Instr. Pacis Osnabr. oder Westphäl. Friede, Art. V. §. 52, auch §. 9 sq.
2) Vgl. Art. 6 der B. A., oben S. 4.
3) S. die vorletzte Anm., vom Westph. Frieden.

über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch nach Befinden der Umstände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. 15. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte [1]), kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

.... (Artikel VII.) Die Bundesversammlung ist beständig [2]), hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erlediget sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte, betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Artikel VIII. Die Abstimmungs-Ordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftiget ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll.

Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationsschlusses von 1803 beobachteten entfernen [3]). Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluß ausüben.

Artikel IX. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt [4]).

Artikel X. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse [5]) seyn.

Artikel XI. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Art. 35. Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse, und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. 36. Da in dem eilften Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzun-

---

[1]) Hierüber verbreitete sich schon im Jahr 1819 das Gutachten einer B.T. Commission, abgedr. in v. M. Staatsacten ꝛc. (Corp. Jur. C. G. ed. II), II. Th. S. 118—120, und dieser Artikel der Schlußacte ging aus jener Erörterung hervor.

[2]) S. Art. 7 der Schl. A. S. 3.

[3]) Die beiden oben (S. 2, Anm. 2) erwähnten Frankfurter Abdrücke der B. A. haben unrichtig: „in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses beobachteten Ordnung entfernen."

[4]) Sie fand aber erst im folgenden Jahr, nach mehreren Präliminar-Conferenzen, am 5. Nov. 1816 statt. S. v. Meyer's Repertorium od. syst. Uebers. d. B. T. Vhdlgen §. 8. Seite 8 f. und dess. Staatsacten ꝛc. (Corp. Jur. ed. II.) Th. II. S. 45 Anm.

[5]) Hierüber s. Art. 11 der B. A. u. die ihm folgenden der Schl. A. und mehrere Art. der B. A. unter II besondere Bestimmungen, auch Art. 51 der Schl. A. üb. die Milit. Verhältnisse, unten S. 8. Näheres in v. M. Repertorium ꝛc. unter Bund nach Innen, in Militärsachen und nach Außen; über Mannschaftstellung und Bundesfestungen die Beilagen unten.

gen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maaße die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. — Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrne Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maaßregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. 37. Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandnen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. 38. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sey, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun. — Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maaßregeln, ein Beschluß gefaßt werden [1]. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. 39. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maaßregeln geschritten werden.

Art. 40. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Art. 41. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maaßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. 42. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maaßregeln unter einander zu verabreden.

Art. 43. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maaßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. 44. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundescontingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund statt finden [2].

[1] Der erste, sehr merkwürdige Fall, wo es jedoch nur zum Aufrufen der Hülfsmannschaft (vom 2. u 10. Armee-Corps) kam, war der fur Luxemburg bei Bildung des Kgrs. Belgien ꝛc. zu gewährende Schutz, s. v. Meyer's Staatsacten ꝛc. II. Th. S. 604 ff. (Nachtrag, 1840.) Man bemerke das., was von einem Regreß gegen die Niederlande ausgedrückt ist, S. 605, 606 u. 607.

[2] Vom Militarwesen auch Artikel 51 der Schl. A. auf S. 8. Vgl. auch Anm. zu Art. 10 der B. A.

Art. 45. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maaßregeln zu beschließen [1]).

Art. 46. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. 47. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maaßregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in so fern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt [1]). — Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. 49. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigne Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. 50. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;
3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen;
4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. 51. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen.

.... (Artikel XI.) Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art; verpflichten sich jedoch in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Art. 48. Die Bestimmung der Bundesacte [2]), vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

.... (Artikel XI.) Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen; [3]) falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

Art. 18. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

---

[1]) Vgl. oben, S. 6, Art. 35 der Schl. A., u. ff. auch S. 7, 9 und 10 nebst Anmerkungen.
[2]) In demselben Art. XI., s. oben S. 6.
[3]) „und falls" lesen, nach einem Komma, die oben S. 2, Anm. 2 genannten Frkfrt. Abdrücke von 1816.

Art. 19. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maaßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt, und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. 20. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt seyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. 21. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder [1]) die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom sechszehnten Juni achtzehn hundert und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestagsgesandten ergehender Instructionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten [2]).

Art. 22. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägalinstanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. 23. Wo keine besondere Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. 24. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägalinstanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu [3]). Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden [4]).

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber

---

[1]) S. auch, unter Art. 12 der B. A. unten, den Art. 30 der Schl. A., wo, bei Forderungen von Privaten an mehrere Bundesglieder zusammen, dasselbe Verfahren der Vermittlung und Austrage eintritt.

[2]) v. Meyer's Staatsacten rc. (Corp. Jur. C. G. ed. II) II. Th. S. 64 u. 166; die Art. 21—24 der Schlußacte wiederholen sich in Art. I, II, IV u. X des Beschl. vom 3. Aug. 1820. Vollstreckung s. Executions-Ordnung v. 3. Aug. 1820, Art. XII, Staatsacten II. Th. S. 172. Beide Ordnungen unter den Beilagen.

[3]) Vgl. Art. 32 u. 53 der Schl. A., unten S. 10 u. 11, und die Executionsordnung vom 3. Aug. 1820, Art. I, VI, VII u. VIII. v. Meyer's Staatsacten rc. II. Th. S. 171, wo die Art. 31—34 der Schl. A. reproducirt sind. S. auch unten die Beilagen

[4]) Die später deßhalb erlassenen Beschlüsse s. unt. Beilagen.

dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet [1]).

Art. 27. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maaßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. 28. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maaßregeln zu berathen und zu beschließen [1]).

Art. 31.[2]) Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantieen, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maaßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besonderen Executions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. 32. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung, unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 33. Die Executions-Maaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maaßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben [3]).

Art. 34. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissär, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executions-Verfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. 52. Da zur Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;
2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;
3) das matrikelmäßige Verhältniß [4]), nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;

---

1) Vergl. unten, bei der Execution, den Art. 32 der Schl. A.

2) Art. 31—34 der Schlußacte wiederholen sich in Art. I, VI, VII und VIII der Executionsordnung vom 3. Aug. 1820, s. v. M. Staatsacten ꝛc. II. Th. S. 169. 171, und die Beilagen hierunten.

3) Indem auf S. 7 Anm. 1, (ein dem Executionsverfahren nahe stehender Fall) zurückgewiesen wird, dient zur Notiz, daß noch kein eigentliches Executionsverfahren im Bunde eintrat, auch nicht nach dem Frankfurter Attentat, welches als sehr gemischten Ursprungs zu keinen Regreß-Forderungen Veranlassung gab.

4) Folgt unten als Tabelle; s. Beilagen.

4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen [1]).

II. Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. 53. Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus [2]). Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Artikel XII. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung [3]) eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen [4]).

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist [5]).

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen [6]).

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zu Abfassung des Endurtheils anzutragen [7]).

Art. 29. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. 30. Wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen [8]).

---

[1]) Ueber das Matrikelwesen und die Verwaltung der Bundescassen s. v. Meyer's Repertorium §. 43, 73 ff. u. 302 ff., S. 43, 99 u. 467. Sodann dess. Staatsacten ꝛc. II. Th. im Register unter Matrikel u. B. Canzl. Casse u. B. Casse.

[2]) Vgl. oben S. 9 u. 10 die Art. 25 u. 32 der Schl. A. u. die Executionsordnung v. 3. Aug. 1820, oben S. 9 u. 10 erwähnt u. in v. Meyer's Staatsacten ꝛc. II. Th. S. 171. Uebrigens Beilagen.

[3]) „zur Bildung" haben beide Frkf. Abdrücke vom J. 1816, eben so im Schluß dieses Art. 12 „zur Abfassung."

[4]) Solche gemischte O. A. Gerichte sind: das zu Jena, für die Herzogthümer Sachsen bereits bestehend und in Anschluß der beiden Linien Reuß — das zu Wolffenbuttel für Braunschweig und in Anschluß von Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. — Dem k. Wurttembergischen zu Stuttgart schlossen sich beide Hohenzollern an; dem grh. Hessischen zu Darmstadt das Landgrafthum Hessen-Homburg; dem k. k. österreichischen A. Ger. für Tyrol zu Insbruck das Fürstenthum Liechtenstein (Vaduz). Die Anzeigen deßhalb in der Bundesversammlung s. in der Uebersichtstabelle bei W. Frhrn. v. Leonhardi, S. 929 der Monographie üb. das Austragal-Verfahren des Deutschen Bundes. Frankf. a. M. 1838. 8.; auch im Schreib- und Geschäfts-Kalender für die Bundescanzley. Frkf. a. M. 8. S. 152 f.

[5]) Näheres darüber s. in v. Meyer's Repertorium, S. 194 ff.

[6]) Dieses ist das O. A. Gericht zu Lübeck.

[7]) Die Bundesversammlung erklarte diese Bestimmung nur auf Civilstreitigkeiten anwendbar, s. v. M. Staatsacten S. 498 und unt. Beil.; zwei Beschlüsse (von 1834 und 1835), worin Polizey- und Criminalsachen ausgenommen werden. Richtiger politische; m. vgl. einen kürzlichen Beschluß, wodurch Göttingen eine Detmolder Polizeysache erhielt.

[8]) Gehort also auch zu Art. 11 der B. A.: Austrage.

Artikel XIII. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden [1].

Art. 54. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Art. 55. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. 59. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. 60. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen [2].

Art. 61. Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehnhundert und fünfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hiedurch keine Abänderung [3].

Art. 62. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Artikel XIV. Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) Daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt.

---

[1] „landesständische Verf.“ lesen unrichtig: der Abdruck der B. A. zum Protokoll der 1. B. T. Sitzung v. J. 1816, und „Deutsche B. A. authentischer Abdruck.“ Frkf. Hermann. 1816. 8.

[2] Die Bundesversammlung übernahm demzufolge die Garantie der landständischen Verfassungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg. s. v. M. Staatsacten 2c. (Corp. Jur. C. G. ed. II) II. Th. S. 50, 103 u. 227. — Die Garantie eines Compromiß-Gesetzes beider Mecklenburgischen Häuser wurde gleichfalls übernommen, s. ebendas. II. Th. S. 94, und unten unter „Mecklenburg“ bei dem Erbvergleich von 1755.

Eine Erweiterung der obigen Bestimmungen der W. Schlußacte, Art. 60 und 61, erhielt die Bundesverfassung in dem Institute der landständischen Schiedsrichter oder Spruchmänner, im Jahr 1834, ein Bundesbeschluß, der in den Beilagen folgt, auch Staatsacten 2c. (Nachträge, 1840) S. 485 ff. zu ersehen ist.

[3] v. Meyers Staatsacten 2c. (Corp. Jur. C. G. ed. II) I. Th. S. 182 f. — Hier die wortgetreue Uebersetzung des Art. 46: „Die Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete, wie es 1803 bestand, ist für frei erklärt und wird an dem Deutschen Bunde theilnehmen. Ihre Institutionen werden auf das Prinzip einer vollkommenen Gleichheit der Rechte zwischen den verschiedenen Culten der christlichen Religion begründet seyn. Diese Rechtsgleichheit wird sich auf alle bürgerlichen und politischen Rechte erstrecken, sowie in allen Beziehungen des Gouvernements und der Administration beobachtet werden. — Die Streitigkeiten, welche sich erheben könnten, sey es über die Einführung der Constitution, sey es über ihre Aufrechthaltung, gehören vor die Deutsche Bundesversammlung und können nur durch diese entschieden werden.“

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. — Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2) Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege [1]) in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizey und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene Königl. Baierische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden [2]).

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1. und 2. angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizey, Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift [3]) der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 63. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Be-

---

[1]) „Gerichtspflege," steht unrichtig in dem Abdruck der B. A. zu den gedruckten Original-Protokollen der Bundesversammlung v. J. 1816.

[2]) Sie folgt unten, S. 17 ff.

[3]) „nach Vorschrift," heißt es in dem Abdruck zu dem Orig.-Protok. und im sog. authent. Octav-Abdruck, Frkf. 1816.

sitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken [1]).

Artikel XV. Die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geist- und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt [2]).

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen [3]).

Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Cassa und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt [4]).

Artikel XVI. Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten [5]).

Artikel XVII. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 oder spätere Verträge [6]) bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben, in Folge des Artikels 13. des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt

---

[1]) Eine Erweiterung dieser grundgesetzlichen Bestimmung erfolgte im Jahr 1843 in dem Beschluß über Erledigung der im Recursweg an die Bundesversammlung gelangenden Beschwerden rc., welcher unten S. in den Beilagen folgt.

[2]) „für geistliche und weltliche," haben die beiden Frankfurter Abdrücke von 1816 (s. früher). Im Sinn dieser Bestimmung wurde auch gesorgt für Privat-Gläubiger in Folge des letzten Reichskrieges (Forderungen an die Reichsoperationscasse) sowie für die übrig gebliebenen Pensionäre des Reichskammergerichts, auch wurde ein Reichstags-Relicte (Hofr. Herrlein) berücksichtigt; s. v. Meyers Repertorium und Staatsacten rc. an verschiedenen Orten (im Register des letztern näher zu ersehen).

[3]) Beschluß über die Modalität der Pensionszahlung v. J. 1832 s. v. M. Staatsacten rc. (C. J. C. G. ed. II) Th. II. S. 419. — Durch Bundesbeschluß vom 17. Juli 1817 wurde die Ausdehnung dieser grundgesetzlichen Bestimmung auf die Johanniter Ordens-Mitglieder und Diener ausgesprochen; s. das. Th. II. S. 87.

[4]) Diese Beschlüsse, wodurch diese Angelegenheit erledigt wurde, sind gesammelt in v. Meyers Staatsacten rc. (C. J. C. G. ed. II) Th. II. S. 80 ff. 243; Pensionirung der Beamten u. Theilung des Cassenrestes das. S. 243 f. u. 315.

[5]) Ein Gesetz der freien Stadt Frankfurt, von der Bundesversammlung genehmigt, s. Staatsacten rc. (C. J. C. G. ed. II.) Th. II. S. 259 ff.

[6]) „oder in späteren Verträgen," haben die beiden Frkf. Abdrücke von 1816 (s. oben).

des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist [1]).

Artikel XVIII. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß:

1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch

2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, beides jedoch nur insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe; und damit, wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden [2]).

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen [3]).

d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit [4]) und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck [5]) beschäftigen.

Artikel XIX. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs [6]) zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt [7]) nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Art. 65. Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte, Art. 16, 18, 19, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft [8]) zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Artikel XX. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch

---

[1]) Diese Verhältnisse, wovon beim Bunde weiter nichts vorkam, erörtert Klüber öff. R. des D. B. §. 440 u. anderw.

[2]) Einstweilen Cartell-Convention des Deutschen Bundes vom 10. Febr. 1831 s. v. M. Staatsacten rc. (Corp. Jur. C. G. ed. II) Th. II. S. 207 u. 315. — Die früheren Verhandlungen über Militarpflichtigkeit s. in v. M.'s Repertorium S. 207.

[3]) Bundesbeschl. üb. Nachsteuer- und Abzugsfrht. v. 23. Juni 1817, 37. Sitzung, §. 251, und Erlauterungsbeschluß v. 2. Aug. 1827: „daß bei Anwendung der unter den Bundesstaaten bestehenden Freizugigkeit der Tag des wirklichen Abzuges entscheide." s. v. M. Staatsacten rc. Th. II. S. 68—70, 318—21.

[4]) Die deßfallsigen weiteren Verordnungen folgen in den Beilagen.

[5]) Bundesgesetz gegen den Nachdruck v. 9. Nov. 1837, s. v. M. Staatsacten rc. Th. II. S. 548. Eine Umarbeitung desselben ist im Werk (1841) und soll noch dieser Sammlung beigefügt werden.

[6]) Nachdem gemeinsame Uebereinkünfte wegen des Handels und Verkehrs (es handelt davon in Uebersichten v. Meyer's Repertorium, 2. Heft und sonst) sich zerschlagen, bestehen gegenwartig im Deutschen Bunde viererlei Systeme: 1) der große deutsche Zollverein, gestiftet von Preußen, nebst dem Thüring. Zoll- und Handelsverein; alle Bundesglieder, außer den nachbenannten, umfassend. 2) Das Zollsystem des Oesterreichischen Kaiserstaates mit Liechtenstein, 3) der Hannover-Oldenburgische Steuerverein (mit Schaumburg-Lippe, und noch kürzlich auch mit Braunschweig), endlich 4) getrennt von einander die Systeme von Holstein und Lauenburg, von beiden Mecklenburg, von Hamburg, von Lübeck und von Bremen. — Die Verträge des deutschen Zollvereins s. in Emminghaus Corp. Jur. t. publici q. privati academicum (2. Aufl.), 2. Lieferung, 1844, und Martens recueil, fortgef. von Murhard.

[7]) Es kamen seit Gründung des Bundes zu Stande: A. als europäischer Vertrag die Uebereinkunft wegen der Rheinschifffahrt, B. als deutsche Uebereinkunfte: 1) die Elbschifffahrts-Acte, 2) die Weserschifffahrts-Acte und 3) die Neckarschifffahrts-Convention. Abgedruckt in v. M. Staatsacten rc. (Corp. Jur. C. G. ed. II) Th. I. und Emminghaus Corp. Jur. G. t. publ. q. priv. acad. (2. Aufl.) 2. Lieferung, 1844. 4) Vertr. üb. die Emsschifffahrt zw. Preußen und Hannover, s. Preuß. und Hannov. Reg. Bll. 1843. — Die Wiener Bestimmungen s. Staatsacten rc. (Corp. Jur. ed. II.) Th I. S. 202—204, 208 ff., 217 ff., Th. II. S. 173.

[8]) Als zumeist nicht durch den Bundesvertrag strict geboten, sondern mehr freier Vereinbarung vorbehalten: so ist diese Erläuterung zu Wien 1819—20 verabredet worden. — Ueber die damit zusammenhängenden gemeinnutzigen Anordnungen s. Art. 64 der Schlußacte, oben S. 4 u. 5.

früher, nach Wien an die Kaiserlich Oesterreichische Hof- und Staatskanzley eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden [1]).

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien, den achten Juni im Jahr Eintausend Achthundert und fünfzehn.

(Folgen die Unterschriften.)

Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidialvortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesacte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll [2]).

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den fünfzehnten des Monats Mai, im Jahr Eintausend Achthundert und zwanzig.

(Folgen die Unterschriften.)

Beilagen zu den beiden Grundverträgen.

I. Beilagen der Bundesacte.

Beitritts-Urkunden vom Königreich Würtemberg und Großherzogthum Baden zur deutschen Bundesacte, dd. Ludwigsburg den 1. September 1815, und Carlsruhe den 26. Juli 1815 [3]).

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Würtemberg rc. rc. rc.

Urkunden und bekennen hiemit: Nachdem Wir von dem Bundesvertrage, welcher von den Bevollmächtigten der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands in Folge des sechsten Artikels des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 auf dem Congresse in Wien verhandelt und am 8. Juni 1815 unterzeichnet worden ist, Einsicht genommen und Uns darauf entschlossen haben, dieser Acte sowohl nach den, in den ersten eilf Artikeln enthaltenen Bestimmungen, welche den Bundesverein im Sinne des oben angeführten Pariser Friedenstractats feststellen; als auch nach den weiteren, der Bundesacte in den folgenden Artikeln 12 bis 20 durch besondere Uebereinkunft der verbündeten Mitglieder beigefügten Bestimmungen, welche, wenn sie zwar zum Zwecke des durch den Pariser Frieden festgesetzten Bundesvereins nicht erfordert werden, jedoch mit Unsern verfassungsmäßig ausgesprochenen Grundsätzen vereinbarlich sind, beizutreten; als erklären Wir

---

[1]) I. Sitz. der Bundesversamml. vom 5. Nov. 1816, §. 5: — Vorlegung des Original-Bundesvertrags durch den Präsidialgesandten; dann der „Annahmserklarung vom 10. Juni in Betreff des Beitritts Sr. Maj. des Königs von Würtemberg“*), welche beide Urkunden von den Gesandten der daran in Wien theilnehmenden Fürsten und freien Städte Deutschlands unterzeichnet und besiegelt sind; — hierauf der theils zu Wien bei der K. K. geh. Hof- und Staatscanzley bisher aufbewahrten, theils erst zu Frankfurt eingekommenen Ratifications-Urkunden der deutschen Bundesacte (sie sind in diesem §. 5 des Protokolls einzeln aufgeführt); — endlich der Beitritts-Urkunden von Würtemberg und Baden (welche hierunten folgen). Nach Verlesung derselben erfolgte der Beschluß: „sammtliche vorbemerkte Urkunden in dem Bundesarchiv zu hinterlegen und die Bundesacte sammt den Beitritts-Urkunden mit diesem Protokoll abzudrucken.“ — Die Badische Ratifications-Urkunde wurde vorgelegt, II. Sitzung, sub §. 12, v. J. 1817, die verspatete Braunschweigische, VIII. Sitzung, sub §. 39, v. J. 1816.

*) Nachträgliche Erklarung zu der Bundesacte, d. d. Wien den 10. Juni 1815, den Beitritt Sr. Majestat des Königs von Würtemberg betreffend. „Die endesgefertigten Bevollmächtigten der deutschen Höfe, welche die Bundesurkunde vom 8. dieß unterzeichnet haben, erklaren: daß sie die von den Königlich-Würtembergischen Bevollmächtigten gemachte Erklärung des Beitritts Sr. Königl. Majestat zu dem deutschen Bunde nach ihrem ganzen Inhalte annehmen, daß demnach dieser Beitritt eben so angesehen werden soll, als ob die Königlich-Würtembergischen Bevollmächtigten den Act vom 8. selbst mit unterfertigt hatten. — Die Gegenerklärung und Annahme sind eben so zu betrachten, als ob sie von Wort zu Wort in der Bundesacte enthalten waren. Wien den 10. Juni 1815.“ (Folgen dieselben Unterschriften.)

[2]) Beschluß der Plenarversammlung vom 8. Juni 1820: „Es wird die von den Bevollmächtigten der sämmtlichen Bundesstaaten zu Wien vollzogene Schlußacte der daselbst über Ausbildung und Befestigung des Bundes gehaltenen Ministerialconferenzen, ihrer ausgesprochenen Bestimmung gemäß, zu einem der Bundesacte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes erhoben, das Original der gedachten Acte, nebst den dazu gehorigen Vollmachten, in das Bundesarchiv niedergelegt, und Abschrift davon dem gegenwartigen Protokolle unter Zahl 1 beigefügt.“

[3]) Diese Beitritts-Urkunden sind in der ersten Sitzung der Bundesversammlung am 5. November 1816 förmlich übergeben worden, nebst der Annahmserklärung v. 10. Juni 1815 uber den Beitritt Würtembergs; s. die kurz vorhergehende Anm. 1.

hiemit diesen Unsern unbedingten und vollkommenen Beitritt zu der mehrerwähnten Bundesacte und versprechen, dieselbe ihrem ganzen Inhalt nach zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir gegenwärtige Beitrittsurkunde unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift ausfertigen und derselben Unser größeres Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Ludwigsburg, den ersten September im Jahr Christi Eintausend achthundert fünfzehn, und Unserer Königlichen Regierung im zehenten.

Friederich.

Staats- und Conferenz-Minister, Minister der auswärtigen Angelegenheiten

Graf v. Winzingerode.

Ad mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

In Abwesenheit des Ministers Staatssecretairs, der Staatsrath

Frhr. v. Maucler.

Wir Karl, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden rc. rc.

erklären hiemit Unsern unbedingten und vollkommenen Beitritt zu dem Inhalt der deutschen Bundesacte, welche zu Wien von den Bevollmächtigten der übrigen theilnehmenden Höfe verabredet, und am 8. Juni d. J. unterschrieben worden ist.

Zu Urkund dessen, haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm größeren Staatssiegel versehen lassen.

Karlsruhe, den 26. Julius 1815.

Karl.

vdt. Frhr. v. Hacke.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Befehl:

Weiß.

II. Ergänzende Beilage zur deutschen Bundesacte, als worauf dieselbe sich bezieht (Art. 14 der B. A.).

Königlich Baierische Declaration vom 19. März 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der königlichen Souverainetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend [1].

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern rc. rc.

Nachdem zufolge des zu Paris am 12. Juli 1806 geschlossenen rheinischen Bundes die vormalige Reichsstadt Nürnberg mit ihren Gebieten und die Deutschordenscommenden Rohr und Waldstetten mit vollem Eigenthum und Souverainetätsrechten [2]), ferner verschiedene Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, namentlich:

a. In Franken. 1) das Fürstenthum Schwarzenberg, 2) die Grafschaft Kastell, 3) die Herrschaft Limpurg-Spekfeld, 4) die Herrschaft Wiesentheit, 5) jene Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche vom Ansbachischen und vom Gebiete der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg.
b. In der Oberen Pfalz. 6) die gefürstete Grafschaft Sternstein.
c. In Schwaben. 7) das Fürstenthum Oettingen, 8) diejenigen Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, welche gegen Norden des Fürstenthums Neuburg liegen, 9) die Grafschaft Edelstetten, 10) sämmtliche Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger, 11) die Burggrafschaft Winterrieden, 12) die Herrschaft Buxheim, 13) die Herrschaft Thannhausen, endlich 14) der ganze Bezirk der Landstraße von Memmingen nach Lindau,

mit Souverainetätsrechten Uns zugewiesen worden sind, und in Unserm Namen bereits davon Besitz genommen worden ist, — so haben Wir die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser mediatisirten Gebiete und ihrer Besitzer nach einem von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

---

1) Königlich Baierisches Regierungsblatt XIII. Stück, vom 28. März 1807, Columnen 465—490.

2) Rheinbundesacte Art. 17 und 33, vgl. mit dem Schluß dieser Declaration — da diese Gebiete, nach Art. 17 der Rheinb. Acte, ins königliche Staatsganze übergehen (S. M. réunira à ses états et possédera en toute propriété et souveraineté etc.), so bilden dieselben in dieser Verordnung einen Gegensatz, der das Historische der Verhältnisse der Mediatisirten (réunis sous la souveraineté) nicht berührt. S. v. Meyer's Staatsacten f. Gesch. u. öff. R. des D. B. (Corp. Jur. Conf. Germ. ed. II) I. Th. S. 112 und 117, und Conditions etc. et Remise des états ci-devant immédiats et des terres équestres, daselbst S. 119 f.

an Uns darüber erstatteten ausführlichen Vortrage zur Beseitigung aller künftigen Anstände und Zweifel nach der Grundlage des Conföderationsvertrages genau bestimmt, wie in folgender Erklärung enthalten ist:

A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren.

1) Den Unserer Souverainetät untergebenen Fürsten, Grafen und Herren werden alle jene persönliche Vorzüge und Rechte zugesichert, welche der ersten Classe des Adels in Unserm Königreiche wirklich zustehen, oder welche diesen künftig werden ertheilt werden.

2) Es ist ihnen gestattet, den Titel fortzuführen, welchen sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglassung aller jener Beisätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem deutschen Reiche ausdrücken, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen. Hiernach

3) ist ihnen nicht erlaubt, sich ferner Reichsfürsten, Reichsgrafen, sondern nur Fürsten, Grafen zu nennen; so wie auch ihren Herrschaften das Beiwort — Reichs — ferner nicht mehr vorgesetzt werden darf. Sie können sich zwar von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften benennen (Fürst von N., Graf — Herr von N.), aber nicht als regierende, sondern als Patrimonialherren. Wornach sie sich der Prädicate — von Gottes Gnaden — künftig nicht bedienen dürfen. Auch dürfen sie sich der ersten vielfachen Person (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns oder Unsern Behörden verrichtet, und an Uns oder an diese gerichtet werden.

4) In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige deutsche Reich Beziehung haben.

5) Wir werden ein zwar ausgezeichnetes, jedoch ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Canzleyceremoniel gegen sie beobachten lassen. In den Erlassen Unserer oberen Landesstellen an die mediatisirten Herren selbst soll ihnen das Prädicat: Herr (dem Herrn Fürsten — Grafen) gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsere Ministerien, oder an Unsere übrigen höheren Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem Unsern Unterthanen vorgeschriebenen Ceremoniel sich achten.

6) Nach dem Kirchengebete für den Souverain kann dasselbe auch für die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in den Kirchen ihrer Wohnorte entrichtet werden. Ein Gleiches wird auch in ihren Wohnorten in Ansehung des Trauergeläutes gestattet. Eine eigentliche Landestrauer kann aber nur für den Souverain ausgeschrieben werden.

7) Es bleibt ihrer freien Wahl zwar überlassen, an welchem Orte sie ihre Wohnung nehmen wollen, wenn die in dem Artikel 31 des Bundesvertrags vorausgesetzten Bedingungen dabei eintreten. Jedoch sind sie verbunden, nach 6 Monaten a dato der Publication der gegenwärtigen Declaration den Aufenthaltsort, welchen sie sich gewählt haben, Uns anzuzeigen. Auch hat diese Freiheit bei denjenigen nicht statt, welche entweder in Unsern Diensten sich befinden, oder aus Unsern Staatscassen eine Pension beziehen. Diese müssen in Ansehung der Wahl ihres Wohnortes nach den bestehenden Gesetzen sich achten.

8) Die nämliche Freiheit mit den bemerkten Beschränkungen, welche sie in Ansehung der Auswahl ihres Wohnortes zu genießen haben, kömmt ihnen auch zu in Ansehung des Eintrittes in fremde Dienste.

9) In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie ein privilegirtes Forum, in erster Instanz bei dem einschlägigen Hofgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem einschlägigen obersten Justiztribunal. —

Sollten bei einem der obenangeführten mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser durch Familienverträge besondere Austrägalgerichte zeither eingeführt gewesen seyn, so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

10) Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauses durch seine Canzley vornehmen, und erledigen lassen, in so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Hofgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

11) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militärverbrechen, genießen die subjicirten Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht einer Austrägalinstanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar durch die gewöhnliche Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstände, und so weit der Baierische Codex bei Adelichen es ohne speciellen allerhöchsten Befehl gestattet, die erforderliche vorläufige Bewachung, oder auch eine wirkliche Verhaftnehmung und Verwahrung des Angeschuldigten an einem sichern und anständigen

Orte verfügt werden. Es muß aber auf der Stelle davon sowohl an Uns unmittelbar, als an das Hofgericht, zu dessen Gerichtssprengel die Herrschaft des Angeschuldigten gehört, eine Anzeige darüber, mit Beilegung des bei der Ergreifung des Inculpaten abgehaltenen Protokolls, gemacht werden. Das Hofgericht untersuchet hierauf in den ersten 24 Stunden nach der erhaltenen Anzeige die Rechtmäßigkeit der Verhaftnehmung, und ob ein peinliches Verfahren statt habe. In dem letzten Falle wird die Untersuchung durch das Hofgericht unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Directors geführt. Sobald die Untersuchungsacten geschlossen sind, müssen dieselben an Uns zur Anordnung des in dem Artikel 28 des rheinischen Bundesvertrags vorgeschriebenen Gerichtes eingesendet werden. Wir werden hierauf durch Unsern Justizminister die gesetzliche Zahl von Beisitzern aus dem Stande des Inquisiten in Unserer Residenzstadt versammeln, und diesen gleichfalls dahin verbringen lassen. Unser Justizminister wird in der Eigenschaft des Großrichters das Gericht eröffnen, und demselben vorsitzen. Der Director des hiesigen Hofgerichts ist dabei Referent, und derjenige geheime Referendär des Justizdepartements, welcher der gewöhnliche Ministerialreferent in Criminalsachen ist, hat dabei das Correferat; der erste geheime Secretär des Justizdepartements führt das Protokoll. — Die Referenten sind zwar schon nach dem Gesetze verbunden, alles dasjenige anzuführen, was zur rechtlichen Vertheidigung des Inquisiten dienen kann; diesem bleibt indessen frei, auch einen eigenen rechtlichen Beistand sich zu wählen, welcher bei dem Gericht seine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet sich nach Unseren Gesetzen. Das von den Beisitzern geschöpfte Urtheil muß vor der Publication zur Bestätigung Uns vorgelegt werden. Das von Uns bestätigte Urtheil wird in hergebrachter Art, wenn Wir hierüber nichts Besonderes bestimmen, durch das hiesige Hofgericht zum Vollzuge gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, wohl aber während seiner Lebenszeit sequestrirt werden. —

Dieses priviligirte außerordentliche Gericht kömmt nach den Bestimmungen der Conföderationsacte nur den Chefs der mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser zu, welche wirkliche Besitzer der Patrimonialherrschaften sind; die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten foro untergeben.

12) Ihre Familienverträge und eingeführten Successionsordnungen müssen Uns zur Bestätigung vorgelegt werden [1]).

13) Alle Vormundschaften und Curatelen der mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser müssen bei den einschlägigen Hofgerichten bestätigt werden.

14) Alle Privilegien und Freiheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum deutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben; außerdem sind sie als erloschen anzusehen.

15) Die persönliche Huldigung der Unserm Königreich subjicirten Fürsten und Grafen wird vorbehalten. Alle sind aber verbunden, schon jetzt eine Subjectionsurkunde eigenhändig unterzeichnet an Uns einzusenden, welche die Verpflichtung enthält:

„Uns als Besitzer des Unserer Souverainetät untergebenen Fürstenthums N. (Graffschaft N., „Herrschaft N., Gebietes N.) getreu und gehorsam zu seyn, alles das abzuwenden, und zu thun, „wozu sie in obiger Eigenschaft als getreue und gehorsame Unterthanen Uns und Unsern Nach„kommen als ihrem allergnädigsten Souverain verpflichtet sind.“

B. Auswärtige Verhältnisse.

1) Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kömmt einzig dem Souverain zu.

2) Keinem subjicirten Fürsten, Grafen, oder Herrn ist demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von auswärtigen bei sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln.

3) Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

4) Unter dieser Beschränkung sind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darin liegenden Besitzungen zu verhandeln haben; z. B. wenn ein subjicirter Fürst oder Graf Besitzungen unter mehreren Souverainen hat, — bei einem andern Souverain in Lehen- oder Dienstverhältnissen sich befindet. —

---

[1]) Durch eine landesherrliche Verordnung vom 25. Mai 1807 (K. Baier. Reg. Bl. XXIII. St., Col. 889 u. 890.) dahin erlautert: „Die vorgeschriebene Bestatigung hat nur die staatsrechtlichen Verhältnisse der subjicirten Familien zum Gegenstande; damit namlich ihre Familien-Einrichtungen nichts enthalten mögen, welches mit der Verfassung des Staates, dem sie als Unterthanen einverleibt sind, nicht vereinbarlich wäre, und sich allenfalls auf ihre ehemalige, nun aufgelöste, Verhaltnisse beziehet.“

C. Allgemeine Oberaufsicht und Gesetzgebung.

1) Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung des Souverains erstrecket sich über alle Landesangelegenheiten, und kömmt allein dem Souverain zu.

2) Den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleibt nur die Befugniß, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen. Diese dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesetzen entgegen seyn.

3) Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist, so können Privilegien nur bei dem Souverain nachgesucht werden.

4) Die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft; sollen aber revidirt und mit Unsern allgemeinen Landesgesetzen in Uebereinstimmung gebracht werden.

5) Auf gleiche Art sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten assimilirt werden.

6) Das Regierungsblatt, durch welches alle allgemeine Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht werden, soll auch in den mediatisirten Landen eingeführt werden.

D. Staats-Justiz-Gewalt.

1) Wenn die subjicirten Fürsten und Grafen die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen hergebracht haben, soll ihnen dieselbe als erste und respective zweite Instanz, nämlich als zweite für die Unprivilegirten, und als erste für die Privilegirten verbleiben.

2) Sie sind aber gehalten, die mittlere Gerichtsbarkeit durch ein förmlich constituirtes Collegium unter dem Namen: Königlich Baierische N. (z. B. fürstlich Oettingische rc.) Justizcanzley, von gesetzmäßig qualificirten Personen verwalten zu lassen. Zu dem Ende

3) müssen die für die Justizverwaltung in der mittlern Instanz angestellten Individuen nach Berichtigung des Qualificationspunctes bei dem einschlägigen Hofgerichte durch den Weg des Justizministeriums die Genehmigung erhalten.

4) Die Subalternen in den Canzleyen und die Justizbeamten werden von den mediatisirten Herren ohne besondere Bestätigung ernannt; jedoch hat

5) die Mediat-Justizcanzley bei der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjecte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification ad acta zu bringen, und jährlich dem einschlägigen Hofgerichte eine Liste darüber vorzulegen.

6) Dieser Justizstelle kömmt es überhaupt zu, von den Acten der Mediat-Justizcanzleyen Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriff einer Oberaufsicht über die Justizpflege entspricht.

7) An eben diese Unsere Justizstellen sind die von den Mediat-Justizcanzleyen bis zum Straferkenntnisse einschlüssig verhandelten Acten vor der Publication des Erkenntnisses zur Bestätigung einzusenden.

8) Das Begnadigungsrecht kömmt allein dem Souverain zu.

9) Der Appellationszug ist bereits bestimmt worden.

10) Vor der Hand noch wird in den mediatisirten Landen nach den Provincialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten, und in subsidium nach den gemeinen und Baierischen Gesetzen, Recht gesprochen.

E. Staats-Polizei-Gewalt.

1) Die obere Polizei im Allgemeinen kömmt dem Souverain zu, und wird von der einschlägigen oberen administrativen Landesstelle entweder unmittelbar oder aus besonderem Auftrage durch einen Commissär ausgeübt.

2) Die gewöhnliche untere Polizei verbleibt dem mediatisirten Herrn, welcher solche durch seine nachgeordnete Beamte, jedoch nur nach Unsern Gesetzen, auszuüben befugt ist. In so weit ihm die Polizei zusteht, kann er seine Beamte über Gegenstände derselben mit Bericht vernehmen, und auf die Berichte nach dem Sinne der allgemeinen Landesgesetze Resolutionen ertheilen.

3) Die Annahme neuer Unterthanen jeder Glaubensconfession, folglich auch der Juden, verbleibt den mediatisirten Fürsten und Grafen; jedoch müssen sie sich dabei nach den bestehenden und künftig noch zu erlassenden Gesetzen achten.

4) Auswanderungen der Unterthanen sind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unsern übrigen unmittelbaren Unterthanen eintreten. Die Mediatbehörde darf ohne Bestätigung Unserer oberen administrativen Stelle dergleichen nicht bewilligen.

5) Die obere Leitung und Aufsicht über alle Gegenstände der Bildung und des öffentlichen Unterrichtes steht Unserer einschlägigen Landesstelle; die unmittelbare Leitung und Aufsicht aber der

einschlägigen Behörde des mediatisirten Fürsten oder Grafen nach den eingeführten Gesetzen und Verordnungen zu.

6) Vormundschafts- und Curatelsachen werden zwar durch die Beamten und durch die Justizcanzley des mediatisirten Fürsten oder Grafen besorget. Die gesetzgebende Anordnung darüber aber, so wie die obere Aufsicht kömmt dem Souverain zu, welcher befugt ist, durch die einschlägige Behörde den Zustand des Pupillenwesens, so wie des Hypotheken- und Depositenwesens untersuchen zu lassen.

7) Die Sicherheitspolizei, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird von Unsern obern Behörden angeordnet und geleitet. Alle Gegenstände der Local- und Districtspolizei aber werden durch die Beamte und Canzley des Patrimonialherrn nach Unsern Verordnungen, für deren genaue Vollziehung sie verantwortlich sind, besorgt.

8) Die Oberaufsicht über Heerstraßen und Flüsse, so wie die Anordnung und Leitung des Straßen- und Wasserbaues kommt Unserer eigens dafür angeordneten Oberdirection zu: die Vollziehung der getroffenen Anordnungen bleibt der Mediat-Polizeibehörde überlassen.

9) Alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, folglich auch die Mauth- und Zollgesetzgebung, ferner die obere Leitung des Zunftwesens, die Bestätigung neuer Zunft- und Handwerksordnungen, die Verleihung neuer Gewerbsconcessionen, gehören als Theile der obern Polizei dem Souverain und seinen dafür angeordneten höhern Landesbehörden. Die untere Aufsicht, die Vollziehung der Gesetze, Anordnungen und Verfügungen, in dem Sinne Unserer Gesetze und Verordnungen, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Recurses an die obere Landesstelle, verbleiben dem mediatisirten Fürsten und Grafen, und seinen Polizeibehörden.

10) Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landescultur gehören zu Unserer Oberpolizey, ihre Vollziehung wie auch die erste Instanz in Culturstreitigkeiten bleibt der Mediat-Polizeibehörde überlassen.

11) Da der Eintritt zur allgemeinen Feuer-Assecuranzanstalt freiwillig ist, so können die in den mediatisirten Landen bereits eingeführten Feuer-Assecuranzsocietäten fortbestehen, bis diese, von dem Vortheile ihrer Vereinigung mit der allgemeinen überzeugt, ihren Beitritt selbst nachsuchen werden, oder ein Anderes verordnet wird.

12) Die Forst- und Jagdpolizey, sowie die Forstgerichtsbarkeit, verbleibt den Mediatbehörden; jedoch sind sie verbunden, nach Unsern Forst- und Jagdordnungen sich zu achten.

13) Das Medicinalwesen in den mediatisirten Landen steht unter der Anordnung und Aufsicht der einschlägigen Medicinal-Oberbehörde, welcher auch das ärztliche Dienstpersonal mit Ausweisung ihrer Qualification zur Bestätigung angezeigt werden muß. Die untere Aufsicht in diesem Administrationszweige verbleibt dem Mediatherrn.

F. Staats-Kirchen-Gewalt.

1) Die oberste Kirchenpolizey steht dem Souverain zu; die mediat-weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen-Polizeisachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

2) Wo eigene Consistorien bestehen, da bleibt diesen die Verhandlung der Consistorialsachen, wie bisher, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreyen und Schulen, die Anordnung der Verwesung derselben, die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Admonitionen, jedoch sind sie Unsern einschlägigen Consistorien untergeordnet, und hiernach gehalten:

a) bei strengen Graden von Correctionen oder bei Dienstsuspensionen an dieses ihren Antrag zu machen.

b) Es können von den Aussprüchen des Mediatconsistoriums über die examina pro ministerio, über die Präsentationen ꝛc. Recurse an Unser Consistorium genommen werden.

c) Alljährlich müssen an dieses die Conduitlisten der Geistlichen und Schullehrer eingesendet werden.

3) Wo keine eigene Consistorien bestehen, ist für die Consistorialsachen Unser einschlägiges Consistorium die geeignete Behörde.

4) Die Ehegerichtssachen werden bei der Mediat-Justizcanzley verhandelt, von welcher an Unser einschlägiges oberstes Justiztribunal appellirt wird.

5) Zu eben dieser Canzley gehören auch die Dienstentsetzungen von Pfarrern und Schullehrern, welche im Wege Rechtens allda angebracht und salva appellatione entschieden werden.

6) Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungsvermögens bleibt unter

der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der einschlägigen Mediatbehörde; diese ist aber verbunden, alljährlich eine genaue tabellarische Uebersicht derselben Unserer Oberbehörde einzusenden, und die Verordnungen pünctlich zu befolgen, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungsvermögens im Allgemeinen werden erlassen werden.

7) Jedem Mediatherrn steht in seinem Gebiete, abgesondert von den Episcopalrechten, die Ausübung der Patronatsrechte zu; über die Qualification der Subjecte müssen Unsere Gesetze beobachtet werden.

G. Militär-Gewalt.

1) Alles, was mit der Militärgewalt in Verbindung steht, kömmt dem Souverain ausschliessend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.

2) Die Einführung der Conscription nach dem Cantonsreglement und nach den übrigen über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen ist bereits befohlen. Die Vollziehung dieser Gesetze kann eigenen von Uns aufgestellten Commissarien, oder in so lange dergleichen nicht eingeführt sind, auch der Mediatcanzlei aufgetragen werden.

3) Keinem mediatisirten Fürsten und Herrn ist gestattet, ohne Unsere allerhöchste Bewilligung Militär zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten. Polizeiwachen kann derselbe aber zur Handhabung der Sicherheit und inneren Landespolizey anordnen; wobei er sich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für Unser ganzes Königreich werden getroffen werden, achten muß.

H. Staats-Finanz-Gewalt, und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden, oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

1) Alle aus dem Unterthansverbande zeither entrichtete oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staatscasse. — Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:

a) wenn sie in die Landes-Steuercasse zeither geliefert worden;

b) wenn sie nach Simplis, Maßen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höhern bald in niedern Quantis erhoben, verrechnet und zu Landesbedürfnissen verwendet werden.

2) Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichssouverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain. —

In die Kategorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die directen, sondern auch alle persönlichen und indirecten Steuern, die Stempeltaxen, die Judenschatzungen, Accise, Umgeld ꝛc. ꝛc. — Kein Patrimonialherr darf hiernach künftig von seinen Unterthanen eine Consumtionsabgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezuges einen Theil davon überlassen.

3) Alle Territorialgefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilligt werden, welche eine Centralleitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chausseen-, Brückengelder und dgl., gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über.

4) Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schuldenzahlung, in so fern erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Casse zu verrechnen.

5) Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständigen unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeden und bei der sogenannten Ordinari-Steuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Cassen einzuziehen.

6) Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind. Ferner

7) Verbleiben ihnen alle Concessions-Gelder, wo sie die Concessionen zu ertheilen haben.

8) Die Steuern, welche in Unsere Casse fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es soll aber, sobald es geschehen kann, eine Berichtigung derselben vorgenommen, und ein so viel möglich gleichförmiger Steuerfuß eingeführt werden.

9) Die Etats-Curatel der einschlägigen Landes-Direction hat Gutachten zu erstatten, wie die in den mediatisirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuscheiden, zu erheben, und wie das Cassen- und Rechnungswesen dabei einzurichten sey.

10) Es hat in den mediatisirten Landen keine Steuer-Freiheit statt.

11) Die Domainen-Güter und Gefälle der mediatisirten Herren sind provisorisch nach dem Maßstabe des Steuer-Beitrages der Baierischen Stände zu belegen.

12) Die mediatisirten Herren genießen die Zoll-Befreiung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Consumptibilien; jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung des Unterschleifs werden getroffen werden.

13) Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chaussee-Gelder innerhalb des mediatisirten Gebietes frei.

14) Damit die Domainen nicht gegen den Sinn des Artikels 27 der Conföderations-Acte veräußert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sämmtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräußerungen zu protokolliren.

I. Ausscheidung der Schulden.

Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach:

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theils gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;

b) sind alle Gemeinds-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Mediatisirten seine persönlichen Schulden zur Last.

K. Ausscheidung der Diener.

1) Es kann nur die Frage seyn von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landesadministration durch förmliche Decrete zeither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besonderen Dienste der Mediatisirten gehören, als: Hofdiener ꝛc., bleiben diesem ausschließend zur Last.

2) Die durch ordentliche Decrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als: Kreisgesandte, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverain, entweder zu einer anderweitigen Anstellung, oder zur Pensionirung über. Dahin gehören auch die Beiträge zur Sustentation des Kammergerichts; wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kammer-Zieler, der Kreis-Kosten ꝛc. zu beziehen hat.

3) Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privat-Einkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizey, verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

4) Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverain übergehen, als: Steuer-Einnehmer, Zoll-Aufseher ꝛc., werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt, und insbesondere auf die Steuer-Casse angewiesen waren, fallen dem Souverain zur Last, wenn diese nicht von den Mediatisirten nach dem Artikel 3 für seinen Dienst verwendet werden.

5) Das Militär, so wie auch alle Militärpensionisten, werden von dem Souverain übernommen, das Dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu andern Diensten verwendet, oder auf die Militärcasse als Pensionisten angewiesen.

L. Künftige Anstellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landesstellen des Souverains.

1) Den mediatisirten Fürsten und Grafen kommt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine passende Uniform auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniform zu Unserer Bestätigung angezeigt, und dabei die Baierische Nationalkokarde getragen werden.

2) Sie können nebst den Localbeamten ein eigenes Collegium für Justiz und Polizey unter dem Namen Justizkanzley, und für die Verwaltung ihrer Patrimonialeinkünfte unter dem Namen: Domanialkanzley, anordnen, und dieselbe mit einem Director und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Sekretären, Kanzlisten und Rechnungsverständigen besetzen. Außer diesen Aemtern und Titeln, ist ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen.

3) Wegen der Qualification der für die Justizverwaltung angeordneten Individuen ist das Erforderliche Lit. D. Nro. 3 bestimmt worden.

4) Unsere oberen Landesstellen, oder der von Uns angeordnete Commissär, erlassen unmittelbare Befehle und Weisungen an die Kanzleyen der Mediatisirten, welche verbunden sind, solche entweder selbst, oder durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen; auch erstatten sie Berichte an die nämlichen Stellen, und zwar in der in Unsern Staaten vorgeschriebenen Art, nach dem Verhältnisse einer untern Stelle gegen eine höhere, der sie untergeordnet ist.

5) Unsere Landesstellen dürfen keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern müssen diese allezeit an die Mediatkanzley richten, welche hiernach das Geeignete an die Unterbehörde zu erlassen hat, so wie auch diese nur an die Mediatkanzleyen in der Regel Berichte zu erstatten haben.

6) Unsere Landgerichte stehen mit den Beamten und Kanzleyen der Mediatisirten in der Regel in keiner unmittelbaren Geschäftsberührung; was sie in Beziehung auf diese anzuzeigen haben, müssen sie der einschlägigen Landesstelle zur geeigneten Verfügung berichten. Doch ist ihnen in Fällen, wo sie es nothwendig finden, eine Amtskorrespondenz erlaubt.

7) Die von den mediatisirten Herren ernannten Beamten und Kanzleyen werden dem Souverain als Unterthanen, und in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse gegen den Souverain verpflichtet; nebst dem leisten sie den Diensteid ihrem Mediatherrn. Die Verpflichtung der Kanzleymitglieder geschieht durch Unsern Kommissär, der Beamten aus Auftrag durch die Mediatkanzley, welche das Verpflichtungsprotokoll nebst der Ausweisung der gehörigen Qualification des Beamten an die einschlägige Landesdirection einzusenden hat.

8) Die Mediatbeamten und übrigen Diener haben ihren Gerichtsstand in erster Instanz bei der Mediat-Justizkanzley, und in zweiter Instanz bei Unserer obersten Justizstelle. Bei Entlassung und Entsetzung der für die Justiz und Polizei angestellten Beamten und Räthe muß nach Unsern Gesetzen verfahren werden.

M. Lehens-Verband.

1) Wenn mediatisirte Fürsten und Grafen in dem Unserer Souverainetät unterworfenen Gebiete Lehen besitzen, welche entweder ehemals vom Kaiser und Reiche, oder von fremden Lehenherren, oder von anderen durch den Preßburger Frieden, oder durch den Pariser Staatsvertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenstände betreffen, welche nicht an die Souveraine übergegangen sind, so sind dieselben an Uns gefallen, und die mediatisirten Herren sind aufzufordern, innerhalb der in den Lehenrechten zur Muthung vorgeschriebenen Zeit von einem Jahre, sechs Wochen, und drei Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Declaration, oder des an sie zu erlassenden Mandats an zu rechnen, bei dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, als oberstem Lehenhofe, unter Beibringung des jüngsten Lehenbriefes und eines Verzeichnisses aller Lehen-Stücke, gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erfordernisse zu beobachten.

2) Was die Activ-Lehen betrifft, so werden ihnen dieselben ferner belassen; jedoch geht in allen streitigen Lehensachen die Appellation an Unser oberstes Justiz-Tribunal, und die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden; alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

Nach dieser Erklärung sind die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse sowohl der Mediat-Herren als ihrer Herrschaften in Unserm Königreiche zu beurtheilen und zu reguliren, Unsere sämmtlichen Landes-Collegien und übrigen Behörden, so wie die Unserer Souverainetät untergebenen Fürsten, Grafen und Herren, ihre Canzleyen, Consistorien, Beamte und sämmtliche Unterthanen haben dieselbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatisches Staatsgesetz zu befolgen.

Die Verhältnisse der Stadt Nürnberg und ihres Gebietes werden besonders reguliret werden. So wie wegen der Commenden Rohr und Waldstetten mit Rücksicht auf den Artikel 33 der Conföderations-Acte das Geeignete bereits verfügt ist.

München, den 19. März 1807.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl
von Flad.

III. Beilagen, aus den B. T. Verhandlungen und Beschlüssen ꝛc. zusammengestellt.

A. Die Constituirung des Bundes, seine Mitglieder und deren Gebiete betreffend.

1. Kaiserl. Oesterreichische Erklärung über die zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der Oesterreichischen Monarchie, vom 6. April 1818, XV. Sitzung, §. 77.

Oesterreich. Da es bei der jetzt zu entwerfenden Matrikel des deutschen Bundes nothwendig ist, daß die Länder, welche zum Bunde gehören, namentlich angeführt werden, so ist die Kaiserlich-Oesterreichische Gesandtschaft beauftragt, die folgende Erklärung zu Protokoll zu geben:

Seine Majestät der Kaiser finden die, Ihre Länder betreffende Entscheidung in dem Artikel I. der deutschen Bundesacte (dem Artikel LIII. der Congreßacte). Er enthält: „daß des Kaisers „von Oesterreich Majestät für Ihre gesammten, vormals zum deutschen Reich gehö„rigen Besitzungen dem deutschen Bunde beitreten." Allerhöchstdieselben stellen demnach vermöge dieses Artikels und unter Beziehung auf den Artikel LI., in so ferne die in ihm begriffenen Besitzungen nicht durch spätere Verträge von Seiner Majestät abgetreten worden sind, diejenigen Provinzen und Theile der Oesterreichischen Monarchie zum deutschen Bunde, welche vormals eingekreiste oder nicht eingekreiste Reichslande waren, und sich jetzt in Allerhöchstdero tractatenmäßigem Besitz befinden.

Obgleich Seine Majestät in Berücksichtigung des bekannten staatsrechtlichen Verhältnisses der vormaligen Lombardei zum damaligen Reiche, auch diese, in strenger Folge des Artikels I. der Bundesacte, in die Reihe der jetzt zum deutschen Bunde gehörenden Theile der Oesterreichischen Monarchie aufnehmen könnten; so ziehen jedoch Seine Majestät vor, den erwähnten Artikel I. nicht in dieser streng begründeten Ausdehnung aufzufassen. Seine Majestät wünschen andurch dem deutschen Bunde zu bewähren, wie wenig es in Ihrer Absicht liege, dessen Vertheidigungslinie über die Alpen auszudehnen. Der Kaiser hält sich daher nur an die beschränktere Anwendung des Artikels I. der Bundesacte; auf diese Grundlage gestützt, sehen Seine Majestät folgende Provinzen und Theile der Oesterreichischen Monarchie eben so zum deutschen Bunde gehörend an, als Allerhöchstdieselben das gesammte übrige Gebiet der Monarchie als außer dem Bunde betrachten. Die Oesterreichischen Länder und Provinzen, welche Seine Majestät zu dem deutschen Bunde rechnen, sind demnach die folgenden:

1) das Erzherzogthum Oesterreich;
2) das Herzogthum Steiermark;
3) das Herzogthum Kärnten;
4) das Herzogthum Krain;
5) das Oesterreichische Friaul, oder der Görzer Kreis (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch und Aquilea);
6) das Gebiet der Stadt Triest;
7) die gefürstete Grafschaft Tyrol, mit den Gebieten von Trient und Brixen, dann Vorarlberg mit Ausschluß von Weiler;
8) das Herzogthum Salzburg;
9) das Königreich Böhmen;
10) das Markgrafthum Mähren;
11) der Oesterreichische Antheil an dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der Böhmisch-Schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator;
12) Hohen-Geroldseck [1]).

Seine Majestät ergreifen mit Vergnügen diese Veranlassung, dem Bunde die Versicherung zu erneuern, wie Allerhöchst Sie — im treuen Andenken des von Ihrem Kaiserhause durch Jahrhunderte bewiesenen Interesse an dem Gesammtwohl Deutschlands — auch als Europäische Macht stets von den freundschaftlichsten Gesinnungen für den Bund beseelt bleiben werden.

---

[1]) Die Souverainetät über die fstl. v. der Leyen'sche Grafschaft Hohen-Geroldseck wurde seitdem, durch Vertrag vom 10. Juli 1819, an Baden abgetreten; s. den Frankfurter Territorial-Receß vom 20. Juli 1819, Art. 8, vergl. mit Art. 2. sub I c, — im I. Theil S. 303 und 381 der Staats-Acten (C. J. Conf. Germ. ed. II.). — Dagegen wurden, nach Art. 51. der Wiener Congreß-Acte, die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und des Johanniter-Ordens im Gebiete der freien Stadt Frankfurt bis vor Kurzem als Oesterreichische souveraine Besitzungen angesehen. Ein Staatsvertrag mit Frankfurt bewirkte die Abtretung dieser Parcellen an diese freie Stadt, und Oesterreich besitzt ihm zufolge jetzt nur noch das Deutsch-Ordens-Haus (großes Gebäude mit Kirche) in Sachsenhausen. — Der fstl. Metternich'sche Johannisberg ist österreichische reversible Schenkung. S. Staats-Acten ꝛc. (Corp. Jur. C. G. ed. II.) I. Thl. S. 300. Anm. **)

2. Königlich Preußische Erklärung über die zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der Preußischen Monarchie, vom 4. Mai 1818, XXII. Sitzung, §. 105.

Preußen. Seine Majestät der König glauben, daß Sie Ihre fernere aufrichtige Theilnahme an Allem, was Deutschlands künftige Ruhe zu begründen und die höchste Entwickelung seiner inneren Kraft zu befördern verspricht, nicht besser bethätigen können, als indem Sie Sich zu diesem Zwecke dem deutschen Staatenvereine mit allen denen deutschen Provinzen Ihrer Monarchie anschließen, welche ursprünglich schon im Reichs-Verbande standen, und durch Sprache, Sitten und Gesetze, überhaupt durch Nationalität mit Deutschland verknüpft sind, — und haben mich daher ermächtigt, bei der jetzt vorliegenden Veranlassung der Festsetzung der Bundes-Matrikel hierdurch zu erklären:

daß Seine Majestät der König nachstehende Provinzen der Preußischen Monarchie: Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein, als zum deutschen Bunde gehörend, betrachten und demselben damit beitreten [1]).

---

3. Erklärung des Königs von Dänemark, als Herzogs von Holstein, die Erwerbung des Herzogthums Sachsen-Lauenburg und dessen Mitvertretung im deutschen Bunde betr. — in der 1. Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung, vom 5. November 1816, §. 3. [2])

Der Königlich Dänische, Herzoglich Holsteinische Herr Gesandte, Freiherr von Eyben, (der B. V. beizuwohnen durch Unpäßlichkeit verhindert) übersendet der hohen Bundesversammlung seine neue, von Sr. Majestät dem Könige von Dänemark unterfertigte Vollmacht vom 11. October 1815, und zeigt schriftlich an:

Daß Se. Majestät der König von Dänemark, seitdem Sie für das Herzogthum Holstein dem deutschen Bunde beigetreten seyen, den größten Theil des Herzogthums Sachsen-Lauenburg und dessen herzoglichen Titel erworben hätten. Allerhöchstdieselben betrachteten dieses seit den ältesten Zeiten zu dem deutschen Reichsverbande gehörende Land auch fortdauernd als ein eigenes deutsches Herzogthum, und hätten daher beschlossen, mit demselben gleich ihrem Herzogthume Holstein dem deutschen Bunde sich anzuschließen, beide Herzogthümer mithin an allen Rechten und Vortheilen so wie an allen Lasten und Pflichten, die aus dieser Verbindung hervorgehen könnten, gleichen Antheil nehmen zu lassen. — Da nun einer der ersten Vorzüge deutscher Lande der sey, auf dem deutschen Bundestage repräsentirt zu werden, so hätten Allerhöchstdieselben ihn auch für das Herzogthum Sachsen-Lauenburg zu bevollmächtigen geruht, und demselben anbefohlen, eine hohe Bundesversammlung zu ersuchen, ihn nicht allein auch in dieser Eigenschaft anzuerkennen, sondern auch hinfüro die von ihm zu führende Stimme als für Holstein und Sachsen-Lauenburg abgegeben zu betrachten, und solche die Holsteinische und Sachsen-Lauenburgische zu benennen.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz verwahrt förmlichst bei dieser Gelegenheit nur die frühern und sonst verschiedentlich angeregten Ansprüche auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg.

Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen verwahren nicht minder ihre deßfallsigen Ansprüche und Rechte.

Die übrigen Herren Gesandten fanden nichts dagegen zu erinnern.

---

4. Aufnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg in den deutschen Bund, sowie Stimmverhältniß und Platz in der Bundesversammlung.

a) Protokoll der Plenarversammlung über die Aufnahme in den Bund.

Geschehen Frankfurt den 7. Juli 1817.

(Folgt die Benennung der anwesenden Bundestags-Gesandten nach Ordnung des 6. Artikels der Bundesacte.)

Präsidium: In Folge des der hohen Bundesversammlung bekannten Schreibens Seiner Durchlaucht des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg, wodurch Ihr das angelegentliche Ersuchen dieses ehrwürdigen Herrn um seine wirkliche — ihm bereits von den souverainen Fürsten und freien Städten zugesicherte Aufnahme in den deutschen Bund [3]) geziemend vorgelegt

---

[1]) Mit dem Fürstenthum Lippe gemeinsam besitzt Preußen das Städtchen Lippstadt, für welches Letzteres die Mannschaftstellung übernahm. S. Anzeige in der Bundesversammlung, 30. Sitzung v. J. 1819, §. 190. — v. Meyer's Repertorium der B. T. Vhdlgen., S. 527, Anm.

[2]) v. Meyer's Staatsacten (Corp. jur. C. G. ed. II.) Th. II. S. 31.

[3]) Nachdem im Jahre 1815 durch die Wiener Congreß-Acte, Art. 48., der Landgraf „in die Besitzungen, Revenüen, Rechte und Beziehungen wieder eingesetzt“ worden, „deren ihn der Rheinbund beraubt hatte“ (nämlich in Art. 24. der Rh. B.-A. .... S. A. S. le Grand Duc de Darmstadt exercera tous les droits de souveraineté sur .... le baillage de Hesse-

worden ist, kann ich nur eine sehr angenehme Verpflichtung darin finden, sämmtliche vortreffliche Herren Gesandte hiemit zu ersuchen, Sich darüber zum Protokoll gefällig erklären zu wollen.

Umfrage (s. das Protokoll). — Präsidium zog aus den vorliegenden einhelligen Stimmen dieser Plenarversammlung den

Beschluß:

Daß Seine Durchlaucht der regierende Herr Landgraf von Hessen-Homburg und das Landgräfliche Haus in den deutschen Bund aufgenommen, das Stimmenverhältniß desselben aber einer weiteren Anordnung vorbehalten werde.

(Folgen die Unterschriften).

b) Stimmverhältniß &c. in der Bundesversammlung, declarirt am 17. Mai 1838, VIII. Sitzung §. 113.

Präsidium: Nachdem in Beziehung auf das Stimmverhältniß und den Platz, welchen Se. Durchlaucht der Herr Landgraf von Hessen-Homburg in pleno und in der engern Versammlung einzunehmen haben werden, unter sämmtlichen Bundesgliedern Uebereinstimmung besteht, so dürfte diesem gemäß der Beschluß zu ziehen seyn, und Se. Durchlaucht der Herr Landgraf, in Beantwortung seines Schreibens vom 9. October v. J., durch das Präsidium hiervon mit dem Bemerken verständigt werden, daß, nach vorhergegangener Begrüßung und Verständigung mit den Gliedern der 16. Curie hinsichtlich der erforderlichen innern Organisation, Seiner Theilnahme an den Berathungen dieser hohen Versammlung kein Anstand mehr im Wege stehe.

Hiernach wurde

beschlossen:

1) Seine Durchlaucht den Landgrafen von Hessen-Homburg in pleno mit einer Stimme zu betheilen, und Denselben, unbeschadet seines Ranges, den souverainen Fürsten in der Weise anzureihen, daß er den Platz vor den freien Städten einnehme;

2) Seine Durchlaucht zu veranlassen, sich im engern Rathe den zur 16. Gesammtstimme vereinigten Fürsten anzuschließen, dem gemäß wegen Begrüßung und Verständigung mit den Gliedern der 16. Curie hinsichtlich der erforderlichen innern Organisation die geeignete Einleitung zu treffen;

3) Seine Durchlaucht den Herrn Landgrafen, in Erwiederung auf sein Schreiben vom 9. October v. J., durch das Präsidium von diesen Beschlüssen mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß, nach erfolgter Einigung mit den Gliedern der 16. Curie, der bundesverfassungsmäßigen Ausübung seines Stimmrechts in der engern Versammlung kein Hinderniß im Wege stehen werde;

4) die Fürstlichen Glieder der 16. Gesammtstimme, unter Anerkennung ihrer Bereitwilligkeit wegen Aufnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg in ihrer Mitte, durch ihre Gesandtschaft zu ersuchen, sich wegen der nothwendig werdenden Veränderung in der innern Organisation der Curie mit dem Landgrafen von Hessen in das Einvernehmen setzen, und seiner Zeit über die statt gefundene Verständigung wegen Ausübung des Stimmrechts in der engern Versammlung die Anzeige anher machen zu wollen [1]).

---

5. [1] Herzogl. Oldenburgische Erklärung über die Vereinigung der Erbherrschaft Jever mit dem Herzogthum Oldenburg, vom 27. November 1823, XXII. Sitzung, §. 148.

Oldenburg. Der Gesandte ist beauftragt, der hohen Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß Seine Durchlaucht der Herzog zu Oldenburg die Höchstdenenselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland im Jahre 1818 abgetretene Erbherrschaft Jever am 7. August dieses Jahres durch landesherrliche Commissarien förmlich in Besitz nehmen lassen.

Hombourg possédé par la branche de ce nom appanagée de Hesse-Darmstadt), — der Art. 49. der Wiener Congreß-Acte aber Demselben ein unabhängiges Gebiet von 10,000 Seelen im Saardepartement (jens. Rhs.) zugetheilt hatte: so wurde in dem Frankfurter Receß der Territorial-Commission der verbündeten Mächte, vom J. 1819, zunächst zwar jene Wiedereinsetzung, in Art. 26. des Recesses, bestätigt, jedoch mit dem Zusatze: „daß zwischen dem Großherzoge und dem Landgrafen von Hessen ein Familien-Arrangement getroffen werde, um die Beziehungen, die aus gegenwärtiger Stipulation hervorgehen, mit den bestehenden Familien-Pacten und Recessen in Einklang zu bringen;" — sodann Art. 30. hinzugefügt: der Landgraf von Hessen-Homburg besitze sowohl den neuen Zuwachs von Gebiet, als auch die wiederhergestellten Besitzungen mit voller Souverainetät (en toute souveraineté et propriété — en pleine et entière souveraineté) und nehme den Titel: „souverainer Landgraf" an. — Diese jüngere Linie von Hessen-Darmstadt vereinigt demnach als „souverainer Landgrafthum" das alte Amt Homburg (Residenz) mit dem neuen sogenannten Ober-Amte Meisenheim (das ehem. Canton M. und vom Canton Grumbach die Gemeinden Bärenbach, Becherbach, Otzweiler und Hoppstädten; Art. 30. des Territ. Rec.). Hierzu kommen noch Domanial-Besitzungen des Hauses unter Preußischer Hoheit.

[1]) In der 25. Sitzung v. J. 1842 (am 9. Sept., unt. §. 268.) erfolgte, bei Uebergebung der gesandtschaftlichen Vollmacht für Hessen-Homburg, Seitens des Präsidirenden die Eröffnung: „diese Einigung habe nunmehr durch eine am 25. Juli l. J. geschlossene Uebereinkunft stattgefunden," und diesemnach sey die Legitimation des Herrn Gesandten der 16. Stimme nunmehr eingetroffen.

Die Gesandtschaft beehrt sich, einen Abdruck des Kaiserlich Russischen Entlassungs-, als auch des Herzoglich Oldenburgischen Besitznahme-Patents zu überreichen, und bemerkt nur noch, daß es nunmehr keinem Zweifel unterworfen seyn kann, daß die Erbherrschaft Jever mit zum deutschen Bunde gehöre, wie solches auch schon früherhin bei der Bevölkerungsangabe zu der Bundesmatrikel von Seiten Oldenburgs angenommen worden.

Die von der Herzoglichen Bundestagsgesandtschaft überreichten Patente, nämlich 1) von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, d. d. Warschau den 18. April 1818, und 2) von Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg d. d. Oldenburg den 6. August 1823, wurden diesem Protokolle unter den Zahlen 17 und 18 beigefügt und hierauf beschlossen: dieselben in dem Bundesarchive zu hinterlegen.

5. *Annahme der Benennung „Oldenburg" statt „Holstein-Oldenburg," im Jahr 1824, sowie des Großherzoglichen Titels, im Jahr 1829.

a) Der Gesandte erklärt zum Protokoll der 1. Sitzung (§. 2) vom 15. Januar 1824: „daß sich aus der (neuen gesandtschaftlichen) Vollmacht zugleich der von Sr. Herzogl. Durchlaucht nach den veränderten Umständen (der Erwerbung der Erbherrschaft Jever) angenommene Titel ergebe und daß auch die Stimme am Bundestage, statt Holstein-Oldenburg, künftig nur als Oldenburg zu bezeichnen seyn werde," worauf beschlossen wurde: „in allen vorkommenden Fällen sich des von Sr. Durchlaucht angenommenen Titels zu bedienen."

b) Der Gesandte (bei Uebergabe neuer Vollmacht) äußert zum Protokoll der 15. Sitzung (§. 88) vom 4. Juni 1829: „Zugleich bin ich angewiesen, der hohen Bundesversammlung das in Beziehung auf den stattgehabten Regierungs-Antritt meines jetzt regierenden gnädigsten Herrn erlassene höchste Patent, dd. Oldenburg am 28. Mai 1829, zu übergeben, woraus zugleich die erfolgte Annahme des nach dem Artikel XXXIV. der Wiener Congreßacte dem Herzogl. Hause zustehenden Großherzoglichen Titels hervorgeht." — Das Patent, dd. Oldenburg den 28. Mai 1829, wurde diesem Protokolle angefügt. — Präsidium: „Nachdem durch den Artikel XXXIV. der Wiener Congreßacte festgesetzt worden ist: „**Son Altesse Sérénissime le duc de Holstein-Oldenbourg prendra le titre de Grand-Duc d'Oldenbourg,**" so trägt Präsidium darauf an, die höchsten und hohen Regierungen von dieser Eröffnung des Herrn B. T. Gesandten in Kenntniß zu setzen." — Unter allgemeiner Zustimmung wurde hierauf beschlossen: „die höchsten und hohen Regierungen durch die Bundestags-Gesandtschaften von der Annahme des durch die Wiener Congreßacte dem Herzoglichen Hause Oldenburg zustehenden Großherzoglichen Titels in Kenntniß zu setzen."

---

6. Succession in die Herzoglich Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Lande durch Staatsvertrag und gemeinschaftliches Patent J. J. D. D. der Herzoge von Sachsen-Altenburg, S. Coburg-Gotha und S. Meiningen-Hildburghausen, vom 12. und 15. November 1826, zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht am 25. Januar 1827, I. Sitzung §. 4.

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Gesandte bewirkt in seiner Eigenschaft als Herzoglich-Sächsischer Gesandte folgende Anzeige:

Hoher Bundesversammlung werde in unentfallenem Andenken ruhen, daß, nach dem am 11. Februar 1825 erfolgten höchstseligen Ableben des weiland Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Friedrich's IV., Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg, das Herzogliche Haus Sachsen-Gotha-Altenburg in seinem Mannsstamme erloschen war, und hierauf, bis zu einer Entscheidung über die Nachfolge in die Herzoglich-Sachsen-Gotha-Altenburgischen Lande, diese von den Durchlauchtigsten Herzogen von Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg-Saalfeld und Sachsen-Coburg-Meiningen in gemeinschaftlichen Besitz und Verwaltung genommen wurden, wie solches Alles in der 4. Sitzung vom 17. Februar ehevorigen Jahrs von mir zur Kenntniß dieser hohen Versammlung gebracht wurde [1]). Einige Zeit darnach wurden Se. Maj. der König von Sachsen, von höchstgedachten Ihren Herzoglichen Durchlauchten ersucht, bei den von Höchstihnen beabsichtigten Unterhandlungen über eine Auseinandersetzung wegen jener Succession, die Leitung und Vermittlung zu übernehmen, und Se. Maj. kamen diesem Wunsche mit gewohnter Geneigtheit und Bereitwilligkeit entgegen. Es ist auch, wiewohl zum Theil mit dem schweren und sehr schmerzlich empfundenen Opfer von Abtretungen angestammter Lande und Unterthanen, das höhere Rücksichten erheischten, gelungen unter jener dankbarst verehrten allerhöchsten Vermittlung, zwischen den Durchlauchtigsten Herzogen von Sachsen eine vollständige Vereinigung über die ganze Gotha-Altenburgische

---

[1]) Abgedruckt in den Staatsacten rc. (Corp. Jur. Conf. Germ. ed. II.) II. Th. S. 268 ff.

Successionsangelegenheit zu erlangen, und es ist, in deren Folge, unterm 12. November vorigen Jahres zu Hildburghausen ein von den hohen vertragenden Theilen allseitig genehmigter Vertrag zu Stande gekommen, nicht weniger, unterm 15. November des abgewichenen Jahrs, durch ein gemeinsames höchstes Patent von diesem Tage, beziehungsweise von den neu erworbenen Gebieten Besitz genommen und zugleich der nunmehrige Bestand der drei Sächsischen Herzogthümer ausgesprochen worden.

Von Ihren Herzoglichen Durchlauchten, dem Herzoge Friedrich von Sachsen-Altenburg, dem Herzoge Ernst von Sachsen-Coburg und Gotha, und dem Herzoge Bernhard Erich Freund von Sachsen-Meiningen, hierzu höchst beauftragt, habe ich die Ehre, einer hohen Bundesversammlung gegenwärtige Anzeige zu machen und zugleich das erwähnte höchste Patent vom 15. November 1826 zu übergeben, indem ich mir wegen der Matrikular- und einiger andern, mit dem Erlöschen der Gothaischen Speciallinie in Verbindung stehenden Verhältnisse, über welche zum Theil Verhandlungen noch nicht beendigt sind, weitere Anzeige und Anträge vorbehalte.

Das angezogene Patent, d. d. Hildburghausen, Coburg und Meiningen den 15. November 1826, wurde diesem Protokolle unter Zahl 1 angefügt.

Die hohe Versammlung sprach hierüber die Ueberzeugung aus, daß der Deutsche Bund nicht anders als mit der lebhaftesten Theilnahme den durch die Vermittlung Sr. Majestät des Königs von Sachsen bewirkten glücklichen Ausgang der Vergleichsunterhandlungen vernehmen könne; sie wolle übrigens den weitern Eröffnungen, zu welchen diese Angelegenheit Anlaß geben könnte, entgegensehen. (Betreffen die Matrikular- und Mannschafts-Verhältnisse; s. weiter unten.)

Gemeinschaftliches Patent J. J. D. D. der Herzoge von Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg und Sachsen-Meiningen, betreffend die Vollziehung ihres zu Hildburghausen am 12. November 1826 geschlossenen Vergleichs über die Sachsen-Gotha-Altenburgische Staatssuccession; datirt Hildburghausen, Coburg und Meiningen den 15. November 1826.

Wir Friedrich, Wir Ernst, Wir Bernhard Erich Freund, von Gottes Gnaden Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen, gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herren zu Ravenstein rc. rc.

Fügen hiermit zu wissen: Bekanntlich haben Wir, nachdem durch das am 11. Februar v. J. erfolgte Ableben des weiland Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Friedrich IV., Herzogs zu S. Gotha und Altenburg, dieses Herzogliche Haus in seinem Mannsstamm erloschen ist, die dadurch Uns angefallenen Gotha- und Altenburgischen Lande, bis zu einer endlichen Vereinigung darüber, in gemeinschaftlichen Besitz nehmen und bisher gemeinschaftlich verwalten lassen.

Auf Unser gemeinschaftliches Ersuchen haben Se. Kön. Majestät von Sachsen die Leitung und Vermittelung bei den Unterhandlungen über die beabsichtigte Auseinandersetzung übernommen. Sehr bald hat sich Uns dabei die Ueberzeugung aufgedrängt, daß eine dem Wohl Unserer gesammten Lande entsprechende Theilung nur in so fern möglich sein würde, als zu gleicher Zeit einige gegenseitige Abtretungen Uns angestammter Länder und Landestheile Statt fänden. So schmerzlich dergleichen Opfer Unsern landesväterlichen Herzen auch immer fallen mochten, so haben Wir doch den sie heischenden höhern Rücksichten nachgegeben, wodurch endlich zu Hildburghausen am 12. November d. J., unter Königlich-Sächsischer Vermittelung, ein von Uns nachmals unterm heutigen Tage ratificirter Vertrag über die ganze Successionsangelegenheit zu Stande gekommen ist, nach welchem

A. Wir, Herzog Friedrich zu S. Hildburghausen, Unsere gesammten bisherigen Lande,
Wir, Herzog Ernst zu S. Coburg-Saalfeld, das Fürstenthum Saalfeld, das Amt Themar, und die auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Coburgischen Ortschaften,
Wir, Herzog Bernhard Erich Freund zu S. Meiningen, die Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt,
abtreten, und diese gegenseitig abzutretenden und die Uns neuerlich angefallenen Gotha-Altenburgischen Lande von nun an, folgendermaßen vertheilt, besitzen werden: Es gelangt nämlich

B. an uns, Herzog Friedrich, das Fürstenthum Altenburg mit Ausschluß der nach den weiter unten (unter D) vorkommenden Bestimmungen, an Sachsen-Meiningen fallenden Landestheile, aber mit der bisher von S. Hildburghausen ausgeübten Lehnsherrlichkeit an dem Rittergute Schwanditz im Altenburgischen, insbesondere aber auch mit den eilf Dorf-

schaften: Ammelstädt, Bucha, Dienstädt, Etzelbach, Gräfendorf, Oberhasel, Kolkwitz, Langenorla, Mötzelbach, Saalthal und Schweinitz;

C. an Uns, Herzog Ernst, das Herzogthum Gotha, ohne das Amt Kranichfeld und ohne den bisher Gothaischen Antheil an Römhild,

die bisher Hildburghausenschen Aemter Königsberg und Sonnenfeld, letzteres jedoch ohne die dazu gehörig gewesenen Lehnschaften im Meininger Oberland, und

die in dem Fürstenthume Coburg gelegenen, bisher Meiningischen Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt,

mit welchen neu erworbenen Ländern und Landestheilen Wir von nun an noch ferner das Fürstenthum Coburg, ohne die auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Ortschaften, jedoch mit den Fluren und Zubehörungen solcher Ortschaften besitzen werden, welche auf dem rechten Ufer der Steinach liegen, dergestalt, daß Uns namentlich auch die Ortschaften Fürth am Berg und Horb mit ihren ganzen Fluren verbleiben;

D. an Uns, Herzog Bernhard Erich Freund, das Herzogthum Hildburghausen, mit alleiniger Ausnahme der Aemter Königsberg und Sonnenfeld, und der Lehnsherrlichkeit an dem Altenburgischen Rittergute Schwanditz,

das Fürstenthum Saalfeld,

die bisher zum Fürstenthume Coburg gehörig gewesenen, auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Ortschaften: Mupperg, Mogger, Liebau, Oerlsdorf, Rotheul, Lindenberg, Langenmüß und die sämmtlichen so genannten Wustungen, und zwar diese Ortschaften mit allen ihren, auch mit den auf dem rechten Ufer der Steinach gelegenen Zubehörungen,

das Amt Themar,

das bisher zu Gotha gehörig gewesene Drittheil des Amtes Römhild,

das bisher Altenburgische Amt Camburg mit der Saline Neusulza und mit der von Weimarischem Gebiet umgebenen Parcelle Vierzehnheiligen,

der an das Amt Camburg grenzende Theil des Amtes Eisenberg, namentlich die Ortschaften: Thierschneck, Molau, Kasekirchen, Kauerwitz, Uttenbach, Seuselitz, Seidewitz, Neidschütz, Priesnitz, Janisroda, Aue, Boblas, Heiligenkreuz, Köckenitsch und Groitzschen,

die von Weimarischem Gebiet umgebenen Altenburgischen Parcellen Lichtenhayn und Mosen,

das Amt Kranichfeld,

die bisher von S. Hildburghausen wegen Sonnenfeld besessenen Lehnschaften in verschiedenen Ortschaften des Meininger Oberlandes,

mit welchen neuerworbenen Ländern und Landestheilen Wir künftig alle Unsere bisherige Lande, jedoch mit Wegfall der Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt, besitzen werden.

Daher entbieten Wir, insgesammt, allen Behörden, Dienern, Vasallen und Unterthanen in nurgenannten, von der Theilung und gegenseitigen Abtretung betroffenen Landen und Landestheilen Unsere Gnade, und eröffnen ihnen hiermit, daß Wir andurch nicht nur den bisher gemeinschaftlichen Besitz der Gotha-Altenburgischen Lande, sondern auch, an eines Jeden Theile, den bisherigen ausschließenden Besitz der zur gegenseitigen Abtretung bestimmten, oben (unter A) genannten Länder und Landestheile, zu Gunsten der neuen Erwerber, aufgeben, und dagegen von diesen Ländern und Landestheilen, so wie oben (unter B, C und D) deren neue Landesherren bestimmt sind, hiermit Besitz nehmen.

Zugleich entlassen Wir diejenigen unserer Vasallen und Unterthanen, welche vermöge dieser Veränderung ein Wechsel der Landes- und Lehnsherren betrifft, der gegen dieselben und die betreffenden Herzoglichen Häuser bisher aufgehabten Pflichten, und verweisen sie damit an ihre neuen Landes- und Lehnsherren, als an ihre von Gott eingesetzte Obrigkeit. Wir scheiden von diesen Unsern geliebten Unterthanen, die Uns, zum Theil unter schwierigen Zeitverhältnissen, unvergeßliche Beweise treuer Anhänglichkeit gegeben haben, unter Anwünschung des göttlichen Segens und mit der tröstenden Beruhigung, daß Wir hauptsächlich nur ihrer eigenen Wohlfahrt das schmerzliche Opfer der Trennung bringen, und daß sie in ihren Landesherren nur sich nahbefreundete Mitglieder einer und derselben, ihre unter sich stammverwandten Unterthanen mit gleicher Liebe umfassenden Regentenfamilie wechseln, welche in diesem Wechsel ein nothwendiges Mittel erblickt, ihre Lande desto sicherer zu beglücken. Von Unsern sonach heut an Uns überwiesenen und von Uns übernommenen neuen Unterthanen aber erwarten Wir, daß sie in Uns und Unsern fürstlichen Erben und Nachfolgern ihre Landesherren erkennen, und Uns die schuldige Unterthänigkeit und Treue beweisen werden, wogegen Wir ihnen Unsern landesherrlichen Schutz und Unsere landesväterliche Sorge für ihr Wohl hiermit zusagen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir dieses gemeinschaftliche Ueberweisungs- und Besitznahme-Patent eigenhändig vollzogen und mit Unsern Fürstlichen Siegeln bedrucken lassen.

Gegeben Hildburghausen, Coburg zur Ehrenburg, und Meiningen zur Elisabethenburg, den 15. November 1826.

(L. S.) Friedrich, Herzog zu Sachsen.
(L. S.) Ernst, Herzog zu Sachsen.
(L. S.) Bernhard Erich Freund, Herzog zu Sachsen.

---

7. Abtretung des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Fürstenthums Lichtenberg an die Krone Preußen; Anzeigen vom 26. September 1834, XXXV. Sitzung, §. 468; Staatsvertrag und Besitznahme-Patent Anlagen Ziffer 1 und 2. d. Protok.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser für Sachsen-Coburg-Gotha. Nachdem die seit längerer Zeit, mit Beziehung auf die Bestimmungen der Artikel 49 und 50 der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, unterhandelte Abtretung des bis daher Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Fürstenthums Lichtenberg an die Krone Preußen durch einen unterm 31. Mai d. J. zu Berlin zu Stande gekommenen Staatsvertrag erreicht, dieser von beiden hohen Theilen ratificirt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden am 12. Juli d. J. bewirkt worden ist; so hat die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Bundestagsgesandtschaft, in Folge des 7. Artikels besagten Staatsvertrags und des 6. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, die höchste Anweisung erhalten, hohe Bundesversammlung von jenem Staatsvertrage in Kenntniß zu setzen, und diesen Hochselbiger in beglaubigter Abschrift zu überreichen, was hiermit geschieht.

Wie nun hohe Bundesversammlung aus dieser Urkunde Veranlassung und Inhalt jenes Staatsvertrags näher entnehmen wird, also hat die Gesandtschaft zugleich zu bemerken: daß Sachsen-Coburg-Gotha, als bisherige Landesherrschaft des Fürstenthums Lichtenberg, nachdem letzteres der Krone Preußen völlig schuldenfrei übereignet wurde, auch fernerhin bei den noch schwebenden austrägalgerichtlichen Processen, wegen des Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensions-Wesens, ingleichen wegen des Nassau-Saarbrückischen Schuldenwesens als Parthei, wie bisher, betheiligt bleibe, während gegenwärtige Anzeige überhaupt unfehlbar von einer sehr verehrlichen Königlich Preußischen Bundestagsgesandtschaft allenthalben bestätigt werden wird.

Preußen. Der Gesandte ist beauftragt, die so eben von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Bundestagsgesandtschaft abgegebene Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach zu bestätigen. Zugleich bemerkt er mit Beziehung auf die Artikel 2 und 5 des vorgelegten Staatsvertrags, daß, da die auf dem Fürstenthume Lichtenberg haftenden allgemeinen Verpflichtungen gegen den Deutschen Bund, sowohl in Ansehung der matrikularmäßigen Geldbeiträge, als in Ansehung der Stellung des Militärcontingents, vom Tage der Landesübergabe an, auf Preußen übergehen, dieser Zeitpunkt mit dem 22. September d. J., als an welchem Tage die Uebergabe wirklich erfolgt ist, eintrete.

Eine Abschrift des allerhöchsten Orts unterm 15. August vollzogenen Besitzergreifungs-Patents übergibt der Gesandte, der ihm ertheilten Anweisung gemäß, anbei zur Kenntnißnahme.

Der Staatsvertrag vom 31. Mai d. J. und das Königlich Preußische Besitznahme-Patent sind diesem Protokolle unter Ziffer 1 und 2 angefügt.

Auf Präsidialantrag erfolgte hiernächst nachstehender

Beschluß:

1) Die Bundescanzlei-Direction wird beauftragt, in der provisorischen Bundesmatrikel die von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Bundestagsgesandtschaft noch zuletzt im Jahre 1827 (Prot. der 21. Sitzg. §. 79) zu 25,000 Seelen angegebene Bevölkerung des Fürstenthums Lichtenberg bei Sachsen-Coburg-Gotha in Abzug zu bringen, bei Preußen aber hinzuzurechnen, und ist die hiernach abgeänderte Matrikel, vom 22. September d. J. anfangend, bei allen Matrikularausschlägen und Leistungen zum Grunde zu legen.

Der Bundescasse-Verwaltung ist hiervon Kenntniß zu geben, und die hiernach abgeänderte Matrikel diesem Protokolle beizufügen.

2) Die heutigen Erklärungen der Bundestagsgesandtschaften von Sachsen-Coburg-Gotha und Preußen sind an den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten zur Erstattung seines Gutachtens über die durch die angezeigte Gebietsabtretung in der Stellung des Bundescontingents ein-

tretende Abänderung, deßgleichen an die zur Begutachtung der definitiven Bundesmatrikel bestehende Bundestags-Commission zur Kenntnißnahme zu überweisen. (Davon unten, bei Matrikel ꝛc.)

Staatsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha, wegen Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg.

In Folge der Bestimmung des 49. Artikels der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 ist Sr. Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Gotha im ehemaligen Französischen Saardepartement ein Landesgebiet mit einer Bevölkerung von 20,000 Einwohnern zugesichert, solches auch, laut Uebereinkunft vom 9. September 1816, durch des Königs von Preußen Majestät mit einer Bevölkerung von 25,000 Einwohnern überwiesen worden, und von Sr. Herzoglichen Durchlaucht unter der Benennung des Fürstenthums Lichtenberg mit vollen Souverainetätsrechten seitdem besessen worden, wogegen die im 50. Artikel der Wiener Congreßacte enthaltenen Zusicherungen Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers von Rußland, des Königs von Großbritannien und des Königs von Preußen, Ihre guten Dienste anzuwenden und Sr. Durchlaucht dem Herzoge zu S. Coburg die beabsichtigten Vortheile durch Austauschungen oder andere Vereinbarungen zu verschaffen, in so fern ohne Erfolg geblieben sind, als der Wunsch Sr. Herzoglichen Durchlaucht darauf gerichtet war, gegen das Fürstenthum Lichtenberg ein anderes souveraines Gebiet einzutauschen, hierzu aber alle und jede Gelegenheit mangelte, weßhalb die oben genannten Mächte Ihre im 50. Artikel der Wiener Congreßacte zugesicherten guten Dienste für erschöpft zu erklären Sich bereits genöthigt gesehen haben.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha haben jedoch, in Erwägung der Schwierigkeiten, welche die abgesonderte Verwaltung eines von den alten Herzoglichen Landen weit entfernten Gebietes, sowohl für die Regierung selbst, als für die betheiligten Unterthanen mit sich führt, Sich früher schon veranlaßt gesehen, im Wege eines anderweitigen Abkommens, welches der in Bezug genommene Artikel der Wiener Congreßacte offen gelassen hat, über die Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg an Seine Majestät den König von Preußen gegen vollständige Entschädigung in Verhandlung zu treten. Nachdem diese Verhandlung wiederholt angeregt und durch die Ereignisse der Zeit oft aufgehalten worden, haben Se. Majestät der König von Preußen und Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha nunmehr beschlossen, diese neuerlich wieder aufgenommene Angelegenheit zu beendigen und einen Vertrag hierüber einzugehen, auch zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

(Folgen die Bevollmächtigten.)

welche nach Auswechselung ihrer in gehöriger Gültigkeit befundenen Vollmachten nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Ratification, mit einander verabredet und festgesetzt haben.

Art. 1. Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha treten dasjenige Gebiet, welches Sie auf den Grund der Artikel 49 und 50 der Wiener Congreßacte und in Folge späterer Uebereinkunft[1]) am linken Rheinufer überwiesen erhalten und bisher unter der Benennung „Fürstenthum Lichtenberg" besessen haben, für Sich, Ihre Erben und Nachfolger mit allen Souverainetätsrechten und mit dem, Ihnen darin zustehenden, vollen Eigenthume an Seine Majestät den König von Preußen ab.

Art. 2. Se. Majestät der König von Preußen nehmen diese Abtretung an und erwerben auf den Grund derselben den Besitz des Fürstenthums Lichtenberg mit allen daran geknüpften Rechten und Verbindlichkeiten.

Art. 3. Seine Majestät der König von Preußen werden Sr. Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Gotha für die Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg eine Entschädigung überlassen, welche nicht nur Sr. Herzoglichen Durchlaucht eine reine jährliche Rente von 80,000 Rthlr. Preußisch gewähren, sondern Höchstdieselben zugleich in den Stand setzen wird, theils durch Uebernahme von Königlich-Preußischen Domänen, theils durch Ankauf von Gütern und sonstigen Besitzungen ein Grundeigenthum zu erwerben.

Diese Entschädigung wird an die Stelle des Fürstenthums Lichtenberg mit allen Beziehungen treten, in welchen dasselbe zu dem Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaischen Specialhause und zu dessen Gliedern gestanden hat.

Art. 4. Die Uebergabe des Fürstenthums Lichtenberg von Sr. Herzoglichen Durchlaucht an Se. Majestät den König von Preußen wird spätestens vierzehn Tage nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags statt finden.

---

[1]) Vgl. Martens et Murhard nouveau recueil de traités etc.; v. Meyer's Staatsacten ꝛc. (Corp. Jur. C. G. ed. II.) Th. I. 183 f. 309 ff., und unsre nächste Nr. 8. der Beilagen, S. 34 hier unten.

Art. 5. Das für das Fürstenthum Lichtenberg bestehende und dessen Contingent zum Deutschen Bundesheere bildende Militär wird von Sr. Majestät dem Könige von Preußen mit den das Preußische Bundescontingent bildenden Truppen, ohne daß selbiges künftig noch ein besonderes Contingent für gedachtes Fürstenthum bilden soll, vereinigt und durch diese Verstärkung des Königlich-Preußischen Contingents der dem Fürstenthume Lichtenberg obliegenden Bundespflicht zur Stellung eines verhältnißmäßigen Contingents hinführo Genüge geleistet werden.

Art. 6. Das Fürstenthum Lichtenberg geht völlig schuldenfrei mit den auf dessen Etats aufgetragenen Staatsdienern und Pensionärs nach einer dieserhalb getroffenen besondern Vereinbarung auf Preußen über. Wegen der bei der Uebergabe sich vorfindenden Einnahme- und Ausgabe-Reste wird ebenfalls besondere Vereinbarung getroffen werden.

Art. 7. Nachdem Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha den im 50. Art. der Wiener Congreßacte mit bezeichneten Höfen über das gegenwärtige, wegen des Fürstenthums Lichtenberg getroffene Abkommen die geeignete Anzeige gemacht hat, und solche von Seiten Sr. Maj. des Königs von Preußen durch eine an die betreffenden Höfe gerichtete entsprechende Eröffnung bestätigt worden ist, wird auch die Deutsche Bundesversammlung von dem Inhalte dieses Vertrags, unter integraler Mittheilung desselben durch eine gleich nach seiner Vollziehung Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaischer Seits abzugebende Erklärung, mit Beziehung auf den 6. Artikel der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, in Kenntniß gesetzt und durch den Beitritt des Königlichen Bundestagsgesandten bestätigt werden.

Art. 8. Gegenwärtiger Vertrag wird von Sr. Majestät dem Könige von Preußen und von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha ratificirt und die Ratificationen werden demnächst binnen vierzehn Tagen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Staatsvertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen Berlin, den 31. Mai 1834.

(gez.) Georg Wilhelm Keßler. (L. S.) Friedrich Carl v. Bülow. (L. S.) Otto Wilhelm Carl v. Röder. (L. S.)

Vorstehende Abschrift stimmt genau mit dem Original überein.

Coburg, den 4. August 1834.

Herzoglich Sächsische Ministerial-Canzley.
(L. S.) Hofmann,
geh. Canzleyinspector.

Patent wegen Besitznahme der unter dem Namen des Fürstenthums Lichtenberg von Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Gotha bisher inne gehabten Landestheile am linken Rheinufer.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

thun hiermit Jedermann kund:

Nachdem die von Uns in Folge der Bestimmungen des 49. Artikels der Wiener Congreßacte und späterer Verabredungen unterm 9. September 1816 an Seine Durchlaucht den Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha überlassenen und von Seiner gedachten Herzoglichen Durchlaucht seit jener Zeit unter dem Namen eines Fürstenthums Lichtenberg inne gehabten, auf dem linken Rheinufer belegenen Theile der vormaligen Cantone St. Wendel, Baumholder, Grumbach, Kussel, Tholey und Ottweiler mittelst eines, unterm 31. Mai d. J. abgeschlossenen, von beiden Theilen ratificirten Staatsvertrags an Uns von Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg und Gotha mit allen Eigenthums- und Hoheits-Rechten wieder abgetreten und deren Einwohner ihrer Pflichten gegen ihren bisherigen Landesherrn ausdrücklich entlassen worden sind; so nehmen Wir diese eben bezeichneten, unter dem Namen eines Fürstenthums Lichtenberg bisher vereinigt gewesenen Lande in Kraft des gegenwärtigen Patentes wieder in Besitz, und einverleiben dieselben Unseren Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit.

Wir lassen an den Gränzen zur Bezeichnung Unserer Landeshoheit die Preußischen Adler aufrichten, und wo Wir es nöthig finden, Unser Königliches Wappen anheften und die öffentlichen Siegel mit dem Preußischen Adler versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern der gedachten, schon im Jahre 1816 mit Unserer Monarchie verbunden gewesenen und nunmehr von Uns wieder in Besitz genommenen Lande, Uns forthin als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unsern Nachfolgern den

Eid der Treue zu leisten und Unsern Gesetzen, Verfügungen und Befehlen mit Gehorsam und pflichtmäßiger Ergebenheit nachzuleben.

Dagegen sichern Wir ihnen allen den Schutz zu, dessen Unsere Unterthanen sich in Unseren übrigen Staaten zu erfreuen haben. Wir werden sie gleich allen Unseren übrigen Unterthanen regieren, und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet seyn lassen. Wir wollen die hiermit in Besitz genommenen Lande derjenigen landständischen Verfassung anschließen, welche Wir im Allgemeinen Unsern Staaten gewährt haben, und indem Wir dieserhalb den durch die Herzogliche Verordnung vom 27. April 1821 unter der Benennung: „Landrath“ vorläufig niedergesetzten ständischen Verein hiermit aufheben, verheißen Wir ihnen ihre angemessene Aufnahme in die geeignete kreis- und provinzialständische Verbindung.

Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohlerworbenen Privatrechte. Insbesondere verbleiben die von Uns mit dem bisherigen Fürstenthume Lichtenberg vertragsmäßig übernommenen Militär- und Civil-Diener, so wie Pensionärs, ungekränkt im Besitze ihrer bisherigen Rechte und Einkünfte.

Da Wir verhindert sind, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen, so erhält Unser Oberpräsident von Bodelschwing-Velmede Vollmacht und Auftrag, dieselbe in Unserm Namen zu empfangen, so wie auch die Besitznahme hiernach auszuführen und die solchergestalt in Besitz genommenen Lande Unsern Ministerialbehörden zur verfassungsmäßigen Verwaltung zu überweisen.

Hiernach geschieht Unser Königlicher Wille.

Gegeben Berlin den 15. August 1834.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Maaßen. (gez.) Ancillon.

---

8. Ueberrheinische Gebiete nach den Bestimmungen der Wiener Congreßacte, des Frankfurter Territorial-Recesses, sowie besonderer Uebereinkünfte, von den Jahren 1815, 1816, 1817, 1819 und 1821.

a. Die Wiener Congreßacte bestimmte Art. 49: Es wird in dem vormaligen Departement der Saar, an den Gränzen der Staaten Sr. Maj. des Königs von Preußen, ein District von der Stärke von 69,000 Seelen vorbehalten, worüber in folgender Art verfügt werden soll: — Der Herzog von Sachsen-Coburg und der Herzog von Oldenburg erhalten Jeder ein Gebiet von 20,000 Einwohnern; der Herzog von Mecklenburg-Strelitz und der Landgraf von Hessen-Homburg Jeder ein Gebiet von 10,000 Einwohnern; und der Graf von Pappenheim ein Gebiet von 9000 Einwohnern. Das Gebiet des Grafen von Pappenheim wird unter der Souverainetät Sr. Preußischen Majestät stehen. — Art. 50: Da die Erwerbungen, welche in vorstehendem Artikel den Herzogen von Sachsen-Coburg, Oldenburg, Mecklenburg-Strelitz und dem Landgrafen von Hessen-Homburg angewiesen werden, den resp. Staaten derselben nicht angränzend sind, so versprechen II. MM. der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser aller Reußen, der König von Großbritannien und der König von Preußen, ihre guten Dienste eintreten zu lassen, beim Ausgang des gegenwärtigen Krieges oder sobald es die Umstände erlauben werden, um gedachten Fürsten durch Austausch oder andere Arrangements die Vortheile erreichen zu lassen, die Sie ihnen zu sichern bereit sind. Um die Administrationen der genannten Districte nicht zu sehr zu vervielfältigen, ist man übereingekommen, daß dieselben zum Nutzen der neuen Erwerber provisorisch unter Preußischer Verwaltung stehen sollen.

b. Der Frankfurter Territorial-Receß fügt diesem hinzu, Art. 27: Da der Artikel 49 der Wiener Congreßacte in dem vormaligen Departement der Saar einen District vorbehalten hat für II. KK. HH. die Großherzoge von Oldenburg, Fürst von Lübeck, und von Mecklenburg-Strelitz, II. HH. DD. den Herzog von Sachsen-Coburg, und den Landgrafen von Hessen-Homburg, sowie für den Grafen von Pappenheim, welcher District später von Sr. Maj. von Preußen eine größere Ausdehnung zu Gunsten Sr. H. D. des Herzogs von Sachsen-Coburg erhielt, und da Se. Maj. der König von Preußen Sich in Anbetracht der Abtretungen, die Ihm in dem Art. 12 des gegenwärtigen Vertrages von Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich gemacht wurden [1]), ver-

---

[1]) Art. 12 des Territ.-Recesses: „Da Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich Sr. Maj. dem Könige von Preußen die Districte abgetreten, welche Se. Kaiserl. und Königl. apostol. Majestat kraft Artikels 51 der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 in dem Saardepartement besaßen, die Parcellen auf der rechten Moselseite mit inbegriffen, die von Sr. allerchristlichsten Majestat durch den Friedenstractat zu Paris vom 30. Mai 1814 abgetreten wurden, mit Ausnahme jedoch derjenigen von diesen Territorien, die zufolge des Art. 2 des gegenwartigen Recesses unter die Herrschaft Sr. Maj. des Königs von Baiern kommen: so wird Se. Maj. der König von Preußen die genannten Districte für Sich, Seine Erben und Nachfolger in vollem Eigenthum und voller Souverainetat besitzen, in so weit Sie nicht daruber in den Artikeln 27, 28 und 29 des gegenwartigen Recesses anderweitig verfugt haben, um die in den Artikeln 49 und 50 der Wiener Congreßacte übernommenen Verbindlichkeiten zu erfullen.“ Frkfrtr. Territ.-Receß vom 20. Juli 1819, s. v. M.'s. Staatsacten rc. S. 304.

bindlich gemacht hat, die besagten Fürsten und den Grafen von Pappenheim in Besitz der Ihnen bestimmten Territorien zu setzen, so cediren Se. Preußische Majestät, in Uebereinstimmung mit Sr. Kaiserl. und Königl. apostolischen Majestät, Sr. Majestät dem Könige des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen: — 1) Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, Fürsten von Lübeck: den Canton Herrstein mit Ausnahme der Gemeinden Hottenbach, Hellertshausen, Asbach, Schauren, Kempfeld und Bruchweiler; den Canton Birkenfeld; vom Canton Hermeskeil die Gemeinden Sötern, Boosen und Schwarzenbach; vom Canton Wadern die Gemeinden Neunkirchen, Sellbach, Gonnesweiler und Eyweiler; vom Canton St. Wendel die Gemeinden Asweiler, Eizweiler, Imsbach, Hirrstein, Reichsweiler und Mosberg, Steinberg und Deckenhard, Wallhausen und Schwarzhoff; vom Canton Rhaunen die Gemeinde Bondenbach; und vom Canton Baumholder die Gemeinden Nohen, Nohefelden, Gimbweiler und Wolfersweiler; — Art. 28: 2) Sr. H. D. dem Herzoge von Sachsen-Coburg: den Canton Grumbach, mit Ausnahme der Gemeinden Bärenbach, Becherbach, Otzweiler Hoppstädten, St. Julian und Eschenau; den Canton Baumholder, mit Ausnahme von Nohen, Nohefelden, Gimbweiler und Wolfersweiler; den Canton St. Wendel, mit Ausnahme der Gemeinden Bubach, Saal, Niederkirchen, Marth, Hoff, Osterbrucken, Hasborn, Dautweiler, Tholey, Asweiler, Eizweiler, Hirrstein, Reichweiler und Mosberg, Steinberg und Deckenhard, Wallhausen und Schwarzhoff, und Imsbach; vom Canton Kusel die Gemeinden Burg-Lichtenberg, Thal-Lichtenberg, Ruthweiler, Pfeffelbach, Reichweiler und Schwarzerden; vom Canton Tholey die Gemeinden Namborn, Gnidesweiler, Gronig, Offenbach mit Oberthal, Immweiler, Elmeren, Bliesen, Niederhofen, Winterbach, Alzweiler und Marpingen; und vom Canton Ottweiler die Gemeinden Werschweiler und Dörrenbach, den Weiler Werthshausen, sowie die Gemeinden Steinbach, Niederlinxweiler, Remesweiler, Mainzweiler und Urexweiler; — Art. 29: 3) Sr. H. D. dem Landgrafen von Hessen-Homburg: den Canton Meisenheim, und vom Canton Grumbach die Gemeinden Bärenbach, Becherbach, Otzweiler und Hoppstädten. — Art. 30: Se. K. H. der Großherzog von Oldenburg, Fürst von Lübeck, und II. HH. DD. der Herzog von Sachsen-Coburg und der Landgraf von Hessen-Homburg, werden die genannten Districte und Territorien für Sich, Ihre Erben und Nachfolger mit voller Souverainetät und vollem Eigenthum, und nach den Clauseln und Stipulationen besitzen, welche in den Acten ausgesprochen sind, die bei der Uebergabe jener Territorien von den dabei interessirten Partheien aufgestellt wurden rc. (Folgt von der Wiederherstellung als „souverainer Landgraf von Hessen-Homburg," s. oben S. 26 Anm. 3). — Art. 31: Es ist Uebereinkommen, daß die in den, in den Art. 27, 28 und 29 des gegenwärtigen Recesses bezeichneten, Districten begriffenen Gemeinden als mit ihren Gemarkungen abgetreten anzusehen sind, welche letztere nirgends von neuen Gränzen durchschnitten werden sollen. — Art. 32: Preußen wird das Recht einer Militairstraße durch das Fürstenthum Birkenfeld genießen, um die nothwendige Communication mit dem Lande Saarbrücken und der Festung Saarlouis zu unterhalten. Es ist zu dem Ende eine besondere Uebereinkunft zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg geschlossen worden. — Art. 33: Nachdem nun Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Fürst von Lübeck, und II. HH. DD. der Herzog von Sachsen-Coburg und der souveraine Landgraf von Hessen, in Besitz der ihnen bestimmten Territotien gesetzt worden; — Se. Kgl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz aber ein besonderes Arrangement mit Sr. Maj. dem Könige von Preußen getroffen [1]), — und der Graf von Pappenheim eine Entschädigung in Domainen in der preußischen Monarchie erhalten [2]), — und nachdem diese letzteren Arrangements der Territorial-Commission notificirt worden sind: so ist Se. Preußische Majestät der Verbindlichkeiten, welche Sie in dem Art. 49 der Wiener Congreßacte haben übernehmen wollen, nunmehr gänzlich entledigt [3]).

---

1) Ein zu Frankfurt a. M. am 18. Sept. 1816 mit Preußen abgeschlossener Staatsvertrag setzte den Großherzog von Mecklenburg-Strelitz in den Besitz eines Districtes, der aus den vormaligen Cantonen Kronenburg, Reifferscheid und Schleyden gebildet war (Martens Suppl. zu dem Recueil de traités, T. VIII. p. 259). Ein späterer Vertrag indessen, der zu Berlin am 21. Mai 1819 unterzeichnet wurde, setzte an die Stelle dieser Abtretung, einem Vorbehalt in Art. 3 des frühern Staatsvertrags zufolge, in Betracht der großen Entfernung dieses von Preußen umschlossenen Gebietes, eine Indemnisation von Einer Million preuß. Thalern (Martens, a. a. O., S. 600). S. v. Meyer's Staatsacten rc. (Corp. Jur. C. G. ed. II.) Th. I. S. 311.

2) Diese Pappenheim'schen Domainen sollten, zufolge einer Cabinetsordre, Carlsbad vom 8. Aug. 1816, in dem Regierungsbezirk Cöln mit einem jährlichen Ertrag von 30,000 preuß. Thalern angewiesen seyn, wurden aber im Jahr 1817 in ein Capital von 750,000 preuß. Thalern verwandelt, welches im Jahr 1821 zu 800,000 preuß. Thl. vollgemacht wurde. S. Staatsacten rc. (Corp. Jur. C. G. ed. II.) Th. I. S. 311, nach Klüber's Angabe.

3) Die vorstehenden Artikel der W. Congr. A. und des Territorial-Recesses enthält im Original: die Sammlung Staatsacten rc. (Corp. Jur. C. G. ed. II.) Th. I. S. 183 und 309 ff. — Sonstige Territorial- und Gränzausgleichungen enthalten die Sammlungen: v. Meyer's Staatsacten rc. I. Th. und. v. Martens et Murhard nouveau recueil etc.

9. Bundesbeschlüsse über die Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg an das neugegründete Königreich Belgien und die Einverleibung des neugebildeten Herzogthums Limburg in den Deutschen Bund, vom 18. August 1836, Separatprotokoll der XVI. Sitzung; vom 11. Mai 1839, VII. Sitzung §. 86, mit Staatsverträgen Ziffer 1—3; und vom 5. und 16. September 1839, XIX. Sitzung §. 251 und XXI. Sitzung §. 273.

a) Beschluß vom 18. August 1836, Separat-Protokoll der XVI. Sitzung.

In Gemäßheit der vorausgegangenen Abstimmungen wurde

beschlossen:

1) Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, durch Allerhöchstihre Gesandtschaft zu eröffnen: daß der Deutsche Bund seine Zustimmung zur Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg ohne Territorial-Entschädigung nicht ertheilen könne; daß aber derselbe, mit Rücksicht auf die in Betreff der Agnaten des Hauses Nassau vorliegende Erklärung, geneigt sei, zu der Abtretung des im Art. 2 der Separationsacte vom 15. October 1831 [1]) namhaft gemachten Theils des Großherzogthums Luxemburg gegen eine Territorial-Entschädigung, vermittelst der im Art. 4 dieser Acte [1]) hiezu bezeichneten Gebietstheile, unter der Bedingung seine Zustimmung zu geben, daß dem Belgischen Gouvernement die Verpflichtung auferlegt werde, in dem an dasselbe abzutretenden Theile des Großherzogthums Luxemburg, welcher somit aus dem deutschen Bundesverbande scheidet, keine Befestigungen anzulegen, namentlich zu keiner Zeit die Stadt Arlon zu befestigen.

2) Die nähere Ermittlung und Feststellung der dem Bunde im Limburgischen zu gewährenden Gebietsentschädigung ist, in Gleichförmigkeit mit der im Art. 5 der Separationsacte ausgesprochenen Bestimmung, einer besondern Unterhandlung zwischen dem Bunde und Seiner Königlich-Niederländischen Majestät vorbehalten, und es wird der Bund hierbei von dem Grundsatze ausgehen, daß das für den abzutretenden Theil des Großherzogthums Luxemburg in ganz gleicher Weise mit dem Bundesgebiete zu vereinigende Territorium, wenn es auch nicht einen im Areal und der Bevölkerung gleichen Ersatz zu bilden vermag, doch in Beziehung auf Contiguität und Vertheidigungslinie den Interessen des Bundes möglichst zusage.

---

b) Beschluß vom 11. Mai 1839, VII. Sitzung §. 86, oder öffentliches Protokoll der 7. Sitzung von 1839 (durch die Zeitungen publicirt).

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Gesandte, Herr Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Herr Gesandte, deßgleichen die Gesandtschaften von Oesterreich und Preußen, in Betreff der Territorialverhältnisse des Großherzogthums Luxemburg und der dießfalls zu London unterzeichneten Verträge, Erklärungen abzugeben hätten.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte hat, in Gemäßheit des dazu erhaltenen Befehls, die Ehre, hoher Bundesversammlung eine Abschrift des am 19. April dieses Jahrs zu London durch den Bevollmächtigten des Königs Großherzogs einer und durch den Belgischen Bevollmächtigten anderer Seits unterzeichneten Tractats vorzulegen, und dabei zugleich Namens Seiner Majestät den Wunsch auszudrücken: es möge nunmehr die hohe Versammlung zur Ratification der Accessionsacte schreiten, welche gleichfalls am oberwähnten 19. April zu London durch die beiden Bevollmächtigten des Bundes zugleich mit dem Niederländischen und jenen der fünf Mächte Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland, wie auch von dem Belgischen Bevollmächtigten, unterzeichnet worden ist.

Oesterreich und Preußen. Die Gesandten von Oesterreich und Preußen sind von ihren allerhöchsten Höfen beauftragt, der hohen Bundesversammlung die zu London am 19. April ausgefertigte Urkunde zu übergeben, durch welche einer Seits die Bevollmächtigten dieser Höfe bei der Londoner Conferenz in ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigte für den Durchlauchtigsten Deutschen Bund erklärt haben, daß derselbe denjenigen Artikeln der Separationsacte vom 15. October 1831, welche die Territorialverhältnisse des Königreichs Belgien und die immerwährende Neutralität dieses Staates betreffen, so weit durch dieselben des Bundes Rechte und Interessen berührt sind, seine Zustimmung gebe; und durch welche anderer Seits die Bevollmächtigten von Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Preußen und Rußland diese Zustimmung des Bun-

---

[1]) Vergl. über diese aus 24 Artikeln bestehende Acte der Londoner Conferenz die in v. Meyer's Staatsacten rc. Th. II. (Forts.) S. 582 folgenden Tractate, und v. Martens-Murhard nouv. recueil etc.

des, Namens der gedachten sieben Höfe, welche Contrahenten der am obigen Tage abgeschlossenen Tractate sind, zu acceptiren erklärt haben.

Zugleich haben die Gesandten von Oesterreich und Preußen die Ehre, der hohen Bundesversammlung, im Auftrage ihrer Höfe, vidimirte Abschriften dieser Tractate, nämlich des am 19. April zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland einer und den Niederlanden anderer Seits, dann des zwischen den gedachten fünf Mächten einer und Belgien anderer Seits unterzeichneten Tractats, mit dem Beisatze zu übergeben, daß die diesen beiden Verträgen als Beilage angeschlossenen 24 Artikel unter demselben Datum zwischen den Bevollmächtigten der Niederlande und Belgiens ebenmäßig in Vertragsform unterzeichnet worden sind.

Die Gesandten haben übrigens den Auftrag, der hohen Bundesversammlung die Fassung eines Beschlusses anheimzustellen, durch welchen die von den Bevollmächtigten ihrer allerhöchsten Höfe, Namens des Durchlauchtigsten Bundes, ausgesprochene Zustimmung zu den betreffenden Artikeln des Londoner Vertrags genehmigt, und die Ausfertigung geeigneter Ratificationen zum Behufe der in London zu bewerkstelligenden Auswechselung veranlaßt werde.

Da zu letzterer der Termin von sechs Wochen, vom 19. April an gerechnet, sonach der 31. Mai bestimmt ist, so sind die Gesandten noch zu bevorworten beauftragt, daß die dießfälligen Entschließungen der hohen Bundesversammlung ohne Verzug nach London befördert werden möchten.

Nachdem hierauf die Herren Gesandten von Oesterreich und Preußen noch weiter den Dank dieser Höfe für das ehrenvolle Vertrauen, welches ihnen der Bund durch Ertheilung des Commissoriums in Betreff der zu London statt gefundenen Verhandlungen erwiesen, ausgedrückt und über die Vollziehung dieses Commissoriums nähere Rechenschaft abgelegt hatten, trug

Präsidium darauf an, auf den Grund der vorhin vernommenen Erklärung Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, und der von Oesterreich und Preußen vorgelegten Actenstücke nunmehr den Beschluß zu ziehen, welcher in nachstehender Weise zu fassen seyn dürfte:

1) Der Deutsche Bund, nachdem derselbe von der Urkunde Einsicht genommen hat, welche, kraft der von ihm ertheilten Vollmacht und in seinem Namen, von den Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens zu London am 19. April l. J. mitunterzeichnet worden ist, und welche wörtlich also lautet:

(inseratur die Beitrittsacte)

ertheilt dieser Beitrittsurkunde hiermit die Genehmigung und Ratification.

2) Die Ratificationsurkunden des Bundes sind hiernach in der erforderlichen Zahl auszufertigen und zu vollziehen, und wird die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidialgesandtschaft ersucht, dieselben zu dem Ende nach London zu befördern, damit solche in dem tractatmäßig festgesetzten Termin gegen die Ratificationsurkunden von Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Preußen und Rußland ausgewechselt werden.

3) Die Urschrift der Beitrittsurkunde, deßgleichen die der Bundesversammlung vorgelegten vidimirten Abschriften der zu London unterzeichneten Verträge sind in das Bundesarchiv zu hinterlegen.

4) Die Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Gesandtschaft wird in Erwiederung auf ihre heutige Mittheilung ersucht, den gegenwärtigen Beschluß sub num. 1 mit dem Beifügen zur Kenntniß Sr. Maj. des Königs Großherzogs zu bringen, daß die Bundesversammlung erwarte, Se. Majestät werde nunmehr in Verfolg des Bundesbeschlusses vom 15. Juni 1838 die wegen Ermittlung und Feststellung der dem Bundesgebiete als Ersatz für den abgetretenen Theil des Großherzogthums Luxemburg zuzuschlagenden Gebiete noch rückstehende Eröffnung, mit Rücksicht auf die unbeeinträchtigt verbleibenden Rechte der Agnaten des Hauses Nassau, an die Bundesversammlung gelangen lassen.

Bei der hierauf gehaltenen

Umfrage

erfolgten nachstehende Abstimmungen.

Oesterreich und

Preußen treten dem vom Präsidio proponirten Beschlusse bei.

Bayern. Der Gesandte hat — unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die diesseitigen früheren Abstimmungen in der Luxemburger Territorialangelegenheit und in der von Sr. Majestät dem Könige bei jeder bisherigen Veranlassung festgehaltenen Voraussetzung: daß die agnatischen Rechte des Gesammthauses Nassau gewahrt und dem Bunde alle jene Gebietstheile von Limburg einverleibt

werden, deren Einverleibung demselben die zur verbindenden Bedingung gemachte Territorialentschädigung für den abzutretenden Theil von Luxemburg gewährt, als worauf sich in dem an Se. Maj. den König der Niederlande zu richtenden Ansinnen zu berufen seyn wird — den Präsidialanträgen beizustimmen. Mit dieser Erklärung hat der Gesandte im Sinne seiner Instructionen das dankbare Anerkenntniß des beharrlichen Nachdrucks zu verbinden, mit welchem die beiden allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preußen die Ihrer Vertretung vertrauensvoll empfohlenen Interessen des Deutschen Bundes in dieser schwierigen Unterhandlung gewahrt und die vorliegenden Erfolge erzielt haben.

Sämmtliche übrigen Gesandtschaften erklärten ebenfalls ihre Zustimmung zu dem vom Präsidio proponirten Beschlusse, und vereinigten sich mit der Königlich-Bayerischen Gesandtschaft in dem Ausdruck dankbarer Anerkennung der von den Höfen von Oesterreich und Preußen der Wahrung der Rechte und Interessen des Bundes gewidmeten beharrlichen Bemühungen.

Für Nassau wurde hierbei von dem die dreizehnte Stimme führenden Herrn Gesandten nachstehende Erklärung abgegeben:

Bei den Verhandlungen, welche im Jahr 1834 zu Wiesbaden in Anwesenheit eines Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und eines Königlich-Preußischen Bevollmächtigten wegen der agnatischen Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg gepflogen worden sind, haben Seine Durchlaucht der Herzog Sich verpflichtet gehalten, für den Deutschen Bund das Recht auf Territorialersatz conserviren zu lassen und als Agnat in die Abtretung nicht anders einwilligen wollen, als daß dem Deutschen Bunde Territorialentschädigung zu Theil werde.

Von Königlich-Niederländischer Seite wurde in den damaligen Verhandlungen jede Aeußerung über Territorialersatz für den Bund abgelehnt, und laut Protokolls vom 22. Juli 1834 haben die Bevollmächtigten darin das alleinige dem wirklichen Abschlusse eines Vertrags wegen der agnatischen Verhältnisse, über dessen einzelne Bestimmungen sie sonst überall einig waren, entgegenstehende Hinderniß gefunden.

Seine Durchlaucht der Herzog ersehen jetzt zwar mit großer Befriedigung, daß dem Bunde Territorialentschädigung zugesichert ist. Auf der andern Seite aber können Sie nicht unbemerkt lassen, daß seit dem 22. Juli 1834 irgend eine Erklärung von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande nicht an Sie gelangt ist, und daß Sie Sich daher ganz in Ungewißheit darüber befinden, ob der damals mit beiderseitiger Uebereinstimmung verabredete Vertrag wegen der agnatischen Rechte nunmehr vollzogen, oder was an seine Stelle gesetzt werden solle. Seine Durchlaucht sähen Sich daher eigentlich in die Nothwendigkeit versetzt, Sich auf Ihre Erklärung in der Bundestagssitzung vom 17. Januar 1834 zu beziehen, und Ihre Einwilligung zur Abtretung des Wallonischen Theils von Luxemburg an Belgien, als Civilmitbesitzer von Luxemburg und als Bundesglied, noch zur Zeit nicht zu ertheilen. Höchstdieselben wollen aber, in dem Vertrauen auf die bewährten verwandtschaftlichen Gesinnungen Seiner Majestät des Königs der Niederlande und in der zuversichtlichen Erwartung, daß Allerhöchstdieselben die agnatischen Verhältnisse nunmehr alsbald auf befriedigende Weise zu ordnen bereit seyn werden, der Ratification des Vertrags von Seiten des Deutschen Bundes kein Hinderniß in den Weg stellen.

Präsidium erklärte hierauf, daß, da der Punct 4 des proponirten Beschlusses ohnehin die Wahrung der agnatischen Rechte beziele, bei einhelliger Genehmigung des Beschlußentwurfs dießfalls eine weitere Verwahrung nicht erforderlich und nur noch in dem definitiv zu fassenden Beschlusse auf den so eben vernommenen Vorbehalt der Herzoglich-Nassauischen Gesandtschaft Bezug zu nehmen seyn werde.

Die Bundesversammlung war mit dieser Präsidialerklärung einhellig einverstanden.

In Gemäßheit der erfolgten Abstimmungen wurde demnach

beschlossen:

1) Der Deutsche Bund, nachdem derselbe von der Urkunde Einsicht genommen hat, welche, kraft der von ihm ertheilten Vollmacht und in seinem Namen, von den Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens zu London am 19. April l. J. mitunterzeichnet worden ist, und welche wörtlich also lautet:

„Les Plénipotentiaires des Cours d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie ayant signé adjourd'hui les traités conclus entre les cinq Cours et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, entre Leurs Majestés le Roi des Belges et le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, et entre les cinq Cours et Sa Majesté le Roi des Belges, les Plénipotentiaires ont jugé à propos que

les Plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, munis des pleinspouvoirs de la Diète de la Confédération Germanique, fussent invités à accéder au nom de la dite Confédération aux dispositions concernant le Grand-Duché de Luxembourg, contenues dans les traités susdits.

„En conséquence les Plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, représentant la Diète, en vertu des susdits pleinspouvoirs, déclarent que la Confédération Germanique accède formellement aux arrangemens territoriaux concernant le Grand-Duché de Luxembourg, contenus dans les articles I, II, III, IV, V, VI et VII de l'annexe de traités conclus en ce jour entre les cinq Cours et S. M. le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, et entre les cinq Cours et S. M. le Roi des Belges, ainsi que dans les articles correspondans du traité signé en même tems entre Sa Majesté le Roi des Belges et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg; et ils prennent envers les Cours d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie, au nom de la Confédération Germanique, l'engagement que celle-ci se conformera en tout aux stipulations renfermées dans les dits articles, dont la teneur suit mot à mot, en tant qu'elles peuvent concerner la Confédération Germanique.“

„Article I. „„Le territoire Belge se composera des provinces de: *Brabant méridional, Liège, Namur, Hainault, Flandre occidentale, Flandre orientale, Anvers et Limbourg,* telles qu'elles ont fait partie du Royaume des Pays-Bas constitué en 1815, à l'exception des districts de la province de Limbourg désignés dans l'article IV.

Le territoire Belge comprendra en outre la partie du Grand-Duché de Luxembourg indiquée dans l'article II.

Article II. Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, consent à ce que dans le Grand-Duché de Luxembourg, les limites du territoire Belge soient telles qu'elles vont être décrites ci-dessous:

A partir de la frontière de France entre Rodange, qui restera au Grand-Duché de Luxembourg, et Athus, qui appartiendra à la Belgique, il sera tiré, d'après la carte ci-jointe, une ligne qui, laissant à la Belgique la route d'Arlon à Longwy, la ville d'Arlon avec sa banlieue et la route d'Arlon à Bastogne, passera entre Mesancy, qui sera sur le territoire Belge, et Clémancy, qui restera au Grand-Duché de Luxembourg, pour aboutir à Steinfort, lequel endroit restera également au Grand-Duché. De Steinfort cette ligne sera prolongée dans la direction d'Eischen, de Hecbus, Guirsch, Oberpallen, Grende, Nothomb, Parette et Perlé jusqu'à Martelange; Hecbus, Guirsch, Grende, Nothomb et Parette devant appartenir à la Belgique, et Eischen, Oberpallen, Perlé et Martelange au Grand-Duché. De Martelange la dite ligne descendra le cours de la Sure, dont le Thalweg servira de limite entre les deux états, jusque vis-à-vis Tintange, d'où elle sera prolongée aussi directement que possible vers la frontière actuelle de l'arrondissement de Diekirch, et passera entre Surret, Harlange, Tarchamps, qu'elle laissera au Grand-Duché de Luxembourg, et Honville, Livarchamps et Loutremange, qui feront partie du territoire Belge; atteignant ensuite aux environs de Doncols et de Soulez, qui resteront au Grand-Duché, la frontière actuelle de l'arrondissement de Diekirch, la ligne en question suivra la dite frontière jusqu'à celle du territoire Prussien. Tous les territoires, villes, places et lieux situés à l'ouest de cette ligne appartiendront à la Belgique, et tous les territoires, villes, places et lieux situés à l'est de cette même ligne continueront d'appartenir au Grand-Duché de Luxembourg.

Il est entendu qu'en traçant cette ligne, et en se conformant autant que possible à la description qui en a été faite ci-dessus, ainsi qu'aux indications de la carte, jointe pour plus de clarté au présent article, les commissaires démarcateurs dont il est fait mention dans l'article VI, auront égard aux localités ainsi qu'aux convenances qui pourront en résulter mutuellement.

Article III. Pour les cessions faites dans l'article précédent, il sera assigné à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, une indemnité territoriale dans la province de Limbourg.

Article IV. En exécution de la partie de l'art. I, relative à la province de Limbourg, et par suite des cessions que Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, fait dans l'art. II, Sa dite Majesté possédera, soit en sa qualité de Grand-Duc de Luxembourg, soit pour être réunis à la Hollande, les territoires dont les limites sont indiquées ci-dessous:

1°. Sur la rive droite de la Meuse: aux anciennes enclaves Hollandaises sur la dite

rive dans la province de Limbourg, seront joints les districts de cette même province sur cette même rive, qui n'appartenaient pas aux Etats-Généraux en 1790, de façon que la partie de la province actuelle de Limbourg, située sur la rive droite de la Meuse, et comprise entre ce fleuve à l'ouest, la frontière du territoire Prussien à l'est, la frontière actuelle de la province de Liège au midi, et la Gueldre Hollandaise au nord, appartiendra désormais toute entière à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, soit en sa qualité de Grand-Duc de Luxembourg, soit pour être réunie à la Hollande.

2⁰. Sur la rive gauche de la Meuse: à partir du point le plus méridional de la province Hollandaise du Brabant septentrional, il sera tiré, d'après la carte ci-jointe, une ligne qui aboutira à la Meuse au-dessus de Wessem, entre cet endroit et Stevenswaard au point où se touchent, sur la rive gauche de la Meuse, les frontières des arrondissemens actuels de Ruremonde et de Maestricht, de manière que Bergerot, Stramproy, Neer-Itteren, Ittervoord et Thorn, avec leurs banlieues, ainsi que tous les autres endroits situés au nord de cette ligne, feront partie du territoire Hollandais.

Les anciennes enclaves Hollandaises dans la province de Limbourg sur la rive gauche de la Meuse, appartiendront à la Belgique, à l'exception de la ville de Maestricht, laquelle, avec un rayon de territoire de douze cents toises à partir du glacis extérieur de la place sur la dite rive de ce fleuve, continuera d'être possédée en toute souveraineté et propriété par Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.

Article V. Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, s'entendra avec la Confédération Germanique et les Agnats de la maison de Nassau, sur l'application des stipulations renfermées dans les articles III et IV, ainsi que sur tous les arrangemens que les dits articles pourraient rendre nécessaires, soit avec les Agnats ci-dessus nommés de la maison de Nassau, soit avec la Confédération Germanique.

Article VI. Moyennant les arrangemens territoriaux arrêtés ci-dessus chacune des deux parties renonce réciproquement pour jamais à toute prétention sur les territoires, villes, places et lieux, situés dans les limites des possessions de l'autre partie, telles qu'elles se trouvent décrites dans les articles I, II et IV.

Les dites limites seront tracées, conformément à ces mêmes articles, par des commissaires démarcateurs Belges et Hollandais, qui se réuniront le plutôt possible en la ville de Maestricht.

Article VII. La Belgique, dans les limites indiquées aux articles I, II et IV, formera un état indépendant et perpétuellement neutre. Elle sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres états."" —

„Les Plénipotentiaires d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie, en vertu de leurs pleinspouvoirs, acceptent formellement au nom de leurs Cours respectifs, la dite accession de la part de la Confédération Germanique.

„Le présent acte d'accession sera ratifié par la Confédération Germanique, moyennant un arrêté de la Diète, dont expédition sera faite au nombre des copies nécessaires; ainsi que par les cours d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie; et les actes de ratification respectifs seront échangés à Londres dans l'espace de six semaines, à dater de ce jour, ou plutôt si faire se peut, et en même tems que se fera l'échange des ratifications des trois traités susdits.

„En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent acte d'accession, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

„Fait à Londres, le dix-neuf Avril l'an de grâce mil-huit-cent trente-neuf.

(L. S.) *Senfft.* (L. S.) *Senfft.*
(L. S.) *Bülow.* (L. S.) *Sylvain van de Weyer.*
(L. S.) *H. Sébastiani.*
(L. S.) *Palmerston.*
(L. S.) *Dedel.*
(L. S.) *Bülow.*
(L. S.) *Pozzo di Borgo.*"

ertheilt dieser Beitrittsurkunde hiermit die Genehmigung und Ratification.

2) Die Ratificationsurkunden des Bundes sind hiernach in der erforderlichen Zahl auszufertigen und zu vollziehen, und wird die K. K. Oesterreichische Präsidialgesandtschaft ersucht, dieselben

zu dem Ende nach London zu befördern, damit solche in dem tractatmäßig festgesetzten Termin gegen die Ratificationsurkunden von Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Preußen und Rußland ausgewechselt werden [1]).

3) Die Urschrift der Beitrittsurkunde, deßgleichen die der Bundesversammlung vorgelegten vidimirten Abschriften der zu London unterzeichneten Verträge sind in das Bundesarchiv zu hinterlegen [1]).

4) Die Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Gesandtschaft wird, in Erwiederung auf ihre heutige Mittheilung und mit Rücksicht auf den von der Herzoglich-Nassauischen Gesandtschaft in Betreff der agnatischen Verhältnisse zu Protokoll erklärten Vorbehalte, ersucht, die gegenwärtige Verhandlung mit dem Beifügen zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs Großherzogs zu bringen, daß die Bundesversammlung erwarte, Se. Majestät werde nunmehr in Verfolg des Bundesbeschlusses vom 15. Juni 1838 die wegen Ermittlung und Feststellung der dem Bundesgebiete als Ersatz für den abgetretenen Theil des Großherzogthums Luxemburg zuzuschlagenden Gebiete noch rückstehende Eröffnung, mit Beachtung der unbeeinträchtigt verbleibenden Rechte der Agnaten des Hauses Nassau, an die Bundesversammlung gelangen lassen.

5) Den Höfen von Oesterreich und Preußen wird für ihre den Rechten und Interessen des Bundes bei den statt gefundenen Verhandlungen gewidmeten beharrlichen Bemühungen der Dank des Bundes ausgedrückt.

Die der Bundesversammlung heute vorgelegten Abschriften der zu London unterzeichneten Verträge sind diesem Protokolle in Abdrücken sub num. 1, 2 und 3 angefügt [2]) — [3]).

---

c) Beschlüsse vom 5. und 16. September 1839, XIX. Sitzung §. 251 (officieller Artikel), und XXI. Sitzung §. 273 (die Matrikel betr., s. unter den Beilagen bei Matrikel, das. Luxemburg und Limburg).

Die Abstimmungen erfolgten sämmtlich dem in der 16. Sitzung (§. 214 des Prot.) gestellten Präsidialantrage beistimmend; zuvor aber erklärten Niederlande und Nassau (ebendaselbst, 16. Sitzung §. 214, unterm 16. August 1839) Folgendes:

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. In der 12. Sitzung am 27. Juni d. J. hat der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Gesandte die Ehre gehabt, diese hohe Versammlung davon in Kenntniß zu setzen, daß Se. Majestät der König Großherzog zu der in Folge des Londoner Vertrags vom 19. April d. J. nöthig gewordenen neuen Regulirung der agnatischen Verhältnisse Unterhandlungen mit dem Herzoglich-Nassauischen Hofe hätten eröffnen lassen.

Es gereicht Sr. Majestät zum Vergnügen, dieser Mittheilung schon jetzt die Anzeige folgen lassen zu können, daß die erwähnten Unterhandlungen mit einem glücklichen Erfolge gekrönt worden und eine vollständige Verständigung über die agnatischen Verhältnisse und Ansprüche, in Beziehung auf die Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg und die den Agnaten des Hauses Nassau dafür zu leistende Entschädigung, zwischen den beiden Linien des gedachten hohen Hauses statt gefunden hat, wie solches von Seiten des Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten ohne Zweifel bestätigt werden wird.

In Folge dieser Verständigung finden Se. Majestät der König Großherzog Sich nunmehr im Stande, dem Deutschen Bunde folgende Eröffnung machen zu lassen:

---

[1]) XI. Sitzung §. 150. vom 20. Juni 1839: „Präsidium eröffnet in Verfolg der bereits in der Sitzung vom 13. dieses (§. 136 des Prot.) gemachten vorläufigen Anzeige, daß die in Uebereinstimmung mit dem Bundesbeschlusse vom 11. Mai l. J. ausgefertigten und vom Präsidio nach London übermittelten Ratificationsinstrumente über die im Namen des Bundes am 19. April mitunterzeichnete Beitrittsurkunde am 8. l. M. allda gegen die Ratificationsinstrumente der Höfe von Belgien, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Oesterreich, Preußen und Rußland ausgewechselt und diese letzteren sieben Documente ihm nunmehr zugesendet worden seyen, welche Präsidium hiermit vorzulegen die Ehre habe. — Nachdem man hierauf von diesen Documenten Einsicht genommen und dabei nichts zu erinnern gefunden hatte, wurde beschlossen: die eben besagten sieben Ratificationsurkunden, nebst einer beglaubigten Abschrift des im Namen des Bundes ausgefertigten Ratificationsinstruments, in dem Bundesarchiv zu hinterlegen."

[2]) Abgedruckt in v. Meyer's Staatsacten rc. (C. J. Conf. Germ. ed. II.) Thl. II. S. 582—589.

[3]) Die Gränzregulirung von Luxemburg und Limburg wurde in den Jahren 1842 und 1843 beendigt und demzufolge Seitens der Niederlande am Bundestage im J. 1844 (s. S. 281 der B. T. Protokolle) übergeben: 1) der am 5. Nov. 1842 im Haag abgeschlossene Staatsvertrag, mit Karten, 2) die am 8. Aug. 1843 zu Maestricht geschlossene Uebereinkunft wegen der Gränzscheidung nebst Additional-Artikeln und dem Reglement über die Gränzsteinsetzung (mit Auszug der Gränzscheidungs-Protokolle), endlich 3) der am 7. Aug. 1843 ebenfalls zu Maestricht abgeschlossene Gränzvertrag und das betreffende Abgränzungs-Protokoll. — Diese Verträge werden in dem Corp. Jur. Conf. Germ. und in v. Martens (Murhard) recueil zu ersehen seyn.

Wenn Se. Majestät unterm 15. Juni v. J. dieser hohen Versammlung erklären ließen, daß Allerhöchstdieselben geneigt seyen, den IV. Artikel des nunmehr ratificirten Londoner Vertrages vom 19. April d. J. im Sinne einer Territorial-Entschädigung für den Deutschen Bund anzunehmen, so waren damit noch keineswegs alle Schwierigkeiten der Frage: wo und innerhalb welcher Gränzen das zur Entschädigung des Deutschen Bundes bestimmte Territorium zu finden sey? beseitigt. Im Gegentheil stellten sich dieselben bei jedem Versuche einer nähern Erörterung dieser Frage nur noch mehr heraus, indem einer Seits die auf den Bestimmungen des obenerwähnten Artikels beruhenden Ansprüche des Deutschen Bundes von Sr. Majestät zwar anerkannt, anderer Seits aber auch die Rechte des Königreichs der Niederlande auf Alt-Niederländische Besitzungen, welche von den übrigen geographisch nicht zu trennen waren, durch die dem Tractate vorangegangenen Londoner Verhandlungen festgestellt worden waren. Hierzu kam die Betrachtung, daß eine abermalige Scheidung der unter die Herrschaft Sr. Majestät des Königs Großherzogs zurückkehrenden Limburgischen Gebietstheile, so wie deren gänzliche Trennung von dem Königreich der Niederlande, auf die moralischen und materiellen Interessen desselben von wesentlich nachtheiligem Einflusse seyn würde.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, haben Se. Majestät, zunächst in Folge der mit dem Herzoglich-Nassauischen Hause abgeschlossenen Uebereinkunft, festgesetzt, daß die obenerwähnten, großentheils schon Alt-Niederländischen, nach dem IV. Artikel des Londoner Vertrags unter Allerhöchstihre Regierung zurückkehrenden Gebietstheile für ewige Zeiten nach der für die Niederländische Krone bestehenden Successionsordnung vererbt werden sollen. Allerhöchstdieselben haben ferner beschlossen, daß jene Gebietstheile ungetrennt bleiben und als Herzogthum Limburg wieder hergestellt werden sollen, wogegen das Königreich der Niederlande im Besitz der beiden Städte und Festungen Mastricht und Venlo, mit ihren Rayons, verbleiben wird. Se. Majestät beabsichtigen, an die Stelle des durch den II. Artikel des Londoner Vertrags abgetretenen Theils des Großherzogthums Luxemburg, mit dem ganzen Herzogthum Limburg, so wie es jetzt von Allerhöchstihnen gebildet worden, dem Deutschen Bunde beizutreten, und wenn auch Allerhöchstdieselben bei dieser Erklärung Sich vorbehalten müssen, nach Maaßgabe der oben angedeuteten Verhältnisse, das Herzogthum Limburg unter dieselbe Verfassung und Verwaltung mit dem Königreich der Niederlande zu stellen, so verbinden Se. Majestät doch damit die Zusicherung, daß dieser Umstand die Anwendung der deutschen Bundesverfassung auf das erwähnte Herzogthum in keiner Weise hindern soll.

Da zufolge der angestellten Berechnungen die Bevölkerung des abgetretenen Theils des Großherzogthums Luxemburg 149,572 Seelen beträgt, während diejenige des Herzogthums Limburg sich auf 147,527 Seelen beläuft, so kann dieser geringe Unterschied ohne allen Einfluß auf den bisher für das Großherzogthum Luxemburg bestandenen Matrikularansatz bleiben.

Gleichwie nun Se. Majestät der König Großherzog auf diese Weise im Stande seyn werden, allen Ihren früheren Verpflichtungen als Bundesglied ungeschmälert nachzukommen, und Sich auch beeifern werden, nicht nur das Luxemburgische, sondern auch das Limburgische Bundescontingent baldmöglichst bundeskriegsverfassungsmäßig herzustellen, so behalten Allerhöchstdieselben dem nunmehrigen Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vor, welche nach der Bundesverfassung und in Folge besonderer Bundesbeschlüsse bislang dem Großherzogthum Luxemburg allein zustanden.

Schließlich ist der Gesandte zu der Versicherung autorisirt, daß, so wie Se. Majestät Sich vertrauensvoll der Hoffnung überlassen, daß die vorstehende Eröffnung von Ihren höchsten und hohen Mitverbündeten als ein neuer Beweis ihrer föderativen Gesinnungen entgegengenommen werden wird, Allerhöchstdieselben nicht minder bereit seyn werden, auch in Ihrer Eigenschaft als König der Niederlande, bei vorkommenden Veranlassungen, dem Deutschen Bunde Beweise Allerhöchstihrer Freundschaft und nachbarlichen Zuneigung zu ertheilen.

Braunschweig und Nassau für Nassau. Die Gesandtschaft ist angewiesen, für Nassau alles dasjenige zu bestätigen, was in der so eben vernommenen Königlich Niederländischen Erklärung für Luxemburg, wegen des künftigen Verhältnisses der Sr. Majestät dem König Großherzog für die Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg bestimmten Entschädigungslande, in Beziehung auf die vorgängige einverständliche Befriedigung der Ansprüche der Agnaten des Hauses Nassau, der hohen Bundesversammlung angezeigt worden ist. Zugleich hat die Gesandtschaft auch noch den Auftrag erhalten, Sr. Herzoglichen Durchlaucht völliges Einverständniß, sowohl in Höchstihrer Eigenschaft als Agnat, wie auch als Bundesglied, mit demjenigen Theile jener Erklärung auszusprechen, welcher über die dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde wegen Abtre-

tung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg zu leistende Territorialentschädigung abgegeben worden ist [1]).

Es wurde vom Präsidio hiernächst (am 5. September 1839, XIX. Sitzung §. 251) der nach den Abstimmungen entworfene Beschluß vorgelegt, bei dem man nichts zu erinnern fand; daher

Beschluß:

Die Bundesversammlung erkennt mit Befriedigung in der von Sr. Majestät dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, gefaßten Entschließung, an die Stelle des durch den Artikel II. des zu London am 19. April l. J. abgeschlossenen Staatsvertrags an Belgien abgetretenen Gebiets im Großherzogthum Luxemburg mit dem ganzen, eine Bevölkerung von 147,527 Seelen in sich begreifenden, neu gebildeten Herzogthum Limburg dem Deutschen Bunde beizutreten, eine genügende Erfüllung derjenigen Bedingung, unter welcher allein der Deutsche Bund, vermöge des in der 13. Sitzung vom Jahr 1836 gefaßten Beschlusses, zu der Abtretung eines bisher demselben einverleibten Gebiets seine Einwilligung geben zu wollen erklärt hat.

So wie daher der Deutsche Bund von nun an das Herzogthum Limburg als zum Bundesgebiete gehörig betrachten wird, so bleiben auch dem nunmehrigen Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vorbehalten, welche bisher mit dem Großherzogthum Luxemburg allein verbunden waren.

Belangend das matrikularmäßige Verhältniß für Mannschaftsstellung und für Geldleistungen, so ist dasselbe verfassungsmäßig durch die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl bedingt, und es wird daher nach dem von Sr. Majestät dem König Großherzog in der Erklärung vom 16. August l. J. angegebenen Zahlenverhältniß die Bundesmatrikel berichtigt werden.

Die Bundesversammlung findet übrigens in der Erklärung Sr. Majestät, daß, unbeschadet der mit dem Königreich der Niederlande gleichen Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Limburg, die Anwendung der Bundesgesetze auf das Herzogthum Limburg in keiner Weise beeinträchtigt werden solle, die sicherste Bürgschaft dafür, daß die Weisheit Sr. Königlichen Majestät Maaßregeln treffen werde, welche geeignet sind, den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, die sonst möglicherweise aus diesen Verhältnissen entstehen könnten.

Die bei diesem für ganz Deutschland wichtigen Anlasse auch in der Eigenschaft als König der Niederlande dem Deutschen Bunde kund gegebenen wohlwollenden Gesinnungen von Freundschaft und nachbarlicher Zuneigung zu jeder Zeit zu erwiedern, wird der Bund sich stets so bereit als verpflichtet finden. (Dieser Beschluß wurde officieller Artikel.)

---

[1]) Unterm 1. November 1839 machte der Königl. Niederländische Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Generalstaaten Mittheilung von folgender, am 27. Juni deff. J. zu Wiesbaden zwischen den Bevollmächtigten beider Linien des Hauses Nassau abgeschlossenen, am 9. Juli durch Auswechslung der Ratificationsurkunden beiderseits genehmigten Uebereinkunft:

„Nachdem in Folge der bedauernswerthen Ereignisse des Jahres 1830 die Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg für Se. Majestat den König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, eine politische Nothwendigkeit geworden, und von Sr. Maj. durch den zweiten Artikel des zu London am 19. April des laufenden Jahres abgeschlossenen Vertrags dieser Theil wirklich abgetreten worden ist, Se. Maj. aber in Gemaßheit des Hausvertrags von 1783 hierzu die Zustimmung Ihrer durchlauchtigsten Agnaten in Antrag gebracht haben, so sind behufs der deßhalbigen Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt worden, von Seiten Sr. Maj. des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg: der Herr Hugo, Baron van Zuylen van Nyevelt, Commandeur des konigl. Ordens vom niederländischen Löwen, Großkreuz des königl. franz. Ordens der Ehrenlegion, Mitglied der Ritterschaft und der Staaten von Holland, Allerhöchstderen Staatsminister und Kammerherr; und von Seiten Sr. Durchlaucht des Herzogs zu Nassau: der Herr Karl Wilderich Graf von Walderdorff, Ritter des Malteserordens, Ritter des königl preußischen rothen Adlerordens 1r Classe, Großkreuz des großherzogl. hessischen Ludwigordens, erbliches Mitglied der Herrenbank des Herzogthums Nassau, Höchstderen Staatsminister — welche mit dem Vorbehalt der Ratification ihrer allerhochsten und höchsten Höfe folgende Uebereinkunft abgeschlossen haben: Art. 1. Se. Durchlaucht der Herr Herzog zu Nassau versprechen nach Empfang der im Art. 2. bedungenen Gegenleistung für sich, für des Herrn Erbprinzen Adolph zu Nassau Durchlaucht und Ihre übrigen männlichen Nachkommen, sowie für Ihres Herrn Bruders des Prinzen Friedrich zu Nassau Durchlaucht, auf die Rechte Verzicht zu leisten, welche in Gemaßheit des Erbvereins von 1783 und der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 der Walramischen Linie des Hauses Nassau an dem Theile des Großherzogthums Luxemburg zustehen, welchen Se. Majestat der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, durch den zweiten Artikel des Londoner Vertrags vom 19. April 1839 abgetreten haben. — Art. 2. Da von koniglich niederlandischer Seite erklart worden ist, daß sie nicht in der Lage sei, dafür den Agnaten eine Entschadigung an Land und Leuten zu leisten, und gleichzeitig die Nothwendigkeit dargestellt worden ist, durch die agnatische Einwilligung ein Hinderniß, welches der Regulirung allgemeiner und höherer Interessen im Wege stehe, zu beseitigen, so haben sich die hohen Agnaten dazu bereit finden lassen, unter diesen dringenden Umstanden auf Territorialersatz in der Provinz Limburg nicht zu bestehen, und es ist festgesetzt worden, daß statt desselben Se. Majestat der König der Niederlande an Se. Durchlaucht den Herzog zu Nassau ein Capital von siebenmalhundertfünfzigtausend Gulden im 24 Guldenfuß entrichten. — Art. 3. Dieses Capital von siebenmalhundertfünfzigtausend Gulden im 24 Guldenfuß soll binnen drei Monaten in guten und groben Münzsorten kostenfrei zu Wiesbaden oder Frankfurt a. M. ausbezahlt, und dagegen sollen gleichzeitig die förmlichen Consens-Urkunden Sr. Durchlaucht des Herzogs zu Nassau, Sr. Durchlaucht des Erbprinzen Adolph zu Nassau und Sr. Durchlaucht des Prinzen Friedrich zu Nassau ausgefolgt werden. — Art. 4. Die Rechte der Walramischen Linie des Hauses Nassau auf das übrigbleibende Großherzogthum Luxemburg, Stadt und Bundesfestung dieses Namens darin mitbegriffen, bleiben in ihrer ursprunglichen Kraft und unter den nämlichen Garantien, welche durch die Wiener Congreßacte geleistet worden sind, bestehen. — Art. 5. Von königlich niederländischer Seite wird die nöthige Einleitung getroffen werden, daß die auf dem abgetretenen Theile des Großherzogthums haftenden bundesgesetzlichen Verpflichtungen dem bleibenden Großherzogthum nicht zur Last fallen. — Art. 6. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt, und die Ratifications-Urkunden sollen innerhalb vierzehn Tagen oder früher zu Wiesbaden ausgewechselt werden. — So geschehen Wiesbaden, den 27. Junius 1839. (L. S.) H. van Zuylen van Nyevelt. (L. S.) Graf von Walderdorff."

10. Abtretung des Amtes Blomberg von Schaumburg-Lippe an Lippe, in Folge austrägalgerichtlichen Erkenntnisses zu Mannheim vom 22. Dec. 1838; I. B. T. Sitzung vom 28. Febr. 1839, §. 10, dann IX. und XVII. Sitzung vom 14. Apr. und 14. Jul. 1842, §§. 105 und 197 [1]).

In Folge eines im Jahr 1838 am 22. Dec. gesprochenen, am 28. Febr. 1839 von der Bundesversammlung eröffneten und kundgemachten Austrägal-Urtheils, wurde in der 9. Sitzung vom J. 1842 zur Anzeige gebracht: wie J. J. D. D. die Fürsten von Schaumburg-Lippe und Lippe Sich, bei Zuerkennung der Souverainetät über das in Streit befangen gewesene Amt Blomberg an Lippe, und bei demgemäßer Uebertragung der Population dieses bisher in der Bevölkerungstabelle der provisorischen Matrikel unter Schaumburg-Lippe mitberechneten Amtes auf die Lippe'sche Seelenzahl — dahin geeinigt, daß die Bevölkerung jenes Amtes zu dreitausend Seelen angenommen worden; — wie demnach in der gewöhnlichen Contingentstellung ein Unterschied von dreißig Mann eintrete, der in Aufzählung der Mannschaften beider Bundesstaaten ebenfalls eine Aenderung involvire. —

Die Bundesversammlung ließ in den Sitzungen vom 14. April und 14. Juli 1842 die zu diesen Aenderungen nöthigen Eintragungen bewirken, nachdem nämlich das Austrägal-Erkenntniß vom 22. December 1838 dahin entschieden: „es sey dem Fürstlichen Hause Lippe-Detmold die Souverainetät über das erbherrliche Amt Blomberg mit allen nach dem Staatsrecht des Deutschen Bundes aus der Souverainetät hervorgehenden Rechten zuzuerkennen" [2]), und die beiden Fürstlichen Häuser Sich in der Art über die Absetzung und Zuzählung der betreffenden Populations- und Mannschafts-Beträge geeinigt, wie solches als richtig befunden und in die Verzeichnisse des Bundes eingetragen worden, als von den Tagen der Beschlüsse, 14. April und 14. Juli 1842 an, für die künftigen Leistungen normirend.

---

11. Uebereinkunft zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen, und Garantie derselben von Seiten des Deutschen Bundes, übernommen am 9. März 1826, VI. Sitzung § 30.

Antrag, verlesen in der XXII. Sitzung §. 92, vom 18. August 1825.

Der Herzoglich Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich Schwarzburgische Gesandte, für Oldenburg: Seine Herzogliche Durchlaucht von Oldenburg haben die Gesandtschaft beauftragt, dieser hohen Versammlung hierneben in beglaubigter Abschrift eine zu Berlin am 8. Juni dieses Jahres, wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen, mit dem Grafen von Bentinck, unter Vermittlung der Höfe von Wien, St. Petersburg und Berlin, abgeschlossene und demnächst ratificirte Vereinbarung mitzutheilen.

Veranlassung und Zweck derselben gehen aus dem Eingange der Uebereinkunft hervor. Im Art. IX. ist Folgendes verabredet:

„Der Deutsche Bund ist um Uebernahme der Garantie dieses Abkommens mit der Wirkung zu ersuchen, daß er auf die genaue und vollständige Erfüllung der in demselben enthaltenen Bestimmungen achten, und insbesondere darauf halten wolle, daß die zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen entstehenden Streitigkeiten auf dem durch das gegenwärtige Abkommen vereinbarten Wege zur Entscheidung gebracht und die erfolgten Erkenntnisse auch pünctlich vollzogen werden. Zu dem Ende steht dem Herrn Besitzer der Herrschaft der Recurs an die Bundesversammlung in allen vorkommenden Fällen offen."

In Folge dieser Bestimmung haben nun Seine Herzogliche Durchlaucht die Gesandtschaft angewiesen, zu dem Zweck, wie er im Art. IX. angegeben, die Garantie des durchlauchtigsten Deutschen Bundes nachzusuchen, an deren geneigter Gewährung Seine Durchlaucht um so weniger

---

[1]) Vgl. den jährlichen Schreib- und Geschäftskalender für die Deutsche Bundes-Canzley, unter XVI. Matrikel die Anm., und unter XVIII. Reserve-Inf.-Divis. Anm. 6; — auch den Lübeckischen Staatskalender für 1843, S. 92, und die zwei Erkenntnisse vom 20. und 22. Dec. in dem für 1840, S. 89; in den gedruckten Original-Protokollen von 1839, 1. Sitzung S. 9 sub 2 mit 3, S. 32 sub 4 mit 5, die Entscheidungsgründe in extenso.

[2]) Die Entscheidung erfolgte nach dem Grundsatze des Art. 34 der rheinischen Bundesacte: „Die Könige, Großherzoge, Herzoge und Fürsten entsagen, sowohl für Sich als für Ihre Erben und Nachfolger, jedem noch gültigen Rechte, welches Dieselben auf die Besitzungen von andern Gliedern des Bundes, wie solche Besitzungen zufolge des gegenwärtigen Vertrages sind und seyn sollen, haben oder ansprechen könnten; indem nur die eventuellen Successionsrechte vorbehalten bleiben, und zwar nur für den Fall, daß ein Haus oder eine Linie erlöschen sollte, die nach gegenwärtigem Vertrage mit Souverainetät die Länder, Domainen und Güter besitzt, auf welche die obengedachten Rechte sich erstrecken können." Dieser Bestimmung zufolge hatte Schaumburg-Lippe die Souverainetät über sein Paragial-Amt Blomberg mit dem Beitritt beider Lippischen Fürstenthümer zum rheinischen Bunde verloren, und eine Wiederherstellung dieser Souverainetät bei der Restauration 1813 rc. widersprach den von Beiden selbst acceptirten und allgemein angenommenen Bedingungen; s. v. Meyer's Staatsacten rc. (Corp. Jur. Conf. Germ. ed. II.). Th. I. S. 117 und die Beitritts-Urkunden S. 126—29. Ueber den Streit wegen Blomberg, auch über die Brackische Erbschaft, s. v. Meyer's Repertorium der B. T. Vhdlgen. S. 177 vgl. mit S. 173.

zweifeln zu dürfen glauben, als durch die Uebereinkunft eine Lücke in Verhältnissen, die dem Deutschen Bunde nicht gleichgültig seyn können, ergänzt worden.

Oesterreich. Da der Deutsche Bund in seiner Eigenschaft als Europäische Macht das unbestreitbare Recht hat, die Uebernahme von Garantieen zu beschließen, so nehmen Se. Kaiserlich-Königliche Majestät nicht nur keinen Anstand, Sich für den von Sr. Herzoglichen Durchlaucht an den Bundestag gebrachten, eben vorgetragenen Wunsch mit lebhaftem Interesse zu erklären, sondern Allerhöchstdieselben rechnen es Sich zur angenehmen Pflicht, dieses durch Vermittelung Ihrer Russisch-Kaiserlichen und Königlich-Preußischen Majestäten, unter dem Beitritte Oesterreichs zu Stande gebrachte Abkommen der Bundesversammlung zur Uebernahme dessen Garantie um so angelegentlicher zu empfehlen, als es dem Deutschen Bunde nur erwünscht seyn kann, daß an die Stelle des bisher völlig unbestimmten und streitigen Verhältnisses der Herrschaft Kniphausen nunmehr ein sicherer, dem gemeinsamen Interesse zusagender Rechtszustand treten werde, und als endlich die Eigenthümlichkeit des Falles gegen anderweite Consequenz Bürgschaft leistet.

Preußen. Seine Königliche Majestät von Preußen, mein allergnädigster Herr, ertheilen als Bundesglied Allerhöchstihre völlige Zustimmung zu der bei dem durchlauchtigsten Deutschen Bunde nachgesuchten Uebernahme der Garantie des vorliegenden Abkommens, dessen Zweck und Sinn aus den Eingangsworten desselben so klar und befriedigend hervorgeht. (Folgen diese Eingangsworte.)

Mein allergnädigster Herr hat — in Erwägung des Wunsches Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg, daß es den dreien Mächten, unter deren Vermittelung dasselbe zu Stande gekommen, gefallen möge, dazu beizutragen, daß solches auch im Verhältnisse zum Bunde ins Leben trete — mich anzuweisen geruht, in Uebereinstimmung mit der verehrlichen Präsidialgesandtschaft Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, dieser hohen Versammlung, als dem Organe des Bundes, die Berücksichtigung des Antrags Sr. gedachten Durchlaucht und die baldgefällige Beschlußnahme darüber angelegentlich anzuempfehlen. — (Folgen die übrigen beifälligen Abstimmungen.)

Uebernahme der Garantie am 9. März 1826, VI. Sitzung §. 30.

Der Königlich Sächsische Herr Gesandte erstattet Namens der Commission Vortrag über die Eingabe des Herrn Generalmajors Grafen von Bentinck, zur Sicherstellung seiner agnatischen Rechte an die Herrschaft Kniphausen (Zahl 27 d. J.), und trägt in einem motivirten Gutachten dahin an:

> daß in dem Bundestagsbeschlusse, wodurch für den Bund die Uebernahme der Garantie jenes Vertrags erklärt wird, ausdrücklich ausgesprochen werde, daß selbiges **salvo jure cujusvis tertii** geschehe.

Präsidium erinnerte der hohen Versammlung, daß es ohnehin heute den Entwurf Beschlusses wegen Uebernahme der Garantie vorlegen werde, daß aber der Herzoglich-Oldenburgische Herr Gesandte noch vorher eine Erklärung abzugeben gesonnen sey.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Die in der zweiten dießjährigen Bundestagssitzung zu Protokoll gegebene Königlich-Sächsische Abstimmung, betreffend das Uebereinkommen wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen und Garantie desselben von Seiten des durchlauchtigsten Deutschen Bundes, veranlaßt die Gesandtschaft, über diesen Gegenstand Folgendes schließlich zu äußern:

Oldenburg hat die Schwierigkeiten, welche in Folge des Abkommens wegen Kniphausen entstehen könnten, nie verkannt. Man ist aber diesseits überzeugt, daß dieselben nur Oldenburg und nie den Durchlauchtigsten Bund, wenn die nachgesuchte Garantie bewilligt wird, treffen können. Nach demjenigen, was in ähnlichen Fällen von dieser hohen Versammlung beobachtet ist, glaubt man nicht auf den Inhalt gedachter Convention näher eingehen zu müssen, sondern sich auf die Erklärung beschränken zu können, daß, da die bloß mittelbare Verbindung der Herrschaft Kniphausen mit dem Bunde in dem Abkommen klar ausgesprochen ist, Seine Herzogliche Durchlaucht die Herrschaft Kniphausen in allen Verhältnissen zum Durchlauchtigsten Bunde vertreten und auch in derselben die Beobachtung der allgemeinen Bundesbeschlüsse bewirken werden; wie denn Höchstdieselben Sich auch zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten, welche in Ansehung der Herrschaft Kniphausen dem Oldenburgischen Matrikularanschlage hinzugehen können, gegen den Bund allein und unmittelbar verbindlich machen. Hienach dürfte denn auch kein Grund vorhanden seyn, dem die nachgesuchte Garantie verwilligenden Beschlusse Verwahrungen und Erläuterungen hinzuzufügen, von welchen zu besorgen wäre, daß sie die Kraft dieser Garantie schwächen und ihre Anwendung in vorkommenden Fällen erschweren würden.

Präsidium. Da durch diese Erklärung allen jenen Wünschen zuvorkommend begegnet werde, welche in mehreren Abstimmungen der verehrlichen Gesandtschaften im Interesse der Bundesverfassung geäußert worden seyen, so glaube Präsidium, daß dieser Gegenstand nunmehr zur Beschlußfassung reif sey.

Der Entwurf wurde sonach verlesen und nachdem sich sämmtliche Gesandtschaften damit vereinigten, zum wirklichen Beschluß erhoben.

Beschluß:

1) Der Deutsche Bund übernimmt die Garantie des am 8. Juni 1825 zwischen Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen unter Vermittlung der Höfe von St. Petersburg, Wien und Berlin abgeschlossenen und demnächst ratificirten Uebereinkommens, mit der durch den IX. Artikel desselben bezeichneten Wirkung in diesem ganz eigenen und besondern Falle, um so bereitwilliger, als dadurch weder das unmittelbare und alleinige Verhältniß Seiner Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg zum Bunde eine Aenderung erleidet, noch auch durch die Uebernahme dieser Garantie dem wohlbegründeten Rechte dritter Personen Eintrag geschehen soll.

2) Dem Herrn Generalmajor Grafen von Bentinck wäre in Erwiederung auf sein Gesuch um Sicherstellung seiner agnatischen Rechte an die Herrschaft Kniphausen, von diesem Beschlusse Mittheilung zu machen [1]).

Uebereinkunft zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen betr.; geschlossen zu Berlin den 8. Juni und ratificirt zu Wiesbaden den 20. Juni 1825.

Nachdem, in Folge der mit dem Tilsiter Frieden eingetretenen politischen Ereignisse, die Herrschaft Kniphausen mit der Erbherrschaft Jever in einen gemeinschaftlichen Verwaltungsbezirk unter einem und demselben Gouvernement vereinigt und in dieser Vereinigung auch vorgefunden worden, als Se. Majestät der Kaiser von Rußland im Jahre 1813 von Jever wieder Besitz nahmen, demnächst Ihre Kaiserliche Majestät diese von Allerhöchstdenenselben wieder erworbene Erbherrschaft an Se. Durchlaucht den Herzog von Oldenburg übertragen, ohne daß weder gleichzeitig von Seiten der verbündeten Mächte, noch auch späterhin auf dem Wiener Congresse über Kniphausen etwas festgesetzt wurde, aus dieser Unbestimmtheit aber mancherlei Irrungen entstanden, und daher, auf den Wunsch der zum Congresse in Aachen im Jahre 1818 vereinigt gewesenen Cabinette, Rußland und Preußen sich haben bereit finden lassen, eine Uebereinkunft zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck, als Besitzer der Herrschaft Kniphausen, zu vermitteln, wodurch die Verhältnisse der letztern näher bestimmt und dabei von der einen Seite das Interesse Sr. Herzoglichen Durchlaucht, besonders in Beziehung auf stattfindende Successionsverhältnisse und auf die Lage der die Herrschaft Kniphausen landwärts umgebenden Erbherrschaft Jever, und von der andern Seite die Wünsche des Herrn Grafen, den Schutz des Deutschen Bundes, wie früherhin des Deutschen Reichs zu genießen, berücksichtigt würden; so ist, in Folge der unter solcher Vermittelung jener Höfe und des zu ihnen auf ihre besondere Einladung hinzugetretenen Kaiserlich Oesterreichischen Hofes statt gefundenen Verhandlungen und in Uebereinstimmung mit den von den vermittelnden Höfen gemachten Vorschlägen, zwischen dem Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg, Kammerherrn, Regierungsrath und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annenordens zweiter Classe in Brillanten, Wilhelm Ernst, Freiherrn von Beaulieu-Marconnay, und dem Bevollmächtigten des Herrn Grafen von Bentinck, Hofrath Hans Wilhelm Carl Barnstedt, nachstehendes Abkommen über Kniphausen wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden.

Artikel I. Der Herr Graf von Bentinck tritt für Sich und Seine Familie, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen, unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen nähern Bestimmungen, in den Besitz und Genuß der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge wieder ein, wie Ihm dieselben vor Auflösung der Deutschen Reichsverfassung zustanden.

Artikel II. Damit die Herrschaft Kniphausen wieder ein integrirender Theil von Deutschland werde, zu welchem sie früherhin gehört hat, und die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit desselben, für welchen Zweck der Deutsche Bund besteht, auch auf sie sich ausdehne, ist der Herr

---

[1]) Dieses bezieht sich auf den merkwürdigen Successionsstreit zwischen den Söhnen zweier Grafen Bentinck, wovon die einen, als aus nichtstandesmäßiger Ehe erzeugt, von der Succession ausgeschlossen seyn sollen. — Die Großherz. Oldenburgische Regierung rügte bei einer der neuesten Eingaben am B. T. den Gebrauch des Titels: „Aldenburg-Bentinck“ als zu Recht nicht beständig.

Graf zufrieden, daß die Hoheit über Kniphausen, Ihn selbst und Seine Familie als Besitzer der Herrschaft, jedoch nur so, wie sie vorhin bei Kaiser und Reich gewesen ist, von Sr. Durchlaucht dem Herzog von Oldenburg und von Höchstdessen Nachfolgern in der Regierung dieses Herzogthums ausgeübt werde, wogegen Höchstderselbe für Sich und Seine Nachfolger die Pflichten übernimmt, welche mit der Reichshoheit verbunden waren.

Durch diese Unterordnung bleibt das Verhältniß der Herrschaft Kniphausen, als eines besondern Landes, sowohl gegen das Herzogthum Oldenburg, als gegen die übrigen Staaten Seiner Herzoglichen Durchlaucht, unberührt.

Artikel III. Da, vermöge dieses Hoheitsverhältnisses und der dadurch begründeten Unterordnung unter ein Mitglied des Deutschen Bundes, die Herrschaft Kniphausen zu den Deutschen Bundeslanden gehört, so erkennt der Herr Graf von Bentinck für Sich und Seine Familie an, daß nicht nur die Bundes- und Schluß-Acte, sondern auch alle Bundesbeschlüsse, welche bereits ergangen sind, oder künftig noch ergehen werden, auch in Beziehung auf Kniphausen eben so, wie in den übrigen Bundesländern, volle Kraft und Gültigkeit haben und erhalten.

In Folge dessen versteht sich von selbst, daß unter dem Titel der ehemaligen Reichsgesetzgebung keine besondern Rechte über Kniphausen auf Se. Herzogliche Durchlaucht übergehen, da die ehemalige Reichsgesetzgebung nur in Erlassung neuer Ordnungen und Gesetze im Reiche, mithin solcher Gesetze sich äußerte, welche allgemein für die Reichsunterthanen verbindliche Kraft haben sollten, Bestimmungen aber, welche mit solchen Ordnungen und Gesetzen überhaupt zu vergleichen sind, gegenwärtig nur bei dem Bundestage verhandelt und vereinbart werden können.

Artikel IV. Die Herrschaft Kniphausen wird zu allen nach der Matrikel aufzubringenden Lasten des Bundes, namentlich zu allen Geldleistungen und Mannschaftstellungen für das Bundesheer, in dem Verhältnisse beitragen, als dieselben überhaupt auf die Deutschen Bundesländer mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse vertheilt werden. Dabei wollen Se. Herzogliche Durchlaucht gern dahin wirken, daß der Herrschaft Kniphausen alle diejenigen Erleichterungen zugestanden werden, welche irgend einem der die 16. Curie bildenden kleinern Bundesstaaten in Folge etwa bereits ergangener oder künftiger Bundesbeschlüsse zu statten kommen. Die Aushebung der Mannschaften kommt zwar dem Herrn Grafen zu, auch steht Ihm frei, die deßhalb für die Oldenburgischen Lande bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen, oder besondere, den Verhältnissen der Herrschaft etwa noch angemessenere Vorschriften darüber zu erlassen. Es soll aber die Tauglichkeit der gestellten Mannschaft nach den Grundsätzen der Oldenburgischen Verordnungen beurtheilt, die Mannschaft auch dem Oldenburgischen Contingente einverleibt werden und einen Theil davon bilden, demgemäß auch den vorgeschriebenen Soldaten-Eid leisten, und während ihrer Dienstzeit den Oldenburgischen Militärgesetzen und Militärgerichten unterworfen seyn.

Alle für den Bund aufzubringenden Geldbeiträge werden alljährlich von dem Herrn Grafen an die Herzoglich-Oldenburgischen Cassen gezahlt.

Die Herrschaft bleibt von jeder Bequartirung mit dem Oldenburgischen Militär frei.

Artikel V. Der Herr Graf tritt auch in die Ausübung des Rechts der besondern Flagge für die Herrschaft Kniphausen wieder ein, wie solches vor Auflösung des Deutschen Reichs gewesen ist, jedoch unbeschadet der in den Artikeln II. und III. enthaltenen Bestimmungen.

Artikel VI. Auch in Ansehung der Justizgewalt wegen der Herrschaft Kniphausen erhält der Herr Graf den Genuß und die Ausübung derselben Rechte wieder, welche ihm zur Zeit des Deutschen Reichs zustanden. Die veränderte Lage der Umstände macht indessen folgende Abänderung bei Ausübung derselben nothwendig:

a) In allen Civilstreitigkeiten der Kniphausenschen Unterthanen, sowohl unter sich als wo der Herr Graf, oder dessen Behörden, oder auch andere Personen Kläger sind, vertritt das Oberappellationsgericht in Oldenburg aus besonderem Auftrage, welcher demselben von Sr. Herzoglichen Durchlaucht, vermöge der auf Höchstdieselben im Artikel II. übertragenen Hoheit, ein für allemal ertheilt wird, die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte, und erkennt in denjenigen Fällen, worin die Competenz derselben begründet war, nach den in der Herrschaft geltenden Rechten. Dabei bleibt jedoch das gedachte Oberappellationsgericht unverändert bei seiner Form und seinem Geschäftsgange.

b) In der angegebenen Art (lit. a.) vertritt jenes Gericht auch die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte in den Angelegenheiten der sonst in der Herrschaft sich aufhaltenden eximirten Personen.

c) In Criminalfällen, wo eine weitere Vertheidigung zuläßig ist, sollen die Acten, statt wie sonst zur Zeit des Deutschen Reichs an ein auswärtiges Juristencollegium, an das Oberappellationsgericht in Oldenburg zur Abfassung des Urtels gesandt, und dieses von dem Kniphausenschen Gerichte eben so, wie sonst, eröffnet werden.

d) In allen solchen Privatangelegenheiten des Herrn Grafen und der Glieder Seiner Familie, bei welchen zur Zeit des Deutschen Reichs die höchsten Reichsgerichte competent gewesen seyn würden, sollen diese ebenfalls durch das Oberappellationsgericht zu Oldenburg vertreten werden.

e) In gleicher Art soll dasselbe an der Stelle der ehemaligen Reichsgerichte eintreten, wo sonst die Unterthanen der Herrschaft gegen den Herrn Grafen oder dessen Behörden, als Obrigkeit, vor denselben hätten Klage erheben können.

f) Auch soll für Fälle, wo sonst die Erhaltung guter gemeiner Ordnung ein Einschreiten der höchsten Reichsgerichte auf Antrag des Reichsfiscals begründet hätte, ein Fiscal bestellt werden, welchen Se. Herzogliche Durchlaucht vermöge der Hochdenenselben übertragenen Hoheit aus drei Ihrer Amtleute, oder Landgerichts-Mitgliedern in den Kreisen Jever und Neuenburg, welche der Herr Besitzer in Vorschlag bringt, ernennen. Dessen Geschäft ist es auch, besonders darauf zu wachen, daß die von dem Herrn Besitzer als Landesobrigkeit in diesem Abkommen eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt werden. Nimmt derselbe einen Fall wahr, wo dabei etwas verabsäumt, oder, in Beziehung auf Erhaltung guter gemeiner Ordnung, Grund zur Beschwerde gegeben wird, und erlangt er auf deßfallsige Anzeige bei dem Herrn Besitzer der Herrschaft keine Abhülfe, so bringt er die Sache an das Oberappellationsgericht in Oldenburg, welchem in Absicht der Entscheidung der Beschwerde von Sr. Herzoglichen Durchlaucht vermöge zu ertheilenden Auftrags gleiche Befugnisse eingeräumt werden sollen, als sonst den höchsten Reichsgerichten zugestanden haben.

g) Doch steht, in allen unter lit. d, e und f bezeichneten Fällen, dem Herrn Grafen, in Fällen lit. d auch den Gliedern Seiner Familie, das Recht zu, sowohl in der ersten als in jeder ferner noch zulässigen Instanz, auf Verschickung der Acten an eine Deutsche Juristenfacultät zur Abfassung des Urtheils anzutragen. Wird dieser Antrag gemacht, was jedenfalls eher geschehen muß, als die Acten zum Urtheil beschlossen angenommen werden, so hat das Oberappellationsgericht dem Herrn Grafen, oder, in Fällen lit. d, dem betheiligten Mitgliede Seiner Familie, drei Deutsche Juristenfacultäten in Vorschlag zu bringen, woraus von Demselben diejenige, binnen einer durch das Oberappellationsgericht zu bestimmenden angemessenen Frist, zu wählen ist, an welche die Acten versandt werden sollen. Erfolgt der Antrag auf Actenverschickung nicht vor dem Actenbeschlusse oder die Erklärung über die gewählte Juristenfacultät nicht vor Ablauf der dazu bestimmten Frist, so wird das Urtheil in der betreffenden Instanz von dem Oberappellationsgerichte selbst abgefaßt.

h) Wenn die Execution eines wider den Herrn Besitzer der Herrschaft ergangenen Urtels oder Bescheides nöthig werden sollte, so erfolgt dieselbe unter der obern Leitung des Oberappellationsgerichts in Oldenburg.

Artikel VII. Alle und jede, zwischen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Nachfolger in der Regierung des Herzogthums Oldenburg einer Seits, und dem Herrn Grafen und dessen Familie anderer Seits, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten, welche die Auslegung des gegenwärtigen Abkommens, ingleichen den Umfang und die Natur der Sr. Herzoglichen Durchlaucht übertragenen Hoheit und der dem Grafen zustehenden Rechte (Art. I.) im gegenseitigen Verhältnisse zu einander an sich oder in ihrem Princip, abgesehen von der Erfüllung der daraus auf Seiten des Herrn Grafen entspringenden Verbindlichkeiten, worauf die Amtsthätigkeit des Fiscals sich bezieht (Art. VI lit. f), zum Gegenstande haben, werden vor eine schiedsrichterliche Behörde gebracht. Die Bildung derselben geschieht in der Art, daß die Acten über die entstandene Streitigkeit bei dem Oberappellationsgerichte in Oldenburg, nach dem bei demselben stattfindenden gewöhnlichen Verfahren, instruirt und mit Zulassung der bei andern Rechtssachen stattfindenden Instanzen, auch zum Spruche bei demselben vorgelegt werden, es sey denn, daß der Herr Graf es vorzieht, auch hier auf Verschickung der Acten anzutragen, in welchem Falle die obige Bestimmung (lit. g) in ihrem ganzen Umfange eintritt.

Zur völligen Unpartheilichkeit des Oberappellationsgerichts in Oldenburg bei der von ihm hiernach auszuübenden Mitwirkung in Streitigkeiten dieser Art, werden die Mitglieder desselben für dergleichen Fälle von Sr. Herzoglichen Durchlaucht des Höchstdenenselben geleisteten Huldigungseides entbunden und lediglich auf den Richtereid verwiesen werden.

Artikel VIII. Damit ein völlig freies Verkehr zwischen den Einwohnern der Herzoglich-Oldenburgischen Lande und der Herrschaft Kniphausen statt finden könne, ist der Herr Graf bereit, unbeschadet Seiner landesherrlichen Rechte, entweder die Verfassung wegen der indirecten Abgaben, welche gegenwärtig im Herzogthume Oldenburg besteht oder künftig etwa eingerichtet werden sollte, auch in die Herrschaft einzuführen, oder doch im Wege besonderer Vereinbarung diejenigen Maßregeln anzuordnen, welche erforderlich seyn möchten, damit das Interesse Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Unterthanen in Beziehung auf Erhebung indirecter Abgaben gesichert werde.

Artikel IX. Der Deutsche Bund ist um Uebernahme der Garantie dieses Abkommens mit der Wirkung zu ersuchen, daß er auf die genaue und vollständige Erfüllung der in demselben enthaltenen Bestimmungen achten, und insbesondere darauf halten wolle, daß die zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen entstehenden Streitigkeiten auf dem durch das gegenwärtige Abkommen vereinbarten Wege zur Entscheidung gebracht und die erfolgten Erkenntnisse auch pünctlich vollzogen werden. Zu dem Ende steht dem Herrn Besitzer der Herrschaft der Recurs an die Bundesversammlung in allen vorkommenden Fällen offen.

Sobald die Garantie des Bundes erfolgt ist, tritt dieses Abkommen in Wirksamkeit. Es fallen damit auch alle besondern Befugnisse des Besitzers der Herrschaft in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse, welche derselbe etwa vor Auflösung des Deutschen Reichs gehabt haben mag, hinweg, indem die Interessen sowohl des Herrn Grafen als seiner Unterthanen bei andern Staaten durch den Souverain, welchem die vormals Kaiser und Reich zugestandene Hoheit über Kniphausen eingeräumt ist, unter dem Schutze des Bundes vertreten werden.

Artikel X. Andere Rechte und Vorzüge des Herrn Grafen und Seiner Familie, außer der Beziehung zur Herrschaft Kniphausen, machen keinen Gegenstand dieses Abkommens aus. Es versteht sich daher auch von selbst, daß denselben hierdurch weder einiger Eintrag geschiehet, noch daß auch neue zugestanden werden.

Deß zu Urkund, ist vorstehendes Uebereinkommen von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Berlin, den 8. Juni 1825.

(L. S.) Wilhelm Ernst von Beaulieu-Marconnay.
(L. S.) Hans Wilhelm Carl Barnstedt.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter Friedrich Ludwig, Herzog zu Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck und Birkenfeld, Herr zu Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

genehmigen und ratificiren hiemittelst vorstehendes Abkommen über Kniphausen in allen seinen Puncten und Clauseln, seinem ganzen Inhalte nach, und geloben und versprechen, solches vollständig zu erfüllen und Beikommende anzuweisen, sich danach zu achten und demselben in allen Stücken genau nachzukommen.

Zu dessen Urkunde haben Wir diese Unsere Ratification eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen Wiesbaden, den 20. Juni 1825.

(L. S.) **Peter.**
v. Brandenstein.
Lenz.
In fidem copiae
Hattenbach.

Für die Richtigkeit der Abschrift
(L. S.) v. Both.

Patent Sr. Durchl. des Herzogs von Oldenburg, die Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen und das in Beziehung auf selbige abgeschlossene Abkommen betreffend.

(Beilage Ziffer 2 zu §. 7 des Protokolls der I. Sitzung der B. V. vom 25. Jan. 1827).

Von Gottes Gnaden, Wir Peter Friedrich Ludwig, Herzog zu Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck und Birkenfeld, Herr zu Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit Allen und Jeden, insbesondere den Einwohnern der Herrschaft Kniphausen, daß am 8. Juni v. J. zwischen Unserm Bevollmächtigten und dem des Grafen von Bentinck, unter Vermittlung des Kaiserlich-Oesterreichischen und Russischen, wie auch des Königlich Preußischen Hofes, ein Abkommen über die künftigen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen abgeschlossen, welches, nachdem es von beiden Theilen ratificirt worden, auch unterm 9. März d. J. von dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde garantirt ist, und von Wort zu Wort also lautet:

„Nachdem in Folge der mit dem Tilsiter Frieden u. s. w. (folgt nun bis zu den Unterschriften der beiderseitigen Bevollmächtigten, wie solches als Beilage zu §. 92 des Prot. der 22. Sitz. v. 18. Aug. 1825, pag. 373—377 bereits wörtlich abgedruckt steht.)“

Indem Wir nun vorstehendes Abkommen hiedurch öffentlich bekannt machen, ernennen Wir, Inhalts des Artikels VI. desselben, Unsern Landgerichtsassessor Gerhard August Frerichs zum Fiscal, und versichern die Eingesessenen der Herrschaft Kniphausen Unserer Oberherrlichen Gnade.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Insiegels. Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 10. Juli 1826.

(L. S.) **Peter.**
v. Brandenstein.
Lenz.

Die Uebergabe der Herrschaft Kniphausen an den Grafen von Bentinck ist — laut einer mit obigem Patent in der 1. Sitzung der B. V. vom 25. Januar 1827 (§. 7.) übergebenen Anzeige des Herzoglich-Oldenburgischen Gesandten — am 31. Juli 1826 erfolgt.

---

12. Verhältnisse des Hauses Schönburg im Königreich Sachsen und zum Deutschen Bunde [1]).

a) Vormalige Stellung des Hauses Schönburg zum Deutschen Reiche und zum Kurhause Sachsen.

(Aus dem Commissionsvortrage am Bundestage, zur 22. Sitzung vom J. 1825, §. 90, Ziff. 4 d. Prot.)

Das Haus der Herren (Dynasten) von Schönburg gehörte unstreitig zu der Classe des hohen Adels in dem vormaligen Deutschen Reiche, und besaß seit ältern Zeiten sowohl die Reichs- als die Kreisstandschaft im Obersächsischen Kreise. Es hatte in dieser Eigenschaft seine Römermonate und Kammerzieler zu entrichten und sein Reichscontingent zu stellen. Im Jahre 1700 erhielt dasselbe den Reichsgrafen-, die ältere Linie aber im Jahre 1790 den Reichsfürsten-Titel, und gehörte zu dem Collegio der Wetterauischen Grafen. — Diese Stellung und dieses unmittelbare Verhältniß zum Reiche wußte sich dasselbe auch fortwährend zu erhalten, doch entstanden späterhin mit dem Hause Sachsen mancherlei Streitigkeiten, welche durch eine Uebereinkunft mit dem Kurhause Sachsen erledigt wurden. Diese Uebereinkunft hatte von nun an, wenn auch unter Widerspruch des Kaiserlichen Reichshofraths, die bleibende Norm für die Verhältnisse des Hauses Schönburg gebildet. — Es findet sich diese Uebereinkunft in zwei so genannten Recessen, einem Hauptrecesse wegen der böhmischen Lehnsherrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, und einem Nebenrecesse wegen der niedern Grafschaft Hartenstein und der dazu gehörigen Herrschaft Stein, beide vom 4. Mai 1740, und unter'm 19. Mai deſſ. J. von den Grafen und Herren von Schönburg, unter'm 27. Mai deſſ. J. aber von dem Könige von Polen und Kurfürsten von Sachsen Friedrich August ratificirt. — Wenn man nun alle die einzelnen, in den zwischen Sachsen und dem Hause Schönburg abgeschlossenen Recessen gegenseitig gemachten Zugeständnisse und anerkannten Rechte zusammenfaßt, zeigt sich die doppelseitige und darum doppelartige Stellung der Grafen von Schönburg, die Oberbotmäßigkeit und das jus territoriale Sachsens über ihre Besitzungen einer Seits, und auf der andern Seite ihre unbestrittene Reichs- und Kreis-Standschaft mit den damit verbundenen Rechten und Verpflichtungen, in einem fortlaufenden eigenthümlichen Verhältnisse, sich gegenseitig begränzend und bedingend. So wird in den Recessen bei jeder Anerkennung der aus dem ersten Verhältnisse abgeleiteten Rechte immer wieder das zweite, bei jedem aus dem zweiten Verhältnisse hervorgehenden Zugeständnisse wieder das erste ausdrücklich verwahrt. — Es dürfte wohl unverkennbar seyn, wie vieles Aehnliche die durch die Recesse v. J. 1740 festgestellten Verhältnisse, insbesondere die dinglichen, des Hauses Schönburg zu Sachsen, mit der später, durch die Rheinbundesacte, die Kgl. Baierische Declaration v. J. 1807 und den 14. Art. der deutschen Bundesacte, bestimmten Stellung der Mediatisirten darbieten. Es zeigen sich jedoch auch vielfache Verschiedenheiten. Besonders ist dieß überall der Fall, wo sich eine Beziehung zu dem von den Grafen von Schönburg conservirten Verhältnisse der unmittelbaren Reichs- und Kreis-Standschaft ergibt. Diese, indem sie dem Hause Schönburg seine Stellung unter dem hohen Adel des Deutschen Reichs rechtlich sicherte und ihm das Recht der Stimmführung auf dem Reichstage durch einen Antheil an der Curiatstimme des Wetterauischen Grafencollegii gewährte, legte ihm auch die Verpflichtung zu reichsmatrikularmäßigen Leistungen, zur Contingentstellung, zu Römermonaten und Kammerzielern auf. Es wurde sich demnach durch §. 10 des Hauptrecesses dahin verglichen, daß das Haus Schönburg in den Receßherrschaften Steuern zu erheben, und zwei Drittheile davon zur Bestreitung seiner Reichs- und Kreislasten, sowie zur Bezahlung seiner Räthe und für andere Bedürfnisse

---

[1]) v. Meyer's Staatsacten ꝛc. (Corp. Jur. C. G. ed. II), I. Th. S. 206 f.; II. Th. S. 322 ff. und 513 ff., mit den betreffenden Urkunden.

für sich zu behalten habe, nur mit der Obliegenheit, das dritte Drittheil an Sachsen abzugeben. Eben so ward ihm in dieser Beziehung in §. 11 die Befugniß zugestanden, eine Compagnie von hundert Mann zu errichten und damit sein Reichscontingent zu bestreiten, unter der Verbindlichkeit jedoch, diese Mannschaft auch zum Dienste Sachsens bereit zu halten; sowie dagegen Diesem das jus armorum im Allgemeinen zur Vertheidigung des Landes zugesprochen wurde, aber unter der Beschränkung, daß die Leute nicht außer Landes geführt werden sollten. — Mit der im Jahr 1806 erfolgten Auflösung des Deutschen Reichs erloschen auch die reichs- und kreisständischen Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten des Hauses Schönburg. Aus der Zeit des Rheinbundes aber ist der Commission keine Acte bekannt geworden, welche ein neues, verändertes Verhältniß dieses Hauses begründete und darlegte. — Bei den Verhandlungen des Wiener Congresses kamen auch die Verhältnisse des Hauses Schönburg zur Sprache; in dem Friedenstractate vom 18. Mai 1817 wurde folgende Declaration Sr. M. des Königs von Sachsen ausgestellt, und bestätigt durch den, hier beigefügten, Acceptationsact der Mächte vom 29. Mai 1815, „beide in die Wiener Congreßacte so gut wie einverleibt durch Art. 118, welcher die Anlagen der Acte den Artikeln gleichstellt;" —

b) Wiener Congreß-Acte, fünfte Beilage (Annexe V.[1]).

Erklärung Sr. M. des Königs von Sachsen über die Rechte des Hauses Schönburg, und Acceptation Seitens der fünf Mächte beim Wiener Congreß.

Se. Majestät der König von Sachsen, in dem Wunsche, sich mit der Absicht der Höfe von Rußland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Preußen zu vereinigen, die in dem Artikel wegen des Hauses Schönburg ausgedrückt ist, der hier folgt und den 33. derjenigen bildet, welche Sr. genannten Majestät zu Preßburg mitgetheilt wurden:

„Artikel. Die hohen contrahirenden Mächte, indem sie ausdrücklich dem Hause der Fürsten „von Schönburg die Rechte vorbehalten, die aus dessen künftigen Beziehungen zum Deutschen „Bunde (de ses rapports futurs avec la Ligue Germanique) hervorgehen, bestätigen und garan„tiren ihm resp. hinsichtlich seiner Besitzungen im Königreiche Sachsen alle Vorrechte, welche das „Königlich Sächsische Haus in dem zwischen ihm und dem Hause Schönburg abgeschlossenen Receß „vom 4. Mai 1740 anerkannt hat,"

erklären: —

1) sich gegen die fünf obengenannten Mächte verbindlich zu machen, die Vortheile und Rechte (les avantages et les droits), welche im Deutschen Bunde den Fürsten und Grafen von Schönburg zuzugestehen sind (seront assurés), anzuerkennen, unbeschadet der Rechte, welche der Sächsische Hof über die Besitzungen des gedachten Hauses ausübt.

2) Se. Majestät der König von Sachsen machen sich gleicher Weise gegen die fünf Mächte für sich und Seine Nachfolger verbindlich, die Bestimmungen des Recesses vom 4. Mai 1740 für alle künftige Zeiten und in ihrer ganzen Ausdehnung aufrecht zu halten und halten zu lassen.

Die gegenwärtige Erklärung soll die nämliche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn solche in dem Vertrage vom heutigen Dato, der zwischen Seiner genannten Majestät und J. J. M. M. dem Kaiser von Oesterreich, dem Kaiser von Rußland und dem Könige von Preußen geschlossen wurde, eingerückt worden wäre.

Gegeben zu Wien, den 18. Mai 1815.

Graf von Schulenburg. v. Globig.

Acceptations-Act. Die unterzeichneten Bevollmächtigten von Oesterreich, Rußland, Frankreich, Großbritannien und Preußen nehmen im Namen ihrer respectiven Höfe die obige Erklärung, welche im Namen Sr. Maj. des Königs von Sachsen gegeben wird, förmlich an, so daß die darin enthaltene Entschließung die nämliche Kraft hat, als wenn sie in dem Vertrage vom 18. Mai zwischen den obengenannten Höfen und Sr. Maj. dem König von Sachsen wörtlich mit enthalten wäre.

Gegeben zu Wien, den 29. Mai 1815.

Fürst von Metternich. — Fürst von Rasoumoffsky. —
Fürst Hardenberg. — Fürst Talleyrand. — Clancarty.

c) Verhandlungen und Festsetzungen über diese Verhältnisse am Bundestage, in den Jahren 1828 und 1836.

1. Bundesbeschluß vom 7. August 1828, XXII. Sitzung §. 144.

„Der Kgl. Sächsische Hof hat in der Sitzung der Bundesversammlung vom 17. März 1825

[1]) v. Meyer's Staatsacten f. Gesch. u. öff. R. x. (Corp. Jur. C. G. ed. II) Th. I. S. 206 f. im franz. Orig.

den Antrag gemacht, daß die Regulirung des Verhältnisses des Hauses Schönburg im Deutschen Bunde in Berathung gezogen und eine Vereinigung darüber unter den Bundesstaaten getroffen werde.

In dem Gutachten, welches die in Folge dieses Antrags ernannte Commission in der Sitzung vom 18. August 1825 erstattete, wird, unter Beziehung auf die von Sr. Maj. dem Könige von Sachsen unter'm 18. Mai 1815 ausgestellte Erklärung mit Recht unterschieden, daß der Inhalt derselben zwei besondere Verhältnisse betreffe, nämlich

1) das Verhältniß des Hauses Schönburg zu Sachsen,
2) das Verhältniß des Hauses Schönburg zum Deutschen Bunde,

wovon allein das Letztere von einer Erklärung und Entscheidung des Bundes abhängig sey und mithin zur Competenz desselben gehöre." (Aus der K. Preuß. Abstimmung in der B. T. Sitzung v. 7. Aug. 1828, der sich die übrigen meist conform zeigen).

Königreich Sachsen (Abstimmung von dems. Datum, dies. Sitzung) und Beschluß.

....Se. Königl. Maj. wollen, was den Gegenstand des dermalen zu fassenden Bundes-Beschlusses, nämlich die Frage von den Vortheilen und Rechten betrifft, die dem Hause Schönburg im Deutschen Bunde einzuräumen seyn möchten, obwohl das Haus Schönburg den im Jahr 1806 mediatisirten reichsständischen Familien an sich nicht gleichzustellen ist, dennoch Ihre Zustimmung geben, wenn, als besondere Concession, den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg — unbeschadet aller aus den Recessen vom J. 1740 hervorgehenden Rechtsverhältnisse — diejenigen persönlichen und Familien-Rechte zugestanden werden wollen, welche durch die Bundesacte und spätere Bundesbeschlüsse den nurgedachten mediatisirten Familien, in Bezug auf die Gesammtheit der Bundesstaaten, zugesichert werden. . . . (Nach Vorlage des Beschluß-Entwurfs:) Der Kgl. Sächsische Hof hätte zwar gewünscht, daß die dem Hause Schönburg von Seiten des Bundes zuzugestehenden persönlichen und Familien-Rechte im Beschlusse in oben angedeutetem Maaße näher bezeichnet worden wären. Da jedoch die Competenz des Bundestages, wie auch nach den Erklärungen der übrigen Bundesmitglieder nicht bezweifelt wird, auf die inneren staatsrechtlichen Beziehungen zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg sich nicht erstreckt und der Beschluß ausdrücklich nur unbeschadet dieser durch die Recesse von 1740 begründeten Rechtsverhältnisse gezogen ist, mithin unter den dem Hause Schönburg dadurch eingeräumten Rechten nicht solche verstanden werden, die auf die inneren Staatsverhältnisse des Königreichs Sachsen Bezug haben könnten; so findet man kein Bedenken, dem Beschlusse auch in der gegenwärtigen Fassung beizutreten.

Hierauf wurde einhellig beschlossen:

den Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg auf ihre unter'm 4. März 1818 eingebrachte und unter'm 24. Januar 1819 erneuerte Vorstellung, wegen Bestimmung der Verhältnisse dieses Hauses zum Deutschen Bunde, zu bedeuten, daß die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands sich dahin vereinigt haben, dem Hause Schönburg, in Rücksicht auf seine vormalige Stellung zum Deutschen Reiche — unbeschadet aller aus dem Recesse des Jahres 1740 hervorgehenden Rechtsverhältnisse — diejenigen persönlichen und Familien-Rechte und Vortheile einzuräumen, welche durch die Bundes- und Schlußacte oder durch spätere Bundesbeschlüsse den in dem Jahre 1806 mediatisirten ehemaligen reichsständischen Familien im Bunde zugesichert werden.

2. Uebernahme des Schutzes für die dem Hause Schönburg vertragsmäßig zu gewährende Rechtshülfe, durch Bundesbeschluß vom 3. Juni 1836, VII. Sitzung §. 125.

Königl. Sächsischer Antrag, zur Bundesversammlung abgegeben am 17. December 1835, XXXII. Sitzung §. 522 — und Beschluß vom 3. Juni 1836.

Die seit dem Abschlusse der bekannten Recesse entstandenen vielfachen Streitigkeiten und die in allgemeinen Verwaltungs- und Abgabe-Angelegenheiten, auch sonst seit jener Zeit herbeigeführten wesentlichen Veränderungen erzeugten die Nothwendigkeit, mit den Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg, über zeitgemäße Modification der in den gedachten Recessen enthaltenen Bestimmungen Verhandlungen zu pflegen.

Diese Verhandlungen haben dasjenige Resultat herbeigeführt, welches der anliegende Additionalreceß vom 9. October d. J. enthält, und welcher zugleich mit den bezüglichen Hauptrecessen vom Jahr 1740 bereits zur Publication gelangt ist.

Nach mehrerem Inhalt des IX. Abschnitts des gedachten Vertrags vom 9. October d. J. ist den Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg, die Betretung des Rechtswegs, hinsichtlich der Vertragsverhältnisse, in sehr ausgedehntem Maaße nachgelassen, und im §. 4 des bezeichneten Abschnitts dahin Vereinigung getroffen worden:

„die Recesse vom Jahr 1740 nebst dem dermaligen Erläuterungsrecesse in dem Maaße unter den Schutz des Deutschen Bundes zu stellen, daß, wenn die zugesicherte Rechtshülfe so, wie sie nach den vorhergehenden Paragraphen desselben Abschnitts statt finden soll, in irgend einem Falle, auf irgend eine Weise beschränkt, behindert oder verweigert werden sollte, dem Hause Schönburg der Recurs an die Bundesversammlung mit der Wirkung offen stehe, daß dieselbe berufen sey, bei gegründet befundener Beschwerde, die Gewährung der vertragsmäßigen Rechtshülfe zu veranlassen. Auch ist dabei bestimmt worden, daß Königlich Sächsischer Seits die zur Uebernahme dieses Schutzes erforderlichen Schritte bei der Bundesversammlung geschehen und derselben zu diesem Behuf die besagten Recesse mitgetheilt werden sollen."

Der Gesandte ist von seiner allerhöchsten Regierung befehligt worden, darauf anzutragen: es wolle der hohe Deutsche Bund den Schutz für die dem Hause Schönburg vertragsmäßig zu gewährende Rechtshülfe in vorgedachtem Maaße übernehmen. Derselbe entledigt sich hierdurch des ihm ertheilten Auftrags, und sieht mit Vertrauen einer baldigen beifälligen Erklärung entgegen.

In Gemäßheit der erfolgten sämmtlichen Abstimmungen wurde hierauf, am 3. Juni 1836, VII. Sitzung, §. 125:

beschlossen:

1) Der Deutsche Bund übernimmt den Schutz der von der Krone Sachsen dem Hause Schönburg, auf den Grund der Recesse vom 4. Mai 1740 und 9. October 1835, sowie der Declaration vom 7. November 1835, zu gewährenden Rechtshülfe;

2) Die Königlich Sächsische Regierung wird hievon auf ihren in der 32. Sitzung vom 17. December 1835 (§. 522 des Prot.) gemachten Antrag in Kenntniß gesetzt.

Der Additionalreceß vom 9. October 1835[1]), im Auszuge und mit Supplementar-Verordnungen.

Da die durch die neue Verfassung des Königreichs Sachsen herbeigeführten Veränderungen in der Verwaltung und in der Organisation der Landesbehörden, sowie die aus dem Beitritt desselben zu dem zwischen mehreren deutschen Staaten abgeschlossenen Zollvereine hervorgegangene Umgestaltung des Steuerwesens, eine Modification der unter'm 4. Mai 1740 abgeschlossenen Recesse nöthig gemacht hat, und da bei der eingeleiteten näheren Vernehmung des Hauses Schönburg von diesem der Wunsch zu erkennen gegeben worden ist, daß auch wegen mehrerer anderer Puncte jener Recesse, über deren Auslegung und Anwendung rücksichtlich der seit dem Jahre 1740 stattgefundenen mancherlei Umgestaltungen der öffentlichen Verhältnisse und sonst im Laufe der Zeit Zweifel und Irrungen entstanden waren, welche durch früher bereits vorgewesene commissarische Verhandlungen noch nicht hatten zur Erledigung gebracht werden können, so wie auch, daß wegen Feststellung einiger aus dem, das Haus Schönburg betreffenden Bundesbeschluß vom 7. August 1828 und ähnlichen Verhältnissen hervorgehender Rechte desselben eine Verständigung gleichzeitig getroffen werden möchte; so ist bei dem solchem gemäß erfolgten Zusammentritt ꝛc. eine Vereinigung zur Erläuterung der mehrerwähnten Recesse, mithin ohne daß die deßfallsigen Bestimmungen auf die Verhältnisse der Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg wegen anderer hierländischer Besitzungen als der obgenannten fünf Herrschaften Anwendung leiden, in nachstehendem Maaße getroffen worden:

I. Abschnitt. (Zu den §§. 4, 5, 15 und 19 des Hauptrecesses von 1740)[2]).

§. 1. Mit Errichtung der Mittelappellationsgerichte und der Kreisdirectionen hört die in der

---

[1]) Derselbe ist vollständig abgedruckt in v. M's. Staatsacten ꝛc. (Corp. Jur. C. G. ed. II.) Th. II. S. 515—539 (Forts. Heft 1840).

[2]) Zu diesem I. Abschnitt ist in dem Königl. Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt zu vergleichen:

Verordn. v. 23. Jan. 1836 (S. 8, St. 2, Nr. 4 dess. Jahrg.) die Vollziehung der in die Verhaltnisse der Justizbehörden einschlagenden Bestimmungen des Schönb. Erlaut.-Rec. v. 9. Oct. 1835 betr.

Verordn. an die Landesdirection, die Anwendung einer Bestimmung des Ablösungsgesetzes in den Schönburgischen Receßherrschaften betr., v. 14. Juni 1832 (S. 581, St. 38 des Jahrg. 1833): Auf Eingabe v. 25. April 1832 der Gesammtregierung zu Glaucha, daß statt des Bezirkamtes (Zwickau) die Gesammtregierung oder ein von ihr beauftragtes Schönburgisches Judicium eintreten möge — beschl.: daß das Amt Zwickau nur allemal dann als competent angesehen werden soll, wenn bei der betreffenden Streitigkeit ein Mitglied des Gesammthauses Schönburg betheiligt ist.

Verordn. v. 10. Juni 1843 (S. 67, Nr. 25 dess. Jahrg.) Daß die in den Schönburgischen Receßherrschaften wohnenden Staatsdiener, aus immerwahrendem Auftrag an die receßherrschaftlichen Justizämter, ihren Gerichtsstand, statt bei den königlichen Untergerichten, bei jenen haben; Dienstverhaltnisse ausgenommen, worin sie unter dem Justizamt Zwickau und unter den Hauptsteuerämtern Chemnitz und Zwickau stehen. — Vorbehalt der Zurücknahme dieser Anordnung, wenn mit dem Staatsdienste unverträglich.

Gesammtregierung zu Glaucha bisher bestandene Zwischeninstanz auf. Die Gerichtsstellen und Obrigkeiten der Schönburgischen Receßherrschaften treten in unmittelbare Unterordnung unter die betreffenden königlichen Behörden ꝛc.

§. 2. Dem Hause Schönburg wird das Recht der Präsentation zu einer Rathsstelle sowohl für die gedachte Kreisdirection, als für das besagte Mittelappellationsgericht in dem Maaße zugestanden, daß es jedesmal von Neuem zur Ausübung kommt, wenn das durch frühere Präsentation in das betreffende Collegium gelangte Mitglied aus irgend einem Grunde aus demselben wieder ausgeschieden ist ꝛc.

§. 3. Das Haus Schönburg zahlt aus seiner gemeinschaftlichen Steuercasse zur Staatscasse einen Beitrag von Eintausend Thalern jährlich zu den Kosten der Unterhaltung des Bezirksappellationsgerichts und der Kreisdirection (zu Zwickau, §. 1.) ꝛc.

§. 4. Dem von dem Hause Schönburg präsentirten Mitgliede sind vorzugsweise die Vorträge und Commissionen in den die Schönburgischen Receßherrschaften insbesondere betreffenden Angelegenheiten zu übertragen ꝛc.

§. 5. „Die Gesammtcanzley der Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg," welche wie bisher fortbesteht, kann auf einen Canzleydirector, Secretär und etwaige Subalternen beschränkt werden; der Canzleydirector aber muß die erforderliche juristische Befähigung haben, und innerhalb der Receßherrschaften wohnen. Er hat den Rang zunächst nach den kgl. Amtshauptleuten und es kann ihm die Benennung Amtshauptmann beigelegt werden.

§. 7. In den (nach §. 6) zum Ressort der Gesammtcanzley gehörigen Angelegenheiten kann von den Staatsbehörden nicht unmittelbar an die Schönburgischen Unterbehörden verfügt werden, sondern nur durch besagte Canzley, und zwar in der Regel ohne Dazwischenkunft der königl. Mittelbehörden, aus den Ministerien, an welche auch die Recurse und Beschwerden gegen die Verfügungen der Gesammtcanzley in dergleichen Angelegenheiten zu bringen sind.

§. 8. In Sachen der Administrativjustiz hat sich die Gesammtcanzley der Entscheidung zu enthalten, solche vielmehr zur Cognition der Kreisdirection zu bringen, welche in der Regel den Canzleydirector zum Vortrag der Sache zuzuziehen hat.

§. 9. Für andere als die zum obigen Ressort (§. 6) gehörigen Verwaltungssachen findet eine Mitwirkung in der Art statt, daß der Canzleydirector, namentlich zur Kreisdirection, in die Stellung der Amtshauptleute tritt. Ihm werden auch in der Regel die speciellen Commissionen in den Receßherrschaften aufgetragen ꝛc.

§. 10. Die Gesammtcanzley vertritt die Stelle einer Lehns- und Hypothekenbehörde für die Afterlehne der Receßherrschaften; richterliche Erörterungen dabei sind an ein Schönburgisches Justizamt zu verweisen, von welchem die remedia juris an das Bezirksappellationsgericht ergehen.

§. 14. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz soll durch die Entsagung auf ihre zweite Instanz (§. 1) nicht gefährdet werden.

§. 15. Die von Schönburgischen Vasallen oder Städten in den Receßherrschaften aufgegebenen Gerichtsbarkeiten gehen mit allen Rechten und Verbindlichkeiten an die Besitzer der Receßherrschaften über [1]) ꝛc.

§. 16. Die durch die Gesammtregierung zu Glaucha über die Schönburgischen Gerichte bisher geführte Aufsicht geht in Justizsachen auf das Mittelappellationsgericht über. Während die Fürsten und Grafen sich jeden Einflusses auf die richterlichen Functionen ihrer Gerichte zu enthalten haben, können sie jedoch von deren Verwaltung Kenntniß nehmen, und administrative Mängel und Gebrechen durch ihren Canzleydirector abstellen lassen, auch die Revision ihrer Gerichte beim Bezirksappellationsgericht beantragen. — §. 11. Der Canzleydirector kann in Haus- und Besitzsachen (z. B. zu Verpflichtung der Gerichtsvorstände) Aufträge erhalten, die seinem Dienst, sowie dem Staat gegenüber, angemessen sind ꝛc.)

§. 17. Schönburgische jura specialia, obrigkeitliche und gutsherrliche Rechte werden durch Verfügungen und Instructionen an ihre Diener, innerhalb der Gesetze hinsichtlich der Staatsdiener, gewahrt, und dabei die Verfassung, Recesse, Gesetze und die Verfügungen der Königlichen Behörden, selbst zum Einschreiten dieser Behörden gegen Schönburgische Anordnungen, innegehalten.

§. 18 (u. 13). Das Unterconsistorium zu Glaucha bleibt, für Ehesachen in besonderer Constituirung, bestehen und ist, unter dem Cult-Ministerio, aus dem Canzleydirector und einem oder zwei geistlichen Räthen zusammengesetzt, für Ehesachen und die Administrativjustiz aber aus noch zwei juristischen Beisitzern. Hierbei bleiben die Patronatrechte ungeschmälert.

---

[1]) S. auch Bekanntmachung v. 26. April 1838, S. 368 des Gesetz- und Verordnungsbl. dess. Jahrg.

§. 13. Die Jurisdiction erster Instanz geht im Uebrigen von der Centralstelle zu Glaucha an die Schönburgischen Justizämter über, denen die Vasallengüter zu dem Ende einbezirkt werden. — In Sachen gegen die Justizbeamten selbst wird vom Justizministerio einem andern Schönburgischen Amte Auftrag gegeben. Dieses soll auch so viel als möglich in andern von dem ordentlichen Gericht wegzuweisenden Sachen befolgt werden.

§. 19. Die Schönburgischen Diener sollen: a) gesetzlich qualificirt, b) auf festen, mit den königlichen Dienern möglichst übereinstimmenden, Gehalt gesetzt, c) wegen Absetzbarkeit ebenfalls mit den königlich sächsischen Gesetzen übereinstimmend, und d) nicht minder im Uebrigen mit den Vorschriften für die Patrimonialgerichte im Königreich im Einklang behandelt werden. Im Uebrigen bleiben Anstellungsbedingungen und Dienstverhältnisse vom Königreich Sachsen unberührt.

§. 12. Gerichtsstand der Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg. Derselbe ist, statt des bisherigen alternativen vor dem Appellationsgericht, der ehem. Landesregierung und der Gesammtregierung zu Glaucha (§. 5 des Hptrec.), künftig lediglich vor dem betr. Mittelappellationsgericht, auch in Criminalsachen; ist jedoch der Angeschuldigte das Haupt einer Linie und das Verbrechen nicht im königlichen Dienst begangen, so wird (statt dessen, was anderwärts den deutschen Standesherrn eingeräumt worden) die Abfassung des ersten Erkenntnisses, auf Verlangen und Kosten des Angeschuldigten und nach dessen Wahl, von einem der übrigen M. A. Gerichte, oder vom Spruchcollegio der Univ. Leipzig erfolgen. Berufung findet an das O. A. Gericht statt.

II. Abschnitt. (Zu §. 6 des Hauptrecesses.) Die Publication der Gesetze und Verordnungen erfolgt wie im übrigen Königreich; dermalen durch Versendung des Gesetz- und Verordnungsblattes.

III. Abschnitt. (Zu §. 10 des Hauptrecesses.)

§. 7. Die Erhebung der Grundsteuer durch eigne Beamte verbleibt den Fürsten, Grafen und Herrn von Schönburg (§. 3). Mit Einführung eines allgemeinen Grundsteuersystems im Königreich (§. 2) treten an die Stelle der Gesammtcanzley die Staatsbehörden. In Ansehung der übrigen allgemeinen Landesabgaben (§. 1) haben die Herrschaftsbesitzer, wo keine andre bestellte Einnehmer oder königliche Steuerämter sind, geeignete Subjecte der königl. Steuerbehörde zu präsentiren, die, nach bestellter Caution, unter der Dienst- und Disciplinargewalt der kgl. Behörden stehen. Im Uebrigen bestehen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften des Königreichs und die bisherige Uebung.

§. 3. . . . An die Stelle der zwei Drittheile von dem zur gemeinschaftlichen Schönburgischen Steuereinnahme fließenden Betrage der dermaligen Steuer, sowie des gewöhnlichen Ueberschusses — tritt eine Jahresrente von Eilftausend Dreihundert und Vierzig Thalern. (Vgl. oben S. 50. Vormal. Stellung.)

§. 11. Den Besitzern der Receßherrschaften wird für (§. 5) den Gränzzoll, die Branntwein-, Biermalz-, Wein- und Tabaks-Steuern und den Karten- und Kalenderstempel, sowie unter Aufhebung der für (§. 9) Bundesprästationen, Straf- und Versorgungs-Anstalten, Gensdarmerie, außerord. Kriegsaufwand ꝛc. bisher gemachten Ansprüche ein Capital von Viermalhunderttausend Thalern in inländ. Staatspapieren zu 3 Proc., mit Zinsgenuß von 1834 an, ausgezahlt.

§. 12 — 15. Für die Schlacht-, die Gewerb- und die Personal-Steuer wird, nach besondrer Festsetzung (die Schlachtsteuer vom zweiten Jahr an mit 8532 Thlrn.) und Ausmittlung, eine fixe Jahresrente gebildet.

§. 16. Wegen des Mehrertrags bei der neuen Grundsteuer wird ebenfalls eine, näher zu ermittelnde, Jahresrente gewährt (vgl. §. 19), und für das eigenthümliche Grundbesitzthum der Schönburgischen Herrschaften Ausmittlung dabei getroffen.

§. 17. Für die Einführung des Stempelimposts eine Jahresrente von Fünftausend Thalern; wenn an die Stelle der Gerichtssporteln ein Stempelimpost tritt, wird der Ertrag im Schönburgischen entweder überlassen oder auch eine Jahresrente dafür gegeben.

§. 20 — 22. Die Zahlung der obigen Jahresrenten geschieht in vierteljährigen Raten. Ueber den Gesammtbetrag derselben werden bei Einführung der betr. Abgaben Rentenschuldbriefe auf die Staatscasse (vgl. §. 25 u. 26) ausgefertigt. Ablösung derselben durch Capitalzahlung bleibt vorbehalten.

§. 23 u. 24. Die obigen Capital- und Rentenentschädigungen (außer derj. für die Grundsteuer, §. 3 und 16) werden theils an die betr. Receßherrschaften und Vasallen vertheilt, theils zur Erleichterung der Unterthanen der Receßherrschaften in grundherrl. u. ähnl. Leistungen verwendet, worüber ein Plan zur Genehmigung der Staatsregierung vorgelegt werden wird [1]).

---

[1]) Verordn. an die Landesdirection, die Anwendung einer Bestimmung des Ablösungsgesetzes in den Schönburg. Receßherrschaften betr., v. 14. Juni 1832, Ges. u. Verordn. Bl. 1832, St. 38, S. 581.

§. 10. Die Receßherrschaften nehmen an allen Staatsanstalten und Einrichtungen in gleichem Maaße Theil, wie die übrigen Landestheile; besondre Beitragsleistung findet nur wie hier überall, auch dort statt rc. — (Alles Uebrige sind nähere Bestimmungen.)

IV. Abschnitt. (Zu §. 11. des Hauptrecesses.) §. 1. u. 11 in extenso:

§. 1. Die zu Complettirung der kgl. Armee in Kriegs- und Friedenszeiten erforderlichen Mannschaften werden in den Receßherrschaften nach den jedesmal bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausgehoben [1]). — Die Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg sind für ihre Person von der Militärpflicht befreit.

§. 11. Dem Hause Schönburg bleibt die Haltung einer Compagnie Soldaten von 100 Mann zu Bewachung seiner Schlösser und Zubehörungen und sonst zum Mitgebrauch bei Handhabung der Sicherheitspolizey, sowie auch als Ehrenwache ferner überlassen. — Die Mannschaften sind jedoch eintretenden Falls nur durch freie Werbung aufzubringen und von der allgemeinen Militärpflicht gegen die Krone Sachsen nicht befreit. Der Aufwand ist aus den Mitteln, über welche den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg die Verfügung zusteht, zu bestreiten, und die Modalität, nach welcher die Uniformirung und Organisation dieser Compagnie beabsichtigt wird, soll jedesmal der kgl. Sächsischen Regierung vorgelegt werden, um zuvor prüfen zu können, ob darin etwas enthalten sey, was mit den deßfallsigen Einrichtungen bei den kgl. Sächsischen Truppen in Conflict gerathe. — Die Krone Sachsen macht auf den Gebrauch dieser Compagnie keinen Anspruch. (Vgl. oben S. 51., vormal. Stellung).

§. 2. Die Besorgung der die Aushebung und die sonstigen Militärpräſtationen betreffenden Geschäfte hat der Schönburgische Canzleydirector, wie im übrigen Königreich die Amtshauptleute.

§. 3. Die im §. 10 des Hauptrecesses für den Frieden zugestandene Befreiung von Standquartieren leidet Ausnahmen, z. B. bei Unruhen; auch sind Leistungen dafür auf das Staatsbudget mit zu übernehmen.

§. 4. Einquartirung findet, wie überall auf den Rittergütern, statt; doch bleiben, im Frieden, die Schlösser der Herrschaftsbesitzer mit Naturaleinquartirung verschont.

§. 5 — 10. Militärvorspann und Vergütung dafür, Bequartirungs-Anweisung, und Durchmarsch oder Dislocations-Verfügungen werden mit dem übrigen Königreich möglichst auf gleichem Fuß gehalten, mit Berücksichtigung der Schönburgischen eignen Verwaltung, auch der Insinuation an sie von dem Kriegsministerio oder von der Kreisdirection, auch der Beiordnung eines Schönburgischen Deputirten bei der Geschäftsführung.

V. Abschnitt. (Zu §. 14. des Hauptrecesses.) Das Erscheinen auf den Land- und Ausschußtagen unter den Grafen und Herrn rc. regelt sich nach der neuen Sächs. Verfassung.

VI. Abschnitt. (Zu §. 15. des Hptrec.) Verpflichtungsformular der geistlichen und weltlichen Diener, mit Einschaltung des Religions- und Richter-Eides.

VII. Abschnitt. (Zu §§. 16. bis 18. des Hptrecesses.) In extenso:

§. 1. Die Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg gehören zu dem hohen Adel in Deutschland und es verbleibt ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe.

§. 2. Als Häupter des Hauses Schönburg sind diejenigen Mitglieder desselben zu betrachten, welche Besitzer einer oder mehrerer der fünf Receßherrschaften sind, und wenn eine Receßherrschaft mehrere Besitzer hat, der Aelteste von diesen.

§. 3. Die Häupter der fürstlichen Linie haben das Prädicat „Durchlaucht", die der gräflichen das Prädicat „Erlaucht" zu führen.

§. 4. Bei feierlichen Gelegenheiten werden den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihrem bevorrechteten Standesverhältnisse angemessen sind, und es wird gegen sie ein ihren staatsrechtlichen Verhältnissen entsprechendes Ceremoniel beobachtet werden.

§. 5. Die Häupter des Hauses Schönburg können in Befehlen an ihre Diener und Unterthanen in Vollmachten und Urkunden, sobald diese nicht mit Königlichen Behörden errichtet werden,

---

Allg. Gesetz über die Theilbarkeit des Grundeigenthums; Ausnahme in den Receßherrschaften; das. 1843. S. 258.

Allg. Gesetz wegen Entschädigung für Steuerfreiheit; Ausnahme in den Receßherrschaften, wo nicht in Capital, sondern in fortlaufenden Jahresrenten, dem Erlaut.-Rec. v. J. 1835 gemäß, entschädigt wird. Gesetz v. 15. Juni 1843, S. 65 dess. Jahrg.

[1]) Die Recrutirung betreffende Bekanntmachung v. 6. Febr. 1832: Vornahme derselben künftig ohne ständische Deputirte, nach den Mandaten v. 25. Febr. 1825 und 5. Nov. 1827 sub a, b und d — nach §. 30 der Verfassungs-Urkunde auch in den Schönb. Receßherrschaften.

oder die Schriften an letztere gerichtet sind, auch einzeln durch die Bezeichnungen „Wir" und „Uns" in der Mehrzahl von sich sprechen, sie haben sich aber aller Formeln und dergleichen, welche sie als Regenten bezeichnen würden, zu enthalten, auch nicht zu gestatten, daß solche Seitens ihrer Beamten gebraucht werden.

§. 6. Die Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg behalten das Befugniß, über ihre Güter- und Familienverhältnisse, namentlich auch in Bezug auf Succession und Unveräußerlichkeit, verbindliche Verfügungen zu treffen; bevor jedoch solche derselben, welche, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nach, ohne dieses unwirksam seyn würden, in Kraft treten, müssen sie die landesherrliche, und wenn sie zugleich Lehngüter betreffen, die lehnsherrliche Bestätigung, und, so weit es nach Sächsischen Rechten nöthig ist, landes- und lehnsherrlichen Consens erlangen. — Diese Bestätigung und Consensertheilung wird ihnen, soweit nicht dergleichen Dispositionen den landes- und lehnsherrlichen Rechten der Krone Sachsen, so wie den Rechten dritter Personen präjudiciren, oder sonst etwas, das rechtlich unzulässig ist, enthalten, nicht versagt werden.

§. 7. Die zeither errichteten oder künftig zu errichtenden Familienverträge und sonstigen Dispositionen werden, wenn sie die vorgedachte, beziehendliche Bestätigung und Consensertheilung erlangt haben, nach den jetzt bestehenden Rechtsgrundsätzen aufrecht erhalten. — In wie weit selbige ohne diese Genehmigung Gültigkeit haben, bleibt in vorkommenden streitigen Fällen der nach den allgemeinen gültigen Rechtsnormen zu fassenden richterlichen Entscheidung überlassen.

§. 8. Den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg steht für ihre Person und ihre Familien, in so weit sie sich nicht im Königlichen Dienste befinden oder aus Königlichen Cassen Pensionen beziehen, und ihnen deßhalb die Verpflichtung obliegt, innerhalb Landes zu verweilen, die unbeschränkte Freiheit zu, ihren Aufenhalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen und mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen und unter denselben Voraussetzungen in die Dienste solcher Staaten zu treten. — Die wirklichen Besitzer von Receßherrschaften werden durch einen solchen Aufenthalt außerhalb Landes oder Eintritt in fremden Staatsdienst des Staatsbürgerrechts, wenn sie es nicht selbst aufgeben, nicht verlustig.

§. 9. Die Beilegung von Titeln und Prädicaten an ihre Diener ist den Besitzern der Receßherrschaften in so weit gestattet, als solche dem amtlichen Wirkungskreise der zu Prädicirenden angemessen sind. — Verleihungen von Titeln ohne Amt sind nichtig.

VIII. Abschnitt. (Zu §. 19. des Hauptrecesses.).

§. 1. Die Stelle im §. 19. des Hauptrecesses von den Worten: „Amts- und Stadtphysicos" bis zu den Worten: „zu privilegiren" [1]) tritt außer Wirksamkeit und es gelten an deren Statt die nachfolgenden Grundsätze:

§. 2. Das Recht der Anstellung von Medicinalpersonen wird ganz wie im Königreich Sachsen von den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg ausgeübt und gehandhabt.

§. 3. Das Recht, Privilegien und Concessionen mit Verbietungsrechten, auch Dispensationen (mit Ausnahme des Dispensationsrechts des Unterconsistorii zu Glaucha) zu ertheilen, bleibt der Krone Sachsen vorbehalten.

§. 4 — 8. Concessionen zu Gewerben verbleiben den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg innerhalb der Gränzen wie bei den Kgl. Sächsischen Staatsbehörden, auch rücksichtlich der Sicherstellung öffentlicher Abgaben; die Gesammtcanzley gibt die Concession, gegen Erhebung der gesetzlichen Gebühren, nach eingeholter Entschließung der betr. Herrschaftsbesitzer; auch kann das Ministerium des Innern die Gesammtcanzley dazu anweisen, wenn der Grund einer Verweigerung nicht ausreichend befunden wird.

§. 9. Das nach dem Hauptreceß zustehende Recht, Statuta, Kramer-, Handwerks- u. a. Innungen zu confirmiren, wird wie bei vorstehenden Concessionen ausgeübt.

§. 10. Das im Receß nachgelassene Begnadigungsrecht wird näher so bestimmt: Lebens-, und Zuchthaus- oder Gefängnißstrafen über vier Jahre, dann Strafen wegen Hochverrath, Verbrechen

[1]) In dieser Stelle des Hauptrecesses kommt vor: „Buchdrucker, welche aber, wie die übrigen in Ihro Königl. Maj. Landen befindlichen Buchdrucker, mit dem vorgeschriebenen Eide zu belegen, wobei auch dasjenige genau zu beobachten, was in nurgedachten Landen der Censur halber verordnet ist." — Nachträgl. Verordn. v. 20. Dec. 1838 über die Verwaltung der Preßpolizey, St. 20, Nr. 96, S. 491 sub IX zu §. 29. („Neue Buchdruckereien können nicht ohne Concession errichtet werden, Gesuche um solche sind bei den Kreisdirectionen und, soviel die Schönb. Rec.-Herrschaften anbelangt, bei der Gesammtcanzley zu Glaucha anzubringen, welche daruber die Entschließung des Ministeriums des Innern einholen werden.") „Die Gesammtcanzley zu Glaucha darf, wiewohl unbeschadet der auf geführte Beschwerde erfolgenden Anweisung, die bei ihr angebrachten Gesuche um Concession zu Anlegung einer Buchdruckerei zurückweisen. Wird dagegen Schönburgischer Seits Gewahrung des Gesuchs beabsichtigt, so ist die Entschließung des Ministerii des Innern mittelst eines dahin unmittelbar zu erstattenden Berichts einzuholen und der Concessionsschein sodann bei der Gesammtcanzley auszufertigen."

gegen den König, Aufruhr, Verbrechen im Kgl. Dienst, Beeinträchtigung von Staatsabgaben und Regalien, auch unstatthafte Verwandlung in Geldstrafen (auch §. 11.) sind ausgeschlossen.

§. 12. Unmittelbar bei der Staatsregierung angebrachte Begnadigungsgesuche werden der Cognition des Hauses Schönburg unterlegt, außer in Fällen allgemeiner Amnestie oder bereits geschehener Aufnahme in die allgemeine Landesanstalt. Bei der Entschließung der Staatsbehörde, auch wenn abweisend, hat es sein Bewenden.

§. 13. In den Städten [1]) der Receßherrschaften werden die Stadtrathsmitglieder von den Herrschaftsbesitzern bestätigt; auf ein etwaiges Mitwirkungsrecht zur Wahl werden die Localstatute die erforderliche Rücksicht nehmen.

§. 14. Die Aufnahme neuer Unterthanen richtet sich nach den besonderen Rechten im Schönburgischen, sowie nach den Gesetzen des Staats.

§. 15. Die Erbhuldigung geschieht, wenn sie von dem Landesherrn persönlich eingenommen wird, durch die Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg persönlich, separat, und, bei allgemeiner Ableistung durch Deputirte, durch einen solchen aus ihrer Mitte; bei der Erbhuldigung durch Commissarien oder Behörden genügt ebenfalls ein Bevollmächtigter, oder die Einsendung einer gerichtlich recognoscirten Erbhuldigungsurkunde.

IX. Abschnitt. (§. 1. in extenso:)

§. 1. Die Recesse vom Jahr 1740 werden nebst einer den gegenwärtigen Receß enthaltenden Declaration [2]) durch das Gesetz- und Verordnungsblatt publicirt, auch werden die Behörden angewiesen werden, jene Recesse und diese Declaration genau zu beobachten.

§. 2. Zweifel über die Auslegung vorbesagter Recesse, oder entgegenstehend erlassene Gesetze, gegen welche Beschwerdeführung oder Vorstellung nicht ausreicht (die Gründe sind von den Behörden anzugeben), gehören, wenn die Fürsten und Grafen auf rechtliche Entscheidung provociren, vor denjenigen Gerichtshof, vor welchem der Staatsfiscus zu belangen ist.

§. 3. Die Mitglieder dieses Gerichtshofes sind für solche Fälle aller Pflichten gegen den König entbunden und auf den Richtereid verwiesen. Das Verfahren geschieht nach den allgemeinen proceßgesetzlichen Vorschriften; doch kann vor dem Schlusse desselben, durch Willen und Wahl der Fürsten und Grafen, eins der übrigen k. sächs. Appellationsgerichte oder auch, bei Entscheidungen in erster Instanz, das Spruchcollegium der Universität Leipzig zur Abfassung des Erkenntnisses berufen werden.

§. 4 handelt vom Recurs an die Deutsche Bundesversammlung. (S. ob. S. 52 u. 53).

§. 5 spricht die Erledigung der Declaration Sr. Maj. Friedrich August's gegen die fünf Mächte und die Entsagung der Fürsten und Grafen von Schönburg auf alle Berufung aus derselben an die fünf Höfe aus, während Königreich Sachsen diese von dem Uebereinkommen in Kenntniß zu setzen sich vorbehält. —

Urkundlich haben die Kgl. Commissarien und der Schönburgische Bevollmächtigte als solcher die vorstehend verabredete Uebereinkunft, unter Bezugnahme auf das derselben angefügte, wegen Regulirung des Gleitswesens in den Schönburg'schen Receßherrschaften unterm 8. Juli 1835 getroffene besondere Abkommen bis auf Sr. Kgl. Maj. von Sachsen und Sr. K. H. des Prinzen Mitregenten allerhöchste und höchste Genehmigung und der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg Ratihabition unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Dresden am 9. October 1835.

Bernh. v. Lindenau. Heinr. Ant. v. Zeschau. Otto Victor, Fürst u. Herr v. Schönburg.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

---

[1]) Zur k. sächs. Städteordnung: Verordn. das Verfahren betr., Jahrg. 1832, S. 16 §. 2, S. 20 §. 13.

[2]) „Wir Anton von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. und Friedrich August Herzog zu Sachsen rc. urkunden und bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Krone Sachsen: Nachdem zur Erlauterung der mit dem Hause Schönburg über die demselben im Kgr. Sachsen zugehörigen Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein unterm 4. Mai 1740 abgeschlossenen Recesse durch Unsere dazu verordneten Commissarien und den Bevollmächtigten der Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg eine Uebereinkunft getroffen und unterm 9. Oct. 1835 vollzogen, auch von den am Landtage 1833 und 1834 versammelt gewesenen getreuen Standen die Ermächtigung dazu, insoweit das Verglichene der standischen Zustimmung bedurfen würde, im Voraus ertheilt worden ist; — So haben Wir diese Uebereinkunft durchgängig genehmigt und erklaren, daß Wir derselben Unserer Seits genau nachgehen lassen und nicht gestatten wollen, daß ihr jemals zuwider gehandelt werde. Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtige Erklärung unter Vordruckung des Königlichen Siegels eigenhändig unterschrieben. So geschehen zu Dresden am 7. November 1835."

(L. S.) Anton. Friedrich August. H. z. S.

Hanns Georg v. Carlowitz.

B. Bundesverfassung, wie sie aus den Grundgesetzen hervorging.

1. Austrägal-Ordnung vom 16. Juni 1817, XXXV. Sitzung §. 231. — [1])

Die verbündeten souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben die schon in der Wesenheit des Deutschen Bundes, als eines mit einem gemeinschaftlichen Nationalbande verbundenen Staatenvereins, gegründete Verpflichtung durch den XI. Artikel der Bundesacte ausdrücklich übernommen, sich unter einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Zur Verfolgung dieses Bundeszweckes und zur Erfüllung der in der Bundesacte hierüber noch besonders übernommenen Pflichten hat die Bundesversammlung Folgendes festgesetzt:

I. Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Bundesgliedern überlassen bleibe, auch ohne Zutritt der Bundesversammlung die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten unter sich zu treffen, und sich einander die Austräge zu gewähren; indem die Thätigkeit der Bundesversammlung nur dann eintritt, wenn sich die Bundesglieder über einen streitigen Gegenstand auf keine Art unter sich einigen können.

II. Wenn eine Streitigkeit mit gehöriger Darstellung der Ansprüche des Beschwerde führenden Theils wirklich angebracht worden ist, so wird die Bundesversammlung vor Allem die Vermittelung unter den streitenden Theilen

a) durch einen Ausschuß versuchen, welcher aus zwei und nach Befinden auch aus mehreren Bundesgesandten besteht. — Dabei wird sie nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände ermessen, ob und wie fern eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittelungsgeschäfts von ihr vorgeschrieben werden soll. Jedem der zwistigen Theile steht es jedoch frei, bei der Bundesversammlung auf eine Fristsetzung anzutragen. — Die Bundesversammlung macht die Ernennung des Ausschusses den Partheien bekannt.

b) Der Ausschuß wird hierauf, unter Bestimmung eines kurzen Termins, von dem beklagten Theile gleichfalls eine Darstellung der Sache und seiner Einreden begehren, um in Vergleichung derselben mit der Darstellung des Klägers angemessene Vorschläge zu gütlicher Beilegung der entstandenen Streitigkeiten entwerfen zu können.

c) Sodann wird derselbe einen Termin zum Versuch der Güte ansetzen, und sich bemühen, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Bei eintretenden Schwierigkeiten wird der Ausschuß, so wie überhaupt von dem Erfolge, der Bundesversammlung Bericht erstatten.

d) Die Vergleichsurkunde wird in Urschrift, die gegenseitigen Ratifications-Urkunden aber werden in beglaubter Abschrift in dem Bundesarchive niedergelegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs.

III. Wenn der Vermittelungs-Versuch bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ohne Erfolg bleibt, und daher eine richterliche Entscheidung erfolgen muß, so wird vor der Hand festgesetzt, daß, um dem Bedürfnisse des Augenblicks abzuhelfen, für jeden vorkommenden Fall eine Austrägal-Instanz gebildet werde. Was aber den Vorschlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägal-Commission betrifft, so wird derselbe nicht als aufgegeben betrachtet, sondern sich vorbehalten, nach dem Gange der Erfahrungen, welche sich bei Anwendung des gegenwärtigen Beschlusses im Laufe der Zeit ergeben dürften, den ersten Antrag in erneuerte Proposition zu bringen.

Die Art und Weise der Aufstellung der vor der Hand angenommenen, erst für jeden vorkommenden Fall zu bildenden Austrägal-Instanz wird folgendermaßen bestimmt:

1) Ausgegangen von dem Artikel XI. der deutschen Bundesacte und dem würdevollen Standpuncte sämmtlicher deutschen Regierungen, kann die deutsche Bundesversammlung nur sich selbst, und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägal-Instanz erkennen.

2) Wenn der zur Vermittelung der Streitigkeit angeordnet gewesene Ausschuß die Anzeige von dem mißlungenenen Versuche bei der Bundesversammlung gemacht hat, so hat binnen vier bis sechs Wochen, von dem Tage der Anzeige an gerechnet, der Beklagte dem Kläger drei unpar-

---

[1]) Eine dankenswerthe Zusammenstellung der seit dem Bestehen des Deutschen Bundes vorgekommenen Austrägalsachen, als Fortsetzung und mit Benutzung der in v. Meyer's syst. Uebers. der B. T. Vhdlgen. (Repertorium rc. 2. u. 3. Heft, S. 172 ff., 333, 339 ff., 374 ff.) zuerst versuchten Darstellungen liefert W. Frhr. v. Leonhardi: „Das Austrägalverfahren des Deutschen Bundes. Eine histor. publicist. Monographie. Frkf. a. M. 1838," 936 S. in gr. 8. Davon erscheint gegenwärtig (1844) ein Supplement bis zu den neuesten Entscheidungen; beide unter besonderer Genehmigung der Bundesversammlung. Diese Darstellungen sind auch als Gegenstände, welche viele Rechte und Ansprüche von Privaten berühren, von vielseitigem Interesse. — Fortlaufende Eintragung aller Streitfälle enthält der cit. Schreib- und Geschäftscalender f. die D. B.-Canzley S. 119 rc.

theiische Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen dieser eines binnen gleicher Frist wählet. — Geht jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte drei vorschlägt, so geht dieses dreifache Vorschlagsrecht an die Versammlung des Bundestags über, woraus alsdann der Kläger einen zu wählen hat.

3) Die dritte oberste Justizstelle des auf eine oder die andere Art gewählten Bundesgliedes ist hiernächst als die gewählte Austrägal-Instanz zu betrachten, welche im Namen und anstatt der Bundesversammlung, so wie vermöge derselben Auftrags handelt, und die Bundesversammlung hat dem gewählten Gerichtshofe diese seine Bestimmung nicht nur bekannt zu machen, sondern ihm auch unter Mittheilung der Vergleichsverhandlungen förmlichen Auftrag zur Vollziehung der Bundesacte als Austrägal-Instanz zu ertheilen. — Sämmtliche dritte oberste Justizstellen [1]) der deutschen Bundesglieder sind sonach als solche zu betrachten, aus denen in obiger Weise die Austrägal-Instanz gewählt und sodann die bestimmt gewählte von der Bundesversammlung förmlich dazu beauftragt wird.

4) Die Uebernahme des Austrägal-Auftrages von der bestimmten dritten obersten Justizstelle ist als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit der Instanz-Uebernahme enthalten, können zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen vierzehn Tagen von dem Tage des erhaltenen Auftrages bei der Bundesversammlung vorzubringen. — Da nach dem Artikel XII der Bundesacte alle Staaten des Bundes künftig ein eigenes oder gemeinschaftliches Gericht dritter Instanz haben müssen; so kann auch jedes Bundesglied erkohren werden, welches ein eigenes oder auch nur ein gemeinsames Gericht dritter Instanz hat. — Wenn ein Bundesglied erwählt wird, in dessen Staate mehrere Gerichte dritter Instanz bestehen, und der Kläger hat sich über die Wahl der Gerichtsstelle nicht ausgesprochen, so wird die Bundesversammlung diese Auswahl treffen.

5) Der also eintretende oberste Gerichtshof hat alsdann die Angelegenheit zu instruiren; besteht derselbe aus mehreren Senaten, so hat er diese Austrägal-Sache in pleno zu verhandeln, und das Urtheil, es sey ein definitives, oder ein Zwischen-Erkenntniß, zu schöpfen. In letzterem Falle wird die Instruction bei demselben Gerichtshofe fortgesetzt. In ersterem aber wird das geschöpfte Erkenntniß vor demselben obersten Gerichtshofe ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Partheien eröffnet, und der Gerichtshof überschickt demnächst dem Bundestage die Acten und das Erkenntniß, um auf dessen Befolgung halten zu können.

6) Die Instruction des Processes geschieht nach der Proceß-Ordnung, welche der betreffende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in selbiger Art, wie die sonstigen alldort zu instruirenden Rechts-Sachen verhandelt werden.

7) Das Erkenntniß in der Hauptsache selbst aber erfolgt, in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen, nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten.

8) Das Erkenntniß in der Hauptsache muß längstens binnen Jahresfrist, vom Tage der überreichten ersten Klage oder Beschwerdeschrift, erfolgen. — Sollte es ausnahmsweise nicht thunlich seyn, so hat der oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz einen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längern Verzugs anzuzeigen, und die Bewilligung oder Mißbilligung vom Bundestage zu empfangen.

9) Das Erkenntniß ist gemäß des Artikels XI der Bundesacte für die streitenden Theile verbindlich. Es wird jedoch dem Rechtsmittel der Restitution ex capite novorum statt gegeben, welches, von dem Zeitpuncte der aufgefundenen Novorum an, binnen vier Jahren anzubringen ist.

10) Das Restitutionsmittel ist bei der Bundesversammlung anzukündigen, und diese übersendet solches dem obersten Gerichtshofe, an welchem die Sache zum erstenmale verhandelt und entschieden ward, wo sodann über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels selbst gesprochen wird, und die neu zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder zu instruiren und zu entscheiden ist.

11) Was übrigens die näheren Bestimmungen bei Anwendung und Ausführung dieses Rechtsmittels, den Restitutions-Eid, so wie überhaupt das ganze Austrägal-Verfahren mit Einschluß der Vollziehungs-Ordnung und des Kostenpuncts u. dgl. betrifft, so behält sich die Bundesversammlung vor, demnächst hierüber einen besondern Beschluß zu fassen.

---

[1]) Diese sind: die k. k. oberste Justizstelle zu Wien, das geheime Obertribunal zu Berlin und der rheinische Revisions- und Cassationshof daselbst, die Oberappellationsgerichte zu München, zu Dresden und zu Celle, das Obertribunal zu Stuttgart, das Oberhofgericht zu Mannheim, die Oberappellationsgerichte zu Kassel, zu Darmstadt und zu Kiel, der oberste provis. Gerichtshof zu Luxemburg, die Oberappellationsgerichte zu Jena, zu Wolfenbüttel, zu Wiesbaden, zu Parchim, zu Oldenburg, zu Zerbst und zu Lübeck, endlich das tyrol- und vorarlbergische Appellationsgericht zu Inspruck (für Liechtenstein) — in allem neunzehn oberste Justizstellen. S. oben S. 11.

1b. **Bundesbeschluß über das Austrägal-Verfahren, vom 3. August 1820, Plenum §. 2.**

Präsidium trägt vor: Die Bundesversammlung hat nicht nur bereits in der 35. Sitzung 1817, §. 231 über die Vermittlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, einen vorläufigen Beschluß gefaßt, sondern auch in der 35. Sitzung 1819, §. 219, unter den Gegenständen, welche zur Instructions-Einholung und definitiven Beschlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen besonders ausgesetzt worden, als den ersten derselben diesen Gegenstand ausgezeichnet.

Die zwischen den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesregierungen in Wien veranlaßten Ministerial-Conferenzen haben in erfreulicher Uebereinstimmung auch diese Angelegenheit ihrer Reife zugeführt, und als Resultat ihrer Berathungen sind die Grundbestimmungen darüber in der Schlußacte Artikel 21 bis 24 niedergelegt.

Da zugleich in dem Artikel 21, zu Ertheilung näherer Vorschriften in Folge der an die Bundestagsgesandten zu erlassenden Instructionen, noch die Fassung eines besondern Beschlusses vorbehalten wurde, dessen Inhalt dieselbe verbindliche Kraft, wie die Schlußacte selbst, haben, auch in eben der Art, wie diese, zum Bundesbeschluß erhoben werden soll; so bin ich von meinem allerhöchsten Hofe angewiesen, die zu diesem Ende abgefaßten, nachstehenden eilf Artikel, welche die bereits in die Schlußacte aufgenommenen ebenfalls in sich begreifen, der verehrlichen Bundesversammlung mit dem Antrage vorzulegen, daß diese Bestimmungen, in Gemäßheit der getroffenen Abrede und der von sämmtlichen Gesandtschaften im Namen ihrer hohen Committenten hier abzulegenden Erklärungen, in eben der Art, wie die Schlußacte, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben werden möchten [1]).

Sämmtliche Stimmen traten mit Oesterreich der Präsidial-Proposition unbedingt bei; daher

Beschluß:

Die von den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredeten, in eilf Artikeln aufgezeichneten Bestimmungen über das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren, werden hiermit, in eben der Art, wie die Schlußacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben.

Art. I. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern, wenn die vorgängige Vermittlung ohne Erfolg geblieben ist, die Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweite Uebereinkunft statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Art. II. Wenn nach Anleitung des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817 der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrägal-Instanz gewählt ist; so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits, in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten, uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Ansuchen der Bundesversammlung oder der streitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. III. Zur Theilnahme an einem Rechtsstreit unter Bundesstaaten kann ein drittes Bundesglied vor das erwählte Austrägalgericht nur dann zugelassen werden, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreit anerkennt. Auch eine Wiederklage hat nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägalgerichte statt, und nur, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird.

Art. IV. Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. V. Dem im Namen der Bundesversammlung abzufassenden Erkenntnisse sollen jederzeit die vollständigen Entscheidungsgründe beigefügt werden. Ueber den Kostenpunct soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen, und bei deren Be-

[1]) Die folgenden Artikel I, II, IV u. X sind zugleich als Artikel 21, 22, 23 und 24 in die Schlußacte der W. Minist. Conff. von 1820 aufgenommen.

stimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen.

Art. VI. Die Austrägal-Erkenntnisse sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen. Jedoch ist die Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel zuläßig. Sie muß aber innerhalb vier Jahren, vom Tage der Auffindung an gerechnet, nachgesucht, und es kann dadurch die Vollziehung des Austrägal-Erkenntnisses nicht aufgehalten werden.

Art. VII. Ueber die Zuläßigkeit der Restitution und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel, hat derselbe Gerichtshof zu erkennen, welcher die Entscheidung in der Sache gefaßt hat.

Art. VIII. Die Ableistung des Restitutions-Eides geschieht bei dem Austrägalgerichte, durch den Vorstand derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird, und von denjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person oder durch Special-Bevollmächtigte. Sind mehrere dabei verwendet worden, so soll dem andern Theile frei stehen, den zu benennen, welcher den Restitutions-Eid abzustatten hat.

Art. IX. Die Bundesversammlung verfügt die Vollziehung der Bundes-Austrägal-Erkenntnisse, in so fern denselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird. Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung erfordern, so steht diese dem Austrägal-Gerichte zu, welches das zu vollziehende Erkenntniß gefaßt hat.

Art. X. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, für ihre Streitigkeiten sowohl in einzelnen vorkommenden Fällen, als auch für alle künftige Fälle wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. XI. Die Bundesversammlung wird, in Beziehung über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, eine Revision des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817 vornehmen, wobei jedem Bundesglied weitere zweckmäßige Ergänzungen in Antrag zu bringen überlassen bleibt [1]).

2. Executions-Ordnung[2]) des Bundes, sowohl für das Austrägalwesen, als zur Vollziehung der Bundesbeschlüsse, erlassen am 3. August 1820, Plenum §. 3.

Präsidium. In der 35. Bundestags-Sitzung 1819, §. 219, wurde unter die Gegenstände, welche zur Instructions-Einholung und definitiven Beschlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen besonders ausgesetzt worden, auch die Einführung einer definitiven Executions-Ordnung, mit Bestimmung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um sowohl die Beschlüsse des Bundestags, als auch die Erkenntnisse der Austrägal-Instanzen in ungehinderte Vollziehung zu setzen, mit aufgenommen.

Die Schlußacte enthält hierüber die Grundbestimmungen in den Artikeln 31 bis 34, und zur weitern Entwickelung derselben, wurde in dem 31. Artikel vorbehalten, eine besondere Executions-Ordnung folgen zu lassen.

Da nun dieselbe in den Ministerial-Conferenzen zu Wien entworfen und genehmigt worden, so habe ich von meinem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, der verehrlichen Bundesversammlung diese Executions-Ordnung, welche in ihren vierzehn Artikeln zugleich die in die Schlußacte aufgenommenen Bestimmungen in sich begreift, zu dem Ende vorzulegen, damit dieselbe, in eben der Form, wie die Schlußacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben werde [3]).

Oesterreich trat mit allen übrigen Stimmen dem Präsidial-Antrage unbedingt bei; daher

Beschluß:

Die von den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredete Executions-Ordnung wird hiermit, in eben der Art, wie die Schlußacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben.

---

[1]) Die seitdem durch einzelne gelegentliche Beschlüsse gemachten Aenderungen und Zusätze sind zu ersehen in v. Meyer's Staatsacten xc. (Corp. Jur. C. G. ed. II) Th. II. an verschiedenen Orten; s. kurzes Register zum II. Th., bei der 1840 erschienenen Fortsetzung.

[2]) Vgl. „Provisorische Executions-Ordnung in Bezug auf den 2. Artikel der Bundesacte," vom 20. Sept. 1819, Staatsacten xc. (Corp. Jur. C. G. ed. II), Th. II. S. 135 und 128 f.

[3]) Die folgenden Artikel I, VI, VII und VIII sind zugleich als Art. 31, 32, 33 und 34 in die Schlußacte der W. Minist. Conff. von 1820 aufgenommen.

Art. I. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der, in Gemäßheit ihrer Competenz, von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besondern Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maaßregeln in Anwendung zu bringen.

Art. II. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten, mit Einschluß der Ferien, aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern mit zwei Stellvertretern, dergestalt, daß bei deren jedesmaligen Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die im 1. Art. bezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben.

Art. III. Dieser Commission liegt ob, zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sey, und darüber Vortrag an die Bundesversammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen. — Nach erfolgter Erklärung, oder, in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie fern die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeignete Executions-Verfahren zu beschließen ist.

Art. IV. Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaates durch dessen Bundestagsgesandten mittheilen und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen.

Art. V. Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben, und der Bundestag zu beurtheilen, in wie fern solches zur Genüge geschehen ist. — Ergeht keine solche Anzeige, oder wird selbige nicht hinreichend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Executions-Verfahrens beschlossen, und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt.

Art. VI. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht; so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den (im 26. Artikel der Schlußacte) bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Falle muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. VII. Die Executions-Maaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung der Local-Umstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maaßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. VIII. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behufe einen Civil-Commissär, der, nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte

Regierung wird während der Dauer des Executions=Verfahrens die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. IX. Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Executions=Maaßregeln zu übernehmen, so hat die Bundesversammlung über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungsgründe zu entscheiden. Erkennt sie diese Gründe für erheblich, oder findet sie selbst Anstände, das Executions=Verfahren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen zu lassen, so hat sie solches einer andern Bundesregierung zu übertragen. Dasselbe findet auch statt, wenn die zuerst ernannte Regierung, ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungsgründe, auf Ablehnung des Auftrags beharret, und diesen deßhalb unerfüllt läßt; in solchem Falle bleibt jedoch letztere zum Schadenersatz gehalten und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich.

Art. X. Wenn nicht, nach einer bestimmten Erklärung der Bundesversammlung, Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll die mit dem Executions=Verfahren beauftragte Regierung den betheiligten Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrag benachrichtigen, mit der Anzeige: daß, wenn binnen drei Wochen eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche diese Maaßregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen seyn sollte, die wirkliche bundespflichtmäßige Vollziehung der letztern unfehlbar erfolgen werde.

Art. XI. Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange der Bundesversammlung zu; an diese werden alle darauf sich beziehenden Berichte und sonstigen Anzeigen gerichtet. — Die aus ihrer Mitte gewählte Executions=Commission erstattet ihr darüber nähere Anträge, worauf sie ihre Beschlüsse faßt und an die mit der Execution beauftragte Regierung die nöthigen Anweisungen erläßt.

Art. XII. Die Vollstreckung der compromissarischen und Austrägal=Erkenntnisse kann nur, auf Anrufen der Partheyen, von der Bundesversammlung veranlaßt werden. Diese hat, nach gutachtlicher Vernehmung ihrer Commission, das Geeignete hierauf zu verfügen. — Das Erkenntniß selbst darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der Bundesversammlung werden. Wenn indeß gegen die Vollziehung noch zulässige Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können; so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägalgericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist. In Gemäßheit des hierauf erfolgten weitern Anspruchs, ist durch die Bundesversammlung das erforderliche Executions=Verfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen. Ergeben sich ähnliche Anstände bei Compromissen und gütlichen Vergleichen, so ist in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleunigung, ein Austrägalgericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat.

Art. XIII. Sobald der Vollziehungsauftrag vorschriftmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executions=Verfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden. — Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben. — Entstehen wegen eines verlängerten Aufenthalts Beschwerden, so hat die Bundesversammlung über den Grund derselben und die daraus erwachsenden Entschädigungs=Ansprüche zu entscheiden.

Art. XIV. Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken. Die Bundesregierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieselben, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Executionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt worden, durch die Bundesversammlung auf erstatteten Vortrag der Bundestags=Commission auszugleichen; bei Executionen austrägalrichterlicher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Austrägalgericht, welches das Erkenntniß erlassen hat, zu entscheiden. Der Landesregierung bleibt es in den (im Art. 26 der Schlußacte) bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten [1]).

---

[1]) Die grundgesetzlichen und späteren Normen über Hülfsvollstreckung sind vereinigt in v. M.'s. Staatsacten rc. (Corp. Jur. Conf. Germ. ed. II.) Th. II. S. 157, 139, 361, 417, 419, 604. Ueber die Contingente feindlich besetzter Bundesländer s. das. S. 233; über Hulfleistung bei Nachbarstaaten S. 361, 417; über Verpflegung der Truppen S. 419; über Kostenersatz S. 604 (der besondere Fall mit Luxemburg). — Die wegen Aufrechthaltung der Ruhe im Bund ergangenen Beschlüsse kommen hier unten vor.

3. Maaßregeln zur Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und gesetzlichen Ordnung im Bunde, insonderheit die landständischen Verfassungen, die deutschen Universitäten, das provisorische Preßgesetz, Adressen, Vereine rc. betr., vom 20. Sept. 1819, 16. August 1824, von 1830, 1831, 1832 rc.

a) Provisorische Maaßregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde, in Folge der provisorischen Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819; insonderheit die landständischen Verfassungen, sowie die provisorische Fortdauer des Gesetzes über die Universitäten und des Preßgesetzes betr., vom 16. August 1824, XXIV. Sitzung, §. 131.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, eröffnete die Sitzung mit der Erklärung, daß derselbe von seinem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten habe, ausführliche Eröffnungen über die am 20. September 1819 zu Stande gekommenen Bundesbeschlüsse in das öffentliche Protokoll niederzulegen (s. das Protokoll). Hierauf erfolgten die Abstimmungen sämmtlicher Bundesglieder (s. das Protokoll), und endlich folgender

Beschluß:

Der Deutsche Bund verdankt Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich den durch die heutige Mittheilung bethätigten neuen Beweis der unwandelbaren Sorgfalt Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät für die Erhaltung und Befestigung der innern Ruhe und Ordnung in Deutschland, und setzt folgende Bestimmungen fest:

1) Es soll in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, damit in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Princip unverletzt erhalten bleibe, und damit zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen der Schlußacte entsprechende Geschäftsordnung eingeführt und über die genaue Beobachtung derselben strenge gehalten werde. — Die Deutsche Bundesversammlung theilt den Wunsch Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät, daß diejenigen Bundesstaaten, bei welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, sich über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung, im Sinne der angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften, vereinbaren möchten.

2) Das provisorische Gesetz, welches die Bundesversammlung über die deutschen Universitäten am 20. September 1819 beschlossen, dauert zwar selbstverstanden fort; es soll aber aus der Mitte der Bundesversammlung eine Commission von fünf Mitgliedern gewählt werden, welche, mit Rückblick auf die hinsichtlich der Universitäten bereits vorliegenden Verhandlungen, die gegenwärtig hervortretenden Gebrechen des gesammten Schul-Unterrichts- und Erziehungswesens in Deutschland zu erörtern, und die Maaßregeln, zu welchen diese Erörterung Anlaß geben wird, in Vorschlag zu bringen habe.

3) Das, mit dem 20. September laufenden Jahres erlöschende, provisorische Preßgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird.

Provisorischer Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, vom 20. September 1819, XXXV. Sitzung, §. 220.

Beschluß:

daß, mit Vorbehalt der weitern Berathungen des Bundestags, zur gründlichen Verbesserung des gesammten Schul- und Universitätswesens, den Gebrechen desselben zunächst und ungesäumt durch Ergreifung von provisorischen Maaßregeln abgeholfen, und dieserhalb der betreffende Entwurf angenommen werde. — Dieses Bundesgesetz tritt nach seinem näheren Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

---

§. 1. Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Curators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden. — Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaft-

liche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studirenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studirenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen. — Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instructionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punct definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden. — Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punctes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden. — Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§. 4. Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

Gemeinsame Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands, beschlossen am 13. November 1834, XXXIX. Sitzung, §. 546 [1]).

Beschluß:

1) Die nachstehenden fünfzehn Artikel, die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten betreffend, werden hiermit zum Bundesbeschlusse erhoben.

2) Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, in Gemäßheit der in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen in möglichst kurzer Frist die erforderlichen Einrichtungen zu treffen und selbige bei der Bundesversammlung zur Anzeige zu bringen.

Art. I. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird. — Alle Studirenden sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung

[1]) Der unten folgende Bundesbeschluß: Maaßregeln rc. vom 5. Juli 1832 hatte vor Erlassung dieser Verfügung die §§. 2 und 3 des provisorischen Gesezes über die Universitaten, nämlich gefährliche Lehrer und geheime Verbindungen betr., unter 5) besonders wieder eingeschärft.

seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag. — Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. II. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. — Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. — Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen;

2) wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens;

3) wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey. — Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin eine Nachsicht statt finden;

4) jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey. — Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. — Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. III. In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sey oder nicht. — Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Recurs an die Oberbehörde nehmen. — Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulationscommission vorerst ohne Immatrikulation, auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Art. IV. Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deßhalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. I);

2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann. — Erfolgt auf Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. II u. III), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden;

3) wenn der Ankommende von [illegible]ndern Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesen ist. — Ein solcher kann von ein[illegible]iversität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach [illegible]gängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung

verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich;

4) wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag. — Die Regierungscommissäre werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. V. Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§. 3 u. 4 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel, in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt:

„Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen: 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde; — 2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde. — Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen." — Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Art. VI. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, statt finden. Alle anderen Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. VII. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi, oder dem consilio abeundi selbst, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) In so fern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindung bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fondscassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern rc. verliehen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Deßgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. IV, Num. 3) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden. — Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindun-

gen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deßhalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studirenden, ist, bei dem Daseyn von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dieß der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung statt finden kann (Num. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Art. VIII. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer akademischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes zugelassen werden. — Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. IX. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

Art. X. Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Art. XI. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direct oder indirect unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem **consilio abeundi** oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige statt finden, was oben Art. VII. Num. 6 bestimmt ist. — Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen. — Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seyen.

Art. XII. Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. — Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird Keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. — Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Art. XIII. Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizey-Sachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen. — Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

Art. XIV. Die Bestimmungen der Artikel I bis XII sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche

Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Art. XV. Die Artikel I bis XII sollen auch auf andere öffentliche sowohl als Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt und sonach die Vorschriften des §. 2 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privatinstitute ausgedehnt werden.

Provisorisches Preßgesetz vom 20. September 1819, XXXV. Sitzung §. 220.

Beschluß:

daß zur nöthigen Oberaufsicht über die Druckschriften und zur Verhütung des sich ergebenden Mißbrauchs derselben, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, eine provisorische gesetzliche Verfügung nach dem gedachten Entwurf allgemein eingeführt werden soll. — Dieses Bundesgesetz tritt nach seinem nähern Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

---

§. 1. So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden. — Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1 vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist; so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in so weit sie auf die im §. 1. bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Puncten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch, wenn sie zur Classe der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben durch

einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen. — Die Bundesversammlung soll außerdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. — Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die im §. 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1 dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Alle in Deutschland erscheinende Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und, in so fern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Gränzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

Erläuterungen des provisorischen Preßgesetzes.

1) In dem unten folgenden Bundesbeschluß vom 21. October 1830, XXXIV. Sitzung §. 258, Maaßregeln für die Ruhe in Deutschland betr., wurde unter 5) festgesetzt: — Die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über statt gefundene aufrührische Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 sich gegenwärtig zu halten. Dabei soll sich die Wachsamkeit derselben auch auf jene Tagblätter richten, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, bloß innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen, und dadurch indirect zum Aufstand reizen.

2) Beschluß vom 10. November 1831, XXXVIII. Sitz., §. 252: Da sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundesversammlung sämmtlichen Bundesregierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz in voller Kraft verbleibende, gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde [1]).

---

[1]) Ein Erläuterungsbeschluß v. 29. Nov. 1832, 45. B. T. Sitzung §. 523, unter 2, enthält: „Sämmtliche Regierungen werden veranlaßt, darauf zu halten, daß die Vorschriften des provisorischen Bundes-Preßgesetzes nicht nur bei gedruckten, sondern, wie sich solches von selbst versteht, auch bei lithographirten Schriften in Anwendung gebracht werden.“

3) Durch Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832, XXIV. Sitzung, §. 231, — nachdem in dem, das öffentliche Protokoll der Bundesversammlung, XXXII. Sitzung vom 28. Juni 1832, betr. die Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe, endigenden Beschluß, und zwar in dem Schlußsatze desselben bemerkt worden, daß in Beziehung auf den Mißbrauch der periodischen Presse die Bundesversammlung dem Vortrage ihrer in der 14. diesjährigen Sitzung gewählten Commission wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse entgegensehe, um hierauf einen endlichen Beschluß fassen zu können — wurde unter 1) festgesetzt: Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften zu verfahren [1]).

4) Beschluß vom 14. Juni 1832, XXI. Sitzung, §. 203: Die hohe Bundesversammlung spricht ihre Meinung dahin aus, daß der §. 7, Absatz 2, des B. T. Beschlusses vom 20. Sept. 1819 nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weiteren Verantwortung entbunden seyen; daß es vielmehr eine selbstverstandene Sache sey, daß in dieser Beziehung die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen sey.

5) Beschlüsse wegen Aufnahme von Bundes- und von landständischen Verhandlungen in die Zeitungen ꝛc., von den Jahren 1824 und 1836.

a) Beschluß vom 5. Febr. 1824, IV. Sitzung, §. 39 — unter: 4) Man vereinigt sich dahin, daß in Bundessachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihr abhängenden Commissionen, in den in den Deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen nichts anderes aufgenommen werde, als wörtlich, was die denselben mitgetheilten Bundestags-Protokolle enthielten [2]).

b) Beschluß vom 28. Apr. 1836, III. Sitzung, §. 70: — daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen, und daß deßhalb die Herausgeber und Redactoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.

6) Beschluß, das sogenannte „junge Deutschland" oder „die junge Literatur," insbesondere das Verbot ihrer Schriften betreffend, vom 10. Dec. 1835, XXXI. Sitzung, §. 515: Nachdem sich in Deutschland in neuerer Zeit, und zuletzt unter der Benennung „das junge Deutschland" oder „die junge Literatur," eine literarische Schule gebildet hat, deren Bemühungen unverholen dahin gehen, in belletristischen, für alle Classen von Lesern zugänglichen Schriften die christliche Religion auf die frechste Weise anzugreifen, die bestehenden socialen Verhältnisse herabzuwürdigen und alle Zucht und Sittlichkeit zu zerstören; so hat die deutsche Bundesversammlung — in Erwägung, daß es dringend nothwendig sey, diesen verderblichen, die Grundpfeiler aller gesetzlichen Ordnung untergrabenden Bestrebungen durch Zusammenwirken aller Bundesregierungen sofort Einhalt zu thun, und unbeschadet weiterer vom Bunde oder von den einzelnen Regierungen zur Erreichung des Zweckes nach Umständen zu ergreifenden Maaßregeln — sich zu nachstehenden Bestimmungen vereiniget:

1. Sämmtliche deutschen Regierungen übernehmen die Verpflichtung, gegen die Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter der Schriften aus der unter der Bezeichnung „das junge Deutschland" oder „die junge Literatur" bekannten literarischen Schule, zu welcher namentlich Heinr. Heine, Carl Gutzkow, Heinr. Laube, Ludolph Wienbarg und Theodor Mundt gehören, die Straf- und Polizey-Gesetze ihres Landes, so wie die gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden

---

[1]) Veranlassung zu dieser, in neuester Zeit wegen Schriften aus der Schweiz ꝛc. wieder eingeschärften Verfügung war die zu Straßburg erschienene Zeitung: „Das constitutionelle Deutschland." S. v. M.'s. Staatsacten ꝛc. II. Th., S. 393, mit zwei Beschlussen.

[2]) Diese Verfugung wurde am 21. Juni 1838, 12. Sitzung, §. 155, folgendermaßen erneut: „Beschluß: daß die Vollziehung der in dem Bundesbeschlusse vom 5. Febr. 1824, sub 4) enthaltenen Bestimmung bei den Regierungen auf's Neue in Erinnerung zu bringen sey."

Die Veroffentlichung der Bundestags-Verhandlungen, früher Regel, wurde mehr und mehr eingeschränkt, und hörte endlich, bis auf Resultate, welche Oeffentlichkeit erforderten, ganz auf. Vgl. v. M.'s Staatsacten ꝛc. II. Th., die Register.

Vorschriften, nach ihrer vollen Strenge in Anwendung zu bringen, auch die Verbreitung dieser Schriften, sey es durch den Buchhandel, durch Leihbibliotheken oder auf sonstige Weise, mit allen ihnen gesetzlich zu Gebot stehenden Mitteln zu verhindern.

2) Die Buchhändler werden hinsichtlich des Verlags und Vertriebs der oben erwähnten Schriften durch die Regierungen in angemessener Weise verwarnt und es wird ihnen gegenwärtig gehalten werden, wie sehr es in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse liege, die Maaßregeln der Regierungen gegen die zerstörende Tendenz jener literarischen Erzeugnisse auch ihrer Seits, mit Rücksicht auf den von ihnen in Anspruch genommenen Schutz des Bundes, wirksam zu unterstützen.

3) Die Regierung der freien Stadt Hamburg wird aufgefordert, in dieser Beziehung insbesondere der Hoffmann und Campe'schen Buchhandlung zu Hamburg, welche vorzugsweise Schriften obiger Art in Verlag und Vertrieb hat, die geeignete Verwarnung zugehen zu lassen [1]).

---

b[1]) Maaßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland, vom 21. October 1830, XXXIV. Sitzung, §. 258.

Der deutsche Bund, von der Verpflichtung durchdrungen, bei den gegenwärtig auf dem Bundesgebiete statt gehabten, so bedenklichen und allgemeine Gefahr drohenden, aufrührischen Vorfällen, im Sinne des 2. Artikels der Bundesacte und der sich hierauf beziehenden späteren Bestimmungen der Schlußacte, die verfassungsmäßige Wirksamkeit zu äußern, und in dankbarer Anerkennung der von dem K. K. Oesterreichischen Hofe durch Anregung dieses Gegenstandes von neuem bewährten Fürsorge für das Gesammtinteresse des Bundes, beschließt:

1) Für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sollen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der Bestimmung des Artikels 26 der Schlußacte die Mitwirkung der Gesammtheit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten verfassungsmäßig begründet ist, sämmtliche Bundesregierungen zur gegenseitigen Hülfsleistung in der Art verpflichtet seyn, daß, wenn eine den Beistand des Bundes bedürfende Regierung sich wegen Dringlichkeit der Gefahr unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Ersuchen um militärische Hülfe wendet, diese Hülfe sofort Namens des Bundes geleistet werde, so weit die Kräfte des requirirten Bundesstaates hierzu ausreichen, und so weit es ohne Gefahr für dessen eigenes Gebiet und ohne offenbare Compromittirung seiner Truppen geschehen kann.

2) Zur Erreichung dieses Zweckes sollen, während der Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnisse, die Bundescontingente in möglichst disponibler Bereitschaft gehalten werden.

3) So wie die Bundesregierungen überhaupt die Verbindlichkeit anerkennen, von allen, innerhalb ihres Gebiets vorfallenden, aufrührischen Auftritten, welche einen politischen Charakter andeuten, offene und rückhaltlose Anzeige am Bundestage zu erstatten, und zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der Ordnung ergriffenen Maaßregeln Nachricht zu geben, so soll dieß insbesondere in dem ad 1) bemerkten Falle geschehen, und übrigens in diesem Falle auch von der angesuchten Hülfsleistung unverweilt der Bundesversammlung, sowohl durch die Regierung, welche die Hülfe ansucht, als durch diejenige, welche selbige leistet, die Anzeige gemacht werden, damit die Bundesversammlung sofort die ihr durch die Bundesgesetzgebung vorgezeichnete Stellung annehme.

4) Die Bundesregierungen — erwägend, daß nach Art. 8 der Schlußacte die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Committenten unbedingt abhängig und nur nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Instructionen fürzugehen berechtigt sind, daß aber in Fällen, wo es sich um Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutschland handelt, möglichste Schnelligkeit in Ergreifung und Ausführung der Maaßregeln von der höchsten Wichtigkeit ist — vereinigen sich, die sich hierauf beziehenden Instructionen in möglichster Ausdehnung und mit thunlichster Beschleunigung an die Gesandtschaften gelangen zu lassen.

5) Die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührische Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 sich gegenwärtig zu halten. Dabei soll sich die Wachsamkeit derselben auch auf jene Tagblätter richten, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, bloß innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei unge-

---

[1]) Nachdem diese Verordnung durch Sinnesänderung einiger dieser jungen Männer minder streng gehandhabt worden, fand sich in neuester Zeit wieder Veranlassung, auf Schriften der Art aufmerksam zu machen, besonders auf solche, welche aus Frankreich und der Schweiz eingeführt worden waren.

hinderter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen, und dadurch indirect zum Aufstande reizen.

Der deutsche Bund, indem derselbe den gegenwärtigen Beschluß faßt, überläßt sich mit Vertrauen der Hoffnung, daß die dermalen an verschiedenen Puncten Deutschlands sichtbar gewordene Aufregung bald der ruhigen und besonnenen Ueberzeugung von dem Werthe des innern Friedens weichen und in der Weisheit der deutschen Regierungen ihr Ziel finden werde, indem zu erwarten ist, daß diese Regierungen einer Seits gerechten Beschwerden, wo solche bestehen und im gesetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlichem Sinne abhelfen, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen erfüllen, und auf diese Weise jeden Vorwand zu sträflicher Auflehnung beseitigen, anderer Seits aber auch eben so wenig einer unzeitigen oder mit ihren Bundespflichten unvereinbaren und für die Gesammtheit gefährlichen Nachgiebigkeit Raum geben werden.

---

b²*. Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, öffentliches Protokoll und Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, XXII. Sitzung, — mit Erläuterungs-Beschluß vom 8. November 1832, XLII. Sitzung, §. 485.

Präsidium [1]). Nachdem die gemeinschaftlichen Anträge zwischen Oesterreich und Preußen die Zustimmung sämmtlicher im Bunde vereinigten Regierungen erhalten haben, hat die Kaiserlich-Königliche Präsidialgesandtschaft in Beziehung auf den von Baiern ausgesprochenen Wunsch zu erklären, daß der Kaiserlich-Königliche Hof den Antrag: „die nach dem Art. IV. zu errichtende Bundestags-Commission vor der Hand auf sechs Jahre zu ernennen und nach Verlauf dieser Zeit die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorzubehalten," sich nicht nur mit Bereitwilligkeit eigen mache, sondern auch die übrigen Regierungen hiermit einlade, dieser Königlich Baierischen Proposition ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

Sämmtliche übrigen Gesandtschaften schlossen sich dem Antrage des Präsidialhofes an.

In Betreff der übrigen von Baiern und Kurhessen vorgetragenen Wünsche wegen einiger Redactionsveränderungen, glaubt die Versammlung es bei der von Oesterreich und Preußen vorgeschlagenen Fassung belassen zu müssen.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

Unter dankbarer Anerkennung der von Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen wiederholt bewährten Fürsorge für das gemeinsame Beste des deutschen Vaterlandes, vereinigen sich sämmtliche Bundesregierungen zu folgenden Bestimmungen:

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor [2]).

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

(Folgen beide Artikel, wie sie oben S. 9 f. abgedruckt stehen.)

III. Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesacte und in dem Art. 1 der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger

---

[1]) Die vorhergehende Motivirung dieser Oesterreichisch-Preußischen Anträge und die Zustimmung der übrigen Bundesglieder ist in diesem öffentlichen Protokoll zu ersehen; v. Meyer's Staatsacten rc. (C. J. Conf. Germ. ed. II) Th. II. S. 397 ff.

[2]) Die für unsre Sammlung sehr zu beachtende Motivirung dieses und der beiden folg. Art. (I, II, III) s. im öffentl. Prot.; v. Meyer's Staatsacten rc. S. 400 ff.

Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden [1]), deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den Deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten. — [2])

V. Da nach Art. 59 der Wiener Schlußacte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlußacte [3]) berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und Schlußacte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der Deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

In Beziehung auf den Mißbrauch der periodischen Presse sieht die Bundesversammlung dem Vortrage ihrer in der XIV. dießjährigen Sitzung gewählten Commission wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse entgegen, um hierauf einen endlichen Beschluß fassen zu können, und sie erwartet mit Vertrauen von dem Eifer der Commission, daß sie die ihr übertragene Aufgabe in dem Sinne obiger Proposition baldigst lösen werde. (S. das Frühere, S. 72 oben sub 3, sowie hierunten S. 76 mit Anm.

Erläuterungs-Beschluß vom 8. November 1832:

Auf Präsidial-Antrag wurde

beschlossen:

Die Bundesversammlung nimmt die von sämmtlichen Regierungen vorgelegten Anzeigen über den in ihren Staaten bekannt gemachten Bundesbeschluß vom 28. Juni l. J. mit der Bemerkung zur Nachricht, daß, wie sich von selbst versteht, durch die von einigen Regierungen der Bekanntmachung dieser Beschlüsse beigefügten erläuternden Beisätze [4]) der allgemeinen Verbind-

---

[1]) Diese Commission wurde am 19. Juli 1832 (XXVI. B. T. Sitzung) erwählt, und später von Zeit zu Zeit ergänzt, auch erneuert.

[2]) Aus Veranlassung der Einberufung der Grßhzgl. S. Weimarschen Landstände wurde am 29. November 1832, XLV. B. T. Sitzung, § 526 beschlossen: „wird hiermit zugleich 2) schon jetzt das Ersuchen an sämmtliche Regierungen verbunden, die Verhandlungen ihrer Stände jedesmal, so oft sich letztere versammeln werden, der ebenerwähnten Commission durch ihre Gesandtschaften mitzutheilen."

[3]) S. oben S. 8, letzte Zeile, Art. 17: „Die Bundesversamml. ist berufen rc." Es hatte sich ins öffentl. Prot. der Fehler eingeschlichen, „zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der B. A. u. der darin", statt „B. A., die darin"; (derselbe ging auch in v. Meyer's Staatsacten rc., S. 404 u. 413 über). Schon Klüber rügte ihn in seiner Fortsetzung der Quellensammlung rc. 1833, S. 48 u. 62.

[4]) Die sechs Artikel wurden in einigen Bundesstaaten mit sichernden Clauseln publicirt, zuerst im Königreich Sachsen unterm 24. Juli 1832 (Samml. der Gesetze u. Verordn., Jahrg. 1832, S. 30; s. auch Frkf. O.-Post-Amts-Ztg. v. 8. Aug. 1832), mit Verwahrung der Gerechtsame der Landstände, insbesondere ihres Rechtes der Steuerbewilligung. Es „soll und kann" dadurch „den gesammten verfassungsmäßigen Rechten der Stände des Königreichs nirgend Eintrag geschehen." Die Regierung hält sich versichert, „daß jene Beschlüsse ohne Einfluß auf das Königreich Sachsen bleiben werden." — Der König von Baiern fügte der Bekanntmachung vom 11. October 1832 (Bair. Reg.-Blatt Nr. 39, v. 17. Oct. 1832) die Erklärung bei: „daß die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde durch Unsern Beitritt zu denselben (6 Artikeln) keineswegs einer Abänderung unterworfen worden sind, sondern vielmehr hiedurch deren treue Be-

lichkeit des Bundesbeschlusses vom 28. Juni für sämmtliche Bundesstaaten in keiner Beziehung irgend ein Eintrag habe geschehen können, so wie solches ohnehin auch nicht in der Absicht der einzelnen Regierungen gelegen hat.

---

b[2]. Maaßregeln rc. — zweiter deßfallsiger Bundesbeschluß, auf erstattetes Commissionsgutachten. XXIV. Sitzung, §. 231, vom 5. Juli 1832.

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben, beschließt die Bundesversammlung, in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maaßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu berathen, nach vernommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Commission, wie folgt:

1) (s. oben S. 72, 3), unter 3. Maaßregeln vom J. 1824) [1]).

2) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

3) Außerordentliche Volks-Versammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sey, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, statt finden. — Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen. — Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dieß zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen.

4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden oder dergleichen, sey es von In- oder Ausländern, in andern Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen.

5) Der am 20. September 1819 gefaßte, gemäß weitern Beschlusses vom 16. August 1824 fortbestehende, provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der in den §§. 2 und 3 desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in so weit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden. (Folgen die beiden §§. 2 und 3, wie sie oben S. 66 abgedruckt sind.)

6) Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueste polizeyliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerischen Planen kund, oder zu deßfallsigem Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben,

---

obachtung im Zusammenwirken der Staatsregierung, der Staatsangehörigen und deren Vertreter, nach dem Zwecke der Bundesacte werde erkräftigt werden." — Das von der Koniglich-Wurtembergischen Regierung, in Abwesenheit des Konigs, erlassene Publications-Patent vom 28. Juli 1832 (Wurtemb. Reg.-Bl. Nr. 35, v. 30. Juli 1832) besagt Folgendes: „Indem wir diese Beschlusse andurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, erklären wir zugleich, zu Beseitigung kund gewordener Mißverständnisse uber ihre Bedeutung, in Vollmachts-Namen des Konigs Majestät, daß durch diese Beschlusse irgend eine Gefährdung der Landesverfassung weder beabsichtigt worden sey, noch auch habe beabsichtigt werden konnen, da namentlich der Art. 56 der in denselben mehrmals angeführten Wiener Schlußacte ausdrucklich festsetzt: daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden konnen. Gleichwie daher in keiner Beziehung ein Grund vorliegt, irgend eine mit der Verfassung nicht in Einklang stehende Anwendung jener Bundesbeschlusse zu besorgen: so wird auch die Staatsregierung, wie bisher, fortfahren, die Verfassung in allen ihren Bestimmungen, mogen solche das Recht der ständischen Theilnahme an der Gesetzgebung, oder das Steuerverwilligungsrecht, oder sonst ein den Wurtembergischen Staatsburgern zugesichertes Recht betreffen, mit gewissenhafter Treue aufrecht zu halten." — Auf diese Erklärung ließ der Konig nachstehendes unmittelbare Decret, datirt Livorno den 3 August 1832 (Wurtemb. Reg.-Bl. Nr. 37, v. 8. Aug. 1832) folgen: „daß Wir nach Einsicht der von Unserem Ministerium in Unserem Namen erlassenen, der Bekanntmachung der Bundesbeschlusse vom 28. Juni 1832 beigefügten Erklärung vom 28. Juli d. J. (Reg.-Bl. Nr. 35) Uns bewogen finden, zu um so vollständigerer Beruhigung Unserer getreuen Unterthanen hinsichtlich der zu Unserer Kenntniß gebrachten, vielfältig verbreiteten irrigen Ansichten uber die Natur und Bedeutung obiger Bundesbeschlüsse, diese Erklärung Unseres Ministerrathes hiemit nach ihrem ganzen Inhalte nachträglich zu genehmigen und die in derselben enthaltenen Zusicherungen formlich zu bestatigen." — Bei Großherzogthum Hessen ward in dem Publications-Patent vom 31. Juli 1832 (Reg.-Bl. v. 10. Aug. 1832, Nr. 67) die Erklarung beigefugt: daß durch diesen Beschluß „ubrigens der Verfassung des Großherzogthums in keiner Beziehung Eintrag geschieht." — Im Herzogthum Sachsen-Meiningen enthielt das Publications-Patent vom September 1832 (Gesetz-Samml. 1832, Nr. 18) die sichernde Clausel: daß durch die sechs Artikel „weder die Verfassung des Herzogthums uberhaupt, noch insbesondere die Rechte und Pflichten der Stände, wie sie in den bestehenden Gesetzen bestimmt sind, eine Veranderung erleiden." — Hieruber verfügte die Bundesversammlung, bei der Anzeige sämmtlicher Bundesstaaten von der erfolgten Bekanntmachung des Beschlusses vom 28. Juni 1832, den obigen erläuternden Beschluß.

[1]) Dieser Passus 1) heißt so: „Keine in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht uber zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu verfahren."

eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung deßfallsiger Spuren, jederzeit auf's schleunigste und bereitwilligste unterstützen.

7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des Bundes oder der Deutschen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden Paßvorschriften auf das Genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen. — Auch werden die sämmtlichen Bundesregierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde [1]).

8) Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaat politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in so fern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

9) Die Bundesregierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militärische Assistenz zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht minder dringend, als im October 1830, außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militärischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21. October 1830 — betreffend Maaßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland — auch unter den jetzigen Umständen, und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen seyn lassen.

10) Sämmtliche Bundesregierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerkter Maaßregeln nach Maaßgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernisses getroffen haben, der Bundesversammlung anzuzeigen.

---

c) Beschluß über Unstatthaftigkeit von Adressen an die Bundesversammlung, vom 27. Oct. 1831, XXXVI. Sitzung, §. 239; und — Beschluß, Umtriebe durch Verfertigung von Petitionen und Protestationen gegen die von der Gesammtheit des Bundes im Interesse der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefaßten Bundesbeschlüsse betr., vom 9. August 1832, XXIX. Sitzung, §. 288.

Beschluß vom 27. October 1831: Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seyen. — Die Bundesregierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen.

Aus Veranlassung der, den öffentlichen Blättern zufolge, in einigen Bundesstaaten bemerkbar gewordenen Umtriebe, durch Verfertigung von Petitionen und Protestationen gegen die von der Gesammtheit des Bundes im Interesse der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefaßten Bundesbeschlüsse die Stimmung aufzureizen und das Ansehen des Bundes und der einzelnen Regierungen zu schmälern, wurde auf Präsidialantrag (9. August 1832)

beschlossen:

Da Protestationen, Petitionen und Adressen gegen die neuesten Bundesbeschlüsse, wie solche in einigen Bundesstaaten vorgekommen sind, nur als Bestrebungen angesehen werden können, die Regierungen zu veranlassen, sich von Verpflichtungen loszusagen, welche sie durch die Grundgesetze

[1]) Durch Umtriebe in dem Handwerkerstande wurde die B. V. veranlaßt, am 15. Januar 1835, III. Sitz. §. 36, durch einen Beschluß das Wandern der Handwerksgesellen nach unruhigen Ländern zu verbieten und die zurückgekehrten oder sonst in Deutschland wandernden an den Grenzen der polizeylichen Aufsicht anzuempfehlen; — sodann aber hinsichtlich der Bestrafung von solchen, die durch Theilnahme an unerlaubten Gesellen-Verbindungen und Gerichten, Verrufs-Erklärungen u. dergl. Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen, ein Beschluß in funf Puncten gefaßt, 3. Dec 1840 XXVII. Sitzung §. 310.

des Bundes übernommen und neuerlich bekräftigt haben, und mithin in solchen Versuchen die ahndungswürdige Absicht nicht zu verkennen ist, die Regierungen mit dem Bunde in Zwiespalt zu bringen und ihre durch die Bundesverfassung garantirte Autorität in der Beziehung zum Bunde zu lähmen; so spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Regierungen, in deren Staaten derlei Acte der Auflehnung gegen die im Staatsoberhaupte vereinigte Staatsgewalt sich ereignen, gegen die Urheber und Verbreiter solcher Protestationen, Petitionen und Adressen die Untersuchung einleiten und nach den Gesetzen verfahren werden.

---

d) Bundesbeschluß über Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund und Auslieferung politischer Verbrecher auf deutschem Bundesgebiete, vom 18. August 1836, XVI. Sitzung, §. 226.

Art. 1. Da nicht nur der Zweck des Deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maaßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen [1]).

Art. 2. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

---

4. Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen, als Resultat erneuerter Wiener Cabinetsconferenzen im Jahre 1834; Protokoll der Plenarversammlung vom 30. October 1834 (und officielle Artikel, mit dem Verzeichniß der Schiedsmänner auf drei Jahre).

Zugleich Schiedsgericht zwischen Bundesgliedern (Art. XII. als Supplem. zu der Austr.-Ordn.)

Sämmtliche Stimmen erklärten sich einverstanden mit dem Präsidialantrage. Hiernach wurde

beschlossen:

Die nachstehenden, die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffenden zwölf Artikel werden durch einhellige Zustimmung hiermit zum Bundesgesetze erhoben [2]).

---

[1]) Mit dieser gesetzlichen Bestimmung wurde gegen die frühere Ansicht Klüber's u. Anderer entschieden, daß kein Verbrechen oder Vergehen gegen den Deutschen Bund statt finden könne. Vgl. damit Klüber's Bundesstaatsrecht, 4te Aufl. 1840, §. 184 Anm. b, S. 240. — Die in thatsächlicher Begrundung des Vorhandenseyns auch solcher Delicte und Vergehungen niedergesetzten Commissionen des Bundes, jedoch lediglich zur Untersuchung, waren die Mainzer Central-Commission und die Frankfurter Central-Behörde; s. v. M.'s Staatsacten rc., S. 134, 143, 256 ff. u. 427 ff. (Forts. v. 1840). Richterliche Entscheidung, Bestrafung und Begnadigung erfolgte, auch hinsichtlich des Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten. Es mochte bei den speciellen Begnadigungen, wenn auch nach Recht und Verfassung eingetreten, doch in Anbetracht von wirklich und zum Theil vorzugsweise gegen die Gesammtheit gerichteten Angriffen, eine vorgängige gemeinsame Entschließung 1840 rc. zu vermissen gewesen seyn. — Vgl. das off. B. T. Protokoll v. 28. Juni 1832, v. Meyer's Staatsacten rc. S. 399 unten und S. 402 unten. Vergehen gegen den Bund deutet u. a. schon das provis. Preßgesetz von 1819 (oben S. 70) § 4—6 an. — Ueber specielle Untersuchungen s. noch v. Meyer's Staatsacten rc. S. 420.

[2]) Der zu Stuttgart erscheinende Deutsche Courier berichtete vom 20. Nov. 1834: der ständische Ausschuß des Königreichs Würtemberg habe sich von der Staatsregierung Aufschluß und Erklärung über einige Puncte des neuesten Bundesbeschlusses in Betreff eines ständischen Schiedsgerichtes und namentlich daruber erbeten, ob unter dem Worte „Vereinbarung" verstanden sey, „daß der schiedsrichterliche Weg nur dann betreten werden könne, wenn die Stände sich im speciellen Falle mit diesem Ausweg einverstanden erklaren, ob somit die schiedsrichterliche Entscheidung auch von Seiten der Regierung nicht nachgesucht werden konne, wenn die Stände ihre Zustimmung dazu verweigern?" — Die Augsb. allg. Zeitung gab dagegen schon vom 16. November die Bestätigung aus Stuttgart: Dem Vernehmen nach ist dieser Tage der jungste Bundesbeschluß über die Schiedsrichter von unserer Regierung dem ständischen Ausschusse mitgetheilt worden. In dem Begleitungsrescripte des Geheimenrathes ist ausgesprochen: „daß die Bestimmungen des Bun-

Art. I. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Art. II. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt. — Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es gibt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Art. III. Wenn, in dem Art. I bezeichneten Falle, der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen. — Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles.

Art. IV. Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Art. V. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Art. VI. Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Art. VII. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dieß der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Art. VIII. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

---

desbeschlusses eben so sehr die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Stände wie derjenigen der Regierungen beabsichtigen, wie denn Wir auch die Befugniß Unserer Stände, eine Vereinbarung über Betretung des schiedsrichterlichen Weges zu veranlassen, gleichfalls anerkennen." — — Es ist bekannt, daß bis jetzt noch keine compromissarische Entscheidung solcher Art stattgefunden hat; auch keine von Bundesgliedern unter sich, s. Art. XII. auf der folg. Seite.

Art. IX. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung. — Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Art. X. Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Art. XI. Das in den vorstehenden Artikeln I — X näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung. — Der 46. Art. der Wiener Congreßacte vom Jahr 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. XII. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Art. II, gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung eintretenden Falles, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maaßgabe der Artikel III — X, die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

Officieller Artikel, nach drei Jahren sich wiederholend.

Frankfurt (April 1835 — Juni 1838, 1841 — 1844 ꝛc.) Nachdem in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 30. October 1834 die Spruchmänner bei dem zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen angeordneten Schiedsgerichte jedesmal von drei zu drei Jahren zu ernennen und die erfolgten Ernennungen öffentlich bekannt zu machen sind, so ist in der Bundestagssitzung vom (12. März 1835) 17. Mai 1838 ꝛc., das nachstehende Verzeichniß der für die (erste) die zweite ꝛc., dreijährige Periode, nämlich für die Jahre (1835 — 1837, 1838 — 1840, 1841 — 1843, 1844 — 1846 ꝛc.) ernannten Spruchmänner vorgelegt, und beschlossen worden, dasselbe durch die Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen [1]).

---

5. Errichtung einer richterlichen Instanz für die Mediatisirten, oder Ergänzung der im Artikel 63 der Wiener Schlußacte enthaltenen Bestimmung wegen Erledigung der im Recursweg an die Bundesversammlung gelangenden Beschwerden der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, durch Beschluß vom 15. Septbr. 1842, XXVI. Sitzung, §. 283 [2]).

Da es in Folge des Art. 63 der Schlußacte der Bundesversammlung zukommt, über den Grund oder Ungrund von Beschwerden zu entscheiden, welche im Recurswege in Betreff des durch den Art. 14 der Bundesacte zugesicherten Rechtszustandes der vormaligen Reichsangehörigen an sie gelangen, und demnächst über die Art, wie solche Entscheidung jedesmal herbeizuführen seyn werde, bestimmte, den rechtlichen Ansprüchen der Betheiligten angemessene Vorschriften zu geben; so wird auf das dießfalls eingebrachte Gesuch mehrerer vormaligen Reichsstände festgestellt:

1) bei Reclamationen, welche von mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen oder von Gliedern des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, auf den Grund des Art. 63 der Schlußacte, gegen die zur Vollziehung des Art. 14 der Bundesacte erlassenen landesherrlichen Verordnungen, in so fern diese nicht auf Vertrag beruhen, oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbestrittener Wirksamkeit bestehen, bei der Bundesversammlung angebracht werden, soll jedesmal, und bei Reclamationen gegen spätere einseitige legislative Erklärungen der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, so oft das Bedürfniß dazu sich zeigt, dem in anderweiten Rechtssachen der Reclamanten zuständigen Landesgerichte zweiter Instanz von der Bundesversammlung durch die betreffende Landesregierung der nicht abzulehnende Auftrag ertheilt werden, den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung, nach der von dem Gerichtshofe überhaupt beobachteten particular- oder gemeinrechtlichen Proceßordnung, innerhalb der kürzest möglichen Frist zu instruiren.

---

[1]) Dieses nach Todesfällen, Beförderungen ꝛc. sich ändernde Verzeichniß ist zu ersehen: für die beiden ersten Triennien in v. Meyer's Staatsacten ꝛc., Fortſ. des Th. II., S. 489 f., sodann in Frhrn. v. Leonhardi's Monographie, das Austrägal-Verfahren ꝛc. S. 104 ff., und in dessen Fortsetzung, endlich in dem jährl. Schreib- und Geschäftscalender der D. Bundescanzley, die letzte Ernennung in dem für 1844, nach Sitzung XXVI., §. 274, S. 666. Uebrigens Frankfurter Zeitungen.

[2]) Dieser Beschluß ging von Berlin aus in die öffentlichen Blätter über, s. z. B. die Frf. O.-Postamts-Ztg., Mitte Juli 1843. Abdr. des Beschlusses das. S. 1647. — Preuß. Ges. Samml. 1843 S. 269.

2) Die definitive Entscheidung ist hiernächst nach den Umständen von der Bundesversammlung, oder, auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, von einer richterlichen Instanz, soweit derselben der Streitfall von der Bundesversammlung zugewiesen wird, in deren Auftrag und Namen zu erlassen.

3) Diese richterliche Instanz wird für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet werden, daß die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit vier Mitglieder für dieselbe aus der Liste der Spruchmänner für das Bundes-Schiedsgericht erwählt, und in Abgangs- oder Sterb-Fällen ersetzt, so wie daß von diesen erwählten vier Mitgliedern, oder, bei Stimmengleichheit unter ihnen, von der Bundesversammlung ein fünftes Mitglied als Obmann aus derselben Liste gewählt wird.

4) Von dieser Instanz ist jedesmal zugleich darüber zu erkennen, von welcher Seite oder in welchem Maaße von beiden Seiten antheilig die Kosten des richterlichen Verfahrens zu tragen seyen.

5) Alle Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30. October 1834 über das Bundes-Schiedsgericht, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die anders normirte Bildung und die Kosten des Bundes-Schiedsgerichts und auf nur zwischen Regierungen und Ständen vorkommende Streitigkeiten beziehen, sollen auch bei dieser richterlichen Instanz und ihren Aussprüchen eintreten.

Zwei Bundesbeschlüsse über die Courtoisie für die vormals reichsständischen, nun standesherrlich untergeordneten Familien [1]).

a) Beschluß über Rang und Titel der mediatisirten Fürsten, vom 18. August 1825, XXII. Sitzung, 2. Sep.-Prot. sub A; — publicirt durch das Prot. der XXIII. Sitzung, §. 98, am 19. Aug. 1825.

Auf Präsidial-Antrag wurde der in der XXII. dießjährigen Sitzung gefaßte, in das Separat-Protokoll vom 18. dieses Monats aufgenommene Beschluß über die Courtoisie für die mediatisirten Fürsten in das heutige offene Protokoll übertragen; — daher

Beschluß:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben sich dahin vereinigt, daß den mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Familien, ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern angemessener Rang und Titel gewährt, und den Fürsten das Prädicat: Durchlaucht, ertheilt werde.

Verzeichniß der fürstlichen Familien, deren Häuptern das Prädicat Durchlaucht zukommt [2]). (Nach alphabetischer Ordnung.)

Aremberg (Herzog). Auersberg. Bentheim-Steinfurt. Bentheim-Teklenburg oder Rheda. Colloredo-Mansfeld. Croy (Herzog). Dietrichstein. Esterhazy. Fürstenberg. Fugger-Babenhausen. Hohenlohe-Langenburg-Langenburg. Hohenlohe-Langenburg-Kirchberg. Hohenlohe-Langenburg-Oehringen. Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein. Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jartberg. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst. Hohenlohe-Waldenburg-Waldenburg. Isenburg-Birstein. Kaunitz-Rietberg. Khevenhüller. Leiningen. Leyen. Lobkowitz. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. Looz-Corswarem (Herzog). Metternich. Oettingen-Spielberg. Oettingen-Wallerstein. Rosenberg. Salm-Salm. Salm-Horstmar. Salm-Kyrburg. Salm-Reifferscheid-Krautheim. Salm-Reifferscheid-Krautheim-Raiz. Sayn-Wittgenstein-Berleburg. Sayn-Wittgenstein-Hohenstein. Schönburg-Hartenstein. Schönburg-Waldenburg. Schwarzenberg. Solms-Braunfels. Solms-Lich und

---

[1]) Es ist dieser Gegenstand der Festsetzung von Rang und Titel der Mediatisirten, sowie des Verzeichnisses der vormals reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Häuser, nur die späte Erledigung eines standesherrlichen Gesuches beim Wiener Ministerial-Congreß im Jahr 1819—1820. Nach einem Vortrage des Fürsten Metternich legte der 9. Ausschuß der Conferenz verschiedene Puncte wegen des 14. Art. der B. A. vor, und diese beschloß dann in der XXVIII. Sitzung (11. Mai 1820), beide Vorträge zur Instructionsertheilung an die Regierungen zu befördern. — Die standesherrlichen Anträge gingen dahin: 1) ihren Rang und Titel, nach ihrer Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern, mit „Durchlaucht" und „Erlaucht" festzusetzen, und 2) ein „Register" bei der Bundescanzley für sie zu eröffnen, worin die Berechtigten eingetragen und alle Veränderungen, zufolge der Anzeigen an die Bundesversammlung und an die betr. Bundesstaaten, fortlaufend notirt würden. Diesem letzteren wurde nur in dem beschränkten Maaße eines Verzeichnisses entsprochen, daß alle betr. Bundesstaaten von ihren Standesherren ein für allemal (jedoch, ohne Vervollständigungen auszuschließen, wie die Praxis bereits zeigte) bei der B.V. übergeben sollten, woraus denn das allgemeine Verzeichniß hervorging, welches in der halbofficiellen Sammlung: v. M's. Staatsacten rc. (Corp. Jur. C. G. ed. II.) Th. II. S. 284 und 347, und in dem jährl. Schreib- und Geschäftscalender f. die D. B. Canzley (nach dem Verzeichniß der souverainen Häuser) sub II., S. 110, bisher erschien.

[2]) Anzeigen in der Bundesversammlung, im Jahr 1829: von Oesterreich, S. 57 und 341 d. Prot., Baden S. 64, Kurhessen S. 108, Nassau S. 109, K. Sachsen S. 128, Grh. Hessen S. 128, Baiern S. 382, Würtemberg S. 407, Preußen S. 425 u. 426, Hannover S. 548, — und im Jahr 1830 von Oesterreich S. 530.

Hohen-Solms. Starhemberg. Thurn und Taxis. Trauttmansdorff. Waldburg-Wolfegg-Waldsee. Waldburg-Zeil-Trauchburg. Waldburg-Zeil-Wurzach. Wied. Windischgrätz.

b) Beschluß über Rang und Titel der mediatisirten Fürsten und Grafen, vom 13. Februar 1829, III. Sitzung, §. 20; — publicirt durch das Protokoll der VII. Sitzung, §. 2, am 12. März 1829.

Auf das Gesuch der Häupter mehrerer vormals reichsständischer Gräflichen Familien, um Ertheilung des Prädicats „Erlaucht," wurde

beschlossen [1]):

Nachdem die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands sich in dem Beschlusse vom 18. August 1825 dahin vereinigt haben, daß den mittelbar gewordenen vormaligen reichsständischen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern angemessener Rang und Titel gewährt werde, und in Folge dieses Beschlusses den Häuptern dieser Fürstlichen Familien das Prädicat „Durchlaucht" gebührt [2]); so wird nunmehr auch den Häuptern der vormals reichsständischen Gräflichen Familien die nachgesuchte Auszeichnung durch Verleihung des Prädicats „Erlaucht" gewährt, wovon

---

Verzeichniß der gräflichen Familien, deren Häuptern das Prädicat Erlaucht zukommt [3]). (Nach alphabetischer Ordnung).

Castell. Erbach-Erbach (Erb.-Wartemb.-Roth). Erbach-Fürstenau. Erbach-Schönberg. Fugger-Glött. Fugger-Kirchheim. Fugger-Nordendorf. Fugger-Kirchberg-Weissenhorn. Giech. Harrach. Isenburg-Büdingen. Isenburg-Meerholz. Isenburg-Philippseich. Isenburg-Wächtersbach. Königsegg-Aulendorf. Kuefstein. Leiningen-Billigheim. Leiningen-Neidenau. Leiningen-Westerburg (Alt-). Leiningen-Westerburg (Neu-). Neipperg. Orttenburg. Pappenheim. Platen-Hallermund. Plettenberg-Mietingen. Pückler-Limpurg (Friedr. und Ludw.). Quadt-Isny. Rechberg. Rechteren-Limpurg. Schäsberg-Thannheim. Schlitz, gen. Görz. Schönborn-Buchheim. Schönborn-Wiesentheid. Schönburg. Solms-Laubach. Solms-Rödelheim. Solms-Wildenfels. Stadion-Thannhausen. Stadion-Warthausen. Sternberg-Manderscheid. Stollberg-Gedern. Stollberg-Ortenberg. Stollberg-Roßla. Stollberg-Stollberg. Stollberg-Wernigerode. Törring-Guttenzell. Waldbott-Bassenheim. Waldeck-Pyrmont. Wallmoden-Gimborn. Wurmbrand.

---

6. Bundesbeschluß über die Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit, vom 23. Juni 1817, XXXVII. Sitz., §. 254 [4]); nebst Erläuterungs-Beschluß über den Art. 8, vom 2. Aug. 1827, XXIV. Sitz., §. 89 [5]).

Die deutsche Bundesversammlung hat in Erwägung gezogen, daß unter den, in dem Art. 18 der Bundesacte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Rechten, die unter Buchstaben c) erwähnte Freiheit von aller Nachsteuer, in so fern das Vermögen eines Unterthans in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, noch näherer Bestimmungen bedürfe, und hat zu dem Ende festgesetzt, wie folgt:

1) Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.

---

[1]) Dieser Beschluß hat (wie Corp. Jur. C. G. ed. II, S. 347 zu ersehen) zwei Glieder, dessen erstes allein hier steht; das zweite ist die Anzeige von dieser Entschließung an den letzten Bittsteller, Grafen von Erbach-Wartenberg-Roth, durch den sich mehrere gräfl. Familien in einer gedruckten Denkschrift an die Bundesversammlung gewendet hatten.

[2]) Hierin liegt also beschrankende Auslegung des vorderen Beschlusses vom 18. Aug. 1825; man gibt indessen wohl auch den nachgebornen Prinzen und Grafen das Pradicat Durchlaucht und Erlaucht, wie solches für die fürstlichen Familien der erste Beschluß von 1825 und eine spatere k. Preußische Cabinetsordre (1833) zu erkennen gibt. — Hieruber ist Näheres bei den einzelnen Bundesstaaten in diesem Corp. Constit. Germ. zu ersehen.

[3]) Anzeigen in der Bundesversammlung, im Jahr 1829: von Baden S. 64 des Prot., Kurhessen S. 108 u. 9, Nassau S. 109, K. Sachsen S. 128, Grh. Hessen S. 128 u. 340, Baiern S. 382, Würtemberg S. 407 u. 8, Preussen S. 426, Hannover S. 549 — im Jahr 1830: von Oesterreich S. 530, Mecklenburg S. 1103 — und im J. 1831: von Baiern S. 631.

[4]) Die Verhandlungen zu dieser Uebereinkunft sind nach Ordnung der einzelnen Artikel zusammengestellt in v. Meyer's syst. Uebersicht (Repertor. Heft 2.) S. 246 ff., insonderheit §. 169—78.

[5]) Der Antrag rührte, wie v. Meyer's Staatsacten rc., Th. II., S. 318 im Präsidialvortrage zeigt, von Oesterreich her, indem jene Stelle von einzelnen seiner Behorden verschieden ausgelegt wurde. — Schon in einer vertraulichen Sitzung vom 19. Februar 1818 hatte Würtemberg die Anfrage gethan, ob unter der Exportation des Vermögens die wirkliche, reelle Exportation, oder auch diejenige ideelle zu verstehen sey, welche bei Activforderungen des Auswandernden rechtlich fingirt zu werden pflege und nach bisherigen Würtembergischen Einrichtungen bei Mobilien und Capitalien angewendet werden konne? Indessen suchten damals Oesterreich mit Hannover die Ungewißheit jener Stelle zu bestreiten. Der Oesterreichische Gesandte hob besonders hervor: wie jedes Vermögen, das bis zu dem Zeitpunct vom 1. Juli 1817 aus einem Bundesstaat in den andern noch nicht wirklich abgeführt worden, nach dem Beschluß der Bundesversammlung von Abzug und Nachsteuer frei seyn müsse. Die Ausführung des Hannöverischen Gesandten ging dahin, zu zeigen, wie alles Abzugsgeld eigentlich nicht für den Anfall, sondern für die Exportation gemeint und zu bezahlen sey und daß Einrichtungen, wie die hier im Würtembergischen gedachten, bei dem beweglichen Vermögen, selbst nur auf eine muthmaßliche Exportation gerichtet wären. — Die Abstimmungen zum Erläuterungsbeschluß finden sich in v. Meyer's Staatsacten rc., S. 319 ff.

2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreiheit begriffen, und

3) Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt. — Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschafts-Anfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung u. dgl. verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. dgl.; auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuer-Freiheit nicht ausgeschlossen.

4) Die zum Vortheile der einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Cassen, oder überhaupt wegen der Communal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen werden durch den Artikel 18 der Bundesacte als aufgehoben angesehen. — Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, in so fern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuer-Freiheit begriffen.

5) Was den Loskauf von der Militär-Pflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, so behält sich die Bundesversammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militär-Verhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militär-Pflichtigkeit im Allgemeinen vor.

6) Die durch die Bundesacte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, den Privat-Berechtigten, Communen, oder Patrimonial-Gerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungs-Forderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben. — Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesacte bestehen zu lassen.

7) Die besonderen Freizügigkeits-Verträge werden, in so weit sie dasjenige, was die Bundesacte und dieser Beschluß der Bundesversammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, — und dergleichen Verträge bestehen also in so fern, als sie den in der Bundesacte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuer-Freiheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben soll, wird der erste Julius dieses Jahrs festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigern Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind. — Es wird übrigens der Zeitpunct der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur angenommen.

Erläuterungs-Beschluß, zu 8). — Bei Abfassung des Beschlusses vom 23. Juni 1817 sey die Absicht des deutschen Bundes gewesen, daß bei Anwendung der unter den deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeit der Tag des wirklichen Abzuges entscheide [1]).

---

7. Bundesbeschlüsse wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, in Folge des Artikels 18[d]) der Deutschen Bundesacte, nämlich Beschluß vom 6. Septbr. 1832, XXXIII. Sitzung, §. 361 — und Beschluß, die Annahme gleichförmiger Grundsätze betr., vom 9. November 1837, Separat-Protokoll der XXXI. Sitzung. [2])

a. Beschluß vom 6. September 1832.

Um nach Art. 18[d] der Deutschen Bundesacte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunst-Handels sicher zu stellen,

---

[1]) Die Abstimmungen zu diesem Beschluß s. in v. M's. Staatsacten ꝛc. Th II. S. 318 ff.
[2]) Eine in der Abstimmung begriffene Umwandlung und resp. Erweiterung dieses Bundesgesetzes wird unter die Nachträge mit aufgenommen werden. Vgl. den Schluß des gegenwärtigen Gesetzes.

vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maaßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Die höchsten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen, wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen.

---

b. Beschluß über gleichförmige Grundsätze, vom 9. Nov. 1837.

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Art. 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in so fern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden. — Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen. — Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, dießfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu. — Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., statt finden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet seyn, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt seyn. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sey, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen. —

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bun-

desgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Art. 2 des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hiezu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben [1]).

---

c. Beschluß, den Schutz musikalischer und dramatischer Werke betr., vom 22. April 1841, X. Sitzung, §. 131.

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll **wenigstens** während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werks an in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt;

3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;

4) die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

---

8. a) Rechte von Staats-Bürgern und Angehörigen, von Corporationen und Classen derselben, zur Beschwerdeführung, und völkerrechtliche Verwendungen für und gegen solche; näher definirt in der Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817, XXXIV. Sitzung §. 232 [2]).

§. 4. — B.

Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den innern, auf die einzelnen Deutschen Staaten und Regierungen sich beziehenden Verhältnissen des Bundes.

5) Wenn die Regierung eines Bundesstaates eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes im Widerspruche stünde, oder für die innere oder äußere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte; so ist die Bundesversammlung zur Einwirkung Behuf der Abstellung dieser Verfügung berufen.

7) Der Bund ist ebenfalls competent, sich mit allen den Gegenständen zu beschäftigen, worauf sich die Art. 6, 18 und 19 der Bundesacte beziehen.

§. 5. — C.

Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den innern Angelegenheiten des Bundes, welche Privatpersonen, Corporationen oder ganze Classen betreffen.

1) In so fern die Bundes- oder Congreßacte für Einzelne, für Corporationen oder ganze Classen Bestimmungen und Hinweisungen enthält, deren nähere vollkommene Entwickelung der Bundesversammlung vorbehalten ist; so haben diese allerdings ein wohlbegründetes Recht, deren

---

[1]) Siehe S. 83, Anm. 2.

[2]) Das Ganze dieses merkwürdigen Bundesgesetzes, des Fundamentes der späteren Schlußacte, mit der es in den einzelnen Puncten zu vergleichen ist, konnte in dieser kurzen Uebersicht der Bundesverfassung nicht Platz finden; es ist abgedruckt Staatsacten rc. (C. J. C. G. ed. II.) Th. II. S. 52—59, und an dasselbe schließt sich der damit zusammenhängende Bundesbeschluß über die auswartigen Verhältnisse, insonderheit über den diplomatischen Verkehr. S. das. S. 59—64. 475.

Berichtigung bei dem Bundestag in Anregung zu bringen, so wie Anträge und Vorschläge deßfalls zu übergeben.

2) Einzelne, so wie ganze Corporationen und Classen, können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die eben erwähnten, in der Bundesacte bestimmten Gerechtsame, oder solche, welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erst einer näheren Entwickelung zu bedürfen, verletzt werden, und auf deßfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhülfe der gegründeten Beschwerde erfolgt.

3) Da der Begriff der vollen Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten der Bundesacte zum Grunde gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der Bundesversammlung in die inneren administrativen Verhältnisse außerhalb der Gränzen ihrer Competenz. Indeß gründen sich jedoch auf den Sinn der Bundesacte die folgenden Ausnahmen:

a) Wenn der Fall einer in Rechtssachen eintretenden Justizverweigerung oder einer derselben gleich zu achtenden Verzögerung vorkommen sollte; so würde die Bundesversammlung so befugt als verpflichtet seyn, erwiesene, begründete Beschwerden über wirklich gehemmte oder verweigerte Rechtspflege anzunehmen, um darauf die gerichtliche Hülfe in den einzelnen Bundesstaaten durch ihre Verwendung zu bewirken. — Bedarf dieser Grundsatz einer Motivirung, so liegt selbige schon in dem Art. 12, welcher die Justizpflege nach drei Instanzen als einen im deutschen Bunde festgesetzten Grundsatz ausspricht. Denn wenn jede deutsche Regierung verbunden ist, drei Instanzen anzuordnen, und in dieser Art Justizpflege zu gewähren, so muß die sonst begründete Beschwerde-Führung um so mehr bei wirklicher Justizverweigerung eintreten können.

(b) Wenn, wie bei Streitigkeiten zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen, nach der schon in der fünften vorjährigen Sitzung von Baiern gemachten sehr richtigen Bemerkung gar wohl gedenkbar ist, die innere Ruhe des Landes gefährdet und mit dieser auch die allgemeine Ruhe bedrohet werden sollte; so muß auch nach Erschöpfung der constitutionellen oder gesetzlichen Mittel und Wege in den betreffenden einzelnen Staaten der gesammte Bund sich berufen finden, zum Zwecke der Vermeidung eines solchen Ausbruchs, oder zu Wiederherstellung der bereits gefährdeten Ruhe, in gemessenen Wegen einzuwirken. In solchen Fällen ist also ebenfalls der einzelne Bundesstaat allerdings befugt, die Hülfe des Bundes in Anspruch zu nehmen, und der Bund berufen, selbige zu leisten) [1]).

c) Wenn der Unterthan eines deutschen Bundesstaats gegen eine nicht zu dem Bunde gehörende Regierung Beschwerde zu führen hat; so hat er sich zwar mit derselben nicht unmittelbar an die Bundesversammlung, sondern an seinen Landesherrn zu wenden, und dessen Verwendung nachzusuchen. — Wenn jedoch dieser Letztere die Bundesversammlung selbst um ihre Verwendung bei der auswärtigen Regierung ersucht; so ist dieselbe, falls sie die Beschwerde für gegründet erkennt, zu einer solchen Verwendung berechtiget.

d) Als eine natürliche Folge von der hiebei eintretenden Reciprocität ist, im Fall eine nicht zu dem Bunde gehörende Macht die Verwendung des Bundestags in einer Angelegenheit, welche einen Bundesstaat betrifft, nachsucht, die Bundesversammlung zwar im allgemeinen zu einer solchen Verwendung berechtiget, jedoch in dem Maaße, daß

1) Wenn ihre Verwendung wegen einer Beschwerde einer auswärtigen Macht gegen einen Unterthanen eines Bundesstaats nachgesucht wird, sie selbige der Regel nach ab- und die Sache lediglich an den Landesherrn dieses Unterthanen zu verweisen hat, und nur, falls von diesem die Abhülfe nicht erfolget, in dazu geeigneten Fällen die in dem 2. Artikel der Bundesacte vorgezeichnete Art ihres Benehmens zu beobachten hat.

2) Wenn ihre Verwendung wegen einer Beschwerde, welche eine auswärtige Macht unmittelbar gegen den Bundesstaat selbst erhebt, oder in der Absicht nachgesucht wird, um diesen Staat zu Entsagung auf einen wider sie erhobenen Anspruch zu bewegen; so ist die Bundesversammlung zwar befugt, ihre **bona officia**, und wenn von beiden Theilen ihre Vermittelung angenommen wird, auch diese eintreten zu lassen. Weiter gehende Befugnisse hat sie jedoch in Ansehung dieses Bundesstaats nur dann, wenn sie durch die in dem 2. Artikel der Bundesacte vorgezeichnete Grundregel ihres Benehmens dazu berechtiget und veranlaßt wird. [2])

---

[1]) Diese Nr. 3 b) gehört als Fundament anderer Bestimmungen der Schlußacte (s. oben S. 9 f., Art. 25, 26, 27, 28 u. 53) eigentlich nicht hierher, doch wollen wir den Zusammenhang und Gegensatz, der in dieser Bestimmung liegt, nicht stören. — Dasselbe gilt von den Bestimmungen 3. d. und 3. d. 2., zu den Gegenständen der Anm. 2 der vor. S. gehörig.

[2]) Von Nicht-Einmischung fremder Mächte in innere Bundes-Angelegenheiten, s. v. M. Staatsacten rc. S. 415.

8. b) Anordnungen, hauptsächlich über die Form bei Vorstellungen, Reclamationen und Ansprüchen von Privatpersonen rc.

a) Beschluß über Abfassung und Einreichung der Privat-Reclamationen bei der Bundesversammlung, vom 11. December 1817, LV. Sitzung §. 412.

Nachdem die Bundesversammlung mehrmals die Erfahrung hat machen müssen, daß an sie gerichtete Vorstellungen, welche das Interesse von Privatpersonen betreffen, theils auf eine unangemessene, undeutliche und selbst unschickliche Weise abgefaßt, theils von Personen aufgesetzt, unterzeichnet oder eingereicht worden sind, an die es nachher schwer hielt, die Resolutionen der Versammlung gelangen zu lassen; so findet sie für nöthig, zu verfügen:

1) daß diejenigen Privatpersonen, welche ihre an die Bundesversammlung gehörigen Angelegenheiten bei derselben selbst betreiben wollen, nicht nur, sofern sie nicht ohnehin bekannt sind, sich gehörig in der Bundes-Präsidial-Canzley zu legitimiren, sondern auch ihre Vorstellungen auf eine angemessene, deutliche und schickliche Weise zu verfassen oder verfassen zu lassen, auch zum Voraus, auf den Fall ihrer Entfernung von hier, einen bekannten Bevollmächtigten, der die zu erwartenden Resolutionen in Empfang nehmen könne, zu bestellen und in der Canzley anzuzeigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Gesuchen nicht zugelassen, sondern diese ohne weiters zurückgelegt werden;

2) daß eigene Abgeordnete zur Betreibung von Privat-Angelegenheiten nur wenn sie sich ihrer Person halber überhaupt, und insonderheit als zur Führung solcher Geschäfte tüchtige Männer legitimiren, anzunehmen und von ihnen, unter gleicher Verwarnung, die obigen Vorschriften zu beobachten seyen; sodann

3) daß, wenn Privatpersonen weder selbst, noch durch eigene Abgeordnete ihre an die Bundesversammlung gehörigen Angelegenheiten besorgen wollen, sie, zur Uebergabe ihrer Vorstellungen und weiterer Betreibung solcher Angelegenheiten, dahier bekannte und dazu geeignete Männer zu Bevollmächtigten und Geschäftsführern zu bestellen [1]), diese aber gleichfalls dasjenige, was den betheiligten Personen und ihren Abgeordneten zur Pflicht gemacht ist, genau zu befolgen haben.

4) Es soll gegenwärtiger Beschluß durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

b) Aus der vorläufigen Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 14. November 1816, sub II. u. III. [2])

II. . . . Alle an die Bundesversammlung eingehenden Schreiben gelangen zunächst in Hände des Präsidirenden. Dieser wird dieselben mit der Bemerkung der Empfangszeit versehen, sie nach Nummern mit kurzer Anführung der Personen und des Gegenstandes in ein Register eintragen lassen, und davon in der nächsten ordentlichen Sitzung die Anzeige und Verzeichnung in's Protokoll verfügen. Sollten jedoch Form oder Gegenstand gänzlich unstatthaft gefunden werden, so geschieht solche Anzeige bloß in der nächsten vertraulichen Sitzung. — Die Berathung solcher Schreiben wird, wenn nicht deßhalb schon bei der ersten Anzeige von der Versammlung eine andere Bestimmung getroffen worden, innerhalb drei Wochen nach derselben von dem Präsidio in Vorschlag gebracht. — Sobald ein zur Berathung kommender Gegenstand hinreichend erörtert worden, wird von der Versammlung der Beschluß gefaßt, daß derselbe zur Abstimmung reif sey, und die Zeit festgesetzt, wo solche Abstimmung vorzunehmen ist. Bedarf es zum Zwecke derselben der Einholung einer Instruction, so wird dafür zugleich die Frist bestimmt, welche in der Regel einen Zeitraum von sechs bis acht Wochen nicht übersteigen darf.

Aus III. Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsgang, in derselben Geschäftsordnung.

f) Auf Eingaben und Schreiben, welche der Bundesversammlung außer den Anträgen ihrer Mitglieder zukommen, wird durch Zusendung von Auszügen aus dem Protokolle geantwortet, welche den deßfallsigen Beschluß, den Umständen nach, mit oder ohne Hinzufügung der Gründe, enthalten.

g) Die Form solcher Beschlüsse ist vorläufig folgende: „Auszug des Protokolls der deutschen Bundesversammlung vom . . . . Die deutsche Bundesversammlung hat beschlossen u. s. w. Frankfurt, den . . . . (L. S.) Die Bundes-Präsidial-Canzley."

h) Das Siegel, dessen sich die Bundesversammlung vorläufig bedienen wird, ist das der

---

[1]) Anstellung eigner Agenten bei der Bundesversammlung, worauf ein Vorschlag des Gesandten der 16. Stimme am B. T. (s. B. T. Protokolle v. J. 1817 u. v. M.'s Repertorium rc., §. 42, S. 41, Anm. 1) ging, wurde nicht beliebt, und es ist die Bevollmächtigung jedes geeigneten Burgers von Frankfurt oder Bewohners der Gegend erlaubt.

[2]) Vgl. über alle diese formelle Bestimmungen v. M.'s Repertorium rc., §. 10 u. ff. (S. 11 ff.)

Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft, mit der Umschrift: „Kaiserlich Oesterreichische Bundes-Präsidial-Canzley." — Die Adresse der Bundesversammlung ist: „An die hohe Deutsche Bundesversammlung."

c) Aus dem Beschluß über die Vertagung der B. V., vom 26. Juni 1817, XXXVIII. Sitzung §. 267.

1) Das Bundestags-Präsidium und die Präsidial-Canzley werden als fortwährend im Amte — daher auch das Einreichungs-Protokoll immer als eröffnet betrachtet.

d) Beschluß wegen Einreichung in deutscher Sprache, vom 5. Dec. 1816, IX. Sitzung §. 44.

1) .... und 2) daß künftig alle Eingaben bei dieser Bundesversammlung nur in deutscher Sprache anzunehmen, die Belege aber, welche in einer fremden Sprache abgefaßt seyen, mit der deutschen Uebersetzung überreicht werden müßten.

e) Beschluß über anonyme Eingaben, vom 30. Januar 1817, VI. Sitzung §. 32.

Auf die Präsidial-Erinnerung, daß es unschicklich sey, anonyme Eingaben bei der Bundesversammlung einzureichen, wurde beschlossen: Nicht-unterzeichnete Eingaben künftig nicht mehr anzunehmen.

f) Beschluß, die Eingabe von Druckschriften oder deren Zueignung an die Bundesversammlung betr., vom 3. Juli 1823, XIX. Sitzung §. 125.

1) Daß die der hohen Bundesversammlung zu überreichenden Druckschriften deutscher Schriftsteller, derselben künftig durch den Herrn Gesandten des Staates, welchem der Schriftsteller oder Verleger angehöre, zu übergeben seyen, und daß

2) von der hohen Bundesversammlung keine Zueignungen angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht oder erlangt worden ist; daß endlich

3) die Regierungen durch ihre Herren Gesandten ersucht werden, diesen Beschluß bekannt zu machen und die angemessenen Verfügungen wegen des Verbots der Zueignung ohne vorgängige Bewilligung zu erlassen.

g) Aus der Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen, vom 29. April 1819, XV. Sitzung §. 65, die Reclamationscommission betr.

§. 2. Zur Beförderung der Geschäfte wird festgesetzt:

1) .... 2) daß die Commission befugt ist, offenbar unerhebliche oder unzulässige Eingaben sofort zu beseitigen, und davon nur in der nächsten vertraulichen Sitzung der Bundesversammlung die Anzeige zu machen, damit dieses in den Registern eingetragen werde.

h) Beschluß wegen Censur der bei der Bundesversammlung gedruckt einzureichenden Reclamationen und Denkschriften, vom 15. Januar 1824, I. Sitzung §. 3.

Daß die sämmtlichen Regierungen der Bundesstaaten ersucht werden, Reclamationen und Denkschriften, welche bei der hohen Bundesversammlung gedruckt eingereicht werden sollen, einer Censur da, wo sie noch nicht bestehe, zu unterziehen, so wie insbesondere der Senat der Freien Stadt Frankfurt ersucht werde, zu verordnen, daß jene Eingaben, welche am Sitze dieser Versammlung gedruckt werden sollen, in den hiesigen Druckereien nicht eher als nach ertheiltem Imprimatur von Seiten der Bundes-Canzley-Direction (welche in vorkommenden Fällen mit der Reclamations-Commission Rücksprache pflegen werde) angenommen werden.

i) Beschluß an die Bundescanzley-Direction, in Austrägalsachen den Sachwaltern von Privaten die erforderlichen Aufklärungen brevi manu zu ertheilen, vom 22. Mai 1828, XIII. Sitzung §. 91.

Wenn auch ungeachtet des Umstandes, daß die Privatpersonen, deren Reclamationen zur Einleitung des Austrägalverfahrens nach dem Art. 30 der Wiener Schlußacte Anlaß gegeben, an diesem Verfahren selbst keinen Antheil zu nehmen, deren Resultat vielmehr abzuwarten haben — in Beförderungsgesuchen derselben an die hohe Bundesversammlung an und für sich nichts Unziemliches liegen dürfte, so ist doch, bei erprobter Geschäftsförderung eines obersten Gerichts als Austrägal-Instanz, eine Einwirkung der Bundesversammlung (wie bereits ein Vorgang mit Celle ergibt) nicht für erforderlich zu erachten, solchemnach also der Reclamant (dessen Anwalt oder Bevollmächtigter) mit keiner Resolution zu versehen. — Daher wird beschlossen:

der Canzley-Direction sey zu überlassen, in dergleichen Fällen dem Anwalt des Reclamanten die erforderliche Aufklärung über den Stand der Sache zu ertheilen.

k) Beschluß über Eintragung und Umsendung von Vorschlägen zu gemeinnützigen Anordnungen, vom 30. Januar 1817, VI. Sitzung §. 30.

Wurde einstimmig beschlossen: Daß von der Bundes-Präsidial-Canzley ein Verzeichniß der eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weiteren Prüfung werth geachtet sind, angelegt, dasselbe in der letzten Sitzung des Jahrs der Versammlung überreicht, dem Protokolle beigefügt, indessen aber jeder zweckmäßig und gehaltvoll scheinende Vorschlag jedesmal unter den Bundesgesandtschaften in Umlauf gesetzt werde.

l) Beschluß, betreffend die Einreichung gemeinschaftlicher Vorstellungen oder Adressen von Angehörigen Deutscher Bundesstaaten bei der Bundesversammlung, über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes, vom 27. October 1831, XXXVI. Sitzung §. 239. [1])

Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist [2]), das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seyen. — Die Bundesregierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen.

---

9. Bundesprästationen; d. i. Vertheilung aller Leistungen für den Bund.

I. Central-Verwaltungskosten des Bundestags, nach den 17 Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung berechnet.

a) Beschluß über Vertheilung der Bundescanzley-Kosten, vom 4. Mai 1818, XXII. Sitzung §. 104. — Für die in Frage stehenden Ausgaben der Bundescanzley-Casse (spricht das betr. Commissions-Gutachten) scheint es, daß die Beibehaltung dieses Typus auch für die Zukunft die rathsamste sey. Unläugbar sind wohl diese gemeinsamen Bundescanzley-Kosten dadurch von allen übrigen verschieden, daß jeder Stimmführende davon ungefähr gleichen Vortheil zieht und daran gleiches Interesse hat, und jedes Mitglied des engern Raths gleiches Stimmrecht und gleichen Antheil an den Beschlüssen hat, welche als Zweck anzusehen sind, zu dessen Erreichung die gemeinsame Aufwendung der Bundescanzley-Kosten als die nothwendigen Mittel erscheinen. — Die Mehrheit theilte die Ansicht der Commission, daß diese Zuschüsse nach den 17 Stimmen im engern Rathe, von jeder derselben mit 2000 fl. zu leisten, und hierauf bei den Regierungen der Antrag zu machen sey; daher Beschluß:

Die Verrechnung der Druckkosten der Protokolle ꝛc. in der bisherigen Art fortzusetzen, und — wegen alsbaldiger Leistung neuer Zuschüsse zur Deckung der Bundescanzley-Bedürfnisse, für jede der 17 Stimmen im engern Rathe mit 2000 fl. im 24 fl. Fuße, an die Regierungen unverweilt Bericht zu erstatten. (Diese Entschließung wurde durch die Einzahlung der Beiträge Seitens der Regierungen fortwährend als richtig angenommen.)

b) Aus dem Regulativ über das Bundescassen- und Rechnungswesen, vom 21. Juni 1827, XVIII. Sitzung, Sep. Prot. §. 4, sub 3 und 13; und Beschl. über die Organisirung der Bundescasse vom 14. October 1830, XXXII. Sitzung §. 246. — (Regul. sub 3.) Zweck und Dotation der Bundescanzley-Casse. Die Bundescanzley-Casse ist zur Bestreitung der Kosten der Bundescanzley bestimmt. — Zu diesen Kosten werden die des Drucks der nicht nur von der Bundesversammlung, sondern auch von der Militärcommission ausgehenden Protokolle und andern Schriften mitgerechnet. [3]) — Sie wird von den Bundesstaaten in der Art dotirt, daß

---

[1]) Dieser Beschluß wurde von S. 77 herübergenommen, um den Gegensatz von Wünschen zu gemeinnützigen Anordnungen (die vorige Nummer k) und von politischen Adressen ꝛc. klarer hervortreten zu lassen. S. übrigens die folg. Anm., und den Beschluß gegen Petitionen, Protestationen ꝛc. vom 9. Aug. 1832 oben S. 77 zu Ende.

[2]) Klüber macht hierzu in der Fortsetzung der Quellensammlung zu dem Oeff. R. des Deutschen Bundes 1833. 8. S. 33 die lakonische Anm.: „Man vgl. den Art. 53 der Wiener Schlußacte von 1820." Und es liegt allerdings in der Stelle, die er meint, etwas, das eine Entwickelung der Bundesgesetze in dieser Hinsicht, in Zusammenhalt mit dem Schiedsgericht in landständischen Angelegenheiten, wünschenswerth macht. Die „Competenzbestimmung der B. V." hatte sicher eine den alten Rechten der Nation entsprechendere Tendenz als der Art. 53 der Schl. A. enthält; vgl. oben S. 11 u. 85 f. — Baiern hat diesen Beschluß durch kgl. Edict vom 29. Jan. 1832 (Reg.-Bl. vom 17. Febr. 1832) „zur Nachachtung in so weit bekannt gemacht, als er mit der bairischen Verfassungsurkunde übereinstimmt."

[3]) Beruht auf früherem Beschluß, vom 5. Aug. 1819, XXVIII. Sitzung, §. 166: — „daß, in Ansehung der für die

jede der 17 Stimmen im engern Rathe der Bundesversammlung einen gleichmäßigen Beitrag entrichtet. (Beschl. vom 20. August 1818, Prot. S. 435, und vom 5. August 1819, S. 488.)

(Regul. sub 13.) Ausgabe der Bundescanzley-Casse an Gratificationen und Besoldungen. Der Personaletat der aus der Bundescanzley-Casse zu besoldenden Bundescanzley gründet sich auf die Beschlüsse vom 30. October und 23. December 1816 (Prot. S. 13 u. 243) und der Besoldungsetat auf den Beschluß vom 30. Juli 1821 (Prot. S. 638). Hiernach ist der Etat:

ein Canzleydirector, zur Zeit ohne Gehalt, nur gegen 4000 fl. Gratification [1]),
ein Registrator mit 1500 fl. Gehalt,
ein erster Canzlist mit 1375 fl. Gehalt,
ein zweiter Canzlist mit 1250 fl. Gehalt,
ein dritter Canzlist, zugleich Corrector, mit 1125 fl. Gehalt,
ein erster und ein zweiter Canzleidiener, jeder mit 660 fl. Gehalt.

Hierher gehöriger Beschluß vom 14. Oct. 1830 (Auszug). Da die Besoldungen des Bundescassiers, Cassecontroleurs und Cassedieners zu zwei Drittheilen auf die Matrikular- und zu einem Drittheil auf die Bundescanzley-Casse angewiesen werden, so trägt die letztere jährlich

für den Bundescassier 1000 fl. Gehalt,
für den Cassecontroleur 600 fl. Gehalt,
für den Cassediener fl. 166. 40 Kr. Gehalt. —

Die Matrikel der Bundescanzlei-Casse [2]) oder das Beitrags-Verhältniß jedes Bundesstaates nach den 17 Stimmen der engern B. V. zu den eigentlichen Central-Verwaltungskosten stellt sich folgendermaßen dar:

Die gewöhnliche Erhebung auf die siebenzehn Stimmen im engern Rath ist die Summe von 34,000 Gulden, wozu jede Stimme gleichmäßig, also jede 2000 Gulden, beizutragen hat (S. 6. Prälim. Conf. v. 30. Oct. 1816). [3]) Diese Umlage des neuen Bedürfnisses geschieht durch Beschluß der Bundesversammlung: einfache Anzeige und Genehmigung des Erfordernisses enthaltend. — Zur Zahlung und Quittirung dienen gedruckte Schema's in Fol., die ausgefüllt umgesandt werden.

Bei den ungetheilten oder ungemischten, sogenannten Viril-Stimmen wird also gerechnet: — à 2000 Gulden.

Bei den getheilten oder gemischten, sogenannten Curiat-Stimmen sind die Beiträge so vertheilt:

13. Nassau, Braunschweig; 14. Schwerin, Strelitz	à	1000	fl.	—	
17. Die Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	à	500	„	—	
12. Weimar	„	666	„	40	kr.
Coburg-Gotha	„	520	„	40	„
Meiningen-Hildburghausen	„	438	„	21	„
Altenburg	„	374	„	19	„
15. Oldenburg	„	888	„	53⅓	„
Dessau, Cöthen, Bernburg, Sondershausen und Rudolstadt . .	à	222	„	13⅓	„
16. Beide Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß ä. u. j. L., beide Lippe, Waldeck, Homburg	à	250	„	—	

Ausnahmefälle der Uebernahme auf die Bundescanzley-Casse:

Vor Errichtung der Bundesmatrikel geschah die Uebernahme der Pension eines Reichsdirectorial-Secretärs zu Regensburg (Hofraths Herrlein) auf die Bundescanzley-Casse, in Begründung auf den Umstand, daß er gemeinsamer Central-Diener gewesen. — Kleinere Posten, namentlich von der

..... (technische) Militärcommission verwendeten oder künftig zu verwendenden Kosten, dahin bei den Regierungen angetragen werde, daß die Kosten des Drucks der Militar-Commissions-Protokolle aus den nach der Stimmenzahl im engeren Rathe zu bewilligenden Zuschüssen mit bestritten werden, zu allen übrigen dem Bunde gemeinsam zur Last fallenden Kosten derselben aber nach dem Fuße der Matrikel concurrirt werde." S. v. M's Staatsacten 2c. Th. II. S. 121.

[1]) Zur Zeit der Entwerfung des Regulativs noch 3000 fl., seit 1. Nov. 1826 aber 4000 fl. (Sep. Prot. v. 2. Aug. 1827, zur XXIV. Sitzung, S. 541.) Der definitiv anzustellende Bundes-Canzley-Director soll einen Gehalt von 6000 Gulden nebst freier Wohnung und Beheizung genießen. Dieß wurde gleich zu Anfang der Geschaftswirksamkeit des provisorischen, mit 3000 Gulden Gratification bedachten, zugleich Oesterreichischen Canzley-Directors (derselbe versieht noch diese Stelle) festgesetzt in der 6. Praliminar-Conferenz v. 1816, 30. Oct.; s. v. M's Staatsacten 2c. (Corp. Jur. Conf. G. ed. II.) Th. II. S. 47.

[2]) Matrikel nennt sie zuerst Klüber, Fortsetzung der Quellensammlung S. 80, vgl. mit der Quellensammlung S. 325.

[3]) So wurde bereits bei vorläufiger Bildung einer Bundescasse auf die 17 Stimmen die Umlage gemacht; v. M's Staatsacten 2c. Th. II. S. 47.

technischen Militärcommission, kamen bis zu den bestimmten Festsetzungen (1818 u. 1819) noch hier zur Tilgung; doch wurde dieser Maaßstab für die Festungslocal-Ausgaben für unstatthaft erkannt.

Festhaltung des Grundsatzes. — Eine solche Vertheilung ward dann aber weder mit den Reichskammergerichts-Pensionären, noch mit den zu pensionirenden beiden Beamten der transrhenanischen Sustentationscasse beliebt (s. folg. Nr. II. Matrikel); erstere wurden auf die Bundesstaaten, außer Oesterreich (wegen Uebernahme des Reichshofraths), vertheilt, um ihnen successive abzusterben; letztere aber nach dem Bevölkerungsmaaßstab der Matrikel (jährliche Summe von 1450 fl.).

II. Bundesleistungen nach der provisorischen Matrikel, d. h., bis auf richtigere Ermittelung, nach dem Maaßstabe der Bevölkerung [1]).

Die nachstehende Bevölkerungstabelle gilt als Maaßstab für alle andere Lasten des Bundes als die durch die siebenzehn Stimmen des engern Raths der Bundesversammlung veranlaßten oder die eigentlichen Central- (Bundes) Verwaltungskosten. Es sind demnach von diesen letztern auf immer ausgeschieden: 1) besondere Commissions-Kosten in Civil- und Militär-Angelegenheiten [2]) und 2) Pensionen, die, außer denen der gemeinsamen Diener des Bundestages selbst, auf die Matrikular-Vertheilung verwiesen sind. Solche Kosten sind bis jetzt gewesen: 1) die Festungs-Local-Commissionen und die Entsendungen von der B. V. zur Uebernahme der Festungen, Besichtigung der Festungsarbeiten, und Musterung der Reserve-Infanterie-Divisions-Contingente, 2) der beiden Central-Untersuchungs-Commissionen zu Mainz und zu Frankfurt gemeinsame Kosten, 3) die für die Prüfungs-Commission der Forderungen an die Reichs-Operations-Casse gemachten Ausgaben, nach Beschluß vom 18. Aug. 1825, und endlich 4) die Pensionen der beiden Officianten der aufgelösten transrhenanischen Sustentationsanstalt, nach Beschluß v. 10. Juni 1824.

Eine Theilung von Bezügen nach beiden Maaßstäben ist für die Bundes-Casse-Beamten und zwar aus dem Grunde angenommen, weil dieselben sowohl die B. Canzley- als die B. Matricular-Casse verwalten. Der Maaßstab wurde, nach ungefährem Verhältniß, auf Ein Drittheil von den siebenzehn Stimmen der engeren Versammlung und auf Zwei Drittheile nach der Bevölkerung der B. Staaten bestimmt — als aus beiden Cassen also zu entrichten. Diese Posten sind in ganzen Summen: — der Bundescassier mit 3000 fl. (demnach 2000 aus der Matrikular-Casse), der Casse-Controleur mit 1800 fl. (1200 aus der M. C.), der Cassediener mit 500 fl. (333 fl. 20 Kr. aus der M. C.) s. Beschluß vom 14. October 1830, XXXIII. Sitzung §. 246. [3])

Die gewöhnliche Umlage zu den laufenden Bedürfnissen ist die Vertheilung der runden Summe von 30,000 Gulden, für welche, nach deren Beschließung, jedesmal besondere Auswürfe, ausgefüllt in einem gedruckten Schema in Fol., an die Gesandtschaften umgetheilt und in eben solchem gedruckten und schriftlich ausgefüllten Schema Quittung ausgestellt wird. Für außerordentliche Umlagen wird die besondere Austheilung und Tilgung der Kosten auf dieselbe Weise beschafft.

Die nun folgende Bevölkerungs-Tabelle der Bundesstaaten, nach den officiellen Angaben zur Bundesversammlung, gilt sowohl für Geldleistungen als für Mannschaftstellung. Unter ersteren sind die sehr bedeutenden Beiträge zum Bau und zur Unterhaltung der Bundesfestungen begriffen (die folg. Nummer 10.)

---

[1]) S. v. Meyer's Staatsacten und Repertorium. — In dieser letzteren systematischen Uebersicht ist genau nach den damaligen Abstimmungen im Einzelnen dargestellt, wie man von drei verbundenen Maaßstaben zu den Bundesleistungen vorerst abstrahirte. Die Auskunft, die man bei der Nothwendigkeit eines vorlaufigen Maaßstabes damals (Jahr 1817) traf, stellt gedachte systemat. Uebersicht (Repert. S. 471, §. 304) in den Motiven so dar: „In der Mitte Juli dieses Jahres legte Präsidium Namens der Commission den Bericht derselben vor, des wesentlichen Inhaltes: — Von den drei Anhaltspuncten: Flacheninhalt, Bevölkerungsstand und Staatseinkünfte, habe man den ersten ganz unberücksichtigt lassen zu müssen geglaubt, da eine großere Zahl von Quadratmeilen an sich keine großeren Hulfsmittel sichere und oft eher (z. B. in Gebirgsgegenden) ein ungünstiges Verhaltniß veranlaßten. Man habe vielmehr die Arbeit auf den Bevölkerungsstand als Basis gegründet, auf welchen mehr oder minder immer die Verhaltnisse in der Hauptsache wieder zurückzufuhren seyen, und wobei auch die Angaben der Wahrheit naher gebracht werden konnten, als bei den Staatseinkünften möglich wäre. Sie hatten zwar nicht versaumt, so weit die Quellen zureichend gewesen waren, ihre Arbeiten auch auf diesen Gegenstand zu erstrecken, jedoch sey aus der Vergleichung eine so nahe Zusammenstimmung hervorgegangen, daß sich hieraus ein weiterer Grund für die vorzügliche Berucksichtigung des Bevolkerungs-Maaßstabes ergebe." (Ueber Quellen und Berechnungsart s. weiter S. 472.) Endlich wurden im J. 1818 auf Oesterreichischen Antrag die officiellen Bevölkerungsangaben zur Matrikel erhoben, und im J. 1819 bei Gelegenheit zweier erhöhten Angaben beschlossen, nur solche Vermehrungen, und keine Minderung der Populations-Ansatze, kunftig in die provisorische Matrikel aufzunehmen. Vgl. unten S. 93, Anm. 6, wo ein Abminderungsfall der Bevölkerung im Bunde durch Krieg und Abtretung geschah. — Abstimmungen wegen definitiver Matrikel (v. J. 1824) enthält v. Leonhardi Kriegsverfassung 2c. S. 91 — 94.

[2]) Bei beschlossenem Bundeskrieg die unten noch zu erwähnende Kriegscasse. S. 98, Art. XXI.

[3]) Die Cautionen beider Cassiere sind 3000 und 2000 fl. s. v. M's Staatsacten 2c. Th. II. S. 359 u. 360. — Die Besoldungen sind in monatlichen Raten angewiesen. Ebendas. — Heimaths-, Pensions- und Gerichtsbarkeits-Verhltn. der gemeinsamen Diener des Bundes, regulirt durch Beschluß vom 6. Mai 1841, 12. Sitzung §. 112 u. Beil., Scala der Ruhegehalte und Pensionen. Emminghaus Corp. Jur. Germ. publ. ac priv. acad. (1844) S. 923.

Matrikel des Deutschen Bundes,

nach den Beschlüssen der Bundesversammlung in den Jahren 1818,[1] 1819,[2] 1827,[3] 1831,[4] 1834,[5] 1839[6] und 1842;[7]

und mit den speciellen Berechnungen: Ausschlag zu 60,000, zu 30,000 und zu 1000 fl. rhein.

	Bundesstaaten.	Seelenzahl.	Zu 60,000 Gulden.		Zu 30,000 Gulden.		Zu 1,000 Gulden.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	Decimalber.
1	Oesterreich	9,482,227	18,861	6	9,430	33	314,	35167
2	Preußen	7,948,439	15,810	14	7,905	7	263,	50403
3	Königreich Sachsen . .	1,200,000	2,386	55	1,193	28	39,	78200
4	Bayern	3,560,000	7,081	12	3,540	36	118,	01994
5	Hannover	1,305,351	2,596	28	1,298	14	43,	27456
6	Würtemberg	1,395,462	2,775	43	1,387	51	46,	26189
7	Baden	1,000,000	1,989	6	994	33	33,	15167
8	Kurhessen	567,868	1,129	33	564	46	18,	82583
9	Großherzogthum Hessen .	619,500	1,232	15	616	7	20,	53746
10	Holstein und Lauenburg .	360,000	716	5	358	2	11,	93460
11	Luxemburg und Limburg .	253,583	504	24	252	12	8,	40670
12	Braunschweig	209,600	416	55	208	28	6,	94859
13	Mecklenburg-Schwerin .	358,000	712	6	356	3	11,	86829
14	Nassau	302,769	602	14	301	7	10,	03729
15	Sachsen-Weimar . . .	201,000	399	49	199	54	6,	66348
16	„ Coburg-Gotha .	111,600	221	59	111	—	3,	69972
17	„ Meiningen-Hildburghausen .	115,000	228	45	114	22	3,	81244
18	„ Altenburg . .	98,200	195	20	97	40	3,	25549
19	Mecklenburg-Strelitz . .	71,769	142	45	71	23	2,	37926
20	Oldenburg	220,718	439	2	219	31	7,	31717
21	Anhalt-Dessau	52,947	105	19	52	40	1,	75528
22	„ Bernburg . . .	37,046	73	41	36	51	1,	22813
23	„ Cöthen	32,454	64	33	32	17	1,	07590
24	Schwarzburg-Sondershausen	45,117	89	45	44	52	1,	49570
25	„ Rudolstadt .	53,937	107	17	53	39	1,	78806
26	Hohenzollern-Hechingen .	14,500	28	51	14	25	— 0,	48060
27	Liechtenstein	5,546	11	2	5	31	— 0,	18385
28	Hohenzollern-Sigmaringen	35,560	70	44	35	22	1,	17887
29	Waldeck	51,877	103	11	51	36	1,	71980
30	Reuß, ältere Linie . . .	22,255	44	16	22	8	— 0,	73779
31	„ jüngere Linie [8] .	52,205	103	50	51	55	1,	73068
32	Schaumburg-Lippe . .	21,000	41	46	20	53	— 0,	69618
33	Lippe	72,062	143	20	71	40	2,	38897
34	Hessen-Homburg . . .	20,000	39	47	19	53	— 0,	60303
35	Lübeck	40,650	80	52	40	26	1,	34761
36	Frankfurt	47,850	95	11	47	35	1,	58630
37	Bremen	48,500	96	28	48	14	1,	60785
38	Hamburg — [9] . . .	129,800	258	11	129	6	4,	30308
	Summa .	39,164,392	60,000	—	30,000	—	1,000	

[1] In der 43. Sitzung vom 20. Aug. 1818 (unter §. 210. der Protokolle) wurde die von den sämmtlichen Bundesgliedern angegebene Volkszahl ihrer Bundesstaaten (auch von Hessen-Homburg, welches, obgleich noch nicht vertreten,

10. Der Vertheidigungsstand und Militär-Etat des Deutschen Bundes.

I. Die Bundesfestungen, als erste Fürsorge der Alliirten und spätere des Bundes.

a) Europäische Bestimmungen wegen Mainz, Luxemburg, Landau rc. in den Pariser Verträgen vom November 1815 [1]).

Auszug des Protokolls zur Regulirung der Bestimmungen über die von Frankreich abgetretenen Territorien und festen Plätze, über die Territorial-Ausgleichungen in Deutschland und über das Vertheidigungs-system des Deutschen Bundes; Paris, vom 3. November 1815.

Die Festungen Mainz, Luxemburg und Landau werden für Festungen des Deutschen Bundes erklärt, abgesehen jedoch von der Souverainetät der Territorialherren dieser Festungen. [2])

Luxemburg. J.J. M.M. der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser von Rußland und der König von Großbritannien werden ihre besten Bemühungen anwenden, damit Se. Majestät der König von Preußen das Garnisonsrecht der Festung Luxemburg in Verbindung mit Sr. Majestät dem Könige der Niederlande erhalte, so wie das Recht, den Gouverneur dieser Festung zu ernennen [3]).

Landau. Die Garnison von Landau wird bis zu dem Austausch ganz durch österreichische Truppen besetzt seyn; nach der Abtretung aber deßgleichen wird es in Friedenszeiten ganz durch baierische

---

seit seiner Aufnahme in den Bund, im Jahr 1817, mit-contribuirte) provisorisch auf fünf Jahre als Bundes-Matrikel, d. h. als Maßstab der Mannschaftsstellung und Geldleistungen (letztere mit Ausnahme der nach den 17 Stimmen der engern Versammlung vertheilten Bundes-Canzley-Kosten rc.) angenommen; — ein Beschluß vom 12. Juli 1823, 21. Sitzung §. 139, setzte fest, daß die provisorische Geltung so lange zu wahren habe, bis eine neue, d. h. definitive Matrikel zu Stande gekommen sey. Bis auf heute ist dieser provisorische Maaßstab nach der Bevölkerung fortwährend gültig geblieben. Vgl. oben S. 91 und Anm. 1.

[2]) Am 4. Febr. 1819, 3. Sitzung §. 19, erhöhten Luxemburg und Kurhessen, nach inzwischen vorgenommenen Volkszählungen, ihre früheren Angaben, und es wurde beschlossen, daß wenn gleich keine Verminderung der provisorischen Bundesmatrikel statthaben könne, gleichwohl diese und jede nachfolgende Vermehrung in dieselbe aufzunehmen sey. — Dies letztere war im J. 1831 der Fall mit Oldenburg bei der Zuzählung von Kniphausen, wie Anmerk. 4. zeigt; das erstere trat nothgedrungen durch Minderung eines Bundesgebietes ein, bei Feststellung der neuen Begränzung von Luxemburg, welche Anm. 6 nachweist.

[3]) Bei der Erbtheilung des Herzogthums Sachsen-Gotha, unter Vermittlung von Königreich Sachsen im Jahre 1826, erschienen statt der bisherigen Herzogthümer: Gotha, Coburg, Meiningen und Hildburghausen — Coburg-Gotha, Meiningen-Hildburghausen und Altenburg (vorm. Hildburghausen) mit resp. Bevölkerungszuwachs. Die auf 37 reducirte Zahl der Bundesglieder brachte Hessen-Homburgs wirkliche Vertretung im J. 1838 wieder auf 38. — Die Veränderungen in der Matrikel s. 21. Sitzg. § 79 vom 12. Juli 1827.

[4]) Die Zuzählung der Bevölkerung von 2949 Seelen der Herrschaft Kniphausen zu Oldenburg, die durch Uebereinkunft zu Berlin vom 8. Juni 1825 nach lange unentschiedenem Zustande erfolgte, bewirkte die Eintragung dieser Erhöhung in die provisorische Matrikel mit der Bemerkung, daß das Contingent (vermöge 1 Procents der Bevölkerung) 29 Mann ohne Reserve betrage. Beschl. v. 30. Apr. 1831, 16. Sitzung §. 111.

[5]) Durch die Abtretung des S. Coburgischen Fürstenthums Lichtenberg an die Krone Preußen im Jahre 1834 wurden die 25000 Seelen dieses Fürstenthums auf Preußen in der Matrikel übertragen, s. Beschl. v. 26. Spt. 1834, 35. Sitzung §. 468 — und das Preußische Contingent deßgleichen auf 250 Mann der gewöhnlichen Stellung (1 Procent der Bevölkerung), statt Coburg, erhöht, s. Beschl. vom 3. Sept. 1835, 21. Sitzung §. 348.

[6]) Die in Folge der Gründung des neuen Königreichs Belgien vorgegangenen Gebietsveränderungen im Königreich der Niederlande (Staatsvertrag geschl. zu London d. 19. April 1839, Art. 2.) verursachten eine Abminderung von 2045 Seelen in der Bevölkerung der nun in Großh. Luxemburg und Herzogthum Limburg zerfallenden niederländisch-deutschen Lande, s. Beschl. vom 5. Sept. 1839, 19. Sitzung §. 251

[7]) Durch die Abtretung der Souverainetät über das Amt Blomberg von Schaumburg-Lippe an Lippe, in Folge austrägalgerichtlichen Erkenntnisses (Mannheim 22. Dec. 1838), ging eine Veränderung der Zu- und Abzählung von 3000 Seelen vor, die für Geldleistung und Mannschaftstellung vom 14. April und vom 14. Juli 1842 an normirt (S. oben S. 44).

[8]) Die nach Aussterben von Reuß-Lobenstein (s. v. M. Staatsacten rc. Th. II. S. 258) noch alleinigen Linien von Reuß, j. L., nämlich zu Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf, hatten Differenzen wegen ihres Beitragsverhältnisses zu den B. Matrik.-Leistungen; sie wurden durch gütlichen Vergleich beider Häuser am 13. Mai 1824 dahin ausgeglichen, daß Reuß-Schleiz mit 26,103 Seelen und Reuß-Lob.-Ebersdorf ebenfalls mit 26,103 Seelen, also Beide mit der Hälfte an der Gesammtbevölkerung der jüngern Linie Reuß von 52,206 Seelen betheiligt seyen. Die Bundesversammlung beschloß auf den Wunsch der Verglichenen, daß statt der bisherigen Collectiv-Eintragung die individuelle (auf dermalen zweimal 26,103 Seelen) in die unter der Bearbeitung begriffene definitive Bundesmatrikel zu bewirken sey. S. v. M's Staatsacten rc. Th. II. S. 345 f.

[9]) Ueber alle diese Veränderungen gibt nähere Nachweisung die citirte Sammlung v. Meyer's Staatsacten rc. (Corp. Jur. C. G.), so wie frühere Beilagen hier oben. — Von dem zwischen Hamburg und Lübeck gemeinsamen Amte Bergedorf kam noch keine Notiz an den Bund; aber wegen Ratification der Revisionsacte der Elbeschifffahrt s. Zeitungen von 1. Hälfte und Mitte August 1844.

---

[1]) S. v. M's Staatsacten (Corp. Jur. C. G. ed. II.) Th. II. S. 176. Vgl. Deff. Repertorium S. 540, 543 ff.

[2]) Für Mainz wurde später in deßfallsigen Staatsverträgen bestimmt: der Territorialherr (Großh. Hessen) stellt 1 Bataillon Infanterie zur Besatzung (Tractat vom 30. Juni 1816); — die Friedensbesatzung ist mit diesem Grh. Hess. Bataillon und in gleicher Stärke der Truppen von Oesterreich und Preußen: 7000 M. Infanterie und 200 Pferde; die Kriegsbesatzung wenigstens 20,000 M. Infanterie und 600 Pferde, ⅓ von Oesterreich, ⅓ von Preußen und ⅓ von andern Bundestruppen (Militär-Convention zwischen Oesterreich und Preußen vom 10. Aug. 1817). — Laufende Dotation 79,000 Gulden. S. v. M's Staatsacten Th. II. S. 180, 183, 274, 276 u. 280. — Alternirende fünfjährige Ernennung von Gouverneur und Commandanten zwischen Oesterreich und Preußen, das. S. 183. Deren Beeidigung für den Bund, S. 277.

[3]) Nach der Wiener Congr. A. Art. 67 sollte Niederlande den Gouverneur und Commandanten von Luxemburg ernennen. — Die Ernennung beider bestimmt der europ. Tractat vom 12. März 1817, Art. 5; auch die des Artillerie- und des Genie-Directors der B. Beschl. wegen Uebernahme rc. vom J. 1825. Garnison (im Frieden) ¾ preußisch, ¼ niederländisch (s. Tractat). Gouverneur und Commandant im Eid des Bundes (B. Beschl. wegen Uebernahme). S. v. M's Staatsacten rc. Th. II. S. 191 f., 275, 277. — Laufende Dotation fl. 38,888. 39 kr., das. S. 276. — Vgl. auch Th. I. S. 312 f.

Truppen besetzt seyn. Im Fall des Kriegs soll der Großherzog von Baden gehalten seyn, den dritten Theil der zur Vertheidigung der Festung nöthigen Garnison zu liefern [1]).

— **Vertheilung der für das Vertheidigungssystem von Deutschland bestimmten Summen.** — Da die Mächte übereingekommen sind, dem Vertheidigungssystem von Deutschland die Summe von sechzig Millionen (Franken) zu widmen, welche aus dem Theil der Französischen Contributionen zu nehmen sind, der zur Verstärkung der Vertheidigungslinie der (Frankreich) angränzenden Staaten bestimmt ist, so wird die genannte Summe vertheilt, wie folgt: — Se. Maj. der König von Preußen erhält 20 Millionen (Fr.) zur Befestigung des Niederrheins; — 20 Mill. werden aufgehoben für die Erbauung einer vierten Bundesfestung am Oberrhein; [2]) — Se. Maj. der König von Baiern [oder ein anderer Souverain der Gränzländer gegen Frankreich zwischen dem Rhein und den Preußischen Staaten] [3]) bekommt 15 Millionen, — und 5 Millionen sind für die Beendigung der Festungswerke von Mainz bestimmt. — Ueber diese verschiedenen Summen wird in Angemessenheit der Festungen und der Reglements, die ihrentwegen allgemein abzuschließen sind, verfügt weden. (Folgen die Unterschriften.)

Registratur der Conferenz vom 21. November 1815. (Auszug der allgemeinen Bestimmungen, so wie der Directive für Deutschland.)

Die Herrn Minister der vier Höfe haben die Grundsätze in Ueberlegung genommen, welche über die Anwendung derjenigen französischen Contributionsgelder aufzustellen sind, die nach den allgemeinen Dispositionen, enthalten in der Registratur vom 6. November 1815, zur Verstärkung der Vertheidigungslinie der Frankreich angränzenden Länder dienen sollen. Ihre Excellenzen haben anerkannt, daß es nicht der besondere Vortheil des einen oder anderen Staates, sondern die beabsichtigte gemeinsame Sicherheit ist, welche dieses wesentlich Europäische System anzunehmen bestimmt hat, und daß dem zu Folge die Mächte, die dazu beigetragen, jede ein gleiches Recht auf gegenseitige Ueberwachung der Ausführung haben, sowie auf Kenntnißnahme, von Epoche zu Epoche, von den Fortschritten, welche in der Anwendung der zu einem Gegenstand von so hoher Wichtigkeit bestimmten Fonds gemacht werden. — Man war außerdem einverstanden, daß zur Erreichung eines regelmäßig verbundenen Ganges, sowie der Uebereinstimmung in der Ausführung dieser Maaßregel, es nützlich seyn würde, denjenigen der großen Mächte, welche sich am meisten interessirt finden bei der oder jener Parthie der auszuführenden Arbeiten, die Sorge anzuvertrauen, sich mit den direct bei diesen Arbeiten betheiligten Souverainen über die Bildung des Plans der nöthigen Operationen und die tauglichsten Mittel zu deren zu machenden Ausführung zu verständigen. (Zu diesem Ende hat Großbritannien zu den Niederlanden — Oesterreich zu Sardinien beizuwirken — wegen Spanien wird Näheres vorbehalten.)

Hinsichtlich des Vertheidigungssystems von Deutschland werden die Höfe von Oesterreich und Preußen sich, sowohl unter sich, als mit Denjenigen unter den Souverainen, auf deren Gebieten neue Vertheidigungswerke aufzuführen seyn werden, über die anzunehmenden Pläne und den für diese Bauten zu befolgenden Gang, in Einverständniß setzen.

(Folgt der Schluß, daß zur Erreichung eines allgemeinen Systems der Operationen und wegen vortheilhaftester Verwendung der Summen die Cabinette öftere Communicationen unterhalten wollen; — das Protocoll, „als Basis der Instructionen," wurde sodann unterzeichnet.)

b) Grundbestimmungen wegen Uebernahme von Mainz, Luxemburg und Landau, Plenum vom 5. October 1820, §. 2.

Die von den Bevollmächtigten der Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredeten drei Artikel wegen Uebernahme der Bundesfestungen, nämlich:

---

[1]) Ueber Landau wichen alle spätere Bestimmungen von dieser ersten Directive ab. — Nicht allein wurde (1830) Baden von der Stellung des 1/3 zur Kriegsbesatzung befreit, mit Vorbehalt jedoch von 2000 M. zu schneller Aushülfe (1831) — sondern Baiern erhielt die Vergünstigung, die Dotation aus eigenen Mitteln zu bestreiten und dafür zu den Mainzer und Luxemburger Dotationen nicht zu contribuiren; auch die Herstellung und fernere Instandsetzung in Gemäßheit der überkommenen 15 Mill. Fr., wie Oesterreich u. Preußen in den andern Summen, zu besorgen. S. Tractat zw. Oesterreich und Baiern, mit Accession von England, Preußen und Rußland, vom 14. Apr. 1816, in v. M's St. A. rc. Th. II. S. 190, u. das. B. Beschl. wegen Uebernahme rc. S. 276, 278, nachträgl. Beschl. S. 350; Beschl. über die besonderen Verhältnisse von Landau S. 370, 374 u. 383. Uebergabe Landau's an den Bund, Beeidigung des Commandanten S. 370 ff. Inspectionsrecht des Bundes S. 373. — S. auch Th. I. S. 314 den Frkf. Territ. Receß von 1819, der über Mainz (das. S. 306 ff.) und über Luxemburg (das. S. 312 f.) das früher Abgeschlossene aufnimmt.

[2]) Mit Zinsen von dieser Summe für den Oberrhein wurde bisher, zuerst provisorisch, dann definitiv (1839), die bauliche Herstellung von Luxemburg gedeckt, s. v. M's Staatsacten rc. Th. II. S. 570; sowie von Mainz und Luxemburg Herstellung der Festungswerke und des Artilleriematerials bereits früher (1825), s. das. S. 278. Diese Millionen mußten in Folge der Befestigung von Ulm und Rastatt ihrer Bestimmung zurückgegeben werden. S. folg. S. Passus 7.

[3]) Fällt weg; s. Tractat zwischen Oesterreich und Baiern, geschl. zu München d. 14. April 1816; v. M's Staatsacten rc. Th. II. S. 190, und Frkf. Territ. Receß vom 20. Juli 1819, Art. 38, das. Th. I. S. 314.

I. Die nach den Europäischen Verträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze, Mainz, Luxemburg und Landau, werden von dem Bunde übernommen.

II. Die nöthigen Vorkehrungen zur unaufschieblichen Herstellung oder Vollendung dieser Festungen sind sogleich zu veranlassen.

III. Die Anerkennung der Garnisonsrechte in den Art. I. benannten Plätzen findet in Gemäßheit der bestehenden, der Bundesversammlung in der 50. Sitzung des Jahres 1818 vorgelegten Verträge Statt [1]),

werden hiermit als Basis der ferneren Verhandlungen über die Entwickelung und Anwendung dieser Sätze, bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen, unter allgemeiner Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben.

c) Bundesbeschlüsse über die fortificatorische Sicherstellung der oberrheinischen Gränze Deutschlands, so wie über militärische Grundlinien der Befestigung von Ulm und Rastatt als Bundesfestungen, — vom 26. März 1841, Separat-Protokoll der VII. Sitzung, und — vom 11. August 1842, Sep.-Prot. der XXI. Sitzung. [2])

Beschluß (über die Bestimmung, Garnisonen rc. von Ulm und Rastatt) vom 26. März 1841.

Präsidium. Da sämmtliche Regierungen mit den im Protokoll der 4. Sitzung entwickelten Anträgen des Bundestags-Ausschusses sich einverstanden erklärt haben, so wird nunmehr hiernach der Beschluß gezogen:

1) Zur Sicherung der oberrheinischen Gränze Deutschlands werden die Plätze von Ulm und Rastatt befestigt.

2) Ulm wird als Hauptwaffenplatz, und Rastatt als Verbindungs- und Gränzfestung, sowie als Waffenplatz des achten Armeecorps bestimmt.

3) Die Befestigung und die Artilleriedotation beider Plätze sollen, bei möglichster Einfachheit, doch den allgemeinen Grundsätzen und den besonderen Bestimmungen jedes Platzes völlig entsprechend ausgeführt werden, und zwar sind die Befestigungen mit Rücksicht auf verschanzte Lager herzustellen und es ist überdieß auf die wichtigsten Paßsperrungen im Schwarzwalde Bedacht zu nehmen.

4) Der Bau beider Plätze ist zu gleicher Zeit zu beginnen, soll ebenmäßig fortschreiten und in thunlichst kurzer Zeit zu Ende geführt werden.

5) Die Unterkunfts- und Aufbewahrungs-Räume, welche für die Ergänzung der Besatzung auf den Kriegsfuß erforderlich sind, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Bundes erbaut; die für die Friedensbesatzung erforderlichen Gebäude werden, wenn sie nicht zugleich Defensions-Gebäude und Werke sind, von den die Friedensbesatzung stellenden Staaten auf eigne Kosten errichtet und bleiben deren Eigenthum. Die Unterhaltung erfolgt nach Maaßgabe der Erbauung.

6) Die Befestigungsplane und Artillerie-Dotationsentwürfe sind, mit Rücksicht auf vorstehende Bestimmungen, sofort von Seite der Bundes-Militärcommission unter fortwährendem Zusammenwirken mit den von den Territorialregierungen dazu beauftragten Militärpersonen einer neuen Prüfung zu unterwerfen, und es ist alsdann unverweilt zur Ausführung des Baues und der Ausrüstung der Festungen zu schreiten, welche, unter Inspection der Militärcommission, durch die von den Territorialregierungen für diesen Zweck zu bestellenden Genie- und Artillerie-Officiere geleitet wird.

7) Aus dem vorhandenen Fond der 20 Millionen Francs und den außerdem erforderlichen, von sämmtlichen Bundes-Regierungen nach Verhältniß ihrer Matrikularbeiträge zu deckenden Geldmitteln, soll ein gemeinschaftlicher Baufond gebildet werden, welcher für beide Befestigungen, nach Maaßgabe des zu ermittelnden Bedürfnisses, behufs gleichzeitigen und gleichmäßigen Betriebes der Arbeiten zu benutzen ist.

8) Belangend die Garnisonsverhältnisse, so wird die Friedensbesatzung der Bundesfestung Ulm aus Königl. Baierischen und Königl. Würtembergischen Truppen, dann einer K. K. Oesterreichischen Artillerieabtheilung von zwei Compagnieen zu 300 Mann bestehen. Die Kriegsbesatzung wird zu einem Drittheil aus K. K. Oesterreichischen und zu zwei Drittheilen aus Kgl. Baierischen und Kgl. Würtembergischen Truppen gebil-

---

[1]) v. Meyer's Staatsacten rc. Th. II. S. 179—192. — Die späteren Beschlüsse wegen der Reserve-Infanterie-Division zur Ergänzung der Kriegsmannschaften in Mainz, Luxemburg und Landau s. unt. Schluß dieser Beilage, Tabellen, sowie v. M's Staatsacten rc. Th. II. S. 363, 382 u. 384 rc. s. unten S. 99.

[2]) Die Veranstaltung Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, durch Obrist v. Radowiz u. A.

det werden. Von den Festungsbehörden daselbst werden der Gouverneur, Commandant und Geniedirector von Seite Baierns und Würtembergs, der Artilleriedirector von Oesterreich ernannt. Die Besatzungs- und Commando-Verhältnisse zwischen Baiern und Würtemberg werden unter Genehmigung des Bundes durch besondere Vereinbarung zwischen beiden Territorialherren geordnet.

Die Friedensgarnison der Bundesfestung Rastatt wird aus Großherzoglich Badischen Truppen und einer für die Friedensbesatzung erforderlichen Zahl K. K. Oesterreichischer Sappeurs und Mineurs bestehen; die Kriegsbesatzung aber zu einem Drittheil aus K. K. Oesterreichischen und zu zwei Drittheilen aus Großherzogl. Badischen Truppen gebildet werden. Von den Festungsbehörden ernennt Baden den Gouverneur, Commandanten und Artilleriedirector, Oesterreich den Geniedirector.

Sämmtliche Festungsbehörden in beiden Festungen werden von dem Bunde in Eid und Pflicht genommen.

9) Der Bund übt das Inspectionsrecht in beiden Plätzen in Bezug auf die Festungswerke und die Ausrüstung durch die Militärcommission. Derselbe hat die Verwaltung der von ihm zu leistenden jährlichen Festungsdotation.

10) Die Militärcommission wird beauftragt, für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen sogleich die vorbereitenden und sonst erforderlichen Maaßregeln einzuleiten. (Specielle Puncte: a—e).

Beschluß (die Grundlinien und Kosten der Befestigungen betr.) vom 11. August 1842:

I. 1) Die Bundesversammlung genehmigt die von der Militärcommission vorgelegten Grundlinien der Befestigung von Ulm, und bewilligt zu deren Ausführung, mit Inbegriff der Artilleriedotation, als nicht zu überschreitenden Gesammtkostenbetrag die Summe von 17,500,000 Gulden rheinisch.

2) Die Bundesversammlung genehmigt nicht minder die vorgelegten Grundlinien der Befestigung von Rastatt, und bestimmt zur Ausführung derselben, mit Inbegriff der zu seiner Zeit noch näher zu bezeichnenden Befestigungsanlage vor der Federbach-Brücke, und mit Inbegriff der Artillerieausrüstung, als gleichfalls nicht zu überschreitenden Gesammtkostenbetrag die Summe von 10,000,000 Gulden rheinisch. — ꝛc. ꝛc. (Nr. 3—5 sind specielle Puncte der Ausführung.) —*)

II. Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes.

a) Kriegsverfassung des Deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, als organisches Bundesgesetz erlassen. (Plenum vom 9. April 1821.) [1])

Art. I. Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden. [2])

Art. II. Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundsätzen der neueren Kriegsführung festgesetzt.

Art. III. Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet, und dessen Stärke, so wie die innere Eintheilung, durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Art. IV. Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten, theils zusammengesetzten Armeecorps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben.

Art. V. Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen. [3])

*) Ueber B. Festungen im Allgemeinen ist noch zu erwähnen der Beschluß wegen Nichtzulassung von Consuln in den B. Festungen, vom 12. Nov. 1835 s. v. M. Staatsacten ꝛc. Th. II. S. 505; — wegen Mainz, der Beschl. Gestattung einer Eisenbahn zu Castel, das. S. 554. — Wegen stehender Brücken über Gränzflüsse s. die zweitfolgende Seite, Anm. 2.

[1]) Vgl. Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung, die diesen organischen Bestimmungen folgten; v. Meyer's Staatsacten ꝛc. (Corp. Jur. C. G. ed. II.) Th. II. S. 208 u. 363, 382. Sodann: Instruction für die mit der Inspicirung der deutschen Bundescontingente im Jahr 1841 beauftragten Generale, mit hinzugefügter Kriegsverfassung des Deutschen Bundes. Gedr. in der B. Präsidial-Druckerei, im Juli 1841. 8. Erschien sodann zu Mainz, 1842. — Ueber die Kriegsverfassung sind die Verhandlungen zu ersehen in v. M's Repertorium S. 479 und in Frhr. v. Leonhardi: Versuch einer Entwicklung der Kriegsverfassung des D. Bundes (als Mspt.) Frkf. 1835. 8.

[2]) Das gewöhnliche Contingent jedes Bundesstaates beträgt den hundertsten Theil (1 Procent) der Bevölkerung. Nähere Bestimmungen §. 1 und 2; über Landwehr §. 21.

[3]) Unbedeutende Ausnahme bei Preußen und Lippe, s. oben S. 26 Anm. 1.

Art. VI. Bei den zusammengesetzten Armeecorps und Divisionen werden sich die betreffenden Bundesstaaten über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen, und deren vollständige Organisation, unter einander vereinigen. — Wenn dieß nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden.

Art. VII. Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besondern Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben in so weit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird.

Art. VIII. Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten, soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden.

Art. IX. In jedem Bundesstaate muß das Contingent immer in einem solchen Stande gehalten werden, daß es in kürzester Zeit, nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, marsch- und schlagfertig, und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet, ausrücken könne.

Art. X. Die Stärke und die Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheeres werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Art. XI. Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen seyn, daß das Bundesheer vollzählig erhalten und im Falle der Nothwendigkeit verstärkt werden könne. — Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen. [1])

Art. XII. Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer, und wird von einem Feldherrn befehligt.

Art. XIII. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde erwählt. — Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf.

Art. XIV. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten des Bundes genommen.

Art. XV. Die Bestimmung und Ausführung des Operationsplans wird ganz dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassen. — Derselbe ist dem Bunde persönlich verantwortlich und kann einem Kriegsgerichte unterworfen werden.

---

1) „Nähere Bestimmungen ꝛc." §. 3. Das Bundesheer muß, sobald es vom Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt werden. — §. 4. Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, muß, sogleich nach dem Ausrücken desselben, der sechshundertste Theil der ganzen Bevölkerung als Ersatzmannschaft aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden. — Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird von dieser Ersatzmannschaft die Hälfte, nämlich der zwölfhundertste Theil der ganzen Bevölkerung, als Ergänzung dem Heere nachgesendet, mit den übrigen Nachsendungen aber, an Mannschaft sowohl, als an Pferden und Material, nach Maaßgabe des Bedarfs, von zwei zu zwei Monaten fortgefahren. — §. 5. Damit bei größeren Verlusten einzelner Contingente unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz für das Heer in einem Kriegsjahre den zweihundertsten Theil der Bevölkerung nicht übersteigen. — §. 8. Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden. — §. 9. Dieselben können in keinem Falle von einzelnen Bundesstaaten, sondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden. — §. 10. Für die Reserven, welche bei solchen außergewöhnlichen Anstrengungen zur Verstärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche für das Heer selbst gegeben sind. — Sie werden mit dem betreffenden Armeecorps, oder, wenn dieses nicht möglich ist, in selbstständige Korper vereinigt, welche mit jenen analog zusammenzusetzen, zu befehligen, zu organisiren und zu behandeln sind. — §. 28. In jedem Bundesstaate muß das Contingent von einem Procent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es, vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn, auf die für jedes Armeecorps zu bestimmenden Sammelplätze, gestellt werden könne. — §. 29. Um diesen Zweck zu erreichen, werden folgende Grundsätze angenommen: 1) Das Material der Rüstung für alle Waffengattungen muß stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden seyn. Auch müssen in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können. — §. 30. 2) Die Contingente des Bundesheeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung statt finden; ein Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde, muß jedoch stets bei den Fahnen und im Dienste bleiben. — §. 31. 3) Hierzu wird folgender Maaßstab aufgestellt: a) Bei dem Fußvolke muß der sechste Theil der eingeübten Mannschaft und wenigstens zwei Drittheile der Unterofficiere im Dienste beibehalten werden. b) Bei der Reiterei wird der dienstthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt, falls nicht die besonderen Landeseinrichtungen eine Beschränkung auf ein Drittel, unbeschadet des Zweckes, zulassen. Den Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienstpferde statt findet und welche keine Landwehr-Cavallerie stellen, ist eine Vacanthaltung von Dienstpferden in Friedenszeiten gestattet; es darf diese jedoch nicht ein Fünftheil des präsenten Standes übersteigen, und es müssen Vorkehrungen getroffen seyn, daß die Mobilmachung der Cavallerie demungeachtet in der bestimmten Frist geschehen könne. c) Bei der reitenden Artillerie wird das Minimum des dienstthuenden Standes ebenfalls auf zwei Drittheile unter denselben Modificationen, wie bei der Cavallerie, bei der Fußartillerie aber und bei der Bespannung des Geschützes und der ersten Munitionswagen auf ein Drittel des vollen Standes festgesetzt. — §. 32. Die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingents, nämlich der hundertste Theil der Bevölkerung, muß alle Jahre vom Urlaube einberufen, und wenigstens durch vier Wochen im Dienst und Gebrauch der Waffen geübt werden. Die kleineren Contingente werden sich unter einander vereinigen, die jährlichen Uebungen, in möglichster Verbindung aller Waffengattungen, allenfalls in Beigaben, vorzunehmen. — §. 33. Damit für den Fall, wo durch besonderen Bundesbeschluß (§. 8) eine Verstärkung des Bundesheeres nöthig gefunden wird, dieselbe gehörig aufgestellt werden konne, müssen in jedem Bundesstaate, der nicht ohnehin eine bedeutendere Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhält, schon in Friedenszeiten Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen seyn, daß, zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschlusse, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden konnen. — §. 35. Der Bund wird beschließen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil des Contingents oder das Ganze zu stellen sey. v. M's Staatsacten ꝛc. Th. II. S. 208 ff. Interpret. von Art. 31 u. 33, S. 422 ff. und Kriegsverfassung (Mainz, 1842) S. 18 ff. und S. 73ff.: Beschluß vom 24. Juni 1841, betr. „weitere Anordnungen zur Sicherung der Bereitschaft und Schlagfertigkeit des Bundesheeres," Sep. Prot. der XVII. B. T. Sitzung.

Art. XVI. Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln. — Er darf die festgesetzte Heeres-Eintheilung nicht abändern; doch steht es ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen.[1])

Art. XVII. Die Befehlshaber der einzelnen Truppen-Abtheilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt. — Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung der Vereinigung der betheiligten Regierungen überlassen.

Art. XVIII. Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber, welche aus ihren Verhältnissen zum Bunde hervorgehen, sind denen des Oberfeldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, so wie ihren Vorgesetzten zu leisten.

Art. XIX. Die Gerichtsbarkeit steht den Befehlshabern der Heeres-Abtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Gränzen.

Art. XX. Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter der obersten Leitung des Oberfeldherrn durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armeecorps, und, innerhalb der Bundesstaaten, unter Mitwirkung der betreffenden Landes-Commissarien besorgt.

Art. XXI. Auf besondern Bundesbeschluß wird aus den matrikularmäßigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegscasse errichtet.

Art. XXII. Die Vergütung von Durchmarsch- und Cantonirungskosten, so wie von andern allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten, soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen, und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden.

Art. XXIII. Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heeres-Abtheilungen, als der Bundesstaaten, zur steten Richtschnur zu nehmen.

Art. XXIV. Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Cartell bestehen.[2])

---

[1]) §. 55. Zu dem als Reserve aufzustellenden Armeecorps stoßen besonders zu bildende Cavallerie- und Artillerie-Massen, zu deren Bildung alle Armeecorps des Bundesheeres nach dem Verhältnisse ihrer Cavallerie und Artillerie beitragen. Der Oberfeldherr kann zu diesem Behufe von jedem der ungemischten Armeecorps bis zu einem Fünftel, und von jedem gemischten Corps bis zu einem Sechstel der Cavallerie, ferner von jedem Armeecorps bis zu einer Batterie von acht Stücken Geschützes beordern. Wenn durch vom Bunde genehmigte Einrichtungen, die Zahl der Reiterei eines Corps sich gegen den matrikularmäßigen Betrag mindert; so wird die Zahl, um welche sie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann. — §. 56. Obige Bestimmung eines Maximums soll den Oberfeldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reserve durch Infanterie, Cavallerie und Artillerie einzelner Corps nach seiner Einsicht in so weit zu verstärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Corps gestattet. v. M's Staatsacten rc. Th. II. S. 217, und Kriegsverfassung (Mainz, 1842).

[2]) Es wurde vereinbart und erschien 1831; s. v. M's Staatsacten rc. Th. II. S. 375. — Beschluß wegen stehender Brücken über Gränzflüsse, das. S. 395. — Die Schiffbrücke zwischen Kehl und Straßburg beruht auf Art. I. 2) des 2. Pariser Friedens. Ebend. Th. I. S. 226.

Anmerkungen zu gegenüberstehender Tabelle.

[1]) Diese Tabelle, auf die Bundesmatrikel vom 14. April 1842 gegründet, gibt eine genaue Zerlegung jedes Contingents in die verschiedenen Waffengattungen nach den angenommenen Grundsätzen und besonderen Bestimmungen. Daß mit dieser Zerlegung nicht die wirkliche militärische Formation gemeint sey, ist aus dieser Tabelle selbst offenbar. Sie soll vielmehr nur einen Maaßstab an die Hand geben, um das ermessen zu können, was jeder Bundesstaat im Verhältniß zu allen übrigen und wegen des qualitativen Unterschiedes der Waffengattungen eigentlich zu leisten habe, insoweit nämlich die Leistung in Mannschaft und Geschütz besteht. (Verf. der K. K. Oesterr. Major Schmitson.)

[2]) Die bei der Berechnung vorkommenden Brüche sind dadurch weggefallen, daß statt ½ und darüber, überall, zum Vortheil der Streitmacht, ein Mann ganz, hingegen jeder Bruch unter ½ als 0 angenommen wurde.

[3]) Auch sind zur Bildung vollständiger Batterien von 6 oder 8 Geschützen, die nach §. 24 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vom 12. April 1821 als Einheiten dieser Waffengattungen gelten, zum Vortheil der Streitmacht bei

dem Contingent von Oesterreich 3,
„ „ „ Preußen 2,
„ „ „ Baiern 1,
„ 9. Armeecorps 5,
(wenn die Batterien durchgängig zu 6 oder 8 Stück gerechnet werden),
„ Contingent von Luxemburg 1 Geschütz

mehr angenommen, als das ausgesprochene Verhältniß von 2 Stück auf je 1000 Mann beträgt.

[4]) Durch Beschluß vom 9. Dec. 1830 wurde Nassau von der Cavallerie-Stellung befreit, gegen Erhöhung seines Infanterie- und Artilleriecontingents; eben so Oldenburg, gegen Erhöhung seines Infanteriecontingents. Entsprechend mit diesem Beschluß, bestimmte ein späterer vom 5. September 1836, daß Nassau auch in der Reserve keine Cavallerie, sondern 1346 Mann Infanterie, Artillerie und Pionniers, mit 2 siebenpfündigen Haubitzen zu stellen hat.

[5]) Durch Beschluß vom 14. Dec. 1830 wurde das Cavalleriecontingent von Mecklenburg-Strelitz von einem Siebentheil des ganzen Contingents auf ein Zehntheil (71 Mann) vermindert; durch Uebereinkunft, angezeigt und genehmigt in der XVI. B. T. Sitzung v. 1843, das. Beil. S. 311) geschieht inskünftige die Stellung von Cavallerie und Artillerie durch Mecklenburg-Schwerin.

[6]) Ein Beschluß vom 17. Febr. 1831 erklärt, daß das Luxemburger Contingent, ungeachtet seiner Bestimmung zur Besatzung der Bundesfestung Luxemburg, auch ferner zu dem neunten Armeecorps gehöre.

[7]) Zufolge Bundesbeschlusses vom 30. April 1831 ist das einfache Contingent von Oldenburg, dessen ganze Stärke durch Beschlüsse vom 9. und 14. Dec. 1830 zu 2800 streitbare Mann angenommen war, um 29 Mann, und zwar an Infanterie, erhöht, welche die freie Herrschaft Kniphausen zu stellen hat.

[8]) Durch Convention zwischen Oldenburg und den freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg vom 6. Jan.

b) Eintheilung des Bundesheeres.

Gegründet auf die „Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes" vom 12. April 1821 und 11. Juli 1822 [1]) — und auf die Beschlüsse wegen „Bildung und Organisirung einer Reserve-Infanterie-Division" zum Kriegsdienst in den Festungen und zur Disposition des Oberfeldherrn, vom 9. und 14. December 1830 ꝛc., 3. März 1831, 25. und 11. August 1831 ꝛc. und 28. April 1836. [2])

1) Uebersicht der Bundescontingente der zehn Armeecorps,

in ihrer Eintheilung und in dem Bestande ihrer Waffengattungen [1]).

Armeecorps.	Divisionen.	Contingent von	Das einfache Contingent der streitbaren Mannschaft, 1/100 der Einwohnerzahl, beträgt Mann	Dieses Contingent besteht aus: Infanterie. Jäger, Büchsen- od. Scharfschützen, 1/20 der Infanterie.	Infanterie. Linieninfanterie.	Cavallerie, 1/7 des Contingents.	Artillerie und streitbarer Trainmannschaft, 35 Mann auf 1 Stück, auf 1000 Mann 2 Stück.	Pionniers und Pontoniers, 1/100 des Contingents.	Feldgeschütz. Haubitzen. 7 pf.	Feldgeschütz. Kanonen. 6 pf.	Feldgeschütz. Kanonen. 12 pf.	Feldgeschütz. Zusammen
1. 2. 3.	6	Oesterreich	94,822	3,675	69,826	13,546	6,827	948	48	96	48	192
4. 5. 6.	6	Preußen [9])	79,484	3,081	58,548	11,355	5,705	795	40	80	40	160
7.	2	Baiern	35,600	1,380	26,215	5,086	2,563	356	18	36	18	72
8.	1.	Würtemberg	13,955	541	10,275	1,994	1,005	140				
	2.	Baden	10,000	388	7,363	1,429	720	100				
	3.	Großherzogthum Hessen	6,195	240	4,562	885	446	62				
		Zusammen	30,150	1,169	22,200	4,308	2,171	302	15	30	15	60
9.	1.	Königreich Sachsen	12,000	465	8,837	1,714	864	120				
	2.	Kurfürstenthum Hessen	5,679	220	4,182	811	409	57				
		Nassau [4])	4,039	187	3,534	—	281	37				
		2. Division zusammen	9,718	407	7,716	811	690	94				
		9. Armeecorps zusammen Feldtruppen	21,718	872	16,553	2,525	1,554	214	12	24	12	48
		zur Besatzung v. Luxemburg: Luxemburg u. Limburg [6]) u. [10])	2,536	98	1,868	362	183	25	2	2	2	6
10.	1.	Hannover	13,054	506	9,612	1,865	940	131				
		Braunschweig	2,096	81	1,544	299	151	21				
		1. Division zusammen	15,150	587	11,156	2,164	1,091	152				
	2.	Holstein u. Lauenburg	3,600	140	2,651	514	259	36				
		Mecklenburg-Schwerin [5])	3,580	139	2,636	511	258	36				
		Mecklenburg-Strelitz [5])	718	30	558	71	52	7				
		Oldenburg [5]) [7]) [8])	2,829	132	2,518	„	157	22				
		Lübeck	407	16	300	58	29	4				
		Bremen	485	19	357	69	35	5				
		Hamburg	1,298	50	957	185	93	13				
		2. Division zusammen	12,917	526	9,977	1,408	883	123				
		10. Armeecorps zusammen	28,067	1,113	21,133	3,572	1,974	275	14	28	14	56
		mithin sammtl. 10 Armeecorps (ohne d. Ref. Inf. Div. mit 11,116 M.) zusammen	292,377	11,388	216,343	40,754	20,977	2,915	149	296	149	594

[1]) S. v. Meyer's Staatsacten (Corp. Jur. Conf. G. ed. II.) Th. II. S. 208 ff. u. 225 mit 12 Tabellen ꝛc. — Sodann: Instruction für die mit der Inspicirung der D. B. Contingente im J. 1841 beauftragten Generale, mit hinzugefügter Kriegsverfassung des Deutschen Bundes (Frkft. 1841). Mainz, 1842.

[2]) S. v. M's Staatsacten ꝛc. Th. II. S. 363 u. 368, 382 u. 384, (Forts.) 485, 508 ꝛc. und die Anm. 1 citirte Zusammenstellung.

1834 stellt Oldenburg die ganze Artillerie von 314 Mann, und dagegen die drei freien Städte die ganze Cavallerie von 312 Mann zur oldenburg-hanseatischen Brigade.

[9]) Nach einem Beschluß vom 3. Sept. 1835 vermehrt sich, infolge der Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg von Sachsen-Coburg-Gotha an Preußen, das Kgl. Preußische Contingent um 250 Mann, und es ist danach das Preuß. Contingent zu der Kriegsbesatzung der Festung Mainz von 7000 Mann auf 7250 Mann erhöht.

[10]) Nach der Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg an Belgien und der Substituirung des Herzogthums Limburg für denselben, wurde, zufolge Bundesbeschlusses vom 29. Juli 1841, das Luxemburg-Limburgische Contingent um 20 Mann vermindert, und sonach auf 2536 Mann herabgesetzt.

2) Uebersicht der zur Reserve-Infanterie-Division des Bundesheeres gehörigen Contingente, bestimmt zur Ergänzung der Kriegsbesatzungen der Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau, und zur Disposition des Oberfeldherrn.

(Nach den Bundesbeschlüssen vom 9. u. 14. Dec. 1830, 3. März u. 25. Apr. 1831, 3. Sept. 1835, 10. Dec. 1840 u. 14. Juli 1842.)

	Contingent nach der Matrikel.	Contingent in Infanterie-stellung.	Jäger, 132 auf je 1000 M. [2])
Sachsen-Weimar-Eisenach	2010	2010	**265**
Sachsen-Altenburg	982	982	**130**
Sachsen-Coburg-Gotha	1116	1116	**147**
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1150	1150	**151**
Anhalt-Dessau	529	529	**69**
Anhalt-Bernburg	370	370	**48**
Anhalt-Cöthen	325	325	**42**
Schwarzburg-Sondershausen	451	451	**59**
Schwarzburg-Rudolstadt	539	539	**70**
Hohenzollern-Hechingen	145	145	**19**
Liechtenstein	55	55	**7**
Hohenzollern-Sigmaringen	356	356	**46**
Waldeck	519	519	**68**
Reuß ältere Linie	223	223	**29**
Reuß jüngere Linie	522	522	**68**
Schaumburg-Lippe	210	210	**27**
Lippe	721	721	**95**
Hessen-Homburg	200	200	**26**
Freie Stadt Frankfurt [1])	479	693	**91**
Die Reserve-Infanterie-Division enthält also	10,902	11,116	**1457**

[1]) Durch Bundesbeschlüsse vom 9. und 14. Dec. 1830 wurden die in dieser Tabelle aufgeführten neunzehn Bundesstaaten von der Cavallerie- und Artillerie-Stellung, gegen eine in der Kopfzahl gleiche Infanteriestellung befreit (mit Ausnahme der freien Stadt Frankfurt, welche für jeden Cavalleristen und Artilleristen drei Infanteristen stellt), und ihre aus den drei gemischten Armeecorps ausgeschiedenen Contingente in eine Reserve-Infanterie-Division vereinigt, welche zunächst zur Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau bestimmt ist, so daß in Folge eines weiteren Beschlusses (vom 3. März 1831) die Contingente von Sachsen-Weimar, Altenburg, Coburg-Gotha und Meiningen-Hildburghausen, dann den drei Anhaltischen Häusern und Hessen-Homburg (zusammen mit 6682 Mann), der Oesterreichisch-Preußischen Garnison von Mainz, die Contingente von Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe (zusammen 1450 Mann stark) der Garnison von Luxemburg, und die Contingente von Schwarzburg, Hohenzollern, Liechtenstein und Reuß (mit 2291 Mann) der Garnison von Landau zugetheilt werden sollen. Das Contingent der freien Stadt Frankfurt (693 Mann) bleibt der Disposition des Oberfeldherrn vorbehalten; es soll jedoch auch der Widmung zum Bundesfestungsdienst, nach dem Ermessen des Oberfeldherrn, keineswegs entzogen werden.

[2]) Durch Beschluß vom 25. April 1831 sollen bei diesen neunzehn Contingenten auf je 1000 Mann 132 Jäger oder Scharfschützen (d. i. mit gezogenen Büchsen ausgerüstete Infanteristen) gestellt werden, wenn die das Contingent gebenden Regierungen nicht vorziehen, das ganze Contingent in solchen zu stellen, und es würde sich also die Anzahl der Jäger jedes Contingents so ergeben, wie die dritte Colonne der oben stehenden Tabelle ausweist, ähnlich derjenigen, welche von der Bundes-Militar-Commission vorgelegt, und die dem Bundestags-Protokoll der 7. Sitzung vom 3. März 1831 beigefügt ist. In Folge einer Uebereinkunft zwischen Hohenzollern-Sigmaringen und Liechtenstein vom Jahr 1833, stellt letzteres sein ganzes Contingent von 55 Mann in Jägern; und nach einer Uebereinkunft zwischen beiden fürstlichen Häusern Schwarzburg vom 4. und 17. April 1839 stellt Rudolstadt auch die Jäger für Sondershausen zusammen mit 129 Mann. Auch Sachsen-Meiningen, Anhalt-Cöthen und Dessau, Schaumburg-Lippe und Hessen-Homburg haben sich im Jahr 1839 wegen der Jägerstellung bereitwillig erklärt. (S. auch Anm. 5.)

[3]) Nach einem Beschluß vom 3. Sept. 1835 vermindert sich, wegen Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg an Preußen, das Contingent von Sachsen-Coburg-Gotha um 250 Mann, die der Preußischen Kriegsbesatzung von Mainz zugehen, und ist demnach das Coburg-Gothaische Contingent von 1366 auf 1116 Mann herabgesetzt.

[4]) Nach dem Bundesbeschluß vom 29. Oct. 1835 werden die der Oesterreichischen Besatzung von Mainz zuzutheilenden Contingente von Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und Sachsen-Altenburg, von zusammen 3248 Mann, jedesmal von Seiten Oesterreichs, die der Preußischen Besatzung zuzutheilenden Contingente von Sachsen-Weimar, Anhalt und Hessen-Homburg, zusammen mit 3434 Mann, deßgleichen die für Luxemburg bestimmten Contingente von Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck von Seiten Preußens; endlich die für Landau bestimmten Contingente von Schwarzburg, Hohenzollern, Liechtenstein und Reuß von Seiten Baierns gemustert. — Durch besondere Beschlüsse der Bundesversammlung vom 25. April 1831, 28. April 1836 und 1. April 1841 wurde dieser Vorschrift gemäß in diesen drei Jahren die Musterung der genannten Contingente angeordnet, jene des Frankf. Contingents aber der Oesterreichischen Regierung übertragen.

[5]) Durch Beschluß vom 29. Oct. 1835 werden die bei der Res. Inf. Division betheiligten Regierungen ersucht, über die Formirung ihrer Contingente in Bataillons bei dem Ausmarsche schon jetzt Vereinigungen statt finden zu lassen, worüber auch in den J. 1837, 1839 und 1840 die Erklärungen der meisten dieser h. Regierungen erfolgten, sowie durch Beschluß vom 10. Dec. 1840 zur thunlichsten Verwirklichung empfohlen wurde, als Einheit der Formation von Infanterie nur das Bataillon anzunehmen, und darum diejenigen Contingente, welche eine solche Stärke nicht erreichen, unbeschadet aller Rechte, zu combinirten Bataillonen zu vereinigen und diese Division demnach in 13 Bataillone einzutheilen, auch die Contingente von Schaumburg-Lippe und Hessen-Homburg als Jägerdetachements zu formiren.

[6]) Zufolge der Abtretung des 3000 Seelen betragenden Amtes Blomberg von Schaumburg-Lippe an Lippe wurde durch Bundesbeschluß vom 14. Juli 1842 das Contingent des Fürstenthums Schaumburg-Lippe um 30 Mann, mithin von 240 auf 210 Mann vermindert; dagegen das von Lippe um diese Zahl, also von 691 auf 721 M. erhöhet.

11. Zur Courtoisie der regierenden Häupter im Bunde: Beschluß über das Prädicat „Hoheit", vom 16. Aug. 1844, XXVII. Sitzung, Sep. Prot. S. 792 u.[1]) (Officieller Artikel.)

Die hohe Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer am 16. August abgehaltenen 27. dießjährigen Sitzung einhellig beschlossen:

Daß von Seiten des Deutschen Bundes den die Regierung führenden durchlauchtigsten Herzogen von Braunschweig, Nassau, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen für Ihre Person statt des bisher geführten Prädicats „Durchlaucht" das Prädicat „Hoheit" werde beigelegt werden, sobald die erforderliche Notification über die dießfalls beliebte Veränderung des Prädicats von Seiten der durchlauchtigsten Herzoge bei der Bundesversammlung eingegangen seyn wird.

In der vertrauensvollen Erwartung, daß die durchlauchtigsten Herzoge weder in der deutschen noch in fremder Sprache sich einer Bezeichnung bedienen, oder eine solche in Anspruch nehmen werden, wodurch Zweifel darüber entstehen könnten, daß durch das Prädicat „Hoheit" ein anderes als jenes der „Herzoglichen Hoheit" gemeint sey, wird von der nähern Bezeichnung desselben Umgang genommen.[2])

Gegenwärtiger, ausdrücklich nur die Courtoisie-Frage der durchlauchtigsten regierenden Herzoge erledigender Beschluß soll die wechselseitigen Rangverhältnisse unter den souverainen Häusern durchaus nicht berühren und vielmehr hinsichtlich des Ranges und Vortrittes Alles und Jedes in der bisherigen Lage verbleiben.[3])

12. Courtoisie für die vormals reichsständischen, nun standesherrlich untergeordneten Familien.

a) Bestimmung über Rang und Titel der mediatisirten Fürsten (S. 81 nebst Verzeichniß).

b) Bestimmung deßgleichen wegen der mediatisirten Grafen (S. 82 nebst Verzeichniß).

Berichtigungen und Nachträge.

Das Fürstliche Haus Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein existirt seit 12. August 1844, wo der Letzte der älteren Linie (Fürst Karl August) starb und Hohenlohe W. B. Jartberg (Fürst Ludwig) dessen Erbe ward, wieder ungetrennt, und ist demnach auf S. 81, Z. 7 v. u., der Name Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jartberg auszustreichen.

Oesterreich hat die stricte Interpretation des Beschlusses über das Prädicat „Durchlaucht" auf die Häupter der mediatisirten Fürsten (wie der Grafen) in einer Verordnung vom 11. August 1841 ausgesprochen. S. Polit. Gesetze und Verordn. Bd. 69 S. 253, welches zu oben S. 82, Anm. 2, nachzutragen.

Der Beschluß: Gemeinsame Maaßregeln in Betreff der Universitäten u. a. Lehr- und Erziehungs-Anstalten, vom 13. November 1834, oben S. 66 ff., wurde, nach der im Art. 14 (S. 69 unt.) nur auf 6 Jahre festgesetzten Gültigkeit, am 29. Juli 1841, XXII. B. T. Sitzung, §. 243 und Sep. Prot., auf weitere 6 Jahre erstreckt.

Da das landständische Schiedsgericht (S. 78—80) auch für compromissarische Entscheidungen unter Bundesgliedern empfohlen wurde, Art. XII. jenes Bundesbeschlusses vom 30. Oct. 1834, so sind Nachweise deßhalb auf S. 59—62 nachzutragen.

Wirkliches Executionsverfahren betreffend, wie es angedeutet worden in zwei Anmerkungen zur Schlußacte: S. 7 Anm. 1 und S. 10 Anm. 3, ist bei ersterer in der Parenthese: „9. und 10. Armeecorps," zu lesen, — und bei letzterer, ebenf. in der Parenthese: „nahe gewesener gemischter Fall." Sodann wäre noch beizufugen: Das zu Frankfurt a. M. aufgestellte „Sicherheitscorps" beschloß diejenigen militärischen Maaßregeln, die zum Schutze Deutschlands und des Centralpunctes Frankfurt in jenen unruhigen Jahren seit der französischen Julirevolution (1830) nothig befunden und zum Theil auch in Ausführung gebracht wurden. Hierzu gehören: die Verstärkungen der Besatzungen der Bundesfestungen (1831) und die Aufstellung Kgl. Preußischer Truppen von Luxemburg bis Trier (1832), was die Kriegsbewegungen im Westen betraf, — fürs Innere dagegen die Aufstellung eines Truppencorps (von Nassau, Baiern, Baden und Großh. Hessen; Reserve von Würtemberg, Baiern und Preußen) zur Bildung beweglicher Colonnen im mittleren West-Deutschland: um „vorzüglich dort, wo die eigne Macht der Regierung nicht hinreicht, die Ruhe herzustellen, derselben die verfassungsmäßige Assistenz zu leisten" (1830); sowie das in Folge des Attentats vom 3. April 1833 zu Frankfurt a. M. nöthig befundene „Sicherheitscorps" (aus Oesterreichischen und Preußischen, zuletzt nur Oesterr. Truppen). — Ein eigner gemischter Fall war das Aufrufen jenes Hülfs- und Executions-Corps (vom 9. und vom 10. Armeecorps des Bun-

[1]) In der 30sten Conferenz des Wiener Ministerial-Congresses von 1820 wurde unter die Gegenstände zur gleichmäßigen Instructions-Ertheilung an die Bundesversammlung verzeichnet: ein in dieser Sitzung Seitens des Herzogs von S. Coburg vorgetragener Wunsch: daß den sämmtlichen regierenden Herzogen im Deutschen Bunde (mit Einschluß des Landgrafen von Hessen-Homburg) das Pradicat „Hoheit" oder „Herzogliche Hoheit" ertheilt werden möge. Die Instructions-Ertheilung wurde so verabredet: „daß die Höfe ihre Ansichten darüber an das Kaiserlich Oesterreichische Cabinet gelangen lassen und ihre Gesandten am B. T. nur für den Zeitpunct, als dort die Sache zur Sprache gebracht werde, instruiren wollten." S. Zusammenstellung der besondern Gegenstande zur weitern Berathung am B. T. ꝛc. zur vertraulichen Sitzung vom 27. Juli 1820 (von dem Ges. Frhrn. v. Plessen), Register der Conferenz-Protokolle und 30. Conferenz-Protokoll von Wien.

[2]) Es ist die, als nothwendig für alle Communicationen und Verhandlungen zwischen den Bundesfürsten, festzusetzende Courtoisie für Alle nun so bestimmt: 1) Kaiser und Könige: — „Kaiserlich-Königliche Majestat" und „Königliche Majestät"; 2) Großherzoge: „Königliche Hoheit"; 3) Herzoge: — „Hoheit"; 4) Fürsten: — „Hochfürstl. Durchlaucht." — Hieran reiht sich der ehemaligen reichsunmittelbaren Fursten Pradicat: „Durchlaucht" und der Grafen — „Erlaucht."

[3]) Vgl. Art. 4 u. 8 der B. A., oben S. 3 u. 6. — Während dieser Beschluß für „Hoheit" statt „Herzogl." oder „Hochfürstl. Durchlaucht" ausdrücklich nur die regierenden Herzoge betrifft, und den Hausgesetzen ꝛc. das Weitere überläßt, haben, laut deßfallsiger, bei Wiederaufnahme des Gegenstandes im Bunde, ausgedrückten Vorbehalte, mehrere Großherzogliche Höfe die unterscheidenden Bezeichnungen für ihre nachgebornen Familienglieder zugleich mit diesem Bundesbeschluß bestimmt. Der Kurprinz und Mitregent von Hessen erklärte sich selbst (25. Aug.) für „Königliche Hoheit", der Großherzog von Hessen legte dasselbe Prädicat (15. Aug.) dem Erbgroßherzoge, „Großherzogliche Hoheit" aber den nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen bei, und Badischer Seits erschien eine Verordnung (von demselben Tage) auf dasselbe. Die Großherzoglichen Höfe von S. Weimar, Mecklenb. Schwerin, Mecklenb. Strelitz und Oldenburg hatten bereits bei ihrer Erhebung die Courtoisie „Kgl. Hoheit" für die Thronerben und „Hoheit" für die Nachgeborenen angenommen.

des) zur Erhaltung des Gränzlandes Luxemburg und zur Dämpfung von Aufruhr im Innern des Großherzogthums. Durch das Gemischte des Executions- und Kriegsfalles ergaben sich für die Ermittlung der Regreßforderung des Bundes wegen bereits aufgestellter Truppen nicht geringe Schwierigkeiten. — Ein reiner Civilfall ereignete sich in dem Streit zwischen Braunschweig und Hannover, aus Anlaß der von Letzterem geführten Vormundschaft über Herzog Karl von Braunschweig. Die Diesem vom Bund auferlegte Genugthuung für den König, welche der Herzog zu leisten sich weigerte, veranlaßte den Eintritt des Executionsverfahrens durch Beschluß (Sep. Prot.) vom 4. März 1830, indessen nicht seine Ausführung, da unterm 22. April 1830 die Anzeige an den Bund geschah, daß Se. Durchlaucht dem Bundesbeschluß Genüge geleistet (also die auferlegte Genugthuung gegeben) habe. — Dieses sind alle bisher vorgekommene Fälle. Näheres darüber hat zusammengestellt Frhr. v. Leonhardi: Versuch einer Entwickelung der Kriegsverfassung des Bundes (Frkf. 1835. 8.) S. 291—310.

Uebersicht der Beilagen zur Bundesacte und Schlußacte ꝛc.

Nachweiser für die Artikel der Bundesacte,

Artikel.	Seite.	Artikel.	Seite.	Artikel.	Seite.	Artikel.	Seite.	Artikel.	Seite.
1	2	5	4	9	6	13	12	17	14
2	2	6	4	10	6	14	12	18	15
3	2	7	5 u. 6	11	6 u. 8	15	14	19	15
4	3	8	6	12	11	16	14	20	15

der Schlußacte.

Artikel.	Seite.	Artikel.	Seite.	Artikel.	Seite.	Artikel.	Seite.	Artikel.	Seite.
1	3	15	6	29	11	43	7	57	12
2	3	16	4	30	11	44	7	58	12
3	3	17	3	31	10	45	8	59	12
4	3	18	8	32	10	46	8	60	12
5	2	19	9	33	10	47	8	61	12
6	2	20	9	34	10	48	8	62	12
7	3	21	9	35	6	49	8	63	13
8	3	22	9	36	6	50	8	64	4
9	3	23	9	37	7	51	8	65	15
10	5	24	9	38	7	52	10		
11	5	25	9	39	7	53	11		
12	5	26	9	40	7	54	12		
13	5	27	10	41	7	55	12		
14	5	28	10	42	7	96	12		

I. Oesterreich.

Deutsche und Oesterreichische Kaiserwürde.

Niederlegung der Reichswürde; Erklärung Kaisers Franz II., v. 6. Aug. 1806.

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Oesterreich rc. König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Croatien, Dalmazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog von Steyermark rc. rc.

Nach dem Abschlusse des Preßburger Friedens war Unsere ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt dahin gerichtet, allen Verpflichtungen, die Wir dadurch eingegangen hatten, mit gewohnter Treue und Gewissenhaftigkeit das vollkommenste Genügen zu leisten, und die Segnungen des Friedens Unsern Völkern zu erhalten, die glücklich wieder hergestellten friedlichen Verhältnisse allenthalben zu befestigen, und zu erwarten, ob die durch diesen Frieden herbeigeführten wesentlichen Veränderungen im deutschen Reiche, es Uns ferner möglich machen würden, den nach der kaiserlichen Wahlcapitulation Uns als Reichs-Oberhaupt obliegenden schweren Pflichten genug zu thun. Die Folgerungen, welche mehreren Artikeln des Preßburger Friedens gleich nach dessen Bekanntwerdung und bis jetzt gegeben worden, und die allgemein bekannten Ereignisse, welche darauf im deutschen Reiche Statt hatten, haben Uns aber die Ueberzeugung gewährt, daß es unter den eingetretenen Umständen unmöglich seyn werde, die durch den Wahlvertrag eingegangenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen: und, wenn noch der Fall übrig blieb, daß sich nach fördersamer Beseitigung eingetretener politischer Verwickelungen ein veränderter Stand ergeben dürfte, so hat gleichwohl die am 12. Julius zu Paris unterzeichnete, und seitdem von den betreffenden Theilen begnehmigte

Annahme der Erbwürde; Patent Kaisers Franz I., vom 1. August 1804. *)

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Oesterreich rc., König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Croatien, Dalmazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog von Steyermark rc. rc.

Obschon Wir durch göttliche Fügung und durch die Wahl der Kurfürsten des Römisch-Deutschen Reiches zu einer Würde gediehen sind, welche Uns für Unsere Person keinen Zuwachs an Titel und Ansehen zu wünschen übrig läßt; so muß doch Unsere Sorgfalt, als Regent des Hauses und der Monarchie von Oesterreich, dahin gerichtet seyn, daß jene vollkommene Gleichheit des Titels und der erblichen Würde mit den vorzüglichsten Europäischen Regenten und Mächten aufrecht erhalten und behauptet werde, welche den Souverainen Oesterreichs, sowohl in Hinsicht des uralten Glanzes Ihres Erzhauses [1]), als vermöge der Größe und Bevölkerung Ihrer so beträchtliche Königreiche und unabhängige Fürstenthümer in sich fassenden Staaten gebühret, und durch völkerrechtliche Ausübung und Tractaten versichert ist. Wir sehen Uns demnach zur dauerhaften Befestigung dieser vollkommenen Rangsgleichheit veranlaßt, und berechtigt nach den Beispielen, welche in dem vorigen Jahrhunderte der Russisch-Kaiserliche Hof und nunmehr auch der neue Beherrscher Frankreichs gegeben hat, dem Hause von Oesterreich, in Rücksicht auf dessen unabhängige Staaten, den erblichen Kaisertitel gleichfalls beizulegen. In Gemäßheit dessen haben Wir, nach gepflogener reiflichen Ueberlegung, beschlossen, für Uns und Unsere Nachfolger in dem unzertrennlichen Besitz Unserer unabhängigen König-

---

*) Aus Kaisers Franz I. politischen Gesetzen und Verordnungen rc. Bd. 22, S. 77, und Bd. 27, S. 1. Das obige Patent vom 1. Aug. 1804 wird vorzugsweise als Pragmatikal-Verordnung citirt. S. unten S. 105 f. einen kl. Auszug.

[1]) Die sogenannte Aurea Bulla — das Privilegium Majus oder Minus, von Kaiser Friedrich I. dem Babenberger Heinrich Jasomirgott, nach dessen Wiederabtretung Baierns an den restituirten Herzog Heinrich den Löwen, als neuem Herzog Oestreichs ertheilt, von Friedrich II. bestätigt, war Gegenstand heftigen Streits unter Publicisten und Historikern, noch jüngst zwischen der baierischen Academie (Pater Moritz) und v. Hormayr. Es ist wohl jetzt kein Zweifel mehr und (unseres Wissens) hat auch die letztgenannte Autorität (zur Aufrechthaltung der Behauptungen Senkenbergs, Eichhorns, Chmels rc.) sich jetzt gefugt, die „erorbitanten" Verleihungen in bombastisch-orientalischem Styl für unecht und demnach nur das Privilegium Minus, das bisher für ein Concept galt, für ächt zu erklären. Dem natürlichen Eindruck, welchen das Erorbitante, in Privilegien und Art der Ertheilung, auf jeden Unbefangenen und Kenner alter kaiserlichen Würde macht, kommen urkundliche Beweise zu Hülfe, welche unsern so beharrlichen und gründlichen Forschern der Gegenwart darzulegen zur Befugniß und zur Pflicht gereicht. Die Sache ist Antiquität geworden — daher um so weniger möge man sich scheuen, den wahren Verhalt zwischen den Schöpfern zweier berühmten goldnen Bullen, Karl IV. und dem Oesterreichisch-Habsburgischen Herzoge, im Kampfe der Häuser Habsburg und Luxemburg, mit den urkundlich unbestreitbaren Nachweisen zur Oeffentlichkeit zu fördern. — Die neueste Andeutung gerechten Zweifels am großen Hausprivileg Oesterreichs gibt Hüllmann's 1842 erschienene Abhandlung über die Deutschen Fürstenthümer, S. 95 ff.

Uebereinkunft mehrerer vorzüglichen Stände zu ihrer gänzlichen Trennung von dem Reiche und ihrer Vereinigung zu einer besondern Conföderation, die gehegte Erwartung vollends vernichtet.

Bei der hierdurch vollendeten Ueberzeugung von der gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten Unseres kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen, sind Wir es Unsern Grundsätzen und Unserer Würde schuldig, auf eine Krone zu verzichten, welche nur so lange Werth in Unsern Augen haben konnte, als Wir dem von Kurfürsten, Fürsten und Ständen und übrigen Angehörigen des deutschen Reichs Uns bezeigten Zutrauen zu entsprechen und den übernommenenen Obliegenheiten ein Genügen zu leisten im Stande waren.

Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelös't ansehen, daß Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der conföderirten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich losgezählt betrachten, und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen.

Wir entbinden zugleich Kurfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft von ihren Pflichten, womit sie an Uns, als das gesetzliche Oberhaupt des Reichs, durch die Constitution gebunden waren. Unsere sämmtlichen deutschen Provinzen und Reichsländer zählen Wir dagegen wechselseitig von allen Verpflichtungen, die sie bis jetzt, unter was immer für einem Titel, gegen das deutsche Reich getragen haben, los, und Wir werden selbige in ihrer Vereinigung mit dem ganzen österreichischen Staatskörper, als Kaiser von Oesterreich, unter den wieder hergestellten und bestehenden friedlichen Verhältnissen mit allen Mächten und benachbarten Staaten, zu jener Stufe des Glücks und Wohlstandes zu bringen bestrebt sein, welche das Ziel aller Unserer Wünsche, der Zweck Unserer angelegensten Sorgfalt stets sein wird.

reiche und Staaten [1]), den Titel und die Würde eines erblichen Kaisers von Oesterreich (als den Namen Unseres Erzhauses) dergestalt feierlichst anzunehmen und festzusetzen, daß Unsre sämmtlichen Königreiche, Fürstenthümer und Provinzen ihre bisherigen Titel, Verfassungen, Vorrechte und Verhältnisse fernerhin unverändert beibehalten sollen. Zufolge dieser Unserer allerhöchsten Entschließung und Erklärung verordnen Wir: 1) daß unmittelbar nach Unserem Titel eines erwählten Römisch-Deutschen Kaisers jener eines erblichen Kaisers von Oesterreich eingeschaltet werde, sodann aber Unsere weiteren Titel folgen sollen ꝛc. 2) Soll allen, sowohl Unseren Descendenten beiderlei Geschlechts, als jenen Unserer Nachfolger in der Regentschaft des Erzhauses, der Titel von Kaiserlich Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, nebst jenem von Erzherzogen und Erzherzoginnen von Oesterreich, dann von Kaiserlich-Königlichen Hoheiten beigelegt und ertheilt werden. 3) Gleichwie aber alle Unsre Königreiche und andere Staaten vorbesagter Maaßen in ihren bisherigen Benennungen und Zustande ungeschmälert zu verbleiben haben; so ist solches insonderheit von Unserem Königreich Ungarn [2]) und den damit vereinigten Landen, dann von denjenigen Unserer Erbstaaten [3]) zu verstehen, welche bisher mit dem Römisch-Deutschen Reiche in unmittelbarem Verbande gestanden sind, und auch in Zukunft die nämlichen Verhältnisse mit demselben, in Gemäßheit der von Unseren Vorfahren im Römisch-Deutschen Kaiserthume Unserem Erzhause ertheilten Privilegien beibehalten sollen. [4]) 4) Wir halten Unseren weiteren Entschließungen die Bestimmung derjenigen Feierlichkeiten bevor, welche Wir für Uns und Unsere Nachfolger in Ansehung der Krönung als erblicher Kaiser festzusetzen für gut finden werden; jedoch soll es bei denjenigen Krönungen, welche Wir und Unsere

---

[1]) „Pragmatische Sanction“ Kaiser Karls VI., feierlich proclamirt am 6. Dec. 1724, nach deren Genehmigung durch die österreichischen, böhmischen, schlesischen und zuletzt durch die ungrischen Stände (1723), welcher die Anerkennung und resp. Garantie der Mächte und Staaten Europa's folgte, zuletzt auch Frankreichs (1735). Diese pragmatische Sanction zu Gunsten Maria Theresia's modificirte wesentlich den am 12. Sept. 1693 errichteten Familienpact Kaiser Leopolds I., nach welchem zuerst dessen ältester Sohn Joseph (I.), dann Karl (VI.), und, wenn männliche Nachkommen fehlten, die Töchter des erstern vor denen des zweiten succediren sollten. Die pragmatische Sanction verkehrte diese weibliche Erbfolge, mit erst nachfolgender Zustimmung der Töchter Josephs (Königin von Polen; Kurfürstin von Baiern, Gemahlin Karls, des spätern Kaisers Karl VII.). Ein Testament Ferdinands I. hatte Böhmen und Oesterreich an Baiern, bei Ausgang der rechtmäßigen Nachkommen (die baierische Urkunde liest männlichen) verheißen. Durch beide obige Grundgesetze aber wurde die Untheilbarkeit der Königreiche ꝛc. verkündet. Die Majorennität ist das beendigte 16te Jahr, für die Prinzen das 18te.

[2]) Ungarns, zwar eines Wahlreichs, Krone kam durch König Ludwigs II. Schwester Anna nach der Schlacht von Mohacs (1526), worin er blieb, an ihren Gemahl Ferdinand I. von Oesterreich. Durch die Reichstagsacte vom 31. Oct. 1687 wurde die Erblichkeit des Hauses Habsburg im Mannsstamme, am 5. Mai 1705 der älteste Prinz des Hauses Oesterreich als Nachfolger, und durch Annahme von Karls VI. pragmatischer Sanction auf dem Reichstage 1723 auch diese Erbfolge sanctionirt. Die Majorennität ist das beendigte 14te Jahr.

[3]) Böhmens Krone, ein frühes Königreich im Reich, wurde den erblichen Kronen Habsburgs zugefügt, nachdem die Schlacht am weißen Berge zu Prag für dieses Haus gegen den „Winterkönig“ Ludwig V. von der Pfalz, den letzten erwählten Herrscher, entschieden. Die Böhmen verloren als Rebellen gegen den designirten König Ferdinand (auch für die östr. Wahl-Folgen war das Glück von Mohacs entscheidend gewesen) ihre Wahlfreiheit und ständischen Freiheiten. Die Reichstage sind den Postulaten-Landtagen der übrigen Provinzen gleich. Nur Ungarn hat noch eigentliche Reichsstände mit dem Rechte der Gesetzgebung.

[4]) Von den übrigen Königreichen, dem lombardisch-venetianischen, dalmatischen, illyrischen und galizischen, ist das erstgenannte ein sehr gemischtes Eroberungs-, Lehns- und Erbreich; die Lombardie gehörte zu dem vormaligen Königreich Italien oder dem longobardischen Reich, welches mit dem deutschen Reich in einer ungleichen Realverbindung stand. S. Klüber's Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des Deutschen Staatsrechts (Erlangen 1803). Anhang S. 5 ff.

gestellten und bestehenden friedlichen Verhältnissen mit allen Mächten und benachbarten Staaten, zu jener Stufe des Glückes und Wohlstandes zu bringen beflissen seyn, welche das Ziel aller Unserer Wünsche, der Zweck Unserer angelegensten Sorgfalt stets seyn wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den sechsten August im eintausend achthundert und sechsten, Unserer Reiche des Römischen und der Erbländischen im fünfzehnten Jahre.

(L. S.) **Franz.**

Johann Philipp Graf von Stadion.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae ac caes. regiae apost. Maj. propr. Hofr. von Hudelist.

Vorfahren als Könige von Ungarn und von Böhmen empfangen haben, ohne Abänderungen auch in Zukunft verbleiben. 5) Diese Unsre gegenwärtige Erklärung und Verordnung soll in allen Unsern Erbkönigreichen und Staaten in den gehörigen Wegen unverzüglich kund gemacht und in Ausübung gesetzt werden. Gleichwie Wir nicht zweifeln, daß sämmtliche Stände und Unterthanen derselben diese gegenwärtige, auf die Befestigung des Ansehens des vereinigten Oesterreichischen Staaten-Körpers zielende Vorkehrung mit Dank und patriotischer Theilnehmung erkennen werden. Gegeben, Wien, den 1. Aug. [1]).

(Folgen nun die Titel und Wappen des Oesterreichischen Kaiserhauses — die neuere Titulatur aber, in Folge gegenüberstehender Erklärung v. 6. Aug. 1806, im Jahrgang der Verordnungen ꝛc. Bd. 27, S. 10 ff.) [2])

Unter dem Titel: „Aufhebung des Verbandes zwischen den k. k. deutsch-erbländischen Provinzen und dem Römisch-deutschen Reiche", wurde diese Erklärung, dann ein anderes Patent: „Wegen des zu dem Reichshofrathe gehörigen Personals" (s. unten) und die Beschreibung der veränderten Titulatur und Wappen, mit folgendem Hofdecrete vom 21. Aug. 1806, wie solches den Länderstellen zugesendet worden, in den Polit. Gesetzen und Verordnungen ꝛc. 27. Bd. S. 1 ff. promulgirt: ..... „Der Gesichtspunct dieser allerhöchsten Entschließung (der Erklärung) bietet sich aus dem Inhalte des Patentes selbst dar, nämlich: daß Se. Majestät einer Krone entsagen, welche Ihre Erbstaaten mehrfältigen, bedenklichen politischen Verwicklungen ausgesetzt, und mehrere derselben in einem, den neuesten Verhältnissen durchaus nicht entsprechenden, in einer ganz anderen Zeit geschlungenen Verbande gegen das deutsche Reich gehalten hatte, und, daß Allerhöchst-Dieselben alle Ihre Aufmerksamkeit und väterliche Vorsorge nun um desto ungehinderter, und mit einziger Rücksicht auf das Interesse Ihres angestammten Kaiserthums, lediglich der Wohlfahrt Ihrer geliebten Völker zu weihen im Stande seyen. — Die Folgen dieses allerhöchsten Entschlusses sind: 1) daß die bisherigen Titulaturen und Wappenschilder abgeändert und nach der dem Patente beigerückten Beschreibung eingerichtet ꝛc. 2) daß die Präposition k., auch k. k. von nun an allenthalben aufzuhören hat, und statt derselben die alte k. k. wieder zu gebrauchen ist; 3) daß Wien hinfüro nur die österreichisch-kaiserliche Haupt- und Residenz-Stadt zu nennen ist; 4) daß die doppelten Zählungsjahre der Allerhöchsten Regierung hinwegfallen, und nur die einfache der erblichen Reiche beizubehalten ist. — In der Zeitfolge wird jedoch von den allerdurchlauchtigsten Nachfolgern bloß die Benennung Unserer kaiserlichen Regierung im N. N. Jahre zu führen seyn; 5) Daß sich künftig keine landesfürstliche Behörde in dem Siegel bloß des Wappens der Provinz, in der sie sich befindet, oder des allerhöchsten Handsiegels, sondern durchaus des mittlern oder nach Umständen des großen Wappens nach der oben angebogenen Beschreibung zu bedienen hat. — Nur bei den Ständen kann geschehen, daß sie in ihrem Siegel bloß das Wappen der Provinz führen. 6) Daß die reichslehnbare Eigenschaft der mit der Krone Böhmen verbundenen Chur-Würde und des Erz-Schenken-Amtes, und jede Verbindung derselben mit dem Reiche, vermöge der Friedericianischen Privilegien von 1212 und 1459, der goldnen Bulle Kaiser Karl des IV, dann des feierlichen Readmissions-Actes ad votum et sessionem im Churfürstenrathe von 1708, erlöschen. 7) Daß gleichmäßig, wie in Böhmen und dessen Nebenlanden, in sämmtlichen Provinzen des österreichischen Kreises jeder Verband mit dem Reiche erlischt, keine Muthung oder Empfängniß der Reichslehen mehr nothwendig, der Kaiser und Erzherzog oberster Lehensherr und Souverain ist, und nur aus letzterem Titel alle jene eminenten Vorrechte unbeschränkter Machtvollkommenheit ausübet, die

---

[1]) Dieses Datum (ohne die Jahrszahl im Ges. Bl. gegeben) ist von dem der Seitenüberschrift abweichend, welches vom 11. August lautet. Siehe jedoch das Datum 1. August 1804, S. 14 des 27. Bandes, im Auszug unten.

[2]) Verändert im Jahr 1813; das Hofcanzley-Decret vom 12. März 1813 verordnet: — „Von nun an ist sich nicht mehr des bisher gewöhnlichen Ausdruckes: Erbkaiser, Erbstaaten, Erblande, erbländisch ꝛc., sondern: Kaiser von Oesterreich, Oesterreichischer Kaiserstaat, zu gebrauchen." Mit Beilage: mittlerer Titel, abgedruckt: Politische Gesetze und Verordnungen, 40r Bd. S. 40, dann 43r Bd. (1815), S. 264 (mittlerer Titel) und S. 324 (mittlerer und kleiner Titel und Wappen, mit Abbildungen. — Die letzte Veränderung geschah 1836: Regulirung des Kaiserl. Titels und Wappens, Hofcanzley-Decret vom 22. August 1836, Bd. 64 S. 840 ff. (mit den Abbildungen der dreierlei Wappen und der dreierlei Titel, sowohl deutsch als lateinisch.)

bisher auf die Haus-Privilegien allein gegründet waren. 8) Daß die Repräsentation des Herzogthums und fürstlichen Directorialstandes Salzburg und Fürstenthumes Berchtoldsgaden am Reichstage durch eine eigene Gesandtschaft, die Prästanden derselben, und ihr ganzer übriger Verband gegen das Reich, auf dieselbe Weise aufgelöset ist. 9) Daß die Executio fori in politischen, Polizey-, Justiz- und adeligen Richteramts-Fällen, der kaiserlichen geheimen Reichscanzley, des Reichshofrathes, der Reichshofraths-Agenten u. s. w. von nun an aufhört. — Es bleiben jedoch jene Vorschriften des' Reichs-Indemnisations-Schlusses vom 27. April 1803 in ihrer vollen Kraft, welche wohlerworbene Rechte Dritter betreffen, wohin vorzüglich die in den §§. 56 und 59 enthaltenen Sustentations-, und die in den §§. 77 und 84 aufgeführten Schulden-Regulative gehören, über welche letztere aber vielmehr der IX. Art. des Tractats von Preßburg, und der IV. und VIII. der Friedensschlüsse von Campo Formio und Lüneville Ziel und Maaß geben [1]). — Endlich gestatten Se. Maj. den Individuen der Reichshofraths-Canzley, des Reichshofrathes und den Reichshofraths-Agenten, welche von hier hinwegziehen wollen, nach dem Wortlaute der Wahl-Capitulation, den Abzug frei und ohne Hinderniß, ohne Bezug eines Abfahrtsgeldes oder einer Emigrationstaxe. Die Frist, wie lange dieser freie Abzug zu dauern habe, wird nachträglich bedeutet werden. —

Wir Franz der Zweite ꝛc. ꝛc.

(Wegen des zum Reichshofrathe gehörigen Personals.) Bei der Niederlegung der kaiserlichen Reichs-Regierung betrachten Wir es als einen letzten Ausfluß Unserer Sorgfalt und als eine unerläßliche Pflicht, den billigen und gerechten Wunsch hier öffentlich auszudrücken, daß für den Unterhalt des gesammten Personals der Kaiserlichen und Reichsdiener gehörig gesorget werde, welches bis jetzt theils zur Pflege der Justiz, theils zur Besorgung der diplomatischen und sonstigen Angelegenheiten zum Nutzen des ganzen Reiches und zum Dienst des Reichs-Oberhauptes verwendet worden ist. — Die Sorgfalt, welche sämmtliche Stände des Reichs für das Schicksal der durch das Reichs-Entschädigungsgeschäft vom Jahre 1803 um ihre Dienstanstellung gekommenen Personen so ruhmwürdig getragen haben, läßt Uns erwarten, daß das nämliche Gefühl deutscher Gerechtigkeit sich auch auf jene verbreiten werde, die sich zum Dienste des Ganzen bis jetzt haben gebrauchen lassen, die aus allen Theilen des deutschen Reiches gewählt und oft von einträglichen anderen Bedienstungen dazu berufen worden, die dabei auf eine lebenslängliche Versorgung rechneten, und welche ihnen bei der Treue, Redlichkeit und Geschicklichkeit, womit sie ihrem Berufe nachgekommen sind, nirgends entgangen seyn würde. — Wir haben aus diesen Gründen die Entschließung gefaßt, jenen kaiserlichen Dienern, welche bis jetzt aus Unserem eigenen Kammer-Aerario besoldet wurden, unter Vorbehalt ihrer angemessenen Anstellung und Gebrauchs zu Unseren erbländischen Diensten, die bis jetzt genossene Besoldung fort zu bezahlen: und dürfen daher mit desto größerer Zuversicht hoffen, daß Churfürsten, Fürsten und Stände für das Schicksal des kaiserlichen Reichs-Kammer-Gerichts und der Kammer-Gerichts-Canzley ausgiebig sorgen und diese für das Ganze unbedeutende, sich mit jedem Jahre mindernde Last bereitwillig übernehmen werden [2]). — In Ansehung der kaiserlichen geheimen Reichs-Hof-Canzley wird der vorhandene und für ihre Unterhaltung eigene Fond zur gleichen gerechten Versorgung jener Individuen, welche bis jetzt daher ihre Besoldung genossen haben, verwendet werden, und bis zu einer eigenen Maaßnehmung denselben zur Beruhigung dienen. Gegeben Wien, den 6. August 1806.

Aus der Anlage: „Titulatur und Wappen Sr. Oesterreich-Kaiserlichen und Königlich-Apostolischen Majestät, nach den durch den Preßburger Frieden herbeigeführten Veränderungen und der allerhöchsten Pragmatikal-Verordnung vom 6. August 1806.

(Bd. 27, S. 13 d. polit. Gesetze u. Verordn.) Die durchlauchtigsten, kaiserlich-königlichen oder königlichen Prinzen vom Hause und Erzherzoge führen (wenn Höchstdieselben mit andern Landen oder Würden versehen sind) die Wappen derselben im Hauptschilde [3]). Im Mittelschilde jene von Hungarn, Böheim, Galizien und Oesterreich, im Herzschilde das dreifach getheilte genealogische Wappenbild von Habsburg, Oesterreich und Lothringen. Der Hoch- und Großmeister des

---

[1]) Dieselben sind abgedruckt im ersten Theil des Corp. Jur. Conf. Germ. ed. II, oder Staatsacten für Gesch. u. öff. R. d. D. B., und zwar obige Artt. S. 97, dann S. 8 u. 4.

[2]) Die Erfullung dieser Erwartung des abtretenden Reichsoberhauptes geschah im Drang der Kriegsereignisse nicht. Der edle Graf Reigersberg, letzter Kammerrichter, uberließ dem nicht wieder angestellten und zum Theil in tiefe Noth gerathenen R. K. Ger. Personal seinen ganzen ehemaligen Gehalt, nachdem er in baierischen Diensten wieder angestellt worden. — Die Erledigung jenes Vermachtnisses im Bund s. v. M. Repertorium S. 294 ff., und dessen Staatsacten ꝛc. Th. II. S. 75 ff.

[3]) Secundogenitur das regierende Haus Toscana; Tertiogenitur das regierende Haus Este-Modena. Die ehemalige Kaiserin Marie Louise, Tochter Kaisers Franz, besitzt ein mit ihrem Tode ruckfallendes Herzogthum. Wiener Congr. A. Art. 98—102 und Frankf. Territ. Rec. Art. 44 u. 45., v. Meyer's Staatsacten ꝛc. Th. I. S. 199 u. 316.

ritterlichen deutschen Ordens [1]) führt übrigens auf Höchstseinem Wappenschilde das Ordenskreuz auf die bisherige Weise. Das ganze Wappenschild umfliegt der Erzherzogs-Mantel, zu oberst ruht eine Bügelkrone (oder nach Umständen der Churhut oder eine andere Zierde) darauf. Der Herzschild ist mit dem Erzherzoghute bedeckt. — In der Titulatur der durchlauchtigsten Erzherzoge erscheint allemal zuerst jene eines königlichen Prinzen zu Hungarn und Böheim, Erzherzogen zu Oesterreich. Ein jeweiliger Kronprinz nennt sich: Von Gottes Gnaden des österreichischen Kaiserthums kaiserlicher, zu Hungarn und Böheim königlicher Kronprinz, Erzherzog zu Oesterreich 2c. 2c. Die übrigen höchsten Descendenten Sr. jetzt regierenden kaiserlich königlich apostolischen Majestät, sowie jene Allerhöchstdero Nachfolger in der Regentschaft des Erzhauses aber: Kaiserliche Prinzen von Oesterreich, wie solches durch die allerhöchste Pragmatikal-Verordnung vom 1. August 1804 festgesetzt ist.

Decret der vereinten Hofcanzley vom 26. December 1806: Titulatur der durchlauchtigsten Herren Brüder und Frauen Schwestern Sr. Majestät. — Se. Maj. der Kaiser und König haben zum vermehrten Glanze der österreichischen Kaiserwürde, nebst Ihren Descendenten beiderlei Geschlechtes und jenen Höchstdero Nachfolger in der Regierung des Erzhauses, auch sämmtlichen durchlauchtigsten Herren Brüdern und Frauen Schwestern den Kaiserlichen Hoheits-Titel von nun an beizulegen, und zu befehlen geruhet, daß diese Titulatur nicht nur bei mündlicher Benenuung und Zuschrift von dem gesammten Ministerium, dann dem Hof- und Militärstaate, sondern auch bei allen vorfallenden Expeditionen von den Hofstellen und von den ihnen in allen Erb-Königreichen und Ländern untergeordneten Behörden beobachtet werde [2]).

---

1. Constitutionen (der deutschen Provinzen) [3]).

A. Tyrol und Vorarlberg.

a) Ständeverfassung von Tyrol, vom 24. März 1816 [4]).

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Hungarn, Böheim, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog von Oestreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol 2c. 2c. Zum Beweise Unserer väterlichen Fürsorge für das Wohl der getreuen Provinz Tyrol, und mit voller Anerkennung der vielfältigen Verdienste und der hochherzigen patriotischen Gesinnungen der biedern Bewohner dieses Landes haben Wir den Beschluß gefaßt, die unter der vorigen Regierung aufgehobene ständische Verfassung auf der Grundlage derjenigen Privilegien und Freiheitsbriefe [5]), welche Unsere in Gott ruhende Vorfahren und Wir selbst dem

[1]) Der jetzige Hoch- und Deutschmeister ist Erzherzog Maximilian von Este. — Uebrigens ließ Kaiser Ferdinand I. vermöge Patents vom 5. Januar 1841 den Johanniter-Orden in seinen Staaten wiederaufleben, indem er ein eignes Lombardo-Venetianisches Priorat dieses Ordens aufrichtete. Die vormaligen Johanniter-Ordens-Kirche und Prioratsgebäude zu Venedig sind fortan Eigenthum des Ordens, dessen Großprior eine jährliche Dotation von 2000 Gulden vom Kaiser erhält. Die Prioratsstellen sind, durch Wahl, nur an Oesterreichische Angehörige verleihbar, wobei der Kaiser das Bestätigungsrecht hat. Adeligen Familien, welche Commenden stiften wollen, sind alle möglichen Erleichterungen deßhalb zugesagt. — Die feierliche Initiirung und Segnung durch den Erzbischof von Venedig in der berühmten Domkirche zu St. Marcus wurde seiner Zeit in den öffentlichen Blättern beschrieben. (Auch der König beider Sicilien stellte den Orden in seinen Staaten wieder her.)

[2]) Franz I. polit. Gg. u. Verordn., 27r Bd. S. 207. — Die Vettern des Kaisers erhalten den Titel Erzherzoge von Oesterreich und das Prädicat „Königl. Hoheit." — Der Großherzog von Toskana nennt sich „Kaiserl. Hoheit."

[3]) Oesterreich, ursprünglich unter Reichsmarkgrafen des Herzogthums Baiern, von diesem abgelöst durch das Haus-Privilegium der beiden Kaiser Friedrich (aurea bulla de 1156 et 1245), jedoch immer noch im ursprünglichen Lehnsnexus zum Reiche (ad curias quas imperator praefixerit in Bavaria evocatus veniat — nullam quoq. expeditionem debeat, nisi forte quam imperator in regna vel provincias Austriae vicinas ordinaverit), wenn auch zu freier Vererbung berufen (Austriae ducatum hereditario jure a regno teneant et possideant. ..... libertatem habeant eundem ducatum affectandi cuicumq. voluerint), nahm durch das gegen Kaiser Karls IV. goldne Bulle, welche Oesterreich keine Chur zutheilt, aufgestellte größere Haus-Privileg eine bis dahin unerhörte Stellung im Reiche ein. — Mit wachsender Hausmacht unter der zweiten Dynastie der Habsburger (Karl V.) und Habsburg-Lothringer (Franz II, von Oestr. I.) besteht es gegenwärtig als eine der Hauptmonarchieen Europas, durch erblich befestigte Reichswürden, glückliche Heyrathen, Eroberungen, also geworden, in dem durch die Restauration, 1813—15, neu abgeschlossenen, völkerrechtlich sanctionirten Länderumfange. — Die deutschen Besitzungen, wie solche, außer der Lombardei, zum neuen Bunde gehören, wurden bereits früher (S. 25) angegeben. Die auf historischem Grunde ruhenden Einzelverfassungen lassen sich im Constitutionswesen charakterisiren als allmählige Beschränkung und Zurückführung ständischer Autonomie und Mitregierung auf den gegenwärtigen Standpunkt monarchischer Autonomie mit Belassung einiger Regierungsbefugnisse der Stände. Den Anfang in diesen successiven Einschränkungen machte der Sieg der Katholiken in diesen Ländern im Laufe des dreißigjährigen Krieges (wo jedoch Böhmen mit Einem Schlage Königswahl und ständische Rechte verlor), und den Beschluß (außer bei Tyrol) der siebenjährige Krieg und seine Folgen. — Die allen Handfesten der Herzoge werden unten näher vorkommen, hauptsächlich nach Schubert's trefflichem Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, 2. Abth. 1. Theil: Oesterreich (Königsb. 1842, 8.), auf welches wegen des allgemeinen Staatsorganismus zu verweisen ist. Im Uebrigen vergleiche man v. Hormayr, Chmel, Lichnowsky, Mailath u. A. und unter den älteren und jetzt lebenden Publicisten besonders Fischer (weil. zu Halle Professor).

[4]) Polit. Gg. u. Verordn. des Kaiserreichs, Jahrg. 1816, Bd. 44. S. 127 ff.

[5]) Das Erwerbungsdiplom vom J. 1363, nebst der Landhandfeste v. J. 1416, auch dem Landlibell v. 1511. S. Schubert a. a. O. S. 299, und (v. Hormayr) Histor. statist. Archiv für Süddeutschland, 2 Bde., die Urkunden.

Lande aus besonderer Gnade verliehen haben, herzustellen, und dabei nur diejenigen Verbesserungen vorzunehmen, welche die veränderten Verhältnisse und das Bedürfniß der Zeit erheischen [1]). In dieser Absicht finden Wir hiermit folgende Bestimmungen festzusetzen:

1) Das Land Tyrol wird durch vier Stände, nämlich: den Prälaten-, den Herrn- und Ritter-, den Bürger-, und den Bauernstand repräsentirt [2]).

2) Alle jene Stifte und Capitel, insofern sie noch bestehen oder wieder hergestellt werden, wie auch alle Mitglieder des Herrn-, Ritter- und Adelstandes, und die Städte und Gerichte, welche vor der Abtretung des Landes in der Landesmatrikel einverleibt waren, treten wieder in ihre Rechte der Theilnahme an der Landstandschaft ein; auch wollen Wir die Führung der ständischen Matrikel und den Vorschlag zur Aufnahme in selbige dem Landmarschall und den Verordneten des Herrn-, Ritter- und Adelstandes gestatten; jedoch behalten Wir Uns die Aufnahme in die Landesmatrikel selbst in Ansehung aller vier Stände vor.

3) Zugleich erklären Wir die vormaligen Bezirke Trient und Brixen [3]) auch in Hinsicht auf die ständische Verfassung als Landestheile Unserer getreuen Provinz Tyrol, constituiren in denselben die vier Stände, wie in den übrigen Landestheilen, und befehlen zu dem Ende deren Einverleibung in die Tyrolische Landesmatrikel dergestalt, daß dieselben für die Zukunft an den Rechten der Landstandschaft gleichen Antheil wie die übrigen Landestheile und Viertel zu nehmen haben.

4) Die Erblandesämter, insbesondere auch jenes des Erblandmarschalles, haben wieder in ihre Rechte einzutreten. Jedoch, in so fern ein oder der andere Besitzer der lehenbaren Erblandesämter während der Trennung Tyrols gestorben wäre, kann der hierzu berufene Nachfolger erst dann in dasselbe eintreten, wenn von ihm das Belehnungsgesuch bei der gehörigen Behörde eingereichet, die Belehnung ihm ertheilet seyn, und derselbe alles geleistet haben wird, was Gesetze und Herkommen diesfalls bestimmen.

5) Die Ernennung des Landhauptmannes bleibt für immer Unserer Wahl vorbehalten, und haben Wir beschlossen, dieses Amt, nach dem Beispiele der schon unter der höchstseligen Kaiserin und Königin Maria Theresia bestandenen Uebung, Unserem jeweiligen Landesgouverneur in Tyrol anzuvertrauen [4]).

6) Den Ständen wollen Wir zwar die Evidenthaltung, Repartirung und Einhebung der von Uns auf Grund und Boden gelegten Steuern, und der damit im Zusammenhange stehenden Leistungen nach den von Uns festgesetzten, und künftig noch festzusetzenden Vorschriften übertragen; doch soll ihnen keineswegs gestattet seyn, ohne Unsere landesherrliche Genehmigung, zu was immer für einen Zweck, Steuern und Abgaben auszuschreiben [5]).

---

[1]) Der Fürst von Liechtenstein erließ für das Fürstenthum Baduz (mit Schellenberg) eine der Wesenheit nach dem Oesterreichischen Muster entlehnte Verfassung, welche auch, zur naheren Beleuchtung der österreichisch-ständischen Rechte, in dieser Sammlung zu vergleichen ist.

[2]) Unter den permanenten Mitgliedern des Prälatenstandes befinden sich die Bischöfe von Trient und Brixen, die Aebte und Pröpste der Stifter zu Wilten, Stams, Marienberg, Viecht, Neustift und des Collegiatstifts zu Innichen, sowie je ein Abgeordneter der Domcapitel zu Trient und Brixen und des adeligen Fräuleinstiftes zu Innsbruck. Dazu werden noch die Pröpste der Chorherrenstifter zu Gries und Wälschmichael kommen, sobald dieselben völlig hergestellt sind. — Ueber den Herren- und Ritterstand ist, außer den in der neuen Constitution enthaltenen Bestimmungen, nichts zu bemerken. — Zu den Abgeordneten des Bürgerstandes im großen Ausschuß sind immatriculirt die Ortschaften: Innsbruck, Meran, Botzen, Hall, Sterzing, Lienz, Glurns mit Vils abwechselnd, Rattenberg, Kufstein, Kitzbüchel, Roveredo mit Arco abwechselnd, Trient zugleich für Riva, Brixen mit Claußen und Bruneck abwechselnd. Diese Abgeordneten werden in ordentlichen vom Landeshauptmann ausgeschriebenen Wahltagen unter Leitung der Stadtobrigkeiten von den Repräsentanten der Bürgerschaft gewählt, nicht wie in den meisten übrigen deutschen Provinzen von diesen Obrigkeiten selbst ernannt. — Der Bauernstand, welcher ausschließlich in Tyrol als besonderer Landstand zur Vertretung des Landes-Interesses berufen wird, wählt seine 13 Abgeordnete aus denjenigen Landgerichten (Gerichtsbezirken), die in die Landesmatrikel aufgenommen sind: die Aufnahme kann nur von Seiten des Landesherrn angeordnet werden. Die Abgeordneten oder Repräsentanten jedes Gerichts wählen zwei Deputirte als Wahlherren, welche aus einem ganzen Viertel zusammen kommen, um durch Stimmenmehrheit den Vertreter ihres Viertels auf Lebensdauer zu wählen. Ganz Tyrol besteht aus eilf Vierteln (Unter-Innthal, Wippthal, Ober-Innthal, Eisack, Pusterthal, Brixen, Etsch, Burggrafenamt, Vintschgau, Trient und die italienischen Confinien). Die übrigen zwei Abgeordneten werden von den Landgerichten Rattenberg, Kufstein, Kitzbüchel und Hopfgarten eingeschickt, welche keinem der genannten Viertel einverleibt sind. Zu Vertretern des Bauernstandes können nur volljährige Besitzer eines Grundstücks (Realität) gewählt werden, die im Rufe bewährter Rechtlichkeit stehen. S. Schubert a. a. O. S. 343 f.

[3]) Im Jahr 1803 ereignete sich die wesentliche Alteration in der Constitution Tyrols, daß die bei der Landschaft „conföderirten" Hoch- und Domstifter Trient und Brixen der Säcularisation unterworfen und zuerst dem Erzherzog Großherzog von Toscana, in der Pariser Convention vom 26. Dec. 1802 aber der Primogenitur des Erzhauses, zur Entschadigung fur die abgetretene Reichslandvogtey der Ortenau, angewiesen wurde. Die vier damit verbundenen Stimmen am Landtage führte Oesterreich, bis zu seynsollender Genehmigung durch den offenen Landtag, vorerst als Bezirksstimmen fort, und somit war der Landesherr zugleich Landstand geworden. Histor. statist. Archiv fur Süddeutschl. (v. Hormayr) Bd. I, S. 84. — Verfassungsmäßig waren zuvor die Städte im Trientischen und Brixenischen (Trient, Riva, Brixen, Claußen, Brunegg) von Sitz und Stimme am Landtage ausgeschlossen. Diese übten nur die unmittelbaren landesfürstlichen Städte: Innsbruck, Hall, Rattenberg, Kufstein, Kitzbuchel, Glurns, Lienz, Sterzing, Botzen, Meran, Roveredo, Ala und Arco. S. ebendas.

[4]) Ernennung Sr. Excellenz des K. K. Gubernial-Vice-Präsidenten, Grafen C. v. Chotek zum Gouverneur für Tyrol und Vorarlberg, an die Stelle des Grafen v. Bissingen, unter Nr. CLXX dess. Jahrgangs der Provinzial-Gesetzsammlung rc. S. 799. (Wien, vom 8. Oct. 1819.)

[5]) Ueber das ältere Tyrolische Steuerwesen verbreitet sich historisch-dogmatisch das hist. statist. Archiv f. Süd-

7) Das Recht der Besteuerung selbst wollen Wir aber Uns seinem ganzen Umfange nach vorbehalten wissen; jedoch werden Wir die beschlossene Ausschreibung der Grundsteuer den vier Ständen, in Form eigener Postulate, jährlich bekannt geben [1]).

8) Den Ständen soll das Recht unbenommen bleiben, in ihren gesetzmäßigen Versammlungen Bitten und Vorstellungen im Namen des Landes, entweder unmittelbar an Uns einzusenden, oder dem Landesgubernium zu überreichen, welches solche Eingaben Unseren Hofstellen vorzulegen verpflichtet ist. Deputationen an unser Hoflager dürfen nur nach vorläufig von Uns erhaltener Genehmigung abgesendet werden.

9) In Beziehung auf die dem Lande Tyrol anklebende Schuld haben Wir zuvörderst eine ordentliche Liquidirung derselben anzuordnen befunden, und behalten Uns vor, wenn selbige beendigt seyn wird, zu erklären, auf welche Art, und in welchem Maaße die Stände dieselbe zu übernehmen haben werden.

10) Haben Wir Unsre Willensmeinung, daß das Land Tyrol zur Vertheidigung der Monarchie verhältnißmäßig beizutragen habe, durch Stellung eines Jägerregiments von vier Bataillons, bereits zu erkennen gegeben, und behalten Uns übrigens vor, Unsere Entschließung in Hinsicht auf das tyrolische Landesdefensionswesen [2]) nachträglich zu eröffnen.

11) Den Ständen gestatten Wir die freie Wahl der Deputirten zu den ständischen Versammlungen, mit Beobachtung der für die Wahlen gegebenen Vorschriften.

12) Auch wollen Wir ihnen das Recht zur Ernennung der ständischen Beamten gegen die Verpflichtung einräumen, daß sie den vorläufig von Uns genehmigten Personal- und Besoldungsstand nicht überschreiten.

13) Alle Beschlüsse des Landtages oder ständischen Ausschußcongresses, wenn sie nicht auf bloße Vorstellungen und Bitten gerichtet sind, müssen Unserer höchsten Genehmigung vorgelegt werden.

14) Indem Wir Uns vorbehalten, die Stände ganz nach Unserem Ermessen auch in einem offenen Landtage zu versammeln, setzen Wir zugleich fest, daß die ständischen Versammlungen in einem großen Ausschusse, und in einer perennirenden Activität bestehen sollen [3]). Ersterer hat die Stände vorzustellen, und aus 52 Vocalen, nämlich aus 13 Stimmen von jedem Stande zu bestehen. Er kann auch nur durch landesherrliche Convocatorien zusammentreten, und hat auf die in Unserm Namen erfolgende Erklärung des Guberniums, daß der Ausschußcongreß aufgehoben sey, auch gleich wieder auseinander zu gehen.

15) Bei diesem großen Ausschußcongresse hat der Landeshauptmann den Vorsitz, und der Landmarschall das Directorium zu führen. Dem Landeshauptmann steht das Recht zu, seine Stimme voraus zu schicken, oder zuletzt abzugeben, und ist ihm unbenommen, selbst die Stimmen zu sammeln. Der Landmarschall hat kein eigenes Votum. Der Landeshauptmann hat die Gegenstände der Berathschlagung zu eröffnen, und der Generalreferent seine hierüber vorbereiteten Ausarbeitungen mit seinem voto informativo vorzutragen, worauf die Abstimmung mit reihenweiser Aufrufung der anwesenden Mitglieder zu erfolgen hat. In Verhinderungsfällen des Landeshauptmanns und des Landmarschalls hat im erstern Falle Unser bei dem Gubernium bestimmter Hofrath,

---

deutschland (v. Hormayr) 2 Bände, und Bd. I, S. 90 ff. ist dargestellt, wie Anfangs nur für außerordentliche Erfordernisse Steuern von den Ständen, gegen Reverse des Landesfürsten, ausgeschrieben wurden. Das Landlibell von 1511 trägt noch die deutlichsten Spuren der Ueberbleibsel aller Rechte gegen die neuere Centralgewalt. Der Uebergang von den alten Bewilligungen und von der Uebernahme der Schulden Erzherzogs Ferdinand, 1573, auf eine allgemeine Steuerperäquation, ist S. 91—93 gezeigt und das. bemerkt: „Die Stände selbst treiben, durch Steuereinnehmer, die Steuern ein. Der Steuercompromiß, in engerer Bedeutung, heißt die Rechnung, welche der ständische Obercassirer oder Generaleinnehmer jährlich seinen Prinzipalen, in Gegenwart der landesfürstlichen Commissarien, ablegt." Das Steuercompromiß in weiterm Sinn war die Ausschreibung der gewöhnlichen Steuer vom engern Ausschuß in Folge der jährlichen Postulate.

[1]) Vgl. über die früheren ständischen Rechte, im Allgem. Büsching's Erdbeschreibung Bd. V, S. 587 (der 7. Ausg.) im Besondern aber (v. Hormayr's) Hist. statist. Archiv für Süddeutschland Bd. I, S. 88 ff. §. 5 u. s. w. Höchst interessante Auszüge aus den landständischen Archiven enthält dasselbe Werk.

[2]) Die eigne Landesvertheidigung Tyrols nennt das histor. statist. Archiv f. Süddeutschl. Bd. II, S. 94, §. 7, unter den Grundpfeilern der Verfassung aus alter Zeit, als ehrendstes Zeichen des Vertrauens zwischen Fürsten und Volk. Größte Aehnlichkeit mit dem alten Heerbann, auf Grundeigenthum und Selbstvertheidigung beruhend, einiges auch mit dem spätern Feudalsystem. Außer dem obigen Jäger-Regiment, welches zu jeder Bestimmung verwandt werden kann, hat Tyrol eine enrollirte Schützenmannschaft (132 Schützengilden, mit jährlichen, vom Landesherrn mit Geldpreisen unterstützten, Schießen). Diese gehören zur Landmiliz, welche die männliche Bevölkerung zwischen dem 18. — 50. Lebensjahr umfaßt und 20,000 Mann in 4 Zuzügen (Abtheilungen) zur Landesvertheidigung zu stellen hat. — Die Dienstzeit im stehenden Heer dauerte bisher 14 Jahre, für Italien nur 8. Im Allgemeinen wird im Frieden der 3. Mann beurlaubt. Die Landwehr (seit 1808) besteht aus zum Theil Gedienten, vom 18. — 45. Lebensjahre.

[3]) Die ältere ständische Vertretung war vierfach: 1) die beiden perennirenden Activitäten, zu Innsbruck unter Vorsitz des Landeshauptmanns, zu Botzen unter Vorsitz des Landhauptmannschafts-Verwalters, je aus 4 Deputirten, zu Besorgung der Currentgeschäfte, besonders des Steuerwesens; 2) der kleinere oder engere Ausschuß, der unter Vorsitz des Landeshauptmanns die jährlichen Postulate bewilligt und die Steuern dazu ausschreibt, aus 24 Vocalen bestehend; 3) der weitere oder größere Ausschuß unter Vorsitz des Landmarschalls, 44 Stimmführer zu Handlungen von dauernder Verbindlichkeit; und 4) der offene Landtag, zur Erbhuldigung, Erwählung des größern Ausschusses, Besitzänderungen und andern außerordentlichen Handlungen. S. hist. statist. Archiv ic. Bd. I, S. 88 ff.

als landesfürstlicher Commissär, die Functionen des Landeshauptmanns, und, im letztern Falle, der erste Verordnete vom Adelstande jene des Landmarschalles, und dieser in der Art zu besorgen, daß er zugleich seine Stimme als Verordneter demungeachtet beibehalte. Der ständische Secretär ist dazu bestimmt, unter Aufsicht des Landmarschalls das Protokoll zu verfassen, und der Landeshauptmann hat sodann den Beschluß zu proclamiren. Die Aufsätze sind von dem Generalreferenten und den ständischen Secretären zu verfassen, von dem Landeshauptmanne und Landmarschalle zu genehmigen, sonach im Namen der Stände auszufertigen, und von dem Landeshauptmanne sowohl, als dem Landmarschalle zu unterzeichnen.

16) Den Ausschußcongreß erklären Wir demnach als die gewöhnliche und ordentliche Repräsentation, welche über alle Gegenstände im Namen des Landes Beschlüsse zu fassen berechtigt ist.

17) Zur currenten Behandlung der den Ständen anvertrauten Geschäfte bewilligen Wir aber die einzige perpetuirliche, aus vier Vocalen, und zwar aus einem Vocalen von jedem Stande, in Innsbruck zu bestehen habende Activität. Dieser Activität hat der Landeshauptmann vorzusitzen; dieselbe wird mit dem erforderlichen Concepts-, Canzley-, Registraturs-, Buchhalterey- und Cassa-Personale, dann mit einer erschöpfenden Instruction versehen, und bleibt in ihren Amtshandlungen der Aufsicht der Stände und der Controle der Staatsverwaltung unterzogen.

18) Die Stände haben in ihrer Correspondenz an Uns und Unsere Hofstellen die Form der Berichte, bei Eingaben an die Landesstelle die Form der Ersuchschreiben, an alle übrigen landesfürstlichen Behörden die Form der Noten zu beobachten. In allen Gelegenheiten, wo Wir den Ständen unmittelbare Eröffnungen machen, wird dieses durch Rescripte geschehen. Unsre Hofstellen haben, wie es auch vormals üblich war, mit den Ständen nur durch das Landesgubernium zu correspondiren, welches letztere mit den Ständen die Correspondenz mit Noten zu führen hat.

19) Uebrigens bewilligen Wir den adeligen ständischen Mitgliedern, als Merkmal Unsrer besondern Gnade, zu ihrer Auszeichnung dieselbe Uniform sammt dem Matrikelzeichen wieder, welche ihnen bereits vor der Abtretung des Landes zugestanden war — [1]).

Da Wir durch die obigen Bestimmungen in ihren Hauptzügen Unsre Willensmeinung über die hergestellte ständische Verfassung von Tyrol zu erkennen gegeben haben; so erklären Wir zugleich, daß Wir den großen Ausschußcongreß, sobald die Wahl der Mitglieder desselben nach den gegebenen Vorschriften beendigt seyn wird, des ehestens zur feierlichen Huldigung [2]) und zur Antretung seiner Functionen zusammen berufen, und demselben das Landhaus und das ständische Archiv, so wie dem Landmarschalle das Matrikelarchiv, gehörig einräumen lassen werden.

Gegeben in Unsrer k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, den vier und zwanzigsten Monatstag März, im eintausend achthundert und sechzehnten, Unsrer Reiche im fünf und zwanzigsten Jahre.

Franz.

Aloys Graf von und zu Ugarte,
königl. böhm. oberster und erzherzogl.-österreichischer erster Kanzler.

Prokop Graf v. Lazanzky, Hofkanzler.

Auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl: Karl v. Eiberg.

---

[1]) Nicht unerwähnt darf in dieser Urkunden-Sammlung bleiben: „Erhebung des Andreas Hofer in den Adelstand" (Nr. CXXXI, v. J. 1819, der Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg: 6. Bd. S. 599 f.) „Bereits am 26. Januar 1818 wurde dem Johann Hofer das Diplom des österreichischen Adels ausgefertigt, in welchen dessen Vater Andreas Hofer, Wirth am Sand zu Passeyer in Tyrol, sammt seiner ehelichen Nachkommenschaft absteigenden Stammes beiderlei Geschlechter für alle künftige Zeiten von Sr. Kaiserl. Majestät erhoben worden. — Diese den Verdiensten und dem Andenken eines ruhmwürdigen Mannes, der seine Treue und Anhänglichkeit an das allerhöchste Kaiserhaus in dem gefahrlichsten Zeitpuncte bestätigt und durch den mit heldenmüthiger Standhaftigkeit erlittenen Tod besiegelt hat, gewidmete höchste Gnade wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Gubernial-Circulare vom 23. Juli 1819." — Die beiden Denkmaler in der Hofkirche zu Innsbruck, für Andreas Hofer, den Märtyrer der Unabhängigkeit, und für Tyrol als dem Kaiserlichen Hause durch Jahrhunderte mit Gut und Blut treu-ergebenes Land, oder, wie es alte Urkunden seiner Fürsten aus Habsburgs Stamm nennen, Herz und Schild der Oesterreichischen Stammlande — ehren gleich sehr seine Herrscher, wie die getreuen Stände der deutschen und welschen Tyroler.

[2]) Zur näheren Darstellung des Verfassungswesens von Tyrol und Vorarlberg gehört auch „Allerhöchstes Patent vom 6. Mai 1838 über die in der gefursteten Grafschaft Tyrol und Vorarlberg vollzogene feierliche Erbhuldigung (Polit. Gesetze u. Verordnungen v. 1838.) Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich rc. rc. Haben den biedern Bewohnern der gefürsteten Grafschaft Tyrol und Vorarlberg nach Unserer Thronbesteigung im Jahre 1835 Unsere Zusicherung der gnädigen Aufnahme ihrer feierlichen Huldigung gegeben. — Aus besonderer landesfürstlicher Huld und Gnade haben Wir uns nunmehr entschlossen, diesen Ländern die Huldigung am 12. August 1838 in Innsbruck in Eigener Person abzunehmen, und hierburch dem Tyrolisch-Vorarlbergischen Volke die Gelegenheit darzubieten, seine von jeher durch alle Stürme verhängnißvoller Zeiten unter den schwersten Prüfungen so glänzend bewahrte Treue und Anhänglichkeit neuerdings zu bekräftigen. — Wir entbieten demnach den großen ständischen Ausschuß Tyrols,

b) Ständische Einrichtungen der Landschaft Vorarlberg. — Kurze Notiz:

Mit Tyrol zwar in den andern politischen Beziehungen und der gesammten Verwaltung verbunden ist die Landschaft Vorarlberg. Die eigenthümlichen ständischen Formen sind:

Die Landstände bestehen aus dem Abgeordneten der Directorialstädte Feldkirch und Bregenz, einem der Stadt Bludenz, und sechzehn der Landgerichte: Sonnenberg, Rankweil und Sulz, Bregenzerwald, Montafan, Neuburg, Hofsteig, Dornbirn, Jagdberg, Sulzberg, Lingenau, Hofrieden, Höchst und Fußach, Alberschwende, Mittelberg, Thannberg, Damüß.

Eine Repräsentation des Adels und der kirchlichen Verhältnisse findet hier nicht statt. (Schubert's Oesterreich S. 348. — Näheres, besonders in historischer Hinsicht, in dem Historisch-statistischen Archiv für Süddeutschland, 2 Bde., von Frhrn. v. Hormayr, anonym.)

---

c) Gemeindegesetz, durch kaiserliche Entschließung vom 14. August 1819, promulgirt den 26. October 1819. (Nr. CLXVIII.) Die Regulirung der Gemeinden und ihrer Vorstände in Tyrol und Vorarlberg betreffend — **Regolamento delle Comuni, e dei loro Capi nel Tirolo e Vorarlberg** [1]).

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 14. August d. J., und hoher Eröffnung der hochlöblichen vereinigten Hofcanzley vom 25. darauf, Zahl 26522 — 2282, den Anträgen zur Regulirung des Gemeindewesens in Tyrol und Vorarlberg, unter folgenden Bestimmungen, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruhet:

I. Von der künftigen Gemeinderegulirung überhaupt.

§. 1. Als Mitglieder einer Gemeinde, welche auch zu den Gemeindelasten beizutragen haben, werden alle diejenigen erklärt, welche in dem Umfange der Gemeinde besteuerte Gründe, oder Häuser, oder Grundzinse u. dgl. eigenthümlich, oder pachtweise besitzen, und diejenigen, welche in der Gemeinde ein Gewerbe, oder einen Erwerb ausüben. Der Umstand, ob die Gemeindeglieder in der Gemeinde wohnen, oder nicht, begründet keinen Unterschied, und die bloße Einwohnung bringt die Eigenschaft eines Gemeindegliedes nicht hervor.

§. 2. In Beziehung der bei einigen Gemeinden Tyrols und Vorarlbergs aus alter Uebung bestehenden wahlmäßigen Aufnahme, und der Einkaufung der Gemeindeglieder, wird nachträglich entschieden werden, ob es bei dieser Uebung, wenn sie auf guten Gründen beruht, da, wo sie besteht, ferner werde belassen, oder ob sie zum Vortheile der Gemeinde-Cassen allgemein werde gestattet werden.

§. 3. Die Eintheilung der Gemeinden ist genau wieder so herzustellen, wie sie ehemals unter der k. k. österreichischen Regierung bis zum Jahr 1805 bestanden hat; da diese Eintheilung mit dem verjährten Eigenthume der Gemeindeglieder über die gemeinschaftlichen Güter und Realitäten vollkommen übereinstimmt, durch die Steuerkataster wesentlich befestigt und durch das alte Herkommen geheiligt wird.

§. 4. Die Verfügung der italienischen und illyrischen Regierung, wornach die vormaligen Gemeinden theils zerrissen, theils in Communen zusammengezogen, und die Güter der einzelnen Gemeinden oder Gemeindetheile zur gemeinschaftlichen Communal-Vermögensmasse vereinigt worden

---

dann die Abgeordneten aus dem Kreise Vorarlberg an dem bestimmten Tage nach Innsbruck, um Uns den Eid der Treue und Unterwürfigkeit abzulegen. — Die geistlichen Mitglieder des großen Ausschuß-Congresses werden für sich und in die Seele des ihnen anvertrauten Regular- und Secular-Clerus, rücksichtlich der von ihnen vertretenen Korperschaften, die übrigen Tyrolischen Stände aber, sowie die Vorarlbergischen Abgeordneten, für sich und im Namen ihrer Committenten den Huldigungseid zu leisten haben. — Die hierfür bestimmten Eidesformeln sind in den Beilagen enthalten. — Wir fordern ferner die Besitzer der Erblandesämter Tyrols, die Uns besonders verpflichtet sind, auf, entweder persönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten, der sich am Tage der Huldigung bei Unserem obersten Kanzler mit seiner Vollmacht auszuweisen haben wird, zu erscheinen und die ihnen herkömmlich obliegenden Functionen zu verrichten. — Gegeben in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien rc. rc. — Folgt: „Eidesformel für die Geistlichkeit;" — und „Eidesformel für die Deputirten des ständischen großen Ausschuß-Congresses in Tyrol, und die für den Huldigungsact gewählten Abgeordneten aus Vorarlberg," — beide des Inhalts: „unserm allergnädigsten Landesfürsten und Höchstihren rechtmäßigen Regierungs-Nachfolgern getreu und gehorsam zu seyn, Ew. Maj. und des Oesterr. Kaiserreiches Nutzen bei jeder Gelegenheit zu befördern, Nachtheil und Schaden aber mit allen unseren Kräften zu verhindern, und uns jederzeit als getreue und gehorsame Unterthanen zu betragen. So wahr uns Gott helfe!"

[1]) „Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg." Sechster Band, die Verordnungen vom J. 1819 enth., S. 755—95. Innsbruck, gedruckt bei Felican Rauch, 1823. 8. „Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des K. K. Guberniums f. Tyrol und Vorarlberg." Gegenüberstehender italienischer Text; der Titel: **Raccolta delle Leggi Provinciali pel Tirolo e Vorarlberg etc.** — Es wurde oben ausgeführt, daß die Landschaft Vorarlberg in ständischer Hinsicht getrennt existirt, aber in der Verwaltung mit Tyrol verbunden ist. (Schubert. a. a. O. S. 348.)

sind, muß daher aufgehoben und durch die Wiederherstellung der vormaligen Gemeinde-Eintheilung ersetzt werden. Bloß in Ansehung der Steuereinhebung hat die gegenwärtige Gemeinde-Eintheilung, so ferne solche von der künftigen verschieden ist, und wo Contracte mit cautionirten Steuereinhebern bestehen, so lange fortzudauern, bis die Dauer dieser Contracte abgelaufen ist, wonach die Contracte über die Steuereinhebung gemäß der durch gegenwärtige Vorschrift festgesetzten Gemeinde-Eintheilung, wie in dem folgenden §. ad d. bemerkt ist, zu errichten wären.

II. Von der Regulirung der Landgemeinden.

§. 5. Jede Gemeinde hat aus ihrer Mitte: a) einen Gemeindevorsteher, b) zwei Gemeindeausschüsse, c) einen Gemeindecassier, wie es durch die mittelst Gubernial-Circulare vom 3. April 1816, Zahl 7624, neuerlich bekannt gegebene Gubernial-Vorschrift vom 31. Oktober 1785 befohlen ist, und endlich d) einen eigenen Steuertreiber zu wählen, oder einen cautionirten Steuereinheber aufzustellen, oder wenn schon einer contractmäßig besteht, denselben durch die Dauer des Contracts fortbestehen zu lassen.

§. 6. Die Wahl dieser Individuen soll von dem Landesfürstlichen- oder Patrimonial-Gerichte, dem die Gemeinde untersteht, jedesmal bestätigt werden; daher es diesen Gerichten auch freisteht, die ihrem Ermessen nach verwerflichen Individuen, so ferne nicht schon besondere Vorschriften darüber bestehen oder nachfolgen, gegen Vorbehalt des Recurses, ganz auszuschließen.

§. 7. Die Vereinigung mehrerer dieser Aemter in einer Person darf, der Natur der Sache nach, nicht gestattet werden.

§. 8. Der Gemeindevorsteher hat die Ordnung und die Polizey handzuhaben, die Ausschüsse haben ihm dabei an die Hand zu gehen, und ihn zu vertreten, wenn er abwesend oder krank ist.

§. 9. Der Gemeindecassier, der das Gemeindevermögen, sey es nun groß oder klein, verwaltet, wird durch den Vorsteher und durch die Ausschüsse bei seinem Amte controlirt.

§. 10. Der auf eben diese Weise zu controllirende Steuertreiber hat in der Gemeinde nur die Steuern einzutreiben, welche mit den Gemeindegeldern vorschriftmäßig nicht vermengt werden dürfen.

§. 11. Ein jedes taugliche Gemeindeglied ist verbunden, ein jedes dieser Aemter, wenigstens auf ein Jahr ohne Widerrede anzunehmen [1]; es kann aber auch ein Gemeindeglied ein solches Amt durch mehrere Jahre verwalten, wenn es der Wunsch der Gemeinde ist und das betreffende Gericht hiezu die Bestätigung ertheilt.

§. 12. Unter dem Befehle des Gemeindevorstehers soll ferner eine jede Gemeinde, nach Verhältniß ihrer Größe, einige Feldwächter aufstellen, und durch Geldbeiträge, oder Naturalien, oder durch Theile von Gemeindegrundstücken, oder andere Emolumente, dieselben unterhalten.

§. 13. Die Pflicht dieser Feldwächter besteht darin, die Gärten, Felder, Aecker, Wiesen, Bäume und Rebenfrüchte zu bewachen, und auch sonst zur Entdeckung und Festhaltung alles schlechten, müßigen und verdächtigen Gesindels, und zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit sich gebrauchen zu lassen.

§. 14. Die mit ganz eigenen Vermögenheiten und Lasten bestehenden einzelnen Gemeinden, und ihre Vorsteher, stehen, wie bisher, unter der unmittelbaren Leitung der Landgerichte.

§. 15. Für jene Gemeinden, die vom Gerichtssitze weit entfernt, oder durch Elementar-Ereignisse oft längere Zeit hindurch davon getrennt sind, sind Gerichtsanwälde oder sogenannte Gerichtsverpflichtete aufzustellen, die zur Erleichterung in dem Gange der Rechtspflege, besonders im adeligen Richteramte für bestimmte Geschäfte, von Seite des Gerichts delegirt werden.

§. 16. Im Allgemeinen wird es dem Ermessen des Gerichts überlassen, in derlei Gemeinden, wo es nach dem Erkenntnisse der Landesbehörde nothwendig ist, fähige Gerichtsanwälde zu bestellen; doch sind hiezu vorzüglich die Gemeindevorsteher, wenn sie geeignet sind, fürzuwählen.

§. 17. Den Wirkungskreis der Gerichtsanwälde bestimmt die am Ende angebogene Instruktion, wornach sich genau zu benehmen ist [2].

§. 18. Durch die Aufstellung der bezeichneten Gemeindevorsteher werden die Syndiker in den Communen des italienischen Tyrols, insbesondere aber die Secretäre und andere Schreiber, so wie überhaupt die Canzleyen der Communen, vollkommen überflüssig. — Diese den Communen eben

---

[1] „Die Dienstzeit für Magistratsglieder in kleineren Städten wurde mit Hofcanzleydecret vom 17. Mai 1822, Z. 12965, auf 3 Jahre festgesetzt. S. das Gubernial-Circulare vom 6. Juni 1822, Z. 11134 — 1792, in dem Bande für das Jahr 1822." Anm. d. Ges. Samml.

[2] Die aus 20 §§. bestehende, hierunten folgende Instruction für Anwälde ꝛc.

so lästige als kostbare Einrichtung ist daher aufzuheben und durch die bisher ausgesprochene Einrichtung zu ersetzen.

III. Von der Regulirung der kleineren Stadtgemeinden.

§. 19. Zu den kleineren Stadtgemeinden werden in Tyrol die Städte: Kufstein, Rattenberg, Kitzbichel, Hall, Glurns, Vils, Sterzing, Brixen, Bruneck, Lienz, Meran, Klausen, Riva, Ala und Arco; und in Vorarlberg die Städte: Bregenz, Feldkirch und Bludenz gezählt [1]).

§. 20. Zur ökonomischen Verwaltung, und zur polizeylichen Local-Aufsicht auf Zucht und Ordnung, wird in jeder der genannten Stadtgemeinden ein politisch-ökonomischer Magistrat, der jedoch dem einschlägigen landesfürstlichen oder Patrimonial-Gerichte untergeordnet ist, bestehen, und regulirt werden.

§. 21. Ein solcher Magistrat hat in der Regel: a) aus einem Bürgermeister aus der Gemeinde mit einer jährlichen Remuneration, b) aus vier Magistratsräthen aus der Gemeinde, die unentgeltlich dienen, c) aus einem Verwalter des Gemeindevermögens, der eine angemessene jährliche Besoldung erhält, d) aus einem Steuertreiber oder cautionirten Steuereinheber, und — e) da, wo es die Bedeutenheit des städtischen Vermögens nothwendig macht, auch aus einem fähigen, vom betreffenden Kreisamte zu bestätigenden Stadt- oder Marktschreiber, der eine jährliche angemessene Besoldung erhält, zu bestehen.

§. 22. Die Wahl dieser Individuen soll in der Art geschehen, das die Gemeinde zuerst 12, oder, wenn sie über 1000 Seelen zählt, 16 bis 20 Wahlmänner durch Stimmenmehrheit wählt, welche Wahlmänner dann den Bürgermeister, die Magistratsräthe, den Vermögensverwalter oder Kämmerer, den Steuertreiber aus der Gemeinde, den Stadtschreiber aber, wo dessen Systemisirung nothwendig befunden werden sollte, aus den vorkommenden Bittwerbern wählen. Wo cautionirte Steuereinheber aufgestellt werden, sind mit denselben eigene Contracte zu errichten, worüber die näheren Vorschriften nachfolgen werden.

§. 23. Das einschlägige landesfürstliche oder Patrimonial-Gericht hat den Verhandlungen über diese Wahlen vorzusitzen, und kann ein oder das andere Individuum, soferne nicht besondere Vorschriften darüber die Richtschnur geben, nach eigenem Ermessen, jedoch gegen Vorbehalt des Recurses, dabei ausschließen.

§. 24. Den gewählten Bürgermeister und Syndiker hat das Kreisamt, die Magistratsräthe aber das Gericht zu bestätigen.

§. 25. Der Vermögensverwalter oder Kämmerer, so wie der Steuertreiber, soll kein Magistratsrath, sondern dem Magistrate selbst untergeordnet seyn.

§. 26. In jenen Stadtgemeinden, wo das Vermögen bedeutender ist, und viele Bauführungen vorkommen, soll nebst dem Kämmerer ein eigener remunerirter Stadtbaumeister, so wie der Kämmerer, gewählt und angestellt werden [2]).

§. 27. Das übrige Canzley-Personale, wo selbes unentbehrlich seyn sollte, so wie die Diener des Magistrats, wählt der Magistrat selbst durch Stimmenmehrheit.

§. 28. Hiebei versteht es sich von selbst, daß die Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen in solchen Stadtgemeinden nicht dem Magistrate, sondern dem einschlägigen landesfürstlichen oder Patrimonial-Gerichte zusteht.

§. 29. Da jedoch bei Regulirung dieser politisch-ökonomischen Magistrate auf die verschiedenen Verhältnisse des Ortes und des Gemeindevermögens Rücksicht getragen werden muß, so wird die endliche Regulirung der politisch-ökonomischen Magistrate für eine jede der oben bezeichneten Stadtgemeinden durch abgesonderte Decrete erledigt und angeordnet werden.

IV. Von der Regulirung der größern Stadtgemeinden.

§. 30. In Betreff der definitiven Regulirung der größeren Stadtgemeinden Innsbruck, Trient, Botzen und Roveredo, und ihrer politisch-ökonomischen Magistrate, denen nebst dem eigenen Oeconomicum auch die politisch-obrigkeitliche Verwaltung in den ihnen mittelst des allerhöchsten Patents über die Gerichts-Organisirung vom 14. März 1817 zugewiesenen Bezirken übertragen worden ist, ist die höchste Entschließung abzuwarten [3]).

---

[1]) Von den Classen der Städte in Oesterreich s. unten bei Oesterreich unter der Enns.
[2]) Wurde für die größeren vier Städte (Tyrols) eigens vorgeschrieben; s. unten §. 30.
[3]) In Folge höchster Entschließung (Schubert a. a. O. S. 373, wahrscheinlich nach Fränzl's Statistik, Bd. II. S. 185 ff. — der Jahrgang der Verordnung fehlt mir) werden hier zur Unterstützung des Kämmerers ein Stadt- oder

Sämmtliche k. k. Kreisämter sowohl, als die denselben untergeordneten landesfürstlichen und Patrimonial-Gerichte werden hiemit angewiesen, allsogleich zur Ausführung dieser allerhöchst genehmigten Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinderegulirung in Tyrol und Vorarlberg zu schreiten, und zu sorgen, daß diese wichtige Angelegenheit mit der erforderlichen Ordnung ihrer Vollendung zugeführt werde [1]). —

Gubernial-Circulare vom 26. Oktober 1819. (Nro. 20491 — 2453. Public.)

Instruction für Anwälde, oder Vorsteher jener Gemeinden in Tyrol und Vorarlberg, welche entweder wegen der zu weiten Entfernung vom Gerichts-Sitze, oder wegen zeitlicher Unzugänglichkeit zu demselben, ermächtiget sind, einige Geschäfte im Namen ihres respectiven Gerichtes gemäß nachstehender Vorschrift zu besorgen [2]).

§. 1. Ueberhaupt hat es bei der früheren allerhöchsten Verordnung vom 12. März 1784 zu bestehen, daß den Gerichtsanwälden kein Recht und Gewalt zusteht, über vorkommende Geschäfte zu erkennen und zu entscheiden, sondern lediglich nur zum Behufe der den Ortsgerichten allein zukommenden Justiz-Pflege nachstehende Verrichtungen vorzunehmen.

§. 2. Die Anwälde haben von allen Sterbefällen, welche sich in den ihrer Aufsicht zugewiesenen Gemeinden ergeben, schleunige Kenntniß zu nehmen, und selbe dem Gerichte, welchem der Verstorbene unterstund, schriftlich anzuzeigen.

§. 3. Zugleich haben sie nach dem Todesfall eines jeden Gemeindegliedes mit Ausnahme der Angehörigen, bei welchen ein anderer Gemeindegerichts-Vorstand einzuschreiten hat, im Falle eines zurückgelassenen Vermögens, noch am Tage des Todesfalls in der Wohnung des Verstorbenen die Sperre vorzunehmen: und dazu jedesmal zwei rechtschaffene Männer als Zeugen, und die anwesenden Erb-Interessenten beizuziehen.

§. 4. Diese Sperre ist im Falle, daß keine Minderjährige, Abwesende, oder sonstige Pflegbefohlene vorhanden sind, oder wo sich Jemand Vertrauter um die Verlassenschaft annehmen kann, endlich, wo wegen Unterschlagung oder Verschleppung des Vermögens keine Gefahr zu befürchten wäre, so vorzunehmen, daß der Anwald lediglich nur sein Vorstehers-Insiegel auf einen schicksamen Ort, wo der rückgelassene Erbe im Besitze und Gebrauche des Nachlasses nicht gehindert wird, in Gegenwart besagter Zeugen aufdrücke.

§. 5. Wo aber die dem obigen §. entgegengesetzten Fälle eintreffen, hat der Anwald das etwa vorhandene Geld und allenfällige Pretiosen, wie auch andere Sachen von Werth, dann Aufschreibbücher, welche auf die Seite geschafft werden könnten, entweder mit sich in seine Wohnung zu nehmen, oder bei einem dritten rechtschaffenen Manne gegen Erlagsschein zu hinterlegen, die Mobilien aber, welche der Verzehrungs- oder Verschleppungs-Gefahr ausgesetzt sind, und welche die Erben weder zum Unterhalte, noch in der Haushaltung oder zur Förderung des Bauerngutes bedürfen, in der Wohnung des Erblassers in einem oder mehreren Zimmern zusammenzulegen, und selbe mittelst Aufdrückung seines Sigills, so daß in selbes, ohne Gewalt anzuwenden, Niemand kommen kann, zu versperren, und davon dem Gerichte mittelst Beilegung eines ordentlichen Verzeichnisses schleunige Anzeige zu erstatten.

§. 6. Ueber jeden Sperr-Anlegungs-Act hat der Anwald ein förmliches Protokoll aufzunehmen, im Eingang desselben den Ort, den Tag und die Stunde, dann die Gegenwart der anwesen-

---

Marktschreiber, so wie ein Stadtbaumeister, welche beide besoldet sind, auf gleiche Weise gewählt (vgl. §. 26), aber vom Kreisamte bestätigt.

Der sechste Band der Provinzial-Gesetzsammlung enthält S. 309, 431, 463, 519, 521, 647 noch verschiedenes Specielle über Gemeinde-Kosten und Schulden, Gemeindewustungen und Waldungen, was der Vollständigkeit wegen, mit Hinweisung auch auf die andern Bände, bemerkt wird.

[1]) Schon „am 12. Januar 1816" hatte das lombardisch-venetianische Königreich ein Gemeindegesetz erhalten. „Nach demselben werden in den größeren Communen von sammtlichen besteuerten Mitgliedern derselben ein Gemeinde- oder Municipalrath gewahlt, der die Leitung aller ihrer Angelegenheiten übernimmt und die Commune uberall vertritt. Zur Verwaltung des Communalvermögens wird von den Municipalrathen selbst aus ihrer Mitte eine Deputation erwahlt, deren Mitglieder jedoch zum Theil aus der Zahl der am höchsten Besteuerten in den Gemeinden genommen werden mussen. Fur die Verwaltung der übrigen Angelegenheiten wird in den Hauptortern der Provinzen gleichfalls eine Deputation aus den Municipalrathen ernannt unter dem Namen der Municipal-Congregation, aber den Vorsitzer in derselben unter dem Titel Podestà ernennt die Regierung unmittelbar auf einen Zeitraum von drei Jahren. — In den kleineren Gemeinden bilden sammtliche besteuerte Mitglieder den Gemeinderath." (Schubert a. a. O. S. 373 f. — S. auch Czörnig, die Lombard. Gemeindeverfassung. Heidelberg 1843.)

[2]) Diese Vorsorge in den Gebirgen, die sich sowohl auf Civil- als auf Criminal-Acte, besonders aber auf freiwillige Gerichtsbarkeit und die Polizei erstreckt — eine Bevollmachtigung zu Friedenshandlungen und zur Erhaltung von Erbe und Eigen außer dem Gerichtswege oder aus beständigem Auftrage — hat so viel Eigenthümliches, daß die Verordnung ohne Abkurzung mit abgedruckt zu werden verdient.

Der italienische Text hat die Ueberschrift: Istruzione per i delegati giudiziarj, o capi di quelle Comuni nel Tirolo e Vorarlberg, le quali etc. furono autorizzate di disimpegnare alcuni affari in nome del relativo loro Giudicio etc.

den Zeugen aufzuführen, und den Tauf- und Zunamen des Erblassers, dessen etwa rückgelassenen Ehegenossen, dessen hinterlassene Kinder, mit Bemerkung ihres Alters und ihres ohne weitläufiges Nachforschen erheblichen Aufenthaltsortes, ferner, ob ein letzter Wille vorhanden sey, und den Namen desjenigen, der sich um die Verlassenschaft annimmt, und in dessen Händen selbe gelassen werden mag, aufzuschreiben; sohin dieses Protokoll selbst zu unterschreiben, und von den anwesenden Zeugen, dann den Erb-Interessenten mit unterschreiben, oder wenn sie des Schreibens nicht fähig wären, mit ihren Handzeichen bekräftigen zu lassen.

§. 7. Wenn eine schriftliche letztwillige Verfügung oder darauf Bezug habende schriftliche Aufsätze, um welche sich der Anwald jederzeit sorgfältig zu erkundigen hat, vorhanden sind, oder wenn die bei einer mündlichen letztwilligen Verfügung gegenwärtigen Zeugen den letzten Willen zu Papier gebracht hätten, so hat der Anwald solche Schriften dem Sperr-Protokoll beizulegen; sonst aber, wenn der Erblasser seinen letzten Willen mündlich erkläret hat, so hat der Anwald im erwähnten Protokoll aufzuführen, daß der Verstorbene seinen Willen in Gegenwart der Zeugen N. N. mündlich erklärt habe.

§. 8. Das solchergestalt aufgenommene Sperr-Protokoll hat der Anwald dem gehörigen Gerichte zur Einsicht, Bestätigung und allenfälligen weiteren Verfügung unverzüglich einzuschicken, und in selbem auch anzumerken, wem er die einstweilige Verwaltung des Nachlasses, Führung der Wirthschaft und Versorgung und Aufsicht über die etwa vorhandenen Pupillen anvertrauet habe.

§. 9. Hat das betreffende Gericht den vom Anwalde vorgeschlagenen Verwalter und Vormund oder Curator ernannt, so liegt dem Anwalde ob, das gerichtliche Vormundschafts- oder Curatel-Decret dem bestellten Vormunde oder Curator gehörig einzuhändigen, vom ersteren das Handgelübde, daß er die Pflichten eines Vormundes getreu und redlich erfüllen werde, abzunehmen, und das hierüber eigens aufgenommene Protokoll dem Gerichte unverweilt einzuschicken.

§. 10. In den Fällen, wo Minderjährige, Blödsinnige, Abwesende oder sonst zur Verwaltung des Nachlasses unfähige Erben vorhanden sind, oder wo Großjährige und übrigens zur Vermögens-Verwaltung geeignete Erben um schleunige Beschreibung des Vermögens ansuchen, hat der Anwald im Namen des Gerichts ein vorschriftmäßiges Inventar, wovon die vorgesetzten landesfürstlichen und Patrimonial-Gerichte den betreffenden Gerichtsanwälden ein Exemplar hinauszugeben haben, über den ganzen Nachlaß und Vermögensstand aufzunehmen, am Ende desselben sowohl von ihm selbst, als von den beigezogenen Zeugen und allenfälligen Erb-Interessenten zu unterfertigen und zu versiegeln, und mit den zur Belegung des Vermögens dienlichen Urkunden dem Gerichte zur weitern Verfügung einzuschicken.

§. 11. Außer besagten Fällen hat der Anwald nach der für die Vermögens-Verwaltung mittlerweile getroffenen Vorsorge lediglich die Befehle des Gerichtes abzuwarten, ob eine Vermögens-Inventur oder sonstige Vorkehrung in Absicht auf die Verwendung, Veräußerung und Sicherstellung des Vermögens vorzunehmen sey.

§. 12. Bei jeder Inventurs-Aufnahme hat der Anwald mit allem Fleiße, Aufmerksamkeit und Redlichkeit vorzugehen, alles, was zum Activ- und Passivstand des Vermögens gehöret, genau zu beschreiben, und redlich zu bewerthen; anbei sich allen Eigennutzes zu enthalten, und bei schwerer Verantwortung und unausbleiblicher Strafe es nicht zu wagen, auch das geringste aus der Verlassenschaft sich zuzueignen, selbst wenn es gegen Bezahlung des Schätzungswerthes, oder gegen sonstige Vergütung genommen werden wollte.

§. 13. Findet das Gericht dem Anwalde aufzutragen, zwischen den Erben einen Erb-Abtheilungs-Vergleich zu versuchen, und die im §. 5. erwähnte Mobilarschaft nach ihrer vorläufigen Bewerthung zu veräußern, so hat der Anwald einen solchen Vergleich zu Protokoll zu nehmen, und die Mobilien nach den bestehenden Vorschriften an den Meistbietenden öffentlich zu versteigern, darüber ein verläßliches und gewissenhaftes Protokoll aufzunehmen, und beide Protokolle dem Gerichte zur weitern Verfügung einzuschicken.

§. 14. Da der Anwald durch die Bestellungen der Vormundschafts- und Curatels-Decrete die Kenntniß aller in seinem Districte befindlichen Vormünder und Curatoren erhält, so hat er an selben die Waisen-Rechnungen, insofern das Gericht die Vormünder und Curatoren von der Legung derselben nicht enthoben hat, von ihnen zur vorgeschriebenen Zeit abzufordern, zu Protokoll zu nehmen, und solche Rechnungs-Protokolle mit seinen allenfälligen Bemerkungen dem Gerichte zur Erledigung einzuschicken.

§. 15. Den Anwälden wird zur Pflicht gemacht, das Benehmen der Vormünder und Curatoren genau zu beobachten, für die gute Erziehung der Waisen nach Kräften mitzuwirken, und auf die fortwährende Sicherheit, Erhaltung und Verbesserung des Waisen-Vermögens besondere Auf-

merksamkeit zu führen. Sollte er bemerken, daß ein Vormund oder Curator seine obhabenden Pflichten vernachlässige, so hat er denselben zu größerem Fleiße und Aufmerksamkeit zu ermahnen, und bei fruchtlos gebliebener Ermahnung dem Gerichte genaue und pflichtmäßige Anzeige über das Benehmen des Vormundes oder Curators zu erstatten.

§. 16. Den Anwälden kömmt kein Befugniß zu, in streitige Rechtsangelegenheiten der Parthenen sich zu mischen. Wenn jedoch die Parthenen die gütliche Vermittlung des Anwaldes ansuchen, kann er denselben seine wohlmeinenden Vorschläge zur wechselseitigen Ausgleichung thun, und hierüber, insofern sie es verlangen, und die gerichtliche Bestätigung des Vergleiches nachsuchen, ein Protokoll aufnehmen, welches er in keinem Falle selbst zu erledigen ermächtiget ist, sondern nebst seiner und der Parthenen Fertigung dem Gerichte zur geeigneten Verbescheidung einzusenden hat. Anderweitige nicht streitige Geschäfte der Parthenen, als da sind: letztwillige Anordnungen, Contrakte, Schuldverschreibungen, Abtretungen, Quittungen, Bürgschaften u. dgl. kann der Anwald nach dem deutlichen und bestimmten Erklären der Parthenen zu Protokoll aufnehmen, und der Obrigkeit zur gerichtlichen Protokollirung mit der Fertigung der Parthenen einsenden.

§. 17. In Fällen, wo die Vornahme eines Augenscheines keinen Verschub leidet, ist der Anwald ermächtiget, auf Ansuchen der Interessenten mit Beiziehung zweyer rechtschaffenen und unpartheyischen Männer einen Augenschein vorzunehmen, welchen er sonach sammt einem darüber verläßlich aufzunehmenden Protokolle dem Gerichte ehethunlichst abzugeben hat.

§. 18. Die Anwälde sind nicht berechtiget, Bittgesuche, Klagen, Executions-Anbringen, oder was immer für Satzschriften der Parthenen zu Protokoll zu nehmen. Sollte jedoch das Gericht dem Anwalde die Einvernehmung der Parthenen zu Protokoll über was immer für einen Gegenstand, oder die Vornahme der bewilligten Pfändung, allenfalls auch Schätzungen und Feilbietungen auftragen, so hat er sich dabei genau nach der in dem gerichtlichen Auftrage enthaltenen Instruction zu benehmen, und von der Befolgung desselben dem Gerichte pünktlich Auskunft zu ertheilen.

§. 19. Sollten sich an Orten, welche vom Gerichte weit entfernt sind, zur Zeit, wo die Communication mit dem Gerichte durch Schnee, Lavinen und Wassergüsse gesperrt ist, Verbrechen ereignen, deren Thäter bis zur Wiedereröffnung der Communication entweichen dürften, so hat der Anwald derlei Thäter einstweilen, bis die Rücksprache mit dem Gerichte möglich wird, in sichere Verwahrung zu nehmen; bei Verbrechen des Mordes, des Todschlages und der schweren Verwundung, den Leichnam oder den Verwundeten wo möglich durch zwei, oder einen Wundarzt untersuchen zu lassen, und davon dem Gerichte bei der erstmöglichsten Gelegenheit umständliche Anzeige nebst Beilegung des Befundes der Kunstverständigen zu erstatten.

§. 20. Ueber alle Aufträge, welche der Anwald von seinem Gerichte erhält, so wie auch über alle Berichte, Anzeigungen und Auskünfte, die er dahin erstattet, hat er ein genaues Vormerkbuch zu halten, und die dahin bezüglichen Acten und Schriften in guter Ordnung bei sich zu verwahren, damit er sich jederzeit über die geleistete Befolgung der ihm aufgetragenen Geschäfte ausweisen, und selber sich selbst die Geschäfte gegenwärtig halten möge.

---

d) Gemeinsame Vorschriften über Lehensnexus, Patrimonialgerichte, Fideicommisse.

1. Vorschrift in Lehensachen [1]), für Tyrol und Vorarlberg, vom 7. Juni 1817 [2]).

Um in dem für Unsere Provinzen Tyrol und Vorarlberg so wichtigen Lehenwesen die Einheit wieder herzustellen und die Rechte der Krone einer Seits, dann jene der Lehenbesitzer und der zum Lehen Berufenen anderer Seits zu sichern, haben Wir beschlossen, Folgendes anzuordnen:

1) Das königl. Baierische Lehen-Edict vom Jahre 1808, sammt allen auf das Lehenwesen Bezug habenden königl. Baierischen Gesetzen, sowie die von der Regierung des erloschenen Königreiches Italien in Hinsicht auf das Lehenwesen in dem südlichen Tyrol erlassenen Verordnungen werden von dem Tage der Kundmachung dieses Patents hiermit außer Kraft gesetzt, und es wird in Unseren Provinzen Tyrol und Vorarlberg von nun an das gemeine Lehenrecht mit den besonderen Gewohnheiten der Tyrolischen Lehen-Behörde wieder in Wirksamkeit zu treten haben.

2) Alle Handlungen, welche in Lehens-Angelegenheiten mit genauer Beobachtung der bis

---

[1]) „Lehen-Allodialisirungs-Verbot." Hofcanzley-Decret vom 21. Junius 1817, an sämmtliche Länderstellen (Bd. 45, S. 159 der Gg. u. Verordn.): „Se. Maj. haben als definitive und allgemeine Norm für die Zukunft festzusetzen geruhet, daß es von aller ferneren Allodialisirung landesfürstlicher Lehen überall abzukommen habe."

[2]) Gesetze und Verordnungen Bd. 45, S. 149—52.

jetzt bestandenen Gesetze und Vorschriften vorgenommen worden, und hierdurch in Rechtskraft erwachsen sind, sollen auch für die Zukunft als geltend angesehen und aufrecht erhalten werden.

3) Jenen Lehen-Besitzern, mit welchen von der königl. Baierischen Regierung eine Verhandlung wegen Allodialisirung der inhabenden Lehen bereits begonnen, aber noch nicht vollkommen zu Stande gebracht worden ist, wollen Wir aus besonderer Gnade freistellen, die nach den von nun an außer Wirksamkeit tretenden königl. Baierischen Vorschriften stipulirten Allodificirungs-Beträge zu entrichten, und somit die Ablösung der inhabenden Lehen zu bewirken, oder von der Allodificirung ganz abzustehen und in dem Lehenverbande fernerhin zu verbleiben. Es werden daher die sich in diesem Falle befindenden Lehen-Besitzer ihre diesfälligen Erklärungen binnen zwei Monaten bei Unserer Landesstelle von Tyrol und Vorarlberg zu überreichen haben.

4) Fordern Wir durch gegenwärtigen Vorruf alle und jeden, welche in Unseren Provinzen Tyrol und Vorarlberg gelegene, von Uns unmittelbar oder mittelbar herrührende, zu Unserer Lehen-Herrlichkeit derzeit gehörige Lehen von was immer für einer Gattung, solche mögen in liegenden Gütern, Capitalien, Zehenten, Gefällen, Herrlichkeiten oder wie sonst immer genannten Realitäten und Rechten bestehen, besitzen, daß dieselben binnen sechs Monaten, vom 20. November d. J., als dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen allerhöchsten Patentes, die in ihrem Besitze befindlichen Lehen bei dem Gubernium in Innsbruck als der von Uns bestimmten Lehenstube für Tyrol und Vorarlberg anzuzeigen und dieser Anzeige a) die in Händen befindlichen älteren und jüngeren Lehenbriefe, vorzüglich aber den zuletzt gefertigten; b) eine genaue, detaillirte und ausführliche Beschreibung der Lehenkörper, mit Anschließung eines legalen Auszuges aus dem Rustical-Kataster nach dessen sämmtlichen Rubriken über die Bestandtheile der lehenbaren Realität, so wie aus den Adels-Summarien in Ansehung der adelsteuermäßigen Zinsen beilegen; sodann c) eine getreue und bestimmte Angabe aller bei den einbekannten Lehen in Rücksicht auf die dazu gehörigen Körper, Bezüge, Rechte und Zuständigkeiten vorgefallenen Veränderungen; endlich d) den Beweis, durch welchen Rechtstitel der gegenwärtige Inhaber zu dem Besitze des Lehens gelangt ist, und ein Verzeichniß der Lehen-Consorten mit Beibringung eines entweder mit legalisirten Tauf- und Todtenscheinen versehenen oder obrigkeitlich bestätigten Stammbaumes beifügen sollen, um über Unser dort Landes sich befindliches Leheneigenthum die Revision pflegen lassen zu können.

Sohin aber haben alle Unsere Lehenleute in Tyrol und Vorarlberg ohne Ausnahme binnen dem Zeitraum eines Jahres die Belehnung zu nehmen, und Uns und Unserem Erzhause die schuldige Lehenpflicht zu leisten, und den Leheneid zn schwören; wobei Wir denjenigen, welche von Uns bereits ohnehin belehnt worden sind, die Entrichtung der Lehentaxen nachsehen wollen, und denselben bloß obliegen wird, für die Ausfertigung der neuen Lehenbriefe eine mäßige Gebühr zu bezahlen.

Die Lehen-Besitzer, welche binnen der vorgeschriebenen Zeit Unserem Lehen-Vorrufe Genüge zu leisten unterlassen, mögen es sich dann selbst zuschreiben, wenn nach Verlauf der bestimmten Frist gegen sie die in den Gesetzen festgesetzten Strafen verhängt, und mit der Sequestration und Verlust-Erklärung des Lehens vorgegangen wird. Wer immer sich erlaubt, ein Lehen, oder auch nur einen Antheil davon zu verschweigen, verwirkt ohne weiters das ganze Lehen, wogegen demjenigen, der ein solches verheimlichtes, oder einen verschwiegenen Lehen-Antheil Unseren Behörden anzeigt, eine den Verhältnissen angemessene Belohnung zu Theil werden wird.

Gegeben Wien, am 7. Junius 1817.

---

2. Den Gutsbesitzern in Tyrol und Vorarlberg zugestandene Ausübung der Gerichtsbarkeit, laut Patent vom 14. März 1817 [1]).

Wir Franz der Erste 2c. 2c.

Nachdem Uns Unsere Landesstelle in Tyrol und Vorarlberg in Gemäßheit Unserer mit Gubernial-Verordnung vom 17. Julius v. J. kundgemachten allerhöchsten Entschließung vom 4. Junius eben dieses Jahres die Erklärungen jener Tyroler und Vorarlberger Gutsbesitzer, welche die im Jahre 1805 inne gehabte und ausgeübte volle Gerichtsbarkeit unter genauester Erfüllung der von Uns vorgeschriebenen und mit dem eben erwähnten Circular kundgemachten Bedingungen wieder übernehmen zu dürfen gebeten, vorgelegt haben; so wollen Wir aus landesväterlicher Huld und Gnade diesen Gutsbesitzern die Ausübung der angesuchten Gerichtsbarkeit hiermit allergnädigst verleihen, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß sie nach ihren eingelegten Erklärungen die

---

[1]) Bd. 45 der Gesetze und Verordnungen, S. 72. — Bd. 46, S. 260 enthält ein Hofdecret vom 12. Nov. 1818, wonach bei Veräußerungen von Staatsgütern die Patronats-Rechte mitbegriffen sind (mit Terna-Vorschlag der Ordinariate).

vorgeschriebenen Bedingungen ohne Ausnahme treu und pünctlichst erfüllen, indem widrigenfalls diese Unsere allergnädigste Verleihung als nicht ertheilt angesehen, und die Gerichtsbarkeit ohne weiters eingezogen werden würde.

Hiernach haben künftig die privatherrschaftlichen Gerichte in Tyrol und Vorarlberg mit dem 1. Mai 1817 allgemein in Wirksamkeit zu treten, mithin von diesem Zeitpuncte an der gegenwärtige provisorische Zustand der gemischten ersten Gerichte auch allgemein aufzuhören. Dabei erklären Wir, daß sich von dem Zeitpuncte, da die neu constituirten landesfürstlichen und privatherrschaftlichen Gerichte in Wirksamkeit treten, auch im südlichen wie im übrigen Tyrol und Vorarlberg wieder nach den Grundsätzen der Jurisdictions-Norm für Tyrol und Vorarlberg vom Jahre 1784 zu benehmen sey.

Gegeben Wien, den 14. März 1817.

---

3. Wiederherstellung und Errichtung der Fideicommisse (zunächst im Salzburger- und Inn-Kreise, Land ob der Enns) [1].

Die Wiederherstellung der unter Baierischer Landeshoheit in dem Salzburger und Inn-Kreise [2]) aufgehobenen Fideicommisse findet zwar nicht Statt; jedoch ist auch dort, wie in andern Provinzen, die Errichtung neuer adeliger Fideicommisse, unter den in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche festgesetzten Bedingungen [3]), vom Tage der Wirksamkeit desselben, zulässig.

---

[1]) Hofcanzleydecret vom 20. Febr. 1817, Gg. u. Verordn., Bd. 45, S. 62.

[2]) S. Bd. 44, S. 165, das Besitznahme-Patent wegen Salzburg, Inn-Viertel und den Theilen des Hausruck-Viertels (1809 abgetreten), vom 1. Mai 1816; das Tyrolische Amt Vils sub c).

[3]) Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterr. Monarchie (gültig vom J. 1812 an) verordnete über Familien-Fideicommisse in den §. §. 618—46 und 1474 das Nachfolgende. §. 618: Ein Fideicommiß (Famil.-Fid.) ist eine Anordnung, kraft welcher ein Vermögen für alle künftige, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger, als ein unveräußerliches Gut der Familie erklärt wird. §. 619: Das Fideicommiß ist insgemein entweder eine Primogenitur, oder ein Majorat, oder ein Seniorat; je nachdem der Stifter desselben die Nachfolge entweder dem Erstgebornen aus der älteren Linie, oder dem nächsten aus der Familie dem Grade nach, unter mehreren gleich Nahen aber dem Aelteren an Jahren; oder endlich, ohne Rucksicht auf die Linie, dem Aelteren aus der Familie zugedacht hat. §. 620: Im Zweifel wird die Primogenitur eher, als ein Majorat oder Seniorat; und das Majorat wieder eher, als ein Seniorat vermuthet. §. 621: Bei der Primogenitur gelangt eine jüngere Linie erst nach Erlöschung der älteren zum Fideicommisse, so, daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln, Urenkeln und weitern Nachkömmlingen weichen muß. §. 622: Der Stifter kann auch die Ordnung der Erbfolge ganz umkehren, und den Letztnachgebornen aus der älteren Linie; oder den Jüngsten aus allen Linien; oder überhaupt denjenigen berufen, welcher im Grade entweder dem Fideicommiß-Stifter, dem ersten Erwerber, oder dem letzten Besitzer am nächsten kommt. §. 623 Hat der Stifter hierüber seinen Willen nicht bestimmt ausgedrückt, so wird mehr Rucksicht auf den letzten Besitzer, als auf den Fideicommiß-Stifter, und den ersten Erwerber genommen. Sind mehrere Personen in gleichem Grade vorhanden, so gibt das höhere Alter den Ausschlag §. 624: Wenn der Stifter anordnet, daß das Fideicommiß immer dem Nächsten aus der Familie zufallen solle; so wird darunter derjenige verstanden, welcher nach der gemeinen gesetzlichen Erbfolge aus der männlichen Nachkommenschaft der nächste ist. Zwischen mehreren gleich Nahen wird, dafern aus der Anordnung nicht das Gegentheil erhellet, der Genuß des Fideicommisses getheilt. §. 625: Hat Jemand nebst dem Fideicommisse für die erstgeborne Linie ein zweites, oder mehrere Fideicommisse für die nachgebornen Linien errichtet; so gelangt der Besitzer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideicommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommisse berufenen Nachkömmlinge vorhanden sind, und die Fideicommisse bleiben nur so lange in einer Person vereinigt, bis wieder zwei oder mehrere Linien entstehen. §. 626: Die weibliche Nachkommenschaft hat in der Regel keinen Anspruch auf Fideicommisse. Hat aber der Stifter ausdrücklich verordnet, daß nach Erlöschung des Mannsstammes das Fideicommiß auf die weiblichen Linien übergehen soll; so geschieht dieses nach der für die männliche Geschlechtsfolge vorgeschriebenen Ordnung; doch gehen die männlichen Erben derjenigen Linie, welche zum Besitze des Fideicommisses gelangt ist, den weiblichen Erben vor. §. 627: Ohne besondere Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt kann kein Fideicommiß errichtet werden rc. Inventarium der Fideicommiß-Stücke. Gerichtliche Fürsorge. §. 628: Der Fideicommiß-Stifter hat das Recht, die Errichtung des Fideicommisses zu widerrufen, so lange noch niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag ein Recht erworben hat. Und der Wille wird als widerrufen angesehen, wenn dem Erblasser ein männlicher ehelicher Erbe, der in dem Fideicommisse nicht begriffen ist, geboren wird. §. 629: Das Eigenthum des Fideicommiß-Vermögens ist zwischen allen Anwärtern, und dem jedesmaligen Fideicommiß-Inhaber getheilt. Jenen kommt das Obereigenthum allein; diesem aber auch das Nutzungseigenthum zu. §. 630: Besondere Berechtigungen der Anwärter zur Sicherung der Substanz. §. 631: Uneingeschränkte Rechte des Inhabers und seine Verbindlichkeiten. §. 632—42: Eingeschränkte Rechte (§. 632: Verzichtung und Verpfändung, §. 633 und 634 Verwandlung, Vertauschung und Erbpacht, § 635—37: Verschuldung auf ⅓ mit Genehmigung der Gerichtsbehörde, §. 639: und 639: Art der Rückzahlung, §. 640—42: Haftungen des Nachfolgers). §. 643: Theilung der Früchte des letzten Jahres zwischen dem Erben des Vorfahrs und dem Nachfolger im Fideicommiß. — §. 644: Ein Fideicommiß kann aufgelöset werden, wenn keine zum Fideicommisse berufene Nachkommenschaft zu vermuthen ist. Zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes aber wird, nebst der Einwilligung des Nutzungseigenthümers und aller Anwärter, die durch ein Edict vorzuladen sind, auch die Einvernehmung des Curators der Nachkommenschaft, und die gerichtliche Bewilligung erfordert. §. 645: Ein Fideicommiß erlischt, wenn es zu Grunde geht; oder, wenn alle in dem Stiftbriefe berufenen Linien, ohne Hoffnung einer Nachkommenschaft, ausgestorben sind. In dem letztern Falle vereiniget sich das Obereigenthum mit dem Nutzungseigenthume, und der Besitzer kann nach Willkühr über das Fideicommiß verfügen. §. 1474: Die Eigenschaft eines Familien-Fideicommisses (eines Erbpacht- und Erbzinsgutes) geht nur durch einen frei eigenthümlichen Besitz von 40 Jahren verloren. §. 646: Von den (Substitutionen und) Fideicommissen unterscheiden sich die Stiftungen, wodurch die Einkünfte von Capitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten, als: für geistliche Pfründen, Schulen, Kranken- oder Armenhäuser, oder zum Unterhalte gewisser Personen aus alle folgende Zeiten bestimmt werden. Die Vorschriften über Stiftungen sind in den politischen Verordnungen enthalten. — Vergl. noch §. 849: von Gemeinschaften. — §. 631: Bei Bewilligung der Zerstückung der Grundstücke muß die ordentliche Gerichtsbehörde dafür sorgen, daß das in den politischen Verordnungen vorgeschriebene Maaß beobachtet werde.

Zu vergleichen ist eine Verordnung Kaiser Josephs II. vom 9. Mai 1783 (mit Bezug auf eine Verordnung vom Jahr 1781), Aufhebung der auf liegenden Gütern haftenden Fideicommisse betr. Reuß D. St. Canzl. Bd. 11, S. 231.

B. Patent vom 29. August 1818, die Wiedereinführung der ständischen Verfassung in dem Herzogthum Krain betreffend [1]).

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Trennung des Herzogthums Krain von Unserem Reiche im Jahre 1809 [2]) hatte die Auflösung seiner ständischen Verfassung zur unmittelbaren Folge. Seit der Wiedervereinigung ging Unsere erste Bemühung dahin, die tiefen Wunden, welche das Land in einer verhängnißvollen Zeit getroffen hatten, so viel es in Unserer Gewalt liegen konnte, zu heilen. Die Wiedereinführung der ständischen Verfassung auf den Grundlagen der früher bestandenen mit unvermeidlicher Rücksicht auf die dermalige Lage des Herzogthums, und auf dessen in so mancher Hinsicht veränderten Verhältnisse war inmittelst ein Gegenstand Unserer väterlichen Fürsorge.

Nach den reifest überlegten Beschlüssen ertheilen Wir Unserem treuen Herzogthume Krain eine ständische Verfassung unter folgenden Bestimmungen.

§. 1. Das Herzogthum Krain wird durch Stände vertreten [3]). Diese bestehen aus dem geistlichen, dem Herren-, dem Ritterstande, und den landesfürstlichen Städten. Jeder dieser Theile der Stände bildet eine eigene Bank.

§. 2. Auf die geistliche Bank gehören die ehemaligen Mitglieder dieses Standes, und daher die gegenwärtig vorhandenen Domherren des Laibacher Domcapitels, insoweit sie schon ständische Mitglieder vormals waren, sonst haben von nun an, nebst den Dignitäten des Capitels, zwei vom Capitel zu wählende Domherren als seine Repräsentanten auf der geistlichen Bank zu sitzen [4]).

Auf die Herren-Bank gehören die Fürsten, Grafen und Freiherren [5]).

Auf die Ritter-Bank die Ritter [6]).

Um jedoch auf Einer dieser beiden letzten Bänke als wirklicher Landstand mit Sitz und Stimme zugelassen zu werden, ist nebst dem Adel in den erwähnten Graden der Besitz einer landtäflichen Realität [7]), das Incolat, und die Großjährigkeit erforderlich.

Auf die städtische Bank gehören die Deputirten der landesfürstlichen Städte [8]), unter denen Laibach zwei, die übrigen schon ehedem landtagsfähigen Städte Einen Deputirten zu dem Landtage zu schicken haben [9]). — Jedoch dürfen die in einen Concurs verfallenden städtischen Glieder von ihrem Sitz- und Stimmrechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Crida-Verhandlung dauert, und sie nicht wieder zur unbeschränkten Verwaltung ihres liegenden Vermögens gelangen.

§. 3. Die Verleihung des Incolats behalten Wir Uns vor, wozu Uns die Stände jederzeit mittelst der Landesstelle die geeigneten Individuen vorzuschlagen haben. Als Taxe für das Incolat wird ein Betrag von fünfhundert Gulden in Conventions-Münze bestimmt.

§. 4. Die in der Provinz Krain sonst bestandenen Erbämter haben in den mit denselben betheiligt gewesenen Familien wieder aufzuleben, doch darf der hierzu berufene Nachfolger, insofern das eine oder das andere Erbamt mit einem Lehen verbunden ist, erst dann in dieses Amt eintreten, wenn das Belehnungsgesuch eingebracht, die Belehnung ertheilt, und überhaupt Alles geleistet worden ist, was Gesetze und Herkommen dießfalls bestimmen.

---

[1]) Franz I. polit. Ges. u. Verordn. f. die östr., böhm. u. galizischen Erbländer; 46. Bd., die Verordn. v. J. 1818 enth. S. 215 ff.

[2]) Wiener Friede v. 14. Oct. 1809, Art. III. 2) u. XI., vgl. mit W. Congr. A. Art. XCIII.; v. M's. Staatsacten I. S. 144 u. 198.

[3]) Grundlage dieser Erneuerung sind die nicht genugsam bekannten, aus der Geschichte des Landes indessen ziemlich mit Sicherheit zusammenzusetzenden, auch, wie in den übrigen Ländern, früher noch schwankenden landständischen Gerechtsame. Als Grundgesetz gilt dabei die Landhandfeste von 1687 (Schubert a. a. O. S. 299).

[4]) Zum Prälatenstande dieser Provinz gehören die Bischöfe von Laibach und Triest, die Pröbste der Domkirche zu Laibach und des Collegialstifts von Neustadt, die Comthure des Deutschen Ordens von Laibach, Mottling und Tschernembl, der Comthur des Maltheserordens zu St. Peter, die Dignitare und außerdem noch die zwei gewählten Domherrn des Laibacher Capitels.

[5]) Im Herrenstande gibt als Erster Fürst Auersperg, Herzog von Gotschee, seine Stimme.

[6]) Zum Ritterstande gehören hier nur diejenigen Ritterburtigen, die durch ein Grundbesitzthum in dieser Landschaft die landtafliche Realität erlangt haben.

[7]) Vgl. auch unten §. 11, und §. 15, wo von Personalisten beider Stände eine Festsetzung enthalten ist, — dagegen ist der Erwerbung und Vererbung solcher Güter auch von Anderen, ohne Landstandschaft möglich, vermöge Hofcanzley-Decrets vom 18. April 1818, an sämmtliche Länderstellen Oesterreichs, Böhmens, Mährens, Schlesiens, Steyermarks und Karnthens, Illyriens und des Küstenlandes erlassen; folgenden Inhalts: „Dispens von der Landtafelfähigkeit bei dem Ankaufe von Staats- und politischen Fondsgütern. Se. Maj. haben jenen christlichen Käufern, welche Staats- und politische Fondsgüter vom Staate unmittelbar erstehen, und zum Besitze landtaflicher Güter der Regel nach nicht fähig sind, die Dispens von der Landtafelfähigkeit zu ertheilen, und zugleich allergnädigst zu gestatten befunden, daß solche nicht blos auf die Person des Käufers, sondern auch auf dessen Leibeserben in gerader absteigender Linie ausgedehnt werde. — Hiernach bleiben die unhabilitirten Käufer der Staatsgüter auch von Entrichtung der doppelten Gülte befreit.“ (Dieser letztere Absatz wurde für die Länderstellen in Böhmen, Mähren und Galizien nicht erlassen. Anm. das.)

[8]) Ueber die verschiednen Classen der Städte, s. unt. bei Oestr. unt. der Enns.

[9]) Diese Städte mit Einem Deputirten sind Krainburg, Stein, Neustadtl, Weichselburg, Tschernembl und Laas; sieben Städte mit Laibach. — Sämmtliche Stände sind dem Laibacher Stadt- und Landrecht als ihrem privilegirten Forum unterworfen, s. §. 14.

§. 5. Die Bestimmung der Stände umfaßt alle Gegenstände, welche das Wohl der Provinz, das Wohl der Stände, oder jenes eines einzelnen Standes betreffen, weßhalb den Ständen unbenommen ist, in ihren gesetzmäßigen Versammlungen Bitten und Vorstellungen im Namen des Landes an das Landesgubernium, oder mittelst desselben an die Hofstellen, oder auch an Uns unmittelbar gelangen zu lassen. — Deputationen an Unser Hoflager dürfen aber nur nach vorläufig von Uns erhaltener Genehmigung abgesendet werden.

§. 6. In Ansehung des Wirkungskreises der Stände finden Wir insbesondere Folgendes zu bestimmen:

Das Recht der Besteuerung behalten Wir Uns zwar seinem ganzen Umfange nach vor; jedoch werden Wir die beschlossene Ausschreibung der Grundsteuer jährlich in der Form eigener Postulate den Ständen bekannt machen, und sie haben bei der ordnungsmäßigen Repartition der ausgesprochenen Summe auf das Land strenge darüber zu wachen, daß diese Summe in der Untertheilung nicht überschritten, und sich überhaupt bei diesem Geschäfte genau nach den bestehenden Vorschriften benommen werde; auch haben die Stände für die Evidenzhaltung des Steuer-Katasters gehörig zu sorgen. Auf die Einhebung der Grundsteuer, so wie auf Entscheidungen über einzelne Prägravationen haben die Stände keinen Einfluß zu nehmen. — Ferner bewilligen Wir den Ständen das Vorschlagsrecht zu den bestehenden Krainerischen adeligen Stiftungs-Plätzen und Präbenden mittelst der Landes- und der Hofstelle, dann die Ernennung der untergeordneten ständischen Beamten; letzteres jedoch mit der Bedingung, daß sie den Personal- und Besoldungsstand, welchen Wir bestimmen werden, nicht überschreiten dürfen.

§. 7. Die wichtigeren Geschäfte sind in der Landtags-Versammlung zu verhandeln; für die currenten Geschäfte wird eine Verordneten-Stelle errichtet werden.

§. 8. Den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte sowohl in der Landtags-Versammlung als bei der Verordneten-Stelle übertragen Wir dem jeweiligen Landes-Gouverneur, und für den Fall seiner Verhinderung haben Wir durch eine besondere Weisung die nöthige Vorsorge getroffen. — Der Präses bestimmt die Ordnung, in welcher die Geschäfte auf dem Landtage, so wie bei der Verordneten-Stelle, in die Berathung genommen werden sollen.

§. 9. Der Landtag wird in der Regel jährlich nur einmal gehalten, und der Tag immer hierzu von Uns bestimmt werden. Bei wichtigen Veranlassungen kann auch außerdem eine Zusammenberufung der Stände, jedoch nur mit Unserer Bewilligung, statthaben. — Auf die in Unserem Namen erfolgende Erklärung des Guberniums, daß der Landtag aufgehoben sey, hat die Versammlung sogleich auseinander zu gehen, und die Beschlüsse sind zu Unserer Kenntniß zu bringen, da sie erst durch Unsere Bestätigung Gültigkeit erhalten.

§. 10. Die Verordneten-Stelle wird aus vier Verordneten (von jedem Stande Einen) nebst einem Secretär bestehen, und sie wird mit dem sonst erforderlichen Personale und der nöthigen Instruction insbesondere versehen werden. — Jeder Stand wählt seinen Verordneten in einer abgesonderten Versammlung; doch sind die Gewählten, so wie der auf dem Landtage zu wählende Secretär Unserer Bestätigung zu unterziehen.

§. 11. Um als Verordneter der ersten drei Stände gewählt werden zu können, ist der Besitz einer landtäflichen Realität nothwendig [1]), welches Erforderniß jedoch bei dem städtischen Verordneten nicht eintritt [2]). — Erklärte Verschwender, oder solche, deren Unfähigkeit zur Verwaltung ihres Vermögens von der competenten Behörde erkannt wird, und Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gestanden, und nicht ganz unschuldig erklärt worden sind, bleiben von der Wahl ausgeschlossen. — Oeffentliche Beamte dürfen als Verordnete gewählt werden.

§. 12. Die Dauer der Dienstzeit eines Verordneten bestimmen Wir auf sechs Jahre; jedoch kann ein Verordneter nach seinem Austritte wieder gewählt und bestätigt werden. — Damit jedoch die Verordneten nicht stets gänzlich und auf einmal ernannt werden, wollen Wir, daß nach Verlauf der ersten drei Jahre die durch das Loos zu bestimmende Hälfte der Deputirten abzutreten habe, und die dadurch leer werdenden Plätze ordnungsmäßig besetzet werden.

§. 13. In der Verhandlung der Geschäfte bei der Verordneten-Stelle ist die nämliche Manipulation, Ordnung und Form zu beobachten, welche bei den ständischen Collegien der übrigen Provinzen besteht.

---

1) Auch zur Landtagsfähigkeit überhaupt; s. unten §. 15, wo von Personalisten.
2) Ueber die Städte im Oesterreichischen, deren versch. Classen 2c., s. unt. bei Oestr. u. d. Enns.

§. 14. Der ständische Körper wird, wie vorhin, an das Laibacher Stadt- und Landrecht, als das **Forum competens**, hingewiesen.

§. 15. Als ein Merkmal Unserer Gnade räumen Wir den Gliedern des Herren- und Ritterstandes, welche übrigens von den Verordneten dieser zwei Stände in einer eigenen Adels-Matrikel stets ersichtlich zu erhalten sind, das Recht ein, die schon vor dem Jahre 1809 bewilligte ständische Uniform zu tragen; dann haben sie Anspruch auf die bestehenden adeligen Stiftungs-Plätze und Präbenden. — Aus besonderer Rücksicht wollen Wir überdieß gestatten, daß auch die ehedem immatriculirten Glieder dieser zwei Stände, welche keine landtäfliche Realität besitzen, die hier angedeuteten persönlichen Vorzüge noch fernerhin genießen; aber das Sitz- und Stimmrecht auf dem Landtage können sie so lange nicht ausüben, bis sie eine dergleichen Realität erwerben.

Da Wir durch diese Bestimmungen Unsere Willensmeinung über die in Krain einzuführende ständische Verfassung zu erkennen gegeben haben; so erklären Wir zugleich, daß Wir die erste Landtags-Versammlung wegen der feierlichen Einführung der Stände, dann wegen der Wahl der Verordneten und des Secretärs vom 18. März 1819 abhalten lassen, weßhalb sich bis dahin die zum Landtage erscheinenden Glieder der ersten drei Stände über die in dem §. 2 vorgezeichnete Eigenschaft auszuweisen haben, so wie nicht minder bis dahin die Repräsentanten der Städte gehörig zu wählen sind. — [1])

Gegeben Wien, den 29. August 1818.

C. Uebersicht der ständischen Verfassungen [2]) in den andern Deutschen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie [3]).

„Das Herzogthum Kärnthen (welchem die Landhandfeste vom J. 1610 zu Grunde liegt) hat die gleiche Anzahl der vier Stände, wie Nieder-Oesterreich, und gleiche Berechtigungen für die Wirksamkeit derselben, jedoch mit noch größerer Beschränkung der Abgeordneten der Städte, die nur für die Angelegenheiten der Steuer-Postulate denselben angehören. — Der größere Ausschuß besteht aus siebenzehn Mitgliedern, die Stelle der Verordneten aus vier Mitglie-

---

[1]) Die Grafschaft Görz besaß früher gleichfalls eine eigene ständische Verfassung mit einer Repräsentation der Prälaten-, Herren- und Ritterbank, die aber nach der Wiedervereinigung mit dem Oesterreichischen Staate im J. 1814 nicht mehr wiederhergestellt ist. — In dem Küstenlande, das früher keine besonderen Stände besaß, wurde dieser Zustand belassen, als es durch Patent vom 3. Aug. 1816 zu einem integrirenden Theil des Königreichs Illyrien erklärt wurde. S. Schubert a. a. O. S. 312. — Irrthum Klüber's im Bundesstaatsr. wegen Salzburg; s. unt. Oestr. ob d. E.

[2]) Wie das „monarchische Prinzip" in Oesterreich den eifrigsten Vertreter für das Allgemeine des Bundes fand, von Anfang der Wiederherstellung Deutschlands bis zur Gegenwart, bedarf hier noch einiger näheren Hinweisungen (wie bei Preußen unten, nebst einigen Modificationen). Oesterreich hatte stets übereinstimmende Grundsätze der Regierungen im Auge, wonach das landständische Prinzip in Deutschland zu regeln wäre; bei Eröffnung des Bundestages, 1816, stellte der präsidirende k. k. Gesandte zwei Directiven auf, von denen der B. T. in dieser Hinsicht auszugehen haben möchte: 1) Festsetzung gleichförmiger Grundsätze; 2) Ueberlassung aller örtlichen und individuellen Verhältnisse an die speziellen Gesetzgebungen (1. Präsidial-Vortrag, II. Sitz. §. 7, v. J. 1816. S. auch Gutachten über die Reihefolge der Geschäfte XII. Sitz., §. 52, v. J. 1817 u. Beil. Ziff. 11, genehmigt durch Beschl. vom 10. März 1817, §. 91). Bei jenem merkwürdigen Antrage wegen Erfüllung des 13. Art. der B. A. in der letzten Sitzung des Jahres 1817, wo solche allgemeine Grundsätze in Erinnerung gebracht wurden und Baden, Grhzgth. u. Herzogthümer Sachsen und die freien Städte sich, zum Theil mit Beziehung auf die Wiener Congreß-Verhandlungen (Klüber, Uebersicht ic., S. 206 ff.), damit einverstanden erklärten (Repertorium od. syst. Uebers. d. B.-T.-Vhdlgen. § 139, vgl. mit §. 132, S. 192 mit 190), erklärte indessen Oesterreich: daß es in Uebereinstimmung mit den seitdem geäußerten Ansichten der meisten Bundesglieder, diese Angelegenheit nach den individuellen Verhältnissen der einzelnen Staaten zu behandeln und festzustellen, von der erstern Directive abstrahire. In Folge der Carlsbader Beschlüsse im J. 1819 indessen nahm Oesterreich in der letzten Sitzung dieses Jahres diesen Gegenstand wieder auf und entwickelte in dem desfallsigen bekannten Vortrage (35. B.-T.-Sitzg. 1819, §. 220, 1. Vortr., Beschl. ad 1): es sey gegenwärtig nothwendige Bedingung des Bestandes des Deutschen Bundes und der öffentlichen Ruhe Deutschlands geworden, vorzubeugen, daß dem 13. Art. der B. A. keine seinen Worten widersprechende, Deutung gegeben und daraus Folgerungen gezogen würden, die auch den Text der ganzen B. A. in allen seinen Hauptbestimmungen aufheben und die Fortdauer des Bundesvereins höchst problematisch machen würden: einer bereits herrschend gewordenen gefährlichen Verwechslung des landständischen Prinzips in der Monarchie mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen. Diese unerwarteten schweren Mißverständnisse und Irrthümer — besonders aus unfruchtbaren und gefahrvollen Theorien von Schriftstellern und dem eitlen Verlangen erzeugt, Verfassungen fremder, sowohl im jetzigen Zustande wie in der Geschichte Deutschland unähnlichen Länder auf deutschen Boden zu verpflanzen — hätten sich in den letzten Jahren entwickelt und in der öffentlichen Meinung den Sinn dieses Artikels gänzlich aus dem Gesicht gerückt, ja sogar viele Mitglieder ständischer Verfassungen ihren verfassungsmäßigen Standpunct verkennen lassen und dadurch die Regierungen selbst in der Erfüllung ihrer wesentlichsten Pflichten gestört und gehindert. Daher müsse es dringendes Geschäft der Bundesversammlung seyn: „zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten, in welcher Lage sie sich auch gegenwärtig befinden mögen, anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorien oder fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, deutschen Rechten und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor allem aber der Aufrechthaltung des monarchischen Prinzips, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden dürfe, und der Aufrechthaltung des Bundesvereins, als der einzigen Stütze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens, vollkommen angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Artikels der B. A. zu schreiten." Nachdem nun in dieser Sitzung vom 20. Sept. 1819 sich sämmtliche Bundesglieder dahin vereinigt: „daß nach dem Sinne des monarchischen Prinzips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins die Bundesstaaten bei Wiedereröffnung der Sitzungen (1820) ihre Erklärungen über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Art. der B. A. abzugeben hätten" — erschienen die Artikel 53, dann 54—62 der Wiener Schlußacte (oben S. 11 u. 12). — Bei den hierauf 1824 für die innere Sicherheit und öffentl. Ordnung im Bunde zu beschließenden provisorischen Maaßregeln (oben S. 65) drang Oesterreich wiederholt darauf: daß in allen Bundesstaaten mit landständischen Verfassungen strenge darüber gewacht werde, daß das monarchische Prinzip unverletzt erhalten bleibe; zu dem Ende aber fügte Es die neue Directive hinzu: „daß, obgleich einer jeden Bun-

dern, je einem des Prälaten- und Herrenstandes und zwei Abgeordneten des Ritterstandes. — Auf dem Landtage, wie in den andern beiden Collegien, führt der Landeshauptmann der Provinz den Vorsitz. — Eigenthümlich steht den Ständen von Kärnthen die Schutzobrigkeit zu über die den Ständen mit Municipalrecht verpflichtete Stadt Klagenfurth; ferner haben sie das Recht auf die Pachtung der Aerarial-Getränke und Fleisch-Accise; und endlich das Privilegium, auf ihren Landtagen die Landstandschaft aus eigener Macht zu verleihen. Zum 1) Prälatenstande gehören 19 Mitglieder: die Bischöfe von Gurk und von Lavant, der Dompropst von Gurk, der Abgeordnete des Domstifts zu St. André, die Pröpste zu Eberndorf, Maria-Saal, Völkermarkt, am Virgilienberge zu Friesach, zu Unterdrauburg, St. Maurizien zu Friesach, zu Wieting, Gurnitz, Kreug, St. Bartholomä in Friesach, die Comthurey des Deutschen Ordens zu Friesach und St. George am Sandhofe, die Comthurey des Maltheserordens zu Pulst, der Commendator am Rehberge und der Stadtpfarrer zu Klagenfurth. 2) Im Herrenstande sind 9 fürstliche, 97 gräfliche und 90 freiherrliche Geschlechter repräsentirt. 3) Im Ritterstande, welchem alle Ritterbürtige, mit einem Grundbesitz von 6000 Gulden (= 4200 Preuß. Thaler), und deren männliche Nachkommen einverleibt sind, befinden sich 230 Geschlechter, aber nur noch 9 Ritterlehne, da die meisten in den Jahren 1782—85 allodificirt sind. 4) Der Stand der Städte wird durch die Abgeordneten der vier landesfürstlichen Städte [1]) Meiburg, Friesach, St. Veit und Völkermarkt, und der eilf landesfürstlichen Marktflecken Althofen, Gutaring, Gutenstein, Hüttenberg, Windischkappel, Lavantmund, Reichenfels, Unterdrauburg, Feldkirchen, Malburget und Obervellach vertreten."

„Das Herzogthum Steyermark (dessen Grundgesetze die Landhandfesten von 1256 und 1277 und deren spätere häufiger wiederholte Bestätigungen sind, namentlich die Instruction von Kaiser Leopold II. von 1791 zur Regulirung der ständischen Landesverfassung) hat gleichfalls wie Niederösterreich die vierfache Abtheilung der Stände in Prälaten, Herren, Ritter und Abgeordnete der Städte und Marktflecken [2]), von denen die letzteren auf den Landtagen durch zwei stimmfähige Abgeordnete von jedem Kreise vertreten werden. — Den Vorsitz bei den jährlich mit kaiserlicher Bewilligung zu haltenden Versammlungen führt der kaiserliche Landeshauptmann der Provinz, welcher außerdem befugt ist, außerordentliche Versammlungen unter Angabe der auf denselben zu verhandelnden Gegenstände zusammen zu berufen. — Die Wirk-

---

desregierung überlassen bleibe, eine Geschäftsordnung, wie sie solche nach den bisherigen Erfahrungen zweckmäßig findet, einzuführen, es doch sehr zu wünschen wäre, daß, damit allenthalben dieselben Hauptprinzipien befolgt werden, diejenigen Bundesstaaten, bei welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, sich über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung im Sinne der angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften vereinbaren möchten." Der hierauf gefaßte Beschluß (oben S. 65) nahm diese Worte (sub I) auf, es erfolgte jedoch keine solche Vereinbarung, sondern nur vom Bunde aus die Anordnung einer B.-T.-Commission zur Ueberwachung der ständischen Verhandlungen rc. und damit verbunden das erneuerte gegenseitige Versprechen, bei diesen Verhandlungen und deren Druck wachsam zu seyn: Nr. 4 und 5 der jetzt zu erwähnenden 6 Art. v. 1832, (oben S. 74), sowie ein Beschluß wegen Aechtheil der Darstellung aller Verhandlungen. v. 28. Apr. 1836 (oben S. 72). Ein die bekannten sechs Artikel vom 28. Juni 1832 (oben S. 74) vorbereitender Vortrag von Oesterreich und Preußen spricht sich sodann über das monarchische Prinzip, jene sechs landständische Artikel motivirend, also aus: „den deutschen Fürsten steht in Beziehung auf Gesetzgebung nach allen deutschen Verfassungen die Initiative zu, daher können von den Ständen neue Gesetze nicht anders als in Form von Petitionen in Antrag gebracht werden, wobei es den Fürsten unbenommen bleibt, frei zu prüfen, ob sie es ihrem Interesse und dem innig damit verbundenen Interesse des Landes, sowie ihren Verpflichtungen gegen den Bund für gemäß halten, die Petition zu gewähren, im entgegengesetzten Falle aber dieselbe zu verwerfen. Ein vollgültiger Grund zur Verwerfung einer von den Ständen angebrachten Petition würde darin liegen, wenn der Fürst das darin begehrte Zugeständniß in Folge jener Prüfung dem Grundsatze des Art. 57 der W. Schluß-Acte zuwider laufend fände. Je bestimmter dessen Worte dahin lauten, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann; um so gewisser ist ein deutscher Bundessouverain zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden ständischen Petition nicht nur berechtigt, sondern im Gesammt-Interesse des Bundes auch verpflichtet (s. oben S. 74, Art. I.).... Sollten demnach ständische Versammlungen ihre Stellung so weit verkennen, daß sie an die Bewilligung der zur Führung einer wohlgeordneten Regierung erforderlichen Steuern auf eine directe oder indirecte Weise die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge anknüpfen wollten, so würden Fälle dieser Art zu denjenigen zu zählen seyn, auf welche die Artt. 25. u. 26. der Schl. A. in Anwendung gebracht werden müßten." S. oben S. 74, Art. II., und S. 9 die Artt. der Schl. A.). Die Vorträge von 1819, 1824 und 1832 sind abgedruckt in v. M's. Staatsacten rc. (Corp. Jur. Conf. Germ. ed. II.) Th. II. S. 125, 248 u. 400.

[3]) Nach Schubert a. a. O. §. 16. S. 334 ff., wo S. 334: „Aus den beiden vorhergehenden §§. ergibt es sich, wie bei der verschiedenartigen Gestaltung des Oesterreichischen Staates die Rechte der Staatsbürger in den einzelnen Ländern theils nach ihrem nationalen Charakter, theils nach ihrer früheren politischen Entwickelung durch größere oder geringere Privilegien erweitert oder eingeengt sind... Es bleiben uns die politischen Rechte noch übrig, welche in den Deutschen Provinzen sich feudatständisch an dem Verbande der Lehensverpflichtung und der damit enge verbundenen Geldbewilligungen entwickelt haben und durchaus auf der Repräsentation des Grundbesitzes beruhen. In den Slavischen Ländern, die, wie Böhmen, Mähren, Schlesien, Krain, in die Verbindung des Deutschen Reichs hinübergezogen wurden, hat sich fast dieselbe Ständeverfassung entwickelt, wobei nur das Verhältniß des Bauernstandes weniger günstig sich entfaltete. In Galizien wurden die rein Slavischen Verhältnisse für die Entwickelung der politischen Rechte festgehalten; nur in Ungarn und Siebenbürgen gestaltete sich unter dem Einflusse der zusammentreffenden politischen Verhältnisse und besondern Vereinigung verschiedenartiger Bevölkerung eine ganz eigenthümliche Verfassung ständischer Rechte. Auf ähnliche Weise darf dieß für das Lombardisch-Venetianische Königreich behauptet werden, nur daß der größere Theil der älteren ständischen Rechte unter der französischen Occupation bereits aufgehoben war und in der Verfassung vom 24. April 1815 die Annäherung an die ständische Verfassung der Deutschen Provinzen in den wesentlichsten Puncten vorzugsweise berücksichtigt wurde. — Betrachtung der ständ. u. Communal-Vfssgen. der verschiedenen Provinzen nach diesen Gruppirungen der Nationalverschiedenheiten, S. 335 ff.

[1]) Die Classen der Städte in Oesterr. s. unt. bei Oesterr. unt. d. Enns.

[2]) Ueber die Städte und Marktflecken, s. unt. bei Oestrer. unt. d. Enns.

samkeit dieser Stände ist ziemlich übereinstimmend mit der der Nieder-Oesterreichischen, und vorzugsweise der Anerkennung und Vertheilung der Steuerpostulate gewidmet. — Die für diese Versammlungen bestehende Instruction vom Jahre 1791 ist späterhin nicht mehr erneuert worden. Die laufenden Geschäfte werden von dem Collegium oder der Stelle der Verordneten abgemacht, für welche der erste und vierte Stand je einen, die andern beiden Stände je zwei Abgeordnete auf sechs Jahre wählen, jedoch mit der Maaßgabe, daß dieselben auf fernere sechs Jahre wieder gewählt werden können. — Neben dieser Stelle besteht noch ein ständischer Ausschuß aus 15 Mitgliedern für dieselben Functionen, wie in Nieder-Oesterreich, unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns, indem aus jedem der drei oberen Stände fünf Mitglieder in denselben gesendet werden. — Zum 1) Stande der Prälaten gehören in der Steyermark neun Mitglieder, nämlich die Bischöfe von Seckau und von Leoben, der Dompropst zu Grätz, die Pröpste und Decane zu Grätz und Bruck, die Aebte von Admont und von Rein, die Pröpste von Vorau und Lambrecht. 2) Im Herrenstande haben die beiden Kärnthischen Bischöfe von Gurk und von Lavant, der Krainische Bischof von Laibach, die Abgeordneten des Deutschen und des Malteser-Ordens, die Fürsten von Schwarzenberg und Paar, 40 gräfliche und 30 freiherrliche Geschlechter Sitz und Stimme. 3) Zum Ritterstande gehören diejenigen ritterbürtigen Grundbesitzer, welche ein beim Domesticum der Stände angelegtes Vermögen von 10,000 Gulden (= 7000 Preuß. Thaler) nachgewiesen haben, oder durch eheliche Geburt von einem solchen abstammen: die Zahl der begüterten Ritterfamilien war 1837 = 40, die der Ritterlehne nur 25. 4) Für den vierten Stand senden 16 Städte und 20 Marktflecken [1]) Abgeordnete. Jene sind: Grätz, Fürstenfeld, Radkersburg, Voitsberg, Bruck, Leoben, Judenburg, Knittelfeld, Ran, Rottenmann, Marburg, Pettau, Cilly, Windischgrätz und Windisch-Feistritz. Diese sind: Feldbach, Fehring, Frohnleiten, Wilden, Eisenerz, Kindberg, Märzzuschlag, Trafayach, Vordernberg, Aussee, Neumarkt, Obbach, Weißkirchen, Zeyring, Rohitsch, Sachsenfeld, Saldenhofen, Tüffer, Hohenmauthen und Hoheneck. Die Gesammtzahl dieser Abgeordneten beträgt indeß jedesmal nur 10, indem die Ortschaften der fünf Kreise zusammen immer je zwei senden, jedoch in solcher Abwechselung, daß nicht aus demselben Orte hintereinander Abgeordnete erscheinen dürfen, und alle dazu berechtigten Ortschaften nach einander an die Reihe kommen."

„Das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg. (Wegen der Landhandfesten des ersteren s. die nächste Abtheilung: Oesterreich unter der Enns — wegen Salzburg, dem alten Erzbisthum [2]), in neuem Anschluß: Es wurde dessen Ständen anheimgestellt, sich den Ober-Oesterreichischen anzuschließen, was seit 1829 geschehen ist; seine besondere ständische Verfassung begründet sich auf die kaiserliche Entschließung vom 13. Oct. 1826, welche für dieses Land nur drei Stände feststellt: Prälaten-, Ritter- und Bürgerstand. Die Versammlung zu einem allgemeinen Landtage wird der besonderen Beschlußnahme des Kaisers vorbehalten; die gewöhnlichen ständischen Angelegenheiten sollen in einem größeren und kleineren permanenten Ausschusse verhandelt werden. Bei dem allgemeinen Landtage dürfen sämmtliche immatriculirte Mitglieder des Ritterstandes erscheinen, und die Städte und Marktflecken werden durch Abgeordnete repräsentirt. Der größere Ausschuß, aus 16 Mitgliedern zusammengesetzt: aus 4 Prälaten, 8 Rittern und 4 Deputirten des Bürgerstandes, behält sich die allgemeinen Angelegenheiten des Landes vor, die bei den Nieder-Oesterreichischen Ständen vor dem Landtage selbst verhandelt werden. Der kleinere Ausschluß besteht aus 4 Mitgliedern: 1 Prälat, 2 vom Ritterstande und 1 vom Bürgerstande. Die Wahlen der Ausschüsse, sowie ihre Beschlüsse müssen vom Kaiser genehmigt werden; die Verhandlungen leitet ein kaiserlicher Commissarius.) Die Ober-Oesterreichischen Stände sind auf gleiche Weise zusammengesetzt, wie in Nieder-Oesterreich, haben im Wesentlichen gleiche Rechte und einen gleich großen Umfang für ihre Geschäftsthätigkeit. Nur ist der Präsident des Landtages nicht ein besonderer, aus der Mitte der Stände gewählter Landmarschall, sondern der jedesmalige Präsident der Landesstelle als Chef der Provinzialverwaltung. — Das Collegium der Verordneten wird aus acht Mitgliedern gebildet, so daß

---

[1]) S. die vorige Anm. — Uebrigens sind in Stadt und Land Gemeindeverfassungen, wie in Tyrol und im Venetianisch-Lombardischen, in den inneren alten Provinzen nicht eingeführt; die Communalverhältnisse sind von der administrativen Gewalt abhängig. Die Burgemeister werden von der Regierung ernannt (Schubert S. 372 u. 409). Besonders im Steyer'schen und Karntnen'schen hält man eine schärfere Controle derselben zum Wohle des Landes und der Unterthanen für nöthig. (Malten's Weltkunde u. öff. Bl.) Ausschreiben der Concurrenz zu den Magistratsstellen in den Amtsblättern, s. Ges. und Verordn. Samml. Bd. 68, S. 236.

[2]) Zur Geschichte von Salzburg (u. Berchtesgaden) dient außer den bekannten Werken noch das cit. histor. statist. Archiv f. Süddeutschl. (v. Hormayr) 2 Bde. — Klüber gibt im B. Staatsrecht Salzburg irrthümlich als ohne ständische Vertretung an.

16*

hier jeder Stand mit Inbegriff des der Städte zwei Abgeordnete gibt. — Zum 1) Prälatenstande gehören 11 Mitglieder: der Bischof von Linz, als erster Prälat dieses Standes, die Aebte und Pröpste der Stifter zu Kremsmünster, Lambach, Wilkering, Schlägel, St. Florian, Reichersberg, Schlierbach, der Dompropst, der Domdechant und der Domscholasticus des Capitels von Linz. 2) Zum Herren- und Ritterstande gehören, nach dem numerischen Verhältnisse des Jahres 1837, 81 Mitglieder. (Von den hier noch vorhandenen Ritterlehnen s. Nieder-Oesterreich.) 3) Zum Bürgerstande senden die 9 landesfürstlichen Städte Linz, Braunau, Enns, Freistadt, Gmunden, Scharding, Steyer, Vöklabruck, Wels, und der Marktflecken Ried, ihre Abgeordneten."

„Das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, oder Nieder-Oesterreich. (Außer dem großen Privilegium des Kaisers Friedrich I. vom 17. Sept. 1156, welches schon die Untheilbarkeit für die damals zusammengebrachten Lande des Herzogs von Oesterreich feststellte, und demselben das Recht einräumte, in seinem Lande ohne fremden Einspruch zu herrschen, auch bei Ermangelung eigener Nachkommen über das Land durch Verschenkung oder Vererbung frei zu verfügen [1]) — die Landhandfesten, welche den Oesterreichischen Vasallen seitdem von ihren Herzogen ertheilt, erweitert und zu verschiedenen Malen durch die Kaiser bestätigt, später in einem großen Gesammtprivilegium zusammengefaßt, von neuem erweitert und bekräftigt wurden, wie in der Convention vom 1. Dec. 1439, in dem Gnadendiplom des Kaisers Friedrich III. von 1461 über die Steuern, nach welchen die von den Herzogen postulirten Steuern durch die Stände bewilligt und repartirt werden sollten, endlich in dem Diplom des Kaisers Joseph I. von 1705.) Hier bestehen die Stände aus dem Prälaten-, Herren- und Ritter-Stande, und den Vertretern der Städte, von welchen Wien [2]) die Hälfte sendet. Doch haben die Abgeordneten der Städte [3]) auf die Geschäftsführung gar keinen Einfluß. — Präsident der Ständeversammlung ist der Landmarschall, der jedesmal vom Kaiser aus dem Herrenstand ernannt wird. Der Ritterstand hat einen besonderen Präsidenten in dem Land-Untermarschall. — Die Wirksamkeit der Stände geht nach der Instruction vom Jahr 1791: 1) auf die allgemeine Vertretung der Interessen des Landes und der ständischen Privilegien; 2) auf die Ausschreibung und Erhebung der jährlich von der Staatsregierung postulirten Grundsteuer, auf die angemessene Berichtigung und Erhaltung des Katasters, auf die In- und Abschreibung im Gültbuche, auf die Erhebung der Domesticalabgaben (§. 21, Schub.), auf die Besorgung des Tax- und Erbsteuergeschäfts; 3) auf die Entscheidung der Streitigkeiten und Beschwerden, welche von Einzelnen gegen die Steueranschläge erhoben werden, sowie auf Prüfung und Untersuchung aller Bittschreiben und Verbesserungsvorschläge, die im Namen des Landes an die Regierung gelangen sollen; 4) auf alle Angelegenheiten des ständischen Creditwesens und die allgemeinen ständischen Verhältnisse, wie Anerkennung des durch kaiserliche Bewilligung, Kauf und Erbschaft erlangten Indigenats. — Für die Steuerpostulate und sehr wichtige Angelegenheiten können alljährlich Landtage nach jedesmal vorausgegangenem kaiserlichen Ausschreiben gehalten werden; für die übrigen Angelegenheiten sind die Versammlungen der Stände an keinen bestimmten Zeitraum gebunden. — Zur Abmachung der laufenden gewöhnlichen Geschäfte ist das Collegium oder die Stelle der Verordneten bestimmt, das aus sechs Mitgliedern, je zwei aus den drei oberen Ständen, zusammengesetzt ist, und alle sechs Jahre durch Wahl erneuert wird. — Endlich besteht ein Ausschuß der Stände aus sechzehn Mitgliedern, in den je vier aus jedem Stande gewählt werden, die theils zur Controle der Geschäftsführung des Collegiums der Verordneten dienen, theils die Vorarbeiten für die wichtigeren Gegenstände der Landtage vorbereiten sollen. — Zum Prälatenstand gehören: der Abt des Benedictinerstiftes Melk, der zugleich Primas und Präsident dieses Standes ist (der Erzbischof von Wien und der Bischof von St. Pölten haben ihren Sitz auf der Herrenbank), die Aebte der Stifte zu Göttweih, Zwettel,

---

[1]) Abgedr. bei Olenschlager, Erläuterung der goldenen Bulle, Nr. 24. Vgl. jedoch oben die Anm. S. 103 u. 107 3).

[2]) Wien, durch Rudolph von Habsburg zum zweiten- und drittenmal zur freien Reichsstadt ernannt, das erste mal durch Kaiser Friedrich II. — wurde fast bleibend (außer bei Karl VII.) Kaiserstadt, sowie Sitz des höchsten Reichsgerichts. Die Gründung Wiens geschah durch den Babenberger Leopold den Heiligen und dessen gleichnamigen Sohn, Herzog Baierns, Heinrich Jasomirgotts Bruder. — Zu Wien werden die niederösterr. Stände ausnahmsweise vom Kaiser selbst in feierlicher Audienz empfangen.

[3]) Die Verhältnisse der verschiedenen Städte in den deutschen Erblanden sind zwar sehr von einander abweichend in bürgerlichen und politischen Rechten, doch lassen sich (nach Schubert a. a. O. S. 110 ff.) drei Hauptclassen (außer in Tyrol) unterscheiden: 1) landesfürstliche, königliche oder freie Städte, die einzigen, welche politische Vertretung auf den Landtagen genießen; 2) Bergstädte, oder königliche Domainenstädte Böhmens; 3) Leibgedingstädte, Schutzstädte und Herrenflecken, im Wesentlichen den Dorfschaften gleich (bes. in Ungarn, Siebenbürgen und Galizien). — Der Bürgerstand ist zwar im Fortschreiten (am freiesten im Lombardisch-Venetianischen), doch geht der reichgewordene Bürger fast immer in den Adelstand über, weßhalb der Reichthum vorzugsweise in diesem Stande angehäuft wird (Schubert, S. 113).

Lilienfeld, des Schottenstifts in Wien, der Stifte zu Altenburg, Seitenstetten, Heiligenkreuz, Wiener-Neustadt; die Pröpste zu Kloster-Neuburg, Herzogenburg, Eisgarn, der Dompropst der Metropolitankirche zu Wien und der jedesmalige Rector Magnificus der Landesuniversität Wien. — Zum Herrenstande gehören: die Fürsten, Grafen und Herren, welche das Recht der Landstandschaft nach ihren Grundbesitzungen (also nicht an die Person geknüpft) erlangt haben, jedoch erst nach ihrer Anerkennung auf dem Landtage durch die Stände, worauf die Eintragung in die ständische Matrikel und ihre Einführung auf dem Landtage erfolgt. Es kann nur persönlich und nach erlangter Volljährigkeit ausgeübt werden. Der regierende Fürst von Liechtenstein hat die erste Stimme im Herrenstande, 225 Geschlechter gehörten im Jahre 1838 zu demselben, und überdieß der Erzbischof von Wien und der Bischof von St. Pölten. — Zum Ritterstande gehören alle Mitglieder des niederen Adels, welche rittermäßigen Landbesitz haben, oder von inländischer ritterlicher Geburt sind und bei dem ständischen Collegium in ihrem Incolatsrechte mit einer jährlichen Grundsteuer von 60 Gulden anerkannt sind. Die Anerkennung des Indigenats und Eintragung in die ständische Matrikel findet gleichmäßig wie beim Herrenstande statt. Der Ritterstand dieses Erzherzogthums zählte, 1838, 113 Geschlechter. Aber die Anzahl der Ritterlehne ist weit größer, sie beträgt in beiden Herzogthümern unter und ob der Enns 956; sie stehen in ihrem finanziellen Verhältnisse zur Staatsverwaltung aber nicht anders, als Allodialbesitz, und befinden sich eben so wohl in den Händen des Herren- als des Ritterstandes. — Vom Stande der Städte gehören außer Wien die achtzehn mitleidenden, d. i. zur Landessteuer beitragenden landesfürstlichen Ortschaften, darunter 14 Städte: Bruck an der Leytha, Hainburg, Klosterneuburg, Baden, Krems, Stein, Eggenburg, Zwettel, Waidhofen an der Thaya, Tuln, Ybs, Kornneuburg, Retz und Laa, und 4 Marktflecken: Medling, Bertholdsdorf, Gumpoldskirchen und Langenlois" [1]).

Das Königreich Böhmen. (Durch die Folgen der ersten Jahre des dreißigjährigen Krieges für Böhmen übte Kaiser Ferdinand II. das Recht des Eroberers in der Aufhebung aller früher bestehenden ständischen Privilegien und Vergleiche aus, und gewährte darauf als neues Grundgesetz die Landesordnung vom 10. Mai 1627 [2]), welche namentlich in Bezug auf die früheren Bergwerksvergleiche durch die Declaratorien und Novellen seines Nachfolgers Ferdinands III. aus dem Jahre 1640 ergänzt wurde. Sie stellte die Unbeschränktheit des Königs in der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt fest, machte die katholische Kirche zur alleinherrschenden, und räumte den Ständen nur das Recht ein, erst bei dem völligen Aussterben der erbfähigen Glieder des regierenden Hauses zu einer neuen Königswahl selbst schreiten zu dürfen. Zuletzt ertheilte noch das Patent des Kaisers Leopolds II. von 1791 Ergänzungen.) — „Die Landtage werden nur vom Landesherrn ausgeschrieben, so wie die Versammlungen der Stände und des verstärkten Aus-

---

[1]) Der Bauernstand (s. Schubert S. 114 f.) hat, unerachtet der Aufhebung der Leibeigenschaft in allen deutschen Provinzen, schon im Jahr 1781 durch Kaiser Joseph II., wo ein bestimmtes Maaß gegenseitiger Verpflichtungen festgestellt wurde, doch in der practischen Anwendung dieser Sätze noch nicht durchgreifend viel gewonnen; doch bildete sich bald ein bemerkbarer Grad größerer Wohlhabenheit, der sich in verschiedener Abstufung von vier Classen der Landleute mehr oder minder wahrnehmen läßt: 1) Bauern, als freie Besitzer ihrer Güter gegen bestimmte Abgaben an Geld, Getreide und Frohnden (besonders im Lande ob und unter der Enns); 2) Bauern, die das Gut des Herrn gegen Dienste bauen, es aber auch erwerben können, und nicht an der Scholle kleben; 3) Arbeitsleute, die für Wohnung und wenig Feld jährlich 13 Tage dem Besitzer Frohndienste (Robotten) leisten; 4) Bearbeiter der Hofgüter nach freier Uebereinkunft auf bestimmte Zeit. — In Tyrol, wo der Bauer die Landstandschaft hat, steht er dem Städter in jeder Hinsicht gleich. — Von Böhmen gleich unten.

[2]) Abgedruckt in Dumont Corps universel, Bd. V. Abth. II. S. 507—514, und zwar unvollständig, doch die wichtigsten Artikel ausführlich. Es ist überschrieben: „Extract aus des Kaisers Ferdinandi II. Satzungen oder Grundgesetzen des Königreichs Böhaimbs, sowohl in Sachen der königlichen Erb-Succession, als des Juris Publici. Geben zu Wien, den 10. Mai 1627 (Ferdinandi II. Verneuerte Landesordnung des Königreichs Böhaimb pag. 1 ff. Art. 1 enthalt: Von der Erb-Succession im Königreich, nämlich von dem wahren Verstand Kais. Caroli IV. Guldener Bull, s. d. Prag d. 7. Apr. ann. 1348, wider alle Mißdeutungen: daß nämlich denen Standen und Inwohnern des Königreichs die Wahl eines Königs ehe und zuvor nit gebührt, als wann kein Erb aus dem Königl. Geschlecht, Geburt und Geblüth Manns- oder Weibspersonen vorhanden noch zu gewarten, unter Straf des Lasters der beleidigten Majestät; auch mit Bezug auf Königs Ladislaus zu Prag Freit. n. h. 3 Kön. 1510 und auf Kaiser und König Ferdinands I. ebens. zu Prag Mittw. n. St. Aegyd. 1545 ertheilten Majestatsbriefs. — Art. 2: Von der Erbhuldigung und Juraments-Formul. — Art. 3: Vom Jurament und Ayd des Königs, vor der Consecration. — Art. 4—8: Von Landtagen, und zwar daß, wofern sich jemand unterstehen würde, einigen Landtag oder gemeine Zusammenkunft ohne des Königs Bewilligung auszuschreiben oder zu halten, des Lasters der beleidigten Majestät schuldig seyn solle (Art. 4). Die Contributiones seyen von den Ständen auf denen Landtagen anders nicht dann gegen gewöhnlichen Reversen zu begehren, wogegen keine „unbilliche Conditiones, so etwan gegen Unserm Königlichen Stand, Hochheit und Würden laufen möchten, als durch Suchung neuer Privilegien und Freiheiten od. dgl. Unserer Proposition nicht anhängige Einwendung, wie etwan bishero geschehen." (Art. 5.); die Proposition auf eben den Landtägen von niemand als den königlichen Commissarien zu thun (Art. 6.); die Vota aber in der Ordnung und von einem jeden in eigner Person abzulegen (Art. 7.); im Uebrigen, was anlanget das Recht, Gesetz und Recht zu machen, solches komme allein dem König dieses Erbreiches zu," „und alles dasjenige, was das Jus Legis ferendae, so Uns als dem König allein zustehet, mit sich bringet." (NB. das Recht der Petition ist Art. 8 so festgestellt: „Hätte aber jemand bei gemeinen Landtagen etwas anzumelden, das Uns oder Unsere Nachkommen und Erben zum Königreich, oder aber dem Land und dessen Inwohnern zu guetem gereichen möchte, so kan er solches, und darneben sein guet-achten, Uns als dem regierenden König, mündlich oder in Schriften, unterthänigst zu er-

schusses nur vom Oberst-Burggrafen, als dem Oberhaupte des Landesguberniums zusammenberufen [1]). — Die Berathschlagungen werden nach Stimmenmehrheit entschieden, und die gefaßten Beschlüsse können entweder unmittelbar an den König eingesandt oder durch Vermittelung des Landesguberniums überreicht werden. — Die Landstände werden aus vier Ständen gebildet, dem der Prälaten, welcher verfassungsmäßig den Vorrang vor dem Herrenstande besitzt, dem der Herren, der Ritter und der Bürger. — Zum Prälaten-Stande gehören: der Erzbischof von Prag, zugleich Primas des Reichs und Haupt dieses Standes, die Bischöfe von Leitmeritz, Königgrätz und Budweis, der Großprior des Malteser-Ritterordens, der Großmeister des Kreuzherren-Ordens mit dem rothen Sterne, der Dompropst des Capitels zu St. Veit in Prag, der Propst der Collegiatkirche am Wissehrad in Prag, die Aebte der Ritter zu Braunau, auf dem Strahow zu Prag, Emaus in Prag, zu Osseg, Tepl, Hohenfurt, Seelau und der Propst zu Alt-Bunzlau. — Zum Herren- und Ritter-Stande gehören die mit dem Landschaftsrechte vom Landesherrn begabten Besitzer landtäflicher Güter aus dem Adelstande, sobald sie die Volljährigkeit erreicht haben. — Beide Stände zusammen zählen gegenwärtig gegen 300 Mitglieder. Dem Herrenstande sind beigezählt der Fürst von Schwarzenberg als Herzog von Krumau und der Fürst von Lobkowitz als Herzog von Raudnitz. Der Vorsitzer im Herrenstande ist der Oberst-Burggraf, im Ritterstande der Oberst-Landschreiber. — Der Bürger-Stand wird hier nur durch die Abgeordneten der Magistrate der vier privilegirten königlichen Städte Prag, Pilsen, Budweis und Kuttenberg vertreten (obgleich doch Böhmen in seinem Territorial-Umfange 287 Städte und 276 Marktflecken zählt) [2]). — Der genannte Ausschuß wird aus acht Mitgliedern gebildet, zu je 2 aus jedem Stande, und hat gleichfalls den Oberst-Burggrafen zum Vorsitzer; die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt und müssen von der Hofcanzley für dieses Königreich in Wien bestätigt werden, können jedoch nach dem Verlauf von 6 Jahren von neuem in den Ausschuß gewählt werden. Die Geschäftsverwaltung desselben erfolgt nach der Instruction aus dem Jahr 1764. In außerordentlichen Fällen kann derselbe auf die doppelte Zahl verstärkt werden, indem dem Vorsitzer die Einberufung dazu obliegt. — Die allgemeinen ständischen Geschäfte sind die Repartition und Erhebung der jährlich postulirten Steuer, die Führung des Katasters, die Verwaltung der Erbsteuer, die Regulirung aller Feuer-, Wetter- und Wasserschaden-Liquidationen, die Verwaltung des ständischen Creditwesens und der ständischen Lehr-, Kunst-Anstalten und Sammlungen, wie des ständischen Museums, der technischen Lehr- und Real-Anstalt, des Theaters zu Prag rc."

Die Markgrafschaft Mähren. („Dieses Land theilte während des dreißigjährigen Krieges das gleiche politische Schicksal mit Böhmen, und erhielt auch von Kaiser Ferdinand II. in der Landesordnung von 1628 ein ganz ähnliches Grundgesetz; außer dieser bestehen: ein Rescript Kaiser Karls VI. von 1739 und Entschließungen Leopolds II. von 1791 und Franz I. von 1808.") „Es

---

kennen geben, damit „Wir hierauf die Notturfft gnädigst anzuordnen wissen mögen.") — Art. 9: Von Bestellung der Königl. Landesämter, durch den König. — Art. 10: Vom Landrecht, daß in Sachen gegen Leib und Leben die Urtheile zu des Königs Resolution zu überschicken. — Art. 11: In Kriegswerbung und Musterung dem König zu assistiren; — Art. 12: solche aber nicht ohne Bewilligung des Königs vorzunehmen — Art. 13: Von Verbündnissen und Conspirationen; erstere aufzurichten gebühre nur dem König; der beleidigten Majestät schuldig sey, wer durch Conspirirung oder Einlassung in ander Bündnuß dagegen handle. — Art. 14: Von Jahrmarkten, Schlössern und Vestungen, auch Zoll und Mauthen; deren Errichtung als des Königs Recht. — Art. 27: Vom geistlichen Stand: Art. 25 u. 26: Von Nichtigkeit der Veräußerung oder Rücknahme geistlicher Güter durch Unkatholische. — Art. 27 — 30: Vom Herrenstand, auch Geh. u. a. Räthen. Art. 31: Vom Ritterstand, ebenf. „zum Landrecht" (Stellen). — Art. 34 u. 35: Von den Städten, Belohnung der allein getreuen Städte Budweis und Pilsen. — Folgt noch S. 514 ff. in 8 Artikeln die Bestimmung über Erbhuldigungsweise und Huldigung als Bedingung des Bürgerrechts, aus Kaiser Ferdinands II. über die R. L. O. (1627) gegebenen königl. Declaratorien u. Novellen. Wien, 1. Febr. 1640.

[1]) Die Aenderungen, welche in Folge der Ernennung eines Erzherzoges zum Vicekönig (jedoch ohne diesen Namen) jüngst vorgegangen sind, mögen nach einem Artikel der Allgem. Preuß. Ztg., Prag vom 6. Dec. 1843, hier eine Stelle finden: „Nach Berichten von Wien ist die Ernennung Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Stephan zum Gouverneur von Böhmen definitiv erfolgt. Das Gouvernement wird einen erweiterten Wirkungskreis als die bisherige Landesregierung erhalten, und zu Geschäftserledigungen autorisirt seyn, die bisher nur von den Wiener Hofstellen entschieden werden konnten. Wie die Persönlichkeit des allverehrten Prinzen, so gewährt auch die demselben eingeräumte größere Machtbefugniß unserem Lande nur erfreuliche Hoffnungen, sowohl in Beziehung auf die garantirte verbesserte Landesadministration, als auch in Hinsicht des regeren Lebens, das der Hofhalt des erlauchten Prinzen unserer Stadt gewähren wird; die Stelle eines Oberstburggrafen, welcher Gouverneur der Landesregierung und zugleich Präsident der Stände war, wird in dieser Art nicht wieder besetzt werden, indem den Ständen gestattet wird, ihren Präsidenten selbst zu wählen, dessen Bestätigung jedoch von Sr. Majestät erbeten werden muß. Die Landesregierung aber erhält einen abgesonderten Präsidenten, der ohne Beziehungen zu den Ständen, unter der oberen Leitung des Erzherzogs Stephan als Gouverneur, bloß die Geschäfte der politischen Administration besorgen wird."

[2]) Böhmen besitzt außerdem Bergstädte (königliche Domanialstädte) und Herren-Flecken (Schubert, S. 112 ff.). — Der Zustand des Landvolkes ist noch drückend, obgleich schon vor Joseph II. den Bauern ein vortheilhafterer Zustand geschaffen war. Noch heute darf der Bauer kein Grundeigenthum haben, und der Druck der Abgaben und Leistungen an den Staat lastet vorzugsweise auf demselben, wozu der Adel und der Clerus wenig beiträgt und die hier weniger wohlhabenden Städte und Flecken nach dem ungarischen Verhaltnisse mit den Bauern (zehn Eilftheile der Steuer tragend) gleichzustellen sind. (Schubert, S. 115.)

ist hier dieselbe Eintheilung und Unterordnung der vier Stände, wie in Böhmen. — Zum Prälaten-Stande gehören: der Erzbischof von Ollmütz, der Bischof von Brünn, zwei Abgeordnete des Metropolitan-Capitels von Ollmütz, die Aebte der Stifte zu Raigern, Neureisch, Alt-Brünn, der Propst des Kreuzherren-Ritterordens mit dem rothen Sterne zu Pöltenberg bei Znaym, der Propst der Collegiatkirche zu St. Wenzel in Nikolsburg, und zwei Deputirte des Domstiftes zu Brünn. — Im Herren-Stande ward noch die Fürstenbank von der Herrenbank unterschieden; auf beiden befinden sich gegenwärtig 60 Mitglieder mit Einschluß der hier landsässigen wirklichen Geheimenräthe, welche ihren Platz auf der Fürstenbank haben, und der für diesen Stand vom Landesherren ernannten Landesofficiere, wie des Oberst-Landeskämmerers (in der Regel der Appellations-Präsident), des Oberst-Landrichters (ebenso der Landrechts-Präsident) und des Landes-Unterkämmerers, welche Beisitzer auf Lebensdauer sind. — Im Ritter-Stande, dessen Landstandschaftsrecht wie in Böhmen vergeben wird, zählt man nur 17 Mitglieder mit Einschluß des Oberst-Landschreibers. — Der Bürger-Stand wird zwar durch 14 Abgeordnete der Magistratsräthe der sieben (aus jeder je zwei) königlichen Städte Brünn, Ollmütz, Znaym, Iglau, Hradisch, Gaya und Mährisch-Neustadt repräsentirt, aber alle 14 Abgeordnete besitzen nur eine einzige Stimme, welche der erste Abgeordnete der Stadt Brünn im Namen der übrigen abgibt (und doch zählt die gesammte Markgrafschaft 119 Städte und 178 Marktflecken). — Die Stelle des Landeshauptmanns ist regelmäßig mit dem Amte des Landesgouverneurs verknüpft. — Die Landtage werden jährlich nach jedesmal vorausgegangener landesherrlicher Bewilligung gehalten: abwechselnd mit jedem Jahre ist auf demselben der Oberst-Landkämmerer oder der Oberst-Landrichter der erste Prinzipal-Commissar im Auftrage des Landesherrn; der zweite landesfürstliche Commissar ist der aus dem Ritterstande erwählte Oberst-Landschreiber. — Die Geschäfte des Landtages stimmen fast völlig mit denen in Böhmen überein, so daß vorzugsweise die Steuerpostulate, die Repartirung der Steuer, die Evidenzhaltung des Katasters, die Verwaltung des Creditwesens und der eigenen ständischen Leihbank, der ständischen Institute, wie der ständischen Akademie in Ollmütz 2c. obenan stehen. — Von dem Herren- und dem Ritter-Stande sind nur diejenigen Mitglieder zum Sitz und zur Stimme berechtigt, die als landtäflich ansässig in der Landesmatrikel eingetragen sind. — Der beständige Landesausschuß besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns aus zwei Mitgliedern von jedem Stande, welche auf sechs Jahre gewählt werden, dann wieder von neuem wählbar sind, aber jedesmal der Bestätigung der Hofcanzley dieses Landes in Wien bedürfen. Bei der Wahl der Mitglieder des Ausschusses aus dem Herren- und dem Ritterstande findet noch die Beschränkung statt, daß sie, um gewählt werden zu können, mindestens drei Jahre vorher den Landtag besucht haben müssen." [1]) — [2])

Das Herzogthum Schlesien. (Grundgesetze sind: „Die Landesordnungen der Kaiser Josephs I. vom 9. Juli 1708 und Karls VI. vom 26. Mai 1726. Die ständischen Verhältnisse erhielten erst, nachdem über fünfzig Jahre der bei weitem größere Theil des Landes an Preußen abgetreten war, durch die Verordnung des Kaisers Leopold II. von 1791 eine neue Feststellung.") „Die Landschaft wird aus den Fürsten und Ständen des Landes gebildet. Zu jenen gehören: der Herzog von Teschen (Erzherzog Karl), der Fürst von Liechtenstein als Herzog von Troppau und Jägerndorf, der Fürstbischof von Breslau als Fürst von Neisse und der Fürst von Bielitz. — Einen besonderen Prälatenstand gibt es hier nicht. — Die Stände sind die freien Standesherren und die dem Landesherrn unmittelbar unterworfene Ritterschaft. Die Landtage werden hier Für-

---

[1]) Von den Städten und Landbewohnern s. oben bei Oesterr. u. d. Enns, u. bei Böhmen.

[2]) Das Königreich Galizien und Lodomerien sey hier nach Schubert S. 300 u. 348 anmerkungsweise (auch weil unten des polnischen Preußens Provinzial-Verfassung im Verbande des Ganzen vorkommt) mit erwähnt. Der Erwerbungsvertrag vom 18. Sept. 1773 (Martens T. I. p. 173, u. T. IV. p. 110) stellte diese Länder mit Aufhebung alles Frühern unter Oesterreich; die von Joseph II. dieser Provinz gewährte ständische Verfassung von 1784 trat nie völlig ins Leben. Nach Wiedervereinigung der seit dem Wiener Frieden 1809 getrennten poln. Territorialtheile durch den Wiener Congreß ertheilte Franz I. durch Patent vom 13. Apr. 1817 (Pölitz, Bd. III. und Archives diplomatiques, II. S. 292) eine gemeinschaftliche ständische Verfassung, durch die von Kaiser Alexander seinem Königreiche schon am 27. Nov. 1815 gegebene Verfassung rascher ins Leben gerufen. — Die Bukowina, durch Patent Kaiser Josephs II. vom 14. März 1787 unter Galizien mit eigner ständischen Verfassung versehen, wurde nunmehr (§. 3 des Patents von 1817) mit Galizien unter derselben Verfassung verbunden. Nach derselben bestehen die vier Stände: Die Geistlichkeit (mit den kathol. Primas, Bischöfen und Aebten, den griech. und armen. Erzbischöfen, Bischöfen 2c.), der Herren-Stand (5 Fürsten, 70 Grafen und 10 Freiherrn, außer den 17 Land-Erzämtern), der Ritter-Stand (206, beim Landtag eingeführt 145; auch ehemal. Bojaren und Masilen) und für die Städte vorerst nur zwei Abgeordnete von Lemberg. Die Standschaft muß persönlich ausgeübt werden. Landtags-Versammlung und Landesausschuß (7 Mitglieder, je 2 der 3 oberen Stände und ein Abgeordneter von Lemberg, alle besoldet). Vorsitzender in beiden ist der Präsident des Landesgubernii, der auch den jährlichen Landtag schließt. Privilegirtes Forum des Lemberger Landrechts. Außer den mit den deutschen Provinzen übereinstimmenden Befugnissen: die Verwaltung des Militär-Quartier-Beitrags, und Vorschlag zu Stiftungsplätzen. Außer den landesherrlichen Postulaten darf nichts von Steuern erhoben werden.

stentage genannt, vom Kaiser selbst ausgeschrieben und durch den Landesgouverneur oder einen Stellvertreter desselben in Troppau abgehalten. Die Fürsten erscheinen auf denselben in Person, können sich aber auch durch Abgeordnete vertreten lassen. — Als Ausschuß des Landtags kann der conventus publicus in Troppau betrachtet werden, zu welchem die vier Fürsten je einen Abgeordneten, und außerdem noch die Stände der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf einen Abgeordneten senden, die Stände der übrigen Fürstenthümer aber nicht besonders repräsentirt sind. Dieser Convent aus fünf Mitgliedern führt den Titel: „Fürsten und Stände Schlesiens," und besorgt mit Hülfe der ihm zugeordneten Beamten das Grundsteuerwesen, das Creditgeschäft, die Erbsteuern, die Getränkesteuern, sowie die Verwaltung des Haupt-Landes-Domesticalfonds und der ständischen Stiftungen. — Außerdem aber bilden die Stände in den vier kleinen Schlesischen Fürstenthümern noch eigene politische Körper zur Besorgung ihres Domesticums; mit Ausnahme von Neisse haben die übrigen Stände jedes Fürstenthums ihren besonderen Landeshauptmann. Der Landeshauptmann von Troppau und Jägerndorf darf überdieß in wichtigen Angelegenheiten mit Genehmigung des Landesgouverneurs die Stände dieser Fürstenthümer selbst zusammenberufen. — (Die kirchlichen Verhältnisse, und namentlich die Berechtigungen der Evangelischen nach dem Westphälischen Frieden, sind durch die pragmatischen Sanctionen des Kaisers Joseph I. vom 1. Sept. 1707 und vom 8. Febr. 1709 sicher gestellt [1]).

---

2. Verhältnisse des im Kaiserreich domicilirten hohen und niedern Adels.

A. Bestimmungen über die Rangverhältnisse unter den fürstlichen mediatisirten Häusern [2]).

Mittelst höchsten Cabinet-Schreibens vom 2. September 1836 befehlen Seine K. K. Majestät, in der Absicht, Collisionen, welche sich in Beziehung auf die Rangsverhältnisse unter den fürstlichen Häusern öfter ergeben, vorzubeugen, daß diese Verhältnisse fortan in Gemäßheit des bereits von weiland Kaiser Carl VI. mit der in Abschrift beiliegenden Verordnung vom 25. März 1728 [3]) den Chefs der damals reichsständischen, nun mediatisirten Fürstenhäuser verliehenen vorzüglichen Rangs und in Vollziehung des dieselben Familien betreffenden Bundesbeschlusses vom 18. August 1825 [4]) geregelt werden.

---

[1]) Abgedruckt in Dumont Corps univ. T. VIII. P. II (Lehmannus, suppletus et continuatus inter Acta Religionis Silesiaca. p. 848. Lünig, Deutsches Reichs-Archiv, bes. Th. Abth. I. Absatz I. p. 203. Deutsch und Lateinisch.) — Nr. LXXIX., p. 221. Articuli Conventionis inter Augustissimum Caesarem Josephum et Carolum XII. Regem Sueciae in puncto liberi Religionis exercitii Incolis Silesiae Augustanae Confessioni addictis, concessi, quorum primus in Castris Regiis Alt-Ranstadiensibus die 11/22 Augusti initus est, reliqui vero in eisdem Castris die 21. Augusti l. Septembris 1707. — Art. I. cum §§. 1—11. — Art. II. §. 1. — Art. III. et Art. IV. — Declaratio Caroli XII. Wiederzurückziehung der Truppen aus Schlesien betr., vom 21. Aug. 1. Sept. 1707, S. 222. — Ratificatio Caesarea, data Viennae die 6. Sept. 1707, auch S. 222. Zuletzt S. 223—25: Fernere Erklärung Ihrer Kaiserl. Maj. Josephi wegen endl. Terminirung des in den Alt-Ranstadischen Conventions-Articulen geschlossenen Schlesischen Religions-Werks von der zu dieser Executions-Sache angeordneten Kaiserl. Commission, dem Königl. Schwedischen Plenipotentiario Frhrn. von Strahlenheim communicirt. Breslau, den 8. Febr 1709. Nebst der Consignation derer in versch. Schlesischen Fürstenthümern an die Augsburgischen Confessions-Verwandten Stände, vermoge der Alt-Ranstädtischen Convention, retradirten Kirchen. — Lünig's Deutsches Reichs-Archiv, bes. Th. Abth. I. Absatz I. Nr. LXIV. pag. 210.) in XVI Puncten (nach dem Geist und Wortlaute des Westphälischen Friedens).

[2]) Polit. Gesetze und Verordnungen Ferdinand's I. vom J. 1836, S. 867 ff.

[3]) Anordnung weiland Kaiser Carl's IV. d. d. 25. März 1728: Erstens: Sollen die regierenden oder votum et sessionem in comitiis imperii habenden Fürsten allen anderen nicht regierenden älteren oder jüngeren Fürsten vorgehen. — Zweitens: Zwischen denen regierenden Fürsten aber der Rang nicht nach der Ancienneté des per Diploma erhaltenen fürstlichen Tituls, sondern nach der Ancienneté des in Comitiis Imperii erhaltenen voti et sessionis zu achten. — Drittens: Zwischen denen nicht regierenden oder keine votum et sessionem habenden Fürsten aber, sie seyen nun cadets oder aber capi ihrer fürstlichen Häuser, derjenige, so älter im Fürstenstand ist, wenn er auch schon ein cadet wäre, denen Jüngeren im Fürstenstand, wenn sie auch schon capi ihrer Häuser wären, vorzugehen. — Viertens: Nach eben diesem Fuß sollte der Rang deren regierenden und nicht regierenden Fürstinnen auszumessen seyn, mit der Ausnahme jedoch, daß — Fünftens: deren gewest regierenden Fürsten Wittwen denen wirklich regierenden Fürstinnen zu weichen hätten, — Sechstens: vor denen nicht regierenden Fürstinnen aber den Rang behalten sollen.

[4]) Ein Hofcanzley-Decret vom 11. Aug. 1841 (Bd. 69, S. 252) berichtigt die Auslegung des Hofcanzley-Erlasses vom 7. Oct. 1825 (Bd. 53, S. 207), in Folge allerh. Cab.-Schrbs. vom 9. Sept. 1825 promulgirt — also: „Bestimmung hinsichtlich der Titulaturen der mediatisirten Fürsten. Der hohe deutsche Bundesschluß vom 18. Aug. 1825 in Betreff der auszeichnenden Titulatur der mediatisirten Fürsten, mit dem Prädicate „Durchlaucht" und in der Anrede: „durchlauchtig Hochgeborner Fürst" hat nur auf den Chef dieser mediatisirten fürstlichen Häuser eine Wirksamkeit. — Gleichwohl zeigt die Erfahrung, daß diese beschränkende Bestimmung nicht gehörig beachtet, und daß sehr häufig sowohl in Druckschriften als selbst in Ausfertigungen von Unterbehörden die nur dem Haupte einer jeden dieser fürstlichen Familien bewilligte Titulatur auch von anderen Familiengliedern gebraucht wird. — Der Landesstelle (d. h. sämmtl. Länderstellen) wird sonach die genaue Befolgung der in Folge allerh. Cabinet-Schreibens rc. bekannt gegebenen allerh. Vorschrift in Erinnerung gebracht und dieselbe angewiesen, die Befolgung dieser Vorschrift auch den Unter- und insbesondere den Censurs-Behörden zur Pflicht zu machen." — Bei jenem Antrag in der Bundesversammlung, der mit dem auf alle Familienglieder auslegbaren, erst bei Gelegenheit der Grafen berichtigten Bundesbeschluß endete (s. oben S. 81 f.) meinten allerdings, sowohl die Oesterreichische als die Preußische Abstimmung (2. Sep.-Prot. zur XIX. B. T. Sitzung v. 28. Juli 1825), nur die Chefs der subjicirten fürstlichen Häuser.

Ueberdieß haben Seine K. K. Majestät verordnet, daß die Nachgebornen dieser Häuser unter sich wie deren Chefs, welchen stets der Vortritt vor den Nachgebornen gebührt, rangiren.

Hiervon wird die Landesstelle zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Hofcanzley-Decret vom 12. September 1836, an sämmtliche Länderstellen.

Verzeichniß der in der Oesterreichischen Monarchie domicilirten mediatisirten Fürsten:

Auersberg. — Colloredo-Mannsfeld. — Dietrichstein. — Esterhazy. — Kaunitz-Rietberg. — Khevenhüller. — Lobkowitz. — Metternich. — Rosenberg. — Schwarzenberg. — Schönburg-Waldenburg. — Schönburg-Hartenstein. — Stahremberg. — Trautmansdorf. — Windischgrätz.

B. „Bestimmung des Ranges und Titels der mediatisirten, vormals reichsständisch gräflichen Familien [1]).

Da es der Billigkeit angemessen ist, daß den mediatisirten vormaligen reichsgräflichen Häusern aus denselben Rücksichten, welche bereits hinsichtlich der mittelbar gewordenen vormaligen Reichsfürsten anerkannt worden sind, ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern angemessener Rang und Titel gewährt werde; so ist, zu Folge eines höchsten Cabinets-Schreibens vom 21. September dieses Jahres, laut öffentlichen Protokolles der siebenten Bundestags-Sitzung vom 12. März 1829, der einstimmige Beschluß sämmtlicher Bundesglieder dahin gefaßt worden: daß nunmehr den Häuptern der vormals reichsständischen gräflichen Familien die Verleihung des Prädicates „Erlaucht" zu gewähren sey. Das hiernach Statt habende neue Canzley-Ceremonial hat in der Art in Anwendung zu kommen, daß den Häuptern der mediatisirten reichsständischen gräflichen Familien von den k. k. Behörden in deren Ausfertigungen, und zwar in der Anrede der Ausdruck: „Erlauchtig Hoch- und Wohlgeborner Graf" gebraucht, und im Contexte der Titel „Erlaucht" gegeben werde.

Nachstehend folgt das Verzeichniß der mittelbar gewordenen ehemals reichsständischen gräflichen Häuser, welche in der Oesterreichischen Monarchie domicilirt sind, und auf deren jedesmaligen Chef diese Anordnung ihre Wirksamkeit zu äußern haben wird:

Harrach [2]). — Kuefstein. — Schönborn-Buchheim. — Stadion. — Sternberg-Manderscheid. — Wurmbrand.

Mit der Ausfertigung des Verzeichnisses der außerhalb der Oesterreichischen Monarchie domicilirenden Häuser dieser Kategorie ist die Bundesversammlung noch dermal beschäftiget. (S. oben S. 82.)

Hofcanzley-Decret vom 9. October 1829, an sämmtliche deutsche Länderstellen.

C. Evidenzstellung der in der Primogenitur vererblichen höheren Adelsgrade und Titel [3]).

Es gibt bekanntlich viele gräfliche Familien, denen in der Primogenitur der Fürstenstand zustehet. Insbesondere sind auch durch die im Jahre 1814 stattgefundene Erwerbung mehrerer Provinzen der Oesterreichischen Adels-Hierarchie viele Familien zugewachsen, denen der höhere Adelsgrad nur in der Primogenitur zukömmt.

Für die politische Verwaltung, welche über unbefugte Adels-Prävalirungen zu wachen und sie zu hindern berufen ist, erscheint es wichtig, eine Evidenz über alle Aenderungen zu erhalten, die in adeligen Familien mit denjenigen Personen sich ergeben, welche vermöge ihres genealogischen Verhältnisses den nur der Primogenitur zukommenden höheren Adelsgrad oder besonderen Titel führen.

Um diese Evidenz herzustellen, welche nur mittelst der einschlägigen Verlassenschafts-Abhandlungsbehörden erzielt werden könnte, wird die Landesstelle angewiesen, sich an das k. k. Appellations-Gericht mit dem Belangen zu wenden, die erwähnten Verlassenschafts-Abhandlungs-Instanzen anzuweisen, daß sie von jedem einzelnen Falle, in welchem die bei einer adeligen Familie bloß allein

---

1) Polit. Gesetze und Verordnungen v. J. 1829, 57. Bd. S. 656.

2) Nach Hofcanzley-Decret vom 23. Febr. 1841 gebuhrt nicht dem Haupte der ältern (Rohrauer) Linie, sondern dem der jüngern (Brucker) Linie das Prädicat Erlaucht. Das. Bd. 69, S. 69.

3) Hofcanzley-Decret vom 21. Mai 1840, an sämmtl. Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien. Bd. 68, S. 218 der Gesetze und Verordnungen.

der Primogenitur zustehende höhere Adelsstufe, oder ein besonderer Titel, an eine neue Person übergeht, der k. k. Landesstelle die Mittheilung zu machen.

Unter Einem wird die k. k. oberste Justizstelle ersucht, die k. k. Appellations-Gerichte zur Mitwirkung bei der Ausführung dieser Verfügung anzuweisen. — Die Landesstelle hat ihrer Seits solche einzelne Mittheilungen zum allenfälligen Amtsgebrauche in Evidenz zu stellen.

D. Bekanntmachung der dem inländischen und dem ausländischen Adel zustehenden Vorrechte [1].

Die vereinigte Hofcanzley war in dem Falle, Sr. k. k. Majestät über die Frage: ob Oesterreichische Staatsbürger, wenn sie hierzu aus besonderer Gnade die allerhöchste Bewilligung erlangen, ausnahmsweise auch noch fernerhin einen ausländischen Adel annehmen dürfen, und ob solche, sowie auch jene Staatsbürger, die bei ihrer Einwanderung schon einen ausländischen Adel erwiesen haben, auch noch fernerhin an den dem auswärtigen Adel zustehenden Vorrechten Theil nehmen sollen, allerunterthänigst Vortrag zu erstatten.

Seine k. k. Majestät haben nun mit allerhöchster Entschließung vom 6. Februar 1838 zu bestimmen geruhet, daß es bei den bisherigen über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe. — Da jedoch diese Vorschriften nicht so, wie es nothwendig und angemessen wäre, allenthalben in Evidenz stehen und gehandhabt werden, so wird Folgendes bekannt gemacht:

Was nun die Vorrechte des Adels belangt, so sind es einige, welche sowohl dem inländischen als dem ausländischen Adel zustehen; mehrere sind bloß dem inländischen Adel eigen. — Zum genauen Unterschiede werden sie also bezeichnet:

Die Vorrechte des inländischen, nämlich der Amtswirksamkeit der vereinigten Hofcanzley, als der Adels-Central-Behörde, zugewiesenen Adels sind:

a) das Recht, sich des verliehenen Titels, Prädicates (dieses in Vereinigung mit dem Familien-Namen) und des Wappens zu bedienen, und zu fordern, daß die Ersteren dem Adeligen auch von Andern beigelegt werden. — Hierher gehören auch die den mediatisirten, reichsfürstlichen und reichsgräflichen Häusern zugestandenen Ehrenvorzüge der Ebenbürtigkeit und des Titels: „Durchlaucht" für die Chefs der Ersteren und „Erlaucht" für die Chefs der Letzteren.

b) Der privilegirte Gerichtsstand in jenen Provinzen, wo ein solcher für den Adel besteht. — Dem gemäß gehören die Adeligen in civilrechtlichen Streitigkeiten und in Geschäften des adeligen Richteramtes vor das Forum der Landrechte, in Criminalfällen vor den Magistrat der Hauptstadt der Provinz, in schweren Polizey-Uebertretungen auf dem flachen Lande vor das Kreisamt, welches auch dann einzuschreiten hat, wenn einem Adeligen eine körperliche Verletzung, eine widerrechtliche Kränkung der Freiheit, oder eine Ehrenbeleidigung zur Last fällt, und diese Vergehungen nicht in die Classe der Verbrechen oder schweren Polizey-Uebertretungen gehören [2]. — Dienstgeber vom Adel in Wien müssen bei Dienstboten-Streitigkeiten nach §. 147 der Wiener Dienstboten-Ordnung vom 10. Mai 1810 bei der Polizey-Ober-Direction belangt werden.

c) Die gerichtlichen Ehrenvorzüge des Sitzes vor Gericht, und in sämmtlichen Erlassen die Titulaturen „Herr" oder „Frau" für Individuen des Herren- oder Ritter-Standes.

d) Laut des mit allerhöchster Entschließung vom 23. Mai 1827 genehmigten Rekrutirungs-Systems genießt der Adel die Militär-Befreiung in den altconscribirten Provinzen, nicht aber im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, Tyrol und Dalmatien, und

e) Die Competenz-Fähigkeit um Präbenden und Plätze bei jenen Domcapiteln, Damenstiftern, Erziehungs-Instituten und verschiedenen männlichen und weiblichen Stiftungen, wo der Besitz des Oesterreichischen Adels überhaupt, oder der Besitz bestimmter Adelsstufen als Erforderniß besteht.

f) Der Adel gibt die Fähigkeit, nach Verschiedenheit der Adelsstufen gewisse Würden und Auszeichnungen zu suchen, als die k. k. Kämmerer-, Truchsessen-Würde, die Hoffähigkeit und den Sternkreuz-Orden. — Der ungarische St. Stephans-Orden wird in der Regel nur Adeligen, und das goldene Vließ nur dem höchsten Adel von alter Abkunft verliehen [3].

g) In denjenigen Provinzen, wo landständische Verfassungen bestehen, besitzen die Adeligen aus dem Herren- und Ritter-Stande die Befähigung zum Incolat. — Aus dem letzten fließen die

---

[1]) Hofcanzley-Decret vom 12. Juni 1838. Bd. 66, S. 230.

[2]) Vergl. das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen v. 3. Sept. 1803 (gültig vom 1. Jan. 1804), die §§. 211, 221 auch §. 23.

[3]) Nachkommen von Rittern des Maria-Theresia-Ordens wird das Ritterschafts-Diplom ertheilt. Hofdecret v. 8. Juli 1819. Bd. 47, S. 282.

weitern Vorrechte der Landtafelfähigkeit oder des Rechtes, die in der Landtafel eingetragenen Realitäten zu besitzen, den landständischen Versammlungen beizuwohnen, die ständische Uniform zu tragen, und sich um die in den einzelnen Provinzen bestehenden Landeswürden und Erbämter bewerben zu dürfen. — Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche hat nach dem Patente vom 24. April 1815, 1. Theil, §. 1, 2 u. 3, bei den Central- und Provinzial-Congregationen der Adel eine eigene Repräsentation durch die Mitglieder seines Standes [1]). — Der einfache ungarische Adel ist zur Erwerbung des Incolats in den Oesterreichischen Provinzen, wo die ersterwähnten ständischen Verfassungen mit besonderen Vorrechten bestehen, nicht geeignet. — [2])

h) Die sogenannten rittermäßigen Lehen können nur von Adeligen erworben werden, und

i) die Errichtung von Familien-Fideicommissen pflegt nur dem Adel bewilligt zu werden; endlich

k) ist der ansässige inländische Adel nicht gehalten, sich als Criminal-Beisitzer verwenden zu lassen.

Die Vorrechte des ausländischen Adels beschränken sich dagegen auf folgende:

a) der ausländische Adel darf sich auch des ihm im Auslande zustehenden Titels, Prädicats, in Vereinigung mit dem Geschlechtsnamen, und des Wappens bedienen; die beiden ersteren Standesvorzüge müssen ihm auch in amtlichen Erlassen beigelegt werden.

b) Er gehört vor das Forum der Landrechte, und der ausländische Herren- und Ritter-Stand genießt auch

c) die oben dem inländischen Adel zustehenden gerichtlichen Ehrenvorzüge.

d) In den Provinzen, wo der Adel von der Militärstellung befreit ist, kommt diese Exemtion auch dem ausländischen Adel in jenen Fällen zu Statten, wenn das Individuum, welches sich des Adels prävalirt, hierzu die Bewilligung des Landesfürsten erlangt hat, weil nur jene ausländischen Adeligen als adelig gehalten werden können, welche die angeblichen, aus einem andern Staate mitgebrachten, oder von einer fremden Regierung erworbenen Standesvorzüge befriedigend dargethan, und so fern es Oesterreichische Staatsbürger sind, die allerhöchste Bewilligung erlangt haben, sich dieser Standesvorzüge zu prävaliren.

e) Ausländische Adelige können am allerhöchsten Hofe auch Hofwürden, als die Würde eines k. k. Kämmerers, und inländische Orden erhalten; allein dadurch erlangen sie noch keinen Anspruch auf den Oesterreichischen Adel, oder auf die Oesterreichische Staatsbürgerschaft [3]).

Was den ausländischen Adel anbelangt, so ist es überhaupt nothwendig, genau zu beachten, unter welchen verschiedenen Verhältnissen derselbe mit dem Anspruche auf diese Vorrechte hervortritt. — Ausländische Adelige, die nur auf Reisen Oesterreich berühren, die kein bleibendes Domicil in Oesterreich nehmen, welche die Staatsbürgerschaft nicht erwerben, sind hinsichtlich ihres Adels auch hier nicht in Frage.

Es handelt sich demnach um Landes-Insassen, um Angehörige Oesterreichs. — Man findet:

I. Oesterreichische Unterthanen im Besitze des ausländischen Adels, den sie oder ihre Vorfahren, als sie noch Ausländer waren, erworben haben. — Es sind nämlich auswärtige Adelige nach Oesterreich gekommen, sie sind in hierländische Dienste getreten, oder haben Eigenthum erworben, oder andere bleibende Beschäftigungen übernommen, und sich nach den verschiedenen Vorschriften nationalisirt; sie haben mithin auch, bevor sie Oesterreichische Staatsbürger wurden, einen ausländischen Adel besessen. — In Absicht auf solche Adelige liegt der Landesstelle ohnehin die Pflicht ob, bei Verleihung der Staatsbürgerschaft an adelige Ausländer immer zugleich den Ausweis des behaupteten Adels zu fordern, und falls der Adel für ausgewiesen gehalten wird, die Acten hierher zur Entscheidung vorzulegen, damit nicht Jemand auch von Seite der Behörden für adelig angesehen werde, der es nicht ist; doch muß der Adel solcher Individuen von Regierern ordentlicher Staaten, von Churfürsten oder solchen Reichsständen herrühren, denen ehemals vom Reichsoberhaupte das Recht zu adeln (die sogenannte Comitiva major) verliehen war.

Es kommen zudem ausländische Adelige nach Oesterreich, die, ungeachtet sie im Kaiserstaate ihr Domicil nehmen, dennoch, wenn sie es nicht ausdrücklich verlangen, nicht nationalisirt

---

[1]) Vgl. Hofcanzley-Decret vom 24. März 1827 (Bd. 55, S. 67) wegen venetianischer Titel, nicht Würden.

[2]) Zur Vervollständigung dient „Bestimmung des Gerichtsstandes nicht geadelter Ordensritter.“ (Hofcanzley-Decret v. 25. Juli 1840, an sämmtliche Länderstellen; Bd. 68, S. 292.) „In einem speciellen Falle, wo die Verlassenschafts-Abhandlung nach einem nicht geadelten Leopoldordens-Ritter bei dem Landrecht gepflogen wurde, fand die Berufung auf eine, den k. k. Apellationsgerichten kundgemachte allerhöchste Entschließung vom 10. Dec. 1814 (Justizges.-Samml. v. J. 1814, Nr. 1113, S. 201) Statt, welcher gemäß alle Individuen, denen ein Ritterorden verliehen oder der Ritterschlag ertheilt wurde, sich des privilegirten Gerichtsstandes der Adeligen für ihre Person zu erfreuen haben. Diese allerhöchste Entschließung wir. daher der Landesstelle nachträglich zur nöthigen Wissenschaft und Benehmen bei vorkommenden Anständen bekannt gemacht.“ Wien, d. 25. Julius 1840.

[3]) S. unten S. 134, noch unter A. Staatsbürger.

werden. Dieses ist insbesondere in Betreff der Militär-Officiere der Fall, welche nach den bestehenden Vorschriften durch den Oesterreichischen Militärdienst die Staatsbürgerschaft nicht erlangen. — Ihrer Eigenschaft folgen in der Regel die Kinder derselben, so lange sich diese nicht eigens nationalisiren. — Diese Kategorien sind, wenn sie sich über den Adel ausweisen, auch nur der Vorrechte des ausländischen Adels theilhaftig.

II. Es erlangen Personen, welche Oesterreichische Unterthanen sind, einen auswärtigen Adel, und zwar einen solchen, welcher nach dem Obengesagten in Oesterreich beachtet wird. — Diese Erwerbung kann nur dann von Wirksamkeit seyn, das heißt: die Erwerber dieses Adels können sich nur dann erst der Vorrechte des ausländischen Adels prävaliren, wenn sie bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen die allerhöchste Bewilligung hierzu wirklich erlangt haben.

Eine eigene Classe von Oesterreichischen Staatsbürgern mit dem Oesterreichischen Adel ist jedoch für Tyrol und Vorarlberg durch die allerhöchste Entschließung vom 28. Junius 1819, und für Salzburg, den Innkreis und die zurückerworbenen Parzellen des Hausruck-Kreises durch die allerhöchste Entschließung vom 5. Mai 1829 entstanden; da allen denjenigen Familien, welche nicht in der vorgezeichneten Frist die Bestätigung des erlangten reichsständischen Reichs-Vicariats, des Mailänder oder Mantuaner Adels, und die Bestätigung des fürstbischöflichen oder churfürstlichen Adels erwirkten, und dadurch der Aufnahme in den Oesterreichischen Adel theilhaftig wurden, noch immer nur die ausländische Adelseigenschaft zugestanden wird.

Durch die allerhöchste Bewilligung sich des ausländischen Adels zu prävaliren, erlangen aber die betreffenden Personen keine andern Vorrechte, als jene, welche mit dem ausländischen Adel verbunden sind. — Häufig werden Amtshandlungen, bei denen der ausländische Adel als bestehend angenommen wurde, und die allerhöchste Bewilligung, sich des ausländischen Adels prävaliren zu dürfen, dahin verstanden, als wenn dadurch der ausländische anerkannt und hierdurch in einen Oesterreichischen umgestaltet worden wäre; während aus einer solchen Amtshandlung nur die Bewilligung resultirt, sich des ausländischen Adels in den k. k. Staaten zu bedienen, daher insbesondere bei Stiftungen, zu deren Erlangung blos der erbländische Adel berufen ist, bei jedem einzelnen Competenten auf den Beweis des inländischen Adels gedrungen werden muß.

Es werden demnach denjenigen, welche hierzu die Vorschläge zu erstatten haben, stets die dießfälligen Verordnungen, als der Hofcanzley-Präsidial-Erlaß vom 21. Mai 1833 [1]), die Hofcanzley-Decrete vom 21. Junius und 19. September 1835 [2]), gehörig in Erinnerung zu bringen seyn, damit dieselben genau gehandhabt werden.

Was die Aufnahme der Adeligen in das Consortium der Stände und beziehungsweise die Bewerbungen um das Incolat anbelangt, so bestehen über die Art und Weise, wie der Adel (mindestens der Ritterstand) ausgewiesen werden muß, eigene Vorschriften, auf welche festgehalten werden muß [3]). Jenen Ständen, welchen noch bis jetzt das Recht zusteht, die Landmannschaft (das Incolat) zu verleihen, muß insbesondere die allerhöchste Vorschrift vom 19. April 1753 in Erinnerung gebracht werden, daß sich die Bewerber darum mindestens über den Ritterstand des Oesterreichischen Kaiserstaates ausweisen müssen.

Für Böhmen und Mähren: In Bezug auf die Ausfertigung der Stammtafeln oder

---

[1]) „Vorschrift zur Hintanhaltung der Adelsanmaßungen,“ Hofcanzley-Präsidial-Erlaß an sammtliche Länderchefs; mit Bezug auf das Hofdecret vom 2. Nov. 1827 (Bd. 55, S. 185), „Bestimmung der Strafen bei Adelsanmaßungen.“ Es wird in jenem Präsidial-Erlaß von 1833 (Bd. 61, S. 145 ff.) eingeschärft: 1) den Seelsorgern genaue Führung ihrer Matrikeln; 2) den Beamten strenge Prüfung des Adels bei Erziehungs-, Stiftungs-, Dienst- und ständischen Aufnahmen; 3) den Militär-Recrutirungs-Behörden deßgl. wegen Militärfreiheit der in- und ausländischen domicilirten Adeligen. 4) Führung eines Verzeichnisses der Adelsertheilungen wie im Lombardisch-Venetianischen und im Dalmatischen soll angeordnet werden. 5) Den Gerichtsbehörden wird wegen des in den meisten Provinzen geltenden privilegirten Gerichtsstandes der Adeligen strenge Amtshandlung anempfohlen. (Zu 3 und 5 Ausführungsverordnungen, s. Hofcanzley-Decret v. 27. Juli 1833, Bd. 61, S. 201.)

[2]) Hofcanzley-Decret v. 21. Juni 1835 (Bd. 63, S. 235) wegen Eintragung der Adels-Documente in einer bes. Colonne der Competenten-Tabelle bei Besetzungs-Vorschlägen für Stiftungsplätze; — nachte. Hofcanzley-Decret vom 19. Sept. 1835 (Bd. 63, S. 353): „wird der Landesstelle aufgetragen, bei jedem Vorschlage zur Besetzung adeliger Stiftungen nicht nur den Stiftbrief zur Hand zu nehmen, sondern auch strenge zu prufen, ob die Bewerber den inlandischen Adel und zwar die stiftbriefmaßige Adelsstufe, dann die Oesterreichische Staatsburgerschaft besitzen. — Insofern auch andre Autoritäten auf solche Besetzungsvorschläge Einfluß nehmen, ist diese Weisung auch diesen Autoritäten bekannt zu machen.“

[3]) Hierher gehört: „Erneuerung der Vorschrift über die Bedingungen der Aufnahme in die ständischen Consortien.“ Hofcanzley-Decret vom 24. April 1839 an die Länderstellen in Oesterr. ob der Enns, Bohmen, Illyrien und an das Nieder-Oesterr. ständische Verordneten-Collegium: — „Es ist hervorgekommen, daß die allerh. Vorschrift vom 19. April 1753, nach welcher Niemand in das Consortium statuum als sogenannter Landmann oder Mitstand ohne allerh. Bewilligung und Genehmigung an- und aufgenommen werden soll, welcher nicht ein ritterliches oder Herrenstands-Diplom des Oesterreichischen Kaiserstaates bei der Landschaft in Originale oder in authentischer Abschrift vorgebracht haben wird, in Vergessenheit gekommen sey. — Die Landesstelle wird nach Maaßgabe der allerh. Entschließung vom 12. März 1839 aufgefordert, den Ständen diese allerhöchste Vorschrift neuerdings in Erinnerung zu bringen, damit man über die genaue Befolgung dieser allerh. Vorschrift wachen könne, und zur Vervollständigung der hierortigen Adels-Matrikeln hat die Landesstelle die Einleitung zu treffen, daß die Stände künftig zu Ende eines jeden Jahres ein Verzeichniß aller neuaufgenommenen ständischen Mitglieder im Wege der Landesstelle anher vorlegen.“

Stammbäume durch die Seelsorger hat das Gubernium bereits durch die hierortigen Verordnungen, für Mähren vom 19. December 1835 und vom 25. August 1836, für Böhmen vom 21. Februar und 21. October 1834 und vom 21. Mai 1836, die geeignete Weisung erhalten, worauf dasselbe zurückgeführt wird.

Nachdem jedoch seit einiger Zeit auch aus anderen Provinzen Stammtafeln und Stammbäume, von Seelsorgern ausgefertigt, vorgekommen sind, so wird dießfalls bemerkt, daß die Pfarrer wohl berufen sind, aus den Tauf-, Trauungs- und Sterb-Matrikeln genaue Auszüge in der Form von Tauf-, Trauungs- und Todten-Scheinen über die einzelnen in den Matrikeln vorkommenden Acte auszustellen; wenn sie aber das verwandtschaftliche Verhältniß in einer genealogischen Uebersicht (Stammbaum) darstellen, so überschreiten sie jenes Befugniß und greifen, indem sie hierdurch gleichsam eine Erkenntniß über Filiations-Verhältnisse aussprechen, in die Judicatur der politischen Behörde ein.

Laut Hofdecrets vom 16. März 1786 ist zwar genau bestimmt, daß genealogische Uebersichten oder Stammbäume über das Verhältniß der Verwandtschaft mehrerer Personen von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit legalisirt werden; allein, diese Stammbäume müssen nur aus wirklich schon in legaler Form vorliegenden Documenten verfaßt seyn, zumal da die Ausfertigung von Stammbäumen als selbstständige Beweisurkunden ohne Beischließung der, jede einzelne Geburt und jede einzelne Trauung bewährenden Documente auch eine Umgehung der Stempelvorschriften bildet.

In diesem Sinne hat daher die Landesstelle, wenn Stammbäume der Seelsorger vorkommen, das Amt zu handeln, von dem Inhalte dieser Verordnung jedoch sämmtliche Behörden des Landes in die Kenntniß zu setzen.

Hofcanzley-Decret vom 12. Junius 1838, an die Länderstellen von Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Steyermark, Illyrien, Küstenland, Tyrol, Mähren und Schlesien, Böhmen und Galizien [1]).

---

3. Oesterreichisches Staatsbürgerrecht, und Fremdlingsrechte.

A. Staatsbürger [2]).

a) Die Staatsbürgerschaft in diesen Erbstaaten ist Kindern eines Oesterreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen (§. 28. des allgem. bürgerl. Gesetzb.).

b) Fremde erwerben die Oesterreichische Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst, durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht; durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen Wohnsitz, jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe [3]) (§. 29.).

c) Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor verlaufenen zehn Jahren, kann die Einbürgerung bei der politischen Behörde angesucht, und von derselben, je nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden (§. 30.).

d) Durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benutzung eines Landgutes, Hauses oder Grundstückes, durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem von beiden,

---

[1]) Ueber das mit dem Incolat oder der Landmannschaft der einzelnen Provinzen verbundene Lehnswesen ist noch aus Schubert a. a. O. S. 433 bemerklich zu machen: Das Lehenswesen hat in den meisten Staaten besondre Statuten und Gesetzbücher, die zum großen Theil noch in eine frühere Zeit als die allgemeinen Gesetzbücher hinaufreichen. In dem Lehnswesen geht man, da der Oesterreichische Staat gegenwärtig das eigentliche Vaterland der ältesten ausführlichen Lehenrechts-Bestimmungen in sich aufgenommen hat, bis zu dem longobardischen oder gemeinen Lehnrecht zurück. Für die Lehne im Gubernium Venedig hat das strengere Venetianische Lehnrecht v. J. 1586 noch gültige Kraft; in der Grafschaft Görz und Gradiska wird in den bezüglichen Fällen nach einem besonderen Lehnspatent von 1785 verfahren. — Von Incolat und Landstandschaft das. S. 109.

[2]) Gesetz v. 5. Mai 1811 (Bd. 36, S. 108 ff.), Abstellung der Mißbräuche und Unordnungen bei dem Hausirhandel betr. — Dann allg. bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, gültig v. 1. Jan. 1812. Der §. 28 beginnt: Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaft (s. oben weiter, unt. a).

[3]) Ueber „Erlangung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft in den Freihäfen" bestimmt ein Hofdecret v. 9. Nov. 1816 an das Küstenländische Gubernium, kundgemacht in Triest d. 23. Nov. dess. J. (s. Gg. und Verordn., Bd. 44, S. 423): „Se. Maj. haben wegen Erlangung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft in Freihafen festzusetzen geruhet: der §. 29 des allg. bürgerl. Gesetzes werde dahin beschränkt, daß Fremde in den Freihafen nicht durch Antretung eines Gewerbes oder durch einen zehnjährigen Wohnsitz, sondern durch den Eintritt in einen öffentlichen Dienst oder im Wege der Naturalisirung die Oesterreichische Staatsbürgerschaft erwerben. — Zugleich haben Se. Maj. zu gestatten geruhet, daß zur Erleichterung der in Fiume befindlichen Partheyen der Naturalisations-Eid auch bei dem dortigen Kreisamte abgelegt werden könne."

ohne persönliche Ansässigkeit in einem Lande dieser Staaten, wird die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben (§. 31.).

§. 32. Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung, oder durch Verehelichung einer Staatsbürgerin an einen Ausländer, wird durch die Auswanderungs-Gesetze bestimmt.

Se. k. k. Maj. haben nachträglich zu den im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche festgesetzten Arten die Oesterreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben, und in Uebereinstimmung mit dem §. 32 desselben, und mit dem §. 19 des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 [1]) durch höchste Entschließung vom 26. Januar 1833 zu bestimmen geruhet, daß die Oesterreichische Staatsbürgerschaft auch von einer Ausländerin durch ihre Verehelichung mit einem Oesterreichischen Staatsbürger erworben werde. Hofcanzley-Decret vom 23. Febr. 1833, an sämmtliche Länderstellen. (Ges. u. Verordn. Bd. 61, S. 27.)

Se. k. k. Maj. haben mit höchster Entschließung vom 2. März 1833 zu bestimmen geruhet, daß durch Verleihung der Geheimenraths- und Kämmerers-Würde die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben werde. Hofcanzley-Decret vom 6. April 1833, an sämmtliche Länderstellen. (Ges. u. Verordn. Bd. 61. S. 101.)

B. Fremde. (Forensen; vgl. die vorige Nummer, sub D. vom in- und ausländ. Adel.)

§. 33. Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingebornen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländischen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle [2]).

C. Völkerrechtlich bevorrechtete Fremde. (Diplomatisches Corps.)

§. 38. Die Gesandten, die öffentlichen Geschäftsträger und die in ihren Diensten stehenden Personen [3]) genießen die in dem Völkerrechte und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreiungen. — Oesterreichische Unterthanen sollen nicht mehr als diplomatische Agenten fremder Staaten auftreten. Hofcanzley-Decret vom 7. Sept. 1826 (Bd. 54, S. 91.).

D. Gleichheit vor dem Gesetz.

Bekanntlich hob das Oesterreichische allgem. bürgerl. Gesetzbuch, vom 1. Januar 1812 an, in den Erblanden (außer Ungarn und Siebenbürgen) die Unterschiede der Stände vor dem Gericht auf, und selbst die Privatrechtsverhältnisse des Kaisers und seines Hauses sollten nach diesem Gesetzbuch abgeurtheilt werden (Schubert S. 432; vgl. oben die Gerichte der Adeligen, unter d. Rubr. Adel.) Was den Kaiser und sein Haus betrifft s. §. 289 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches: „Dasjenige Vermö-

---

[1]) §§. 19 u. 20 dieses Patents: §. 19. Die Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht genießen und welche sich mit einem Ausländer verheirathen, verlieren, indem sie dem Stande des Mannes folgen, hierdurch die Eigenschaft von Oesterreichischen Unterthaninnen. — §. 20. Falls sie Wittwen werden, können sie die Staatsbürgerschaft nur auf die Art, wie eine andere Ausländerin, wieder erwerben. (Bd. 60, S. 81 der Ge. u. Verordn.) s. Anh.

[2]) §§. 34—37 des allg. bürgerl. Gesetzbuches handeln sodann über Rechtsgeschäfte von und mit Ausländern.

[3]) „Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die Privat-Dienerschaft der in Wien residirenden auswärtigen Gesandten:" Hofcanzley-Decret vom 17. Febr. 1831 (Bd. 62, S. 29): „Se. k. k. Maj. haben, in Betreff der Gerichtsbarkeit über die Privatdienerschaft der in Wien residirenden auswärtigen Gesandten, mit höchster Entschließung v. 1. Febr. 1834 Folgendes zu bestimmen geruhet: Diejenigen Hausleute und Dienstboten eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört, sind der ordentlichen Civil-Gerichtsbarkeit nicht unterworfen; Unterthanen Meiner Staaten und Dritter Mächte dagegen unterstehen der Civil-Gerichtsbarkeit der ordentlichen Justiz-Behörden, in so fern nicht rücksichtlich einzelner Gesandtschaften ein abweichendes Uebereinkommen zu Stande gebracht wird." — „Nähere Bestimmungen in Bezug auf die Civil-Gerichtsbarkeit über die in Privatdiensten fremder Gesandten stehenden Personen;" Hofcanzley-Decret v. 14. Oct. 1839 (Bd. 67, S. 250 ff.): „Mit Bezug auf das Hofcanzley-Decret v. 17. Febr. 1831, welches die rc. Bestimmungen rc. im Allgemeinen enthält, werden nachstehende, diese höchste Verfügung nun näher bezeichnende Anordnungen Se. k. k. Majestät zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1) Die ordentlichen Oesterreichischen Civil-Gerichte können gegen die in Diensten eines fremden Gesandten stehenden Oesterreichischen Unterthanen, welche in dem Hause des Gesandten wohnen, oder sich daselbst aufhalten, keine Zustellung, Vorladung, Execution oder andere in oder außer Streitsachen vorfallenden Handlungen der Gerichtsbarkeit selbst vornehmen. Sie haben die Vollziehung ihrer Beschlüsse über Gerichtshandlungen, welche sich auf dergleichen Dienstleute und Hausgenossen des Gesandten oder auf das in dem Hause des Gesandten befindliche Vermögen derselben beziehen, immer durch Ersuchschreiben an das Oberst-Hofmarschallamt zu bewirken. — Das Oberst-Hofmarschallamt hat solche Gerichtshandlungen nach vorläufig eingeholter Zustimmung des Gesandten vorzunehmen, oder, wenn diese verweigert würde, die geheime Haus-, Hof- und Staatscanzley um ihre Vermittlung anzugehen. Sollte bei der Zustellung einer Klage oder eines Urtheils die Zustimmung der Gesandtschaft auch auf diesem Wege nicht zu erhalten seyn, so ist der Kläger berechtigt, darauf anzutragen, daß von dem Gerichte, bei welchem der Proceß anhängig ist, zur Vertretung des Beklagten ein Curator benannt, und die Klage oder das Urtheil dem Curator zugestellt, und zugleich bei Gericht angeschlagen werde. Diese Zustellung ist für vollkommen rechtsgültig zu halten. — 2) Ueber jene bei fremden Gesandtschaften dienenden Personen, welche nicht Oesterreichische Unterthanen sind, haben die ordentlichen Oesterreichischen Gerichte eine Civil-Gerichtsbarkeit nur in Streitsachen, und zwar nur in jenen Fällen auszuüben, in welchen auch der abwesende Ausländer vor den Oesterreichischen Gerichten belangt werden kann. Auch haben sie sich dabei in Rücksicht der Vollziehung ihrer Beschlüsse nach der Vorschrift des vorstehenden Paragraphes zu benehmen. — 3) Die gegenwärtige Verordnung gilt für die oben bezeichnete Dienerschaft aller, in was immer für einem Range bei dem allerh. Hofe accreditirten fremden Gesandten und ihrer Gesandtschafts-Beamten, mit Ausnahme der Dienstleute derjenigen diplomatischen Personen, welche selbst Oesterreichische Unterthanen sind."

gen des Landesherrn, welches er nicht als Oberhaupt des Staats besitzt, ist als Privatgut zu betrachten"; und §. 20 desselben, vom Oberhaupte des Staats: „die auf dessen Privat-Eigenthum oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten sich beziehenden Rechtsgeschäfte sind von den Gerichtsbehörden nach den Gesetzen zu beurtheilen." — Zugleich bestimmt §. 39 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches: „Die Verschiedenheit der Religion hat auf die Privatrechte keinen Einfluß, außer insofern dieses bei einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere angeordnet wird" [1]).

Anhang zu 3) Oesterreichisches Staatsbürgerrecht: Auswanderungsgesetz (Auszug) d. h. gleichförmiges Gesetz über die Auswanderung und unbefugte Abwesenheit kaiserlich Oesterreichischer Unterthanen, vom 24. März 1832 [2]).

Aus dem Hofcanzley-Decret vom 2. April 1832, womit das Gesetz als Anlage zur Kundmachung kam: . . . In Ansehung der k. k.Unterthanen, welche in den Gränzbezirken wohnen, dann solcher, welche Realitäten oder Unternehmungen in den benachbarten Staaten, und insbesondere in jenen besitzen, mit welchen in Bezug auf den Wohnsitz der betreffenden Staatsbürger Freizügigkeits-Verträge bestehen, haben Se. Maj. die Länderstellen allergnädigst zu ermächtigen geruht, in Bezug auf diese k. k. Unterthanen alle möglichen Erleichterungen eintreten zu lassen, und nach Umständen die allgemeinen Polizey-Vorschriften durch besondere Verfügungen zu ihren Gunsten zu modificiren . . . . . Ferner haben Se. Maj. allergnädigst zu befehlen geruhet, daß diejenigen k. k. Unterthanen, welche nicht erklärt haben, von der Befugniß, sich in das Ausland zu begeben, nach Maaßgabe des 17. Art. des Pariser Tractats vom 30. Mai 1814 Gebrauch zu machen, und welche noch immer aus den k. k. Oesterreichischen Staaten abwesend sind, ohne daß sie die Bewilligung hierzu erhielten, aufzufordern sind, ihre Rückkehr auszuweisen, indem sie sich einem Kreisamte oder einer Delegation, oder auch unmittelbar der Landesstelle in der Zeitfrist eines Jahres, wenn sie in Europa sind, oder dreier Jahre vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes, wenn sie außer Europa sich befinden, vorstellen, und zwar unter der Drohung, entweder als unbefugt Abwesende, oder nach Beschaffenheit der Umstände auch als unbefugte Auswanderer angesehen und den vorgeschriebenen Strafen unterworfen zu werden. — Wenn solche Abwesende wegen ihrer besondern Verhältnisse nicht im Stande seyn sollten, binnen der oben festgesetzten Frist in die k. k. Staaten zurückzukehren, so haben sie binnen derselben Frist den k. k. Gesandten, Ministern und Consuln, die ihrem Wohnorte zunächst sich aufhalten, sich vorzustellen und förmlich zu versprechen, der gedachten Verbindlichkeit nachzukommen, oder denselben das Gesuch um eine dießfällige Verlängerung, oder um die Befugniß zu übergeben, in einem bestimmten Staate zu verbleiben, welches Gesuch in diesem Falle die Gründe enthalten muß, aus welchen für sie die Fortsetzung der Abwesenheit nöthig wird. (Zum XII. Hauptstück unten.)

Wir Franz der Erste 2c. 2c.

Um in Unseren Deutschen Staaten und Unserem Königreiche der Lombardie und Venedig, Dalmatien, Galizien und Lodomerien ein den Verhältnissen angemessenes gleichförmiges Gesetz über die Auswanderung und unbefugte Abwesenheit Unserer Unterthanen festzusetzen, finden Wir Folgendes anzuordnen:

I. Hauptstück. Von der Auswanderung. — §. 1. „Als ein Auswanderer ist derjenige Unserer Unterthanen anzusehen, der aus Unseren Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt, mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren. — Die Auswanderung ist entweder eine gesetzliche oder eine unbefugte."

II. Hauptstück. Von der gesetzlichen Auswanderung. — §. 2. Bewilligung, durch die Obrigkeiten anzusuchen. — §. 3. Inhalt des Gesuchs: a) Beweis der Selbstständigkeit und freien Rechts-Ausübung der Person, oder gesetzliche Vertretung; b) Angabe der mitauswandernden Familienglieder beiderlei Geschlechts und ihres Alters; c) Beweise von der erfüllten Militär-Pflichtigkeit der männlichen Familienglieder; d) deßgleichen von aufgelösten Standes- oder Amts-

---

[1]) Ueber die Verhältnisse der Juden, die seit der Josephinischen Gesetzgebung freier und mehr gleichgestellt erscheinen, enthalten die Sammlungen der Gesetze und Verordnungen mancherlei Bestimmungen, die wir noch zur Zeit übergehen müssen. Friedhöfe ohne Taxen (1819); gestatteter Getreidehandel (1819, verboten 1814); dagegen Einschränkung des Handels jüdischer Dienstboten, des Besitzes christlicher Realitäten (s. Jahrg. 1817, dann 1820 u. 1835 der Ges. und Verordn.), sodann Ehe-, Erziehungs- und Uebertritts-Verhältnisse sind daselbst nachzusehen.

[2]) Gesetze und Verordnungen 2c. Bd. 60, S. 71.

verpflichtungen. — §. 4. Bei Abweisung durch die Landesstelle ist der Recurs an die politische Hofstelle offen. — §. 5. Die Landesstelle kann auch selbst an diese Behörde wegen rücksichtswürdiger Umstände Erlaß der Militärpflicht nach Einvernehmen mit dem Militärcommando beantragen.

III. Hauptstück. Von der unbefugten Auswanderung. — §. 6. „Diejenigen, welche sich ohne die oberwähnte Bewilligung in das Ausland begeben, mit dem ausdrücklich erklärten, oder durch andere Handlungen zu erkennen gegebenen Vorsatze, nicht mehr zurückzukehren, sind als unbefugte Auswanderer anzusehen.“ — §. 7. „Als Handlungen, welche den Vorsatz der Auswanderung zu erkennen geben, werden erklärt“: a) Annahme ausländischer Staatsbürgerschaft oder Dienste ohne Bewilligung; b) Eintritt in auswärtige, die persönliche Anwesenheit erfordernde religiöse Institute oder andere Versammlungen; c) fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, ohne Güter oder Industrie=Anstalten daselbst; d) zehnjähriger Aufenthalt im Auslande mit Gütern oder Industrie=Anstalten daselbst; e) Nichtbefolgung der Einberufung, sey nun die Abwesenheit befugt oder nicht. — §. 8. Die so eben unter c und d gesetzten Fristen gehen Unterthanen in jenen Ländern nicht an, „mit welchen Freizügigkeits=Verträge der Personen oder sonstige Bestimmungen dieser Art in einem Tractate bestehen [1]), durch welche Wir Uns ausdrücklich verbindlich gemacht haben, Unseren Unterthanen das Domicil oder das Verweilen im fremden Staate zu gestatten.“

IV. Hauptstück. Von den Wirkungen der Auswanderung. — §. 9. „Die mit Bewilligung Ausgewanderten verlieren die Eigenschaft von Oesterreichischen Unterthanen, und werden in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen als Fremde behandelt.“ — §. 10. „Die ohne Bewilligung Ausgewanderten und sonach der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten werden: a) des Rechtes der Staatsbürgerschaft verlustig und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fließen, unterworfen; b) sie verlieren den Rang und die Vorzüge, in deren Besitz sie sich in den betreffenden österreichischen Staaten befinden [2]), und werden aus den ständischen oder Universitäts= oder Lyceal=Matrikeln ausgestrichen; c) sie werden unfähig erklärt, in den Ländern, für welche dieses Gesetz gegeben ist, aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben, oder hintan zu geben. — Auch jede früher gemachte testamentarische Anordnung wird rücksichtlich ihres in diesen Ländern befindlichen Vermögens ungültig“ und es treten dafür gesetzliche oder testamentarische Erbfolge, oder das Heimfall=Recht in Kraft. — §. 11. „Das Vermögen der unbefugt Ausgewanderten wird während ihrer Lebenszeit, unbeschadet der Rechte und Schulden, welche darauf haften, sowie der Ansprüche auf die von dem Auswanderer schuldigen Alimente, in jedem Falle sequestrirt.“ — §. 12 und 15. Wegen Unterhalt oder Vermögens=Auslieferung an Kinder oder Descendenten. — §. 13 und 14. Zuwachs, sowie Erbfolge in die Masse.

V. Hauptstück. Von den Kindern der unbefugt Ausgewanderten. — §. 16. „Die Kinder der unbefugt Ausgewanderten, welche im Oesterreichischen Staate geboren sind, und jene, welche im Auslande noch früher geboren wurden, als der Urtheilsspruch gegen den Vater als Auswanderer erfolgte, wenn sie auch mit ihm im Auslande wohnen, verlieren während ihrer Minderjährigkeit das Recht der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft und ihre erblichen Rangs= und Standesverhältnisse nicht. — Diese Rechte werden ihnen auch noch durch zehn Jahre nach erreichter Großjährigkeit, so lange der Vater lebt, und noch Ein Jahr nach seinem Tode, wenn er vor jenen zehn Jahren stirbt, oder durch drei Jahre nach erreichter Großjährigkeit, Falls der Vater vor denselben verstorben ist, vorbehalten, und sie treten in die volle Ausübung derselben ein, wenn sie binnen dieser festgesetzten Fristen in die Oesterreichischen Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, zurückkehren, und förmlich erklären, ihr Domicil daselbst nehmen zu wollen, und es wirklich nehmen.“ — §. 17. „Diese Wohlthat mit Beobachtung der Gesetze über die Vormundschaften, über den öffentlichen Unterricht und die Militärpflichtigkeit wird auch den Kindern eines Unterthans gewährt, der persönlich im Inlande wohnt, aber seine Kinder ins Ausland geschickt hat, um daselbst zu wohnen, wenn sie bis zum Tode des Vaters daselbst geblieben sind.“ — §. 18. „Die Individuen, welche in den vorhergehenden zwei Paragraphen begriffen sind, werden, wenn sie die Staatsbür=

---

[1]) Für die sämmtlichen Bundesstaaten normiren hier Art. 14 und 18 der Bundes=Acte; oben S. 13 u. 15.

[2]) Hofcanzley=Decret vom 15. April 1837, an sämmtliche Länderstellen: „Nach dem Auswanderungs=Patente vom 24. März 1832, §. 10, lit. b, werden durch unbefugte Auswanderung Rang und Vorzüge, mithin auch der Adel verwirkt. — Um auch in dieser Beziehung den Stand des Adels hierorts in Evidenz halten zu können, sind dießfalls die Vorschriften, welche hinsichtlich der Anzeigen wegen des Adelsverlustes durch Verbrechen bestehen, ebenfalls zu beobachten. — So oft daher die Landesstelle nach §. 29 jenes Patents den Fiscus zum rechtlichen Verfahren wider einen unbefugt Ausgewanderten ermächtigt, ist die gedachte Behörde zugleich anzuweisen, der Landesstelle seiner Zeit das rechtskräftige Urtheil vorzulegen, und wenn die Parthei für schuldig erklärt wird, hat die Landesstelle jedesmal eine beglaubigte Abschrift des Urtheils, sammt der Nachweisung des Adels der betreffenden Person, der k. k. vereinigten Hofcanzley vorzulegen.“ (Gesetze und Verordnungen Bd. 65, S. 141.)

gerschaft im Auslande erlangt, oder wenn sie von dem ihnen vorbehaltenen Rechte in den festgesetzten Fristen keinen Gebrauch gemacht haben, als Ausländer angesehen."

VI. Hauptstück. Von den mit einem Ausländer verheiratheten Unterthaninnen. (§. 19 und 20; kamen schon oben S. 134 als Anmerk. 1. wegen ihrer Aenderung vor.)

VII. Hauptstück. Von der Rehabilitirung. §. 21. „Jenen, die ohne Bewilligung ausgewandert, und als unbefugte Auswanderer verurtheilt worden sind, kann die Staatsbürgerschaft nur in Folge Unserer gnädigen Bewilligung wieder zu Theil werden." — §. 22. Mit Bewilligung Ausgewanderte erwerben die Staatsbürgerschaft auf die in den §§. 29 und 30. des allg. bürgerl. Gesetzbuches vorgeschriebene Art. — §. 23. Wegen Geltendmachung gegen Dritte.

VIII. Hauptstück. Von der unbefugten Abwesenheit. — §. 24. „Jeder Unterthan, der aus dem Staate geht, ohne mit einem nach den polizeilichen Verfügungen eingerichteten ordentlichen Passe oder einer Bewilligung versehen zu seyn, oder der sich im Auslande über die in seinem Passe festgesetzte Zeit aufhält, wird im Zustande der unbefugten Abwesenheit angesehen." — §. 25. „Die Unterthanen, welche sich dieser Abwesenheit schuldig machen, und sich hierüber nicht durch besondere Umstände oder unwillkührliche Hindernisse der Rückkehr zu rechtfertigen vermögen, werden unabhängig von andern Verfügungen und Strafen, denen sie nach den Gesetzen und Einrichtungen in allen andern Beziehungen unterliegen, schon wegen der bloßen Thatsache der unbefugten Abwesenheit zu einer Strafe von 5 bis 50 fl. verurtheilt, und wenn die unbefugte Abwesenheit über drei Monate dauert, mit dem Doppelten dieser Strafe belegt. — Im Falle der Unvermögenheit werden sie mit einem Arreste von 3 bis 14 Tagen bestraft, welcher mit wöchentlichem ein- bis zweimaligen Fasten zu verschärfen ist, wenn die Abwesenheit über drei Monate gedauert hat."

IX. Hauptstück. Von dem Verfahren gegen unbefugt Ausgewanderte. (Es findet eine dreimalige Vorladung statt, übrigens betreffen diese §§. 26—30 das Constitutive nicht.)

X. Hauptstück. Von dem Verfahren gegen unbefugt Abwesende. (Hier wird nur ein einziges Edict der Einberufung erlassen; die §§. 31—36, welche ebenfalls nur das Verfahren betreffen.)

XI. Hauptstück. Verfügungen, welche bei beiden Verfahren dieselben sind (§§. 37—39.).

XII. Hauptstück. Vorübergehende Anordnungen. (S. Eingang, Hofdecret vom 2. April 1832.) — §. 40. „Die Auswanderungen, die aus Handlungen herrühren, die diesem Patente vorhergingen, und die fortgesetzt werden, die auch in demselben vorhergesehen sind, und worüber noch kein rechtskräftiges Urtheil besteht, werden nach den Vorschriften dieses Patentes, und falls oder in so weit die früher bestandenen Gesetze mildere Bestimmungen enthalten, nach diesen letzteren beurtheilt. Die vor Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes schon rechtskräftig gewordenen Urtheile über Auswanderungsfälle bleiben in ihrer vollen Wirksamkeit." — §. 41. „Die über frühere Auswanderungsfälle bei Einführung dieses Gesetzes noch nicht beendigten Processe, wenn gleich das Verfahren schon geschlossen und das Urtheil schon gesprochen, dieses aber noch nicht rechtskräftig geworden wäre, sind sonach an die Gerichtsstelle zu weisen, um von ihr mit Aufrechthaltung des schon kundgemachten Einberufungs-Edicts und der verhängten Sequestration neuerlich der Ordnung nach verhandelt zu werden." — §. 42. „Mit der Kundmachung dieses Patentes werden alle Gesetze und Verfügungen, die von Uns, von Unseren Vorfahren oder von den vorigen Regierungen in den wiedereroberten Provinzen in Bezug auf Ausgewanderte und Abwesende erlassen worden sind, aufgehoben, jedoch ausdrücklich die Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Abwesende, sowie alle Militär-, Conscriptions- und Polizey-Gesetze, welche auf Abwesende oder Auswanderer Anwendung finden können, in ihrer vollen Kraft und Gültigkeit erhalten." — [1])

Gegeben Wien, am 24. März 1832.

---

[1]) Ueber diese Materie enthält Jahrg. 1839 (Bd. 67) der Gesetze und Verordnungen: Hofdecret vom 24. Mai 1839 (S. 88) „Maaßregeln zur Verhinderung der Auswanderung inländischer Handwerksgesellen" besonders nach der Türkei zum Nachtheil inländischer Industrie; — dann Hofdecret vom 19. Sept. 1839 (S. 226) „Bestimmungen über Kundmachung der Erkenntnisse gegen unbefugt Ausgewanderte." — Jahrg. 1841 (Bd. 69) ein Hofdecret vom 14. Mai 1841 (S. 131) an die Landesstellen wegen der Erfordernisse zur Auswanderung, mit Rückbezug auf §§. 3 und 42. des Gesetzes; — dann „Aufhebung des Auswanderungsverbots für Sanitäts-Individuen," vermöge Hofdecrets vom 6. Juli 1841 (S. 240), wonach die auf Staatskosten gebildeten Individuen nur zuvor die auf sie verwendeten Kosten zu ersetzen haben. Krieg, Epidemien und andere Unglücksfälle bleiben zu Verboten reservirt.

Auslieferung von Staatsverbrechern wird von Oesterreich gewährt auch aus den Provinzen außer dem Bund, wo das Strafgesetzbuch von 1803 gilt. Entschließung vom 9. Sept. 1838 und Hofdecret vom 8. März 1839 (Bd. 67, S. 42), Nachtrag zum Hofdecret vom 25. Nov. 1837, zum Bundesbeschluß vom 18. Aug. 1836 (s. oben S. 78).

4. Religionsverhältnisse in Oesterreich [1]).

A. „Bestimmungen, nach welchen sich der katholische Curat-Clerus bei Eingehung **gemischter Ehen** zu benehmen hat" [2]).

Mit allerhöchstem Cabinet-Schreiben vom 24. August 1841 geruhten Allerhöchst Seine Majestät die hier angeschlossene **Instructio ad Archi-episcopos et Episcopos Austriacae ditionis in foederatis Germaniae partibus** [3]) an die vereinigte Hofcanzley herabgelangen zu lassen.

Diese Instruction enthält die Maaßregeln, welche Seine päpstliche Heiligkeit, der Bitte der Erzbischöfe in den angedeuteten Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates willfahrend, angeordnet hat, nach welchen sich der katholische Curat-Clerus bei Eingehung gemischter Ehen in diesen Provinzen zu benehmen hat.

Das Wesentliche dieser Maaßregel ist die für den Fall, als die Erziehung aller Kinder einer solchen Ehe in der katholischen Religion nicht zugesagt wird, für deren Eingehung vom katholischen Seelsorger zu leistende passive Assistenz.

Da diese Assistenz den Anordnungen des bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht [4]) nicht entgegen ist, so geruhten Allerhöchst Seine Majestät zu befehlen, daß diesem päpstlichen Erlasse das **Placitum regium** ertheilt werde, und daß die betreffenden Erz- und Bischöfe ermächtigt werden, davon den geeigneten Gebrauch zu machen.

Die vereinigte Hofcanzley hat in Befolg dieses allerhöchsten Auftrages dieser Instruction das **Placitum regium** ertheilt, und schließt die hiermit versehenen Exemplare der Landesregierung hier mit dem Auftrage bei, selbe den, in der unterstehenden Provinz befindlichen zu den deutschen Bundesstaaten gehörigen Ordinariaten zuzustellen.

Hofcanzley-Decret vom 3. September 1841, an sämmtliche Länderstellen der Deutschen Provinzen.

---

1) Grundlage der neueren confessionellen Verhältnisse ist des Kaisers Josephs II. Toleranzedict vom 31. Oct. 1781; vermöge desselben genießen die Anhänger aller christlichen Glaubensbekenntnisse für die Uebung ihrer Religionsgebräuche Duldung und Staatsschutz. Auch sollen dieselben aller Aemter, auch der höchsten im Staat und im Militair theilhaftig seyn. Der Monarch aber und alle successionsfähigen Glieder seines Hauses (die sich jedoch mit protestantischen Häusern, ohne Nothwendigkeit des Uebertritts der vermählten Angeheiratheten, verbinden können) haben der römisch-katholischen Kirche anzugehören. Dieser Kirche ist zugleich ein Vorzugsrecht vor den übrigen christlichen Kirchen im Staat officiell eingeräumt. — Oesterreich und Böhmen waren Anfangs des 18. Jahrhunderts ausschließlich der römisch-katholischen Kirche geöffnet, eben so Tyrol. Das Erzbisthum Salzburg, jetzt größtentheils österreichisch, nahm um 1733 eine ähnliche Reinigung seiner Länder vor. Vgl. Schubert a. a. O. S. 118 ff., wo auch des Früheren und der übrigen Länder und Verhältnisse gedacht ist.

2) Politische Gesetze und Verordnungen Ferdinands I., Jahrg. von 1841, S. 264 ff.

3) Sie ist unterzeichnet vom Staatssecretair, Cardinal Lambruschini, Rom den 22. Mai 1841, und die Hauptstelle ist folgende: (S. 269 f.) **Si quidem igitur in praedictis Dioecesibus quandoque fiat ut, conantibus licet contra per debitas suasiones hortationesque sacris pastoribus, catholicus vir aut mulier in contrahendi mixti matrimonii citra necessarias cautiones sententia persistat, et aliunde res absque gravioris mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti plane non possit: simulque in Ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse agnoscatur, si hujascemodi nuptiae, quantumvis illicitae, ac vetitae, coram catholico parocho potius, quam coram ministro acatholico, ad quem Partes facile fortasse confugerent, celebrentur; tunc parochus catholicus aliusve sacerdos ejus vice fungens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis ecclesiastico ritu, adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis, ut ajunt, qualificati, seu auctorizabilis: ita scilicet ut, utriusque conjugis audito consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat. His tamen in circumstantiis haud impari, immo impensiori etiam conatu et studio per praenunciatos Antistites et Parochos elaborandum erit, ut a catholica parte perversionis periculum, quoad fieri possit, amoveatur; ut prolis utriusque sexus educationi in religione catholica, quo meliori liceat modo, prospiciatur, atque ut conjux catholicae fidei adhaerens serio admoneatur de obligatione, qua tenetur, curandi pro viribus acatholici conjugis conversionem, quod ad veniam patratorum criminum facilius a Deo obtinendam erit opportunissimum.** Die passive Assistenz zeigt sich also in der päbstlichen Instruction mit dem activen Bestreben zur Bekehrung der andersgläubigen Ehegatten und zur katholischen Auferziehung der Kinder verbunden. — Aus Brünn wird vom 14. Sept. 1844 in der Cölner Zeitung geschrieben: Die Consistorien Augsburger und Helvetischer Confession in der Monarchie hatten im Jahr 1842 um eine entsprechende allerhöchste Verfügung Sr. Majestät gebeten, damit den evangelischen Seelsorgern bei der nachträglichen Einsegnung der unter passiver Assistenz der katholischen Pfarrer bereits geschlossenen Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken in den Bethäusern der letzteren keine Einsprüche gemacht würden. Die Hofcanzley hatte hierauf erkannt, daß bei derlei Ehen nachträgliche gottesdienstliche Handlungen in dem akatholischen Bethause nicht stattfinden dürfen. Aus Veranlassung einer von dem Superintendenten für Mähren und Schlesien, Herrn Lumnitzer, in Beziehung auf die nachträgliche Einsegnung derartiger Ehen in akatholischen Bethäusern an die ihm unterstehenden Pastoren erlassene Currende hat der Kaiser befohlen, es bei dem erwähnten Erkenntnisse der Hofcanzley zu belassen, und dabei ausdrücklich angeordnet, dem Superintendenten Lumnitzer wegen der mit Berufung auf die Vorschriften des josephinischen Toleranz-Patentes an seine Pastoren erlassenen Currende einen nachdrücklichen Verweis zu ertheilen.

4) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie. (Gegeben Wien den 1. Junius 1811) Wien; aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerey 1811. 8. — 1. Th. §. 77. „Wenn eine katholische und eine nicht katholische Person sich verehelichen, so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des andern Theiles auch der nicht katholische Seelsorger bei dieser feierlichen Handlung erscheinen." §. 71. ... „Bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen christlichen Religionsgenossen (muß das Aufgebot) sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethause des nicht katholischen Theils, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der Letztere wohnt, vorgenommen werden." Vgl. auch §§. 39, 44, 64, 93, 94, 115 ꝛc., vom Begriff der Ehe, Gleichheit der christlichen Religionsbekenntnisse, Unmöglichkeit von Ehen mit Nichtchristen, Scheidung; — von Juden-Ehen §. 123 ff.

B. Verhältnisse des Uebertritts, der Wiederverehelichung, Taufe und Erziehung.

a) Benehmen der Behörden bei vorkommenden Meldungen zum Uebertritte vom katholischen zu einem protestantischen Glaubensbekenntnisse. (Bd. 68, S. 237.)

Seine K. K. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 6. Mai 1840 Folgendes allergnädigst zu befehlen geruhet:

Das Benehmen der Behörden bei vorkommenden Meldungen zu dem Uebertritte von dem katholischen zu einem protestantischen Glaubensbekenntnisse ist folgender Maaßen zu regeln:

Der Abfallswillige hat seinen Entschluß dem Kreisamte unmittelbar oder mittelbar durch seine politische Ortsobrigkeit zu eröffnen. Das Kreisamt hat unmittelbar, oder nach Umständen durch die, seines Vertrauens würdige politische Obrigkeit das, zur Religions-Aenderung gesetzlich erforderliche Alter, und die Veranlassung und Verhältnisse, welche den Entschluß des Bittstellers bewirkt haben, mit Aufnahme eines Protokolles zu erforschen, und wenn jenes Alter vorhanden ist, und in der zweiten Beziehung kein Beweis, kein gegründeter Verdacht vorliegt, daß der Gesuchsteller nicht aus Gewissenhaftigkeit, sondern lediglich aus Nebenabsichten seinen Entschluß gefaßt hat, denselben anzuweisen, daß er sich bei seinem katholischen Seelsorger zum sechswöchentlichen Religions-Unterrichte zu melden habe, und es hat von dieser Weisung den betreffenden Seelsorger und die politische Ortsobrigkeit zu verständigen, und davon auch das betreffende Ordinariat in die Kenntniß zu setzen.

Beharrt der Bittsteller nach erhaltenem sechswöchentlichen Unterrichte auf seinem Entschlusse, so hat der Seelsorger das über diesen Erfolg seines Unterrichts auszustellende Zeugniß der politischen Ortsobrigkeit zur Uebersendung an das Kreisamt zu übergeben; dieses hat den Meldezettel auszufertigen und davon die politische Ortsobrigkeit, den bisherigen Pfarrer und den künftigen Pastor des Uebertretenden zu verständigen.

In Hauptstädten, welche keinem Kreisamte unterstehen, besorgt die diesem zugewiesenen Geschäfte die Landesstelle.

Diese Disciplinar-Norm ist den Kreisämtern zu ihrer Benehmung in vorkommenden Fällen vorzuschreiben. Kommen Uebertretungen der die Rechtsverhältnisse der Protestanten betreffenden Gesetze vor, so haben die Behörden nach ihrer Amtswirksamkeit die geeigneten Belehrungen, Zurechtweisungen oder Ahndungen zu verfügen.

Hofcanzley-Decret vom 27. Mai 1840, an sämmtliche Länderstellen.

b) Ehehindernisse können durch den Uebertritt zu einer geduldeten akatholischen Confession nicht gehoben werden. (Bd. 68, S. 236.)

Mit allerhöchstem Cabinetschreiben vom 6. Mai 1840 haben Se. K. K. Majestät allergnädigst zu beschließen geruht:

Es kommen nicht selten Fälle vor, daß Katholiken beiderlei Geschlechts, von der Neigung einer Ehe hingerissen, welcher kirchliche und bürgerlich-gesetzliche Hindernisse entgegen stehen, von denen sie wissen, daß die weltlichen Behörden ohne kirchliche Zustimmung keine Dispens ertheilen, die kirchliche Zustimmung aber nicht zu erhalten Hoffnung haben, zu einer geduldeten akatholischen Confession übertreten, in der Erwartung, daß dann die weltliche Behörde die Dispens zu ertheilen keinen Anstand nehmen wird. Wenn nun gleich bei der Frage des Uebertrittes selbst auf die inneren Motive der Handlung nicht einzugehen ist, so soll doch in dem Falle, als ein so übergetretenes Individuum sich späterhin um Dispensation von einem durch das bürgerliche Gesetzbuch aufgestellten Ehehindernisse bewirbt, und sich die moralische Gewißheit ergibt, daß der Grund des Uebertrittes zunächst in der gewünschten Voraussetzung, diese Dispensation leichter zu erhalten, gelegen habe, die letztere jedesmal abgeschlagen werden.

Hofcanzley-Decret vom 27. Mai 1840, an sämmtliche Länderstellen.

c) Erläuterung des §. 119. des allg. bürgerl. Gesetzbuches, betreffend die Wiederverehelichung getrennter akatholischer Eheleute mit einer katholischen Person. (Bd. 63, S. 298 ff. und Bd. 42, S. 98.)

Ueber den §. 119. des allg. bürgerl. Gesetzbuches ist die Frage entstanden: ob den getrennten akatholischen Eheleuten erlaubt sey, bei Lebzeiten ihres geschiedenen akatholischen Gegentheiles auch eine katholische Person zu ehelichen? Hierüber haben Se. K. K. Majestät weiland Kaiser Franz I. unter dem 28. Julius 1814 folgende höchste Entschließung herab gelangen zu lassen geruht:

Zur genauen Bestimmung des §. 119. des bürgerlichen Gesetzbuches wird hiermit erklärt, daß,

wenn Ehen nicht katholischer christlichen Religionsverwandten dem Bande nach getrennt werden, den getrennten akatholischen Personen gestattet werde, bei Lebzeiten des getrennten Gegentheiles nur mit akatholischen Personen, jedoch nicht mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen oder auf eine andere sträfliche Art die Trennung veranlaßt haben, eine gültige Ehe zu schließen.

Diese höchste Entschließung wurde den Länderstellen der alten Provinzen zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen, und mit dem Beisatze eröffnet, daß davon die K. K. oberste Justizstelle in die Kenntniß gesetzt werde, damit diese höchste Erläuterung sämmtlichen Justizbehörden kund gemacht werde.

Uebrigens wurde den gedachten Länderstellen zugleich bedeutet, es ergebe sich aus dieser höchsten Erläuterung des Gesetzbuches von selbst, daß sohin eine katholische Person nach den Begriffen der katholischen Religion mit einer getrennten akatholischen bei Lebzeiten des geschiedenen Gegentheils, wie auch, daß eine bei Eingehung ihrer Ehe zur akatholischen Religion gehörig gewesene, dann aber zur katholischen Kirche übergetretene, von ihrem akatholischen Gegentheile geschiedene Person bei Lebzeit des getrennten akatholischen Gegentheiles keine gültige Ehe eingehen könne.

Da diese höchste Entschließung vom 28. Julius 1814, durch welche der §. 119. des allg. bürgerl. Gesetzbuches erläutert wurde, in Illyrien und im Küstenlande, sowie im Lombardisch-Venetianischen Königreiche und in Dalmatien bisher nicht kund gemacht worden ist, so haben Se. Majestät mit höchster Entschließung vom 13. Julius 1835 zu verordnen geruhet, daß dieselbe auch in den Provinzen kund gemacht werde.

Hofcanzley-Decret vom 17. Julius 1835, an die Landesstellen in Illyrien, Küstenland, Mailand, Venedig und Dalmatien.

d) **Bestimmung hinsichtlich der Ehen getaufter Juden mit Katholiken bei Lebzeiten ihrer getrennten jüdischen Ehegatten.** (Bd. 65, S. 37.)

Se. K. K. Majestät haben über die Frage, ob getaufte Israeliten bei Lebzeiten ihrer getrennten Ehegatten mit Katholiken eine neue Ehe eingehen können, unterm 27. Januar 1837 folgende allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruht: das Hofdecret vom 26. August 1814, J. G. S. Nr. 1099, ist auf Israeliten, die zur katholischen Religion übergetreten und von dem israelitisch gebliebenen Ehetheile, durch den Scheidebrief nach Vorschrift des allg. bürgerl. Gesetzbuches geschieden sind, nicht anzuwenden, sondern es hat in Ansehung derselben bei der Anordnung des Hofdecretes vom 28. Junius 1806, J. G. S. Nr. 771, und der §§. 133 — 136. des allg. bürgerl. Gesetzbuches zu verbleiben [1]).

Hofcanzley-Decret vom 4. Februar 1837, an das Böhmische Gubernium und an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

e) **Vorschrift bei Trauungen und Taufen der Akatholiken, wobei der Pastor nicht functioniren kann.** (Bd. 57, S. 753.)

Se. Majestät geruhten mit höchster Entschließung vom 29. November 1829 zu bestimmen: Da bei den Trauungen der Akatholiken, bei denen der betreffende Pastor nicht functioniren kann, der anstatt desselben sich einfindende katholische Priester nicht als Ausspender des Sacramentes und Diener seiner Kirche fungirt, sondern nur als der zur Aufnahme der beiderseitigen Einwilligung der Brautleute von dem Staate ermächtigte Beamte erscheint; so soll eine dergleichen Trauung von ihm weder in der katholischen Kirche, noch unter Verrichtung der priesterlichen Einsegnung und aller andern bei Trauungen der Katholiken vorgeschriebenen, in den Diöcesan-Ritualen enthaltenen Ceremonien, noch im Roquet und in der Stole, sondern lediglich im Pfarrhofe oder einem anderen schicklichen Orte von dem katholischen Priester, der dabei im Talare erscheint, vorgenommen werden. Bei den Taufen akatholischer Individuen, wenn solche durch den katholischen Seelsorger im Nothfalle vollzogen werden, hat sich dieser nur nach dem Diöcesan-Rituale, ohne Abkürzung oder Veränderung des kirchlich vorgeschriebenen Ritus, zu benehmen.

Hofcanzley-Decret vom 8. December 1829, an sämmtliche Länderstellen, außer Italien.

f) **Nichtüberlassung der Erziehung eines Katholiken an Akatholiken.** (Bd. 38, S. 135.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat man der Landesstelle zur genauen Befolgung zu

---

[1]) Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verordnet §. 136: Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgeloset, sie kann aber aus den eben (§. 133—35) angeführten Ursachen aufgelöset werden (freiwillige Trennung oder Ehebruch der Frau). — Vorschriften wegen §. 136. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, Hofdecret vom 19. Juli 1827 (Bd. 55, S. 137) und Hofdecret vom 6. Jan. 1822 (Bd. 50, S. 5.)

bedeuten: daß zufolge wiederholter höchster Entschließungen katholische Kinder bei Akatholiken in Kost, Wohnung und Unterricht nicht untergebracht, und überhaupt die Erziehung eines Katholiken keinem Akatholiken überlassen und anvertraut werden darf. — Die Landesstelle hat dafür zu sorgen, daß diese höchste Willensmeinung auf das genaueste befolgt werde.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 24. April 1830, an sämmtliche Länderstellen.

g) Bestimmung wegen Taufe und Erziehung eines von ledigen kathol. Vater und akathol. Mutter erzeugten unehelichen Kindes. (Bd. 51, S. 57.)

Ueber einen vorgekommenen Fall, wo es sich um die Beantwortung der Frage handelte, in welchen Religions-Grundsätzen das von einem katholischen Vater mit einer gleichfalls ledigen akatholischen Mutter außer der Ehe erzeugte Kind getauft und erzogen werden soll, geruheten Se. K. K. Majestät mittelst höchster Entschließung vom 21. März 1821 anzuordnen: daß sich in dergleichen Fällen nach der bestehenden Toleranz-Vorschrift unabweichlich zu benehmen sey: daher, so wie das eheliche, auch das uneheliche Kind der Religion des Vaters, wenn er katholisch ist, zu folgen habe; sollte die Mutter aber katholisch seyn, so sey sich deßwegen ebenfalls genau nach den gedachten Toleranz-Vorschriften zu benehmen. — Wenn nun aber die Eltern das uneheliche Kind zu ernähren und zu erziehen, also ihrer Pflicht hierin nachzukommen, unvermögend seyn, und, zu deren Erfüllung angehalten, sich erklären sollten, sie nicht erfüllen zu können; so sey das Kind vom Staate zur Erziehung in der katholischen Religion zu übernehmen. — Diese allerhöchste Entschließung wird, mit Bezug auf die Circular-Verordnung vom 4. März und 19. Julius 1796, zu Jedermanns Wissenschaft hiermit allgemein kund gemacht [1]).

Hofcanzley-Decret vom 9. Januar 1823, an sämmtliche Länderstellen.

h) Bestimmung des Alters für den Uebertritt zu akatholischem Bekenntniß.

Hofcanzley-Decret vom 9. September 1816 (Bd. 44, S. 284): Se. Majestät haben zu bestimmen geruhet: daß vor dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre Niemanden der Uebertritt zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse zu gestatten sey.

Hofcanzley-Decret vom 22. März 1834 (Bd. 62, S. 96): Se. K. K. Maj. haben mit höchster Entschließung vom 9. März 1834 zu verordnen geruhet, daß die höchste Entschließung vom 6. September (publ. den 9. ej.) 1816, nach welcher Niemand vor dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse übertreten darf, auch für jene Kinder zu gelten habe, die vermöge ihrer Geburt und Taufe der katholischen Religion angehören, wenn auch ihre Eltern in der Folge zu einer andern Religion übergetreten sind.

C. Sammlung von Beiträgen zur Erbauung akatholischer Kirchen- und Schulgebäude, auch zu der Geistlichen Unterhalt. (Bd. 65, S. 135.)

a) Bewilligung der Sammlungen im Auslande.

Da die Akatholiken zur Bestreitung ihrer Cultus-Auslagen auf die Beiträge ihrer eigenen Gemeindeglieder beschränkt sind und vom Staate keine Dotation erhalten, so kann es denselben künftighin auch nicht untersagt werden, im Auslande unter ihren Glaubensgenossen Collecten Behufs der Erbauung ihrer Bethäuser und Pastors-Wohnungen zu veranlassen und sich um Unterstützungsbeiträge zu diesem Behufe aus dem Auslande zu bewerben. Diese Erlaubniß war den akatholischen Gemeinden schon mit dem, in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung weiland Kaiser Josephs, unterm 6. März 1782 erlassenen Hofdecrete mit dem Bedeuten zugestanden worden, daß diese Sammlungen zum Behufe der Bet- und Schulhäuser und der Unterhaltung der Pastoren veranstaltet werden dürfen. — Es hat sonach auch künftighin bei der dießfalls bisher beobachteten Uebung zu verbleiben, wornach auch die Landesstelle bei künftig vorkommenden Fällen sich zu benehmen hat.

Hofcanzley-Decret vom 13. April 1837, an die Landesstellen von Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien.

---

[1]) Hofdecret vom 5. Febr. 1796 (Bd. 8, S. 85): Se. Maj. verordnen, daß jeder protestantische Vater eines unehelichen Kindes, um sein Recht auf Religions-Unterricht in Ansehung seines Kindes zu behaupten, schuldig sey, gleich bei der Taufhandlung sich zum Vater anzugeben, indem er widrigenfalls nicht mehr gehört, und dem Kinde eine katholische Erziehung würde gegeben werden. — Hofdecret vom 4. Julius 1796 (Bd. 9, S. 1): Zur Behebung der Anstände, welche über die Anwendung der unter dem 5. Febr. d. J. ergangenen Verordnung erhoben worden sind, haben Se. Maj. nachträglich zu bestimmen geruhet: daß der Vater eines unehelichen Kindes, der sich nicht gleich bei der Taufe angegeben

b) Bestimmung wegen Ausschreibung milder Sammlungen in den Provinzen. (Bd. 66. S. 85.)

Gelegenheitlich eines Ansuchens um die Bewilligung zur Ausschreibung einer milden Sammlung in den Provinzen für eine akatholische Gemeinde, wird der Landesstelle zur künftigen Richtschnur bedeutet, daß derlei Sammlungen nicht etwa durch die katholischen Ortsrichter und Gemeinde-Vorstände oder Seelsorger in der Art geschehen, daß auch die Katholiken zu Beiträgen aufgefordert, und daß dadurch alle Dominien der Provinz in Anspruch genommen werden, sondern, nachdem die Akatholiken nach Pastoraten eigene Bezirke bilden und selbst die zerstreut domicilirten Akatholiken zu irgend einem Bethause [1]) im Verbande stehen, so ist es die Sache des betreffenden Pastors, wegen dieser Sammlung gehörig vorzusehen, damit alle seine beitragsfähigen Glaubensgenossen zur Beitragsleistung aufgefordert werden [2]).

Hofcanzley-Decret vom 1. März 1838, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Dalmatien und Tyrol.

D. Instruction für die Superintendenten der Kirchengemeinden Augsburgischer und Helvetischer Confession in den K. K. Oesterreichischen deutschen, böhmischen (und galizischen) Provinzen [3]). (Im Auszug.)

Articulus I. Von dem Amte der Superintendenten überhaupt und dem Umfang ihrer Pflichten.

§. 1. „Die Superintendenten haben überhaupt die Aufsicht über die Religions-Uebung und die dazu gehörigen Anstalten und Personen, über den öffentlichen religiösen Unterricht in Bethäusern und Schulen, über die Einrichtung und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, über den Lebenswandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer, über die Verwaltung des kirchlichen Eigenthums, und die zu den gottesdienstlichen Anstalten erforderlichen Ausgaben, und überhaupt über die ganze Verfassung der einzelnen Gemeinden, in Ansehung des Religions-Zustandes in den ihnen angewiesenen Diöcesen zu führen. Man erwartet von ihnen in allen Pflichten ihres Amtes die strengste Gewissenhaftigkeit und die pünctlichste Beobachtung und Kundmachung aller landesherrlichen Verordnungen, die sowohl über das ganze Toleranz-Wesen, als auch über besondere Fälle bereits ergangen sind, oder noch künftig ergehen werden." — §. 2. „Mit dieser allgemeinen Aufsicht sind noch einige andere Verrichtungen verbunden, die die Superintendenten vermöge ihres Amtes in ihren Diöcesen zu übernehmen haben: das Examen der Candidaten des Predigtamtes und der Schullehrer in Bezug auf ihre Religions-Kenntnisse, die Ordination und Installation der Prediger, insofern sie ihnen von dem Consistorium [4]) aufgetragen werden, die Visitation der Gemeinden und die Einweihung neuer Bethäuser." — §. 3. Beispielswürdiger Wandel der Superintendenten. — §. 4. Tagebuch derselben über alle Amtsvorfälle, sowie Buch für alle politisch-kirchlichen Verordnungen.

Art. II. Von der Aufsicht über die Religions-Uebung, den öffentlichen Gottesdienst und den Religions-Unterricht in Kirchen und Schulen.

§. 1. „Die Superintendenten haben zuvörderst über die Reinigkeit und den überein-

---

hat, sein Recht auf die Unterweisung dieses Kindes in seiner Religion verlieret und die Erziehung in Ansehung des Religions-Unterrichtes der Mutter, wenn sie sich zu einer der gesetzlich tolerirten Religionen bekennet, überlassen bleibet: wenn aber die Mutter das Kind zu ernähren und zu erziehen außer Stande ist, folglich der Staat diese Sorge übernehmen muß, so wird das Kind allemal bloß in der katholischen Religion zu erziehen seyn. — (In den Datis der Publication sind zuweilen unrichtige Zahlen, wie in beiden Fällen hier und oben bei d) Anm.)

[1]) Allerhöchste Entschließung vom 11. Febr 1841 — Hofcanzley-Decret vom 15. Febr. 1841, Bd. 69, S. 62. — „Künftighin dürfen (derlei) Filial-Bethäuser nur mit Bewilligung der Landesstelle mit Freilassung des Recurses an die Hofstelle errichtet, und es darf die Bewilligung hierzu nur dann ertheilt werden, wenn ein bleibendes Bedürfniß einer größern Zahl von zu einem Pastorate gehörigen, aber am Gottesdienste im Pastorats-Bethause Theil zu nehmen nicht fähigen Protestanten diese Maaßregel erforderl: wenn die Kosten dieser Anstalt durch gesetzlich zulässige Quellen bedeckt sind, und wenn und in wie fern dadurch keine Rechte dritter Personen gekränkt werden."

[2]) Außerdem wurden durch höchste Entschließung vom 4. Mai 1833 (Hofcanzley-Decret vom 21. Mai 1833, Bd. 61, S. 145) die Pfarrwohnungen, Bet- und Schulhäuser (deßgl. später durch Entschließung vom 15. Mai 1835 die Wohnungen der katholischen Bischöfe; s. Hofcanzley-Decret vom 20. Mai 1835, Bd. 63, S. 186) von der Gebäudesteuer befreit; nur Vermiethetes oder Gemiethetes kommt in die Hauszins- oder Häusersteuer. — Portobefreiung in Schul- und Religions-Angelegenheiten wurde den Superintendenten, Senioren und Pastoren verwilligt vermöge Hofcanzley-Decrets vom 19. Sept. 1839 (Bd. 67, S. 227.)

[3]) Diese Instruction ist von der k. k. Hofcanzley, im Einverständnisse mit der k. k. Studien-Hofcommission, an die Nieder-Oesterreichische Regierung am 26. Jan. 1830, an die übrigen Länderstellen am 28. Jan. 1830 erlassen worden. S. Bd. 58, S. 30.

[4]) Das lutherische und das reformirte Consistorium zu Wien üben als weltliche und geistliche Räthe unter dem Vorsitz eines katholischen Präsidenten das jus in sacra wie das jus circa sacra; s. Schubert a. a. O. S. 379 u. 380. — Vermöge allerhöchster Verordnung vom 28. Febr. 1820, Hofcanzley-Decret vom 6. März 1820 (Bd. 48, S. 63) ist das akatholische Volksschulwesen, abgesondert von dem der Katholiken, den Senioren, gleich wie den Dechanten das der Katholiken, vertrauend übertragen.

stimmenden Vortrag der Religionslehre in Bethäusern und Schulen, nach dem Inhalte der heil. Schrift und den symbolischen Büchern der evangelisch-reformirten (evangel.-augsb.) Kirche zu wachen. In Ansehung der Prediger haben sie dahin zu sehen, daß sie in ihren öffentlichen Vorträgen durch neue Meinungen und Lehrsätze, die dem öffentlichen Bekenntnisse entgegen sind, keine Verwirrung stiften, oder durch unfruchtbare Speculationen die Zeit nicht unnütz verderben, sondern die Glaubens- und Sittenlehre des Christenthums, ohne alle Zusätze, ohne alle unnütze Terminologie, in einer allgemein faßlichen, verständlichen Sprache, rein und lauter, auferbaulich und zweckmäßig vortragen. In den Schulen ihrer Diöcese haben sie darauf zu sehen, daß die Prediger und Schullehrer den Religions-Unterricht nach dem zu seiner Zeit eingeführten und vom Consistorium gebilligten Lehrbuche ertheilen." — §. 2. „Sie müssen ferner darauf sehen, 1) daß die äußerliche öffentliche Religions-Uebung genau nach den Vorschriften der Toleranz-Verordnung eingerichtet, und die in der Absicht allerhöchst ertheilten Freiheiten nicht überschritten werden; 2) daß der öffentliche Gottesdienst in allen Gemeinden nach der allgemein eingeführten und sanctionirten Liturgie gleichförmig eingerichtet und gehalten werde. — Wenn die besondere Beschaffenheit der Umstände in dieser oder jener Gemeinde eine Abänderung nothwendig machen sollte, so haben sie dieses dem Consistorium anzuzeigen und von demselben darüber weitere Vorschriften zu erwarten." — §. 3. „Da es die Erfahrung in andern Ländern gelehrt hat, wie viel Nachtheil für die Religion selbst, für den öffentlichen Gottesdienst und für die bürgerliche Ruhe, aus Privat-Versammlungen mehrerer Familien unter dem Vorwande einer bessern und größern Erbauung entstehen könne, so haben die Superintendenten sorgfältig zu verhüten, daß dergleichen Privat-Versammlungen in ihrer Diöcese nicht einreißen mögen, und davon, wenn sie sich doch ereignen, allemal die Anzeige an das Consistorium und unter Einem auch an das Kreisamt zu machen." — §. 4. Eben solche Anzeigen nach vergeblicher Dämpfung von Spöttereien und Gotteslästerungen oder seelenverderbenden Irrthümern. — §. 5. Die allgemeinen Toleranz-Ordnungen und die besonderen confessionellen Verordnungen müssen bei einer jeden Gemeinde sich befinden. — §. 6. „Sollte die eine oder die andere Gemeinde in Ausübung der verliehenen Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes und der öffentlichen Religions-Uebung verordnungswidrig gehindert oder gekränkt werden, so haben die Superintendenten davon Bericht an das Consistorium abzustatten, welches dann diese Beschwerden an die Behörde befördern wird." — §. 7. „Wenn die Errichtung einer Schule an einem Orte nothwendig ist, und der betreffende Senior die Erlaubniß hierzu bei dem Kreisamte nicht erwirken könnte, so hat sich der hiervon in Kenntniß gesetzte und um seine Mitwirkung angegangene Superintendent in der Sache an die Landesstelle oder recursweise an das Consistorium zu wenden, damit dieses deßhalb bei der höchsten Behörde einschreite."

Art. III. Von der Aufsicht über Prediger und Schullehrer.

§. 1 und 2, über die Amtsführung (Aufsicht über die Predigten, Katechisationen, biblischen Vorlesungen vor der Gemeinde, Confirmations- und Communions-Handlungen, Tauf-, Trau- und Beerdigungs-Matrikeln laut Verordn. vom 20. Nov. 1829, Rath und Beistand den Seelsorgern, Texte zu Predigten bei besondern Anläßen). — §. 3, über den Lebenswandel der Prediger, auch hinsichtlich der Duldung. — §. 4. Aufsicht über Wissenschaftlichkeit und Beförderung würdiger Fortbildung der Geistlichen, Warnung vor gefährlichen politischen oder religiösen Ansichten rc. — §. 5. Zu der Schullehrer strenggeregeltem Unterricht, für Verstand und Herz (nicht bloß für's Gedächtniß) einzurichten, dienen im Allgemeinen die in der politischen Verfassung der deutschen Schulen enthaltenen Verfügungen, und besonders die durch das Studien-Hofcommissions-Decret vom 6. März 1820 intimirte Verordnung (Lebenswandel versteht sich deßgl. unter Aufsicht). — §. 6. Beim Todesfall eines Predigers die Fürsorge für dessen Wittwe und Kinder (die halbjährigen Einkünfte noch zu genießen), die provisorische und die definitive Uebernahme des Pastorats, ohne bei letzterer den Gemeinden Jemanden zum Prediger aufzudringen, während mit gutem Rath beizustehen ist.

Art. IV. Von dem Verhältnisse zwischen den Superintendenten und Senioren.

§. 1. „Den Superintendenten sind die Senioren untergeordnet, welche die Subinspection zu besorgen, auch, bei zu weiter Entfernung der Superintendenten von ihrer Diöcese, deren Stelle zu vertreten haben. — Nach höchster Vorschrift sollen, wo mehrere Gemeinden in einer Diöcese sind, zehn Gemeinden jedesmal ihren eigenen Senior haben; die Superintendenten haben daher dazu aus ihren Predigern die tüchtigsten Subjecte dem Consistorium vorzuschlagen. — §. 2 und 3, über das Zwischenamt der Senioren; auch, bei Verhinderung des Superintendenten, dessen Auftrag zur Visitation der Diöcese.

Art. V. Von der Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter. Bestellung tauglicher Vorsteher dazu aus der Gemeinde unter Aufsicht des Superintendenten und Geistlichen; Ausgaben über 30 fl. bedürfen der Bestätigung der politischen Landesstelle.

Art. VI. Von den Vorrechten der Superintendenten.

§. 1. „Den Superintendenten bleibt der Gebrauch und die Ausübung der Vorrechte, die nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts mit ihrem Amte verbunden sind; diese sind 1) das Examen der Candidaten des Predigtamtes; 2) die Ordination der Prediger; 3) die Investitur oder Einführung derselben; 4) die Einweihung neuer Bethäuser; 5) die Visitation.“ — §. 2. „Jeder Studirende aus der Diöcese des Superintendenten, wenn er die K. K. protestantisch-theologische Lehranstalt in Wien [1]) beziehen will, muß sich vorher bei demselben einer theologischen Prüfung unterziehen, und der Superintendent hat sodann demselben ein Zeugniß darüber auszustellen, ob er ihn zu den akademischen Studien schon vorbereitet genug gefunden habe. (Allerhöchste Entschließung vom 5. Dec. 1826.)“ — §. 3 — 7. Sonstiges wegen der Candidaten, welche von den Gemeinden oder Patronen zum Examen zu präsentiren, dann landesherrlich zu bestätigen sind, (§. 6, mit Bezug auf Hofcanzley-Decret vom 20. Nov. 1806). — §. 8. Deßgl. wegen der Schullehrer. — §. 9. Einweihung neuer Bethäuser. — §. 10 — 22. Visitation von Bethäusern und Schulen; dabei Vergütung der Bemühung an Superintendent oder Senior. Nähere Vorschrift in 7 Puncten mit Unterabtheilungen.

Anhang zu der Instruction der Superintendenten, betr. verschiedene Puncte.

§. 1 und 2. Ueber Bänke und Sitze der Bethäuser. — §. 3. Ueber Beerdigungen, vermöge Patents vom 4. Oct. 1773 ꝛc. und der Trauergeneralien vom J. 1768 (in möglichster Beschränkung der Ceremonien). — §. 4. Ehesachen, genau nach der Vorschrift des neuen Ehe-Patentes. Zur Advent-Fastenzeit können nur durch Dispens von der Landesstelle oder den Kreisämtern, wie bei den Katholiken, Trauungen stattfinden. Bei Streitigkeiten zwischen Eheleuten darf nicht eher bei der betreffenden weltlichen Behörde eine gerichtliche Klage anhängig gemacht werden, als bis die Eheleute sich vorläufig bei ihren Pastoren zum gütlichen Vergleiche melden und von diesen das Zeugniß aufweisen, daß sie die Scheidung für billig halten, oder daß sie mit allen angewendeten Bemühungen die Partheien davon abzubringen nicht vermocht haben. — §. 5. Erhebung der landesfürstlichen Consistorial-Taxen nach Consistorial-Decret vom 7. (27.) Dec. 1813. — §. 6. Jahresbericht des Superintendenten, was derselbe zu enthalten habe. — §. 7. Stellvertretung durch Senioren.

Zu D) Bestimmung der Modalitäten bei den Wahlen akatholischer Seelsorger (Bd. 62, S. 122.) und Senioren (Bd. 63, S. 452.).

Se. K. K. Majestät haben in Absicht auf das künftige Verfahren bei der Wahl akatholischer Prediger mit höchster Entschließung vom 11. Mai 1834 anzuordnen geruhet, daß in solchen Fällen die Vorsteher der betreffenden Gemeinden dem Consistorium jederzeit drei Individuen zur Wahl ihres künftigen Seelsorgers durch den Superintendenten oder den Senior vorzuschlagen haben, worauf sohin von dem Consistorium nach genauer Prüfung der Eigenschaften und Fähigkeiten der drei Candidaten die Genehmigung zu ertheilen seyn wird, daß aus denselben Einer von der Gemeinde zum Pastor gewählt, und dem Consistorium zur Anstellung mit Vorbehalt der landesfürstlichen Bestätigung präsentirt werde. — Se. Majestät machen aber zugleich sowohl die Consistorien bei der Prüfung der für wahlfähig zu erklärenden Pastorats-Candidaten, als auch die Länderstellen bei der Bestätigung des gewählten Pastors, strenge dafür verantwortlich, daß, so lange es geeignete Inländer gibt, kein Ausländer, und in keinem Falle untaugliche oder in ihren Grundsätzen nicht vollständig sichere Individuen zu Pastoraten berufen werden. — Die Landesstelle hat darüber zu wachen, daß diese höchste Anordnung auf das Genaueste gehandhabt werde.

Hofcanzley-Decret vom 18. Mai 1834, an sämmtliche Länderstellen.

(Den Länderstellen wird auch die Bestätigung der Wahl der akatholischen Senioren überlassen.)

Im Nachhange zu dem Hofcanzley-Decrete vom 18. Mai 1834, womit den Länderstellen

---

[1]) S. Hofcanzley-Decret vom 29. Dec. 1819 (Bd. 47, S. 461): „Errichtung einer theologischen Lehranstalt für die Religions-Verwandten des Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses“, zu Wien vom Jahr 1820 an eröffnet, in einem Curs von drei Jahren, alle Zweige des theologischen Studiums umfassend; wozu die beendigten Gymnasialstudien, ein vollständiger Curs der philosophischen Wissenschaften, sowie genügende Kenntnisse im Deutschen, Latein, Griechisch und Hebräischen nebst untadelhaftem Wandel befähigen. — Früher wurden bestimmte Universitäten des Auslandes zum theologischen Curs der Protestanten verordnungsmäßig erlaubt; im Jahr 1800 waren es Göttingen, Wittenberg, Leipzig, Tübingen, Marburg und Jena; s. Bd. 15, S. 26.

die Bestätigung der Pastoren gestattet wurde, findet man denselben von nun an auch die Bestätigung der Senioren zu überlassen.

Hofcanzley-Decret vom 19. November 1835, an sämmtliche Länderstellen und an die Consistorien Helvetischer und Augsburgischer Confession.

(Installirung der Pastoren der Helvetischen und Augsburgischen Confessions-Verwandten. [Bd. 44, S. 172.] — Vgl. die obige Instruction rc. Art. IV. §§. 3 — 7.)

Auf Ansuchen des Consistoriums der Helvetischen Confession hat man demselben die Anwendung der drei Grundregeln bei Erledigung eines Pastorats, welche dem Consistorium der Augsburgischen Confession mit Hofdecret vom 20. November 1806 (Bd. 27, S. 198 dieser Gesetzsamml.) gestattet worden ist, zu bewilligen befunden, nämlich: daß 1) kein erwählter und designirter Pastor vor Erlangung des Consistorial-Decretes die Kanzel seiner Gemeinde außer einer Probe-Predigt betreten, und irgend eine geistliche Function verrichten, folglich sich auch in die betreffende Gemeinde nicht übersiedeln dürfe; daß 2) nach erhaltenem Consistorial-Anstellungs-Decrete der erwählte Prediger die Stelle des abgegangenen Pastors einstweilen bis zur Herablangung der landesfürstlichen Bestätigung versehen, daß aber 3) die förmliche Installirung desselben durch den Superintendenten oder Senior oder sonst einen consistorialen Delegatum erst nach erfolgter landesfürstlicher Bestätigung statthaben könne. — Uebrigens wurde bei der Beobachtung dieser drei Grundregeln bestimmt: daß zwar dem Consistorium die Substitution in dergleichen Fällen zu veranlassen, auch dem neu berufenen Pastor, wenn er sich mit dem Anstellungs-Decrete des Consistoriums vorher bei dem Kreisamte ausgewiesen hat, sein Amt noch vor erlangter landesfürstlichen Bestätigung anzutreten, sowie der Gemeinde ihn für seine Person in den Ort seiner neuen Bestimmung abzuholen unverwehrt, keineswegs aber erlaubt seyn, daß, besonders wenn der Gewählte aus einem andern Lande ist, vor erfolgter landesfürstlicher Bestätigung alle seine Effecten und Einrichtungen von der Gemeinde überführt werden.

Hofcanzley-Decret vom 16. Mai 1816, an die Länderstellen in Böhmen, Mähren, Galizien, Steyermark und Oesterreich ob der Enns.

---

5. Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums, außer den im Deutschen Bunde getroffenen Bestimmungen [1]).

Vertrag Oesterreichs mit Sardinien, dann mit der Päpstlichen, Modenesischen und Lucchesischen, endlich der Toscanischen und Parmasanischen Regierung, wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthums, d. d. Wien, den 22. Mai 1840 — u. v. folg. Daten deff. Jahres [2]).

Art. 1. Die Werke oder Producte des menschlichen Geistes oder der Kunst, die in einem der contrahirenden Staaten veröffentlicht werden, bilden ein Eigenthum, welches den Verfassern oder Urhebern derselben zustehet, um es durch ihre ganze Lebenszeit zu genießen oder darüber zu verfügen. Nur sie selbst, oder ihre Rechtsnachfolger, haben das Recht, die Veröffentlichung jener Werke zu gestatten.

Art. 2. Die Werke der dramatischen Kunst sind gleichfalls ein Eigenthum ihrer Verfasser, und daher in Rücksicht ihrer Veröffentlichung und Vervielfältigung durch den Druck in den Bestimmungen des Art. 1. begriffen. Dramatische Werke dürfen ohne die Zustimmung ihrer Verfasser

---

[1]) Oesterreich hatte lange dem Grundsatz gehuldigt: daß das literarische und artistische Eigenthum des Auslandes Gemeingut der Unterthanen Oesterreichs sey und von ihnen nach Belieben vervielfältigt werden könne, wenn nicht besondere Privilegien dagegen erworben würden. — Gegen diese Freiheit und auch in andern Staaten erlaubte Vervielfältigung fremder Geisteswerke blieb am Ende keine Hülfe übrig, als ein gemeinsames Einverständniß zum Schutze des Geisteseigenthums, wie es im Deutschen Bunde (Art. 18. der B. A. u. die Beschlüsse oben S. 83—85), und noch vortheilhafter für Schriftsteller und Künstler in dem obigen Staatsvertrage mit den italienischen Staaten, festgesetzt wurde, worin insonderheit Oesterreich einen bedeutenden Fortschritt für Recht und Billigkeit, wie für Intelligenz und Aufklärung gethan hat. — Die vielen und schwer zusammenzufindenden Bestimmungen über Bücher-Censur, die außer der Censur-Ordnung bis heute noch in Gültigkeit blieben, wenn auch vielfach umgangen, sind in ihrer großen und nicht mehr zeitgemäßen Strenge (wie die nachgelassenen Umgehungen hinlänglich zeigen) nicht geeignet zur Aufnahme in diese Sammlung. Eine revidirte Censur-Ordnung wäre, unter jenen Umständen, ein sehr nöthiges Erforderniß. Vgl. übrigens Schubert S. 255 f., welchem noch, bei einer bemerkten Härte wegen Wiedercensirens neuer Auflagen, hinzugefügt werden muß die schon länger bestehende Verordnung: daß kein Oesterreicher im Auslande Schriften darf drucken lassen, die er zuvor nicht der inländischen Censur unterworfen. Es fand in neuester Zeit eine merkwürdige Belangung wegen solcher Schriften über Oesterreichs Politik und Staatseinrichtungen zu Wien Statt. Modificationen ließen sich diesem Gesetz wohl anpassen.

[2]) Ferdinands I. polit. Gesetze und Verordnungen. Bd. 68 (1842 erschienen), S. 219—29, 358 und 369.

oder deren Rechtsnachfolger nicht aufgeführt werden, unbeschadet übrigens der für die öffentlichen Vorstellungen theatralischer Werke in den respectiven Staaten geltenden oder noch zu erlassenden Normen.

Art. 3. Die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Uebersetzungen von Manuscripten oder Werken, welche in einer fremden Sprache außerhalb des Gebietes der gedachten Staaten erschienen sind, werden gleichfalls als Original-Producte betrachtet, auf welche der Art. 1. seine Anwendung findet. Eben so sind in diesem Art. 1. die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Uebersetzungen von Werken, die in dem anderen erschienen sind, begriffen. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn der Verfasser, Unterthan eines der contrahirenden Staaten, in dem von ihm veröffentlichten Werke selbst ankündigt, in einem dieser Staaten eine Uebersetzung erscheinen lassen zu wollen, und er dieses Vorhaben in dem Zeitraume von sechs Monaten wirklich ausführet, wo ihm dann auch für diese Uebersetzung sein Eigenthumsrecht vorbehalten bleiben soll.

Art. 4. Ungeachtet der im Art. 1. vorkommenden Bestimmungen sollen in Journalen und periodischen Schriften die Artikel anderer Journale oder periodischer Schriften ohne Anstand nachgedruckt werden dürfen, sobald diese Artikel nicht drei Druckbogen ihrer ersten Veröffentlichung überschreiten, und deren Quelle angegeben wird.

Art. 5. Bei anonymen und pseudonymen Werken werden deren Herausgeber in so lange als die Verfasser angesehen, als nicht diese selbst, oder ihre Rechtsnachfolger, ihr eigenes Recht dargethan haben.

Art. 6. Jede Nachbildung (Nachdruck) von Werken, Kunst-Producten, dann musikalischen und theatralischen Compositionen, wie sie in den Artikeln 1, 2 und 3 erwähnt werden, ist in den beiden contrahirenden Staaten untersagt.

Art. 7. Die Nachbildung (Nachdruck) ist die Handlung, durch welche ein Werk, es sey im Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen, durch mechanische Mittel ohne Zustimmung des Verfassers oder der Rechtsnachfolger desselben neuerdings hervorgebracht wird.

Art. 8. Es ist im Sinne des vorigen Artikels nicht allein dann ein Nachdruck vorhanden, wenn zwischen dem Original-Werke und dessen Nachbildung eine vollkommene Aehnlichkeit sich darstellt, sondern wenn unter dem nämlichen Titel, oder auch unter einem verschiedenen, der gleiche Gegenstand in derselben Ideenfolge und mit der nämlichen Eintheilung der Materie verhandelt wird. — Das spätere Werk ist in diesem Falle als ein Nachdruck anzusehen, wenn es auch bedeutend vermehrt oder vermindert worden wäre.

Art. 9. Versetzungen für verschiedene Instrumente, Auszüge und andere Bearbeitungen musikalischer Compositionen, wenn sie für sich als selbstständige Erzeugnisse des menschlichen Geistes angesehen werden können, sollen nicht als Nachdruck behandelt werden.

Art. 10. Rücksichtlich des Nachdrucks ist jeder Artikel eines encyclopädischen oder periodischen Werkes, welches die Zahl von drei Druckbogen überschreitet, als ein für sich bestehendes Werk zu betrachten.

Art. 11. Der Verfasser eines literarischen oder wissenschaftlichen Werkes ist befugt, die Usurpirung des von ihm gewählten Titels zu verhindern, wenn dieselbe das Publicum über die scheinbare Identität des Werkes in Irrthum führen könnte; in einem solchen Falle jedoch ist kein Nachdruck vorhanden, und der Verfasser hat nur das Recht auf einen dem erlittenen Schaden angemessenen Ersatz. — Demungeachtet begründet die Wahl eines allgemeinen Titels, als: Dictionair, Wörterbuch, Abhandlung, Commentar, und die Eintheilung eines Werkes nach alphabetischer Ordnung, für den Verfasser kein Recht, zu verhindern, daß auch ein Anderer denselben Gegenstand unter demselben Titel und nach derselben Eintheilung behandle.

Art. 12. Kupferstiche, Lithographien, Medaillen, dann plastische Werke und Formen erfreuen sich des im Art. 1. den Kunstwerken überhaupt eingeräumten Privilegiums. Die Nachbildung dieser Gegenstände ist sonach untersagt; in diesem Falle hat jedoch eine Nachbildung nur dann Statt, wenn die Vervielfältigung mit denselben mechanischen Mitteln, wie selbe bei dem Original-Werke angewendet worden, und mit Beibehaltung desselben Größen-Maaßstabes geschieht. — Gemälde, Bildhauer-Arbeiten, Zeichnungen, sind gleichfalls in den Bestimmungen des Art. 1. begriffen. Jedoch sollen Copien, welche hiervon mit freier Hand ohne Verheimlichung und ohne Einsprache von Seite des Eigenthümers des Kunstwerkes genommen werden, keine verbotene Nachbildung begründen, außer, der Copist hätte mit böser Absicht gesucht, das Publicum hinsichtlich der Identität der Copie mit dem Urbild irre zu leiten.

Art. 13. Der Verfertiger von Zeichnungen, Gemälden, Bildhauer- und anderen Kunstwerken, oder deren Rechtsvertreter, können, ohne ihr Eigenthumsrecht auf diese Werke zu verlieren,

das ihnen ausschließend zustehende Recht der Vervielfältigung derselben durch den Stich, den Guß oder sonst ein mechanisches Mittel an Andere abtreten, unbeschadet jedoch der Bestimmungen des vorstehenden Artikels. Wenn sie aber das Original veräußern, so geht dieses Recht auf den neuen Erwerber über, der es durch die ganze Zeit, als der Künstler oder dessen Erben hätten davon Gebrauch machen können, zu genießen hat, ausgenommen, es wäre das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden.

Art. 14. Die gegenwärtige Convention soll in den respectiven Staaten die freie Reproduction jener Werke nicht hindern, welche daselbst noch vor dem Zeitpuncte, als dieselbe in Kraft getreten ist, veröffentlicht wurden; nur muß besagte Reproduction bereits ihren Anfang genommen und die gesetzliche Genehmigung erhalten haben. — Wäre aber von einem Werke ein Theil vor der Rechtsgültigkeit dieser Convention erschienen und ein Theil erst später, so soll die Nachbildung dieses letzteren Theiles nur mit Zustimmung des Verfassers oder dessen Rechtsnachfolgers Statt finden dürfen, jedoch diese gehalten seyn, an die Theilnehmer die Fortsetzung des Werkes zu verkaufen, ohne sie zum Nachkaufe jener Bände verhalten zu können, in deren Besitz sie sich bereits befinden.

Art. 15. Jene, zu deren Nachtheil ein Nachdruck Statt gefunden, haben ein Recht auf Ersatz des dadurch erlittenen Schadens.

Art. 16. Außer den von den Gesetzen der contrahirenden Staaten gegen den Nachdruck ausgesprochenen Strafen soll die Beschlagnahme und die Zerstörung der Exemplare oder nachgebildeten Gegenstände, und so auch der Formen, Stempel, Platten, Steine und andern Gegenstände verhängt werden, welche zur Ausführung des Nachdrucks gedient haben. Jedenfalls kann der Beschädigte die Ueberlassung dieser Gegenstände, ganz oder zum Theil, auf Abschlag seiner Ersatzforderung begehren.

Art. 17. Der Verkauf nachgebildeter Werke ist in beiden Staaten, unter den im vorigen Artikel angedrohten Folgen, durchaus untersagt, welches auch in den Fällen zu gelten hat, wo die Nachbildung im Auslande bewerkstelligt worden seyn sollte.

Art. 18. Das Recht der Verfasser und ihrer Rechtsnehmer geht auf ihre gesetzlichen oder letztwilligen Erben in Gemäßheit der in den respectiven Staaten bestehenden Gesetze über. Dieses Recht kann jedoch nie im Wege der Erbschaft an den Fiscus gelangen, und soll in den contrahirenden Staaten durch dreißig Jahre nach dem Tode des Verfassers anerkannt und beschützt werden.

Art. 19. Für Werke, die nach dem Tode des Verfassers erscheinen, wird diese Frist auf 40 Jahre, von dem Tage ihres Erscheinens angefangen, ausgedehnt.

Art. 20. Für Werke, die von gelehrten Instituten oder literarischen Vereinen herausgegeben werden, wird jene Frist auf 50 Jahre erweitert.

Art. 21. Bei Werken von mehreren Bänden und solchen, die in einzelnen Lieferungen herausgegeben werden, sollen die oben erwähnten drei Termine für das ganze Werk erst von dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung an gerechnet werden, jedoch unter der Bedingung, daß zwischen den einzelnen Veröffentlichungen nicht mehr als drei Jahre verstreichen. — Bei Sammlungen von mehreren einzelnen Werken oder Memoiren sollen die obgedachten Termine nur von der Herausgabe jedes einzelnen Bandes an gerechnet werden, unbeschadet jedoch dessen, was im ersten Absatze des gegenwärtigen Artikels für den Fall angeordnet wurde, als das Werk oder das Memoire, welches einen Theil der ganzen Sammlung ausmacht, selbst in mehrere einzelne Bände zerfiele.

Art. 22. Für Werke, deren Herausgabe von dem Verfasser begonnen und von dessen Erben beendet werden, soll die Frist von 40 Jahren gelten, wie bei ganz posthumen Werken.

Art. 23. Wenn der Verfasser vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen er allenfalls seine Rechte abgetreten haben sollte, stürbe, so gebührt seinen Erben, nach Verlauf dieser Zeitfrist, der Genuß ihrer Rechte noch für die ganze ihnen in Folge der vorgehenden Artikel eingeräumten Zeit.

Art. 24. Nach Ablauf der in den Artikeln 18, 19, 20, 21 und 22 bestimmten Termine werden die Erzeugnisse der Wissenschaft und der Kunst ein Gemeingut des Publikums. — Die von den contrahirenden Regierungen selbst veröffentlichten Actenstücke, und die von denselben unmittelbar, oder auf deren Befehl herausgegebenen Werke, wenn dieser Umstand aus dem Werke selbst ersichtlich ist, sollen auch in der Folge nach den in den respectiven Staaten diesfalls geltenden Bestimmungen behandelt werden.

Art. 25. Um die Ausführung der gegenwärtigen Convention zu fördern, werden sich die contrahirenden Regierungen wechselseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche sie in den Fall kommen dürften, hinsichtlich des literarischen und artistischen Eigenthums zu erlassen. Sie werden sich ferner die von der einen oder der andern Seite getroffenen Verfügungen mittheilen, um die Originalität einer Ausgabe, oder die Zeit-Priorität eines Kunstwerkes zu bestimmen.

Art. 26. Die Verfügungen gegenwärtiger Convention sollen die Ausübung der in den contrahirenden Staaten bestehenden Censur und sonstiger Verbotsbefugnisse durchaus in nichts beirren, welche, unabhängig von den vorliegenden Stipulationen, nach den in den respectiven Ländern gültigen oder noch zu erlassenden Vorschriften fortan bestehen sollen.

Art. 27. Die beiden contrahirenden Staaten werden die übrigen Regierungen Italiens und jene des Cantons Tessin einladen, der gegenwärtigen Convention beizutreten. Diese, durch das alleinige Factum der von ihnen geäußerten Zustimmung, sollen als mitcontrahirende Theile angesehen werden.

Art. 28. Die gegenwärtige Uebereinkunft hat, von dem Zeitpuncte der Auswechslung der Ratificationen angefangen, durch vier Jahre, und noch durch sechs darauf folgende Monate in Kraft zu bestehen, sobald einer der contrahirenden Theile nach Ablauf der vier Jahre die Absicht erklären sollte, die Wirkung besagter Convention aufzuheben oder aber zu deren Erneuerung mit Anwendung jener Verbesserungen schreiten zu wollen, welche unterdessen die Erfahrung an die Hand gegeben haben wird. Jeder der beiden contrahirenden Theile behält sich das Recht vor, dem andern eine solche Erklärung zu machen, und wird hiermit zwischen ihnen ausdrücklich festgesetzt, daß nach Ablauf von sechs Monaten, nach Abgabe der eben erwähnten Erklärung des einen Contrahenten an den andern, die gegenwärtige Convention und alle darin enthaltenen Stipulationen ihre Wirkung verlieren sollen.

Art. 29. Gegenwärtige Convention soll von Ihren Majestäten ratificirt und die Auswechslung der Ratificationen innerhalb vier Wochen, oder wo möglich noch früher bewerkstelliget werden.

Urkund dessen die beiderseitigen Bevollmächtigten selbe unterzeichnet und ihre Insiegel beigedrückt haben.

So geschehen zu Wien, den 22. Mai 1840.

(L. S.) **Metternich.** (L. S.) **De Tambuy.**

Schluß. (Nach Schubert's Handbuch, Vorrede und S. 296 u. 549 ff., die vorderen und letzte Anmerk. vom Verfasser.)

„Unbezweifelt erscheint das Kaiserthum Oesterreich als die schwierigste Aufgabe in der Darstellung deutscher Staaten, nicht sowohl durch die Größe seines Flächeninhaltes oder seiner Bevölkerung, als durch seine allmählige historische Gestaltung, die Verschiedenheit in der Cultur-Entwicklung seiner Völker, die Mannichfaltigkeit der politischen Verfassung in den einzelnen Ländern [1]. Es sind gleichsam mehrere Staaten, die in ihren inneren Verhältnissen keineswegs übereinstimmen, durch das gemeinschaftliche Band eines Oberhaupts verknüpft, und doch auch wiederum durchdringen die verschiedenartigen Interessen den verbundenen Staatskörper mit einem so bedeutsamen Leben, daß auf keinem einzelnen Puncte übersehen werden darf, unter welchen eigenthümlichen Beziehungen das darzustellende Object seine Stellung und sein wahres Licht empfängt. Noch eine besondere Schwierigkeit bietet die frühere Verschlossenheit officieller Nachrichten ꝛc. [2].“

„Der Oesterreichische Staat, für vier Jahrhunderte von dem Deutschen und Römischen Reiche nicht zu trennen, bestand als jenes seit der Bildung der neueren Europäischen Staaten, im Range und Einflusse der ersten Macht unseres Erdtheils; als Erbstaat des Hauses Habsburg [3]) er-

---

[1]) Es wurde in einer mit Recht verrufenen, wenn auch mit mancher bitteren Wahrheit zu Nutz und Frommen ausgestatteten Broschure (Tablettes autrichiennes, 1833.) die glückliche, wiewohl hämische, Vergleichung des aus kleinen Anfängen erwachsenen Herzogthums mit der in ihrer Erscheinung bescheidenen Wiener Residenz und Hofburg und den dreißig und mehr Vorstädten als allmähligen Agglomeraten hingestellt. — Das hohe Alter Wiens (Castra Faviana?), das zwar alte Namensvettern in Vienne, Vianen ꝛc. auch sonst haben mag, hat schon Petrarca weder von Julius Cäsar noch von Nero abzuleiten gestattet. Es scheint in der gleichzeitigen Gründung Wiens und Berlins etwas Providentielles zu liegen, mehr noch in der dreimaligen Bekräftigung Wiens als Reichsstadt (oben S. 124. Anm. 2.).

[2]) Und die jetzige, durch das neuerdings gesonderte Provinzielle, noch vermehrte Verstreutheit der Edicte und Proclamen (S. Schubert).

[3]) Ueber dieses Hauses Namen und Ursprung ist unglaublich viel gefabelt worden. Mit Genealogieen reichen wir bei dem hohen Alter des Geschlechts nicht aus, wo Vornamen als die einzigen Leiter übrig bleiben. Lichnowsky bemüht sich vergeblich, den Grafen und Kaiser Rudolph, Stammvater der Dynastie der (noch nicht erwiesen aus einem Stamm herrührenden) Habsburg-Lothringer, so illustren Ursprungs sie auch gewesen seyn mögen, zu einem verhaltnißmäßig mächtigen Herrn zu stempeln. Es war ja gerade die Zeit der armen Dynasten (eines Rudolph von Habsburg, Adolph von Nassau), durch deren Erhebung die Kurherren nach dem Verschwinden der mächtigen und durch große Persönlichkeiten glänzenden Häuser sich zu erheben suchten, wie nach dem sogenannten, doch in der That niemals stattgehabten Interregnum eine der Opposition gegen Rom so sehr widersprechende, dabei nichts weniger als unkluge Politik sich gerade durch den armen aber schlauen und weisen Rudolph und die Nachfolger, besonders seines Stammes, geltend machte, deren wachsende Hausmacht, an der Stelle der geschwundenen Reichsgüter, diese Vorkehrungen im Reichsregiment wieder zur Erbmacht wandte. (Man vgl. hierüber vor Allem J. Fr. Böhmer's so scharfsinnige, tiefgehende und unermüdliche Untersuchungen, in seinen Regesten-Werken und deren Umarbeitungen so dankenswerth eröffnet.) Der Name Habsburg mag hier noch eine kleine Nachweisung seines vermuthlichen Ursprungs finden. Nicht ungewöhnlich ist die Benennung von Dynasten-Burgen und ganzen Thalstrecken nach

langte es seit dem Ende des 15. Jahrhunderts nach und nach ein gleiches selbstständiges politisches Gewicht, um unter den Mächten des ersten Ranges eine vorwiegende Stimme zu führen. Durch seine Stellung und geographische Lage mitten im Europäischen Staatenvereine ist der Oesterreichische Staat sehr selten von der Theilnahme an einer großen politischen Begebenheit in Europa ausgeschlossen gewesen. Den Staaten des südwestlichen und mittlern Europa's gehört er mit dem größten Theile seiner Ländermasse an, in die Interessen des Nordens ist er durch seinen Antheil an Polen und seine Stellung gegen die hohe Pforte hineingezogen. Zwei große politische Unternehmungen sind von den Staatsoberhäuptern dieser Macht in der neueren Geschichte ausgegangen und nach manchem Mißlingen mehrmals erneuert worden; beide sollten zu einem und demselben Zwecke führen. Deutschland, Nord- und Süd-Italien sollten als ein Erbreich dem Habsburgischen Stamm erworben und dadurch ein entschiedenes Uebergewicht, ein dauernder Vorrang, die gebietende Macht der politischen Entscheidung unter den Staaten Europa's für alle Zeiten gesichert werden. Gegen Karl V. rettete die Französische Macht unter Franz I. und Heinrich II. das mittlere Europa vor dieser Gefahr, indem sie ihren eignen Vortheil, der gewiß nicht allein im Ländererwerbe bestand, auf das kräftigste dabei begünstigte. Beide Theile Italiens blieben zwar auf kurze Zeit dem Römischen Kaiser, aber dessen eigner Sohn Philipp II. konnte nur hier, nicht auf dem Deutschen Throne zugleich sein Anrecht behaupten. Und die muthige Beharrlichkeit im Widersprechen wurde bei Ferdinand I. und den Reichsfürsten sicher durch die von Frankreich geschwächte Kraft des Kaisers sehr günstig unterstützt. — Im 17. Jahrhunderte vermochte Ferdinand II., durch kirchliche Reactionen begünstigt, jenen Plan nicht minder großartig wieder aufzunehmen, wenn man ihn nur von dem politischen Standpuncte gewürdigt sehen will. Aber Frankreich und Schweden stellten sich vereint entgegen, und erhoben durch ihre Bündnisse die mächtigsten Reichsfürsten über ihr Lehnsverhältniß fast zur vollständigen Souverainetät. Ferdinand III. mußte, wie sein Vater, nach langjährigem und blutigem Kampfe von dem Plane abstehen, aber Oesterreich war durch denselben in den mannichfachsten politischen Verkehr gestürzt; und auf den Congressen zu Münster und Osnabrück sah man unter dem Vorsitze der Oesterreichischen Staatsmänner einen durch die verschiedenartigsten Interessen so bunt durchkreuzten diplomatischen Verein [1]), wie ihn die frühere Geschichte noch nicht aufgezeichnet hat. Der Westphälische Friede machte jedoch die Fortsetzung jener Kämpfe für das Haus Habsburg äußerst schwierig, indem er der Oesterreichischen Politik die Hülfe des Reiches verminderte, bisweilen vollständig entzog. Die erfolgreichen Bestrebungen Friedrich Wilhelms, des großen Kurfürsten von Brandenburg, und die glorreichen Siege Friedrichs II. vereitelten gradezu alle Aussichten auf ein mögliches Gelingen jener Unternehmungen, weil diese Begründer und Erheber der Macht Preußens ihren Staat rasch vom zweiten zum ersten Range förderten. Diese neue Primärmacht hatte aber sich gleichfalls auf Deutschem Boden aufgestellt und stand zu jeder Opposition gegen Oesterreichs Pläne stets gerüstet, sobald diese das vorhandene politische Gleichgewicht im mittleren Europa zu beeinträchtigen drohten .... In seinem Kampfe um Italien hatte der Oesterreichische Erbstaat ein eigenthümliches Interesse neu gewonnen, als das Haus Habsburg auf dem Spanischen Throne ausstarb und in Italien Oesterreich nunmehr nicht sowohl als Ausüber der Gewalt des Römischen Kaisers und Königs von Italien auftrat, sondern vielmehr auf dem Wege des Erbrechts vom Spanischen Hause Habsburg den vollständigen Besitz beider Theile dieses Landes in Anspruch nahm und nach dem Spanischen Erbfolgekriege durch den Utrechter Frieden eingeräumt erhielt. Aber Karl VI. war nicht geeignet, ein lockeres Band politischer Vereinigung zwischen den älteren Erbstaaten und den neueren Erwerbungen zu befestigen und verschiedenartige Interessen zu einem gemeinschaftlichen zu verschmelzen. Er behandelte Italien nur als eine neu erworbene Domaine, und da Frankreich und Spanien, in dieser Zeit bereits durch zwei Linien desselben Hauses Bourbon beherrscht und in Bezug auf Italien gegen Oesterreich durch ein gemeinschaftliches Interesse geleitet, zu neuem Angriffe ihre vereinten Kräfte darboten, ging der größere Theil der Italienischen Besitzungen dem Hause Habsburg 1735 verloren. Eine dritte Macht Bourbon wurde auf den Thron des Königreichs beider Sicilien gehoben, aber Oesterreich verlor nur das Land, nicht den Gedanken an sein dortiges Besitzrecht, der mindestens eine fortwährende Anmahnung darbot, den politischen Einfluß vor anderen Europäischen Großmächten in diesem Reiche sich zu sichern . . . Durch den Ausgang des großen Ver-

---

Raubvögeln, als Habsthal (Habichtsthal), Falkengesäß, Falkenstein rc., Composita mit Aar (zwar auch Fluß), Geyer u. s. w. Warum sollte „Burg meiner Habe“ (Habs?), wie Lichnowsky will, oder „Hauptburg“ wie Andere eben so unwahrscheinlich annehmen, dafür gelten? Die von letztgenanntem Historiker gegebene Aussicht auf einen brittischen Zweig Habsburgs scheint sich nicht bestätigt zu haben; oder es hätten die Lords Desmond anderwärts Beweise beigebracht?

[1]) S. Oertel, die Reichsgrundgesetze rc. Pütter's u. m. A. Darstellungen sind bekannt.

nichtungskrieges gegen die Napoleonische Uebermacht kam der Oesterreichische Staat 1814 wieder zum Besitz eines großen Theils von Italien, obwohl jetzt derselbe nicht wie vor Jahrhunderten als ein Hauptgewinn für eine vorherrschende Auctorität in dem Europäischen Staatenvereine angesehen werden darf. Aber die Präponderanz Oesterreichs in allen Italienischen Angelegenheiten mit fast allein entscheidender Stimme ist dadurch unbezweifelt bewerkstelligt." (Eigener Besitz der Lombardei und Venedigs, nebst dem Küstenland und Welsch-Tyrol; — Toscana, Modena, und dereinst Lucca, statt Parma rc., Seitenlinien angehörend; — Sardinien, Neapel und Kirchenstaat seit den Unruhen von 1821 Oesterreich sehr deferent und zu Dank verpflichtet; Schubert, S. 553.)

„Die Geschichte der allmähligen Entwickelung des Territorialbestandes dieses Staates läßt schon im Voraus den Schluß fassen, daß bei der verschiedenartigen Zusammensetzung des Reichs aus bereits früher selbstständigen Staaten, namentlich da die Vereinigung theilweise durch Verheirathung und Ererbung geschehen ist — auch verschiedenartige Grundgesetze in den einzelnen Theilen des Staates sich erhalten haben. Ihre größere oder geringere Uebereinstimmung hängt davon ab, wie viel von ihrem Inhalte unter oder vor der Oesterreichischen Gemeinherrschaft sich staatsrechtlich festgestellt hat und bei der Vereinigung anerkannt geblieben ist (s. oben). — Die allgemein geltenden Grundgesetze für den ganzen Staat beziehen sich demnach ausschließlich auf die Dynastie, die Erbfolge und ähnliche Anordnungen, die als Familiengesetze für das Haus Lothringen-Habsburg und seine Secundo- und Tertiogenitur zu betrachten sind. Diese sind:

1) Das Testament des Kaisers Ferdinand I. vom Jahre 1543, mit einem Codicill vom Jahre 1545, nach welchem beim Aussterben des Mannsstammes des Hauses in Bezug auf die Nachfolge in Ungarn und Böhmen weitere Bestimmungen gegeben werden sollen.

2) Das Testament des Kaisers Ferdinand II. vom 10. Mai 1621, mit einem Codicill vom 8. August 1635, welches die Untrennbarkeit der vereinigten Staaten und das Recht der Primogenitur feststellt, zugleich aber über die Majorennetät, Vormundschaft und die Appanagirung der männlichen und weiblichen Glieder des Hauses Oesterreich Bestimmungen anordnet [1]).

3) Das Statut des Kaisers Leopold I. vom 12. Sept. 1703, durch welches bei dem Aussterben seines Mannsstammes die weiblichen Descendenten seiner Söhne zur Erbfolge in den Oesterreichischen Staaten berechtigt werden [2]). Dieß wird noch genauer festgestellt in dem

4) Protokoll über die authentische Erklärung des Kaisers Karl VI. wegen der Erbfolge, vom 19. April 1713, welches zur Grundlage dient für die pragmatische Sanction dieses Kaisers vom 6. December 1724 [3]). Diese stellt als ein unwiderrufliches Gesetz die ewige Untheilbarkeit der vereinigten Königreiche und Staaten fest und bestimmt die Erbfolge: daß, falls Kaiser Karl VI. keine Söhne hinterlassen sollte, nach dem Rechte der Primogenitur seine weiblichen Descendenten und deren Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts folgen, und nach deren gänzlichem Aussterben die Nachfolge auf die Descendenten der Töchter seines Bruders, des Kaisers Joseph I., kommen, und wenn auch diese völlig ausstürben, auf die Descendenten seiner Schwester nach dem Rechte der Primogenitur gelangen sollten.

5) Das Annahme-Manifest der erblichen Kaiserwürde für die Oesterreichischen Staaten, vom 1. August 1804, welches zwei Jahre der Niederlegung des Titels eines römischen Kaisers vorausging, die nach der Stiftung des Rheinbundes am 6. August 1806 erfolgte (s. oben S. 103).

6) Die Verordnung des Kaisers Ferdinand I. vom 22. September 1836, welche die Titel und das Wappen des Oesterreichischen Erbkaiserthums feststellt [4]) — [5]).

---

[1]) Abgedruckt als Beilage 40 in der vorläufigen Beantwortung der Kurbairischen Prätension an die Oesterreichische Succession; es ist aber auch mit dem Codicill in der pragmatischen Sanction als Grundlage selbst angeführt.

[2]) Angeführt in der pragmatischen Sanction vom Jahre 1724.

[3]) Abgedruckt in französischer Sprache bei Dumont Corp. univ. dipl. T. VIII, P. II, p. 103 sq. Das Protokoll vom Jahr 1713 ist zuerst in deutscher und französischer Sprache in Wenk Cod. jur. gent. P. I, p. 123—30 aufgenommen.

[4]) S. oben S. 105 Anm. 2. — Der persönliche Wahlspruch des durch die politische Amnestie (Gesetz-Sammlung Bd. 66, S. 378 und öffentliche Blätter) bereits als Erbe der Milde seines Vaters verehrten Ferdinand I. ist, laut Entschließung vom 8. April 1835 (Bd. 63, S. 107) — „Recta tueri."

[5]) Wir schließen hiermit die Gegenstände der Staats-Gesetzgebung Oesterreichs. Eine Zusammenstellung der Bestimmungen über Staatsdienerschaft würde bei der Ausdehnung derselben über fast alle Jahrgänge der Gesetze und Verordnungen für unsern gegenwärtigen Zweck, von Oesterreich eine bisher vermißte Uebersicht zu geben, zu weit führen, und muß einer allenfallsigen neuen Auflage vorbehalten bleiben, wenn nicht bis dahin eine allgemeine Dienstpragmatik diese verstreuten Verordnungen mit Zusätzen und Erläuterungen überflüssig machen sollte. — Bei der Gesetzgebung über die Juden ist noch zu bemerken, daß dieselbe in einzelnen Provinzen sehr abweichend erscheint.

II. Preußen.

---

1. Das Verfassungswerk (auch der nicht deutschen Provinzen).

A. Die Gemeinde-Verfassung.

a) Städte-Ordnung der Preußischen Monarchie [1], ertheilt Königsberg den 19. November 1808 [2], und revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 [3].

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Der besonders in neuern Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadt-Gemeine, das jetzt nach Classen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger und das dringend sich äußernde Bedürfniß einer wirksameren Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens, überzeugen Uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeine einen festen Vereinigungs-Punct gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten [4]. — Zur Erreichung dieser landesväterlichen Absicht verleihen Wir, Kraft Dieses aus königlicher Macht und Vollkommenheit, sämmtlichen Städten Unserer Monarchie nachstehende Ordnung, indem Wir mit Aufhebung der derselben zuwider laufenden, jetzt über die Gegenstände ihres Inhalts bestehenden Gesetze und Vorschriften, namentlich der auf solche Bezug habenden Stellen des Allgemeinen Landrechts, Folgendes verordnen. (Folgt in 208 §§., unter IX Titeln, die Städte-Ordnung, die hier nur meist ihrem Inhalte nach, unter der revidirten St. O., Platz greifen kann. — Schluß:)

So wie Wir Uns nun versichert halten, daß die Einwohner sämmtlicher Städte Unserer Monarchie Unsere landesväterliche Huld, welche Wir denselben durch Ertheilung dieser Ordnung bezeigen, als getreue Unterthanen mit Dank erkennen und derselben nachleben werden, eben so befehlen Wir Unsern sämmtlichen Staatsbehörden, allen Magistraten und Bürgerschaften, sowie überhaupt Jedermann, sich darnach schuldigst auf das genaueste zu achten.

Gegeben Königsberg, den 19. November 1808.

Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter. v. Stein.

---

[1] Wir beginnen hiermit, den Preußischen Staat von unten auf darstellend, die Pyramide, aus welcher das Preußische Verfassungswerk bestehen soll aufsteigend von den Gemeinden (der Städte zwar erst, Westphalen ausgenommen) zu der Repräsentation in den Kreisen, Bezirken, Provinzen bis zur Reichsvertretung, über deren Vollendung die Frage noch schwebt (die von den Königen Friedrich Wilhelm III. und IV. für ihre Person verneint worden ist). — Wie weit die ältere Städteordnung der Preußischen Monarchie das unsterbliche Werk Stein's genannt zu werden verdient, wird aus der hoffentlich vollständigen Biographie hervorzugehen haben, womit Pertz bereits vor seinem Eintritt in Preussische Dienste beschäftigt war. Möge er sich Zeit und Kraft für das schöne Unternehmen erhalten.

[2] Gesetzsammlung 1808, St. 57. S. 324, vgl. die nächste Anm.

[3] Eine „Zusammenstellung nachträglicher Bestimmungen zur Ergänzung und Erläuterung dieses Gesetzes, sanctionirt durch Königl. Kabinetsordre vom 4. Juli 1832, enthält die Gesetzsammlung von 1832, St. 16. S. 182 ff. Ihr Inhalt wird an den betreffenden Stellen eingeschaltet. Salvatorische Clausel für den Fall, daß außerdem noch gesetzliche Vorschriften ergangen wären, am Schlusse der Zusammenstellung.

[4] „Um Sinn, Inhalt und Werth der Städteordnung besser zu verstehen, ist es nöthig mit wenigen Worten an die früheren Einrichtungen zu erinnern. Die Magistrate ergänzten sich in einigen Orten durch eigene Wahl, meist wurden sie höheren Orts ernannt, und die Bürgerschaft hatte, besonders seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, weder hierüber, noch hinsichtlich der Steuern, Rechnungen ꝛc., irgend einen erheblichen Einfluß. So verfiel die Stadt in zwei ungleich verbundene Theile: die ganz Zurückgesetzten gehorchten ungern und sahen (nicht selten mit Recht) in den Magistraten nur einseitige, eigennützige Gegner, und diese scheinbar Unbeschränkten wurden doch auch ihrer Allmacht keinesweges froh. Denn erstens galten die Stellen vieler Bürgermeister, Kämmerer, Rathsherren ꝛc. oft für eine bequeme Versorgung invalider Feldwebel und Unterofficiere, welche, ohne Rücksicht auf Fähigkeit oder Unfähigkeit, in die Magistrate hineingeschoben wurden: zweitens standen diese unter strenger Vormundschaft der Regierungen, ohne deren Zustimmung kaum das Unbedeutendste beschlossen und vollzogen werden durfte. Außerdem waren fast alle Stände der näheren Aufsicht eines Steuerraths untergeordnet, d. h. eines Mannes, der laut seines Prüfungszeugnisses oft nicht Regierungsrath werden sollte, aber doch für tauglich galt, zehn bis zwölf Bürgerschaften zu regieren. All jenen Einrichtungen machte die Städteordnung mit einem Mal ein Ende." Friedr. v. Raumer, über die Preußische Städteordnung. Leipzig 1828.

Die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 [1].

Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. März 1831 [1]), wegen deren Einführung. Das Staatsministerium empfängt hiebei die revidirte Städteordnung, die Instruction für die Stadtverordneten und das Einführungspatent [2]), auf den gutachtlichen Bericht des Staatsraths von Mir vollzogen. In Rücksicht auf die Einführung habe Ich beschlossen, daß die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 in den Städten, worin sie gesetzliche Kraft hat, für jetzt beibehalten, den Provinzialständen, oder auch den Stadtgemeinen aber überlassen werden soll, die Verleihung der revidirten Ordnung, wenn sie selbige ihrem Interesse zusagender finden, bei Mir besonders nachzusuchen. In die andern Städte, in welchen die Städte-Ordnung von 1808 nicht verbindliche Kraft hat, soll die Städte-Ordnung provinzenweise, nach und nach, auf den Grund besonders zu publicirender Verleihungen, eingeführt werden. Für jetzt verleihe Ich die revidirte Städte-Ordnung den zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz nach der Verordnung vom 17. August 1825 gehörenden Städten, in welche die Städte-Ordnung von 1805 nicht eingeführt ist. Das Staats-Ministerium beauftrage Ich, die revidirte Städte-Ordnung nebst der Instruction für die Stadtverordneten und dem Einführungs-Patente, so wie den gegenwärtigen Befehl, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Sie, der Minister des Innern und der Polizei, haben wegen der Einführung in die vorbemerkten Städte das Erforderliche zu verfügen, auch zu veranlassen, daß dieser Befehl in die Amtsblätter der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt aufgenommen werde.

Berlin, den 17. März 1831.

Friedrich Wilhelm.

Revidirte Städte-Ordnung für die Preußische Monarchie.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Bei Verleihung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 war es Unsere landesväterliche Absicht, den Stadtgemeinen in Unserer Monarchie eine selbstständigere Verwaltung ihrer Gemeine-Angelegenheiten zu geben und in den Bürgern durch angemessenere Theilnahme an der Verwaltung des Stadtwesens den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl ihrer Stadt zu erhöhen. Dieser Zweck ist zu Unserer besonderen Zufriedenheit erreicht, und Unser wohlwollendes Vertrauen zu den Gesinnungen der Bürger nicht getäuscht worden. — In derselben Absicht und mit demselben Vertrauen haben Wir beschlossen, ein solches Gesetz auch den Stadtgemeinen in den mit Unserer Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen zu verleihen. — Wir haben die Städte-Ordnung von 1808 zuvor unter Anhörung Unserer getreuen Stände einer Revision unterworfen, die sich, ohne Einwirkung auf die Grundlage des Gesetzes, theils auf die Einverleibung der Berichtigungen, welche die Städte-Ordnung in einzelnen Vorschriften seit ihrer Einführung erlitten, theils auf solche Abänderungen beschränkt hat, die in Folge mehrjähriger Wahrnehmungen dem Interesse des Stadthaushalts und einer zweckmäßigen Verwaltung im Allgemeinen günstiger gefunden worden sind.

Wir verordnen daher auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

Tit. I. Von den Grundlagen der städtischen Verfassung [3]).

§. 1. Die Verfassung der Städte beruhet auf gegenwärtiger Ordnung und auf besonderen Statuten für die einzelnen Städte.

§. 2. Jede Stadt soll ein Statut erhalten, welches alle Vorschriften über die Verfassung in sich begreifen muß, die daselbst außer dieser Ordnung gelten sollen. Jedenfalls muß dasselbe enthalten: 1) eine genaue Bestimmung aller Puncte, in Rücksicht welcher dieses Gesetz selbst Verschiedenheiten innerhalb gewisser Gränzen nachgelassen hat; 2) alle übrigen Puncte, welche noch außerdem in den einzelnen §§. des Gesetzes dahin verwiesen sind.

---

1) Gesetzsammlung 1831, St. 3, S. 9 ff.

2) Dieses letzte, zwar nicht eigentlich constitutiv, sondern transitorisch, blieb wegen verschiedener Beleuchtungspuncte und dem bleibenden Interesse eines Einweisungs-Decrets nicht hinweg; der §. 32 bestimmt: „Nach vollendeter Einführung hört die unmittelbare Einwirkung des Ober-Präsidenten wieder auf, welche ihm in dieser Verordnung zur Herstellung größerer Gleichheit der Organisation beigelegt worden ist."

3) Dieser Titel fehlt in der alten Städte-Ordnung. Statt seiner hat dieselbe den Titel von der Oberaufsicht des Staats (in den §§. 1 und 2), der bei der rev. St. O. den letzten (XI.) Titel bildet. Die Titel stimmen sonst uberein, nur kam ein neuer (X.), von den Städten vormaliger deutscher Reichsstände und andern mittelbaren Städten, hinzu. Die ältere Ordnung enthält 208 §§., die revidirte nur 139 §§. Die Instruction der Stadtverordneten stimmt fast völlig uberein.

§. 3. Es kann aber auch ausnahmsweise enthalten: Abweichungen von diesem Gesetze, sofern dergleichen nach der Eigenthümlichkeit einzelner Städte nöthig befunden worden.

§. 4. Vorschläge zur ersten Abfassung der Statuten oder deren Aenderung können sowohl von einer der Stadtbehörden (Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung), als auch von den vorgesetzten Staatsbehörden ausgehen. Sie werden jederzeit von den Stadtbehörden berathen und begutachtet, dann durch die Regierungen und Oberpräsidenten mit ihrem Gutachten begleitet, an das Ministerium des Innern eingereicht, dessen Bestätigung zu ihrer Gültigkeit hinreicht, wenn sie sich auf ihren nothwendigen Inhalt (§. 2) beschränken. Enthalten sie aber Abweichungen von dem Gesetze (§. 3), so erlangen sie ihre Gültigkeit erst durch Unsere landesherrliche Bestätigung und die gehörige Bekanntmachung.

Tit. II. Von den Städten im Allgemeinen [1].

§. 5. Zum städtischen Gemeinebezirke gehören sämmtliche Einwohner und Grundstücke, innerhalb der Stadt, der Vorstädte und der städtischen Feldmark.

§. 6. Es können jedoch auch, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig ist, sowohl Grundstücke, welche zu dem Stadtbezirke (§. 5) nicht gehört haben, aber entweder von der städtischen Feldmark umschlossen sind, oder doch in Verbindung mit derselben stehen, zu dem Stadtbezirke gelegt, als auch Grundstücke, welche bisher dazu gehört haben, davon getrennt werden. — Die Vereinigung und Trennung kann sowohl von der Staatsbehörde nach Anhörung der Betheiligten verfügt, als auch von diesen selbst in Antrag gebracht werden. Im letzteren Falle ist außer der Uebereinkunft der Betheiligten die Genehmigung der Regierung nothwendig. Die Veränderung trifft jedesmal auch die Bewohner der Grundstücke. In allen Fällen einer solchen Vereinigung oder Trennung muß aber, so weit es nöthig ist, zwischen den Betheiligten eine Auseinandersetzung, und zwar lediglich im Verwaltungswege, erfolgen.

§. 7. Den vormals unmittelbaren deutschen Reichsständen verbleiben sowohl in persönlicher Beziehung, als für ihre im Stadtbezirke liegende Grundstücke und deren Bewohner, die ihnen nach der Instruction vom 30. März 1820 oder durch besondere Recesse zustehenden Rechte. — Die Besitzer der übrigen mittelbaren Städte gehören mit ihrem Dominialbesitze und dessen Bewohnern nicht zum Gemeindeverbande, wenn sie demselben nicht beitreten.

§. 8. Wenn sich in einzelnen Landestheilen innerhalb der Städte oder Vorstädte königliche Grundstücke oder Rittergüter fänden, welche noch gegenwärtig für sich bestehen, so bleiben sie mit ihren Bewohnern in der Regel auch ferner von dem Gemeindeverbande ausgenommen.

§. 9. In sofern die nach §§. 6, 7 und 8 von dem städtischen Verbande ausgeschlossenen Grundstücke und deren Bewohner an gewissen Vortheilen desselben Theil nehmen, so soll ein bestimmtes Beitragsverhältniß lediglich im Verwaltungswege regulirt werden.

§. 10. Die Einwohner des Stadtbezirks bestehen aus Bürgern und aus Schutzverwandten.

Tit. III. Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

§. 11. Bürger ist derjenige, welcher das Recht gewonnen hat, an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeine durch Abstimmung bei den Wahlen (§. 50) Theil zu nehmen (Bürgerrecht).

§. 12. Das Bürgerrecht ertheilt nach vorgängigem Gutachten der Stadtverordneten der Magistrat, von welchem stets ein vollständiges Verzeichniß aller vorhandenen Bürger (Bürgerrolle) geführt werden soll. Der neu aufgenommene Bürger muß den in der Beilage vorgeschriebenen Bürgereid leisten. [Bürgereid: Ich N. N. schwöre dem Könige unterthänig, treu und gehorsam zu seyn,

---

[1]) Städte-Ordnung v. 1808: „§. 3. Das Stadtrecht, so wie überhaupt der Umfang der Städte, erstreckt sich auch auf die Vorstädte. §. 4. Zum städtischen Polizei- und Gemeinebezirk gehören daher alle Einwohner und sämmtliche Grundstücke der Stadt und der Vorstädte." — §§. 5 und 6. sind in den obigen §. 10. zusammengezogen. — Der obige §. 6. ist neu. — Die obigen §§. 7 — 9. hatten nur diese Fassung: „§. 7. Der Unterschied, welcher bisher zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten stattfand, soll in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten künftig aufhören. — §. 8. Den Gutsherren wird nicht gestattet, über mittelbare Städte dieser Ordnung zuwiderlaufende Rechte und Befugnisse auszuüben." — Eine Eintheilung sämmtlicher Städte in drei Classen, welche die ältere St. O. feststellt, kennt die neuere nicht. Diese spricht im Verfolg (z. B. §§. 15, 50, 56, Instruction der Städte-Verordneten §. 13 und Einweisungs-Patent §. 2. Vgl. §. 74 der St. Ordn. unt. S. 158) nur von kleinen und größeren Städten. Die alten §§. lauten so: „§. 9. Sämmtliche Städte sollen nach der Zahl ihrer Einwohner in der Zukunft in große, mittlere und kleine eingetheilt werden. — §. 10. Es werden unter den großen Städten diejenigen verstanden, welche mit Ausschluß des Militairs 10,000 Seelen und drüber haben; unter mittleren Städten diejenigen, welche ohne Militair 3,500, allein noch nicht 10,000 Seelen enthalten; und unter kleinen Städten diejenigen, welche, das Militair ungerechnet, noch nicht 3,500 Seelen zählen. — §. 11. Jede Stadt, welche über 800 Seelen enthält, soll geographisch nach Maßgabe ihres Umfanges in mehrere Theile getheilt werden, wovon jedoch in großen Städten keiner über 1500 und keiner unter 1000, in mittleren und kleinen aber keiner über 1000 und unter 400 Seelen enthalten darf. — §. 12. Diese Theile werden Bezirke genannt und jeder derselben wird durch einen Beinamen nach der darin belegenen Hauptstraße oder einem Hauptplatze rc. rc. von den übrigen unterschieden. — §. 13. Der ganzen Stadt ist ein Magistrat und jedem Bezirk ein Bezirksvorsteher vorgesetzt."

dem Magistrate Folge zu leisten, meine Pflichten als Bürger, wie sie mir durch die Städte-Ordnung vorgeschrieben sind, nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, und zum Wohle der Stadt nach allen meinen Kräften beizuwirken. So wahr 2c. 2c.]

§. 13. Wo für Ertheilung des Bürgerrechts Gebühren (Bürgerrechtsgelder) üblich waren, können solche nach der zeitherigen Observanz forterhoben, oder auch unter Genehmigung des Ministeriums des Innern neu bestimmt werden.

§. 14. Nur solche Personen männlichen Geschlechts, welche weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, im Stadtbezirk ihren Wohnsitz nehmen, und unbescholten (§§. 19 u. 20) sind, können das Bürgerrecht erwerben. Diejenigen, bei welchen sich diese Voraussetzungen finden, sind zur Erwerbung des Bürgerrechts theils berechtigt und zugleich verpflichtet, theils zwar berechtigt aber nicht verpflichtet, theils nicht berechtigt, so daß sie dasselbe nur durch freiwillige Verleihung erwerben können.

§. 15. Berechtigt und zugleich verpflichtet zu Erwerbung des Bürgerrechts sind: a) Diejenigen, welche in dem Stadtbezirke ein Grund-Eigenthum haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 300 Rthlr., in größeren nicht über 2000 Rthlr. bestimmt werden soll; b) Diejenigen, welche im Stadtbezirke ein stehendes Gewerbe betreiben und aus demselben eine reine Einnahme beziehen, deren geringster Beitrag auf 200 bis 600 Rthlr. zu bestimmen ist. Die genaue Bestimmung der Sätze unter a und b soll das Statut enthalten.

§. 16. Berechtigt aber nicht verpflichtet zu Erwerbung des Bürgerrechts sind Diejenigen, welche aus andern Quellen ein reines Einkommen von wenigstens 400 Rthlr. bis 1200 Rthlr. nachweisen, und wenigstens zwei Jahre lang in der Stadt gewohnt haben. Die genaue Bestimmung des Einkommens soll das Statut enthalten.

§. 17. Diejenigen, bei welchen sich die besonderen Bedingungen der §§. 15 u. 16 nicht finden, und welche dennoch persönlichen Anspruch auf ausgezeichnetes Vertrauen erworben haben, können das Bürgerrecht durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten erlangen.

§. 18. Die Stadtbehörden sind auch befugt, ausgezeichneten Männern, die sich um den Staat oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, das Ehren-Bürgerrecht zu ertheilen, welches keine städtische Verpflichtung auferlegt [1]).

§. 19. Das Bürgerrecht soll Denjenigen versagt, und, wenn es schon erlangt ist, wieder entzogen werden, welche wegen irgend eines Verbrechens auf zwei Jahre oder länger zum Zuchthause oder einer härteren Strafart, oder aber wegen Meineides, Diebstahls oder qualificirten Betruges zu irgend einer Criminalstrafe rechtskräftig verurtheilt worden sind. — Eine anhängige Criminal-Untersuchung und ein eröffneter Concurs macht die Ertheilung des Bürgerrechts vor Entscheidung der Sache unzulässig.

§. 20. Die Stadtbehörden haben die Befugniß, das Bürgerrecht Demjenigen zu versagen oder zu entziehen, welcher außer den Fällen des §. 19 zu irgend einer Criminalstrafe verurtheilt oder in irgend einer Criminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen ist. — Es kann auch Demjenigen versagt oder wieder entzogen werden, welcher sich durch einzelne Handlungen oder durch seine Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hat.

---

1) Städte-Ordnung v. 1808, nebst Ergänzungen v. 1832 (Minist. Zusammenst. v. 14. Juli): §. 16. Nur ein Bürgerrecht gilt; die Unterschiede zwischen Groß- und Kleinbürgern od. ahnl. Abtheilungen sind aufgehoben; (Zusatz) Ehrenbürgerrecht, wie oben §. 18. — §. 17. Häusliche Niederlassung (im rechtl. Sinne) und unbescholtner Wandel berechtigen zum Burgerrecht; — §. 18. auch unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts. — §. 19. Stand, Geburt, Religion, Burgerkind, lediger Stand 2c., machen keinen Unterschied; Kantonisten, Soldaten, Minderjährige und Juden, auch Menonisten sind besondern Einschrankungen unterworfen (Edict v. 11. März 1812 wegen der Juden). Frauen von Nichtbürgern müssen wegen Gewerb oder Grundstucken das Bürgerrecht gewinnen; Wittwen und geschiedene Frauen konnen diese Burgerrechts-Verhältnisse fortsetzen. Soldaten haben aus den Freiheitskriegen von 1813—15 das Recht unentgeltlicher Aufnahme. Beim Ueberzug in eine andere Stadt können Burgerrechtsgelder nur bei grösserer Summe hier als Nachschuß gefordert werden. — §. 14 und 15. Begriff des Burgerrechts als Recht zu städtischen Gewerben und Grundstucken, auch zur Wahl städtischer Beamten und einer Annahme von Stadtamtern (Erlauterung wegen unbewohnter Parcellen und vorubergehender Geschafte). — §. 25. Burgereid (Formel wie oben, in den Zusatzen). — §. 23. Nothwendigkeit des Burgerthums nach Publication dieser Ordnung, oder Niederlegung des Gewerbes, Veräußerung des Grundstucks. — §. 35. Vorstädtischer Gewerbsbetrieb. — §. 24. Ertheilung des Burgerrechts von den Magistraten allenthalben, in mittel- und unmittelbaren Städten, und allen Bürgern, ohne Unterschied, ob sie deutsche, namentlich Pfälzer, Franzosen oder von anderer Nation sind. Gutachten der Stadtverordneten vor Ertheilung, entscheidend bei gesetzlichen Einwendungen oder bei schon criminellem Verfahren gegen den Vorgeschlagenen (§. 21.). — §. 26. Verhaltnißmaßige Vertheilung und allgemeine Tragung der städtischen Lasten. — §. 27. Pflicht Aller zur Annahme städtischer Aemter und Aufträge. — §. 28. Allgemeine persönliche Aufträge zum Schutz der Stadt. Schutzengilde. — §. 29. Stellvertretung bei nicht persönlichem Erforderniß (bei Gefahr, bei besondren Arten der Dienstleistung). — §. 30. Unentgeltliche Leistung von Kunst- und Handwerks-Diensten ist keine Pflicht. — §. 31. Oeffentliche Aemter und Berufe schliessen persönliche Leistungen aus. — §. 32. Sonstige Befreiungen können nicht ertheilt werden, noch (§. 33) fortbestehen. — Dies kommt oben bei Stadtgemeine vor. Anderes unten, Tit. V bei der St. Gemeinde. — §. 34. Betreibung von bürgerlichen Gewerben mit Genehmigung des Magistrats, d. h. jedes erlaubte Gewerbe, welches nicht in eine gewisse Zunft oder Innung eingeschränkt ist. In Absicht der zünftigen Gewerbe bleibt es bei den allgemeinen und besonderen Vorschriften und Verfassungen, in so weit und so lange als der Staat die darnach bestehende Einrichtung nicht ändert.

§. 21. In den Fällen des §. 20 soll die Versagung des Bürgerrechts vom Magistrate nur nach eingeholtem Gutachten der Stadtverordneten verfügt werden. — Bei der Entziehung desselben hat aber der Magistrat die zum Grunde liegenden Thatsachen zu untersuchen und festzustellen, demnächst den Angeschuldigten mit seiner Vertheidigung zu hören und die Verhandlungen der Stadtverordneten zum Beschlusse vorlegen zu lassen, welcher jedoch der Bestätigung des Magistrats bedarf. — Sowohl bei der Versagung, als bei der Entziehung des Bürgerrechts ist gegen den Beschluß der Stadtbehörden der Recurs an die vorgesetzte Staatsbehörde zuläßig.

§. 22. Wer seinen Wohnsitz in der Stadt aufgibt, verliert dadurch das Bürgerrecht. Als solcher wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung Derjenige betrachtet, welcher nicht binnen Jahresfrist nach seiner Entfernung einen Stellvertreter zur Erfüllung seiner bürgerlichen Obliegenheiten bestellt hat.

§. 23. Das Bürgerrecht ruhet, wenn ein Bürger auf längere Zeit abwesend ist, ohne den Wohnsitz im Stadtbezirke förmlich aufzugeben, wenn er unter Curatel kommt, wenn er in Criminal-Untersuchung oder Concurs verfällt, und endlich wenn er die §§. 15 und 16 bestimmten Eigenschaften verliert, ohne die im §. 17 zugelassene Ausnahme zu bewirken [1]).

Tit. IV. Von den Schutzverwandten [2]).

§. 24. Schutzverwandte sind Diejenigen, welche, ohne Bürger zu seyn, ihren Wohnsitz im Stadtbezirke haben.

§. 25. Sie können an den öffentlichen Geschäften durch Abstimmung bei den Wahlen nicht Theil nehmen.

§. 26. Dagegen können sie, gleich den Bürgern, städtische Grundstücke erwerben und Gewerbe betreiben.

§. 27. In welchen Fällen sie zu Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet sind, ist im §. 15 bestimmt.

Tit. V. Von der Stadtgemeinde [3]).

§. 28. Die Stadtgemeine besteht aus sämmtlichen Einwohnern des Stadtbezirks (Bürgern und Schutzverwandten).

§. 29. Die Mitglieder der Gemeine (§. 28.) sollen an deren Rechten und Verpflichtungen unter folgenden näheren Bestimmungen Antheil nehmen.

§. 30. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Gemeine sollen in der Regel auch fernerhin nach der bisher daselbst bestehenden Verfassung verwendet werden.

---

[1]) Städte-Ordnung v. 1808, nebst Ergänzungen von 1832: §. 20. Versagung des Bürgerrechts wegen Verbrechen, Festungs- oder Zuchthausstrafe auf 3 Jahre oder wegen härterer Strafe. §. 21. Deßgleichen bei geringerem criminellem Verfahren, auf Antrag der Stadtverordneten. §. 22. Bei schwebender Criminal-Untersuchung, Concurs und Curatel ist die Erwerbung nicht möglich. §. 39. Ehrlos-Erklärte, Landesverwiesene, Todes-schuldig erkannte Flüchtlinge, Meineidige, Urkunden-Verfälscher, unredliche Vormünder und sonst qualificirte Betrüger verlieren das Bürgerrecht. Andere Verbrechen haben nur auf ausdrückliches Erkenntniß oder nach dreimaliger Criminal-Bestrafung diese Folge. Niederträchtige Handlungen oder Criminal-Bestrafungen unterliegen auch sonst einem Schluß der Stadtverordneten auf Ausschliessung. Zusatz zu §§. 20 u. 39. Versagung und Ausschliessung betrifft nur die Ehrenrechte, nicht Grundbesitz und Gewerbbetrieb. Uebergehung solcher Bürger bei Ehrenrechten nach Einführung dieser Ordnung. §. 36. Schuldigkeit Abwesender, taugliche Stellvertreter zu bestellen. §. 37. Beim Wegzug ist binnen drei Monaten die Erlaubniß zur Beibehaltung des Bürgerrechts nachzusuchen, die der Magistrat auf Gutachten der Stadtverordneten ertheilt oder versagt. §. 38. Ohne Stellvertretung Abwesende, wenn auch ohne andern Wohnsitz, verlieren binnen zwei Jahren das Bürgerrecht.

[2]) Dieselbe wegen der Schutzverwandten: §. 40. Begriff. §. 41. Unterordnung unter die Ortsbehörden. §. 42. Nur solche Gewerbe, wozu nicht das Bürgerseyn erforderlich. §. 43. Auch keine andere Rechte wirklicher Bürger. §. 44. Contribuiren zu den städtischen Pflichten und zu mitbenutzten Anstalten; persönliche Leistungen gleich den Bürgern nach §§. 32. u. 33. §. 45. Jedoch wo nicht nähere Vorschriften, nur in Nothfällen. Wegen öffentlicher Aemter und Berufe ebenfalls wie im Titel von den Bürgern. — Das im §. 44. noch bemerkte „angemessene Verhältniß" des Contribuirens setzt die Ministerial-Zusammenstellung „auf zwei Dritttheile desjenigen Satzes, auf welchen sich sein Beitrag nach Maßgabe seines Gewerbes und seiner Vermögens-Verhältnisse belaufen würde, wenn er Bürger wäre," d. h. in den directen Steuern; die indirecten theilen alle Einwohner gleich. — „Die Beiträge vom Dienst-Einkommen der Beamten, sind besonders regulirt durch das Gesetz vom 11. Juli 1822."

[3]) Aeltere Städte-Ordnung: §. 46. Begriff; Bürgerrolle. §. 47. Magistrat; dessen Mitglieder und die Subjecte zu den öffentlichen Städte-Aemtern wählt die Bürgerschaft. §. 48. Stadtverordnete; die Bürgerschaft wählt sie aus ihrer Mitte dem Magistrat zur Seite. §. 49. Besonderes Statut jeder Stadt über Privilegien und Concessionen vom Staate, über frühere Gemeinde-Beschlüsse und sonstige Verfassungen darf dieser Ordnung nicht entgegenstehen. §. 50. Bestimmungen des vom Magistrat entworfenen, von den Stadtverordneten gutgeheißenen Statuts, über die Gewerbe der Bürger und die der Schutzverwandten. §. 51. Genehmigung des Statuts durch die Landesbehörde drei Monate nach Publication dieser Ordnung. §. 52. Der Bürgerschaft Verpflichtung, über die Verwendung des städtischen Vermögens zu wachen. §. 53. Entsagungen auf besondere Nutzungen zu gemeinschaftlichen Zwecken der Stadt, sind durch bloßen Beschluß der Städte-Verordneten und Bestätigung des Magistrats möglich. §. 54. Das Vermögen ganzer Classen und Corporationen, die ohne eigne Vorsteher und Verwalter (unter städtischer Aufsicht), verwaltet die Stadt-Gemeine. §. 55. Städtische Anstalten und Stiftungen stehen unter ihrer Aufsicht. §. 56. Städtische Steuer, wenn das Gemeine-Einkommen nicht ausreicht. Zusatz zu §. 56. Diese Steuer kann, unter Genehmigung der Regierung, durch eine Erhöhung der Schlacht- und Mahlsteuer oder der Classensteuer erhoben werden; sonst gelten nur ältere und dem Bedürfniß entsprechende Steuern, die den Steuer-Gesetzen und der Freiheit des Verkehrs nicht zuwider sind; auch die nicht im Stadt-Bezirk wohnenden Grund-Eigenthümer contribuiren zu den nach dem Grund-Eigenthum vertheilten Lasten. §. 57. Keine Prägravation Einzelner ohne gesetzliche Gründe. §. 58. Befreiung bestimmter Privat-Grundstücke von irgend einer Leistung muß auf rechtsgültiger Befreiung vor Publication dieser Ordnung beruhen. Zusatz: Doch ist den Stadtbehörden die Befugniß nicht

§. 31. Von demjenigen Vermögen, welches bisher lediglich zur Bestreitung von Gemeine-Ausgaben bestimmt war (Kämmereivermögen), soll daher auch ferner den Einzelnen kein Nutzungsrecht zustehen.

§. 32. Dagegen soll dasjenige Vermögen der Gemeine, welches bisher von allen Einwohnern, oder von den Bürgern oder den Schutzverwandten allein benutzt wurde, auch ferner nach diesem Herkommen behandelt werden. Das Statut soll die Bestandtheile dieses Vermögens genau bestimmen; deßgleichen soll es die dazu berechtigten Personen, und das von dem Neueinziehenden nach dem Herkommen etwa zu entrichtende Einkaufsgeld, angeben.

§. 33. Auf das Vermögen von Corporationen und Stiftungen, sowie auf dasjenige, welches einzelnen Klassen der Einwohner, z. B. den Hauseigenthümern, angehört, haben die Mitglieder der Gemeine als solche keinen Anspruch.

§. 34. Die Stadtgemeine ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das städtische Bedürfniß erfordert.

§. 35. Insofern zu diesen Leistungen das Kämmereivermögen (§. 31.) nicht hinreicht, sind alle einzelne Mitglieder der Gemeine gleichmäßig verpflichtet, nach Verhältniß ihres Vermögens Geldbeiträge und persönliche Dienste zu leisten. — Kunst- und handwerksmäßige Arbeiten können jedoch als solche Dienste nicht verlangt werden.

§. 36. Die Beitragspflicht der Einzelnen (§. 35.) erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Stadt, und es bedarf deßhalb keiner besonderen Bekanntmachung an die neu eintretenden Mitglieder der Gemeine.

§. 37. Die Verpflichtung der Einzelnen zu solchen Leistungen (§§. 35, 36.) fängt ohne besondere Erklärung mit dem ersten Verfalltage an, welcher seit ihrem in der Stadt genommenen Wohnsitze eingetreten ist. Wenn sie ihr Verhältniß zur Stadt aufgeben, so dauert ihre Verpflichtung noch für den letzten vorher eintretenden Verfalltag fort und hört mit demselben auf.

§. 38. Servisberechtigte active Militärpersonen und auf Inactivitäts-Gehalt gesetzte Officiere und Militärbeamte sind von allen Beiträgen zu Gemeinelasten, sowie von allen persönlichen Diensten frei, insofern sie nicht das Bürgerrecht gewonnen haben. Doch soll die Befreiung sich nicht auf Zuschläge zu indirecten Verbrauchsteuern beziehen, wenn nicht durch besondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt sind. — Deßgleichen soll diese Befreiung nicht auf solche Leistungen bezogen werden, wovon sie als Grundeigenthümer betroffen werden möchten.

§. 39. Wegen der Beiträge der besoldeten Staatsdiener sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Julius 1822, §§. 1—7 und §§. 9—12 angewendet werden. Durch die daselbst bestimmten Geldbeiträge bleiben sie von persönlichen Diensten frei. Insofern sie aber Bürger oder Grundeigenthümer sind, oder Gewerbe treiben, haben sie die Befugniß, Stellvertreter zu bestellen, oder auch nach Uebereinkunft mit der Stadtbehörde oder Entscheidung der Regierung eine Geldvergütigung dafür zu leisten. — Die Vorschriften dieses Paragraphen sind auch auf die städtischen Beamten anzuwenden.

§. 40. Mitglieder der Stadtgemeine, welche außer der Stadt und den Vorstädten wohnen, sind von persönlichen Beiträgen zu solchen Anstalten frei, wovon sie wegen ihrer Wohnungsverhältnisse keinen Vortheil ziehen.

§. 41. Dingliche Befreiungen werden nach ihrem bisherigen Umfange so lange anerkannt, bis sie von der Stadtgemeine abgelöset sind [1]), erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen. Neue Befreiungen dieser Art können von den Stadtbehörden nicht ertheilt werden.

§. 42. Persönliche Befreiungen können gleichfalls von den Stadtbehörden nicht ertheilt werden. In Ansehung der Geistlichen und Schullehrer sind die bestehenden Verordnungen anzuwenden.

---

genommen, zur Beförderung des Ausbaues der Städte den Neu-Anbauenden auf gewisse Jahre Abgaben-Freiheit zuzugestehen. §. 59. Engster Sinn dieser älteren Befreiungen, und §. 60. Befugniß der Gemeine zur Ablösung derselben nach einer zu erlassenden Verordnung. Zusatz: Der Betrag wird durch Schiedsrichter festgesetzt (1 von dem Besitzer, 1 von der Gemeine, Obmann von der Regierung), der Geldwerth der Befreiung wird nach zehnjährigem Durchschnitt bestimmt, und wenn die Gemeine den 20fachen Betrag dieses jährlichen Werthes baar gegeben, hört die Befreiung auf. §. 61. Die Beiträge neuer Mitglieder zu schon vorhandenen Gemeine-Schulden verstehen sich von selbst. §. 62. Ausscheiden aus der Bürgerschaft kann nur nach Entrichtung aller in das laufende Jahr fallenden Lasten und nach Anzeige beim Magistrat geschehen. §. 63. Ausstoßen aus der Gemeinde oder Strafen kommt in weiter unten näher zu bestimmenden Fällen vor; §. 64. und zwar ohne besondere Form, und §. 65, ohne daß Berufung auf Gerichte, außer wegen Ungesetzlichkeit, möglich. §. 66. Außer den zu bezeichnenden Fällen hat die Stadtgemeine kein Strafrecht. §. 67. Von allen Rechten übt die Gemeine selbst nur die Wahl der Stadtverordneten in der Gesammtheit aus. §. 68. Alle ihre übrigen Angelegenheiten besorgen diese erwählten Vertreter (nächster Titel, VI).

[1]) Mit §. 60 d. ä. Ordn. und Zusatz voriger Anmerkung, ist obiges und das Einweisungs-Patent, unten, übereinstimmend.

§. 43. Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirke, welche in demselben keinen Wohnsitz haben, sind nur zu den, dem Grundeigenthume etwa aufgelegten Leistungen verpflichtet.

§. 44. Personen weiblichen Geschlechts, welche im Stadtbezirke einen selbstständigen Haushalt haben, sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu ernennen. Dieselbe Verpflichtung haben alle Mitglieder der Stadtgemeine im Falle einer solchen Abwesenheit, wodurch ihr Verhältniß zur Gemeine nicht aufgehoben wird; ingleichen die auswärts wohnenden Grundeigenthümer (§. 43).

§. 45. Der Stadtgemeine ist als Obrigkeit und Verwalter ihrer Angelegenheiten ein Magistrat vorgesetzt (Tit. VII.). Ihre Mitglieder werden in allen Angelegenheiten der Gemeine durch Stadt-Verordnete vertreten (Tit. VI.).

Tit. VI. Von den Stadtverordneten. Abschn. 1. Von der Wahl und dem Wechsel derselben.

§. 46. Die Anzahl der Stadtverordneten soll für jede Stadt nach Verhältniß ihrer Größe, der Wichtigkeit der Gewerbe und des Umfanges der städtischen Angelegenheiten, durch das Statut bestimmt werden. Sie soll jedoch nicht unter Neun und nicht über Sechzig betragen. In gleicher Zahl sollen auch die Stellvertreter gezählt werden, welche bestimmt sind, in Behinderungsfällen oder bei dem Abgang einzelner Stadtverordneten deren Stelle einzunehmen, damit die gesetzliche Zahl dieser letztern stets vollständig erhalten werden könne [1]).

§. 47. Die Stadtverordneten und die Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Jährlich scheidet ein Dritttheil derselben aus, an dessen Stelle neue Mitglieder zu wählen sind [2]).

§. 48. In den Fällen, wo es nach §. 46 nöthig ist, werden die Stellvertreter jedesmal nach der Zahl der Stimmen einberufen, die sie in der ganzen Stadt für sich gehabt haben. Der Einberufene tritt wieder aus, wenn die Behinderung desjenigen Stadtverordneten aufhört, dessen Stelle er einnahm. Ist dieser Stadtverordnete gänzlich ausgeschieden, so wird der Stellvertreter statt seiner auf so lange Stadtverordneter, als jener es selbst gewesen seyn würde.

§. 49. Wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten muß aus Grundbesitzern bestehen, welches jedoch auf die Stellvertreter keine Anwendung findet [3]).

§. 50. Die Wahl der Stadtverordneten geschieht in kleinen Städten durch eine Versammlung aller Bürger. In größeren Städten werden zu diesem Zwecke die Bürger in mehrere Versammlungen getheilt.

§. 51. Die Vertheilung der Bürger (§. 50) kann geschehen nach Bezirken der Stadt, worin dieselben ihre Wohnung haben.

§. 52. Diese Vertheilung kann ferner in solchen Städten, worin die verschiedenartigen Verhältnisse der Einwohner es räthlich machen, nach Klassen der Bürger geschehen, welche aus der Beschäftigung oder Lebensweise derselben hervorgehen.

§. 53. Das Statut soll bestimmen, ob alle Bürger gemeinschaftlich oder vertheilt zu wählen haben (§. 50), ferner ob die Vertheilung nach Bezirken (§. 51) oder nach Klassen (§. 52), oder nach beiden Eintheilungsarten neben einander geschieht; endlich soll dasselbe die Anzahl und Begrenzung der Bezirke oder Klassen festsetzen, sowie das Verhältniß, in welchem Beide an der Wahl Theil nehmen.

§. 54. Jeder Bürger soll nur in einer dieser Abtheilungen stimmen können, die Stadt mag in Klassen und Bezirke neben einander, oder in Bezirke oder Klassen allein getheilt seyn.

§. 55. Die Wahlversammlung eines Bezirks oder einer Klasse kann auch solche Bürger zu Stadtverordneten ernennen, welche nicht zu ihrem Bezirke oder ihrer Klasse gehören. Auch haben sich die erwählten Stadtverordneten nicht als Vertreter des Bezirks oder des Klasse, worin sie gewählt worden, sondern der Stadtgemeine im Ganzen zu betrachten [4]).

---

[1]) Aeltere Städte-Ordnung: §. 70. In kleinen Städten werden 24—36, in mittleren 36—60 und in großen 60—102 dazu geeignete Mitglieder dazu erwählt. §. 71. Stellvertreter werden eben so viele erwählt, als der dritte Theil der neuerwählten Stadtverordneten ausmacht. Zusatz zu §. 70: „Die Stadtverordneten-Versammlungen sollen erst bei 200 stimmfähigen Bürgern und darüber nach Vorschrift der Städteordnung, dagegen aber bei 150—200 Stimmfähigen nur aus 18, bei 100—150 dergleichen nur aus 12, bei weniger als 100 aber nur aus 9 Personen constituirt werden.“ Einer angemessenen Verminderung der gesetzlichen Anzahl ertheilt der Minister des Innern und der Polizei auf gemeinschaftlichen Antrag des Magistrats und der Stadtverordneten und auf das Gutachten der Regierung die Genehmigung.

[2]) Aeltere Ordnung: §. 86. Wahl auf drei Jahre und Ausscheiden von ⅓ jährlich, wie oben. „Dieses Drittel wird am Ende des 1. u. 2. Jahres durchs Loos, hiernächst aber jederzeit durch das Dienstalter bestimmt. Im 2. Jahr kann aber nur unter denen gelost werden, welche schon 2 Jahre Stadtverordnete gewesen sind, und dasselbe gilt von den Stellvertretern.“ §. 71. „Jedesmal werden bei der Wahl der Stadtverordneten eben so viele Stellvertreler derselben erwählt, als der 3. Theil der neuerwählten Statdverordneten ausmacht.“

[3]) Aeltere Ordnung: §. 85. „Von den rc. zu erwählenden Stadtverordneten und Stellvertretern müssen wenigstens ⅔ mit Häusern in der Stadt angesessen seyn.“

[4]) Aeltere Ordnung: §. 69. „Die Vertretung der Stadtgemeine oder Bürgerschaft durch Stadtverordnete ist noth-

§. 56. Zu Stadtverordneten können nur diejenigen Bürger gewählt werden, welche in dem Stadtbezirk ein Grund-Eigenthum haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 1000 Rthlr., in größeren nicht über 12,000 Rthlr. zu bestimmen ist, oder ein jährliches Einkommen, dessen geringster Betrag sich auf 200 Rthlr. bis 1200 Rthlr. beläuft. Die genaue Bestimmung der Summen muß das Statut enthalten.

§. 57. Den Werth des Grundbesitzes und das Einkommen, behufs der Wählbarkeit sowohl als zur Gewinnung des Bürgerrechts (§§. 15 u. 16), schätzen nach pflichtmäßigem Ermessen die Stadtverordneten, denen der Magistrat die Steuer-Rollen und übrigen Hülfsmittel vorlegen muß. Dem Magistrate steht aber die Entscheidung über diese Schätzung zu. Er sorgt zugleich dafür, daß seine Entscheidung dem Betheiligten auf die im Orte übliche Weise bekannt werde. — Dem Betheiligten steht es frei, sowohl vor dem Magistrate den Nachweis eines höheren Grundbesitzes oder Einkommens zu führen, als auch an die Regierung den Recurs zu ergreifen.

§. 58. Die Bestimmung des §. 56 bezieht sich nur auf neue Wahlen; daher sollen Stadtverordnete, welche schon gewählt sind, durch Verminderung des Vermögens ihre Stelle nicht verlieren, so lange sie nur noch die Eigenschaft als Bürger behalten (§. 23).

§. 59. Auch minder vermögende Bürger können durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung unter die Wählbaren aufgenommen werden, wenn sie ein völlig unbescholtenes Leben geführt und sich das öffentliche Zutrauen erworben haben.

§. 60. Diejenigen Bürger, welche von den Klassen (§. 52) zu Stadtverordneten erwählt werden, bedürfen des im §. 56 bestimmten Grundbesitzes oder Einkommens nicht.

§. 61. Städtische Verwaltungsbeamte können, so lange ihr Amt dauert, zu Stadtverordneten nicht gewählt werden [1]). Bereits gewählte Stadtverordnete müssen diese Stelle niederlegen, wenn sie ein Stadtamt annehmen.

§. 62. Die Wahl der Stadtverordneten wird in einem für jede Stadt durch das Statut für immer zu bestimmenden Monate vorgenommen [2]).

§. 63. Der Magistrat hat vier Wochen vor jeder Wahl sowohl die Bürgerrolle (§. 12), als auch ein Verzeichniß der wählbaren Bürger auf dem Rathhause öffentlich auszulegen. Reclamationen gegen diese Verzeichnisse sind zulässig, machen jedoch die Wahlhandlung selbst dann nicht ungültig, wenn nach Vollziehung derselben die Verzeichnisse geändert werden sollten.

§. 64. Wer einmal als stimmfähig und wählbar aufgeführt ist, kann ohne gesetzliche Gründe (§§. 19 u. f., §§. 56 u. f.), die ihm bekannt gemacht werden müssen, von den Verzeichnissen (§. 63) nicht weggelassen werden, und bleibt, wenn er der Entscheidung der Stadtbehörden widerspricht, oder beide Behörden sich nicht vereinigen können, so lange in seinem früheren Verhältnisse, bis die Regierung wider ihn entschieden hat. Nur dann, wenn bestimmte Thatsachen vorliegen, wegen welcher nach §. 19 das Bürgerrecht versagt oder entzogen werden muß, ist der Magistrat die unmittelbare Ausschließung eines zeitherigen Bürgers anzuordnen verpflichtet.

§. 65. Das ganze Wahlgeschäft steht unter Leitung eines dazu abgeordneten Mitgliedes des Magistrats, als Wahlvorstehers, welchem ein Deputirter aus der Mitte der Stadtverordneten beigegeben wird [3]).

---

wendig, weil jene aus zu vielen Mitgliedern besteht, als daß ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten jedesmal einzeln vernommen werden könnten. Deßhalb soll in jedee Stadt, nach deren Größe, dee Wichtigkeit der Gewerbe und dem Umfange der Angelegenheiten des Gemeinwesens, eine angemessene Repräsentation dee Bürgerschaft bestellt werden und künftig bestehen." — §. 70. ... (s. frühere Anmerkung) ... „Innerhalb diesee Gränzen hat jeder Magistrat, mit Zuziehung der jetzigen Burgerschaftsvorsteher, nach dem Bedurfniß des Orts, Behufs der ersten Wahl, die zu bestellende Anzahl zu bestimmen." §. 72. „Die Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben wird in den verschiedenen (nach §. 11. seq. im II. Titel zu bildenden) Bezirken der Stadt bewirkt. Die Zahl der im Ganzen zu wählenden Subjecte muß daher auf die Wahlbezirke, nach Veehältniß dee darin vorhandenen stimmfähigen Burger vertheilt werden." §. 73. „Die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Corporationen in den Bürgerschaften, wird dagegen hierdurch völlig aufgehoben. Es nehmen an den Wahlen alle stimmfahigen Bürger Antheil und es wirkt jeder lediglich als Mitglied der Stadtgemeine ohne alle Beziehung auf Zunfte, Stand, Corporation oder Secte." — §. 74. Nicht stimmfähig zur Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter sind a) die nach §§. 20 u. 22 vom Bürgerrecht eigentlich Ausgenommenen b) wirkliche Magistratsglieder, c) Bürgee weiblichen Geschlechts, d) unangesessene Bürger mit reinem jährlichen Einkommen unter 200 Rthlrn. in großen Städten, unter 150 Rthlrn. in mittlern und kleinen Städten, e) mit Entziehung des Stimmrechts Bestrafte. §. 75. Außerdem sollen Bürger, die einer von den Vorwürfen §. 21 trifft, nur mit Einwilligung der Stadtverordneten mitstimmen. §. 76. Prüfung der unangesessenen Bürger sub d) zuvor. §. 77. Stimmfähigkeit bei geringer gewordenem Einkommen und §. 78 bei erhöhetem. — §. 79. Die Bürgerrollen, nach Bezirken zu fuhren, haben in besonderer Colonne die Stimmfahig- oder Unfähigkeit zu enthalten. §. 80. Revision dieser Rollen jährlich in der St.-V. Versamml., vor der neuen Wahl. §. 81—83, s. oben §. 68 u. 69. — §. 84: „Wahlfähig ist jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat, außerdem aber Niemand. Nur in dem Bezirk, wo der stimmfähige Burgee verzeichnet ist, darf er gewählt werden. In diesem kann solches geschehen, ee mag bei der Wahlversammlung anwesend seyn oder nicht."

[1]) Dieses ist Zusatz zu §. 84 der ält. St.-Ordn. (Min. Zusammenst. v. 14. July 1832) als „Magistrats-Unterbeamte" gen.

[2]) Ist §. 87 d. ält. Ordn., mit dem Zusatz daselbst (1808): „Sie (die Wahl) nimmt allemal nach vorhergegangener gottesdienstlichen Handlung ihren Anfang." Vgl. oben, n. Oedn., §. 67, wonach ein Sonntag zur Wahlhandlung bestimmt ist.

[3]) §. 88 d. ält. Ordn.: „Der Magistrat bestimmt Tag, Stunde und Ort der Versammlung und deputirt für jeden

§. 66. Wenigstens vierzehn Tage vor der Wahl wird durch den Wahlvorsteher an die Bürger eine Liste der Wählbaren vertheilt, und darin der Wahltag und die Anzahl der zu Wählenden bemerkt [1]).

§. 67. Die Wahlversammlungen werden an einem Sonntage gehalten, welchen der Magistrat bestimmt und vier Wochen vorher, nach der im Orte gewöhnlichen Publicationsart, bekannt macht [1]). Ihnen geht ein feierlicher Gottesdienst mit besonderer Beziehung auf das Wahlgeschäft voran, welches unmittelbar nach vollendetem Gottesdienste eröffnet wird [2]).

§. 68. Im Wahltermine sind alle Bürger, deren Bürgerrecht nicht ruhet, zu erscheinen verpflichtet, wenn sie nicht begründete Entschuldigungen für sich haben. Die ausgebliebenen Bürger können an der Wahl weder durch Bevollmächtigte, noch durch schriftliche Abstimmungen Theil nehmen, sind aber an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden. Sollte Jemand so wenig Bürgersinn besitzen, daß er, ohne eine gesetzliche Entschuldigung zu haben, wiederholentlich nicht erschiene, so ist die Stadtverordneten-Versammlung befugt, ihn des Stimmrechts und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung verlustig zu erklären, oder auf gewisse Zeit davon auszuschließen.

§. 69. Bei jeder Wahlversammlung werden diejenigen, welche sich eingefunden haben, mit der Bürgerrolle verglichen. Sollte Jemand aus Irrthum erschienen seyn, der nicht zu der Wahlversammlung gehört oder der nicht stimmfähig ist, so wird er deßhalb bedeutet und muß sich entfernen [3]).

§. 70. Der Wahlvorsteher und der ihm beigegebene Deputirte der Stadtverordneten haben auf die Legalität und Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung zu sehen; die Richtigkeit der Abstimmungen durch Vergleichung der abgegebenen Stimmen mit der Zahl der Anwesenden zu prüfen; die Namen der ohne gültige Entschuldigung Ausgebliebenen im Protokolle zu verzeichnen, und darauf zu sehen, daß das Protokoll richtig geführt werde. — Aus der Mitte einer jeden Wahlversammlung und durch eine gleich nach deren Eröffnung vorzunehmende Wahl werden dem Vorsteher drei Beisitzer zugegeben, welche die Protokolle mit zu unterzeichnen verpflichtet sind. Von ihnen führt der eine das Protokoll, und sie alle leisten die nöthige Hülfe bei dem Wahlgeschäfte [4]). — *)

§. 71. Nach einer den Wählern zur Berathung über die Wahl eingeräumten kurzen Frist, werden so viel Wahlen veranstaltet, als Stellen von dieser Wahl-Versammlung zu besetzen sind, und zwar in der Art, daß jeder Wähler einen verdeckten Stimmzettel mit dem Namen eines wählbaren Bürgers in den Wahlkasten wirft [5]). Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist als erwählt zu betrachten [6]). Ergibt sich nicht sogleich eine absolute Mehrheit, so sind

---

Bezirk einen Commissarius aus seiner Mitte oder den Bezirksvorsteher. Dieser Commissarius hat den Vorsitz, jedoch nur in den hierin ausdrucklich bestimmten Fällen eine Stimme bei der Wahlversammlung.

[1]) §. 89 b. ält. Ordn.: „Die Einladung geschieht wenigstens 14 Tage vor dem Wahltage und zwar in solchen Städten, wo Zeitungen und Intelligenzblatter erscheinen, durch zweimaliges Einrücken in diese offentlichen Blatter und durch Anschlage an den Kirchenthüren und andern dazu schicklichen Orten In andern Städten soll solche gleichmäßig durch Anschlage und zweimal von den Kanzeln bewirkt werden."

[2]) §. 87 der ält. Ordn., zweiter Satz.

[3]) Aelt. Ordn., §. 81. „Jeder stimmfähige Bürger ist verbunden, in der Wahlversammlung des Bezirks, in dessen Bürgerrolle er eingetragen steht, in Person zu erscheinen oder sich mit gesetzlichen Grunden beim Bezirksvorsteher zu entschuldigen. Er kann weder in einem anderen Bezirk, noch durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht ausuben. Insofern er seinen Wohnort im Laufe des letzten Jahres in einen andern Bezirk verlegt hat, muß er sich beim Magistrat erkundigen, ob er auch gehörig in die Rolle des Bezirks, worin er wohnt, übertragen ist." — §. 82, s. oben, n. Ordn., §. 69. — §. 83 ist im §. 68 (oben) enthalten, und zwar so: „Die etwa ausgebliebenen stimmfähigen Burger werden durch die Beschlüsse der anwesenden verbunden. Sollte Jemand ꝛc." bis zum Schluß des §. („auszuschließen").

[4]) Aelt. Ordn. §. 90. „Das Wahlgeschäft beginnt in der Art, daß der Magistrats-Commissarius die §§. 79 — 104 in diesem Abschnitt" (über Burgerrollen, Erscheinen der Stimmfahigen, Wahlfähigkeit, Dauer des St.-V.-Amtes, Wahlversammlung und deren Formalitäten und Geschafte, Vorschlag der Kandidaten, Votiren, Ergebniß der Qualificationen, Fassung des Wahlprotokolls) „laut und deutlich vorliest und hiernächst bekannt macht, wie viele Personen uberhaupt zu wählen sind und wie viele Hausbesitzer darunter mindestens begriffen seyn mussen." §. 91. „Sodann schreiten die Versammelten zur Wahl eines Wahlaufsehers und dreier Beisitzer aus ihrer Mitte. Der Bezirksvorsteher schlägt zu diesem Posten die Personen vor, und die anwesenden stimmfähigen Bürger beschließen darüber durch Stimmenmehrheit. Wenn die Stimmen gleich sind, gibt die Stimme des Commissarius den Ausschlag. Die Stimmen werden bei diesem Geschäft auf dem kürzesten Wege, durch Aufhebung der Hände abgegeben." §. 92. „Dem Wahlaufseher und den Beisitzern liegt es ob, auf den ordnungsmäßigen Gang der Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben zu achten und die dabei vorkommenden speziellen Geschäfte zu besorgen. Von den Beisitzern fuhrt der eine das Wahlprotokoll und der zweite die Kandidatenliste. Der dritte bewirkt den Umlauf des Gefäßes zur Einsammlung der Stimmen, und der Wahlaufseher eröffnet dieses Gefäß."

*) Nach einer im Amtsblatt enthaltenen Verfügung der k. Regierung in Potsdam, vom 7. August 1844, ist bisher bei Stadtverordneten-Wahlen der Grundsatz festgehalten worden, daß jeder selbst zum Candidaten Vorgeschlagene sich des Mitstimmens uber die ubrigen Vorgeschlagenen zu enthalten habe. Da dieser Grundsatz gesetzlich nicht begrundet ist, auch viele andere Schwierigkeiten mit sich fuhrt, so wird, auf Grund eines Ministerial-Erlasses vom 6. Mai 1844, verordnet, daß fortan bei Stadtverordneten-Wahlen diejenigen Wähler, welche selbst zu Candidaten vorgeschlagen worden, von der Theilnahme an der Wahlhandlung und an der Abstimmung uber die übrigen Candidaten um deßhalb nicht auszuschließen sind. (Oeffentl. Bl.)

[5]) §. 93. „Jedem stimmfähigen Bürger steht es frei, Einen Kandidaten vorzuschlagen und kurz zu bemerken, was zu seiner Empfehlung dient. Dieser wird in der Liste der Wahlkandidaten verzeichnet. Werden Nichtwahlfähige vorgeschlagen, so protestirt der Magistrats-Commissarius, mit Anzeige des Grundes, gegen den Vorschlag. Außerdem hat er aber kein Recht, gegen den Vorschlag etwas einzuwenden.

[6]) Die ält. Ordn. enthält in §§. 94 u. 95 Näheres über die Loose (weiße und schwarze Zeichen) und den Loostopf (Gefäß gen.), welches vor der Versammlung vom Wahlaufseher geoffnet wird, die Abgabe aller Stimmen zu confrontiren ꝛc.

Diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen, welches Verfahren so lange fortzusetzen ist, bis die absolute Mehrheit erreicht worden. Genauere Bestimmungen hierüber sind vor der Abstimmung von dem in §. 70 angeordneten Wahlvorsteher-Amte nach Stimmenmehrheit festzusetzen. — Wird auch durch wiederholte Versuche eine absolute Mehrheit nicht bewirkt, so geht bei gleicher Stimmenzahl der Angesessene dem Unangesessenen vor. Zwischen Erwählten aber, die beide zu der einen oder der andern Klasse gehören, entscheidet das Loos [1]).

§. 72. Die Wahl der Stellvertreter geschieht nach denselben Regeln, als die Wahl der Stadtverordneten.

§. 73. Wenn von den gewählten Stadtverordneten weniger als die Hälfte Grundbesitzer sind, so treten diejenigen Unangesessenen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurück, und werden die ersten Stellvertreter. Die Wahl muß alsdann zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl der Grundbesitzer in den Wahlversammlungen, in welchen sie erwählt worden waren, erneuert werden [1]).

§. 74. Die Wahl-Protokolle werden dem Magistrate eingereicht, welcher sie zu prüfen, demnächst der Stadtverordneten-Versammlung vorzulegen, und, wenn gegen die Legalität nichts zu erinnern ist, oder die Erinnerungen erledigt sind, die Wahlen zu bestätigen und die Einführung der Gewählten anzuordnen hat [2]).

Abschnitt 2. Von den Rechten und Verhältnissen der Stadtverordneten.

§. 75. Die Stadtverordneten-Versammlung erhält durch ihre Wahl und das Gesetz die Vollmacht und die Verpflichtung, die Stadtgemeine nach Maßgabe dieser Ordnung, ohne Rücksprache mit der ganzen Bürgerschaft oder mit Abtheilungen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für die Gemeine zu fassen [3]).

§. 76. Die Stadtverordneten haben aber nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse, nach näherem Inhalte dieser Ordnung, von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen [4]).

§. 77. Wenn die Stadtverordneten-Versammlung eingesetzt ist, so wählt sie aus ihrer Mitte auf ein Jahr einen Vorsteher und einen Protokollführer, und für jeden derselben einen Stellvertreter [5]), welcher aber nur in Krankheits- und anderen Behinderungsfällen, im Auftrage des Vorstehers oder auf Anordnung des Magistrats, sein Amt verwalten darf.

§. 78. Der Vorsteher ist berechtigt und verpflichtet, die nöthigen Versammlungen [6]) zu berufen,

---

[1]) Die ält. Ordn. ist über dieses und das Folgende, in §§. 96—101, etwas weitläufiger, doch nach denselben Grundsätzen, so daß schon jeder der Grundbesitzer, wie oben (n. O. §. 73), dem Unangesessenen vorgeht; sonst aber haben die Hausbesitzer, deren nach §. 85 d. ä. O. ⅔ erforderlich, das Vorrecht.

[2]) Ueber die Fassung des Wahlprotokolls, dessen Vorlesung, Unterschriften und Einsendung an den Magistrat, Prüfung desselben durch die Stadtverordneten-Versammlung, und endliche Bestatigung des Magistrats, enthalten die §§. 102—107 der alt. Ordn. Weitlaufigeres.

[3]) Aelt. Ordn. §. 108. „Die Stadtverordneten erhalten durch ihre Wahl die unbeschränkte Vollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt die Burgergemeine zu vertreten, sämmtliche Gemeine-Angelegenheiten für sie zu besorgen und in Betreff des gemeinschaftlichen Vermogens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft, Namens derselben, verbindende Erklärungen abzugeben.“ §. 109. „Besonders sind sie befugt und verpflichtet: die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nothigen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten, auf die Burgerschaft zu vertheilen und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben; auch überhaupt die gemeinen Lasten und Leistungen zu reguliren.“ Zusatz (Min. Zus. St. v. 1832): „a) Wenn die Stadtverordneten-Versammlung sich weigert, dasjenige aufzubringen, was nach einer vom Magistrate aufgestellten, von der Regierung gepruften und bestätigten Nachweisung zu Erhaltung des städtischen Haushalts erforderlich ist, so müssen die Vorsteher und demnachst die Mitglieder der Versammlung durch alle Grade der Execution zu Erfullung dieser Verpflichtung angehalten werden. b) Wenn gegen die Verbindlichkeit der Entrichtung einer Kommunal-Abgabe Widerspruch erhoben und auf rechtliches Gehör provocirt wird, so hat solches keinen Suspensiv-Effekt, vielmehr bleibt der Regierung überlassen, die Execution zu verfügen.“ §. 110. „Die Stadtverordneten sind berechtigt, alle diese Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit der Gemeine abzumachen, es mögen solche, nach den bestehenden Gesetzen, bei den Korporationen von der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder oder jedes einzelnen Mitgliedes abhangen. Sie bedürfen dazu weder einer besondern Instruction oder Vollmacht der Burgerschaft, noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben. Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruction, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deßhalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Korporation, Zunft rc. zu der sie zufällig gehören.“ Zusatz: „Das Gesetz ist die Vollmacht der Stadtverordneten. Wenn sie daher Handlungen auf eine andere Weise vornehmen, als auf die, zu welcher sie durch das Gesetz angewiesen sind, so sind diese zu beurtheilen, wie Handlungen eines Bevollmächtigten, der seine Vollmacht uberschritten hat.“ Min. Zusammenst. v. 14. July 1832.

[4]) Stimmt wortlich mit §. 111 der älteren Ordn. uberein.

[5]) §. 116 d. ält. Ordn. wie oben. „Nur wirkliche Staatsdiener und practicirende Justizcommissarien, Zusatz: auch Geistliche, sind zu diesen Aemtern nicht wahlfähig. Entsteht im Laufe des Jahres unter dem Vorsteher und Protokollführer ein Abgang, so übernimmt der Stellvertreter das Amt auf die Zeit, in welcher der Abgehende das Amt zu verwalten hatte, und dessen Stelle wird durch neue Wahl besetzt.“

[6]) §. 113 d. ält. Ordn. „Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter ist, soll den Sitzungen derselben beiwohnen. Die Annahme eines besondern, zur Zahl der Stadtverordneten nicht gehörigen Rechtsverstandigen für die Versammlungen der Stadtverordneten darf daher unter keinem Vorwande stattfinden. Der Syndicus des Magistrats wird solchen bei Berathungen uber rechtliche Gegenstande den Vortrag machen.“ Zusatz: „Wenn übrigens eine der beiden städtischen Behörden es rathsam oder nothwendig findet, die andere von den Gründen eines Vorschlages oder Beschlusses durch umstandlichen Vortrag zu unterrichten, so steht ihr frei, eines oder einige ihrer Mitglieder zu diesem Behuf an die andere Behörde abzuordnen, welche Abgeordnete sich jedoch vor der Abstimmung wieder entfernen.“ — §. 119. Ordentliche Versammlungen, jeden Monat wenigstens einmal. Außerordentl. Sitzungen, durch Umlauf angesagt.

alle der Versammlung vorgelegte Angelegenheiten binnen der vorgeschriebenen Frist, entweder selbst oder durch einen aus der Versammlung zu ernennenden Referenten, zum Vortrage zu befördern, nach Vorschrift der beigefügten Instruction über die Ordnungsmäßigkeit der Berathung und Beschlußnahme und der Protokollführung zu wachen und dem Magistrate das Protokoll einzureichen. — Insofern der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung darüber einverstanden sind, daß der Vorsteher seine Stelle ohne Nachtheil für die Geschäfte nicht länger versehen kann, oder wenn bei verschiedenen Meinungen die Regierung für diese Ansicht entscheidet, so ist derselbe seine Stelle zu jeder Zeit niederzulegen gehalten.

§. 79. Die Stadtverordneten-Versammlung kann und darf, ohne ordnungsmäßig vom Vorsteher oder im Falle des §. 77 von dessen Stellvertreter berufen zu seyn, nicht zusammenkommen, auch nur in seiner Gegenwart berathen und Beschlüsse fassen, zu deren Gültigkeit es erforderlich ist, daß wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder gegenwärtig sind. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, und bei gleichen Stimmen gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag [1]). — Ist von einem Rechte oder von einer Verpflichtung gegen die Stadtgemeine die Rede, bei welchen das Interesse eines oder mehrerer Stadtverordneten mit dem Interesse der Stadtgemeine im Widerspruche steht, so müssen die persönlich betheiligten Stadtverordneten die Versammlung verlassen, und der Vorsteher beruft statt ihrer deren Stellvertreter. Tritt dieser Fall bei einer solchen Zahl von Stadtverordneten ein, daß eine beschlußfähige Versammlung von unbetheiligten Stadtverordneten und Stellvertretern nicht zusammenberufen werden kann, so ist der Magistrat verpflichtet, solches der vorgesetzten Regierung zu berichten, welche vermöge des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts die Rechte der Stadtgemeine berücksichtigt und ihr einen Rechtsanwalt bestellt.

§. 80. Bei der Unterschrift und in dem Siegel führt die Stadtverordneten-Versammlung die Bezeichnung: „Stadtverordnete zu N. N.“ Alle Ausfertigungen sind ohne Unterschied kostenfrei und werden, ebensowohl als die Protokolle, von dem Vorsteher, dem Protokollführer und vier andern Mitgliedern unterzeichnet [2]).

§. 81. Den Stadtverordneten ist es nicht erlaubt, irgend eine Vergeltung für die Ausübung ihres Berufs anzunehmen. Nur baare Auslagen können ihnen erstattet werden [3]).

§. 82. Der Vorsteher, und nächst ihm die Versammlung selbst, sowie die einzelnen Stadtverordneten, sind der Gemeine für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeit die Beschlußnahme verhindern, oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicherweise in die Ausführung mischen. Dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht, verfahren haben. — Ergibt sich eine solche Vertretungs-Verbindlichkeit der Versammlung, so hat die Regierung auf Antrag des Magistrats einen Anwalt zu bestellen, welcher im Namen der Stadt den Proceß zu führen hat. Auch einzelne Mitglieder können wegen solcher Verbindlichkeiten durch Gemeine-Beschluß in rechtlichen Anspruch genommen werden.

§. 83. Sollte eine Stadtverordneten-Versammlung fortwährend ihre Pflichten vernachlässigen und in Unordnung und Partheyung verfallen, so werden Wir sie nach genauer Untersuchung auflösen, die Bildung einer neuen Versammlung nach Befinden wieder anordnen, und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Rüge vorbehalten. — [4])

---

[1]) §. 121. Nothwendigkeit der Anwesenheit von wenigstens ⅔ der St.-Verordn. und Bemerkung in jedem Beschluß über die Frequenz der Versammlung. §. 122. Absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit Entscheidung durch die Stimme des Vorstehers. — §. 117. Nothwendige Vollzähligkeit der Versammlung und sofortige Ergänzungen aus den Stellvertretern mit den meisten Stimmen; ⅔ immer Hausbesitzer. Zusätze: Die Zahl der Stimmen überhaupt (nicht bezugl. auf die Bezirke) bestimmt die Einberufung. Vorübergehende Behinderungen machen sie nicht nöthig, nur wichtige Geschafte, oder zu schwache Anzahl der Mitglieder.

[2]) §. 112. Ueber die Bezeichnung „Stadtverordnete zu —.“ — §. 136. Alle Ausfertigungen sind kostenfrei. — §. 123. Die Beschlüsse werden vom Vorsteher, vom Protokollführer und wenigstens von sechs andern Mitgliedern unterschrieben und müssen allezeit dem Magistrat eingesandt werden.

[3]) Uebereinstimmend §. 114. mit dem Beifügen: „um so mehr (untersagt), als die Annahme solcher Remunerationen ohnehin schon Mangel an Gemeinsinn verrathen würde. Auch Sporteln und Immunitäten jeder Art sind unzulässig.“ Zusatz: „Den Stadtverordneten ist es nicht erlaubt, ihrem Vorsteher oder sonst einem ihres Mittels ein Geschenk aus der öffentl. Casse zu decretiren.“ — §. 138. „Die Kosten des Geschäftsbetriebs der Stadtverordneten trägt die Kämmereikasse und werden bei solcher verrechnet.“ §. 139. Das Gelaß für die Versamml. schlägt fürerst der Magistrat vor, in Ermanglung andern Orts das Rathhaus; eine Aenderung steht den Stadtverordneten später frei.

[4]) Aus Folgendem wird sich ergeben, daß die neuere Städte-Ordnung in verschiedenen wesentlichen Puncten, besonders über die Verantwortlichkeit, Neues enthält, während die ältere mehr hinsichtlich der Normen und des Geschäftsbetriebs sich ausspricht. §. 115 macht zuvörderst auf die widerfahrne Ehre aufmerksam, wonach jeder Stadtverordnete unter seinen Mitbürgern auf eine vorzügliche öffentliche Achtung Anspruch habe. §. 118 setzt fest, wie der Magistrat immer von den Veränderungen in den Personen sogleich zu benachrichtigen sey. §. 120. Jeder Bürger sowohl, wie jeder Stadtverordnete darf Anträge und Ansichten über Mängel und Verbesserungen bei der Versammlung schriftlich einreichen.

Tit. VII. Von dem Magistrate und den Unterbeamten desselben [1]).

§. 84. Jeder Stadt soll als deren Obrigkeit ein Magistrat vorgesetzt seyn, welcher in einer doppelten Beziehung steht: a) als Verwalter der Gemeine-Angelegenheiten; b) als Organ der Staatsgewalt. — Mehr als ein Magistrat soll im Stadtbezirke nicht bestehen [2]).

§. 85. Der Magistrat bildet ein Collegium und besteht: a) aus einem Bürgermeister, oder in den größeren besonders von Uns zu bestimmenden Städten, einem Ober-Bürgermeister, welchem ein Bürgermeister als Stellvertreter und Gehülfe beigegeben werden kann; b) aus drei oder mehreren andern Magistratsmitgliedern, welche theils besoldet, theils unbesoldet seyn können. Das Statut soll die Anzahl der Mitglieder überhaupt, und die der Besoldeten insbesondere, bestimmen [3]).

§. 86. Alle Mitglieder des Magistrats müssen das Bürgerrecht vor dem Antritte ihres Amtes erworben haben. Der Eintritt in den Magistrat wird durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern verhindert; jedoch kann die Regierung von diesem Hindernisse dispensiren. — Besondere Bedingungen der Fähigkeit kann noch außerdem das Statut bestimmen.

§. 87. Unbesoldete Mitglieder müssen dieselben Eigenschaften haben, welche für die Stadtverordneten in den §§. 56 bis 60 vorgeschrieben sind.

§. 88. Wenn besoldete Magistratsmitglieder ein Gewerbe oder ein anderes öffentliches Geschäft vor ihrem Eintritte betrieben haben, oder während ihres Amtes übernehmen wollen, so hat die Regierung über die Vereinbarlichkeit jener Beschäftigung mit der Stelle im Magistrate zu entscheiden, und das Ministerium des Innern soll deßhalb allgemeine Instructionen erlassen.

---

§. 124. Befugniß, zu Prüfungen Deputationen zu ernennen. §. 125. Jede Nachricht über Verfssg. u. Verwltg. der Zünfte oder sonst über Gegenstände des Gemeinwesens soll den Stadtverordneten auf deren Ansuchen von den Behörden zuverlässig und vollständig mitgetheilt werden. §. 126. Allg. Verbindlichkeit der Beschlusse. §. 127. „Doch kann die Stadtverordneten-Versamml. keine gefaßten Beschlüsse mit öffentl. Autorität selbst zur Ausführung bringen. Der Magistrat des Orts ist allein dazu befugt und haftet dafur, daß nichts gegen den Staat und gegen die Gesetze ausgeführt werde." §. 128. Besondere Instruction fur die Geschäftsführung, anliegend (stimmt im Wesentlichen mit der neueren), „wornach die Stadtverordneten sich gemessenst zu achten haben." §. 129. Geschäftsreisen, Krankheiten u. a. dringl. Umstände entschuldigen, nach Anzeige beim Vorsteher, das Ausbleiben. §. 130. Beahndung von jedem die Ordnung und Ruhe störenden Betragen, nach vergebl. Zuruf zur Ordnung. §. 131. Temporare oder gänzliche Ausschließung von Ausbleibenden und Ruhestörern. §. 132. Recht des Ansetzens von Strafen hierfur und für zu spätes Erscheinen in der Sitzung; Geldstrafen, nicht über 5 Thlr., kommen durch den Magistrat dem Armenfond zu. §. 133. Als Specialvollmacht für Stadtverordnete genügt ein vom Vorsteher und sechs Mitgliedern vollzogenes, vom Magistrat bestatigtes Zeugniß: „daß durch einen gesetzlich abgefaßten Beschluß der St.-V.-Versamml. die Bevollmächtigten bevollmächtigt seyen." Der gesetzliche Stempel kommt hinzu. §. 134 „Berichte, Urkunden und Instructionen werden, außer dem Vorsteher und Protokollführer, von drei anderen Mitgliedern, die übrigen Ausfertigungen und alle Beglaubigungen aber blos von jenen unterschrieben. Urkunden werden jedesmal besiegelt." §. 135. Titel von §. 112. bei der Unterschr. und in dem Siegel („Stadtverordneten zu —"). §. 137. „Vorsteher und Protokollführer sind, nebst den Unterbedienten, für die Folgen der von ihnen vernachlässigten Geschäfte verhaftet." Gehört also zur Vergleichung von §. 78 und 82. der neuern Ordn.

1) Hat in der alt. Ordn. die Ueberschr.: „Von den Magistraturen und Bezirksvorstehern."

2) §. 140. „In jeder Stadt darf für den ganzen Polizeibezirk derselben nur Ein Magistrat seyn. An Orten, wo mehrere Magistraturen jetzt bestehen, werden solche in einem Magistrat vereinigt. Auch für Pfalzer und französische Kolonien können besondere Magistraturen nirgends weiter stattfinden." §. 141. Der Magistrat besteht aus Vertrauen geniessenden Burgern allein; Gemeinsinn wird von Vortheilen abstrahiren; nur die Mitglieder, die ihre Zeit ganz widmen, können dafur entschädigt werden.

3) §. 142. „Das Magistratscollegium soll in kleinen Städten: einen besoldeten Bürgermeister und einen besoldeten Rathsmann, der zugleich Kämmerer ist, außerdem aber nach Maaßgabe des Bedurfnisses vier bis sechs unbesoldete Rathsmänner enthalten." §. 143. „In mittleren Stadten soll dasselbe mit: einem besoldeten Burgermeister, einem besoldeten Rathsherrn, der zugleich Kämmerer ist, einem besoldeten Rathsherrn zum Syndicus und sieben bis zwölf unbesoldeten Rathsherren besetzt werden." §. 144. „In großen Städten bildet sich der Magistrat aus: einem besoldeten Oberbürgermeister, einem bis zwei besoldeten gelehrten Stadtrathen (nämlich gesetz- und verfassungskundigen Männern, die fur die offentliche Geschäftsführung vollständig ausgebildet sind), einem besoldeten Stadtrath für's Baufach, wo derselbe nöthig ist, einem besoldeten Stadtrath als Syndicus und zwölf bis funfzehn unbesoldeten Stadträthen. Der alteste gelehrte Stadtrath fuhrt in Abwesenheit des Oberbürgermeisters das Prasidium und daher den Charakter: Bürgermeister." §. 145. „Mit Genehmigung der Provinzial-Polizeybehörde kann eine größere Anzahl besoldeter Magistratsglieder erforderlichen Falls bestellt werden." §. 146. Nur die Syndici und die gelehrten Stadtrathe nebst dem Stadtrath fur's Baufach werden auf zwolf Jahre, die übrigen nur auf sechs Jahre bestellt, so daß diese Stellen jährlich, oder bei minderer Anzahl von zwei zu zwei Jahren neu besetzt werden. §. 147. Unbesoldete Mitglieder dürfen, auf Anzeige vorher, mit drei Jahren abdiciren; nach Eintritt des vierten Jahres müssen sie bleiben. §. 148. Einsichten und Rechtlichkeit und ein Alter von wenigstens 25 Jahren werden erfordert. Der Kämmerer muß ein bemittelter Mann seyn. §. 149. Die Stellen auf zwölf Jahre erfordern Prufungen. §. 150. Verwandtschaft oder Verschwagerung im dritten Grade oder näher ist zwischen Magistratsgliedern nicht zulassig. Doch ist später eintretende Verschwagerung kein Hinderniß (Zusatz, 1832). §. 151. Die auf sechs Jahre Angestellten können auch bürgerliche Gewerbe treiben. §. 152. Zum Oberbürgermeister wird von drei Kandidaten, welche die Stadtverordneten-Versammlung prasentirt, einer durch landesherrliche Bestatigung ernannt. §. 152. Alle übrigen Magistratsmitglieder werden Namens der Stadtgemeine von den Stadtverordneten erwählt und von der Provinzial-Polizeybehörde bestatigt. §. 154. Bei unqualificirten Subjecten muß auf versagte Bestätigung Wahl oder Präsentation wiederholt werden. §. 155. Die Magistratsstellen erfordern das Bürgerrecht. §. 156. Die vorgenannten Titel sind mit dem Amte selbst unbedingt verbunden, daher nach Niederlegung nicht mehr zu fuhren. Nach neun Jahren ehrenvoller Amtsführung und besonderer Auszeichnung gewinnt der Inhaber den Titel Aeltester der Stadt. Zusätze (1832) enthalten: Bei fernerer Präsentation unqualificirter Subjecte kann die Regierung die Stelle auf Stadtkosten commissarisch verwalten lassen. Die Wahlen sind fruhestens ein Jahr, spätestens sechs Monate vor Niederlegung, ausnahmsweise (auf Lebenszeit oder länger Anzustellende) fruher vorzunehmen. Auch auf sechs Jahre Gewählte können durch die Regierungen einer Prüfung unterworfen werden. Eid der Magistrate (wie später oben). Die Erklärung Unbesoldeter, auf Niederlegung nach drei Jahren, hat vor Eintritt des Termins zu den neuen Wahlen zu geschehen. Das regelmäßige Ausscheiden (§. 146.) bezieht sich nur auf die Unbesoldeten. Auch längere Anstellung, als die Städte-Ordnung vorsieht, kann von dem Ministerium des Innern gewährt werden. Die ältesten gelehrten Stadträthe haben zur Bürgermeisterstelle keinen Anspruch aus dem Dienstalter. Die Stadtverordneten präsentiren dazu, auch Personen außer dem Magistrat. Das Ministerium kann auch von der zu großen Zahl des Magistrats dispensiren, namentlich in mittleren Städten die Stellen des Bürgermeisters und Syndicus verbinden lassen.

§. 89. Zu den Stellen der Bürgermeister oder Ober-Bürgermeister sind nur Diejenigen fähig, welche sich zur christlichen Religion bekennen.

§. 90. Die Bürgermeister und andere Magistratsmitglieder werden in der Stadtverordneten-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Stadtverordneten erwählt. Der Vorsteher leitet das Wahlgeschäft, wozu ihm zwei Gehülfen durch Wahl der Versammlung beigegeben werden. Jeder Stadtverordnete wirft einen verdeckten Stimmzettel, worauf nur der Name der zu wählenden Person steht, in ein Wahlgefäß; der Vorsteher mit seinen Gehülfen sammelt die Stimmzettel und trägt die Namen in eine Wahlliste ein. Ergibt sich nicht sogleich eine absolute Mehrheit, so sind Diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen, und dieß Verfahren ist so lange fortzusetzen, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Wird durch wiederholte Versuche eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so wählt unter den beiden letzten Kandidaten die Regierung. — Diese Wahlform ist, bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen, für jede Stelle besonders zu beobachten.

§. 91. Die Bürgermeister und übrigen besoldeten Mitglieder werden auf zwölf Jahre, die unbesoldeten auf sechs Jahre erwählt. Aus besondern Gründen soll auch eine Wahl auf Lebenszeit zulässig seyn, wozu jedoch außer dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung auch die Zustimmung des Magistrats und der Regierung erfordert wird.

§. 92. Bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit dürfen die Wahlen der neuen Magistratsmitglieder in der Regel nicht früher als ein Jahr und nicht später als sechs Monate vor dem Ablaufe vorgenommen werden. Ein Jahr vor dem Ablaufe muß der Magistrat die Stadtverordneten-Versammlung auffordern, binnen sechs Monaten die Wahl vorzunehmen. Jedoch sollen die Regierungen bei eintretenden besonderen Umständen frühere Wahlen zu erlauben befugt seyn. — Bei außerordentlichen Erledigungsfällen ist die neue Wahl jedesmal sofort zu veranlassen.

§. 93. Die Regierung hat die gewählten Bürgermeister und übrigen Magistratsmitglieder zu bestätigen. Sie ist berechtigt, sich von der Fähigkeit und Würdigkeit der Kandidaten durch Prüfung oder auf andere angemessene Art zu überzeugen, und wenn ungeeignete gewählt worden, eine neue Wahl anzuordnen. — Wird durch unangemessene Vorschläge oder durch andere Umstände, die Besetzung einer Stelle verzögert, so ist die Regierung berechtigt, solche einstweilen auf Kosten der Stadt commissarisch verwalten zu lassen.

§. 94. Bei Erledigung der Stelle eines Ober-Bürgermeisters haben die Stadtverordneten, auf die im §. 90 bestimmte Art, drei Kandidaten zu wählen, aus welchen Wir Uns die Auswahl Selbst vorbehalten.

§. 95. Die Magistratsmitglieder sind nach erfolgter Bestätigung feierlich einzuführen, und nach anliegender Eidesformel in Eid und Pflicht zu nehmen. (Eid der Magistrats-Mitglieder: Ich N. N. schwöre dem Könige unterthänig, treu und gehorsam zu seyn, und das mir anvertraute Amt immer nach bestem Wissen und Gewissen so zu verwalten, wie die Gesetze es vorschreiben, auch aus allen meinen Kräften und ohne alle Nebenrücksichten das Wohl des Staates und der Stadt zu fördern. So wahr rc. rc.)

§. 96. Die außer den Magistratsmitgliedern zum Dienste der Stadt erforderlichen Beamten und Diener setzt der Magistrat auf Lebenszeit, die zu bloß mechanischen Dienstleistungen bestimmten aber auf Kündigung ein. — Bei der Anstellung hat der Magistrat die jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen wegen Versorgung der Invaliden zu befolgen und sich wegen der Entlassung der auf Kündigung Angestellten nach denjenigen Vorschriften zu achten, welche für unsere unmittelbaren Behörden in diesem Falle gelten. — Vor jeder Anstellung hat er aber die Stadtverordneten-Versammlung über die Würdigkeit der anzustellenden Personen zu hören[1]).

§. 97. Wo es der Umfang der Stadt nöthig macht, wird für jeden einzelnen Stadttheil von der Stadtverordneten-Versammlung ein besonderer Bezirksvorsteher gewählt, welcher in diesem Stadttheile Hauseigenthümer seyn muß, und sein Geschäft unentgeltlich verrichtet. Der Magistrat hat ihn zu bestätigen. Das Amt desselben dauert sechs Jahre; er kann es jedoch schon nach drei Jahren niederlegen. Für den Fall einer Verhinderung wird zugleich ein in demselben Stadttheile angesessener Stellvertreter erwählt[2]). Das Statut hat die Anzahl der Bezirksvorsteher und die Begrän-

[1]) §. 157. Der Magistrat wählt die Unterbedienten auf Lebenszeit, verständigt sich aber über deren Annahme mit den Stadtverordneten. Zusätze: Nur versorgungsberechtigte Militair-Invaliden haben Anspruch, es sey denn, daß höhere Bildung zu einer Stelle gehöre. Auf Kündigung dienen, die nur mechanische Dienstleistungen haben; die Formen dabei, nach der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Dec. 1825.

[2]) §. 163 und (über den Stellvertreter) §. 164. übereinstimmend, (163) mit dem Beifügen: „Besoldung oder Immunität ist mit diesem Amte nicht verbunden."

zung der ihnen untergebenen Stadttheile zu bestimmen. — Der Bezirksvorsteher bildet eine Unterbehörde des Magistrats für alle Geschäfte, welche bloß örtliche Gegenstände, z. B. Straßenpflaster, Brunnen, Erleuchtung, Löschanstalten u. s. w. betreffen. In Beziehung auf diese Gegenstände hat er Aufsicht zu führen, Anzeigen zu machen, und die ihm vom Magistrate gegebenen Aufträge und Anweisungen zu vollziehen [1]).

§. 98. Der Normal-Etat aller Besoldungen wird von dem Magistrate entworfen, und von der Stadtverordneten-Versammlung vorläufig festgestellt, welche verpflichtet ist, diejenigen Besoldungen zu bewilligen, die zu einer ordentlichen und zweckmäßigen Verwaltung nöthig sind, worauf der Etat der Regierung zur Prüfung und Bestätigung einzureichen ist. Diese Prüfung soll auf Verhütung sowohl unzulänglicher als übermäßiger Besoldungen gerichtet seyn. — Sollten demnächst Gründe eintreten, entweder den Etat bleibend zu ändern, oder in einzelnen Fällen davon abzuweichen, so ist der Antrag dazu der Regierung zur Genehmigung einzureichen [2]).

§. 99. Die besoldeten Magistratsmitglieder, welche nicht wieder gewählt oder nicht wieder bestätigt werden, haben Anspruch auf Pension. Dieser Anspruch tritt auch für diejenigen Magistratsmitglieder und auf Lebenszeit angesetzten Beamten und Diener ein, welche nach wenigstens zwölfjähriger Dienstzeit auf irgend eine Weise dienstuntüchtig werden, es möge nun der Antrag von dem Beamten selbst, oder von den städtischen Behörden, oder von der Regierung ausgehen. Wenn nicht eine besondere Verabredung getroffen ist, betragen die Pensionen nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte des Diensteinkommens, und nach vierundzwanzigjähriger zwei Drittel desselben [3]). Die Pensionen werden aus der Stadtkasse bezahlt.

§. 100. Soll ein Stadtbeamter wegen mangelhafter Dienstführung oder moralischer Gebrechen, es sey auf Antrag der Stadtbehörden oder der Regierung, unfreiwillig pensionirt werden, so ist ihm diese Absicht nebst der Höhe der zu bewilligenden Pension von der vorgesetzten Behörde bekannt zu machen. Erhebt er Widerspruch, so sind die Beschwerdepunkte aufzusetzen und der Angeschuldigte darüber zu vernehmen. Bei Subalternen leitet der Magistrat dieses Verfahren ein, bei Magistratsmitgliedern die Regierung, durch welche in beiden Fällen die Verhandlungen an das Ministerium des Innern gelangen, worauf nach den über Staatsbeamte bestehenden Grundsätzen zu entscheiden ist.

§. 101. Die Pensionen fallen ganz oder zum Theil weg, oder ruhen, wenn der Pensionirte ein anderes Staats- oder Gemeineamt annimmt, welches ihn für sein Diensteinkommen ganz oder unter Zulegung eines Theils der Pension entschädigt. Zur Annahme anderer besoldeter Stadtämter sind aber Pensionäre nur verbunden, wenn sie den früheren Dienstverhältnissen gleich oder ähnlich sind [4]).

§. 102. Verbrechen haben den Verlust der Pension nach den in Unserer Verordnung vom 21. Mai 1825 festgestellten Grundsätzen zur Folge [4]).

§. 103. Wegen Suspension, Entsetzung und unfreiwilliger Entlassung der Stadtbeamten gelten im Allgemeinen die in Hinsicht der Staatsdiener bestehenden Geundsätze. Bei einem Magistratsmitgliede hat die Regierung, bei einem Unterbeamten aber der Magistrat die Vernehmung des

---

[1]) §. 182. übereinstimmend mit diesem zweiten Satz des §. mit den Beisätzen und Unterschieden: Aufsicht auf Straßen, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, deren Reinigung, kleine Ausbesserungen derselben, Controlle der Erleuchtung und Nachtwache. Aufsicht auf offentliche Plätze und deren Reinigung, Besorgung dessen für Saumige, Verwaltung und Aufsicht über Rettungsanstalten des Bezirks, und Befolgung der Aufträge der Deputationen in Polizeysachen. Ihm liegt ob, sich um alle Angelegenheiten des Gemeinwesens in seinem Bezirk zu bekümmern. Anzeige den Deputationen oder Commissionen bei drohenden Gefahren.

[2]) §. 158. „In Ansehung des Diensteinkommens der besoldeten Magistrats-Mitglieder und Officianten, ist es zwar in Gemäßheit der Vorschrift des folgenden Titels überhaupt Sache der Stadtverordneten, solches vor der jedesmaligen Ansetzung zu bestimmen. Insbesondere bleibt es aber bei den nach §. 146. auf zwölf Jahre gewählten Magistrats-Mitgliedern, welche durch kein Gewerbe neben ihrem Amte ihren Unterhalt erleichtern können, den Stadtverordneten überlassen, sich mit denselben über die Besoldung zu vereinigen, da diese Männer bei der Ungewißheit ihrer Lage natürlich eine höhere Belohnung fordern werden, die aber auch, bei treffender Wahl, durch angestrengtere Dienstleistung wieder ersetzt werden wird."

[3]) §. 159. a) Nach zwölfjährigem Dienst, bei Gehalt von 1500 Rthlr. und drüber wenigstens 800 Rthlr. Pension, bei Gehalt von 1000 desgl. 600, und bei Gehalt unter 1000 wenigstens die Hälfte des Gehalts. b) Nach 24jährigem Dienst, bei Gehalt von 1500 Rthlr. und druber wenigstens 1000 Rthlr. Pension, bei Gehalt von 1000 desgl. 800 und bei Gehalt unter 1000 mindestens ⅔. Höhere Bewilligungen bleiben der Burgerschaft überlassen. — §. 160 und 161. Beibehaltung der bisherigen Magistratspersonen und Officianten, oder Pensionirung nach den Ansätzen des §. 159 sub b. §. 162. Vollständige Wahl der künftigen Unbesoldeten auf einmal. Zusätze (die auch die folgenden §§. der neuern Ordnung betreffen): a) Die Pensionen fallen weg, wenn pensionirte Magistratsmitglieder oder Unterbeamte gerichtlich eines Verbrechens überführt sind; b) die Pensionen ruhen: 1) bei fremdlandischem Sitz oder fremden Diensten, bis zur Rückkehr, 2) bei Aequivalenz eines andern Staats- oder Communal-Amtes. Wohnungsveränderung zieht noch einjahrige Pension nach. Privatdienst benimmt nichts. 3) bei Aequivalenz fixirter Diäten in öffentlichem Dienst; c) die Pensionen mindern sich: 1) bei höherem Betrag öffentlicher Aemter, auf deren Dauer, 2) bei Wohnungsveränderung, wie zuvor. Freiwillige Uebereinkunft derogirt diesen Bestimmungen; d) bei Berechnung der Pensionen sind die genossenen Emolumente hinzu zu rechnen, die unbestimmten nach dem Durchschnitt der letzten sechs Jahre. — Die Bestimmungen von §. 160—162, wozu diese Zusätze, kommen unten beim Einweisungs-Patent näher vor, zu §. 12 und 15—19.

[4]) Bestimmungen über Aufhören, Minderung und Ruhen der Pensionen, sowie über den Verlust derselben wegen Verbrechen, enthält in den Zusatzen die vorhergehende Anm.

Betheiligten zu bewirken, und das Staatsministerium über die Entlassung zu entscheiden, bei dem Ober-Bürgermeister aber an Uns zu berichten. Durch dasselbe Verfahren soll bei allen das Bürgerrecht voraussetzenden Aemtern die Entlassung veranlaßt werden, wenn das Bürgerrecht verloren wird; im Fall des ruhenden Bürgerrechts aber nach Umständen über die Suspension verfügt werden.

§. 104. In seiner Eigenschaft als Verwalter der städtischen Angelegenheiten (§. 84) führt der Magistrat die gesammte Verwaltung derselben, und es sind ihm in dieser Hinsicht untergeben und zum Gehorsam verpflichtet: sowohl alle einzelnen Mitglieder der Gemeine, als auch alle zu öffentlichen Zwecken am Orte bestehende städtische Behörden, ingleichen städtische Corporationen und Stiftungen, mit den durch ihre Statuten etwa begründeten Modificationen [1]).

§. 105. Als Organ der Staatsgewalt (§. 84) ist der Magistrat so berechtigt als verpflichtet, nicht nur darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und Vorschriften gehörig beobachtet werden, so weit für diesen Zweck nicht besondere Behörden bestellt sind, sondern auch die Aufträge, welche ihm in Landes-Angelegenheiten von den Staatsbehörden im Umkreise der Stadt gemacht werden, zu übernehmen und sorgfältig auszuführen. Er steht in dieser Hinsicht ganz unabhängig von der Stadtgemeine, ist bloß den betreffenden Staats-Behörden untergeordnet, und die Stadtverordneten-Versammlung ist gleich allen übrigen Einwohnern ihm Folge zu leisten schuldig [2]).

§. 106. Der Magistrat verhandelt in collegialischer Form, und die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der jedesmal gegenwärtigen Mitglieder gefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — An der Berathung von kirchlichen und Schul-Angelegenheiten können nur solche Mitglieder Theil nehmen, welche sich zur christlichen Religion bekennen [3]).

§. 107. Der Magistrat ist die einzige ausführende Behörde [4]). Es können aber zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige in jeder Stadt, nach den örtlichen Verhältnissen und unter Genehmigung der Regierung, Deputationen und Commissionen gebildet werden, wobei die Regierung verpflichtet ist, die Beibehaltung solcher Einrichtungen, welche aus den besonderen Verhältnissen der Städte hervorgegangen und in denselben herkömmlich sind, insofern sie nur gegenwärtiger Ordnung nicht zuwiderlaufen, möglichst zu begünstigen. — Haben solche Deputationen und Commissionen eine bleibende Bestimmung, so ist es dem Statute vorbehalten, zu verfügen, über welche Geschäftszweige sie angeordnet, und wie sie gebildet werden sollen. Haben sie aber nur vorübergehende Aufträge zum Gegenstande, so steht ihre Anordnung und Zusammensetzung lediglich dem Magistrate zu. — Stadtverordnete können sowohl zu den bleibenden als vorübergehenden Deputationen und Commissionen ernannt werden, sofern Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung hierüber einverstanden sind. — Alle solche Deputationen und Commissionen sind jedoch nur als im Auftrage des Magistrats bestehend und als ihm untergeordnet zu betrachten.

§. 108. Der Vorsitzende im Magistrate hat: a) die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung. b) Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, jedoch verpflichtet, alsdann sogleich an die Regierung darüber zu berichten. c) Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Staatsbehörde gebührend nachkomme. d) In allen Fällen, in welchen Gefahr im Verzuge ist, hat er das Erforderliche zur Abwendung der

---

[1]) Aus dem folgenden Titel (VIII. Geschäftsorganisation und Verhalten der Behörden gegen einander) der ältern Ordnung: §. 169. „Die ganze Geschäftsführung in allen das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten soll sich zwar zur Begründung der Einheit in dem Magistrat concentriren und von demselben geleitet werden. Der Bürgerschaft wird indessen zur Beförderung einer lebendigen Theilnahme an diesen Angelegenheiten die kraftigste Mitwirkung dabei zugestanden."

[2]) Dieser §. ist neu; die ältere Ordnung enthält nur da und dort Andeutungen von höherer Gewalt, wie §. 166 die Uebertragung der Polizey, §. 172 des Magistrates Befugung uber Gemeine-Einrichtungen in Folge von Gesetzen und höherer Genehmigung, und viell. im §. 178 sub c) die Handlungs-, Strom-, Schifffahrts-, Manufactur- und Fabriken-Angelegenheiten betr.

[3]) Ebenf. neuer §. Das Erforderniß christlicher Religion übergeht die ält. Ordn. bei den Aemtern. Vgl. neuere Ordn. oben §. 89, Burgermeister.

[4]) §. 174. „Der Magistrat ist die ausführende Behörde. Er hat aber, ohne unmittelbare Theilnahme von Bürgern, nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung des Gemeinwesens und diejenigen speciellen Geschaftszweige abzumachen, wobei es nicht auf eigene Administration oder fortwährende Localaufsicht, sondern hauptsächlich auf Gesetzes- und Verfassungskunde ankommt." §. 175. „Alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden, oder die wenigstens anhaltende Aufsicht und Controlle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, werden hingegen durch Deputationen und Commissionen besorgt, welche aus einzelnen oder wenigen Magistratsgliedern, dagegen größtentheils aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, die von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und vom Magistrat bestätigt werden." §. 176. „In diesen Deputationen und Commissionen hat die darin sitzende älteste oder alleinige Magistratsperson zwar den Vorsitz, allein jedes Mitglied eine gleiche Stimme, mit der Maaßgabe, daß bei Gleichheit der Stimmen, eben so wie in andern Collegien, dem Vorsitzenden die Entscheidung zusteht." §. 177. „Die Zahl der Bürgermitglieder in jeder Deputation und Commission wird nach dem Bedürfniß bestimmt und muß auf Verlangen des Magistrats zu jeder Zeit verstärkt werden. Damit diese Beisitzer aus der Bürgerschaft aber zu den ihrer Verwaltung anzuvertrauenden Geschäften die ihnen nöthigen und nützlichen Kenntnisse besitzen, so soll der Magistrat vor jeder Wahl die Stadtverordneten darauf aufmerksam machen, welche Eigenschaften bei den zu wählenden Beisitzern vorzüglich zu wünschen seyen. Besoldung oder anderes Diensteinkommen ist mit ihrem Amte nicht verbunden."

Gefahr sofort vorzukehren. e) Zu Erhaltung der nöthigen Disciplin steht dem Vorsitzenden das Recht zu, den Magistrats-Unterbeamten Geldbußen oder Gefängnißstrafen bis zu acht Tagen aufzulegen. Ordnungsstrafen gegen die Magistratsmitglieder hat die Regierung auf Antrag des Vorsitzenden festzustellen [1]).

§. 109. Insofern Wir es nicht für nöthig erachten, besondere Polizei-Behörden zu bestellen, ist der Magistrat, und insbesondere der Bürgermeister oder Ober-Bürgermeister, oder dasjenige andere Magistratsmitglied, welches damit etwa speciell beauftragt werden möchte, verbunden, auch die Polizeiverwaltung in dem Stadtbezirke zu übernehmen. Er handelt dabei aber bloß im Auftrage der vorgesetzten Regierung, unabhängig von seinem Verhältnisse als Gemeinevorsteher. Aber auch da, wo besondere Polizeibehörden angeordnet sind, oder ein einzelnes Magistratsmitglied mit der Polizeyverwaltung beauftragt worden, hat der Magistrat und insonderheit der Vorsteher desselben, die Polizeybehörde zu unterstützen und die nöthige Hülfe derselben zu leisten, damit überall die gesetzliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten werde [2]).

Tit. VIII. Von dem Geschäftsverhältnisse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung. [3])

§. 110. Wenn in den Stadtangelegenheiten nicht bloß die Gesetze oder schon gefaßten Beschlüsse auszuführen, sondern neue Beschlüsse zu fassen sind, so gehen zwar auch diese in der Regel zunächst von dem Magistrate als Stadtobrigkeit aus. Jedoch soll dabei die Entscheidung, nach Verschiedenheit der Fälle, abhängig seyn: entweder von dem Magistrate allein; oder von der Stadtverordneten-Versammlung allein; oder von der Einstimmung beider Stadtbehörden; oder von dieser Einstimmung und der hinzutretenden Genehmigung der Staatsbehörden.

§. 111. Wenn der Magistrat es nothwendig findet, die Stadtverordneten von den Gründen eines an sie gelangten Vorschlags und von den dabei zu beobachtenden Rücksichten näher zu unterrichten; so ist ihm gestattet, eines oder einige seiner Mitglieder zum Vortrage der Angelegenheit in die Stadtverordneten-Versammlung abzuordnen. Diese Abgeordneten müssen sich jedoch vor der Abstimmung wieder entfernen. — Auf gleiche Weise dürfen die Stadtverordneten bei Uebergabe ihrer Beschlüsse und zu deren Erläuterung, oder auch zur Vorbereitung derselben, eins oder einige ihrer Mitglieder in die Magistratsversammlung abordnen [4]).

§. 112. Ein Gutachten der Stadtverordneten-Versammlung [5]) hat der Magistrat bei allen

---

[1]) Die ältere Ordnung gibt §. 178. als Geschäfte des Magistrats selbst an: a) Besetzung der Magistrats-, Bezirks- und Bürgeramter nach der Wahl der Stadtverordneten, Wahl und Einsetzung der Unterbedienten; b) alle Generalien und die aus den Anträgen der Deputationen und Commissionen sich ergebenden Specialien; c) alle Beschwerdensachen puncto Einzelner, der Verwaltung oder deren Verzögerung; d) Bürgerrecht, Bürgerrollen, Grundstücke-Notirung, Gewerbs-Concessionen (als oder mit der Polizeybehörde); e) Handlungs-, Strom-, Schiffahrts- und Fabriken-Sachen; f) Controlle der Cassen, Prüfung der Etats, Rechnungswesen und Beiträge der Bürgerschaft. Außerdem Aufsicht über Deputationen und Commissionen, besonders als Sorge des Magistrats-Präsidiums.

[2]) §. 165. Die Polizey der Regierung. §. 166. Im Wesentlichen der obige. §. 109. „Die Magistrate werden in dieser Hinsicht als Behörden des Staats betrachtet." Während oben auch einzelne Magistrate und Oberbürgermeister zur Polizey genannt werden, versieht sich der Staat hier für „Unterstützung der Polizeyausübung, so weit es gefordert wird, zur ganzen Bürgerschaft." — §. 167. „Da die Ortspolizey jeder Stadt hauptsächlich für die Sicherheit und das Wohl der städtischen Einwohner thätig ist, so liegt der Stadtgemeine auch ob, die Kosten, welche die Erhaltung des nöthigen Polizeypersonals und die, nach der Disposition der Polizeybehörde, erforderlichen Anstalten nothwendig machen, aufzubringen. Ob der Magistrat oder eine andere Behörde die Polizey ausübt, macht dabei keinen Unterschied." §. 168. „Die Beschaffung dieser Kosten und die Ausführung der Anstalten nach der Disposition der Polizeybehörde, imgleichen die Unterstützung der letztern zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sind Gegenstände des Gemeinwesens." §. 184. „Die öffentlichen Geldbedürfnisse.... bestehen aus Gemeingeldbedürfnissen, Polizeykosten und Kosten der Justizverwaltung. Die beiden letztern Gattungen von Ausgaben werden vom Staate durch dessen Behörden bestimmt und können nicht versagt werden, wiewohl der Bürgerschaft, bei eigener Ausführung der Polizeyanstalten, jede dem Zweck unbeschadet zulässige Ersparung unbenommen bleibt rc. Zusatz-Artikel hierzu (14. Juli 1832): „Die Stadtgemeinen sind von den Beiträgen zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden sowohl als der vom Staate außerhalb der Magistrate besonders angeordneten Polizeybehörden entbunden. Die erwähnten Behörden bleiben aber im ungestörten Besitz der Locale, die sie inne haben." Besoldungen, Heizung, Erleuchtung, Bureaubedürfnisse rc. bestreitet der Staat gegen Beziehung der Sporteln. Die Locale sollen die bisherigen oder entbehrliche taugliche seyn; die Entscheidung darüber steht den Regierungen mit Vorbehalt des Recurses an's Ministerium des Innern zu, welches sich mit dem Justizministerio zu vernehmen hat.

[3]) Der Tit. VIII. der ältern Ordnung handelt umfänglicher: „Von der Geschäftsorganisation und dem Verhältniß der Behörden gegen einander." S. d. Folg.

[4]) Zugleich Zusatz zur ält. Ordn. (Zusammenst. vom 14. Juli 1832) nämlich zu §. 113, in etwas kürzerer Fassung. Mit dem Folgenden ist §. 115. der neuern Ordn. zu vergl.

[5]) §. 170. „Nicht nur der Magistrat, sondern auch die Stadtverordneten können auf Einführung neuer, und Abänderung bestehender Einrichtungen im Gemeinwesen antragen." §. 171. „Deßhalb gemachte Vorschläge der Stadtverordneten muß der Magistrat, wenn darnach bestehende Gesetze, Verfassungen und höheren Orts genehmigte Einrichtungen abgeändert oder neue dadurch nicht begründete Bestimmungen ertheilt werden sollen, mit dem Gutachten begleitet, an die Ortspolizeybehörde befördern, vorausgesetzt, daß eine besondere Behörde zur Ortspolizeyverwaltung außer dem Magistrat vorhanden ist. Zu neuen Bestimmungen, die nicht gegen das Gesetz oder bestehende Vorschriften sind, kann die Ortspolizeybehörde, insoweit als sie durch die besondere Instruction über ihre Geschäftsführung dazu im Allgemeinen authorisirt ist, die Zustimmung ertheilen. Außerdem aber hat dieselbe die Entscheidung der Provinzial-Polizeybehörde über die beabsichtigten Neuerungen einzuholen." §. 172. „Anträge auf andere, durch die Gesetze und höhere Genehmigung schon begründete Gemeine-Einrichtungen, dürfen bloß vom Magistrat geprüft werden. Er kann solche, sobald sie dem Staat, den Gesetzen und Privatrechten nicht entgegen sind, selbst bestätigen. Findet er dabei Bedenken, so werden die eingegangenen Vorschläge, mit seinem Gutachten begleitet, von ihm an die Ortspolizeybehörde befördert, welche damit, wie

Angelegenheiten einzuholen, in welchen es auf Erfüllung von Pflichten gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen ankommt, wobei örtliche Verhältnisse Einfluß haben, z. B. bei der Anlage und Unterhaltung von Polizey-Anstalten, oder Armen-Instituten, bei den Angelegenheiten der Kirche, Schulen, frommen Stiftungen rc. Dieses Gutachten bindet den Magistrat überhaupt nicht, und insbesondere hat die Stadt alles dasjenige, was nach den Festsetzungen der Staatsbehörden erforderlich ist, ohne Weiteres zu leisten [1]).

§. 113. Wenn der Magistrat irgend einen anderen Gegenstand, worin ihm die Entscheidung zusteht, freiwillig der Stadtverordneten-Versammlung vorlegt, so ist er an deren Beschluß gebunden [2]).

§. 114. Die Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung hat der Magistrat in den Angelegenheiten, welche sich lediglich auf den innern Haushalt der Gemeine beziehen, zu veranlassen. Dahin gehört: 1) Festsetzung des Haushalts-Etats; 2) Verpachtung oder Verwaltung von Grundstücken; 3) Verpfändung von Grundstücken; 4) Meliorationen von Grundstücken; 5) Anstellung von Processen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Stadt oder über die Substanz des Gemeinevermögens; 6) Verträge, die außer den Gränzen des Haushalts-Etats liegen; 7) ähnliche außerordentliche Geldbewilligungen, als Neubauten, Hauptreparaturen, die den Haushalts-Etat übersteigen [3]). — In vorbenannten Fällen ist die Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung, wenn sie nicht den bestehenden Gesetzen widerspricht, in der Regel bindend für den Magistrat.

§. 115. Wenn jedoch der Magistrat die Ueberzeugung hat, daß ein Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung in Angelegenheiten dieser Art dem Gemeinwohle nachtheilig werden würde, so soll derselbe die Bestätigung versagen und, wenn er keine Vereinigung mit den Stadtverordneten bewirken kann, darüber an die Regierung berichten, welcher die Entscheidung zusteht, ob der Widerspruch des Magistrats begründet ist oder nicht. Die Regierung soll in der Regel, ehe sie entscheidet, durch einen Commissarius eine Vereinigung zwischen dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung versuchen. Der Commissarius kann nach seinem Dafürhalten Magistrat und Stadtverordnete, unter Zuziehung einer Anzahl von ihm zu berufender achtbaren Einwohner, versammeln, und wenn er auch auf diesem Wege keine Einigung bewirken kann, sowohl von der Majorität der so zusammengesetzten Versammlung, als auch von der Minorität, ein besonderes Gutachten erfordern, welches er seinem Berichte an die Regierung beilegen muß. Hierauf entscheidet die Regierung über die streitige Frage [4]).

§. 116. Der Magistrat sowohl, als auch die Stadtverordneten-Versammlung, kann auf Ein-

---

im vorhergehenden §. bestimmt ist, zu verfahren hat." §. 173. „Ueber neue Einrichtungen im Gemeinwesen des Orts, oder Abänderungen schon bestehender Gemeine-Einrichtungen der Stadt, welche nicht von den Stadtverordneten selbst in Antrag gebracht worden, soll jedesmal die Stadtverordneten-Versammlung mit ihrem Gutachten gehört werden. Diese hat ihre Meinung nicht nur über die Zweckmäßigkeit der Neuerung, sondern auch über die Ausführung derselben abzugeben." Vgl. die Cabinets-Ordre vom 19. April 1844, Gesetzsamml. S. 101. und Minist.-Erläuterung vom 25. Juni 1844, unter Tit. XI. unten.

[1]) §. 179. „Zur Geschäftsverwaltung in Deputationen und Commissionen sind geeignet: a) in kirchlichen Angelegenheiten. Jede Kirche erhalt einen Obervorsteher aus dem Magistrat und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeine, welche die Externa besorgen." Zusatz: Diese Einsetzung gilt nur von denjenigen Kirchen, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist. b) Schulsachen. Die äußern Angelegenheilen (die innern vorbehalten) besorgt ein Magistrats-Mitglied mit Vorstehern aus der Bürgerschaft. Größere und gelehrte Schulen erhalten ihr eigenes Vorsteheramt. c) Das Armenwesen wird ähnlich organisirt, in größern Städten mit Zuziehung des Syndicus, des besondern Polizeychefs, auch Geistlicher und Aerzte als „Armendirection;" die Verwaltung fuhren Commissionen aus der Bürgerschaft, nach Armenbezirken (auch mit Stadtverordneten). Sorge fur die vier Zweige: Unterhalt, Pflege, Beschaftigung, Erziehung, in großern Städten in eigenen Abtheilungen, die besondern Stiftungen unter ihrer Aufsicht. Straßenbettelei steht unter Strafe des Magistrats. d) Feuersocietäts-Angelegenheiten. e) Sicherungsanstalten (Nachtwache, Feuerdienst, Löschapparat). f) Sanitatspolizey (mit Physicus oder Arzt, und Chirurgen). g) Baudeputation (auch Straßenpflaster, Promenaden, Entwäßerungen rc.). h) Curatel über die Kämmerei-Cassen. i) Ajustiramt (für Maaße und Gewichte, Straßenerleuchtung, Gefängnisse und Strafanstalten, Oekonomie, Waldungen rc.). k) Serviswesen. §. 180. Specielle Geschäfte können an einzelne Commissarien übertragen werden und zu Special-Aufsichten kann Theilung der Geschäfte stattfinden. Zwei Bürger haben jeden Neubau zu beaufsichtigen. §. 181. Sechs Jahre dauern diese bürgerlichen Verwaltungen; auch nach drei Jahren kann davon entbunden werden.

[2]) Diese Bestimmung ist neu. Das Folgende ist, wie das Vorhergehende, zusammengezogen.

[3]) §. 183. „Die Stadtverordneten in der Gesammtheit controlliren die ganze Verwaltung des städtischen Gemeinwesens in allen Zweigen. a) Alle Kämmerei- und städtische Cassen, auch Nutzungs- und Verbesserungs-Etats, nebst Etats-Ueberschreitungen unterliegen dem Gutachten der Stadtverordneten-Versammlung. Zusatz: Bei Verzugsgefahr in Polizeysachen darf der Magistrat aus den bereiteten Kämmerei-Mitteln, vor der Regierung verantwortlich, die nöthigen Gelder entnehmen. b) Neue Gehalte dürfen, ohne allgemeine Vorschriften, aus keinen städtischen Fonds fließen. c) Die Stadtverordneten sind zu hören und genau zu berücksichtigen: bei anzustellenden Processen, Vergleichen, Capitalien-Verwendungen, Veränderungen bei den Kämmereigütern, Bewirthschaftungsplänen von Grundstücken, Nutzungen rc. des Gemeinwesens, der Waldungen, bei Erb- und Zeitpachten, Licitations-Geboten, Neubauten, Lieferungs-Contracten, Remissions-Anweisungen; überhaupt bei allen wichtigen Gemeinsachen. d) Die Rechnungen aller Deputationen, Commissionen und Bezirksvorstände, nebst denen vom Armenwesen und die Haupt-Kämmereiberechnungen gehen, mit einer Uebersicht der Verwaltung, die der Magistrat mit Bemerkungen begleitet, an die Stadtverordneten-Versammlung, welche durch einen Ausschuß die Rechnung abnimmt, so zwar, daß jeder Bürger Zutritt hat; Anschläge in der Stadt deßhalb, und in größern Stadten gedruckte Rechnungs- und Berichts-Extracte, sowie Erinnerungen und Entscheidungen sollen

führung neuer und Aufhebung oder Abänderung bestehender Einrichtungen antragen. Wenn beide Behörden einverstanden sind, kann der Magistrat dergleichen Einrichtungen sofort ausführen, insofern sie nicht den Gesetzen zuwider oder an höhere Genehmigung gebunden sind. Bei nicht erfolgtem Einverständnisse ist die Sache nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zur Entscheidung zu bringen (§. 115)*).

§. 117. Zur freiwilligen Veräußerung städtischer Grundstücke und Real-Berechtigungen ist erforderlich: A. Einverständniß zwischen Magistrat und Stadtverordneten; B. Genehmigung der Regierung; C. öffentliche Licitation auf den Grund einer Taxe. Zur Gültigkeit der Licitation aber gehört: 1) ein öffentlicher bis zum Termin aushängender Anschlag; 2) einmalige Bekanntmachung durch die Amtsblätter der Regierung und durch die öffentlichen Blätter des Orts und des Kreises; 3) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitationstermine; 4) Abhaltung des Licitations-Termins durch eine Justiz- oder Magistrats-Person. Vor Erlassung der Bekanntmachung ist an die Regierung zu berichten, welche sich überzeugen muß, ob ausreichende Gründe zu der vorgeschlagenen Maßregel vorhanden sind, und das Weitere zu verfügen hat. Ist bei der Licitation die Taxe nicht erreicht worden, so hat der Magistrat unter Einreichung der Verhandlungen an die Regierung zu berichten, welche über den Zuschlag entscheidet. In besonderen Fällen kann die Regierung bei Uebereinstimmung beider Stadtbehörden auch den Verkauf aus freier Hand gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeine dadurch gefördert oder solche doch nicht benachtheiligt wird. — Der Besitztitel kann für den Erwerber eines Gemeine-Grundstücks nur dann berichtigt werden, wenn die Beobachtung dieser Vorschriften nachgewiesen ist [1]).

§. 118. Zu Gemeinheitstheilungen städtischer Grundstücke und Real-Berechtigungen ist die Erklärung beider Stadtbehörden und die Genehmigung der Regierung nöthig, welche zu prüfen hat, ob nicht wirkliches Gemeinevermögen (§§. 31 und 32) dadurch in Privatvermögen übergehe, welches zu verhindern ist.

§. 119. Zur Veräußerung von wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, ingleichen von Archiven, ist außer dem Einverständnisse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

§. 120. Zur Aufnahme neuer Anleihen, und zum Ankaufe von Grundstücken ist ebenfalls das Einverständniß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, sowie die Genehmigung der Regierung erforderlich. Die Genehmigung zu neuen Anleihen hat die Regierung nur dann zu ertheilen, wenn für einen sicheren Zins- und Tilgungsfond gesorgt ist. Auch Prolongationen solcher Anleihen und Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplane sind an die Einwilligung der Regierung gebunden.

§. 121. Auch die Einführung von Gemeineauflagen erfordert die Uebereinstimmung beider Stadtbehörden und die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörden. Sie ist überhaupt nur zulässig, wenn die Einkünfte aus dem Vermögen der Stadt zur Deckung der Gemeinebedürfnisse nicht ausreichen. Ferner sind solche Auflagen nie zulässig, so lange noch ein Gemeinevermögen vorhanden ist, dessen Ertrag von den einzelnen Einwohnern oder einem Theile derselben bezogen wird (§. 32);

---

zur möglichsten Bekanntwerdung dienen. e) Jeden Neubau treffen ähnliche Anordnungen, mittelst Stadtverordneten-Deputation. f) Selbst die Geschäftsführung der Deputationen und Commissionen des Magistrats dürfen von Stadtverordneten-Deputationen untersucht werden, wobei jedoch Zuordnung eines Magistratsgliedes stattfindet. — §. 185. Verantwortlichkeit der Deputationen, Commissionen und Bezirksvorsteher, der Mitglieder sowohl, als der Magistrats-Corporation, und §. 186 Summen zur Verrechnung. §. 187. Berichte sind möglichst zu vermeiden, an die Staatsbehörden berichtet nur der Magistrat.

*) Beide obige §§., 115 und 116, beziehen sich auf früher Angedeutetes der ältern Städte-Ordnung. — Ueber Oeffentlichkeit der Verhandlungen durch den Druck bestimmt eine neueste Cabinets-Ordre vom 19. April mit Ministerial-Erläuterung vom 25. Juni 1844. S. unter Tit. XI.

1) §. 189. „Der Magistrat besorgt nach dieser Geschäftsorganisation, mit Concurrenz der Bürgerschaft und unter Controlle der Stadtverordneten, die ganze Verwaltung der Gemeine-Angelegenheiten, und es ist daher in den einzelnen Administrationsfällen die Einholung der Genehmigung der Provinzial-Polizeybehörde nicht weiter erforderlich. Inzwischen wird hierdurch festgesetzt, daß Veräußerungen von Grundstücken — sowie Erbverpachtungen (Zusatz) — 1) nur in Fällen der Nothwendigkeit und Nützlichkeit, ohne weitere Anfrage bei der obern Staatsbehörde, von den Städten sollen vorgenommen werden können. 2) In diesem Fall ist durchaus erforderlich: a) die Einwilligung der Stadtverordneten zur Veräußerung, b) die Veräußerung durch eine öffentliche Licitation, bei deren Bekanntmachung zugleich die Gründe, warum eine dergleichen Veräußerung nothwendig und nützlich sey, allgemein bekannt werden." — Zusatz. „Zur Gültigkeit der Licitation ist erforderlich rc." (was §. 117. der neuern Ordnung vorschreibt) — „und c) eine kurze nachholende Anzeige über die eingetretene Veränderung bei der Ortspolizeybehörde. — 3) Jeder, der in Ermangelung dieser Erfordernisse bei der Veräußerung mitgewirkt hat, bleibt dafür besonders verantwortlich." — Zusatz: „In besondern Fällen — benachtheiligt wird" gegen Ende des §. 117. der neuern Ordnung. — „In Absicht der geistlichen und Schul-, imgleichen der Servis- und Einquartierungs-Angelegenheiten, wird der Magistrat, wegen der Geschäftsverbindung, auf die besondern Verordnungen verwiesen, welche deßhalb bestehen und noch zu erwarten sind. Dasselbe ist in allen Polizey-Angelegenheiten der Fall. Uebrigens folgt es aus der Bestimmung des §. 1, daß die Geschäftsführung des Magistrats nicht nur der Aufsicht und Controlle der Provinzial-Polizeybehörde, sondern auch des Departementsraths und jeder andern dazu geordneten Behörde unterworfen bleibt. Allen diesen Behörden ist er schuldig, jederzeit diejenige Auskunft, welche verlangt wird, zu ertheilen und die erforderten Berichte zu erstatten."

vielmehr soll dieser Ertrag zu dem Stadtbedürfnisse verwendet werden, bevor zur Besteuerung geschritten werden darf.

§. 122. Für den Fall der Besteuerung (§. 121) soll eine besondere Instruction bestimmen, zu welchen landesherrlichen Steuern Gemeine-Zuschläge zulässig sind, und in wiefern zu deren Veranlagung die Genehmigung der Regierungen oder der Ministerien des Innern und der Finanzen erforderlich ist. Der Zustimmung der letztern bedarf es zu allen bereits bestehenden oder erst einzuführenden Auflagen, welche nach einem andern Vertheilungsmaßstabe als dem der Staatssteuern aufgebracht werden, wenn die Erlaubniß zu deren Erhebung nicht schon seit Bekanntmachung des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 ausdrücklich gegeben ist [1]).

§. 123. Endlich ist die Verwandlung desjenigen Gemeinevermögens, dessen Ertrag bisher an Einzelne vertheilt wurde (§. 32), in Kämmereyvermögen (§. 31) zulässig, sobald beide Stadtbehörden einverstanden sind und die Regierung ihre Genehmigung ertheilt.

§. 124. In jeder Stadt muß vor dem Anfange des Jahres ein Haushalts-Etat festgesetzt, und möglichst kurze Zeit nach dem Jahresschlusse die Rechnung berichtigt werden. — Ueber die Art, wie Haushalts-Etats und Rechnungen, auch das Kassenwesen einzurichten, sollen die Regierungen die erforderliche Instruction ertheilen.

§. 125. Die in die Stadtkasse fließenden Einkünfte dürfen zu keinem anderen Zwecke, als zur Deckung des öffentlichen Stadtbedürfnisses verwendet werden.

§. 126. Die Stadtverordneten-Versammlung controllirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller städtischen Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Acten einzusehen, die Rechnungen zu prüfen, dagegen Erinnerungen zu machen, und Decharge zu ertheilen; die Richtigkeit der Ausführung städtischer Arbeiten zu untersuchen u. s. w. — Dafern sie zu finden glaubt, daß dem Magistrate oder dessen einzelnen Mitgliedern Vernachläßigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so hat sie dieß der Regierung anzuzeigen, welche die Sache zunächst auf administrativem Wege untersucht und das Nöthige verfügt. Wenn aber der eine oder der andere Theil sich bei ihrer Verfügung nicht beruhigen will, so ist ihm freigestellt, binnen vier Wochen, vom Eingange des Regierungsbescheides an gerechnet, entweder auf die Entscheidung der höheren Staatsbehörde, oder in den dazu geeigneten Fällen auf den Rechtsweg zu provociren. Bis zur Entscheidung bleibt die Vollziehung der vorläufigen Festsetzung dem Ermessen der Regierung überlassen. Sobald auf höhere administrative Entscheidung angetragen worden, und beide Theile mit diesem Antrage einverstanden sind, ist der Rechtsweg ausgeschlossen, wenn nicht die höhere Behörde die Sache selbst dahin verweiset. — Sollte ein Proceß gegen den Magistrat nothwendig werden, so hat die Regierung solchen auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung, eben so wie §. 82 bestimmt ist, durch einen Namens der Stadt zu bestellenden Anwalt einzuleiten [2]).

§. 127. Urkunden, welche die Stadtgemeinen verbinden sollen, müssen vom Magistrate ausgestellt und vom Bürgermeister oder Ober-Bürgermeister unterschrieben werden; es muß aber, wenn sie Angelegenheiten des Stadt-Haushalts betreffen, ihnen der Genehmigungsbeschluß der Stadtverordneten-Versammlung, oder in dem §. 115 angegebenen Falle die Entscheidung der Regierung in beglaubter Form beigefügt seyn. Den Urkunden über Veräußerungen ist dasjenige, was zum Beweise der §. 117 aufgestellten Erforderniße dient, nicht minder den Urkunden über Anleihen, außer dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung, die Bestätigung der Regierung, ebenfalls beglaubigt, beizufügen. — Bezieht sich die Urkunde auf eine von der Stadt zu erfüllende Pflicht (§. 112), so ist, wenn die Stadtverordneten-Versammlung die Genehmigung verweigert, die Bestätigung der Regierung in beglaubigter Form beizufügen, in welcher zu bemerken ist, daß der Be-

[1]) §. 184. „Für die Beschaffung der öffentlichen Geldbedürfnisse haben die Stadtverordneten zu sorgen. Sie bestehen aus Gemeinegeldbedürfnissen, (Polizeykosten und Kosten der Justizverwaltung." — dieses Inclavirte leidet wesentliche Einschrankungen, s. Anm. zu §. 109 oben). „Die beiden letzteren Gattungen von Ausgaben werden vom Staate durch dessen Behoerden bestimmt und können nicht versagt werden, wiewohl der Bürgerschaft, bei eigener Ausführung der Polizey-Anstalten, jede dem Zweck unbeschadet zulassige Ersparung unbenommen bleibt. Die Gemeinegeldbedürfnisse werden vom Magistrat zusammengestellt. Die Stadtverordneten haben aber die Nothwendigkeit derselben zu prufen und lediglich die Bedarfssumme zu bestimmen. Die Art der Deckung der öffentlichen Geldbedurfnisse schlägt der Magistrat der Versammlung der Stadtverordneten, mit Rucksicht auf die Kämmerey-Etats und Rechnungsabschlüsse, vor. Die Stadtverordnelen entscheiden darüber und vertheilen das von den Stadteinwohnern aufzubringende Quantum auf die Bürger und Schutzverwandte. Findet der Magistrat jedoch bei den Bestimmungen der Stadtverordneten erhebliche Bedenken, die ihm Gefahr fur das Gemeinwesen oder die Erreichung der Staatszwecke befurchten lassen, und kann er sich mit der Versammlung der Stadtverordneten nicht einigen, so bleibt ihm der Recurs an die obere Landesbehörde vorbehalten."

[2]) §. 158. „Mit den Provinzial- und Landes-Polizey-Behörden stehen die Stadtverordneten zwar regelmäßig in keiner officiellen Geschäftsverbindung. Insofern sie indessen, bei der Verwaltung des Magistrats und dessen Deputationen oder Commissionen, Pflichtwidrigkeiten entdecken, so sind sie verbunden, sofort der Provinzial-Polizeybehörde davon Anzeige zu machen."

schluß der Stadtverordneten-Versammlung, da es sich um eine von der Stadt zu erfüllende Verbindlichkeit handle, ergänzt worden sey [1]).

Tit. IX. Von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme von Stellen [2]).

§. 128. Jeder Bürger ist in der Regel verbunden [3]), unbesoldete Stadtämter [4]) und einzelne Aufträge [5]), sowie die Stellen eines Stadtverordneten und Stellvertreters desselben zu übernehmen und wenigstens drei Jahre zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist ist Jeder berechtigt, das Amt niederzulegen, und kann binnen den nächsten drei Jahren zur Annahme neuer Aemter oder Aufträge nicht angehalten werden [6]). Stellvertreter der Stadtverordneten können diese dreijährige Befreiung nur dann verlangen, wenn sie wirklich einberufen worden sind, und wenigstens ein Jahr ununterbrochen fungirt haben.

§. 129. Fortdauernde Krankheiten, Geschäfte, die längere Reisen nothwendig machen, und ein Alter über sechzig Jahre sind gültige Entschuldigungsgründe, wodurch die im §. 128 ausgesprochene Verpflichtung eine Ausnahme erleiden kann [7]). Wer außer diesen bestimmten Fällen der Regierung darzuthun vermag, daß er nach seinen besonderen Verhältnissen, oder ohne wesentliche Störung seines Wohlstandes, eine ihm angewiesene Stelle nicht zu übernehmen vermöge, kann von der Regierung nach Umständen ganz befreit, oder auch durch abgekürzte Dauer der Stelle erleichtert werden.

§. 130. Von der im §. 128 festgesetzten Verbindlichkeit sind gänzlich befreit: vom Staate besoldete Beamte, Justizcommissarien, Advocaten, Patrimonial-Richter, Geistliche, Schullehrer und Medicinalpersonen [8]). Deßgleichen können diejenigen, welche ein Stadtamt oder die Stelle eines Stadtverordneten bekleiden, nicht gezwungen werden, eine neue Stelle neben der bisherigen zu übernehmen. Dagegen sind Stadtverordnete und deren Stellvertreter die Stellen unbesoldeter Magistratsmitglieder, deßgleichen die Bezirksvorsteher, Mitglieder von Commissionen ꝛc. die Stellen der Stadtverordneten oder unbesoldeten Magistratsmitglieder, anstatt ihrer bisherigen Stellen, nach §. 128 zu übernehmen verpflichtet.

§. 131. Die vom Staate besoldeten Beamten, Patrimonialrichter, Geistliche und Schullehrer bedürfen, wenn sie eine städtische Stelle übernehmen wollen, dazu der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde und der Regierung. Diese Erlaubniß kann auch, wenn sich aus der Verbindung beider Aemter für den Staatsdienst oder für die städtische Verwaltung in der Folge ein Nachtheil ergibt, von der Dienstbehörde sowohl, als von der Regierung, zurückgenommen werden.

§. 132. Wer sich den in den §§. 128 u. ff. bestimmten Verbindlichkeiten, außer den Fällen der §§. 129 und 130, beharrlich entzieht, kann von den Stadtbehörden, mit Genehmigung der Regierung, der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit für immer oder auf bestimmte Zeit verlustig erklärt werden [9]).

---

[1]) Was von den obigen Artikeln neu ist, ergibt sich aus der näheren Vergleichung mit den §§. der älteren Ordnung hier unten. Diese haben noch einen Schluß-Paragraphen, §. 190. „Nach den vorstehend ertheilten allgemeinen Bestimmungen soll sofort nach erfolgter Publication dieser Ordnung für jede Stadt ein besonderes Geschäftsreglement, mit Rücksicht auf die speciellen Verhältnisse des Orts, vom Magistrat mit den Stadtverordneten entworfen, und ohnfehlbar binnen sechs Wochen, bei der Provinzial-Polizeybehörde übergeben, darnach aber sofort für jede Klasse von Städten ein Geschäftsregulativ ausgearbeitet, und zur Bestätigung der Landesbehörde eingereicht werden."

[2]) Dieser Titel benennt sich in der älteren Ordnung: „Von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme öffentlicher Stadtämter, von dem Verlust derselben und der Suspension von solchen Stellen," und enthält noch Vorschriften über die Amtskleidung und Decorationen, die hier unten mitfolgen.

[3]) §. 191. „Jeder Bürger ist schuldig, öffentliche Stadtämter zu übernehmen und solche, womit kein Diensteinkommen verbunden ist, unentgeltlich zu verrichten." Zusatz: „Die Verbindlichkeit, öffentliche Stadtämter anzunehmen, bezieht sich nur auf die unbesoldeten. Zu Annahme besoldeter Stadtämter findet keine Verbindlichkeit statt."

[4]) §. 192. „Bei letzteren" (den unbesoldeten Stadtämtern) „soll jedoch die Dauer der Verwaltung auf eine bestimmte Zeit beschränkt und der Betrag der dabei vorfallenden Kosten von der Gemeine vergütet werden."

[5]) §. 194. „Auch sind die Bürger der Stadt verbunden, specielle Aufträge des Magistrats zu übernehmen, und sich denselben erforderlichen Falls, ohne Rücksicht auf die Dauer des Geschäfts, bis zu deren Erledigung zu unterziehen."

[6]) §. 193. „Insofern die Dauer der Verwaltung nicht in diesem Gesetz bei den einzelnen Aemtern schon auf längere Zeit bestimmt ist, findet solche in der Regel auf sechs Jahre statt; jedoch bleibt Jedem überlassen, die Stelle nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen." §. 195. „Stadtverordnete, Stellvertreter derselben, Bezirksvorsteher und überhaupt Bürger, welche ein öffentliches städtisches Amt außer dem Magistrat bekleiden, sind verbunden, sobald sie zu Magistratsmitgliedern gewählt werden, ihr bisheriges Amt niederzulegen und dagegen die auf sie gefallene neue Wahl anzunehmen." §. 196. „Dasselbe ist der Fall, wenn Bezirksvorsteher zu wirklichen Stadtverordneten gewählt werden." §. 197. „Ausgeschiedene Stellvertreter der Stadtverordneten können, wenn sie in die Zahl der Stadtverordneten, während der Dauer ihres Amts nicht eingerückt sind, nach ihrem Austritt sofort zu jeder andern Stelle gewählt werden und müssen solche annehmen." §. 198. „Bei gewesenen Stadtverordneten, Bezirksvorstehern und Magistratsmitgliedern ist zwar ebenfalls ihre anderweitige Wahl zu einem dieser Posten gleich nach ihrem Austritt zulässig; allein wer einem dieser Aemter drei Jahre hindurch vorgestanden hat, kann in großen Städten erst nach sechs, in mittleren nach vier, und in kleinen nach zwei Jahren, zur Annahme der neuen Wahl gezwungen werden. Dasselbe gilt auch von andern Stadtämtern und namentlich von den Stellen der Mitglieder der Magistrats-Deputationen, die jedoch Stadtverordnete zugleich seyn können."

[7]) §. 199. „Bloß fortdauernde Krankheiten, Reisen, die eine lange Abwesenheit nöthig machen, die gleichzeitige Verwaltung von drei öffentlichen Aemtern und ein Alter über 60 Jahre, sind allgemein gültige Ursachen, die Annahme eines Stadtamtes zu versagen."

[8]) §. 200. „Außerdem können Staatsdiener, Geistliche, Professoren, Schullehrer und andere Officianten öffentlicher Anstalten, imgleichen practicirende Aerzte mit Einschluß der Geburtshelfer und Chirurgen, sowie auch andere zur Rettung und schleunigen Hülfe der nothleidenden Menschheit besonders berufene Personen, öffentliche Stadtämter auch alsdann ablehnen, wenn deren Verwaltung neben ihren Amts- und Berufsgeschäften nicht besorgt werden kann."

[9]) §. 201. „Wer, ohne eine der vorstehend bestimmten gesetzlichen Ursachen für sich zu haben, ein öffentliches städtisches Amt nicht allein auf den ersten Antrag ablehnt, sondern auch auf die schriftliche Auseinandersetzung der Unerheblichkeit seiner Einwendungen die Annahme dennoch beharrlich verweigert, oder sich auf die zweite Aufforderung bin-

Tit. X. Von den Städten vormaliger deutschen Reichsstände und andern mittelbaren Städten [1]).

§. 133. Die gegenwärtige Ordnung soll auch in den zu Unserer Monarchie gehörenden mittelbaren Städten volle Anwendung finden, ohne Unterschied, ob den Besitzern derselben darin Grundherrlichkeit, oder nur einzelne Regierungs- und Aufsichtsrechte zustehen.

§. 134. Gehören solche Städte zu dem Landbezirke vormals unmittelbarer Reichsstände, so sollen deren Rechte über die Stadtgemeinen nach der Instruction vom 30. Mai 1820 und den abgeschlossenen besonderen Recessen beurtheilt werden. — Eben so sind die Rechte derjenigen Besitzer, welche in ähnlichen Verhältnissen wie die vormaligen Reichsstände stehen, nach ihren besonderen Recessen zu bestimmen.

§. 135. Alle übrigen Besitzer von mittelbaren Städten bleiben auch fernerhin im Genusse der ihnen zustehenden Ehrenrechte und nutzbaren Privatrechte. — Bei der Abfassung des Statuts sollen sie von der Regierung gehört werden, sowohl um ihre eigenen Rechte im Verhältnisse zur Stadt wahrnehmen zu können, als auch um sich über das Interesse der Stadt gutachtlich zu äußern.

§. 136. Sie sollen ferner auf die Angelegenheiten der Stadtgemeine in folgenden Fällen Einwirkung haben: a) Sie bestätigen die gewählten Bürgermeister und übrigen Magistratsmitglieder. b) Sie sollen jedesmal mit ihrem Gutachten vernommen werden in den Angelegenheiten, welche in den §§. 6. 13. 116. 117. 120. 123. gegenwärtiger Ordnung erwähnt sind. In allen andern Angelegenheiten der Stadt hängt es von der Regierung ab, ihr Gutachten zu erfordern. c) Sie verwalten in der Stadt die Polizey, können dieselbe jedoch auch, nach vorgängiger Einigung über die Kosten, dem Magistrate übertragen.

§. 137. Sie sollen jedoch die im §. 136 bestimmten Rechte nur unter folgenden Einschränkungen und Ausnahmen ausüben können: a) Sie haben dieselben überhaupt nur in sofern, als diese oder ähnliche Rechte im Jahr 1806 schon bestanden haben. Waren jedoch nur einzelne Theile des Stadtbezirks früherhin ihrer Einwirkung entzogen, so soll sich dieselbe künftig auch auf diese Theile mit erstrecken. b) Waren früherhin mit ihren Rechten gewisse Verpflichtungen gegen die Stadtgemeine verbunden, so sollen ihnen dieselben auch fernerhin obliegen. c) Haben sie ihren Aufenthalt außerhalb Unserer Staaten, so sollen ihre Rechte einstweilen ruhen und von der Regierung ausgeübt werden. d) Haben sie oder ihre Vorgänger den Besitz der mittelbaren Stadt durch Kauf, Tausch rc. zu einer Zeit erworben, worin solche Aufsichtsrechte über die Stadt nicht bestanden; so sollen sie auch künftig zu deren Ausübung nicht befugt seyn. e) Wenn sich die Stadtgemeine oder ein einzelnes Mitglied derselben durch die Art der Ausübung solcher Rechte beschwert glaubt; so soll denselben jederzeit der Recurs an die vorgesetzte Regierung freistehen.

§. 138. In jeder mittelbaren Stadt sollen die dem Besitzer über die Stadtgemeine nach gegenwärtigen Bestimmungen zustehenden Rechte im Statute angegeben werden.

---

nen drei Tagen nicht erklärt, ist unwürdig an den Ehrenrechten eines Bürgers weiter Theil zu nehmen." §. 202. „Er verliert alsdann das Stimmrecht bei den Wahlen der Stadtverordneten und alle Theilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens, muß dagegen aber verhaltnißmäßig stärker zu andern Gemeinlasten beitragen. Das Verhältniß dieser stärkern Concurrenz wird auf 1/8 bis 1/3 der Abgaben bestimmt, die ihn sonst getroffen haben würden. Die Festsetzung in diesen Gränzen wird der Stadtverordneten-Versammlung uberlassen." §. 203. „Auch uber die Gultigkeit der Einwendungen soll jedesmal in der Stadtverordneten-Versammlung gestimmt werden." §. 204. „Die §. 202 bestimmte starkere Concurrenz zu den Gemeinlasten trifft uberhaupt jeden Burger, der sich den Verlust des Stimmrechts selbst zugezogen und dadurch unfähig gemacht hat, an der Verwaltung des städtischen Gemeinwesens Theil zu nehmen." — §. 205. „Wem einmal ein offentliches Stadtamt auf bestimmte oder auf Lebenszeit übertragen ist, dem kann es vor Ablauf dieser Zeit in der Regel nur dann von der Behorde wieder entzogen werden, wenn derselbe wegen Vergehen oder schlechter Aufführung vom Stimmrecht ausgeschlossen werden muß, oder Ursachen obwalten, weßhalb Staatsdiener ihrer Posten entsetzt werden können." §. 206. „Bei andern öffentlichen Stadtämtern außer den Magistrats-, Bezirks-, Vorsteher-, Stadtverordneten- und Stellvertreter-Stellen, muß solches auch alsdann geschehen, wenn die Stadtverordneten-Versammlung mittelst eines durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses darauf anträgt." §. 207. „Dahingegen soll ohne Unterschied Jeder, der ein offentliches Stadtamt verwaltet, davon suspendirt werden, sobald er in Concurs geräth, oder unter Curatel gesetzt wird, oder wegen eines Verbrechens zur Criminal-Untersuchung gezogen werden soll." §. 208. „Um endlich aber das ehrenvolle Amt eines Magistrats-Mitgliedes und den hohen Beruf der Stadtverordneten, Bezirksvorsteher und Beisitzer der Deputationen und Commissionen auszuzeichnen, wird hierdurch bestimmt, daß die Magistrats-Mitglieder und Stadtverordneten, bei ihren Zusammenkunften im Dienste der Stadt und bei der Ausubung ihres Amtes, in ganz schwarzer Kleidung als Amtskleidung erscheinen, außerdem aber dieselben, sowie die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Commissionen, dabei nachstehende Amtszeichen tragen sollen: 1) In den großen Stadten: a) die Magistrats-Mitglieder und Stadtverordneten goldne Ketten mit goldnen Medaillen; b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Commissionen silberne Ketten mit silbernen Medaillen. 2) In mittlern Städten: a) die Magistrats-Mitglieder und Stadtverordneten silberne Ketten mit silbernen Medaillen; b) die Bezirksvorsteher und Burgerbeisitzer in den Deputationen und Commissionen silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung. 3) In kleinen Stadten: a) die Magistrats-Mitglieder und Stadtverordneten silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung; b) die Bezirksvorsteher und Burgerbeisitzer in den Deputationen und Commissionen silberne Medaillen an einfachen Bandern. — Es wird über die Form der Ketten und das Gepräge der Medaillen das Erforderliche besonders bestimmt werden."

[1]) Dieser Titel ist neu. — Zuvor sind noch einige Nachträge zur älteren und neuern Ordnung anzugeben: Ergänzung des §. 4 der ältern Ordnung nach §. 6 der neuern Ordnung bei Vereinigung von Grundstucken mit dem Stadtbezirk oder bei Trennung v. Gr. von demselben, in der Provinz Schlesien und Oberlausitz, Gesetzsammlung 1839, S. 3. — Anwendung des §. 38 der neuen Ordnung, die Befreiung servisberechtigter activer sowie pensionirter Militärs von allen Gemeinde-Beiträgen auch in den Städten der älteren Ordnung, Gesetzsamml. 1834, S. 74. — Declaration über die §§. 16

Tit. XI. Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung [1]).

§. 139. Die Ober-Aufsicht des Staats über die Städte wird durch die Regierungen ausgeübt. Diese sind berechtigt und verpflichtet: a) sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Stadt die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach gegenwärtiger Ordnung insbesondere eingerichtet sey; b) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden; c) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeine zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden; d) die Stadtgemeinen zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und e) in den Fällen zu entscheiden, welche in dieser Ordnung dahin verwiesen sind. — In allen Gemeine-Angelegenheiten geht der Recurs an die Regierung, und gegen die Entscheidung derselben bleibt der Recurs an die höheren Staatsbehörden vorbehalten. Der Rechtsweg ist aber gegen die Entscheidung der Regierung nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speciellen privatrechtlichen Titel begründet wird. Ueber allgemeine Verwaltungs-Grundsätze und deren Anwendung gebührt aber dem Richter kein Ausspruch. — Wenn wider Erwarten die Mehrzahl der Bürgerschaft sich einer ganz besonderen Pflichtverletzung schuldig machen sollte, so behalten Wir Uns vor, einer solchen Stadt die ihr durch diese Städte-Ordnung verliehene Verfassung zu entziehen. — [2])

Urkundlich ist die gegenwärtige Ordnung von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen worden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1831.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg. Maassen. Frhr. v. Brenn.

Beglaubigt: Friese.

Instruction Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten [3]).

§. 1. Gleich nach vollendeter erster Wahl treten die gewählten Stadtverordneten unter dem Vorsitze des Aeltesten unter ihnen zusammen.

§. 2. Sie erhalten durch den vom Ober-Präsidenten ernannten Commissarius [4]) die aus den

---

und 19 der älteren Ordnung und §. 13 der neuern Ordnung wegen der Gebühren für Ertheilung des Bürgerrechts. Jahrg. 1838, S. 444; und Abgabe von bescholtnen Personen, diesen Gebühren gleich, in den Städten der neuern Ordnung. 1843 S. 368. Endlich Bestimmungen für alle Städte der ältern Ordnung rücksichtlich der Stimm- und Wahlfähigkeit, sowie der Bürgerrechte bescholtner Personen, ebendas. (zuerst nur für die Provinz Preußen und für Breslau ertheilt, Jahrg. 1842 S. 30 und 118).

[1]) Städte-Ordnung von 1808. Tit. I. Von der obersten Aufsicht des Staats über die Städte. §. 1. „Dem Staat und den von solchem angeordneten Behörden bleibt das oberste Aufsichtsrecht über die Städte, ihre Verfassung und ihr Vermögen, insoweit nicht in der gegenwärtigen Ordnung auf eine Theilnahme an der Verwaltung ausdrücklich Verzicht geleistet ist, vorbehalten." §. 2. „Diese oberste Aufsicht übt der Staat dadurch aus, daß er die gedruckten Rechnungs-Extracte oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeinvermögens einsieht, die Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abtheilungen über das Gemeinwesen entscheidet, neue Statuten bestätigt und zu den Wahlen der Magistrats-Mitglieder die Genehmigung ertheilt."

[2]) Eine königl. Cabinets-Ordre vom 19. April 1844 (Gesetz-Samml. für 1844, S. 101) bestimmt noch Folgendes über öffentliche Controlle und die Oberaufsicht des Staates: Cabinetsordre über die Veröffentlichung der Beschlüsse städtischer Behörden und Vertreter. (Auszug.) Ueber die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter und über die Erfolge ihrer Thätigkeit, dürfen fortlaufende periodische, censurpflichtige Berichte durch den Druck zur Oeffentlichkeit kommen, wenn sich in denjenigen Städten, wo eine der beiden Städte-Ordnungen gilt, Magistrat und Stadtverordnete, in andern Städten aber deren Vorstand und die Vertreter der Stadtgemeinde, durch übereinstimmenden Beschluß dafür aussprechen. Diese Berichte, durch eine Deputation der Stadtverordneten unter Vorsitz eines Mitgliedes des Magistrats zu redigiren, dürfen jedoch nur Gegenstände der Gemeineverwaltung betreffen, und wenn dabei ein Magistratsbeschluß nöthig ist, muß dieser dem Druck vorhergehen. Ueber etwaige Differenzen entscheidet die Regierung, welche überhaupt die Oberaufsicht in dieser Angelegenheit führt. — Zur Strafe eines etwaigen Mißbrauchs oder einer Ueberschreitung dieser Befugniß kann dieselbe, nach fruchtloser Rüge im Wege der Oberaufsicht, den städtischen Behörden auf Antrag des Ministers des Innern durch Beschluß des Staatsministerii, jedoch längstens nur auf drei Jahre, entzogen werden. — — Da über diese neuen Bestimmungen Zweifel entstanden, erschien in der Schlesischen Chronik, Breslau vom 1. August 1844 datirt, folgender Artikel: „Der Minister des Innern hat unterm 25. Juni d. J. an sämmtliche Ober-Präsidenten (mit Ausschluß des der Rheinprovinz) eine Verfügung erlassen, worin die Ansicht einer Stadtverordneten-Versammlung, daß die königl. Cabinets-Ordre vom 19. April a. c. über die Veröffentlichung der Beschlüsse städtischer Behörden und Vertreter die königl. Festsetzungen der Städte-Ordnung und der Instruction für die städtischen Vertreter beschränkt habe, als auf einem Mißverständniß beruhend erklärt wird. „„In denjenigen Städten,"" heißt es in dem gedachten Rescript unter Anderem, „„in welchen die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 gilt, bedarf es der Genehmigung des Magistrats zu der Veröffentlichung der Gutachten über die Verwaltung eben so wenig, als solche zum Abdrucke der in §. 14 der allegirten Instruction bezeichneten Aufsätze über Gegenstände bevorstehender Berathungen erforderlich ist. Die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. April d. J. hat daher in den betreffenden Vorschriften der Städte-Ordnungen nichts geändert, noch beschränkt, sondern die Gegenstände, welche in gesetzlicher Weise veröffentlicht werden können, nur vermehrt."" Somit ist allen städtischen Behörden und Vertretern, die sich mit ihrer Passivität, Bequemlichkeit oder Oeffentlichkeitsscheu hinter die angeblichen Beschränkungen der königl. Cabinets-Ordre vom 19. April d. J. zurückziehen wollten, die Verschanzung weggenommen, und sobald die Bürger einer Commune darauf bestehen, wird diesem Fortschritt der Oeffentlichkeit in städtischen Angelegenheiten nicht länger ein Hinderniß entgegengesetzt werden können."

[3]) Aeltere Ordnung, mit dem Beisatz: „bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen." Unwesentliche Abweichungen in der Fassung oder Stellung der Worte sind im Folgenden meist übergangen. Ueber die Veröffentlichung der Beschlüsse städtischer Behörden und Vertreter setzt die Cabinets-Ordre vom 19. April 1844 Neues zur Vermehrung der Publicität fest. S. die vorige Anm.

[4]) §. 2. Statt: durch den vom Ober-Präsidenten ernannten Commissarius — „von einem Magistratsdeputirten."

Wahlprotokollen beglaubigte Nachweisung von den gewählten Stadtverordneten und deren Stellvertretern zu ihrer Legitimation.

§. 3. Demnächst wählen sämmtliche Stadtverordnete durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zuerst den Vorsteher, sodann den Protokollführer, hiernächst den Stellvertreter des erstern und endlich den Stellvertreter des letztern.

§. 4. Sie verabreden zugleich Tag und Stunden zu ihren gewöhnlichen Zusammenkünften.

§. 5. In den folgenden Jahren tritt, nach Prüfung der Wahlprotokolle, das neugewählte Drittel zu derselben Zeit, in welcher es im ersten Jahre geschehen, in die Versammlung der Stadtverordneten ein.

§. 6. Die Wahl des neuen Vorstehers, des Protokollführers und ihrer Stellvertreter geschieht nach dem Eintritte der neuen Mitglieder.

§. 7. Der Vorsteher hat das Recht und die Pflicht, Alles zu thun, was die Erhaltung der Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen [1]) der Stadtverordneten-Versammlung erfordert.

§. 8. Es gehört daher zu seinem Amte, Versammlungen zu berufen, worin er den Vorsitz führt, die Gegenstände der Berathung selbst vorträgt, oder nach vorheriger Vertheilung durch einzelne Mitglieder vortragen läßt, die Stimmen sammelt, und [2]) für die richtige Abfassung des Beschlusses nach der Stimmenmehrheit Sorge trägt.

§. 9. Er muß hierbei dahin sehen, daß nichts wider die Rechte des Staats [3]) und die Verfassung der Stadt verhandelt und beschlossen werde, demnächst er die Einreichung des Beschlusses an den Magistrat zu veranlassen hat [3]).

§. 10. Der Protokollführer hat die nöthigen Ausfertigungen zu besorgen. Es bleibt dem Beschlusse jeder Versammlung überlassen, ihm zu den Reinschriften ꝛc. die nöthige Hülfe auf die beste und wohlfeilste Art zu gewähren.

§. 11. Bei den außerordentlichen Sitzungen muß in dem Umlaufe der Zweck der Versammlung, in sofern derselbe nicht aus besondern Gründen geheim zu halten ist, angedeutet werden.

§. 12. Behufs der gewöhnlichen Sitzungen ist es in der Regel hinreichend, wenn die Gegenstände, worüber in denselben berathen werden soll, jedesmal vorher verzeichnet worden, und die Nachweisung davon am Tage vor der Sitzung im Versammlungs-Saale der Stadtverordneten von jedem derselben eingesehen werden kann.

§. 13. Bei erheblicheren, zur Oeffentlichkeit geeigneten Angelegenheiten wird [4]) in den größeren Städten ein zweckmäßiger, vom Magistrat genehmigter Aufsatz über den Gegenstand der Berathung abgedruckt, wovon ein Exemplar jedem Stadtverordneten zugesandt und an jeden Bürger auf sein Verlangen und gegen Bezahlung eines zum Ersatze der Druckkosten festgesetzten Preises abgelassen wird.

§. 14. Alle eingehende Sachen werden von dem Vorsteher eröffnet, vom Protokollführer in den Tagezettel eingetragen und alsdann in der nächsten Sitzung zum Vortrag gebracht.

§. 15. Beim Anfange jeder Sitzung werden die anwesenden Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung überzählt und von einem durch den Vorsteher dazu ernannten Mitgliede namentlich verzeichnet. Sodann wird das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen.

§. 16. Jeder Stadtverordnete ist befugt und verpflichtet, über alle zum Vortrage gebrachten Gegenstände sich freimüthig zu äußern [5]). Er muß es alsdann durch Aufstehen bemerklich machen. Ist dieß von mehreren geschehen, so räumt ihnen der Vorsteher der Reihe nach das Wort ein. Der Sprechende allein muß stehen und alle übrigen bleiben sitzen.

§. 17. Die Berathung wird so lange fortgesetzt, bis die Sache zur Beschlußnahme reif ist. Der Vorsteher kann von den Mitgliedern fordern, daß sie nach der Reihe ihre Meinung abgeben.

§. 18. Der Vorsteher darf weder zulassen, daß die Discussionen auf andere Gegenstände, als auf die der jedesmaligen Berathung gerichtet werden, noch daß einzelne Mitglieder besondere Discussionen unter sich eröffnen [6]).

§. 19. Ist der Gegenstand von Wichtigkeit, oder erfordert derselbe Prüfung an Ort und Stelle; so kann der Vorsteher bestimmen, daß die Angelegenheit durch eine besondere Deputation untersucht, geprüft und zum Beschlusse der Versammlung vorbereitet wird.

---

[1]) §. 7. „und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist.“

[2]) §. 8. „dafür zu sorgen, daß nach selbigen der Beschluß abgefaßt werden.“

[3]) §. 9. „nichts wider die Rechte des Staats vorgenommen und beschlossen werde.“ §. 10. „Er hat auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen zu halten. Die Unterbedienten sind seiner Aufsicht und Direction unterworfen.“ §. 11. „Der Protokollfuhrer“ ꝛc. Die §§. der ältern Ordnung sind dadurch um einen vor.

[4]) §. 14. „in großen und mittlern Städten über den Gegenstand der Berathung ein kurzer Aufsatz abgedruckt ꝛc.“

[5]) „Er muß es“ ꝛc. bis zum Schluß des §. ist Zusatz der revid. Instr.

[6]) „daß einzelne Mitglieder besondere Discussionen“ ꝛc. ist Zusatz der revid. Instr.

§. 20. Dasselbe muß auf Antrag jedes Mitgliedes geschehen, wenn wenigstens drei Mitglieder beistimmen [1]).

§. 21. Die Deputation wird aus der Versammlung durch Mehrheit der Stimmen von derselben gewählt.

§. 22. Der Vorsteher schlägt Mitglieder dazu vor, und die Versammlung stimmt, wenn keine Einigung stattfindet, darüber ab [2]).

§. 23. Nöthigenfalls werden auch über die Anzahl der abzuordnenden Mitglieder die Stimmen gesammelt.

§. 24. Die Deputation erhält durch den Auftrag der Versammlung die Befugniß und Verpflichtung, sich von der Angelegenheit, deren Prüfung ihr aufgetragen ist, auf's sorgfältigste zu unterrichten, alles zu einem reifen Beschlusse in derselben vorzubereiten und ihr Gutachten nach ihrer Ueberzeugung abzugeben.

§. 25. Sie kann die Untersuchung durch Augenschein, durch Vernehmung solcher Personen, welche von der Sache Wissenschaft haben, durch Einsicht der Magistrats-, Instituts- rc. Acten, Rechnungen und Documente, oder auf andere Art bewirken [3]), ohne jedoch die von der Versammlung ihr angegebenen Mittel unbenutzt zu lassen.

§. 26. Nach untersuchter Sache trägt die Deputation das Sachverhältniß, ihr Gutachten und dessen Gründe der Versammlung schriftlich oder mündlich vor [4]). Ist der Auftrag schriftlich ertheilt, so muß darauf schriftlicher Bericht erstattet werden.

§. 27. Behufs der fortlaufenden Controlle und Prüfung der Verwaltung können die Stadtverordneten sich in Deputationen nach den Geschäftszweigen theilen [5]).

§. 28. In der Regel soll über jeden Gegenstand, der zur Berathung der Versammlung kommt, in derselben Sitzung, worin er zum Vortrage gebracht ist, ein Beschluß gefaßt, oder verfügt werden, daß die Sache einer Deputation zur näheren Erörterung und zum Gutachten übergeben werde.

§. 29. Außer den Fällen von §. 19 und 20 trägt der Vorsteher auf Stimmensammlung an.

§. 30. Sobald indessen einzelne oder mehrere Mitglieder die Fortsetzung der Berathung in einer anderweiten außerordentlichen, oder in der nächsten gewöhnlichen Sitzung verlangen, so wird darüber abgestimmt und nach der Mehrheit beschlossen.

§. 31. Ueber die Art der Abstimmung entscheidet in der Regel der Vorsteher. Wenn aber ein Mitglied darauf anträgt, und demselben wenigstens drei Mitglieder beitreten, muß durch geheime Stimmzeichen abgestimmt werden. Diese Art der Abstimmung muß in allen Fällen bei den der Stadtverordneten-Versammlung zustehenden Wahlen stattfinden [6]).

§. 32. Sobald die für jede der verschiedenen Meinungen vorhandenen Stimmen laut gezählt sind, so wird vom Vorsteher der Beschluß ausgesprochen, vom Protokollführer in das Conferenz-Protokoll eingetragen [7]) und letzteres nach Vorschrift des Gesetzes §. 80 vollzogen.

§. 33. Ist der Gegenstand der Verhandlung von solchem Umfange, daß der Beschluß während der Sitzung nicht mit der gehörigen Bestimmtheit zu Protokoll gefaßt werden kann, so geschicht solches nach aufgehobener Versammlung.

§. 34. Die Versammlung wählt dazu aus ihrer Mitte eine Deputation von drei Mitgliedern [8]).

§. 35. Der Beschluß wird vom Protokollführer mit diesen drei Mitgliedern [8]) zu Protokoll genommen und von ihnen, so wie vom Vorsteher, unterschrieben.

§. 36. Sollte derjenige, dessen Meinung oder Vorschlag die Stimmenmehrheit erhalten hat, nicht unter den Mitgliedern dieser Deputation begriffen seyn, so ist derselbe dabei zuzuziehen.

§. 37. [9]) Die einzelnen Mitglieder dürfen aus den Versammlungen nur dann wegbleiben, wenn sie gegründete Entschuldigungen für sich haben; diese müssen dem Vorsteher zu rechter Zeit

---

[1]) Die ältere Instruction fordert fünf andere Mitglieder, die beistimmen.

[2]) „wenn keine Einigung stattfindet," ist Zusatz der revid. Instr.

[3]) „ohne jedoch" rc. ist Zusatz der revid. Instr., der den dahin lautenden eignen §. 27 der ältern Instr. ersetzt.

[4]) „Ist der Auftrag schriftlich ertheilt" rc., bildet den §. 29 der ältern Instr.

[5]) „konnen die Stadtverordneten sich rc. theilen," lautet in der ältern Instr. §. 30: „theilen die Stadtverordneten sich rc. ab."

[6]) Ministerial-Zusammenstellung vom 14. Juli 1832: „Bei der Wahl der Magistratspersonen soll immer, nach Analogie desjenigen, was §. 94 der Städte-Ordnung vorgeschrieben ist, die Abstimmung über die Candidaten durch geheime Stimmzeichen stattfinden." — Der betreffende §. 34 der ältern Instruction hatte bestimmt: „In diesen, sowie in allen Fällen, wo nur etwas bejahet oder verneinet werden darf, oder sonst nur die Versammlung nur zwischen zwei bestimmten Meinungen zu wählen hat, soll die Stimmensammlung ohne Weitlaufigkeit" so geschehen, daß die eine Meinung durch Aufstehen und Hände-Aufheben, die andere durch Sitzenbleiben bezeichnet wird, oder daß ein Zusammentreten der Mitglieder in zwei Abtheilungen die Theilung der Stimmen darstellt.

[7]) Die frühere Fassung, §. 35, schließt mit „eingetragen."

[8]) Die ältere Instr. §. 37 und 38 fordert sechs Mitglieder.

[9]) Die §§. 37—40 dieser Instr., über Erscheinen und Ordnung in der Versammlung, sind neu.

angezeigt werden, damit derselbe, um die Versammlung stets möglichst vollzählig zu erhalten, die erforderlichen Stellvertreter einladen kann.

§. 38. Ob die Entschuldigung, welche Jemand für sein Außenbleiben anführt, genügend sey, wird vom Vorsteher ermessen, und wenn der Betheiligte bei dessen Ausspruch sich nicht beruhiget, von der Versammlung nach Stimmenmehrheit entschieden.

§. 39. Für den Fall unentschuldigten Ausbleibens, für den Gebrauch ungenügender oder unwahr gefundener Entschuldigungen, für zu spätes Erscheinen in den Sitzungen und für andere Fälle dieser Art, durch welche die Ordnung gestört wird, darf die Stadtverordneten-Versammlung Strafen bis zu fünf Thalern, unter Genehmigung des Magistrats, festsetzen; dergleichen Strafen hat der Magistrat, wenn an der Thatsache kein Zweifel ist, zur Armenkasse des Orts einzuziehen.

§. 40. Wer dreimal hintereinander, ohne gegründete Entschuldigung, ausgeblieben ist, oder wiederholt durch ungebührliches Benehmen Ordnung und Ruhe gestört, und den Zuruf des Vorstehenden zur Ordnung nicht beachtet hat, kann auf bestimmte Zeit oder für immer aus der Versammlung ausgeschlossen werden, wenn zwei Drittheile derselben in diesem Beschlusse übereinstimmen. Eine weitere Erörterung der Thatsachen und eine Reclamation gegen einen solchen Beschluß findet nicht Statt. Dem Magistrate aber ist davon Anzeige zu erstatten, und der Stellvertreter für die Dauer des Ausschlusses einzuberufen.

§. 41. Die Stadtverordneten können, mit Genehmigung des Magistrats, ihr Gutachten über die Verwaltung durch den Druck oder auf andere Weise öffentlich bekannt machen [1]).

Berlin, den 17. März 1831. (Folgen dieselben Unterschriften.)

Verordnung über die Einführung der Städte-Ordnung in den mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen [2]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. finden für nöthig, wegen Einführung der Städte-Ordnung in den mit Unserer Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen, Folgendes festzusetzen:

§. 1. Die zur Einführung der Städte-Ordnung erforderlichen Anordnungen trifft und leitet der Oberpräsident. Er wird dazu mit Ministerial-Instruction versehen werden, und bedient sich der Hülfe der Regierungen; so wie es ihm überlassen ist, zu den örtlichen Geschäften der Einführung Commissarien zu ernennen.

§. 2. Die Städte-Ordnung wird in allen denjenigen Orten eingeführt, welche auf den Provinzial-Landtagen im Stande der Städte vertreten werden [3]). Wünschen kleine Städte dieser Art gleich den Landgemeinen verwaltet zu werden, und genehmigt solches die Regierung, so gehen sie auch in Hinsicht des ständischen Verhältnisses zu den Landgemeinen über und werden in Westphalen und der Rheinprovinz nach der Ordnung für die Landgemeinen [4]), in den andern neuen Provinzen aber bis zu weiterer Bestimmung wie zeither verwaltet.

§. 3. Auch solchen Orten, welche bisher nicht als Städte auf dem Landtage vertreten waren, werden Wir nach Befinden der Umstände sowohl diese Vertretung als mit derselben die Städte-Ordnung verleihen.

§. 4. In allen Orten, in welchen hiernach die Städte-Ordnung einzuführen ist, wird zuvörderst ausgemittelt: a) welcher Grundbesitz und welches Einkommen in denselben erforderlich sey, um Bürger und Stadtverordneter werden zu können; b) wie viel Stadtverordnete zu wählen sind; c) ob und wie Behufs der Wahlen die Stadt in Bezirke und die Bürgerschaft in Classen einzutheilen sey; d) wie die Stadtverordneten auf diese Bezirke oder Classen zu vertheilen sind.

§. 5. Hierüber ist das Gutachten der jetzigen Verwaltungs-Behörden und Gemeineräthe oder sonstigen Gemeinevertreter zu erfordern und hiernach vom Ober-Präsidenten das Nöthige festzusetzen.

§. 6. Diese Festsetzungen sind indessen nur vorläufige, wodurch den künftigen Bestimmungen

---

[1]) „mit Genehmigung des Magistrats" — „oder auf andere Weise" (als den Druck) kam dem Schluß-Paragraphen 40 der ältern Instr. hinzu.

[2]) Manche dieser transitorischen Bestimmungen erläutern und ergänzen einzelne Titel und §§. der Städte-Ordnung. Doch sollte die Zahl der Anmerkungen nicht unnöthig vermehrt werden.

[3]) Einführung in Brandenburg und Niederlausitz (da, wo die ältere Ordnung nicht ist) s. Gesetzsammlung 1831, S. 9, in Sachsen 1831 S. 53, Westphalen 1835 S. 40, und Rheinprovinz 1839 S. 288; in den drei letzten Provinzen bleibt die königl. Verwaltung von Stadt-Forsten bestehen (Verordn. vom 24. Dec. 1816).

[4]) Die Landgemeine-Ordnung für die Provinz Westphalen, vom 31. Oct. 1841, nebst Verordnung von demselben Datum, die Einführung der revidirten Städte-Ordnung und der Landgemeine-Ordnung in dortigen Städten betr., folgen, als das bisher Erschienene, der Städte-Ordnung zunächst in dieser Sammlung.

im Statute nicht vorgegriffen werden soll; jedoch soll der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürger, wo er bisher bestanden haben möchte, jedenfalls gänzlich wegfallen.

§. 7. Nach diesen Festsetzungen wird von den zeitherigen Gemeine-Vertretern zur Schätzung des Grundbesitzes und Einkommens der Einwohner (nach §. 4) geschritten, wobei auch die Steuerrollen benutzt werden können. Hierauf werden durch die bisherige Gemeine-Verwaltungs-Behörde Listen der zur Gewinnung des Bürgerrechts Verpflichteten oder Berechtigten, imgleichen der zu Stadtverordneten Wählbaren angefertigt. — Diese Listen werden im Rathhause zu Jedermanns Ansicht offen gelegt; auch wird, daß dieß geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin mit Unrecht übergangen sieht, hat seine Einwendungen dagegen binnen vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei Verlust der Einreden, bei der Gemeine-Verwaltungs-Behörde anzugeben und zu bescheinigen. Diese hat darüber das Gutachten der Gemeinevertreter zu vernehmen, und wenn hiernach die Aufnahme nicht beschlossen wird, binnen andern vierzehn Tagen an die Regierung zu berichten, welche darüber in Beziehung auf die erste Wahl ohne Recurs zu entscheiden hat. Sobald diese Entscheidung eingegangen ist, wird nach Anordnung des Ober-Präsidenten zur Wahl geschritten.

§. 8. Dieß Wahlgeschäft wird von einem Commissarius (§. 1) an Ort und Stelle geleitet. Derselbe entscheidet auch über die Richtigkeit der Wahlen, und setzt demnächst die Stadtverordneten-Versammlung ein.

§. 9. Sobald dieß geschehen ist, und die Versammlung ihren Vorsteher erwählt hat, treten die zeitherigen Gemeine-Vertreter zurück und die neuen Stadtverordneten an ihre Stelle.

§. 10. In den beiden folgenden Jahren wird das jedesmal ausscheidende Drittheil der Stadtverordneten durch das Loos bestimmt.

§. 11. Die Stadtverordneten-Versammlung hat zunächst Vorschläge zu machen, wieviel Magistratsmitglieder angestellt und welche Besoldungen ihnen ausgesetzt werden sollen. — Auf diese Vorschläge hat der Ober-Präsident das Nöthige vorläufig festzusetzen.

§. 12. Nach dieser Festsetzung schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zur Wahl der Magistratsmitglieder, bei welcher die jetzt im Amte stehenden wieder erwählt werden können [1]). Bis zur Bestätigung dieser Wahl durch die Regierungen bleiben jedenfalls die bisherigen Beamten in Wirksamkeit.

§. 13. Nach Eintritt des Magistrats verabredet derselbe mit der Stadtverordneten-Versammlung das Nöthige wegen Anstellung der Unterbedienten [*]) und holt darüber die Genehmigung ein. Hierbei muß auch über die Verrechnung der Einnahme und Ausgabe, und die Bestellung des Rendanten, Verabredung getroffen werden. Für Westphalen und Rheinprovinz wird übrigens über die Einrichtung der Elementar-Erhebung der directen Steuern eine besondere Verordnung ertheilt und darin bestimmt werden, in wiefern den vom Staate zu ernennenden Steuer-Empfängern die Uebernahme des Amts eines Stadt-Einnehmers zu gestatten ist.

§. 14. Allen nach obigen Vorschriften Behufs der ersten Einrichtung einzuleitenden Verhandlungen und Wahlen soll der ernannte Commissarius (§. 1) beiwohnen, welchem zwar kein Stimmrecht zusteht, aber die Pflicht obliegt, über die Ordnungsmäßigkeit der Verhandlungen zu wachen und über dieselben ein Protokoll abzufassen, welches der Versammlung vorzulesen und von den Anwesenden mit zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll überreicht er dann, mit seinem Gutachten begleitet, der Regierung.

§. 15. Wenn die jetzt auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre angestellten Magistratspersonen durch andere ersetzt werden, so sollen sie Pensionen von der Stadt zu fordern berechtigt sein. Sie erhalten wenigstens die Hälfte ihres bisherigen Diensteinkommens, wenn sie aber vier und zwanzig Jahre im Gemein-Dienste gestanden haben, wenigstens zwei Drittheile desselben als Pension. Dem Gehalte werden die rechtmäßigen Emolumente nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre gleich geachtet. Dasjenige, was zum Ersatze von Dienstaufwand erforderlich war, kömmt aber nicht in Rechnung [2]).

---

[1]) Die ältere Städte-Ordnung setzte in ihrem §. 160 fest: „Von dem jetzt angestellten Magistratspersonale werden nur diejenigen Mitglieder, welche wieder gewählt werden, und diejenigen Unterbeamten, welche mit wahrem Nutzen für die Stadt fortdienen können, beibehalten."

[*]) Ergänzung der älteren Ordnung hinsichtlich der Pensionen von lebenslänglich angestellten Subalternen: ist der Dienst Nebenbeschäftigung, so erfolgt keine Pension; ist nichts verabredet, so normirt §. 99 der revidirten Ordnung. Gesetzsamml. 1838, S. 7 f. — Nichtanwendung des §. 96 der revidirten Ordnung, die Anstellung von Versorgungsberechten als Subalternen betr., auf Kämmerey-, Rendanten- und Communal-Cassenbeamte, Jahrg. 1835, S. 179.

[2]) Der §. 161 derselben (vgl. §. 99 der neueren Städte-Ordnung) bestimmte: „Alle Mitglieder und Officianten, die jetzt bei den Magistraten angestellt sind, insofern sie von der Burgerschaft wieder gewählt und beziehungsweise

§. 16. Diejenigen, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals, oder doch nur aus bestimmten Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleichzusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten worden [1]).

§. 17. Bloß vorläufig und commissarisch ohne Zeitbestimmung angestellte Beamte haben nach fünfjähriger Dienstzeit den vierten Theil, nach zehnjähriger Dienstzeit aber den dritten Theil ihres Diensteinkommens als Pension zu fordern.

§. 18. Wenn über den Pensionsbetrag Streit entsteht, so ist der unzweifelhafte Minderbetrag einstweilen bis zur Entscheidung auszuzahlen.

§. 19. Wegen des Wegfalls oder der Suspension der Pension gilt die §§. 101 bis 103 der Städte-Ordnung enthaltene Vorschrift. — [2])

§. 20. Die Gemeine-Rechnungen werden bis zum Schlusse des letzten Jahres vor Einführung der Städte-Ordnung, unter Leitung der Regierung, nach den bisher bestandenen Vorschriften gelegt und erledigt. Für das laufende Jahr, in welchem die Städte-Ordnung eingeführt wird, sollen die bestehenden Etats zum Grunde gelegt werden.

§. 21. Nachdem der Magistrat eingesetzt ist, hat derselbe alle Einrichtungen, welche erforderlich sind, um die städtische Verwaltung nach Anleitung der Städte-Ordnung in Gang zn bringen, nach genommener Rücksprache mit der Stadtverordneten-Versammlung vorläufig zu treffen.

§. 22. Der Magistrat hat aber auch sofort zur definitiven Feststellung der städtischen Einrichtung, und daher insonderheit zu Entwerfung und Vollendung des Statuts das Nöthige einzuleiten, damit solches binnen sechs Monaten nach Einführung des Magistrats zu Stande kommt.

§. 23. Alle diejenigen, welche nach der zeitherigen Verfassung das Bürgerrecht gewonnen haben, bleiben im Besitze der damit bisher verbundenen Rechte.

§. 24. Sollte ihnen auch bisher kein Antheil an den Wahlen in städtischen Angelegenheiten zugestanden haben, so wird ihnen dennoch auf ihre Lebenszeit das Stimmrecht beigelegt.

§. 25. Wo früherhin erbliche, auf Grundbesitz ruhende Berechtigungen zum Bürgerrechte, ohne daß letzteres von dem permanenten Wohnsitz am Orte abhängig gewesen, bestanden haben, sollen selbige bei Entwerfung und Bestätigung der Statuten berücksichtigt werden.

§. 26. Wenn in Städten bisher kein städtisches Bürgerrecht bestanden, jedoch Personen vorhanden seyn sollten, die bis jetzt in Gemeine-Angelegenheiten ein Stimmrecht haben, soll ihnen dieses auf ihre Lebenszeit verbleiben.

§. 27. In Hinsicht auf die Wählbarkeit zu Stadtverordneten verbleibt es bei den Bestimmungen der Städte-Ordnung §. 56 u. ff.

§. 28. Die §. 6 der Städte-Ordnung vorbehaltene Feststellung des Stadt-Bezirks durch Einverleibung oder Trennung von Vorstädten oder einzelnen Etablissements, soll erst dann vorgenommen werden, wenn die städtischen Behörden nach Maßgabe der Städte-Ordnung eingesetzt sind. Es sollen dann diese sowohl, als die betheiligten Einwohner oder Gemeinen zuvörderst mit ihren Erklärungen über dergleichen Vereinigungen oder Trennungen gehört werden, und demnächst vom Ober-Präsidenten die nöthigen Feststellungen erfolgen. — Wo aber bisher Städte in den Bürgermeistereien (Sammtgemeinen) mit ländlichen Gemeinen im Verbande stehen, sollen, wenn sie aus demselben scheiden, von den Verwaltungsbehörden die für letztere erforderlichen Verfügungen erlassen werden.

§. 29. Behufs der für solche Fälle vorbehaltenen Ausgleichungen im Verwaltungswege, sollen zuvörderst gütliche Vereinigungen versucht und solche, wenn nicht wesentliche Bedenken entgegen stehen, bestätigt werden. Kommt eine solche gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so steht Unserm Minister des Innern, dem jeder Ober-Präsident die einzelnen Fälle, wenn sie von ihm gesammelt seyn werden, mit seinem Gutachten einzureichen hat, die Entscheidung nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit zu. Derselbe hat auch über die Verfahrungsweise bei solchen Auseinandersetzungen besondere Instructionen zu erlassen.

---

beibehalten werden, erhalten, von dem Zeitpunct ihres Austritts ab, die §. 159 zu Buchstab b) in diesem Titel, für solche Magistratsmitglieder, welche künftig nach 24jähriger Dienstzeit nicht wieder gewählt werden, bestimmten Pensionen (bei 1500 Rthlr. und drüber, mindestens 1000; bei 1000 Rthlr. und drüber, mindestens 800; und unter 1000, mindestens $^{2}/_{3}$ der Summe), wenn die Bürgerschaften sich nicht veranlaßt sehen, ihnen wegen ihrer früher sich um die Stadt erworbenen Verdienste, oder aus andern Gründen, höhere Pensionen auszusetzen." Zusatz: „Bei Berechnung der den Magistratualen auszusetzenden Pensionen sind den Besoldungen die rechtmäßigen Emolumente hinzuzurechnen, und zwar die unbestimmten nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre."

[1]) Zusatz (von 1832) zu §. 157. der älteren Ordnung, s. oben §. 96. und Anmerkung dazu: „Diejenigen Magistrats-Unterbeamten, welche bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, dürfen auch auf Kündigung angenommen werden. Von dieser Kündigung ist aber nur unter den Formen Gebrauch zu machen, welche die Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. Dec. 1825 vorschreibt."

[2]) §. 162 der älteren Ordnung: „Die Anzahl der künftig erforderlichen unbesoldeten Magistrats-Mitglieder wird aber auf allen Fall gleich vollständig gewählt und angestellt."

§. 30. Dingliche Befreiungen können nach §. 41 der Städte-Ordnung von der Stadtgemeine zu jeder Zeit abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung wird durch Schiedsrichter festgesetzt, von welchen einen der Besitzer des bisher befreiten Grundstückes, den andern die Stadtverordneten-Versammlung erwählt, und wobei die Regierung einen Obmann bestellt. Durch deren Ausspruch wird unabänderlich festgestellt, welchen Geldwerth die Befreiung im gewöhnlichen Laufe der Dinge nach einem Durchschnitte von zehn Jahren jährlich gehabt hat. Sobald die Gemeine den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Jahres-Quantums an den Betheiligten baar bezahlt hat, hört die Befreiung auf, und das vorhin befreite Grundstück ist gleich allen übrigen zu allen Gemeinelasten anzuziehen.

§. 31. Persönliche Befreiungen, sofern sie auf einem speciellen Rechtstitel beruhen, dauern auf die Lebenszeit der jetzigen Besitzer, oder nur bis zu deren Entschädigung fort.

§. 32. Nach vollendeter Einführung hört die unmittelbare Einwirkung des Ober-Präsidenten wieder auf, welche ihm in dieser Verordnung zur Herstellung größerer Gleichheit der Organisation beigelegt worden ist.

Urkundlich ist dieses Gesetz von uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen worden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1831.

(L. S.) (Folgen dieselben Unterschriften.)

Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen, vom 31. October 1841 [1]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nach Eingang der Erklärung Unserer im Jahre 1833 zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände der Provinz Westphalen über den nach dem Gutachten Unseres Staatsraths abgefaßten Entwurf zu einer Ordnung für die ländlichen Gemeinden, sind die hierauf Bezug habenden Verhältnisse einer nochmaligen gründlichen Untersuchung unterworfen worden. Wir haben hieraus die Ueberzeugung entnommen, daß in dieser Provinz die Elemente der früheren, durch die natürliche Beschaffenheit des Landes und seine geschichtliche Entwickelung begründeten Verfassung nicht erloschen sind, sich vielmehr in einem der Fortbildung fähigen Umfange noch vorfinden. — Unsere Fürsorge zur Herstellung einer den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz entsprechenden Verfassung der Landgemeinden hat deßhalb dahin gerichtet seyn müssen, jene Elemente zu erhalten und den Bedürfnissen der Zeit anzupassen, zugleich aber den neu entstandenen Elementen der ländlichen Gemeinden die erforderliche Berücksichtigung zu gewähren. Wir setzen demnach die über das Communalwesen in den verschiedenen Landestheilen der Provinz Westphalen zeither bestandenen fremdherrlichen und Großherzoglich Hessischen Gesetze und Verordnungen hierdurch außer Kraft, und verordnen, mit Aufhebung aller sonst entgegenstehenden Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden in dieser Provinz, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Titel I. Von den Landgemeinden und Aemtern überhaupt und der Grundlage ihrer Verfassung.

§. 1. Alle diejenigen Orte (Dörfer, Bauerschaften, Kirchspiele), welche für ihre Communal-Bedürfnisse gegenwärtig einen eigenen Haushalt haben, es sey auf den Grund eines besonderen Etats oder einer Abtheilung des Etats der Bürgermeisterei oder des Cantons, sollen fortan eine Gemeinde, mit den Rechten einer öffentlichen Corporation, unter einem Gemeindevorsteher, bilden.

§. 2. Sind in Folge der bisher geltend gewesenen Gesetze mehrere früher selbstständige Gemeinden jetzt zu einem Haushalt verbunden, so ist jede derselben berechtigt, die Trennung aus diesem Verbande und ihre Wiederherstellung als eigene Gemeinde zu verlangen. Die Beschlußnahme hierüber steht den Meistbeerbten des Orts zu und erfolgt nach Mehrheit der Stimmen. — Ueber die Zulässigkeit der Trennung entscheidet der Minister des Innern auf den mit dem Gutachten des Oberpräsidenten begleiteten Bericht der Regierung. — Umfaßt der Verband mehr als zwei dergleichen Orte, so muß, wenn der Antrag auf Trennung nur in Ansehung eines Orts eingeht und

---

[1]) Gesetzsamml. 1841. St. 21, S. 297 ff. — Vgl. mit dem Eingang rücksichtlich der Erhaltung des Individuellen das unten S. 185 abgedruckte Decret wegen des Dreidings in Schlesien.

begründet gefunden wird, die Ermittelung und Prüfung zugleich darauf erstreckt werden, in wiefern der Verband in Ansehung der übrigen Orte beizubehalten oder gleichfalls aufzulösen sey.

§. 3. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeindebezirks und zu letzterer alle innerhalb dessen Gränzen gelegene Grundstücke.

§. 4. Einzeln gelegene Besitzungen, welche noch keiner Gemeinde angehören, müssen, in sofern sie nicht landtagsfähige Rittergüter sind, mit einer angränzenden Gemeinde vereinigt werden.

§. 5. Den vormals unmittelbaren Deutschen Reichsständen, auf welche die Verordnung vom 21. Juni 1815 Anwendung findet, verbleiben sowohl in persönlicher Beziehung, als für ihre in dem Gemeindebezirke belegenen Grundstücke und für deren Bewohner, die ihnen nach der Instruction vom 30. Mai 1820 in Verbindung mit der, den §. 32 derselben erläuternden Ordre vom 14. Juli 1829, oder vermöge besonderer Recesse zustehenden Rechte.

§. 6. Wo die Rittergüter gegenwärtig mit den Ortsgemeinden verbunden sind, soll deren Trennung, aus Rücksicht auf ihr ursprüngliches Recht hierzu, jederzeit eintreten, wenn beide Theile darüber einig sind. — Wird auf eine solche Trennung nur von dem einen Theile in seinem Interesse angetragen, so hat die Staatsbehörde zu beurtheilen, ob der Antrag in sich gerechtfertigt sey; die Entscheidung darüber erfolgt durch den Minister des Innern auf den mit dem Gutachten des Ober-Präsidenten begleiteten Bericht der Regierung. — Anstalten, welche zur Befriedigung eines gemeinsamen Bedürfnisses des Rittergutes und der Gemeinde dienen, sollen nach deren Trennung gemeinschaftlich bleiben, wenn auch nur der eine Theil darauf anträgt und die Gemeinschaft ohne Nachtheil für den andern Theil fortbestehen kann. — Die Auseinandersetzung, sowie die Regulirung der Beiträge zu den gemeinschaftlich verbleibenden Anstalten wird nach Vorschrift des §. 15 bewirkt.

§. 7. Diese Bestimmungen (§. 6) finden nur Anwendung auf die bei Publication des gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen, landtagsfähigen Rittergüter, nicht aber auf andere vormals eximirte Güter, welche den Ortsgemeinden einverleibt bleiben.

§. 8. Die Besitzer der Rittergüter, welche aus der Verbindung mit den Ortsgemeinden ausscheiden, sind für den Bereich des Gutes zu allen Leistungen und Pflichten verbunden, welche gesetzlich oder verfassungsmäßig den Gemeinden obliegen.

§. 9. Grundstücke, welche von einem außer dem Gemeindeverbande befindlichen Rittergute getrennt und nicht sogleich mit einem andern angränzenden Gute dieser Art wieder vereinigt werden, sind der zunächst belegenen Gemeinde einzuverleiben, von welcher sie auch bei einer in der Folge eintretenden Verbindung mit einem solchen Gute nicht getrennt werden.

§. 10. Wenn ein solches Gut durch Zerstückelung oder Verminderung der Substanz die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts verliert, so wird dasselbe, sobald es nach Vorschrift der Ordre vom 11. Januar 1835 in der Rittergutsmatrikel gelöscht worden, mit der benachbarten Gemeinde vereinigt.

§. 11. Außer den Fällen der §§. 2, 4, 6 ff. können Veränderungen in den Gemeindeverbänden, wenn nicht sämmtliche betheiligte Gemeinden darin einwilligen, nur mit Unserer unmittelbaren Genehmigung vorgenommen werden.

§. 12. Aus mehreren Gemeinden nebst den nicht im Gemeindeverbande stehenden Rittergütern wird ein Verwaltungsbezirk (Amt) unter einem Amtmann gebildet. — Das Amt kann auch aus einer Gemeinde bestehen, wenn dieselbe von dem Umfange ist, um den Zwecken eines Amtes für sich allein zu genügen. In diesem Falle findet ein Ausscheiden der zeither zur Gemeinde gehörigen Rittergüter aus dem Gemeindeverbande nicht statt.

§. 13. Das Amt kann zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu dem Amte gehörigen Gemeinden und Rittergüter ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Communalverband bilden. Welche Angelegenheiten Gegenstand des Amtscommunalverbandes seyn sollen, wird, so weit sie nicht durch gesetzliche Vorschrift besonders bestimmt sind, durch Beschluß der Amtsversammlung (§. 111) unter Genehmigung der Regierung festgestellt.

§. 14. Die jetzigen Bürgermeystereien, Cantons- und Verwaltungsbezirke sollen als Amtsbezirke beibehalten werden; es bleibt jedoch vorbehalten, so weit die gegenwärtigen Bezirke nicht zweckmäßig befunden werden, die erforderlichen Abänderungen zu treffen. Diese können nur mit Genehmigung des Ministers des Innern auf den mit dem Gutachten des Ober-Präsidenten begleiteten Bericht der Regierung erfolgen; die betheiligten Amtsversammlungen und die Kreisstände müssen darüber zuvor mit ihrer Erklärung gehört werden.

§. 15. Bei Veränderungen, welche jetzt oder künftig in den Gemeinden oder Amtsbezirken vorgenommen werden, ist die Auseinandersetzung nach Vernehmung der Betheiligten im Verwal-

tungswege zu bewirken. Wird eine Uebereinkunft hierüber unter den Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung derselben durch die Regierung; im Falle des Widerspruchs entscheidet der Minister des Innern. Durch dergleichen Veränderungen dürfen privatrechtliche Verhältnisse niemals gestört werden. — Eine jede solche Veränderung der Gemeinde- oder Amts-Bezirke ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 16. Wo eigenthümliche Verhältnisse einzelner Gemeinden oder Landestheile es nöthig machen, können zur Ergänzung und näheren Bestimmung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes besondere Dorf-Ordnungen erlassen werden. Ueber diese Ordnungen sind, je nachdem sie bloß einzelne Gemeinden oder sämmtliche Gemeinden eines oder mehrerer Amtsbezirke oder Kreise betreffen, die betheiligten Gemeinde-, Amts- oder Kreis-Versammlungen zuvor mit ihrer Erklärung zu hören. In sofern die Dorf-Ordnungen keine Abweichungen von dem Gesetze enthalten, oder ein bis dahin in Wirksamkeit gebliebenes Herkommen bestätigen, ist zur Gültigkeit derselben die Bestätigung durch den Minister des Innern hinreichend, außerdem aber Unsere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Tit. II. Von den Gemeinden.

Abschnitt 1. Von den Gemeinde-Mitgliedern, deren Rechten und Pflichten.

§. 17. Mitglieder der Gemeinde sind:

1) sämmtliche selbstständige Einwohner derselben,
2) alle, welche in der Gemeinde mit einem Hause angesessen sind, und
3) diejenigen, welche das Gemeinderecht besonders erlangt haben (§. 43). — Als mit einem Hause angesessen wird derjenige angesehen, auf dessen Namen das Haus in der Grundsteuer-Mutterrolle eingetragen ist (Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839, §. 14).

§. 18. In wiefern die Gemeinden neu anziehenden Personen die Niederlassung zu gestatten haben, ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 19. Von denjenigen, welche in der Gemeinde als selbstständige Einwohner sich niederlassen, kann ein Einzugsgeld erhoben werden, wenn

1) ein solches bis jetzt herkömmlich zur Gemeindecasse erhoben worden ist;
2) die Einkünfte des Gemeindevermögens, nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmäßigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beträge, im Durchschnitte einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Communalbedürfnisse bestritten werden kann, oder
3) Gemeindeanstalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen hülfsbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewähren, oder
4) ein Vermögen vorhanden ist, welches von den einzelnen Mitgliedern benutzt wird.

Das Einzugsgeld wird in dem Falle unter 1) nach dem herkömmlichen Betrage forterhoben, kann aber anderweitig regulirt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Observanz für begründet anzuerkennen, und in welcher Art das Einzugsgeld anderweitig zu reguliren ist, imgleichen über die Zulässigkeit und die Höhe des Einzugsgeldes in den Fällen unter 2), 3) und 4), erfolgt nach Vernehmung der Gemeindeversammlung (§. 49) durch den Ober-Präsidenten, welchen der Minister des Innern mit einer Instruction hierüber versehen wird.

§. 20. Die Mitglieder der Gemeinde nehmen an den gemeinsamen Rechten der Gemeinde Theil unter folgenden näheren Bestimmungen.

§. 21. Die Theilnahme an den Wahlen und an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (das Gemeinderecht) steht nach näherer Bestimmung des zweiten Abschnitts nur

1) den Meistbeerbten (§. 40) und
2) denjenigen zu, welchen dasselbe besonders verliehen worden ist (§. 43).

§. 22. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Gemeinde sollen in der Regel auch fernerhin nach der bisher daselbst bestehenden Verfassung verwendet werden.

§. 23. An demjenigen Vermögen, welches bisher lediglich zur Bestreitung der Gemeinde-Ausgaben bestimmt war, soll auch ferner den Einzelnen kein Nutzungsrecht zustehen.

§. 24. Dagegen soll dasjenige Vermögen, welches bisher zur Benutzung der einzelnen Gemeindeglieder oder einer besonderen Classe derselben bestimmt gewesen ist, auch ferner nach diesem Herkommen behandelt werden. Nähere Vorschriften hierüber, imgleichen über die auf dem Theilnahmerechte an diesen Nutzungen ruhende besondere Verpflichtung zu Gemeindebeiträgen werden

einer besonderen Verordnung vorbehalten; bis dahin verbleibt es bei den darüber gegenwärtig bestehenden Anordnungen.

§. 25. Für die Theilnahme an Gemeindenutzungen, zu welchen sämmtliche Gemeindeglieder berechtigt sind, kann zum Vortheil der Gemeindecasse eine jährliche Abgabe, welche nach den einzelnen Arten jener Nutzungen und nur von denjenigen, welche daran wirklich Theil nehmen, zu entrichten ist, angeordnet werden; dieß muß jederzeit geschehen, wenn die Gemeindebedürfnisse ohne Auflage nicht gedeckt werden können. Wo kein Einzugsgeld (§. 19) erhoben wird, kann anstatt der jährlichen Abgabe oder auch neben derselben ein Einkaufsgeld eingeführt werden. Beides wird nach Vernehmung der Gemeinde-Versammlung durch die Regierung festgesetzt; die im §. 19 erwähnte Instruction soll auch hierüber nähere Anweisung ertheilen.

§. 26. Auf das Vermögen von Corporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches einzelnen Classen von Einwohnern angehört, haben die Mitglieder der Gemeinde als solche keinen Anspruch.

§. 27. Die Gemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das Gemeindebedürfniß erfordert.

§. 28. In sofern zu diesen Leistungen die Einkünfte aus dem Gemeinde-Vermögen nicht hinreichen, sind alle einzelne Gemeindeangehörige (§§. 3 u. 17) zu Geldbeiträgen und Diensten, wozu jedoch kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, verpflichtet.

§. 29. Auswärts wohnende Grundeigenthümer sind, selbst dann, wenn sie als Hausbesitzer zu den Gemeindegliedern gehören (§. 17, Nr. 2.), oder das Gemeinderecht durch besondere Verleihung erlangt haben (§. 43), doch nur zu den, dem Grundeigenthum aufgelegten Leistungen verpflichtet.

§. 30. Die Beitragspflicht der einzelnen Gemeindeangehörigen (§. 28) erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Gemeinde, und es bedarf dieserhalb keiner besonderen Bekanntmachung an die neu eintretenden Mitglieder. — Bei Veränderung des Gemeindebezirks durch Zuschlagung einzeln gelegener Besitzungen, oder durch Einverleibung einer anderen Gemeinde oder eines Theils derselben, wird jedoch in den bestehenden Schuldverhältnissen, und in der Verbindlichkeit, zur Verzinsung und Abtragung der schon vorhandenen Schulden beizutragen, nichts geändert.

§. 31. Die Verpflichtung der Einzelnen zu solchen Leistungen (§§. 28 u. 30) beginnt ohne besondere Erklärung mit dem ersten Verfalltage seit ihrem Eintritt in die Gemeinde. Wenn sie ihr Verhältniß zur Gemeinde aufgeben, so dauert ihre Verpflichtung noch für den letzten vorher eintretenden Verfalltag fort und hört mit demselben auf.

§. 32. Servisberechtigte active Militär-Personen und auf Inactivitätsgehalt gesetzte Officiere und Militärbeamte sind von allen Geldbeiträgen und persönlichen Diensten (§. 28) frei, in sofern sie in der Gemeinde weder mit Grundeigenthum angesessen sind, noch Gewerbe treiben; doch bezieht sich diese Befreiung nicht auf Zuschläge zu indirecten Verbrauchssteuern, wenn nicht durch besondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt sind.

§. 33. Wegen der Beiträge der besoldeten Beamten sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Ordre vom 14. Mai 1832 angewandt werden. Sämmtliche Beamte bleiben durch die Geldbeiträge, welche sie nach jenen Vorschriften oder sonst an die Gemeindecasse zu entrichten haben, von persönlichen Diensten frei; sind sie aber Grundbesitzer, oder treiben sie ein Gewerbe, so haben sie Stellvertreter zu bestellen, oder auch nach Uebereinkunft mit der Gemeinde, oder auf Entscheidung der Regierung eine Geldvergütung dafür zu leisten.

§. 34. Betrifft das Bedürfniß nur das Interesse einzelner Classen der Gemeindeglieder oder einzelner Abtheilungen des Gemeindebezirks, so leisten auch nur diese die Geldbeiträge und Dienste zur Befriedigung desselben.

§. 35. Von den Gemeindeauflagen sind befreit:

1) alle zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmte unbebaute Grundstücke, welche nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839, §. 8 Nr. 1 und §. 9, von der Besteuerung ausgenommen sind;
2) die zu einem solchen Zwecke bestimmten, nach der Vorschrift des §. 8, Nr. 2 jenes Gesetzes von der Besteuerung ausgenommenen Gebäude, in sofern, als sie seither nach gesetzlicher Bestimmung oder vermöge eines speciellen Rechtstitels auf Befreiung von den Gemeindelasten Anspruch hatten, oder künftig neu erbaut, oder gegen Ueberlassung von Gebäuden, welche bisher von Gemeindelasten frei waren, erworben werden.

Die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Gebäude, welche seither Gemeindelasten getragen haben, so wie diejenigen Gebäude, welche künftig zu einem solchen Zwecke

ohne gleichzeitige Abtretung eines von Gemeindelasten befreiten Gebäudes erworben werden, bleiben den Gemeindelasten unterworfen, jedoch nur in dem bisherigen Umfange und mit Ausnahme der persönlichen Dienstleistungen. — An die Stelle sonstiger Naturallasten, zu denen auch die Einquartirung zu rechnen ist, tritt eine feste Geldrente, welche in Ermangelung eines gütlichen Abkommens durch Schiedsrichter festzusetzen ist. Die Festsetzung geschieht nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, jedoch mit Rücksicht auf die bei außerordentlichen Verhältnissen etwa eintretende Erhöhung der Last. Die Gemeinde ernennt einen, und die Behörde, zu deren Verwaltung das Gebäude gehört, den anderen Schiedsrichter; die beiden Schiedsrichter haben, wenn jene Behörde und die Gemeinde sich darüber nicht vereinigen können, den Obmann zu wählen.

Verlieren die unter 1) und 2) angeführten Grundstücke die Eigenschaft, durch welche ihre Befreiung von der Grundsteuer bedingt ist (§. 11 des Grundsteuergesetzes), so fällt auch die Befreiung von den Gemeindeauflagen fort, sofern dieselbe nicht auf einem speciellen Rechtstitel beruht.

§. 36. Wo die Staatswaldungen zeither von den nach dem Grundsteuer-Fuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt ihnen auch fernerhin diese Befreiung. — In Betreff der Befreiung der Dienstgrundstücke der Geistlichen und Schullehrer von den Gemeindelasten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 37. Dingliche Befreiungen, welche außer den in den §§. 35 und 36 erwähnten, jetzt noch bestehen, werden nach ihrem bisherigen Umfange so lange anerkannt, bis sie von der Gemeinde abgelöst sind, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen. — Der Ablösungsbetrag wird durch Schiedsrichter festgesetzt, von welchen einen der Besitzer des bisher befreiten Grundstückes, den anderen die Gemeindeversammlung erwählt, und wobei die Regierung den Obmann bestellt. Durch den Ausspruch der Schiedsrichter wird unabänderlich festgestellt, welchen Geldwerth die Befreiung im gewöhnlichen Laufe der Dinge nach einem Durchschnitt von zehn Jahren jährlich gehabt hat. Sobald die Gemeinde den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Jahrs-Quantums an den Betheiligten baar gezahlt hat, hört die Befreiung auf. Neue dingliche Befreiungen können von der Gemeinde nicht ertheilt werden.

§. 38. Persönliche Befreiungen können gleichfalls von der Gemeinde nicht ertheilt werden. In Ansehung der Geistlichen und Schullehrer sind die bestehenden Verordnungen anzuwenden.

§. 39. Gemeindeglieder, welche die ihnen obliegenden persönlichen Leistungen nicht selbst verrichten können oder wollen, sind verpflichtet, taugliche Stellvertreter zu bestellen.

Abschnitt 2. Von dem Gemeinderechte und den Meistbeerbten.

§. 40. Zu den Meistbeerbten gehören diejenigen Gemeindeglieder, welche im Gemeindebezirk mit einem Hause angesessen sind und von ihrem daselbst befindlichen Besitzthum an Hauptgrundsteuer einen nach den Ortsverhältnissen nicht unter zwei und nicht über fünf Thaler festzusetzenden Betrag entrichten. Die Festsetzung dieses Betrages erfolgt durch den Ober-Präsidenten nach Vernehmung der Gemeindebehörden.

§. 41. Die Meistbeerbten theilen sich in zwei Klassen. — Die erste Classe besteht aus den Besitzern derjenigen Bauergüter (Höfe, Colonate, Kotten u. s. w.), welche

1) vor dem Jahre 1806 in den Contributions- oder Schatzungs-Matrikeln oder Katastern als bäuerliche Stellen aufgeführt, oder sonst in das Gemeinderecht aufgenommen waren, oder
2) dem Gesetze über die bäuerliche Erbfolge vom 13. Juli 1836 unterworfen sind.

Die zweite Classe umfaßt die übrigen Hausbesitzer. Zu dieser Classe werden auch diejenigen gerechnet, welchen das Gemeinderecht besonders verliehen ist (§. 43). — Diese Eintheilung der Meistbeerbten in Classen fällt jedoch fort, wo die contributions- oder schatzungspflichtigen bäuerlichen Besitzungen vor dem Jahre 1806 keine geschlossenen Güter bildeten.

§. 42. Das Gemeinderecht kann nur von den Meistbeerbten männlichen Geschlechts ausgeübt werden, welche das 24ste Lebensjahr zurückgelegt haben und unbescholten sind (§§. 45—47). Es ist jedoch hierbei, mit Ausnahme der in den §§. 45—47 bezeichneten Fälle, eine Vertretung der Ehefrauen durch ihren Ehegatten, der unter väterlicher Gewalt stehenden Personen durch ihren Vater, der unter Vormundschaft stehenden Personen durch ihre Vormünder, der Väter und Mütter durch ihre Söhne, imgleichen der Rittergutsbesitzer durch ihre Rentmeister oder durch den Pächter des Ritterguts, so wie derjenigen auswärts wohnenden Meistbeerbten, welche zur ersten Klasse derselben (§. 41) gehören, oder, wo eine Eintheilung nach Classen nicht stattfindet, ein dem Gesetze über die bäuerliche Erbfolge vom 13. Juli 1836 unterworfenes Bauergut besitzen, durch den

Pächter oder Verwalter der Besitzung gestattet. — Der Vertreter muß gleichfalls die vorangeführten persönlichen Eigenschaften besitzen.

§. 43. Alle übrigen Gemeindeglieder, so wie die auswärts wohnenden Grundeigenthümer, welche in dem Gemeindebezirke nicht mit einem Hause angesessen sind (Forensen), nehmen an dem Gemeinderechte keinen Theil, es kann ihnen aber solches, wenn sie die dazu nach §. 42 erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, aus besonderem Vertrauen durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung (§. 49) verliehen werden. Das einem Einwohner solchergestalt verliehene Gemeinderecht erlöscht durch Aufgebung des Wohnsitzes, so wie das einem Forensen verliehene durch Veräußerung von mehr als der Hälfte seines Grundbesitzes in dem Gemeindebezirke. — Der Wohnsitz wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung als aufgegeben angesehen, wenn nicht binnen Jahresfrist nach der Entfernung aus dem Orte ein Stellvertreter zur Erfüllung der Gemeinde-Obliegenheiten bestellt worden ist.

§. 44. Das Gemeinderecht wird verloren, wenn der Grundbesitz eines Meistbeerbten eine solche Verminderung erleidet, daß davon nicht mehr der im §. 40 bestimmte Grundsteuerbetrag entrichtet wird. Entsteht die Verminderung der Steuer-Quote unter diesen Betrag bloß dadurch, daß in Folge einer Vermehrung des Gesammt-Kataſtral-Ertrages der westlichen Provinzen der allgemeine Steuer-Procentsatz sich ermäßigt, so verbleibt dem zeitherigen Meistbeerbten das Gemeinderecht.

§. 45. Von dem Gemeinderechte sind diejenigen auszuschließen, welche

1) wegen irgend eines Verbrechens auf zwei Jahre oder länger zum Zuchthause oder zu einer härtern Strafart, oder
2) wegen Meineides, Diebstahls, oder qualificirten Betrugs zu irgend einer Criminalstrafe verurtheilt worden sind.

Die Ausschließung von dem Gemeinderechte wird auf den Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses durch die Gemeindeversammlung ausgesprochen.

§. 46. Das Gemeinderecht kann durch Beschluß der Gemeindeversammlung auch demjenigen entzogen werden, welcher, außer den Fällen des §. 45, zu irgend einer Criminalstrafe verurtheilt oder in irgend einer Criminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen worden ist, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch seine Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hat. — Der Amtmann hat in diesen Fällen die zum Grunde liegenden Thatsachen zu untersuchen und festzustellen, den Angeschuldigten mit seiner Vertheidigung zu hören und die Verhandlungen der Gemeindeversammlung zur Beschlußnahme vorzulegen, wobei er selbst den Vorsitz zu übernehmen hat. — Dem Angeschuldigten steht gegen den Beschluß der Recurs an die vorgesetzte Regierung zu.

§. 47. Das Gemeinderecht ruhet, wenn der dazu Berechtigte in Criminaluntersuchung oder Concurs verfällt.

§. 48. In jeder Gemeinde hat der Vorsteher ein vollständiges Verzeichniß der zur Ausübung des Gemeinderechts persönlich oder durch Stellvertreter befähigten Meistbeerbten (Gemeinderolle) zu führen. Wer einmal in diese Rolle aufgenommen ist, kann aus derselben, ohne gesetzliche Gründe, welche ihm bekannt gemacht werden müssen, nicht weggelassen werden, und bleibt, wenn er der Weglassung widerspricht, außer den Fällen des §. 45, so lange in seinen früheren Verhältnissen, bis die Regierung wider ihn entschieden hat.

Abschnitt 3. Von der Vertretung der Gemeinden.

§. 49. Die Gemeinde wird in allen ihren Angelegenheiten durch die Versammlung der Meistbeerbten vertreten; in größeren Gemeinden, welche der Ober-Präsident nach einer ihm darüber von dem Minister des Innern zu ertheilenden Instruction bestimmt, findet jedoch eine Vertretung durch Gemeinde-Verordnete statt.

§. 50. Die Gemeinde-Verordneten bestehen:

1) aus den Besitzern der zur Gemeinde gehörigen landtagsfähigen Rittergüter, und
2) aus gewählten Gemeinde-Verordneten, deren Zahl für jede Gemeinde von dem Ober-Präsidenten nach Vernehmung der Gemeinde-Behörde bestimmt wird und nicht unter sechs und nicht über achtzehn betragen soll.

§. 51. Die Rittergutsbesitzer müssen, um an der Gemeindeverordneten-Versammlung Theil nehmen zu können, diejenigen persönlichen Eigenschaften besitzen, welche für einen gewählten Gemeindeverordneten erforderlich sind; sie können jedoch ihr Stimmrecht nach Vorschrift §. 42 durch Stellvertreter ausüben.

§. 52. Die nach §. 50 Nr. 2 zu wählenden Gemeindeverordneten werden auf sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte derselben aus, an deren Stelle neue Mitglieder zu erwählen sind. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Ausscheidung erfolgt bei dem Ablaufe der ersten dreijährigen Wahlperiode nach dem Loose.

§. 53. Die Gemeindeverordneten werden durch die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Meistbeerbten, mit Ausnahme der Rittergutsbesitzer, aus ihrer Mitte gewählt; die Gewählten müssen sich zur christlichen Religion bekennen.

§. 54. Die Wahlen erfolgen, wo die Meistbeerbten nach den Bestimmungen des §. 41 in zwei Classen sich theilen, nach diesen Classen. Auch kann, wenn die Gemeinde aus Bauerschaften mit zerstreut liegenden Besitzungen und aus einem geschlossenen Dorfe besteht, zum Behuf der Wahlen aus den im Dorfe wohnenden Meistbeerbten eine dritte Classe gebildet werden.

§. 55. Die Zahl der von jeder Classe zu wählenden Gemeindeverordneten richtet sich nach dem Verhältnisse der Gesammtsumme der Grundsteuer, welche von den in der Classe begriffenen Meistbeerbten entrichtet wird. Die Festsetzung hierüber erfolgt durch den Ober-Präsidenten.

§. 56. In dem Wahltermine, welcher vier Wochen vorher nach der in der Gemeinde gewöhnlichen Publications-Art bekannt zu machen ist, müssen die Meistbeerbten persönlich oder in den nach §. 42 zulässigen Fällen durch Stellvertreter erscheinen; — die Ausgebliebenen sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden und zur Einsendung schriftlicher Abstimmung nicht befugt.

§. 57. Die Wahl steht unter der Leitung des Amtmanns, dieser kann aber hierbei sich durch den Gemeindevorsteher vertreten lassen.

§. 58. Als erwählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Ergibt sich nicht eine absolute Mehrheit, so sind diejenigen drei Candidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch hierbei nach zweimaligem Versuche keine absolute Mehrheit erreicht, so entscheidet das Loos.

§. 59. Reclamationen gegen das Verzeichniß der Wahlberechtigten, welches bei Ankündigung des Wahltermins öffentlich auszulegen ist, machen die Wahlhandlung nur dann ungültig, wenn nachher eine solche Abänderung desselben verfügt wird, durch welche der Gewählte die absolute Stimmenmehrheit verliert.

§. 60. Die Wahlverhandlungen sind nach vorgängiger Prüfung in der Gemeindeverordneten-Versammlung dem Landrathe einzureichen, welcher, wenn gegen die Legalität des Verfahrens und die Qualification der Gewählten nichts zu erinnern ist, oder die Erinnerungen erledigt sind, die Wahl zu bestätigen und die Einführung der Gewählten anzuordnen hat.

§. 61. Die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen näheren Bestimmungen über die Wahlform bleiben besonderen Reglements vorbehalten, worüber der Minister des Innern den Ober-Präsidenten mit Instruction versehen wird.

Abschnitt 4. Von den Rechten und Verhältnissen der Gemeinde-Versammlung.

§. 62. Die Gemeinde-Versammlung (§. 49) hat die Vollmacht und Verpflichtung, die Gemeinde nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für dieselbe zu fassen.

§. 63. Die Versammlung kann nur dann zusammentreten, wenn sie dazu von dem Vorsteher oder dem Amtmann zusammenberufen worden ist.

§. 64. Der Vorsteher führt in der Versammlung den Vorsitz mit vollem Stimmrechte und mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit. Es steht jedoch auch dem Amtmann die Befugniß zu, den Vorsitz darin zu übernehmen; er ist hierzu verpflichtet, wenn über den Haushalts-Etat und über die Abnahme der Gemeinderechnung, imgleichen über Angelegenheiten, bei denen mehrere Gemeinden des Amtsbezirks gemeinschaftlich betheilt sind, berathen werden soll. Es gebührt ihm hierbei bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, außerdem aber kein Stimmrecht.

§. 65. Wohnt ein Rittergutsbesitzer der Versammlung persönlich bei, so gebührt ihm, wenn nicht der Amtmann gegenwärtig ist, der Vorsitz, und zwar bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme; sind mehrere Rittergutsbesitzer anwesend, so hat, in Ermangelung einer Einigung unter ihnen, der älteste den Vorsitz zu führen.

§. 66. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Gegenwart von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Fehlt es bei einer Versammlung der Gemeindeverordneten an dieser Zahl, so sind an der Stelle der verhinderten oder abgegangenen Mitglieder so viele der am höchsten besteuerten Meistbeerbten einzuberufen, als zur Beschlußfähigkeit der Versammlung nöthig ist.

§. 67. Wer bei einer Angelegenheit ein von dem Interesse der Gemeinde verschiedenes Interesse hat, darf an der Berathung keinen Theil nehmen. Tritt dieser Fall bei dem Vorsteher ein, so hat der Amtmann den Vorsitz zu übernehmen. Kann wegen persönlicher Betheilung der Mitglieder und der an deren Stelle einzuberufenden Meistbeerbten eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat die Regierung, vermöge des ihr zustehenden Ober-Aufsichtsrechts, für die Gewahrung der Rechte der Gemeinde Sorge zu tragen, ihr einen Rechtsanwalt zu bestellen und die sonst erforderlichen Einleitungen zur Wahrnehmung des Interesses der Gemeinde zu treffen. Diese Bestimmung findet insonderheit alsdann Anwendung, wenn Streit darüber entsteht, ob ein Gegenstand Eigenthum der Gemeinde oder der einzelnen Gemeindeglieder ist.

§. 68. Die Beschlüsse sind mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder durch den Vorsitzenden in einem besonderen Buche zu verzeichnen. — Die Ausfertigungen der Beschlüsse, welche ohne Unterschied kostenfrei sind, müssen von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterschrieben werden, welche dazu jährlich von der Gemeindeversammlung zu wählen sind.

§. 69. Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung müssen dem Amtmann, insofern er nicht selbst den Vorsitz geführt hat, vor der Ausführung vorgelegt werden.

§. 70. Den Meistbeerbten und Gemeindeverordneten ist es nicht erlaubt, irgend eine Vergeltung für die Ausübung ihres Berufs anzunehmen; nur baare Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 71. Die Gemeindeversammlung, so wie die einzelnen Mitglieder derselben, sind der Gemeinde für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeit die Beschlußnahme verhindern, oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicher Weise in die Ausführung mischen; dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht, gehandelt haben. — Ergiebt sich eine solche Vertretungs-Verbindlichkeit der Versammlung, so hat die Regierung einen Anwalt zu bestellen, welcher im Namen der Gemeinde den Proceß zu führen hat. Auch einzelne Mitglieder können wegen solcher Verbindlichkeiten auf Beschluß der Gemeinde-Versammlung in rechtlichen Anspruch genommen werden.

§. 72. Sollte eine Gemeindeverordneten-Versammlung fortwährend ihre Pflichten vernachlässigen und in Unordnung und Parthehung verfallen, so werden Wir sie nach genauer Untersuchung auflösen, die Bildung einer neuen Versammlung nach Befinden wieder anordnen und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Rüge vorbehalten. — [1])

---

[1]) Die öffentlichen Blätter brachten einen Beweis zur Kenntniß, wie sehr König Friedrich Wilhelm IV. das Individuelle der Entwickelung der Rechtsinstitute und des Verfassungswesens zu ehren und wo irgend möglich beizubehalten oder wiederherzustellen bemüht ist. Aus Breslau wurde folgendes merkwürdige Actenstück im Frühjahr 1841 verbreitet: Am 25. März l. J. hat der Schlesische Landtag in feierlicher Versammlung nachstehendes Propositionsdecret aus der Hand des königl. Landtags-Commissarius, wirkl. Geheimenraths und Oberpräsidenten Dr. Merkel empfangen: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., entbieten Unseren getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unseren gnädigen Gruß und lassen denselben, in Gemäßheit der Bestimmung sub I. 14 des Landtagsabschiedes vom 20. Nov. 1838, hierbei den Entwurf einer Verordnung über die Abhaltung der Dreidinge in dortiger Provinz zur Begutachtung vorlegen. Wir haben diesem Institute Unsere besondere Aufmerksamkeit zugewendet, weil es sich vorzugsweise eignet, ein wahres und kräftiges Volksleben, d. h. eine lebendige Theilnahme des Volks an den öffentlichen Institutionen, eine selbstständigere Behandlung seiner eigenen Interessen, ohne unmittelbare Concurrenz der Behörden, und zugleich eine Veredlung seines sittlichen Zustandes hervorzurufen. Es ist daher Unser Wille, daß diesem Institute auf jede Weise Vorschub geleistet und dessen Wirkungskreis eher erweitert als beschränkt werde, weßhalb Wir Unsern getreuen Ständen folgende Punkte, die in Beziehung auf die weitere Entwickelung dieses Instituts hauptsächlich in Betracht kommen, reiflich zu erwägen geben: 1) Das Dreiding war ursprünglich ein offentliches Gericht, und es scheint wünschenswerth, daß ihm dieser Charakter, soweit es die jetzige Verfassung gestattet, erhalten und einer weiteren Ausbildung in diesem Sinne der Weg geöffnet werde. Es wird zu diesem Zweck angemessen seyn, daß da, wo die Verhältnisse es gestatten, die Abhaltung der Gerichtstage mit dem Dreidinge verbunden werde, und daß dann auch der Gerichtshalter an den übrigen Verhandlungen, und zwar, sofern ihm nicht die Abhaltung des Dreidings in Stellvertretung des Gutsherrn übertragen ist, als dessen Assistent Theil nehme. Es wird daher dem Gutsherrn zu überlassen seyn, auch da, wo das Dreiding wieder hergestellt oder neu eingeführt wird, demselben nach vorgängiger desfallsiger Vernehmung der Gemeinde auch dazu geeignete gerichtliche Geschäfte zu übertragen, wohin beispielsweise die Entscheidung kleiner Rechtsstreitigkeiten unter den Gemeindegliedern nach Art eines schiedsrichterlichen Verfahrens, mit Ausschließung jeder Beschwerde gegen die gefallten Entscheidungen, die gütliche Regulirung von Grenzstreitigkeiten, die Veräußerungen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten, sofern von den Interessenten darauf angetragen wird, so wie die Bekanntmachung aller solcher in der Zwischenzeit getroffenen Veräußerungen gehören würde. 2) Es wird das Interesse an diesen Versammlungen erhöhen, wenn da, wo nicht besondere Observanzen dem entgegenstehen, oder die Gemeinden gar zu zahlreich sind, sämmtlichen christlichen Einwohnern, auch den nicht angesessenen Familienvätern, die Befugniß eingeräumt wird, auf dem Dreidinge zu erscheinen. Etwaige Schwierigkeiten, die wegen Mangels an geräumigen Lokalen dem entgegenstehen könnten, werden zu beseitigen seyn, wenn das Dreiding der ursprünglichen Sitte gemäß im Freien gehalten und davon nur dann eine Ausnahme gemacht wird, wenn die Jahreszeit oder die Witterung es nicht zulassen. 3) Es wird unstreitig zur Beförderung des Interesses an dem Institute dienen, wenn die Gutsherren es sich zur Pflicht machen, die Dreidingsversammlungen in Person abhalten und sich nur in Verhinderungsfallen vertreten zu lassen. Auf Unseren Domainen, in den Amts- oder anderen Dörfern, wo die Stelle eines Gutsherrn derjenige Beamte vertreten muß, der die Polizeygerichtsbarkeit daselbst ausübt, werden Wir diesen Beamten die persönliche Abhaltung des Dreidings zur besonderen Pflicht machen. 4) Unsere getreuen Stände haben in ihrer Erklärung vom 31. März 1837 auf die ihnen über diesen Gegenstand vorgelegte Proposition den Antrag gestellt: „der zu erlassenden neuen Verordnung nur für die Fälle Kraft beizulegen, wo das Dreiding auf den Antrag der Dominien und Gemeinden neu eingeführt oder wiederhergestellt wird, in denjenigen Fällen aber, wo die Betheiligten bei der bestehenden Dreidings-Ordnung zu verbleiben wünschen, diese auch fernerhin fortbestehen

Abschnitt 5. Von dem Vorsteher und den Unterbeamten der Gemeinden.

§. 73. Der Gemeindevorsteher, dessen Amt auf die jeden Orts herkömmliche Weise zu bezeichnen ist, wird für jetzt und bis Wir Uns bewogen finden werden, die Wahl desselben den Gemeinden zu überlassen, vom Landrath aus den Meistbeerbten, und wo die Gemeinde durch Verordnete vertreten wird, aus letzteren nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Amtmanns ernannt. Derselbe muß sich zur christlichen Religion bekennen, in dem Gemeindebezirke wohnen, und die zu seinen Geschäften nöthigen Kenntnisse besitzen. Das Amt des Vorstehers dauert sechs Jahre, kann aber nach drei Jahren niedergelegt werden. — Für Verhinderungsfälle wird in gleicher Art ein Stellvertreter (Beigeordneter) ernannt, welcher dieselben Eigenschaften besitzen muß.

§. 74. In denjenigen Gemeinden, welche für sich allein ein Amt bilden, ist der Amtmann zugleich der Gemeindevorsteher.

§. 75. Auch kann, wenn mehrere Gemeinden ein Amt bilden, der Amtmann zugleich zum Vorsteher derjenigen Gemeinde bestellt werden, in welcher derselbe seinen Wohnsitz hat. Der Ober-Präsident hat hierüber nach Vernehmung der Gemeindeversammlung zu entscheiden. Jene Gemeinde hat alsdann zu der Besoldung des Amtmanns und dessen Entschädigung für Dienstunkosten einen verhältnißmäßig höheren Beitrag, wie die übrigen zum Amte gehörigen Gemeinden und Rittergutsbesitzer, zu leisten. (§. 109.)

§. 76. Das Amt des Vorstehers wird unentgeldlich verwaltet und nur für Dienstunkosten eine Entschädigung gewährt, welche von der Regierung nach Vernehmung der Gemeindeversammlung bestimmt wird, jedoch einen Silbergroschen für jeden Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen soll. Für Dienstreisen außerhalb des Kreises kann jedoch besondere Vergütung verlangt werden. — Gebühren für einzelne Amtshandlungen dürfen nur in soweit erhoben werden, als sie in den Gesetzen ausdrücklich gestattet sind; dagegen müssen die durch solche Handlungen verursachten baaren Auslagen jederzeit von den Betheiligten erstattet werden.

§. 77. Der Vorsteher besorgt unter vorgeschriebener Mitwirkung der Gemeindeversammlung und unter der Aufsicht des Amtmanns die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde, und ist in der Regel die ausführende Behörde. Das Etats-, Cassen- und Rechnungswesen bleibt jedoch der unmittelbaren Leitung des Amtmanns vorbehalten.

§. 78. In allen Angelegenheiten des Amts, so weit sie die Gemeinde betreffen, ist der Vorsteher eine Unterbehörde des Amtmanns. In Rücksicht auf diese Gegenstände und auf die Ortspolizey hat er die Aufsicht zu führen, Anzeige zu machen, und die ihm von dem Amtmann gegebenen allgemeinen und besonderen Aufträge und Anweisungen auszuführen.

§. 79. In diesen amtlichen Beziehungen (§§. 77 und 78) sind dem Vorsteher untergeben und zum Gehorsam verpflichtet: sowohl alle einzelne Mitglieder der Gemeinde, als auch die in dem Bezirk derselben bestehenden Corporationen und Stiftungen in ihren Verhältnissen zu der Gemeinde.

§. 80. Der Vorsteher kann gegen diejenigen, welche seinen Anordnungen die gebührende Folgeleistung verweigern, Geldstrafen bis zu einem Thaler verfügen. Auch steht ihm, wenn der Amtmann nicht in derselben Gemeinde wohnt, die Untersuchung und Bestrafung der Ortspolizey-Contraventionen zu, welche mit einer Geldbuße von höchstens einem Thaler bedroht sind.

§. 81. Die zur Gemeinde gehörigen Rittergutsbesitzer sind jedoch in Bezug auf die Polizey-Aufsicht dem Amtmann unmittelbar untergeordnet. Auch in eigentlichen Communalsachen ist der Vorsteher zur Erlassung von Zwangs-Verfügungen gegen dieselben nicht befugt, sondern muß solche bei dem Amtmann in Antrag bringen.

§. 82. Wo der Umfang der Gemeinde es nöthig macht, können für einzelne Theile derselben, nach Bestimmung der Regierung, Dorfs- oder Bauerschafts-Vorsteher bestellt werden, welche in dem ihnen angewiesenen Bezirke wohnhaft seyn müssen. Wegen der Ernennung, Qualification und Amtsdauer gelten die wegen des Gemeindevorstehers ertheilten Vorschriften. Die Dorfs- und

---

zu lassen." Da sich indeß ergeben hat, daß die vorhandenen älteren Dreidings-Ordnungen Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Organisation des Dreidings nicht enthalten, vielmehr bloß Zusammenstellungen von größtentheils aus andern Gesetzen extrahirten Vorschriften sind, die zur Vorlesung auf dem Dreidinge bestimmt waren, gleichwohl aber Vorschriften, wodurch diesem Institut eine bestimmte Wirksamkeit gesichert wird, erforderlich scheinen, wenn dasselbe in seiner Bedeutung erhalten werden soll, so fordern wir unsere getreuen Stände gnädigst auf, ferner ihr wohlerwogenes Gutachten darüber abzugeben: „ob nicht denjenigen Bestimmungen des beiliegenden Entwurfs, welche sich auf den Wirkungskreis und die Zeit der Abhaltung des Dreidings beziehen, in allen Fällen Anwendung zu geben seyn möchte?" Dieß würde nicht ausschließen, daß, auf den Antrag der Dominien und Gemeinden, die zeitherigen Observanzen in Beziehung auf die Zusammensetzung, das Verfahren und den Geschäftsgang der Dreidinge beibehalten werden konnten, und die vorliegende Verordnung in Beziehung auf die letztgedachten Gegenstände nur subsidiarische Gültigkeit erhielte. Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen. Berlin, den 28. Februar 1841. Friedrich Wilhelm."

Bauerschaftsvorsteher bilden eine Hülfsbehörde des Gemeindevorstehers für die bloß örtlichen Geschäfte und insonderheit für die Polizeyaufsicht ihres Bezirks.

§. 83. In soweit zum Dienste der Gemeinde Unterbeamte und Diener erforderlich sind, werden diese, wenn sie zu bloß mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, von dem Amtmanne, sonst aber von dem Landrathe ernannt. Ueber die Würdigkeit der anzustellenden Personen ist die Gemeindeversammlung zuvor mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 84. Der Elementar-Erheber der directen Steuern versieht zugleich die Stelle des Gemeinde-Einnehmers, und bezieht dafür eine nach Vernehmung der Gemeindeversammlung von der Regierung zu bestimmende Remuneration. Er hat für die Verwaltung sämmtlicher Gemeinde-Cassen eine besondere Caution zu dem von der Regierung festzusetzenden Betrage, im Uebrigen aber nach den für Unsere Cassenbeamten bestehenden Vorschriften zu bestellen. Ausnahmsweise kann von der Regierung mit Genehmigung des Ober-Präsidenten die Anstellung eines eigenen Gemeindeeinehmers angeordnet werden. — Die Ernennung des letztern erfolgt durch den Landrath; über die Würdigkeit des Anzustellenden ist zuvor die Gemeindeversammlung zu hören.

§. 85. Wo es nöthig befunden wird, kann die Regierung die Aufstellung eines von ihr zu genehmigenden Normal-Besoldungsetats anordnen.

§. 86. Die hinsichtlich der Suspension, Entsetzung und unfreiwilligen Entlassung der Staatsdiener bestehenden Grundsätze kommen auch bei den Gemeindebeamten mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß über deren unfreiwillige Entlassung die Regierung in voller Versammlung entscheidet. Durch dasselbe Verfahren soll bei allen das Gemeinderecht voraussetzenden Stellen die Entlassung veranlaßt werden, wenn das Gemeinderecht verloren wird; im Falle des ruhenden Gemeinderechts ist nach den Umständen über die Suspension zu verfügen.

§. 87. Der Vorsteher ist berechtigt und verpflichtet, die Aufsicht über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde und über ihre Dienstleistungen zu führen. Bei vorkommenden Dienstvernachlässigungen und Dienstvergehen hat er dem Amtmann Anzeige zu machen, welcher zur Erhaltung der nöthigen Disciplin das Recht hat, den Unterbeamten Ordnungsstrafen bis zu drei Thalern und den bloß zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Dienern Gefängnißstrafen bis zu zwei Tagen aufzulegen.

Abschnitt 6. Von dem Geschäftsverhältnisse des Gemeindevorstehers und der Gemeindeversammlung.

§. 88. Wenn in Gemeinde-Angelegenheiten nicht bloß die Gesetze oder schon gefaßte Beschlüsse auszuführen, sondern neue Beschlüsse zu fassen sind, so gehen zwar diese auch in der Regel zunächst von dem Vorsteher oder dem Amtmann (§§. 63 und 64) aus; jedoch soll dabei die Entscheidung nach Verschiedenheit der Fälle abhängig seyn:

entweder von dem Vorsteher und Amtmann,
oder von der Gemeindeversammlung,
oder von dieser und der hinzutretenden Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörden.

§. 89. Angelegenheiten, in welchen es auf Erfüllung von Pflichten gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen ankommt, gehören zur Entscheidung des Vorstehers und Amtmanns; es muß aber, wenn hierbei örtliche Verhältnisse Einfluß haben, z. B. bei der Anlage und Unterhaltung der Polizey- und Armen-Anstalten, bei den Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, frommen Stiftungen u. s. w., die Gemeindeversammlung mit ihrem Gutachten vernommen werden. Dieses soll in soweit beachtet werden, als es den Zwecken entsprechend und mit den allgemeinen Staatsgrundsätzen vereinbar ist. Was nach den Festsetzungen der Staatsbehörde in Beziehung auf Angelegenheiten dieser Art erfordert wird, ist die Gemeinde zu leisten verpflichtet.

§. 90. Wenn der Amtmann oder der Vorsteher mit dessen Zustimmung irgend einen anderen Gegenstand, worin ihm die Entscheidung zusteht, freiwillig der Gemeindeversammlung vorlegt, so ist er an deren Beschluß gebunden.

§. 91. Die Gemeindeversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, welche sich lediglich auf den innern Haushalt der Gemeinde beziehen. Dahin gehören:

1) Festsetzung des Haushalts-Etats,
2) Verpachtung und Verwaltung von Grundstücken,
3) Melioration von Grundstücken,
4) Verpfändung von Grundstücken,
5) Anstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Gemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens,
6) Verträge, die außer den Gränzen des Haushalts-Etats liegen,

7) ähnliche außerordentliche Geldbewilligungen, als: Neubaue, Hauptreparaturen u. s. w., die den Haushalts-Etat übersteigen.

§. 92. Die in Angelegenheiten dieser Art (§. 91) von der Gemeindeversammlung gefaßten Beschlüsse sind, so weit sie nicht nach den folgenden Vorschriften höherer Genehmigung bedürfen, für den Vorsteher und Amtmann verbindend. Wenn jedoch der Amtmann die Ueberzeugung hat, daß ein Beschluß den Gesetzen widerspricht, oder dem Gemeinwohl nachtheilig werden würde, so soll er die Ausführung versagen, und darüber an die Regierung zur Entscheidung berichten; er muß aber, wenn er bei Abfassung des Beschlusses nicht anwesend war, eine nochmalige Berathung der Sache unter seinem Vorsitz veranlassen und eine Vereinigung hierüber versuchen.

§. 93. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken kann nur mit Genehmigung der Regierung und, der Regel nach, nur im Wege der öffentlichen Licitation statt finden. — Zur Gültigkeit der Licitation aber gehört:

1) die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus dem Grundsteuer-Kataster anstatt der Taxe,
2) eine öffentlich auszuhängende Ankündigung,
3) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch die etwa im Kreise erscheinenden öffentlichen Blätter,
4) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitations-Termine,
5) Abhaltung des Licitations-Termins durch eine Justizperson, den Amtmann oder den Vorsteher.

Wenn der Katastral-Ertrag des Grundstücks nicht zwei Thaler übersteigt, so bedarf es der unter 3) vorgeschriebenen Bekanntmachung nicht. — Vor Erlassung der Bekanntmachung ist an die Regierung zu berichten, welche sich überzeugen muß, ob hinreichende Gründe zu der vorgeschlagenen Maaßregel vorhanden sind, und das Weitere zu verfügen hat. Ist bei der Licitation der fünfundzwanzigfache Betrag des Katastral-Ertrages, nach Abzug der auf dem Grundstück ruhenden Abgaben und Lasten, nicht erreicht worden, so ist unter Einreichung der Verhandlungen an die Regierung zu berichten, welche über den Zuschlag entscheidet. — Bei Veräußerung von Gebäuden, welche nur nach der Grundfläche besteuert sind (§. 21 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839) ist, sofern sie für sich allein und nicht als Zubehör eines Gutes mit diesem zugleich veräußert werden, eine Taxe aufzunehmen und den Verhandlungen zum Grunde zu legen. — In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert, oder solche doch nicht benachtheiligt wird. Der Besitztitel kann für den Erwerber eines Gemeindegrundstückes nur dann berichtigt werden, wenn die Beobachtung dieser Vorschriften nachgewiesen ist. — Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Veräußerung von Real-Berechtigungen Anwendung, wobei die Aufnahme einer Taxe jederzeit nothwendig ist.

§. 94. Zur Aufnahme von Anleihen und zum Ankauf von Grundstücken ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Die Genehmigung zu Anleihen soll nur dann ertheilt werden, wenn für einen sichern Zinsen- und Tilgungsfonds gesorgt ist. — Deßgleichen sind Prolongationen von Anleihen und Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplan an die Einwilligung der Regierung gebunden.

§. 95. Auch die Einführung neuer oder erhöhter Gemeinde-Auflagen erfordert die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde nach näherer Bestimmung der darüber von den Ministerien des Innern und der Finanzen bereits ertheilten oder künftig etwa noch zu erlassenden Instructionen.

§. 96. Bei Verwaltung der Waldungen bleiben die Gemeinden den nach der Verordnung vom 24. December 1816 stattfindenden Beschränkungen fernerhin unterworfen.

§. 97. In jeder Gemeinde muß ein Haushalts-Etat für eine nach dem Ermessen der Regierung auf Ein bis Drei Jahre zu bestimmende Periode aufgestellt werden. Der Entwurf derselben ist von dem Amtmann anzufertigen und unter dessen Vorsitz von der Gemeindeversammlung zu prüfen und festzusetzen. Ein Duplicat des festgesetzten Etats ist dem Landrathe einzureichen. Nimmt dieser darin Ordnungswidrigkeiten oder eine Gefährdung des Gemeinde-Interesses wahr, so hat er die Ausführung desjenigen Theils des Etats, wobei solche vorkommen, zu untersagen. Widerspricht die Gemeindeversammlung, so ist die Sache zur Entscheidung der Regierung zu bringen.

§. 98. Der Amtmann hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Außerordentliche Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen außer der Bewilligung der Gemeindeversammlung (§. 191. Nr. 7.) der Genehmigung des Landraths.

§. 99. Alle Gemeindeeinkünfte müssen in die Gemeindecasse fließen; sie dürfen zu keinem andern Zwecke als zur Deckung des Gemeindebedürfnisses verwendet werden.

§. 100. Die Gemeindeversammlung controlirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt und

verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Acten einzusehen, die Richtigkeit der Ausführung der Gemeindearbeiten zu untersuchen u. s. w. — Die Gemeindeversammlung kann, wenn sie nicht aus Gemeindeverordneten besteht, Behufs dieser Controle einen Ausschuß aus ihrer Mitte ernennen.

§. 101. Die Rechnung über die Gemeindecasse, welche der Einnehmer vor dem 1. April des folgenden Jahres zu legen hat, ist zunächst von dem Amtmann zu revidiren, welcher dieselbe mit seinen Bemerkungen der Gemeindeversammlung zur Prüfung und Abnahme vorlegt.

§. 102. Die Rechnung ist hiernächst mit den Revisions- und Abnahme-Verhandlungen an den Landrath zur schließlichen Prüfung und Feststellung einzusenden. — Dieser hat längstens in sechs Monaten die weitere Revision der Rechnung zu bewirken und die Decharge zu ertheilen oder seine Erinnerungen dem Amtmann mitzutheilen.

§. 103. Ueber die Art, wie die Haushalts-Etats und Rechnungen, so wie das Cassenwesen einzurichten sind, sollen die Regierungen die erforderliche Instruction ertheilen.

§. 104. Wenn die Gemeindeversammlung glaubt, daß dem Vorsteher oder Amtmann Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so ist dem Landrathe Anzeige davon zu machen, welcher die Sache zunächst im administrativen Wege untersucht und darüber an die Regierung zur Verfügung berichtet. — Wenn aber der eine oder andere Theil sich bei der Verfügung der Regierung nicht beruhigen will, so ist ihm freigestellt, binnen vier Wochen, von dem Eingange der Verfügung an gerechnet, entweder auf die Entscheidung der höheren Staatsbehörde, oder in dazu geeigneten Fällen auf den Rechtsweg zu provociren. — Bis zur Entscheidung bleibt die Vollziehung der vorläufigen Verfügung dem Ermessen der Regierung überlassen. Sobald auf höhere administrative Entscheidung angetragen worden ist, und beide Theile mit diesem Antrage einverstanden sind, ist der Rechtsweg ausgeschlossen, wenn nicht die höhere Behörde die Sache selbst dahin verweiset. — Sollte ein Proceß gegen den Vorsteher oder Amtmann nöthig werden, so hat die Regierung solchen auf den Antrag der Gemeindeversammlung einzuleiten und der Gemeinde einen Anwalt zu bestellen, welcher Namens derselben den Proceß zu führen hat.

§. 105. Urkunden, welche die Gemeinde verbinden sollen, müssen in der Ausfertigung von dem Vorsteher und dem Amtmann vollzogen werden; es muß aber, wenn sie Angelegenheiten des Gemeindehaushalts betreffen, der Genehmigungsbeschluß der Gemeindeversammlung, und in dem Falle des §. 98 die Genehmigung des Landraths in beglaubigter Form beigefügt seyn. Den Urkunden über Veräußerungen von Grundstücken und Realberechtigungen ist dasjenige, was zum Beweis der in §. 93 aufgestellten Erfordernisse dient, nicht minder den Urkunden über Anleihen und den Ankauf von Grundstücken, die Genehmigung der Regierung (§. 94) ebenfalls beglaubigt, beizufügen. Bezieht sich die Urkunde auf eine, von der Gemeinde zu erfüllende Pflicht (§. 89), so ist, wenn die Gemeindeversammlung die Genehmigung verweigert, die Entscheidung der Regierung in beglaubter Form beizufügen.

Titel III. Von den Aemtern.

§. 106. Der Amtmann wird ohne Unterschied, ob das Amt aus mehreren Gemeinden, oder nur aus Einer besteht, nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Landraths, von der Regierung ernannt. Es soll hierbei auf angesehene Grundbesitzer in den Amtsbezirken besonders Rücksicht genommen werden. Für Verhinderungsfälle ist in gleicher Art ein Stellvertreter zu ernennen. — Das Amt des Stellvertreters dauert, wenn dazu ein Gemeindevorsteher ernannt wird, nur so lange, als seine Anstellung als Vorsteher.

§. 107. In soweit zum Dienste des Amtes Unterbeamte oder Diener erforderlich sind, werden diese auf den Vorschlag des Amtmanns von dem Landrath ernannt. Besteht das Amt nur aus einer Gemeinde, so verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 83. — Wegen Suspension, Entsetzung und unfreiwilliger Entlassung der Unterbeamten und Diener des Amtes finden die Vorschriften des §. 86 Anwendung. Auch stehen dem Amtmann gegen diese Beamten die im §. 87 bestimmten Disciplinarbefugnisse zu.

§. 108. Wo die Einrichtung einer besonderen Amtscasse nöthig gefunden wird, soll deren Verwaltung gleichfalls durch den Elementar-Erheber der directen Steuern besorgt werden, welcher dafür eine nach Vernehmung der Amtsversammlung (§. 111) von der Regierung zu bestimmende Remuneration zu beziehen, und eine mit der Caution für die Gemeindecassen (§. 84) zu verbindende Caution zu bestellen hat. Ist ein eigener Gemeinde-Einnehmer angestellt, so kann demselben von der Regierung auch die Verwaltung der Amtscasse übertragen werden.

§. 109. Für jedes Amt ist von der Regierung nach Vernehmung der Amtsversammlung ein

Normalbesoldungs-Etat aufzustellen. Die Besoldungen, so wie die Entschädigungen für Dienstunkosten müssen von dem Amte aufgebracht werden; der Betrag ist auf die einzelnen Gemeinden und außer dem Gemeindeverbande befindlichen Rittergutsbesitzer, nach Verhältniß der Grund- und Classensteuer zu vertheilen. Die Besoldung des Amtmanns und dessen Entschädigung für Dienstunkosten, sollen zusammen Drei Silbergroschen, und wo der Amtmann zugleich Gemeindevorsteher ist, Vier Silbergroschen auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen. — In Ansehung der Vergütung für Dienstreisen, so wie der Gebühren und baaren Auslagen für Amtsverhandlungen des Amtmanns finden die Vorschriften des §. 76 Anwendung.

§. 110. Der Amtmann führt, außer der Beaufsichtigung und Leitung der Gemeindeangelegenheiten, die Verwaltung der Amts-Communal-Angelegenheiten (§. 13), und ist hierbei die allein ausführende Behörde. Er hat in dem Amtsbezirk die Polizeyverwaltung, sowie alle in Landes-Angelegenheiten vorkommenden örtlichen Geschäfte, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind, zu besorgen. Unter der vorstehenden Beschränkung ist er ebenso berechtigt, als verpflichtet, darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und Vorschriften gehörig beobachtet werden. In dieser Hinsicht sind ihm sowohl alle einzelne Mitglieder des Amts, als auch alle zu öffentlichen Zwecken in dem Amtsbezirke bestehenden Gemeindebehörden, imgleichen Corporationen und Stiftungen, Folge zu leisten schuldig.

§. 111. Das Amt wird in den Amts-Communal-Angelegenheiten (§. 13) durch die Amtsversammlung vertreten; auf die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden steht ihr aber keine Einwirkung zu.

§. 112. Die Amtsversammlung ist in denjenigen Aemtern, welche aus Einer Gemeinde bestehen, von der Gemeindeversammlung nicht verschieden, in den übrigen Aemtern wird dieselbe gebildet:

1) aus den Besitzern der landtagsfähigen Rittergüter, ohne Unterschied, ob diese im Orts-Gemeindeverbande stehen oder nicht,
2) aus den Vorstehern der zum Amte gehörigen Gemeinden, vermöge ihres Amtes, und
3) aus gewählten Abgeordneten.

Jede Gemeinde sendet einen Abgeordneten; sind aber die einzelnen Gemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der Abgeordneten ein, worüber der Ober-Präsident zu bestimmen hat. — Die Abgeordneten werden nach Vorschrift der §§. 52, 53 und 56 bis 61, und wo die Gemeinde durch Verordnete vertreten wird, von letzteren aus ihrer Mitte in gewöhnlicher Versammlung (§§. 63 bis 66) mit Berücksichtigung der Vorschrift des §. 58 gewählt; jedoch sind die Wahlverhandlungen dem Landrathe zur Bestätigung der Wahlen einzureichen.

§. 113. Den Vorsitz in der Amtsversammlung führt der Amtmann und bei dessen Verhinderung der Stellvertreter mit vollem Stimmrechte und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so hat der älteste Rittergutsbesitzer, und wenn kein Rittergutsbesitzer an der Versammlung Theil nimmt, der älteste Gemeindevorsteher den Vorsitz zu übernehmen.

§. 114. Die Vorschriften wegen der Rechte und Verhältnisse der Gemeindeversammlung und wegen des Geschäftsverhältnisses des Gemeindevorstehers und der Gemeindeversammlung (Tit. II. Abschnitt 4 u. 6) finden auf die Amtsversammlung und den Amtmann gleichmäßige Anwendung.

§. 115. In dem Falle des §. 92 hat der Amtmann, wenn er sich mit der Amtsversammlung nicht vereinigen kann, dem Landrathe davon Anzeige zu machen, welcher zuvörderst eine Vereinigung zu versuchen und, wenn diese nicht gelingt, an die Regierung zur Entscheidung zu berichten hat.

§. 116. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Gemeinden und nicht im Gemeindeverbande stehenden Rittergutsbesitzer außer dem Falle des §. 109 zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen des Amtes beizutragen haben, wird durch die Regierung, nach Vernehmung der Amtsversammlung, festgesetzt. Die Beiträge, welche von den Gemeinden zu leisten sind, sollen nicht auf die einzelnen Gemeindemitglieder, sondern auf die Gemeinden, und in diesen nach deren Verfassung, auf die Einzelnen vertheilt werden.

Titel IV. Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen.

§. 117. Jedes zur Ausübung des Gemeinderechts befähigte Gemeindeglied ist in der Regel verbunden, unbesoldete Stellen und einzelne Aufträge, sowie die Stellen eines Gemeinde- oder Amtsverordneten anzunehmen, die letzteren Stellen sechs Jahre und die übrigen wenigstens drei

Jahre zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist kann jeder die Stelle niederlegen und binnen den nächsten drei Jahren zur Annahme neuer Stellen oder Aufträge von längerer Dauer nicht angehalten werden.

§. 118. Fortdauernde Krankheiten, Geschäfte, die längere Reisen nothwendig machen, und ein Alter über sechzig Jahre, sind gültige Entschuldigungsgründe, wodurch die im §. 117 ausgesprochene Verpflichtung eine Ausnahme erleiden kann. Wer außer diesen bestimmten Fällen darzuthun vermag, daß er nach seinen besonderen Verhältnissen oder ohne wesentliche Störung seines Wohlstandes eine ihm angewiesene Stelle nicht übernehmen könne, soll auf seinen Antrag nach Umständen ganz befreit, oder auch durch abgekürzte Dauer der Stelle erleichtert werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Landrathe zu.

§. 119. Von der im §. 117 festgesetzten Verbindlichkeit sind gänzlich befreit: vom Staate besoldete Beamte, standesherrliche Beamte, so weit sie den Staatsbeamten gleich zu achten sind, Justizcommissarien, Patrimonialrichter, Geistliche, Schullehrer und Medicinalpersonen. Deßgleichen können diejenigen, welche ein Gemeindeamt oder die Stelle eines Gemeindeverordneten bekleiden, nicht gezwungen werden, eine neue Stelle neben der bisherigen zu übernehmen; doch können die Letzteren die Wahl zu Amtsverordneten, imgleichen die Gemeindevorsteher die Ernennung zum Stellvertreter des Amtmanns (§. 106) nicht ablehnen. Dagegen sind Gemeindeverordnete unbesoldete Gemeinde-Aemter, deßgleichen die Dorf- und Bauerschafts-Vorsteher andere unbesoldete Stellen, so wie die Stellen der Gemeindeverordneten, anstatt ihrer bisherigen Stellen, zu übernehmen verpflichtet.

§. 120. Die Besitzer der zur Gemeinde gehörigen Rittergüter sind ein Gemeindeamt oder Aufträge in Gemeindesachen zu übernehmen nicht verbunden.

§. 121. Die vom Staate besoldeten Beamten, die den Staatsbeamten gleich zu achtenden standesherrlichen Beamten, die Patrimonialrichter, die Geistlichen und Schullehrer, bedürfen, wenn sie eine Stelle oder einen Auftrag von längerer Dauer bei der Gemeindeverwaltung übernehmen wollen, dazu die Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde und der Regierung. Diese Erlaubniß kann auch, wenn sich aus der Verbindung beider Dienstverhältnisse für den Staatsdienst oder für die Gemeindeverwaltung in der Folge ein Nachtheil ergiebt, von der Dienstbehörde sowohl als von der Regierung zurückgenommen werden.

§. 122. Wer sich den in den §§. 117 ff. bestimmten Verbindlichkeiten, außer den Fällen der §§. 118—120, beharrlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindeversammlung, mit Genehmigung der Regierung, der Ausübung des Gemeinderechts, sowie der Wählbarkeit für immer oder auf bestimmte Zeit verlustig erklärt werden.

Titel V. Von der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

§. 123. Die Oberaufsicht des Staats über die Aemter und Gemeinden wird durch die Regierung und Landräthe ausgeübt. Die Landräthe handeln hierbei, in Ansehung der ihnen durch das gegenwärtige Gesetz besonders überwiesenen Angelegenheiten, als selbstständige Behörden, im Uebrigen aber als beständige Commissarien der Regierung, und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, sich von der Amts- und Gemeindeverwaltung in ihren Kreisen in steter Kenntniß zu erhalten, und wo sie eine Einschreitung nöthig finden, der Regierung zur weitern Verfügung Anzeige zu machen. Die Regierungen sind berechtigt und verpflichtet:

a) sich darüber, ob in jedem Amte, in jeder Gemeinde die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach dem gegenwärtigen Gesetze insbesondere eingerichtet sey, die Ueberzeugung zu verschaffen, zu diesem Zwecke auch die Etats und Rechnungen einzufordern und die dabei wahrgenommenen Mängel zu rügen;
b) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und alle Störungen beseitigt werden;
c) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden;
d) die Aemter und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und
e) in den Fällen zu entscheiden, welche in diesem Gesetze dahin gewiesen sind.

Die Berichte, welche in Gemeinde- und Amtsangelegenheiten an die Regierung erstattet werden, sind an den Landrath zu senden, um sie mit seinen etwanigen Bemerkungen weiter zu befördern. Recurse an die Regierung gehen denselben Weg.

§. 124. Gegen die Entscheidung des Landraths in den ihm besonders überwiesenen Sachen

bleibt der Recurs an die Regierung, sowie gegen Entscheidungen der Regierung der Recurs an den Ober-Präsidenten vorbehalten. Der Rechtsweg dagegen ist nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speciellen privatrechtlichen Titel gegründet wird; über allgemeine Verwaltungsgrundsätze und deren Anwendung gebührt dem Richter kein Ausspruch.

§. 125. In den Gemeinden, welche zu den Gebieten der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände gehören, bleibt den Letzteren die Ausübung der Regierungsrechte durch ihre Behörden nach Maaßgabe der Instruction vom 30. Mai 1820 vorbehalten, insofern nicht durch besondere Recesse hierauf Verzicht geleistet oder ein Anderes bestimmt worden ist.

§. 126. Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen ersten Einrichtungen werden unter der Leitung des Ober-Präsidenten getroffen, welchen der Minister des Innern mit einer Instruction hierüber versehen wird. [1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Sanssouci, den 31. October 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Gr. Alvensleben. Frhr. v. Werther. Eichhorn. v. Thile. Gr. Stolberg.

Verordnung über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in welchen die Städteordnung bisher nicht eingeführt ist. Vom 31. October 1841 [1]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Durch die Ordre vom 18. März 1835 ist genehmigt worden, daß, wenn der Einführung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an einzelnen Orten der Provinz Westphalen besondere Bedenken entgegenstehen sollten, solche einstweilen ausgesetzt bleiben können.

Nachdem Wir über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden dieser Provinz durch die Landgemeinde-Ordnung vom heutigen Tage Bestimmung getroffen haben, so ist es nothwendig, auch die Verhältnisse derjenigen Städte, wo die revidirte Städteordnung bisher nicht eingeführt ist, näher festzustellen; Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die revidirte Städteordnung soll nunmehr auch in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, wo sie bisher noch ausgesetzt geblieben ist, eingeführt werden, wenn dieselben 2500 Einwohner oder darüber haben. — Sollte jedoch hiernächst die Stadtverordneten-Versammlung darauf antragen, daß die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinde nach der Landgemeinde-Ordnung eingerichtet werde, so kann diesem Antrage stattgegeben werden, in sofern nach genauer Untersuchung die Städteordnung den besonderen Verhältnissen und Interessen der Stadtgemeinde nicht für entsprechend zu achten ist.

---

[1]) Gesetzsammlung 1841, St. 21, S. 322. — Ueber die Zeitpuncte der Einführung dieser neuen Landgemeinde-Ordnung in den einzelnen Orten der Provinz erschien folgende Cabinetsordre an die Staatsminister der Justiz und des Innern, vom 13. Juni 1842 (Gesetzsammlung desselben Jahres, Stück 18, Nr. 2282, S. 209): „Auf Ihren Bericht vom 13. v. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oct. v. J., sowie der unter demselben Tage ergangenen Verordnung über die Einrichtung der Gemeinde-Verfassung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in denen die Städte-Ordnung bisher nicht eingeführt ist, in den einzelnen Orten erst dann vollständig zur Anwendung kommen, wenn die Communal-Verhältnisse daselbst nach diesen Gesetzen umgestaltet sind, insbesondere die Einführung der neuen Communalbehörden erfolgt ist. Bis dahin bleibt an jedem Orte die bisherige Communal-Verfassung in Gültigkeit, und die bisherigen Gemeinde-Behörden bestehen mit den ihnen gesetzlich zugewiesenen Functionen fort. Diejenigen Orte, in denen die Einführung der Landgemeinde-Ordnung und der Verordnung über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in den Städten beendet &c. ist, sind durch das Amtsblatt der betreffenden Regierung bekannt zu machen, unter Angabe des Zeitpuncts, von welchem ab die neue Communal-Verfassung daselbst in Wirksamkeit tritt. Ich weise Sie an, diese Erklärung zur Beseitigung der entstandenen Zweifel durch die Gesetzsammlung publiciren zu lassen. Sanssouci, den 13. Juni 1842. Friedrich Wilhelm." — Eine Cabinetsordre vom 14. Juli 1843 (Jahrg. 1843, S. 293) verfügt ferner, an das Staatsministerium: „Zur Beseitigung der Zweifel in Betreff der Gültigkeit der Rechtsgeschäfte, welche im Herzogthum Westphalen seit dem 1. Jan. 1840 von Landgemeinden bis zur Einführung der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oct. 1841, und von den Städten, wo die Städte-Ordnung auf Grund meiner Ordre vom 18. März 1835 nicht eingeführt worden, bis zu der nach Maaßgabe der Verordnung vom 31. Oct. 1841 erfolgten Einrichtung der Gemeindeverfassung abgeschlossen worden sind oder noch werden abgeschlossen werden, bestimme ich hierdurch in Berücksichtigung des dieserhalb von dem Landtage der Provinz Westphalen gemachten Antrages und auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. v. M., daß es zur Gültigkeit der gedachten Rechtsgeschäfte für ausreichend angesehen werden soll, wenn bei denselben den in Meiner Ordre vom 30. Mai 1841 bezeichneten Erfordernissen genügt ist. — Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Sanssouci, den 14. Juli 1843. Friedrich Wilhelm."

Eine Gesindeordnung für die Rheinprovinz, vom 19. August 1844, enthält Stück 33 der Gesetzsammlung von 1844, S. 410—18, erlassen auf das Gutachten der Stände dieser Provinz „zur besseren Gestaltung des für die Ordnung des Hauswesens so wichtigen Verhältnisses," mit Aufhebung der Bergischen, Düsseldorfer und Wetzlarer Gesindeordnungen, und für die ganze Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg, wo die Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 fortbesteht. — Die neue Gesindeordnung beschränkt sich auf die neuerlich ziemlich allgemein angenommenen Grundsätze, zu möglichster Uebereinstimmung.

§. 2. In den übrigen Städten, wo die Einführung der Städte-Ordnung bisher ausgesetzt geblieben ist, soll die Landgemeinde-Ordnung zur Anwendung kommen. — Sollte jedoch die Gemeideverordneten-Versammlung (§. 9) die Städte-Ordnung wünschen, und deren Einführung nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, so kann der Stadt die Städte-Ordnung verliehen werden.

§. 3. In beiden Fällen (§§. 1 und 2) entscheidet der Minister des Innern auf den mit dem Gutachten des Ober-Präsidenten begleiteten Bericht der Regierung.

§. 4. Bei der Anwendung der Landgemeinde-Ordnung in den Städten sollen nachstehende Modificationen eintreten.

§. 5. Die auswärts wohnenden Hausbesitzer werden nicht zu den Gemeindegliedern, sondern zu den Forensen gezählt.

§. 6. Das Gemeinde- oder Bürgerrecht steht nur denjenigen zu, welche die in §. 42 der Landgemeinde-Ordnung vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften besitzen, in dem Stadtbezirke ihren Wohnsitz haben und entweder

1) von ihren im Stadtbezirke gelegenen Grundbesitzungen einen nach Vorschrift des §. 40 daselbst nicht unter 2 und nicht über 6 Thaler zu bestimmenden Hauptgrundsteuer-Betrag, oder
2) einen in gleicher Art nicht unter 4 und nicht über 8 Thaler für die Haushaltung und nicht unter 2 und nicht über 4 Thaler für den Einzelnen zu bestimmenden Classensteuersatz entrichten.

§. 7. Das Bürgerrecht kann nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden, und ruht in allen Fällen, in denen ein Bürger zur Ausübung desselben in eigener Person nicht fähig oder im Stande ist.

§. 8. Wer seinen Wohnsitz in dem Stadtbezirke aufgibt, verliert dadurch das Bürgerrecht. Als solcher wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung derjenige betrachtet, welcher nicht binnen Jahresfrist nach seiner Entfernung einen Stellvertreter zur Erfüllung seiner bürgerlichen Obliegenheiten bestellt hat.

§. 9. Die Stadtgemeinde wird jederzeit durch eine Gemeinde- (Stadt-) Verordneten-Versammlung vertreten.

§. 10. Für die Stadtverordneten wird eine, von dem Ober-Präsidenten auf ein Drittel bis zur Hälfte derselben zu bestimmende Anzahl von Stellvertretern gewählt, welche bestimmt sind, in Behinderungsfällen oder bei dem Abgange einzelner Stadtverordneten deren Stelle einzunehmen. — Die Einberufung des Stellvertreters geschieht nach der Mehrheit der Stimmen bei der Wahl.

§. 11. Zum Behuf der Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter kann die Stadt nach Bestimmung des Ober-Präsidenten, welcher jedoch zuvor die Gemeindebehörden mit ihren Gutachten zu vernehmen hat, in Wahlbezirke eingetheilt werden. — Es bleibt vorbehalten, nach Publication des Gewerbe-Polizeygesetzes auch Wahlen nach Classen anzuordnen.

§. 12. Wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten muß aus Grundbesitzern bestehen, welches jedoch auf die Stellvertreter keine Anwendung findet. Wenn von den zu Stadtverordneten Gewählten weniger als die Hälfte Grundbesitzer sind, so treten diejenigen Unangesessenen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurück, und werden die ersten Stellvertreter. Die Wahl muß alsdann zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern in denjenigen Wahlversammlungen, in welchen die Zurücktretenden gewählt waren, erneuert werden.

§. 13. Die Stelle des Vorstehers der Stadtgemeinde (Bürgermeisters) soll in der Regel mit der des Amtmanns verbunden und eine Ausnahme hiervon nur mit Genehmigung Unsers Ministers des Innern gestattet seyn.

§. 14. Für einzelne Stadttheile können nach Vorschrift des §. 82 der Landgemeinde-Ordnung Bezirksvorsteher (Rott- oder Viertelsmeister) bestellt werden.

§. 15. Bei Anstellung der zum Dienste der Stadt erforderlichen Unterbeamten und Diener sind die jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen wegen Versorgung der Invaliden zu befolgen. — [1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Sanssouci, den 31. October 1841.

(L. S.) (Folgen dieselben Unterschriften.)

---

[1]) Daß die auch den Rheinprovinzen verheißene Gemeinde-Ordnung baldige Ausführung erhalte, war dringender Wunsch der zum rheinischen Landtage von 1843 versammelten Stände. Der König ließ in dem Landtags-Abschiede (Jan. 1844) die Versicherung geben, daß die Gesetzgebung mit dieser Einrichtung demnächst vervollständigt werden solle. — Auch in einer Petition aus Cöln, auf durchgreifende Reform des rheinischen Communalwesens gerichtet, war bemerkt worden: „Der Vorzug, den die gegenwärtigen Einrichtungen durch die Einfachheit ihrer Verwaltungsformen haben, ist allgemein anerkannt; dennoch hat sich in der jüngsten Zeit das Bedürfniß wesentlicher Verbesserungen auf unabweisliche Weise fühlbar gemacht. Man wünscht allgemein die Aufnahme des Grundsatzes der freien Wahl der Gemeindevorsteher und Gemeindevertreter, sowie der Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen x."

B. Die Kreisverfassung.

a) Kreisordnungen der Preußischen Monarchie, und zwar: der Kur- und Neumark Brandenburg ꝛc. vom 17. August 1825, des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, vom nämlichen Datum, der Provinz Sachsen vom 17. Mai 1827, des Herzogthums Schlesien ꝛc. vom 2. Juni 1827, der Rheinprovinz und Westphalens vom 13 Juli 1827, des Königreichs Preußen vom 17. März 1828 und des Großherzogthums Posen vom 20. December 1828 [1]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen, wegen Einrichtung der Kreistage in der Provinz ꝛc. in Gemäßheit des Gesetzes vom ꝛc. (wegen Anordnung der Provinzialstände), nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände dieser Landestheile auf dem Provinzial-Landtage darüber vernommen haben, folgende Vorschriften:

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths [2]) in Communal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. — Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse [3]) aus.

§. 2. Die (bestehenden) landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiscorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Communal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Communen oder Individuen [4]). Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. — Sie haben Staatspräſtationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren. — Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet werden, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreiscommunal-Angelegenheiten stattfindet, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen [5]).

§. 4. Die kreisständische Versammlung besteht:

A. aus allen Rittergutsbesitzern [6]) des Kreises, denen die im §. 6 aufgeführten Bestimmungen sub a und c nicht entgegenstehen, nämlich:

a) aus allen qualificirten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Ritterguts, persönlich;

b) aus den nicht qualificirten Rittergutsbesitzern solcher matrikulirten Güter, durch Vertretung (§. 5);

B. aus einer Anzahl städtischer Deputirten [7]), nach Inhalt des über die Vertheilung der Stimmen unter die Städte beigefügten Verzeichnisses [8]);

---

1) Gesetzsammlung von 1825: S. 203 und 217, von 1827: S. 54, 71 und 117, von 1828: S. 34, von 1829: S. 3. — Aus diesen einzelnen Gesetzen wurde obige Ordnung als ziemlich übereinstimmend zusammengestellt und Abweichungen, auch Ergänzungen, in den Anmerkungen hinzugefügt.

2) S. unten den Anhang vom Landrath.

3) Bei Pommern §. 18, bei Rheinpreußen und Westphalen §. 21.

4) Das hier Folgende bis zu Ende des §. fehlt bei Schlesien.

5) Zusatz bei Rheinpreußen u. Westphalen: „Auch wählen sie die Civilmitglieder der Kreis-Ersatz-Commission."

6) Sachsen: „A. aus den zum persönlichen Erscheinen auf dem Provinzial-Landtage berechtigten Prälaten, Grafen und Herren, oder deren Bevollmächtigten." B. Rittergutsbesitzer. C. Städte ꝛc. — Schlesien: „A. aus allen qualificirten Besitzern von Fürstenthümern, Standesherrschaften, oder in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Rittergütern, sowie derer ehemaligen Domainengüter, denen in Gemäßheit Unserer Instruction für die Veräußerung der Domainen vom 11. Oct. 1810 alle Ritterguts-Eigenschaft im Veräußerungscontracte ausdrücklich beigelegt worden ist, persönlich; — aus den Vertretern, nach §. 6." ꝛc. — Rheinpreußen und Westphalen: „A. aus denjenigen Besitzern der im Kreise gelegenen, ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, welche auf die durch Unsere Verordnung v. 30. Mai 1820 den Standesherren zugestandenen Regierungsrechte Verzicht geleistet haben, und aus denjenigen, welchen Wir im Stande der Fürsten und Herren Virilstimmen verliehen haben oder verleihen werden. — B. aus sämmtlichen Besitzern der in die Matrikul der Ritterschaft aufzunehmenden Güter. Bis zur Entwerfung der Matrikul erscheinen diejenigen, welche bei der ersten Wahl der ritterschaftlichen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage als stimmfähig anerkannt worden sind." — Preußen: „A. aus den Rittergutsbesitzern des Kreises und den nach dem Gesetze vom 1. Juli 1823, §. 7, 2. mit dem Stande der Ritterschaft auf dem Provinzial-Landtage vertretenen Grundeigenthümern" ꝛc. — Posen: „A. aus dem Fürsten von Thurn und Taxis und dem Fürsten Sulkowsky in den Kreisen, in welchen ihre Besitzungen liegen, imgleichen aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, welchen die im §. 6 aufgeführten Bestimmungen nicht entgegenstehen und welche in Unserer Monarchie ihren Wohnsitz haben."

7) Pommern, Sachsen, Schlesien, Posen: „Aus einem Deputirten von einer jeden in dem Kreise belegenen Stadt." — Rheinpreußen und Westphalen: „C. aus einem Deputirten von jeder im Kreise gelegenen, an der Wahl der städtischen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage Theil nehmenden Stadt, wobei Wir jedoch Uns vorbehalten, den größeren Städten, besonders in solchen Kreisen, in welchen außer denselben keine oder nur wenige Städte sind, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und Bedeutsamkeit, auf besondern Antrag, die Absendung mehrerer Deputirten zu gestatten." — Preußen: „Aus Deputirten der Städte. Zu diesen erwählen a) die mit Virilstimmen versehenen Städte doppelt so viel Abgeordnete, als sie zum Provinzial-Landtage absenden, b) jede zu einer Alternativ- oder Collectivstimme gehörige Stadt einen Abgeordneten." Ein Verzeichniß, wie bei Brandenburg, ist nicht beigefügt.

8) Dieses nur bei der Mark Brandenburg. Die Viril- und Collectivstimmen der berechtigten Städte vertheilen sich

C. aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes [1]).

§. 5. Vertretungen sind gestattet [2]):

a) unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten, insofern Vater, Vormund und Ehegatte selbst zur Ritterschaft des preußischen Staats gehören. Wenn dieß jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimme zu bevollmächtigen;

c) unverheiratheten Besitzerinnen;

d) allen qualificirten Besitzern, insofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit zur Ritterschaft des preußischen Staats gehören, und die Bedingungen des §. 6 ihnen nicht entgegenstehen. [3]) — [4]) — [5])

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

b) die Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres;

c) unbescholtener Ruf [6]). Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Ober-Präsidenten von Unserem Staatsministerio zu entscheiden.

§. 7. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, sowie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 8. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls [7]) nur zur Führung einer Stimme berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, so beschicken sie auch die dortigen kreisständischen Versammlungen [8]).

---

nach dieser Tabelle also: 1) Altmark mit 4 Kreisen 9 Stimmen, 2) Priegnitz mit 2 Kreisen 6 Stimmen, 3) Mittelmark mit 10 Kreisen 30 Stimmen, 4) Uckermark mit 3 Kreisen 7 Stimmen, 5) Neumark mit 12 Kreisen 28 Stimmen. Die Städte haben also in Allem 80 Abgeordnete zu den verschiedenen Kreistagen zu senden, deren 31 an der Zahl sind. Ihren ganzen Kreis repräsentiren Frankfurt a. d. O., Cüstrin, Landsberg und Schievelbein.

[1]) Rheinpreußen und Westphalen: „D. aus einem Deputirten jeder im Kreise befindlichen, aus Landcommunen zusammengesetzten Sammtgemeinde (Bürgermeisterei oder Amt)." — Preußen: „C. aus den Repräsentanten der Landgemeinden, und zwar 1) aus den persönlich erscheinenden Besitzern solcher Cöllmischen Güter, welche mehr als sechs Cöllmische Hufen enthalten, jedoch nicht zum Erscheinen in der Ritterschaft qualificiren; 2) aus drei Deputirten der nicht zum Cöllmerstande gehörigen oder kleine Cöllmergüter besitzenden Mitglieder der Landgemeinden. — Bei Posen: „aus drei Deputirten der Landgemeinen." — — Vervollständigung der Zusammensetzung der Kreisstände in der Rheinprovinz: Verordnung vom 26. März 1839; s. hierunten unter e).

[2]) Hier steht bei Rheinpreußen und Westphalen voran: „A. den §. 4, A (s. oben in Anm. 6.) benannten Besitzern der ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, imgleichen den Inhabern der Virilstimmen durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen sonstigen zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehörigen Bevollmächtigten."

[3]) Rheinpreußen und Westphalen: „Persönlich qualificirte Besitzer können, wenn sie durch triftige Entschuldigungsgründe, über deren Zulässigkeit die Kreisversammlung entscheidet, am Erscheinen behindert sind, über die in der Currende angegebenen Gegenstände ihre Stimme schriftlich abgeben." Bei Preußen und Posen darf ein anderer beim Kreistag erscheinender Gutsbesitzer bevollmächtigt werden. — Hierzu scheint eine Aenderung im Werk, wie wir einem Zeitungsartikel entnehmen: „Berlin, 10. Juli 1843. (Corresp. d. Frkf. Journ.) Das neueste Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung bringt eine Verfügung, nach welcher in der Provinz Westphalen, vermöge der Kreisordnung, abwesende Rittergutsbesitzer durch eingesandte Stimmzettel an den Landrathswahlen(?) Theil nehmen können. Man erwartet eine Ausdehnung dieses Erlasses auf alle übrigen Provinzen. Sie dürfte um so mehr ihren Zweck erfüllen, als der Fall sehr häufig stattfindet, daß große Grundbesitzer oft Rittergüter in verschiedenen Kreisen haben, ohne doch auf allen wohnhaft zu seyn. Oft ist sogar die Entfernung vom Sitz des Landraths ziemlich bedeutend, und nur eine schriftliche Mittheilung zulässig."

[4]) Sachsen und Preußen: „Wir wollen auch der ganzen Ritterschaft des Kreises gestatten, sich, wenn die Mehrzahl derselben es wünscht, durch eine aus ihrer Mitte zu erwählende Deputation auf den Kreistagen vertreten zu lassen."

[5]) Rheinpreußen und Westphalen hat unter C. (Vertretungen, die gestattet sind) „den Deputirten der Stadt- und Landgemeinden im Behinderungsfalle durch die für sie zu erwählenden Stellvertreter."

[6]) Der Nachsatz: „Wo dieser rc." fehlt bei Sachsen. — Dagegen heißt es bei Schlesien, Rheinpreußen und Westphalen: „§. 7. Wird die Unbescholtenheit des Rufes bestritten, so hat, wenn dieß ein Mitglied der Ritterschaft oder einen Vertreter eines solchen betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniß, in einem besondern Convente durch Stimmenmehrheit von ⅔ der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden und Falls die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufs ausfällt, die Ausschließung zu bestimmen. Will der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen, so ertheilen die Mitglieder des Provinzial-Landtages von der Ritterschaft die Entscheidung in der zweiten und letzten Instanz. (Zusatz bei Rheinpreußen und Westphalen: „Ist die Zahl der Rittergutsbesitzer im Kreise so gering, daß nicht wenigstens außer dem Betheiligten drei zur Abstimmung vorhanden sind: so haben sich die vorhandenen mit der Ritterschaft eines von ihnen auszuwählenden benachbarten Kreises zu dieser Entscheidung zu vereinigen." Im Uebrigen ist die Fassung für Rheinpreußen und Westphalen etwas correcter und conciser). Wird die Unbescholtenheit des Rufes eines Kreistags-Abgeordneten der Städte oder des Bauernstandes (der Landgemeinden) in Zweifel gezogen, so ist solches in erster Instanz zur Entscheidung des Magistrats der Stadtverordneten oder der Bezirkswähler zu bringen, von denen die Wahl ausgegangen ist (§. 15, 16, hier 12, 13), und bei denselben auf die Wahl eines andern Deputirten anzutragen; die Entscheidung in zweiter Instanz gebührt hier ebenfalls den Landtags-Mitgliedern desjenigen der beiden Stände, zu welchem der betreffende Kreistags-Abgeordnete gehört. — §. 8. Sobald eine Entscheidung der zweiten Instanz nachgesucht worden, bleibt es den Kreistags-Mitgliedern des Standes, zu dem derjenige gehört, dessen unbescholtener Ruf bestritten worden, überlassen, das Theilnehmungsrecht desselben an den Kreistagen bis zu erfolgter Entscheidung zu suspendiren. — §. 9. Auch die Wiederzulassung zu den Kreistagen eines in denselben Ausgeschlossenen kann auf Antrag der Kreistags-Mitglieder des betreffenden Standes durch die Mitglieder des Provinzial-Landtages vom nämlichen Stande verfügt werden."

[7]) Sachsen: „nur zu Führung Einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt. Sie beschicken aber die ritterschaftlichen Versammlungen, und wenn sie noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, auch die dortigen kreisständischen Versammlungen."

[8]) Schlesien: „so sind sie befugt, auch die dortigen kreisständischen Versammlungen zu beschicken." — Rheinpreußen und Westphalen: „dergestalt, daß ihr Deputirter zum Stande der Ritterschaft gehört."

§. 9. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen seyn [1]).

§. 10. Die Abgeordneten des Bauernstandes können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden [2]), welche wenigstens das zur Qualification eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtag erforderliche Grundeigenthum besitzen.

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten des zweiten und dritten Standes [3]) wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §. 6, §. 9 und §. 10 bestimmten Eigenschaften haben muß.

§. 12. In den Städten [4]) (welchen eine Virilstimme auf dem Kreistage zusteht) erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte. (— In allen übrigen Städten ernennt der Magistrat einen Wähler, und diese treten zur Wahl der Collectiv-Abgeordneten zusammen. — Sollten sich die Wähler über diese nicht einigen, und eine Gleichheit der Stimmen obwalten, so alternirt die Beschickung des Kreistages jährlich unter den zu einer Collectivstimme berechtigten Städten. Die Reihenfolge unter ihnen bestimmt sodann das Loos.)

§. 13. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter des Bauernstandes [5]) wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. — Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist [6]).

§. 14. Die Wahlen (der collectiv-wählenden Städte und die) [7]) des dritten Standes [8]) stehen unter Aufsicht des Landraths [6]).

§. 15. Sämmtliche Wahlen erfolgen auf Lebenszeit, jedoch ist ein jeder Gewählte berechtigt, die Stelle nach drei Jahren niederzulegen [9]). Mit dem Verlust des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualification hört das Recht der Kreisstandschaft auf.

§. 16. Der Landrath, oder, wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegenstehende Observanz begründen [10]), den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. — Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die die Ordnung störenden Mitglieder von der Versammlung [11]) auszuschließen; jedoch hat er darüber sofort an den Ober-Präsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten [12]).

§. 17. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen

---

1) Rheinpreußen und Westphalen: „§. 12. Die Abgeordneten der Städte sollen nur aus den Magistratspersonen oder Gemeindevertretern gewählt werden." — Königl. Cabinetsordre vom 5. April 1836 (Gesetzsamml. 1836, S. 171). „Nach den Vorschriften der Kreisordnung für die Rheinprovinz und Westphalen vom 13. Juli 1827, §§. 12. 13., sollen die Abgeordneten zu den Kreistagen für die Städte nur aus den Magistrats-Personen oder Gemeinde-Vertretern, und für die Landgemeinden nur aus den Administrations-Beamten oder den Vertretern der Sammt-Gemeinen gewählt werden. Auf die Beschwerde der Rheinischen Provinzialstände, daß hiernach die Wahl oft auf Personen gerichtet werde, die den Kreisen mit keinem Besitzthum angehören, will Ich, im Verfolg der den Rheinischen Provinzialständen im Landtags-Abschiede vom 3. März v. J. ertheilten Resolution die Vorschriften in den §§. 12. 13. der Kreisordnung vom 13. Juli 1827 dahin ergänzen, daß in der Rheinprovinz für die Stadtgemeinden nur solche Personen, die in der Stadt ein Haus, und für die Landgemeinden nur solche zu den Kreistagen abgeordnet werden sollen, die innerhalb ihres Wahlbezirks ein Haus mit einem ländlichen Grundstücke eigenthümlich besitzen." — Preußen: „§. 9. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen müssen aus jetzigen oder ehemaligen Mitgliedern des Magistrats oder der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden." — Posen: §. 9. . . . „können alle diejenigen Personen gewählt werden, welche die einem Landtagsdeputirten dieses Standes nothwendige Befähigung, jedoch zugleich ein Alter über 24 Jahre besitzen."

2) Rheinpreußen und Westphalen: „§. 13. Deßgleichen sollen die Abgeordneten der Landgemeinden nur aus den Administrations-Beamten oder den Vertretern der Sammtgemeinden gewählt werden." — Preußen: „§. 10. Die Abgeordneten der Landgemeinden können nur aus Mitgliedern des Cöllmerstandes oder aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualification eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grundeigenthum besitzen." — Posen: (§. 10) „Unter denselben Modificationen sind zu Abgeordneten der Landgemeinden die zu Deputirten dieses Standes auf dem Provinzial-Landtage qualificirten Grundbesitzer wahlbar."

3) Sachsen, Rheinpreußen und Westphalen: „Abgeordnete der Städte und Landgemeinden."

4) Brandenburgische Zusätze sind die inclavirten Stellen dieses §. — Sonst heißt es nur: „In den Städten erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte." — Bei Rheinpreußen und Westphalen ersetzt dieß der §. 12., oben Anm. 1.), und §. 15. — Bei Posen erwählen Magistrat und Gemeine-Vertreter in einem eigens veranstalteten Wahlcollegio.

5) Sachsen, Schlesien, Preußen und Posen: „Standes der Landgemeinden."

6) Rheinpreußen und Westphalen: „§. 15. Die Wähler der Deputirten der Städte und Landgemeinden werden von den in ein Wahl-Collegium zu vereinigenden Mitgliedern der städtischen oder ländlichen Administrationsbehörden und Repräsentanten der Stadt oder der ländlichen Sammtgemeine vollzogen." Bei Rheinpreußen und Westphalen fehlt die Eintheilung der Kreise in 3 Bezirke, und ist die Fassung kürzer.

7) Bei Brandenburg das Inclavirte.

8) Sachsen, Schlesien, Preußen und Posen: „der Landgemeinden."

9) Schlesien für §. 15. zwei §§., nämlich: „§. 18. Die Wähler der Kreistags-Abgeordneten der Städte und des Standes der Landgemeinden erfolgen auf sechs Jahre; die des letzteren Standes werden bei Gelegenheit der Wahlen der Landtags-Abgeordneten vorgenommen. — §. 19. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualification hört das Recht zur Kreisstandschaft auf." — Bei Rheinpreußen und Westphalen: §. 17. und §. 16. über die Jahre: „die Wahlen zum Kreistage erfolgen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden ausscheidet und zu neuen Wahlen geschritten wird. Die nach den ersten drei Jahren Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt." Bei Preußen und Posen eben so, in kürzeren Worten.

10) Die Clausel: „wenn Rechte von Familien oder geistlichen Stiftungen rc." ist bei Rheinpreußen, Westphalen und Posen nicht.

11) Sachsen mit dem Zusatz: „einstweilen."

12) Dieser Paragraph fehlt bei Schlesien.

hält [1]). — Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage [2]) Anzeige zu machen.

§. 18. So lange Communal-Gegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind [3]), ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Classe der Stände betreffen, können auf besondern Conventen dieser Stände verhandelt werden. [4])

§. 19. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt [5]). Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen. — Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten. — Er hat der ihm vorgesetzten Regierung die Kreistags-Beschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern [6]).

§. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistags-Beschluß in seinen Interessen [7]) sich verletzt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti, der Recurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt. — Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Currende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben [8]). Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen und durch solchen die Außenbleibenden wie die Abwesenden zu verbinden [9]).

§. 21. [10]) Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, insofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Communal-Angelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

§. 22. Der Ober-Präsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen [11]).

Gegeben zu Berlin, den 17. August 1825 (zwei Urkunden), — den 17. Mai 1827 — den 2. Juni 1827 — den 13. Juli 1827 (Westphalen und Rheinprovinz, für die beiden Provinzen zusammen) — den 17. März 1828 — den 20. December 1828.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.** **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.
Frhr. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gf. v. Lottum. Gf. v. Bernstorff.
v. Hake. Gf. v. Dankelmann. v. Motz [12]).

---

[1]) Bei Rheinpreußen und Westphalen, Zusatz in §. 19: „In der deßhalb zu erlassenden Currende hat der Landrath alle diejenigen Gegenstände anzugeben, welche er der Kreisversammlung zur Berathung vorzulegen beabsichtigt." Ist bei den andern §. 20. enthalten.

[2]) Sachsen: „von jedem Kreistage."

[3]) Dieser ganze Paragraph fehlt bei Schlesien.

[4]) „In Neu-Vorpommern bleibt es in dieser Beziehung bei den dort hergebrachten Städtetagen, unter dem Vorsitz der Stadt Stralsund." Sachsen: „In Gemäßheit der zeitherigen Verfassung bleibt die Zusammenberufung, nicht minder die Direction dieser Versammlungen derjenigen Behörde, welche bisher diese Function ausgeübt hat, überlassen; sie werden aber, insofern sie das gemeinschaftliche Interesse aller Stände umfassen, aus eben den Deputirten oder zum persönlichen Erscheinen Berechtigten der betreffenden Kreise oder Kreistheile zusammengesetzt seyn, welche zum Erscheinen auf den Kreistagen befugt sind."

[5]) Rheinpreußen und Westphalen: §. 21. „dergestalt, daß die Anwesenden, ohne Hinsicht auf ihre Anzahl, die Außengebliebenen und Abwesenden durch ihre Beschlüsse verbinden."

[6]) „Er hat — erfordern" ist bei Rheinpreußen und Westphalen §. 23: „Der Landrath hat alle rc." „und es bedürfen solche rc. der Genehmigung derselben." — Bei Preußen und Posen ist speciell solcher Beschlüsse gedacht, „durch welche neue Verwaltungsnormen festgesetzt und den Kreiseinsassen neue Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen." Bei Preußen heißt es noch: „Die innerhalb der festgesetzten Grundsätze wegen Fortführung der laufenden Verwaltung gefaßten Beschlüsse bedürfen der Bestätigung der Regierung nicht. Der Landrath hat pflichtmäßig zu ermessen, in welchen Fällen er nach diesen Grundsätzen vor der Ausführung der Bestätigung der Regierung bedürfe, oder ohne dieselbe zur Ausführung schreiten könne."

[7]) Schlesien hat: „in seinem Interesse."

[8]) Ist bei Rheinpreußen und Westphalen schon im §. 19. enthalten.

[9]) Ist bei Rheinpreußen und Westphalen §. 21. bei Stimmenmehrheit enthalten.

[10]) Vor diesem §. hat Rheinpreußen und Westphalen noch folgenden (§. 24.): „In denjenigen Kreisen, welche aus Mediatgebieten bestehen, in welchen ehemalige Reichsstände die in der Verordnung vom 30. Mai 1820 denselben vorbehaltenen Regierungsrechte ausüben, hat der Landrath die Beschlüsse der Kreistage zuvörderst dem Besitzer des Gebietes, insofern derselbe darin wohnhaft ist, vorzulegen. Der letztere ist berechtigt, seine Erinnerungen dagegen beizufügen, über welche dann in gesetzlicher Art zu entscheiden ist. Die Regierung hat in allen Fällen den Beschlüssen nicht eher ihre Zustimmung zu ertheilen, als bis sie sich überzeugt hat, daß sie den anwesenden Fürsten vorgelegen haben. Sind die letzteren nicht im Kreise wohnhaft, so hat der Landrath dieß im Berichte zu bemerken, und die Regierung dann wegen Bestätigung der Beschlüsse Entschließung zu fassen." — Cabinetsordre v. 7. Febr. 1829, an das Staatsministerium, eine Modification des §. 24 der Kreisordnung für die Rheinlande und Westphalen enthaltend: „Da nach dem Berichte des Staatsministerii einige der ehemaligen Reichsstände, welche die, durch die Verordnung vom 30. Mai 1820 ihnen vorbehaltenen Regierungsrechte ausüben, sich durch die, §. 24 der Kreisordnung vom 13. Juli 1827 enthaltene Bestimmung, wonach die Kreistags-Beschlüsse ihnen vor der Ausführung, Behufs der etwa zu machenden Erinnerungen, vorgelegt werden sollen, noch nicht hinreichend gesichert glauben, vielmehr die Beeinträchtigung ihrer gesetz- und receßmäßigen Rechte von Seiten der Kreistage befürchten; so will Ich, dem Gesuche derselben und dem Antrage des Staatsministerii gemäß, denenselben gestatten, zu den Versammlungen der Kreisstände in denjenigen Kreisen, in welchen ihre Mediatgebiete liegen, ein Mitglied ihrer standesherrlichen Regierung, oder ihren Ober-Beamten, als Bevollmächtigten abzusenden, welcher den Berathschlagungen beiwohnen kann; jedoch lediglich zu dem Zwecke, um sich zu überzeugen, daß nichts gegen die standesherrlichen Rechte vorgenommen werde, und gegen diejenigen Beschlüsse, durch welche er deren Beeinträchtigung fürchtet, die den Standesherren selbst, nach dem §. 24 der Kreisordnung, zustehenden Erinnerungen zu machen. Eine besondere Vorlegung der Kreistags-Beschlüsse an diejenigen Standesherren, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen, ist daher fernerhin nicht erforderlich; vielmehr kann die Regierung diejenigen Kreistags-Beschlüsse, gegen welche der Bevollmächtigte nichts erinnert hat, ohne weitere Rückfrage bestätigen, wogegen sie, wenn Erinnerungen gezogen werden, wegen deren Erledigung das Erforderliche verfassungsmäßig einzuleiten hat. Berlin, den 7. Febr. 1829. Friedrich Wilhelm." (Gesetzsamml. 1829, S. 17).

[11]) Bei Brandenburg, Schlesien (§. 24) und Preußen, mit dem Zusatz: „und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gensd'armerie-Edict vom 30. Juli 1812 angeordneten Kreisverwaltungen, da wo sie eingeführt worden, auf."

[12]) Die Unterschriften und Contrasignaturen sind verschieden. Bei Brandenburg und Pommern stehen nur der König

b) Cabinetsordre vom 17. Januar 1830, die Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Classensteuer und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden betr. [1]).

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. v. M. bestimme Ich, daß den Kreisständen eine Theilnahme an der Veranlagung der Classensteuer und Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden in folgender Art gewährt werde.

Jährlich bildet sich eine kreisständische Commission, zu welcher auf den Kreistagen von jedem der verschiedenen Stände ein Abgeordneter zu wählen ist.

Nachdem die Classensteuer-Rollen in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820, §. 8, bekannt gemacht worden sind, beruft der Landrath diese Commission unter seinem Vorsitze zusammen, und legt derselben die Duplicate der Steuerrollen mit einer Zusammenstellung des Soll-Aufkommens aus dem ganzen Kreise zur Einsicht vor. — Der Commission steht es frei, allgemeine Bemerkungen über die Gesetzmäßigkeit und verhältnißmäßige Gleichheit der Veranlagung zu machen, welche hiernächst von dem Landrathe der Regierung zur näheren Prüfung und Entscheidung einzureichen sind; auf Erhöhungen oder Ermäßigungen einzelner Steuer-Quoten anzutragen, ist jedoch der Commission nicht gestattet.

Die gegen die Veranlagung eingehenden Beschwerden der Besteuerten werden, nachdem die Ortsbehörden darüber gehört worden, von dem Landrathe der gedachten zu diesem Zweck besonders zu versammelnden Commission zur Begutachtung zugestellt und demnächst unter Beifügung des landräthlichen Gutachtens an die Regierungen befördert. — Da zur Ausführung dieser Anordnung erforderlich ist, daß die Beschwerden zu einer bestimmten Zeit vollständig vorliegen, so setze Ich zugleich fest, daß die Gesuche um Ermäßigung der Classensteuer in einer Präclusiv-Frist von acht Wochen nach der im §. 8 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrollen bei dem Landrath eingegeben werden müssen. Die Regierungen haben diesen Termin jährlich, sobald die Steuerrollen den Ortsbehörden zugegangen sind, durch die Amtsblätter anzuzeigen. Der Recurs an das Finanzministerium muß in einer Präclusiv-Frist von vier Wochen, nach dem Empfange der Entscheidung der Regierung, ergriffen werden. — Reclamationen gegen die im Laufe des Jahres vorkommenden neuen Besteuerungen werden ferner in der bisherigen Art behandelt, jedoch erstreckt sich auch auf diese die festgesetzte Präclusiv-Frist, welche von dem Tage der Zustellung des Auszuges aus der Steuerrolle an zu rechnen ist. Berlin, den 17. Januar 1830.

An das Ministerium. **Friedrich Wilhelm.**

---

c) Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841 (für Brandenburg ꝛc., Pommern ꝛc., Posen, Sachsen und Westphalen), vom 7. Januar 1842 (für Schlesien), und vom 22. Juni 1842 (für Preußen) [2]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände ꝛc. zur Ergänzung des §. 3 der Kreisordnung ꝛc.

§. 1. Die Kreisstände sind ermächtigt, zu den nachstehenden Zwecken mit der Wirkung, daß die Kreis-Eingesessenen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beschließen: a) zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen [3]); b) zur Beseitigung eines Nothstandes [4]).

§. 2. Wenn die Kreise im Besitz von Kreis-Communalfonds sind, steht den Kreisständen frei, zu den vorgedachten Zwecken [5]) über die jährlichen Nutzungen derselben, sowie über die ersparten

---

und v. Schuckmann; bei Sachsen, Schlesien, Preußen und Posen kommt Friedrich Wilhelm Kronprinz hinzu, mit Altenstein, Schuckmann, Lottum, Bernstorff, Hake, Dankelmann, Motz; bei Rheinpreußen und Westphalen deßgleichen der Kronprinz, mit Schuckmann, Lottum, Bernstorff, Dankelmann und (f. d. Kriegsmin.) v. Schöler.

1) Gesetzsammlung von 1830, St. 4, S. 19.

2) Gesetzsammlung von 1841, St. 6, S. 53—63; 1842, St. 4, S. 33, St. 19, S. 211. Uebereinstimmend einzeln erlassen. Die abweichenden Stellen werden hierunten angegeben.

3) Pommern: „die jedoch, sofern sie in Anlagen bestehen, auf solche zu beschränken sind, die innerhalb des Kreises ausgeführt werden." — Bei Preußen §. 1 nur bis zu b. und zusammengezogen.

4) Brandenburg: „eines den Kreis bedrohenden Nothstandes."

5) Schlesien, mit dem Zusatz: „mit Vorbehalt der Genehmigung der Regierungen," ohne den Nachsatz. — Bei Brandenburg lautet der §. 2 so: „Sofern von den Kreisständen die Bestreitung der zu Ausführung derartiger Be-

Revenüen aus den letzten 5 Jahren zu disponiren, und bedürfen sie dazu nur insofern der Genehmigung der Regierung, als zur Ausführung ihrer deßfallsigen Beschlüsse deren Mitwirkung erforderlich ist. Diese Dispositionsbefugniß erstreckt sich indeß nicht auf das Capital-Vermögen der Kreis-Communalfonds, zu welchen auch die Ersparnisse aus früheren Perioden, wie die vorstehend erwähnte, gehören.

§. 3. Sollen dagegen die Mittel zu Erreichung der im §. 1 erwähnten Zwecke durch Beiträge oder Leistungen der Kreis-Eingesessenen beschafft werden, so bedarf ein hierüber gefaßter Beschluß der Bestätigung der Regierung, die jedesmal durch das Plenum derselben zu ertheilen ist.

§. 4. Zulagen für Unser Kreisbeamten-Personale und Zuschüsse zu den Büreaukosten des Landraths können von den Reichsständen überall nicht bewilligt werden.

§. 5. Beschlüsse über Beiträge oder Leistungen der Kreis-Eingesessenen sind auf solche zu beschränken [1]), welche innerhalb der beiden nächsten Kalenderjahre, von der Bestätigung des Beschlusses an gerechnet, aufgebracht werden.

§. 6. Ausnahmen von den bevorstehenden Bestimmungen wollen Wir in einzelnen Fällen, wenn auf besonderen Verhältnissen beruhende erhebliche Gründe dafür sprechen, dahin gestatten, daß dann: a) auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gefaßt werden darf, bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt ist, imgleichen b) Dispositionen über das Kapital des Kreis-Communalfonds [2]), so wie c) Bewilligungen, welche über die Dauer von zwei Kalenderjahren [3]) hinausgehen, — Statt finden können, jedoch mit der Maaßgabe, daß dazu jederzeit Unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich seyn soll, wobei Wir in dem sub a) vorgesehenen Falle Uns die Entscheidung vorbehalten, ob die Kosten der Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise, oder dem betreffenden Theile oder Stande allein aufzubringen sind [4]).

§. 7. Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung [5]) an die Kreisstände zu bringenden Proposition soll ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher a) über den Zweck desselben, b) die Art der Ausführung, c) die Summe der zu verwendenden Kosten, und d) die Aufbringungsweise, — das Nöthige enthält, umgearbeitet und jedem Mitgliede des Kreistages vier Wochen vor dem zur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termine in Abschrift zugefertigt werden [6]).

§. 8. Zur Gültigkeit eines nach den Bestimmungen dieser Verordnung [7]) zu fassenden Beschlusses soll überhaupt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln [8]) der anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich seyn, jedoch wenn auch diese vorhanden seyn sollte, ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen erachtet werden, sofern die Kreisstände in Theile gegangen sind, und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben. Wenn nur Ein Stand in der durch die Kreisordnung festgesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt hat, bleibt die Entscheidung Unsern Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

Gegeben Berlin, den 25. März 1841 (7. Januar, 22. Juni 1842).

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother.
Gr. Alvensleben. (Frhr. v. Werther.) Eichhorn. v. Thile. (Gr. Maltzan.) Gr. Stolberg.

---

d) Cabinetsordre vom 27. Januar 1830, das Verfahren der Kreisstände bei Abfassung und Ueberreichung ihrer Petitionen und Eingaben betr. [9]).

Obwohl in den Kreisordnungen für die verschiedenen Provinzen genau bestimmt ist, daß Beschlüsse der Kreisstände nur auf den Kreistagen unter den vorgeschriebenen Formen gefaßt werden

---

schlüsse erforderlichen Kosten aus den Kreis-Communalfonds beabsichtigt wird, bewendet es bei den Bestimmungen des mittelst Cabinetsordre vom 16. Juli 1838 bestätigten, von Unserm Staatsministerium aufgestellten Regulativs vom 20. Juni deff. J. über die Verwendung der Contributions-Ueberschusse in den Kreiscassen, sowie der aus denselben erwachsenen Bestande."

[1]) Schlesien: „die im laufenden und nächsten Kalenderjahr aufgebracht werden."

[2]) Diese Bestimmung fehlt bei Brandenburg und ist c) zu b) gemacht.

[3]) Schlesien: „des laufenden und nachsten Kalenderjahrs ꝛc."

[4]) Posen, Sachsen, Westphalen: „aufgebracht werden sollen."

[5]) Schlesien: „der Bestimmung sub a) §. 1 an die ꝛc."

[6]) Pommern mit dem Zusatz: „Demnächst ist ein solcher Vorschlag jederzeit vor der Berathung auf dem Kreistage von einem dazu besonders zu wählenden Ausschusse, welcher aus drei Mitgliedern aus dem Stande der Ritterschaft, zwei Mitgliedern aus dem Stande der Städte und einem Mitgliede aus dem Stande der Landgemeinen bestehen soll, sorgfältig mit Erwägung aller Interessen zu prüfen und zu begutachten."

[7]) Schlesien: „Bestimmungen sub a) und b) des §. zu fassenden ꝛc."

[8]) Brandenburg und Westphalen: „Drei Vierteln."

[9]) Gesetzsammlung vom J. 1830, Stück 2, S. 7.

können; so sind Mir doch öfter Eingaben zugekommen, welche Namens der Kreisstände abgefaßt, jedoch nicht auf Kreistagen berathen, sondern nur von einzelnen Mitgliedern der Kreisstände beschlossen und vollzogen waren. Zur Beseitigung dieses Mißbrauchs finde Ich mich veranlaßt, hierdurch Folgendes festzusetzen:

1) Die Wirksamkeit der Kreisstände, als solcher, ist auf die Verhandlungen der Kreistage selbst beschränkt, so daß also Petitionen und Eingaben, welche Namens der Kreisstände überreicht werden sollen, auf dem Kreistage selbst zu berathen, abzufassen und von den anwesenden Mitgliedern der Kreisversammlung zu vollziehen sind. Daß dieß geschehen, ist immer in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken. Da in den verschiedenen Kreisordnungen bestimmt ist, daß nach erfolgter gehöriger Convocation die Anwesenden durch ihre Beschlüsse die Außengebliebenen und Abwesenden verbinden, so ist die nachträgliche Einholung der Unterschriften der letztern weder nothwendig noch zulässig. Es muß jedoch bei der Convocation bemerkt werden, daß dergleichen Eingaben in Vorschlag gebracht werden sollen.

2) Wenn Fälle vorkommen, welche eine schleunige außerordentliche Zusammenberufung der Kreisstände nothwendig machen, so ist der Landrath nach Inhalt der Kreisordnungen berechtigt, solche zu verfügen. Unterläßt aber derselbe eine solche nothwendige Zusammenberufung, so ist es jedem Mitgliede der Kreistage erlaubt, einzeln, oder im Vereine mit andern Mitgliedern, beim Landrathe auf deren Ausschreibung anzutragen, und, wenn letzterer darauf nicht eingeht, sich darüber bei den vorgesetzten Behörden zu beschweren, welche darauf das Nöthige nach Lage der Sache zu verfügen haben. Die Bittsteller aber haben sich hierbei nicht als Kreisstände, sondern nur als Einzelne zu geriren.

3) Wenn eine Beschwerde über die Geschäftsführung des Landraths selbst der Gegenstand ist, über welchen von Einzelnen ein Kreistags-Beschluß für nothwendig erachtet wird, so hat die Regierung, wenn sie die Sache dazu angethan findet, eine außerordentliche Kreisversammlung durch einen Kreisdeputirten zusammenberufen und unter dessen Vorsitze abhalten zu lassen.

4) In allen Fällen ist es, wie den sämmtlichen einzelnen Unterthanen und Corporationen, so auch den Mitgliedern der Kreisversammlungen und den letztern selbst erlaubt, sich in dem vorgeschriebenen Gange an die Behörden und an Mich Selbst zu wenden. Es bewendet aber hierbei allenthalben in Hinsicht der Unterschrift solcher Eingaben bei den oben ertheilten Vorschriften.

Ich beauftrage Sie hierdurch, diese Meine Verordnung zur Nachachtung für sämmtliche Behörden und Kreisversammlungen durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Januar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister des Innern, v. Schuckmann.

---

e) Verordnung zur Vervollständigung der Zusammensetzung der Kreisstände in der Rheinprovinz. Vom 26. März 1839 [1]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben auf den Antrag Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und nach Anhörung Unseres Staatsministerii zur Vervollständigung der Zusammensetzung der Kreistage nach der Verordnung vom 13. Juli 1827 verordnet, was folgt:

§. 1. Wenn in einem Kreise nicht wenigstens fünf stimmfähige Besitzer von immatriculirten Rittergütern vorhanden sind, so sollen der Kreisversammlung so viele Abgeordnete derjenigen meistbegüterten ländlichen Grundeigenthümer hinzutreten, denen nach dem Reglement vom 17. März 1828 und dessen näherer Bestimmung im Landtagsabschiede vom heutigen Tage die Wählbarkeit zum Landrathsamte verliehen ist, daß der größere ländliche Grundbesitz, mit Einschluß der vorhandenen ritterschaftlichen Kreistagsmitglieder, fünf Vertreter erhält.

§. 2. Die Wahl dieser in allen ihren kreisständischen Rechten und Pflichten den Rittergutsbesitzern (§. 4, B. der Kreisordnung vom 13. Juli 1827) gleichstehenden Abgeordneten, sowie einer gleichen Anzahl von Stellvertretern derselben, erfolgt durch die meistbegüterten Grundeigenthümer selbst, unter Vorsitz des Landraths und unter Bestätigung des Ober-Präsidenten, auf die Dauer von sechs Jahren in der im §. 16 der Kreisordnung vorgeschriebenen Art.

§. 3. Während dieser Wahlperiode verbleiben die einmal gewählten Abgeordneten in der Kreisversammlung, wenn auch inmittelst eine Vermehrung der stimmfähigen Rittergutsbesitzer des Kreises

---

[1]) Gesetzsammlung von 1839, Stück 8, S. 102.

eintreten sollte. Bei Anfang jeder neuen Wahlperiode wird aber die Zahl der zu wählenden Abgeordneten nach den alsdann vorhandenen stimmfähigen Rittergutsbesitzern anderweit bestimmt.

§. 4. Die Vertretung der größeren Städte wird in Gemäßheit der Bestimmung sub C. §. 4 der Kreisordnung hierdurch dahin regulirt, daß künftig die Städte Elberfeld, Barmen, Düsseldorf und Crefeld jede drei Abgeordnete, die Städte Coblenz, Bonn, Eupen, Wesel, Neuß, Kreuznach, Mühlheim an der Ruhr, Saarbrücken mit St. Johann, Düren, Duisburg, Solingen, Cleve, Lennep, Remscheid, Jülich und Malmedy aber jede zwei Abgeordnete zum Kreistage absenden sollen.

§. 5. Zur Wählbarkeit im Stande der Städte und Landgemeinden soll, außer dem durch Unsere Ordre vom 5. April 1836 [1]) vorgeschriebenen Grundbesitz, auch noch eine mindestens fünfjährige Dauer desselben, wobei im Vererbungsfalle die Besitzzeit des Erblassers und des Erben zusammen zu rechnen ist, erfordert werden. — [2])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 26. März 1839. (L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. Gr. v. Lottum. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Gr. v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

Anhang zur Kreisverfassung.

Vom Landrath [3]).

1) Landräthe, als Polizeybehörden bezeichnet. (Allgemeine Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen, vom 14. April 1806, Gesetzsamml. S. 1, Eingang:) Wir machen es dabei allen Polizeybehörden, namentlich den Magistraten, Landräthen, Domainenbeamten und Intendanten bei eigner Verantwortlichkeit zur Pflicht, in ihren Kreisen darauf zu sehen, daß diese Bestimmungen genau befolgt werden. — (Verordnung über Organisation der Regierungen, vom 26. Dec. 1808, §. 50, Gesetzsamml., S. 479:) Inwieweit die den Regierungen untergeordneten Orts- und Kreisbehörden, bei Ausrichtung ihres Amtes, selbstständig verfahren können, und in welchen Fällen sie die Genehmigung der Regierung haben müssen, wird bei Organisation dieser Behörden bestimmt werden. Die Regierungen sind übrigens befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts auch den Justiz-Unterbehörden Aufträge zu machen und sie zu

---

[1]) „Nach den Vorschriften der Kreisordnung für die Rheinprovinz und Westphalen vom 13. Juli 1827, §§. 12 u. 13, sollen die Abgeordneten zu den Kreistagen für die Städte nur aus den Magistratspersonen oder Gemeindevertretern, und für die Landgemeinden nur aus den Administrations-Beamten oder den Vertretern der Sammt-Gemeinden gewählt werden. Auf die Beschwerde der Rheinischen Provinzialstände, daß hiernach die Wahl oft auf Personen gerichtet werde, die den Kreisen mit keinem Besitzthum angehören, will Ich, im Verfolg der den Rheinischen Provinzialständen im Landtags-Abschiede vom 3. März v. J. ertheilten Resolution, die Vorschriften in den §§. 12 u. 13 der Kreisordnung vom 13. Juli 1827 dahin ergänzen, daß in der Rheinprovinz für die Stadtgemeinden nur solche Personen, die in der Stadt ein Haus, und für die Landgemeinden nur solche zu den Kreistagen abgeordnet werden sollen, die innerhalb ihres Wahlbezirks ein Haus mit einem ländlichen Grundstücke eigenthümlich besitzen. — Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Berlin, den 5. April 1836. Friedrich Wilhelm." (Cab. Ordre an den Staatsminister v. Rochow.)

[2]) Die Executions-Ordnung für die Rheinprovinz, wegen Beitreibung der directen und indirecten Steuern u. a. öffentl. Abgaben und Gefälle, v. 24. Nov. 1843 (S. 351 des Jahrg.), ist noch zu den diesen Kreis betr. Anordnungen zu bemerken; auch eine Cab.-O. v. 4. Dec. 1826 (1827 S. 6) mit Aufhebung der Selbstbesteuerung im Bergischen u. Ueberrhein. Vgl. übrigens die Broschüre: Ueber ständ. Verfassg. in Preußen (von Kamptz) 1842. S. 18.

Zugleich sind noch drei Verordnungen zu den Kreisordnungen von zwei Provinzen zu erwähnen: — Zu §. 5 der Kr. O. f. Pommern u. Rügen (oben S. 195). Die persönlich erscheinenden Rittergutsbesitzer sind bei Behinderungen befugt „sich durch ein Mitglied des Standes der Rittersch. d. Preuß. Staats vertreten zu lassen. Auf den Antrag Uns. getr. Stände verordnen Wir hiermit, daß keinem Mitgliede der Ritterschaft gestattet seyn soll, die Vertretung mehr als Eines zum persönlichen Erscheinen berechtigten und befähigten aber daran behinderten Rittergutsbesitzers eines u. desselben Kreises der Provinz Pommern zu übernehmen." (Verordn. v. 13. Dec. 1841.) — Zu §. 9 der Kr. O. f. Posen (oben S. 196, 1. Z.) eine Modification hinsichtl. der Qualification der städtischen Abgeordneten: „1) In denj. Städten, in welchen die revid. St. O. eingeführt ist, sollen künftig die Magistrats-Mitglieder und Stadtverordneten, in den übrigen Städten aber die Bürgermeister, auch ohne Grundbesitz", und in den letzteren „2) die Beigeordneten und Mitglieder der Gemeinderathe, zwar auch künftig nur dann, wenn sie städtische Grundbesitzer sind, jedoch ohne Rücksicht auf die Dauer des Besitzes, wählbar seyn." „3) Das Vorhandenseyn der §. 6 vorgeschriebenen allgemeinen Requisite bleibt hierbei allenthalben vorausgesetzt." (Verordn. v. 21 Nov. 1837.) — Schon im J. 1833 wurde bestimmt, daß keine Juden zu Kreisdeputirten in der Provinz Posen gewählt werden dürfen. (Verordn. v. 1. Juni 1833.)

[3]) Bei noch nicht erschienener allgemeinen Organisation und Instruction dieser Kreisbehörde sind die einzelnen Bestimmungen in den verschiedenen Verordnungen, über Einrichtung der Regierungen, deren Departemente, Districte, Kreise 2c., so gut wie möglich zu vereinigen. — Zuvor ist aber das Historische zu berühren. Eichhorn sagt in dem eben erschienenen 4. Bde. der Deutschen Staats- und Rechts-Geschichte, wo er der streng haushälterischen militärischen Regierung Preußens in Folge des nordischen Kriegs (beendigt im Stockholmer Frieden von 1720) gedenkt, S. 563 f.: „Das Kriegscommissariat, welches zuvor auch die Einkünfte verwaltete, die zur Unterhaltung des Militäretats bestimmt waren, wurde mit den Kammern verbunden, diese (seitdem Kriegs- und Domainen-Kammern genannt) für jede Provinz angeordnet, und mit der ursprünglich landständischen Behörde der Landräthe in Verbindung gesetzt (Buchholz, Geschichte der Mark Brandenburg, S. 157). Die Wahl der letzteren blieb den Ständen, ungeachtet sie seitdem in der That zugleich die Eigenschaft einer königlichen Behörde annahmen; aber grade diese Verbindung der Geschäfte in den Händen von Männern, die das Vertrauen ihres Kreises besaßen, erleichterte manche Last der Unterthanen und milderte die Strenge eines Regierungssystems, in welchem die Thätigkeit der Landstände als Corporation verschwand. (Ueber diese für die Kenntniß der preußischen Verwaltung während des 18. Jahrhunderts überaus wichtige und in keinem andern Lande zu dieser Vollkommenheit ausgebildete Einrichtung, s. v. Lamotte von den Landräthen in der Kurmark, in dessen Abhandlungen. Berlin, 1793. 8. Abth. 1.)"

deren Befolgung anzuhalten. Eine gleiche Befugniß steht aber auch den Landes-Justizcollegien in Ansehung der Unterbehörden der Regierungen zu. — (Revidirtes Ostpreußisches Landschafts-Reglement, vom 24. Dec. 1808, §. 72, Gesetzsamml. S. 391, heißt es im Kapitel von den Landschaftsräthen unterscheidend:) Landräthe und Kreisdeputirte können zu Landschaftsräthen zwar gewählt werden; den Departements-Directionen bleibt es aber überlassen, in jedem einzelnen Falle mit einem gehörig begründeten Widerspruch gegen diese Wahl aufzutreten [1]).

(Edict wegen Errichtung der Gendarmerie, vom 30. Juli 1812, Gesetzsammlung S. 142 ff.) Eingang unt. V. Es sollen in jedem Kreise (nach der neuen Kreiseintheilung [2]) bestehen: 1) ein Land- und Stadtgericht; 2) ein Kreisdirectorium, welches A. die Polizeyverwaltung als erste Landespolizey-Instanz und als Oberbehörde der Gemeinde- oder Localpolizey mit Einschluß a) der Aufsicht über die Gemeinden und Corporationen, b) der Kirchen- und Schulen-Angelegenheiten, c) des Conscriptions-, Marsch- und Einquartirungswesens, d) der Militärverpflegung, so weit sie den Kreisen und Kreisbehörden überlassen bleibt, versehen soll; ferner B. die Curatel der Finanz- und Cassenverwaltung von allen Staatseinkünften aus dem Kreise; C. die Direction der Kreis-Communalverwaltung; und D. die Handhabung der Executivmittel, in sich vereinigen wird. 3) Die Kreisrendantur (zu 2, B). 4) Die Kreiscommunalverwaltung (an

---

[1]) Dieses für den Uebergang aus den alten in die neuen Verhältnisse interessante Landschafts-Reglement, welches auch „alle cöllmische und andere nicht adelige Güter, die nicht weniger als 500 Thaler geschätzt sind, in die landschaftliche Verbindung aufzunehmen" den Anfang machte, giebt demnächst §§. 77 ff. Licht über die ältere und dann veränderte Zusammensetzung der Departements-Collegien und ihren Zusammenhang mit den Kreistagen, §. 133 ff., deren jährlich zwei, kurz vor jeder Departements-Versammlung (§. 133), und wo die Gutsbesitzer in Person oder in Vertretung erscheinen, die Größe des freien Grundbesitzes aber zu 6, resp. 3 katastrirten kulmischen Huben ausgesprochen ist (§. 134). Von den dirigirenden Departements- oder Landschaftsräthen heißt es dann §. 137: „Der Landschaftsrath, welcher die Gutsbesitzer seines Kreises zu einer dgl. Versammlung zusammenberuft, muß in dem deßfallsigen Circular die Hauptgegenstände der Berathschlagung anführen" ꝛc.; eine Verhinderung hat, mit Ursache und mit Substitution, der Gutsbesitzer „dem Rath schriftlich anzuzeigen" ꝛc. §. 138. „Zur Erleichterung der Gutsbesitzer können in jedem Kreise mehrere Städte zur Zusammenkunft der Umherwohnenden gewählt werden, doch dergestalt, daß der Landschaftsrath oder Deputirte einmal die eine, zum andernmal eine andere von diesen Städten zuerst bereise und die Verhandlungen des ersten Convents dem zweiten, dritten ꝛc. vortrage, hiebei aber so viel möglich dahin sehe, daß durch diese Abtheilungen die Einheit des Kreises nicht verletzt werde." §. 139 „Das Präsidium bei diesem Kreisconvent führt der Landschaftsrath, oder derjenige Deputirte, welcher den Versammlungen des Departementscollegii beiwohnen wird; und das Protokoll führt entweder derselbe selbst, oder derjenige, welchem solches von der Kreisversammlung besonders aufgetragen wird."

[2]) Eine Kreiscommunalverwaltung, bestehend aus Deputirten der Städte, Dominien und Landleute, wurde in dem Gendarmerie-Edicte vorbereitet und sollte überall in provisorische Gültigkeit treten, war aber bei Weitem noch nicht in alle Kreise eingeführt, als ein Befehl vom 17. Febr. 1817 Einhalt und Auflösung gebot (Enders a. a. O., S. 69). Wir müssen diese Einrichtung, als Uebergang zu den gegebenen Kreisordnungen der Monarchie, näher in's Auge fassen. Im Eingang des Edicts, unter IV, wird gesagt: „Eine neue Communalordnung wird das gesammte Communalverhältniß, sowohl der Kreise und Hauptstädte, als der untergeordneten Gemeinden, auf allgemeine Gesichtspuncte zurückführen, Zwecke und Mittel derselben in Uebereinstimmung mit dem Staatszweck bestimmen." Abschn. I. heißt es sodann §. 1: „Die Städte Berlin, Breslau, Königsberg, Stettin, Elbing, Potsdam und Frankfurt bleiben in ihrem bisherigen Verhältnisse, als besondere, den Kreisen gleichgestellte Corporationen. Auch bleiben die Ressorts der Polizeydirectorien, Magistrate und Stadtverordneten, so weit im Folgenden keine Abänderungen bestimmt sind, einstweilen in ihrer bisherigen Verfassung." §. 2. „Die übrigen Städte behalten zwar bis zur Publication der neuen Communalordnung die besondere, durch die Städteordnung bestimmte Gemeindeverfassung; gleichmäßig bleiben alle ländlichen Gemeinden als Gemeinden für sich, in ihrer bisherigen Verfassung. Dagegen werden die Städte zweiter Classe und die ländlichen Gemeinden aller Gattungen mit Einschluß der Dominialhöfe, sogleich in dem Kreisverbande zu einer Corporation vereinigt." §. 3. „Diese Vereinigung geschieht einstweilen nach der bisherigen Kreiseintheilung." (§. 4. Ausnahmen, wo Kreise oder Enclaven zu klein für sich sind). §. 6. „Diesen Kreisverbindungen wird im Allgemeinen die Bestimmung gegeben, daß sie allen denjenigen Bedürfnissen, durch verhältnißmäßige Beiträge, genügen müssen, welche, entweder ihrer Natur nach, Lasten des Communalverhältnisses sind, oder von dem Staate dafür erklärt werden ꝛc." (Weitre Anordnung von Bestimmung, ob Gemeinde- oder Kreislast.) §. 6. „Insbesondere liegt die Beschaffung der Bedürfnisse für Unsere und fremde Truppen der Regel nach den Kreisverbindungen ob. Wir werden näher bestimmen, was davon vom Staate vergütet werden soll. (§. 7. Deßgl. soll über die Beiträge-Vertheilung Verordnung ergehen.) §. 8. „Alle in dieses Interesse §. 5, 6 u. 7 einschlagende Angelegenheiten sollen unter dem Vorsitze des Kreisdirectors und der Theilnahme des Stadtrichters in der Kreisstadt (auch ist der Justizdirector des Stadtgerichts in einer Hauptstadt auf Verlangen des Polizeydirectors bei wichtigen Angelegenheiten an dessen Sitzungen Theil zu nehmen und als Justitiar desselben zu concurriren gehalten) von Deputirten der Gemeinden verwaltet werden, deren für jeden Kreis sechse bestellt werden, und unter der Benennung „Kreis-Verwaltung" mit jenen Staatsbeamten ein Collegium bilden." §. 9. „Auch wird denselben die Revision der Repartitionen zu Gemeindebedürfnissen, die Untersuchung und Entscheidung über die deßhalb geführten Beschwerden übertragen." §. 10. „Die Kreisverwaltung beschließt unabhängig von den Instructionen ihrer Committenten, und ohne alle weitere Verantwortlichkeit als der eines dolosen oder fahrlässigen Verfahrens, über die Corporations-Angelegenheiten des Kreises und die ihr speciell committirten Geschäfte" §. 11. Kreisdirector und Justitiarius sind für Berücksichtigung der Gesetze verantwortlich. §. 12 Die städtischen Gemeinden haben auf 500 Einwohner einen Wahlherrn, die Gutsbesitzer aber die gleiche Zahl wie die Städte zusammen, und jede bürgerliche Gemeinde einen Wahlherrn, doch dürfen nur eben so viele wie von den Stadtgemeinden zur Wahl kommen u. zwar durch das Loos. §. 13. „Die Magistrate veranlassen die Wahlen durch die Stadtverordneten, die Kreisdirectoren die der Gutsbesitzer unter ihrem Vorsitz, die Schulzen in den Dörfern die Wahlen der Gemeinden innerhalb des näher bekannt zu machenden Termins. Die Magistrate und Dorfschulzen zeigen dem Kreisdirector die Personen der Wahlherren gleich nach der Wahl an." §. 14. „Die Wahlherrn versammeln sich acht Tage später in einem von dem Kreisdirector zu bestimmenden Termin in der Kreisstadt. Dem Kreisdirector steht frei: drei Candidaten, jedem Wahlherrn: einen Candidaten, zur Wahl vorzuschlagen. Ueber diese wird der Reihe nach durch Ballotement gestimmt. Es ist ein jeder wahlfähig, wenn er sich auch nicht unter der Zahl der Wahlherren befindet." §. 15. „Diejenigen sechs Candidaten, welche die Stimmenmehrheit haben, sind zu Deputirten berufen, die nachstfolgenden sechs zu deren Substituten. Von den Deputirten werden zwei für die Städte, zwei für die Rittergutsbesitzer, zwei für den Bauernstand gerechnet." §. 21. „Den Kreisdeputirten werden die Kosten ihrer Zusammenkünfte und zwar die Reisekosten nach der Vorspannvergütung, die Zehrungskosten für die Reise- und Geschäftstage durch Diäten, welche auf zwei Thlr. bestimmt werden, aus der Kreis-Communalcasse vergütigt." §. 22. Auch der Justitiarius erhält diese Diäten. §. 16 und 17. Bis zur neuen Communal-Ordnung versammeln sich diese Deputirten in der Regel alle vier Wochen, unbeschadet öfterer Sitzungen auf Ansage des Kreisdirectors. — Das Uebrige in dem II. Abschnitt „Ueber den Geschäftskreis der Kreisdirectoren und deren einstweilige Bestellung"; wie oben im Context zum Theil näher dargestellt. Dieses nicht ganz in Ausführung gekommene Provisorium wurde durch die Kreisordnungen ersetzt. — Vgl. auch d. Broschüre: Ueber ständ. Verfassung in Preußen. Stuttg. u. Tüb. 1842. (Zwei Auff. a. d. D. Viertelj.schr., v. ehem. Chef-Präs. Wahlkampf.)

die Behörde 2 sich anschließend). — VI. Das Amt des Kreisdirectors wird künftig vom Staate aufgetragen; die Wahl desselben durch die Kreisstände nicht mehr stattfinden, und aller Repräsentativ-Charakter davon getrennt seyn. — VII. Um das Bedüfniß executiver Gewalt für alle Ressorts vollständig zu befriedigen, wird dem Kreisdirector in der Gendarmerie eine bewaffnete Macht beigegeben, welche durch eine hinreichende Anzahl von Officieren und deren Theilnahme an den Bureaugeschäften des Kreisdirectors in die innigste Verbindung mit der Kreisbehörde gestellt und ein integrirender Theil desselben wird. (Folgt dann S. 152 ff. die Einrichtung dieser Landgendarmerie, und S. 158 von der Verstärkung durch die Gemeinden und militärischen Commandos.) — II. Abschn. §. 23. Die Landräthe in den Kreisen werden, bis zur definitiven Bestimmung über die Besetzung der Kreisdirector-Stellen, deren Functionen (wie folgt) vertreten. §. 24. Doch bleibt denjenigen, welche sich dem erweiterten und veränderten Geschäftskreise nicht unterziehen zu können vermeinen, überlassen, ihre Entlassung zu suchen rc. §. 27. Den Individuen, welche die Regierung nach pflichtmäßiger Ueberzeugung zur Vertretung der Kreisdirectoren-Stellen qualificirt erachtet, soll das bisher übliche Examen erlassen werden. §. 28. Die neuen Anstellungen sind, gleich der Fortdauer der Amtsverhältnisse der bisherigen Landräthe, nur provisorisch rc. §. 29. Das Einkommen wird auf 1200 Thlr. bestimmt; außerdem zur Unterhaltung der Equipage 400 Rthlr.; beides aus den Staatscassen. §. 30. Sie sind gehalten, ihren Wohnsitz in der Kreisstadt zu nehmen. §. 33. Der Kreisdirector wird zum Polizeychef aller städtischen und ländlichen Gemeinden seines Kreises ernannt, jedoch mit Ausnahme der Hauptstädte. §. 38. In der Regel tritt die Wirksamkeit des Kreisdirectorii in Beziehung auf die Local-Polizeyverwaltung der ihm untergeordneten Städte erst auf Veranlassung von Beschwerden ein. (Ausgenommen sind Aufsicht und Controlle über die Strafanstalten, Correctionshäuser, Gefängnisse, Armen- und Krankenhäuser, Feuerlöschanstalten rc. — innerhalb des Kreises). §. 39. Die Domainenbeamten in Ansehung der Amtsdörfer, die Magistrate wegen der Stadteigenthumsdörfer, die Gutsbesitzer wegen ihrer Dorfschaften fahren fort, die Localpolizeyverwaltungen der Dorfgerichte zu controlliren, auch in dringenden Fällen zu verfügen und zu remediren. In der Regel aber haben sie den Kreisdirectoren anzuzeigen und die Strafanordnungen von diesen zu extrahiren rc. §. 40. Die Schulzen und Dorfgerichte sind schuldig, den polizeylichen Anordnungen der Gutsbesitzer, der Domainenbeamten, der Magistrate, welche ihnen vorgesetzt sind, bis auf weitere Bestimmung des Kreisdirectors, Folge zu leisten. §. 41. Gutsbesitzer, Magistrate und Domainenbeamte können sich nicht entziehen, die Aufträge der Kreisdirectoren in localpolizeylichen Angelegenheiten ihrer Bezirke auszurichten rc. rc. (S. auch Erneuertes Gendarmerie-Edict v. J. 1821, S. 2, 4, 7, 8, 9.)

Mit diesen Festsetzungen stimmt die in dieser Beziehung nur kürzere Verordnung über die verbesserte Organisation der Provinzial-Behörden vom 30. Apr. 1815 (Gesetzsamml. St. 9, S. 91 f.) in den §§. 33—40, 43 und 44 überein; §. 34 sagt kurz: Jeder Kreis hat einen Landrath. §. 36 bestimmt auch: es sollen alle ansehnliche Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung steht, eigene Kreise bilden. (§. 38:) Der Polizey-Dirigent einer solchen Stadt vertritt die Stelle des Landraths. §. 39 besagt sodann: „Bis zu erfolgter Eintheilung der Regierungsbezirke in Kreise behalten Wir Uns die Verordnung über die Organisation der Landräthe und deren Instruction vor, und setzen zugleich fest, daß die bisherigen Kreisbehörden, unter welchen Namen sie auch eingerichtet sind, bis zur vollständigen Organisation der Kreisverwaltung in Thätigkeit bleiben." [1]) — Eine Cabinetsordre über veränderte Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden vom 31. Dec. 1825 (Jahrg. 1826, S. 9) verändert nichts in diesen Verhältnissen, nur verfügt sie bei den Regierungen: „Eben so ist der Präsident berechtigt, einzelne Landräthe zu den Sitzungen der Regierung zuzulassen, in welchem Falle ihnen ein Votum gebührt." [2])

---

[1]) Auch ist noch der §. 43 beizufügen: „Die Organe des Medicinal-Collegiums ist der Medicinalrath des Regierungsbezirks, der sich wiederum der Landräthe als seines Organs bedient.' — In dem Regulativ der Prufung (s. unten) werden Amtsgeschäfte aus dem Polizey-, Militär-, Steuer- oder Communalfache zum Examen ausgezeichnet. — Nach obigem Gendarmerie-Edict (S. 145) soll sich der Landrath auch des Stadtrichters als Justitiars bedienen dürfen. — In Hinsicht der Forsten und Jagden, des Baufaches rc., sowie der Vermittlungs- und Entscheidungsgewalt, der besondern Prärogative und Pflichten des Landraths sind Provinzial- und Kreiseinrichtungen wohl von einander abweichend, doch wird der Gesichtspunct der Polizeygewalt und Oberaufsicht immer festzuhalten seyn. Landräthliche Befugnisse und Obliegenheiten in der allg. Gesetzsamml.: 1819 S. 149, 1820 S. 152, 1822 S. 170 (1824 S. 218), 1834 S. 97, 103 u. 106, 1835 S. 135, 1836 S. 27, 64 u. 98, 1838 S. 253, auch 38, 113, 141 u. 171, 218, endl. 1843 S. 45 — 48, 106; so auch Landgem. Ordn. f. Westph. Tit. V. §. 123 f., die Kreisordnungen und die Provinzial-Verfass. Urkk.

[2]) In der Verordn. wegen der den Civil-Beamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Classen derselben, v. 7. Febr. 1817 (St. 7, S. 65) ist unter §. 5 ausgesprochen: „Die Landräthe und Kreisdirectoren, auch die Directoren der Land- und Stadtgerichte und die Polizeydirectoren in größeren Städten, deßgleichen die Lotteriedirectoren, rangiren mit den wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichtsräthen, nach ihren Patenten." Auch setzt das Regulativ für Diäten und Reisekosten vom 28. Febr. 1816 (St. 8, S. 113 ff.) die gleichen Diäten und Postgelder bei Regierungsrathen und Landrathen rc., nämlich 2 Thlr. und 3 Pferde zur Reise, fest. Auch Verordn. v. 28. Juni 1825, Stück 14, S. 164 ff. — Vgl. auch über die Landräthe in Preußen: (Bahlkampf) Ueber ständ. Verf. in Preußen.

2. Die Landräthe, auf Grundbesitz, Vorschlag der Kreisstände und Prüfung zum Amte zurückgeführt.

Cabinetsordre an's Staatsministerium vom 23. März 1839. (Jahrg. St. 12, S. 154.) Da die Wählbarkeit zum Landrathsamte wesentlich von dem Besitz desjenigen Grundeigenthums abhängig ist, welches nach der Verfassung der verschiedenen Provinzen den Candidaten zur Verwaltung des Landrathsamtes befähigt, so folgt hieraus ganz von selbst, daß ein solcher Besitz auch während der Dauer des Amtes beibehalten werden muß. Da indeß dieser Grundsatz, wie Ich vernehme, seither nicht allgemein zur Anwendung gebracht ist, so bestimme Ich hiermit, daß mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesitzes die Verpflichtung zur Niederlegung des landräthlichen Amtes unmittelbar verbunden seyn soll, wobei jedoch in einzeln dazu geeigneten Fällen Meine Dispensation von dieser Bestimmung, auf den Antrag des Ministers des Innern und der Polizey, vorbehalten bleibt [1]). Ich überlasse dem Staatsministerio die Bekanntmachung dieses Meines Befehls durch die Gesetzsammlung.

„Auszug aus der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Juli 1838, — mit dem Regulativ über die Prüfung der Landrathsamts-Candidaten vom 13. Mai dies. J. — Das Staatsministerium empfängt auf den Bericht vom 13. Mai d. J. das Mir eingereichte Regulativ über die Prüfung der Landrathsamts-Candidaten hierneben zurück. Ich habe gegen den Inhalt desselben, namentlich gegen die im §. 2 enthaltene Bestimmung der Regierung zur Prüfungsbehörde, nichts zu erinnern, und überlasse dem Staatsministerium, die Bekanntmachung durch die Gesetzsammlung zu verfügen. Zugleich genehmige Ich nach dem Antrage, daß künftig unter den dreien von den Kreisständen Mir vorzuschlagenden Candidaten nur derjenige sich der Prüfung zu unterwerfen habe, den Ich zur Verwaltung der Stelle designire." (Jahrg. 1838, S. 423). — Aus dem Regulativ. §. 1. „Der Prüfung haben sich alle diejenigen Candidaten des Landrathsamtes zu unterwerfen, welche weder durch des Königs Majestät von derselben entbunden werden [2]), noch durch eine bei einer der beiden Ober-Examinations-Commissionen bestandene Prüfung die Reife zu der Stelle eines Mitgliedes einer Regierung oder eines Obergerichts nachgewiesen, noch endlich sich nach vollendetem Regierungs-Referendariat das Zeugniß der vollständigen Vorbereitung zu der Prüfung bei der Ober-Examinations-Commission für die Beamten der höheren Verwaltung erworben haben." [3])

C. Die Provinzial-Verfassung.

a) Königliches Decret vom 22. Mai 1815 [4]), oder „Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks."

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Durch Unsere Verordnung vom 30. v. M. haben Wir für Unsere Monarchie eine regelmäßige Verwaltung, mit Berücksichtigung der früheren Provinzialverhältnisse, angeordnet. — Die Geschichte des preußischen Staates zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer

---

[1]) Wenn z. B. die Besetzung der Stelle durch einen Beamten von Wichtigkeit ist. Anm. d. H.

[2]) Oft ist es nur als ein Ehrenamt anzusehen. Hansemann (Preußen u. Frankreich ꝛc.) sagt: „Die Kreissecretäre sind häufig die eigentlichen Landräthe, und diejenigen, welche diesen amtlichen Charakter haben und die damit verbundene Besoldung beziehen" (oder auch zum Theil den Kreissecretären überlassen), „geben alsdann nur den Namen her." Dieser Fall tritt in den älteren, auch wohl in den neueren Provinzen ein, wo Männer vom Landesadel und von bedeutendem Güterbesitz, oder doch von Einfluß im Kreise, sich um diese Stelle bewerben. Daß in den sechs östlichen Provinzen nur die Rittergutsbesitzer, in den beiden westlichen aber gesammte Kreisstände die drei Landraths-Candidaten vorschlagen, sagt W. Lüder's im Staatslexicon, Bd. 13, S. 62. Erwählung der Landräthe und der Schulzen in den alten Provinzen durch den Adel erwähnt auch: Deutsche Vierteljahrsschrift 1842, April bis Sept., Nr. 15 u. 19, zwei Aufsätze, von welchen unten.

[3]) Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Candidat einen von ihm selbst geschriebenenn und deutsch verfaßten Lebenslauf einzureichen. — Prüfungsbehörde ist der Regierungs-Präsident mit drei, aus Directoren und älteren Räthen von ihm gewählten, Examinatoren (§. 2). Die Prüfung ist sowohl schriftlich als mündlich, aus der landräthlichen Praxis (§§. 3—8). Die besondere Landessprache des Kreises, sey sie die Polnische, Litthauische oder Französische, muß, neben der deutschen Sprache, der Candidat einigermaßen geläufig sprechen und schreiben können. (§. 9). Das Resultat der Prüfung wird protokollarisch festgestellt und der Beschluß mit „fähig" oder „nicht fähig" einstimmig, nach Mehrheit, oder bei gleichen Stimmen mit Entscheidung des Präsidenten, gezogen (§. 10). Zur Vorbereitung auf dieses Amt ist es verstattet, bei den Regierungen zu arbeiten, und es werden Solchen wohl auch commissarische Aufträge in Kreissachen gegeben, oder die Unterstützung tüchtiger Landräthe oder die Vertretung irgend eines Kreissecretärs, bei vorgeschrittener Ausbildung selbst die Vertretung eines Landraths, aufgetragen (§. 11).

[4]) Gesetzsammlung Jahrg. 1815, Stück 9, S. 103. — Die gleich citirte Verordnung vom 30. April 1817, das. S. 85, setzte damals zehn Provinzen fest, die aber durch Vereinigung Westpreußens mit Königr. Preußen und durch Verbindung der beiden Rheinprovinzen Cleve-Berg und Niederrhein zur Rheinprovinz zu acht Provinzen der Monarchie wurden. Das damalige Verzeichniß mit den 25 Regierungsdistricten (noch heute bestehen eben so viele) bezieht sich zugleich auf die Militär-Einrichtung in fünf Abtheilungen; beigefügt ist das Verzeichniß der Oberlandesgerichte, deren einige seitdem verlegt und umgewandelt wurden. Ueber das Ganze des Staatsorganismus nebst den Hof- und Land-Erbämtern ist das jährlich zu Berlin erscheinende Handbuch über den Königl. Preußischen Hof und Staat, über die Militärverfassung das eben so erscheinende Militär-Handbuch zu vergleichen; endlich Schubert's, so viel wir wissen, unter der Presse befindliches statistisches Handbuch über Preußen.

einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt. — Damit sie jedoch fester begründet, der preußischen Nation ein Pfand Unsers Vertrauens gegeben, und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unsers Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert, und vermittelst einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des Preußischen Reichs, dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen:

§. 1. Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden.

§. 2. Zu diesem Zwecke sind a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten; b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden, sind sie anzuordnen.

§. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landes-Repräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§. 4. Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen.

§. 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Commission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll [1]).

§. 6. Diese Commission soll sich beschäftigen: a. mit der Organisation der Provinzialstände; b. mit der Organisation der Landes-Repräsentanten; c. mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.

§. 7. Sie soll am 1. September d. J. zusammentreten.

§. 8. Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, und hat Uns die Arbeiten der Commission demnächst vorzulegen. — Er ernennt die Mitglieder derselben, und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt, in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter für sich zu bestellen [1]). — Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen Wien, den 22. Mai 1815.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg.

b) Allgemeines Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände, vom 5. Juni 1823 [2]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.
haben, um Unsern getreuen Unterthanen ein neues bleibendes Pfand landesväterlicher Huld und Vertrauens zu geben, beschlossen, in Unserer Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen, und deßhalb Provinzialstände im Geiste der älteren deutschen Verfassungen eintreten zu lassen, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern [3]).

---

[1]) Zu Mitgliedern dieser Commission unter Hardenberg's Vorsitz wurden bestimmt: Fürst Radziwil, Gneisenau, Brockhausen, Altensteiu, Beyme, Kircheisen, W. v. Humboldt, Bulow, Schuckmann, Klewitz, Knesebeck, Spiegel z. Desenberg, Stagemann, Gen. Grolmann, Ancillon, Savigny, Eichhorn, Rehdiger und ein aus den Rheinlanden zu ernennendes Mitglied. — Der im J. 1817 constituirte Staatsrath hatte sodann in einem Ausschuß sich mit dem Verfassungswerk zu beschäftigen, mit Zuziehung von Eingesessenen der Provinzen. Der im J. 1822 mit Tod abgehende Staatscanzler wurde im Präsidio dieser Verfassungs-Commission durch den Kronprinzen ersetzt; s. das sogleich folgende Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände v. 5. Juni 1823. — Das Nahere unten bei Reichsstände.

[2]) Gesetzsammlung Jahrg. 1823, St. 13, S. 129. — Von Preußens Hoffnungen auf Volksvertretung und Bundesgericht, s. unten bei Reichsstände.

[3]) Die neue Verfassung der 8 Provinziallandschaften der Preußischen Monarchie schließt sich, als so vieler ständischen Begutachtungs- und Reform-Behörden der Regierungen, durchweg dem Staatsorganismus an, und weicht darin wesentlich von der Oesterreichischen Staatseinrichtung ab, wo die Provinzial- od. Kreisstande, selbst in dem neuorganisirten Tyrol und Vorarlberg, der Eintheilung der sogenannten Landesstellen oder abgesonderten Regierungen nicht folgen. Dabei ist jedoch in dem großen Staatsganzen Preußens, sowohl in der Verwaltung wie in dem Verfassungsrath der Stände, so ziemlich auf Stammgleichheit oder Verwandtschaft der vereinigten Districte gesehen, auch zeigen sich noch, besonders in den alten Provinzen, Verfassungsverhaltnisse in solcher Weise von den älteren Zeiten her abgegliedert. — Der Mangel, daß die großeren Provinzialstände nicht eben so, wie diese noch beibehaltenen alten Kreis- u. Communal-Landtage, gewordene, sondern geschaffene sind, beruht wohl großentheils in den neuen schwierigen Vereinigungen, obwohl auch hier vielleicht manches Individuelle mit manchen althergebrachtrn Rechten, ohne dabei Veraltetes zu sanctioniren, hätte aufgenommen werden können. Eine merkwürdige Verordnung vom 26. Dec. 1808 mit Regierungsrechten der Stände in allen Provinzen (nie ausgeführt) kommt hierunten S. 207 Anm. *) vor. Vgl. übrigens unten die Rubrik Reichsstände.

Brandenburg als deutsches Haupt-Stammland, wonach der König von Preußen sich noch heute zuerst „Markgraf zu Brandenburg" nennt, kam an diesen Zweig der Hohenzollern durch eine Reichspfandschaft, die Friedrich, Burggraf von Nürnberg, im Jahr 1415 von dem verschuldeten Kaiser Sigmund aus dem Hause Luxemburg, an welches die Mark Brandenburg unter Karl IV. kam, für 400,000 Ducaten gewann, in Folge deren er, zwar mit starkem Widerstreben des trotzigen Landesadels, Kurhut und Erzkammrerwürde erlangte und hierdurch den großen Reichsfürsten zugezählt wurde. (Von dem alten Charakter dieser Zollern'schen Burggrafen: das in ihrer Eigenschaft als gute Haushalter Erworbene mit gutem Schwert zu schützen, handelt ausführlich Stenzel in seiner Geschichte des Preußischen Staats.) Durch Erbschaften, Tractate und durch Eroberung im Drang der Ereignisse, vollendete Preußen, unter den leuchtenden Gestirnen des großen Kurfursten

Eine Commission, unter dem Vorsitze Unsers Sohnes, des Kronprinzen Königliche Hoheit, ist von Uns beauftragt worden, diese Angelegenheit vorzubereiten, und darüber mit erfahrnen Männern aus jeder Provinz in Berathung zu treten.

Auf den von derselben an Uns erstatteten Bericht, verordnen Wir:

I. Es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie in Wirksamkeit treten. — II. Das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft. — III. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz. — Dieser Bestimmung gemäß werden wir

1) die Gesetzes-Entwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch,
2) so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen Statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen;
3) Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden, und
4) die Communal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und Aufsicht, überlassen.

Dem gegenwärtigen Gesetze, das jedoch auf Neufchatel und Valangin keine Anwendung findet [1]), wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Gränzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen.

Sollten Wir künftig in diesen besondern Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten; so werden Wir diese nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzialstände treffen.

Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich seyn wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 5. Juni 1823.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.** v. Schuckmann.

---

und Friedrichs II., seine glänzende Bahn, wo ihm dann unter Friedrich Wilhelm III., nach tiefen Demüthigungen, die beispielswürdigen Anstrengungen des Volkes eine noch höhere Stellung unter den ersten Mächten Europa's gewannen, und Friedrich Wilhelm IV., durch Ausdehnung des vom Vater gegründeten großen Zollvereins (hoffentlich bald auch auf Oesterreich, wenigstens Böhmen) und durch ernste schirmende Haltung und wachsame Sorgfalt für Sicherung der Südwestgränze Deutschlands, diesen Namen noch vergrößerte. — Ueber die älteren Verhältnisse der Kurmark unter verschiedenen Dynastien ist besonders belehrend Herm. v. Ohneforge in dem zunächst citirten Werk über die Entwicklung der Preuß. Monarchie. — Die Anwartschaften behandelt F. A. Röder, statist. Handbuch.

Als scharfer Ankläger Preußens, vom Standpuncte des deutschen Reichs, trat vor der Erweiterung des preußisch-hessischen Douanensystems zum deutschen Zollverein der Verfasser eines historischen Schriftchens vom deutschen Zollwesen auf (als erste Abhandlung aus dem deutschen Staatsr. Frankf. a. M. bei Schmerber) — fast völlig unbeachtet, weil nicht mehr an der Zeit und durch Tendenz getrübt, wiewohl in der Gesinnung würdig. Auch wird die stete Zerrissenheit des Reichs darin zu wenig erkannt. (Göthe's: „Das liebe heil'ge röm'sche Reich, wie hält's nur noch zusammen" — und Johann v. Müller's treffender Ausspruch: Wenn einst das Reich nach seinen geschriebenen Institutionen beurtheilt wird ꝛc.). Deutschland hat aber bereits höheren Beruf im Weltganzen beurkundet, als der stete Tummelplatz egoistischer Kämpfe zu seyn.

[1]) Von „Neuenburg u. Valendis" (Preuß. Staats-Kalender) ist zu bemerken, daß es, ein Stück des alten Arelats, nach vielen Schicksalen der Vererbung, auch Eroberung, nun als Preußisches Fürstenthum wiederhergestellt, einen der drei neuen Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft bildet (mit Genf und dem Frankreich nach kurzer Selbstständigkeit als Depart. Simplon einverleibten Wallis, alle drei vor der französischen Revolution nur Alliés oder Confoederati). Nachdem der erste Pariser Frieden die Unabhängigkeit des Schweizer Bundes (Confédération Helvétique) ausgesprochen (Art. 6, zugleich mit der des Deutschen Bundes) bestimmte die Declaration der acht Mächte, vermöge ihrer Vergleichsurkunde, sowie verm. deren Annahme Seitens der Schweiz, auf dem Wiener Congreß (Wiener Congreßacte Art. 75 u. 76 und Annexe XI.; s. v. Meyer's Staatsacten ꝛc. Corp. Jur. C. G. Th. I., S. 192 und 205; erster und zweiter Pariser Frieden das. S. 155 u. 227, deutsch in Pölis Constitutionen, 2. Aufl. Bd. III. Th., S. 200) die Zusammensetzung dieses Bundes, in welchem Neuenburg der einzige monarchische Staat ist. Die Regierung dieses entfernten Preußischen Erblandes stand noch jüngst unter der Leitung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, bis Friedrich Wilhelm IV. einen eigenen Chef der Verwaltung (Obermarschall v. Werther) bestellte. Der gesetzgebende Körper theilt sich ab in Abgeordnete vom König und von den Bezirken (vgl. über dieses Alles den Preußischen Staatskalender, oder Handbuch über den königl. Preuß. Hof und Staat, jährlich erscheinend). Ein Preußischer Militair ist auf dem Schloß zu Neufchatel als Gouverneur eingesetzt (Gen. v. Pfuel, früher v. Zastrow ꝛc.). Ein Eingeborner des Landes bekleidet eine der ersten Hofchargen der Monarchie, die des Ober-Ceremonienmeisters (Graf Pourtales), und constitutionsmäßig (Verfass.-Urk., Art. 13) hat ein Corps Freiwilliger, welches der Garde gleichsteht, seiner Militairverpflichtung zu Berlin nachzukommen. — Das Historische dieser bereits über ein Jahrhundert alten Preußischen Erwerbung ist nachzusehen in Pauli's Preußischer Staatsgeschichte Th. VII., S. 334—44, und bis zur Gegenwart dargestellt in des zu früh verstorbenen Herm. v. Ohneforge Geschichte des Entwickelungsganges der brandenburgisch-preußischen Monarchie. Leipzig 1841. (S. 596 ff., 606 ff.). Es trug nämlich von vierzehn Mitbewerbern König Friedrich I., als Sohn einer oranischen Prinzessin Erbe Wilhelms III. von Nassau-Oranien, den Sieg davon. Dieß geschah am 3. Nov. 1707 zu Neuenburg in einer eigenen feierlichen Verhandlung. Es traten nämlich hier, und zwar schon zum zweiten Male, die Stände des Landes als Schiedsrichter zusammen um zu entscheiden: wem sie nach dem Erbrechte anzugehören hätten. Die erstere Entscheidung fand 1694 statt, wo sie zu Gunsten Mariens von Conti, Herzogin von Nemours ausfiel. Im J. 1707 gingen diese mittelalterlich hin- und hergeschobenen Lehnslande zu unabhängigerem Besitz auf die Krone Preußen im Stamm der Brandenburg-Zollern über, nur unterbrochen von Frankreichs Staatsumwälzung und Kaiserreich, wo der Eroberer die Reichsdomaine, abgetreten im Wiener Tractat v. 15. Dec. 1805 (nebst Cleve, wie Anspach dann an Bayern, alles für Hannover s. Varrentrapp), an einen seiner Marschälle (Berthier) als Fürsten von Neufchatel verschenkte. — Die merkwürdigen Urkunden über jene Entscheidung zu Gunsten Preußens sind zu ersehen in Lünig's Reichsarchiv, p. spec. unter Kurbrandenburg, die Entscheidungs-Urkunde das. französisch und deutsch;

Die acht Provinzial-Verfassungen: *)

1. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz, vom 1. Juli 1823. [1])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni d. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz nachstehende besondere Vorschriften.

§. 1. Dieser Verband begreift — — 1) die Kurmark, 2) die Neumark, 3) die Niederlausitz. — Zur Kurmark treten in ständischer Beziehung die Aemter Belzig, Dahme und Jüterbogk und die Herrschaft Baruth. — Mit der Neumark werden vereinigt der Schwiebuser Kreis, imgleichen die Orte Schermeissel und Grochow. — Zur Niederlausitz kommen die Aemter Finsterwalde und Senftenberg. — Sonst giebt überall die frühere historische Begränzung die Regel für

---

auch sind das. die sogen. Articles generaux abgedruckt, durch welche die Landstände sich vor der Wahl von sämmtlichen Anwartern die Landesfreiheiten versichern ließen. Den Titel des Fürstenth. Orange, das an Frankreich fiel, führte Preußen fort, s. Eichhorn l. c. Bd. IV. S. 562. — Der von König Friedrich Wilhelm III. diesem neuen Schweizercanton aus London den 18. Juni 1814 in der Form einer „Erklärung“ ertheilten Constitution in 15 Artikeln folgte ein den 26. Dec. deff. Jahres aus Wien erlassenes „Organisationsedict für die Landstände“ in 12 Puncten. (S. die verschiedenen Ausgaben der Schweizerischen Constitutionen, sowie für Deutschland Pölitz Constitutionen, zweite Ausg., Bd. III. S. 231 ff. 234 ff.). Der Eingang der Verfassungs-Urkunde erwähnt des Ein Jahrhundert bestandenen glücklichen Verhältnisses unter Preußen und der unter diesen Fürsten des Landes genossenen Begünstigungen und Freiheiten, zu deren zeitgemäßer und dem Bundesverhältniß der Eidgenossenschaft entsprechender Entwickelung der König verspricht: „Wir haben demnach die gegenwärtige Erklärung ausgestellt, welche Wir treu zu halten und zu beobachten verhoffen und welcher alle Könige von Preußen, Unsere Thronfolger, als souveraine Fürsten von Neuenburg nachzukommen verheißen werden, indem sie nach ihrer Thronbesteigung und in Gemäßheit alter Uebungen die gegenseitigen Eide leisten. Wir erklären demnach: 1. Daß Wir und Unsere Nachfolger, die Könige von Preußen, unter Unserer unmittelbaren Herrschaft behalten werden das souveraine Fürstenthum Neuenburg, mit allen seinen Zubehörden, Pertinentien, Domainen und Einkünften jeder Art, um dasselbe in seiner vollkommenen Unabhängigkeit, Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit zu behalten, ohne daß solches könne verringert oder jemals einem jüngern Prinzen als Leibgeding überlassen, noch als Lehen oder Afterlehen, an wen es immer wäre oder auf welche Weise solches geschehen könnte, übertragen werden.“ Art. VI. sagt die Erhaltung des Status quo in Verwaltung und Justiz zu, „abzuändern nur entweder durch den Willen des Fürsten oder durch das Gesetz, je nach Beschaffenheit der Umstände.“ Art. VII. spricht die polizeyliche Obergewalt und Oberaufsicht des Fürsten aus, und Art. VIII. dessen Repräsentirung, „so oft Er es dienlich erachte, in den Versammlungen aller Staatscorporationen ohne Ausnahme.“ — Art. X. Alle Abgaben und Leistungen, außer für die Polizey, werden nur vermöge erlassener Gesetze erhoben. Art. IX und XIII setzt die persönliche und Vermögens-Sicherheit fest. — Die Landstände werden durch Art. XIV „wieder als gesetzgebende Behörde und Nationalrath herzustellen und die Stellvertretung jedes Bezirks nach seiner Wichtigkeit und Bevölkerung festzusetzen beschlossen“, worüber das Organisationsedict den getreuen Unterthanen von Neuenburg und Valangin alsdann das Nähere zu erkennen gibt: „Der Gouverneur des Fürstenthums, oder an dessen Statt der älteste Staatsrath, wird die Landstände einberufen und den Vorsitz bei denselben führen.“ — Art. 2. „Die Landstände sollen bestehen aus den 10 ältesten Gliedern des Staatsraths, mit Ausnahme jedoch Unsers Kanzlers, Unsers Gen. Procurators und Unsers Staatssecretairs ꝛc.; aus 14 Notabeln, welche nicht Staatsräthe sind; 4 derselben sollen Diener des göttlichen Wortes seyn, und sie werden sämmtlich von Uns ernannt; aus den Präsidenten der Gerichtsbezirke“ (nicht über 24) „und aus 30 durch die verschiedenen Bezirke Unsers Fürstenthums ernannten Gliedern.“ (Den Wahlmodus setzen Art. 4 und 5 fest). Art 6. „Die Stellen bei den Landständen sind lebenslänglich, für die von Uns ernannten Notabeln sowohl, als für die Abgeordneten der Bezirke; die Staatsräthe und übrigen Staatsdiener behalten solche, so lange sie ihre Staatsämter bekleiden.“ Art. 8. „Der Gouverneur des Fürstenthums wird die Landstände so oft versammeln, als er es für dienlich erachtet; jedoch dürfen mehr nicht als zwei Jahre zwischen dem Schluß einer Sitzung und der Eröffnung der folgenden verfließen; der Gouverneur erklärt hinwieder den Schluß jeder Sitzung ꝛc.“ — Nach der Eröffnungsrede des Gouverneurs (Art. 10) trägt der Gen.-Procurator im Namen desselben die Berathungsgegenstände vor, mit mündlicher Auskunft und Begründung. Der Gouverneur oder Kanzler sammelt die Stimmen, und unter des Letzteren Controlle redigirt der Secretair des Staatsraths oder eine speciell beauftragte Commission der Landstände die Beschlüsse. Keiner derselben (Art. 11) darf ohne des Königs Sanction in Vollziehung gesetzt werden, aber auch kein Gesetz ohne Zustimmung der Landstände erlassen, geändert oder aufgehoben werden. Art. IX und XI der Verfass.-Urk. setzen die bürgerliche und militairische Unterordnung unter die Gesetze fest; Art. 7 des Edicts ein Ephorat der Landstände. —— Die im Jahr 1842 gescheiterten Versuche zu einer mehr demokratischen Verfassung sind bekannt.

[1]) Gesetzsammlung Jahrgang 1823, Stück 13, S. 130. — Von den Bestandtheilen sogleich, und weiter unten.

*) Eine merkwürdige „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizey- und Finanzbehörden, vom 26. Dec. 1808 (Gesetzsamml. S. 464), welche, so viel wir wissen, in diesen Puncten nie ausgeführt wurde, constituirte Regierungsrechte der Stände und daneben einen Beirath von Sachverständigen, wie er später beim Staatsrath und beim Handelsamt realisirt wurde. Hier der wörtliche Inhalt über Beides: — „§. 17. Außer dem Präsidium der Regierung, welches aus dem Präsidenten und zwei bis drei Regierungsdirectoren bestehet, und einer angemessenen Anzahl von Räthen und Assessoren, nehmen auch landständische Repräsentanten an den Geschäften der Regierung Antheil. — §. 18. Ihre Bestimmung ist, die öffentliche Administration mit der Nation in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben, und durch Mittheilung ihrer Sach-, Orts- und Personenkenntniß möglichst zu vereinfachen; die Mängel, welche sie in der öffentlichen Administration bemerken, zur Sprache zu bringen, und nach ihren aus dem praktischen Leben geschöpften Erfahrungen und Ansichten Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen, sich selbst von der Rechtlichkeit und Ordnung der öffentlichen Staatsverwaltung zu überzeugen und diese Ueberzeugung in der Nation gleichfalls zu erwecken und zu befestigen. — §. 19. Ihre Zahl wird für jede Regierung vorläufig auf Neun bestimmt, kann jedoch auf den Antrag derselben in Kriegszeiten vermehrt werden. Die Generalversammlung der Provinz bringt zu jeder Stelle zwei Subjecte in Vorschlag, aus denen Wir Uns die Wahl und Bestätigung des einen vorbehalten. Die Wahl gilt auf drei Jahre, und alle Jahr scheidet der dritte Theil aus, und zwar jedesmal die ältesten im Dienst. Wer das erste und zweite Jahr austreten soll, entscheidet, im Fall keiner Uebereinkunft, das Loos, im zweiten Jahre gilt solches bloß von denen, welche die Stelle schon zwei Jahre versehen haben. Wahlfähig ist der, welcher zu der Generalversammlung der Provinz wahlfähig ist. — §. 20. Die landständischen Repräsentanten haben eine volle Stimme in dem versammelten Collegium, und erhalten ihren Sitz nach den Regierungsdirectoren, zur linken Seite des Präsidenten, hinter einander nach der Anciennetät im Dienst, und, wenn diese gleich ist, nach dem Loos, insofern sie sich darüber nicht vereinigen. — Ein specielles Departement kann ihnen wegen ihrer kurzen Dienstzeit nicht angewiesen werden. Sie sind aber die gewöhnlichen Correferenten in den wichtigern Verwaltungszweigen, und können dem Regierungspräsidium die Fächer vorschlagen, in denen sie vorzüglich beschäftigt zu seyn wünschen. Ihr näheres Verhältniß bestimmt die §. 32 gedachte Instruction (s. unten). — §. 21. Die ständischen Mitglieder werden durch ihr Votum nur insofern verantwortlich, als ihnen böser Wille oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Sie sind aber verpflichtet, in einzelnen Fällen Aufträge anzunehmen und haften wegen deren zweckmäßiger Ausführung gleich jedem andern Staatsbeamten. — §. 22. Bei ihrem Eintritt in das Collegium werden die ständischen Repräsentanten mittelst Handschlags an Eidesstatt, welcher aber die volle Wirkung eines körperlichen Eides hat, verpflichtet, ihr

diesen ständischen Verband, mit alleinigem Ausschluß der Enclaven, welche bei den Kreisen bleiben, zu denen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen, und zwar

I. der erste Stand: a) aus dem Domcapitel zu Brandenburg, b) aus dem Grafen zu Solms-Baruth [1]), c) aus dem Herrenstande der Niederlausitz, d) aus der Ritterschaft;

II. der zweite Stand aus den Städten;

III. der dritte Stand aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

§. 3. Auf dem Landtage erscheint das Domcapitel zu Brandenburg durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten, und der Graf zu Solms-Baruth mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied aus seiner Familie oder einen sonst geeigneten Bevöllmächtigten aus dem ersten Stande vertreten zu lassen. — Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2 benannten Stände bestimmen Wir

A. Für die Kurmark, und zwar:

I. für den ersten Stand	
1) das Domcapitel zu Brandenburg auf	1
2) den Grafen zu Solms-Baruth	1
3) die Ritterschaft	20
II. für den zweiten Stand	14
III. für den dritten Stand	8
für die Kurmark auf	44 Mitglieder.

B. Für die Neumark:

I. für den ersten Stand	6
II. für den zweiten Stand	4
III. für den dritten Stand	2
für die Neumark auf	12 Mitglieder.

C. Für die Niederlausitz:

I. für den ersten Stand	
1) der Herren	1
2) der Ritterschaft	5
II. für den zweiten Stand	4
III. für den dritten Stand	2
für die Niederlausitz auf	12 Mitglieder.

Amt gewissenhaft und vorschriftsmäßig zu verwalten, von den ihnen bekannt werdenden Dienstsachen keinen unerlaubten Privatgebrauch zu machen, und insbesondere davon nichts eher in das Publicum kommen zu lassen, als bis solches auf dem officiellen Wege geschiehet, auch eben so wenig die Stimmen und Aeußerungen der einzelnen Mitglieder bekannt werden zu lassen." — Ferner verordnen die §§. 23—25 noch den Beirath von Sachverständigen, „bei mehreren Gegenständen der Polizey- und Finanzverwaltung, wo es auf besondere wissenschaftliche oder technische Kenntniß ankommt," auch im Handlungs- und Schifffahrtswesen (§. 24, b), wobei die Kaufmannschaft des Orts Vorschlagsrechte ausübt, und die Mitglieder auf drei Jahre gewählt werden. „Diese Commissionen," bestimmt der §. 25, „stehen zwar in unmittelbarer Verbindung mit den Regierungen, durch das Mitglied derselben, welches in ihnen den Vorsitz führt; sie machen inzwischen keinen integrirenden Theil derselben aus; doch hängt es, wenn aus ihrem Fach Sachen von Wichtigkeit vorkommen und deren Vielseitigkeit eine mündliche Berathung anräthlich macht, von dem Ermessen des Präsidiums ab, sie zur Theilnahme an den Sitzungen besonders einzuladen. Alsdann nehmen die einzelnen Mitglieder ihren Platz nach den landständischen Repräsentanten und haben gleich denselben bei dem Beschluß über diese Angelegenheit eine volle Stimme." — Jene Instruction vom namlichen Datum, durch welche „nicht allein der Geschaftsgang möglichst vereinfacht und abgekürzt, sondern auch den Regierungen innerhalb der bestehenden Gesetze und Vorschriften, unter voller Verantwortlichkeit, mehr Selbstständigkeit in ihrem Wirkungskreise beigelegt worden," bestimmt §. 16: „Die Mitglieder des Präsidiums haben im Plenum und sämmtlichen Deputationen, so oft sie anwesend sind, eine volle Stimme, die Räthe, landständische Repräsentanten und mit Stimme angestellte Assessoren aber nur in dem Plenum und denjenigen Deputationen, in welchen sie angesetzt sind, und die §. 23 der Verordn. gedachten wissenschaftlichen und technischen Mitglieder auch nur insofern, als der Vortrag Gegenstände betrifft, welche sich auf ihr besonderes Fach beziehen oder damit in Verbindung stehen." Der §. 93 der Instruction schließt über die landständischen Repräsentanten so: „Sie werden übrigens in der Art vertheilt, daß in die Polizeydeputation drei, und in jede andere" (Geistliche- und Schul-, Finanz-, und Militär-Deputation) „zwei Repräsentanten kommen. Die aus der Finanz-Deputation sind zugleich Mitglieder der Accise- und Zoll-Deputation. Ihr Ausscheiden (§. 19 der Verordnung) muß so regulirt werden, daß auf keinen Fall sämmtliche Repräsentanten einer Deputation auf einmal ausscheiden. Se. Königl. Majestät hegen das feste Vertrauen zu denselben, daß sie alles anwenden werden, den ihnen angewiesenen hohen Beruf ganz auszufüllen, und daher so wenig als möglich die Sitzungen der Regierung und ihrer einzelnen Deputationen, denen sie zugewiesen sind, versäumen, sondern auch mit Eifer und Treue der Geschäfte selber sich annehmen, von der ganzen Administration genau und gründlich sich zu unterrichten suchen, die Mängel, welche sie zu bemerken glauben, zwar mit bescheidener Freimuthigkeit anzeigen, aber auch alles ohne Vorurtheil, ohne Privat- und Nebenrücksichten prüfen, und mit vollen Kräften zum allgemeinen Wohl des Staats und seiner Glieder beizutragen bemüht seyn werden. Die Dienstordnung erfordert es, daß, wenn sie zu Besorgung ihrer Privat-Angelegenheiten vom Sitz des Collegiums verreisen müssen, sie es nur mit Vorwissen des Präsidenten thun. Der Urlaub soll ihnen indessen nur dann versagt werden, wenn gerade zu der Zeit Angelegenheiten von Wichtigkeit in der Deputation verhandelt werden, in welcher sie angestellt sind."

[1]) Zuwachs s. in den unten folgenden Verordnungen.

Hieraus ergibt sich die Gesammtzahl von 68 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband. — Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes wird eine besondere Verordnung festsetzen [1]).

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinzial-Landtage werden folgende Bedingungen vorausgesetzt: 1) Grundbesitz, in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben und zehen Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet; — 2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen; — 3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres; — 4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation Statt.

§. 7. Das Recht, zu dem ersten Stande für die Ritterschaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideicommißgüter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten.

§. 8. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen wird auf die bestimmte Dauer von zehn Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Ritterguts dem ersten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

§. 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben. — Bei den letztern muß der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die §. 4 vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

§. 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtagsabgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts [1]) erfordert, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wahlmänner die Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem dritten Stande nach §. 11 zu bestimmende Größe des Grundbesitzes, erforderlich ist. — Bei den Städten steht das Wahlrecht denjenigen zu, die den Magistrat wählen.

§. 13. Wenn, wie in einigen Städten der Niederlausitz, die Bestellung der Magistratsmitglieder einem Dominio oder andern besonders Berechtigten zusteht, so wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern ausgeübt. Die Wahl des Landtagsabgeordneten ist aber auch bei diesen Städten immer an die Bedingungen der Wählbarkeit gebunden, welche der §. 5 für alle drei Stände und der §. 10 für die Städte festsetzt.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Concurs eröffnet ist, imgleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes. — Bei dem ersten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Rittergutes vernichtet wird.

§. 15. In mehreren Kreisen Angesessene können in jedem der Kreise, in welchen sie ansässig sind, wählen und gewählt werden. In letzterem Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Kreis er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz seyn, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem ersten Stande auf Kreistagen nach bisheriger Observanz vollzogen [2]).

---

[1]) Diese Verordnung, vom 17. Aug. 1825, folgt zunächst unten, nebst dem Weiteren.

[2]) „Die Domcapitel ernennen auch künftig ihre Abgeordneten und Stellvertreter nach den bei ihnen bestehenden Observanzen." Reglement üb. das Verfahren bei den ständ. Wahlen, v. 22. Juni 1842 (es folgt unten nach den Provinzial-Verfassungen).

§. 20. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in sich; alle übrigen Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten collectiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen die Landtagsabgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte bestimmen.

§. 21. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede, nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise, einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des dritten Standes, welche aber das Maaß der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen und wählen den Landtagsabgeordneten.

§. 22. Die Zusammenlegung der Bezirke sowohl für die collectivwählenden Städte, als für den dritten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen [1]).

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24. Die für das erste Mal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidende sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern uud Landtagsabgeordneten gleiche Stimmen entstehen, so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Ortsobrigkeit geleitet.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Landtagsabgeordneten aber dem Landtagscommissarius, mit Einsendung der Wahlprotokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind. — Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

§. 29. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtagsmarschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir, für die Dauer eines jeden Landtags, aus den Mitgliedern des ersten Standes Selbst ernennen.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Commissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Commissarius, als dem Landtagsmarschall, melden.

§. 34. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Commissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. — Er theilt den Ständen, in Gemäßheit Unserer Instruction, die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, sowie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zu Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Gesammtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig seyn.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

---

[1]) Sie folgt unten. Das Verfahren bei den Wahlen ordnet das eben cit. Reglement.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtagsmarschall in der Plenarversammlung, mit Beobachtung des Stimmenverhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Directorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtagsmarschall dazu bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtagsmarschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtagsmarschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen fordert die Anzeige des Landtagsmarschalls bei dem Landtagscommissarius, welcher alsdann sofort den Stellvertreter einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich, mit Bemerkung des Gegenstandes, dem Landtagsmarschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protokoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtagsmarschall den hierzu geeigneten Mitgliedrrn des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtagsmarschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände der Marken und Niederlausitz bilden eine ungetheilte Einheit [1]); sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. — Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanction überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt. — Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile Statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. — In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen. — Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt. — Gegen Beschlüsse, welche die besondern Rechte des Domcapitels zu Brandenburg, des Grafen zu Solms-Baruth und der Standesherren der Niederlausitz berühren [2]), bleibt ihnen der Recurs an Uns vorbehalten.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen, in diesem ständischen Verbande begriffenen, im §. 1. benannten Landestheile betreffen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat, so sind die Abgeordneten eines solchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Unsere Entscheidung, zu den Landtagsverhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig constatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie die von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur

[1]) Schon früh wurden Theile der Lausitz zu Brandenburg gezogen. Die Zutheilung der heut. preuß. Oberlausitz zu Schlesien (s. die schles. Prov. Verfass. Urk.), der Niederlausitz und kursächsischen Striche zu Brandenburg wurde 1816 festgesetzt. M. s. die Historiker und Statistiker der Preuß. Monarchie, und Luders und R(üder?) im Staatsler. Bd. 13.

[2]) S. die unten folgenden Verordnungen und Cabinetsordren.

alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags erneuert werden.

§. 51. Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instructionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

§. 53. Sobald der Commissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtagsmarschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände gehen aus einander, auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, insofern die Geschäfte solches fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 55. Zum Versammlungsort des Landtags bestimmen Wir Unsere Residenz Berlin [1]).

§. 56. Die Landtagsabgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten. — Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4) festsetzen [2]).

§. 57. Die in jedem der einzelnen Landestheile dieses ständischen Verbandes bestehenden Communalverhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird. — Bis dahin dauern daher die bisherigen Communalverfassungen dieser einzelnen Landestheile in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort [3]), und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtagscommissarius und dessen Bewilligung, jährlich besondere Communal-Landtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, in Berlin, Küstrin und Lübben [3]) gehalten werden. — Die Beschlüsse über Veränderungen in den Communaleinrichtungen und neue Communalauflagen bedürfen Unsrer Sanction. — Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

§. 58. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so sollen solche, wo sie bis jetzt noch stattfinden, bis auf weitere Anordnung ferner bestehen, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden.

Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorschläge, wie die kreisständischen Versammlungen mit den Modificationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten seyn werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers großen königlichen Insiegels. (L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gegeben Berlin, den 1. Juli 1823. v. Schuckmann.

Verordnung wegen der nach dem Edicte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und Niederlausitz. Vom 17. August 1825 [4]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben über die einer besonderen Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz enthaltenen Bestimmungen die gutachtlichen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände vernommen, und ertheilen hierüber nunmehr die nachstehenden besonderen Vorschriften:

---

[1]) Berlin (die Namensableitung von Brühl od. Brohl, Broglio, geebneter Platz im Moor; ein wahres „Cöln an der Spree“ durch fortgesetztes Colonieweseen) wurde (1170) von Albrecht dem Bären aus dem Hause Anhalt, dem ersten Markgrafen von Brandenburg, gegründet, dessen Sohn Otto der erste Kurf. v. Br. war (diese Dynastie starb mit Kurf. Heinr. 1320 aus). Das Weitere s. bei Lancizolle, Ohnesorge, Hüllmann, Stenzel ꝛc. und endlich im „Varrentrapp“ (v. Fr. A. Schuster, revid. v. Klüber 1827) unter Anhalt, Preußen ꝛc. — Brühl (Brulin) entstand aus wendischen Fischerdörfern.

[2]) Folgt hier unmittelbar. — Die Aufhebung des Credit-Instituts „Kurmärkische Landschaft“ sprach eine Verordnung v. 17. Jan. 1820 aus; es betraf „den Staat, die Ritterschaft und die Städte in den Marken“ und wurde durch die dortigen neueren Finanz-Einrichtungen überflüssig. — Von Jagd-Gemeinheitstheilungen in diesem Provinzial-Verbande handelt die Verordn. v. 7. März 1843.

[3]) Die Communal-Landtags-Verfassung der Kur- und Neumark regelte sich nach den unten folgenden: 1) Verordn. v. 17. Aug. 1825, u. 2) Cab. Ordre v. 27. Dec. 1826; — die Verfassung der Niederlausitz nach der, sodann auch folgenden, Verordn. v. 18. Nov. 1826, wobei noch eine Verordnung über Wählbarkeit aus der Ritterschaft zu den Provinzial-Landtagen. — S. auch: Ueber ständ. Vfssg. in Preußen (von Kahlkampf) Stuttg. u. Tüb. 1842, S. 13 u. sonst.

[4]) Gesetzsammlung Jahrg. 1825, Stück 17, S. 193.

Art. I. Ein jeder der drei Provinzialbezirke, die den ständischen Verband bilden, wird in der im Jahre 1806 stattgehabten Begränzung angenommen, mit alleinigem Ausschlusse der Enclaven, welche letztere, sofern sie nicht speciell ausgenommen sind, bei denen Landestheilen verbleiben, zu denen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat; es sind daher: 1) in der Altmark, und namentlich im Gardelegenschen Kreise daselbst, das Gericht Errleben und die Ortschaften Burgstall, Dölle, Uchtdorf, Blätz, Mahlphul und Mahlwinkel; 2) in der Mittelmark, und daselbst im Lebuser und Ober-Barnimer Kreise, die von demselben abgetretenen und zum Cüstriner und Frankfurter Kreise geschlagenen Districte; 3) in der Neumark, und daselbst im Soldiner und Sternberger Kreise die von demselben abgetretenen und zum Cüstriner und Frankfurter Kreise gelegten Districte und ferner im Crossenschen Kreise die zum Grünebergschen Kreise der Provinz Schlesien, und im Arnswald'schen Kreise die zum Saatziger Kreise der Provinz Pommern gelegten Ortschaften mit einbegriffen, wogegen 4) zur Niederlausitz die von der Mark, von Schlesien und vom Herzogthum Sachsen in administrativer Hinsicht dahin gelegten Districte und Ortschaften nicht gerechnet werden. (Zu §. 1 oben.)

Art. II. Die Mitglieder eines jeden der drei Stände, die Wir auf den Antrag des vorigen Landtages um ein Mitglied für die Ritterschaft der Kurmark, und in einem Abgeordneten der Städte dieses Landestheils nachträglich zu vermehren Uns bewogen gefunden haben, werden in folgender Art vertheilt:

A. Kurmark. I. Für den ersten Stand: 1) das Domcapitel von Brandenburg 1 Abgeordneter, 2) der Graf zu Solms-Baruth 1, 3) der Graf Hardenberg-Reventlow auf Neu-Hardenberg [1]) und die künftig von Uns zu bevorrechtigenden Besitzer adeliger Majorate und Familien-Fideicommißbesitzer 1. Die Ritterschaft: a) der Altmark 4 Abgeordnete, b) der Priegnitz 2, c) der Mittelmark und incorporirten Kreise 12 (West-Havelländischer Kreis, Ost-Havelländ., Ruppinscher, Ob.-Barnimscher, N.-Barnimscher, Lebusischer, Teltowscher, Zauchischer, Luckenwaldescher, Beeskow-Storkowscher, Jüterbogkscher und Belziger Kreis, jeder 1; d) die Uckermark 2. Für den ersten Stand in Summa 23. — II. Für den zweiten Stand: 1) die Haupt- und Residenzstadt Berlin 3 Abgeordnete; 2) die Hauptstadt Brandenburg 1; 3) die Residenzstadt Potsdam 1; 4—8) die Städte Salzwedel, Perleberg, Frankfurt, Prenzlow, Ruppin, jede 1; 9—10) die Städte Stendal und Gardelegen 1; 11—27) die Städte Arneburg, Arendsee, Bismark, Calbe, Osterburg, Seehausen, Tangermünde, Werben, Kyritz, Pritzwalk, Wittstock, Meyenburg, Havelberg, Lenzen, Puttlitz, Wilsnack, Wittenberge *), zusammen 1; 28—49) die Städte Beelitz, Belzig, Brück, Niemegk, Saarmund, Treuenbrietzen, Werder, Cremmen, Fehrbellin, Ketzin, Nauen, Spandow, Friesack, Pritzerbe, Rathenow, Rhinow, Gransee, Lindow, Neustadt a. d. D., Wusterhausen a. d. D., Alt-Ruppin, Rheinsberg, zusammen 1; 50—69) die Städte Biesenthal, Freyenwalde, Neustadt-Eberswalde, Strausberg, Wriezen, Brüssow, Strasburg, Lychen, Templin, Zehdenick, Angermünde, Greiffenberg, Oderberg, Joachimsthal, Schwedt, Vierraden, Bernau, Liebenwalde, Oranienburg [2]), zusammen 1; 70—90) die Städte Wendisch-Buchholz, Cöpnick, Charlottenburg, Mittenwalde, Teltow, Teupitz, Trebbin, Storkow, Zossen, Baruth, Dahme, Jüterbogk, Luckenwalde, Zinna, Storkow, Beeskow, Fürstenwalde, Müncheberg, Seelow [2]), zusammen 1. Für die Städte in Summa 15. — III. Für den dritten Stand: 1) In der Altmark, und zwar: a. für den Gardelegener und Salzwedeler Kreis 1 Abg., b. für den Stendalschen und Osterburgschen Kreis 1, zusammen 2; 2) die Priegnitz 1; 3) die Mittelmark, und zwar a. in dem Ost-Havelländischen, dem West-Havelländischen und dem Ruppinschen Kreise 1, b. in dem

---

[1]) S. die unten wegen Solms-Sonnenwalde u. Hardenberg-Reventlow folgenden Cab. Ordern.

[2]) „Da im Art. II. der Verordn. v. 17. Aug. 1825, wegen der nach dem Edicte v. 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark, die Städte Alt-Landsberg, Lebus, Buckow, Müllrose und Göritz übergangen sind; so will Ich in Ansehung der ständischen Rechte derselben, auf das Gutachten des vorjährigen Brandenburgschen Provinzial-Landtags, Nachstehendes festsetzen: 1) Die Stadt Alt-Landsberg hat gemeinschaftlich mit den unter A. II. 50—69 des Art. II. der vorgedachten Verordnung aufgeführten Städten den Landtags-Abgeordneten zu wählen und wird hinter Oranienburg eingeschaltet. 2) Die Städte Lebus, Müllrose und Buckow wählen künftig mit den daselbst unter 70—90 benannten Städten den Landtags-Abgeordneten und treten nach Seelow bei ihnen ein. 3) Die Stadt Göritz nimmt an den Wahlen der unter B. II. 4 aufgeführten Städte Theil und erhält ihren Platz hinter Sonnenburg; auch ist das der Kreisordnung für die Kur- und Neumark v. 17. Aug. 1825 beigefügte Verzeichniß der zu Virit- und Collectivstimmen berechtigten Städten" (oben Kreisordn., nicht abgedr.) „dahin zu vervollständigen, daß Göritz den Städten Königswalde, Sternberg, Schermeißel und Lagow hinzutritt, daher mit diesen gemeinschaftlich einen Abgeordneten zum Kreistage des Sternbergschen Kreises erwählt. Berlin, d. 26. October 1835. Friedrich Wilhelm." (Cab. Ordre, an das Staatsministerium Gesetzsamml. S. 229.)

*) (Dass. Cab. Ordre v. dems. T. u. J.) „Da die in der Verordn. v. 17. Aug. 1825, Art. II. A. II. 11—27 aufgeführten collectivwählenden Städte theils der Altmark, theils der Priegnitz angehören, und wenn der Abgeordnete oder dessen Stellvertreter aus einer Altmärkschen Stadt gewählt ist, sich der Fall ereignen könnte, daß es den Priegnitzschen Städten auf dem Kurmärkschen Communal-Landtage an einem Abgeordneten, der diesem Communalverbande angehört, fehlte, so bestimme Ich, daß die mit Altmärkschen Städten zu einer Collectivstimme vereinigten Städte der Priegnitz in dem erwähnten Falle aus ihrer Mitte einen besondern Abgeordneten oder Stellvertreter für den Communal-Landtag der Kurmark zu wählen haben."

Ob.-Barnimschen, dem N.-Barnimschen und dem Lebusischen Kreise 1, c. dem Zauchschen und Belziger, dem Jüterbogkschen und Luckenwalder Kreise 1, d. dem Teltower und dem Beeskow-Storkowschen Kreise 1, zusammen 4; 4) in der Uckermark 1. Für den dritten Stand in Summa 8.

B. Für die Neumark. I. Für den ersten Stand: 1) In dem Dramburger und dem Schievelbeinschen Kreise 1 Abg., 2) in dem Arnswalder nnd Friedeberger Kreise 1, 3) in dem Königsberger und Soldiner Kreise 1, 4) in dem Landsberger und Sternberger Kreise 1, 5) in dem Züllichauer und dem Schwiebuser Kreise 1, 6) in dem Crossener und Cotbusser Kreise 1. Zusammen 6. — II. Für den zweiten Stand: 1) Die Städte Arnswalde und Königsberg alternirend 1, 2) die Städte Landsberg und Soldin ebenso 1, 3) die Städte Friedeberg, Driesen, Neuwedel, Woldenberg, Reetz, Nörenberg, Dramburg, Callies, Falkenburg, Schievelbein, Cüstrin, Fürstenfelde, Neudamm, Bärwalde, Mohrin, Schönfließ, Zehden, Berlinchen, Bernstein, Lippehne, zusammen 1, 4) die Städte Königswalde, Sonnenburg [1], [2]), Lagow, Drossen, Schermeißel, Reppen, Sternberg, Zielenzig, Crossen, Sommerfeld, Bobersberg, Rothenburg, Cottbus, Peitz, Züllichau, Schwiebus, Trebschen 1, zusammen 4. — III. Für den dritten Stand: 1) Für den Schievelbeinschen, Dramburger, Arnswalder, Friedeberger, Soldiner, Königsberger Kreis 1, 2) für den Landsberger, Sternberger, Züllichauer, Schwiebusser, Crossenschen, Cottbusser Kreis 1. Für den dritten Stand 2.

C. Für die Nieder-Lausitz. I. Für den ersten Stand: 1) Die Standesherren 1 Abg., 2) die Ritterschaft erwählt auf dem Communal-Landtage 5; zusammen 6. — II. Für den zweiten Stand: 1) Die Städte Luckau, Lübben, Calau und Guben, zusammen 2, 2) die Städte Sorau, Forste, Triebel, Pförten, Christianstadt, Gassen, Fürstenberg, Lieberose, Friedland, zus. 1, 3) die Städte Spremberg, Dobrilugk, Finsterwald, Golßen, Kirchhain, Sonnenwalde, Lübbenau, Vetschau, Drebkow und Senftenberg, zus. 1. Zusammen 4. — III. Für den dritten Stand: 1) Für die Kreise Lübben, Luckau und Calau 1, 2) für die Kreise Guben, Sorau und Spremberg 1. Zusammen 2. (Zu §§. 4 u. 22 oben.)

Art. III. Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, so haben die Landräthe mit Zuziehung der Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihren Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch unsern Commissarius demnächst dem Staatsministerium, und von diesem Uns, zur Vollziehung vorzulegen ist. — In der Kur- und Neumark können in diesen Matrikeln jedoch nur aufgenommen werden: 1) Rittergüter, deren Eigenschaft als solche mit der Befugniß, für einen adligen Besitzer auf Kreistagen zu erscheinen, bereits im Jahre 1804 unbestritten festgestanden hat. 2) Ein jedes andere mittelst von Uns vollzogener besonderer Urkunde zu einem Rittergute erhobenes Gut, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zustehet und mit deren Besitz die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Richteximirten verbunden ist. (Zu §. 7.)

Art. IV. Den Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten des Standes der Städte zu begründen, wird: 1) in den Städten, welche mit Ausschluß des Militairs 10,000 Einwohner und darüber haben, auf 10,000 Rthlr., 2) in den Städten von 3500 bis 10,000 Einwohner auf 4000 Rthlr., und 3) in den Städten unter 3500 Einwohner auf 2000 Rthlr. hiermit festgesetzt. — Der Werth des Gewerbs wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebs-Capitals berechnet. — Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Justizcommissarien. (Zu §. 10.)

Art. V. Im Bauernstande muß der Grundbesitz, um zur Wählbarkeit in diesem Stande zu befähigen, in der Kurmark mindestens 50 Morgen Magdeb. in Aeckern, Wiesen und Hutungen,

---

[1]) S. die Anm. 2. der vorigen Seite.

[2]) Sonnenburg an der Lenze, noch jüngst Sitz des Heermeisterthums in Preußen, mit einer Joh. Ord. Balley. — „Urkunde üb. die Errichtung des Kgl. Preuß. Johanniterordens, vom 23. Mai 1812 (Gesetzsamml. 1812, St. 17, S. 109). Wir Friedr. Wilh. ꝛc. Durch Unser Edict v. 30. Oct. 1810 sind aus den darin angeführten Gründen," (s. Gesetzsamml. 1810, St. 2, S. 32), „so wie in Gemäßheit dieses Edicts durch Unsere Urkunde vom 23. Jan. 1811 die Balley Brandenburg des Johanniterordens, das Herrenmeisterthum, sowie die Commenden derselben gänzlich aufgelöset, und die sämmtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Commenden dieser Balley sind, als Staatsgüter, eingezogen worden" . . . (wiederholt sub I.) „Dagegen II. errichten Wir hiermit, zu einem ehrenvollen Andenken der nunmehr aufgelösten und erloschenen Balley des Joh. Ord., einen neuen Orden, in der Eigenschaft und unter der Benennung: Königl. Preußischer St. Johanniterorden; welcher von nun an zu Unsern Königl. Preußischen Orden gehören soll. III. Wir erklären hierdurch allergn., daß Wir Höchstselbst souverainer Protector dieses Ordens sind . . . . . VI. . . . ernennen Wir hierdurch Unsern freundlich geliebten Großoheim den Prinzen Ferdinand v. Preußen, zum Großmeister ꝛc. VII. Auf den Fall dereinstigen Ablebens . . . . ernennen Wir hiermit Unsers freundl. geliebten Bruders, des Pr. Heinrich v. Preußen Kgl. Hoh. u. Liebden, welcher, bis zur Auflösung der Balley, Coadjutor im Herrenmeisterthum derselben war, zum Großmeister, u. s. w. (in Allem XVII Artikel.) — Die Gründe der Auflösung aller geistlichen Stiftungen waren: Ueberlebung der Zwecke, Uebereinstimmung mit andern Staaten, und Staatsnoth durch den unglücklichen Krieg mit Frankreich.

in der Neumark mindestens 18 Scheffel Winterung und in der Niederlausitz mindestens 18 Scheffel Winterung und Sommerung gewähren. (Zu §. 11.) — [1]).

Art. VI. Die in den Niederlausitzischen Städten von Magistraten, welche sie selbst ergänzen, getroffenen und noch zu treffenden Wahlen städtischer Landtags-Abgeordneten sind nur so lange gültig, bis die Verfassung der Städte daselbst gesetzlich neu geordnet seyn wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der Landtags-Abgeordneten nach Maaßgabe der dann bestehenden Vorschriften und zwar das erstemal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen seyn würde, wenn sie selbst oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten erwählt worden wären. (Zu §§. 12 u. 13.)

Art. VII. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parcellirung: 1) in der Kurmark die Grundfläche eines Guts bis auf weniger als 1000 Morgen, oder die Einnahme bis auf weniger als 1000 Rthlr. baare Gefälle oder 50 Winspel Pächte verringert ist; 2) in der Neumark, wenn die Grundfläche bis unter 1000 Morgen vermindert ist, und der Werth des beim Gute verbliebenen nicht mindestens 20,000 Rthlr. beträgt; 3) in der Niederlausitz, wenn die Grundfläche auf weniger als 500 Morgen vermindert wird. Rittergüter, welche in der Kur- und Neumark seit dem Jahre 1804 und in der Niederlausitz seit der preußischen Besitznahme bis unter dem hier vorgeschriebenen Umfange freiwillig zerstückelt worden sind, sollen jedoch die das Wahlrecht und die Wählbarkeit begründende Eigenschaft behalten oder wieder erlangen, wenn sie mindestens die Hälfte des für einen jeden der drei Landestheile vorgeschriebenen Umfangs enthalten oder durch Ankauf wieder erlangen. (Zu §. 14.)

Art. VIII. Da es in den Dorfgemeinen herkömmlich ist, daß die Ehemänner von Ackergüter-Besitzerinnen in allen Gemeine-Angelegenheiten für ihre Ehefrauen stimmen, bei der Wahl der Ortswähler aber auf das Herkommen im Gesetze verwiesen ist, so sind dergleichen Ehemänner bei diesem Wahlgeschäfte für ihre Ehefrauen zuzulassen. (Zu §. 18.)

Art. IX. Zur Wahl der Landtags-Abgeordneten der collectiv wählenden Städte ernennt eine jede derselben von weniger als 150 Feuerstellen überhaupt *einen*, *die* Städte größeren Umfangs aber eine jede für jedwede 150 Feuerstellen allemal einen Wähler. (Zu §. 20.)

Art. X. Wegen Bildung der Districte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstände zu treffen. (Zu §. 21.)

Art. XI. Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtages bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpuncte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter Mitglied des Landtages für die ganze Dauer desselben, der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über. (Zu den §§. 11, 25 u. 42.)

Art. XII. Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreise betheiligt sind, gebührt dem ältesten der mit einem Rittergute angesessenen Landräthe die Leitung.

Art. XIII. Die Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft und der Städte erhalten für die Zeit ihrer Anwesenheit am Landtage und für die Tage der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück ein jeder täglich 3 Rthlr.; die Abgeordneten des Bauernstandes 1 Rthlr. 15 Sgr. Für die Unkosten der Reise erhalten die Abgeordneten der beiden ersten Stände eine Entschädigung von 1 Rthlr. 20 Sgr. und die des dritten Standes eine solche von 1 Rthlr. pro Meile.

Art. XIV. Ein jeder Stand bringt die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordneten unter sich auf. Ueber die Art der Aufbringung wird ein Jeder derselben auf dem nächsten Communal-Landtage in besondere Berathung treten und die darüber gefaßten Beschlüsse demnächst durch den Ober-Präsidenten Uns zur Genehmigung einreichen.

Art. XV. Die Diäten und Reisekosten der zu Collectiv-Stimmen berechtigten Standesherrn und der zu Virilstimmen berechtigten Corporationen werden von den committirenden Standesherrn und Corporationen allein getragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen königlichen Insiegels. Gegeben zu Berlin, den 17. August 1825.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.** v. Schuckmann.

---

[1]) Vgl. über die alten **Volksrechte** in der Mark zunächst W. Lüders im Staatslexicon, Anfang des 13. Bandes, wo die bezügigen Quellen und Autoren angegeben sind; das. S. 8. „In allen öffentlichen Angelegenheiten wurden die Aeltesten, Mächtigsten und Vornehmsten von den Markgrafen befragt. Mrkgr. Otto I. fragte 1170 in einem zu Havelberg gehaltenen placitum, quod vulgo dicitur **Botding** (wohl der älteste bek. brandenburgische Landtag), welcher Ort die Hauptstadt zu seyn verdiene. Einer der Umsitzenden nannte im Namen Aller **Brandenburg**, worauf der Mgrf. nach weiter deßhalb gepflogenen Verhandlungen und einstimmigem Beschlusse den Burgern Brandenburgs Handels- und Zollfreiheit durch das ganze Land ertheilte." (Urk. bei Gercken, III. 2. Die „primates" heißen das. zuvor „barones", wie „varones" in Span., Hlafords od. Lords in Engl., „primates terrae" die Grund- und Lehnsbesitzer, die Freien und Ministerialen.) Noch im 18. Jhdt. hatten die Dörfer des Klost. Lehnin ein **Bauernding** aus der Bauerschaft v. 6 Dörfern. Riedel dipl. Beitr. I.

Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Communal-Landtage der Kur- und Neumark. Vom 17. August 1825 [1]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

ertheilen wegen der Verfassung der in der Kur- und Neumark für deren Communal-Angelegenheiten anzuordnenden Communal-Landtage, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände auf dem im Herbste vorigen Jahres hier stattgehabten Provinzial-Landtage darüber gehört haben, folgende Bestimmungen:

§. 1. Da die Neumark einen von der Kurmark gesonderten Communal-Verband ausmacht, und die Communal-Verhältnisse der Altmark von denen der übrigen Landestheile der Kurmark wesentlich verschieden sind, so werden, so lange die Verschiedenheit der Communal-Verhältnisse solches erfordert, in der Kur- und Neumark drei besondere communalständische Verbände statthaben, nämlich: 1) der communalständische Verband der Altmark; — 2) der communalständische Verband der übrigen Landestheile der Kurmark, als der Priegnitz, der Mittelmark nebst den derselben incorporirten Beeskow-Storkow-Jüterbogk-Belzigschen Kreisen, und der Ukermark; — 3) der communalständische Verband der Neumark. — Die im Jahr 1806 stattgehabte Begränzung bestimmt den Umfang für einen jeden Verband.

§. 2. Ein jeder derselben hat die Befugniß zur Haltung eines eigenen Communal-Landtages.

§. 3. Auf dem Communal-Landtage der Altmark erscheinen: 1) die Besitzer von Gütern, welche in der Matrikel der Ritterschaft der altmärkischen Kreise verzeichnet sind, persönlich, mit der Befugniß für Behinderte, für Unmündige und für Rittergutsbesitzerinnen, durch ein qualificirtes Mitglied dieses Standes sich vertreten zu lassen (§. 4 und 5 der Kreisordnung); 2) aus einer jeden der sieben Städte Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg und Werben ein Abgeordneter; 3) von sämmtlichen übrigen Städten ein Collectiv-Abgeordneter [2]); 4) vom Bauernstande eines jeden landräthlichen Kreises ein Abgeordneter. — Für einen jeden Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes wird ein Stellvertreter erwählt.

§. 4. Um auf dem Communal-Landtage der Altmark erscheinen zu können, wird gemeinschaftlich für alle Stände vorausgesetzt: 1) Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen; 2) Vollendung des 24. Lebensjahres, 3) der unbescholtene Ruf. — Zu Abgeordneten der Städte können nur Magistrats-Mitglieder und zu denen des Bauernstandes nur mit einem zur Wählbarkeit als Landtags-Abgeordnete dieses Standes befähigenden Grundeigenthum angesessene Dorfschulzen gewählt werden.

§. 5. Der Communal-Landtag der Kurmark mit Ausschluß der Altmark wird zusammengesetzt aus den nämlichen Mitgliedern und Abgeordneten der drei Stände, welche als persönlich Berechtigte oder als Abgeordnete auf dem Provinzial-Landtage erscheinen.

§. 6. Auf dem Communal-Landtage der Neumark erscheinen ebenfalls die von dieser Provinz für den Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten der drei Stände, außer ihnen aber, da ihre Zahl für den dortigen Communal-Landtag verhältnißmäßig zu gering seyn würde, auch die für die Landtags-Abgeordneten gewählten Stellvertreter.

§. 7. Zum Versammlungsort des Communal-Landtages der Kurmark wird Berlin, zu dem der Neumark Cüstrin bestimmt; wegen des Communal-Landtages der Altmark bleibt den dortigen Ständen die Wahl des Versammlungsortes überlassen.

§. 8. Zu Unseren Commissarien bei den Communal-Landtagen bestimmen Wir hiermit ein für allemal die Ober-Präsidenten der Provinzen, in welchen der betreffende communalständische Verband belegen ist. Derselbe ist daher die Mittelsperson bei allen Verhandlungen Unserer Behörden mit den dort versammelten Ständen.

§. 9. Die Vorsitzenden der Communal-Landtage und deren Stellvertreter werden von sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung aus den Abgeordneten des ersten Standes auf die Hälfte der Dauer der Wahlperiode für den Provinzial-Landtag gewählt und von Uns bestätigt.

§. 10. Dem Vorsitzenden auf dem Communal-Landtage steht die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtags-Marschall auf dem Provinzial-Landtage angewiesen ist,

§. 11. Die Communal-Landtage treten alljährlich zusammen. Den Zeitpunct des Zusammentretens haben die Stände für die Zukunft auf dem ersten Communal-Landtag zu beschließen, dem

---

1) Gesetzsammlung Jahrg. 1825, Stück 17, S. 200.

2) Ueber einen besonderen Abg. der Priegnitz trifft Vorsehung: 2te Cab. Ordre v. 26. Oct. 1835 (oben S. 213, Anm. *).

Ober-Präsidenten aber in der Regel acht Wochen vorher dieserhalb Anzeige zu machen. Die Dauer der Communal-Landtage darf nicht über vier Wochen hinausgehen.

§. 12. Die Ladung der Mitglieder des Communal-Landtages geschieht durch den Vorsitzenden. — Mit der Ladung ist eine Bekanntmachung der für die Verhandlungen des bevorstehenden Communal-Landtages bestimmten Gegenstände zu verbinden und dem Ober-Präsidenten mitzutheilen; zu diesem Behufe haben die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Communen ihre hierauf bezügliche Anmeldungen und Anträge sechs Wochen vor der Zusammenkunft des Landtages dem Vorsitzenden einzureichen.

§. 13. Zu dem ersten nach den gegenwärtigen Bestimmungen anzuordnenden Communal-Landtage wird in der Altmark der älteste Landrath, in der Kurmark das Domcapitel von Brandenburg, und in der Neumark der Landesdirector die Ladungen ergehen lassen. Deßgleichen werden der älteste Landrath der Altmark, der zum Communal-Landtage der Kurmark abgesendete Bevollmächtigte des genannten Domcapitels, und der Neumärkische Landesdirector die Communal-Landtage eröffnen, und die Direction bis zu erfolgter Bestätigung des Vorsitzenden daselbst führen.

§. 14. Sämmtliche in dem Gesetze vom 1. Juli 1823, §§. 38 bis 47 für die Geschäftsführung auf dem Provinzial-Landtage enthaltene Bestimmungen sind bei den Communal-Landtagen in Anwendung zu bringen.

§. 15. Gegenstände des speciellen Interesse's eines Standes können durch die Mitglieder dieses Standes ohne Zuziehung der übrigen Stände verhandelt werden.

§. 16. Die Beschlüsse der Communal-Landtage sind für die zu dem betreffenden Communal-Verbande gehörenden Landestheile bindend, müssen jedoch jedesmal Unserm Minister des Innern eingereicht werden, welcher da, wo es erforderlich ist, Unsere Bestätigung nachsuchen wird.

§. 17. Sämmtliche Beschlüsse sind daher beim Schlusse des Communal-Landtages an die Ober-Präsidenten abzugeben, welche die darauf zu ertheilenden Verfügungen den zur Ausführung bestimmten Behörden und den Ständen durch die Landräthe und Magistrate mittheilen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels. Gegeben zu Berlin, den 17. August 1825. **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann.

Cabinets-Ordre, enthaltend die näheren Vorschriften zu den Artt. II und XIII der Verordnung wegen der nach dem Edict v. 1. Juli 1823 vorbehaltnen Bestimmungen, vom 17. Aug. 1825, und zu dem §. 6 der Communal-Landtags-Ordnung für die Kur- und Neumark v. näml. T. u. J. Vom 27. December 1826. (1827, St. 1, S. 7 f.)

Auf die Mir durch den Minister des Innern vorgelegten Anträge, der hier und in Cüstrin in diesem Herbste versammelt gewesenen Communal-Landtage der Kur- und Neumark, finde Ich Mich bewogen, zu den Artt. II und XIII Meiner Verordnung, wegen der nach dem Edict v. 1. Juli 1823 vorbehalten gewesenen Bestimmungen v. 17. Aug. v. J., und zu dem §. 6 Meiner anderweiten Verordnung vom näml. T. u. J., wegen Einrichtung der Communal-Landtage in der Kurmark und Neumark, hiermit folgende Vorschriften zu erlassen:

I. Da im Art I der zuerst genannten Verordnung die Vertheilung der, nach §. 4, B. des Gesetzes vom 1. Juli 1823, von der Neumärkschen Ritterschaft zum Provinzial-Landtag zu entsendenden sechs Abgeordneten in der Art angeordnet ist, daß von den zum ständischen Verbande der Neumark gehörenden zwölf Kreisen jedesmal zwei Kreise einen Abgeordneten erwählen, und da nach §. 6 der zuletzt gedachten Verordnung auf dem Communal-Landtag der Neumark die dortige Ritterschaft durch ihre für den Provinzial-Landtag erwählte Abgeordneten und deren Stellvertreter repräsentirt werden soll, die gedachte Ritterschaft aber wünschet, daß auf dem Communal-Landtage die Ritterschaft eines jeden Kreises durch einen eigenen Abgeordneten aus ihrer Mitte vertreten werden möge; so verordne Ich, mit Aufrechthaltung der Vorschrift des §. 6 der Communal-Landtags-Ordnung, daß die Neumärkische Ritterschaft die Wahl ihrer Provinzial-Landtags-Abgeordneten und ihrer Stellvertreter hinfüro in der Art bewerkstellige, daß der Abgeordnete aus dem einen und der Stellvertreter aus dem andern der zwei den Wahlbezirk bildenden Kreise, beide niemals aber aus ein und demselben Kreise entnommen werden. Demnächst

II. bestimme Ich, daß die in Gemäßheit der ferneren Bestimmung des gedachten §. 6 gegenwärtig bestehende Vertretung der nach der Vorschrift des angeführten Artikels Meiner Verordnung v. 17. Aug. v. J. mit alternirenden Virilstimmen versehenen Städte Arnswalde, Königsberg, Landsberg und Soldin auf dem Neumärkischen Communal-Landtage durch die Provinzial-Landtags-

Abgeordneten und deren Stellvertreter von zweyen dieser Städte dahin abgeändert werde, daß von jetzt an eine jede derselben den Communal-Landtag mit den für den Provinzial-Landtag von ihr erwählten Abgeordneten zu beschicken befugt seyn soll. Endlich

III. genehmige Ich, daß die Abgeordneten des Standes der Landgemeinen, deren Diäten und Reisekosten in dem Art. XIII der letztgedachten Verordnung auf 1 Rthlr. 15 Sgr. für den Tag und beziehungsweise 1 Rthlr. für die Meile bestimmt worden sind, hinfüro die nämlichen den Abgeordneten der beiden andern Stände ebendaselbst bewilligten Diäten und Reisekosten beziehen dürfen.

Ich beauftrage das Staatsministerium, Meine gegenwärtige Ordre durch Aufnahme in die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und wegen Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Berlin den 27. December 1826.

Friedrich Wilhelm.

Verordnung wegen der Abänderungen, welche in der seitherigen Verfassung der Communal-Land- und Kreis-Tage des Markgrafthums Nieder-Lausitz, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 57 u. 58 des Gesetzes v. 1. Juli 1823, eintreten sollen. Vom 18. November 1826. (Jahrg. 1826, St. 16, S. 110 ff.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.,

ertheilen wegen der Abänderungen, denen die in dem Markgrafthum Niederlausitz dermalen bestehende Einrichtung der Communal-Landtage, nach Vorschrift der §§. 57. u. 58 des Gesetzes v. 1. Juli 1823, zu unterwerfen ist, und wegen der künftigen Einrichtung der Kreistage daselbst, mit Rücksicht auf die von Unseren dortigen getreuen Ständen, in Gemäßheit Unserer im Landtagsabschiede für die Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz vom 17. Aug. v. J. gegebenen Bestimmung, Uns eingereichten Vorschläge, hiermit die folgenden Vorschriften:

Abschnitt I. Von dem Communal-Landtage.

§. 1. Die Communal-Landtage der Nieder-Lausitz bleiben mit den in den folgenden §§. vorgeschriebenen Abänderungen in ihrer bisherigen observanzmäßigen Verfassung.

§. 2. Die Besitzer der Vasallengüter in den Herrschaften Sorau und Triebel, Neuenzelle, Forst und Pförten erhalten, in Gemäßheit der den Vasallen der ersten dieser Herrschaften schon ehemals zugestandenen Befugniß, das Recht, zwei aus ihrer Mitte zu erwählende Collectiv-Abgeordnete auf den Communal-Landtag zu schicken, welche daselbst an der Rittertafel Platz nehmen und mit derselben stimmen. Der eine dieser Collectiv-Abgeordneten wird von den Vasallen-Gutsbesitzern der Herrschaften Sorau und Triebel und Neuenzelle, der andere von denen der Herrschaft Forst und Pförten gewählt. [1])

§. 3. Den Besitzern unmittelbarer Rittergüter, welche als Mitglieder der Ritterschaft auf dem Communal-Landtage bis jetzt nicht zugelassen worden sind, ist überlassen, in Gemäßheit der nach der seitherigen Verfassung bestehenden Einrichtung, die Aufnahme bei den Ständen nachzusuchen. Wird die Aufnahme in einzelnen Fällen verweigert, so behalten Wir Uns, auf den Antrag des Betheiligten, die Entscheidung Allerhöchstselbst vor.

§. 4. Da nach der Bestimmung des Landtagsabschiedes vom 17. Aug. v. J., Lit. A, Nr. I, 3, und der Verordnung vom näml. Tage Art. II, Lit. C, Nr. I. 1, die Provinzial-Landtagsabgeordneten der Niederlausitzischen Ritterschaft auf den Communal-Landtagen gewählt werden; so sind zu denjenigen Versammlungen des Communal-Landtages, in welchen dergleichen Wahlen vorgenommen werden sollen, alle nach Vorschrift des Gesetzes vom 1. Juli 1823 und der unter dem heutigen Tage von Uns erlassenen besondern Verordnung zur Wahl und Wählbarkeit befähigte Besitzer der in den ritterschaftlichen Matrikeln aufgenommenen Güter hinzuziehen, ohne Unterschied, ob dieselben zum Communal-Landtage admittirt worden sind oder nicht, oder ob ihre Güter etwa zu den auf dem Communal-Landtage durch zwei Collectiv-Abgeordnete vertretenen Vasallengütern gehören.

§. 5. Den Abgeordneten der Städte Luckau, Lübben, Guben und Calau, denen bisher ausschließlich das Recht, auf dem Communal-Landtage zu erscheinen, zugestanden hat, treten die beiden nach Vorschrift Art. II, Lit. C. Nr. II, 2 u. 3, der Verordnung vom 17. Aug. v. J. für den Provinzial-Landtag erwählten Collectiv-Abgeordneten der übrigen Städte hinzu.

§. 6. Der bäuerliche Stand wird hinfüro durch vier Abgeordnete und zwar durch die jedesmaligen beiden Provinzial-Landtagsabgeordneten dieses Standes und deren Stellvertreter auf dem Communal-Landtage vertreten.

§. 7. In dem Falle, wenn der Provinzial-Landtagsabgeordnete des in der Verordnung vom

---

[1]) S. die gleich unten, S. 219 f. Anm. 2, folgenden neueren Bestimmungen.

17. Aug. v. J. Art. II, Lit. C, Nr. II, 3, bezeichneten städtischen Wahlbezirks, aus den Städten Senftenberg und Finsterwalde, oder wenn der Abgeordnete des bäuerlichen Standes von dem am angeführten Orte unter Nr. III, 2 aufgeführten Wahlbezirk aus den Aemtern Senftenberg und Finsterwalde erwählt seyn sollte, so ist, da den genannten Städten und Aemtern ein Antheil an den Instituten und sonstigen Communal-Angelegenheiten der Niederlausitz nicht zusteht, mit Ausschluß derselben eine anderweite Wahl in dem betreffenden Wahldistricte zu veranlassen.

§. 8. Die Abgeordneten des Bauernstandes erhalten ihren Platz an der Rittertafel und stimmen mit derselben; sie sind aber berechtigt, in Angelegenheiten, welche nur ihren Stand betreffen, oder bei denen für ihren Stand ein von der Ritterschaft abweichendes Interesse statt findet, ihre Meinung in separato zu Protokoll zu geben und auf höhere Entscheidung nach §. 9 zu provociren.

§. 9. In dem Falle, wenn ein Stand sich durch den Beschluß der Versammlung in seinem Interesse verletzt glaubt, oder, wenn der Bauernstand nach dem §. 6 ein von dem der Rittercurie abweichendes Votum zu Protokoll giebt, ist die betreffende Angelegenheit durch den Oberpräsidenten zur Entscheidung derjenigen Unserer Behörden zu bringen, von welcher diese Angelegenheit ressortirt.

§. 10. Zu Unserem Commissarius bei dem Communal-Landtage bestellen Wir ein für allemal hiermit den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg; derselbe ist also bei allen Verhandlungen die Mittelsperson Unserer Behörden mit den dort versammelten Ständen.

§. 11. Der Vorsitzende auf dem Communal-Landtage und dessen Stellvertreter werden von sämmtlichen Communal-Landtagsmitgliedern nach Stimmenmehrheit aus den Standesherrn und der Ritterschaft für die Dauer von drei Jahren gewählt, und Uns durch den Minister des Innern zur Bestätigung präsentirt.

§. 12. Dem Vorsitzenden stehet die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtags-Marschall auf dem Provinzial-Landtage angewiesen ist.

§. 13. Der Communal-Landtag tritt alljährlich einmal, und zwar in den Winter-Monaten, in Lübben zusammen.

§. 14. Die Einberufung der Stände geschieht nach bisheriger Observanz durch die Landes-Deputation. Dem Oberpräsidenten ist jedoch zuvor von dem Zeitpuncte des Zusammentritts der Stände Anzeige zu machen, und sind demselben die Gegenstände, welche auf dem Communal-Landtage zur Sprache gebracht werden sollen, mitzutheilen.

§. 15. Dem Oberpräsidenten ist endlich auch von dem Schlusse des Communal-Landtages Anzeige zu erstatten, und sind die Landtags-Beschlüsse an ihn einzureichen.

Abschnitt II. Von den Kreistagen.

§. 16. In Beziehung auf die Einrichtung der Kreistage wollen Wir, daß die unter dem 17. Aug. v. J. für die Kur- und Neumark Brandenburg erlassene Kreistags-Ordnung in den dermalen bestehenden sechs landräthlichen Kreisen der Niederlausitz mit den folgenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung komme.

§. 17. Die Zahl der auf den Kreistagen zuzulassenden städtischen Deputirten für einen jeden Kreis ist, wie nachsteht, festgesetzt: 1) im Gubener Kreise: a) von der Stadt Guben auf 1 Abgeordneten, b) von der Stadt Fürstenberg deßgl., zusammen 2 Abg.; 2) im Sorauer Kreise: a) von der Stadt Sorau auf 1 Abg., b) von den übrigen im Kreise belegenen Städten auf 1 deßgl., zus. 2; 3) im Lübbener Kreise: a) von der Stadt Lübben auf 1, b) von der Stadt Beeskow deßgl., c) von den übrigen Städten des Kr. deßgl., zus. 3 Abg.; 4) im Luckauer Kreise: a) von der Stadt Luckau auf 1 Abg., b) von den übrigen Städten des Kreises deßgl., zus. 2 Abg.; 5) im Calauer Kreise: a) von der Stadt Calau auf 1 Abg., b) von den übrigen Städten des Kreises 2 Abg., zus. 3 Abg.; 6) im Spremberg-Hoyerswerdaer Kreise von den sämmtlichen im Kreise belegenen Städten auf 2 Abg. [1])

§. 18. Die zur Verwaltung der von dem Communal-Landtage ressortirenden Angelegenheiten nach der älteren Kreiseintheilung der Niederlausitz unter Vorsitz der Landesdeputirten stattgehabten Convente finden in ihrer observanzmäßigen Einrichtung, jedoch mit Hinzuziehung von zwei unter Leitung der Landräthe zu erwählenden Abgeordneten der Magistrate der bisher nicht vertreten gewesenen Städte, und von drei in eben der Art von den Bezirkswählern zu wählenden Abgeordneten des Bauernstandes, noch ferner Statt. [2])

§. 19. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Verfügungen zu veranlassen. Gegeben Berlin, den 18. November 1826.

---

1) Cab. Ordre v. 9. Sept. 1827 (St. 18, S. 127): „Da von den Städten des ehem. Spremberg-Hoyerswerdaer Kreises der Niederlausitz die Städte Hoyerswerda, Wittichenau und Ruhland zum Reg. Bezirk Liegnitz übergegangen sind, und bei dem jetz. Spremb. Kreise nur die Stadt Spremberg verblieben ist, so kann dieser auf dem Kreistage nur eine Stimme zugestanden werden."

2) Cabinets-Ordre an den Staatsminister v. Schuckmann, d.d. Potsdam d. 29. April 1829 (St. 6, S. 8.): „Auf den

Verordnung wegen Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit als Provinzial-Landtags-Abgeordnete der Ritterschaft der Nieder-Lausitz, vom 18. Nov. 1826. (das. St. 16, S. 114).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben in Unserer Verordnung für die Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz, wegen der in dem Edicte v. 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen v. 17. Aug. v. J. Art. III., die Anlegung von Matrikeln der zur Wahl und Wählbarkeit als Landtagsabgeordnete der Ritterschaft befähigenden Güter angeordnet. Nachdem Wir hierbei bereits näher bestimmt haben, was für Güter in den Matrikeln der Kur- und Neumark Brandenburg aufgenommen werden sollen, finden Wir Uns, nach genauer Prüfung der hierbei in Beziehung kommenden Verhältnisse der Niederlausitz, gegenwärtig bewogen, in ähnlicher Art auch für diesen Landestheil die Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit als Provinzial-Landtagsabgeordnete der Ritterschaft durch die folgenden Vorschriften näher festzustellen:

Art. I. Das Recht, einen Abgeordneten der Ritterschaft zum Provinzial-Landtage zu wählen oder als solcher gewählt zu werden, wird im Markgrafthum Niederlausitz begründet: 1) durch den Besitz eines daselbst belegenen unmittelbaren Rittergutes, welches nach der seitherigen dortigen Verfassung einen Besitzer adeligen Standes zur Land- und Kreisstandschaft befähigte, 2) durch den Besitz eines jeden andern daselbst belegenen Gutes, dem durch eine besondere Urkunde das Vorrecht zur ritterschaftlichen Standschaft auf dem Provinzial-Landtage zu befähigen von Uns verliehen worden ist, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern ertheilen wollen, die einen nach den Abschätzungs-Grundsätzen des Neumärkischen ritterschaftlichen Credit-Instituts zu ermittelnden Rein-Ertrag von mindestens 1000 Rthlr. jährlich gewähren, und denen die Gerichtsbarkeit über die auf ihren Grundstücken wohnenden nicht eximirten Personen zusteht.

Art. II. In die nach der Verordnung vom 17. Aug. v. J. in einem jeden landräthlichen Kreise anzulegenden Matrikeln sind nur die zu den im Artikel I. bezeichneten zwei Kategorien gehörenden Güter aufzunehmen. Gegeben Berlin, den 18. November 1826. **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Juni 1839. (Stück 19, S. 226, dess. J.)

Dem Grafen von Hardenberg-Reventlow, als Theilnehmer an der Collectivstimme der Besitzer adliger Majorate und Fideicommisse (A. I. 3) ist der Graf von Arnim auf Boitzenburg mit der Maaßgabe hinzugetreten, daß, so lange nur die gedachten beiden Fideicommißbesitzer zu dieser Stimme gehören, solche von ihnen alternirend, und zwar nach einem für den Provinzial- und für den Communal-Landtag verschiedenen Turnus, zu führen ist. Wenn Einer von Beiden am Erscheinen gehindert ist, so tritt der Andere als Stellvertreter für ihn ein, ohne daß dadurch der Turnus geändert wird, auch soll im letztgedachten Fall derjenige, an dem der Turnus ist, gehalten seyn, dem Landtags-Commissarius unmittelbar nach der Notification des Eröffnungs-Termins von seiner Behinderung Anzeige zu machen, damit der andere Stimmberechtigte zeitig einberufen werden kann. **F. W.**

Cabinets-Ordre vom 28. November 1835, enthalten in spätrer Cab. Ordre an's Staats-Ministerium; Gesetzsammlung 1839, Stück 18, S. 221.

Auf den Vortrag der unter Meines Sohnes, des Kronprinzen Königlichen Hoheit Vorsitz angeordneten Immediat-Commission für die Stände-Angelegenheiten habe Ich, nach nochmaliger genauen Prüfung der früheren ständischen Verhältnisse des Grafen von Solms-Sonnenwalde zu dem Landtage der alten Sächsischen Erblande, beschlossen, demselben eine Virilstimme im er-

---

Antrag der im Monat Dec. v. J. stattgehabten Communal-Landtags-Versammlung der Niederlausitz, ertheile ich den nach §. 2 Meiner Verordnung v. 18. Nov. 1826 für den dortigen Communal-Landtag gewählten zwei Abgeordneten der Vasallen-Gutsbesitzer in den Herrschaften Sorau, Triebel, Forst und Pförten hierdurch die Befugniß, auch auf den im §. 18 der gedachten Verordnung zu Verwaltung der von dem Communal-Landtage ressortirenden Angelegenheiten abzuhaltenden Conventen des älteren Gubener Kreises, worin die genannten drei Herrschaften sämmtlich belegen sind, zur Wahrnehmung der Interessen ihrer Committenten zu erscheinen. — Ich beauftrage Sie, den Ständen der Niederlausitz und insonders den hierbei zunächst Betheiligten Solches zu eröffnen, wegen Einberufung der gedachten zwei Abgeordneten zu den Conventen des älteren Gubener Kreises das Erforderliche zu verfügen, und im Uebrigen Meine gegenwärtige Bestimmung, da sie eine Declaration des §. 18 der Verordn. v. 18. Nov. enthält, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen."

Cabinets-Ordre an Denselben, vom 11. Juli 1829. „Auf Ihren Antrag und nach den übereinstimmenden Vorschlägen der Niederlausitzischen Landesdeputation und der Vasallen-Gutsbesitzer der Herrschaften Sorau und Triebel genehmige Ich: daß auf den nach dortiger Verfassung stattfindenden Conventen der gedachten Vasallen-Gutsbesitzer hinfuro drei Abgeordnete des Standes der Landgemeinden zugelassen werden, und bestimme, daß zu dem Ende alle zu den genannten Herrschaften gehörende Landgemeinden, einschließlich der Domainen-Dörfer, in drei Bezirke einzutheilen sind, und, daß in jedem dieser Bezirke von den Ortswählern unter Aufsicht und Leitung des Landraths ein Abgeordneter gewählt werde, welcher jedoch jederzeit ein im Dienste befindlicher Schulze oder Dorfrichter seyn und das zur Qualification eines bauerlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten gesetzlich erforderliche Grundeigenthum besitzen muß."

sten Stande der Provinzialstände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz einzuräumen, und die Verordnung vom 17. August 1825, wegen der nach dem Edict vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und die Nieder-Lausitz, dahin zu ergänzen, daß im Art II. A. 1. diese Virilstimme nach derjenigen der Grafen von Solms-Baruth eintritt, und dagegen der Graf von Solms-Sonnenwalde bei der unter C. 1. desselben Artikels aufgeführten Stimme des Herrenstandes der Nieder-Lausitz nicht weiter betheiligt ist. Das Verhältniß des Grafen Solms-Sonnenwalde zum Communal-Landtag der Nieder-Lausitz bleibt unverändert. Ich beauftrage daher das Staatsministerium, wegen der deßhalb den Ständen des Brandenburgischen Provinzialverbandes zu machenden Eröffnung und demnächstiger Publication dieser Meiner Ordre durch die Gesetzsammlung das Weitere zu veranlassen. **F. W.**

---

2. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen, vom 1. Juli 1823 [1]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni d. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband des Königreichs Preußen nachstehende besondere Vorschriften:

§. 1. Dieser Verband begreift: 1) Ostpreußen, 2) Litthauen, 3) Westpreußen. [2]) — Zu Ostpreußen wird in ständischer Beziehung der vormalige marienwerdersche Kreis gerechnet; die Enclaven verbleiben den Kreisen, zu welchen sie die neue Verwaltungseintheilung gelegt hat.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen:

I. der erste Stand, aus der Ritterschaft;

II. der zweite Stand, aus den Städten; [3])

III. der dritte Stand, aus den unter dem ersten Stande nicht begriffenen Kölmern 3) und Freien, und aus den bäuerlichen Grundbesitzern.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen die Stände durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

§. 4. Die Anzahl der Abgeordneten eines jeden Standes (§. 2) bestimmen Wir

I. Für Ostpreußen und Litthauen, und zwar:	
1) für den ersten Stand auf	30
2) für den zweiten Stand auf	15
3) für den dritten Stand	15
für Ostpreußen und Litthauen auf	60 Abgeordn.
II. Für Westpreußen, und zwar:	
1) für den ersten Stand auf	15
2) für den zweiten Stand auf	13
3) für den dritten Stand auf	7
zusammen für Westpreußen auf	35 Abgeordn.

---

1) Gesetz-Samml. v. 1823, Stück 13, S. 138. — Dieses alte Stammland, von welchem die Monarchie den Namen empfing (König in Preußen, dann von Preußen), enthält Völkerschaften gemischten und dunkeln Ursprungs, die mit einem sehr ausgebildeten Götzenthum hartnäckig der Bekehrung widerstanden. Der Deutsche Orden, zu Hülfe gerufen von Herzog Conrad v. Massovien, machte 1226 die ersten Versuche, und wurde endlich Herr des Landes, von Kaiser Friedrich II. mit den Rechten und Freiheiten deutscher Reichsfürsten belohnt. Die getauften Bewohner, wenn Besitzer, behielten ihr Allod als Withinge nach altem Recht, und empfingen Lehnsgüter für Kriegsdienste, wie die Ankömmlinge. Die Burgen der Fremden wurden aber zahlreicher und ihrem Besitz verderblich; daneben entstanden Städte von großem Gewerbfleiß und mächtig im Bund der Hanse. S. Anm. unten, zu Danzig.

2) Preußen, seit 1230 eine Besitzung des deutschen Ordens, konnte sich gegen den mächtigen Nachbar im Osten in die Länge nicht selbstständig erhalten; es nahm nach unglücklichen Kämpfen von Polen, im Frieden zu Thorn (9. Oct. 1466), den Lehnsnexus an, d. h. für Ostpreußen, indeß Westpreußen an's Königreich Polen überging. Dem Hochmeister, der in Polen selbst sein Lehn nehmen mußte, blieb das Recht, die Landtage zu berufen, den Ständen aber die Steuerbewilligung. Westpreußen hatte zuerst kein abhängiges Verhältniß (Diplom v. 1454), bestand für sich und hatte mit Polen nur den König gemein; die wie in Ostpreußen fortbestehenden Oberstände (Adel u. größre Städte) bestellten ihren Ausschuß als Landesrath (Räthe der Lande Preußen, nicht poln. Reichsstände) fort, und die (aus Ritterschaft, Mannen, Freien und kleineren Städten besteh.) Unterstände wurden durch Deputirte wegen Steuern, Kriegsrüstungen u. a. wichtigen Dingen zugezogen. Die glückliche Selbstständigkeit (Urkk. Johann Alberts und Sigmunds I.) dauerte nur bis zum Reichstag von Lublin (1569), der aus Westpreußen eine Provinz machte, während jedoch Danzig und andere Städte ziemlich unabhängig blieben. S. Lüders im Staats-Lex. Bd. 13, unter Preußen; eine gute Uebersicht gibt unter den Reallexiken auch Pierer's Univ. Lex. über die spätere allmählige Verwandlung Preußens in ein selbstständiges Königreich, durch Albrechts von Brandenburg, des letzten Hochmeisters, Secular-Besitz, durch den schwedischen Vertrag zu Labiau (1656) und das ewige Bündniß mit Polen zu Wehlau (1657) rc. — Die Zusammensetzung Litthauens ergibt sich unten.

3) Der Orden ließ sich zuerst an der Weichsel nieder, wo sich unter seinem Schutz Einwanderer aus Deutschland ansässig machten. Sie wurden dadurch des sogenannten culmischen Rechts (jus Culmense oder teutonicum) theilhaftig, welches der Landmeister Herrmann Balk der Stadt Culm in der Handveste v. 26. Dec. 1233 verliehen hatte und welches

Hieraus ergibt sich die Gesammtzahl von 95 Abgeordneten für diesen ganzen ständischen Verband. — Die specielle Vertheilung der Mitglieder jedes Standes wird eine besondere Verordnung festsetzen.[1])

§. 5 und 6 (wie bei Brandenburg und Niederlausitz, oben S. 209).

§. 7. Das Recht zu dem ersten Stande als Abgeordneter gewählt zu werden, wird begründet: 1) für die Ritterschaft, durch den Besitz eines Rittergutes in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideicommißgüter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten[2]); — 2) für die übrigen zum ersten Stande zu rechnenden Grundeigenthümer (§. 2) durch den Besitz a) eines kölmischen Gutes von sechs kulmischen Hufen separirten, contribuablen Landes, welches nicht Theil eines Dorfs, sondern ein für sich bestehendes Landgut ist, b) eines andern größern, dem vorbezeichneten kölmischen gleichartigen, Landbesitzes. — Von den unter 2. a) und b) bemerkten Gütern soll eine Matrikel aufgenommen und Uns zur Vollziehung vorgelegt werden.

§. 8 und 9, wie bei Brandenburg oben S. 209; lies dabei im §. 9, „Guts (§. 7, 1 u. 2)" statt Ritterguts.

§. 10 und 11. Zweiter und dritter Stand, wie dieselben Artt. oben, S. 209.

§. 12. Wählbarkeit, wie Art. 12, oben S. 209.

§. 13 ist §. 14 oben, dabei statt Rittergutes „größeren Grundbesitzes."

§. 14. Die Besitzer solcher kleinen adeligen Güter, vornemlich in Masuren und Pomerellen, welche vereinigt eine Commune bilden, und welche die Ehrenrechte nur gemeinschaftlich ausüben, können auch das Wahlrecht nur collectiv wahrnehmen.

§. 15, 16 und 17, dieselben, wie oben S. 209.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden; eine Ausnahme machen nur die im §. 14. erwähnten kleinen Gutsbesitzer, welche aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten zur Wahrnehmung desselben erwählen.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten werden von dem ersten Stande auf den Kreistagen vollzogen, welche für diesen Zweck bei der großen Ausdehnung einiger der alten Kreise, an mehreren Orten in denselben abgehalten werden sollen, wie dieses auch bisher schon in Litthauen Statt gefunden hat.

§. 20 und 21. Städte und Dörfer, wie oben dies. Artt. S. 210.

§. 22. Die Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die collectiv wählenden Städte (§. 20), als für den dritten Stand (§. 21), imgleichen auch für die Wahlen des ersten Standes in Westpreußen und Litthauen (§. 19), wird die besondere Verordnung (§. 4) festsetzen.

§§. 23 — 37 sind gleichlautend, wie dies. Artt. S. 210.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtages sowohl, als zu Fassung gültiger Beschlüsse, ist die Gegenwart von sibenzig Abgeordneten nothwendig.

§§. 39 — 46 deßgl. stimmen mit denselben Artt., oben S. 210 u. 211, überein.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile Statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch den Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den einzelnen Ständen (§. 2). Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§§. 48 — 50 deßgl. wie oben S. 211.

§. 51. Die Stände stehen, als berathende Versammlung, eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

§§. 52 — 54 deßgl. wie oben S. 212.

§. 55. Zum Versammlungsorte des Landtages bestimmen Wir Unsere Haupt- und Residenzstadt **Königsberg**[3]), abwechselnd mit **Danzig.**[4])

1251 zu Thorn erneuert wurde, wonach Culm und Thorn sich ihre Richter jährlich selbst bestellen sollten, das ganze Land aber von Zöllen und „ungerechten Abgaben" frei bliebe, die Einwohner nur zur Vertheidigung des Landes Kriegsdienste thun, jeder sein Gut verkaufen dürfe ꝛc. ꝛc. Von diesen im Lande weiter ausgebreiteten Berechtigungen nannten sich diese Besitzer „Cölmer" und ihr Gut „cölmische Hufe."

[1]) Sie folgt unten zunächst, dann zwei Cabinetsordern.

[2]) S. unten die Cabinets-Ordre v. 24. Febr. 1843.

[3]) **Königsberg** im Samlande, poln. Krolowiec, litth. Karalanzus gen., von König Przemißl-Ottokar v. Böhmen, Gegner Rudolfs von Habsburg, als Stadt begründet, erhielt davon den Namen; die Burg Twangste, zunächst dem Deutschen Orden zum Anhalt bestimmt, wurde und blieb gleichberechtigt mit der Hauptstadt der wendischen Mark, da die

§. 56, wie derselbe oben S. 212.

§. 57. Die in einzelnen Landestheilen (§. 1) dieses ständischen Verbandes bestehenden Communalverhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Communalverfassungen in einzelnen Landestheilen, wie sie jetzt bestehen, fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei unserm Landtagscommissarius und mit dessen Bewilligung, jährlich besondere Communallandtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Communaleinrichtungen, und neue Communalabgaben, bedürfen Unserer Genehmigung. Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtages, insbesondere über die Fortdauer des in Königsberg bestehenden ständischen Committee und dessen dem Vorstehenden gemäße Bildung.

§. 58, gleichlautend wie oben S. 212.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 1. Juli 1823. (L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann.

Verordnung wegen der nach dem Edicte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für das Königreich Preußen. Vom 17. März 1828 [1]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.
haben über die einer besonderen Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserem Gesetze vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände im Königreich Preußen enthaltenen Bestimmungen die gutachtlichen Vorschläge Unserer getreuen Stände des ersten und zweiten dortigen Provinzial-Landtags vernommen und ertheilen nunmehr darüber die nachstehenden besonderen Vorschriften:

Art. I. Die Mitglieder eines jeden der drei Stände werden auf die Bestandtheile des ständischen Verbandes in folgender Art vertheilt:

A. Westpreußen. — 1. Die Ritterschaft. a) und b) Die landräthlichen Kreise Berent und Carthaus jeder 1 Abgeordneter; c) der landräthl. Kreis und der Stadt-Kreis Danzig zus. 1 Abg.; d) der landräthl. Kreis Elbing, Marienburg, Stuhm 1 Abg.; e) der landräthl. Kr. Neustadt 1; f) der landr. Kr. Stargardt 1; g) d. lr. Kr. Culm 1; h) d. lr. Kr. Conitz 1; i) d. lr. Kr. Deutsch-Crone 1; k) d. lr. Kr. Flatow, Schlochau 1; l) d. lr. Kr. Graudenz 1; m) d. lr. Kr. Löbau-Strasburg 2; n) d. lr. Kr. Schwetz, Marienwerder (insoweit der Kreis nicht zu Ostpreußen geschlagen worden ist) 1; o) d. lr. Kr. Thorn 1. Zusammen 15 Abgeordnete. — 2. Die Städte. a) Die Stadt Danzig 3 Abg.; b) die St. Elbing 2; c) die St. Thorn 1; d) die St. Graudenz 1; e) die Städte Marienwerder, Marienburg [2]), Culm 2 (es wählen zum erstenmale die Städte Marienwerder und Marienburg, zum zweitenmale die Städte Marienburg und Culm, zum drittenmale Culm und Marienwerder jede 1 Deputirten); f) die kleinen Städte des Danziger Regierungsbezirks 1; g) die Städte auf dem rechten Weichselufer des Marienwerderschen Regierungsbezirks (mit Ausschluß der zu Ostpreußen geschlagenen Marienwerderschen und Rosenbergschen Kreise) 1; h) die Städte im westlichen Theile des Marienwerderschen Bezirks (mit Ausnahme der Kreise Schlochau und Deutsch-Crone) 1; i) die Städte im Schlochau- und Deutsch-Croneschen Kreise 1. Zusammen

---

Krönung der eigentlichen Könige Preußens hier geschieht, zu Berlin die Huldigung für die übrigen Theile der Monarchie. — Das Samländische Privilegium v. 1455, vom Hochmeister des D.O. ertheilt, wird auch bei Luders (Staatslexicon Bd. XIII, S. 24 ff.) mehrmals erwähnt.

[4]) Danzig (Danzk. Landung?) in Westpreußen, im Gegensatz von Königsberg in Ostpreußen. — Thorn, Culm und Michelau kamen an Preußen im letzten Frieden zurück, Danzig schon im Kriege. Ueber Wiederherstellung des Hypothekenwesens, sowie Einführung des allgem. Landrechts u. d. allgem. Gerichtsordn. in den mit Westpr. vereinten 3 Districten v. Culm, Michelau und Thorn, s. Ges.-Samml. 1818 S. 20, 1820 S. 62 rc. — Ueber die älteste Geschichte, Gothiscanzia, vagina gentium und das Spätere ist der Nestor Voigt zu vergleichen.

[1]) Gesetzsammlung Jahrg. 1828, Stück 5, S. 28 ff.

[2]) Marienburg an der Nogat, poln. Malborg, wo einst eine Kapelle der wunderthätigen Maria gestanden, wo dann die Burg des Deutschen Ordens, das Schloß der Regierung, mit hohen Remtern, Karwan u. a. stattlichen Räumen sich ausbreitete; diese sind beschrieben in dem Büchlein: „Die Wiederherstellung des Schlosses der Deutschen Ordensritter zu Marienburg, von Jos. Frhrn. v. Eichendorff; mit einem Grundriß der alten Marienburg. Berlin, 1844. 8.“ Die Wiege des preußischen Königthums. Der jetzige König ehrte den um dieses Alterthum verdienten Oberpräsidenten, Staatsmin. v. Schön, nach dessen Austritt aus dem Staatsdienste, unterm 3. Juni 1842, mit dem Titel eines Burggrafen von Marienburg.

13 Abgeordnete. — 3. Die Landgemeinden. a) Aus den landräthlichen Kreisen Elbing, Marienburg, Stuhm 2 Abg.; b) a. d. lr. Kr. Danzig Landkreis und D. Stadtkreis 1; c) a. d. lr. Kr. Neustadt, Berent, Carthaus, Stargard 1; d) a. d. lr. Kr. Deutsch-Crone, Flatow, Schlochau, Conitz 1; e) a. d. lr. Kr. Löbau, Strasburg, Thorn, Graudenz 1; f) a. d. lr. Kr. Culm, Schwetz, Marienwerder (insoweit dieser Kreis nicht zu Ostpreußen geschlagen ist) 1. Zusammen 7 Abgeordnete.

B. Ostpreußen und Litthauen. — 1. a. Die Ritterschaft von Ostpreußen. a) bis i) die alten ständischen Kreise Schaaken, Brandenburg, Rastenburg [1]), Tapiau, Mohrungen, Neidenburg, Braunsberg, Heilsberg, Marienwerder, jeder 2, zusammen 18 Abgeordnete. 1. b. Die Ritterschaft von Litthauen. a) der landräthl. Kreis Niederung, Ragnit, Tilsit, Heidekrug (mit Einschluß der an den Regierungsbezirk Königsberg abgegebenen Güter des früheren Memelschen Kreises) 3 Abg.; b) Stallupöhnen, Pillkallen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, [1]) Goldapp 5; c) Oletzko, Lyck, Johannisburg 2; d) Lötzen, Angerburg, Sensburg 2. Zusammen 12 Abgeordnete. — 2. Die Städte, a) Die Stadt Königsberg 3 Abg.; b) bis f) die Städte Memel, Braunsberg, Gumbinnen, Tilsit, Insterburg jede 1 Abg.; g) die Städte Gransee, Bischofswerder, Freistadt, Riesenburg, Rosenberg, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebmühl, Osterode, Mohrungen, Preuß. Holland zus. 1; h) die Städte Gilgenburg, Soldau, Neidenburg, Willenberg, Ortelsburg, Hohenstein, Passenheim, Allenstein, Wartenburg, Bischofsburg zus. 1; i) die Städte Mühlhausen, Frauenburg, Heiligenbeil, Kreuzburg, Zinten, Mehlsack, Wormditt, Liebstadt zus. 1; k) die Städte Guttstadt, Heilsberg, Seeburg, Bischofstein, Rössel, Bartenstein, Landsberg zus. 1; l) die Städte Pillau, Fischhausen, Labiau, Tapiau, Wehlau, Preußisch-Eylau, Domnau, Friedland, Schippenbeil, Gerdauen, Allenburg zus. 1; m) die Städte Johannisburg, Biala, Sensburg, Nikolaiken, Arys, Rastenburg, Rhein, Barten, Lyck, Drengfurth zus. 1; n) die Städte Angerburg, Nordenburg, Goldapp, Darkehmen, Stallupöhnen, Pillkallen, Schirwindt, Ragnit, Oletzko, Lötzen zus. 1. Zusammen 15 Abgeordnete. — 3. a. Die Landgemeinden von Ostpreußen. a) bis i) Die alten ständischen Kreise Schaaken, Brandenburg, Rastenburg, Tapiau, Mohrungen, Neidenburg, Braunsberg, Heilsberg, Marienwerder, jeder 1, zusammen 9 Abgeordnete. 3. b. Die Landgemeinden von Litthauen. Der landräthliche Kreis Memel (ostpreußisch), Heidekrug, Tilsit 1 Abg.; b) der lr. Kr. Niederung, Ragnit 1; c) d. lr. Kr. Pillkallen, Stallupöhnen, Goldapp 1; d) d. lr. Kr. Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen 1; e) d. lr. Kr. Angerburg, Lötzen, Sensburg 1; f) d. lr. Kr. Oletzko, Lyck, Johannisburg 1. Zusammen 6 Abgeordnete.

In jedem der oben bezeichneten Wahlbezirke, aus welchem nur ein Abgeordneter gewählt wird, sollen, damit die Zahl der Landtags-Mitglieder immer vollständig bleibe, zwei Stellvertreter gewählt werden, welche nach Stimmenmehrheit eintreten. In gleicher Art treten die Stellvertreter aus denjenigen Bezirken ein, aus welchen mehrere Abgeordnete zu erwählen sind, daher die Stellvertreter nicht für den einen oder anderen Abgeordneten, sondern für den ganzen Bezirk ernannt werden sollen.

Art. II. Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, haben die Landräthe, mit Zuziehung der ritterschaftlichen Kreisstände, eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise belegenen, die Besitzer nach §. 7. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 zum Erscheinen in diesem Stande befähigenden Ritter-, Cöllmischen- und anderen Gütern anzufertigen. Diese Matrikeln sind durch Unseren Commissarius dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen. — In diese Matrikel sind künftig diejenigen Güter nachzutragen, welchen Wir die Qualität als Rittergut oder die Gerechtsame, zur Theilnahme am Stande der Ritterschaft zu qualificiren, beilegen werden. Die Rittergutsqualität werden Wir aber nur denjenigen Gütern beilegen, welche als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem anderen Dominio die Oberherrlichkeit nicht zusteht und mit deren Besitze die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nichteximirten zusteht.

Art. III. Der Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammen genommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum städtischen Landtags-Abgeordneten zu begründen, wird in den Städten, welche, mit Ausschluß des Militairs 10,000 Einw. und darüber haben, auf 8000 Rthlr.; 2) in den Städten von 3500 bis 10,000 Einw. ohne Milit. auf 4000 Rthlr.; 3) in den Städten unter 3500 Einw. auf 2000 Rthlr. hiermit festgesetzt. — Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebscapitals berechnet. — Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Heilkunde, noch die Praxis der Justiz-Commissarien. — Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer werden den städtischen gleichgestellt. Auch sollen städtische Grund-

[1]) S. unten die Cab.-Ordre v. 2. Febr. 1843.

besitzer, die zum mindesten zehn Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich wirklichen Gewerbtreibenden wählbar seyn.

Art. IV. Im Stande der Landgemeinden muß der Grundbesitz, um in diesem Stande zur Wählbarkeit zu befähigen, mindestens enthalten 1½ Cöllmische Hufe auf der Höhe, und 1 Hufe in der Niederung. — Zu denjenigen Besitzern, welche nach §. 2. III. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 in diesem Stande zu erscheinen berechtigt sind, gehören auch die Erbpächter. — [1])

Art. V. Der Verlust der Eigenschaft eines Rittergutes tritt wegen Verminderung der Substanz alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parcellirung der Ertrag eines Gutes die Summe von 500 Thalern jährlich, nach revidirter landschaftlicher Taxe, nicht mehr erreicht. Wir behalten Uns jedoch vor, nach Verlauf von sechs Jahren hierüber anderweite Bestimmung zu treffen.

Art. VI. Bei den Wahlen der ritterschaftlichen Landtags-Abgeordneten berechtigt der Besitz mehrerer, in demselben Wahlbezirk gelegener Güter zu nicht mehr als einer Stimme.

Art. VII. Zur Wahl der Landtags-Abgeordneten der collectiv wählenden Städte ernennt eine jede Stadt unter 150 Feuerstellen überhaupt einen und die großen Städte auf jedwede 150 Feuerstellen einen Wähler.

Art. VIII. Wegen Bildung der Districte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen, unter Zuziehung der Kreisstände, zu treffen.

Art. IX. Bei den Wahlhandlungen sollen die Vorschriften der Städteordnung §. 93. u. ff. analog in Anwendung gebracht werden, dergestalt, daß in der Wahlversammlung jeder Wähler einen Candidaten vorzuschlagen berechtigt seyn und durch Ballotement über die Candidaten die Wahl der Abgeordneten vollzogen werden soll. — Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die, §. 26. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 enthaltene Vorschrift.

Art. X. Wenn ein Stellvertreter einmal einberufen ist, so verbleibt derselbe auch Mitglied des Landtages für die ganze Dauer desselben und der Abgeordnete geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Art. XI. Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreise betheiligt sind, gebührt dem ältesten der mit einem Rittergute im Kreise angesessenen Landräthe die Leitung.

Art. XII. Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit beim Landtage und für die Reise von ihrem Wohnorte dahin und zurück ein Jeder 3 Thaler Diäten, und an Reisekosten 1 Thaler 20 Sgr. für jede Meile der Hin- und Rückreise. Diese Kosten hat jeder Stand für seine Abgeordneten in sich aufzubringen. In gleicher Maaße sollen auch die allgemeinen Kosten des Landtags, nach Verhältniß der Abgeordneten, auf die verschiedenen Stände repartirt werden. — Unser Landtags-Commissarius hat für die Vertheilung und Einziehung der hiernach von den einzelnen Gütern und Gemeinden zu zahlenden Beiträge dergestalt zu sorgen, daß die erforderliche Summe beim Anfange des Landtages vorhanden und ein Vorschuß aus Staatscassen nicht nöthig sey.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers großen Königlichen Insiegels. Gegeben zu Berlin, am 17. März 1828.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gf. v. Lottum. Gf. v. Bernstorff.
v. Hake. Gf. v. Dankelmann. v. Motz.

---

1) Während bei diesen Zusammenstellungen Schuberts angekündigte statistische Darstellung des Preußischen Staates sehr zu vermissen ist, mögen, wie zuvor, Nachweisungen über kürzere Darstellungen Einiges ersetzen. So ist zunächst bei Luders im Staatslexicon, Bd. XIII. S. 25—33 nachzusehen, was über ständische Rechte und Verhältnisse, und über die Kämpfe der Regierung mit den Kölmern und Freien (S. 30—33) gesagt ist. Es sey hier nur die letzte Anm. beigezogen: „Das Ministerium, von Friedr. Wilh. II. bei der Huldigung aufgefordert, über die ständische Vertretung zu berichten, antwortete: daß sich Kölmer und Freie dem Adel angeschlossen und mit ihm Einen Stand bildeten; 1798 erschienen die Deputirten der Kölmer und Freien unter denen des Adels, zum Landtage 1807 wurden Kölmer und Freie ausdrücklich zugezogen.“ Zur näheren Kenntniß dient die auch sonst in der Entwicklungsgeschichte der ständischen Verhältnisse Preußens zu beachtende Urkunde: „Revidirtes Ostpreußisches Landschafts-Reglement“ v. 24. Dec. 1808 (Ges.-Samml. von 1806—10, S. 377). Im Eingang wird der Beitritt des Königs hinsichtlich seiner Provinzial-Domainen zu dem ostpreußischen landschaftlichen Creditsystem und der gesammten Stände Zustimmung hierzu, sowie zur Aufnahme aller Kölmischen und nicht adeligen Güter, die nicht weniger als 500 Thlr. geschätzt sind, verkündet; es seyen deßwegen Aenderungen nöthig geworden in dem f. die Ostpreuß. Landsch., Berlin d. 16. Februar 1788, bestätigten Reglement und dessen Anhang v. 12. Febr. 1800; „weßhalb (heißt es S. 377 f.) die von den adeligen und Kölmischen Ostpreußischen Gutsbesitzern gewählten Deputirten auf einem allgemeinen Landtage unter dem Vorsitz Unseres Commissarius ein revidirtes ostpreuß. Landsch. Regl. entworfen und zu Unserer Allerhöchsten Genehmigung und Bestätigung allerunterthänigst überreicht haben.“ (Folgt sodann das Reglement.)

Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. Febr. 1843, wegen Verleihung einer Collectivstimme an die Grafen zu Dohna und wegen Stiftung einer Collectivstimme im ersten Stande für die Besitzer größerer Familien-Fideicommisse. [1])

Dem Vorbehalte in dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823 gemäß sind die den Burggrafen und Grafen zu Dohna gehörigen Besitzungen Lauck, Reichertswalde, Schlobitten und Schlodien mit den Lehngütern Carwinden für die Dauer ihrer Eigenschaft als Geschlechts-Fideicommiß-Besitzungen der Grafen zu Dohna aus Veranlassung der Huldigung zu Königsberg am 10. Sept. 1840 zur vereinigten Grafschaft Dohna erhoben worden. Hinsichts der damit in Verbindung stehenden ständischen Bevorrechtung der Grafen zu Dohna, so wie des dem Besitzer der Grafschaft Rautenburg verliehenen Antheils an einer Collectivstimme, setze Ich zur Ergänzung des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823 und der Verordnung vom 17. März 1828, wegen der in dem eben gedachten Gesetze vorbehaltenen Bestimmungen hierdurch fest:

1) Der erste Stand des ständischen Verbandes des Königreichs Preußen besteht fortan aus: a) den zur Familie der Burggrafen und Grafen zu Dohna gehörigen jedesmaligen Fideicommißbesitzern der zur Grafschaft Dohna vereinigten Güter und Besitzungen Lauck, Reichertswalde, Schlobitten und Schlodien mit den Lehngütern Carwinden für die Dauer ihrer Eigenschaft als Geschlechts-Fideicommiß-Besitzungen der Grafen zu Dohna; b) denjenigen Besitzern größerer Familien-Fideicommisse, welchen die Theilnahme an der für solche gestifteten Collectivstimme verliehen worden ist oder verliehen werden wird; c) der Ritterschaft.

2) Die jedesmaligen männlichen Fideicommißbesitzer der zur Grafschaft Dohna vereinigten Güter aus der Familie der Burggrafen und Grafen zu Dohna sind nach erreichter Großjährigkeit berechtigt, auf den Landtagen im Königreich Preußen persönlich zu erscheinen. Sie führen eine gemeinschaftliche Stimme durch einen Grafen zu Dohna aus ihrer Mitte. Die Ausübung dieses Stimmrechtes bleibt ihrer Einigung überlassen. Vor Eröffnung eines jeden Landtages ist von ihnen gemeinschaftlich dem Landtags-Commissarius anzuzeigen, wer auf demselben für die Grafschaft Dohna die Stimme führen werde. Bei ermangelnder Einigung wird die Stimme nach dem Alter der Majoratshäuser abwechselnd geführt. An der Wahl der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter nehmen sie keinen Theil und können auch zu solchen nicht gewählt werden. Die Diäten und Reisekosten bringen sie unter sich auf.

3) Die Theilnehmer an der für die Besitzer größerer Familien-Fideicommisse gestifteten Collectivstimme werden durch einen aus ihrer Mitte von ihnen zu wählenden Abgeordneten vertreten. Dieser muß alle im §. 5. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen verlangten Eigenschaften haben. Den Fideicommißbesitzern verbleibt das Recht der Wahl und Wählbarkeit in den ritterschaftlichen Wahlbezirken, in welchen die zu ihrem Fideicommißbesitze gehörigen Güter belegen sind. Die Diäten und Reisekosten des Abgeordneten bringen die Betheiligten unter sich auf. — Dem Grafen von Kayserling, als Besitzer der Grafschaft Rautenburg und seinen Nachfolgern im Besitze der letztern, ist für diese ein Theilnahmerecht an der Collectivstimme verliehen worden. Derselbe führt die gedachte Stimme, bis andere Theilnehmer an derselben ernannt sind, auf dem Preußischen Provinzial-Landtage allein und hat demzufolge für jetzt auch die deßfallsigen Kosten zu tragen. Seine Wahlbefugniß und Wählbarkeit im Stande der Ritterschaft ruht, so lange dieß Verhältniß währt.

Das Staatsministerium hat diese Meine Ordre durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 24. Februar 1843. **Friedrich Wilhelm.**

Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. Februar 1843, betr. die künftigen ständischen Verhältnisse der bisher mit dem Alt-Rastenburger Kreise verbundenen Rittergüter und Landgemeinden in den Kreisen Darkehmen und Insterburg. [2])

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 31. December v. J. will Ich, nach dem Antrage des letzten Provinzial-Landtages des Königreichs Preußen, und der Erklärung des ständischen Ausschusses dieser Provinz gemäß, hierdurch genehmigen, daß diejenigen Rittergüter und Landgemeinden der Kreise Darkehmen und Insterburg, des Regierungsbezirks Gumbinnen, welche in ständischer Beziehung noch mit dem Alt-Rastenburger Kreise verbunden sind, von diesem Verbande getrennt

---

[1]) Gesetz-Sammlung v. J. 1843, St. 5, S. 39.
[2]) Gesetz-Sammlung v. J. 1843, St. 8, S. 73.

und den erstgenannten beiden Kreisen in ständischer Beziehung eben so zugetheilt werden, wie sie zu denselben bereits in administrativer Beziehung gehören. Ein Verzeichniß der gedachten Rittergüter und Landgemeinden ist in das ständische Archiv des Königreichs Preußen niederzulegen. Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. Februar 1843. **Friedrich Wilhelm.**

---

3. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, vom 1. Juli 1823.[1])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni d. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen nachstehende besondere Vorschriften:

§. 1. Dieser Verband begreift 1) Altvorpommern, 2) Neuvorpommern und Rügen, 3) Hinterpommern.[2]) — Die vormals zu Westpreußen gehörig gewesenen Orte Heinrichsdorf, Reppow, Blumenwerder und Wahrlang werden, in ständischer Beziehung, zum Neu-Stettiner Kreise von Hinterpommern gerechnet.

Sonst gibt überall die frühere historische Begränzung die Regel für diesen ständischen Verband, mit alleinigem Ausschluß der Enclaven, welche bei den Kreisen bleiben, zu denen die neue Verwaltungseintheilung sie gelegt hat.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen:

I. der erste Stand, aus der Ritterschaft, wobei der Fürst zu Putbus, wegen seines Familienmajorats, eine Virilstimme zu führen berechtigt seyn soll;

II. der zweite Stand, aus den Städten;

III. der dritte Stand, aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

§. 3. Alle Stände erscheinen auf dem Landtage durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden. Nur der Fürst zu Putbus führt die ihm §. 2. zugewiesene Virilstimme in Person; im Verhinderungsfalle tritt ein aus der Ritterschaft von Neuvorpommern und Rügen gewählter Abgeordneter an seine Stelle.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir:

A. Für Altvorpommern:

I. für den ersten Stand auf	4
II. für den zweiten Stand auf	4
III. für den dritten Stand auf	2
für Altvorpommern	auf 10 Mitgl.

B. für Neuvorpommern und Rügen:

I. für den ersten Stand, mit Einschluß des Fürsten zu Putbus auf . . .	4
II. für den zweiten Stand auf	4
III. für den dritten Stand auf	2
für Neuvorpommern und Rügen	auf 10 Mitgl.

C. Für Hinterpommern:

I. für den ersten Stand auf	16
II. für den zweiten Stand auf	8
III. für den dritten Stand auf	4
für Hinterpommern	auf 28 Mitgl.

---

1) Gesetzsamml. Jahrg. 1823, St. 13. S. 146.

2) Po=moeje bedeutet Meee= odee Moor=Anwohnee (Morini, Ar=moeika, Morlachen &c.); berühmt waren sie und die Rugier („dat bevlotene land to rügen") als Fischer, Schiffer, [illegible]ieaten, meist wendische Stämme, deren Namenreste selbst am Mittel=Rhein aus der Römerzeit sich vorfinden mit denen von Saematen, Czechen, Sorben u. a. Slavoniern aus Sud und Ost. Sie verdienen die größte Aufmerksamkeit der Forschee, besondees in den rein erhaltenen Dialecten, sowie in den alten Sitten und Einrichtungen. — Luders a. a. O. S. 33 ff. gibt nach Baethold, Dähnert, Gadebusch (Normann), Aendt, Kosegarten, Schlözer, von Reichenbach, Ruhs &c. Andeutungen von den Landes=Gerechtsamen, wie die mit dem verheerenden Cheistenthum einwandeenden Deutschen meist nur Gleichberechtigte wurden; besonders stolz zeigten sich die Rugener, auch ihre Bauern, die in Geld lösten und dort am längsten frei blieben (wo später die härteste Leibeigenschaft, trotz egangener Edicte, bis zuletzt noch heerschte). Merkwüedig sind die alten Freiheitsbeiefe, Erbvergleiche &c. mit Gestattung nachbarlichen Schutzes, selbst feeier Wahl eines neuen Fursten, bei Richtachtung der Landesfreiheiten, in denen zue Steuerbewilligung eine Aet Mitregierung kam. Die Bedrängnisse des 30jahrigen Krieges zwangen die Stände zue Einführung der Accise. Als Stralsund die Schwelle der Schweden in Deutschland wurde und der letzte Herzog Bogislav XIV. starb, deohte vom Kgr. Schweden mit der Heerschaft des Landes Zeestörung dee Landesfreiheiten; es hielt sie aber gewissenhafter als Beandenbueg, welches mit Schweden im Westph. Feieden und später (1720) Pommerland theilte. Aber Rechte arteten in Vorrechte, Vaterlandsliebe in Selbstsucht aus bei Ritterschaft und Städten.

Hieraus ergibt sich die Gesammtzahl von 48 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband. — Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§§. 5—9 sind dieselben wie oben S. 209.

§§. 10 u. 11, 2. u. 3. Stand, deßgleichen.

§. 12 deßgleichen, jedoch ohne den Zusatz: „Bei den Städten ꝛc."

§. 13 ist §. 14 oben S. 209, u. so fort bis zu Ende §. 57 (oben 58), welche alle übereinstimmen.

§. 46 hat nicht den letzten Satz des obigen §. 47: „Gegen Beschlüsse ꝛc."

§. 54 bestimmt zum Versammlungsort die Stadt Stettin, in denselben Worten wie §. 55 oben.

§. 56 setzt für die Communal-Landtage: für Alt-Vor- und f. Hinterpommern Stettin, und für Neu-Vorpommern und Rügen Stralsund fest.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 1. Juli 1823. (L. S.) **Friedrich Wilhelm.**
v. Schuckmann.

Verordnung wegen der nach dem Edicte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen. Vom 17. August 1825. [1])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben über die einer besonderen Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in unserem Gesetze vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzial-Stände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen enthaltenen Bestimmungen die gutachtlichen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände vernommen, und ertheilen hierüber nunmehr die nachstehenden besonderen Vorschriften.

Art. I. Die Mitglieder eines jeden der 3 Stände werden, nachdem die Zahl der des 1sten Standes von Neu-Vorpommern nachträglich auf 5 festgesetzt ist, in folgender Art vertheilt:

I. A. Von der Ritterschaft von Hinterpommern. 1) Der Regenwalder Kreis: a) aus dem Bezirke des ehemaligen Borckenschen Kreises 1 Abgeordneter; b) aus dem Bezirke des ehemal. Ostenschen Kreises 1 Abgeordueter; 2) der Stolper Kreis 1, 3) der Lauenburger und Bütower Kreis 1, 4) der Fürstenthumsche Kreis 1, 5) der Greiffenberger Kreis 1, 6) der Schlawer Kreis 1, 7) der Belgardter Kreis 1, 8) der Rummelsburger Kreis 1, 9) der Neustettiner Kreis 1, 10) der Pyritzer Kreis 1, 11) der Saatziger Kreis 1, 12) der Kamminer Kreis 1, 13) der Neugardter Kreis 1, 14) der Greiffenhagner Kreis 1, 15) ein Kreis der vorstehenden, mit Ausschluß des Regenwalder, durch Alternation nach der hier bei Aufzählung der Kreise beobachteten Reihenfolge bestimmt, gestellt auf die Dauer einer Wahlperiode nicht dem Abgeordneten, zu welchem derselbe ohnehin berechtigt ist, noch 1 Abgeordneten. Zusammen 16 Abgeordnete. — B. Die Ritterschaft von Alt-Vorpommern sendet zum Landtage: 1) der Anclammer und Uckermünder Kreis gemeinschaftlich 1 Abgeordneten, 2) der Usedom-Wolliner Kreis 1, 3) der Demminer Kreis 1, 4) der Stettiner und der Randower Kreis gemeinschaftlich 1. Zusammen 4 Abgeordnete. — C. Von dem ersten Stande von Neu-Vorpommern erscheint auf dem Landtage: 1) der Fürst von Puttbus persönlich, ohne Befugniß sich in Behinderungsfällen vertreten zu lassen, 1 Abgeordneter; 2) vom Franzburger Kreis 1, 3) vom Greiffenwalder Kreis 1, 4) vom Bergener Kreis 1, 5) vom Grimmer Kreis 1. Zusammen 5 Abgeordnete.

II. Vom Stande der Städte erscheinen auf dem Landtage, A aus den Städten von Hinterpommern: 1) aus Stargardt 1 Abgeordneter, 2) aus Stolpe 1, 3) aus Colberg 1, 4) aus Treptow an der Rega und Greiffenberg 1, 5) aus Greiffenhagen, Bahn, Fiddichow, Pyritz, Zachan, Jacobshagen und Freienwalde 1, 6) aus Labes, Cammin, Daber, Massow, Naugard, Plathe, Regenwalde, Wangerin, Gollnow 1, 7) aus Cöslin, Cörlin, Belgard, Polzin, Tempelburg, Neu-Stettin und Bublitz 1, 8) aus Rügenwalde, Schlawe, Pollnow, Zanow, Lauenburg, Leba, Bütow, Rummelsburg, Bärwalde und Ratzebuhr 1. Zusammen 8 Abgeordnete. — B. Aus den Städten von Alt-Vorpommern: 1) aus Stettin 1 Abgeordneter; 2) aus Anclam 1, 3) aus Demmin, Treptow an der Tollense, Jarmen, Swinemünde, Neuwarp, Usedom, Wollin 1, 4) aus Pasewalk, Garz, Uckermünde, Pölitz, Penkun und Damm 1. Zusammen 4 Abgeordnete. — C. Von drn Städten von Neu-Vorpommern: 1) aus Stralsund 1 Abgeordneter, 2) aus Greifswalde 1, 3) aus Wolgast, Barth, Loitz, Lassahn 1, 4) aus Grimmen, Tribsees, Damgarten, Rüchtenberg, Franzburg, Gützkow, Bergen und Garz 1. Zusammen 4 Abgeordnete.

III. A. Von dem Bauernstande erscheint für Hinterpommern: 1) aus dem Greiffen-

[1]) Gesetzsamml., Jahrg. 1825, St. 17, S. 210 ff.

hagener, Pyritzer und Saatziger Kreise 1 Abgeordneter, 2) aus dem Camminer, Greiffenberger, Regenwalder und Naugardter Kreis 1, 3) aus dem Belgardter, Fürstenthumschen und Neu-Stettiner Kreis 1, 4) aus dem Stolper, Schlawer, Rummelsburger, Lauenburg-Bütower Kreis 1. Zusammen 4 Abgeordnete. — B. Für Alt-Vorpommern: 1) aus dem Anclammer, Demminer und Usedom-Wolliner Kreis 1 Abgeordneter, 2) aus dem Randower nnd Uckermünder Kreis 1. Zusammen 2 Abgeordnete. C. Für Neu-Vorpommern: 1) aus dem Bergener und Greifswalder Kreis 1 Abgeordneter, 2) aus dem Franzburger und Grimmer Kreis 1. Zusammen 2 Abgeordnete. (Zu §. 4.)

Art. II. Damit das Recht zur Wahl und der Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, haben die Landräthe mit Zuziehung der ritterschaftlichen Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihre Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern anzufertigen; dieselben sind durch Unsern Commissarius dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen. — In diese Matrikel werden aufgenommen: 1) diejenigen Güter, deren Eigenschaft als Ritter- oder Neu-Vorpommersche Lehngüter mit der Befugniß für einen adeligen Besitzer auf Kreis- und Landtagen zu erscheinen in Altpommern im Jahre 1804 und in Neu-Vorpommern vor Einführung der Constitution vom Jahre 1811 unbestritten festgestanden hat. 2) Eine jede andere mittelst besonderer von Uns Höchstselbst vollzogener Urkunde zu einem Rittergut erhobene Besitzung, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zustehet, und mit derem Besitze die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nichteximirten verbunden ist. (Zu §. 7.)

Art. III. Den Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum städtischen Landtags-Abgeordneten zu begründen, wird 1) in den Städten, welche, mit Ausschluß des Militärs, 10,000 Einwohner und darüber haben, auf 10,000 Rthlr., 2) in den Städten von 3500 bis 10,000 Einw., ohne Militär, auf 6000 Rthlr., 3) in den Städten unter 3500 Einw. auf 3000 Rthlr. hiermit festgesetzt. — Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebs-Capitals berechnet. Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Justiz-Commissarien. (Zu §. 10.)

Art. IV. Im Bauernstande muß der Grundbesitz, um in diesem Stande zur Wählbarkeit zu befähigen, mindestens enthalten: I. Im Allgemeinen: 1) in Gegenden, wo guter und mittler Boden vorherrschend vorhanden ist, 40 Magdeburgische Morgen cultivirten Ackerlandes, 2) und in Gegenden, die zumeist schlechten Boden haben, 60 Magdeburgische Morgen dergleichen Ackerlandes, 3) und in Neu-Vorpommern 40 Magdeb. Morgen cultivirten Ackerlandes. (Zu §. 11.)

Art. V. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parcellirung die Grundfläche eines Gutes bis auf weniger als 1000 Morgen, oder dessen Einnahme bis auf weniger als 1000 Rthlr. baare Gefälle oder 50 Winspel Roggen Pächte vermindert ist. (Zu §. 14.)

Art. VI. Bei den Wahlen der ritterschaftlichen Landtags-Abgeordneten auf Kreistagen berechtigt der Besitz mehrerer in demselben Kreise gelegenen Güter zu nicht mehr als einer Stimme. (Zu §. 18.)

Art. VII. Zur Wahl der Landtags-Abgeordneten der collectiv-wählenden Städte ernennt eine jede Stadt unter 150 Feuerstellen überhaupt einen und die größeren Städte auf jedwede 150 Feuerstellen einen Wähler. (Zu §. 19.)

Art. VIII. Wegen Bildung der Districte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstände zu treffen. (Zu §. 20.)

Art. IX. Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunct an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter Mitglied des Landtags für die ganze Dauer desselben, der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über. (Zu §. 24.)

Art. X. Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreise betheiligt sind, gebührt dem ältesten der mit einem Rittergute im Kreise angesessenen Landräthe die Leitung. (Zu §. 26.)

Art. XI. Wenn in Neu-Vorpommern, wo die ersten Wahlen des Bauernstandes Kirchspielsweise vorgenommen werden, zu einer Kirchspielwahl Wähler zusammentreten, welche unter verschiedenen Gutsherrschaften stehen, so hat der Landrath einem der dabei concurrirenden Gutsherrn die Leitung der Wahl zu übertragen. (Zu §. 26.).

Art. XII. Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit im Landtage, und für die der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder ohne Unterschied des Standes 3 Rthlr. Diäten und eine Entschädigung für die Unkosten der Reise von 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Meile. (Zu §. 55.)

Art. XIII. In Neu-Vorpommern werden diese Diäten und Reisekosten aus den zu dergleichen Ausgaben observanzmäßig bestimmten ständischen Communal-Fonds entnommen. — In Altpommern bringt ein jeder Stand die für seine Abgeordneten erforderlichen Kosten in sich auf [1]).

Art. XIV. Die nach der vorstehenden Bestimmung in Altpommern auf die Ritterschaft fallende Quote wird nach der Zahl der Rittergüter, und die Diäten und Reisekosten für die Abgeordneten des Bauernstandes nach der Zahl der wahlberechtigten Besitzungen — die jedoch zu diesem Behufe nach ihren Abstufungen von Voll- und Halbbauern und Kossäthen untereinander ausgeglichen werden müssen — auf die einzelnen Kreise repartirt. Eine jede Stadt, welche nach Art. I. zu Absendung eines eigenen Abgeordneten berechtigt ist, hat für dessen Remuneration allein, und die Städte, welche zur Wahl eines Collectiv-Abgeordneten verbunden sind, für dessen Remuneration gemeinschaftlich zu sorgen. Bei letzteren trägt eine jede nach Maaßgabe der Zahl von Bezirkswählern, mit der sie an der Wahl Theil nimmt, zu den Kosten bei.

Art. XV. Die außer den Diäten und Reisekosten durch den Landtag verursachten Kosten, als z. B. die für die Einrichtung und Instandhaltung des Locals, Unterhaltung der Bureau's u. s. w. werden nach der Anzahl der Abgeordneten jedes Landtheiles und Standes den Diäten zugeschlagen, mit ihnen vertheilt und aufgebracht.

Art. XVI. Der Landtags-Marschall überreicht Unserm Commissario vor dem Schlusse eines jeden Landtages die Liquidation sämmtlicher durch denselben verursachten Kosten, Unser Commissarius repartirt das, was den einzelnen Ständen davon zukommt, auf die Kreise und Städte, und macht den Landräthen und Magistraten diejenigen Summen bekannt, welche von den einzelnen Kreisen und Städten aufzubringen und von ihm demnächst an diejenige Casse abzuführen sind, welcher die Stände die Ausreichung der Diäten und die übrigen Zahlungen übertragen haben.

Art. XVII. Da die Königlichen Cassen mit Vorschüssen für die Landtagskosten nicht beschwert werden können; so haben die Communal-Landtage dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Cassen, welchen die Stände die Ausreichung der Diäten und die übrigen Zahlungen übertragen werden, vor dem Schlusse des Landtages mit Zahlungsmitteln vorschußweise versehen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 17. August 1825. (L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann.

Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Communal-Landtage in Pommern; vom 17. August 1825 [2]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen wegen der Verfassung der im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen für deren Communal-Angelegenheiten anzuordnenden Communal-Landtage, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände auf dem im Herbste vorigen Jahres in Stettin Statt gehabten Provinzial-Landtage darüber gehört haben, folgende Bestimmungen:

§. 1. Es finden in Pommern und Rügen zwei für sich bestehende Communal-Verbände Statt, von denen der eine Hinterpommern und Alt-Vorpommern, und der andere Neu-Vorpommern und Rügen begreift. Ein jeder derselben hält einen besonderen Communal-Landtag, so lange die getrennten Communal-Verhältnisse solches erfordern.

§. 2. Die Communal-Landtage werden für den Verband von Hinterpommern und Alt-Vorpommern in Stettin, für Neu-Vorpommern in Stralsund abgehalten werden. [3])

---

[1]) Cab.-Ordre v. 19. Juni 1836; St. 12, S. 200. An den Staatsminister v. Rochow. „Da nach Ihrem Berichte vom 28. v. M. die ständischen Communalfonds in Neu-Vorpommern, nach Aufhebung des Neben-Modus und der Accise-Septima, nicht mehr hinreichen, um die Landtagskosten daraus zu bestreiten, so will Ich, auf den Antrag des dortigen Communal-Landtages, den Art. XIII. der Verordnung v. 17. Aug. 1825, wegen der nach dem Edicte v. 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, dahin abändern, daß in Neu-Vorpommern die Landtagskosten künftig eben so, wie in Altpommern, von jedem Stande in sich aufzubringen sind, und werden demnach die Art. XVI u. XVII der gedachten Verordnung auch für den letzteren Landesantheil maaßgebend."

[2]) Gesetzsamml., Jahrg. 1825, St. 17, S. 215 ff.

[3]) Die Pommerschen Landstände entwarfen bei nahendem Ende ihres letzten Herzogs, Bogislav's XIV., zu Stettin 1634 eine neue Regimentsverfassung, die aber Schweden nach dessen Tode wenig achtete, als es sich, der Kurbrandenburg geleisteten Erbhuldigung ungeachtet, in den Besitz des Herzogthums setzte. Der neuen Regimentsform v. 1640 widersetzten sich die Stände, weil gegen ihre althergebrachten Rechte: „sich zu betagen und über des Landes Wohlfahrt zu besprechen" und „keine Contribution ohne Convention, Consens und Bewilligung der Landstände" gelten zu lassen. — Als Schweden

§. 3. Ein jeder derselben wird aus den jedesmaligen Landtags-Abgeordneten der betreffenden Landestheile zusammengesetzt seyn.

§. 4. Zu Unsern Commissarien bei den Communal-Landtagen bestimmen Wir hiermit ein für allemal den Oberpräsidenten der Provinz. Derselbe ist daher die Mittelsperson bei allen Verhandlungen Unserer Behörden mit den dort versammelten Communal-Ständen.

§. 5. Der Vorsitzende auf dem Communal-Landtage von Alt-, Vor- und Hinterpommern und dessen Stellvertreter werden von sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung aus denen des ersten Standes auf die Dauer der Hälfte einer Wahlperiode für den Provinzial-Landtag gewählt und von Uns bestätigt. Der Oberpräsident hat Unsere Bestätigung durch den Minister des Innern bei Uns nachzusuchen. In Neu-Vorpommern führt der Fürst Puttbus, und wenn derselbe nicht anwesend ist, der jedesmalige Abgeordnete des Bergen'schen Kreises den Vorsitz.

§. 6. Dem Vorsitzenden steht auf dem Communal-Landtage die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtags-Marschall auf dem Provinzial-Landtage angewiesen ist.

§. 7. Ein jeder der zwei Communal-Landtage hat aus seiner Mitte einen engern Ausschuß von zwei Mitgliedern des ersten und einem Mitgliede eines jeden der beiden andern Stände auf Dauer der Wahlperiode zu erwählen, denen in Alt- Vor- und Hinterpommern die alte Benennung von „Vor- und Hinterpommer'sche Landstuben" und in Neu-Vorpommern die von „Land-Kasten-Bevollmächtigten" verbleibt, und denen in Beziehung auf Führung und Controlirung der Verwaltung der Communal-Angelegenheiten diejenige Geschäftswirksamkeit zuzuweisen ist, welche jenen alten ständischen Behörden früher und seither oblagen. — Den Ständen bleibt die Bestellung eines Syndici und des erforderlichen Subaltern-Personals überlassen.

§. 8. Die Communal-Landtage treten alljährlich zusammen; den Zeitpunct des Zusammentretens haben für die Zukunft die Stände auf dem ersten Communal-Landtage zu beschließen, dem Oberpräsidenten aber in der Regel 8 Wochen vorher dieserhalb Anzeige zu machen. — Die Dauer der Communal-Landtage darf nicht über 4 Wochen hinausgehen.

§. 9. Die Ladung der Mitglieder des Communal-Landtags geschieht durch den Vorsitzenden. Mit derselben ist eine Bekanntmachung der für die Verhandlungen der bevorstehenden Versammlung bestimmten Gegenstände zu verbinden und dem Oberpräsidenten mitzutheilen. Zu diesem Zwecke haben die im §. 7 angedeuteten engern Ausschüsse, die Kreise und Gemeinden, die hierher gehörenden Anmeldungen und Anträge zu behöriger Zeit dem Vorsitzenden einzureichen.

§. 10. Zu den ersten nach der gegenwärtigen Bestimmung anzuordnenden Communal-Landtagen wird in Hinterpommern und Alt-Vorpommern der älteste der dermaligen Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft die Ladungen ergehen lassen, den Communal-Landtag, wenn die Mitglieder zusammengetreten sind, eröffnen und demnach die Direction bis nach erfolgter Bestätigung des Vorsitzenden führen.

§. 11. Sämmtliche in dem Gesetze vom 1. Julius 1823, §§. 38 bis 47, für die Geschäftsführung auf dem Provinzial-Landtage enthaltene Bestimmungen sind bei den Communal-Landtagen in Anwendung zu bringen. Es bleibt den Ständen überlassen, die Geschäftsordnung auf dem Communal-Landtage durch ein Regulativ noch näher festzustellen.

---

nun für Beistand und Opfer des 30jährigen Krieges im Westphälischen Frieden mit Vorpommern entschädigt wurde (welches es dann im Stockholmer Frieden 1720 bis zur Peene an Preußen abtrat), hielt es seine Verpflichtung gewissenhafter als Brandenburg, welchem Hinterpommern zufiel; Schweden errichtete eine Provinzial-Verfassung mit den Standen schon 1631, gleichwie es den Consens der Landstande in der Gesetzgebung und Besteuerung „nach dem communi jure Statuum des Deutschen Reichs und der vorpommerschen wohlerworbenen Fundamental-Recesse" 1720 und 1795 neuerdings anerkannte; indessen war dieß ein Labyrinth von Privilegien der Ritterschaft und Städte geworden, die der Centralgewalt der Regierung hemmend in den Weg traten, nicht minder aber durch Standes-Vorrechte jenen traurigen Winkel-Egoismus nährten, der alle Fortschritte zum Guten hemmte. Durch Ernst Moritz Arndts Gesch. der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen belehrt, hob der nachher so unglückliche, doch im Namen seiner deutschen Lande dem Deutschen Reich gegenuber damals sehr mannhafte Gustav IV Adolph v. Schw. 1806 Leibeigenschaft und Patrimonial-Gerichts-Unwesen auf, indem er darin Preußen leuchtend voranging. Vermöge seiner ernsten Erklärung am Regensburger Reichstage war er gesonnen, bei der schmahlichen Auflösung des Reichs Vorpommern mit dem Schwedischen Reiche zu vereinigen, wurde aber durch Entthronung an der Ausfuhrung verhindert; doch kam, nach Allodification der Lehen in Vorpommern, am 15. Dec. 1810 mit den Ständen ein Fundamentalgesetz in Gemaßheit der veranderten Verhältnisse, worin das Steuer- und Auflagen-Bewilligungsrecht ausgesprochen war und Vertretung nach Grundbesitz und Pachtung, Stadtgebieten und Repräsentation des Lehrstandes (Geistl., Beamte, Univ.) zu Stande; der darauf folgende Krieg jedoch verhinderte, daß die Verfassung in's Leben trat. Im Kieler Frieden kam sodann das Schwedische Herzogthum Pommern an Danemark, im Art. 8 des Tractats wurde die Aufrechthaltung der Gesetze und Privilegien zugesagt, mit welcher Verpflichtung es an Preußen überging, als dieses beim Wiener Congreß fur Sachsen-Lauenburg „Neu-Vorpommern" eintauschte. (S. Martens recueil, auch in der Preuß. Ges. Samml. Jahrg. 1818, Anhang: das. S 38 ff. der Tractat zu Wien v. 4. Juni 1815, worin die Tauschabtretung geschieht, sodann S. 39—46 der Tractat zu Wien v. 7. Juni 1815 (mit einem bes. u. geh. Art.), worin nach den Rechten des Kieler Tractats die Ausfuhrung dieser Abtretung geordnet wird.) — Wenn nun Preußen die seit dem Westphäl. und Stockholmer Frieden getrennten Interessen des brandenburgischen und des schwedischen Pommerns in der neuen Provinzial-Verfassung vereinigte, so hat es doch jährliche separirte Communal-Landtage für Sonderinteressen und Selbstverwaltung, nach den neuesten Maßstäben der Landtagsordnung im Großen, angeordnet, die auch ins Leben getreten sind. (Vgl. Lüders a. a. O. S. 44.)

§. 12. Gegenstände des speciellen Interesses eines Standes können durch die Mitglieder dieses Standes ohne Zuziehung der übrigen Stände verhandelt werden.

§. 13. Die Beschlüsse der Communal-Landtage sind für die zu dem betreffenden Communal-Verbande gehörenden Landestheile bindend; sind jedoch jedesmal dem Minister des Innern einzureichen, welcher da, wo es erforderlich ist, Unsere Bestätigung nachsuchen wird.

§. 14. Sämmtliche Beschlüsse sind daher beim Schlusse des Communal-Landtags an die Oberpräsidenten abzugeben, welche die darauf zu ertheilenden Verfügungen den zur Ausführung bestimmten Behörden und den Ständen durch die Landräthe mittheilen werden. — [1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. (L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gegeben Berlin, den 17. August 1825. v. Schuckmann.

---

4. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinzen; vom 27. März 1824 [2]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni v. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband Unserer Rheinprovinzen nachstehende besondere Vorschriften.

§. 1. Dieser Verband begreift alle Landestheile, welche: 1) das Großherzogthum Niederrhein, 2) die Herzogthümer Cleve, Jülich, Berg — in Beziehung auf die Verwaltung bilden.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen:

I. der erste Stand, aus den vormals unmittelbaren Reichsständen;
II. der zweite Stand, aus der Ritterschaft;
III. der dritte Stand, aus den Städten;
IV. der vierte Stand, aus den übrigen Grundbesitzern, welche im zweiten und dritten Stande nicht begriffen sind.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen die vormals unmittelbaren Reichsstände, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich, in erheblichen Verhinderungsfällen, durch ein Mitglied aus ihrer Familie, oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande, vertreten zu lassen. — Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

---

[1]) In der Preuß. Gesetzsammlung gehören noch hierher, Jahrgang 1833, S. 5, die Statuten der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern, v. 23. Jan. 1833, und Jahrg. 1843, S. 308, eine Cab. Ordre v. 21. Juli 1843 zu deren Ergänzung.

[2]) Gesetzsamml. 1824, St. 9, S. 101. — Bei der am schwierigsten zu vereinigenden und einzurichtenden Westhälfte der erneuerten Monarchie waren es sehr mißliche Aufgaben, die in Staatsursprung und Gesetzen so verschiedenen Rheinlande verfassungsmäßig zu organisiren. Zu der Erwerbung geistlicher und Unterordnung reichsunmittelbarer Staaten und Gebiete kam verwirrend, aber auch wichtige Reformen vorbereitend, die Fremdherrschaft des Rheinbundes und Frankreichs selbst. Alle diese Verhältnisse zu ordnen und mit dem großen Staatsganzen in Uebereinstimmung zu setzen, blieb ein, bis jetzt noch nicht ganz gelöstes, Meisterstück der Staatskunst. Vorzuglich schwierig blieb und bleibt das richtige Maaß der Abgaben, minder der Theile der Rheinprovinz gegen einander, als gegen die alten Provinzen (vgl. Bahlkampf, Deutsche Vierteljahrschr., 2. Quartal v. 1842, No. 18, wieder abgedr. in der Broschüre: Ueber ständ. Verfassg. in Preußen, erste Abhandl., wo die Ungleichheit und Mangelhaftigkeit der Grundsteuerverfassung dargelegt wird, namentlich daß Rheinlande und Westphalen ⅓ aller Grundsteuer entrichten, während sie doch nicht den 6. Theil der Monarchie ausmachen. Näheres bei Reichsstände.)

Dieses schöne Land der alten Franken, wo Kraft und Regsamkeit sich aus den Adern der Gewässer zum herrlichen Ganzen des Stromgebietes mit seinen Städten und Culturstrecken großartig verbinden, erfordert doppelte Sorgfalt in der Hebung seiner Interessen, in der Vereinigung alter und neuer Rechte mit den Anforderungen und Bedingungen der Monarchie. Schwierige Stellungen ergaben sich von jeher — seit nach dem eben beendigten 30jähr. Kriege die Jülich'sche Erbschaft neuen Hader mit Pfalz-Neuburg entzündete, bis zur Gegenwart, wo Pfalzbaiern sich auf andre Entschädigungslande zurückzog. Die alten ständischen Gerechtsame, die der große Kurfürst bei jener Erbschaft, zuerst als Schützer dann als Verringerer, vorfand, waren gegründet auf die ewige Verbündniß der Stände (1496) von bis dahin getrennten Landen, als: Jülich, Berg und Ravensberg, Cleve, Mark und Ravenstein, die 1511 unter einem Herzoge vereinigt wurden. Auch hier waren es ursprünglich sammtliche Landeseinwohner (s. Benzenberg, Provinzialverfassg. S. 11), und erst nach und nach maßte sich der Ausschuß das ursprüngliche Recht und die Ritterschaft Steuerfreiheit und Unnahbarkeit an. (Benzenberg S. 427, und Luders a. a. O. S. 45 ff. in übersichtlicher Darstellung. Statistische Uebersichten von allen Provinzen der Monarchie liefert das auch sonst zu benutzende: Romantisch-geographische Gemalde des Kgr. Preußen, von Dr. W. Hoffmann und Dr. A. F. Meißner. Berlin, 1843. 8.)

Im Bereiche Rheinpreußens liegen zwei der merkwurdigsten Stätten des Deutschen Reichs, die Krönungsstadt Aachen, wo Karl d. Gr. ruht (ein Arm zu Frankf. a. M. auf seinem Altar im Dom) — und der Königsstuhl zu Rense, auf der Gränze der 4 rhein. Kurfürsten, unweit Confluentes, die der starke Ehrenbertstein deckt (frühere Königsstuhle standen zu Erbenheim b. Wiesbaden und zu Oppenheim a. Rh.; Bodmann rhgau. Alterth.). Ueber die Reichs-Insignien und Reliquien (die zuletzt gebrauchten kamen aus der Verwahrung zu Nürnberg nach Wien) ist v. Murr Reichskleinodien nachzusehen, auch die illum. Kupferplatten dazu (Johannis d. T's. Zahn wurde von Görres fur den Zahn eines Hundes erklärt.)

Unter die wichtigsten Gegenstände der Forschung im Gebiete romanisch-germanischer Ursprünge gehört die Untersuchung über die Herkunft der Franken. Der Anonymus Ravennas setzt sie noch in ein Morungen (Maurung (— od. ingia), das auf die Kustenstriche mit Seen und Moorgrunden an unsrer Ostsee zu deuten scheint. Vielleicht sind sie auch schon in den Morini (a. d. Nordsee und westlicher) enthalten. Sie theilten mit den Chatten die Kunst der Sumpfbefestigungen (Franci, in vlis strati paludibus. Flav. Vopisc.) und waren früh mit Friesen, Angeln, Sachsen machtig zur See. Zur Vorbereitung der Feststellungen auf dem schwierigen Felde der Herrschaft dieser Romano-Germanen dienen die Forschungen

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2 benannten Stände bestimmen Wir

1) für den ersten Stand und zwar: die Fürsten von Wied-Neuwied, von Wied-Runkel, von Solms-Braunfels, von Solms-Hohensolms-Lich [1]), jeden mit einer Virilstimme, zusammen . . . . auf 4 Mitglieder;
2) für den zweiten Stand . . . . „ 25 „
3) für den dritten Stand . . . . „ 25 „
4) für den vierten Stand . . . . „ 25 „

Hieraus ergibt sich die Gesammtzahl von Neun und Siebenzig Mitgliedern für diesen ständischen Verband. — Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes wird eine besondre Verordnung festsetzen [2]).

§§. 5 u. 6 sind übereinstimmend mit dens. Artt. oben S. 209. Doch beginnt §. 5 so: „Bei der Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände zu Landtagsabgeordneten" ꝛc. (und 1) . . zehn Jahre nicht unterbrochen.)

§. 7. Das Recht zu einer Virilstimme im ersten Stande wird durch den Besitz eines vormals unmittelbaren Landes nach Maaßgabe Unserer Instruction vom 30. Mai 1820, §§. 2 u. 63, begründet; mehrere dergleichen in der Person eines Besitzers vereinigte Länder berechtigen nur zu einer Stimme, auch kann das Stimmrecht durch Theilung nicht vermehrt werden. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideicommißgüter durch Ertheilung von Virilstimmen in diesem Stande zu bevorrechten.

§. 8. In dem zweiten Stande wird die Wählbarkeit begründet: 1) durch den Besitz eines früher reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Gutes in der Provinz, von welchem jährlich an Grundsteuer wenigstens fünf und siebenzig Thaler entrichtet werden; 2) durch den Besitz eines andern größeren Landgutes, welches in den zweiten Stand aufzunehmen Wir für angemessen erachten. — Eine Matrikel wird die hiernach zum zweiten Stande gehörenden Landgüter festsetzen.

§. 9. Grundbesitz in einer andern Unserer Provinzen, welcher nach §. 8 zum zweiten Stande eignet, wird auf die bestimmte Dauer von zehn Jahren (§. 5) angerechnet.

§. 10. Wenn Geistliche, Militär- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Guts dem zweiten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

§. 11. Als Abgeordnete des dritten Standes können nur in den zu vertretenden Orten wohnhafte Grundbesitzer erwählt werden, welche entweder gewählte Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben; die letztern müssen einen nach Verschiedenheit der Orte abzumessenden Betrag von Grund- und Gewerbsteuer entrichten, welchen die §. 4 vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

§. 12. Bei dem vierten Stande wird zu der Eigenschaft eines Abgeordneten ein als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteter, eigenthümlicher oder erblich nutzbarer Grundbesitz in dem Wahlbezirke, von einem Grundsteuerbetrage, welchen die besondere Verordnung (§. 4) festsetzen wird, erfordert.

§. 13. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wähler die Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres genügt, auch nicht ererbter, oder zehnjähriger Besitz, und dieser für den dritten und vierten Stand nur in einem geringern Umfange, welchen die besondere Verordnung (§. 4) näher bestimmen wird, erforderlich ist.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Concurs eröffnet ist, imgleichen während eines, nicht einer moralischen Person zuständigen, gesellschaftlichen Besitzes. — Bei dem zweiten Stande hören Wahlrecht und Wählbarkeit auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines größeren Grundbesitzes (§. 8) vernichtet wird.

§. 15. In mehreren Wahlbezirken Angesessene können in jedem derselben wählen und gewählt werden; im letztern Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Wahlbezirk er eintreten will.

---

auch von Leo (durch Diefenbach's Celtica auf keltische Volksmundart in der Lex Salica geführt) u. Hermann Müller (in seiner L. Sal. und L. Werinorum) auf allgemeinerem linguistisch-antiquarischem Wege; doch sind wir noch entfernt davon, das noch in unsrer Zeit so wichtige Salische Gesetz auf seinen richtigen Ursprung und seine wahre Bedeutung zurückgeführt zu haben. (Untersuchung verdienen noch geogr. u. a. Composita von Sal, Sel, Selig ꝛc. und Wörter im Gebrauch wie Salband od. Selbende. Das Saelie, die fallende Sucht, s. H. Müller, kann wohl nur das Hingestreckte bedeuten; dasselbe möchte aber schwerlich der alte Begriff von selig, als verstorben, seyn; indessen correspondirt: Reckseite, Verrecken ꝛc.)

[1]) Die Enclave „Kreis Wetzlar" mit den Solmsischen Besitzungen wurde auf besondern Wunsch dieser Mediatisirten gebildet, unter Preußen zu stehen. — Auf diese Weise kam Preußen in Besitz der Stadt, wohin das Reichskammergericht hundert Jahre zuvor von dem geplünderten Speyer hin verlegt wurde.

[2]) Diese Verordnung folgt unmittelbar, wie bei den übrigen Prov. Verfssgs. Urkk.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz seyn, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten werden für den zweiten Stand von den Mitgliedern desselben in Wahlbezirken vollzogen.

§. 20. Für den dritten Stand erwählt die wahlberechtigte Bürgerschaft (§. 13): a) in den Städten, welche durch die besondere Verordnung (§. 4) Virilstimmen erhalten, die Abgeordneten in sich; b) in den Orten, welche eine gemeinschaftliche Stimme erhalten werden, zunächst Wähler und diese die Abgeordneten. — Die Zahl der Wähler und die Weise der Wahl wird die bemerkte Verordnung näher bestimmen.

§§. 21 — 54 [1]) sind im Ganzen gleichlautend mit dens. Artt. oben S. 210 — 212, ausgen. dasjenige, was sich auf die vier Stände hier bezieht; daher es hier im §. 29 heißt: Mitglieder des 1. oder des 2. Standes, — dann im §. 38 lautet: drei Viertheile der Abgeordneten des 2., 3. u. 4. Standes auf dems. — im §. 39: der Stände — im Schl. des §. 40: Mitgl. aus dem 1. od. 2. St. — im Schl. des §. 42: alsd. beim 1. Stande die erforderliche Bevollmächtigung veranlaßt, bei dem 2., 3. u. 4. Stande aber den Stellvertr. sof. — Sodann sind kleine Aenderungen im Ausdruck, §. 23: Die Wahlen der Abgeordneten st. dort: der Abg. zum Landtage, §. 26: Abgeordneten st. dort: Landtags=Abg., §. 43: das Mitglied st. dort: den Abgeordneten. — §. 27 Schluß, heißt es: und Landgemeinden . . . . . von den Ortsbehörden, st. dort: u. Dorfgemeinden . . . . . von der Ortsobrigkeit. — §. 40, vorn: mit Berücksichtigung des Stimmen=Verhältnisses, st. dort: mit Beobachtung d. St. V. — Der §. 48 ist hier so verändert: Wenn Gegenstände, welche das besondere Interesse eines der Wahlbezirke dieses ständischen Verbandes und der darin begriffenen besondern Landestheile angehen, in ꝛc.; so können die Abgeordneten eines solchen Wahlbezirks ihre ꝛc. — §. 49 steht: der Provinz u. ihrer einzelnen Th. ꝛc. — §. 47 fällt der spec. Nachsatz der Marken u. N. Lausitz natürlich weg, sowie — §. 46 aller St. der Rheinprovinzen st. der Mark u. N. Lausitz zu lesen ist.

§. 55. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen wir Unsere Stadt Düsseldorf [2]).

§. 56, wörtlich wie ders. oben S. 212.

§. 57. Die in den einzelnen Theilen ꝛc. — bis dahin dauern die vorhandenen Communalverfassungen in ihrer ꝛc. . . . und dessen Bewilligung auch fernere Versammlungen, jedoch ꝛc. . . . beilegt, gehalten werden ꝛc.

§. 58. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so erwarten Wir ebenfalls von dem ersten Landtage die Vorschläge, wie solche unter Zutritt aller Stände dieses Verbandes einzurichten seyn werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 27. März 1824.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.** v. Schuckmann.

---

[1]) Eine interessante landständische Verhandlung über die Art der Bekanntmachung der Verhandlungen des rheinischen Provinzial=Landtages entspann sich auf dem letzten Landtage zu Düsseldorf im Frühjahr 1843, nach Bewilligung der Publication in Auszügen. Der Antrag eines Mitgl. der Rittersch. ging dahin, für die vom König genehmigte sofortige Bekanntmachung unter Censur die eigene Censur des Landtags und die Anstellung eines Geschwindschreibers bewilligen zu lassen. Im Laufe der Discussion wollte dieses Mitglied die ganze bisherige Mittheilungsweise als höchst ungenügend und dürftig eingestellt wissen, bis die gewünschte Kundmachung genehmigt sey. Diese Wendung des Antrags wurde indessen von anderen Seiten für eine Drohung, wenigstens für unpassend erklärt. Als der Landtags=Marschall (Fürst Solms=Lich) die Umfrage darüber hielt, ergab sich der merkwürdige Fall, daß, bei Stimmengleichheit für und wider den Antrag, er selbst durch seine Stimme den Ausschlag auf Verneinung des Antrags gab. — Es erschien sodann die allgemeine Verordnung v. 30. Juni 1843 (St. 22, S. 258): „Nachrichten über den Gang der Verhandlungen der Preuß. ständ. Versammlungen dürfen während der Dauer der letzteren nur übereinstimmend mit den von diesen selbst für die Zeitungen gefertigten Landtags=Berichten, oder nach den von der Regierung veröffentlichten amtlichen Mittheilungen in die öffentlichen Blätter übernommen werden" ꝛc. (S. diese Verordn. unten, hinter dem Wahl=Reglement, nach den 8 Prov.=Bfffgen.)

[2]) Düsseldorf, der alte Sitz der Herzoge v. Berg, auch zu Murats Residenz schon ausersehen, war als Pfalz-Neuburgische Residenz besonders durch die von Carl Theodor gestiftete Kunstakademie berühmt (erneuert 1822, doch ohne die nach München gekommenen Schätze). — Folgende neueste Cab.=Ordre scheint einen künftigen Wechsel der Städte Coblenz und Düsseldorf vorbereiten zu sollen: „Der sechste rheinische Provinzial=Landtag hat den Wunsch ausgesprochen, seine Sitzungen im Schlosse zu Coblenz halten zu dürfen und ist demselben in dem Landtagsabschied vom 7. November 1841 die Aussicht eröffnet, daß diesem Wunsche wenigstens theilweise entsprochen werden solle, wenn nach Einrichtung des Schlosses für meine Residenz die nöthigen Locale für den Gebrauch des Landtages bereit gestellt werden könnten. Dieser Fall ist jetzt eingetreten, und kann ich daher aus dem Antrage der Stadtverwaltung und des Stadtrathes zu Düsseldorf vom 4. October c. keine Veranlassung nehmen, das Gesuch der Stände ganz unberücksichtigt zu lassen, sondern habe vielmehr befohlen, daß die bevorstehende Versammlung der rheinischen Provinzialstände in Coblenz gehalten werde. — Gleichzeitig habe ich jedoch auch den Ausbau des Schlosses in Düsseldorf angeordnet und wird, sobald in demselben ein Ständelocal eingerichtet ist, näher erwogen und bestimmt werden, in welcher Reihenfolge die Stände an den dazu geeigneten Orten künftig versammelt werden sollen. So weit thunlich, werde ich dabei die Wünsche der Stände berücksichtigen. Charlottenburg, den 13. December 1844. Friedrich Wilhelm. — An den Stadtrath und die Stadtverwaltung zu Düsseldorf."

Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die **Rheinprovinzen**. Vom 13. Juli 1827 [1]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände in den Rheinprovinzen, enthaltenen Vorschriften, die gutachtlichen Vorschläge Unserer auf dem Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände vernommen, und ertheilen nunmehro darüber die nachstehenden besondern Bestimmungen:

Art. I. Nachdem die Grafschaft **Wied-Runkel** dem Fürsten von Neuwied anheimgefallen ist, Wir auch dem Fürsten von **Hatzfeld** für seine Herrschaft Wildenburg-Schönstein, nicht minder dem Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Dyk für sein großen Theils aus ehemaligen reichsunmittelbaren Besitzungen gestiftetes Majorat, Virilstimmen im **Stande der Fürsten** verliehen haben, besteht dieser Stand aus: dem Fürsten von **Solms-Braunfels**; dem Fürsten von **Solms-Hohensolms-Lich**; dem Fürsten von **Wied**; dem Fürsten von **Hatzfeld**; dem Fürsten von **Salm-Reifferscheidt-Dyk**. (Zu §. 2. 1.)

Art. II. Zum **Stande der Ritterschaft** qualificirt nach dem Gesetze (die nöthige persönliche Qualification vorausgesetzt) der Besitz eines ehemals reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Gutes in der Provinz, von welchem wenigstens jährlich eine Grundsteuer von Fünf und Siebenzig Thalern als Hauptsteuer entrichtet wird. (Zu §. 8. 1.)

Art. III. Das Normaljahr, in welchem die gedachte Steuer entrichtet worden seyn muß, ist das Jahr 1824. Ist seitdem die Substanz des Gutes vermindert worden, so treten die Art. XVI. festgesetzten Grundsätze ein. Dahingegen soll ein im Jahre 1824 durch seine Grundsteuer zur Ritterschaft geeignet gewesenes Gut auch ferner dazu qualificiren, wenn die Steuer ohne Verminderung der Substanz durch die Katastrirung heruntergesetzt worden ist.

Art. IV. Beim gemeinschaftlichen Besitze eines Ritterguts, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern eines Geschlechts zusteht, ist einer der Mitbesitzer in der Ritterschaft stimmfähig und wählbar. Dagegen befähigt der Besitz mehrerer nicht consolidirten kleinen adeligen Güter, deren jedes einzeln weniger als 75 Thaler jährlich entrichtet, nicht zur Theilnahme am Stande der Ritterschaft. Vielmehr ist dazu der Besitz eines hauptsächlich aus altritterschaftlichen, ehemals landtagsfähigen Grundstücken bestehenden consolidirten Gutes, welches die erwähnte Grundsteuer als Minimum entrichtet, erforderlich. Die mit einem solchen Gute consolidirten andern Pertinenzien können jedoch zu Erfüllung des gedachten Steuerbetrages mit angerechnet werden.

Art. V. Nach diesen Grundsätzen soll Unser Landtags-Commissarius eine Matrikel der zu diesem Stande gehörigen Güter, nach den Kreisen geordnet, entwerfen, zu deren Prüfung Wir eine aus acht Mitgliedern, nämlich aus zwei von jedem Stande, bestehende Commission bestimmen, deren Mitglieder der Commissarius aus den Fürsten und Deputirten zum Provinzial-Landtage zu wählen hat. Dieser Commission sollen alle Beweise über die Eigenschaften eines in die Matrikul aufzunehmenden Gutes und dessen Zubehörungen vorgelegt werden. — Die Entscheidung über die etwa sich ergebenden Erinnerungen und die Bestätigung der Matrikul behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor.

Art. VI. In diese Matrikul sollen künftig auch die von Uns mittelst besonderer Urkunde zu landtagsfähigen Rittergütern zu erhebenden Besitzungen aufgenommen werden. Vorbehältlich der Begnadigung mit dieser Verleihung aus besondern Rücksichten, wollen Wir diese Bevorrechtung angedeihen lassen: 1) denjenigen, welche, unter Beobachtung der in Unserm allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 4. §. 47 u. ff. aufgestellten Grundsätze, einen Inbegriff von ländlichen, in der Provinz gelegenen Grundstücken, welche mindestens einen Rein-Ertrag von 2500 Rthlr. jährlich gewähren und von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, zu einem Familien-Fideicommiß stiften, für sie und ihre Nachfolger im Fideicommiß. — Wir wollen jedoch 2) auch Unsern auf den dortigen Landtagen versammelten Ständen der Ritterschaft verstatten, Uns zur Aufnahme in ihren Stand auch Besitzer solcher Güter, welche wenigstens Eintausend Thaler Rein-Ertrag gewähren, von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, und als ein Ganzes bewirthschaftet werden können, in Vorschlag zu bringen. (Zu §. 8. 2.)

Art. VII. Zur Wahl der der Ritterschaft zugewiesenen fünf und zwanzig Abgeordneten werden **zwei Bezirke** gebildet: 1) aus den Regierungsbezirken **Cöln**, **Coblenz** und **Trier**; 2) aus den Regierungsbezirken **Düsseldorf** und **Aachen**. — In dem erstern sind zwölf, in dem zweiten

[1]) Gesetzsamml. Jahrg. 1827. St. 16, S. 103 ff. — Vgl. den Schematismus des k. preußischen Staatskalenders; die Ritterschaftl. Verordnungen unten; auch Romant. geogr. Gemälde v. Pr., unter Rheinprovinz.

dreizehn Abgeordnete zu wählen. Es soll jedoch im ersteren Wahlbezirke aus jedem der Regierungs-Departements Trier, Coblenz und Cöln, im zweiten aber aus den Departements Aachen und Düsseldorf und dem ehemaligen Regierungsbezirke Cleve vorweg ein dort angesessener Rittergutsbesitzer, und für jeden derselben ein ebenfalls dort angesessener Stellvertreter von der Gesammtheit der Wähler erwählt werden. Die übrigen Deputirten werden, ohne Rücksicht auf die Lage ihres Besitzes, aus der Gesammtheit der Wahlfähigen durch Stimmenmehrheit ernannt, eben so die nach vollbrachter Wahl der Deputirten besonders zu wählenden Stellvertreter. Letztere vertreten in Behinderungsfällen die Deputirten des Wahlbezirks, zu welchem sie selbst gehören, und treten nach der Zahl der Stimmen, welche sie für sich gehabt haben, ein. — Wenn einer der aus den Regierungsbezirken besonders gewählten Deputirten und zugleich dessen Stellvertreter behindert ist, so wird er, dafern unter den aus der Gesammtheit gewählten Stellvertretern noch einer aus dem betreffenden Regierungsbezirke vorhanden ist, durch diesen ersetzt, im entgegengesetzten Falle aber durch denjenigen der noch nicht einberufenen Stellvertreter aus der Gesammtheit, welcher die meisten Stimmen für sich gehabt hat. (Zu §. 22.)

Art. VIII. Von den, den Städten zugetheilten 25 Landtags-Abgeordneten erhalten a) die Städte: Cöln, dieses 2 Abgeordnete; Aachen, Düsseldorf, Coblenz, Trier, Elberfeld, Barmen, Crefeld, jede 1 Abg., zusammen 9 Abgeordnete. b) Zur gemeinschaftlichen Wahl von Abgeordneten werden vereinigt die Städte und Orte: Kreuznach, Kirn, Sobernheim, St. Goar, Boppard, Oberwesel, Bacharach zu 1 Abg.; Stromberg, Trarbach, Zell, Cochem, Mayen, Andernach, Archweiler, Sinzig, Remagen, Simmern zu 1 Abg.; Ehrenbreitstein, Vallendar, Bendorf, Neuwied, Linz, Wetzlar, Braunfels zu 1 Abg.; Saarlouis, Saarbrücken mit St. Johann, Ottweiler zu 1 Abg.; Merzig, Prün, Bittburg, Wittlich, Bernkastel, Saarburg zu 1 Abg.; Montjoie, Eupen, Malmedy, St. Vith zu 1 Abg.; Düren, Gemünd, Stolberg, Burtscheid zu 1 Abg.; Jülich, Eschweiler, Heinsberg, Erkelenz, Geilenkirchen incl. Hünshoven zu 1 Abg.; Bonn, Münstereiffel, Enskirchen, Zülpich zu 1 Abg.; Deutz, Mühlheim a. Rh., Gladbach, Gummersbach [1]), Wipperfürth, Siegburg, Königswinter zu 1 Abg.; Ratingen, Kaiserswerth, Angermünd mit Gerresheim, Mettmann, Hardenberg mit Langenberg, Wülfrath, Valbert, Kronenberg zu 1 Abg.; Duisburg, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Kettwig, Werden, Ruhrort, Dinslaken, Emmerich (im Kreise Rees), Rees, Isselburg zu 1 Abg.; Cleve, Wesel, Goch, Geldern, Rheinberg, Meurs, Orsoy, Xanten zu 1 Abg.; Neuß, Grevenbroich, Wevelinghofen, Gladbach, Viersen, Dahlen, Odenkirchen, Rheydt, Uerdingen, Kempen, Süchteln, Dülken, Kaldenkirchen zu 1 Abg.; Lennep, Ronsdorf, Lüttringhausen, Rade vorm Wald, Burg, Hückeswagen zu 1 Abg.; Solingen, Remscheid, Dorp, Gräfrath, Wald, Höhescheid mit Meiswinkel, Burscheid mit Seichlingen, Opladen mit Neukirchen, Hittorf zu 1 Abg. Zusammen 16 Abgeordnete. — Bei den Wahlen concurriren bloß die ebengenannten Orte selbst und die in den Feldmarken derselben gelegenen städtischen Etablissements. Die mit ihnen in einem Bürgermeisterei-Verbande stehenden Dörfer dagegen werden zu den Wahlen der Landgemeinden gezogen. — Was die mit Collectivstimmen versehenen Städte anlangt, so behalten Wir Uns nach Regulirung des Communalwesens wegen anderweiter Bestimmung ihrer Verbände Entschließung vor. — Für jeden städtischen Abgeordneten sollen hinfüro zwei Stellvertreter gewählt werden, welche nach der bei der Wahl derselben stattgefundenen Stimmenmehrheit einrücken.

Art. IX. Zur Vertheilung der den Landgemeinden bestimmten 25 Landtags-Abgeordneten werden nach dem Umfange der dermaligen Regierungsbezirke fünf Wahlbezirke gebildet und hiernach zugewiesen: 1) dem Wahlbezirke Cöln 4 Abg., 2) dem W. B. Düsseldorf 6, 3) dem W. B. Aachen 4, 4) dem W. B. Coblenz 6, 5) dem W. B. Trier 5. Zusammen 25 Abgeordnete. — Dem Landtags-Commissarius bleibt überlassen, den Wahlort zu bestimmen, und, dafern in einem Orte gewählt wird, in welchem kein Landrath ist, einen benachbarten Landrath zum Wahlcommissarius zu ernennen. Wir behalten Uns jedoch vor, nach Regulirung des ländlichen Communalwesens, nach Befinden die Abgeordneten auf die dann zu errichtenden Sammtgemeinden specieller zu vertheilen.

Art. X. Der Betrag der die Wahlfähigkeit im Stande der Städte begründenden Grund- und

---

[1]) Verordnung, Berlin, den 15. Januar 1842 (St. 4, S. 44): „Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben auf die Bitte der Gemeindebehörde des im Gummersbacher Kreise der Rheinprovinz gelegenen, zeither im Stande der Landgemeinden vertretenen Ortes Neustadt nach erfolgter Zustimmung Unserer getreuen Provinzialstände und auf Antrag Unsers Staatsministerii beschlossen, den gedachten Ort in den Stand der Städte aufzunehmen und denselben Behufs der Wahl eines Landtagsabgeordneten dieses Standes dem aus den Städten Deutz, Mühlheim a. Rh., Gladbach, Gummersbach, Wipperfurth, Siegburg und Königswinter nach der Verordnung vom 13. Juli 1827 bestehenden Collectivverbande einzuverleiben. Indem Wir dieß als eine Modification der gedachten Verordnung hiermit gesetzlich feststellen, befehlen Wir Unsern Behörden, sich hiernach zu achten und demgemäß bei künftigen Wahlen das Erforderliche zu veranlassen ꝛc."

Gewerbesteuer-Entrichtung wird bestimmt: a) in den zu Virilstimmen berechtigten Städten auf 30 Rthlr., einschließlich wenigstens 18 Rthlr. Gewerbesteuer; b) in den zu einer gemeinschaftlichen Stimme berechtigten Städten und Oertern auf 15 Rthlr., einschließlich mindestens 8 Rthlr. Gewerbesteuer. — Städtische Grundbesitzer, welche Vertreter der Gemeine sind, werden den Magistratspersonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten gleich geachtet. — Die Gewerbesteuer, welche von Compagnie-Handlungen entrichtet wird, kann einem der Theilnehmer einer solchen Handlung, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung auf seine Wählbarkeit im Stande der Städte zu gute gerechnet werden. — Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer werden den städtischen gleichgestellt. — Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich den wirklichen Gewerbetreibenden wählbar seyn. (Zu §. 11.)

Art. XI. Der Betrag der von einem Abgeordneten der Landgemeinden zu entrichtenden Grundsteuer wird auf 20 Thaler bestimmt. In den Gegenden jedoch, in welchen der Gewerbebetrieb mit dem Grundbesitz verbunden zu seyn pflegt, soll ein Steuerbetrag von 20 Thalern, an Grund- und Gewerbesteuer zusammen, die Wählbarkeit begründen. (Zu §. 12.)

Art. XII. In den zu Virilstimmen berechtigten Städten wählen künftig, nach Einführung der Städteordnung, die von den stimmfähigen Bürgern, als ersten Wählern, zu erwählenden Stadtverordneten die Landtags-Deputirten und Stellvertreter. — Dagegen wählen in den zu Collectivstimmen berechtigten Städten die Stadtverordneten aus ihrer Mitte in den Städten von weniger als 150 Feuerstellen einen, in den Städten größern Umfangs aber auf jede 150 Feuerstellen einen Wähler, welche dann aus dem ganzen Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten uud der Stellvertreter zusammentreten. (Zu §. 13.)

Art. XIII. Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden künftig nach Regulirung des ländlichen Communalwesens von den Gemeindeverordneten jeder Sammtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt. Das Weitere wird nach Publication der Communal-Ordnung bestimmt werden [1]).

Art. XIV. Den ehemals unmittelbaren Reichsständen ist der Zutritt zum Landtage nur nach Ableistung der nach §. 3 der Instruction vom 30. März 1820 [2]) vorgeschriebenen Huldigung, den sonstigen Inhabern von Virilstimmen aber und den Rittergutsbesitzern, welche im Auslande wohnen, ist dieser Zutritt, nicht minder den letzteren die Theilnahme an den Wahlen, nur nach Leistung des Homagii gestattet.

Art. XV. Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei der Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben, der Abgeordnete aber geht unterdessen in die Stellung des Stellvertreters über.

Art. XVI. Die Landtagsfähigkeit eines Rittergutes geht durch Zerstückelung verloren: 1) bei Gütern, welche mehr als eintausend Thaler Reinertrag gewähren, wenn solcher bis unter diesen Betrag vermindert wird; 2) bei kleineren Gütern sofort nach jeder Verminderung ihrer Substanz. (Zu §. 14.)

Art. XVII. Was den zur Landtagsfähigkeit sämmtlicher Abgeordneten erforderlichen zehnjährigen Besitz anlangt, so bestimmen Wir, daß die Abtretung eines Grundstückes vom Vater an den Sohn bei Lebzeiten des Ersteren, und in der Ritterschaft die Succession der Seitenverwandten in einem Lehnstamm- oder Fideicommiß-Gute, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, der Vererbung in absteigender Linie gleich geachtet werden soll. (Zu §. 5. 1.)

Art. XVIII. Die Landtags-Abgeordneten erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit beim Landtage und der Hin- und Zurückreise Drei Thaler an Diäten und Einen Thaler Zehn Silbergroschen an Reisekosten für jede Meile hin und zurück. Die Beiträge dazu und zu den sonstigen Landtagskosten sollen zwar nach dem Verhältnisse der Grund- und Gewerbesteuer auf die Gemeinden repartirt, von den letztern aber ihre Quoten aus den Communalcassen gedeckt und, da nöthig, gleich den andern Communalbedürfnissen aufgebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 13. Juli 1827. (L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm. Kronprinz.

v. Schuckmann. Gf. Lottum. Gf. Bernstorff. Gf. Dankelmann. (F. d. Kriegsmin.) v. Schöler.

---

[1]) Für den Fall der nunmehrigen Promulgation geben wir dieselbe unter den Nachträgen.

[2]) Diese Instruction folgt mit den andern Verordnungen über die Mediatisirten.

Verordnung, die Theilnahme des Kreises St. Wendel am Rheinischen Provinzial-Landtage betr. Vom 26. März 1839. (St. 8., S. 103 f.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da nach Erwerbung des Kreises St. Wendel sich eine Ergänzung der Verordnung vom 13. Juli 1827, wegen der im Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Rheinprovinzen hinsichtlich der Theilnahme des gedachten Kreises am Rheinischen Provinzial-Landtage als nothwendig gezeigt hat, so verordnen Wir nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Provinzial-Stände gedachter Provinz und auf Antrag Unseres Staatsministerii Folgendes:

§. 1. Da Güter, welche nach den für die Rheinprovinz festgestellten allgemeinen Grundsätzen im Stande der Ritterschaft zu erscheinen berechtigen, im Kreise St. Wendel nicht vorhanden sind, so findet eine Vertretung des Kreises in diesem Stande nicht statt. Dafern Wir aber künftig einem der dortigen Güter die ritterschaftliche Qualität zu verleihen Uns bewogen finden sollten, so nimmt dessen Besitzer mit den andern Rittergutsbesitzern des Regierungsbezirks Trier an den Wahlen des ersten, Art. VII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 bezeichneten, ritterschaftlichen Wahlbezirks Theil.

§. 2. Die Städte St. Wendel und Baumholder werden mit den Städten Saarlouis, Saarbrücken mit St. Johann, und Ottweiler, in Hinsicht der diesen zustehenden Collectivstimme im Stande der Städte, vereinigt.

§. 3. Die Bezirkswähler der Landgemeinden des Kreises St. Wendel treten mit denen des übrigen Regierungsbezirks Trier zur Wahl der diesem Bezirke zustehenden fünf Abgeordneten der Landgemeinden zusammen.

Hiernach haben sich Unsere Stände und Behörden so wie sämmtliche Einwohner der Rheinprovinz gehorsamst zu achten.

Gegeben Berlin, den 26. März 1839. (L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. Gr. Lottum. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

---

5. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen; vom 27. März 1824 [1]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni v. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband der Provinz Westphalen nachstehende besondere Vorschriften:

---

[1]) Gesetzsamml. 1824, St. 9, S. 108. — „Westphalen (die kleinste der preußischen Provinzen), dieses merkwürdige Stammland ungemischter Deutschen, erfuhr, seit Bekehrung der tapfern, hartnäckigen, glaubenstreuen Stämme, vielerlei Schicksale, besonders der Zerstückelung; früher der Säcularisirung, der Mediatisirung später. Seit der Kreiseintheilung des Reichs durch den Reformator des Mittelalters (Kaiser Max. I.) hatte das im Westphälischen Kreis begriffene Ländergebiet einen bedeutenderen Umfang, als das eigentliche Herzogthum Westphalen. Die Hauptstriche der alten Cherusker und Sachsen mit den nördlichen Sitzen der Chatten aber vereinigte der Traum eines Eroberers um einen Königsthron, den Fußschemel seiner wachsenden Herrschaft in dem widerstrebenden Germanien. Berühmte Staatslehrer klügelten an dem künstlichen Gebäude und ein freier Schweizer, in der Schule des Erzkanzlers zum Politiker (auch practisch?) gebildet, vom Eroberer, den er zuvor haßte, als „Tacitus der Deutschen" begrüßt, übernahm nun willig, zum Staatssecretär des ephemeren Reichs erhoben, die Einweihung als Priester der Geschichte auf der Gränze zweier Zeitalter. Jedenfalls verkehrt, unwürdig, undeutsch waren im Herzen Deutschlands die nun folgenden Worte bei erster Entlassung der Reichsstände am 22. Aug. 1808 zu Cassel: Pour la première fois, autant que le porte le souvenir de l'histoire, ces provinces, qui jamais n'avaient été la patrie d'un seul peuple, jadis confondues dans les tribus germaniques mais isolées sous la souveraineté de beaucoup de princes, se sont assemblées par leurs représentans devant le trone d'un maitre seul et commun pour des intérêts généraux; et elles ont adopté des mesures propres à faire naitre et développer un esprit public et l'idée d'une patrie commune. (In Giehne's 1844 zu Carlsruhe erschienenen Studien und Skizzen ist ein scharfer Commentar zu diesen Worten enthalten; Müllern jedoch „jeden Pulsschlag historischer Ader" absprechen möchten wir nicht; dieser glückliche Manierist war und bleibt in der Mitte zweier Zeiten ein hellglänzendes (freilich auch mehrscheinendes) Phänomen. Jene Verfassung der zum ersten Mal so eng verbundenen Lande von Niedersachsen und Nordhessen machte aber wirklich bedeutsam Epoche, — denn sie wurde Anknüpfungspunct und Muster der neueren Constitutionen (die Urk. b. Pölitz). Auf dem Wiener Congreß kamen dann zu den von Preußen schon früher besessenen Theilen Westphalens rc. das Hessen-Darmstädtische Herzogthum Westphalen und Engern od. das Sauerland (Südland, Southerland), mit der Oberhoheit über Wittgenstein und viele andere im Westphälischen Kreise begriffene vormalige Reichsunmittelbare, endlich mit dem von Nassau-Oranien abgetretenen Fstth. Siegen. Einiges von diesen preußischen Entschädigungslanden diente wieder zum Austausch mit Hannover, Kurhessen, Nassau. (Vgl. Klüber, Oddesorge und die Statistiker; die Verträge in Martens und den Gesetzsamml. — insonderh. über die Haupt-Abtretung vom Grh. Hessen: Preuß. Gesetzsamml., Anh. z. Jahrg. 1818, die Abtretung des Hzgths. S. 47 u. 100; Verträge v. Wien, 1815, und v. Frankfurt 1816; das. S. 141: Conventionen zu Münster und Gießen im J. 1817.) Wenn demnach von einer gemeinsamen historischen Entwicklung bei dieser Provinz mit am wenigsten die Rede seyn kann, so bewahrt doch das Land die unverwischlichsten Züge westphälischer und deutscher Art (im Hist. romant. Gemälde des Kgrs. Preußen S. 544 ff. sehr unklug mit Spott und Verachtung behandelt, auf Autorität bes. eines Voltaire, den die Westphäl. Bauern, in gut ersonnenem Scherz, für des Königs bösen Affen hielten); wir dürfen die Geister Stein's und Vincke's darum befragen, ob ihre Westphalen Hohn, oder Ehre und Zutrauen verdienen? — Noch kurz sey der Herleitungen des Namens gedacht: man will den Falm (Falben, Fahlen), das weiße springende Pferd in dem auf das Haus Braunschweig übergegangenen Wappen

§. 1. Dieser Verband umfaßt alle diejenigen Landestheile, welche in Beziehung auf die Verwaltung die Provinz Westphalen bilden.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen:

I. der erste Stand: aus den vormals unmittelbaren Reichsständen;

II. der zweite Stand: aus der Ritterschaft;

III. der dritte Stand: aus den zur Vertretung des bürgerlichen Gewerbes geeigneten Städten;

IV. der vierte Stand: aus den übrigen, im zweiten und dritten Stande nicht begriffenen, Grundbesitzern.

§. 3. Auf den Landtagen erscheinen die vormals unmittelbaren Reichsstände, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen, durch ein Mitglied aus ihrer Familie, oder einen sonst Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande, vertreten zu lassen. Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2 benannten Stände bestimmen Wir: 1) für den ersten Stand, und zwar: den Herzog von Aremberg, die Fürsten von Salm-Salm, von Salm-Kyrburg, (von Kaunitz-Rietberg) [1]), den Herzog von Looz, die Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, von Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, von Bentheim-Tecklenburg, von Bentheim-Steinfurt, von Salm-Horstmar, den Herzog von Croy, jedem mit einer Virilstimme, zusammen auf eilf Mitglieder; 2) für den zweiten Stand auf zwanzig Mitglieder; 3) für den dritten Stand auf zwanzig Mitglieder; 4) für den vierten Stand auf zwanzig Mitglieder. — Hieraus ergiebt sich für diesen ganzen ständischen Verband die Gesammtzahl von ein und siebenzig Mitgliedern. — Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten wird eine besondere Verordnung festsetzen [2]).

§§. 5—7 stimmen mit dens. §§. des Gesetzes für die Rheinprovinz, oben S. 233, wörtlich überein.

§. 8 eben so, nur ist zu lesen: 1) durch den Besitz eines früher landtagsfähigen Ritterguts, von welchem rc.

§. 9 deßgleichen; dabei . . . „auf die Dauer von zehn Jahren" rc.

§. 10 gleichfalls wörtlich derselbe.

§. 11 heißt es: Als Abgeordnete des dritten Standes können nur in den zu vertretenden Städten wohnhafte städtische Grundbesitzer erwählt werden rc. Die letztern müssen einen nach Verschiedenheit der Städte rc.

§. 12. Im vierten Stande erfordert die Wählbarkeit einen selbst bewirthschafteten eigenthümlichen oder erblich nutzbaren Grundbesitz im Wahlbezirke, von einem Grundsteuerbetrage, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4) festsetzen wird. [3])

§. 13 ist derselbe wie S. 233 oben; doch heißt es in der Mitte nur: auch nicht zehnjähriger Grundbesitz rc.

§§. 14—18, ganz dieselben wie S. 233 f.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten werden in dem zweiten Stande von den Mitgliedern desselben in jedem Wahlbezirke vollzogen.

§. 20 hat nur den Buchstaben b. anders: b) in den übrigen Städten, welche gemeinschaftlich eine Stimme erhalten werden, zunächst Wähler, und diese nach den Wahlbezirken die Abgeordneten. — Bei a) heißt es: in denjenigen Städten rc. (als Gegensatz).

§§. 21—54 sind dann gleichlautend in beiden Urkk.; s. oben S. 210 ff. und 234.

§. 55. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir Unsere Stadt Münster [4]).

§§. 56—58 sind übereinstimmend mit S. 234. (Ende §. 57 statt Ordnungen l. Bedingungen.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 27. März 1824. (L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann.

---

der Herzoge von Sachsen für den Ursprung desselben erklären, doch hat es wohl Arndt richtiger mit Fal od. Fald, das Land (Ost- und Westland) getroffen, woraus auch dunkle Ortsnamen wie Falrum mit zu erklaren wären; vielleicht auch daß eine Pfahlwehr (Fahl, Pohl) als alte bekannte Volkergranze (Tac.) den Namen gab — man bemerkt leicht Mehrdeutigkeit und Doppelsinn alter, bes. symbolischer, Bezeichnungen bei Urvolkern.

[1]) Fürst Kaunitz trat wegen Verkauf der Grafschaft Rietberg aus, dagegen Graf Westphalen mit einer Virilstimme eintrat. Cab.-Ordre v. 22. Juni 1839, hierunten, als Anm. zur Verordn. v. 13. Juli 1827, in welcher auch Reichsfrhr. v. Stein wegen der Herrschaft Cappenberg eine Virilstimme rc. im ersten Stande erhalt, das. Art. 1 und Anm. 2 u. 3.

[2]) Dieselbe folgt unmittelbar, wie bei den bisherigen Verfassungs-Urkunden.

[3]) Ist nur in Worten verändert. Ergänzung dieses §. s. unten: Verordn. v. 8. Juni 1839.

[4]) Münster (Monasterium, alt Mimigard gen.), als Hauptstadt dieser Provinz anzusehen durch Regierungs- und Militar-Verwaltung, auch Academie (theol. philos. Facultat), ist eine der ehrwürdigsten deutschen Städte, berühmt

Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinz Westphalen; vom 13. Juli 1827 [1]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben über die einer besonderen Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserem Gesetze vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände der Provinz Westphalen enthaltenen Bestimmungen die gutachtlichen Vorschläge Unserer, auf dem Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände vernommen, und ertheilen darüber nunmehr die nachstehenden besonderen Vorschriften:

Art. I. Nachdem der Fürst von Salm-Kyrburg seine standesherrliche Besitzung veräußert hat, und Wir die Unserm Staatsminister Reichsfreiherrn von Stein gehörenden Besitzungen Cappenberg und Scheda zu einer Herrschaft mit Virilstimme im Stande der Fürsten und Herren erhoben haben; so besteht dieser Stand gegenwärtig aus: 1) dem Herzoge von Aremberg, 2) dem Fürsten von Salm-Salm, 3) dem Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, 4) dem Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, 5) dem Fürsten von Kaunitz-Rietberg [2]); 6) dem Fürsten von Bentheim-Teklenburg-Rheda, 7) dem Fürsten von Bentheim-Steinfurth, 8) dem Fürsten von Salm-Horstmar, 9) dem Herzoge von Looz, 10) dem Herzoge von Croy, 11) dem Freiherrn von Stein, wegen der Herrschaften Cappenberg und Scheda. [3]) (Zu §§. 4 u. 22.)

Art. II. Zur Vertheilung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und des Standes der Landgemeinden, werden, mit Beachtung des früheren historischen Verbandes, sechs Wahlbezirke gebildet: 1) der Minden-Ravensberg'sche; dieser enthält Minden, Ravensberg, Reckenberg, Rheda und Rietberg; 2) der Paderborn'sche, welcher Paderborn und Corvey umfaßt; 3) der Westphälische, er enthält das Herzogthum Westphalen, Siegen, Wittgenstein und Lippstadt [4]); 4) der Märkische, dieser umfaßt die Grafschaft Mark, Dortmund und Limburg; 5) der östlich Münster'sche, welcher den östlichen Theil von Münster, Teklenburg und Lingen umfaßt; 6) der westlich Münster'sche, welcher den westlichen Theil von Münster, Recklinghausen, Anholt, Gehmen und Steinfurth enthält. — Nach dieser Eintheilung in Wahlbezirke werden zugewiesen, und zwar:

A. Der Ritterschaft: 1) im Minden-Ravensberg'schen Wahlbezirke 2 Abgeordnete, 2) im Paderborn'schen W. B. 3 Abg., 3) im Westphälischen W. B. 3, 4) im Märkischen W. B. 5, 5) im östlich Münster'schen W. B. 4, 6) im westlich Münster'schen W. B. 3. Ueberhaupt der Ritterschaft 20 Abgeordnete.

B. Den Städten: 1) im Minden-Ravensbergischen Wahlbezirke: a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten: Minden 1; Bielefeld 1; Herford und Vlotho, (dergestalt mit einander wechselnd, daß erstere zwei Landtage hinter einander und letztere den dritten beschickt) 1; b) den Städten Lübbecke, Petershagen, Wiedenbrück, Rheda, Gütersloh, Halle, Versmold, Borgholzhausen, Werther, Bünde, Rietberg, zus. 1; — 2) im Paderborn'schen Wahlbezirke: a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten Paderborn und Höxter (dergestalt mit einander wechselnd, daß erstere zwei Landtage und letztere den dritten beschickt) 1; b) den Städten Brackel, Warburg, Borgentreich, Nieheim, Beverungen, Lügde, Steinheim, Salzkothen, Driburg, Dellbrück 1; — 3) im Westphälischen Wahlbezirk: a) den mit Virilstimmen berechtigten Städten: Siegen 1; Hamm und Arnsberg mit einander wechselnd 1; b) den Städten Gesecke, Brilon, Medebach, Hallenberg, Berleburg, Laasphe, Olpe, Freudenberg, Hilchenbach, Schmalenberg, Attendorn, Neheim, Winterberg, Marsberg, Meschede 1; — 4) im Märkischen Wahlbezirk: a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten: Iserlohn 1, Dortmund 1, Soest und Lippstadt [4]) (dergestalt mit einander wechselnd, daß erstere

---

schon ehe sie Sitz der Westphäl. Friedensverhandlungen wurde. Vgl. außer den bekannten historischen Schriften zum Handgebrauch das Romant. geogr. Gem. v. Pr. S. 558, auch Westphalen v. Schücking u. Freiligrath, und Lange's Städte-Ansichten, wo auch die ehrwürdige Stadt Paderborn beschr., die das Andenken Karls d. Gr. u. Leo's III. bewahrt.

[1]) Gesetzsamml. Jahrg. 1827, St. 16, S. 109 ff. — Vgl. Ueber die merkw. Städte u. Orte: Romant. geograph. Gemälde v. Preußen.

[2]) Zu §. 4 des Gesetzes ꝛc. und Art. I. der Verordnung: — „a) Von den sub. I. des angeführten §. 4 (Nr. 5. Art. 1.) benannten Stimmberechtigten des ersten Standes ist der Fürst von Kaunitz-Rietberg wegen der von ihm geschehenen Veräußerung der Grafschaft Rietberg ausgefallen. — Dagegen ist — b) den daselbst aufgeführten Stimmen die von Mir dem Grafen von Westphalen verliehene, von ihm persönlich im Stande der Fürsten und Herren zu führende Virilstimme hinzugetreten." (Cab. Ordre v. 22. Juni 1839, St. 19, S. 227.)

[3]) Die Herrschaften Cappenberg und Scheda, mit deren standesherrl. Besitz die Verdienste des Staatsmin. v. Stein (als „un nommé Stein" von Napoleon geächtet), von Preußen belohnt wurden. Zuletzt noch (mit Pertz und Böhmer) eifrigster Begründer und Beförderer der Herausgabe der deutschen Geschichtsquellen des Mittelalters, genoß er nicht mehr die Freude, seinen Namen und Besitz im Mannsstamm zu vererben; von seinen beiden Töchtern, den Gräfinnen Giech und Kielmannsegge, ist durch Nachkommenschaft die letztere zur Erhaltung des Stammes der Freiherren von Stein bestimmt. — Die Laurenburgische Stammburg Nassonge (s. Nassau) kam in den Besitz dieser Ritter, mit Stein ꝛc.

[4]) Der mit Fürstenthum Lippe gemeinsame Besitz ist 1819 geregelt, wonach Preußen die Militär-Aushebung und Contingentstellung hat, auch ein königl. Preußisches u. fürstl. Lippesches Gesammtgericht constituirt ist mit den höheren Instanzen Arnsberg und Berlin.

zwei Landtage und Lippstadt den dritten beschickt) 1, Hagen, Altena und Schwelm, mit einander wechselnd, 1; b) den Städten Unna, Herdecke, Bochum, Hörde, Lünen, Schwerte, Westhofen, Breckerfeldt, Lüdenscheid, Plettenberg, Neuenrade, Hattingen, Camen, Werl, Menden, Limburg, Witten 1; — 5) im östlich Münster'schen Wahlbezirk: a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten: Münster 2, Warendorf und Bocholt (dergestalt wechselnd, daß erstere zwei Landtage und letztere den dritten beschickt) 1; b) den Städten Ahlen, Beckum, Olde, Werne, Sendenhorst, Lüdinghausen, Telgte, Ibbenbühren, Lengerich, Tecklenburg 1; — 6) im westlich Münster'schen Wahlbezirke: a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten: Recklingshausen, Dorsten, Rheine, Coesfeld und Stadt-Lohn (unter einander wechselnd) 1; b) den Städten Dülmen, Steinfurth, Ahaus, Vreden, Borken, Anholt, Gronau, Horstmar, Billerbeck, Haltern 1. — Zusammen 20 Abgeordnete.

C. Dem Stande der Landgemeinden: 1) Im Minden-Ravensbergischen Wahlbezirk: a) dem Kreise Minden 1 Abg., b) dem Kreise Rhaden 1, c) den Kreisen Bünde und Herford 1, d) den Kreisen Bielefeld, Halle und Wiedenbrück 1; — 2) im Paderborn'schen Wahlbezirk: a) den Kreisen Paderborn und Bühren 1, b) den Kreisen Brackel, Warburg und Hörter 1; — 3) im Westphälischen Wahlbezirke: a) den Kreisen Lippstadt [4]) und Brilon 1, b) den Kreisen Wittgenstein, Siegen und Olpe 1, c) den Kreisen Arnsberg und Eslohe 1; — 4) im Märkischen Wahlbezirke: a) den Kreisen Soest und Hamm 1, b) den Kreisen Dortmund und Bochum 1, c) den Kreisen Iserlohn und Altena 1, d) dem Kreise Hagen 1; — 5) im östlich Münster'schen Wahlbezirke: a) dem Kreise Tecklenburg 1, b) dem Kreise Münster 1) c) dem Kreise Wahrendorf und Beckum 1), d) dem Kreise Lüdinghausen 1; — 6) im westlich Münster'schen Wahlbezirke: a) dem Kreise Recklinghausen 1, b) den Kreisen Borken und Ahaus 1, c) den Kreisen Coesfeld und Steinfurt 1. Zusammen 20 Abgeordnete.

Art. III. Die Vertheilung der Abgeordneten der Städte behalten Wir Uns vor, wenn sich nach Einführung der Städteordnung in dortiger Provinz das Bedürfniß dazu erweisen sollte, mit Beirath Unserer getreuen Stände anderweit festzustellen.

Art. IV. Die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn, bei Lebzeiten des Erstern, und in der Ritterschaft die Succession der Seitenverwandten in ein Lehn-, Stamm- oder Fideicommißgut, wenn das Gut sich in dem Besitz eines gemeinschaftlichen Stammvaters des Erben und Verstorbenen befunden hat, sind der Vererbung in absteigender Linie gleich zu achten, und ist die Zeit des Besitzes des Vorbesitzers mit dem des Besitzers in diesen Fällen zusammen zu rechnen. (Zu §. 5.)

Art. V. Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, so haben die Landräthe mit Zuziehung der Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikul von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihren Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Commissarius demnächst dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen ist. — In diese Matrikul werden aufgenommen: a) die vormals reichsritterschaftlichen, vormals landtagsfähigen und in denen Landestheilen, in welchen es keine Landstände gab, die sogenannten adeligen eremten Güter, von welchen im Jahre 1824 75 Thaler jährlicher Hauptgrundsteuer entrichtet worden; b) die durch besondere von Uns vollzogene Urkunden zu landtagsfähigen Rittergütern erhobenen Besitzungen. — Diese Bevorrechtung wollen Wir jedoch, vorbehältlich von Begnadigungen in einzelnen Fällen und aus besondern Rücksichten, nur 1) denjenigen, welche, in Gemäßheit der Vorschriften Unseres Allgem. Landrechts, einen Inbegriff ländlicher, von allen gutsherrlichen Lasten freien Grundstücke von mindestens 2500 Rthlr. jährlichem reinem Ertrage mit Festsetzung einer gesetzlichen fideicommissarischen Erbfolge in denselben zu einem Familien-Fideicommisse in der Provinz stiften, für sie und ihre Nachfolger in solche Fideicommisse gewähren; 2) wollen Wir Unsern getreuen auf den dortigen Landtagen versammelten Ständen der Ritterschaft verstatten, Uns dazu Besitzer von Güter-Compleren von mindestens 1000 Rthlr. reinem Ertrag, die von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, und als ein Ganzes bewirthschaftet werden können, in Vorschlag zu bringen. (Zu §. 8.)

Art. VI. Den vormaligen unmittelbaren Reichsständen ist der Zutritt auf den Landtagen nur nach vorhergegangener Huldigung nach Vorschrift des §. 3 Unserer Instruction vom 30. Mai 1820,[1]) den übrigen Mitgliedern des Standes der Fürsten und Herren und der Ritterschaft, sowie den Besitzern landtagsfähiger Rittergüter die Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft nur nach vorher abgeleistetem Homagio zu gestatten.

Art. VII. Der Betrag der nach §. 11 des Gesetzes vom 27. März 1824 die Wählbarkeit als

[1]) Diese Instruction folgt mit den andern Verordnungen über die Mediatisirten. — — Verordn. v. 7. März 1843 (St. 12, S. 109 u. 115) wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke (nach eingeholtem ständ. Gutachten).

Abgeordneter der Städte begründenden Grund- und Gewerbesteuer-Entrichtung bestimmt, an beiden zusammen oder an Grundsteuer allein: a) in den Städten der zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung auf 24 Thaler Hauptsteuer; b) in den Städten der dritten und vierten Gewerbesteuer-Abtheilung auf 16 Thaler Hauptsteuer. (Zu §. 11.)

Art. VIII. Städtische Grundbesitzer, welche gewählte Vertreter der Gemeinden sind, werden den Magistratspersonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten gleich geachtet [1]. — Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für städtische Gewerbe, und die außer den städtischen Mauern aber auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer den städtischen gleich gestellt. — Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten zehn Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben sich aber zurückgezogen haben, gleich den Gewerbetreibenden wählbar seyn. — Die Gewerbesteuer, welche von Compagnie-Handlungen entrichtet wird, kann einem der Theilnehmer einer solchen Handlung, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung auf seine Wählbarkeit im Stande der Städte zu gut gerechnet werden.

Art. IX. Der Betrag der nach §. 12 des Gesetzes von einem Abgeordneten des Standes der Landgemeinden zu entrichtenden Grundsteuer wird auf 25 Thaler festgesetzt; in den Gegenden, wo Gewerbsbetrieb mit dem Grundbesitze verbunden zu seyn pflegt, soll dieser Betrag an Grund- und Gewerbesteuer zusammen die Wählbarkeit begründen. (Zu §. 12.)

Art. X. Bei dem gemeinschaftlichen Besitze, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern eines Geschlechts zusteht, ist einer der Mitbesitzer zur Ausübung des Wahlrechts und zur Wählbarkeit in der Ritterschaft befugt. (Zu §. 14.)

Art. XI. Der Verlust der Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts tritt in Folge von Zerstückelungen ein: a) bei denen von weniger als 1000 Thaler reinem Ertrag, bei einer jeden Veräußerung eines Theils desselben, ohne Rücksicht auf den Umfang des Veräußerten oder des bei dem Gute Verbleibenden, b) bei denen von mehr als 1000 Thaler reinem Ertrage, sobald das beim Gute Verbleibende nicht mehr 1000 Thaler reinen Ertrag gewährt.

Art. XII. In den zu Virilstimmen berechtigten Städten wählen künftig, nach Einführung der Städteordnung, die von den stimmfähigen Bürgern, als ersten Wählern, zu erwählenden Stadtverordneten, die Abgeordneten oder Stellvertreter. In den zu Collectivstimmen berechtigten Städten wählen die Stadtverordneten aus ihrer Mitte, in den Städten von weniger als 150 Feuerstellen einen, in den Städten größern Umfangs aber auf jede 150 Feuerstellen einen Wähler, welche dann aus dem ganzen Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und der Stellvertreter zusammentreten. (Zu §. 20.)

Art. XIII. Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden künftig, nach Regulirung des dortigen bäuerlichen Communalwesens, von den Gemeinde-Verordneten jeder Sammtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt. Das Weitere hierüber wird nach Publication der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen bestimmt werden. Zur Wahl der Abgeordneten treten die Bezirkswähler nach den Art. III. angegebenen Wahlbezirken zur Wahl der Abgeordneten zusammen. — In den aus mehreren landräthlichen Kreisen zusammengesetzten Wahlbezirken darf der Abgeordnete und Stellvertreter nicht aus ein und demselben Kreise entnommen werden, und ist mit Eintritt einer neuen Wahlperiode der Abgeordnete sowohl, wie der Stellvertreter, jedesmal aus einem andern Kreise zu entnehmen, wobei die Kreise nach der im Art. III., Lit. C., bei den einzelnen Wahlbezirken getroffenen Reihenfolge unter einander abwechseln. (Zu §. 21.)

Art. XIV. Die Einberufung der Stellvertreter der Abgeordneten der Ritterschaft und der collectiv-wählenden Städte geschieht in den betreffenden Wahlbezirken nach der Reihenfolge, welche durch die Stimmenmehrheit, die sie bei der Wahl gehabt haben, entsteht. (Zu §. 25.) [2]

Art. XV. Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtages bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpuncte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist; so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben, der Abgeordnete aber geht unterdeß in die Stellung des Stellvertreters über.

Art. XVI. Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit ihrer Anwesenheit beim Landtage und für die Tage der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder täglich drei Thaler Diäten, und für die Unkosten der Reise eine Entschädigung von 1 Thaler 20 Sgr. für die Meile der Hin- und Zurückreise. (Zu §. 56.)

Art. XVII. Ein jeder Stand hat die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordneten unter sich

---

[1] Wieder aufgehoben durch die nachstehende Verordnung v. 8. Juni 1839.
[2] Nähere Bestimmung in der Verordnung v. 8. Juni 1839, die hier folgt.

aufzubringen; die Beiträge der Ritterschaft werden nach der Grundsteuer der stimmberechtigten Güter auf die einzelnen Güter, die der Städte und der Landgemeinden nach dem Fuße der cumulirten Grund- und Gewerbesteuer auf die einzelnen Communen vertheilt. — Die durch den Landtag verursachten sonstigen Kosten werden auf die vier Stände zu gleichen Theilen vertheilt und in den drei letzten Ständen in gleicher Art, wie die Diäten, aufgebracht.

Gegeben Berlin, den 13. Juli 1827. (L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Gf. v. Lottum. Gf. v. Bernstorff. Gf. v. Dankmann. (F. d. Kriegsmin.) v. Schöler.

Verordnung, die Modificationen des §. 12 und der Artt. VIII. u. XIV. der Verordnung wegen der in ersterem Gesetz vorbehaltenen Bestimmungen betr.; vom 8. Juni 1839 [1]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben für nöthig erachtet, die in dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 27. März 1824 und in der dasselbe ergänzenden Verordnung vom 13. Juli 1827 für Unsere Provinz Westphalen enthaltenen Bestimmungen, über die Erfordernisse bei den Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter, mit den in nämlicher Beziehung für Unsere übrigen Provinzen gültigen Vorschriften in Uebereinstimmung zu setzen und verordnen daher wie folgt:

§. 1. Der §. 12 des vorgedachten Gesetzes vom 27. März 1824 wird dahin ergänzt, daß die Wählbarkeit zum Abgeordneten des vierten Standes einen als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten, eigenthümlichen oder erblich nutzbaren Grundbesitz im Wahlbezirke von dem vorgeschriebenen Grundsteuerbetrage erfordert.

§. 2. Die Bestimmung des Art. VIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827, wonach städtische Grundbesitzer, welche gewählte Vertreter der Gemeinde sind, den Magistrats-Personen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit gleich geachtet werden sollen, wird hierdurch aufgehoben, und bewendet es künftig lediglich bei der Vorschrift des §. 11 des Gesetzes vom 27. März 1824, daß nur solche städtische Grundbesitzer, welche Magistrats-Personen oder Gewerbtreibende sind, zu Landtags-Abgeordneten gewählt werden können.

§. 3. Damit Zweifeln vorgebeugt werde, wie sie bisher in Auslegung des Art. XIV. der Verordnung vom 13. Juli 1827 über die Reihefolge der Stellvertreter bei denjenigen ständischen Verbänden und Corporationen, die mehrere Abgeordnete und demzufolge auch mehrere Stellvertreter zu erwählen haben, entstanden sind, sollen künftig die einzelnen Wahl-Acte namhaft auf die Wahl, beziehungsweise des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters, gerichtet und als solche in den Wahl-Protokollen ausdrücklich bezeichnet werden. Gegeben Berlin, den 8. Juni 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. Gf. Lottum. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gf. v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

---

6. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen; vom 27. März 1824 [2]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni v. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband in der Provinz Sachsen nachstehende besondere Vorschriften.

§. 1. Dieser Verband umfaßt, mit alleiniger Ausnahme der in ständischer Beziehung zur Mark Brandenburg gewiesenen Altmark, alle diejenigen Landestheile, welche nach der Verordnung vom 30. April 1815 die Provinz Sachsen bilden.[2])

---

[1]) Gesetzsamml. v. J. 1839, St. 19, S. 225.

[2]) Gesetzsamml., Jahrg. 1824, St. 6, S. 70 ff. — Von dem vorerwähnten Königreich Westphalen kamen Theile zu dieser neuen Provinz, sodann Theile des fast zur Hälfte (ungefähr 373 Q. M. mit 845,000 Einw.) abgetretenen Königreichs Sachsen, wovon Einiges an Sachsen-Weimar und beide Schwarzburgischen Häuser abzugeben war. M. vgl. Klüber's Uebersicht rc., Ohnesorge's Entwicklung rc. S. 627, u. neben Martens Recueil besonders die Preuß. Gesetzsamml. Jahrg. 1819, Anh. S. 1. ff.: Hauptconvention zur Vollziehung des zw. Preußen u. K. Sachsen, Wien d. 18. Mai 1815 (St. 8, S. 53, 76 ff.), abgeschlossenen Friedenstractats u. zu näherer Bestimmung der durch diesen Tractat veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen (Gränzregulirung, Schuldenwesen, Prästationen der Rittersch., deren Cassen rc. S. 28, 33 rc.); Jahrg. 1826, Anh. S. 1 ff.: Convention zwischen Preußen und Grlh. Sachsen, Berlin d. 1. Mai 1826, zur Vollziehung der Tractate, v. Wien d. 1. Juni 1815 und Paris d. 22. Sept. dess. J., und zu näherer Bestimmung der dessf. Auseinandersetzungen und Ausgleichungen über die vormal. k. sächs. Gebiete (ständ. u. rittersch. Cassen S. 15, Deutsch-Ordens-Güter S. 19, Schulden rc. rc.); und das. (1826) S. 45 eine Convention wegen Auseinandersetzung mehrerer milden Stiftungen, Dres-

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen und zwar:

I. Der erste Stand: 1) aus dem Domcapitel zu Merseburg; 2) aus dem Domcapitel zu Naumburg; 3) aus dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode; 4) aus dem Grafen zu Stolberg-Stolberg; 5) aus dem Grafen zu Stolberg-Roßla; 6) aus dem Besitzer des Amts Walternienburg.

II. Der zweite Stand: aus der Ritterschaft.

III. Der dritte Stand: aus den Städten.

IV. Der vierte Stand: aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen die beiden Domcapitel zu Merseburg und Naumburg jedes durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten [1]), und die Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg, und Stolberg-Roßla, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande vertreten zu lassen. — Wegen des Amts Walternienburg, welches von dem herzoglichen Hause Anhalt-Dessau besessen wird, findet aber unbedingt die Vertretung durch einen Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande statt. — Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2 benannten Stände bestimmen Wir:

I. für den ersten Stand auf . . . 6, wie solche §. 2 bereits namentlich aufgeführt sind.
II. für den zweiten Stand auf . . 29 [2]),
III. für den dritten Stand auf . . . 24,
IV. für den vierten Stand auf . . . 13.

Hieraus ergibt sich die Gesammtzahl von 72 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband. — Die speciellere Vertheilung des zweiten, dritten und vierten Standes, so wie die Bildung der hierzu erforderlichen Wahlbezirke, wird eine besondere Verordnung festsetzen [3]).

§§. 5 — 12 sind übereinstimmend mit denselben Artt. oben S. 209; nur ist statt erster Stand zweiter Stand (§. 7 u. 9), statt zweiter — dritter (§. 10), und statt dritter — vierter (§. 11 u. 12) zu lesen.

§. 13. In denjenigen Städten, wo die Bestellung der Magistratsmitglieder Unsern Regierungen oder einem Dominio zusteht, wird ꝛc. (wie ders. Art. S. 209).

§. 14, derselbe, doch ist zweiter Absatz **zweiten** Stande zu lesen.

§. 15. In mehreren Wahlbezirken Angesessene können in jedem derselben, in welchem sie ansässig sind, wählen und gewählt werden. In letzterm Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Bezirk er eintreten will.

§§. 16 — 18, übereinstimmend, wie oben S. 209 dieselben Artikel.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem zweiten Stande nach den, durch die Verordnung (§. 4) zu bestimmenden Bezirken dergestalt vollzogen, daß alle in einem Bezirke begriffene ältere Landestheile gegenseitig an der Wahl der Abgeordneten Theil nehmen.

§§. 20—26 lauten eben so, wie dieselben Artt. S. 210, nur ist §. 21 u. 22 statt 3ten vierten Stand zu lesen.

§. 27, derselbe, wie S. 210, doch kommt hier hinzu: In den Grafschaften Wernigerode, Stolberg und Roßla wird das Wahlgeschäft von den dortigen Behörden besorgt. [4])

§§. 28—41 sind wörtlich dieselben wie diese Artt. S. 210 f.; jedoch heißt es §§. 29 u. 40 vom Landtagsmarschall und vom Directorium der Ausschüsse: Mitgl. des (aus dem) ersten oder zweiten Std.; und §. 39: der vier Stde.

§. 42, derselbe, wie S. 211; doch heißt der Schluß: welcher alsdann beim ersten Stande die erforderliche Bevollmächtigung veranlaßt, bei dem zweiten, dritten und vierten Stande aber den Stellvertreter sofort einberuft.

---

den d. 4. Apr. 1825. — Es war eine schmerzliche Erfahrung im Vaterlande, daß für den Weltfrieden noch im Jahre 1813 eine Eroberung zwischen Deutschen (zwischen zwei Kurhäusern dess. Ursprungs: Kais. Sigm.) als Entschädigung verhängt wurde. Es betraf einen Fürstenstamm und Gebiete, die mit inniger Treue aneinander hingen, wie die Entlassung aus dem Unterthansverband (s. die Gesetzsamml.) mit ungeschminkter Wahrheit bekannte. S. übrigens Kluber's Uebersicht d. W. Congr. Vhdlgen. Benzenberg sagt: „Bei der Theilung Sachsens wurde die Sache so gestellt, daß alles Gehässige, das darin liegen konnte, auf Preußen fallen mußte." Vgl. auch IV. Kgr. Sachsen.

[1]) S. die Anm. 2 auf S. 209 bei Brandenb.; und unten das Wahlreglement.

[2]) Auf 30 vermehrt; s. Cab. Ordre v. 22. Juni 1839, hierunten. Die Gesammtzahl also 73 Mitglieder.

[3]) Dieselbe ist hier angeschlossen, nebst späteren Zusätzen.

[4]) Ueber die besonderen Verwaltungs-, Justiz- und Polizey-Verhältnisse dieser Grafschaften, auch der rheinländischen Mediatisirten Fürsten Wied und Solms ꝛc., geben die betr. Schemata des Preuß. Staatskalenders Näheres an.

§§. 43 — 47 sind wörtlich dieselben wie S. 211, nur heißt es §. 46 zu Anfang: Die Mitglieder aller Stände dieses Provinzialverbandes bilden ꝛc., und §. 47 Schluß: die besonderen Rechte der einzelnen zum ersten Stande gehörigen Mitglieder berühren ꝛc.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines einzelnen, in diesem ständischen Verbande begriffenen Landestheils betreffen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat; so sind die Abgeordneten des Wahlbezirks, zu welchem dieser Landestheil gehört, berechtigt, ihre abweichende Meinung mit Berufung auf Unsere Entscheidung zu den Landtagsverhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besonderen Bescheid erhalten werden.

§§. 49 — 54 sind ganz dieselben wie oben S. 211 f.

§. 55. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir die Stadt Merseburg [1]).

§§. 56 — 58 sind ganz dieselben wie oben S. 212, nur heißt es §. 57 Mitte, statt jährlich besondere Communal-Landtage [2]): „auch fernere Versammlungen" ꝛc. (ohne Städte des Sitzes näher zu bezeichnen), „gehalten werden."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 27. März 1824.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann.

---

[1]) Merseburg a. d. Saale hat als altberühmter Ort, Sitz der Regierung und provinzieller Behörden, den Vorzug vor so vielen merkwürdigen Stadten dieser Provinz, als der Festungen Magdeburg und Erfurt, der Städte Halberstadt, Quedlinburg, Memleben, Wittenberg, Halle ꝛc. davongetragen. Merseburg und Naumburg nehmen heute noch im Provinziallandtage den hohen Rang ihrer alten Domstifte ein. Wenn Kaiser Heinrich der Stadtegründer in dieser Provinz vorzugsweise geehrt werden mag, ist doch nicht zu vergessen, daß uralte Handelsstraßen dem Lande mit bleibenden Niederlassungen eine durch die verheerenden Volkerzuge wieder ausgelöschte Cultur brachten. Vgl. bes. Kruse's Schriften.

[2]) Von den Communal-Verfassungen des §. 77 und von den Kreisstanden des §. 58 enthält die allgemeine Gesetzsammlung weiter nichts, und es ist daher die Provinzial-Gesetzsammlung des Näheren zu vergleichen. — Von Jagd-Gemeinheits-Theilungen in diesem Provinzial-Verbande handelt die Verordn. v. 7. März 1843 (St. 13, S. 125).

Der Vf. der 1842 erschienenen Schrift: Ueber ständ. Vfssg. in Pr. (Präsid. Bahlkampf) stellt in der erstern Abhdlg. die Gliederung von den neuen Provinzial-Landtagen, den ältern und neuen Districts- und Kreistagen, bis zu den städtischen und ländlichen Gemeinde-Ordnungen herab, in aufklärender Uebersicht, mit besondrer Hinweisung auf deren relative Selbstständigkeit und den „bis zum ultra" bevorzuglen Grundbesitz dar (S. 9—17), und faßt das Bild des Ganzen mit Geist und Einsicht also zusammen (S. 17 ff.): „In diesen wenigen Zugen ist ein richtiges Bild von der inneren Staatsverfassung, wie sie seit der Entwicklung des ständischen Elements sich gestaltet hat, entworfen — neu und überraschend fur Viele, die unter der preußischen Monarchie eine Militärmonarchie zu verstehen gewohnt sind, mit einem allmächtigen Willen von oben herab, welcher der pünctlichsten und buchstablichsten Vollziehung durch ein wohldressirtes, im Gehorsam erzogenes Beamtenheer versichert ist. Statt dessen sehen wir fast Alles, was gesellschaftliche Einrichtungen betrifft, in der Gemeine, in dem Kreise, in der Provinz, — was zur Hebung des Wohlstandes, zur Beförderung der Sicherheit dient, dem directen Einflusse der Regierung gänzlich entzogen, oder dergestalt unter ständische Leitung gestellt, daß für die Staatsgewalt nur eine controlirende, also keine productive, ostensible, und eben deßhalb auch keine das Volk zu Dank und Anerkennung verpflichtende Thätigkeit zu uben bleibt. In einem großen Theile der Monarchie ist die Justiz als Ausfluß der Grundherrlichkeit angesehen, die Polizey unter demselben Gesichtspuncte dem Grundherrn überlassen, und in dieser großmüthigen Vertheilung der Attributionen hat der Staat sich in nichts eine ungehemmte Selbstständigkeit vorbehalten, als in der Auflage und Eintreibung der Steuern (und selbst dieß nicht ohne Einschrankung; Abgab.Ges. v. 30. Mai 1820) und Abgaben, und in der Aushebung der Mannschaften, so daß es ein Band gemeinschaftlicher Lasten ist, was zumeist an seine Existenz erinnert. Dabei muß nicht vergessen werden, daß die Eintheilung in Provinzen neue particuläre Interessen geschaffen oder ältere consolidirt hat: — die Rheinprovinzen sind durch die französische Gesetzgebung und, um aus vielem Andern noch etwas anzuführen, auch durch die vor zwölf Jahren erfolgte Contingentirung der Classensteuer — Ostpreußen ist durch die Assecurationsacte, welche die Versicherung ertheilt, daß der General-Hufenschoß keine Vermehrung erfahren soll — die gesammten ostlichen Provinzen sind durch die Steuerfreiheiten des großen Grundbesitzes — Posen durch die Nationalität — in isolirte Stellungen, andern Gebieten des Konigreichs gegenüber, gebracht. — — Wir konnten viele Staaten aufzählen, in denen stationär gewordene, oder auf Verschiedenheit des Ursprungs, der Abstammung, der Sprache und Sitte gegründete Provinzialabsonderungen als Hindernisse einer geregelten Verwaltung, der vollkommenen Ausübung der Souverainetätsrechte und der Entfaltung der vollen Kraft und Elasticität des Staatskörpers zu allen Zeiten betrachtet worden sind, und in denen man sich fortgesetzt mit und ohne Erfolg bemuht hat, sie hinwegzuraumen, ein gleiches Gesetz, eine gleiche Verwaltung und Alles, was vom Staatsoberhaupt ausgehen kann, Allen nach dem Stande der Zunge an der Waage der Gerechtigkeit zuzumessen. Frankr., Span. u. Rußl. haben diesen Weg eingeschlagen; auch Oesterreich hat ihn betreten, trotz aller Achtung vor dem historischen Recht, nur mit größerer, durch die Zeitumstande und die schroffsten Nationalverschiedenheiten gebotenen Vorsicht und mit geringerem Erfolg als die übrigen. Was wäre Oestr., wenn es seine gewaltigen Kräfte regen könnte! und was anders halt sie gebunden als die Unüberwindlichkeit der Provinzialabsonderungen? Zu solcher Lähmung kann die Schaffung und Pflege von Sonderinteressen in Preußen nicht fuhren; $^{9}/_{10}$ der Nation sind in Sprache, Sitte und Abstammung verwandt, das intellectuelle Leben ragt über alle materiellen Verschiedenheiten hinaus, und Wissenschaft und Kunst, Christenthum und Patriotismus schlingen ein starkes Band vom Niemen bis zur Maas. Die sorgfältige Erhaltung der polnischen Nationalität gibt uns sogar eine unschätzbare Waffe gegen die drohende Größe Rußlands und kann einen Krystallisationspunct bilden, dessen Wirkung den Träumen vom großen Slavenreiche auf einmal ein Ende macht. — Aber auch daruber muß man sich keine Illusionen machen, daß die Sonderung in Provinzen und Provinzialinteressen uns jemals die gleichen Dienste werde leisten können, deren die Geschichte z. B. Oestreichs und Spaniens ruhmend erwähnt. Dort ist ein Element, welches bei uns größtentheils fehlt. Weil ihre Nationalität, ihre durch Geschichte, Sitte, Clima, Boden und Sprache bedingte Eigenthümlichkeit bedroht war, haben sie so lange gestritten gegen den fremden Eroberer. Bei uns sind diese natürlichen Verschiedenheiten nicht oder doch nicht in dem Maaße vorhanden, daß ihr Ausdruck in einer durchweg charakteristischen Gesetzgebung und Verwaltung nothwendig würde, und man kann sie auch nicht schaffen durch Uebereinkommen oder Befehl. Der Magdeburger, welcher der Provinz Sachsen angehört, wird von dem Brandenburger keinen großen Abstand fühlen, und der Mindener und Märker in Westphalen ist durch stärkere Sympathien zu den Bewohnern von Cleve und Berg in den Rheinlanden, als zu denen von Paderborn und Münster hingezogen, die in demselben Provinzialverbande mit ihm stehen. Wir leben nicht mehr in der Zeit, wo die Individualitaten der Stamme sich so scharf ausprägen, wie vordem; in dieser Beziehung ist alles fertig: was nicht vorhanden ist, wird man schwerlich erschaffen. Fast überall, wo der Provinzialismus sich groß gezeigt hat, rührte es daher, daß er eine gebeugte, nicht gebrochene, jedoch stets bedrohte Nationalitat darstellte; seine größte Wirkung hat er im Kampfe gegen außen bewährt, der innern Entwicklung aber sich nur selten günstig gezeigt." Indem der Verf. dieses weiter ausführt, Vortheile und Nachtheile, Absichten und Realisirungen der speciellen Provinzial-Verfassungen nochmals zusammenfaßt, gelangt er zu dem Resultat (S. 24 ff.): „Also nicht allein in der Gesetzgebung ist der König die Stimme der Stände zu vernehmen

Verordnung, die nach dem Gesetze vom 27. März 1824, wegen Anordnung der **Provinzialstände in der Provinz Sachsen**, vorbehaltenen Bestimmungen betreffend; vom 17. Mai 1827 [1]).

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc., haben über die im Gesetze vom 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen, vorbehaltenen Festsetzungen und nähern Bestimmungen das Gutachten Unserer dortigen getreuen Stände vernommen, und ertheilen hierüber nachstehende Vorschriften.

Art. 1. Um die nach dem §. 4 des Gesetzes für die Ritterschaft, die Städte und Landgemeinden bestimmte Anzahl von Abgeordneten gehörig zu vertheilen, werden aus der Provinz Sachsen sechs Wahlbezirke gebildet, als:

1) der **Thüringische** Wahlbezirk, welcher enthält: den Alt-Thüringischen, den Alt-Querfurthischen Kreis, die Theile des Stifts Naumburg-Zeitz und des Neustädtischen Kreises mit den Voigtländischen Enclaven, des Fürstenthums Erfurt, die Grafschaft Henneberg-Schleusingen, und die Grafschaften Stolberg und Roßla; nach den landräthlichen Kreisen: Sangerhausen, Eckardtsberge, Weißenfels, Querfurt, Naumburg, Zeitz, Weißensee, Langensalze, Ziegenrück, Schleusingen und Erfurt.

2) Der **Wittenbergische** Wahlbezirk, welcher enthält: die bei der Provinz Sachsen befindlichen Theile des Alt-Wittenbergischen Kreises so wie die Theile des Leipziger und Meißner Kreises und des Stiftes Merseburg; nach den landräthlichen Kreisen: Wittenberg, Liebenwerda, Schweinitz, Torgau, Bitterfeld, Delitzsch und Merseburg.

3) Der **Mansfeldische** Wahlbezirk, welcher enthält: die Grafschaft Mansfeld, den Saalkreis und das Kreisamt Ermsleben; nach dem landräthlichen Mansfeldischen See- und Gebirgskreise, dem Saalkreise und dem Stadtkreise Halle.

4) Der **Eichsfeldische** Wahlbezirk, welcher enthält: das Fürstenthum Eichsfeld, die Grafschaft Hohenstein, die Districte von Treffurt und Dorla, und die Städte Nordhausen und Mühlhausen mit ihren Gebieten; nach den landräthlichen Kreisen: Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis und Nordhausen.

5) Der **Magdeburgische** Wahlbezirk, welcher enthält: das Herzogthum Magdeburg, die Grafschft Barby, das Amt Gommern und das Amt Walter-Nienburg; nach den landräthlichen Kreisen: Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Jerichow I, Jerichow II, mit Einschluß des beim Kreise Gardelegen befindlichen Theiles vom Herzogthum Magdeburg.

6) Der **Halberstädtische** Wahlbezirk, welcher enthält: das Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaft Wernigerode und die Baronie Schauen; nach den landräthlichen Kreisen: Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben und der einen eigenen Kreis bildenden Grafschaft Wernigerode, mit Einschluß des beim Kreise Gardelegen befindlichen Theiles des Fürstenthums Halberstadt. — Alle Enclaven, wenn sie auch historisch mit einem andern Landestheile verbunden waren, werden, insofern sie nicht bereits speciell ausgenommen sind, oder künftig ausgenommen werden, auch in ständischer Beziehung zu denjenigen landräthlichen Kreisen gewiesen, welchen die Verwaltungs-Eintheilung sie beilegt.

Art. 2. Nach der in vorstehender Maaße geschehenen Eintheilung der Provinz in Wahlbezirke werden zugewiesen: A. der **Ritterschaft**: 1) im Thüringischen Bezirke 8 Abgeordnete, jedoch mit der Bestimmung [2]), daß Einer aus dem Alt-Querfurtischen Kreise, Einer aus dem Stifte Naumburg-Zeitz und Einer aus dem Neustädtischen Kreise gewählt werde; 2) im Wittenbergischen Bezirke 5 Abg., jedoch mit der Bestimmung, daß Zwei aus dem Alt-Wittenbergischen, Einer aus dem Meißner, Einer aus dem Leipziger und Einer aus dem Merseburger Theile gewählt werde;

---

verpflichtet, sondern auch die Vollziehung (pouvoir exécutif) ist ihnen zum großen Theile eingeräumt, und zwar in Beziehung auf die eigentliche Administration, ganz von der untersten Stufe an bis zur Kreis-Verwaltung einschließlich, durch Beamte, die sie selbst erwählt haben."

1) Gesetzsamml. Jahrg. 1827, St. 10, S. 47 ff.

2) Cab.-Ordre v. 15. Juni 1833 (St. 11, S. 74.) „Da sich bei Ausführung der Verordnung vom 17. Mai 1827, die nach dem Gesetze v. 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen vorbehaltenen Bestimmungen betr., in Hinsicht der Art. 2, A. 1. enthaltenen Vorschrift, nach welcher von den 8 ritterschaftlichen Abgeordneten des Thüringer Wahlbezirks Einer aus dem Alt-Querfurther, Einer aus dem Neustädtischen Kreise und Einer aus dem Stifte Naumburg-Zeitz gewählt werden soll, Schwierigkeiten ergeben haben, indem es in dem einen dieser Landestheile an einem zur Annahme der Wahl bereitwilligen, gesetzlich qualificirten Candidaten gefehlt hat, und daher die dem ganzen Wahlbezirke beigelegte Zahl von Abgeordneten nicht hat erfüllt werden können, so genehmige Ich den zur Abstellung dieses Mangels von dem letzten Landtage der Provinz Sachsen geschehenen Antrag, und bestimme hierdurch: daß wenn auf den zu Ernennung der ritterschaftlichen Deputirten des Thüringischen Wahlbezirks zusammen zu berufenden Wahlversammlungen aus den benannten Landestheilen kein wahlfähiger Gutsbesitzer erscheint, oder der Erschienene die Wahl ablehnt, die Wähler beim Ersatze eines ausscheidenden Deputirten aus einem solchen Landestheile nicht auf die Gutsbesitzer desselben beschränkt, sondern befugt seyn sollen, für die nächste Wahlperiode einen Gutsbesitzer aus dem Wahlbezirke ohne Beschränkung in Hinsicht des Orts seiner Ansässigkeit zu wählen."

3) im Mansfeldischen Bezirk 3 Abg.; 4) im Eichsfeldischen Bezirk 4 Abg.; 5) im Magdeburgischen Bezirk 6 Abg.; 6) im Halberstädtischen Bezirke 3 Abg. Der Ritterschaft zusammen 29 Abgeordnete [1]. Wiefern es angemessen sey, die auf einen einzlnen dieser Wahlbezirke angewiesene Anzahl der Abgeordneten auf einzelne Theile eines solchen Bezirks specieller zu vertheilen, behalten Wir Uns vor, nach geschehener Anfertigung der Matrikel über die Rittergüter anzuordnen. — B. Den Städten: 1) im Thüringischen Bezirke, a) für Erfurt 1 Abg., b) für Naumburg 1, c) für Langensalze 1, d) für Zeitz und Weißenfels 1, e) für Suhl und Schleusingen 1, f) für die Städte Sangerhausen, Artern, Brücken, Kelbra, Heringen, Wallhausen, Stolberg, Hohenmölsen, Osterfeld, Schkölen, Stößen, Teuchern, Querfurt, Freiburg, Lauche, Mücheln und Nebra 1, g) für die Städte Bibra, Cölleda, Eckardtsberge, Wiehe, Weissensee, Sömmerda, Kindelbrück, Gebesee, Tennstädt, Thamsbrück, Ziegenrück, Ranis und Gefäll 1; 2) im Wittenberger Bezirk, a) für Wittenberg 1, b) für Torgau und Merseburg 1, c) für die übrigen Städte 1; 3) im Mansfeldischen, a) für Halle 1, b) für die übrigen Städte 1; 4) im Eichsfeldischen, a) für Mühlhausen 1, b) für Nordhausen 1, c) für die übrigen Städte 1; 5) im Magdeburgischen, a) für Magdeburg 2, für Burg, Schönebeck und Calbe 1, c) für Neustadt-Magdeburg, Sudenburg, Acken, Barby, Frohse, Groß-Salza, Straßfurt, Wanzleben, Hadmersleben, Seehausen und Egeln 1, d) für Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Görzke, Gommern, Leitzkau, Loburg, Möckern, Ziesar, Genthin, Jerichow und Sandau [2]) 1; 6) im Halberstädtischen Bezirk, a) für Halberstadt 1, b) für Quedlinburg 1, c) für Aschersleben 1, d) für die übrigen Städte 1. Den Städten zusammen 24 Abgeordnete. — C. Den Landgemeinden: 1) im Thüringischen Bezirk, a) für die landräthlichen Kreise Schleusingen und Erfurt alternirend 1 Abg., b) für die Kreise Querfurt, Sangerhausen, Weißenfels, die Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla 1, c) für die Kreise Langensalze, Weißensee und Eckartsberge 1, d) für die Kreise Naumburg, Zeitz und Ziegenrück 1; 2) im Wittenbergischen, a) für die Kreise Wittenberg, Schweinitz und den Bitterfeldischen und Gräfenhainischen Wahlbezirk des Bitterfelder Kreises 1, b) für die zwei Zörbigschen Wahlbezirke des Bitterfelder Kreises, den Kreis Merseburg und für den Landsberger und die drei Delitzschen Wahlbezirke des Delitzschen Kreises 1, c) für die beiden Eilenburger Wahlbezirke des Delitzschen Kreises, die Kreise Torgau und Liebenwerda 1; 3) im Mansfeldischen Bezirk 1; 4) im Eichsfeldischen, a) für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen 1, b) für die Kreise Nordhausen und Worbis 1; 5) im Magdeburgischen, a) für die Kreise Calbe, Wanzleben, Wollmirstädt, Neuhaldensleben und den hieher gehörigen Theil des Gardelegenschen Kreises 1, b) für den ersten und zweiten Jerichowschen Kreis 1; 6) im Halberstädtischen Bezirk 1. Den Landgemeinden zusammen 13 Abgeordnete.

Art. 3, (ist übereinstimmend mit Art. III. oben S. 214;) doch dritte Zeile heißt es: im Kreise belegenen, ihren Besitzer nach dem Gesetze vom 27. März 1824 zu dem Rechte der Standschaft befähigenden Rittergütern sofort rc. — In diese Matrikel können jedoch nur aufgenommen werden: 1) Rittergüter, deren Eigenschaft als solche bereits im Jahre 1805 rc.

Art. 4. Der Werth rc. (übereinstimmend mit Art. IV. oben S. 214.) Bei 3) heißt es: . . . Anlage- und Betriebs-Capitals berechnet. Sobald die Wähler mit dem Wahlcommissarius darüber einig sind, daß der Grundbesitz und das Gewerbe des Erwählten zusammen den vorstehend bestimmten Werth haben, ist eine nähere Ausmittelung dieses Werths nicht erforderlich.

Art. 5. Im Bauernstande muß der Grundbesitz, um zur Wählbarkeit in diesem Stande zu befähigen, 1) im Thüringschen Wahlbezirk mindestens 40 Magdeburgische Morgen oder 50 Berliner Scheffel Aussaat; 2) in den fünf andern Wahlbezirken mindestens 80 Magdeburgische Morgen oder 100 Berliner Scheffel Aussaat artbaren Landes, nach Winter-Roggen berechnet, betragen. — Wenn die Wähler mit dem Wahlcommissarius darüber einig sind, daß der Grundbesitz

---

[1]) Zu den §§. 4 u. 7 des Ges. rc. in der Provinz Sachsen (Cab.-Ordre aus St. Ministerium, v. 22. Juni 1839, St. 19, S. 227.):

„a) Die nach §. 4 der Ritterschaft beigelegten Neun und Zwanzig Stimmen sind durch die von Mir nach dem Vorbehalte im §. 7 für die Besitzer größerer Familien-Fideicommisse gestiftete Collectivstimme auf Dreißig vermehrt. Der von den Fideicommiß-Besitzern aus ihrer Mitte zu wählende Abgeordnete muß alle im §. 5 vorgeschriebene Eigenschaften haben und nimmt unter dieser Voraussetzung den ersten Platz unter den ritterschaftlichen Abgeordneten ein. Die Diäten und Reisekosten desselben bringen die Betheiligten unter sich auf. Den Fideicommiß-Besitzern verbleibt das Recht der Wahl und Wählbarkeit in den ritterschaftlichen Wahlbezirken, in welchen die zu ihrem Fideicommiß-Besitz gehörigen Güter belegen sind.

b) Dem Freiherrn von der Asseburg ist für das aus den Falkenstein-Meisdorf'schen Gütern gebildete Familien-Fideicommiß ein Theilnahmerecht an dieser Collectivstimme verliehen. Derselbe führt einstweilen die gedachte Stimme auf dem Sächsischen Provinzial-Landtage allein und hat demzufolge für jetzt auch die deßfallsigen Kosten allein zu tragen. Seine Wahlbefugniß und Wählbarkeit im Stande der Ritterschaft ruht, so lange dieß Verhältniß währt."

[2]) Cab.-Ordre v. 2. Sept. 1827 (St. 16, S. 122): „Auf den Mir gemachten Vortrag bestimme Ich hiermit, daß die Stadt Oebisfelde den im Gesetze v. 17. Mai d. J., Art. 2. B. 5. d., aufgeführten Magdeburgischen Städten, Behufs der Wahl eines Abgeordneten zum Provinzial-Landtage, zutreten soll. Das Staatsministerium hat hiernach das Erforderliche anzuordnen und gegenwärtige Cabinets-Ordre durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen."

des Erwählten die vorstehend bestimmte Größe habe, so ist eine nähere Ausmittelung derselben nicht erforderlich.

Art. 6. Die in denjenigen Städten von Magistraten, welche sich selbst ergänzen ꝛc. (sonst wie oben S. 215 ders. Art. VI.)

Art. 7. Der Verlust der Eigenschaft eines Rittergutes durch Zerstückelung [1]) tritt alsdann ein, wenn in Folge der Parcellirung sich der Ertrag desselben bis zu weniger als 1000 Thaler reines Einkommen aller Art, nach landwirthschaftlichen Prinzipien berechnet, vermindert hat.

Art. 8. (Derselbe wie oben S. 215; statt: da — so sind, l. Wo — da sind. Statt: im Gesetz l. im §. 21 des Gesetzes, — und ist dieser Zwischensatz etwas verschränkt.)

Art. 9. Zur Wahl des L. T. Abg. ꝛc. (Mit dem Zusatz:) Bei den Städten stehet das Wahlrecht des L. T. Abg. und bei den collectiv wählenden Städten die der Bezirkswähler denjenigen zu, welche den Magistrat wählen.

Art. 10. (Wie oben; doch l. Bez.-Wähler der Landgemeinden durch ꝛc. Kr.stände zu machen.)

Art. 11. (ist Art. XII. oben S. 215; l. ansässigen Landräthe.)

Art. 12. Zur Erhaltung der Vollzähligkeit der Landtags-Abgeordneten verordnen Wir hiermit, daß für solche Abgeordnete der Ritterschaft, deren Einer aus einem einzelnen bestimmten Landestheile zu wählen ist (Art. 2), so wie für die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden, nicht ein Stellvertreter, sondern ein erster und ein zweiter Stellvertreter gewählt werde. Für diejenigen Wahlbezirke der Ritterschaft hingegen, welche mehrere Abgeordnete zu stellen haben, soll zwar die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter der Anzahl der Abgeordneten gleich seyn; sie sollen jedoch nicht namentlich für einen einzelnen, sondern für die sämmtlichen Abgeordneten eines solchen Bezirks gewählt und nach der Ordnung der sie getroffenen Stimmzahl zur Vertretung dieser Abgeordneten einberufen werden.

Art. 13 (ist Art. XI. oben S. 215.)

Art. 14. Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit am Landtage und für die der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder ohne Unterschied des Standes, 3 Thaler Diäten, und eine Entschädigung für die Unkosten der Reise von 1 Rthlr. 20 Sgr. für die Meile.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1827. (L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gf. v. Lottum. Gf. v. Bernstorff. v. Hake. Gf. v. Dankelmann. v. Motz.

---

7. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz, und das Preußische Markgrafthum Oberlausitz; vom 27. März 1824 [2]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni v. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz nachstehende besondere Vorschriften.

[1]) Vgl. Art. XIII. der Verordnung v. 2. Juni 1827 f. Schlesien, hierunten. In der Schrift (von Kahlkampf) Ueber ständ. Vfffg. in Preußen, und bei Lüders, St. Lex. Bd. XIII. Art. Preußen, ist im Sinne des Fortschritts vielfach angedeutet, wie alle Exemtionen und Steuerbefreiungen nur dazu dienten, die Privilegirten mehr herabzubringen. Merkwürdige Vergleichungen bei Hess. u. Preuß., Westphalen, Sachsen ꝛc. — „Es darf nicht übersehen werden, daß die Ritterschaft nicht ein durchaus geschlossener Stand ist; man kann zum Adel gehören, und nicht zur Ritterschaft, und man kann Mitglied der Ritterschaft seyn, ohne dem Adel anzugehören. In den Rheinprovinzen ist dieses Verhältniß kein ungewöhnliches; dort ist die Hälfte der Rittergüter in bürgerlichen Händen. In den alten Provinzen kommt es selten vor, findet sich aber doch auch, und ist Veranlassung, daß neuerdings sich Stimmen dagegen erhoben haben (Bülow-Cum., Preußen ꝛc. S. 93 f.). Es wird geklagt, daß Wirthschafts-Inspectoren, Schulzen, Müller, Schornsteinfeger, Schuhmacher, Scharfrichter u. s. w. Rittergüter und die daran geknüpften Zuständigkeiten erwerben; es wird daher gewünscht, daß die Regierung diesem unschicklichen Verhältnisse Einhalt thue, indem sie Gränzen für die Ausübung der mit dem Rittergutsbesitze verbundenen Ehrenrechte ziehe, und eine gewisse Stabilität in diesem Besitze herbeiführe. Das Mittel sieht man in Maaßregeln der Staatsfürsorge, daß der Adel mit dem Besitze von Grund und Boden verwachsen bleibe, und darin, daß der Besitz eines Ritterguts und der daran geknüpften Rechte den Erwerber adle, so lange dieser und seine Nachkommen in diesem Besitze sich erhalten." (Kahlkampf, S. 81.) Dieser getadelte Mißstand findet sich auch in andern Ländern des Deutschen Bundes, und hat schon manche Mißhelligkeiten hervorgerufen, wie kürzlich die in Mecklenburg (s. dessen Verfassung, unten). Die zum Schutz und zur Erneuerung von Majorats- und Fideicommiß-Stiftungen geschehenen Acte der Gesetzgebung wird die Rubrik von den Adels- und Ritterschafts-Verhältnissen geben oder andeuten.

[2]) Gesetzsamml. Jahrg. 1824, St. 6, S. 62. — „Schlesiens Eroberung zerriß das alte freundschaftliche Band der Häuser von Oesterreich und Brandenburg; und die neue Lage, in welche Friedrich II. gegen Oestr. sich setzte, vernichtete practisch die Einheit des deutschen Staatskörpers, wenn sie gleich der Form nach fortdauerte. Eine allgemeine Vereinigung zu Einem Zweck, ein allgemeiner Reichskrieg, mußte nicht viel weniger als unmöglich scheinen, seitdem einer der Stände als Rival auch im Frieden dem Kaiser gegenüber stand. Und dennoch bestand nicht nur das Reich,

§. 1. Dieser Verband begreift 1) das Herzogthum Schlesien; 2) die Grafschaft Glatz; 3) das preußische Markgrafthum Oberlausitz. — Die Enclaven verbleiben den Kreisen, zu denen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen und zwar:

I. der erste Stand a) aus dem Fürsten von Liechtenstein, wegen des preußischen Antheils von Troppau und Jägerndorff; b) aus dem Fürsten von Oels; c) aus dem Herzoge von Sagan; d) aus den Besitzern der freien Standesherrschaften.

II. Der zweite Stand: aus der Ritterschaft.

III. Der dritte Stand: aus den Städten.

IV. Der vierte Stand: aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen: die Fürsten, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß sich in erheblichen Verhinderungs-Fällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande, vertreten zu lassen. — Die Standesherren stets in Person, mit der Beschränkung jedoch, ihr Stimmrecht nur durch drei aus ihrer Mitte auszuüben. — Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2 benannten Stände bestimmen Wir

I. für den ersten Stand: a) der Fürst von Liechtenstein; der Fürst von Oels; der Herzog von Sagan, [1]) jeder mit einer Virilstimme; — b) die Standesherren, gegenwärtig die Besitzer der freien Standesherrschaften Pleß, Wartenberg, Militsch, Trachenberg, Ober-Beuthen, Nieder-Beuthen, Goschütz, Ratibor, Muskau, gemeinschaftlich mit 3 Curiatstimmen, für den ersten Stand zusammen auf 6 Mitglieder.

II. Für den zweiten Stand: im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz auf 30, im Markgrafthum Oberlausitz auf 6, zusammen auf 36 Mitglieder.

III. Für den dritten Stand: im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz auf 24, im Markgrafthum Oberlausitz auf 4, zusammen auf 28 Mitglieder.

IV. Für den vierten Stand: im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz auf 12, im Markgrafthum Oberlausitz auf 2, zusammen auf 14 Mitglieder. — [2])

Hieraus ergibt sich die Gesammtzahl von 84 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband. — Die specielle Vertheilung der Abgeordneten wird eine besondere Verordnung festsetzen [3]).

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände zu Landtags-Abgeordneten werden folgende Bedingungen vorausgesetzt ꝛc. s. dens. §. 5, oben S. 209. — §. 6 ist derselbe.

---

sondern sah seit dem Aachner und Hubertsburger Frieden glücklichere Jahre, als es je sie gesehen hatte ꝛc. — Friedrich II. bestieg (1740) den Thron mit dem Vorsatz, Preußen in die Reihe der ersten Mächte zu stellen; und sah dazu die Mittel in der Vergrößerung. Von der Seite des Rechts begehrte er selber kaum sein Unternehmen darzustellen; aber von der Schaar der gemeinen Eroberer unterscheidet er sich durch einen bestimmten Zweck. Er wollte nicht mehr, als zu diesem erforderlich war; und die Eroberung Schlesiens schien ihm dazu hinzureichen. Die Ansprüche auf einige Theile desselben gaben den Vorwand. So begann — unter vielfacher Begünstigung der politischen Verhältnisse — noch in diesem Jahre der erste Schlesische Krieg. (Preuß. Ansprr. auf die Schles. Hzgthr: 1) Jägerndorf. Es gehörte vorm. einem jüng. Zweig der Kurlinie, allein Hzg. Joh. Georg war, als Anhänger des Kurf. v. d. Pfalz, Friedr. V, von Kais. Ferdinand II. 1623 in die Acht erklärt, und weder er noch seine Erben restituirt. 2) Liegnitz, Brieg und Wohlau. Die Ansprr. gründeten sich auf eine Erbverbrüderung v. 1735 zwischen dem damal. Hzg. und Kurf. Joachim II., der jedoch Ferdinand I. als Kg. v. Böhmen und Oberlehnsherr widersprochen hatte. Nach Abgang des Hzgl. Hauses 1675 setzte sich Oesterreich in Besitz; und 1686 entsagte ihnen der Kurfürst Friedrich Wilhelm, gegen Abtretung des Schwiebusser Kreises, der jedoch durch einen geh. Tractat mit dem damal. Kurprinzen wieder Oesterreich zugesichert und nach seinem Regierungsantritt wirklich 1695 abgetreten wurde.) — „Wie gegründet oder ungegründet diese Ansprüche waren, so zeigt das ganze Benehmen Friedrichs, daß er sie lieber mit den Waffen, als durch Unterhandlung ausmachen wollte; denn nur so war ganz Schlesien zu gewinnen." Heeren, europ. Staatensyst., 2. Aufl., S. 476 und 402 f. Vgl. Saalfeld, Schlosser, Bülau u. A; wegen des Schwiebusser Kreises insbes. Onnesorge. — Jenes Mißtrauen in die wachsende Größe des alten Freundes und Bundesgenossen, welches Oesterreich durch sein Benehmen längst verrieth, konnte bei der Energie des brandenburgischen Regentenstammes kaum einen andern Ausgang, als den des offnen Bruchs und eigenmächtiger Hülfe nehmen. Ob Preußen also ersten Anlaß zum Bruch im Reiche gegeben, wird so fragwürdig bleiben, wie ob es zuerst nach Polen gegeizt (s. unt. Posen). Daß Friedrich II. mit dem Fürstenbunde die Unterdrückung der kleinern Reichsstände (also schon ein Napoleon im Osten) beabsichtigt, meldet nach früherer Bewunderung Schlosser in der neuen Umarbeitung der, durch unermüdlichen Forschungseifer und ernsten, fast herben, Geist des Richteramts sich auszeichnenden Darstellung des 18. Jhdts. Das Nähere über die beiden Schles. Kriege u. den siebenj. Kr. bei den Obigen. Schlesiens Besitz (sagt Heeren) wurde der Hauptgegenstand der practischen Politik in Europa. „Wäre (fährt er fort) mit Hülfe Frankreichs Friedr. II. gefallen, so war die Unterdrückung der Schwächern die Folge und mit Oesterreichs Herrschaft in Deutschland der Untergang der Freiheit des europ. Staatensystems." (Theilung der Preuß. Monarchie, wie früher die Zertrümmerung der Oesterreichischen sammt dem Wahlerbreich.) So blieb aber im Hubertsburger Frieden (15. Febr. 1763), was die Frieden zu Breslau (1742) und Dresden (1745), dann mit Garantie derselbe der Frieden zu Aachen (18. Oct. 1748) festgesetzt hatten: O. und N. Schlesien und Grsch. Glatz gingen an Preußen definitiv über; Oesterreich behielt das Fth. Teschen und einige benachbarte Districte von N. Schlesien (Troppau, Jägerdorf ꝛc. s. oben). M. vgl. übr. noch die Anm. 2, S. 251.

[1]) S. die Anmerkungen der folg. Verordnung.

[2]) „Dem Adel (sagt F. A. Ruder, statist. Hdb. f. 1845, S. 156) sind (gegen Bürger- und Bauer-Stände) überall mehr Stimmen beigelegt worden, als wenn der Staat diesem Stande mehr Einsicht und Wohlwollen für die Regierung zutraue, als den anderen Ständen." Dieser überwiegende Charakter von Feudalständen, unt. A. von Wehnert (Geist der Preuß. Staatsorganisation) panegyrisirt, hat auch in Bahlkampf, im Gegensatz von Bülow-Cumerow, einen geistreichen und gewandten Commentator gefunden. S. Ueber ständ. Verfassung in Preußen.

[3]) Sie folgt unmittelbar, nebst Ergänzungen.

§. 7. Das Recht zur Theilnahme an den Curiatstimmen der freien Standesherren (§§. 3 u. 4) wird durch den Besitz einer bevorrechteten freien Standesherrschaft (§. 4) und durch die adelige Geburt des Besitzers begründet.

§. 8. Das Recht zu dem zweiten Stande für die Ritterschaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers, begründet. — Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideicommiß-Güter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten.

§. 9. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen wird auf die Dauer von zehn Jahren angerechnet.

§. 10. Wenn Geistliche, Militär- und Civil-Beamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Ritterguts dem zweiten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

§. 11. Als Abgeordnete des dritten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben. — Bei den letztern muß der Grundbesitz einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die §. 4 vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

§. 12. Bei dem vierten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4) festsetzen wird.

§. 13. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wähler die Vollendung des 24. Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem vierten Stande zu bestimmende Größe des Grundbesitzes (§. 12) erforderlich ist. — Bei den Städten steht das Wahlrecht denjenigen zu, welche den Magistrat wählen.

§. 14. Wenn, wie in einigen Städten der Oberlausitz, die Bestellung der Magistrats-Mitglieder einem Dominio oder andern besonders Berechtigten zustehet, so wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern ausgeübt. Die Wahl des Abgeordneten ist aber auch bei diesen Städten immer an die Bedingungen der Wählbarkeit gebunden, welche der §. 5 für alle Stände und der §. 11 für die Städte festsetzt.

§. 15. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Concurs eröffnet ist, imgleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes. — Bei dem zweiten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Rittergutes vernichtet wird.

§. 16. In mehreren Wahlbezirken Angesessene können in jedem Wahlbezirke, in welchem sie angesessen sind, wählen und gewählt werden. — Im letztern Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Wahlbezirk er eintreten will.

§. 17. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz seyn, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt. (Wie §. 16 oben S. 209.)

§. 18. Wer durch Wahl bestimmt ist, auf dem Landtage als Abgeordneter zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

§. 19. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden. (Wie §. 18 oben S. 209.)

§. 20. Die Wahlen der Abgeordneten werden von dem zweiten Stande nach Wahlbezirken vollzogen.

§. 21. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten in sich; alle übrigen Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte [1]) sind, wählen in sich Wähler; diese treten nach Bezirken zusammen und wählen die Abgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte bestimmen.

§. 22. Von den Dorfgemeinden wählt in Schlesien eine jede nach ihrer für andere Dorf-Angelegenheiten hergebrachten Weise, in der Ober-Lausitz dagegen die angesessenen Wirthe, einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, keiner bestimmten Dorfgemeinde angehörigen Güter des vierten Standes, welche aber das Maaß der Wahlfähigkeit haben müssen (§. 12), bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen und wählen den Landtags-Abgeordneten.

§. 23. Die Zusammenlegung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Wahlorte für den zweiten

---

[1]) Wegen der Mediatstädte s. die Schrift: Ueber ständ. Vfssg. in Pr., S. 12 u. sonst.

Stand (§. 20), für die collectiv wählenden Städte (§. 21) und für den vierten Stand (§. 22), wird die besondere Verordnung (§. 4) festsetzen.

§. 24. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen rc. Das Uebrige wie §. 23 oben S. 210.

§§. 25 und 26 deßgl. wie oben die §§. 24 und 25, S, 210.

§. 27 deßgl. wie §. 26; l.: L. T. Abg. und Aeltst. unter den Wählern (so auch unten §. 29).

§§. 28 u. 29 eben so wie §. 27 u. 28 oben; l.: — Nur wenn er in dieser rc.

§. 30 wie §. 29 oben; l. Mitgliedern der beiden ersten Stände rc.

§§. 31 — 39, dieselben wie §§. 30 — 38 oben.

§. 40 wie §. 39; l. der Stände.

§§. 41 u. 42 wie §§. 40 u. 41 oben; §. 40 l. mit Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses (statt: mit Beobachtung d. Stv.)

§. 43 wie §. 42 oben, nur lautet der Schluß so: welcher sodann in Ansehung der Fürsten die erforderliche Bevollmächtigung veranlaßt, bei dem zweiten, dritten und vierten Stande aber den Stellvertreter sofort einberuft.

§. 44 wie §. 43 oben; l. ruft dann das Mitglied rc.

§§. 45 u. 46 ganz wie §§. 44 u. 45 oben.

§. 47 wie §. 46 oben. Eingang: Die Mitglieder aller Stände dieses Verbandes rc.

§. 48 wie §. 47 oben, ohne den Nachsatz: Gegen Beschlüsse rc.

§. 49 ganz wie §. 48 oben.

§. 50 wie §. 49 oben; im Eing. l.: der Provinzen und ihrer einzelnen Theile rc.

§§. 51 — 55 sind gleichlautend mit §§. 50 — 54.

§. 56. „Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir Unsere Stadt Breslau [1]."

§§. 57 — 59 sind die §§. 56 — 58 oben; fällt dabei §. 57 oben, 2. Abs. „in Berlin, Küstrin und Lübben" weg.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers großen Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 27. März 1824. (L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann.

Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Schlesien, die Grafsch. Glatz und das Preuß. Mgfth. Oberlausitz; vom 2. Juni 1827. [2])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben über die in Unserm Gesetze wegen Anordnung von Provinzial-Ständen im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthume Ober-Lausitz vom 27. März 1824 einer besondern Verordnung vorbehaltenen Gegenstände, die gutachtlichen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände vernommen, und ertheilen darüber nunmehr die nachfolgenden Vorschriften.

---

[1]) Breslau (Wratislav ?) mit seinem noch im Namen bedeutsamen Ring, worauf das alterthümliche Rathhaus sich erhebt, in dessen Fürstensaal die Fürsten- oder Landtage gehalten wurden und dessen Keller noch Zeugniß gibt von Tacitus Angabe der ältesten Berathungsart der Germanen; mit seiner 1702 (durch die Jesuiten u. Kaiser Leopold I. gestifteten, 1811 mit der Frankfurter vereinigten) Universität und der neuerdings von Bonn hierher verpflanzten Leopoldina; aufstrebenden Geistes und in den neuesten religiosen Wirren durch den Hermesianer Elvenich (1837) und den Luther-Verfechter Ronge (1844) vertreten, zeichnet sich noch immer als geistliche wie als Handelsstadt aus. In den ältern Zeiten war sie Zankapfel der Gränzvölker, als Schlesien zwischen den Polen und Böhmen streitig war. Kaiser Heinrich III. sprach es den Polen zu; Kasimir baute 1065 das Schloß fur den König und Statthalter, und verlegte das bei Bekehrung des Landes 965 gegrundete Bisthum von Ryczin hierher, für welches dann der Dom zu St. Johann gestiftet wurde. Viele Wallfahrten vermehrten den Verkehr des wichtigen Stapelplatzes. In den Religionskampfen hielt die Reformation sich als streng lutherisch aufrecht. Am 10. August 1741 wurde Breslau von Friedrich II. eingenommen und zur dritten Residenz erklärt. — Im Januar 1845 entschied sich die Wahl des Fürstbischofs an die Stelle Sedlnitzky's; sie fiel auf den, bereits als Caplan Bischof Sailer's zu Regensburg rühmlich genannten, Domdechanten v. Regensb., Melchior Diepenbrok, einen Westphalen. Die Erwählung unterlag auch der Begutachtung des Kaisers von Oesterreich, welcher dabei insofern vorzüglich betheiligt war, als die fürstbischöfliche Diöcese Breslau sich mehr in das österreichische, als über das preußische Schlesien erstreckt. Der Fürstbischof bezieht darnach nur 1200 Rthlr. Jahrgehalt vom Kgr. Preußen, dagegen aus Oestrreich 30,000 Rthlr., welches den nothwendigen Einfluß der letzteren Macht auf diese Wahl begreiflich macht. — Die Geschäfte des königlichen Consistoriums der Provinz leitet der Präs. Gf. Stolberg. — (Oeffentliche Blätter.)

[2]) Gesetzsamml. J. 1827, S. 11, S. 61. — Ueber die Zersplitterungen der Herrschaft in Schlesien hier noch ein historischer Rückblick. Wenn die Sueven als Aboriginer Schlesiens genannt werden, so kann dieß bei einem Zugvolke, wie sie, nur problematisch seyn; jedenfalls streiten slavische, vielleicht noch andere fremde Stämme um diese Ehre. Die polnischen Piasten kampften lange mit Deutschland um die Herrschaft (Mieczislav I. stiftete als Christ 965 das erste Bisthum zu Smoger, das 1041 nach Pischen, 1052 nach Breslau kam). Durch Theilung Polens erhielt Schlesien 1163 eigne, von Polen unabhängige Herrscher, die durch Erbtheilungen viele kleinere Herzog- und Fürstenthümer schufen, wodurch Schlesien im Anfang des 14. Jhdts. unter 16 Dynasten getheilt war. Dieser Zustand der Zersplitterung machte es dem Luxemburgischen Hause leicht, ganz Schlesien als böhmisches Lehn an sich zu ziehen, und das Haus Habsburg wußte sich diese Erwerbung zu sichern; namentlich verwandelte Kais. Leopold I. die erledigten Reichslehn mit preuß. Anwartschaften (s. Anm. S. 249) in Erbgüter seines Hauses, wie früheres, während Friedrich Wilhelm, d. gr. Kurfurst, von den Verhaltnissen eingeengt (Schwed. Krieg rc.) jene Schwiebusser Entschädigung (bes. f. Kriegshülfe) anzunehmen gezwungen war, welche dem durch geheimen Vertrag gebundenen Thronfolger, als sie ihm wieder entschwand für den Glanz der Königswürde, den merk-

Art. I. Ein jeder der den ständischen Verband bildenden Landestheile, nämlich das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz wird, die erstern beiden Landestheile in der im Jahre 1806, und der letztere in der im Jahre 1815, stattgehabten Begränzung angenommen, mit alleinigem Ausschluß der Enclaven, welche bei den Districten verbleiben, zu denen sie, vermöge der neuern Verwaltungs-Eintheilung, gelegt sind.

Art. II. Im Stande der Fürsten und Standesherren, sind die Fürsten von Hatzfeld und von Carolath, in Gemäßheit der ihren Vorfahren, bei der Erhebung der vormaligen freien Standesherrschaften Trachenberg und Carolath-Beuthen zu Fürstenthümern, geschehenen Verleihungen bereits auf Unsern Befehl aus der Zahl der §. 4. des Gesetzes vom 27. März 1824 benannten Standesherren ausgeschieden und den mit Virilstimmen berechtigten Fürsten zugetreten. Demnächst haben Wir dem Durchlauchtigen Landgrafen zu Hessen-Rothenburg wegen des Herzogthums Ratibor [1]), und dem Durchlauchtigen Fürsten zu Anhalt-Cöthen-Pleß wegen der von Uns zu einem Fürstenthum erhobenen seitherigen freien Standesherrschaft Pleß [2]), für Sich und die nachfolgenden männlichen Besitzer des Herzogthums Ratibor und Fürstenthums Pleß, sofern dieselben aus dem Landgräflich-Hessisch-Rothenburgischen oder Fürstlich Anhaltisch-Cöthen-Plessischen Hause seyn werden, Virilstimmen verliehen, und endlich auch die dem Erb-Landhofmeister Grafen von Schaffgotsch gehörende Majoratsherrschaft Kienast zu einer freien Standesherrschaft erhoben, und denen im §. 4. des Gesetzes vom 27. März 1824 aufgeführten Standesherrschaften hinzutreten lassen.

Im Stande der Ritterschaft ertheilen Wir hiermit den nachstehenden Majorats- und Geschlechts-Fideicommiß-Besitzern, nämlich: 1) Sr. Hoheit dem Herzog von Würtemberg, wegen des Majorats von Carlsruhe; 2) dem Fürsten von Hohenlohe, wegen des Besitzes der Herrschaften Koschentin, Boronow und Harbultowitz und Landsberg; 3) dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode, wegen der Majorats-Herrschaft Ober-, Mittel- und Nieder-Peterswaldau; 4) dem Grafen von Hochberg, wegen der Herrschaft Fürstenstein nebst Friedland und Waldenburg; 5) dem Fürsten von Lychnowsky, wegen der Majorats-Besitzungen von Kuchelna, Grabowka und Krziczanowitz; 6) dem Grafen von Sandretzky, wegen des Langen-Bielauschen Majorats; 7) dem Grafen von Oppersdorff, wegen Ober-Glogau; 8) dem Grafen von Althan, wegen des Besitzes des Mittelwaldeschen Majorats; 9) dem Grafen von Herberstein, wegen des Grafennorthschen Majorats; 10) dem Grafen York von Wartenburg, wegen der Majoratsherrschaft Klein-Oelze; 11) dem Grafen von Dyhrn, wegen der Familien-Fideicommiß-Besitzungen Reesewitz, Mühlwitz und Gollbitz; — die Befugniß, sich aus einem von ihnen aus ihrer Mitte zu erwählenden Abgeordneten in der Ritterschaft vertreten zu lassen, bestimmen aber zugleich, daß dieser denenselben verwilligte Abgeordnete in der Zahl der, im §. 4. des angeführten Gesetzes unter Nr. II. für die Ritterschaft des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz bestimmten Abgeordneten mit einbegriffen seyn solle.

Dem Stande der Städte und dem der Landgemeinden verleihen Wir das Recht, daß ein jeder derselben über die, im Gesetze vom 27. März 1824, §. 4, ihm zuerkannte Zahl von Landtags-Mitgliedern noch zwei Abgeordnete auf den Landtag schicken könne.

Art. III. Hiernach werden auf dem Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und Markgrafthum Ober-Lausitz erscheinen und stimmen:

I. In dem Stande der Fürsten und Standesherren: 1) Wegen des Fürstenthums Oels, Se. Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Oels [3]) mit 1 Stimme, 2) wegen des Fürstenthums Jägerndorff und Troppau Preußischen Antheils, der Fürst von Liechtenstein mit

---

würdigen Ausspruch entlockt haben soll: „Ich halte mein Wort; mein Recht in Schlesien zu verfolgen, will ich meinen Nachfolgern, die mein Vertrag nicht binden kann, überlassen." So erhielt denn durch Friedrich II. Schlesien einen Haupt- und einen Nebenherrscher, jener Protestant und in verwandter Territorial-Stellung, dieser als Katholik und aus der Ferne herrschend, obgleich durch hohe Kronfreunde vertreten (in Teschen, in Troppau und Jägerndorf — jetzt Erzhzg. Carl, Fst. Liechtenstein). Welchen Einfluß jene Theilung mit sich führte, zeigen die neueren Ereignisse in diesen Ländern. — Das an Preußen gekommene Herzogthum blieb noch längere Zeit in unmittelbare und mittelbare Fürstenthümer, in freie und Minder-Standesherrschaften eingetheilt, und die Fürstenthümer zerfielen wieder in landräthliche Kreise, wodurch sich die ältere (im Romant. geogr. Gemälde v. Pr., Berl. 1843, S. 101 f. abgedruckte) Eintheilung ergibt. Im Tilsiter Frieden 1807 kamen die Kreise Pilica u. Siewierz, die seit 1793 als Neu-Schlesien figurirten, wieder an Polen als Hzgth. Warschau. Dagegen wurde 1815 in Folge der Pariser und Wiener Tractate der größte Theil der k. sächs. Ober-Lausitz und einige Stücke der N.-Lausitz, als Kreise Görlitz, Lauban, Rothenburg, und zuletzt noch der Hoyerswerdaer Kreis, mit zur Provinz gezogen.

[1]) Dieses Herzogthum ist durch Aussterben der Landgrafen von Hessen-(Cassel) Rothenburg an das regierende Haus Kurhessen gefallen; die Streitigkk. wegen der Rothenburger Quart s. unt. Kurhessen, Landesverfassung.

[2]) Der Inhaber dieser Herrschaft ist seitdem regierender Herzog v. Anhalt-Cöthen geworden. S. diesen Staat in unsrer Sammlung.

[3]) Diese Standesherrschaft ging durch Schenkung des reg. Herzogs Carl von Braunschweig an dessen Bruder, den jetztregierenden Herzog Wilhelm über. Näheres bei Braunschweig.

1 St., 3) wegen des Fürstenthums Sagan die Herzogin von Curland [1]) mit 1 St., 4) wegen des Fürstenthums Trachenberg der Fürst von Hatzfeld mit 1 St., 5) wegen des Fürstenthums Carolath der Fürst von Schönaich-Carolath mit 1 St., 6) wegen des Herzogthums Ratibor, Se. Durchlaucht der Landgraf zu Hessen-Rothenburg mit 1 St., 7) wegen des Fürstenthums Pleß, Se. Durchlaucht der Fürst zu Anhalt-Cöthen-Pleß mit 1 St., 8) wegen der Standesherrschaft Ober-Beuthen, der Erbland-Mundschenk Graf Henkel von Donnersmark, 9) wegen der Standesherrschaft Wartenberg, der Prinz Biron von Curland [1]), 10) wegen der Standesherrschaft Militsch, der Erb-Ober-Kämmerer Graf von Maltzahn, 11) wegen der Standesherrschaft Goschütz, der Erbland-Postmeister Graf von Reichenbach-Goschütz, 12) wegen der Standesherrschaft Muskau, der Fürst von Pückler-Muskau, 13) wegen der Standesherrschaft Kienast, der Erblandhofmeister Graf von Schaffgotsch, diese 8) — 13) zusammen mit 3 Stimmen. Zusammen im Stande der Fürsten und Standesherren mit 10 Stimmen.

II. Im Stande der Ritterschaft. A. Für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz: 1) Der Abgeordnete der im Art. II. benannten Majorate und Familien-Fideicommiß-Besitzungen mit 1 Stimme; 2) von der Ritterschaft der Kreise Glogau, Grünberg, Freystadt, Sagan und Sprottau, 3 in dem Wahlort Glogau zu erwählende Abgeordnete mit 3 Stimmen; 3) von der Ritterschaft der Kreise Liegnitz, Löwenberg, Bunzlau, Haynau und Lüben, 3 in dem Wahlort Liegnitz zu erwählende Abgeordnete mit 3 St.; 4) von der Ritterschaft der Kreise Schönau, Hirschberg, Bolkenhain und Jauer, 2 in dem Wahlort Hirschberg zu erwählende Abgeordnete mit 2 St.; 5) von der Ritterschaft der Kreise Schweidnitz, Striegau, Landshut, Waldenburg und Reichenbach, 3 in dem Wahlorte Schweidnitz zu erwählende Abgeordnete mit 3 St.; 6) von der Ritterschaft der Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg, 2 in dem Wahlorte Glatz zu erwählende Abgeordnete mit 2 St.; 7) von der Ritterschaft der Kreise Breslau, Neumarkt, Strehlen, Nimptsch und Ohlau, 3 in dem Wahlorte Breslau zu erwählende Abgeordnete mit 3 St.; 8) von der Ritterschaft der Kreise Oels, Trebnitz, Namslau und Wartenberg, 2 in dem Wahlorte Oels zu erwählende Abgeordnete mit 2 St.; 9) von der Ritterschaft der Kreise Brieg, Oppeln, Creutzburg und Falkenberg, 2 in dem Wahlorte Brieg zu erwählende Abgeordnete mit 2 St.; 10) von der Ritterschaft der Kreise Groß-Strehlitz, Tost und Lublinitz, 2 in dem Wahlorte Groß-Strehlitz zu erwählende Abgeordnete mit 2 St. [2]); 11) von der Ritterschaft der Kreise Ratibor, Pleß, Ober-Beuthen und Rybnick, 2 in dem Wahlorte Ratibor zu erwählende Abgeordnete mit 2 St.; 12) von der Ritterschaft der Kreise Neustadt, Neiße, Grottkau, Kosel und Leobschütz, 3 in dem Wahlorte Neustadt zu erwählende Abgeordnete mit 3 St.; 13) von der Ritterschaft der Kreise Wohlau, Steinau, Guhrau und Militsch, 2 in dem Wahlorte Wohlau zu erwählende Abgeordnete mit 2 St. Zusammen 30 Stimmen. — B. Für das Preussische Markgrafthum Ober-Lausitz. Von der gesammten Ritterschaft des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz, 6 Abgeordnete mit 6 St. Der gesammten Ritterschaft mit 36 Stimmen.

III. Im Stande der Städte. A. In dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz: 1) von der Stadt Breslau 3 Abgeordnete; 2) — 7) von den Städten: Brieg, Glogau, Grünberg, Liegnitz, Neisse, Schweidnitz, von jeder 1 Abg.; 8) — 12) von den Städten: Glatz und Frankenstein, Hirschberg und Landshut, Jauer und Goldberg, Bunzlau und Sagan, Oppeln und Ratibor, alternirend zu zwei, jede 1 Abg.; 13) von den Städten Freystadt, Kontop [3]), Naumburg

[1]) Die am 8. Jan. 1845 zu Wien mit Tod abgegangene Fürstin Marie Louise Pauline von Hohenzollern-Hechingen, als Prinzessin v. Curland Besitzerin der Herrschaften Holstein, Netkau und Rothenburg, übertrug auf ihren einzigen Sohn und Nachkommen, den jetztreg. Fürsten Friedrich v. Hohenz. Hech., geb. zu Sagan am 16. Febr 1801, ihre Rechte als Miterbin in weiblicher Descendenz, vom unglücklichen Großvater, letzten Hzg. v. Curland, und dessen ältesten Sohn Peter, der von den Fürsten v. Lobkowitz das Hzgth. Sagan in Schlesien und von den Erben des Fürsten Piccolomini die Herrsch. Nachod in Böhmen 1785 u. 1792 erkaufte, während die grfl. Dohna'sche Standesherrschaft Wartenberg in Schlesien, durch den Großvater 1734 erkauft, an die männlichen Erben von Peters Bruder Carl überging, wodurch in Schlesien heute die beiden Linien Biron-Sagan und Biron-Wartenberg bestehen. Der jetzt reg. Fürst v. Hohenzollern-Hechingen, Gemahl Eugeniens v. Baiern-Leuchtenberg, hat unlängst von seinem Stammesvetter, Kg. Friedr. W. IV., seine Eigenschaft als „Herzog von Sagan" bestätigt erhalten, zwei Jahre vor dem Tode seiner in der Gesch. der Restauration mit Ruhm genannten Mutter, welche, im Vertrauen des mit ihr durch ihre Schwester Dorothea, Hzgin. v. Dino, verwandten Fürsten Talleyrands, Napoleons Sturz mit vorbereitete. Vgl. Schuster's (v. Klüber revidirtes) Varrentr. Staats-Hdb. 1827. S. 344 ff.

[2]) Cab.-Ordre v. 9. Sept. 1827 (Sl. 18, S. 127): „Auf den Antrag der für die ständischen Angelegenheiten, unter dem Vorsitze Meines Sohnes des Kronprinzen Königlichen Hoheit, angeordneten Commission will Ich hiermit nachträglich anordnen, daß die Ritterschaft des Rosenberger Kreises den Ritterschaften der in Meiner Verordnung vom 2 Juni d. J., wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 für Schlesien vorbehaltenen Bestimmungen im Art. III, Nr. II, Litr. A. unt. Nr. 10, aufgeführten Kreise zur Wahl zweier gemeinschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten und eben so die Stadt Oels den daselbst Nr. III. Litr. A. unter Nr. 20 aufgeführten Städten zur Wahl eines gemeinschaftlichen Landtags-Abgeordneten hinzutreten solle. Das St. Min. hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und das dieserhalb sonst Erforderliche zu verfügen."

[3]) Zu Art. III d. Verordn. rc. f. das Herzogth. Schlesien, die Grsch. Glatz u. das Pr. Mgrth. O. Lausitz; „Die Theilnahme der dort aufgeführten Ortschaften: a) Kontop in Schlesien (III. A. 13.) und b) Wiegandsthal und Goldentraum in der Ober-Lausitz (III. B. 3) an Collectivstimmen im Stande der Städte hat aufgehört, da diese Ortschaften später zum Stande der Landgemeinden übergetreten sind." (Cab.-Ordre v. 22. Juni 1839. An das Statsministerium. — St. 19, S. 227.)

am Bober, Neusalz, Neustädtel, Pribus, Primkenau, Schlawa, Sprottau, Wartenberg, durch gemeinschaftliche Wahl in Glogau 1 Abg.; 14) von den Städten Beuthen, Bolkenhayn, Haynau, Hohenfriedberg, Köben, Lüben, Parchwitz, Polkwitz, Raudten, Schönau, durch gemeinschaftliche Wahl in Liegnitz 1 Abg.; 15) von den Städten Friedeberg, Greiffenberg, Kupferberg, Lähn, Liebenthal, Löwenberg, Naumburg am Queis, Schmiedeberg, Schöneberg, Liebau, durch gemeinschaftliche Wahl in Hirschberg 1 Abg.; 16) von den Städten Friedland, Gottesberg, Münsterberg [1], Nimptsch, Reichenbach, Silberberg, Freyburg, Waldenburg, durch gemeinschaftliche Wahl in Schweidnitz 1 Abg.; 17) von den Städten Habelschwerdt, Landeck, Lewin, Mittelwalde, Neurode, Reichenstein, Reinerz, Wartha, Wilhelmsthal, Wünschelburg, durch gemeinschaftliche Wahl in Glatz 1 Abg.; 18) von den Städten Canth, Neumarkt, Ohlau, Strehlen, Striegau [1], Wansen, Zobten, durch gemeinschaftliche Wahl in Breslau 1 Abg.; 19) von den Städten (Freyhahn) [1] Guhrau, Herrnstadt, (Leubus), Militsch, Stroppen, Sulau, Trachenberg, Groß-Tschirnau, Winzig, Wohlau, Steinau, durch gemeinschaftliche Wahl in Wohlau 1 Abg.; 20) von den Städten Auras, Dyhrnfurth, Festenberg, Hundsfeld, Juliusburg, Medzibor, Prausnitz, Trebnitz, Wartenberg, durch gemeinschaftliche Wahl in Oels [2] 1 Abg.; 21) von den Städten (Carlsmarkt), Constadt, Creutzburg, Namslau, Pitschen, Reichthal, Bernstadt, Löwen, Falkenberg, durch gemeinschaftliche Wahl in Brieg 1 Abg.; 22) von den Städten Krappitz, Landsberg, Leschnitz, Lublinitz, Rosenberg, Groß-Strehlitz, Schurgast, Tost, Ujest, Kieferstädtel, Guttentag, durch gemeinschaftliche Wahl in Groß-Strehlitz 1 Abg.; 23) von den Städten Ober-Beuthen, Gleiwitz, Kosel, Loslau, Nicolai, Pleß, Peiskretscham, Rybnick, Sohrau, Tarnowitz, Hultschin, durch gemeinschaftliche Wahl in Ratibor 1 Abg.; 24) von den Städten Bauerwitz, Ober-Glogau, Grottkau, Katscher, Leobschütz, Neustadt, Ottmachau, Patschkau, Ziegenhals, Zülz, durch gemeinschaftliche Wahl in Neustadt 1 Abg. Zusammen 26 Abgeordnete. — B. Im Markgrafthum Ober-Lausitz: 1) von der Stadt Görlitz 2 Abg.; 2) von der Stadt Lauban 1 Abg.; 3) von den Landstädten Reichenbach, Halbau; Schönberg, Seidenberg, Marklissa, Wiegandsthal, Goldentraum [2], Rothenburg, Muskau, Hoyerswerda, Wittichenau und Ruhland [3], durch gemeinschaftliche Wahl in Görlitz 1 Abg. Zus. 4 Abgeordnete. Dem III. Stand der Städte zusammen 30 Abgeordnete.

IV. Im Stande der Landgemeinden. A. Für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz: aus einem jeden der vorstehend unter Nr. II. für die Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten durch Zusammenlegung mehrerer landräthlichen Kreise gebildeten 12 Verbände, mit Ausnahme des in den Kreisen Löwenberg, Bunzlau [1]), Haynau, Liegnitz und Lüben bestehenden und des aus den Kreisen Neustadt, Neisse, Grottkau, Kosel und Leobschütz bestehenden Verbandes einen Abgeordneten, aus einem jeden der zwei eben genannten Verbände aber zwei Abgeordnete, im Ganzen also 14 Abgeordnete. — B. Für das Markgrafthum Ober-Lausitz aus den 4 landräthlichen Kreisen Görlitz, Lauban, Rothenburg und Hoyerswerda, Behufs der Wahl und Zusammentretung besonderer Wähler 2 Abg. Dem IV. Stande zusammen 16 Abgeordnete.

Art. IV. Die Fürsten nehmen nach der Reihefolge, in welcher sie in dem Art. III. unter Nr. I. aufgeführt sind, auf dem Landtage Platz, mit der Ausnahme, daß wenn der Fürst von Hatzfeld nicht in Person, sondern durch einen Bevollmächtigten, der Fürst von Carolath aber in Person erscheint, dieser den Platz über jenem nehmen soll.

Art. V. Es wird den Standesherren überlassen, über die Ordnung, in welcher sie das ihnen §. 4 des Gesetzes vom 27. März 1824 verliehene Stimmrecht ausüben wollen, unter sich eine Einigung zu treffen; wenn aber eine Einigung dieserhalb nicht zu Stande kommt, so soll jenes Stimmrecht jedesmal durch 3 der anwesenden Standesherren ausgeübt werden, und dieselben hierin nach der durch das Alter ihrer Standesherrschaft bestimmten Reihefolge abwechseln.

Art. VI. Dem Collectiv-Abgeordneten der Art. II. in der Ritterschaft bevorrechteten 11 Majorats- und Familien-Fideicommißbesitzer gebührt am Landtage der erste Platz unter den ritterschaft-

[1]) „Verordnung, einige Modificationen in den Gesetzen v. 27. März 1824 u. 2. Juni 1827 wegen Anordnung der Prov.-Stände betreffend. Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen auf den Antrag Unsers Staatsministerii und nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Schlesien, was folgt: §. 1. Die vormals Böhmische Enclave Güntherdorf, Bunzlauer Kreises, welche bis jetzt in provinzialständischer Beziehung Unserm Markgrafthum Ober-Lausitz zugewiesen war, wird dem Herzogthum Schlesien, und zwar, Hinsichts der Wahlen für den Provinzial-Landtag, dem Liegnitzer Wahlbezirke zugeschlagen. — §. 2. Die zeither im Stande der Städte vertreten gewesenen Ortschaften Leubus, Freihan und Carlsmarkt scheiden in ständischer Beziehung aus jenem Stande aus, und werden mit denjenigen für die Landgemeinden bestehenden Wahlbezirken vereinigt, innerhalb deren Gränzen sie belegen sind. — §. 3. Die nach der Verordnung v. 2. Juni 1827 zum sechsten Wahlbezirke gehörige Stadt Striegau wird, nach dem Antrage Unserer getreuen Stände, mit dem vierten Wahlbezirke vereinigt, und dagegen die Stadt Münsterberg, welche zeither dem vierten Bezirke angehörte, dem sechsten Wahlbezirke einverleibt. Unsere Behörden ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben Sanssouci, d. 8. Juni 1839. (L. S.) Friedr. W. Pr. v. Preußen. — v. Boyen. Muhler. Eichhorn. v. Thiele. v. Savigny. v. Bülow. v. Bodelschwingh. v. Arnim.

[2]) S. die Anmerkungen 2 und 3 der vorigen Seite.

[3]) S. die Cab. Ordre v. 9. Sept. 1827 ff. (St. 18, S. 127) oben S. 219, Anm. 1.

lichen Abgeordneten. — Derselbe muß sich im Besitz aller der im §. 5 des Gesetzes vom 27. März 1824 für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Erfordernisse befinden. — Sämmtlichen 11 Theilhabern an dieser Bevorrechtung verbleibt das Recht der Wahl und der Wählbarkeit in den ritterschaftlichen Wahlbezirken, in welchen die zu ihrem Fideicommißbesitz gehörigen Güter belegen sind.

Art. VII. In dem Falle, wenn der Besitz eines Grundeigenthums, durch Abtretung des Vaters an den Sohn, auf diesen übergegangen ist, soll die Zeit des Besitzes des Vaters mit der des Sohnes in gleicher Art zusammengerechnet werden, als solches die Bestimmung des §. 5, Nr. I. des Gesetzes vom 27. März 1824 für den Vererbungsfall rücksichtlich der Zeit des Besitzes des Erblassers mit der des Erben vorschreibt.

Art. VIII. Wenn Zweifel darüber obwalten, ob Jemand sich in dem wirklichen Besitz eines zur Standschaft qualificirenden Grundstückes befinde, so ist in der Ritterschaft der Nachweis über Ableistung des Homagii, in den andern Ständen aber der Beweis des wirklich erlangten Civilbesitzes zu erfordern erforderlich.

Art. IX. Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde; so haben die Landräthe mit Zuziehung der ritterschaftlichen Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihre Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Commissarius demnächst dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen ist. — In diese Matrikel können jedoch nur aufgenommen werden: 1) a. In Schlesien und der Grafschaft Glatz Landgüter, deren Besitztitel in dem Hypothekenbuche eines Ober-Landesgerichts oder eines Fürstenthums- oder Standesherrlichen Gerichts unter Ableistung des Homagii eingetragen werden muß und die gleichzeitig dem Domanial-Steuer-Divisor unterworfen sind. b. Im Markgrafthum Ober-Lausitz Güter, von denen die Verreichung zu Lehen oder in Erbe von einem der Ober-Landesgerichte zu Glogau und Frankfurt, ein eigenes Folium im Hypothekenbuche eines dieser Ober-Landesgerichte, oder einer Standesherrlichen Canzley, und die Entrichtung der Mundgutsteuer nachgewiesen werden kann; und — 2) außer diesen, sowohl in Schlesien und der Grafschaft Glatz als in dem Markgrafthum Ober-Lausitz Besitzungen, denen Wir mittelst besonderer von Uns Allerhöchstselbst vollzogenen Urkunde die Eigenschaft als zur Standschaft im Stande der Ritterschaft befähigenden Rittergüter verliehen haben; welche Auszeichnung Wir aber nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zusteht, und mit deren Besitze die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nicht-Eximirten verbunden ist.

Art. X. Der Werth, welchen städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammen genommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum städtischen Landtags-Abgeordneten [1]) zu begründen, wird: a) in Schlesien und der Grafschaft Glatz: in großen Städten auf 10,000 Rthlr., in den mittleren Städten auf 4000 Rthlr., in den kleinen Städten auf 2000 Rthlr.; b) in dem Markgrafthum Ober-Lausitz: in der Stadt Görlitz auf 3000 Rthlr., in der Stadt Lauban auf 1500 Rthlr., in

---

[1]) Hinsichtlich der Reformen, welche in den übereinstimmenden Provinzial-Verfassungen gewünscht werden, ging insonderheit von Schlesien, auch von andern bedeutenden Handelsstrecken der Monarchie, wie die Rheinprovinz, der Wunsch aus: auf Vertretung der Industrie in den Landtags-Versammlungen. Während einzelne Schriften noch heute, und das Berliner Wochenblatt bis zu seinem Aufhören, behaupten, daß der Grundbesitz „als allein für Unabhängigkeit, Bildung und Gemeinsinn Burgschaft leistend, allein zur Vertretung berechtige“ (Vahlk.), oder doch wenigstens das einzig stabile, von den Gefahren der Zeit unberührte Element sey, lassen sich immer dringender gewichtige Stimmen aus den Provinzen für diese eine Reform vernehmen. Die Monarchie sucht dafür im Staatsrath, in den Ministerien, in dem Handelsamte (s. IV. Reichsvfssg.) dauernden Ersatz zu geben; — aber die Stimmen, die auf eigentliche Repräsentation dieser wichtigen Staatskraft dringen, wollen dennoch nicht verhallen. — „Der preußische Staat,“ sagt Valkampf a. a. O. S. 67 ff., ist einer der größern Industriestaaten; unsere Fabriken und Manufakturen am Rhein und in Sachsen, in Schlesien, Westphalen und Brandenburg, unsere Handelsstädte an der Ostsee, Oder, Elbe u. am Rhein geben davon ein glänzendes Zeugniß. Aber welches Gewicht ist der Industrie neben dem Grundeigenthum beigelegt worden? Eigentlich gar keins, müssen wir sagen, und höchstens eine zufällige und ganz geringfügige Stellung, die kaum als eine Anerkennung und noch weniger als eine Abfindung gelten kann. Denn auch um Abgeordneter der Städte zum Provinz.-L. T. zu werden, ist das durchgreifende Erforderniß Grundeigenthum, mit der Modification, daß der Candidat entweder eine zeitige Magistratsperson seyn, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben muß. Ein Cockeril, der in der Nachbarschaft einer Stadt, worin er zur Miethe wohnt, Tausende von Menschen beschäftigt, würde nicht zum Landtag wählbar seyn, wohl aber der Nachbar Schuster, welcher ein Häuschen hat, oder ein Stadtrath, der seine Kartoffeln auf eignem Grund und Boden zieht (Mißvhltn. des Gewerbestandes weiter ausgeführt S. 68, dann S. 89). Es ist sonderbar, daß auf dem L. T., und neuerdings auch in der Bülow-Cummerow'schen Schrift (Preußen, seine Vfssg., seine Verwaltg., sein Vhltn. zu Deutschl. Berl. 1842, S. 48.) so dringend auf Errichtung eines Handels- und Gewerbeministeriums, nirgends aber auf eine stärkere Vertretung der Industrie in den Provinz.-Versammll. angetragen worden ist. Wären die großen Interessen der Zeit durch Behörden allein zu lösen, so würde das ganze Ringen nach unmittelbarer Einwirkung der Ständeversammlungen auf die Beschlüsse der Staatsgewalt überflüssig seyn. Aber die Angelegenheiten des Landes sollen ja eine Stimme gewinnen, die verschiedenen Classen der Gesellschaft sollen ihr Bedürfniß und ihre Wünsche zur Kenntniß des Thrones zu bringen in den Stand gesetzt werden. Dieses Streben ist durch die Errichtung eines Ministeriums für die Volksindustrie nicht abzufinden, wenn gleich dieselbe sonst ihre empfehlungswerthe Seite hat.“ Das Weitere, wie die Gutsbesitzer sich nicht zur Verfechtung dieser Interessen für berufen und befähigt halten sollen (Bülow-Cumm. entgegen), das Eingehen in's Specielle und das Vergleichen mit der Gesetzgebung Englands ist in der Schrift selbst, von S. 70 an bis S. 97 und weiter, nachzulesen.

den übrigen Städten auf 800 Rthlr. hiermit festgesetzt. — Der Werth des städtischen Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebscapitals berechnet. Zu demselben gehören weder die Ausübung der Heilkunde, noch der Geschäftsbetrieb der Justizcommissarien.

Art. XI. Im Stande der Landgemeinden muß der zur Wählbarkeit in demselben befähigende Grundbesitz: a) in Schlesien und der Grafschaft Glatz, mit Ausnahme der Kreise Creuzburg, Rosenberg, Oppeln, Lublinitz, Groß-Strehlitz, Tost, Beuthen, Pleß und Rybnick, einer jährlichen Grundsteuer von 12 Rthlr., in den genannten Kreisen aber einer von 6 Rthlr. unterliegen; b) im Markgrafthum Ober-Lausitz dagegen mindestens die Größe von 50 Berliner Scheffeln Aussaat an Acker- und Wiesewachs enthalten.

Art. XII, über die Oberlausitzischen Magistrate, welche sich selbst ergänzen rc., ist wörtlich, was im Niederlausitzischen oben S. 215 der Art. VI. vorschreibt.

Art. XIII. Der Verlust der Eigenschaft eines Rittergutes durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parcellirung: a) in Schlesien und der Grafschaft Glatz die beim Gute verbliebenen Grundstücke und Gefälle nicht noch einen, nach den Abschätzungs-Grundsätzen des landschaftlichen Creditvereins der Provinz [1]) zu ermittelnden jährlichen Ertrag von mindestens 1000 Rthlr. gewähren; b) in der Ober-Lausitz, wenn bei einem Gute nicht mindestens 500 Morgen verblieben sind. — Rittergüter, welche bis unter dem hier vorgeschriebenen Betrage oder Umfange zerstückelt sind, sollen die Befugniß zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit wieder erlangen, sobald sie die vorschriftsmäßigen Sätze wieder erreichen.

Art. XIV. Da bei der Wahl der Ortswähler im Stande der Landgemeinden im Gesetze auf das Herkommen verwiesen ist, so werden in denen Orten, wo es herkömmlich ist, daß die Ehemänner in allen Dorf-Angelegenheiten für ihre Ackergüter besitzende Ehefrauen stimmen, dergleichen Ehemänner bei dem Wahlgeschäfte an Stelle ihrer Frauen zuzuziehen seyn.

Art. XV. Wenn sich in Schlesien und der Grafschaft Glatz in einer Gemeine nicht mindestens 12 stimmfähige Grundbesitzer befinden, so ist dieselbe Behufs der Wahl des Ortswählers mit einer benachbarten Gemeine zu vereinigen.

Art. XVI. und XVII. sind die Art. IX. und X. oben S. 215.

Art. XVIII. Die Einberufung der Stellvertreter geschieht nach der Reihefolge, in welcher sie in dem betreffenden Wahldistricte gewählt sind.

Art. XIX. und XX. sind die Art. XI. und XII. oben S. 215.

Art. XXI. Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit am Landtage, den Tag vor Eröffnung desselben mit eingerechnet, und für die Zeit der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder ohne Unterschied des Standes 3 Rthlr. Diäten und eine Entschädigung für die Unkosten der Reise von 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Meile. Bei der Hin- und Rückreise werden je 6 Meilen auf einen Reisetag gerechnet.

Art. XXII. Ein jeder Stand bringt die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordneten besonders auf.

Art. XXIII. In der Ritterschaft bringt in Schlesien und der Grafschaft Glatz die Ritterschaft der Kreise, welche gemeinschaftlich einen Abgeordneten zu gestellen haben, die für denselben erforderlichen Unkosten nach dem sogenannten Reichsthaler-Ertrage unter sich auf. In der Ober-Lausitz werden die, für die von der dortigen Ritterschaft zu gestellenden Abgeordneten erforderlichen Unkosten auf sämmtliche in den ritterschaftlichen Matrikeln als stimmfähige Rittergüter aufgenommene Güter zu gleichen Theilen ohne Unterschied der Größe der Güter vertheilt. — Im Stande der Städte hat eine jede Stadt, welche zu Absendung eines eigenen Abgeordneten berechtigt ist, die auf dieselbe fallenden Unkosten allein zu tragen. Die zu Absendung eines Collectiv-Abgeordneten verbundenen Städte bringen die für denselben erforderlichen Unkosten durch Beiträge, welche nach der Zahl der von einer jeden von ihnen zu gestellenden Bezirkswähler bestimmt werden, gemeinschaftlich auf. — Im Stande der Landgemeinen werden die Kosten für einen jeden einzelnen Abgeordneten von den betreffenden Wahlbezirken besonders aufgebracht. — In Schlesien und der Grafschaft Glatz werden dieselben nach dem Reichsthaler-Ertrage auf die einzelnen zu diesem Stande gehörenden Ackernahrungen; in der Ober-Lausitz aber auf die einzelnen Dorf-Communen nach dem Ver-

---

[1]) Dieser Creditverein wurde neu begabt durch „Errichtung eines Kgl. Credit-Instituts f. die Prov. Schlesien (O. Lausitz mit inbegriffen, s. Cab. O. v. 28. Dec. 1835, Gesetzsamml. 1836, S. 7), behufs der Aufnahme von Capitalien hinter den schon eingetragenen landschaftlichen Pfandbriefen.“ Verordn. v. 8. Juni 1835 (ds. Jahrg. S. 101—32). Modification durch Cab. O. v. 31. März 1843 (ds. Jahrg. S. 185). — Löschung von Rittergütern in der Matrikel wegen Verminderung der Substanz, Cab. O. v. 11. Jan. 1835 (das. S. 9). Erhaltung ders. in Westphalen, Berg u. ehem. französ. Theilen, Cab. O. v. 14. Juli 1835, S. 168 des Jahrg., auch Jahrg. 1831, S. 171. Erlöschen der Landtags-Fähigkeit bei Capitalisirung des Guts in Renten; Jahrg. 1831, S. 172.)

hältniß der darin vorhandenen Ackerwirthe vertheilt, und in diesen, jedoch nach Orts-Observanz, aufgebracht.

Art. XXIV. Die außer den Diäten und Reisekosten durch den Landtag verursachten Kosten, als z. B. die für Einrichtung und Instandhaltung des Locals, Unterhaltung der Bureaus u. s. w. werden nach der Anzahl der Stimmen, welche den verschiedenen Ständen am Landtage zustehen, vertheilt, die auf die Ritterschaft, die Städte und den Stand der Landgemeinden fallenden Beträge der Diäten für die einzelnen Abgeordneten hinzugeschlagen und mit denselben zugleich erhoben, die auf den Stand der Fürsten und Standesherren fallende Rate aber, deren Aufbringung der Einigung der Mitglieder desselben anheimgegeben, von denselben in Folle abgeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unsers großen Königlichen Insiegels. Gegeben zu Berlin, am 2. Juni 1827. (L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Altenstein. Schuckmann. Lottum. Bernstorff. Hake. Dankelmann. Motz.

---

8. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogthum Posen [1]; vom 27. März 1824. [2]

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni v. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband im Großherzogthum Posen nachstehende besondere Vorschriften.

§. 1. Dieser Verband umfaßt alle diejenigen Landestheile, welche nach der Verordnung vom 30. April 1815 die Provinz Posen bilden.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen, und zwar

1. der erste Stand, a) aus dem Fürsten von Thurn und Taxis, wegen des Fürstenthums Kro-

---

[1]) Das Grand-Duché de Posen der W. Congr. Acte Art. II. mit der daselbst enthaltenen Demarcationslinie. — Der zwischen Rußland, Oesterreich und Preußen mitteninne gestiftete Freistaat Krakau, das. Art. VI—X. u. Traité additionel du 3 Mai als Beilage. — De Martens und v. Meyer's St. Acten ꝛc. (C. J. Conf. Germ.) Th. 1.

[2]) Gesetzsamml. 1824, St. 14, S. 141 ff. — Von tragischem Eindruck ist der Untergang des großen Polenreiches, das zu Anf. des 18. Jahrh. gegen 30,000 Q. M. umfaßte, im J. 1772 deren noch 21,300 zählte, und 23 Jahre später aus der Reihe der Nationen weggestrichen war. Es bedurfte indessen gerade keines prophetischen Blicks, schon lange zuvor das räthselhafte, wie jenes „Mene-Tekel U-Pharsim" warnend geschriebene Wort: Finis Poloniae, zu verstehen. Der polnische Reichstag war zum Spott, selbst der Kinder geworden. Eine Schaar ungebändigter Aristokraten, kein König (ihre Puppe), kein Volk (erst zuletzt dachten sie an dessen Erhebung), mußte zeigen, daß, wo das Maaß im Glück und Unglück verfehlt wird, auch das heldenmüthigste Geschlecht seinen Untergang findet mit Vaterland und Allem. Und doch sind diese jetzt zerschlagnen und zerstreuten, fremd-untergeordneten und zu Bettlern gestempelten Polen noch ein Volk, und wollen ein besseres, der Zeit würdigeres noch immer mit Jugendhoffnung werden. — Woher der Ursprung dieses seltsamen, vielleicht mit den alten Galliern mehr als wir wissen verwandten, immer zu Frankreich gezogenen Geschlechts von uraltem asiatischem Adel —? Plinius (und nach ihm Schafarik) nennt sie Meder, diese Sarmaten, (verschieden von Letten, Lithauern — und Szemioths, Samgiten) die Europa früh durchschwärmten und als am Rhein befestigt noch heute erkannt werden mögen. Nachbarn, Verwandte auch wohl der als braccati genannten Vangionen, deren Namen wir vielleicht von der innern Schweiz bis in die Niederungen der Friesen und der Polen verfolgen konnten; noch heute will man mit medopersischen Stämmen sowohl Franzosen als Polen vergleichen, die Züge feiner Sinnlichkeit, unzerstörlichen Leichtsinns und Unbestands, wilder Tapferkeit ꝛc. haben sie sicher gemein; auch ist das Mosaik-Schlachtbild der Casa Goethe eine neue überraschende Hinweisung auf donische und persische Art. Wie schwer es auch sey, die Mischungen der Racen und Stämme durch so viele Jahrhunderte von Uebersiedlung und Verbreitung und deren Wechsel zu verfolgen, wir werden auf dem Wege vergleichender Erd- und Ortskunde, aus versteckten Winkeln der Berge, Wälder und Gewässer hervor, bis zu den unbedeutendst-scheinenden Namen in den Culturstrecken, sicher noch weiter kommen in bedeutender Aufhellung der Urgeschichte Europa's. — Was zwischen den alten Vettern und Nachbarn, den Sarmato-Slaven, und den von Gothen und Tataren bezwungenen Slaven, die wir Polen und Russen nennen, zu tief wurzelndem und unverlöschlich erbendem Haß bis zur Zerstörungswuth gereicht, sind zweierlei Religion (jetzt feindlich wie je) und das tiefstachelnde Bewußtseyn voriger Herrschaft. Was auch Alexander, den Leib Kosziusko's dem Grab der Könige in Krakau gönnend und schleunig Verfassung und Recht gebend, Gutes im Sinne hatte, was auch jetzt noch Paskewitsch versöhnen sollte — hier bleibt eine ewige Kluft, und zunächst rächt sich, was der ländersüchtige Geist Katharinens und ihr so harter, grausamer Sinn verschuldete. Sie fragte keinen Gewissensrath wie Maria Theresia, noch hatte sie das nüchterne Auge eines Eroberers wie Friedrich. Von ihr ging in langen Vorbereitungen diese Schmach des Völkerrechts aus und ihre treuen, anstelligen, gottesfürchtigen Russen, von den Großen des Reichs bis zum elendesten Leibeignen herab, mußten dort büßen, bis auf heute, für die Schuld jener ehrgeizigen Kaiserin. — Unter den interessanten Materialien zum Verständniß der dreimaligen Zerstückelung des polnischen Reiches kam im Berliner Kalender f. 1839 (herausgeg. v. der k. preuß. Kal.-Deputation) eine 205 Seiten starke Abhandlung zum Vorschein, überschrieben: „Blick auf die Entwicklung der Ereignisse und die Folge der politischen Beziehungen, durch welche das Großherzogthum Posen eine Provinz des Preußischen Staats geworden ist," geschlossen mit der Anm.: „Der vorstehende Aufsatz ist von dem Vf., welcher die Verschweigung seines Namens zur Bedingung gemacht hat, dem Hrn O.-Präsid. der Prov. Posen u. von diesem uns zugesendet worden; wir haben daher, mit Rücksicht auf die Gediegenheit und den historischen Werth seines Inhalts, kein Bedenken tragen dürfen, denselben in dieser Form dem Publicum zu übergeben und den bescheidenen Wunsch des Vfs. zu ehren." Dieses Actenstück wird, mit Auswahl geistvoller oder naiver Aeußerungen über den großen Staatsact (zugleich der 3 Theilungen), in der Ob.-Post-A.-Ztg. (von Hofr. Berly) Nr. 312—14—25—39 u. 43 dieses Bl. v. J. 1838 in Auszügen mit Geist commentirt. Bemerkenswerth ist die von Friedr. II., obgleich er nun König von Preußen wurde, zu erwartende Vorsicht und Zögerung, nur der Dritte zu seyn, obgl. eine Preußische Prioritätsurkunde zur Theilung, vom 27. Dec. 1763. im „Blick" beigebracht wird, und daß Kaunitz durch seine hohen Forderungen das Zerschlagen des Projects beabsichtigte. Friedrichs endliche Geneigtheit mit zu theilen wird das. „eng-egoistisch und ängstlich, also nicht in des großen Königs Charakter motivirt" genannt (s. Auszüge d. Berly, Blatt v. 14. Nov. 1838). Gegen die vergeblichen publicistischen Argumente hat Friedrich das offenherzige Wort: nous ne voulons pas detailler les droits des trois puissances; il fallait des conjonctures singulières etc. etc. (Der 5. Aug. 1772 brachte den Definitiv-Tractat, der September die Erklärungen der drei Mächte).

toszyn [1]); b) aus dem Fürsten von Sulkowski, wegen seines Familien-Majorats Reisen [2]); c) aus der Ritterschaft;

II. der zweite Stand: aus den Städten;

III. der dritte Stand: aus den übrigen Gutsbesitzern, mit Grundeigenthum versehenen Bauern und Erbzinsmännern.

§. 3. Auf dem Landtage kann sich der Fürst von Thurn und Taxis durch einen dazu geeigneten Bevollmächtigten aus der Ritterschaft vertreten lassen. Der Fürst von Sulkowski führt aber, sobald er die Majorennität erreicht hat, die ihm zugewiesene Stimme in Person. Alle übrige Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden, und wenn der Fürst von Sulkowski behindert ist, auf dem Landtage zu erscheinen, so tritt ein von der Ritterschaft gewählter Abgeordneter an seine Stelle.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2 benannten Stände bestimmen Wir

I. für den ersten Stand,	
1) den Fürsten von Thurn und Taxis auf	1
2) den Fürsten von Sulkowski auf	1
3) die Ritterschaft auf	22
	24 Mitglieder.
II. für den zweiten Stand auf	16
III. für den dritten Stand auf	8

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von acht und vierzig Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband. — Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes, so wie die Bildung der hierzu erforderlichen Wahlbezirke, wird eine besondere Verordnung festsetzen [3]).

§. 5 stimmt mit dems. §. oben S. 209 überein, mit dem Zusatz: 5) daß der zu Wählende nach dem Staatsvertrage vom 3. Mai 1815 für einen preußischen Unterthan zu halten sey [4]).

§§. 6 — 12 sind dieselben wie oben S. 209, doch heißt es (für den Absatz: Bei den Städten rc.): — In den Städten wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern ausgeübt. — Bei dem dritten Stande wird dasselbe durch den Besitz eines Landguts von einer gewissen, durch die Verordnung (§. 4) zu bestimmenden, Größe bedungen.

§. 13 ist der §. 14 oben, S. 209.

§. 14. In mehreren Wahlbezirken Angesessene können in jedem derselben, in welchem sie ansässig sind, wählen und gewählt werden. In letzterem Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Bezirk er eintreten will.

§§. 15 — 17 ganz wie §§. 16 — 18 oben, S. 209.

§§. 18 u. 19, deßgl. wie §§. 19 u. 20 oben, S. 209 f. Doch heißt es §. 19 zuletzt, statt: Die Zahl rc.: — Die bemerkte Verordnung wird sowohl die Zahl der Wähler nach dem Umfange der Städte, als die Größe des Grundbesitzes, welches bei einem solchen Wähler erforderlich ist, bestimmen.

---

1) Eine Entschädigung für den Verlust der Posten, nach Art. 17 der W. A.

2) Reisen (Rydzin), nach der im Kreise Fraustadt (Wszowa) gelegenen Residenz Rydzin, einem der schönsten Schlösser Polens, genannt; es liegt am sogen. Landgrabenfluß. Romant. geogr. Gemälde v. Pr. S. 309 u. 302. Der Kreis Fraustadt hält sich an der schles. Gränze und gehörte dem schles. Fstth. Glogau an. — Auch Lissa (Leszno, das. S. 304) Stammort der Lescynski, 1728 von Stanislaus Lescynsky, Kg. v. P., an die Grafen Sulkowsky verkauft, gehört diesem Fürsten. Dieses Leszno liegt in demselben Kreise Fraustadt.

3) Dieselbe folgt hierunten, wie bei den andern Provinzial-Verfassungen.

4) Dieser Wiener Staatsvertrag mit Rußland, zur Regulirung der frühern und Abtretungs-Verhältnisse (Preuß. Gesetzsammt. Jahrg. 1815, S. 128 ff., deutsch und franz., mit d. Tit.: Traité entre la Prusse et la Russie relativement au Duché de Varsovie; mit Accessions-Acte von Oesterr. v. 4. Mai 1815, das. S. 158) zwischen beiden Nachbarländern, bestimmt, nach Festsetzung der Gränzen (Art. I), sowie der Unabhängigkeit von Krakau (Art. II): Les Polonais sujets respectifs des hautes Parties contractantes obtiendront des institutions qui assurent la conservation de leur nationalité, d'après les formes d'existence politique que chacun des Gouvernemens auxquels ils appartiennent, jugera convenable de leur accorder (die preuß. Uebersetzung lautet: Den Polen sollen Einrichtungen, welche die Erhaltung ihrer Nationalität sichern, nach den Formen bürgerlichen Daseyns zu Theile werden, die jede der Regierungen, denen sie angehören, ihnen zuzugestehen für angemessen erachten wird). Der Art. I. der W. Congr.-A. v. 9. Juni 1815 hat eine andere Fassung, auch für Oesterr.-Polen: „... Les Polonais, sujets respectifs de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse, obtiendront une représentation et des institutions nationales, réglées d'après le mode d'existence politique que chacun des gouvernemens auxquels ils appartiennent jugera utile et convenable de leur accorder. (Die Polen Rußlands berufen sich auf diese europäische Garantie der ihnen gegen das Völkerrecht entrissenen, allein weder von Frankreich, noch von England ihnen wieder verschafften Constitution Alexanders, mit der man übrigens die von Napoleon dem Herzogthum Warschau im eigentlichen Sinn über Nacht dictirte nicht vergleichen kann, als — une verité). — Jener Staatsvertrag v. 3. Mai 1815 setzt im übrigen wegen der Unterthanen fest: Art. 4, daß 6 Jahre die Auswanderungsfreiheit daure; Art. 6, daß die Eigenschaft von Unterthanen gemischter Gattung (sujets mixtes) in Hinsicht auf Eigenthum anerkannt werde; Art. 7, daß die Individuen, welche unter mehr als einer Landesherrschaft Besitzungen haben, binnen Jahresfrist das Land ihrer ausschließlichen Unterthanschaft wählen müssen, doch aber, Art. 12, binnen 8 Jahren noch diesen Entschluß ändern können; Art. 13, 18 u. 19 setzen fest, daß das Ueberbringen der Einkünfte, Früchte, Fabrikate, Heerden rc. oder der Verkauf der gemischten Besitzungen, keinerlei Hemmung oder Einschränkung unterworfen, noch das Hin- und Herreisen behindert werde; endl. Art. 20, daß das Gericht des Wohnorts über Streitigkeiten der Art zu entscheiden, das Bezirksgericht des Eigenthums aber das Erkenntniß zu vollstrecken habe. Zehn Jahre Gültigkeit dieser Vorschrift rc. rc. Dieser Staatsvertrag ist auch der W. Congr.-A. wie einverleibt erklärt in deren 118. Art. f. v. Meyer's Staatsacten rc. Corp. jur. C. G. ed. II, Th. I. S. 163 ff. u. 204. (Vgl. die neueste Ruff. Verordn. zum Cartel).

§. 20. Bei dem dritten Stande wird jeder landräthliche Kreis in Bezirke getheilt, in welchen die zur Wahl berechtigten Grundbesitzer (§. 12) den Bezirkswähler wählen. Diese Wähler treten dann zusammen und wählen den Landtagsabgeordneten.

§. 21—25, dieselben wie die §§. 22—26 oben, S. 210.

§. 26 deßgl. wie §. 27, nur heißt es am Schluß: die Wahlen in den einzelnen Städten aber werden zunächst von der Ortsbehörde geleitet.

§. 27. Die geschehene Wahl der Bezirkswähler und Landtagsabgeordneten ist dem Landtags-Commissarius mit Einsendung der Wahlprotokolle anzuzeigen. Er hat zu prüfen ꝛc. (Das Uebrige wie oben S. 210 im §. 28.)

§. 28—44 sind ganz die nämlichen wie §§. 29—45 oben, S. 210 f.

§. 45. Die Mitglieder aller Stände des Großherzogthums Posen bilden eine ungetheilte Einheit ꝛc. (wie oben §. 46 auf S. 211.)

§. 46 ist ebenfalls dem §. 47 gleich, wobei der specielle Nachsatz: Gegen Beschlüsse ꝛc. (Brandenb. Domcap., Solms-Baruth, N. Lausitz. Standesherren) natürlich fehlt.

Der obige §. 48, S. 211: „Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen in diesem stän . Verb. begr., im §. 1 ben. Landestheile betr. ꝛc." fehlt hier.

§§. 47—52 sind die §§. 49—54 oben S. 211 f.

§. 53. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir die Stadt Posen [1]).

§. 54 ist der §. 56 oben S. 212.

§. 55. Die in den einzelnen Theilen dieses ständischen Verbandes bestehenden Communalverhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird. — Bis dahin dauern daher die vorhandenen Communalverfassungen in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtagscommissarius und dessen Bewilligung, auch fernere Versammlungen, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden. — Die Beschlüsse über Veränderungenin den Communaleinrichtungen und neue Communalauflagen bedürfen Unserer Sanction. — Zur Festsetzung der deßhalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen, erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

§. 56. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so erwarten Wir ebenfalls von dem ersten Landtage die Vorschläge, wie solche, unter Zutritt aller Stände dieses Verbandes, einzurichten seyn werden. — [2])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 27. März 1824. (L. S.) **Friedrich Wilhelm.**
v. Schuckmann.

---

[1]) Es ist zunächst zu bemerken, wie im Preuß. Staatscalender keine Hof- und Land-Erbämter des Großherzogthums Posen vorkommen, während alle andere Provinzen deren wenigstens in Theilen derselben aufweisen. — Posen (Poznan), am l. Warthe-Ufer, urspri. am r. Ufer, wo der Dom steht, einst befestigter Opferplatz der alten lechischen Slaven; seit dem 6. Jhdt. Stadt, durch den ersten christl. Polenherzog Mieczyslaw I. Bischofssitz, und damit schon im 10. Jhdt. lechische Hauptstadt und Residenz. Przemysl I., Hzg. v. Großpolen, gründete die Neustadt mit d. magdeb. Recht, die Altstadt kam ganz unter die Bischöfe, und wurde dann eine der Vorstädte. Neu-Posen wird Nebenbuhlerin Krakau's, kommt aber in den Kriegsläuften sehr herab, bis endlich Casimir Raczinsky, letzter General von Großpolen, es (80ger Jahre) aus Schutt und Asche wieder hebt. Deutsche Ansiedler und schottische Kaufleute verscheuchte früher die Intoleranz; dagegen bemächtigen sich die zuvor sehr eingeschränkten Juden der Stadt (eigner Gerichtshof, Kahal gen.) und des polnischen Landes (als Paradies der Juden bekannt). Graf Eduard Raczinsky, der freimüthige Vertheidiger der polnischen Nationalität, verwendete sich rühmlich für die Ehre der Gräber Mieczyslaws und Boleslaws des Tapfern (neues Grabmal in einer Kapelle der Kathedrale). Er selbst endete, in der Heimath erkrankt, durch freiwilligen Tod im Januar 1845.

[2]) Am Schluß dieser Prov. Vssigs-Urkk. wird es dienlich seyn, zur Erklärung der jedesmal berührten Districts- od. Communal-Landtage und kreisständischen Versammlungen (auch Kreisconvente gen.), welche innerhalb der Provinzialverfassungen im „Geiste der älteren deutschen Verfassungen eintreten" (Ges. v. 5. Juni 1823, oben S. 205) zu bemerken, daß solche Districts- und Kreisconvente einerseits das Constitutive, d. h. ihre Verfassung und den gesetzlichen Bestand ihrer Glieder, Corporationen und Einrichtungen zu wahren haben, wie aus den vorhandenen Landschafts- und älteren Kreistags-Reglements hervorgeht (u. a. das belehrende revidirte Ostpreuß. Landsch. Regl., oben S. 202 u. 225 Anm.) und die verschiedenen Credit-Institute (oben S. 212 Anm. 2 u. S. 232 Anm. 1, unt. S. 282, Anm. 2.) — andererseits aber Gegenstände besonderer Verwaltung, Reste landständischer Autonomie und, neben der sich ausbildenden Regierungskunst der Landesfürsten, wirkliche Mitregierungs-Rechte constituiren. Nach dem Gesetz v. 5. Juni 1823 Art. III. sub 4) will der König die Communal-Angelegenheiten der Provinzen ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt Seiner Genehmigung und Aufsicht überlassen (s. oben S. 206). In den Bereich dieser Communal-Angelegenheiten gehören alle der Provinz gemeinschaftlichen Institute, beispielsweise also: die Feuersocietäten, Assecuranzen aller Art, die Schullehrer-Seminarien, Landarmen- und Arbeitshäuser, Corrections-Anstalten, Hospitäler, Irrenanstalten, die Hülfs- und Sparcassen-Verwaltung, der Wegebau, so weit er aus Provinzialmitteln bestritten wird, Strom-, Canal- und Deichbauten unter gleicher Voraussetzung — und die Bewilligung und Verwendung der zu allen diesen Zwecken erforderlichen Mittel. — Auch fehlt es nicht an Bestreben, die ständische administrative Wirksamkeit über den Bereich der eigentlichen Communal-Angelegenheiten hinaus zu erweitern. So ist die vormalige Kreissteuerverfassung für die Brandenburgischen Stände der Anlaß geworden, die Aufsicht und Verwaltung der Kreissteuercassen zu reclamiren; so steht noch heute die Obersteuercasse zu Lübben un er der Direction der Niederlausitz'schen Stände, und liefert bloß ein Contingent an Grundsteuer zur Staatscasse ab, ohne daß die Staatsregierung sich um die Erhebung bekümmern durfte; und eine gleiche Bewandtniß hat es mit dem sogenannten Landkasten in Neuvorpommern. — Aber auch von solchen in früheren historischen Verhältnissen begründeten Uebergriffen abgesehen, die mit einer regelmäßigen Staatsverwaltung sich nicht ganz wohl

Verordnung wegen der, nach dem Gesetze vom 27. März 1824, die Anordnung der Provinzialstände im Großherzogthum Posen betreffend, vorbehaltenen Bestimmungen; vom 15. December 1830 [1]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.
haben über die in einer besonderen Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserem Gesetze vom 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände im Großherzogthum Posen, enthaltenen Vorschriften die gutachtlichen Vorschläge Unserer getreuen Stände vernommen, und ertheilen nunmehr darüber die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

Art. I. Nachdem Wir dem von dem Grafen Athanasius von Raczynski [2]) gestifteten Majorate, in Verbindung mit den künftig noch zu stiftenden Majoraten, eine Collectivstimme im ersten Stande verliehen haben, besteht nunmehr dieser Stand: a) aus dem Fürsten von Thurn und Taxis, wegen des Fürstenthums Krotoszyn; b) aus dem Fürsten von Sulkowski, wegen seines Familien-Majorats Reisen; c) aus den Besitzern der zu einer Collectivstimme zu vereinigenden Majorate, welche Stimme einstweilen, und bis zu Errichtung anderer Stiftungen dieser Art, der Graf Athanasius von Raczynski allein zu führen hat; d) aus der Ritterschaft.

Art. II. Die von der Ritterschaft nach dem Gesetze vom 27. März 1824 zu bestellenden zwei und zwanzig Abgeordneten werden dergestalt vertheilt, daß zu wählen hat: 1) die Ritterschaft des landräthlichen Kreises Posen 1 Abgeordn., 2) die des lr. Kr. Schrimm 1 Abg., 3) des lr. Kr. Schroda 1 Abg., 4) des lr. Kr. Wreschen 1 Abg., 5) des lr. Kr. Pleschen 1 Abg., 6) des lr. Kr. Adelnau 1 Abg., 7) des lr. Kr. Ostrzeszow 1 Abg., 8) des lr. Kr. Krotoszyn 1 Abg., 9) des lr. Kr. Kröben 1 Abg., 10) des lr. Kr. Fraustadt 1 Abg., 11) des lr. Kr. Kosten 1 Abg., 12) des lr. Kr. Samter 1 Abg., 13) des lr. Kreises Inowraclaw 1 Abg., 14) des lr. Kr. Gnesen 1 Abg., 15) des lr. Kr. Wongrowiecz 1 Abg., 16) des lr. Kr. Schubin 1 Abg., 17) des lr. Kr. Wirsitz 1 Abg., 18) des lr. Kr. Birnbaum 1 Abg., 19) der lr. Kreise Bomst und Meseritz 1 Abg., 20) der lr. Kr. Buk und Obornik 1 Abg., 21) der lr. Kr. Bromberg und Mogilno 1 Abg., 22) der lr. Kr. Czarnikau und Chodziesen 1 Abg.

Art. III. Von den dem Stande der Städte zugestandenen sechszehn Deputirten haben zu wählen: 1) die Stadt Posen 2 Deputirte, 2) die Stadt Rawicz 1 Dep., 3) die Stadt Lissa 1 Dep., 4) die Stadt Fraustadt 1 Dep., 5) die Stadt Meseritz 1 Dep., 6) die Stadt Bromberg 1 Dep., 7) die Stadt Gnesen 1 Dep., 8) die kleinen mit Virilstimmen nicht betheiligten Städte in den Kreisen Birnbaum, Bomst und Meseritz 1 Dep., 9) in den Kreisen Obornik, Samter, Buk und Posen 1 Dep., 10) in den Kreisen Wreschen, Schroda, Schrimm und Pleschen 1 Dep., 11) in den Kreisen Ostrzeszow, Adelnau und Krotoszyn 1 Dep., 12) in den Kreisen Fraustadt, Kröben und Kosten 1 Dep., 13) in den Kreisen Bromberg, Schubin und Wirsitz 1 Dep., 14) in den

---

vertragen, aber ihre Entschuldigung, sowohl was das Begehren, als was das Verstatten anlangt, in einer achtungswerthen Anhänglichkeit an das Herkommliche finden müssen — ist die ständische Einwirkung auf diese Institute und was damit zusammenhängt, nicht beschränkt (neue Kreis- u. Gemeinde-Ordnn.) Ueber ständ. Vffg. in Preußen; 1842. 8. S. 13 (vom ehem. pr. Chef-Präsidenten Wahlkampf.) — Mit jenen Communal-Angelegenheiten hat dann der Ober-Präsident, als außerhalb der Prov. Reg. bestellter Inspicient, zu thun. S. die Edicte über die Einrichtung der Verwaltungsbehörden.

1) Gesetzsammlung v. J. 1832, St. 3, S. 9.

2) Eine um Polen und Großhzgth. Posen hochverdiente Familie, eifrige Patrioten und Beförderer von Kunst und Wissenschaft. In Aller Andenken ist die Rede, welche Graf Eduard Raczynsky, bei der Huldigung zu Königsberg, an König Friedrich Wilhelm IV. richtete, Freimuth und Vaterlandsliebe athmend und mit Vertrauen dem Monarchen die Fehler der preußischen Verwaltung bezeichnend. Der König machte in der Antwort bemerklich, daß die Posener allerdings Polen seyen und bleiben sollten, aber nicht vergessen dürften, daß sie der Einheit der Monarchie angehörten, daß sie, gleich den Bewohnern aller übrigen Provinzen, Preußen seyen. — Große Aufmerksamkeit erregte eine Verhandlung der rheinischen Provinzialstände im Sommer 1843. Zu Anfang Juli kam der Antrag eines Abgeordneten der Ritterschaft in Berathung: daß der Landtag dem Könige seine Besorgniß über den Theil des allerh. Bescheides auf die Posener ständische Adresse ausdrücken möge, welcher eine Stundung des verfassungsmäßigen Zusammenberufens der Stände und somit die Möglichkeit eines factischen Aufhebens der Vffg. f. die ganze Monarchie in Aussicht stelle (hiermit verbunden ein Antrag wegen eines Bundesgerichts, s. unt. Reichsvffg. die 1. Anm.). Der Ausschuß erkannte darauf: daß Posen in einem anderen Falle sich befinde, als die deutschen Staaten Preußens, daher von einer Ausführung oder Gefährdung der Bundesacte nicht die Rede seyn könne, daß ferner eine Einmischung der Rheinischen Stände hier um so weniger zu gestatten sey, als die einstweilige Stundung der gegebenen Verheißung, die Provinzialstände in regelmäßigen Perioden zu versammeln, nur insofern in Aussicht gestellt wäre, als jene Ansicht, welche sich lossage von dem gemeinsamen Bande, von dem Einen Ganzen des Reichs, sich als die Ansicht des Posen'schen Landtags kund geben sollte: — der Antrag wurde daher, mit 9 Stimmen gegen 2, abgelehnt. Ein Abg. der Städte wollte nicht läugnen, daß die fragl. Antwort zwar Besorgniß für den Fortbestand der ohnehin in so beschränktem Maaße bestehenden Landesvertretung errege, fand es indeß in hohem Grade unpolitisch, in einem Augenblick, wo man eine Erweiterung rung der Vertretung und eine Entwickelung der ständischen Institutionen beantrage, zugl. ein Mißtrauen über die Fortdauer der im Ges. v. 5. Juni 1823 octroyirten provinzialständischen Verfassung zu äußern. Der Antragsteller vindicirte der Provinz Posen das Preußische Staatsrecht, dabei das Recht, zu begehren, daß seine Verfassung weder factisch noch gesetzlich ohne den Beirath der Rheinprovinz aufgehoben werde, und wenn die doch nur berathenden Stände ihre Rechte in ungeeigneter oder selbst verfassungswidriger Weise übten, so liege darin keine Veranlassung, das Verfassungsrecht selbst für die Provinz in Frage zu stellen etc. Der L. T. Marschall wies darauf hin, daß nach gesetzlicher Bestimmung Bitten u. Beschwerden nur aus dem besondern Interesse der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen konnten und so wurde denn (mit weit stärkerer Majorität als üb. die Frage vom Bundesgericht) mit 69 Stimmen gegen 4 der Antrag abgelehnt. (Od. Post-A. Ztg. v. 1843, Nr. 187, v. 9. Juli.)

Kreisen Mogilno, Gnesen und Inowraclaw 1 Dep., 15) in den Kreisen Czarnikau, Chodziesen und Wongrowiecz 1 Dep. — [1])

Art. IV. Zur Wahl der vom Stande der Landgemeinden abzusendenden acht Abgeordneten bestehen dieselben Wahlbezirke, welche Art. III. unter 8) bis 15) zur Wahl der Deputirten der mit Collectivstimmen versehenen Städte geordnet worden sind.

Art. V. Im Stande der Ritterschaft sind, die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse vorausgesetzt, wahlberechtigt und wählbar die Besitzer derjenigen Güter, welche in den Hypothekenbüchern der Landgerichte zu Posen und Bromberg als Rittergüter aufgeführt sind. Hierüber soll eine Matrikul angefertigt und Uns zur Vollziehung vorgelegt werden.

Art. VI. Die Landtagsfähigkeit eines Guts geht durch Zerstückelung verloren: a) bei Gütern, welche 1000 Morgen und darunter enthalten, bei jeder Verminderung der Substanz; b) bei größeren Gütern, wenn sie bis auf weniger als 1000 Morgen verkleinert werden. Unter diesen 1000 Morgen, welche zur Erhaltung der Ritterguts-Qualität erforderlich sind, müssen wenigstens 500 Morgen urbaren Landes verbleiben.

Art. VII. Wenn im Hypothekenbuche mehrere vormals getrennt gewesene Güter auf einem Folio eingetragen sind, so behalten Wir Uns für den Fall der Trennung, wegen Beilegung der Ritterguts-Qualität an die einzelnen Theile, auf besondere Anzeige, Entschließung vor.

Art. VIII. Behufs der Wahlen der Landtags-Deputirten im Stande der Städte ist zunächst, und bis zu anderweiter Bestimmung nach Regulirung des Communalwesens in denjenigen Städten, welche Virilstimmen haben, nach der bei der ersten Wahl beobachteten Weise zu verfahren. — In denjenigen Städten dagegen, welche nach Art. III. ad 8) bis 15) zu Collectivstimmen vereinigt sind, wählt die Bürgerschaft auf je 150 von Christen bewohnten Feuerstellen einen Wähler, welcher, um wählbar zu seyn, wenigstens ein Grundeigenthum von 300 Rthlr. an Werth besitzen muß [2]).

Art. IX. Bei denjenigen städtischen Grundbesitzern, welche aus der Classe der städtischen Gewerbtreibenden zu Landtags-Abgeordneten gewählt werden sollen, muß der Grundbesitz und das Gewerbe zusammen: bei Städten mit Virilstimmen einen Werth von 4000 Rthlr., bei den übrigen Städten einen Werth von 1500 Rthlr. haben. — Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer werden den städtischen gleichgestellt. — Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten zehn Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich den wirklichen Gewerbtreibenden wählbar seyn.

Art. X. Diejenigen ländlichen Grundeigenthümer, welche das Wahlrecht ausüben (§. 12 des Gesetzes vom 27. März 1824), sollen zum wenigsten ein ländliches Grundstück von dreißig Magdeburger Morgen besitzen.

Art. XI. Ein Besitz von demselben Umfange wird auch für die Bezirkswähler erfordert.

Art. XII. Behufs der Wahlen der Bezirkswähler ist jeder landräthliche Kreis in drei Bezirke zu theilen, und von jedem derselben ein Bezirkswähler zu ernennen.

Art. XIII. Als Deputirte der Landgemeinden selbst sind aber nur diejenigen wählbar, welche ein ländliches Grundstück von wenigstens sechszig Magdeburger Morgen besitzen.

Art. XIV. Zu den Wahlen der Abgeordneten der collectiv wählenden Städte und der Land-Gemeinden ist vom Landtagscommissarius eine möglichst in der Mitte jedes Wahlbezirkes gelegene Stadt zu bestimmen, wobei jedoch zugleich auf Zugänglichkeit des Wahlortes und auf das Vorhandenseyn eines schicklichen Locals für die Wahlversammlung Rücksicht zu nehmen ist. Auch hat derselbe denjenigen Landrath zu ernennen, welcher die Wahl zu leiten hat.

Art. XV. Damit die Landtags-Versammlungen immer möglichst vollzählig bleiben, sind für jeden Landtagsabgeordneten zwei Stellvertreter zu wählen, von welchen derjenige zuerst einberufen wird, welcher die meisten Stimmen für sich gehabt hat. — Der einberufene Stellvertreter bleibt, wenn ein Landtags-Abgeordneter bei der Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpuncte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben; der Abgeordnete geht aber unterdeß in die Stellung des ersten Stellvertreters über.

---

[1]) M. vgl. über das Geschichtliche und Statistische dieser z. Th. sehr alten geistlichen u. weltlichen Städte und Gemeinheiten, in Ermangelung von Schuberts Darstellung, das Romant. geogr. Gemälde des Kgrs. Preußen, von DD. Hoffmann u. Meißner, S. 288–336, das. auch vom Bromberger Canal. — Gnesen, der erzbischöfl. Primatssitz (von Gniazdo, Nest, abgeleitet, als von einem Adlernest Königs Lech, woher der Adler ins Wappen gekommen). — Kruschwitz (Kruszwica) im alten Cujavien, nur 22 Häuser noch, einst Sitz mächtiger Bischöfe und Könige, wo Popiels Mäusethurm noch aus dem Goplosee hervorragt — ein merkwürdiger Rest zur Vergleichung der straßb. und binger Sage. S. Bodmann's rheingauische Alterthümer.

[2]) Ein Theil des Standes der Städte, die Mediatstädte in diesem Großherzogthum, stehen unter gutsherrlichem Einflusse; so auch anderwärts. Vgl. die Schrift: Ueb. stand. Vfssg. in Preußen, S. 12 u. sonst.

Art. XVI. Die Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden erhalten für jeden Tag 3 Thaler täglicher Diäten, und für jede Meile der Hin- und Herreise 1 Thaler 20 Sgr. an Reisegelder.

Art. XVII. Jeder Wahlbezirk und jeder Stand hat abgesondert die Entschädigung der von ihm gewählten Abgeordneten in sich aufzubringen. — Auf die Rittergüter jedes Wahlbezirks werden diese Kosten nach der Grundsteuer oder Oflara vertheilt [1]). — Die mit Virilstimmen versehenen Städte decken die Kosten gleich anderen Communal-Bedürfnissen. — Auf die collectiv wählenden Städte werden die Kosten für den Abgeordneten des Bezirks auf die einzelnen zum Bezirke gehörigen Städte nach der Bevölkerung vertheilt. Der hiernach jeder Stadt zufallende Beitrag aber ist demnächst, wie andere Communal-Bedürfnisse, zu decken. — Die Kosten für die Deputirten der Landgemeinden sind von sämmtlichen nicht zu der Ritterschaft oder den Städten gehörenden Einsassen des Wahlbezirks nach dem Fuße der Classensteuer aufzubringen.

Art. XVIII. Die allgemeinen Kosten des Landtags sind auf sämmtliche Mitglieder des Landtags gleichmäßig zu vertheilen, wobei der auf jeden Abgeordneten fallende Betrag von dem Bezirke und Stande gleich den Diäten der Reisekosten aufzubringen ist.

Art. XIX. Endlich bestimmen Wir zur Erläuterung des Gesetzes vom 27. März 1824, §. 5, 1., daß die Abtretung eines Grundstückes vom Vater auf den Sohn bei Lebzeiten des Ersteren, und in der Ritterschaft die Succession der Seitenverwandten in einem Stamm- und Fideicommißgute, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, der Vererbung in absteigender Linie gleich gehalten werden soll. — [2])

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 15. Dec. 1830. (L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm. Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gf. v. Lottum. v. Hake. Gf. v. Bernstorff.
Maaßen. Frhr. v. Brenn.

Reglement über das Verfahren bei den ständischen Wahlen. Vom 22. Juni 1842 [3]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.
verordnen zur Beförderung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den ständischen Wahlen, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände sämmtlicher Provinzen, was folgt:

§. 1. Die Wahl jedes Landtags-Abgeordneten und jedes Stellvertreters erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

§. 2. Wenn die für die verschiedenen Stände gebildeten Wahlbezirke oder einzelne Städte mehrere Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen haben, so wird, um deren Reihenfolge unzweifelhaft festzustellen, jede einzelne Wahlhandlung ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Abgeordneten, beziehungsweise ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters, gerichtet.

§. 3. Ein Stellvertreter, der in der Reihefolge eine Stelle einnimmt, welche hinter der zur Zeit erledigten steht, ist zu der letzteren wählbar, und findet, wenn er für dieselbe gewählt wird und die auf ihn gefallene Wahl annimmt, eine anderweitige Wahl in Beziehung auf die von ihm zuvor eingenommene Stelle Statt.

§. 4. Alle Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit in der Art, daß der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler, oder zwar nur die Hälfte, aber darunter die Stimme des — nach den Lebensjahren — ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten haben muß. Befindet sich indeß das älteste Mitglied unter denen, welche gleiche Stimmen

---

[1]) M. vgl. über das preuß. Grundsteuerwesen die aus practischer Erfahrung den Schriften von Bülow-Cummerow gegenüber tretenden Aufstellungen eines ausgezeichneten ehem. Preuß. Beamten, Präsid. Wahlkampf, in der anonymen Schrift, Ueber ständ. Vfssg. in Preußen (zwei Abhandlungen), bei Cotta, 1842. Ueber die Offiara, das. S. 32.

[2]) Hierher gehört noch: „Landschaftliche Creditordnung f. d. Grhth. Posen"; v. 15. Dec. 1821 (St. 20, S. 218), wo der Eingang so lautet: „Auf den Wunsch eines großen Theils der Gutsbesitzer, ähnlich wie in den Provinzen Schlesien, den Marken, Pommern und Preußen, in eine gemeinschaftliche Verbindung zu treten und bevorrechtete, mit der Bürgschaft der gesammten verbundenen Landschaft versehene Pfandbriefe auffertigen zu durfen — sind aus den Kreisen des Großherzogthums Abgeordnete ernannt und bevollmachtigt worden, die in Posen eine solche landschaftliche Credit-Ordnung entworfen, und dem Konig zur Bestatigung vorgelegt; der Entwurf wurde vom Staatsrath gepruft, nach dessen Erinnerungen näher bestimmt und dann von den verbundenen Gutsbesitzern vollzogen." Die Unterschriften der Gutsbesitzer v. 4. Oct u. 2. Nov. 1821, S. 263 u. 295. S. sodann die Cab. Ordre v. 11. Febr. 1833 (S. 15—20), die Verordn. v. 8. Jan. 1831 (S. 1), die Cab. O v. 4. Juli 1834 (S. 88). Revid. Taxordnung v. 1840 (S. 203), C. O. v. 31. Juli u. Min. Best. v. 3. Oct.; endl. Verordn üb. Erweiterung des Credit-Vereins, v. 15. Apr. 1842 (S. 180. — Wegen Juden als Besitzer von Rittergutern in dieser Provinz: Verordn. v. 1. Juni 1833 (S. 70), (wegen dort. Juden überh. s. Jahrg. 1839 S. 116 f. Näheres in der Provinzial-Gesetzsamml. rc.)

[3]) Gesetzsamml. Jahrg. 1842, St. 19, S. 213.

erhalten haben, so entscheidet die Stimme des nächstältesten, bei der Entscheidung nicht persönlich betheiligten Wählers.

§. 5. Finden sich die Stimmen zwischen Mehreren in der Art getheilt, daß sich für keinen derselben eine absolute Mehrheit ausgesprochen hat, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

§. 6. Sind die Stimmen zwischen Dreien oder Mehreren gleich getheilt, so findet eine Vorwahl unter ihnen statt, um diejenigen beiden Personen zu bestimmen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind. — Ergibt die zweite Abstimmung kein anderes Resultat als die erste, so ist die Wahl nochmals zu wiederholen, und wenn auch dann noch die Stimmen in derselben Weise getheilt bleiben, so sind von denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Aeltesten auf die engere Wahl zu bringen.

§. 7. Ist zwar für Einen die relative Stimmenmehrheit vorhanden; haben aber nächst ihm mehrere Andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist durch eine weitere Vorwahl nach dem im §. 6 vorgeschriebenen Verfahren festzustellen, welcher von ihnen mit jenem auf die engere Wahl gebracht werden soll.

§. 8. Bei allen Vorwahlen, welche nur zu dem Zweck geschehen, um die beiden Personen zu ermitteln, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§. 9. Die auf eine engere Wahl gebrachten Personen haben sich des Mitstimmens bei derselben zu enthalten.

§. 10. Die Wahlstimmen werden mittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben, wobei jederzeit die beiden jüngsten Mitglieder die Stimmzettel einsammeln, welche sie demnächst gemeinschaftlich mit dem Wahl-Commissarius zu eröffnen haben.

§. 11. Im Wahltermin, zu welchem die Wahlberechtigten mindestens 14 Tage zuvor einzuberufen sind, legt der Wahl-Commissarius den Anwesenden zuvörderst die Bescheinigungen über die Insinuation der Einladungen vor, und wird, daß dieß geschehen, im Wahlprotokoll ausdrücklich bemerkt. — Demgemäß sind in diesem Protokoll sämmtliche erschienene Wähler, mit Angabe des Gutes, auf welchem die Stimme ruht, beziehungsweise des Wahlbezirks, der Commune oder Corporation, welche von ihnen vertreten wird, genau aufzuführen. — Aus demselben müssen ferner die Stellen, zu deren Wiederbesetzung die Wahlen erfolgt sind, die Periode, für welche sie Statt gefunden, die Art und Weise der Abstimmung, der Gang der Wahlhandlungen in Beziehung auf etwanige Anwendung der Vorschriften der §§. 4 — 7 und die Resultate derselben deutlich hervorgehen. Insbesondere ist zu letzterem Zweck in dem Protokoll nicht nur auszudrücken, mit wie viel Stimmen die betreffenden Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreter, gewählt sind: sondern es sind auch die Namen aller derer, welche außer den Gewählten Stimmen erhalten haben, mit Angabe der Zahl der letztern, darin vollständig zu verzeichnen.

§. 12. Fällt die Wahl auf ein Mitglied des betreffenden ständischen Verbandes, bei dem die Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes nicht vollständig erfüllt wird, so ist jederzeit noch eine zweite subsidiarische Wahl für den Fall vorzunehmen, daß die erforderliche Dispensation nicht ertheilt werden sollte.

§. 13. Diese Vorschriften gelten nicht nur für die Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern der verschiedenen Stände zu Provinzial-, Communal-Landtagen und Kreistagen, sondern auch für die andern von den Ständen auf denselben zu vollziehenden Wahlen (mit Ausnahme der Landrathswahlen), ingleichen für die Wahlen der Bezirkswähler durch die Ortswähler im Stande der Landgemeinden. — Die Domcapitel ernennen auch künftig ihre Abgeordneten und Stellvertreter nach den bei ihnen bestehenden Observanzen. — Die Wahlen der Ortswähler in den zu Collectiv-Stimmen berechtigten Städten und den Landgemeinden erfolgen nach den rücksichtlich ihrer, wegen der Gemeindewahlen, bestehenden Gesetzes-Vorschriften oder Observanzen.

§. 14. Dagegen werden alle bisher gültige Bestimmungen und Observanzen, welche diesem Reglement entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

Gegeben Sanssouci, den 22. Juni 1842. (L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Gf. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thiele. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gf. zu Stolberg.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. December 1844 (Jahrgang 1845, Nr. 3), das Verhältniß der, bei Einrichtung ständischer Ausschüsse zur Vorbereitung ausführlicher Provinzial-Landtags-Berathungen, fungirenden L. T. Commissarien, sowie von Stellvertretern derselben. (Zugleich für den ständischen Ausschuß zwischen den Landtagen, s. Reichsvfffg.)

Nachdem Ich in den Propositionsdecreten vom 23. Februar und 30. April 1841 [1]) zur Vorbereitung der Berathung der Provinziallandtage über solche Propositionen, welche einer besonders ausführlichen Erörterung bedürfen, die Einrichtung ständischer Ausschüsse, und durch die Verordnungen vom 21. Juni 1842, um mir die Gelegenheit zu geben, in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ständische Organe mit ihrem Gutachten zu hören, für jede Provinz die Bildung eines ständischen Ausschusses genehmigt habe, finde Ich für nöthig, zur Beseitigung von Zweifeln über das Verhältniß des Landtagscommissarius zu diesen Ausschüssen, nachstehende Bestimmungen zu treffen: 1) Da durch die vorbereitenden Ausschüsse die Zeit, in welcher die Landtagsabgeordneten zu Berathungen versammelt sind, erheblich verlängert wird, und in einigen Provinzen der Versammlungsort des Landtags und der Ausschüsse desselben nicht zugleich der Wohnort des Landtagscommissarius ist, so werde Ich künftig, nach Befinden der Umstände, außer dem Landtagscommissarius auch noch einen Stellvertreter desselben für vorübergehende Behinderungsfälle ernennen. Die Landtagscommissarien und ihre Stellvertreter bleiben, sofern nicht in einzelnen Fällen ein Anderes angeordnet wird, auch nach Beendigung der Provinziallandtage so lange in Wirksamkeit, bis für die nächsten Landtage neue Commissarien und Stellvertreter ernannt worden sind. 2) Die Landtagscommissarien nehmen den durch die Propositionsdecrete vom 23. Februar und 30. April 1841 angeordneten vorbereitenden Ausschüssen gegenüber mit gleichen Rechten und Pflichten dieselbe Stellung ein, welche sie nach der bestehenden Verfassung den Provinziallandtagen gegenüber inne haben. — Sie eröffnen diese Ausschüsse und legen denselben die Gesetzentwürfe vor. Sie sind in Beziehung auf die vorbereitenden Ausschüsse eben so, wie in Beziehung auf die Landtage selbst, befugt, den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen zu verlangen, oder eine Deputation zu sich zu entbieten. Die Landtagscommissarien haben von dieser Befugniß in den geeigneten Fällen um so mehr Gebrauch zu machen, als der Zweck jener Vorberathungen: den Ständen durch Vermittelung des Ausschusses einen möglichst klaren und vollständigen Ueberblick über die Motive und Absichten, von welchen die Regierung bei den Propositionen ausgegangen, unter Umständen nur im Wege mündlicher Eröffnungen sicher zu erreichen ist. 3) Die Protokolle der vorbereitenden Ausschüsse sind gleich denen der Landtage den Landtagscommissarien in beglaubigter Abschrift, und wo möglich nicht später, als bis zum vierten Tage nach der Sitzung zuzustellen. 4) Auf die durch die Verordnungen vom 21. Juni 1842 angeordneten Ausschüsse finden die Bestimmungen unter 2 und 3 ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Landtagscommissarien befugt sind, an den Berathungen dieser Ausschüsse, so oft sie es angemessen finden, persönlich Theil zu nehmen, und dabei die zur vollständigen und gründlichen Erörterung der Gegenstände etwa nöthigen Beamten zuzuziehen. 5) Die Landtagscommissarien sind ermächtigt, in Fällen einer dienstlichen Abwesenheit oder einer vorübergehenden Behinderung die Rechte und Pflichten ihres Amtes ihren Stellvertretern zn übertragen. Das Staatsministerium hat diese meine Ordre durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Berlin, den 27. December 1844.

An das Staatsministerium. **Friedrich Wilhelm.**

Verfügungen über die Oeffentlichkeit der Resultate der landständischen Verhandlungen.

1. Cabinets-Ordre vom 2. November 1833 (Stück 15, S. 91, v. Jahr 1834), den Abdruck der ständischen Gutachten und Petitionen betr.

In den Gesetzen über die Anordnung der Provinzialstände ist bestimmt worden, daß die Resultate der Landtagsverhandlungen durch den Druck bekannt gemacht werden sollen, welches durch den Abdruck einer vom Landtagsmarschall verfaßten geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen des Landtags und Meines den Provinzialständen ertheilten Landtags-Abschiedes bisher auch geschehen ist. Da jedoch von dem Sächsischen Landtage und auch sonst der Wunsch geäußert worden ist, daß die Verhandlungen vollständiger bekannt werden möchten, so will ich genehmigen, daß, wenn es auf dem Landtage begehrt wird, auch die Gutachten und Petitionen der Provinzialstände gleichzeitig mit der geschichtlichen Darstellung und dem Landtags-Abschiede, auf Kosten der Stände, ab-

[1]) Nicht in der allg. Gesetzsammlung aufgenommen; doch in die damaligen öffentlichen Blätter aus der Preuß. Staatszeitung oder den Provinzial-Zeitungen u. Amtsbll. ganz oder im Auszug übergegangen.

gedruckt werden, insofern die Gutachten und Petitionen zu den in die geschichtliche Darstellung und in den Landtags-Abschied aufgenommenen Gegenständen gehören. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Zu 1. Aus den Kgl. Propositionen bei der ersten Eröffnung der Landtage nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV.; zum 28. Febr. 1841. (Preuß. Staatsz.)

Wir wollen ferner, in Erweiterung der von Unseres Hochseligen Herrn Vaters Majestät unterm 2. November 1833 erlassenen Ordre, die Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen durch den Druck künftig in einer größeren Ausdehnung wie bisher stattfinden lassen, und sollen zu diesem Zwecke mit dem Landtagsabschiede zugleich, sowohl Unser Propositions-Decret, als sämmtliche an Uns gerichtete ständische Eingaben publicirt werden, wogegen die bisher von dem Landtags-Marschall entworfene Darstellung der Landtagsverhandlungen künftig wegfallen kann. Auch wollen Wir gestatten, daß die Protokolle gedruckt und am Schlusse des Landtages an die Mitglieder der Versammlung zur Mittheilung an ihre Machtgeber vertheilt werden. 1. Propos., §. B.

2. Censur-Instruction, genehmigt durch Cabinets-Ordre vom 4. Febr. 1843. (Auszug aus ders., St. 4, S. 25, das. S. 29, sub 1.):

In Beziehung auf die Verfassung dürfen keine Aeußerungen gedruckt werden, welche das monarchische Prinzip des Preußischen Staats oder die den bestehenden ständischen Institutionen desselben gesetzlich vorgezeichneten Grundlagen angreifen, oder zur Unzufriedenheit mit den gedachten Institutionen aufzureizen suchen [1].

3. Verordnung, zur Ergänzung der Verordnung vom 23. Febr. 1843, die Presse und Censur betr. Vom 30. Juni 1843. (Auszug aus ders.; St. 22, S. 258, sub 3.)

Nachrichten über den Gang der Verhandlungen der Preußischen ständischen Versammlungen dürfen während der Dauer der letzteren nur übereinstimmend mit den von diesen selbst für die Zeitungen gefertigten Landtagsberichten [2]) oder nach den von der Regierung veröffentlichten amtlichen Mittheilungen in die öffentlichen Blätter übernommen werden. Eben so sind in diesen Blättern Petitionen oder sonstige Schriften, welche an die Landtage gerichtet werden, nur in so weit zum Druck zuzulassen, als sie durch die gedachten Landtagsberichte oder amtliche Mittheilungen veröffentlicht werden [1].

Anhang zur Provinzial-Verfassung. (Uebergang zur Reichsverfassung.)

1. Edict und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der Königlichen Domainen; vom 17. December 1808, publicirt 6. November 1809 [3].

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König v. Pr., Mgr. zu Brandenb. etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir ein Edict und Hausgesetz über die Ver-

---

[1]) Hierauf bezieht sich ein Rundschreiben des Min. des Inn. v. 27. Jänner 1845 an die den Censoren vorgesetzten Behörden, wonach das Imprimatur zu versagen ist Zeitungsartikeln: a) über Verhandlungen städtischer und ständischer Corporationen, die beim Landtag allgemeine (nicht provinzielle) Gegenstände, Reichsstände etc. bezwecken; b) im Allg. über Petitionen an den Landtag, die diesen Sinn haben, endlich c) über solche, die, schon in früheren L. T. Abschieden zurückgewiesen, keine neuen Gründe für sich haben. (Frkfrtr. Journ. v. 17. Febr. 1845, 2. Beil.)

[2]) Aus dem L. T. Abschiede f. die zum 7. Prov. L. T. versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz (m. s. Allg. Preuß. Ztg. v. 9. Januar 1844 — vgl. die Discussion oben S. 234 Anm. 1, worauf diese Antw., noch in dems. J. 1843, im L. T. Absch. erfolgte) .... „Anführung der Namen der Redner in den zu veröffentlichenden Verhandlungen des Landtages. Daß weder in den für das Publikum abzudruckenden Landtags-Berichten, noch in den abzudruckenden Landtags-Protokollen die Namen der Redner genannt werden, beruht nicht auf ministerieller Declaration, sondern auf Unserer ausdrücklichen Bestimmung, von der abzugehen der Antrag Unserer getreuen Stände in der Denkschrift vom 14. Juli v. J. Uns nicht veranlassen kann. Die in derselben enthaltene umständliche Erörterung des auf Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen gerichteten Antrags, welcher die gesetzliche Majorität nicht erhalten, verletzt die Vorschrift des §. 46 des Gesetzes vom 27. März 1824. Unser Landtags-Commissarius wird künftig Denkschriften, in denen Anträge, welche die gesetzliche Majorität nicht erhalten haben, erörtert worden, nicht an Uns befördern. — Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen durch den Druck. Die von Unseren getreuen Ständen geführte Beschwerde, daß, von Unserem Landtags-Commissarius, in Folge der ihm zugegangenen Instructionen, der Veröffentlichung des von einem Abgeordneten der Ritterschaft über den 29sten Titel des Entwurfs zum Strafrecht vorgelesenen Vortrages und des Berichtes über die neunundzwanzigste Sitzung Anstand gegeben worden ist, können Wir für begründet nicht anerkennen. Unser Landtags-Commissarius ist in den Gränzen seines Auftrages geblieben, wenn er hierbei die höhere Entscheidung eingeholt hat. Seine bisherigen Befugnisse sind eben so wenig wie die Unseres Ministers des Innern durch Unseren Bescheid vom 29. Mai d. J. verändert. — Wir müssen es vollkommen billigen, daß jene Verhandlungen zur Veröffentlichung durch die Zeitungen nicht verstattet worden sind, und können dem Antrage, die nachträgliche Veröffentlichung derselben zu gestatten, keine Folge geben. Wir wollen aber auch Unseren getreuen Ständen im Allgemeinen nicht vorenthalten, daß, während bei Unseren Behörden das Bestreben offenbar war, der ständischen Redaction in Beziehung auf Inhalt und Fassung der Landtags-Berichte möglichste Freiheit zu lassen und nur in den äußersten Fällen beschränkend einzutreten, die ständische Redaction nicht allein in den zu der vorliegenden unbegründeten Beschwerde Anlaß gebenden, sondern auch in mehreren andern Fällen in Form und Inhalt jener Berichte die Gränze verkannt hat, deren Innehaltung Wir durch Unseren Bescheid vom 29. Mai c. dem eigenen Urtheil Unserer getreuen Stände vertrauensvoll überlassen hatten, weßhalb Wir Uns diejenigen Bestimmungen vorbehalten, welche ähnlichen Ueberschreitungen für die Zukunft vorzubeugen geeignet sind."

[3]) Gesetzsamml. Bd. v. 1806—9, S. 604 ff. — Dieser durch die Kriegsleiden hervorgerufenen Aenderung der Hausgesetze folgte bald: Receß wegen wiederkäuflicher Ueberlassung von Kur- und Neumärkischen Domainen, zwölf

äußerlichkeit der Königlichen Domainen, folgenden Inhalts: (es folgt hier zur Deutlichkeit erst nach diesem; dort S. 604—13) zu Königsberg am 17. Dezember 1808 Allerhöchstselbst vollzogen haben, und nachdem dasselbe auch von allen Prinzen Unsers Königlichen Hauses, und dem für die minorennen Prinzen bestellten Vormunde mit vollzogen, die obervormundschaftliche Genehmigung, nach gesetzmäßiger Prüfung, deßhalb ertheilt, wie auch dieses Unser Edict und Hausgesetz von den Ständen in den Provinzen Unserer Monarchie unterschrieben, und Unser, der Prinzen, und der Stände Siegel darunter gedruckt worden; so befehlen und gebieten Wir hiermit allen und jeden Unsern Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, Rittern, Edelleuten, Vasallen und Unterthanen, wie auch allen Unsern Hof-, Kriegs- und Staatsbeamten, Befehlshabern, Räthen, Unserm Obertribunal, Kammergericht, Unsern Ober-Landesgerichten und Landesregierungen, Obrigkeiten, Gerichten und die Hypothekenbücher führenden Behörden, überhaupt jedermänniglich, sich nach diesem Unsern Edict und Hausgesetz auf das pünctlichste zu achten, und solches fest und unverbrüchlich zu halten. — Wir befehlen und gebieten auch den sämmtlichen obgedachten Obrigkeiten, solches ordentlich zu publiciren, zur allgemeinen Kenntniß und Wissenschaft zu bringen, es zu handhaben, und nicht zu gestatten, daß, von irgend jemand demselben zuwider gehandelt werde. — Dessen zu Urkund haben Wir das gegenwärtige Publicandum Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm anhangenden Königlichen Insiegel bestärken lassen. So geschehen und gegeben Königsberg, den sechsten November des Eintausend achthundert und neunten Jahres, Unserer Königlichen Regierung im zwölften Jahre. (L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Goltz. Altenstein. Dohna. Beyme.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König v. Pr., Mgr. zu Brandenb. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Durch das Edict vom 13. August 1713 ist von Unsers in Gott ruhenden Herrn Aeltervaters, des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät, die Unveräußerlichkeit aller Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelner Güter und Einkünfte, welche die Preußische Monarchie bilden, auf den Grund eines in Unserm Königlichen Hause durch Verfassung und Fundamentalgesetze hergebrachten Familien-Fideicommisses, für immerwährende Zeiten festgesetzt [1]). Obwohl Wir kraft der Uns zustehenden landesherrlichen und souverainen Gewalt, befugt

---

Millionen Rthlr. an Werth, an die Kur- und Neumärkischen Landstände, vom 24. März 1809 (Ges. Samml. S. 543). „Nachdem Se. Kgl. Maj. von Preußen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, durch den mit Frankreich abgeschlossenen Tractat v. 8. Sept. und die Convention v. 5. Nov. v. J., die Verpflichtung übernommen haben, für die sämmtlichen Rückstände an Kriegscontribution und Revenüen eine Summe von Einhundert und Zwanzig Millionen Francs, in monatlichen Terminen von vier Millionen, vom 8. Nov. v. J. ab, also bis zum 8. Apr. 1811, an Frankreich zu bezahlen, zur Sicherheit dieser Bezahlung aber kaufmännische Wechsel über Funfzig Millionen Francs, welche bis zum 8. Nov. d. J. eingelöst werden, und Pfandbriefe auf die Domainen über Siebenzig Millionen Francs, welche demnächst in den folgenden Terminen bis zum 8. Apr. 1811 eingeloset und inzwischen mit 4 Procent bei der jedesmaligen Ablosung verzinset werden, bis zum 8. Mai d. J. an Frankreich auszuhändigen; und nachdem Dero getreuen Kur- und Neumärkischen Stände unter dem 17. Marz 1808 die vorläufige Garantie fur die Ausstellung von Acht Millionen Rthlr. Pfandbriefe auf die Kur- und Neumärkischen Domainen unter der Bedingung ubernommen haben, daß ihnen fur Zwölf Millionen Rthlr dieser Domainen bis zur Wiedereinlosung der Pfandbriefe wiederkäuflich uberlassen würden, solches auch von Sr. Königl. Majestat mittelst Allerh. Cab. Ordre v. 27. Dec. 1808 genehmigt, und zu dem Ende die bisherige Unveraußerlichkeit der Domainen, mittelst des ꝛc. Edicts und Hausgesetzes v. 17. Dec. 1808 aufgehoben worden ist; so wird nunmehr zwischen dem Kgl. Geh. St. R. u. O. Präsid. der Provinzen Kurmark, Neumark und Pommern (J. A. Sack), als dazu Allerh. ernannten Comissario Sr. K. Maj. und unter Vorbehalt Allerh.-Dero Confirmation, und den zum allgemeinen Landtage gewählten, auch gehörig bevollmächtigten Deputirten der Herren Stande der Kur- und Neumark, mit Inbegriff der diesseitigen Kreise des Hzgths. Magdeburg, folgender Receß hierdurch geschlossen." §. 1 u. 2: Verkauf, und Ruckkauf ganz auch theilweise; der Werth nach 12 jahr. Durchschnitt des reinen Ertrags von den Kgl. Regierungen und der Haupt-Ritterschafts-Direction ausgemittelt und mit 5 Procent zu Capital ausgeworfen. §. 3 und 4: Statt baarer Zahlung der 12 Millionen Rthlr. — 8 Mill. in Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen, und 4 Mill. in hypothekarischen Verschreibungen. §. 4: „Sollten die ꝛc. Contributionstermine von Sr. K. Maj. nicht eingehalten und die Einlosung der Pfandbriefe von den Herren Ständen gefordert werden, so sollen die Letzteren befugt seyn, zum Verkauf der Domainen, soweit es erforderlich, fur Rechnung Sr. Kgl. Maj. zu schreiten, und soll das als ein onus reale eingetragene Wiederkaufsrecht sodann aufhoren und ex officio im Hypothekenbuch gelöscht werden." §. 5: Anfang der neuen Administration dieser Domainen und Uebertragung des Besitztitels. §. 6: Zu dieser Finanz-Administration Deputation von 3 Mitgl. der Stände, nämlich 2 ritterschaftl. und 1 städlischer Deputirter, allenfalls mit Syndicus, aus der Kurmark und dem Magdeburgischen indistincte, deßgl. eine aus der Neumark, mit Domainenräthen von beiden Regierungen ꝛc. §. 7: Aufbewahrung der Revenuen im ständischen Landschaftshause zu Berlin. Art der Administration und deren Kosten. §. 8: Ratification (folgt S. 552 der Ges. Samml.) des Königs noch vor Aushändigung der Pfandbriefe. — Die Urkunde des Recesses, in duplo ausgefertigt, ist unterschrieben vom Kgl. Commissarius Joh. August Sack, dann von den Bevollmächtigten der beiden Domkapitel zu Havelberg und Brandenburg, dem Senior der Mittelmärkischen Landräthe, den Deputirten der Priegnitz) des Havellandes, des Ruppinschen Kreises, des Ober-Barnim, des Nieder-Barnim, Teltow's, Lebus, des Zauch- und Luckenwaldischen Kreises, f. Storkov (u.) Beeskov, Glien und Löwenberg, der Uckermark, Neumark, des 1. und des 2. Jerichovschen Kreises, des Ziesarschen Krs., f. die Städte Berlin, Brandenburg (2), Perlberg, Frankfurt a. d. O., Neu-Ruppin, Prenzlow, Potsdam und f. die Städte des Jerichauer und Ziesarschen Kreises, in Allem 27 Bevollmachtigte der Herren Stände. Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt s. eod. dato der Landschafts-Syndicus Fritze, und folgt dann das von demſ. beglaubigte Verzeichniß der Domainen (Aemter und Werth-Schätzungen) — Kgl. Ratification zuletzt. (S. 552 d. Ges. Samml.)

[1]) Zu diesem preuß. Familien-Fideicommiß gehörig, wenn auch geographisch und durch einen den Brandenburgisch-preußischen Stammlanden fremden Bund entfernt gestellt, muß auch, nach der Erklärung Friedr. Wilh. III. vom 18. Juni 1814 oder der Londoner Constitution fur Neufchatel, das Furstenthum Welsch-Neuenburg mit der Graffschaft Valendis angesehen werden; die Besitzer dieses neuen Cantons der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Konige v. Pr. u. Thronfolger Sr. M., sind als souveraine Fürsten von Neuenburg gehalten: dieses souv. Fth. „mit allen Zubehorden, Pertinentien, Domainen nnd Einkünften jeder Art in seiner vollkommenen Unabhängigkeit, Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit zu behalten, ohne daß solches könne verringert oder jemals einem jüngern Prinzen als Leibgeding uberlassen, noch als Lehen oder Afterlehen, an wen es immer wäre oder auf welche Weise solches geschehen

seyn würden, diese Unveräußerlichkeit, soweit sie auf die Domainengüter des Staats erstreckt wird, durch ein Edict um so mehr aufzuheben, als die Nothwendigkeit einer Unveräußerlichkeit der Domainen weder durch das Fideicommiß- und Primogenitur-Gesetz Unsers Königlichen Hauses (als welches nur die Theilung und Veräußerung der Souverainetätsrechte zu verhindern bestimmt ist), noch durch das Interesse des Staats geboten wird; so haben Wir Uns dennoch bewogen gefunden, ein Hausgesetz hierüber abzuschließen und die Stände in den Provinzen Unserer Monarchie dabei zuzuziehen. — Wir verordnen daher, mit Zuziehung aller Prinzen Unsers Königlichen Hauses, so weit es nöthig in Vormundschaftlichem Beistande und Genehmigung, und mit Zuziehung der Stände in den Provinzen, Folgendes:

§. 1. Es hat bei den Hausverträgen und Grundgesetzen Unsers Königlichen Hauses, in soweit solche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souverainetätsrechte, mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideicommisses, festsetzen, sein Verbleiben [1]).

§. 2. Was die Domainen Unsers Staats betrifft, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist; so können jederzeit nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden, ob ihre Veräußerung, es sey mittelst Verkaufs an Privateigenthümer, oder Erbverpachtung, oder mittelst eines andern Titels, für das gemeinsame Wohl und für Unser und Unsers Königlichen Hauses Interesse, nothwendig oder vortheilhaft sey.

§. 3. Indem Wir daher die Vorschriften Unsers Landrechts Theil 2, Titel 14, §§. 16 u. ff., nach welchen Domanialgüter nur insoweit an einen Privatbesitzer gültig gelangen können, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird, hierdurch declariren, setzen Wir fest: a) daß eine Verschenkung der Domainen nicht stattfinde, vielmehr zu jeder Zeit, sowohl von dem Geschenkgeber selbst, als von seinem Nachfolger, widerrufen werden könne; b) daß der jedesmalige Souverain befugt sey, die zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien gegen Entgelt, es sey mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums oder Erb-

---

könnte, übertragen werden." (Das Ganze dieser Erkl. ist abgedr. in Pölitz Constitutionen, 2. Ausg. Bd. III. S. 231 ff., und in dieser unsrer Samml. oben S. 207 [vord. Anm.] ein Auszug.)

An diesen dermaligen Schlußstein des Gebäudes der Preussischen Monarchie sind unsre (in dieser Urkunden-Sammlung immer nur gelegentlichen) kurzen Nachweisungen von dem Herkommen und dem gegenwärtigen Bestande der veröffentlichten Hausgesetze zu knüpfen. Auf Pauli, Stenzel, Lancizolle, Hüllmann, Ohneforge, Klüber-Schuster ꝛc. und auf Schubert's angekündigte Statistik Preußens zunächst verweisend, wollen wir einiges Nähere beizubringen versuchen. Einleitend wäre noch zu bemerken, wie der Oberkammerherr Fürst Sayn-Wittgenstein, von dem seit dem Jahre 1814 geführten Amt eines Polizeiministers unterm 3. Nov. 1817 entbunden, von dem Staatscanzler Fürsten Hardenberg die von ihm bis dahin selbst geführte Leitung der Angelegenheiten des kgl. Hauses und der Hofsachen überkam. Später gingen vom Ministerium des Innern die Thronlehen und Erbämter, sodann vom Ministerium der Finanzen die obere Leitung der Domainen und Forsten auf das neue Ministerium des k. Hauses über, auch ward demselben die Verwaltung des Kronfideicommißfonds übergeben. Somit zu einem weiten Geschäftskreise ausgedehnt, brachte man dasselbe in zwei Abtheilungen. Der ersten fielen die Angelegenheiten des königl. Hauses und der Hofsachen, die Thronlehen und Erbämter, sowie die Verwaltung des erwähnten Thronfideicommisses zu, der zweiten aber wurde die Verwaltung der königl. Domainen, Forsten und Jagden übertragen. Viele Jahre verwaltete der frühere Chef der Oberrechnungskammer, Staatsmin. v. Ladenberg, den Posten eines Chefs der zweiten Abtheilung; unter ihm fand eine sehr sorgfältige Benutzung der Domainen und Forsten und eine unausgesetzte strenge Controle aller dabei beschäftigten Beamten, sowie der Pächter, der Contracte und Anschläge statt. Der Graf Anton zu Stolberg-Wernigerode wurde sein Nachfolger, und jetzt, wo diesem nach dem gänzlichen Rücktritt des Fürsten von Wittgenstein die Leitung des ganzen Departements anheimfällt, wird dem Vernehmen nach der wirkliche Geh. Oberfinanzrath Thoma der zweiten Abtheilung des Ministeriums als Chef vorgesetzt werden, wenn anders nicht der wirkliche Geh. Rath, Graf von Redern, der seit zwei Jahren der zweiten Abtheilung dieses Ministeriums zugetheilt ist, Chef der Verwaltung der k. Domainen, Forsten und Jagden wird. (Oeff. Bl.) In dem St.-Kal. f. 1844 finden sich, S. 63 f., noch folgende Bestimmungen zur Ergänzung dieser Notizen: In die 1. Abth. gehören noch (zuletzt gen.) die Standesangelegenheiten, und die Verwaltung des Kron-Fideicommißfonds und Kronttresors, ingl. die obere Leitung der Kgl. Haus-Fideicommißgüter. Von der 1. Abth. ressortirt (S. 64): die Hofkammer der Kgl. Familiengüter (vormals Domainenkammer des hochsel. Prinzen August von Preußen). — Von dieser letztgen. bedeutenden Erbschaft der Kgl. Familie (mit Abzug von Dotationen für Nachkommen Desselben) sprachen ausführlich die Zeitungen. — Das Neueste wird sich aus dem St.-Kal. f. 1845 und aus Schubert's angef. Werk ergeben.

[1]) Zu diesen §§. 1, 2, 3 ꝛc. bis 7 incl. ist Folgendes aus Maurenbrecher's Grundsätzen des heutigen deutschen Staatsrechts (1836 u. 43) zur Erläuterung hinzuzufügen — von der Staats-Eigenschaft (S. 367) und Unveräußerlichkeit (S. 373) der Domainen: „Ausgesprochen ist nicht (wie seit 1607 im französischen Staatsrecht), daß der Regent nur für den Staat erwerben könne, vielmehr räumt das deutsche Staatsrecht ihm die Befugniß ein, Privateigenthum zu erwerben, wie jeder andere Privatmann. Nur in einigen Staaten ist eine Annäherung an jenen Grundsatz, wie z. B. in Preußen, woselbst nach dem Hausgesetz v. 1713 und dem Landrecht II. 14, §. 15. das Privatvermögen des Landesherrn dem Staatseigenthum eo ipso einverleibt wird, wenn er als erster Erwerber nicht ein Andres verfügt hat. Hiernach ist aber zu berichtigen, was Klüber, öff. R., §. 335, Anm. a, vom Verhältniß in Preußen sagt. — Nur in Preußen ist der ständische Consens zu Domainenverkäufen nicht mehr erforderlich; dagegen sind dort die Domainen überhaupt unveräußerlich, ausgenommen zur Tilgung der Staatsschulden (nach d. Ges. v. 17. Jan. 1820), und für diesen Fall wird der agnatische Consens erfordert. Vgl. darüber Mirus ꝛc., S. 160 ff." Das Preuß. Landrecht II. 14, §. 14 u. 15 ist ausgezogen b. Klüber a. a. O. (S. 528, der Ausg. v. Morstadt, 1840). Vgl. auch die neueste Schrift Hüllmann's Urspr. d. deutschen Fürstenthümer, S. 260 ff: Domainen, urspr. nicht Staatsgut, sondern Mischung von Familiengütern und Reichsleben (vgl. Osnabr. Fr. Art. XI. §. 14, XII. §. 1, XV. §. 2. 3; zur neuen Zeit der Uebergang im R. Dep. Hptschl. v. 1803, §§. 35. 61). Friedrich Wilhelm I. gab das große Beispiel der Abweichung vom Alten. — Auf den jetzt bedeutenden Umfang der Kron- und Chatull-Güter und des königlichen Schatzes, die, in der hier bezeichneten Zeit so erschöpft und alieniert, das Bild von Preußens Erniedrigung vollendeten, läßt sich auch ohne bestimmte Data schließen — von dem Nichteinfordern sonst wohl bedeutender ständischer Beiträge zu ordentlichen oder außerordentlichen Exigenzen der Krone, des Hofwesens ꝛc., die selbst bei bedeutendem Domainenbestand anderwärts noch stattfinden. So wurde namentlich bei jeder Vermählung einer Tochter aus dem Hause Preußen die sogenannte Prinzessinsteuer erhoben; gegenwärtig geschieht die Anzeige von dem erfreulichen Ereignisse jedesmal durch die Gesetzsammlung mit einer Cabinetsordre, welche eine Rechtsverwahrung des Königs für sein Haus enthält (s. z. B. Cab.-O. aus Potsdam vom 11. März 1842, S. 178 dess. Jahrg.). Wir haben diesem wichtigen Punct in den Provinzial-Verfassungen, viell. auch in der künftigen Reichsverfassung, in diesem Anhang noch eine Nummer unten gewidmet.

verpachtung oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen Besitz, oder mittelst eines andern nicht unentgeltlichen Titels, zu veräußern, so bald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet; auch erstreckt sich diese Befugniß auf die Uebertragung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besitzungen oder Bezahlung eines Kaufgeldes, wie solche in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen durch die Verordnung vom 27. Julius 1808 geschehen ist und in den übrigen Provinzen noch geschehen soll; c) daß dem Souverain auch in Absicht der übrigen Domanial-Grundstücke, Gefälle und Rechte die Veräußerung gegen Entgelt, jedoch nur mittelst Erbverpachtung, die Veräußerung des vollständigen Eigenthums aber, so wie die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art mit hypothekarischen und andern dinglichen Verbindlichkeiten nur in dem Falle gestattet seyn soll, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt und mit dem Kaufgelde oder dem erliehenen Capital Schulden des Staats bezahlt werden müssen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind; als solche erklären Wir zugleich alle jetzt schon vorhandene Schulden und diejenigen, die zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegscontributionen verwendet werden.

§. 4. Der Erwerber eines solchen nach §. 3. lit. b. c. veräußerten Domanial-Grundstücks oder eines dinglichen Rechts soll gegen jeden fiscalischen Anspruch, der auf Vernichtung des über die Veräußerung oder Verpfändung abgeschlossenen Contracts unter dem Vorwande der behaupteten Unveräußerlichkeit gerichtet werden wollte, geschützt seyn.

§. 5. Damit aber über die Frage: ob eine auf den Grund des §. 3. lit. c. wegen eingetretenen nähern Bedürfnisses des Staats geschehene Veräußerung oder Verpfändung wirklich in der angezeigten Art nothwendig gewesen sey? kein Streit entstehe; so soll die dießfällige Urkunde nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen Unsers, von des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät abstammenden, Königlichen Hauses vollzogen werden. — Ist der Kronprinz noch minorenn, so soll der älteste Prinz des Hauses bei dieser Handlung sein Vormund seyn und von dem Chef der Justiz die obervormundschaftliche Autorisation erhalten. — Damit jedoch, durch die hier angeordneten Förmlichkeiten, in der augenblicklichen Lage des Staats, besonders wegen Erfüllung der gegen Frankreich übernommenen Verbindlichkeiten, kein Zeitverlust entstehe; so setzen Wir fest, daß auf den Betrag derjenigen Summe, die Unser Finanzminister, nach einem von Uns Selbst zu vollziehenden Etat des zur Kriegscontribution und zur Befriedigung der jetzt vorhandenen Staatsgläubiger aus den Domainen herbeizuschaffenden Geldbedarfs, als den Beitrag einer jeden einzelnen Provinz, mittelst eines von Unserm Großkanzler zu beglaubigenden Extracts aus dem Etat, oder als Surrogat des im Etat zur Veräußerung bestimmten, in der Folge aber nach den Umständen davon ausgeschlossenen Beitrags einer andern Provinz, fordern wird, Domainen verkauft oder verpfändet werden können. Auch wollen Wir, daß die Verpfändungs-Urkunden, die Wir den Kaufleuten zu Königsberg, Elbing und Memel über den Belauf der von ihnen zur Berichtigung der Kriegscontribution ausgestellten Wechsel ausgefertigt haben, und den Kaufleuten zu Berlin, Breslau und Frankfurt noch ausfertigen werden, ohne das Erforderniß irgend einer Förmlichkeit in das Hypothekenbuch eingetragen werden sollen.

§. 6. Den Hypothekenbehörden untersagen Wir hiermit ernstlich, Urkunden, wodurch von Seiten des Souverains oder in Seinem Namen Eigenthums-, hypothekarische oder andere dingliche Rechte auf Domainen übertragen werden sollen, in die Hypothekenbücher einzutragen, wenn sie dem gegenwärtigen Hausgesetz nicht gemäß sind.

§. 7. Unter diesen Bestimmungen wollen und verordnen Wir, daß das Edict Unsers Herrn Aeltervaters Majestät vom 13. August 1713, welches die Alienation aller der Krone und Chur incorporirten Güter, bei Strafe der Nullität, untersagt, auf den Verkauf und die Verpfändung oder sonstige Belastung der Domainengüter mit dergleichen Rechten, nicht angewendet werden soll [1]).

---

[1]) In der Geschäfts-Instruction für die Regierungen, vom 26. December 1808 (S. 501 der Ges.-Samml. v. 1806—9) wird, unter „Finanzdepartement; Allg. Regeln üb. Domainen-Verwaltung," im §. 64 angeordnet: ..... „haben die Regierungen sich folgende Grundsätze zur Regel dienen zu lassen, daß a) sämmtl. Domainen gegen angemessene Entschädigung allmählig in ein erbliches, möglichst freies und unwiderrufbares Privatbesitzthum zu verwandeln; b) alle aufhebbaren Dienste und Naturalprästationen in verhältnißmäßige Geldabgaben umzuschaffen; c) alle Servituten und Gemeinheiten, Zwangs- und Bannrechte auszugleichen und aufzuheben; d) jede Administration eines Grundstücks, Nutzungszweiges oder Gewerbes in den Händen des Staats ungleich mehr Kräfte und Kosten im Verhältniß zu dem Gewinn erfordern, als in den Händen des Privatmanns, mithin zu vermeiden, und wo sie noch stattfinde, baldmöglichst abzuschaffen; e) kein Domainengrundstück, Pertinenz od. Nutzungszweig ohne Licitation zu veräußern od. erblich auszuthun, mit Ausnahme derj. bäuerlichen Grundstücke, deren Besitzer die vorschriftsmäßigen Bedingungen übernehmen; f) dgl. Grundstücke und Realitäten, die Generalpachten ausgen., auch nicht einmal ohne Licitation und ebenfalls nicht über einen Zeitraum von 6 Jahren, zu verzeitpachten sind. ....." Ueber die Forstverwaltung wird das. besondere Instruction verheißen. (Vgl. §. 63: „Verwaltung der Domainen, Forsten und nutzbaren Regalien.") Vgl. die oben S. 270 folg. Verordn.

Zu Urkunde dessen haben Wir dieses Hausgesetz und Edict Höchstselbst vollzogen, und von allen Prinzen Unsers Königlichen Hauses und dem für die minorennen Prinzen bestellten Vormunde mit vollziehen, auch die obervormundschaftliche Genehmigung, nach gesetzmäßiger Prüfung, deßhalb ertheilen lassen, sowie von den Ständen in den Provinzen Unserer Monarchie unterschreiben, auch Unser, der Prinzen und der Stände Siegel unterdrücken lassen. — [1])

Gegeben und geschehen in Königsberg, den 17. December 1808.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

(L. SS.) **Heinrich,** Prinz von Preußen. **Wilhelm,** Pr. v. Pr. **Ferdinand,** Pr. v. Pr., des ritterl. St. Johanniter-Ordens der Balley Brandenburg Heermeister, auch als Vormund der minorennen Prinzen des Kgl. Hauses.

August, Pr. v. Pr.

(L. S.) Auf Sr. Kgl. Maj. allergnädigsten Specialbefehl: Schrötter, als interimist. Chef der Justiz.

(hier folgt in extenso die Obervormundschaftliche Autorisation.)

(Folgen darunter die Ständischen Signaturen und Unterschriften, nämlich: Comité der Ostpreuß. Stände, 5 Adelige, 1 Bürgerlicher — für die Stadt Königsberg 5 Magistratspersonen und 1 Reg.-Rath u. Stadtrichter — für Magistrat u. Bürgersch. zu Bartenstein 2 Personen — Gen. Landsch. Synd. Deßgl. f. die Stadt Tilse 2, und f. deren Stadtgericht 2 — Deßgl. f. Memel 4 — Westpreuß. Gen. Landsch. Direction 2; Prov. Landsch. Directionen: des Marienwerder'schen Departements 2, des Danziger Dep. 4, des Bromberg'schen 3, des Schneidemühl'schen 3 — f. die beiden Domcapitel zu Havelberg u. Brandenburg 1 — f. die Priegnitz 1 — f. die Uckermark 1 — f. die Mittelmark 4 — f. die Neumark 2 — f. Magdeburg diess. d. Elbe 1 — f. Berlin 1 — f. N. Brandenburg 1 — f. Frankfurt a. d. O. 1 — f. Prenzlow 1 — f. die Vorpommer'sche Ritterschaft 1 — f. die Hinterpommer'sche Rsch. 2 — f. die Vor- u. H. Pommer'schen Städte 5 und ein Commissarius regius — f. das Schweidnitzer Fürstenthum 4 — f. das Jauer'sche Fth. 4; beiden voran der Landesdirector beider Fthr. — f. die Fths.stadt Schweidnitz 2 — f. Landshut 1 — f. Hirschberg 1 — f. Jauer 1 — f. Löwenberg 1 — f. Bunzlau 1 — f. die Fthr. Glogau-Sagan, Landesältester, Syndicus und Deputirte, 9 — f. Glogau 1 — f. Grünberg 1 — f. Freystadt 1 — f. Sprottau 1 — f. die Fthr. Breslau, Brieg, Trachenberg u. Standes- u. Minderherrschaften 13 — f. Breslau 2 — f. Brieg 1 — f. d. Oppel'sche Fth. 9 — sonst Oberschlesien m. Landsch. Syndicus 5 — f. Oppeln 1 — f. Rattibor 1 — f. Neustadt 1 — f. d. Fth. Liegnitz 7 — f. Goldberg 1 — f. Wohlau 1 — f. d. Münsterberg-Glatzische System 4 — f. Münsterberg 1 — f. Frankenstein 1 — f. Glatz 1 — f. das Bisthum Breslau 5 — f. das Neiß-Grottkauer System 3 — f. Stadt Neiß 1 — f. das Oels-Militz'sche System 6. In Allem 152.)

---

[1]) Eine merkwürdige Entwicklung der Staatshoheit und ihrer Ausflüsse und Anhänge, ein Obereigenthum par excellence, das sich der urspr. Bedeutung des brittischen Konigs als Lord paramount vergleichbar ausbildete, stellt sich in den alten Brandenburger Gebieten dar. Wir folgen hier der minder verbreiteten Geschichte des Entwicklungsgangs der Br. Pr. Monarchie Hermanns v. Ohnesorge, der, in schöner Durchfuhrung des autokratischen Charakters und immer „mit Beziehung auf die Persönlichkeit des Regenten, die Hausverfassung und die staats- und volkerr. Vhltnn. des Gesammtstaats zu den einzelnen Gebietstheilen u. zu auswärt. Staaten," alles belehrend bis ins Einzelste verfolgt. Wir nehmen, neben kleineren Einschiebseln in der Dynastienfolge, Oesterreich ähnlich zwei Dynastien wahr: das anhaltische Haus Ballenstadt (dort Babenberger) und das Haus Hohenzollern (dort Habsburg-Lothringer). Unser Gewahrsmann erzählt von S. 122 an Folgendes: Mit der Erblichkeit der Wurde des Markgrafen des Nordgaues, Markgrafen von Brandenburg, und des Erzkämmerers mit der Kur im Hause Ballenstädt (die alten Markgrafen wohl nicht den Herzogen untergeordnet, S. 225, wo die alte Furstenwurde, das Reichsfahnlehn erortert wird, vgl. Oesterreich unter Heinr. Jasomirgott v. Hause Babenberg) war ebenso die der Landesherrlichkeit, der wahre Besitz des Landes übergegangen, als ein eigenthumlich gebildetes Lehngebiet. Dieses sahen die Markgrafen sehr bald als ihr Eigenthum in der Art an, daß sie, vorbehaltlich der Lehn- und Reichsverhältnisse, damit als mit Privateigenthum schalten und walten mochten. Ueberall (bis 1220 in ununterbrochener Reihe) folgt der nächste Verwandte, und Land und Wurden gehen mit allen Rechten und Pflichten grade so auf den Aeltesten uber, wie bei anderm Privatbesitz. Erst im gen. J. (1220) finden wir eine Abweichung von dieser stetigen Erbfolge durch die Doppelregierung der beiden Markgrafen Johann I. und Otto III. (Zweige Stendal u. Salzwedel); ob durch der Mutter Mathildis Zartlichkeit, oder durch das rom. Recht (seit mehr als ½ Jhdt. durch die Kaiser in Geltung, in Anwendung der Grundsätze der gleichen Erbtheilung auf das Privatfürstenrecht) wie in den nachsten Jhdten so haufig, viell. auch durch Beides: kurz, 1226, mit der Mundigkeit, Regierungsantritt Beider und, wenigstens theilweise während der größern Hälfte der Regentenzeit, gemeinschaftliche Regierung; nicht so der Nachkommen. Von da an wird es Hausgebrauch dieser Anhaltiner oder Askanier (Eskonen), daß alle Mitglieder, in beiden Zweigen, Erbtheilnehmer werden. Während aber die Sache, der Besitz, getheilt wird, — nicht also der Besitztitel, die Reichswurde, beruhend auf der ubertragenen Landesherrlichkeit, dem Furstenrecht (denn 5 bis 6 Markgrr. u. Marken Stendal und Soltwedel waren nicht denkbar, oder ihre Schopfung war Reichsangelegenheit). Die Reichswurde aber bekleidet immer der Aelteste; allerdings wohl nach Besprechung mit den Verwandten. Der eigentliche Gegenstand der Theilung war sachlich — die Einkunfte und durch sie das Land, die landesherrlichen Rechte, Regalien, Abgaben und die Heerfuhrung. Doch fand keineswegs politische Abgränzung oder Ausschließung von Gebiet statt; die Antheile waren durch einander zerstreut, und Theilungsgrund nicht eine Gebietsabtrennung, sondern der Werth der einzelnen Theilungsstucke: fur die eine Stadt bekam der Andere eine, die ihr am mehrsten glich, gleichviel wo sie lag. (S. Gerken vermischte Abh., Th. 2, Abh. 7, nach Urkk.). Diese Gegenstände sehen wir nun in meist gleiche Theile vertheilt. (Jeder Erbe erhielt sein verhältnißmäßig Theil des Landes, um daraus jene Einkunfte zu ziehen und darauf jene Rechte zu uben. Von Theilung der Regierung war so wenig, wie von einer Regierung selbst, die Rede, da nur eine Verwaltung landesherrlichen Besitzes und Rechtes bestand — ein rein privatrechtlicher Gesichtspunct, stets gesetzlich durchgefuhrt im Hause Ballenstädt (auch Heinr. ohne Land, wo die 3 großjährigen Bruder das Land schon getheilt, bekam später das Havelland). Unter dem Wittelsbacher Haus kehrt das Erbrecht in die ursprüngliche Form

Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen; vom 9. März 1819. [1])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da Unser Edict und Hausgesetz vom 17. December 1808 auf die Domainen in denjenigen Provinzen und Gebieten keine Anwendung findet, welche in Folge neuerer Friedensschlüsse und Staatsverträge Unserer Monarchie wieder erworben, oder mit derselben neu vereinigt sind; so erklären Wir über die rechtliche Eigenschaft dieser Domainen, besonders auch über die Veräußerlichkeit derselben, hierdurch, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

§. 1. Es gelten in Ansehung dieser Domainen, was die rechtliche Eigenschaft und Veräußerlichkeit derselben betrifft, keine andere Grundsätze, als welche die sonstigen allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmungen Unserer Monarchie, wie solche in Unserm Allgemeinen Landrechte *Theil II*, Tit. 14, §. 16 — 20 [2]) ausgesprochen sind, mit sich bringen; und beruhet solchemnach in Absicht der Zulässigkeit der Veräußerung dieser Staatsgüter, und der Ablösung von Domanial-Renten, Erbpachtsgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten und Diensten, alles darauf, daß sie nicht anders geschehen, als unter genügender Schadloshaltung des Staats.

§. 2. Diesem gemäß sind in den wieder erworbenen und neu vereinigten Provinzen und Gebieten nicht allein Vertauschungen, Vererbpachtungen und zinspflichtige Verleihungen zum erblichen Besitz bei Domainen zulässig, sondern Wir behalten Uns, in der Ueberzeugung, daß ein wesentlicher Theil der Nationalkraft auf einem mit Eigenthum versehenen Bauerstande beruhet, hierdurch auch vor, bei der Verleihung des Eigenthums an diejenigen Domanial-Bauern, welche das Eigenthum der Höfe noch nicht besitzen, die Bedingungen, unter welchen ihnen dieses Eigenthum verliehen werden soll, festzusetzen, und dabei besonders zu bestimmen, ob außer dem dadurch vermehrten Nationalwohlstande noch eine anderweite Schadloshaltung an die Staatscassen von ihnen zu leisten sey.

§. 3. Auch mit dem Verkaufe der Domainen, so wie mit der Ablösung der Domanial-Gefälle und Rechte, kann in den gedachten Provinzen mit staatswirthschaftlicher Rücksicht auf bleibende Vortheile für den Staat, verfahren werden, nur daß die davon aufkommenden Gelder ausschließlich zum Abtrag gekündigter Domainen-Passivcapitalien, und zur Bezahlung allgemeiner Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfniß des Staats gemacht worden, zu verwenden sind.

§. 4. Verschenkungen von Domainen können dagegen nicht statt finden; jedoch bestätigen Wir diejenigen Donationen hiermit ausdrücklich, welche in Beziehung auf die glorreichen Ereignisse der Jahre 1813, 1814 und 1815 in den erwähnten Provinzen bisher gemacht sind [3]), behalten Uns aber auch vor, in Fällen, wo etwa Lehne heimfallen, zu deren Wiederverleihung Wir berechtigt wären, mit dieser nicht zu verfahren, sondern dergleichen Grundstücke als Domainen dem Staate und Unserer Krone, an die Stelle jener Donationsgüter, einzuverleiben und auf diese und andere Weise den Abgang derselben zu ersetzen.

§. 5. Ueber den Belauf und das Verzeichniß derjenigen Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfniß des Staats gemacht, und neben der Abtragung der auf den Domainen der mehrgedachten Provinzen und Gebiete hypothekarisch haftenden Passivcapitalien, aus den Domainen-Kauf- und Ablösegeldern, Erbstands-Capitalien u. s. w. zu tilgen und, soll nach vorgängigem darüber von Unserm Staatsministerium abzustattenden Berichte, ein Etat von Uns selbst vollzogen werden.

§. 6. Auch soll über die bei diesen Domainen-Veräußerungen und Ablösungen zum Grunde zu legenden Bedingungen, und über die bei dem ganzen Verfahren zu befolgenden Grundsätze, so wie über die Art der Vollziehung der über die Veräußerungen und Ablösungen errichteten Urkunden, ferner über alles, was sich auf die Berichtigung des Besitztitels und die Eintragung in die Hypothekenbücher bezieht, das Weitere in einer besondern Verordnung verfügt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel. Gegeben Berlin, den 9. März 1819. (L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein. Beglaubigt: Friese.

---

zurück, doch ist es eine beachtenswerthe Zeit des Schwankens und des Uebergangs vom Privat- zum Staats-Recht. Bis zum Vertrage zwischen den Brüdern Ludw. dem Römer und Ludw. dem ältern (Pauli, allg. Gesch. I. 500; Urk. bei Aettenkhover Gesch. d. Hzgth. Baiern, S. 237), wo die Abtretung der Mark geschah, doch die Kurwürde vorbehalten wurde, ist das Land völlig Privatbesitz, beinah Gegenstand des freien Verkehrs, Tausches rc. Von der Zeit der goldnen Bulle an (1356) tritt aber das Reichsstaatsrecht beschränkend auf, um den Begriff von Grundherrn und Nutznießern zu alteriren in dem Beginnen der Länder als Staaten. Ohne Land keine Rechte und Vortheile der Würde. — Hauptgrundsatz bei dem damaligen Geschlecht der fränkischen Hohenzollern, als sie sich von den alten alemannischen Sitzen über ganz Deutschland zu verbreiten anfingen, blieb aber: nie mehr als drei regierende Fürsten zu dulden (S. 165). Vgl. Lancizolle, Gesch. d. Bildung d. Pr. Staats. 1828. Ein B. — Das Folg. von den einzelnen Dynastien s. unter E. Staatsoberhaupt.

1) Gesetzs. v. J. 1819, St. 7, S. 73. — S. auch Cab. Ordre v. 13. Jan. 1827 (S. 10) wegen Magdeburgscher Entschädigungen.

2) S. die gleich folgenden Auszüge aus dem Landrecht. — Ueber die Westphäl. Domainen s. S. 272 f. Anm. 2.

3) Wie Stein's Standesherrsch. in Westph., Gneisenau's sächs. Herrsch. Sommerschenburg (v. Hzg. v. Rovigo).

Die §§. des allgemeinen preußischen Landrechts über Domainen. [1]) Zweiter Theil. Vierzehnter Titel. Von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten.

§. 1. Alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteurungsrechte, aus dem besondern Staatseigenthume, den nutzbaren Regalien und andern Staatsabgaben fließen, werden unter der Benennung des Fiscus begriffen, und haben besondere Vorzugsrechte. (Folgt, §§. 2 — 10, Besteurungsrecht.)

§. 11. Einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate, und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt, werden Domainen- oder Kammergüter genannt.

§. 12. Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet worden, sind als Domainengüter anzusehen.

§. 13. Was Personen aus der Familie des Landesherrn durch eigene Ersparniß, oder auf andere Art, gültig erworben haben, wird, so lange von dem Erwerber oder seinen Erben keine ausdrückliche Einverleibung erfolgt, und so weit darüber durch Familienverträge und Hausverfassungen nicht ein Anderes bestimmt ist, als Privateigenthum betrachtet.

§. 14. Eben das gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen, oder durch irgend eine andere auch bei Privatpersonen Statt findende Erwerbungsart, an sich gebracht hat.

§. 15. Hat jedoch derjenige Landesherr, welcher ein solcher erster Erwerber war, über unbewegliche, von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen, weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen, verfügt: so sind dieselben für einverleibt in die Domainen des Staats anzusehen.

§. 16. Domainengüter können nur in so weit an einen Privatbesitzer gültig gelangen, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten worden.

§. 17. Insonderheit können sie gegen andere Güter vertauscht, in Erbpacht ausgethan, oder gegen fortwährende Zinsen den Unterthanen zum erblichen Besitze vertheilt werden.

§. 18. Uebrigens gilt, wenn ein Domainengut einer Privatperson gegen Entschädigung überlassen worden, die Vermuthung, daß die Schadloshaltung verhältnißmäßig gewesen sey.

§. 19. Wer aber wissentlich den Besitz eines Domainenguts ohne dergleichen Schadloshaltung an sich gebracht hat, der ist als ein unredlicher Besitzer anzusehen. (Th. 1. Tit. 7. §. 10 sqq. §. 40. 41. 42.)

§. 20. Lehne, welche dem Oberhaupte des Staats von seinen Vasallen heimfallen, ingleichen Erbzinsgüter, kann derselbe zu allen Zeiten wieder verleihen.

(§. 21. Die Land- und Heerstraßen, von Natur schiffbaren Ströme, das Meeresufer und die Häfen „sind ein gemeines Eigenthum des Staats. Tit. 15. Abschn. 1. 2.")

(§. 22. „Eben dahin wird auch das ausschließende Recht, gewisse Arten der herrnlosen Sachen in Besitz zu nehmen, gerechnet. Tit. 16.") [2])

§. 23. Ein Gleiches gilt, nach gemeinen Rechten, von der Befugniß, verwirkte Güter einzuziehen [„große Geldstrafen aufzulegen, und Abzugsgelder zu fordern. Tit. 17"]. [3])

§. 24. Die Nutzungsrechte vorstehender Art des Staatseigenthums (§. 21. 22. 23.), werden niedere Regalien genannt.

§. 25. Dies gemeine Staatseigenthum selbst ist den Domainen völlig gleich zu achten.

§. 26. Die einzelnen Nutzungsrechte oder niedern Regalien aber können von Privatpersonen und Communen erworben und besessen werden.

§. 27. Ist ein dergleichen niederes Regale, zur Zeit der Verleihung, von dem Staate schon wirklich benutzt worden: so finden dabei die Vorschriften §. 16. 19., wie bei Domainen, Anwendung.

(§. 28. Fiskalische Vertheidigung solcher Nutzungsrechte. — §§. 29—33. Stricte Auslegung solcher Verleihungen.)

§. 34. Wenn der Staat einem Privatbesitzer ein Gut mit allen Regalien oder mit Regalien überhaupt, ohne weitere Bestimmung, verliehen hat: so werden darunter nur diejenigen niedern Regalien verstanden, welche andern Gütern derselben Art, in derselben Provinz, oder in eben dem Districte, gewöhnlich beigelegt sind. — [4]).

---

[1]) Nach der: Neuen Ausgabe, 4. Bd. S. 210 f., 212 ff. Berlin 1817. 8. bei G. C. Nauck, oder 2. Theil, 2. Band des Früheren. Das „Allg. Landrecht für die Preußischen Staaten" wurde promulgirt, zuerst am 20. März 1791, verbessert unter diesem Titel d. 5. Febr. für Gültigkeit vom 1. Juni 1794, neu aufgelegt, mit Anhang, 1. April 1803.

[2]) Sechzehnter Titel: Von den Rechten des Staats auf herrnlose Güter und Sachen. 1. Abschn. Von den Rechten auf herrnlose Grundstücke; 2. Abschn. Von den Rechten auf erblose Verlassenschaften; 3. Abschn. Vom Jagdregal; 4. Abschn. Vom Bergwerksregal. Bd. 4. S. 255—314 der Ausg. v. 1817.

[3]) S. auch das. §§. 69—71, von confiscirten Sachen, die mit ihren Lasten, oder nach ihrem Werth (in der 4. Classe), an den Fiscus übergehen.

[4]) Bei dem späteren Verkaufe der Domainen wurden Patronats- und Jurisdictions-Rechte des Staats

§. 35. Von der Verjährung der Regalien gilt alles, was von der Verjährung gegen den Fiscus überhaupt verordnet ist (Th. I. Tit. 9. §. 629 sqq.)

§. 36. Das Eigenthum der Domainen hingegen kann dem Staate auch durch eine solche Verjährung nicht entzogen werden.

§. 37. Vielmehr muß derjenige, der ein solches Eigenthum sich anmaßt, des für ihn streitenden Besitzes ungeachtet, den Titel oder Rechtsgrund, auf welchem sein Besitz beruhet, gegen den Fiscus angeben und nachweisen.

§. 38. Doch soll die Verjährung durch den Besitz von 1740 auch bei Domainengütern Statt finden. (Th. I. Tit. 9. §. 641 sqq.)

§. 39. Auch hat derjenige, welcher sich in einem Vier und vierzigjährigen ruhigen Besitze eines Domainenguts befindet, die Vermuthung für sich, daß er es aus einem rechtsgültigen Titel besitze.

§. 40. Er muß also bei diesem Besitze so lange geschützt werden, als nicht ausgemittelt worden, daß bei der ersten Veräußerung entweder gar kein rechtsgültiger Titel zum Grunde gelegen habe, oder daß dabei die Vorschrift des §. 16 nicht beobachtet worden sey.

§. 41. Wer nach Verlauf von Zwanzig Jahren, vom Tage der erfolgten Abtrennung von den Domainen an gerechnet, ein Gut redlicher Weise an sich gebracht hat, dem kommen, wenn auch Fiscus zur Rückforderung an sich berechtigt ist, die Vorschriften des 15. Titels im I. Th. §. 24 sqq. zu Statten.

§. 42. Wird nicht über das Eigenthum eines Domainenguts, sondern nur über einzelne Pertinenzstücke desselben, oder über Dienstbarkeits- und andere Rechte, welche das Domainenamt gegen einen Dritten, oder dieser gegen das Amt, sich anmaßt, gestritten: so finden auch bei den Domainen die allgemeinen Grundsätze von der Verjährung gegen den Fiscus Anwendung. (Th. I. Tit. 9. §. 629 sqq.)

§. 43. Eben das gilt bei den zwischen einem Domainen- und einem andern Privatgute entstehenden Gränzstreitigkeiten.

§. 44. Die Art der Erhebung und Verwaltung der verschiedenen Staatseinkünfte hängt von dem Oberhaupte des Staats ab.

§. 61. Das Privilegium der Staatscassen [§§. 45 — 60, 65 — 75] kann nur auf solche Kreiscassen, in welche die landesherrlichen Steuern entrichtet werden müssen, nicht aber auf Commun- und andere öffentliche Cassen im Staate ausgedehnt werden, wenn gleich ein Theil der Einkünfte dieser letztern in die Staatscasse fließt.

§. 62. Die Cassenbedienten bei den Prinzlichen Kammern werden, auch in Ansehung des Cassenvorrechts, den Landesherrlichen Cassenbedienten gleich geachtet.

§. 63. Eben das gilt von den Verwaltern und Pächtern solcher Prinzlichen Güter, welche nach §. 12 zu den Domainen des Staats gehören.

§. 64. Hingegen sind Beamte und Pächter auf solchen Prinzlichen Gütern, welche den Domainen des Staats noch nicht einverleibt worden, diesem Cassenvorrechte nicht unterworfen.

§. 76. Bei dem Gebrauche, der Benutzung und Verwaltung der Domainen und Regalien, kommen dem Staate der Regel nach, nur eben die Rechte zu, wie einem jeden Privateigenthümer [1]).

§. 77. Besondere Vorrechte des Staats bei gewissen Angelegenheiten und Geschäften müssen durch ausdrückliche Gesetze bestimmt seyn. — [2])

---

ausgenommen, wie folgg. 2 Befehle (Ges. Samml. J. 1812, S. 3 u. 23) zeigen: „An den Staatscanzler Frhrn. v. Hardenberg. Aus den Mir von Ihnen vorgetragenen Gründen, welche, sowohl in Betrachtung der kirchlichen Verfassung und einer guten Kirchenzucht, als in finanzieller Rücksicht, der bisher stattgefundenen Mitveräußerung der Patronatsrechte bei dem Verkauf Meiner Domainen und der aufgehobenen geistlichen Güter entgegenstehen, will Ich hiermit den §. 16 der Veräußerungs-Instruction v. 25. Oct. 1810 in diesem Stücke aufheben, und befehle Ihnen, daß künftig bei Veräußerungen der Domainen und eingezogenen geistlichen Güter die Patronatrechte nicht mit verkauft, sondern dem Staate vorbehalten, die Patronatlasten der zu veräußernden Güter aber, nach ihrem jährlichen Durchschnitte veranschlagt, als Canon auf die Güter gelegt und von den Erwerbern derselben jährlich zum Kirchen- und Schulbau- und Unterhaltungs-Fond an die Regierungen gezahlt werden sollen. Ich autorisire Sie, in Gemäßheit dieser Bestimmung, die durch die Ges. Samml. bekannt zu machen ist, das weiter Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 9. Jan. 1812. Fr. W." — „An Denselben und den Justizminister von Kircheisen. In Erwägung der Schwierigkeiten, welche, bei Veräußerung der Domainen und geistlichen Güter, mit der Jurisdiction durch die Zerreißung der bisherigen Gerichtsbezirke und Bildung mehrerer einzelnen Patrimonial-Jurisdictionen entstehen; bestimme Ich, der von Ihnen gemachten Anfrage gemäß, hierdurch, daß von jetzt an bei dem Verkaufe der Domainen und geistlichen Güter die Gerichtsbarkeit von dem Verkaufe ausgenommen und dem Staate vorbehalten bleiben soll, so, daß die Justiz in den verkauften Gütern von den bisherigen Gerichten ferner in Meinem Namen verwaltet wird, und die Erwerber derselben weder die Lasten der Gerichtsbarkeit zu tragen, noch die Früchte derselben zu genießen haben. Diese Bestimmung soll bei den zum Verkaufe stehenden Domainen und geistlichen Gütern allgemein zur Anwendung kommen, insoweit der Zuschlag, oder die Genehmigung des Verkaufs nicht schon erfolgt ist. Ich beauftrage Sie, die gegenwärtige Abänderung des §. 16 der Domainen-Veräußerungs-Instruction v. 25. Oct. 1810 zur Ausführung zu bringen. Berlin, den 20. Febr. 1812. Friedr. W."

[1]) Diesen Grundsatz der Gleichstellung entnahmen wir oben S. 134 f. auch aus dem mit 1. Jan. 1812 in Gültigkeit getretenen Oesterreichischen Gesetzbuch. — In den Domainen wurde sogar mit Freilassung und Ablösungen vorangegangen. S. Edicte v. 9. Oct. 1807, 27. Juli 1808, 8. Apr. 1809, 16. März u. 14. Sept. 1811 u. 29. Mai 1816; unt. d. Staatsbürgerrecht. Vgl. jedoch die gleich folgenden Verfügungen über Entscheidungen, den Fiscus betr.

[2]) Hier ist schließlich noch zu erwähnen der nach überlangen Verhandlungen zu Ende gekommene Staatsvertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig, „die Regulirung der Central-Schuldverhaltnisse des vorma-

Verordnung wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen; vom 25. Januar 1823. (St. 3, S. 19) [1]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Es können Fälle vorkommen, daß bei Processen zwischen Privatpersonen und dem Fiscus, oder zwischen Privatpersonen unter sich, über die Auslegung von Staatsverträgen, welche auf die Entscheidung der Sache Einfluß haben, von den Partheyen entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden. — In Erwägung:

daß Staatsverträge, nach den bei ihrer Schließung zum Grunde liegenden Motiven, nicht nach allgemeinen Auslegungsregeln interpretirt werden können;

daß die in speciellen Fällen darauf Bezug habenden Entscheidungen der Gerichtshöfe zu einseitigen Interpretationen führen möchten, welche in den Augen anderer betheiligten Gouvernements als Verletzung der Staatsverträge angesehen werden, solchergestalt aber in die öffentlichen Verhältnisse störend eingreifen dürften [2]);

---

ligen Kgrs. Westphalen betr." vom 29. Juli 1842 (Ges. Samml. v. 1843, St. 9, S. 78 ff.), beruhend auf dem 5. Separatartikel des Vertrags der Verbündeten mit Kurhessen vom 2. Dec. 1813. Von den Domainen handeln Art. 5, 7, 11, 12, 13, 20, 21, 22, 26 u. ff., worin Vertheilung von Summen aus solchen Fonds nach Verhältniß der Einwohnerzahl (Art. 33) bestimmt ist. Der Art. 5 setzt fest: „Ansprüche, die erst aus Handlungen der jetzigen Regierungen entstanden sind, bilden keinen Gegenstand der gegenwärtigen Auseinandersetzung. Dahin gehören namentlich die gegen Hannover, Kurhessen und Braunschweig gerichteten Reclamationen der Westphälischen Domanenkäufer." Vermöge Cab. O. v. 3. Mz. 1843 erging unt. 14. Oct. 1844 Cab. O. mit dreimonatlicher Präclusivfrist zur Liquidation der auf Preußen fallenden Ansprüche. — Durch Cab. Ordre v. 31. Jan. 1827 (St. 3, S. 13) wurde „die Regulirung des Preußischen Antheils an der Centralschuld des ehem. Kgrs. Westphalen" geordnet und darin „mit einer abgesonderten Maaßregel vorangegangen, so weit es die Verhaltnisse jetzt (1827) schon gestatten." rc. (Die betr. Cabinetsordren sind S. 14, die Grundsätze des Verfahrens S. 16 ff. zu ersehen.) Der präclusivische Aufruf zur Liquidation geschah verm. Cab. Ordre v. dems. T. (das. S. 19.) — Ein Separat-Vertrag wurde zwischen Preußen und Hannover am 23. März 1830 abgeschlossen, den der obige Staatsvertrag mit Hann., Kurh. u. Brschw. v. 29. Juli 1842 im Art. 6 als solchen bezeichnet, auch rucksichtl. der Anspr. von Unterth. in den Eichsfeld-Hannoverschen Aemtern u. in der Stadt Goslar aus der kgl. Westphälischen Verwaltung her. M. s. wegen aller diese Verträge Martens-Saalfeld-Murhard recueil.

In dem Gesetz die gutsherrl. u. bäuerl. Vhltnn. betr., v. 25. Sept. 1820 (St. 16, S. 169), besagt der §. 14: „In den vormaligen französisch-hanseatischen Departements behält es bei der besondern Vorschrift, daß, wer Rechte, die ohne Entschädigung abgeschafft sind, von Privatpersonen gekauft hat, weder Zuruckerstattung des Kaufpreises noch Schadenersatz fordern, wer aber solche Rechte von den Staatsdomainen erkauft hat, nur auf Zurückzahlung des von ihm bezahlten Kaufpreises oder auf Zurückgabe der dafür von ihm an den Staat uberlassenen Gegenstande. Anspruch machen kann, sein Bewenden."

Eine Cabinets-Ordre v. 17. Juni 1826 (St. 9, S. 57) „über die Erledigung einiger Zweifel, die bei der Anwendung der Bestimmungen in den §§. III und VII der Verordn. v. 17. Jan. 1820, bezuglich auf die Veräußerung von Domainen u. Staatsgutern in einigen bisher vorgekommenen Fällen, erregt worden sind", erwähnt zuvörderst der Beseitigung einzelner Schwierigkeiten durch die kgl. Verfügungen vom 23. Febr. 1822, 17. Juli 1823 u. 29. Juli 1824, und setzt dann folgende leitende Grundsätze fest: I. „Die den Staatsgläubigern im §. III d. Verordn. v. 17. Jan. 1820, außer der allg. Garantie durch das gesammte Staatsvermögen, zugesagte Specialgarantie erstreckt sich auf sämmtliches Staatseigenthum, das, unter der Benennung der landesherrlichen Domainen, durch das Finanzministerium verwaltet wird, und diejenigen etatsmaßigen Nutzungen gewährt, die nach §. VII. Nr. 1 als Domainen- und Forstrevenüen der Hauptverwaltung der Staatsschulden, zur regelmaßigen Verzinsung u. Tilgung der Staatsschulden, überwiesen sind. Auch die dem Staatseigenthum als Domainen einverleibten Guter der aufgehobenen Klöster u. geistlichen Stiftungen gehören zu dieser Specialgarantie, und die Einkünfte derselben sind unter den zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Domainen- u. Forstrevenuen begriffen, wenn sie gleich im §. VII. Nr. 1 nicht ausdrucklich genannt sind." II. „Was aus dem Verkaufe oder der Erbverpachtung dieser unter der vorstehenden Bestimmung begriffenen Domainen an Kauf- oder Erbstandsgeldern, oder aus Ablösungen von Canon, Zinsen rc., welche zur Domainen-Verwaltung gehoren, zur Staatscasse vereinnahmt wird, enthält den Erlös aus der Veräußerung von Staatsgutern, der nach §. VII. Nr. 2 zur regelmäßigen Tilgung der Staatsschulden überwiesen ist." III. Zu den zufälligen Einnahmen, nach meiner Ordre aus St. Min. v. 17. Jan. 1820 §. 1 (s. unt. b. St. Schuldenwes. eine Anm.) dem Staatsschatze ubereignet, gehört: 1. der Erlös aus Verkauf od. Erbverpachtung von Besitzungen u. Anlagen außer den Domainen (§. VII Nr. 1 oben) z. B. die vom Ministerium des Innern abhängigen Hütten-, Hammer-, Gruben- u. Salzwerke, gewerbliche Anlagen, Militargebaude, Steuerverwaltungsgebaude, Collegienhäuser, sofern der Erlös nicht den Verwaltungsbehorden für an die Stelle tretende Einrichtungen gebuhrt; 2. der Entgelt aus Ablosungen von Prästationen, zu den eben genannten Staatsgutern oder aus besondern Rechtstiteln, wie z. B. fortdauernde Erhaltung von Fabriken, gegen den Staat zu leisten; 3. zurückzuzahlende Darlehne u. Vorschüsse aus dem Extraordinario der Gen. Staatscasse, an Provinzen, Communen od. Privaten gegeben. IV. Da, nach §. VII. Nr. 3, Ergänzung jedenfalls aus den Salz-Einkünften geschieht, so bedarf die Staatsschuldentilgungscasse keines besonderen Ersatzes, wenn der Staat zu anderweitigen nothigen Zwecken, wie neue Militär-Etablissements oder Antage neuer Schulen, die Baustellen u. die zur Ausstattung der Schullehrer bestimmten Landereien vom Domainengrunde nimmt. — Dieser Vorbehalt soll insonderheit den Gerichtsbehörden bei Berichtigung der Besitztitel zur Norm dienen.

„Ein Gesetz vom 17. Januar 1820 (hierunten S. 278) erklärt die Domainen und Forsten für Landeseigenthum." So Klüber, neueste Ausg. des B. St. R. von Morstadt S. 524 (§. 333 Anm. d. Zeile 9, mit Druckfehler: 1830; dieser Jahrg. enth. naml. kein solches Ges.) Kluber bemerkt zuvor: Das preuß. sogen. Kron-Fideicommiß besteht jetzt in dem Complex derjenigen Immobilien und nutzbaren Gerechtsame der liegenden Grunde, Waldungen, Schlösser, Jagden, Fischereyen, Renten, Gefälle u. d., deren Benutzung und Ertrag zum Unterhalt des Königs und seiner Familie bestimmt sind. (S. auch das. S. 250, Anm.) Damit ist oben S. 267 die vordere Anm. zu vergleichen.

[1]) Gegen diese Verordnung trat u. A. Kluber auf, in der Schrift: „Die Selbstständigkeit des Richteramtes und die Unabhängigkeit seiner Urtheile im Rechtsprechen;" Frankf. a. M. 1831. 8°. Dawider Maurenbrecher, Deutsches Staatsr. §. 190. Anm. h: „Die Unabhängigkeit der Gerichte ist keine unbedingte, sondern bedingt, dadurch, daß die Cognitionsfälle von der Art sind, für welche die Gesetze überhaupt das richterliche Amt ihnen übertragen haben. Das vielbesprochene Preuß. Ges. v. 25. Jan. 1823 (welches Klüber und seine andern Gegner so sehr bemuht hat) spricht daher nichts anders aus, als daß die Gerichte incompetent sind, Staatsverträge auszulegen, da es ihnen befiehlt, bei ihrer Auslegung nach der zuvor einzuholenden Instr. des Min. der ausw. Angg. sich zu richten. Die Auslegung der Staatsverträge ist daher nach Preuß. Staatsrecht keine Justiz-, sondern eine Administrativsache, was auch in den meisten andern Staaten der Fall ist. Welche besondre Garantie aber grade dadurch die Preuß. Regierung übernommen hat, daß sie die Gerichte zum Organ der Publication der Staatsansicht in diesem Fall macht, s. A. W. Heffter, Beiträge zum Deutschen Staats- und Fürstenrecht, 1. Lief. (Berlin 1829, 8°.) Vorr. S. XVI". Vgl. ubrigens Klüber B. St. R. §. 533. und Anm. e.

[2]) Sehr divergirende Entscheidungen nach ältern und neuern Ansichten, historischen und philosophischen Prinzipien für oder wider, zeigen unsre Austrägal-Urtheile, im Namen des Deutschen Bundes gesprochen (s. Frhrn. v. Leonhardi's beide Bande, bis 1844), der doch für manche Auslegungen gewiß nicht einstehen wird und darin lediglich;

daß das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, es mögen dergleichen Staatsverträge mit oder ohne Concurrenz des Preußischen Gouvernements abgeschlossen seyn, sich theils im Besitz der dahin einschlagenden Verhandlungen befindet, theils in den Stand gesetzt ist, eine nähere Kenntniß aller Verhältnisse zu erlangen, welche auf die Entstehung und Abfassung derselben eingewirkt haben [1]):

setzen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministerii hiermit Folgendes fest: Wenn im Laufe eines Processes über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entscheidung der Sache beitragenden Bestimmung, oder über die Frage: — welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen und in wie weit dieser oder jener zum Grunde zu legen sey? — deßgleichen über die Frage: ob und in wie weit ein in Bezug genommener Staatsvertrag überhaupt an und für sich als völkerrechtlich gültig anzusehen sey? — unter den Partheyen entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden, so sollen die Gerichte, ohne Unterschied, ob der Preußische Staat bei der Abschließung solcher Verträge concurrirt hat, oder nicht, verbunden seyn, vor Abfassung des Erkenntnisses die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen und sich darnach bei der Entscheidung lediglich zu achten. — [2])

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 25. Januar 1823. (L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Voß. v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewitz. v. Hake.

Cabinetsordre vom 4. Februar 1823, daß ein gerichtliches Verfahren bei Verwaltungs-Ansprüchen an den Staat, aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wieder eroberten Provinzen nicht zugelassen werden soll. (St. 4, S. 21 v. 1823.)

In Meiner, an das Staatsministerium erlassenen Ordre vom 30. Juli v. J. habe ich die Grundsätze festgestellt, nach welchen die Verwaltungs-Ansprüche an den Staat, aus der Zeit vor dem Aufhören der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wieder eroberten Provinzen, von dem Schatzministerio regulirt werden sollen. In Verfolg dessen, und in Uebereinstimmung mit den deßhalb ertheilten Bestimmungen, will Ich hiermit noch ausdrücklich erklären:

daß die Gerichte hinsichtlich aller solcher, lediglich aus der Verwaltungszeit vor der diesseitigen Landes-Occupation zu begründenden Anforderungen sich durchaus jeder Einmischung im Wege eines von den Interessenten versuchten oder beabsichtigten Processes gänzlich zu enthalten haben.

Ich überlasse dem Staatsministerio, diese Bestimmmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen. Berlin, den 4. Febr. 1823. **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

Cabinetsordre an das Staatsministerium, v. 4. December 1831 (St. 19, S. 255 u. 256—58), betreffend die genauere Beobachtung der Gränzen zwischen landeshoheitlichen und fiscalischen Rechtsverhältnissen. (Vgl. Verordn. v. 26. Dec. 1808, abgedr. S. 282 ff. v. 1817.)

Da Ich die im Berichte des Staatsministeriums vom 16. v. M. für die Gerichte abgefaßte Belehrung, über den in vorgekommenen einzelnen Fällen nicht beobachteten Unterschied zwischen landeshoheitlichen und fiscalischen Rechtsverhältnissen, den Landesgesetzen und der Landesverfassung überall gemäß finde; so genehmige Ich dieselbe. rc. Berlin, den 4. Dezember 1831.

Friedrich Wilhelm.

---

daß überhaupt gesprochen sey, im Sinne des Friedens und der Eintracht als das Annehmbare betrachten mag. — Dahin gehören namentlich auch die Kurhessischen Schuld-Capitalien- und Domänen-Entschädigungs-Fragen deutscher Fürsten und Unterthanen gegen Kurhessen rc. M. s. auch Augsb. allg. Ztg. Nr. 86 v. 27. März 1845, Beil. S. 683.

[1]) Preußen ist, durch die Periode seiner Erniedrigung, seit der Restauration bis gegenwärtig in verschiedene schwierige Stellungen gegen Außen und zu seinen Unterthanen gerathen, betr: die Anerkennung des Rheinbundes im Tilsiter Frieden, die Wiederherstellung Kurhessens und andrer aufgelösten oder vertheilten Territorien, die im Pariser Frieden gleichwohl geschehene Anerkennung der auf den acquirirten Ländern haftenden Schulden und Rechte von Privaten. In dieser Hinsicht wurde sodann auch die obige Cab.-Ordre v. 4. Febr. 1823, gestützt auf die (nicht mit publicirten) Grundsätze einer Ordre v. 30. Juli 1822, erlassen. Daß indessen doch Fälle vorkommen konnten, wo solche Entscheidungen auf dem Verwaltungswege Unrecht oder Härte mit sich führten, zeigt die Abweisung der Besitzer von Obligationen der vielbesprochenen westphälischen Zwangsanleihe von 1808—12, wo noch manche ursprüngliche Besitzer, z. Th. Wittwen und Waisen, die Gnade des Königs anzusprechen gezwungen waren. (S. Allg. Ztg. u. D. Allg. Ztg. v. November 1843.)

[2]) Eine Cab.-Ordre an den Justizminister v. Kircheisen, vom 6. Sept. 1815 (St. 14, S. 198 ds. Jahrg.) „wegen der Einwirkung des Chefs der Justiz in die formellen Verfügungen der Gerichtsbehörden," ist hier noch zur Vollständigkeit, indem in den Lehrbüchern und sonst stets Bezug auf sie genommen wird hinsichtlich der Unabhängigkeit des Richteramtes, noch wörtlich mitzutheilen: „Aus Ihrem Bericht vom 7ten v. M. habe Ich ersehen, daß die Befugniß des Chefs der Justiz, solche Verfügungen der Gerichtshöfe, welche nicht in Entscheidungen durch Erkenntniß bestehen, auf die Beschwerde der Partheyen abzuändern, einer ausdrücklichen Bestimmung bedarf, damit die Contestationen, welche bei Einleitung des Processes, bei der Execution, bei der Zulassung zu Rechtsmitteln, bei Legitimations-Beurtheilungen, bei dem Hypothekenbuche und in sonstigen Fallen von Seiten der Gerichtshöfe eingetreten sind, nicht weiter Statt finden. Ich setze daher auf Ihren obgedachten Bericht hierdurch fest:

daß die Gerichtshöfe bei allen ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse keiner andern Vorschrift als derjenigen der Gesetze unterworfen bleiben, und insofern als vollkommen selbstständig zu erachten, dagegen aber verpflichtet

(Immediat-Bericht des Staats-Ministerii v. 16. Nov. 1831).... Was zu den Hoheitsrechten des Staats-Oberhauptes gehöre, und was unter dem Fiscus zu verstehen sey, ist in den Titeln 13 und 14 des 2. Theils des Landrechts genau bestimmt [1]), und die Gerichte dürfen nur hierauf hingewiesen werden, um die hin und wieder vorgefallene Verwechselung des Landesherrn und des Fiscus zu vermeiden. Auch ist, nach den uns vorliegenden Verhandlungen, darüber kein Zweifel angeregt, daß ein privatrechtlicher Widerspruch wider den Act des Hoheitsrechts selbst nicht Statt finde, wohl aber ist behauptet worden, daß ein Anspruch aus den Folgen und Wirkungen dieses Acts nicht wider die Person des Landesherrn, sondern wider das Staatsvermögen, Behufs der Entschädigung, zulässig sey. Aus dieser irrthümlichen Ansicht ist, beispielsweise das Verfahren der Gerichte hervorgegangen, die sich für competent hielten, eine Klage wider den Fiscus auf Ersatz erlittener Kriegsbeschädigungen anzunehmen und über den Anspruch zu entscheiden. Allein so wenig der Souverain, in Ausübung seiner Hoheitsrechte selbst, von der Einwirkung irgend einer Gerichtsbarkeit abhängt, so wenig hat derselbe die Folgen dieses Gebrauchs seiner Rechte in einem gerichtlichen Verfahren zu verantworten, und die Meinung, als ob in solchen Fällen der Anspruch nicht wider den Souverain, sondern wider den Fiscus gerichtet sey, beruhet auf einer gänzlichen Verwechselung der Rechtsverhältnisse; denn theils kann eine rechtliche Verbindlichkeit des durch die fiscalische Behörde vertretenen Staatsvermögens, die aus einem Acte des Souverains abgeleitet wird, nicht anders erörtert und entschieden werden, als daß das Recht des Souverains, diesen Act vermöge seiner Landeshoheit auszuüben, der gerichtlichen Cognition unterworfen wird, welches als unstatthaft anerkannt ist, und bei der Unabhängigkeit des Souverains, der, als solcher, keinen Gerichtsstand vor den Landesgerichten hat, unausführbar seyn würde, theils ist weder der Fiscus verpflichtet, weil er die Handlung des Souverains nicht zu verantworten hat, noch die fiscalische Behörde zur Einlassung auf den Proceß legitimirt, weil sie nicht zur Vertretung der Hoheitsrechte des Souverains bestellt ist. Hiernach sind namentlich die wider den Fiscus, in vermeintlicher Vertretung einer einzelnen Provinzial-Verwaltungsbehörde, angestellten Klagen auf Ersatz eines Schadens aus den Zufällen eines Krieges [2]) und aus dem Besteurungsrechte, so wie solche Ansprüche an den Fiscus der Competenz gesetzlich entzogen worden, deren Verhandlung vor Gericht die Folge gehabt haben würde, über das Hoheitsrecht des Staats-Oberhaupts zum Abschlusse von Verträgen mit fremden Staaten [3]) und zu Bestimmungen über die Maaßgaben ihrer Erfüllung in privatrechtliche Erörterungen verfassungswidrig einzuschreiten [4]).

Soviel wir übrigens aus den uns vorliegenden Verhandlungen ersehen, sind es einige Bestimmungen in der Einleitung zum Landrechte, die das Mißverständniß der Gerichte hauptsächlich veranlaßt haben. Wenn nämlich in den §§. 73—75 verfügt wird, daß das Privat-Interesse der Einzelnen dem Gemeinwohl aufgeopfert, der Einzelne dagegen für den erleidenden Verlust vom Staate entschädigt werden müsse; so hat man dieser Bestimmung hin und wider den Sinn beigelegt, als ob der Landesherr sich verpflichtete, Diejenigen zu entschädigen, deren Privat-Interesse durch die Ausübung seiner Hoheitsrechte gefährdet wird [5]). Allein, davon abgesehen, daß eine solche Auslegung des Landrechts, dessen Vorschriften auf privatrechtliche Verhältnisse beschränkt sind (§. 1. der

---

sind, in allen Gegenständen der Justizpflege, welche nicht zu den Entscheidungen durch Urtel und Recht zu zählen, den Anordnungen des Chefs der Justiz nachzukommen, und solche zu befolgen, wobei es sich alsdann von selbst versteht, daß sie für alle solche ihrer Ueberzeugung entgegengesetzte Verfügungen des Justizministers nicht verantwortlich seyn können. Paris, den 6. September 1815. Friedrich Wilhelm.

[1]) Der Tit. 14 ist oben S. 271 f. ausgezogen; der Tit. 13 enthält in dieser Hinsicht nur: §. 6. „Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeyverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben, und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht." §. 14. „Damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt." §. 15. „Das Recht, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Producte oder Consumtion mit Abgaben zu belegen, ist ein Majestätsrecht." §. 17. „Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, werden nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt." §. 18. „Andere Privathandlungen und Geschäfte derselben sind nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen." S. auch den §. 5. in der zweitfolg. Anm.

[2]) Eine in Bombardements-Entschädigungs-Sachen zum Nachtheil der schlesischen Provinzial-Städte stattgehabte Beschränkung des Rechtsweges im Interesse des Fiscus durch Cabinets-Ordre, wird in des Fabrikbesitzers Schlöffel bekannter Denkschr. zur Petition an den Schles. Landtag über freien Rechtsweg und Habeascorpus-Acte (Leipz. 1845, S. 22.) als Beispiel von Rechtshemmung angeführt. Die Schrift ist nach verschiedenen Richtungen hin lehrreich, doch ziemlich chaotisch und in dem Wenigsten, nur in einigen Allegaten neuesten Datums, neu.

[3]) Diese Bestimmung liegt in dem §. 5. des cit. 13. Titels: „Die Vertheidigung des Staats gegen auswärtige Feinde anzuordnen; Kriege zu führen; Frieden zu schließen; Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten zu errichten, kommt allein dem Oberhaupte des Staats zu." Vgl. Einl. §. 81.

[4]) Auch Klüber bestreitet keineswegs die „Richterpflicht:" „zu Erstattung von Anfrageberichten an die Staatsregierung (relatio postulatoria ad principem)" wegen „authentischer Interpretation" einer Vorschrift, oder wenn „erhebliche Aufschlüsse in facto" durch die Reg. zu erwarten sind. „Zu einfacher Berichterstattung an die Staatsregierung (relatio simplex seu notificatoria) kann ein Gericht durch seine Staatspflicht verbunden seyn, wenn eine dem Staat drohende Gefahr oder Beeinträchtigung, in Beziehung auf dessen Gerechtsame, den öffentlichen Ruhestand, oder wichtige politische Verhältnisse, oder wenn erhebliche Umstände in Absicht auf Gesetzgebung für künftige Fälle, bei Verhandlung oder Entscheidung eines Rechtshandels zu seiner Kunde und Erwägung kommen;" — ohne aber dadurch das Recht beugen, hemmen oder versagen zu lassen. Klüb. B. St. R. §. 553 Anm. e.

[5]) Allg. L. R. Einl. §. 73: „Ein jedes Mitglied des Staats ist, das Wohl und die Sicherheit des gemeinen

Einl. [1]), über seine Gränzen hinaus zu einem unfruchtbaren und unausführbaren Resultate führen würde, wie sich namentlich bei Ausgleichung der Kriegesschäden und bei Vollziehung der Steuergesetze genügend ergibt; darf man nur nicht außer Acht lassen, daß der Landesherr hier, als Gesetzgeber, zu seinen Unterthanen spricht, um in den erwähnten Bestimmungen den einfachen Grundsatz zu finden: daß wenn das Interesse der Gesammtheit der Einwohner des Staats eine Einrichtung in der Verwaltung erfordert, die das Privat-Eigenthum des Einzelnen gefährdet, die Entschädigung des Einzelnen aus dem Gesammt-Vermögen zu leisten sey. Dieser allgemeine Grundsatz wird an mehreren Stellen des Landrechts auf specielle Rechtsverhältnisse angewendet, wie beispielsweise §§. 29—32 Tit. 8. p. I, §§. 4—11 Tit. 11. p. I. [2]). Jederzeit dagegen, wenn der Landesherr erforderlich gefunden hat, eine Maaßregel der innern Verwaltung unmittelbar durch einen Act der Gesetzgebung anzuordnen, und wenn hierbei ein Bedürfniß vorhanden gewesen ist, dem Privat-Interesse vorzusehen, ist die Verpflichtung zum Schadensersatze aus dem Staatsvermögen besonders festgesetzt worden, wie z. B. im Zollgesetze vom 26. Mai 1818, §. 19 [3]). In allen dergleichen Fällen findet daher entweder aus dem allgemeinen Grundsatze §. 75 der Einleitung zum Landrechte, oder aus speciellen Vorschriften des Gesetzgebers, ein Entschädigungs-Anspruch an das Staatsvermögen im fiscalischen Civilprocesse wider die betreffende Verwaltungsbehörde Statt.

Auch die Vorschrift im §. 80. der Einleitung zum Landrechte[4]) nach welcher Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staats und seinen Unterthanen bei den ordentlichen Gerichten erörtert und entschieden werden sollen, ist mißverstanden worden. Im vorhergehenden §. 79 wird der Grundsatz aufgestellt: daß die Entscheidung vorfallender Streitigkeiten denjenigen Gerichten überlassen werden müsse, welche einem jeden Einwohner des Staats durch die Gesetze angewiesen sind. Im §. 80 wird dieser Grundsatz auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Landesherrn angewendet, um auszudrücken, daß auch für diese kein specieller und außerordentlicher Gerichtsstand Statt finden dürfe, daß also Processe des Landesherrn aus fiscalischen Rechten und Nutzungen (§§. 11 u. f. Tit. 14. p. II. L. R. [5]), §. 1. Tit. 35 Proceß-Ordn.) und aus Privathandlungen (§. 18. Tit. 13. p. II. L. R. [6]) den ordentlichen Gerichten zu überweisen sind. Zwischen dem Oberhaupte des Staats, als solchem, und den Unterthanen gibt es weder Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, noch ein Landesgericht, welches darüber zu entscheiden hätte. — [7])

Ew. Kgl. Maj. unterwerfen wir allergehorsamst: nach diesen auf den Landesgesetzen und der Landesverfassung gegründeten Belehrungen die Landesgerichte ohne Ausnahme Allerhöchst anzuweisen, daß sie innerhalb der durch die Gesetze und die Gerichtsordnung ihnen vorgezeichneten Gränzen das processualische Verfahren und die richterliche Entscheidung wider fiscalische Behörden in Vertretung der Staatsverwaltung auf Gegenstände des Privatrechts beschränken und sich enthalten, Gegenstände des Majestätsrechts auf das Gebiet privatrechtlicher Verfügungen zu ziehen.

Berlin, den 16. November 1831. Das Staatsministerium:

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gf. v. Lottum. Gf. v. Bernstorff. v. Hake. Maaßen.
Frhr. v. Brenn. F. d. Justizmin.: v. Kamptz.

Wesens, nach dem Verhältnisse seines Standes und Vermögens, zu unterstützen verpflichtet." §. 74: „Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staats müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Collision) eintritt, nachstehn." §. 75: „Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besondern Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten."

[1]) Er lautet so: „Das allg. L. R. enthält die Vorschriften, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staats, so weit dieselben nicht durch besondere Gesetze bestimmt worden, zu beurtheilen sind." — Doch enthält dieses allgemeine Gesetzbuch auch viele, von uns benutzte, staatsrechtliche Bestimmungen und deren weit mehr als das Oesterr. bürg. Gesetzbuch.

[2]) Die vier cit. §§. des Tit. 8. bestimmen: §§ 29. u. 30: daß nur wegen erheblichem Schaden od. Vortheil des Staates oder von Privaten und ohne Nachtheil des Eigenthümers dessen Privatbesitz eingeschränkt werden; §§. 31 u. 32: der einzuschränkende Eigenthümer aber für den Verlust, welcher außer dem Gesetz nur durch besondre wohlerworbene Rechte zu begründen, zu entschädigen sey. — Die acht §§. des Tit. 11 handeln von Expropriation für Landstraßen und Festungswerke (§§. 5 u. 6), von Zwangsverkauf des Getreides bei Mangel (§. 7), wobei Taxation (§§. 8, 9 u. 11), und Entscheidung des Staatsoberhaupts über Nothwendigkeit des Verkaufs (§. 10).

[3]) Gesetzsamml. 1818 S. 68: §. 19. „Ist indessen die Communal- oder Privat-Erhebung (§. 17 u. 18) durch specielle lästige Erwerbstitel begründet; so wird dafür sofort ein Ersatz nach dem Durchschnitts-Betrage des reinen Einkommens aus den drei letzten Jahren ermittelt und zur Zahlung in monatlichen Raten auf die Regierungscassen angewiesen."

[4]) „Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staates und seinen Unterthanen sollen bei den ordentlichen Gerichten, nach der Vorschrift der Gesetze, erörtert und entschieden werden."

[5]) S. oben S. 271 f.; vgl. auch das Citat nächste Anm., das. §. 17 u. 18.

[6]) S. die erste Anm. zu diesem Immediatbericht des St. Ministerii v. 16. Nov. 1831. Vorige S. Anm. 1.

[7]) Außer den Lehrbüchern unserer Germanisten ist hierüber noch zu vergleichen Welcker im Staatslex. unter Fiscus, III, S. 558, und V, S. 581 u. 583.

2. Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschulden-Wesens; vom 17. Januar 1820 [1]). (Im Auszuge.)

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und erklären hiermit: Die bekannten Ereignisse der letztern Zeit, sowie die Mannigfaltigkeit der daraus hervorgegangenen Verpflichtungen haben Uns von dem, wegen Regulirung des gesammten Staatsschulden-Wesens in dem Finanzgesetze vom 27. October 1810 gestellten Ziele, bis jetzt entfernt gehalten [2]). — Es sind zwar neben andern großen Aufopferungen die Verheißungen dieses Gesetzes nicht nur rücksichtlich der regelmäßigen Abtragung der laufenden und der rückständigen Zinsen, sondern auch der Consolidirung und Tilgung der dazu zunächst geeigneten Schulden selbst, in so weit es möglich war, bereits in Erfüllung gebracht, und obgleich wegen der Menge der noch vorzunehmenden Ermittelungen eine vollständige Uebersicht der gesammten Staatsschuld früher nicht verschafft werden konnte, so haben Wir doch schon durch Unsre Ordre vom 7. Mai 1818 die Bildung eines Tilgungsfonds von Einer Million Thaler jährlich zur Einlösung der Staatsschuld-Scheine angeordnet."

„Wir sind nunmehr von dem gesammten Schuldenzustande des Staats unterrichtet, und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen und Unsern aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung, so wie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmähliger Tilgung aller Staatsschulden das Nöthige unwiderruflich hiermit festsetzen."

I. „Nach dem anliegenden von Uns vollzogenen Staatsschulden-Etat betragen die von Unsern Vorfahren und in den verhängnißvollen Zeiten Unserer Regierung zum wahren Bedürfnisse und zur Erhaltung des Staats entweder bereits gemachten oder, in so weit die Verbriefung noch nicht erfolgt ist, noch zu machenden verzinslichen allgemeinen Staatsschulden die Summe von Einmalhundert und Achtzig Millionen Ein und Neunzig Tausend Siebenhundert und Zwanzig Thalern. Diese Schulden sollen nicht nur von Uns, sondern auch von Unsern Nachfolgern in der Krone bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staats und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder betrachtet werden."

II. „Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Document ausgestellt werden. Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen." [3])

---

[1]) Gesetzsammlung Jahrgang 1820, St. 2, S. 9.

[2]) Es wird damit vornehmlich gemeint die durch Hardenberg, nach dem Beispiel anderer Staaten und als allein gerecht, beabsichtigte allgemeine Katastrirung der Grundsteuer (Ges. Samml. 1810, dieses Fin. Ges. in Nr. 2, S. 26; vgl. Ueber ständ. Vfssg in Pr. S. 30 u. 50): „Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke sollen also ohne Ausnahme damit belegt werden, und Wir wollen, daß es auch in Absicht auf Unsere eigene Domanial-Besitzungen geschehe. Wir hoffen, daß diejenigen, auf welche diese Maaßregel Anwendung findet, sich damit beruhigen werden, daß künftig der Vorwurf sie nicht weiter treffen kann, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Lasten entziehen, so wie mit den Betrachtungen: daß die von ihnen künftig zu entrichtenden Grundsteuern dem Aufwande nicht gleichkommen, den sie haben würden, wenn man die ursprünglichen auf ihren Gütern haftenden Ritter-Dienstverpflichtungen von ihnen forderte, für welche die bisherigen ganz unverhältnißmäßigen Abgaben gegen die Grundsteuer wegfallen; wie auch, daß freie Benutzung des Grundeigenthums, völlige Gewerbefreiheit und Befreiung von andern Lasten, die sonst nothwendig gewesen seyn würden, stattfinden sollen; endlich daß die Grundsteuer schon in einem großen Theile Unserer Monarchie von den Grundbesitzern wirklich getragen wird." Die Reformen werden hier näher angegeben S. 27; — sodann die Hülfen, in Uebersicht S. 28 f: Ersparnisse, wo irgend ohne erhebliche Nachtheile anzubringen, successiver Verkauf der Domainen (auch S. 27 f.) und geistlichen Güter (S. 28, das Edict v. 30. Oct. 1810 S. 32), Anleihe im Auslande, neues Abgabensystem (S. 26 f.) und inländische Anleihe (S. 28). — Diesem folgt Edict und Reglement über die neuen Steuern S. 33 u. 40, die andern Veränderungen S. 77 ff. — Das Edict v. 27. Oct. 1810 schließt: „Wir werden übrigens Unsere stete und größte Sorgfalt darauf richten, durch jede nothwendige und heilsame Einrichtung in polizeilicher und finanzieller Hinsicht Unsern Uns so sehr am Herzen liegenden Hauptzweck, das Wohl Unserer getreuen Unterthanen herzustellen, möglichst zu befördern. Zu dem Ende soll auch die nächste Möglichkeit ergriffen werden, das Münzwesen auf einen festen Fuß zu setzen, so wie Wir Uns vorbehalten, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren Rath Wir gern benutzen und in der Wir nach unsern landesväterlichen Gesinnungen gern unsern getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere, und daß die Opfer, welche zu diesem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind. So wird sich das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Uns und Unserm treuen Volk immer fester knüpfen." (Vgl. oben Anm. *] der S. 207, u. Anmm. zu Reichsstände, unten.)

[3]) Hier ist nun das für die Entwicklung der reichsständischen Verhältnisse wichtige Gesetz anzureihen, welches den Titel führt: „Fernerweites Edict über die Finanzen des Staats und das Abgabensystem; vom 7. Sept. 1811. (Ges. Samml. 1811, St. 20, S. 253.) Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben in Unserm Edict über die Finanzen des Staats v. 27. Oct. v. J. zu erkennen gegeben, wie schwer es Unserer Liebe zu Unsern getr. Unterth. werde, ihnen neue Abgaben aufzuerlegen, und wie ernstlich es Unser Wille sey, diese mit der größten Sorgfalt auf dasjenige einzuschränken, was die Erfüllung Unserer Verpflichtungen gegen Frankreich, gegen die Staatsgläubiger und die innern Bedürfnisse des Staats nothwendig erfordern. Je mehr seitdem die Störungen des Handels und nachbarlichen Verkehrs und der gesunkene Werth der Landesproducte die Aufbringung dieser Abgaben erschwert haben, um so sorgfältiger haben Wir die Resultate,

III. „Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, in so weit letztere nicht schon durch Special-Hypotheken gewährt ist, garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domainen, Forsten und säcularisirten Gütern in dem ganzen Umfange der Monarchie [1]), mit Ausschluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Rthlr. für den Unterhalt Unserer Königlichen Familie, Unsern Hofstaat und sämmtliche Prinzliche Hofstaaten, so wie auch für alle dahin gehörige Institute rc. erforderlich sind."

IV. Verzinsung — wie bisher. — Vorbehalt wegen Zahlungen auf auswärtigen Handelsplätzen durch die Seehandlung.

V. und VI. Allgemeiner Tilgungsfond, und Art der Tilgung.

VII. Ueberweisung zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung: 1) alle Domainen- und Forst-Revenüen mit Rücksicht auf III (hiervor), 2) der Erlös aus dem jetzt nur gegen baares Geld zu bewirkenden Verkauf von Staatsgütern, oder Ablösungen von Domanialrenten, Erbpachtgeldern u. a. Grundabgaben, Zinsen, Zehenten, Diensten rc. u. 3) die Salzrevenüen, soweit nöthig [2]).

---

welche die damals erlassenen Verfügungen hervorgebracht haben, beobachtet; desto mehr Aufmerksamkeit haben Wir den Vorstellungen und Vorschlägen gewidmet, welche Uns, theils von den zur Berathung über die Ausführung des neuen Abgaben-Systems hieher berufenen Mitgliedern aller Stände, theils sonst aus den Provinzen wegen verschiedener Abänderungen desselben gemacht worden sind. — Stets geneigt, auf die Wünsche Unserer getreuen Stände und Unterthanen Rücksicht zu nehmen, und insofern nur Unsere bloß auf das Wohl derselben gerichtete Absicht im Wesentlichen erreicht wird, die Wege zu wählen, die jenen Wünschen am mehrsten entsprechen; wollen wir gern diejenigen Abgaben mildern oder ganz abstellen, die am drückendsten erscheinen, und dagegen solche anordnen, von denen man dafür hält, daß sie es weniger seyn werden. — Die Grundlagen, auf welchen das im vor. Jahr ausgesprochene Abgaben-System und die neuere Gesetzgebung beruhen: Gleichheit vor dem Gesetz, Eigenthum des Grund und Bodens, freie Benutzung desselben und Disposition über solchen, Gewerbefreiheit, Aufhören der Zwang- und Banngerechtigkeiten und Monopole, Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann, Vereinfachung derselben und ihrer Erhebung, — wollen Wir keinesweges verlassen, Wir wollen vielmehr fortwährend auf solche bauen, da Wir sie als die heilsamsten für die Uns anvertrauten Unterthanen aller Classen halten; aber Wir wollen den Zweck nicht durch gewaltsame Zerrüttungen, nicht ohne Entschädigung wegen wohlhergebrachter Rechte, sondern lieber auf einem langsamern, aber sichern Wege erreichen, und versprechen Uns den Beifall und die eifrige Mitwirkung eines jeden rechtschaffenen Patrioten bei diesen Unsern Gesinnungen um desto zuversichtlicher, je fester Wir entschlossen sind, gegen diejenigen mit Ernst und Nachdruck zu verfahren, die sich wider Verhoffen, aus einseitigen Ansichten und Vorurtheilen oder gar aus bloßem Privat-Interesse, Unsern landesväterlichen Absichten entgegensetzen möchten." (Folgen nun §§. 1—12 die neuen Besteuerungs-Festsetzungen; dabei §. 12, statt der zuvor beschlossenen gezwungenen Anleihe und Personalsteuer: „außerordentliche Ausschläge, auf das ganze Land zu repartiren . . . alles was von Frankr. für jene Gegenstände vergütet werden wird, soll auch dem Lande allein zu Gute kommen. Die Repartition soll nach den billigsten Grundsätzen gemacht und die Verwendung der erfolgenden Gelder öffentlich zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Endlich §. 13: „Die in dem Edict v. 27. Oct. v. J. angekündigte Gen. Commission zur Regulirung der Provinzial- und Communal-Kriegsschulden soll nunmehr unverzüglich ihren Anfang nehmen. Da ihr Zweck häufig mißverstanden ist, so erklären Wir solchen ausdrücklich dahin: daß es keinesweges Unsere Absicht sey, daß eine Provinz oder Commune für andere Provinzen oder Communen Lasten übernehme." (Absonderung von Lasten für den ganzen Staat, auf den allg. St. Schuldenfond zu übernehmen, und besondere Schuld von Provinz oder Commune, zu überall zweckmäßiger Anstalt deßh. unter Aufsicht des Staats.) „Uebrigens sind Wir um desto mehr befugt, den Provinzen und Communen, wo Wir es für gut und nöthig erachten, aus den Staatsfonds zu Hülfe zu kommen, und dürfen um desto zuversichtlicher erwarten, daß hieraus keine ganz unbegründete Vorwürfe einer Provinz gegen die andere entstehen, da Wir Unsere Domainen zur Erfüllung der Verpflichtungen des Staats freiwillig bestimmt haben." rc (Jetzt vorzüglich soll zum Besten von Ost- und West-Preußen und Litthauen, die durch den Krieg am meisten gelitten, hievon Anwendung gemacht und die andern Provinzen zur Mitleidenheit gezogen werden rc.) — „Wir wollen aber. um bei dieser General-Commission den Wünschen Unserer getreuen Stände desto sicherer entgegenzukommen, hiemit verordnen: daß außer dem Chef und den ihm zuzugebenden Mitgliedern der gedachten Commission, die Wir ernennen werden, von jeder Provinz 2 Mitglieder aus den Rittergutsbesitzern; 2 Mitglieder aus den Städte- und Landesbewohnern, nämlich 1 von den großen Städten, 1 für die kleinern Städte und das platte Land; außerdem aber von jeder der drei Hauptstädte: Berlin, Königsberg und Breslau, 1 Mitgl. erwählt und zu dieser Commission gestellt werden. — Ueber die Art der Wahl wird der Staatscanzler nächstens das Nöthige bekannt machen, sowie bereits an der Instruction für die Commission gearbeitet wird. (§. 14:) Unsere Absicht geht auch noch immer dahin, wie Wir in dem mehrerwähnten Edicte v. 27. Oct. v. J. zugesagt haben, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben. Da die dazu erforderlichen Vorbereitungen indessen noch Zeit erfordern, und Wir sehr wünschen, Uns früher und besonders in der gegenwärtigen Epoche, wo wechselseitiges Vertrauen und patriotisches Zusammenwirken im höchsten Grade nothwendig sind, mit achtbaren Männern aus allen Ständen Unserer Provinzen zu umgeben, die das Vertrauen ihrer Mitbürger haben und das Unserige verdienen; so wollen Wir, daß diejenigen Mitglieder, welche jene Gen. Commission ausmachen werden, auch vorerst die National-Repräsentation constituiren und hiezu von den Wählenden mit bevollmächtigt werden sollen." (Folgt noch §. 15: Zusage von Verordnungen wegen gutsherrlicher Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen, Landescultur, Gewerbefreiheit und Entschädigungen deßh. — und Schluß an die Behörden und Unterthanen wegen Vollziehung des Edicts.)

[1]) Vgl. oben S. 263 ff., u. 268 Anm., u. 273, Mitte der Anm., über Domainenverkauf, dann Verordn. v. 9. Mz. 1819, oben S. 270. — Es ist hier noch erwähnend einzuschalten: Edict v. 30. Oct. 1810 (St. 2, S. 32) über die Einziehung sämmtlicher geistlichen Güter (sowohl protest. als kathol.) in der Monarchie, in Erwägung, daß a. die betr. Stifter und Klöster ihre Zwecke überlebt, b. alle Nachbarstaaten gleiche Maßregeln ergriffen und c. dadurch die Unterthanen wesentlich in ihren Opfern erleichtert werden. Für Versorgung des Personals solcher Stiftungen und für Dotirung von Pfarreyen, Schulen, milden Stiftungen und Schul- und Kranken-pflegenden Klöstern soll ausreichend gesorgt werden. — S. auch Declaration v. 6. Juni 1812 (St. 16, S. 108.), und Edict v. 27. Juni 1811 (St. 16, S. 205.) wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter; zur allmähligen Tilgung der Schulden in Folge der Contributionszahlungen an Frankreich „soll die Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen säcularisirten Güter die erforderliche Ausdehnung erhalten und nach dem Grundsatze geschehen, daß die reine Rente derselben mit einem gleichen Betrage von Zinsen der Staatspapiere erworben werden kann." (Folgen die 12 §§. deßh., u. §. 13 zuletzt:) „Die Wirkung der vorbemerkten Bestimmungen ist einer speciellen Fundirung der sämmtlichen Staatsschulden gleich, und hat noch den Vorzug, daß jeder Sts.-Gläub. das Fundirungs-Object nach seiner Convenienz auswählen kann." S. auch: Ueber ständ. Vffg. in Pr. S. 33, wo der geringe Ertrag von diesen Einnahmen seit diesen 30 Jahren angedeutet wird. S. auch Verordnung v. 5. März 1813. (St. 6, S. 27.)

[2]) Der angefügte Etat gibt folgende jährliche Einnahme von den unter 1, 2 u. 3 genannten Posten: I. an disponibeln Domainen- und Forstrevenüen 5,868,000 Thlr., II. aus dem Domainenverkaufe 1,000,000 Thlr., III. aus den Salzgefällen 3,275,027 Thlr. 21 Gr. 10 Pf., zusammen 10,143,027 Thlr. 21 Gr. 10 Pf. — Die General-Salzcasse wird zugleich angewiesen, etwanige Ausfälle bei den Reg. Hpt.-Cassen für I und II zu decken.

— Einzahlungs-Weise vom 1. Januar 1820 an, und Aufhören der General-Domainen-Veräußerungscasse von da an.

VIII. Eigne Behörde zur Verwaltung, unter der Benennung: „Hauptverwaltung der Staatsschulden." — Bereits in dem Gutachten des Staatsraths vom 30. Juni 1818, wegen der Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wiedereroberten Provinzen, war darauf angetragen: „daß bei der fernern Ausführung des Domainenverkaufs eine besondere Behörde niedergesetzt werde, welcher die Verbindlichkeit obliege, für die Verwendung der Kaufgelder zur Schuldentilgung zu sorgen."

IX. „Diese Behörde soll aus Einem Präsidenten und Vier Mitgliedern bestehen." (Folgt die Ernennung: Geh. O. Finanzrath Rother 2c. 2c.) — „In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder Eines dieser Mitglieder werden Uns von der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrathe drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen. — Dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen ob, außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und daher auch gleiche Verantwortlichkeit."

X., XI. u. XII. Verpflichtungen der Behörde. — Unter XI: Wenn in einzelnen Schuldpositionen beim Ministerio des Schatzes sich ein Minderbedarf gegen die etatsmäßige Summe ergibt und der Betrag nicht zur Deckung etwäniger Erhöhungen bei andern zu niedrig angenommenen Titeln verwendet werden muß: hat die Behörde das Capital dem Könige Behufs der Bildung eines Staatsschatzes [1]) zur Disposition zu stellen 2c.

XIII. „Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle. Die Ertheilung der Decharge behalten Wir Uns nach Maaßgabe des Uns von ersterer, vorläufig aber von letzterm zu erstattenden Gutachtens vor."

XIV. „Bis die reichsständische Versammlung zusammengetreten seyn wird, soll statt ihrer eine Deputation des hiesigen Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde die eingelöß'ten Staatsschulden-Documente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen, und für deren abgesonderte und sichere Aufbewahrung bei dem Depositorio des Kammergerichts Sorge tragen. Vor der Niederlegung werden jedoch jedesmal die Nummern und Lettern der eingelöß'ten Documente zugleich mit der Rechnungslegung der Verwaltungsbehörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden."

XV. Vereidung der Behörde durch den Justizminister, auf dem Kammergericht, in Gegenwart einer Deputation des Magistrats, sowie der Börsenvorsteher und der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

XVI. Unterbeamte und Bedürfnißfond, aus dem Ministerio des Schatzes.

XVII. Verjährung unerhobener Zinsen; die Summen fallen dem allg. Tilg. Fond zu.

XVIII. „Außer den im §. I benannten Schulden ist der Staat auch noch verpflichtet, die sogenannten unverzinslichen Schulden mit einer Summe von Eilf Millionen Zweihundert und Zwei und Vierzig Tausend Dreihundert und Sieben und Vierzig Thalern Courant, welche aus den in Circulation befindlichen Tresor- und Thalerscheinen, den von Uns tractatenmäßig übernommenen ehemaligen sächsischen Cassenbillets Lit. A und aus einigen andern Titeln entstanden sind, zu decken. Für jetzt ist nur zum Umtausche der bei der Circulation untauglich werdenden unverzinslichen Papiere der obenerwähnten Gattungen ein Quantum zum Etat gebracht worden, dessen künftiger Ertrag jedoch nach dem jedesmaligen Bedürfnisse alljährlich festgestellt werden wird." (Vgl. Edict wegen Annahme der Tresorscheine, v. 19. Januar 1813, Stück 2, S. 6, wonach nur 10 Millionen Thlr. im Cours sind.)

XIX. „Es sind ferner noch die im Etat angemerkten, zum größten Theile mit den neuerworbenen oder wieder vereinigten Landestheilen oder in Folge der veränderten Staatsverwaltung auf Uns überkommenen Provinzial-Staatsschulden, welche sich auf dem Passiv-Etat der resp. Regierungs-Hauptcassen befinden, jedoch zur definitiven Feststellung ihres Betrages hin und wieder noch einer näheren Prüfung bedürfen, mit 25,914,694 Rthlr. vorläufig ermittelt worden. — Das Schatzministerium [1]) wird sich mit Feststellung derselben auch ferner beschäftigen, und bis diese vollendet

---

[1]) „Ersparnisse, welche solchergestalt im Laufe der Administration ermittelt werden, sowie auch nach vorheriger Deckung der Restausgaben die Resteinnahmen bis Ende 1819 nebst allen etwanigen dem Staate zugehörenden Beständen der Hauptcassen in baaren Geldern oder Effecten, ferner jede Mehreinnahme bei der laufenden Verwaltung, sollen besonders gesammelt und von den resp. Ministerien mit noch andern von Mir, den Umständen nach dahin zu verweisenden zufälligen Einnahmen, dem St. Min. Gf. v. Bülow, dem ich die Bildung eines Staatsschatzes in seiner Function als Chef des Schatz-Ministerii und der General-Controlle hiermit übertrage, zur besondern Berechnung überliefert werden." Cab. O. an's St. Ministerium, v. 17. Jan. 1820, das. S. 23, vgl. auch S. 24.

ist, was im Laufe des Jahres 1820 geschehen muß, wird dasselbe auch die Verzinsung mit den ihm dazu auf dem Haushaltungsplane überwiesenen Mitteln bewirken. — Nach erfolgter definitiver Feststellung des Betrages derselben sollen auch die Schulden dieser Art der allgemeinen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen und Behufs ihrer gleichfalls einzuleitenden Amortisation, wo solche, wie bei den sächsischen Centralsteuer-Obligationen, nicht schon besteht, die nähern Bestimmungen von Uns erlassen werden."

XX. Bis zu der Errichtung eines solchen Tilgungsfonds kann Kündigung Seitens der Gläubiger nur nachgelassen werden, wenn speciell verpfändete Domainengüter ꝛc. für Rechnung des Staatsschulden-Tilgungsfonds veräußert werden. Dagegen sind die auf den Provinzial-Etats stehenden Activcapitalien möglichst einzuziehen, und besonders berechnet nach Ablauf des Jahres 1820 mit Rücksicht auf die Bestimmung §. 5 d. Ges. v. 9. März v. J. zur Befriedigung der resp. Gläubiger zu verwenden, oder alles dem künftigen Amortisations-Fond der Provinzial-Staatsschulden zu überweisen.

XXI. Bei Gewährung verhältnißmäßiger Aversionalzuschüsse zur Verzinsung und allmähligen Berichtigung von Provinzial- und Communal-Kriegsschulden (Etat Lit. F, Tit. I vorgesehen) können keine den Gläubigern günstigere als die für die allg.-Staatsschulden oben §. V. c [1]) vorgeschriebenen Bestimmungen getroffen werden.

XXII u. XXIII. Die vorstehenden Bestimmungen sind unbedingte Richtschnur und alle betheiligte Staatsbehörden für die pünctliche Ausführung verantwortlich.

So geschehen und gegeben Berlin, den 17. Januar 1820. **Friedrich Wilhelm.**
C. Fürst v. Hardenberg.

---

3. Allerhöchste Cabinetsordern, die Ausschreibung der Prinzessinnen-Steuern betreffend. (Jahrgang 1822, St. 15, S. 189, und 1825, St. 11, S. 148 ꝛc. ꝛc.)

Die Vermählung Meiner Tochter der Prinzessin Alexandrine von Preußen mit dem Herrn Erbgroßherzoge zu Mecklenburg-Schwerin, hat Anlaß zu der Frage gegeben, ob die, bei Vermählungen von Prinzessinnen Meines Königlichen Hauses herkömmlichen Prinzessinnen-Steuern auszuschreiben seyen. Ich habe beschlossen, ganz so wie es bei den Vermählungen: Meiner Tochter, der Prinzessin Charlotte von Preußen, und Meiner Nichte der Prinzessin Friederike von Preußen, von Mir angeordnet worden ist, aus Gnade und Milde [2]), jedoch ohne Consequenz für die Zukunft und ohne Meinen Nachkommen in der Krone dadurch etwas zu vergeben, Meine getreuen Unterthanen für dieses Mal mit solchem Beitrag zu verschonen, in der gnädigsten Zuversicht, sie werden dieses Merkmal Meiner landesväterlichen Huld und Gnade mit Dank erkennen. Sie haben diesen Meinen Beschluß in den Provinzen und Landen, in welchen Sie solches für angemessen achten, zur Kenntniß der Regierungen zu bringen, damit diese denselben gehörig bekannt machen mögen. Berlin, den 18. Juli 1822. **Friedrich Wilhelm.**

An den Staatscanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

Mit Bezug auf Meine an den verstorbenen Staatscanzler am 18. Juli 1822 erlassene, durch die Gesetzsammlung bekannt gemachte, Ordre will Ich dem Lande einen abermaligen Beweis Meiner Fürsorge dadurch geben, daß Ich auch bei der jetzt erfolgten Vermählung Meiner Tochter, der Prinzessin Louise Königlichen Hoheit, die herkömmliche Prinzessinnen-Steuer hiermit erlasse; es soll aber durch diesen erneuerten Gnadenbeweis dem Recht, in künftigen Fällen die Steuer zu fordern, nichts vergeben werden. Dem Staatsministerio mache Ich diesen Meinen Beschluß zur weitern Verfügung, wegen dessen Publication durch Aufnahme in die Gesetzsammlung, bekannt.

Berlin, den 3. Juni 1825. **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

---

[1]) Der §. V setzt, zur allmähligen Abtragung der verzinslichen Schulden, im Allgemeinen 1 Procent jährlich von der gegenwärtigen Höhe des Schuldcapitals zu einem allgemeinen Tilgungsfond fest. Zu diesem Fond kommen folgende aus dieser allmähl. Abtragung entstehende Zinsersparnisse: a) bei den alten kurmark. landschaftl. Obligationen (Etat I. lit. b.) nach dem Tilgungsplan ohne Unterbrechung, b) bei den besonders verbrieften Schulden (Etat I. lit. c.) unbeschadet des etw. Kündigungsrecht der Gläubiger. Dagegen findet c) bei den übrigen Schulden (Etat I. lit. e. f Staatsschuldscheine ꝛc. Mehrausgaben und extraordinäre Bedürfnisse ꝛc. sowie für noch nicht ganz liquidirte Schulden) das Hinzutreten der Zinsersparniß aus der allmähligen Capitalstilgung zum allg. Tilgungsfond nur in bestimmten (hier genannten) Fristen statt: „um so den Bedarf der Verzinsung von Zeit zu Zeit zu vermindern und dadurch den andern Unterthanen bei Entrichtung der Abgaben nach und nach Erleichterungen gewähren zu können."

[2]) Maurenbrecher, D. St. R. §. 247, Anm. g., bezeichnet diesen Zuschuß zur Aussteuer so: „er beruht blos auf ständischer Bewilligung oder dem Herkommen (nicht auf Landeshoheit oder Gutsherrlichkeit u. dgl.) Nur die Stände können also über die Verpflichtung zu derselben wie über ihre Größe entscheiden." Klüber (neueste Ausg. S. 602) sagt S. 402, Anm. c. In dem preußischen Staat ist Prinzessin-Steuer noch jetzt durch Herkommen begründet. Ges. Samml. 1822, Nr. 15, S. 189. — Vgl. oben S. 267, Anm. 1.

D. Die Reichsverfassung [1]).

a. Die beiden allgemein anordnenden Gesetze von 1815 und 1823: [2]) Königliches Decret vom 22. Mai 1815, oder „Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks" (Nochmal. Abdr. v. S. 204 f. oben); und Allgemeines Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände, vom 5. Juni 1823 (Auszug von S. 205 f. oben).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Durch Unsere Verordnung v. 30. v. M. haben Wir für Unsere Monarchie eine regelmäßige Verwaltung, mit Berücksichtigung der frühern Provinzialverhältnisse, angeordnet. — Die Geschichte

---

[1]) Zur historischen Herleitung des folgenden Urkundlichen über die im J. 1815 verheißene „Verfassung des Preußischen Reichs" oder die „Zusammenberufung der allgemeinen Landstände," wie 1823 gesagt wurde (vgl. Ued. ständ. Vffg. in Pr. rc. S. 5 f.), muß in Kurze auf Wiener Congreß und Deutsche Bundesversammlung zurückgegangen werden. Zu Wien empfahl sich der sehr kurz gefaßte Art. 13 der B. A. durch seine keiner Ansicht zu nahe tretende Fassung, nach verschiedenen größeren Aufstellungen und deren lebhafter Discussion. Er ging von Oestreich und Preußen aus, als Art. 10 ihres Entwurfs einer Bundesverfassung, am 23. Mai 1815 vorgelegt; und namentlich schloß sich am 26. Mai 1815 Baiern dieser Fassung an, worauf die Uebrigen folgten. Man veränderte nur das Wörtchen soll in wird. Oesterreich hatte in einem im December 1814 übergebenen Entwurf den Artikel so gemeint: „In allen deutschen Staaten werden Landstände binnen Jahr und Tag eingeführt, welchen in Hinsicht der Steuern und der allgemeinen Landes-Anstalten besondere Rechte eingeräumt werden, jedoch bleibt jedem einzelnen Staate überlassen, den Ständen eine der Landesart, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen gemäße Einrichtung zu geben." Diese in germanischem Sinn und Geist conservativer Entwicktung gewünschte und festgehaltne Ansicht (sie fand auch in der Schlußacte von 1820 einen Nachhall) konnte von Oesterreich im Besitz historischer, meist unberührter Provinzen fast ohne Schwierigkeit durchgeführt und in diesen Sonderverfassungen aufrecht erhalten werden. Bei Preußen machten sehr heterogene Bestandtheile und ganz neue Zusammensetzungen, in bereits rascherem Fortgange der Entwicklungen begriffen, die Einrichtung des Besondern schwierig, die Verbindung zu einem Reichsganzen eigentlich fast nothwendig. Das Versprechen wurde feierlich gegeben, 8 Jahre darauf feierlich wiederholt, — ob es „im Rausche des Beifalls" gegeben worden, wie mit Hermann v. Ohnesorge wohl viele Anhänger der historischen Monarchie meinen mögen, bleibe dahingestellt; auf jeden Fall wurde es nicht im Rausche, auch von weniger Beifall gefolgt, 1823 wiederholt. Damals leitete der Kronprinz, dortmals Hardenberg die Verhandlungen. Auch wurde am Deutschen Bundestage schon im J. 1818 (vgl. v. Meyer's Repertorium od. syst. Uebersicht rc. S. 181 f.) von Preußen der dringende Wunsch zu erkennen gegeben: — daß die Staaten, in welchen noch keine Landstände errichtet seyen, nach Verlauf eines Jahres die B. V. von Fortgang und Lage ihrer ständischen Einrichtungen in Kenntniß setzen möchten; — dabei bezeichnete Pr. als bisherige Hindernisse bei Sich, mit Angabe dessen, was zur Vorbereitung geschehen, die Schwierigkeiten bei Vereinigung der verschiedenartigen Elemente entfremdeter wiedergewonnener und neu hinzugekommener Provinzen, sowie die neuesten Kriegsereignisse. — Fürst Hardenberg hatte aber beim Wiener Congreß schon anfänglich, zu Baden in einem dem Fürsten Metternich mitgetheilten Entwurfe der Grundlage der Deutschen Verfassung, als Art. 7, Folgendes aufgestellt: „In jedem zum Bunde gehörenden Staate soll eine ständische Verfassung eingeführt oder aufrecht erhalten werden. Allgemeine Grundsätze sind dieserhalb als Minimum der Rechte der Landstände festzusetzen. Sie sollen bestehen aus den Familienhäuptern der vormaligen, mediatisirten Reichsstände, des sonst unmittelbaren und übrigen Adels, als erblichen und erwählten Ständen. — Ihre Befugnisse sollen zugleich seyn: ein näher zu bestimmender Antheil an der Gesetzgebung, Verwilligung der Landes-Abgaben, Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und dem Bunde." Der eilfte Art. der zwölfe, die von der Conferenz der 5 deutschen Mächte am 16. Oct. 1814 (mit Oestr., Pr., Hannov. — Baiern und Würtemb.) aufgestellt wurden, eignete sich dieses Minimum an, zu möglicher Einräumung jedoch von Mehrerem („ein mehreres") „und einer der Landesart, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen angemessenen Einrichtung." Eine Note der k. preuß. Bevollmächtigten an den Fürsten Metternich v. 10. Febr. 1815 stellte den Satz auf: „Es gibt bei der deutschen Verfassung nur drei Puncte, von denen man nach der innigsten Ueberzeugung der Unterzeichneten nicht abgehen kann, ohne der Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks den wesentlichsten Nachtheil zuzufügen: eine kraftvolle Kriegsgewalt, ein Bundes-Gericht, und landständische, durch den Bundesvertrag gesicherte, Verfassungen." In dem mitübergebenen Entwurf hieß es: §. 82, Erhaltung der vorhandenen oder Einführung neuer Verfassungen. §. 83, die Art der Einrichtung steht frei und richtet sich nach den Localverhältnissen rc.; keine Bestimmungen rc., welche den Endzweck der Einrichtung ganz oder größtentheils vereiteln. §. 84, Garantie der Verfassungen und der ihnen nachfolgenden Verträge durch den Bund, daß sie ohne Zustimmung der Stände und neue Mittheilung an den Bund nicht aufzuheben. §. 85—88, alle deutsche Landstände sollen: — 1. bei neuen allgemeinen Gesetzen über persönliche und Eigenthumsrechte mitberathen, 2. die Einführung neuer Steuern od. Erhöhung vorhandener zu bewilligen haben, 3. Beschwerde führen dürfen über Mißbräuche oder Mängel der Verwaltung, und die Regierung darauf die nöthige Erklärung zu geben haben; endlich 4. die eingeführte Verfassung und die aus ihr und dem Bundesvertrag hervorgehenden Rechte der Einzelnen beim Landesherrn und beim Bunde zu schützen und zu vertreten haben. In einem zweiten Entwurf, übergeben am 1. März 1815, schlug Pr. §. 9. vor: „In allen deutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung erhalten, oder eine neue, dergestalt zu organisirende, daß alle Classen der Staatsbürger daran Theil nehmen, eingeführt, damit den Landständen das Recht der Bewilligung neuer Steuern, der Berathung über Landesgesetze, welche Eigenthum od. persönliche Freiheit betr., die Beschwerdeführung über bemerkte Verwaltungs-Mißbräuche und die Vertretung der Verfassung und der aus ihr fließenden Rechte Einzelner zustehen. Die einmal verfassungsmäßig bestimmten Rechte der Landstände werden unter den Schutz und die Garantie des Bundes gestellt." Dieselbe Fassung hatte ein dritter Entwurf, wo, ebenfalls §. 9, nur vorn die Worte wegblieben: dergestalt zu organisirende, daß alle Classen der Staatsbürger daran Theil nehmen. — S. Klüber's Acten des W. Congr. Bd. 1, H. 1. S. 47, 61, H. 4. S. 109, H. 5. S. 43—45, H. 7. S. 304 und eine Zusammenstellung in v. Zangen's Verfassungsgesetzen, Bd. 1. S. 4—8. — Was die Ideen über ein Bundesgericht betrifft, so kann man sich darüber schon in Klüber's Uebersicht rc. Raths erholen; wenn auch z. Th. die spätere Austrägal-Instanz mit gemeint war, so lagen doch Annäherungen an die Reichsgerichte in der Absicht Vieler, wo nicht der Meisten. — Der Gedanke an ein solches Bundesgericht wurde in verschiedenen deutschen Ständekammern bei der Aufhebung der Wilhelminischen Verfassung Hannovers wieder besonders rege, und unter den preußischen Provinzial-Landtagen war es der letzte rheinische, welcher im Sommer 1843 in sehr lebhafte Discussionen deßhalb einging. Ein förmlicher Antrag auf Errichtung eines Bundesgerichts wurde indessen mit 40 Stimmen gegen 30 abgelehnt; er stand in Verbindung mit einem Antrage in Betreff „bedenklicher Stundung der verfassungsmäßigen Zusammenberufung der Posen'schen Stände" (s. Posen u. unten). Der Ausschuß sprach sich, mit 6 Stimmen gegen 5, für Errichtung eines Bundesgerichts aus, sich darauf stützend, wie grade Preußen es gewesen, welches bei der Gründung des Bundes zu Wien am entschiedensten auf ein solches Gericht gedrungen, „zur Entscheidung in Streitigkeiten Einzelner gegen Regierungen und bei Verletzung der inneren Landesverfassung, und wie es demnach gerade Preußen wohl anstehe, ein Gericht in's Leben zu rufen, dessen Andenken in der Erinnerung an das Reichskammergericht noch tief im Volke wurzle." (S. u. a. Ob. Post-A. Ztg. Nr. 187 v. 9. Juli 1843.)

[2]) Diese beiden Gesetze gelten als von einander abweichend — das zweite im Sinne der Aufhebung des früheren auf Seiten der Regierung, im Sinne der Nichterfüllung desselben auf Seiten der Volkspartbey (den Aristokraten und den Regierenden gegenüber). Näheres in der gleich folgenden Anm. und weiter unten b. Ständische Ausschüsse als Surrogat der Reichsstände. Ein neuester Artikel der Augsb. allg. Ztg. (Beil. zu Nr. 83 u. 84 v. 24. u. 25. März 1845) will beide, als Verordnung und Gesetz, dennoch in Einklang oder Annäherung zu einander bringen, doch macht Dr. Kolb dazu die rechtschaffene Anm., daß schon von Kalisch aus (Proclamation, wschl. von Stein abgefaßt) vor Europa keine solche Erfüllung wie das Gesetz von 1823 verheißen worden. Vgl. auch: Ued. ständische Vffg. in Preußen, wo u. a. auf den Unterschied der Definitionen in beiden Ordonnanzen aufmerksam gemacht wird; s. Eing. d. vor. Anm.

des preußischen Staats zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt. — Damit sie jedoch fester begründet, der Preußischen Nation ein Pfand Unsers Vertrauens gegeben, und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unsers Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert, und vermittelst einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des Preußischen Reichs [1]), dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen:

§. 1. Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden.

§. 2. Zu diesem Zwecke sind: a) die Provinzialstände da, wo sie, mit mehr oder

---

1) Der kühnste Dränger zur Erfüllung des königlichen Wortes war der große Staatsmann, dem Preußen die ersten Reformen der Neuzeit verdankt, Stein, der dann freilich eine ziemlich passive Rolle auf dem Westphälischen Landtage als L. T. Marschall spielte. Seine berühmte Denkschrift, schon v. 2. Jan. 1818, im Auszug in der Augsb. Allg. Ztg., Beil. v. 12. Dec. 1842, S. 2762) zürnt darüber, „daß die Widersacher der ständischen Verfassung mit empörendem Machiavellism den Unterthanen nur ein Erwartungsrecht und dem Bunde keine Befugniß sie zu schützen zusprechen... Im J. 1815 versprach der König förmlich seinem Volk eine repräsentative Verfassung zu geben, der Staatscanzler wiederholte es in allen seinen den Provinzialständen gegebenen Antworten; in dem Staatsrathe ward ein eignes Comité für ständische Angelegenheiten bestellt, drei Minister bereisten die verschiedenen Theile der Monarchie, um die öffentliche Meinung zu erforschen, Materialien über Vergangenheit und Gegenwart zu sammeln.... ein Versprechen zu lösen, das einem treuen, besonnenen, tapfern, geduldigen Volke gegeben worden, einem Volke, das von 1806—15 den schmählichsten Druck mit Resignation geduldet und mit Heldenmuth die schmählichen Fesseln gebrochen, dem Thron den alten Glanz wieder errungen." Die moralische Kraft des Staats, nur aus solcher Kraft erstanden, fordere, bei mangelhafter geographischer Lage und wenigem Reichthum, dringend fernere Unterstützung durch jenen Gemeingeist, der das Mißtrauen entferne und den Staat regenerire. Theilnahme am Gemeinwesen allein nur vermöge die unvermeidliche Unvollkommenheit einer Verwaltung zu beseitigen, die ausschließend Beamten übertragen sey, sie mögen nun einzeln oder in Collegien vereint stehen, und die hauptsächlich sich in Folgendem äußere: 1) Kostbarkeit; 2) Einseitigkeit, im Aufgreifen einzelner Gegenstände, eine Schein- und Actenthätigkeit; 3) Lähmung durch unvermeidliche Abhängigkeit; 4) Wechsel der Systeme, bei nicht aus der Natur der Sache geschöpften Ansichten, endlich 5) Vernichtung des Gemeingeistes, Abneigung gegen die Maßregeln der Regierung. „Gemeingeist bildet sich nur durch unmittelbare Theilnahme am Oeffentlichen, er entspringt aus der Liebe zu der Genossenschaft, deren Mitglied man ist, und erhebt sich durch sie zur Vaterlandsliebe. Hat der reine Bureaukratism diese Nachtheile, so bilde man sich eine Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-Verfassung, die mit Sparsamkeit, Lebendigkeit mitwirkt, eingreift, die Selbstständigkeit und Beweglichkeit der Provinzialbehörden fördert, ohne die Verwalteten ihrer Willkühr preiszugeben. Auf diese Provinzialverfassung gründe sich eine Reichsverfassung, welche die Theile zu einem Ganzen unter Leitung einer kräftigen Regierung verbindet." — Humboldt's Denkschrift v. J. 1821 (Allg. Ztg. ebendas.) schließt sich hier an: „Meine Ueberzeugung ist: daß es sehr bedenklich seyn würde, Provinzialstände ohne allgemeine zu errichten, und daß, wenn man beide, aber in einem Zwischenraume will, der Zwischenraum gleich bei Einführung der erstern unwiderruflich bestimmt und nur sehr kurz, auch bei dieser Einführung der Plan für die allgemeinen schon vollkommen festgestellt seyn muß." „Mit isolirten Provinzialständen wird man keinen Vortheil der allgemeinen besitzen, allein fast alle Nachtheile, und ganz neue, aus der Schiefheit der Lage entstehende. Denn jede Provinzialversammlung wird die fehlende allgemeine ersetzen und vorstellen wollen, und schon der nothwendig werdende ewige Kampf gegen dieß Streben ist schädlich und gefährlich da, wo nur das höchste Vertrauen und die höchste Einigkeit herrschen sollte." .... „Die allgemeinen Stände werden, wenn man es auch wollte, kaum zu vermeiden seyn; der Geschäftsgang wird selbst auf sie führen." „Aber es wird sehr bedenklich seyn, wenn die Regierung dieß nicht gleich bei der Einrichtung der Provinzialstände bedenkt, sie nicht schon da vorbereitet, nicht eigentlich mit jenen, wenn sie auch in der Zeit nachfolgen, gestiftet hat. Folgen allgemeine Stände erst, wenn die Provinzialstände schon öfters versucht haben, ihre Gränzen zu überschreiten, so ist es schon schlimm. Der Geist des Instituts ist alsdann schon verdorben und es ist schwer ihn zu verbessern." — Als eines dritten Staatsmanns Warnung ist zu erwähnen das dem in Ruhestand getretenen, den Fortschritt fest vertretenden Hrn. v. Schön zugeschriebene „Woher und Wohin," welches die Reaction vom practischen Standpuncte gründlich angreift und bekannt genug wurde durch Zeitungsartikel und zusammenstellende Kritiken; damit ist zu vergleichen, was ein vierter Staatsmann, ebenfalls anonym, im Sinne des kräftigen Aufstrebens durch Vertretung aller Interessen in den ständischen Körperschaften, einleuchtend darstellt: der ehem. Chef-Präsident Kahlkampf (Zögling des verewigten Vincke) in den beiden vereinigten Aufsätzen: Ueber stând. Vfssg. in Preußen ꝛc. — Endlich ist auf des Königsberger Arztes Dr. Joh. Jacoby, des gerichtlich verfolgten und freigesprochenen Verfassers der „Vier Fragen eines Ostpreußen" neueste Broschüre überzugehen: „Das königliche Wort Friedrich Wilhelms III; eine den preuß. Ständen überreichte Denkschrift." (Angebl.:) „Paris b. Renouard 1845;" ½ B. 8°. Ausführlich beschrieben u. a. im Herold Nr. 14 v. 19. Febr. 1845 S. 55 — geben wir daraus das Nöthigste, weil diese Broschüre, den pr. Ständen gleichsam dedicirt, denselben nicht allein das Recht, sondern die strenge Verpflichtung an's Herz legt: auf Reichsstände immer wiederholt zu dringen. Er stellt die vier Sätze auf: Das Versprechen einer „Repräsentation des Volks," einer „Verfassung des preuß. Reichs" vermittelst „schriftlicher Urkunde" wurde am 22. Mai 1815 bündig gegeben — es ist von dem Verheißer in den folgenden 25 Jahren nicht gehalten worden — es ist nichts desto weniger für dessen Nachfolger gesetzlich und moralisch bindend; — aufs Neue dessen Erfüllung zu verlangen haben die Provinzialstände ein Recht. Der Vf. hält nun die Worte des Edicts, §. 2: „dem Bedürfnisse der Zeit gemäß" mit dem Antrage Preußens bei Feststellung des Art. 13 d. B. A. zusammen, „daß alle Classen der Staatsbürger mit vertreten seyen." Das Ges. v. 5. Juni 1823 sey keine Erfüllung des kgl. Worts, denn: 1) sey dasselbe nur von Beamten, nicht mit Zuziehung von „Abgg. der Provinzen" [ist falsch], berathen worden; 2) lasse es nicht „dem Bedürfnisse der Zeit gemäß" alle Classen der Staatsbürger Theil nehmen, sondern nur den Grundbesitzer; 3) gebe es nur Provinzial- und keine Reichs-Stände (nach den obigen Sätzen seyen auch die Ausschüsse niemals solche). Friedr. Wilhelm III. habe dieses Gesetz v. 1823 auch nicht als Erfüllung jenes Versprechens angesehen und dieß bekräftigt in der zürnenden Antwort auf die bek. Coblenzer Adresse (1818): daß sie „frevelllich an der Unverbrüchlichkeit seiner Zusage gezweifelt hätten." Als allg. Staatsgesetz aber dürfe es nicht ohne Einwilligung der Prov.-Stände, sowie der Nation, die dadurch herabgesetzt würde, für aufgehoben gelten. Gleichwohl habe der jetzige König in dem Bescheid an die Posener Stände v. J. 1843 jene Zusage seines Vorfahren als unverbindlich für Sich, jede Berufung darauf aber für unangemessen erklärt; erzwungenes Schweigen aber könne wohlbegründete, vor Europa gegebne Rechte nicht beseitigen. Was alle gesittete Völker als die Grundfeste ihrer bürgerlichen Freiheit und als die nothwendige Bedingung ihres Glücks verehrten [auch Stein stellte diese schon gegebnen europäischen Constitutionen mit jener Zusage zusammen], das könne unmöglich für die preußische Nation ein so großes Uebel seyn, daß, um es abzuwenden, selbst das Opfer der Fürstentreue nicht gescheut werden dürfe. — Als erhabnes Denkmal des Vertrauens und des Lohns für alle Opfer sey jenes Decret 1815 erschienen, wie Napoleon von Elba losgebrochen sey; Friedr. Wilhelm IV. sey Zeuge der hochherzigen Hingebung des Volkes gewesen, er könne darum jenes Denkmal nicht zerstören wollen. Als edler Fürst aber habe er Wahrheit seinen Räthen als strengste Pflicht aufzuerlegen, und die Räthe, auch auf die Gefahr des Mißfallens, nur der Wahrheit die Ehre zu geben. — Es ist hiermit zu vergl., was Dahlmann in zwei anonymen Briefen an die Hannovr. Ztg., Ende Jan. u. Mz. 1832 das. (wiederabgedruckt im Herold, Ende 1843) freimüthig ausspricht. Auch K. Steinacker (gegen Bülow-Cum. Preußen, seine Verfassung ꝛc.) Ueb. das Vrhltn. Prs. zu Deutschl. Brschw. 1842. — Auch erschien, angebl. von einem Beamten: „Den Mitgll. der stând. Ausschuß-Versammlung." Berl. 1842, von Kgsb. aus, mit Anweisungen, auf dem Pfade des Fortschritts einige Schritte weiter zur Reichsverfassung zu gewinnen. — Ueber die neuesten Deutungen von Berliner Publicisten s. unt. bei Stand. Ausschüsse.

minder Wirksamkeit, noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten; b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden sind, sie anzuordnen.[1])

§. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landes-Repräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§. 4. Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen.

§. 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Commission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll.

§. 6. Diese Commission soll sich beschäftigen: a. mit der Organisation der Provinzialstände; b. mit der Organisation der Landes-Repräsentanten; c. mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.

§. 7. Sie soll am 1. September dieses Jahres zusammentreten.

§. 8. Unser Staatscanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, und hat Uns die Arbeiten der Commission demnächst vorzulegen. — Er ernennt die Mitglieder derselben und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt, in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter für sich zu bestellen. — Urkundlich ꝛc. Wien, den 22. Mai 1815.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.** (Contras. Hardenb.)

Auszug des „allgemeinen Gesetzes, wegen Anordnung der Provinzialstände", vom 5. Juni 1823. (Ihm voraus ging die gleich folgende Anordnung des Staatsraths.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben, um Unsern getreuen Unterthanen ein neues bleibendes Pfand landesväterlicher Huld und Vertrauens zu geben, beschlossen, in Unserer Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen, und deßhalb Provinzialstände im Geiste der älteren deutschen Verfassungen eintreten zu lassen, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern.

Eine Commission, unter dem Vorsitze Unsers Sohnes, des Kronprinzen Königlichen Hoheit, ist von Uns beauftragt worden, diese Angelegenheit vorzubereiten, und darüber mit erfahrnen Männern aus jeder Provinz in Berathung zu treten. — Auf den von derselben an Uns erstatteten Bericht, verordnen Wir: I. Es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie in Wirksamkeit treten. — II. Das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft. — III. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz. — Dieser Bestimmung gemäß werden Wir .... 2) so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen Statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen ......

Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich seyn wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten. Urkundlich ꝛc. Berlin, den 5. Juni 1823. (L. S.) **Friedrich Wilhelm.** (Contras. Schuckmann.)

---

b. Die Gesetzgebung, concentrirt im Staatsrath und im Departement für Handel und Gewerbe (Handelsrath).

1. Verordnung wegen Einführung des Staatsraths; vom 20. März 1817. (Gesetz-Samml. v. 1817, St. 7, S. 67 ff. — Im Auszuge.)

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in Unsererer Verordnung vom 27. October 1810, die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden betr. [2]), die Bestimmungen gegeben, nach welchen die obere Verwaltung Unsers

[1]) Es sind in der K. Preuß. Gesetzsammlung die auch in der Schrift: Ueb. ständ. Vfssg. in Pr. S. 3 f. angeführten verschiedenen Besitznahme-Patente und Aufrufe an die Einwohner, alle v. J. 1815, zu vergleichen, worin Aufrechthaltung und Verbindung der alten Verfassungen mit nöthigen Veränderungen für's Ganze, auch Theilnahme an der Steuerregulirung, Berufung patriotischer Manner zu Gesetzreformen ꝛc., zugesagt wurde.

[2]) Ges. Samml. Jahrg. 1810, St. 1, S. 3 f., 6 f. Diese Verordnung (extrahirt nächste Anm.) bestimmt schon zum Staatsrath: die Prinzen des Hauses, den Staatscanzler, die Staatsminister u. a. Chefs von Verwaltungszweigen, und endl. (unt. V, S. 4) Mitgll., die des Königs „Allerh. Vertrauen dazu besonders berufen wird. Ihre Ernennung geschieht nicht auf Lebenszeit, sondern auf die vom Kg. bestimmte Frist oder für einen bestimmten Gegenstand." (Vgl. obige Ver-

Staats unter der Oberaufsicht und Controlle des Staatscanzlers geführt werden soll. Späterhin haben Wir durch einen Cabinetsbefehl vom 3. Juni 1814 [1]) unter dem Vorsitz des Staatscanzlers ein Staatsministerium angeordnet und dabei seine Verhältnisse, als solcher, im Ganzen unverändert gelassen, insonderheit aber verordnet, daß alle Berichte des Ministerii und der Minister an Uns, ihm ohne Ausnahme zugeschickt werden sollen, damit er die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalte und Uns nöthigenfalls seine Meinung darüber abgeben könne. Wir haben ihm überlassen, Uns sodann, nach Beschaffenheit der Gegenstände, diese Berichte Selbst vorzulegen und Uns Vortrag daraus zu machen, oder solches den Ministern, oder den bei Unserm Militär- und Civilcabinet angestellten vortragenden Personen zu übertragen [2]). — Alle diese Einrichtungen bestätigen Wir und wollen, daß sie auch fernerhin genau beobachtet werden. Wir setzen auch fest, daß jeder Staatsminister mit dem Ende des Februars eine Darstellung seiner Verwaltung im abgelaufenen Jahre an Uns ablege und bei dem Staatscanzler einreiche. — Wir wollen aber nunmehr auch den schon in der obenerwähnten Verordnung v. 27. Oct. 1810 und in Unserm Cabinetsbefehl v. 3. Juni 1814 bestimmten Staatsrath [1]) in Wirksamkeit treten lassen, nachdem die Hindernisse jetzt gehoben sind, die sich derselben in den Begebenheiten der Zeit entgegengesetzt haben und die Organisation der verwalten-

---

ordn. v. 1817 unter 4, in allgemeinerer Fassung.) — Zum Ressort des Staatscanzlers wird in dieser Verordnung v. 1810 unt. 4 (S. 4, oben) gezählt: „Die Verhandlungen mit den Standen, insofern sie vor die höchste Behorde gehören." Im Uebrigen werden die Stande wie in fruheren Verordnungen (s. den vorherg. ersten, selten gewordnen, Band von 1806—9) noch unter die Abth. der allgemeinen Polizey (im Ministerio des Innern, S. 10 ff.) gewiesen: „A. 1. die innere Staatsverfassung und alle bisher zum innern Staatsrecht gerechnete Angelegenheiten, insonderheit die ständische Verfassung und was darauf Bezug hat" rc. „An Unsere Genehmigung sind in dem Wirkungskreise der Abth. f. d. allg. Polizey noch besonders gebunden: 1. außerordentliche standische Versammlungen, 2. die Wahl standischer Repräsentanten." rc. „Unmittelbar unter der Abth. f. d allg. Polizey stehen: 1. die Provinzialregierungen, 2. die Stande und ihre Behörden, soweit dabei eine Aufsicht des Staats eintritt" rc. (unter Einschrankung durch den ob. Ressort d. St. Canzlers.) — Die Cab. Ord. v 3. Juni 1814 (St. 8, S. 40 ff.), „wegen Ernennung des Ministerii" setzt (S. 42 f.) die ständische Verfassung u. Verhandlungen rc. mit denselben Worten unters Ministerium des Innern (nicht der Polizey), unter welchem sie auch verblieben sind. — Die Verordnung v. 30. Apr. 1815 (St. 9, S. 85 ff.) „wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden" gibt, bei Eintheilung des Staats noch in 10 Provinzen und 5 Militarabtheilungen. sowie in 25 (noch bestehende) Regierungs-Bezirke, dem neu gegründeten Amte des Oberprasidenten (§. 2) zu seinem Ressort (§. 3) 1. „alle ständische Angelegenheiten, soweit der Staat verfassungsmaßig darauf einwirkt; 2. die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Institute, die nicht ausschließlich fur einen einzelnen Reg. Bezirk eingerichtet und bestimmt sind. Die Credit-Systeme sind hiervon ausgenommen, da die Hauptdirectionen derselben unmittelbar dem Minister des Innern untergeordnet bleiben." Dabei bestimmt §. 4: „Die O. Präsidd. bilden keine Mittelinstanz zwischen den Ministerien u. den Regg., sondern sie leiten die ihnen anvertrauten Geschafte unter ihrer besonderen Verantwortlichkeit als beständige Commissarien des Ministeriums." (Bes. Instrr. nach den Localvhltnn. jeder Prov. vorbehalten.) Der §. 14 nennt diese Geschäfte „von der Bearbeitung der Regg. ausgenommen;" §. 13 aber bezeichnet als Gegenstände, welche die Regierung verwaltet: 1. „die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: ständische, Verfassungs-, Landes-Gränz-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschoß-Sachen, Censur, Publication der Gesetze durch's Amtsblatt"; 2. die Landespolizey rc., milden Stiftungen u. ähnl. off. Anstalten, Aufsicht auf Communen u. Corporationen ohne gewerbl. Zweck, 3. die Militärsachen, die in's Civilfach schlagen, auch Festungsbau. — Man kann aus diesen allgemeinen Dispositionen bereits den allg. Wirkungskreis u. die Leitung des Oberprasidenten, und die bes. u. mittelbare Einwirkung der Regierungen auf die Provinzial-, Communal- und Kreistage erkennen. Zu ihnen allen ward der Oberpräsident als Commissär des Ministeriums des Innern beordert (s. die obigen Prov. Vffgs-Urkk. u. deren Ergänzungen) und der Begriff der Stände war, von dem älteren Militär- u. Polizey-Regiment fern, wieder zu seinem wahren Standpunct im innern Staatsrecht gediehen. — Zuletzt nun wurden 1825, in der Instruction fur die Oberpräsidenten vom 31. Dec. (Jahrg. 1826, St. 1, S. 1) §. 1 u. 2, in ihrer eigenen Verwaltung obenan genannt: 1. „alle ständische Angelegenheiten, sowie diejenigen, bei welchen eine ständische Mitwirkung eintritt," und die Provinzial-Regierungen dabei als „ihre Organe" bezeichnet und dann (S. 7) den letztern vorgeschrieben: 1) Abth. des Innern .... „auch in Rucksicht der ständischen Angelegenheiten und der Censur der Schriften liegt derselben (der Regierung) nur ob, die Aufträge des Oberpräsidenten auszurichten."

[1]) Der durch Cabinetsbefehl vom 3. Juni 1814 (er steht nicht in der Preuß. Gesetzsammlung) gegründete Staatsrath sollte nach der mehrerwähnten Verordnung v. 27. Oct. 1810 (St. 2, S. 3) demnachst organisirt und beschäftigt werden, doch sagte und bestimmte ein Kgl. Befehl v. 24. Apr. 1812 (St. 11, S. 43): „Der Staatsrath kann aus mehreren Grunden noch nicht in Wirksamkeit treten. Sie (St. Canzl.) werden aber wochentlich einmal sämmtliche Minister und Departements-Chefs, wie auch den Staats-Secretair, unter Ihrem Vorsitz, versammeln, wobei Ich Ihnen uberlasse, von den ubrigen Geh. Staatsrathen diejenigen zuzuziehen, deren Gegenwart Sie fur nutzlich halten, auch andern Staatsbeamten Vortrage in diesen Versammlungen aufzugeben, so wie es den Ministern und Departements-Chefs gestattet werden kann, aus ihren Departements, Behufs besonderer Gegenstände, Referenten zu bestellen." Die Verordnung v. 27. Oct. 1810 aber bestimmt (S. 6): „Der Staatsrath hat keine Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören bloß: 1) alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, so daß sämmtliche Vorschläge zu neuen, oder zu Aufhebung und Abänderung von vorhandenen, durch ihn an Uns zur Sanction gelangen mussen. Bei geheimen diplomatischen Angelegenheiten, als Bundnissen u. dgl., tritt jedoch an die Stelle des Staatsraths der Staats-Canzler; 2) diejenigen Gegenstände, bei welchen ein gemeinschaftliches Interesse verschiedener Ministerien, aber keine Vereinigung zwischen ihnen stattfindet; 3) die jährlichen schriftlichen Darstellungen der Staatsminister von ihrer Verwaltung; 4) alle solche Gegenstande, welche an den Staatsrath entweder durch schon bestehende oder noch erfolgende Gesetze, oder in einzelnen Fallen von Uns Allerhöchst-Selbst gewiesen werden; und 5) diejenigen Gegenstände, bei welchen der Staats-Canzler die Ausfuhrung suspendirt hat, insofern sie uberhaupt zum Geschäftskreise des Staatsraths gehoren; dieses kann nur Sachen und nicht Personen betreffen, in Absicht der letzten gelangt es an Uns unmittelbar. — Vorgetragen im St. R. werden alle zu seinem Wirkungskreise gehörige Sachen, nachdem sie vorher an ihn abgegeben worden, von den betreffenden Staatsministern und Departements-Chef selbst, jedoch so, daß ihnen von dem Staats-Canzler ein nicht administrirendes Mitglied des Staatsraths als Correferent beigeordnet werden kann." Mehrheit der Stimmen, nach gleichem Stimmrecht Aller, entscheidet; bei Stimmengleichheit gibt der St. Canzler den Ausschlag. Dieser fuhrt den Vorsitz, die übrigen Geschafte hat der Staatssecretär, insonderheit Protokoll und Redaction des Beschlusses, der an den König zur Entscheidung gelangt. Staatsraths-Sitzung ist in der Regel wöchentlich einmal. „Unter dem Staatsrath unmittelbar stehen: 1. Die Gesetz-Commission fur die gesammte Gesetzgebung. Sobald sie neu eingerichtet seyn wird, soll Uns kein Vorschlag zu einem neuen Gesetz, oder zur Abschaffung oder Veränderung eines vorhandenen eher vorgelegt werden, bevor sie nicht darüber mit ihrem Gutachten gehort worden ist." 2. Die O. Examinations-Commission rc. „In beiden Commiss. fuhrt der St. Secr. den Vorsitz rc. 3) ... Dagegen stehen nicht unter dem St. R., sondern unter dem Staats-Canzler unmittelbar: 1. die Oberrechnungskammer." rc. Diese ging später mit in die Gen. Controlle uber; s. Cab. O. v. 3. Nov. 1817. (St. 18, S. 298.)

[2]) Zuvor hatte der Staatscanzler noch die Ministerien des Innern und der Finanzen selbst, und die Controlle des Ganzen. Kgl. Befehl v. 24. Apr. 1812. (St. 11, S. 45.)

den Behörden so weit vorgeschritten ist, daß der Staatsrath den beabsichtigten Zweck erfüllen kann [1]). — Diesemnach setzen Wir Folgendes hiermit fest:"

1. — „Der Staatsrath wird den 30. März 1817 eröffnet, und tritt von diesem Tage an in Wirksamkeit. Er wird seine Sitzungen in Unserm Königlichen Schlosse in der Residenzstadt Berlin halten."

2. — „Der versammelte Staatsrath ist für Uns die höchste berathende Behörde; er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung. — Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin:

a. alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Plane über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungs-Grundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungs-Maaßregeln, zu welchen die Ministerialbehörden verfassungsmäßig nicht autorisirt sind, dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Declaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, durch ihn an Uns zur Sanction gelangen müssen. — Die Einwirkung der künftigen Landesrepräsentanten bei der Gesetzgebung wird durch die, in Folge Unserer Verordnung v. 22. Mai 1815 auszuarbeitende Verfassungsurkunde näher bestimmt werden [2]);

---

[1]) Wie die Stelle eines Staatscanzlers mit dem kräftigen Eintreten des Kronprinzen in das Verfassungs- und Verwaltungs-Wesen schon vor dem Tode Hardenbergs überflüssig und dann durch die hohen Eigenschaften des selbstregierenden und selbstzusehenden Monarchen undenkbar geworden, bedarf hier keiner Ausführung. Ueber die gegenseitigen Befürchtungen von Aristokraten und Liberalen vor und nach diesem wichtigen Wechsel, s. insonderheit Wahlkampf: Ueb. stand. Vffg. in Pr. (an mehreren Stellen), einen begeisterten Verehrer der Persönlichkeit dieses Monarchen. Wir dürfen dabei an das angebl. Wort des Königs gegen Humbold kurz nach der Thronbesteigung erinnern, als dieser des Volkes Besorgniß vor aristokratischen Ansichten anzudeuten sich erlaubt haben soll: — „Früher war ich der Erste des Adels, jetzt bin ich Vater und Beschützer Aller."

[2]) Es mag hier die schickliche Stelle seyn, über das Project der Reichsverfassung, wie es sich im Cabinet theilte und zerschlug, kurze Andeutungen vor Augen zu legen. Aufschluß darüber geben insonderheit Stein (in den Briefen mit Gagern), Varnhagen (Denkwürdigkk., 6. Bd.) und Wahlkampf (Ueb. stand. Vffg. in Pr.). Die Preuß. Ges. Samml. bringt den stummen Buchstaben, zu dem wir hier den Commentar liefern, in einer Cab. Ordre v. 11. Jan. 1819 (St. 1, S. 2 ff.), die anderweite Departements-Vertheilung im Ministerio betreffend. W. v. Humboldt, von seiner diplomatischen Sendung zu Frankfurt im J. 1817 zurückgekehrt, gewann das Vertrauen des Kronprinzen in den ständischen Angelegenheiten und wurde eifrigster Vertreter der Reichsconstitution in Verbindung mit den Provinzial-Verfassungen. (Die Worte seines Memoires, s. Allg. Ztg. 1842, extrahirt oben S. 282, Anm.) Der König beehrte den tiefblickenden und großdenkenden Staatsmann mit dem besonderen Vertrauen als Minister der Ständischen Angelegenheiten (die Communal-, Militär- und Neufchatel'schen Angelegenheiten nebenbei; s. die cit. Cab. O.). — „Das Staatswohl und die Umstände," schrieb der König in dieser Ordre, „erfordern diese Veränderungen." rc. Stein läßt sich gegen den Frhrn. v. Gagern über den damaligen Stand der Dinge und Personenwechsel im Ministerium (S. 61 des Briefwechsels) so aus: „Des Staatscanzlers neuestes Machwerk einer Staatscontrolle ist eine Vervielfältigung der Behörden, fehlerhaft im Prinzip, fehlerhaft in der Zusammensetzung. Bernstorff ist ein vortrefflicher edler Mann .... an Geist und Wissen aber übertrifft ihn Humboldt unendlich, und ich bewundere die Geschicklichkeit des Staatscanzlers, alle tüchtige, talentvolle Männer lahm zu legen." rc. (Wir unterdrücken stärkere Stellen, die, von Eifersucht nicht ganz frei, nur dem vertrauten Briefwechsel angehören.) „Hätte damals," sagt Varnhagen erzählend, (wie bei den demagogischen Bewegungen Hardenberg gegen die Reaction das Ruder nur noch schwach hielt) „hatte ihn Humboldt oder Gneisenau — denn diese beiden nannte man — damals abgelöst, so wäre er auf dem Gipfel des Ruhms von den Staatsgeschäften geschieden, und rüstigere Hände hätten vielleicht vollbracht, was seinen schon matteren nicht mehr gelingen wollte." Hierzu Wahlkampf (S. 45.): „Als der Staatscanzler Fürst v. Hardenberg im J. 1822 starb, war ein Wendepunct in den öffentlichen Verhältnissen bereits eingetreten. Er starb im Besitze seiner Würde, aber nicht im Besitze des Vertrauens, nicht im Besitze der Macht. Seine großen Dienste schützten ihn gegen förmliche Zurücksetzung, aber nicht gegen geheime Verdächtigung. Ja er würde nicht einmal zum Congreß von Verona (dessen Beendigung er nicht erlebt hat) berufen worden seyn, wenn nicht die bereits beschlossene Absendung Bernstorffs ohne ihn und die darin für ihn enthaltene Verletzung durch Intercession des Wiener Cabinets verhütet worden wäre. — Wiewohl er einem unwiderstehlichen Impulse folgend die Hand zu mancher Maaßregel gereicht hatte, die mit seinen früher ausgesprochenen, die Zukunft des preußischen Staats bedingenden Ansichten nicht ganz im Einklang stand, und wiewohl er vielleicht nicht völlig von dem Tadel freizusprechen ist, daß er um der Behauptung seiner Stelle willen sich zur Transaction mit seinen Prinzipien verstanden habe, so hat ihn selbst dieß nicht gegen den Vorwurf schützen können, den Staat zu weit auf der Bahn des Liberalismus geführt, durch übereilte Reformen die Auflösung der Gesellschaft vorbereitet, durch unkluge Versprechungen die Petulanz ermuthigt und durch leichtfertige Verschwendung den Finanzhaushalt in die bedenklichste Lage gebracht zu haben .... Friedrich Wilhelm III., welcher den Fürsten H. von dem im Königlichen Vertrauen ihm ertheilten Rechte der Disposition über die öffentlichen Cassen einen auch persönlich so bescheidenen Gebrauch machen, und ihn fast arm sterben sah, hat der Verläumdung in dem letztgen. Puncte gewiß nie Vertrauen geschenkt. Daß aber die vielen Erinnerungen aus naher Umgebung und befreundeten Kreisen, und die officieusen Befürchtungen über die Folgen des allzuraschen Fortschritts in den Staatseinrichtungen und in der innern Gesetzgebung, unterstützt von dem unbesonnenen Treiben der Jugend und ihrer Führer, welches nach Bedarf mit den revolutionären Ausbrüchen im westlichen Europa in Verbindung gesetzt werden konnte, dem König zunächst Zweifel eingeflößt, ob es angemessen sey, den betretenen Weg weiter zu verfolgen — und daß solchergestalt geweckte und genährte Besorgnisse ihn für ein entgegengesetztes System allmählig empfänglich gemacht — das beweist die Verweigerung der Sanction der vom Staatscanzler ausgearbeiteten allgemeinen Communalordnung, die Reticenz in Beziehung auf die oft verheißene Nationalrepräsentation, der Stillstand in den in den Jahren 1810, 1811 und 1812 angekündigten Reformen, die Umkehr zu der schon ganz aufgehobenen früheren ständischen Einrichtung, und die nach Hardenbergs Tode erfolgte Ernennung des Ministers v. Voß zu seinem Nachfolger, von dem bei der Kürze der Dauer seiner Verwaltung sich nichts sagen läßt, als daß er in seinen politischen Ansichten in allen Stücken das Gegentheil von Hardenberg gewesen ist" — Dieser Mann, „hochstehend an Geist und Wissen," der Preußen damals helfen konnte, war also Wilhelm v. Humboldt, der hochgebildete Kenner der Geschichte, des Völkerlebens, des Menschengeistes, der feinfühlende Aesthetiker, der glückliche Linguist: seines im Naturreiche so genialen Bruders würdiger Mitstrebender im Mikrokosmus des Staats. Aber es war Preußen vorbehalten, unter dem Scepter Friedrich Wilhelms IV. durch ernstere Kämpfe der Geister und der Gewissen hindurch zu gehen — in deren Mitte wir nun stehen — deren Ende der Genius Preußens, welches ein hellblickender Staatsmann „Deutschlands Jugend und seine Zukunft" nannte, tröstreich über unsere und unsrer Kinder und Enkel Häupter hinwegführen wolle. „Mit Preußen," sagt jener Staatsmann, „steht und fällt Deutschland! Darum sind seine inneren Zustände von hoher Wichtigkeit auch für die nicht unmittelbar davon Betroffenen." Noch stärkere Worte jener Stein'schen Denkschrift, enthält neben Humboldts gewichtigem Gutachten (s. ob. S. 282, Anm.) die Allg. Ztg. v. 1842, Beil. v. 12. Dec. Ueber Bernstorff spricht mit Mäßigung und treffenden Winken Welcker im Staatslexion, und was Schön und Jacoby in Königsberg zu jenen Prophezeihungen Wahres und Herbes hinzufügten, lehrt die Geschichte der gegenwärtigen Zeitmomente. Einiges deuteten wir unterm Decret v. 22. Mai 1815 rc. hier oben an. Vgl. auch Dahlmann rc. oben S. 282 Anm.

b. Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien;

c. alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören (z. B. Entsetzung eines Staatsbeamten, §. 101, Tit. X, P. II, L. R.);

d. alle Sachen, welche Wir in einzelnen Fällen an den Staatsrath weisen werden, welches dem Befinden nach besonders in Absicht auf die von Unsern Unterthanen eingehenden Beschwerden über die Entscheidung der Ministerien geschehen wird. Wir werden jedesmal bestimmen, ob die Sache dem Staatsrath zur Entscheidung überlassen wird, oder ob Wir dessen Gutachten verlangen.

Die auswärtigen Angelegenheiten sollen nur dann an den Staatsrath gebracht werden, wenn Wir es in wichtigen Fällen besonders verordnen."

3. — „Den Vorsitz im Staatsrath werden Wir, in solchen Fällen, wo Wir es für nöthig erachten, Selbst führen, außerdem aber haben Wir Unsern Staatscanzler bereits in der Verordnung vom 27. October 1810 unter Unserm Befehl zum Präsidenten bestellt. Er wird diesemnach die Berathungen leiten." [1])

4. — „Der Staatsrath soll bestehen: I. aus den Prinzen Unsers Hauses, sobald sie das 18. Lebensjahr erreicht haben" (§. 19 „Sie sitzen und stimmen nur im Pleno."); „II. aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind" ꝛc. [2]); „III. aus Staatsdienern, welchen Unser besonderes Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrath beilegt." [3])

5. — „Diese bilden sämmtlich das Plenum des Staatsraths und wohnen den Sitzungen desselben regelmäßig bei" ꝛc. „Keine Sitzung kann stattfinden, wenn nicht wenigstens 15 Mitglieder, außer den Prinzen Unsers Hauses, zugegen sind.

6. — Keine besonderen Rangverhältnisse, noch Besoldungen. Hülfspersonal.

7. — Sieben Abtheilungen: auswärtige Angelegenheiten, Kriegswesen, Justiz, Finanzen, Handel und Gewerbe, Inneres und Polizey, Cultus und öffentl. Erziehung. — „Einer besonderen Abtheilung für die Gesetze bedarf es nicht, da die erwähnten entweder einzeln, oder, wenn es der Gegenstand erfordert, zusammentretend den Zweck der ehem. Gesetzcommission erfüllen." (Vgl. Verordn. v. 27. Oct. 1810, St. 1, S. 7; hier in der ob. Anm. 1, S. 284.)

8. — „Jede dieser Abtheilungen soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder sollen zum Theil nicht in dem Zweige der Verwaltung angestellt seyn, für deren Gegenstände die Abtheilung bestimmt ist. Der erste im Range führt in der Abtheilung den Vorsitz und leitet den Geschäftsgang. Er kann auf die Zuziehung fremder nicht zum Staatsrath gehörender Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer, bei dem Präsidenten antragen und dieser kann sie anordnen. Sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur über einzelne Gegenstände gehört."

9 bis 19, 23 u. 31. — Ueber Zusammensetzung und Geschäftsgang der Abtheilungen und Vorbereitung fürs Plenum.

---

[1]) Cab. Ordre v. 31. August 1825 (St. 20, S. 229): „Da nach dem Ableben des St. Min. Gfen. v. Bülow, gemäß Meiner Ordre v. 1. Mz. 1821, der St. Min. v. Schuckmann den Vorsitz im St. R. einstweilen zu übernehmen haben würde, durch den Zuwachs seiner übrigen Amtsgeschäfte jedoch daran verhindert wird; so habe Ich den einstweiligen Vorsitz dem Herrn Herzoge Carl von Mecklenburg aufgetragen, welcher solchen, Meinem Wunsche gemäß, übernehmen wird, wovon der St. R. hierdurch in Kenntniß gesetzt wird." Cab. Ordre v. 9. Dec. 1827 (1828, St. 1, S. 5): „Ich mache dem St. R. bekannt, daß Ich den Hzg. Carl v. Mecklenb. in dem von Sr. Hoh. bisher zu Meiner Zufriedenheit geführten Vorsitz im St. R. bestätigt und zum Präsidenten dess. ernannt, auch zugl. bestimmt habe, daß in allen Fällen, wo der Präs. d. St. R. nicht einer der verwaltenden Minister ist, derselbe als solcher die Befugniß haben soll, den Versammlungen des Staatsministeriums nach seiner Wahl beizuwohnen, ohne Mitgl. dess. zu seyn."

[2]) Nach Anl. A: Staatscanzler Fst. Hardenberg, die Feldmarschälle Kalkreuth u. Blücher, Justizmin. v. Kircheisen, Fin. Min. Gf. Bülow, Min. d. Inn. v. Schuckmann, Poliz. Min. Fst. Wittgenstein, Kriegs-Min. v. Boyen, Min. St. Secr. v. Klewitz, Gen. Postmstr. v. Segebarth, Ob. Trib. Chef v. Grollmann, Ob. Rechn. Kamm. Chefpräs. v. Schlabrendorff, Geh. Cab. R. Albrecht, Oberst v. Witzleben als Ref. im Milit. Cab.; die sieben commandirenden Generale in den Provinzen und die zehn O. Präsidenten der Provinzen, wenn berufen, d. h. zu Berlin anwesend. (Declaration v. 5. Apr. 1817, Ges. Samml. St. 8, S. 122.)

[3]) Als solche nennt die Anl. A: Hza Carl v. Mecklenburg, Fst. Radziwill, Statth. d. Grh. Posen, Fst. Puttbus, Gen. Gouv. in N. Vorpomm., Min. Gf. Golz, Gen. Gneisenau, die Min. v. Brockhausen, v. Altenstein, v. Beyme, v. Humboldt, die Gen. v. Knesebeck u. (Min.) Gf. Lottum, Bischof Sack, Domdech. Gf. Spiegel, Geh. St. R. v. Stägemann, Gen. v. Grollmann, die Geh. Leg. R. v. Jordan u. Ancillon, Gen. v. Schöler II., Gen. Intend. Ribbentrop, die Geh. O. Reg. R. v. Kamptz, Nicolovius, Friese u. v. Dewitz, die Geh. O. Fin. R. Ladenberg, Rother, Maaßen, Geh. O. Justizr. v. Diedrichs, die Geh. Leg. R. Hoffmann u. Eichhorn, die St. R. v. Rehdiger u. Scharnweber, die Geh. O. Fin. R. Beguelin jun. u. Ferber, Geh. Just. R. u. Prof. v. Savigny. — Anl. B, in den Abtheilungen, heißt es unt. III. Justiz-Angell. zuletzt: „ein noch zu ernennendes Mitgl. aus den Rheinprovinzen." Jede Abth. besteht aus fünf Mitgliedern (§. 8 d. Verordn. — später wich man davon ab, s. S. 231 v. 1825). Vorbehalt von Veränderung der Personal-Ernennung Anf. jed. Jahrs. (§. 9.) — „Man scheint (wird unt. 30. Jan. 1841 aus Berlin geschrieben, s. O. P. Amts-Ztg., Beil. zu Nr. 34 v. 3. Febr. 1844) jetzt von Seiten unseres Gouvernements immer mehr von dem Grundsatz auszugehen, für alle einzelne Zweige der Verwaltung einen, oder nach Verhältniß mehrere Repräsentanten in den Staatsrath zu ziehen, damit man bei den Discussionen auch die vielseitigen verschiedenen Interessen, die sich hier begegnen, erörtert und vertreten weiß; auf der andern Seite aber auch, um bei denjenigen einzelnen Fällen, die sich auf einen oder den andern der Zweige der Staatsverwaltung beziehen, sogleich an Ort und Stelle einen Referenten für die richtige Sachlage des Verhältnisses zu haben. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.... da die der erwähnten 3ten Kategorie (durch bes. Vertrauen berufen) zu jeder Zeit vermehrt werden können. Diese 3. Abth. umfaßte bei der Einsetzung des St. R. nur 18 Mitglieder; nach den soeben erfolgten neuen Ernennungen aber beläuft sie sich in der Gegenwart auf 49." (Meist jüngere Angestellte wurden neu erwählt, darunter Geh. Ob. Trib. R. Hassenpflug; von älteren Geh. O. Reg. R. Bode. Der Geh. O. Reg. R Streckfuß starb in ds. J.)

20. — „Keine Sache kann im Staatsrathe zur Erwägung kommen, die Wir demselben nicht Selbst zuweisen; jedoch sind die oben §. 2 unter b und c hievon ausgenommen, welche vom Präsidenten zum Vortrag gebracht und nach Befinden den Abtheilungen zur Prüfung gegeben werden."

21 bis 28. — Die Sitzungen des Staatsraths in Pleno [1]).

28. — „Wenn Wir nicht Selbst anwesend im Staatsrathe entscheiden, wird Uns das Gutachten desselben durch Unsern Staatscanzler vorgelegt. Wir werden alsdann bestimmen, ob Wir den Beschluß des Staatsraths genehmigen, oder die Genehmigung verweigern, oder solchen mit Bemerkungen dem Staatsrathe zur anderweiten Berathung zurückgeben. — Die Gutachten des Staatsraths und die entworfenen Gesetze und Verordnungen sind ohne Ausnahme Unserer Bestätigung unterworfen, und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn Unsere Sanction erfolgt ist. Jedes Gesetz wird vom Präsidenten contrasignirt und vom Minister-Staatssecretär beglaubigt."

29. — „Wird erst mit den Ständen verhandelt, so geschieht dieses durch den Staatsrath, welcher eins oder mehrere seiner Mitglieder dazu nach der Auswahl des Präsidenten deputirt [2]). Nach Beendigung der Verhandlung wird Uns die Sache wieder vorgelegt."

30 u. 31. — Beurlaubungen und Staatsraths-Ferien.

32. — „Wir beauftragen Unsern Staatscanzler, den Fürsten von Hardenberg, dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Verordnung in allen ihren Theilen zur Ausführung gebracht werde.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20. März 1817. **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst. v. Hardenberg."

---

2. Verordnung wegen Anordnung eines Handelsraths und Errichtung eines Handelsamts, vom 7. Juni 1844 [3]). (Im Auszuge.)

Der König bestimmt „für die Interessen des Handels und der Gewerbe" einen „Handelsrath" unter Seinem „unmittelbaren Vorsitze" — „und ein Handelsamt, mit welchem das statistische Bureau verbunden werden soll" (§. 10: als eine besondere Abtheilung des Handelsamtes, unter der oberen Leitung des Präsidenten des H. Amtes von einem eignen Director verwaltet). — §. 1: „Im Handelsrath sollen unter Unserem Vorsitze die wichtigeren Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe, mit Einschluß der Schifffahrt, nachdem solche in den betreffenden Ministerien unter Mitwirkung des Handelsamtes (§. 3) vollständig vorbereitet worden sind, berathen und zu Unserer Entscheidung gebracht werden. — Es gehören dahin alle, auf jene Angelegenheiten

---

[1]) Der §. 22 bestimmt: „Ohne die Gegenwart" (u. Leitung §. 21) „des Präsidenten ist keine Sitzung des Staatsraths zulässig. In Behinderungsfallen werden Wir ihm ein Mitglied als Präsident substituiren. In dringenden Fällen soll er dieses selbst zu thun befugt seyn, bis Unsere Bestimmung erfolgen kann." So wurde unterm 28. Oct. 1817 (Jahrg. S. 307 f.) der Minister Altenstein substituirt, als Hardenberg in die Rheinprovinzen reiste. (Vgl. u. a. die kurzl. erschienene Darstellung dieser für das Constitutionswesen wichtigen, doch keineswegs fordernden Reise in Burkhardt's allg. Gesch. der Gegenw.) — Herzog Carl zu Mecklenburg-Strelitz wurde im Jahr 1827 definitiv zum Präsidenten des Staatsraths ernannt, welche Stelle er bis zu seinem Tode (1837) versah. Hier wurde Gen. Muffling (v. Munster), spater mit dem abgetretenen Minister v. Rochow als Vicepräsidenten, ernannt. Die ausgezeichneten Eigenschaften dieser Manner, besonders v. R.s Sinn für individuelles Seyn und Bedurfniß, sind allgemein anerkannt. Von dem Vorganger, Prinzen Carl v. M., wird, bei Anerkennung des sehr ehrenhaften Charakters, „ein reactionäres Streben" wiederholt der Kritik unterzogen (zuletzt in Wiegands Vierteljahrschrift, 1845, Bd. 1, S. 183).

Eine herbe Berühmtheit wurde dem Staatsrath jüngst in jener denkwürdigen Sitzung zu Theil, in welcher der edelste Monarch diesen seinen Rathen die Entscheidung eines Gnadenacts ubertrug, wo Er selbst als Staatsoberhaupt schwer betroffen und betheiligt erschien. Thränen, hieß es, entsturzten Seinen Augen, der sich treuer Widmung und Aufopferung, wenn auch keiner Unfehlbarkeit bewußt war, und der Prinz von Preußen ward zum Sprecher und Entscheider für Gnade und Recht. S. auch unter k. Staatsoberhaupt unten.

[2]) „Ein eignes Comité für ständische Angelegenheiten im Staatsrathe" wird ausdrücklich erwähnt in der berühmt gewordenen, mit den jetzigen Königsberger Bewegungen in Verbindung gesetzten Denkschrift Stein's vom 1. Jan. 1818, s. Augsb. Allg. Ztg. 1842, Beil. v. 12. Dec. 1842 S. 2762. S. hieroben unter a. S. 282, dann Ges. v. 5. Juni 1823, oben S. 283. Vgl. auch unten Einiges bei Stände-Ausschüsse.

[3]) Gesetzsamml. v. J. 1844, St. 16, S. 148—50. Diese Verordnung ist unterzeichnet von dem König und von den Ministern: Mühler, v. Thiele, v. Bülow, v. Bodelschwingh, v. Arnim und Flottwell. — Zum Präsidenten des Handelsamtes wurde der vorm. Gen. Consul v. Rönne ernannt, der seine erste Reise in Beziehung auf den Zollverein mit Assessor Hegel nach Bremen und Hamburg machte, wie die Zeitungen melden. Zuvor schon, v. Anf. Nov. 1844, wurde aus Berlin berichtet, der neue Minister der Finanzen (Flottwell) sey in die westlichen Provinzen abgegangen, und es würden hier die Angelegenheiten der Schifffahrt und des Handels eben so Gegenstand der Prüfung seyn, wie es bei der letzten Reise des Hrn. Min. diese wichtigen Verhältnisse in der Provinz Preußen waren. Die Schifffahrt der Ruhr und des Rheins, ihre Verbindung mit den dortigen Eisenbahnen und deren Fortsetzung zum Besten von Gewerbthätigkeit und Bodenerzeugnissen, insonderheit fur dortige Berg- und Hüttenwerke, seyen Gegenstand dieser Geschäftsreise. — Der in dieser letzten Zeit ratificirte Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Belgien — einem Königreiche, welches, durch die franz. Julirevolution von Holland abgerissen, in kurzer Zeit sich deutscher zeigte, als die Niederlande in langen Jahren der Verhandlungen, wo endlich nur ein Arm (die Waal) statt des ganzen Stromes „jusqu'à la mer" freigegeben wurde — führt auf den jetzt 17 Jahre (seit 11. Febr. 1828) bestehenden großen Verein der Deutschen, dem man jungst auch ein eignes Verbindungswappen in dem einfachen Reichsadler geben wollte, wo im Brustschild alle Wappen der Theilnehmer enthalten seyn sollen. (s. Allg. Ztg. und Allg. Pr. Ztg v. December 1844.) Es durfte hier ein ubersichtlicher Artikel von dem deutschen Zollverein, als dessen Begrunder Maaßen u. Eichhorn mit den Min. v. Hofmann u. Du Thil gelten, an seiner Stelle seyn: Berlin 27. Nov. 1844. (Allg. Pr. Ztg.) „Die Hauptbestimmungen der im Jahre 1841 auf fernere zwölf Jahre verlängerten Zollvereinsverträge sind: Alle zollvereinte und deutsche Staaten bilden in Bezug auf Handel und Zollwesen gegen das Ausland ein Ganzes. Sie haben denselben Zolltarif; sie erheben an den gemeinschaftlichen Gränzen dieselben Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle. Ein jeder Staat besorgt die Bewachung an seinen Zollgränzen; diese Bewachungs- und überhaupt die unmittelbaren Zolladministrationskosten werden von dem Brutto-Ertrage der Zollrevenüen abgezogen und jedem Staate nach seinen Ausgaben vergütigt. Das Hauptprincip der Vertheilung der übrig-

bezügliche allgemeine Maaßregeln, namentlich die Entwürfe zu Gesetzen über Handel und Gewerbe, Veränderungen des Zolltarifs, Handels- und Schifffahrts-Verträge mit auswärtigen Staaten, Einrichtungen im Innern zur Belebung des Verkehrs und der Industrie 2c. Wegen derjenigen dieser Angelegenheiten, welche noch eine weitere Vorbereitung im Staatsministerium oder im legislativen Wege erfordern, werden Wir, bevor Wir über dieselben entscheiden, das Erforderliche besonders anordnen." — §. 2: „Der Handelsrath besteht aus: 1) dem Minister, der im Cabinet den Vortrag in Handels- und Gewerbsachen hat; 2) dem Cabinets-Minister für die auswärtigen Angelegenheiten; 3) dem Finanzminister; 4) dem Minister des Innern; 5) dem Justizminister, bei legislativen Gegenständen; 6) dem Präsidenten des Handelsamtes." (§. 4.) — Bei Verhinderung des Königs präsidirt der älteste Staatsminister, und es geschieht dann Vorlegung des Protokolls an den König. — §. 3. Das Handelsamt liefert fortwährend Uebersichten, ohne in die Verwaltung des Handels- und Gewerbwesens einzugreifen. — §. 4. Präsident und ihm beizugebendes Personal. Im Handelsrath hat er eine Stimme, die dem König mit dem Protokoll vorgelegt wird. — §. 5. Wechselverkehr des Handelsamtes mit den Ministerien über Verhältnisse und Bedürfnisse, und daraus resultirende gutachtliche Vorschläge im Handelsrath. — §. 6. Mit dem Minister des Auswärtigen und der Finanzen einverstanden, Zusammenberufung von Sachkundigen, aus einzelnen oder allen Provinzen, durch den Präsidenten, doch nur zur Informirung, eine Versammlung ohne Abstimmen und Beschlußziehen. — §. 7. Rapport mit den Handelskammern und Vorständen der kaufmännischen Corporationen. — §. 8. Deßgleichen mit allen andern Behörden des Inlandes und den preußischen Consuln im Auslande. — §. 9. Zuziehung des Präsidenten zu allen betr. Berathungen des Staatsministeriums, zu gutachtlichem Bericht, der in den Berichten an den König besonders zu erwähnen ist. — §. 10: „Das Handelsamt wird mit dem 1. September 1844 in Wirksamkeit treten."

---

c. Der Staatshaushalt; mit einer General-Controlle im Staatsministerium, und unter Berathung einer Commission von Prinzen des Hauses und andern Mitgliedern des Staatsraths. — Normal-Finanz-Etat und dreijährige Durchschnitts-Berechnung desselben zur Publication.

Cabinetsordre an das Staatsministerium, betreffend den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen. De dato d. 17. Januar 1820. (St. 2, S. 21.)

Es ist höchst nöthig, daß die wegen mannichfacher Schwierigkeiten bis jetzt ausgesetzt gebliebene endliche Regulirung des Staatshaushalts und des Schuldenwesens nicht länger aufgehalten werde.

---

bleibenden Nettozollerträge ist, nach den früheren Verträgen, aus der Bevölkerung. Alle drei Jahre wird in sämmtlichen zollvereinten Staaten eine Zählung der Einwohner bewirkt. Kleinere zollvereinte Staaten werden durch Aversa entschädigt, die ihnen aus ihrem Revenüenantheil die Abfindungen bezahlen, mit ihren Bevölkerungen eingerechnet. Nur bei der Stadt Frankfurt wird nach besonderem Abkommen, wegen grosseren Wohlstandes und grosserer Verzehrung bei der fast bloß städtischen Bevölkerung, ein grosserer Antheil bewilligt. Das Princip der Vertheilung der Nettozollertrage nach dem Maßstabe der Bevölkerung ist in der Hauptsache auch nach dem Vertrage vom 8. Mai 1841 unverändert geblieben; denn es gilt nach wie vor fur den allerwichtigsten Theil der Zollrevenüen, die Eingangsabgaben. Diese, nicht mehr Handels- sondern Verzehrungs- und Verbrauchssteuern fur die vom Auslande eingehenden Producte und Waaren, sind in solchem Maße der uberwiegende Theil aller Zollrevenuen, daß sie jetzt auf beinahe $^{19}/_{20}$ der letzteren sich stellen, während der Ausgangs- und Durchgangszoll nur etwa $^{1}/_{20}$ ausfullen. In bestimmter Zahl waren in den letzten Jahren 1837 bis 1839 etwa von 17 Millionen Thalern Totaleinnahme an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgabe ungefahr 16 Millionen Eingangszoll, 510,000 Rthlr. Ausgangs-, 490,000 Rthlr. Durchgangszoll. In Rucksicht der Ausgangs- und Durchgangsabgaben ist dagegen eine kleine Modification durch den Vertrag eingetreten, so wie auch in Betreff der Uebergangsabgaben (früher Ausgleichungsabgaben). Bei dem Ertrage der Ausgangs- und Durchgangsabgaben erhalten die verschiedenen Vereinsstaaten nicht ihren Antheil gradehin nach den Bevolkerungsverhältnissen. — Der Zollverein umschloß Ende 1839 in den runden Summen 8110 Quadratmeilen mit 26,859,000 Bewohnern. Er hat sich seit 1842, abgesehen von der Volksvermehrung im Innern eines jeden Staates, um 111 geographische Quadratmeilen mit etwa 475,000 Menschen vergroßert; diese Vergrößerung entsteht durch den Hinzutritt von Lippe, Braunschweig, dem kurhessischen Theil der Grafschaft Schaumburg, Pyrmont, Luxemburg und den fruher ausgeschlossenen preußischen Gebietstheilen Rocclum, Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen, Amt Lügde mit Harzberg, ferner dem sudlichen Theile des hannöver'schen Amtes Fallersleben, in Braunschweig enclavirt. Nur zum Theile sind diese Erweiterungen in Betreff größerer Granzabrundung wichtig; der Hauptvortheil der Vermehrungen liegt in dem großer gewordenen inländischen Markt, und in den Handels- und Verkehrsbeziehungen der hinzugetretenen Lande zu dem Zollvereine. Bei der Zählung von 1840 fanden sich 8110 Quadratmeilen und 27,140,000 Einwohner, welches bei der Zolladrechnung von 1841 zum Grunde gelrgt ist; fur 1842 ist eine Bevölkerung von 27,579,000, fur 1843 von 27,824,000 Menschen angenommen."

Das Zusammentreffen des Ministers Flottwell und des Chefs des H. A's. v. Rönne in der Westhälfte der Monarchie, zu deren, besonders der Rheinprovinz, merkantilem und gewerblichem Aufschwung, meldeten ferner die Zeitungen, namentlich, daß die sämmtlichen Handelskammern zur Unterstutzung der Erkundigungen und Aufnahmen über Handel und Industrie angewiesen worden (Trier. Ztg. v. 15. Nov. 1844 2c.). Auch schreibt man neuerdings (7. Febr. 1845) von Berlin: es handle sich, zunächst mit Bezug auf die traurige Lage der schlesischen Weber, bei dem H. A. besonders darum, die Leinenindustrie zu heben, und es würden Sachkundige nach Berlin entboten, um mit Min. Flottwell, Präs. v. Rönne und Geh. R. Beuth Verhandlungen zu pflegen; als ein Hauptgesichtspunct der Erwägung wird empfohlen die Vermehrung von Flachsproduction und Spinnen (mit Spindelprämien, oder Erhöhung des Einfuhrzolls auf Leinengarn), um diesen von jeher starken u. naturl. deutschen Ausfuhrartikel zu halten und zu heben, den vielen Armen aber mit Vermeidung der Bevorzugung des Maschinenwesens Brod zu geben. Fur dieses dagegen erklärt sich Rother's Denkschr.: s. unten. Nach der Kölner Ztg. (Mz. 1845) beschaftigte die preußischen Steuer- und Handelsbehörden zuletzt die Aufnahme eines liberaleren Entrepot-Systems des Zollvereins; mit einer Notabilität des Stettiner Handelsstandes, der das bes. Vertrauen Rönne's genieße, seyen daruber Berathungen gepflogen, und selbst mit einigen hanseatischen Rhedern und Kaufleuten, besonders von Bremen, fortwährende Benehmungen: eine Herabsetzung der Zollansätze oder deren Revision für einige wichtige Colonialwaaren, wird nach jenem Artikel in Aussicht gestellt. S. auch Augsb. Allg. Ztg. v. Anf. April.

Ich habe Mir daher nicht nur die Verhandlungen der Commission zur Untersuchung des Staatshaushalts vom Jahr 1817 und die von der General-Controlle für die Jahre $18^{17}/_{19}$ aufgestellten Verwaltungs-Uebersichten, sondern auch die, über beide vorgenannte Gegenstände, hiernächst unter dem Vorsitze des Staatscanzlers gelieferten vollständigen Arbeiten vorlegen lassen, und auf den Mir hierüber gehaltenen ausführlichen Vortrag Folgendes beschlossen:

I. — Der projectirte Haupt-Finanz-Etat des Staats über die jährlichen laufenden Einnahmen und Ausgaben, nebst sämmtlichen Verhandlungen der Haushalts-Untersuchungs-Commission vom Jahre 1817, so wie auch die neuern Arbeiten, welche über diesen Gegenstand unter dem Vorsitze des Staatscanzlers gemacht worden sind, nebst den von der Steuer-Regulirungs-Commission, in Folge der Steuergesetze vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819 [1]) wegen einiger Abgaben-Erhöhungen entworfenen Verordnungen, sollen dem gesammten Staats-Ministerio sogleich vorgelegt, und von demselben berathen werden. — Das Mir einzusendende Resultat werde Ich zum Zweck der weitern Prüfung und Begutachtung der dießfallsigen Gesetz-Entwürfe an den Staatsrath gelangen lassen.

Mehrere nach den bisherigen Administrations-Anschlägen erforderliche bedeutende Ausgaben habe Ich bei der Entwerfung des Projects zum Haupt-Finanz-Etat pro 1820 bei den verschiedenen Verwaltungszweigen bereits absetzen, und somit einen verminderten Bedarf von 50,863,150 Rthlr. als Ausgabe annehmen lassen. — Dieser wird indeß durch die bisherigen Staats-Revenüen und durch die nach den Verordnungen vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819 [1]) aufkommenden Steuern, welche auch ferner bestehen bleiben, noch nicht vollständig gedeckt, und Ich behalte Mir daher vor, nach Beendigung der bei dem Staatsministerio und dem Staatsrathe darüber stattfindenden Berathungen näher zu bestimmen, unter welchen etwanigen Modificationen die jetzt projectirten neuen Abgaben-Erhöhungen eintreten sollen.

Die vorstehend von Mir als Bedarf bei der laufenden Verwaltung angenommene Summe darf unter keiner Bedingung erhöhet werden. Die Chefs der einzelnen Verwaltungen sind Mir dafür persönlich und das gesammte Staats-Ministerium insbesondere um so mehr verantwortlich, als die von Mir bewilligte Summe im Ganzen zu den in den bisherigen Etats-Nachweisungen angegebenen Zwecken ausreichen wird.

Ich bestimme hierbei, daß die Etats unter verfassungsmäßiger Einwirkung der General-Controlle hiernach regulirt werden, und bleiben auch die frühern wegen Gehalts-Bewilligungen und wegen des Personals erlassenen einschränkenden Verfügungen in Kraft.

Das Staats-Ministerium muß übrigens mit der General-Controlle sofort zusammentreten, und ausmitteln, ob nicht, und zwar vorzüglich durch Verminderung der Behörden und Beamten, oder sonst bei den Militair- und Civil-Verwaltungszweigen, noch andere Ersparnisse außer den von Mir bereits angenommenen Ermäßigungen gemacht werden können. Es wird dieß in der Folge gewiß möglich werden, wenn dasselbe die Vorschriften Meiner Ordre vom 3. Novem-

---

Die Stein'sche Gesetzgebung litt, bei aller Größe und bei dem sie besonders auszeichnenden germanischen Charakter des Gemeinheitlichen, den man unredlicher und unbesonnener Weise mit der neuern Demagogie zu vermischen bemüht ist, doch einigermaßen an dem Fehler des Nivellirens und Verallgemeinerns, den der Zeitstrom vom Westen mit sich führte. Selbst die treffliche Städteordnung ist nicht ganz frei von unpractisch-philosophischer Haltung, noch minder das Edict v. 24. Oct. 1808 über „Aufhebung des Zunftzwanges"; (das Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, v. 30. Mai 1820, Jahrg. S. 147, diente ihm zum Schluß.) Eine nach der Erfahrung von Jahrzehnten reiflich erwogene allgemeine Gewerbe-Ordnung, nebst dem dazu gehörigen Entschädigungsgesetz erließ Friedrich Wilhelm IV. nun unterm 17. Januar 1845 (s. Ges. Samml., u. Allg. Pr. Ztg. v. 11. u. 12. Febr.), „eine Revision der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Vorschriften über den Gewerbebetrieb, die nach Anhörung der Stände und auf Gutachten des Staatsraths vom Staatsministerio als für die ganze Monarchie gültiges Gesetz redigirt wurde" (Eingang). In dem Bonner Wochenblatt (s. Rhein. Beob. vom März) wird daran besonders hervorgehoben die weise Beschränkung der zu Mißbrauchen und zum Sinken der Gewerbe führenden Freiheit der Gewerbe-Uebung bei Leichtsinn und Unkunde (s. bes. Tit. VIII). Ferner wird an dem neuen Gesetz die Aufnahme der Juden zu der Betreibung aller stehenden Gewerbe gewiß mit Recht belobt. Ueber das Zunftwesen vgl. Kamptz a. a. O. S. 97 ff.

[1]) Gesetz-Sammlung 1818 St. 9, S. 65, und 1819 St. 10, S. 97. — Das Erstere als „Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats." Der Eingang lautet: „Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben bereits durch die Finanz-Gesetze v. 27. Oct. 1810 und 7. Sept. 1811 die Vorzüge einer einfachen Steuerverfassung anerkannt. Eine gründlich verbesserte Finanz-Gesetzgebung kann sich jedoch um so mehr nur allmählig entwickeln, als der Staatsbedarf niemals dem Zufalle preisgegeben werden darf. Die bisher erwogenen Verbesserungen des Steuerwesens beruhen auf besondern Verhältnissen des Innern, und unterliegen noch der nähern Prüfung. Allgemein und klar zeigt sich aber schon jetzt das Bedürfniß, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats selbst aufzuheben, die Zolllinien überall auf die gegenwärtigen Gränzen der Monarchie vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteurung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waaren die inländische Gewerbsamkeit zu schützen, und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren können. Wir haben alle sich hierauf beziehenden und zu Unserer Kenntniß gekommenen Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen, nachdem Wir darüber das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, deßhalb nunmehr" ꝛc. — Das zweite Gesetz v. 1819 betrifft „die Besteurung des inl. Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter," um (Eingang) „mit der mindesten Belästigung des Landes einen bedeutenden Theil des erforderlichen Staatseinkommens herbeizuschaffen, welches durch die zur Beförderung der Gewerbe und des freien inneren Verkehrs getroffenen Maaßregeln verringert worden." „Wir haben," schließt der Eingang, „die hierauf sich beziehenden Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, deßhalb nunmehr" ꝛc.

der 1817 (Ges. Samml. Nr. 442), nach welcher sich die Departements-Chefs darauf beschränken sollen: — Grundsätze Behufs der Verwaltung aufzustellen, die Provinzial-Behörden bei deren Erfüllung im Allgemeinen zu controlliren, und die Administrations-Resultate zur Erhaltung der Central-Verwaltung zusammen zu stellen, — im Auge behält, und die eigentliche Administration den Provinzial-Behörden überweiset. Ich werde demselben Meine Bestimmungen hierüber noch besonders eröffnen.

Ersparnisse, welche solchergestalt im Laufe der Administration ermittelt werden, so wie auch nach vorheriger Deckung der Rest-Ausgaben die Rest-Einnahmen bis Ende 1819 nebst allen etwanigen dem Staate zugehörenden Beständen der Haupt-Cassen in baaren Geldern oder Effecten, ferner jede Mehr-Einnahme bei der laufenden Verwaltung, sollen besonders gesammelt, und von den resp. Ministerien mit noch andern von Mir, den Umständen nach, dahin zu verweisenden zufälligen Einnahmen, dem Staats-Minister Grafen von Lottum, dem Ich die Bildung eines Staats-Schatzes in seiner Function als Chef des Schatz-Ministerii und der General-Controlle hiermit übertrage, zur besondern Berechnung überliefert werden.

II. — Das Staats-Schulden-Wesen ist durch Meine heute erlassenen und mit dem von Mir vollzogenen Etat für die Verzinsung und Tilgung zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Verordnungen für immer definitiv regulirt. [1])

Damit Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staats vollständig unterrichtet werde, [2]) und sich überzeuge, daß nicht mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürf-

---

[1]) S. oben S. 277 ff. wo S. 278 unter III. der Bedarf vorweg für den Hofstaat mit 2,500,000 Rthlr. angegeben ist. Vgl. die nächste Anm., auch die Anmm. S. 292 f. hierunten, auch S. 267, vord. Anm., deßgl. S. 273, dann S. 279 unten.

[2]) Einen interessanten Artikel über diesen Gegenstand lieferten zu Anfang des Jahres 1844 die „Börsennachrichten der Ostsee" (nach ihnen auch die „Breslauer Zeitung"). Wir geben ihn nach der Abkürzung im Frkftr. Journ. v. 18. Jan. 1844: „Nach dem Grundgesetze vom 17. Jan. 1820 soll der Hauptfinanz-Etat alle drei Jahre zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Dieser Vorschrift ist bisher in der Art genügt worden, daß die dreijährige Durchschnittsberechnung der Einnahmen und Ausgaben als Budget für die drei darauf folgenden Jahre angenommen und veröffentlicht wurde. Hiernach bleiben nicht nur die wirklichen Einnahmen und Ausgaben der Nation unbekannt, sondern dieselbe erhält auch darüber keine Gewißheit, ob nicht etwa nachträgliche Credite im Laufe der dreijährigen Finanz-Periode in Antrag gebracht und bewilligt worden sind. Abgesehen davon, daß gegen die Art und Weise einer solchen Budget-Aufstellung Bedenken schon vom wissenschaftlichen Standpuncte aus sich erheben ließen, scheint uns diese Methode für die Zukunft, die uns erhebliche Steuer-Erleichterungen bringen soll, nicht mehr ausreichend zu seyn. Durch die Gerechtigkeitsliebe Seiner Majestät des Königs sind, wie bekannt, nicht allein die Zinsen der eingelösten Staatsschulden, welche die Regierung nicht mehr zu zahlen braucht, im Betrage von 1,500,000 Rthlrn., sondern auch diejenigen Zinsen, im Betrage von 500,000 Rthlrn., der Nation erlassen worden, welche durch die Reduction der Staatsschuldscheine von 4 zu 3½ pCt. erspart werden. Dieser gesetzliche Erlaß, der sich ebenfalls auf das Grundgesetz vom 17. Jan. 1820 gründet, ist hauptsächlich und vorzugsweise zur Verminderung der Salzpreise — von 15 Rthlr. auf 12 Rthlr. die Tonne — verwendet worden. Wenn es auch, wie oft öffentlich behauptet worden, richtig seyn mag, daß der Fiscus dadurch keineswegs erheblich verloren habe, indem wegen der niedrigeren Preise die Comsumtion nicht unbeträchtlich zugenommen habe, so bleibt es dennoch nicht minder richtig, daß die bisherige Steigerung in den Staatseinnahmen dadurch unterbrochen worden, und diese Unterbrechung auf die nächste dreijährige Fraction von Einfluß seyn muß. Noch entschiedener wird aber das neue Verhältniß bei der bereits zugesagten und nicht mehr lange ausbleibenden Reduction der Posttaxe besonders in dem Falle eintreten, wenn man von dem Grundsatze ausgehen sollte, die Postanstalten vorzugsweise als ein Hauptbeförderungsmittel des geistigen und materiellen Verkehrs, und daher auch so wenig als möglich als eine Finanzquelle anzusehen. Da aber auch anzunehmen ist, daß andere Steuer-Erleichterungen, wie durch Herabsetzung der Classensteuer, durch gänzliche Aufhebung der Lotterie, durch Einführung der Classensteuer in den Städten, unter Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer (um alle Verkehrshemmungen und die Kostspieligkeit der Stadtzölle auf immer zu beseitigen), eintreten werden, so ergibt sich von selbst, daß die bisherigen Durchschnitts-Etats des preußischen Budgets gar keinen sicheren Anhaltspunct mehr gewähren können. Es bleibt daher nur ein Mittel übrig, um der Nation eine reelle Einsicht in die Finanzsachen zu gewähren: die wirklichen Einnahmen und Ausgaben, und zwar so speciell als möglich, öffentlich bekannt zu machen. Die größeren Städte sind hierin bereits mit gutem Beispiele vorangegangen, und es scheint uns, daß in einer Zeit, wo die Wünsche aller denkenden Patrioten in dem Verlangen nach Oeffentlichkeit sich vereinigen, auch der Staat wohlthue, mitzugehen. Wenn man auf die finanziellen Zustände aller anderen größeren Völker nur einen flüchtigen Blick wirft, so erklärt es sich um so weniger, weßhalb jenes nicht schon früher geschehen ist, da der blühende Zustand der preußischen Finanzen von einer großen moralischen Wirkung auf die fremden Nationen seyn muß. Preußen braucht sich seiner bedeutenden Ueberschüsse, auf die es jetzt jährlich mit Sicherheit rechnen kann, wahrlich nicht zu schämen; es hat vielmehr Ursache, darauf stolz zu seyn. Eine genaue und detaillirte Veröffentlichung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben wäre um so erwünschter schon früher gewesen, als der Normal-Finanz-Etat vom 17. Jan. 1820 geständlich um mehre Millionen jährlich überschritten wird. Derselbe wurde nämlich für immer auf 50,863,150 Rthlr. jährlich festgesetzt und zugleich verordnet, daß, wie bereits oben erwähnt worden, von drei zu drei Jahren mit dessen Veröffentlichung fortgefahren werden solle, „damit Jedermann", wie es darin hieß (und Reg. R. Bergius in seiner kleinen Schrift über diesen Gegenstand besonders hervorhebt), „von dem wahren Zustande der Finanzen des Staats vollständig unterrichtet werde und sich überzeuge, daß nicht mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, so wie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich nöthig macht." Für Innehaltung des Normal-Finanz-Etats wurden sogar die Verwaltungs-Chefs verantwortlich gemacht und zugleich angeordnet, daß Ersparnisse gemacht und diese zur Bildung eines Staatsschatzes verwendet werden möchten. — Von jeher waren die bewährtesten Financiers der Meinung, daß diejenige Steuer am besten verwendet sey, welche man in den Händen der Steuerpflichtigen läßt. Als Lord Wellington am 17. Oct. 1831 dem Ministerium der Whigs den Vorwurf machte, daß die Einnahme keinen Ueberschuß zur Tilgung der Staatsschulden gewähre, erwiederte Graf Grey: „Ich halte es für unnöthig, einen Einnahme-Ueberschuß zu haben, der bestimmt wäre, die ungeheuere Masse der Nationalschuld zu tilgen. Das Geld, welches man den Bauern, Handelsleuten und Manufacturisten im Sack läßt, wirkt weit nützlicher zur Erleichterung des Volks und zur Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes.' Gegen die Aufhäufung eines großen Staatsschatzes scheint in Preußen, außer diesen volkswirthschaftlichen Rücksichten, auch das mehrerwähnte Gesetz vom 17. Jan. 1820 ziemlich bestimmt zu sprechen, indem dazu nur Ersparnisse unter dem Normal-Finanz-Etat verwendet werden sollten. Solche sind aber, wie gezeigt, nicht vorhanden. Endlich bestimmt noch dieses Grundgesetz, daß nicht mehr, als zu den Bedürfnissen des Staats dringend nothwendig ist, erhoben werden soll, was ebenfalls dafür spricht, daß der Schatz nur aus den Ersparnissen unter der ein- für allemal festgesetzten Summe zu sammeln sey. Da der oben gedachte Budget-Anschlag seit länger als drei Jahren nicht veröffentlicht worden ist, so werden wir auf dessen Bekanntmachung nicht mehr lange zu warten haben. Ein wahres Interesse kann aber derselbe, wie schon gesagt, nur dann haben, wenn damit auch die wirklichen Einnahmen und Ausgaben der vorigen Jahre zur öffentlichen Kenntniß in allen ihren Rubriken gebracht werden." S. auch Anmm., folgg. S.

niß für die innere und äußere Sicherheit, so wie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich nöthig macht, so soll der bereits erwähnte Haupt-Finanz-Etat, nach erfolgter Prüfung und Feststellung, ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß kommen, und auch mit dieser Kundmachung von drei zu drei Jahren fortgefahren werden. [1]) Berlin, den 17. Januar 1820. **Friedrich Wilhelm.**

2) Cabinetsordre von dems. Dato an Dasselbe, die nähere Verbindung der Generalcontrolle mit dem Staatsministerio betr. (St. 2, S. 24).

Da nunmehr die Verantwortlichkeit für den gesammten Staatshaushalt, in Gemäßheit Meiner Verfügungen vom 11. Januar und 21. October 1819 [2]) und der besondern Ordre von heute, an das gesammte Staats-Ministerium übergeht, so ist es auch nothwendig, daß die bisher neben demselben bestandene General-Controlle eine, den veränderten Verhältnissen angemessene, Stellung erhalte.

Ich habe daher beschlossen, diese Behörde mit dem Staats-Ministerio, in welchem deren Chef bereits schon Mitglied ist, in eine nähere Verbindung zu bringen, dergestalt: daß in allen Fällen, wo die Aufstellung neuer oder die Abänderung bereits bestehender Grundsätze und Normen für die Verwaltung, die Regulirung des Staatshaushalts im Allgemeinen oder in einzelnen Zweigen desselben, und die Bewilliguug außerordentlicher Verwendungen und Zuschüsse, welche jedoch stets von Meiner besondern und ausdrücklichen Genehmigung abhängig bleibt, verfassungsmäßig im Staats-Ministerio zum Vortrage kommen, auch die General-Controlle, als ein wesentliches Glied des Staats-Ministerii, selbst an der Berathung Theil nehmen, und der Director derselben dem Vortrage über solche Gegenstände beiwohnen soll, so daß ein Schriftwechsel zwischen den einzelnen Ministerien und den denselben untergeordneten Behörden einerseits, und der General-Controlle andererseits, wegen Beurtheilung materieller Gegenstände künftig schlechthin nicht mehr stattfinden darf. — Dagegen aber bleibt die General-Controlle, als eine selbstständige Behörde, in allen Fällen in ihrer bisherigen besondern Wirksamkeit, wo es nicht auf materielle Beurtheilung, sondern nur auf das Formelle der Etats und der Cassen-, Buch- und Rechnungsführung ankommt. In dieser letztern Eigenschaft wird sie auch ferner diejenigen Zusammenstellungen besorgen, welche zur vollständigen Uebersicht des Staats-Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben erforderlich sind, und Mir nach wie vor in den festgesetzten Terminen vorgelegt werden müssen. — Alle in dieser Beziehung entstehende Mittheilungen, Erörterungen und Anträge erläßt die General-Controlle selbstständig. Streitigkeiten, welche deßhalb zwischen ihr und einzelnen Verwaltungstheilen entstehen, werden an das gesammte Staats-Ministerium gebracht, und von diesem entschieden.

Sollte hiernach eine Abänderung der Instruction für die General-Controlle vom 9. März v. J. [2]) nöthig werden, so übertrage Ich dem Staats-Ministerio, dieselbe zu entwerfen und Mir zur Vollziehung vorzulegen. — Der General-Controlle habe Ich diese Bestimmungen zur Nachachtung zugefertigt. [3]) Berlin den 17. Januar 1820. **Friedrich Wilhelm.**

---

[1]) Die Cab. O. schließt mit dem nicht mehr hieher gehörigen Passus: „Bei dieser Gelegenheit will Ich auch folgende wichtige Gegenstände: die Gemeinheitstheilungs-Ordnung, die Communal-Ordnung, die Schul-Ordnung, die Regulirung des Provinzial- und Communal-Krieges-Schuldenwesens in der Churmark, Neumark, Ostpreußen und der Stadt Danzig sowie auch endlich die Vorschläge zu den Pensions-Grundsätzen — welche sich noch in der Berathung, theils im St. Ministerio, theils im St. Rathe befinden, abermals in Erinnerung bringen, und erwarten, daß Mir die Gutachten darüber nunmehr bald und noch während der jetzigen Sitzungen des Staatsraths vorgelegt werden."

[2]) Weder diese Verfügungen, noch die am Ende der Cab. Ordre angeführte Instruction für die Gen. Controlle vom 9. März 1819, sind in die Ges. Samml. aufgenommen.

[3]) Die bisherige „Generaldirection der Seehandlungssocietät" erhielt demzufolge durch Cab. O. v. dems. T. (daselbst S. 25) eine selbstständige Stellung, und es lautet darüber der Art. I. so: „Die Gen. Dir. d. Seehdlgs-Soc. mit ihren bereits vorhandenen oder künftig noch zu errichtenden Comtoirs bildet von jetzt ab ein für sich bestehendes, von dem Ministerio des Schatzes unabhängiges Geld- und Handlungsinstitut des Staats." — Durch Patent Friedrichs d. Gr., v. 14. Oct. 1772, errichtet und auf die nächsten 20 Jahre privilegirt, hatte diese Societät die Aufgabe, den Handel mit dem Auslande zu beleben, und war, mit Ausnahme von 300 Privatactien, zum größten Theile Staatsinstitut. Die unglückliche Katastrophe von 1806 verwickelte die Seehandlung in Geschäfte, die ihre Existenz gefährdeten. Die Staatscassen ersetzten dann aber wieder die durch jene Geld- und Wechseloperationen gehabten bedeutenden Kosten. Hierbei kam dem Institut ein aus älteren Activposten nach und nach gebildeter Capitalstamm zu Hülfe, der sich Ende 1819 auf 1,035,000 Thlr. belief. In der vorbemerkten reorganisirenden Cab. Ordre v. 17. Jan. 1820 stellte der König den jetzigen Staatsminister, Hrn. Rother, an die Spitze des für unabhängig erklärten Instituts. Eine bisher nicht publicirte Cab. O. v. 3. Mai 1821 bestimmte, daß der Gewinn des Instituts nicht an die Staatscassen abgeführt, sondern zum Capitalvermögen zugeschlagen werden solle, um einen Dispositionsfond für außergewöhnliche Fälle, die außer den Gränzen des Staatshaushalts, zu bilden. — Die finanziellen Erfolge der Seehandlung sind in der neuern Finanzgeschichte Europa's ohne Beispiel. Der obige Capitalstamm aus Staatsmitteln, im J. 1820 die Summe von 1,035,110 Thlrn. betragend, wurde, als nicht mehr nöthiger Betriebsfond, schon im Jahr 1829 an den Staatsschatz abgeführt. Seit dieser Rückzahlung besteht die Seehandlung aus Mitteln ihres eignen Erwerbs und Credits, und hat sich eines so beispiellosen Vertrauens zu erfreuen, daß sie bei vorkommender Finanznoth Preußen die glücklichste Aushülfe gewähren kann. Die Seehandlung ist der in früherer Noth geschulte und bewährte, auf eignem Standpuncte stehende Banquier des Reichs; s. darüber die Denkschrift des Ministers Rother an den König: „Die Verhältnisse des kgl. Seehandlungs-Instituts und dessen Geschäftsführung und industrielle Unternehmungen", 91 S., gr. 4, veröffentlicht Febr. 1845 mit der dazu beauftragenden Cab. Ordre, Berlin v. 14. Feb. 1845, auf Bericht Rother's v. 30. Nov. 1844, der eine „lichtvolle Darstellung der Entstehungs- und Entwicklungs-Geschichte der Seehandlung und ihrer merkantilischen und industriellen Unternehmungen" (die Worte des Königs) enthält. Unter Rother's 25jähriger Leitung zeigte sich dieses Institut „stets bemüht, dem

3) **Cabinetsordre** vom 7. August 1820, die **Einrichtung des Abgabenwesens** betreffend. (St. 14, S. 133.) — An den **Staatscanzler**:

Nachdem Mir die zur Vollendung der Steuer-Reform entworfenen Gesetze mit dem Gutachten des Staatsraths vorgelegt worden, habe Ich auf Ihren Antrag noch eine **Commission** aus den **Prinzen Meines Hauses** und **einigen andern Mitgliedern des Staatsraths** angeordnet, um wiederholentlich zu erwägen, ob es ohne Gefährdung höherer Staatszwecke möglich sey, den Staatsbedarf noch so erheblich zu ermäßigen, daß eine wesentliche Erleichterung der Abgaben gegen die vorliegenden Steuergesetze erfolgen könne. Diese Prüfung ist gegenwärtig soweit vollendet, daß die Unvermeidlichkeit der vorgeschlagenen Abgaben unter einigen die Ausführung erleichternden Bestimmungen bestätigt worden ist. Ich trage Ihnen daher nunmehr auf, die Bekanntmachung der beigehenden von Mir vollzogenen Gesetze [1]) sofort zu veranstalten. — Den dem **Gesetze** wegen **Einrichtung des Abgabenwesens** §. 2 beizufügenden **allgemeinen Etat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats** [2]) werde Ich Ihnen künftig zur nachträglichen Bekanntmachung zugehen lassen. Vorjetzt kommt es zunächst darauf an, die vorliegenden Gesetze unverzüglich zur Ausführung zu bringen, und namentlich die Classensteuer in den drei oberen Classen mit vier, zwei und einem Thaler monatlich vom 1. Julius, die sämmtlichen übrigen Classen aber vom 1. September d. J. ab unfehlbar einziehen zu lassen, da bei Deckung des laufenden Staatsbedarfs auf diese Einnahme gerechnet worden.

Berlin den 7. August 1820. **Friedrich Wilhelm.**

4) **Cabinetsordre** vom 7. Juni 1821, womit der **allgemeine Einnahme- und Ausgabe-Etat für den gewöhnlichen Staatsbedarf** im Jahre 1821 publicirt wird. (St. 6, S. 48.) An das St. **Ministerium**:

Ich habe den anliegenden allgemeinen Etat der Einnahmen und Ausgaben für den gewöhnlichen Staatsbedarf für das Jahr 1821, mit Rücksicht auf die Prüfungen der aus den Prinzen Meines Hauses und mehreren Mitgliedern des Staatsraths im vorigen Jahre zusammengesetzt gewesenen besondern Commission, so wie auch auf die Vorschläge des gesammten Staatsministerii vom 28. v. M., in allen seinen Positionen festgestellt und vollzogen. — Das Staatsministerium wird daher angewiesen, darnach in allen resp. Verwaltungszweigen zu verfahren und die Haupt- und Special-Etats, unter verfassungsmäßiger Einwirkung der General-Controlle, abzuschließen und festzustellen. [3]) — Da dieser allgemeine Etat nach Meiner Ordre vom 17. Januar 1820 (Ges.-Samml. 1820, S. 23) zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll, so habe Ich die sofortige Bekanntmachung desselben angeordnet. Berlin, den 7. Juni 1821.

(Folgt der Etat, S. 50 f.) **Friedrich Wilhelm.**

---

vaterländischen Handel und Gewerbfleiß neue Bahnen zu brechen und das Gedeihen derselben durch sachkundige Anleitung, eigenes Beispiel und Unterstützungen aller Art zu fordern." Der König erwartet: „daß es R.n auch ferner gelingen wird, mit einer lohnenden Verwaltung der gewerblichen Anlagen des Instituts möglichste Schonung der Privat-Industrie und besonders der kleineren Gewerbtreibenden, zu vereinigen, deren Einzelinteressen durch größere industrielle Anstalten leicht gefährdet werden können." Es wird in dieser C. O. zugleich, auf R.s eignen Vorschlag, bestimmt, daß neue Fabrikanlagen vor der Hand unterbleiben sollen. Dieses bezog sich, wie das Ganze der Publication, auf des Berliner Stadtraths Risch beschwerende Schrift wegen Concurrenz der Seehandlung mit der Industrie der Privaten (zunächst Mehlfabrication und Mehlhandel betr.) Außer der Denkschrift R.s erschien von Gust. Julius (vorm. Redacteur der Ende 1842 verbotnen Lpz. Allg. Ztg.), gegen den Angriff von Risch und eine weitere „Rechtfertigung" desselben, die Schrift: „Die kgl. pr. Seehandlung, ihr Wirken und die dagegen erhobenen Beschwerden," Leipz. b. Wigand, im Frühj. 1845; sie wirft dem Stadtrath R. Verfechtung der einengenden „Bourgeoisie" gegen die freien Interessen der arbeitenden Classen vor und tadelt dessen Ausfälle auf „Vielregiererei," indem er darauf weist, wie die Seehandlung eine Anstalt von bewundernswerther Eigenthümlichkeit gerade darum sey, weil sie dieß ohne berechnende Absicht, lediglich durch Zwang der Verhältnisse geworden; es lasse sich an ihrer Verfassung deßhalb auch nichts ändern, wenn man nicht einen unendlich kostbaren Gewinn leichthin aufopfern wolle. — Der Umsatz der Seehandlung berechnete sich v. 1820 — 1843 incl. durchschnittlich jährl. auf 86,500,030 Thaler. — Der (dem Publicum durchaus unbekannte) Activstand des Instituts wird zwischen 20—30 Mill. Thaler angeschlagen! M. s. Allg. Pr. Ztg. v. Anf. März 1845, sodann Rhein. Beob., Beil. v. 7. u. 8. Mz. einen Aufsatz „die Seehandlung", und Augsb. Allg. Ztg. Beil. v. 14. Mz. „Von der Spree, 6. Mz.", wo die Cab. Ordre v. 3. Mai 1821 angeführt wird; — die neueste Cab. O. an Min. Rother ist abgedr. Pr. Allg. Ztg., Rhein. Beob. rc.

[1]) Näher angegeben in dieser Stelle der Ordre als: „1) über Einrichtung des Abgabenwesens, 2) wegen Einführung einer Classensteuer, 3) wegen Entrichtung einer Mehl- und Schlachtsteuer, 4) wegen Entrichtung der Gewerbesteuer."

[2]) §. 2, dieses dort folg. Gesetzes (S. 135): „In Vollziehung Unserer, den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen betreffenden Cab. Ordre v. 17. Jan. d. J. Nr. II. (Ges. Samml. Nr. 579) lassen Wir den von Uns genehmigten allg. Etat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats, für die drei nächsten Jahre vom 1. Jan. 1820 bis 31. Dec. 1822, hier beifügen."

[3]) Ueber das Neueste (vgl. oben S. 290, Anm. 1 u. 2) s. das im März 1845 erschienene Werk: „Statistik des Preußischen Staats," Versuch einer Darstellung von dessen Grundmacht und Cultur, Verfassung, Regierung und Verwaltung „im Licht der Gegenwart;" (anonym) Berlin, Reimer, 648 S. in 8. (Auszüge und Kritik in der Augsb. Allg. Ztg. Beil. v. 10. Apr. 1845). Der Umfang des Staatshaushalts f. d. J. 1844 ist [diesem Buch zufolge] vom Finanzministerium auf eine Brutto-Einnahme von beinahe 75 Mill. Rthlr. und die Netto-Einnahme auf fast 57,700,000 Rthlr. veranschlagt worden, und letztere stieg in der 12jähr. Periode seit 1832 um ungefähr $6\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. od. um $12\frac{3}{4}$ Procent — was mit dem Volkszuwachs sehr nahe parallel geht, denn dieser beträgt, durch die Mehrgeburten allein, jährl. $1\frac{1}{3}$ Procent [Zusatz des Rec.] es ist daher ein Irrthum, wenn der Vf. bemerkt: das Staatseinkommen sey in dem angegebenen Zeitraume um ein Achtel, das Volkscapital aber um ein Fünftel gestiegen, mithin hälten sich mit gesteigerten Staatsbedürfnissen entweder die Lasten des Volks vermindert, oder sein Wohlstand hatte, statt Vorschritte zu machen, Rückschritte gemacht. — In dem vom Vf. ausführlich mitgetheilten Hauptfinanzetat f. d. J. 1844 werden die Ausgaben für das **Kriegsministerium** nur summarisch angegeben, mit der Bemerkung, daß künftig die Bekanntmachung dieses Specialetats dringend nothwendig werde wegen des Colossalen die-

d. Surrogat der Reichsstände [1]) durch Vereinigung von Ausschüssen sämmtlicher Provinzialstände [2]).

Verordnung über die Bildung eines Ausschusses des Provinzial-Ladtags für die Zwischenzeit rc., gleichlautend für die acht Provinzen erlassen am 21. Juni 1842 *).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben beschlossen, einen ständischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem

---

ses Ausgabetitels, mehr als ⅓ der gesammten Brutto-Einnahme absorbirend; „denn, zieht man den für das Kronfideicommiß vorbehaltenen Revenüen-Antheil der Domainen und Forsten von der Einnahme ab, so bleibt ein Ertrag von 72,400,000 Rthlr. (in runder Summe), und davon gebraucht das Kriegsministerium 24,600,000 Rthlr." Demungeachtet wird in dem Abschnitte „von der Wehrkraft an sich" die Idee von angeblicher Fortsetzung des Militärstaats bekampft. [Nicht thunlich vorerst, sagen wir, den Blick auf Stenzel, oben S. 205 Anm. 3; — denn der gute Haushalter hat den reicheren und ausgedehnteren Erwerb rebus sic stantibus mit gutem Schwert zu schützen, und es wird demnach lange frommer Wunsch bleiben, wenn d. Vf. beigefügt:] „Stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören" .... nach dem Grundgedanken des Bürgerlichen und der jährlichen Uebung und steten Bereithaltung [musterhaft in der That im Pr. Staat!] ... so im J. 1813 aus dem Volk hervorgegangen, durch das Ges. v. 3. Sept. 1814 und die Landwehrordnung v. 21. Nov. 1815 sanctionirt. [Wie die Reaction gerade diesen Zweig der Volksthümlichkeit des Preußischen Staats am stärksten angegriffen, zeigt v. Schön's anonyme Schrift: „Woher und wohin?"] — Das Buch füllt, besonders bei dem Abgang von Schuberts Darstellung, eine große Lücke aus. — Vgl. über den Industriestaat Preußen auch Bahlkampf a. a. O.

[1]) Die Verordnung scheint lediglich auf Provinzialwirksamkeit zu lauten und hätte deßhalb unter C. Provinzialverfassung abgedruckt seyn sollen; allein wir kennen sie nur erst unter obiger Bedeutung eines Surrogates der Reichsstände, obzwar nicht gerade in dieser ausgesprochnen Absicht berufen, sondern als eine Art Mittelding oder Uebergang (dessen feste Gestalt oder dessen Verschwinden die später auszubildende Gesetzgebung bestimmen muß). In den neuen Provinzialverfassungen von 1823 wurde kein permanenter Ausschuß zwischen den Landtagen statuirt (s. oben S. 212 §. 53 und die damit wörtlich übereinstimmenden Artt. der übr. 7 Urkunden; nämlich): „auch bleibt kein fortbestehender „Ausschuß zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig „übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, insofern die Geschäfte solches fordern." (Für die alten Communal-Landtage und Kreisconvente blieben ältere Einrichtungen mit sog. engeren und permanenten Ausschüssen bestehen; s. oben S. 217 §. 12, 219 §. 14 u. 18, 223 §. 57, 231 §. 7 u. 9, 245 §. 57, 251 §. 57, 259 §. 55 u. 56). Seitdem erschien nun aber in Folge von Provinzial-Anordnungen die gemeinsame Verordnung vom 27. Dec. 1844 (oben S. 264 und unten Anhang zu D. Reichsvfssung.), welche über Einrichtung von Provinzialständischen Ausschüssen, sowohl „zur Vorbereitung der Berathungen der Landtage" (s. Anhang), als auch „um in der Zwischenzeit von einem L. T. zum andern ständische Organe mit ihrem Gutachten zu hören" (unsre obigen gleichlautenden Verordnn. v. 21. Juni 1842) das organisch Neue und wesentlich Veränderte enthält. Die Propositionsdecrete v. 23. Febr. u. 30. Apr. 1841 müssen, zum Verständniß des Uebergangs zu längerer Provinzial- und zu stellvertretender Wirksamkeit f. Reichsstände, durchaus in extenso gelesen werden (daher der Anhang hierunten).

*) Gesetzsammlung 1842 St. 20, S. 215 — 41. Die nach der abweichenden Nennung, sowie Einrichtung in den einzelnen Provinzen, verschiednen §§ sind hier im Context zusammengestellt, indem, wie bei den Kreisordnungen, aus den acht Urkunden eine gemacht wurde.

[2]) Wir haben hier auf die oben, unter a. allg. anordnende Gesetze, gegebenen Andeutungen zurück zu kommen. In der Furcht vor Neuerungen und in dem stürmischen Fordern der längst gegebenen Zusage, hat sich, von den Warnungen Steins und Humboldts bis zu Jacoby's trotzigem Aufstacheln der Stände, von v. Haller und Hegel und dem Berliner Wochenblatte bis zu Bülow-Cumerow und dessen Gegnern, ja unter deren Gegnern wiederum, eine große Sprachverwirrung über den Begriff: einer Charte der preußischen Volks- (National-) Vertretung oder einer Urkunde der reichsständischen Verfassung Preußens, zufolge der verschiednen Regierungs-Ansichten von 1815. 1823 und von 1841 — 1845 ergeben. Es ist zuletzt das Gerücht verbreitetet worden: der König sey, nach Befragen von ganz unabhängigen und der Staatsverwaltung fremden Männeen wie A. v. Humboldt, des großmüthigen Entschlusses geworden, die absolute Monarchie mildest aufzugeben und, zwei großen Weststreichen sich nähernd, ein oder zwei Parlamente zu schaffen mit den 1815 versprochnen Rechten in volksmäßigster Auslegung, in Vertretung aller Stände und Interessen, zur Mitentscheidung selbst, doch mit etwas freierer Hand für den König über Staatshaushalt und Finanzen (deren musterhafte Ordnung allerdings zu großem Vertrauen berechtigen würde), sowie in einer Magna Charta der persönlichen Sicherheit aller Einzelnen, um den Dank für alle Aufopferungen der Einzelnen abzutragen und die Preußen so unnahbar und siegreich gegen jede irgend denkbare harte und ungerechte Verfolgung im Innern zu machen, wie unnahbar und siegreich sie vor dem äußern Feind in den Befreiungskämpfen erschienen waren. Man wollte sich hierbei der festen Worte des edlen Monarchen, bes. in dem Abschied an den 7. Rheinischen Landtag: es werde ihnen nicht gelingen, Ihn in dem den Provinzialständen geschenkten, mit ihnen berathenen Institute der Ausschüsse „zu Reichsständen zu drängen," — lediglich als eines Wartet es ab! erinnern. Mitten in diesem stillen Jubel und offnen Triumph, mit manchen unzweideutigen Insinuationen vermengt, die unter Jacoby's aufregender Broschüre im J. 1845 hunderte von Adressen und Petitionen bei den Provinzial-Kammern zum Vorschein brachten, ließen sich dann wieder Stimmen officieller Schreiber oder besonnener Zeitungsredactoren vernehmen, daß an allem kein wahres Wort sey und der König gewiß nur, sehr bedacht auf den bewährten Charakter der Monarchie, jede weitere Entwicklung von dem neuen Ausschußwesen aus (wie jene jüngste Verordnung darüber v. 27. Dec. 1844 auch andeute) vornehmen werde, wie denn auch bei der neu gewährten Publicität wieder an ihre Schranken, im März 1845 unter Besiegelung aller Minister, erinnert worden sey. Es haben sich auch zwei Berliner Professoren, v. Henning und Michelet (Schüler Hegel's, der erstre nun Schellingianer), sogleich wie die öffentliche Besprechung zu Berlin erlaubt wurde, vernehmen lassen, letzterer mit Andeutung von den im alten und neuen Sinn zu wünschenden Vertretungen (der geistlichen, geistigen und materiellen Interessen, s. Vossische Ztg. v. 14. Mz. 1845), ersterer anfänglich nur mit Andeutungen: „Zur Verständigung über die Bestimmung der Preuß. Provinzialstände" (dass. Berl. Bl. v. 28. Jan. 1845). Wenn Jacoby behauptet: aus dem Willen der Nation sey die große und größere Macht Preußen wiedererstanden (wogegen, Augsb. Allg. Ztg. Beil. Nr. 83 f., sehr richtig die Einheit von Freiheit und Nothwendigkeit vom philosophischen Standpuncte entgegengestellt wird), — so gibt v. Henning in jenen Andeutungen zu bedenken: von der bisherigen verschiednen Beurtheilung der gesetzlich angewiesenen Bestimmung dieser Preußischen Stände liege der Grund in den entgegengesetzten Begriffen von der Constituirung des Staats und der Staatsgewalt. Vertrag als Grundlage, entscheidende Stimme als daraus hergeleitetes Recht, sey bedenklich in den Consequenzen — v. H. will dagegen den Staat als einen sittlichen Organismus aufgefaßt wissen, dessen Glieder, bei aller Verschiedenheit der denselben eigenthümlichen Functionen, durch ein Allen gemeinsames Interesse auf das innigste unter einander verbunden sind. In dieser Auffassung erscheint der Fürst als natürlicher und ungebundener Vertreter der allgemeinen Staatsinteressen und die bloß berathende Stimme der Stände als eine ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach mitentscheidende. — Schluß: „Worin der wesentliche Charakter und die eigenthüml. Aufgabe dieser neuen Periode (worin wir uns befinden) besteht, darüber kann (für die Unbefangenen) kein Zweifel obwalten." „Weder um die Wiederherstellung des früher schon da Gewesenen und um die dadurch bedingte einfache Negation des zunächst Vorangegangenen, noch auch bloß um eine sogen. rechte Mitte zwischen den abgelaufenen beiden Perioden, kann es sich handeln, sondern um ein Drittes und Höheres ist es zu thun, um eine lebensvolle und kräftige Einheit derjenigen Principien, in deren isolirter Hervorbildung die Aufgabe jener beiden frühern Perioden bestanden. Dieses Dritte und Höhere aber soll nicht erst durch grübelnde Politiker erfunden und in einer fernern Zukunft verwirklicht werde, sondern es ist seinem wesentlichen Gehalte nach schon gegenwärtig und wirklich, als consultative ständische Monarchie." Diese Ansichten führte sodann v. Henning weiter aus in einer noch stärker auffallenden Broschüre, worin er, mit Michelet übereinstimmend, den Satz aufstellt: die Reichsstände würden gradezu aus den allgemeinen Ausschüssen hervorgehen können. Die Flugschrift ist zu merkwürdig, als daß nicht hier (nach den ersten Mittheilungen der Cölner Zeitung aus Berlin v. 2. Mz. 1845) davon der Inhalt näher bezeichnet werden sollte. „Eine in vieler Beziehung merkwürdige Flugschrift ist die am

Landtage zum anderen in geeigneten Fällen zu berufen, und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Raths zu bedienen [1]).

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußens (der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz; des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen; des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz; der Provinz Posen; der Provinz Sachsen; der Provinz Westphalen; der Rhein-Provinz) was folgt.

§. 1. Es soll im Königreich Preußen (in der Kur- und Neumark ꝛc. ꝛc.), sowie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie, ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landtag versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihrem Gutachten zu hören.

§. 2. Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzial-Stände, wie solche durch den Artikel III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823 vorgeschrieben ist [2]), erleidet durch den Ausschuß (§. 1) keine Beeinträchtigung.

§. 3. Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen, über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Gesetze, in den höheren

---

heut. Tage vom Professor Dr. L. v. Henning hier erschienene, welche den Titel führt: „Zur Verständigung über die preußische Verfassungsfrage, auf Veranlassung der vom Hrn. Dr. Jacobi in Königsberg darüber veröffentlichten Denkschrift." (Berlin, bei Wilhelm Besser.) — Die Ausführungen der v. Henning'schen Schrift, welche gegen Jacobi und zur Erörterung der preußischen Verfassungsfrage aufgestellt werden, sind hauptsächlich folgende: Die in der Verordnung vom 22. Mai 1815 enthaltene Bestimmung ist durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände vollständig zur Ausführung und Verwirklichung gekommen; die Meinung, „daß durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 nur den einzelnen Provinzen, nicht aber dem gesammten preußischen Reiche eine Vertretung gewährt worden sey," ist zu berichtigen durch den Landtagsabschied vom 9 Sept. 1840, worin durch des jetzt regierenden Königs Majestät den preußischen Ständen, mit Bezugnahme auf das Edict vom 22. Mai 1815, auf deren Bitte um Erweiterung der ständischen Verfassung eröffnet worden, „daß der verewigte Monarch, in Erwägung der heiligen Pflichten seines von Gott ihm verliehenen königlichen Berufes, beschlossen habe, sein Wort zu erfüllen, indem er, von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung um des wahren Heils seines ihm anvertrauten Volkes willen sich fern haltend, mit ganzem Ernst und aus innerster Ueberzeugung den naturgemäßen, auf geschichtlicher Entwickelung beruhenden, und der deutschen Volksthümlichkeit entsprechenden Weg einschlug; das Ergebniß seiner weisen Fürsorge sey die allen Theilen der Monarchie verliehene Provinzial- und kreisständische Verfassung;" wenn es nun auch keinem Zweifel unterliegt, daß in Beziehung auf die Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 für des Königs Majestät weder eine rechtliche noch eine moralische Verpflichtung besteht, so hat doch die politische Verfassung des preußischen Staates noch ihre ferneren Entwickelungen zu machen, und diese beruhen auf den im Jahre 1840 angeordneten ständischen Ausschüssen, die, um Reichsstände zu seyn, nur noch der ausdrücklichen Anerkennung dieser Eigenschaft bedürfen; die neuerdings verbreitet gewesenen Gerüchte von der „Einführung einer sogenannten preußischen Constitution" gehören nur dem flachen Liberalismus des Tages, der sich mit vom Auslande erborgten Staatsformen spreizen will, an; auch die Reichsstände, wenn sie eingerichtet und anerkannt sind, dürfen nur eine berathende und keine entscheidende Stimme haben denn der preußische Staat beruht lediglich auf der Macht des monarchischen Princips; Deutschlands Unabhängigkeit vom Auslande (dieß sind Hrn. v. H.'s eigene Worte, S. 16) und Deutschlands inneres Gedeihen sind nur so lange für gesichert zu erachten, als Preußens Macht nicht durch zur Mitregierung berechtigte Reichsstände untergraben wird; es gibt einen entschiedenen Gegensatz zwischen romanischer und deutscher Freiheit, der verschiedene Bedürfnisse der politischen Organisation grundthümlich schafft; die consultative reichsständische Monarchie gliedert sich aristokratisch in den streng festgehaltenen Ständeunterschieden und durch die den Maaßstab für die politischen Rechte abgebende Bedeutung des Grundeigenthums. Diese „consultative ständische Monarchie" bestimmt Hr. v. H. zum Schlusse seiner Schrift als „diejenige Staatsform, welche die volle Macht der Krone mit der durch die Schule der Zucht und des Gehorsams gereinigten und geläuterten individuellen Freiheit in sich vereinigt." — Die Augsb. Allg. Ztg. berichtete aus Berlin schon bei der Ansicht Michelets über Verwandlung der Ausschüsse in Reichsstände (Nr. 78, S. 622 f.): „Der wahrhaft zweckmäßige, freisinnige und durchgreifende Gedanke in diesem Betreff ist der des Königs, der dahin zielen soll: für den ersten Anfang des Werkes die sämmtlichen Provinzialstände in Eine Versammlung zu berufen, da sich denn die weitere Gestalt der Sache auf die natürlichste Art ergeben würde," und bezeichnet dieß als „ganz dem hohen Standpuncte und der freien Umsicht seines Ursprungs entsprechend." „Schade (fährt d. Vf. des Zeit.Art. fort), daß der Ungestüm der provinzialständischen Forderungen unwillkührlich die ganze Angelegenheit in ein falsches Licht gestellt" — „als bedürfe sie noch eines andern Betriebes, als der ihr längst und ganz entschieden in der höchsten Entschließung gesichert ist," „wo diese Anregung aus innerster selbstständiger Ansicht schon weil umfassender und reifer vorhanden ist, als sie von untenher gegeben werden kann." Der Zeitpunct könne nicht mehr fern und nur großmüthig unbeirrt die Ausführung seyn, nicht übereilt, nicht gehemmt durch Schreien und Drängen. ꝛc — „Die Preußische Verfassungsfrage I" ist in ders. Allg. Ztg. (Beil. zu Nr. 83 ff. v. 24 Mz. ff.) ein bemerkenswerther Aufsatz von einem vertrauteren Kenner der Verfassung, welcher interessante Andeutungen über die Gesetze und Gegensätze von Stein und Hardenberg gibt, auch Fortsetzungen über das Nähere und Einzelne verspricht. Besonders deutet er darauf hin, daß der für gemeinheitliche Selbstständigkeit noch in aller Unbefangenheit seine Ordnungen und Edicte concipirende Min. v. Stein jedenfalls in seinem polit. Test. (1808) einen besonderen Nachdruck auf den autokratischen Charakter der preuß. Monarchie gelegt habe; es sind die Worte: „heilig war mir und bleibe uns das Recht und die Gewalt unsers Königs. Aber damit dieses Recht und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volks kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann." Hiermit sey insonderheit gemeint gewesen die zwar erst v. 26. Dec. 1808 (nach seinem Austritt) datirte Verordn. wegen verbess. Einrichtg. die Provinzial- Polizey und Finanzbehörden (oben S. 207 Anm. *), welche jeder Regierung landständische Mitglieder beiordnet. (Allg. Ztg. 1845, S. 659:) „Auch hier, wie fast leider in allen Puncten der inneren Geschichte des Preußischen Staats, fehlt es an Nachrichten über die Gründe, an denen diese Einrichtung scheiterte; so viel wir wissen, war sie nur in einigen Regierungen Pommerns und Preußens eingeführt und fiel bald zusammen. ꝛc. Das Institut ist im Sinn jener die Landesverwaltung leitenden ständischen Ausschüsse des alten Patrimonialstaats erdacht, aber die Gedanken unserer Zeit von ständischer Wirksamkeit (Partheyen, Redner die auf Diäten leben, Gewalt der Oeffentlichkeit, Opposition ꝛc,) würde es am wenigsten befriedigen." ꝛc. ꝛc.

[1]) Hiervon verschieden die Einrichtung ständischer Ausschüsse zur Vorbereitung der Berathungen der Provinzial-Landtage über solche Propositionen, welche einer besonders ausführlichen Erörterung bedürfen," in Gemäßheit der Propositionsdecrete v. 23. Febr. u. 30. Apr. 1841; s. oben S. 264 die Cab. O. v. 27. Dec. 1844, und die cit. Propositionsdecrete unten im Anhang zu D. Reichsverfassung.

[2]) Oben S. 206 und 283, auf ersterer in extenso, auf zweiter quoad Reichsstände.

Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4. Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Deßgleichen behalten Wir Uns vor, denselben auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen, als hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen seyn möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und practische Erfahrung ankommt.

§. 5. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf zwölf [für jede Provinz] fest. [1]) — Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben:

a) im Königreiche Preußen:

vom Stande der Ritterschaft	6	Mitglieder
" " " Städte	4	"
" " " Landgemeinden	2	"

b) in der Kur- und Neumark Brandenburg und im Mgrth. Niederlausitz:

vom ersten Stande (aus der Altmark 1; Priegnitz, Mittelmark nebst incorp. Kreisen, und Uckermark 3; Neumark 1; Niederlausitz 1) durch die sämmtlichen auf dem Landtage anwesenden Mitglieder dieses Standes zu wählen sind .	6	"
vom Stande der Städte, ohne Rücksicht auf die einzelnen Landestheile, durch sämmtliche städtische Landtags-Abgeordnete	4	"
vom Stande der Landgemeinden (und zwar von und aus den Abgeordneten dieses Standes der Priegnitz, Mittelmark nebst incorp. Kreisen und Uckermark 1; gemeinschaftlich von und aus denen der Altmark, Neumark und Niederlausitz 1)	2	"

c) in dem Herzogthum Pommern und dem Fürstenthum Rügen:

von der Ritterschaft (aus Hinterpommern 4, aus Alt-Vorpommern 1, aus Neu-Vorpommern 1)	6	"
von den Städten (aus Hinterpommern 2, aus Alt-Vorpommern 1, Neu-Vorpommern 1)	4	"
von den Landgemeinden (aus Hinterpommern 1, aus Vorpommern, alternirend zwischen Alt- und Neu-Vorpommern 1)	2	"

d) in Herzogthum Schlesien, Grsch. Glatz u. d. Preuß. Mgrth. Oberlausitz:

von den Fürsten u. Standesherren [2]) und der Ritterschaft	6	"
von den Städten	4	"
von den Landgemeinden	2	"

e) in der Provinz Posen:

vom ersten Stande	6	"
vom Stande der Städte	4	"
vom Stande der Landgemeinden	2	"

f) in der Provinz Sachsen:

vom Stande der Prälaten, Grafen und Herren	1	"
" " " Ritterschaft	5	"
" " " Städte	4	"
" " " Landgemeinden	2	"

g) in der Provinz Westphalen:

---

[1]) Die hier oben folgende Uebersicht der 8 Provinzen ist nicht in den einzelnen Verordnungen gegeben, sondern eine Zusammenstellung des Herausgebers, nach Ordnung der Folge jener einzelnen Verordnungen in der Ges. Samml. (1842, S. 215—41), zugleich mit Hinzufugung der Buchstaben a) bis h) mit Nennung der 8 Provinzen.

[2]) Im §. 5 für Schlesien rc. heißt es, nach den Worten: „von den Landgemeinden 2, zusammen 12 Mitglieder zu wählen sind." — „Die Fürsten und Standesherren sollen hierbei mit der Ritterschaft in der Art alterniren, daß auf dem einen Landtage von den Ersteren 2 und von der Letzteren 4 Mitgll., auf dem andern aber von den Fürsten und Standesherren 1 Mitgl. und von der Ritterschaft 5 Mitgll. zum Ausschusse gewählt werden. — Die von den Fürsten und Standesherren vorzunehmenden Wahlen können nur aus ihrer Mitte getroffen werden und die Gewählten, mit Vorbehalt der Vertretung durch die auf dem Landtage gewählten Stellvertreter ihres Standes, nur in Person im Ausschusse fungiren."

I. vom Stande der Ritterschaft, einschließlich der zu den vormals reichsunmittelbaren Fürsten nicht gehörigen, im Stande der Fürsten u. Herren Stimmberechtigten:

1) aus dem Minden-Ravensbergschen u. dem Paderbornschen Wahlbezirk . 1 Mitglieder
2) „ „ Westphälischen u. dem Märkischen Wahlbezirk . . . . 1 „
3) „ „ östl. u. dem westl. Münsterschen Wahlbezirk . . . . . 1 „
4) „ den auf dem Landtage versammelten, oben bezeichneten Stimmberechtigten im Stande der Fürsten und Herren, und aus dem Stande der Ritterschaft, ohne Rücksicht auf die genannten combinirten Wahlbezirke . 1 „

II. vom Stande der Städte:

1) aus dem Mind. Ravensb. u. dem Paderb. Wahlbezirk . . . . . 1 „
2) „ „ Westph. u. dem Märk. Wahlbezirk . . . . . . 1 „
3) „ „ östl. u. dem westl. Münsterschen Wahlbezirk . . . . . 1 „
4) „ den auf dem L. T. versammelten städt. Abgeordnn., ohne Rücksicht auf die gen. combin. Wahlbezirke . . . . 1 „

III. vom Stande der Landgemeinden:

1) aus dem Mind. Ravensb. u. dem Paderb. Wahlbezirk . . . . . 1 „
2) „ „ Westph. u. dem Märk. Wahlbezirk . . . . . . 1 „
3) „ „ östl. u. dem westl. Münsterschen Wahlbezirk . . . . 1 „
4) „ den auf dem L. T. versammelten Abgg. des Standes der Landgemeinden, ohne Rücksicht auf die gedachten combin. Wahlbezirke . . . . 1 „

Zusammen 12 Mitglieder. [1])

b) in der Rhein-Provinz:

vom Stande der Ritterschaft . . . . 4 „
„ „ „ Städte . . . . 4 „
„ „ „ Landgemeinden . . . . 4 „

zu wählen sind. [2])

§. 6. Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist (jederzeit) Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschuß-Mitglieder vom Stande der Ritterschaft (der Fürsten und Standesherren und der Ritterschaft — des ersten Standes — der Prälaten, Grafen und Herren, beziehungsweise der Rittersch.) in der Art miteingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes von jenem (für jenen — von denselben) ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

[Für Westphalen und Rhein-Provinz, nach, wie soeben „Der Landtags-Marschall ꝛc. — Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses"]. Wenn Wir denselben aus den vormals reichsunmittelbaren Fürsten ernennen und diese von der ihnen §. 5 gegebenen Befugniß keinen Gebrauch machen, tritt der Landtags-Marschall dem Ausschusse als dreizehntes Mitglied hinzu. — Wenn Wir dagegen für gut finden, ihn aus der Ritterschaft zu entnehmen, wird er in die Zahl der Ausschuß-Mitglieder dieses Standes (b. Westph: beziehungsweise desjenigen Landestheils, welchem er als Landtags-Mitglied angehört) in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes aus jenem nur drei Ausschuß-Mitglieder (b. Westph: für jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse) gewählt wird.

§. 7. Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmen-Mehrheit. — Für jeden Stand (jedes Mitglied des Ausschusses) werden so viel Stellvertreter, als er Ausschußmitglieder zu ernennen hat, gewählt (wird ein Stellvertreter gewählt), in der Art, daß jeder einzelne Wahl-Act ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten ꝛc. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschußmitgliedern eintreten sollen. [B. Sachsen: Vom Stande der Prälaten, Grafen und Herren wird ein Stellvertreter, vom Stande der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden aber eine

---

[1]) Im §. 5 für Westphalen heißt es hier weiter: „Diese Wahlen erfolgen durch die Abgeordneten der betreffenden Wahlbezirke und Stände, beziehungsweise die sämmtlichen Abgeordneten des betreffenden Standes aus deren Mitte. — Sofern es von den vormals reichsunmittelbaren Fürsten gewünscht wird, wollen Wir dem Ausschuß noch zwei von und aus denselben zu wählende Mitglieder hinzufügen, die jedoch an den Verhandlungen des Ausschusses nur in Person Theil nehmen können. Ihre Theilnahme findet indeß nur dann statt, wenn der Ausschuß für sich allein zusammentritt, wohingegen Wir, sobald Wir die Ausschüsse mehrerer oder aller Provinzen zu einer gemeinsamen Berathung berufen, wegen der Concurrenz der vormals reichsunmittelbaren Fürsten besondere Anordnungen treffen werden."

[2]) Hier der Beisatz in der vorigen Anm. von „Sofern es v. den vorm. reichsunm. Fürsten" an.

der Zahl der Ausschuß-Mitglieder jeden Standes (beim Stande der Ritterschaft einschließlich des etwa aus ihm ernannten Landtags-Marschalls) gleiche Zahl von Stellvertretern in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahl-Act rc.] — Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den, dem Stande der Ritterschaft (aus den dem ersten Stande — den Ständen der Fürsten (und Herren) und der Rittersch. — dem Stande der Prälaten, Grafen und Herren und dem Stande der Ritterschaft) angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschuß-Mitglied wird dann der Landtags-Marschall durch Einberufung desjenigen Stellvertreters seines Standes, an dem die Reihe ist, ersetzt. [Bei Brandenb., Pommern, Westph. und Rh. Prov.: Es ist deßhalb (s. die beiden letzteren Provv.: wenn der L. T. Marschall der Rittersch. angehört) für den Landtags-Marschall, eben so wie für alle übrige Mitglieder, ein Stellvertreter zu wählen, durch den er für diesen Fall in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses ersetzt wird.] — Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 8. Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern. [1]) — Ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 9. Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, insofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch, nach dem Bedürnisse, einem innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschusse, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen. [2]) — Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre deßfallsigen Beschlüsse Unserer Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag, wegen des Zusammentritts

---

[1]) Dieser neue Central- oder Gesammtausschuß der Provinzialstände der Preußischen Monarchie oder wie der König (unt. 1. Dec. 1842) ihn nennt: „Die vereinigten Ständischen Ausschüsse" wurden zum ersten und bis jetzt (Frühj. 1845) einzigen Male versammelt im October 1842 (folg. Anm.). Die feierliche Eröffnungssitzung war am 18., die erste Geschäftssitzung am 21. October. Die Mitglieder erhielten dabei die Geschäftsordnung, im Druck vervielfältigt (s. Augsb. Allg. Ztg. 1842 S. 2390). Zum Präsidenten der Ausschüsse hatte der König den Fürsten von Solms-Hohensolms-Lich, aus dem rheinischen Fürstenstande, und zum Vicepräsidenten den Grafen von Dohna-Schlobitten, aus der ostpreuß. Ritterschaft, ausersehen. In dem Sitzungssaale waren die Plätze für die Abgeordneten in acht Gruppen vertheilt, so daß jede Provinz ihren eignen Tisch hatte, an dem aber die verschiedenen Stände wieder getrennt saßen. Einen besonderen Sitz erhielt auch der einzige persönlich erschienene Standesherr, Fürst von Wied. Der Präsident oder Marschall der Ausschüsse, Fst. v. Solms-Lich, saß abgesondert, gleich dem königlichen Commissarius, Min. d. Inn., Gfen. Arnim; auch die übrigen anwesenden Staatsminister hatten ihre von der Versammlung getrennten Plätze. In der ersten Sitzung präsidirte, mit dem Vortrag der kgl. Proposition des Steuererlasses, der Finanzminister von Bodelschwingh. Die Abgeordneten der Rheinproviuz beantragten eine Adresse an den König auf das Zusammenberufungsdecret, die der Provinz Preußen und dann die überwiegende Majorität erklarten sich dafür, indessen konnten sie bei dem Widerspruch der Staatsbehörde nur bewirken, daß der Vorgang zu Protokoll genommen wurde; die Versammlung bezweckte nämlich dadurch, sich den künftigen Provinzial-Landtagen gegenüber zu rechtfertigen und zugleich einen Anhaltspunct zu bilden, an welchen diese Letzteren weitere Antrage über die eigentliche Stellung dieser ihrer Ausschüsse sollten knüpfen können (Oeff. Bll.; s. insbes. Augsb. Allg. Ztg. Nr. 299 v. 26. Oct. 1842, S. 2390; Nr. 319 und 321 v. 15. u. 17. Nov., S. 2551 ff., wo auch der Schlußsitzung v. 10. Nov. erwähnt wird, nebst dem Abschiede beim König.) — Die Veröffentlichungen über diesen ersten Versuch der Vereinigung ständischer Ausschüsse zu Berlin durften in den preußischen Blättern nur nach der Staatszeitung mitgetheilt werden, in welche einzig die Berichte niedergelegt wurden, die von einer Commission unter Leitung des L. T. Marschalls, wie bei den provinzialständischen Sitzungen, abgefaßt waren; den andern Blättern in Deutschland aber wurde bedeutet, daß sie, in Uebereinstimmung mit der deßfallsigen bundesgesetzlichen Vorschrift (s. oben S. 72, 5. b.) die Verhandlungen der vereinigten Ausschüsse ganz wie sonstige ständische Verhandlungen anzusehen, d. h. sie lediglich aus den betreffenden einheimischen Blättern zu entnehmen hätten. — — Diese erste Versammlung hatte den Charakter allgemeiner Berathung über allgemeinwichtige Angelegenheiten; deren waren (wie nachste Anm. folgt) 3 bezeichnet, aber einer davon ausgeschieden, nämlich der Gesetzentwurf über Benutzung der Privatflüsse, der auch solche allgemeine Natur nicht hatte. — Sonst wurde von Separat-Verhandlungen uber irgend ein abgesondertes Interesse nur eine bekannt, nämlich die mit den Rheinländern uber die einzuführende Gemeindeordnung (s. Augsb. Allg. Ztg. v. 1842 S. 2637 u. 45, 2796 und 2822). In der Rheinprovinz hatte längst das Bedurfniß sich gezeigt, das alte französische Gesetz, das die Gemeinden einschnürt, abzuthun. Im Jahr 1833 wurde dem Landtag in einem Entwurf die Einfuhrung der revidirten Stadteordnung angeboten, aber als inconvenient abgelehnt und der Entwurf zu einer anderen Ordnung vorgelegt. Da von Berlin, bei Versicherung der Beschäftigung damit, doch keine Antwort erfolgte, indem eine freiere Verfassung der Provinz an die begehrte freie Selbstverwaltung der Gemeinden, selbst vom Landtag 1833, angeknüpft wurde, so entschlossen sich die Städte 1842 zu erneuerten sehr zahlreichen Petitionen, meist auf Befreiung von der Vormundschaft der Regierung, auf Oeffentlichkeit und eigne Beamtenwahl gehend. Aus Anlaß einer Immediat-Eingabe mehrerer Mitglieder des rheinischen Ausschusses zu Berlin berief der Minister des Innern dessen sämmtliche Mitglieder zu einer Conferenz auf den 1. Nov. 1842; hier bemerkte er zuvörderst, daß der König zwar nach Lage der Sache den Ausschuß nicht für befugt zur Verhandlung über die einzuführende Communalordnung, doch als Vertraute der Provinz ihre Wünsche zu vernehmen für billig halte. Ein Exemplar der ausgearbeiteten Ordnung, die alle Stadien der Legislation passirt habe, wurde ihnen sodann übergeben, um in späterer Conferenz sich darüber zu äußern. Diese fand am 12. Nov., auch in Gegenwart des frühern O. Präs. d. Rh. Prov., Finanz-Min. v. Bodelschwingh statt; mit Ausnahme der Mitglieder des Fürstenstandes und eines der Ritterschaft erklärten sich Alle gegen den Entwurf, als einen Rückschritt, der wieder gewisse Classen bevorzuge, die revidirte Stadteordnung andiete und überhaupt Stadt und Land wieder theile, was seit den französischen Institutionen, die nur Staatsburger annehmen, nicht mehr ausfuhrbar sey. Auf diese ungunstige Begutachtung unterblieb denn bis heute die Einführung einer Communal-Ordnung. Der Corresp. v. Niederrh. bemerkt hinzu: Es gibt bei uns (weniger noch viell. im Bergischen) keine Bürger und Bauern; letztere als Geschworne begreifen nicht, wie man sie politisch vom Städter und Edelmann unterscheide. Die historische Stellung in den alten Provinzen, z. B. Patronatsherren gegenüber, kennen sie nicht einmal von Hörensagen. Neue Absonderungen gehen nicht in diesen Ländern, wo der Adel keine große Bedeutung hat, noch wiedergewinnen wird. Selbst in Westphalen, wo er eine Macht ist, vermochte übrigens die neue Landgemeindeordnung nicht einmal zur Ausfuhrung zu kommen. Vgl. ub. diese Verhältnisse auch Bahlkampf a. a. O.

[2]) S. oben S. 293, Anm. 1; vgl. damit S. 294, Anm. 1.

des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmung(en) zu treffen.

§. 10. Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art wie die (allgemeinen) Landtagskosten (b. Posen: werden von jedem Stande nach dem im §. 4 des Gesetzes vom 27. März 1824 und §. 5 dieser Verordnung festgesetzten Stimmenverhältnisse desselben) aufgebracht. — [1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin den 21. Juni 1842. (L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thiele. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stollberg. Gr. v. Arnim.

---

[1]) Nachdem König Friedr. Wilh. IV. die in solcher Weise zusammengesetzten Ausschüsse sämmtlicher Provinzialstände in einer Versammlung unter Vorsitz des Fürsten von Solms-Lich zu Berlin vereinigt hatte, wurden dieser durch die Minister im Namen Sr. Majestät drei Gegenstände zur Berathung vorgelegt, wie (in der Augsb. Allg. Ztg. Nr. 247 v. 4. Sept. 1842 S. 1974) aus der Preuß. Staatszeitung v. 1. Sept. 1842 die Ankündigung erging, durch Cabinetsordre wegen der am 18. October in Berlin zu eröffnenden gemeinsamen Berathung: 1. über den mit dem 1. Januar 1843 beginnenden Steuer-Erlaß; 2. über Beförderung einer umfassenden Eisenbahnverbindung zwischen den verschiedenen Provinzen aus Staatsmitteln; 3. über den Gesetzes-Entwurf in Betreff der Benutzung der Privatflüsse. Die Cabinetsordre sagt: „Die Vereinigung der Ausschüsse ist eine Entwicklung der ständischen Institutionen, wie solche von Meines Hochseligen Herrn Vaters Majestät in reiflicher Erwägung der Bedürfnisse Seines Volks und Seiner Länder gegeben sind, indem sie den ständischen Beirath der einzelnen Provinzen durch ein Element der Einheit ergänzt. Die selbstständige Wahrnehmung der Interessen der einzelnen Landestheile ist durch die Provinzial-, Communal- und kreisständischen Verfassungeu genugsam gesichert, aber es fehlte bisher noch an einem Vereinigungspunct, um die Ausgleichung abweichender Interessen da, wo eine solche sich für das Gesammtwohl des Staates als nöthig erweist, herbeizuführen, und die Mitwirkung ständischer Organe bei allgemeinen Maaßregeln, in Fällen zu beschaffen, wo der Landesherr sie auf möglichst kurzem Wege nöthig erachtet. Dieser Vereinigungspunct ist nunmehr in den Ausschüssen gegeben." — Ein Artikel * Berlin, 31. Aug. 1842 (Allg. Ztg. v. 5. Sept., Nr. 248 S. 1982) spricht sich über die langerwartete Verfügung folgendermaßen (hier etwas gekürzt) aus: „Die 8 Provinzen haben zus. 96 Abgg. zu senden, von denen 44 dem ersten Stande (Standesherrn u. Rittersch.), 32 den Städten, 20 den Landgemeinden angehören. In sechs Provinzen ist die Zusammensetzung der Art, daß je 6 Deputirte des ersten Standes, 4 der Städte und 2 der Landgemeinden zu wählen sind. Nur in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz werden alle 3 Stände durch eine gleiche Anzahl von Mitgliedern, je 4, vertreten. Diese Zusammensetzung befriedigt die Wünsche und Hoffnungen nicht ganz. Der erste Stand hat offenbar ein so bedeutendes Uebergewicht von Stimmen, daß bei dem Einfluß, der sich sonst auf die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden üben läßt, die Majorität fast unumgänglich immer den Ansichten des 1. Standes beitreten muß. Und da diese durchschnittlich sehr, wenigstens in den für die Allgemeinheit wichtigsten Angelegenheiten, die der Regierung sind, so durfte es vorweg abgethan seyn, in welchem Geist und Sinn etwaige Entscheidungen dieses Ausschusses ausfallen werden. Dennoch muß man über diesen Fortschritt im Repräsentativsystem in hohem Grad erfreut seyn. So wenig er die Bedürfnisse des Landes durchgreifend befriedigen kann, so ist doch dem Prinzip eine höchst wichtige Concession gemacht. Und ist das Prinzip ein gesundes, vernünftiges, so erobert es sich den Boden, den es zu seiner reifern Entwicklung bedarf, allgemach von selbst. Scheint auch unter Umständen eine repräsentative Form dem Absolutismus Vorschub zu thun, so kann sich doch ein Geist der Oeffentlichkeit (wie in Frkr. aus den 300 standhaft Ministeriellen in Villele's 6jahr. Kammer) entwickeln, dessen Stärke hinreicht, gewaltige und segensreiche Reformen zu vollenden. Es ist denn doch nun ein gewählter Körper da, wo die gemeinsamen Angelegenheiten zur Discussion kommen können, und mögen die im Sinne des Fortschritts gemachten Anträge in ihm noch so entschiedene Niederlagen erleiden, sie werden zum Siege in der öffentlichen Meinung, bis diese selbst so stark wird, daß ihr eine entsprechendere Arena angewiesen werden muß. So bemessen der Fortschritt also auch gethan sey, er ist einer, er führt dem Ziele näher." Diese Hoffnungen indessen wollten sich bei und nach den Verhandlungen dieser Einheitsstände nicht bewähren, ja es wurde dieser Versuch, der sichtlichen Freude und Dankbarkeit des Monarchen ungeachtet, der sie mit Befriedigung als „Räthe der Krone" und als „Vertreter der Rechte des Landes" verabschiedete, als ein mißlungener angesehen. Die Geschäftsordnung zeigte sich so eng umschrieben, die Beamtenhierarchie ihnen in dieser Verhandlungsweise so überlegen, und ihre Vollmachten, in der Delegation lediglich von den Provinzen, so beschränkt, daß von einem eigentlichen Resultate nicht die Rede seyn konnte. Die Ausschüsse, hieß es, sollten ein Ruhepunct seyn, und sie wiesen nur über sich hinaus. Ja sie haben ihre eigene Incompetenz in der Eisenbahnfrage selbst ausgesprochen, und das unvermeidliche Wort „Reichsstände" hat sich unmittelbar an diesen Ausspruch geknüpft. Will man aber vollends das Experiment der Zinsgarantie für das Eisenbahncapital und was sich alles an die verschiedenen Auffassungen der Competenz dieser Ausschüsse und der Geltung früherer Gesetze, namentlich des Gesetzes über die Contrahirung neuer Staatsschulden, knüpft, abwarten, so wird es sich unfehlbar zeigen, daß die Verwicklung unserer Verfassungsfrage durch die Ausschüsse um ein Bedeutendes vergrößert worden ist. Während sie unendlich viel machen konnten, je nachdem ihr eignes Bewußtseyn reif dazu war, den Beamtenstaat, zu dessen Kritik sie berufen waren, bei der Wurzel zu fassen, — so wissen wir jetzt, daß ihr Geist nicht einmal in den Beamtenstaat hinaufreichte. (Allg. Ztg., Bll. vom Oct. u. Nov. 1842). — Betreffend die dem Gesammtausschusse vorgelegte Denkschrift über Eisenbahnanlagen und Steuerverminderungen, so war letztere bei der auf den Armen lastenden Salzauflage schon seit Jahr und Tag eine selbstverstandene Erleichterung, die der Minister der Finanzen in der ersten Geschäftssitzung, zu fast einstimmiger Bejahung der Vorschläge, zu Stande brachte. Eine Million 5 — 600,000 Thlr. war damals als Steuererlaß zu vertheilen und ein Rest von 180,000 Thalern unterlag der Berathung, um die Detailverkaufs-Preise des Salzes in ein richtiges Verhältniß zu dem Factorey-Preise zu bringen. Nur die Provinz Sachsen stimmte nicht ganz bei. Als eine Inconsequenz in den Anträgen wurde angesehen die Wiedererhöhung der Salzpreise (also neuer Druck der ärmsten Volksclassen), sobald die Maßregel, sowie die Zinsengarantie des Staats für das Capital der Eisenbahnen, den Erwartungen nicht entspräche. — Was diese Garantie betraf, so kündigte man sie als keine Contrahirung neuer Staatsschuld an (wozu Berufung von Reichsständen nöthig) sondern als durch die gewöhnlichen Betriebsfonds zu decken. Der Grund, weßhalb der Staat die Eisenbahnen, wie Oestreich, Baiern, Baden ꝛc., auf eigne Rechnung zu unternehmen Anstand nimmt, wurde in der Denkschrift nicht ganz verständlich gemacht; die Hauptursache mochte seyn, daß dazu eine Anleihe erforderlich wäre. Ein Correspondent vom Rhein drückte sich darüber (Augsb. Allg. Ztg. v. 31. Oct., S. 2430) so aus: „Die Bestimmung im Staatsschuldengesetz, daß der Staatsschulden-Etat geschlossen sey und keine Schuld ohne Zuziehung von Reichsständen creirt werden könne, muß im Interesse der freien Entfaltung des Staats förmlich aufgehoben werden, wenn man sich nicht entschließen zu dürfen glaubt, Reichsstände einzuführen. Denn es wäre in der That ein großes Unglück, wenn dem Preußischen Volk die Fähigkeit dauernd verkümmert werden müßte, seine Kräfte zu anticipiren und mit großartigen Mitteln zu wirken, bloß weil eine staatsrechtliche Frage in der Schwebe gehalten würde ꝛc.". — Schon in der Sitzung v. 25. Oct. äußerte man, daß die Constituirung einer bestimmten Rente zur Last des Staatsschulden-Etats, wie die Zinsengarantie sie erfordern werde, wenigstens materiell einer neuen Anleihe gleich komme. Diese und ähnliche Aeußerungen wiederholten sich, und in der Sitzg. v. 27. Oct. wurde endlich auch des Gesetzes vom 17. Jan. 1820 (s. oben S. 277) erwähnt, wonach zu jeder neuen Staatsanleihe die Zustimmung und Mitgarantie der Reichsstände erforderlich ist, und die Frage aufgeworfen, ob die gegenwärtige Versammlung überhaupt zur Einwilligung in die von mehreren Seiten her einer neuen Anleihe gleich geachtete Zinsengarantie befugt sey? Erklärte sich hier die Versammlung für incompetent, so forderte sie damit, da die Anlage eines Eisenbahnnetzes einmal als eine Nothwendigkeit anerkannt war, stillschweigend die Regierung auf, eine andere competente Versammlung zu schaffen. Der präsidirende Minister erhob sich daher. Er bestritt die Gleichheit der Zinsengarantie mit einer neuen Anleihe, gab zu bedenken, daß die Versammlung lediglich dazu berufen

Anhang zur Reichsverfassung. (Zugleich noch zur Provinzialverfassung. [1])

An die zum siebenten Provinzial-Landtage (der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz) versammelten Stände: — allerhöchstes Eröffnungs-Decret vom 23. Februar 1841, und dazu gehörige allerhöchste Propositions-Decrete v. dems. T., wegen Ständischer Ausschüsse, Publication der L. T. Vhdlgen und eines Steuer-Erlasses [2]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
entbieten Unseren getreuen Ständen, indem Wir dieselben seit Unserer Thronbesteigung zum ersten Male zum Landtage berufen, Unseren gnädigsten Gruß. — Mit vollem Vertrauen können Wir Uns

---

sey, den König über die Wünsche und Bedürfnisse des Landes in solchen Angelegenheiten zu unterrichten, über welche seine Beschlußnahme keinerlei Beschränkung unterworfen sey, und schloß mit der Zusicherung, wer die ihm in diesem Sinne gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantworte, der erfulle seine Pflicht und dürfe keine Beschwerung seines Gewissens befurchten. — Diese Competenzfrage war in der That schwierig und zweifelhaft. Der Staat hatte sich die unbeschränkte Freiheit vorbehalten, nach Belieben die Eisenbahn mehr oder weniger auf Staatskosten bauen zu lassen, ohne den Staat geradezu ausschließlich und offenbar als Entrepreneur und Bauherrn proclamiren zu mussen. Daß die Geldinstitute des Staats in einem solchen Falle die nöthigen Mittel zu beschaffen verstehen, ohne das Gesetz v. 17. Jan. 1820 in Anwendung zu bringen, hat die Erfahrung bereits bewiesen. Allein auch ohne Berücksichtigung dieser Möglichkeit hat der Staat ja erklärt, — in gewissen Fällen die ganze Administration der Eisenbahnen fur sich zu verlangen. Stellt man sich nun einen solchen Fall näher vor, so sieht man Privalpersonen, welche ihr Geld zu Eisenbahnbauten hergeben, während der Staat dieselben administrirt und die Zinsen der hergegebenen Gelder zahlt. Dieß Verhaltniß hat mit einer Anleihe offenbar grosse Aehnlichkeit, und wer diese und zugleich das Ges. v. 17. Jan. 1820 im Auge hatte, dem konnten doch wohl einige Zweifel an jener Unbeschränktheit der Beschlußnahme in dieser Angelegenheit, wie an der Competenz der Versammlung, aufstoßen. Durch die Erklarung des Ministers aber fühlte die Versammlung ihr Gewissen so beruhigt und den Glauben an ihre Competenz so gestärkt, daß von einer Competenzfrage nicht mehr die Rede seyn konnte. (Die Königsberger Zeitung zieht, indem sie diesen Hergang erzählt, noch die ernste Schlußfolgerung: „Fern sey die Anmaßung von uns, in einer so schwierigen Sache unser Urtheil über das des Hrn. Ministers und einer so zahlreichen Versammlung setzen zu wollen. Schmerzlicher wird man aber davon berührt, in dieser Versammlung jene falschen Begriffe von Vertrauen wieder zu finden, hinter welchen sich so gern die Neigung versteckt, um der Bequemlichkeit willen dem Streben nach eigener Ansicht zu entsagen und sich blindlings fremder Leitung zu überlassen. Die Meinung, daß man bei dem allgemeinen Vertrauen auf die Weisheit des Königs und auf die Gewissenhaftigkeit der Minister dem Gouvernement die Wahl der Mittel uberlassen nnd ihm Geldkräfte, welche die Verwaltungs-Ueberschüsse gewahren, zur Disposition stellen müsse, ohne in die Details der Verwendung einzugehen, scheint eben so begründet wie etwa die Behauptung: bei dem allgemeinen Vertrauen auf die Weisheit Gottes müßten wir uns der eigenen Einsicht in unsere Angelegenheiten und des Strebens begeben, nach dieser Einsicht auf unser Schicksal zu wirken.") (Augsb. Allg. Ztg. 1842. S. 2919). — Die jene Versammlung schließende Cab. O. v. 22. Nov. 1842 (Ges. S. St. 25, S. 307) lautet in den einzelnen Puncten so: „1) Ich will die Meinen getr. Unterthn. in dem Propositionsdecret an die vorjähr. Prov.-L.-T. v. 18. Febr. v. J. zum Betrage von 1,500000 Thlr. bis 1,600000 Rthlr. in Aussicht gestellte Abgaben-Ermäßigung auf die Summe von 2 Mill. Thlr. ausdehnen und solche vom 1. Jan. k. J. ab in nachstehender Art gewähren. Zuvörderst sollen darauf diejenigen 60,000 Rthlr. angerechnet werden, welche der Staatscasse durch die in Meiner Ordre v. 10. Dec. v. J. angeordnete Aufhebung der Abgabe von Miethkutschern und Lohnfuhrleuten schon vom 1. Jan. d. J. ab entgangen sind. Ferner habe Ich durch eine besondre Verordnung v. heut. T. die nach der Sportel-Taxordnung f. die Prov.-Verwalt.-Behörden v. 25. Apr. 1825 zu entrichtenden Ausfertigungs- u. Verhandlungs-Sporteln, die bisher eine jährliche Einnahme von etwa 20,000 Rthlrn. gewährt haben, vom 1. Jan. k. J. ab aufgehoben. Die übrigen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen bestimmten 1,920,000 Rthlr. sollen zur Herabsetzung des Salzpreises verwendet und dabei im Interesse der bedurftigeren Volksclassen solche Einrichtungen getroffen werden, welche die unverhältnißmäßige Verschiedenheit zwischen dem Factorey-Preise und dem Detailverkaufs-Preise des Salzes überall auf ein billiges Maaß zu beschränken geeignet sind. Ich habe deßhalb durch die heute von Mir vollzogene besondre Verordnung eine Ermäßigung des gesetzlichen Salzpreises von 15 Rthlr. auf 12 Rthlr. fur die Tonne vom 1. Jan. k. J. ab angeordnet und bestimme zugleich, daß die nach Abzug des davon zu erwartenden Einnahme-Ausfalles von 1,740000 Rthlrn. übrig bleibende Summe von 180,000 Rthlrn. vorzugsweise zur Vermehrung der offentlichen Salzverkaufsstellen, außerdem aber auch zu andern die möglichste Verminderung der Salzpreise beim Kleinverkauf bezweckenden Einrichtungen, namentlich zur Debitirung des Salzes in möglichst kleinen Quantitäten Seitens der vorbezeichneten Verkaufsstellen, verwendet werden soll. — 2) Neben dem vorstehend bewilligten Steuererlasse wünsche Ich dem Lande auch die Vortheile zu verschaffen, die in mehrfacher Hinsicht von einer Verbindung der Hauptstadt mit den Provinzen und der Provinzen unter einander vermittelst umfassender, in den Hauptrichtungen das Ausland beruhrender Eisenbahnanlagen erwartet werden dürfen. Ich bestimme daher in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der vereinigten ständischen Ausschusse, daß die Ausfuhrung solcher von denselben für ein dringendes Bedürfniß erachteten Eisenbahn-Verbindungen durch die dem Staate zu Gebote stehenden Mittel und insbesondere auch durch Uebernahme einer Garantie fur die Zinsen der Anlage-Capitalien, mit Kraft und Nachdruck befördert werden soll, und will daruber von Ihnen, dem Finanzminister, baldmoglichst nähere Anträge erwarten. Wenn Ich sonach in die Belastung der Staatscasse mit einer neuen fortlaufenden Ausgabe, die jedoch den Betrag von jährlich 2 Mill. Thlrn. nicht übersteigen darf, hierdurch willige, so geschieht dieß in der Hoffnung, daß es bei strenger Sparsamkeit in allen Verwaltungszweigen, die Ich nach wie vor von sämmtlichen Departementschefs erwarte, möglich seyn werde, jene neue Last, selbst wenn sie außersten Falls nach und nach den vorbestimmten höchsten Betrag erreichen sollte, aus den Ueberschüssen des Staatshaushalts zu decken. Sollte dieß aber ungeachtet Meiner hierauf gerichteten Bestrebungen nicht gelingen und deshalb zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staats eine Wiedererhöhung der Steuern nöthig werden, die ich fur diesen Fall unter verfassungsmäßigem ständischen Beirath anzuordnen Mir vorbehalte, so hege Ich zu Meinen getr. Unterthanen das durch die Erklärung der vereinigten ständischen Ausschüsse noch mehr in Mir befestigte zuversichtliche Vertrauen, daß sie ein solches fur einen großen nationalen Zweck gefordertes Opfer gern und willig übernehmen werden ꝛc. Friedrich Wilhelm". — Die vom König gehaltene Rede bei der Entlassung, s. Augsb. Allg. Ztg. v. 17. Nov. 1842, aus der Pr. Staatsztg. v. 11. unt. Dat. d. 10. Nov. Verschiedenes Nähere über die Verhandlungen der Ausschusse, die öffentliche Stimmung und die Aussichten auf Fortsetzung solcher Versammlungen, enthielten damals fast alle öff. Bll. S. u. a. Augsb. Allg. Ztg. 1842, letztes Viertelj., S. 2717, 2673 u. 81, 2777 u. 2785, 2879, 2887 u. s. w.

[1]) Hier noch das Nöthigste zum Zusammenhang, mit Beziehung auf S. 264 oben, nebst Anm. das. Es ist unsern dermaligen Kraften und Hülfsquellen nicht gegeben, so gründlich wie ein jüngst aufgestandener Kenner im Inlande, Hr. Rauer, dessen früheres Auftreten uns schwere Arbeit erspart hätte, über das Preußische Verfassungswerk der Gegenwart in urkundlichen Darlegungen und Nachweisungen uns zu verbreiten, doch haben wir dafur vielleicht einiges Historische und Nebenwerk ausfuhrlicher. Jene Arbeit, welche die Preuß. Allg. Ztg. (Nr. 37, v. 6. Febr. 1845) als einzig erschöpfend und in den erläuteenden Zusätzen „alle auch für specielle Fälle ergangenen Declarationen und Entscheidungen enthaltend" rühmt (wir selbst kennen das Buch noch nicht), hat den Titel: „Die ständische Gesetzgebung der preußischen Staaten; herausgeg. v. K. F. Rauer, Red. d. Kameralist. Ztg. 2 Thle. (1. Th: Text d. ständd. Gg., 2 Th: Syst. Darst. d. ständ. Ggebg.) Berlin b. Heymann. 1845." In der syst. Darst. behandelt das Werk unt. 1. Abth., die Stände als berathendes Organ: Tit. I, Provinzial-Ausschüsse, und darunter: „Vorbereitende Ausschüsse" und „Publication der Resultate der L. T. Verhandlungen"; sodann Tit. II, die ständischen Ausschüsse. (Zweck und Wirksamkeit, Zahl der Mitgll., Zusammensetzung ꝛc.) — Unter 2. Abth., die Stände als (mittelbar oder unmittelbar) verwaltende Körper: Tit. I, die Kreisstände, 1. im Allg., 2. Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschliessen, 3. Wahl der Landrathsamts-Candidaten; dann Tit. II, die Communal-Landstände. Tit. III, die Provinzialstände (Ständisches Ressort. Specielle An-

versichert halten, daß, wie Wir Unseren getreuen Ständen ein landesväterliches Herz entgegentragen, so dieselben Uns eben die getreue Gesinnung bewähren werden, welche Unser in Gott ruhender Herr Vater als Seinen höchsten Schatz bezeichnet hat. Am Tage der Erbhuldigung in Unserer Residenz [1])

---

gabe der ständ. Verwaltungs-Geschäfte. Bekanntmachungen im Interesse der ständ. Institute). — Außerdem gingen uns noch v. Kamptz, durch einen practischen Kenner uns jüngst erst empfohlene, berühmte Zusammenstellungen im Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Justizfach gänzlich ab.

[2]) Für die Rheinprovinz fand die Abfassung dieser Decr. unt. 30. Apr. deff. J. statt (s. ob. S. 264, C. O. v. 27. Dec. 1844.) — Wir geben diese beiden Actenstücke nach dem Frkftr. Journal, Beil. zu Nr. 63 v. 4. Mz. 1841, Artikel aus Berlin, 28. Febr., mit dem Eingang: „Heute ist der 7. Provinzial-L. T. d. Mk. Brandenb. u. des Mkgrths. N. Laus. eröffnet worden. Nachdem die Stände dem Gottesdienst in der Domkirche beigewohnt hatten, begaben sich dieselben nach dem Landschaftshause, woselbst ihnen der von des Kgs. Maj. ernannte L. T.s-Commissarius, w. Geh. R. und O. Präs. v. Bassewitz, das allerh. Eröffn. Decr. ꝛc. mittheilte und den L. T. für eröffnet erklärte. Diese allerhh. Decrr. lauten folgendermaßen:" (s. oben). — Dasselbe Ztgs. Bl. enthält noch die Notiz v. Berlin, ebenfalls 28. Febr. „Heute wurden, außer dem Prov. L. T. v. Brandenb. u. d. N. Lauf. auch die Prov. LL. TT. von Pommern und Rügen, v. Schlesien und O. Lausitz, v. Preußen, v. Posen, v. Sachsen und v. Westphalen eröffnet. Die huldreiche Anrede Sr. Maj. an die zu diesen letztern sechs Prov. LL. TT. versammelten Stände lautet ebenso, wie der Eingang des Eröffnungs-Decrets für den Brandenb. Prov. L. T. (doch s. unten). Das oben abgedruckte allerh. Decr. v. 23. Febr. d. J. wegen eines künftig zu bewilligenden Steuer-Erlasses ist den Ständen dieser sechs Provv. ebenfalls zur Berathung vorgelegt." — Dasselbe Blatt gibt dann den Eingang der Propositions-Decrete f. den Posen'schen Prov. L. T. in extenso. Es geht daraus hervor, daß der König, der „feierlichen Zusage" gemäß, die er bei der Thronbesteigung „öffentlich ertheilt:" — „sowohl das Ganze des zur Regierung anvertrauten Staats, als dessen einzelne Bestandtheile mit gleicher Gerechtigkeit und Liebe zu umfassen" — „auch die neuerlichen, auf Erhaltung der Polnischen Sprache und Nationalität im Grhth. Posen abzweckenden Beschwerden und Wünsche mit Ernst geprüft," aber erkannt, daß „die Oberbehörden" gewissenhaft ihre Schuldigkeit gethan, und „zur Zeit hinlängliche Gründe zur wesentlichen Abänderung der bisher beobachteten Verwaltungs-Grundsätze nicht vorliegen." „Wenn der Erfolg nicht allenthalben dem Wunsche entsprach, die Unterthanen polnischer Abkunft, so weit es die Verbindung des Großherzogthums mit einem Deutschen Staate möglich macht, in ihren nationellen Erinnerungen und Sitten auf keine Weise zu stören, vielmehr solchen jede Berücksichtigung zu widmen, so lag die Schuld besonders darin, daß die Polnischen Einwohner des Großherzogthums, ihr eigenes Interesse verkennend, es verabsäumen, ihre Söhne sowohl dem höheren Staatsdienst, als dem höheren Lehrerstande zu widmen, und sie auf den vorgeschriebenen Wegen zu derjenigen Bildung, Geschäftskenntniß und Wissenschaftlichkeit hinzuleiten, welche die Forderungen der Zeit für beide Stände gebieterisch erheischen, und die daher als unerläßliche Bedingung der Anstellung in denselben nachgewiesen werden müssen. Der Anspruch, daß in den dazu verordneten Prüfungen an die Kandidaten darum, weil sie Polnischer Abkunft sind, geringere Anforderungen, als an die Deutschen, gemacht werden sollen, widerstrebt nicht nur den Erfordernissen der Staats-Verwaltung, sondern auch der Ehre Unserer Unterthanen Polnischer Abkunft selbst, welche mit natürlichen Fähigkeiten so reich ausgerüstet sind, daß sie nur des redlichen Willens und ernsten Fleißes bedürfen, um es den Deutschen in jeder Art der Ausbildung gleich zu thun. Erst dann, wenn auf diesem Wege sich eine hinreichende Zahl gebildeter und hinsichtlich ihrer Gesinnung bewährter junger Männer findet, welchen Staats- und Lehr-Aemter anvertraut werden können, wird es möglich seyn, die Eingeborenen Polnischer Abkunft denjenigen Antheil an der Justizpflege, der Verwaltung und dem öffentlichen Unterrichte im Großherzogthum einnehmen zu sehen, welcher am sichersten dazu beitragen wird, billige Wünsche hinsichtlich der Erhaltung und Ausbildung der Sprache und Nationalität zu befriedigen. Wenn Wir nun gleich die Beseitigung der Schwierigkeiten, welche die Verwaltung eines von verschiedenartigen Volksstämmen bewohnten Landestheils mit sich führt, hiernach vorzüglich von dem Entgegenkommen Unserer Polnischen Einwohner des Großherzogthums, ohne welches alle Unsere auf Erfüllung ihrer billigen Wünsche gerichteten Absichten und Maaßregeln fruchtlos bleiben würden, erwarten müssen, so haben Wir doch, um dieselben zu diesem Entgegenkommen aufzumuntern, und ihr Vertrauen zu befestigen, sogleich noch andere auf Erfüllung jener Wünsche abzweckende Anordnungen getroffen. Es ist deshalb nicht nur die Zahl der an studirende Zöglinge Polnischer Abkunft während ihrer wissenschaftlichen Vorbereitung und ihrer ersten Dienstzeit bei den Behörden zu verabreichenden Unterstützungen vermehrt, sondern auch die Errichtung von Lehrstühlen für die slavischen Sprachen und deren Literatur bei den Universitäten von Berlin und Breslau verordnet worden: Wir haben befohlen, auf die Anstellung von Lehrern, welche, bei unerläßlicher Gründlichkeit ihrer sonstigen Ausbildung und bei Zuverlässigkeit des Charakters, der Polnischen Sprache völlig mächtig sind, bei den höheren Bildungs-Anstalten des Großherzogthums möglichst Bedacht zu nehmen, damit der Unterricht, so weit der Zweck der Vorbereitung zu den Universitäts-Studien es gestattet, neben der Deutschen auch in der Polnischen Sprache ertheilt werden könne. Auch bei den Gerichtsbehörden des Großherzogthums wird durch die von Uns bewilligten Mittel die Anstellung von Beamten, welche der Polnischen Sprache mächtig und, wo möglich, der Polnischen Nationalität angehörig sind, befördert werden. Hauptsächlich aber wird es Uns zur Genugthuung gereichen, wenn die Rittergutsbesitzer sich selbst oder ihre Söhne in den zur Erlangung der Landraths-Aemter erforderlichen Kenntnissen immer mehr ausbilden, um die zum Nachweise ihrer Qualificationen erforderliche Prüfung zu bestehen, in welchem Falle auf selbige bei Besetzung dieser Aemter angemessene Rücksicht genommen werden wird. Endlich haben Wir zur Beförderung auch der gewerblichen Thätigkeit des Großherzogthums Unserem Finanz-Minister die Ausführung der bereits vorbereiteten Chaussee-Bauten, so weit es die Verhältnisse gestatten, zur Pflicht gemacht, werden auch die irgend zulässigen Anträge der Kreisstände auf die Beförderung von Chaussee-Anlagen durch Unterstützung aus Staatskassen, so wie alle anderen ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen gern berücksichtigen. Nachdem Wir auf solche Weise den getreuen Ständen Unsere Absicht, billigen und mit dem Wohle Unserer ganzen Monarchie zu vereinbarenden Wünschen entgegen zu kommen, um dem Großherzogthume Beweise Unserer landesväterlichen Liebe zu geben, dargelegt haben, erwarten Wir dagegen, daß der Landtag weiter hinausgehende, dem Verhältnisse des Großherzogthums zum Staate widersprechende Anträge, durch deren Aeußerung nur Aufregung und Verwirrung hervorgerufen und die ruhige Ausbildung der Verhältnisse gestört wird nicht erneuern, sondern mit Vertrauen den weitern von Uns zu ergreifenden Maaßregeln entgegensehen wird." Der Schluß lautet dann eben so über das Beginnen einer lebendigeren Zeit für die ständischen Verhältnisse. Wie nun aber bei den letzten Landtagen aller Provinzen (1845), besonders in Folge von vielseitigen und vielfältigen Petitionen und von Bearbeitungen im Volksgeiste, eine zur höhern Entwicklung der Provinzial- und Reichsstände drängende Stimmung sich kund gab: so besonders auf dem Posen'schen Landtage und in Bezug auf die Polnische Nationalität. Wir entnehmen den Zeitungen vom Febr. 1845 darüber das Folgende: Posen, 15. u. 17. Febr. 1845: L. T. Vhdlgen.; Discussion üb. die Adresse. Die Commission hatte einen Entwurf vorgelegt, der nach den Glückwünschen über die Erhaltung des Lebens des Königspaares sagt: „Die Gerechtigkeit ist die bethätigte hohe Regententugend unseres Königs, welcher alle Unterthanen, weß Stammes sie auch seyen, vertrauen, und welche, so wie sie in den deutschen Unterthanen das Gefühl ihrer Nationalität kräftiget, den Polen das theuerste Gut sichern wird. Mögen Ew. Maj. die polnischen Unterthanen, welche eine günstigere Fügung Allerhöchst Ihrem Scepter anvertraut hat, allergnädigst berücksichtigen und das Heiligthum ihrer Nationalität in großmüthiger Vergeltung für sie so deuten, wie einst die Könige v. Polen die Nationalität der Lande Preußen unter polnischem Scepter gedeutet und anerkannt haben, und wodurch sich für Jahrhunderte Bande der Liebe und Treue schlugen zwischen Beherrschern und Beherrschten. — Mit 40 gegen 9 Stimmen wurde diese Fassung verworfen, da sie weder den Polen noch den Deutschen gefiel und besonders der Ersteren Nationalgefühl noch nicht würdig genug zu vertreten schien; — die Deutschen, die Städte, erklärten sich aber ganz gegen diese Bedeutung. Neue Commission am 17. Febr., neuer Entwurf: fast dasselbe, kürzer und nicht glücklicher gefaßt: „daß unsere Volksthümlichkeit von E. M. denselben Schutz genießen werde, welchen einst die Deutschen in den preuß. Landen polnischen Antheils sich zu erfreuen hatten"; — „daß deren volksthümliche ihnen verheißene Rechte und Gerechtsame werden aufrecht erhalten und dem Bedürfniß der Zeit entsprechend entwickelt werden."

[1]) In der Residenz Berlin geschah die Erbhuldigung der Stände aller Provinzen, außer denen des vormaligen Königreichs Preußen (Prov. Ost- und Westpreußen und Prov. Posen), welche zu Königsberg stattfand. Auch zu Breslau, der 3. Hauptstadt des Reichs seit Friedrichs des Gr. Besitznahme Schlesiens, war König Fr. W. IV. nach seiner Thronbesteigung. Die ernsten Worte, die er dort den sanguinischen und stürmischen Erwartungen entgegensetzte, hat Wahlkampf an die Spitze seiner Erörterungen (Ueb. ständ. Vffg. in Pr.) gestellt, — um in dieser dritten Widerholung feierlicher, königlicher Versicherung sogleich den Standpunct zu geben, wovon bei Eröffnung der vereinigten ständischen Ausschüsse auszu-

haben Wir Unseren getreuen Ständen eröffnet, mit welchen vor Gott gefaßten Vorsätzen Wir den Thron Unserer Väter bestiegen haben, Wir haben ausgesprochen, daß diese mündlichen Zusicherungen schwerer wiegen als die, welche die frühere Gewohnheit in Urkunden faßte, und Wir erklären hierdurch ausdrücklich, daß sie an die Stelle der Assekurationen treten, welche von Unseren Vorfahren einzelnen Landestheilen, Ständen und Städten ertheilt worden sind [1]). Sie mögen fest vertrauen, daß Wir die Ehre und die Rechte aller Stände und Classen Unserer Unterthanen mit gleicher unausgesetzter Fürsorge beschirmen und das Wohl jeder derselben zu befördern mit gleicher Liebe Uns werden angelegen seyn lassen. Die Förderung und Entwickelung der von Unseres unvergeßlichen Herrn Vaters Majestät unter Unserer Mitwirkung wiederhergestellten und überall auf geschichtlichem Fundament neu begründeten ständischen Institutionen liegt Uns besonders am Herzen. Unter Unseren getreuen Ständen werden wohl nur wenige seyn, die den unvergeßlichen Huldigungsact vom 15. October nicht mit vollzogen haben. Sie werden Uns verstehen, wenn Wir der Wahrheit gemäß versichern, daß der Ton, die Seele, mit welcher sie Uns zugerufen, Uns treue Helfer auf Unserer rauhen Bahn seyn zu wollen, daß der Accent, mit welchem sie das Gelöbniß der Erbhuldigung geleistet, nicht blos unvertilgbar und ewig jung in Unserem Herzen leben wird, sondern daß diese Erinnerung Uns die Kraft giebt, mit wahrer Freudigkeit auch für die ständischen Verhältnisse eine lebendigere Zeit zu beginnen. Daß sie eine gute, segensreiche Zeit sey, hängt von dem vertrauensvollen Eingehen in Unsere Absichten, von dem innigen Mitwirken, von dem Verständniß ab, auf welche Wir bei Unseren getreuen Provinzial-Ständen zuversichtlich rechnen. Als einen Beweis des Königlichen Vertrauens, mit dem Wir Unsere getreuen Provinzial-Stände ehren, und des Werthes, welchen Wir auf ihren Beirath legen, mögen dieselben die nachfolgenden Propositionen, insonderheit die erste, welche auf die ständische Verfassung sich beziehet, und die mittelst besonderen Decrets vom heutigen Tage an sie ergehende Eröffnung wegen eines zu bewilligenden Steuer-Erlasses betrachten.

I. Ständische Ausschüsse. Publication der Landtags-Verhandlungen. rc.

Zunächst haben Wir:

A. darauf Bedacht genommen, Anordnungen zu treffen, um die Geschäfte der versammelten

---

gehen, denn „damit verschwand der letzte Schimmer von Hoffnung auf Gewährung einer reichsständischen Verfassung" im Sinn moderner Constitutionen. Die königlichen Worte lauteten ungefähr so: „Ein 25jähriges Studium hat mich von der Unverträglichkeit der neueren Constitutionen mit dem Glücke meines Volks überzeugt, und keine Macht der Erde wird im Stande seyn, mir ein meiner Ueberzeugung zuwiderlaufendes Zugeständniß abzuzwingen." Friedr. Bülau (im Ergänzungsbande zu Pölitz: das posit. europ. Staatsrecht rc. Lpz. 1841) theilt dagegen das Wesentliche dessen mit, was bei der Huldigung in Königsberg zum Schluß kam, wo jedenfalls der Antrag des Ausschusses des Kgsb. Landtags (s. nächste Anm.) „auf Ausbildung des ständ. Instituts durch Aufnahme der bisher unvertretenen Interessen ein schönes Zeichen der Uneigennützigkeit und der Selbsterkenntniß" war und bleibt (Wahlk. S. 100). Die auch aus den damaligen Zeitungen zu ersehende Erklärung des Königs an die Altpreußen in dem L. T.-Abschied für den Preuß. Prov.-L.T. v. 9. Sept. 1840 (nächste Anm.) knüpfte folgende Betrachtung an das Andenken Friedr. Ws. III: „In Erwägung der heiligen Pflichten Seines von Gott Ihm verliehenen königlichen Berufes, beschloß Er, Sein Wort zu erfüllen, indem Er, von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung, um des wahren Heils Seines Ihm anvertrauten Volkes willen, Sich fernhaltend, mit ganzem Ernst und mit innerster Ueberzeugung den naturgemäßen, auf geschichtlicher Entwicklung beruhenden und der Deutschen Volksthümlichkeit entsprechenden Weg einschlug. Das Ergebniß Seiner weisen Fürsorge ist die allen Theilen der Monarchie verliehene provinzial- und kreisständische Verfassung. Sie hat eine auf Deutschem Boden wurzelnde geschichtliche Grundlage, die Grundlage ständischer Gliederung, wie diese durch die überall berücksichtigten Veränderungen der Zeit gestaltet worden. Sorgfältig ist ein, die freie organische Entwickelung hinderndes, Abschließen der natürlichen Stände des Volkes auf der einen und ein Zusammenwerfen derselben auf der anderen Seite vermieden worden." „Dieses edle Werk immer treu zu pflegen, einer für das geliebte Vaterland und für jeden Landestheil immer ersprießlicheren Entwickelung entgegenzuführen, ist Uns, die Wir entschlossen sind, auch in dieser Angelegenheit den von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vater betretenen Weg zu verfolgen, eine der wichtigsten und theuersten Pflichten des königlichen Berufes, den Gottes Fügung Uns aufgetragen hat. — Unsre getreuen Stände können im vollsten Maaß Unsren Absichten über die Institution der Landtage vertrauen.' Nachdem diese merkwürdige Erklärung an die Ost- und Westpreußischen Stände erlassen war, aber dennoch, als bestimmte Verweigerung eines Eingehens in Zugeständnisse größerer und umfassenderer Art, den erwarteten Eindruck nicht hatte, so erließ der König vier Wochen darauf, am 4. Oct. 1840, eine Cabinetsordre, welche dem Staatsminister von Rochow aufträgt, die vollständigen Verhandlungen und namentlich die Denkschrift der Preußischen Provinzialstände zu veröffentlichen, um jeder irrigen Meinung entgegen zu treten, als ob der König durch den Landtagsabschied, oder durch die Anerkennung, welche er in demselben und mündlich den treuen Gesinnungen der Stände habe widerfahren lassen, seine Zustimmung zu dem in der Denkschrift enthaltenen Antrage auf Entwickelung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung v. 22. Mai 1815 ausgesprochen hätte. (S. Fr. Bülau, vorher cit., und die Actenstücke selbst in den damal. Ztgen.)

[1]) Eine Abweichung von dem hiermit für die andern Provinzen bei dieser Thronbesteigung eingehaltenen Modus der Huldigung unter mündlicher Zusicherung des Monarchen, geschah zu Königsberg zufolge eines althergebrachten Rechtes der Ostpreußischen Stände: sich vor der Huldigung zur Berathung der proponirten Gegenstände zu versammeln. Durch die Vereinigung der Ostpreußischen mit den Westpreußischen Ständen (eben so dann die früher, u. noch 1817 ff., getrennten Regierungen) wurde dieses alte Herkommen als auch auf diese mitübertragen ausdrücklich ausgesprochen. M. sehe die damal. Ztgen., Reg.- und Amts-Blätter. — Ueber das gänzliche Fehlschlagen der Königsberger Erwartungen äußert Wahlkampf a. a. S. 100: „Die Gewährung der Bitte des Königsb. L. Ts. hat der Fürst mit seinen Gewissenspflichten nicht vereinbar gehalten; den L. T. ehrt sein Streben, den König seine Offenheit, das Land das unerschütterte Vertrauen. Der Antrag des Ausschusses auf Ausbildung des ständischen Instituts, durch Aufnahme der bisher unvertretenen Interessen, wird ein Zeichen der Uneigennützigkeit und der Selbsterkenntniß, der Anhänglichkeit an das Land und der Treue gegen den Herrscher seyn, und Anerkennung und Beifall von allen Seiten erndten. In unsern Tagen und im Preußischen Staate bringt die Offenheit keine Gefahr. Auch die Furcht vor einem offenen Wort ist überwunden, und der Mann, den der Himmel dazu berufen hat, sein Volk dem Lichte zuzuführen, indem er ihm selbst in Geist und Bildung voranleuchtet, wird den Zweifel, ob die bestehende Form der Vertretung den Wünschen seines Volkes genug thue, nicht für Anmaßung, den Tadel ihrer Mängel nicht für Unbescheidenheit erklären. Die Tücke und die Scheinheiligkeit sind verachtet, die größte Offenheit ist die höchste Treue."

Landtage zu vereinfachen, und besonders Unseren getreuen Ständen die gründliche Prüfung und Bearbeitung der umfangreicheren Propositionen zu erleichtern: 1) Wir werden demnach künftig alle diejenigen Propositionen, welche einer besonders ausführlichen Erörterung bedürfen, dem Landtags-Marschall eine angemessene Zeit vor der Eröffnung des Landtages zufertigen lassen, damit die Ausschüsse zur vorbereitenden Bearbeitung derselben schon vorher ernannt und versammelt werden können. Zu diesem Zwecke wird künftig sowohl die Ernennung des Landtags-Marschalls und seines Stellvertreters, als die Beschaffung der erforderlichen Ergänzungs-Wahlen zeitig vor jedem Landtage erfolgen [1]). 2) Nachdem durch Unseren Landtags-Commissarius dem Landtags-Marschall das vollständige Verzeichniß sämmtlicher zu dem bevorstehenden Landtage einzuberufenden Stände zugegangen ist, macht Letzterer dem Ersteren die von ihm für die vorberathenden Ausschüsse ernannten Stände-Mitglieder namhaft, um dieselben zu der vom Landtags-Marschall zu bestimmenden Zeit zu berufen. 3) Unser Landtags-Commissarius wird angewiesen werden, dem Landtags-Marschall alle diejenigen Materialien mitzutheilen, deren die ernannten Ausschüsse Behufs Vorbereitung der Sachen zur künftigen Plenar-Berathung bedürfen. 4) Bei Propositionen, welche vorzugsweise sorgfältige Vorarbeiten erfordern, wird dem Landtags-Marschall überlassen, solche zuvor dem ernannten Referenten des Ausschusses auf eine Zeit von längstens vier Wochen vor dem Zusammentritt des letzteren in seinem Wohnorte, jedoch nur zum eigenen Gebrauche, verabfolgen zu lassen. 5) Wollen Wir Unseren getreuen Ständen überlassen, mit der Erledigung derjenigen Angelegenheiten, welche auf dem Landtage etwa nicht definitiv haben beendigt werden können, einen von ihnen zu diesem Zwecke eigends zu erwählenden Ausschuß zu beauftragen.

B. Wir wollen ferner, in Erweiterung der von Unseres Hochseligen Herrn Vaters Majestät unterm 2. November 1833 erlassenen Ordre, die Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen durch den Druck künftig in einer größeren Ausdehnung wie bisher stattfinden lassen, und sollen zu diesem Zwecke mit dem Landtags-Abschiede zugleich, sowohl Unser Propositions-Decret, als sämmtliche an Uns gerichtete ständische Eingaben publicirt werden, wogegen die bisher von dem Landtags-Marschall entworfene Darstellung der Landtags-Verhandlungen künftig wegfallen kann. Auch wollen wir gestatten, daß die Protokolle gedruckt und am Schlusse des Landtages an die Mitglieder der Versammlung zur Mittheilung an ihre Machtgeber vertheilt werden.

C. In Folge der unter A 1—4 enthaltenen Anordnungen werden sich künftig die versammelten Landstände vorzugsweise mit Plenar-Berathungen zu beschäftigen haben, und wird dadurch die Dauer derselben bedeutend abgekürzt werden. Hierdurch wird dann die Ausführung Unserer gnädigsten Absicht erleichtert, die Landtage in Zukunft alle zwei Jahre zu berufen, die wir Unseren getreuen Ständen hiermit zu erkennen geben, zuvor aber ihrer Erklärung entgegen sehen, in wie fern dieß ihren Wünschen entspricht [2]).

D. Da aber dessenungeachtet Fälle eintreten können, die es Uns wünschenswerth machen, auch in der Zeit, wo Unsere getreuen Stände nicht versammelt sind, Männer, welche sowohl Unser landesherrliches Vertrauen, als das ihrer Provinzen besitzen, zu berufen, um Uns ihres Raths zu bedienen und ihre Mitwirkung in wichtigen Landes-Angelegenheiten, insbesondere, wo es sich um die Interessen mehrerer (oder aller) Provinzen handelt, stattfinden zu lassen, so finden wir Uns bewogen, Unsern getreuen Ständen hierbei den Entwurf einer Verordnung wegen eines, aus ihrer Mitte zu bildenden Ausschusses vorlegen zu lassen [3]). Derselbe hat, ohne daß dadurch dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Provinzial-Landtage etwas entzogen werden soll, die Bestim-

---

1) Eben so wurden dann für die L. T.-Commissäre Stellvertreter nöthig befunden und angeordnet, in der oben S. 264 in extenso abgedr. Cab. O. v. 27. Dec. 1844, für diese vorbereitenden Ausschüsse sub 1).

2) Der §. 30 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände (oben S. 210 ꝛc.) lautete: „Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen."

3) Dieses ist die unt. d. der Reichsvfssg. abgedruckte, für alle Provinzen übereinstimmende Verordnung wegen ständischer Ausschüsse, welche in ihrer einmaligen Vereinigung 1842 die Reichsstände ersetzen oder auch einleiten sollten. — Es ist der Abdruck oben S. 293 wegen der hier folgenden Vorschläge und dort erlassenen Articulation zu vgl. Ein genaueres Eingehen in diesen Gegenstand ist für dasmal unmöglich, und es wird deßhalb Rauer's oben cit. Werk wohl Näheres enthalten. — Auch ist die oben S. 264 in extenso abgedr. Cab. O. v. 27. Dec. 1844 wegen dieser Zwischen-Ausschüsse zu vgl. — Noch geben wir nachträglich, was die Augsb. Allg. Ztg. vom 18. Nov. 1842, S. 2573 f., in einem Corresp. Art. über diese zum erstenmal ins Leben getretenen Ausschüsse begutachtet. Sie sind ihm „ein erster schüchterner Versuch einer allgemeinen Landesvertretung, mit engbegränzter Thätigkeit, ungewisser und unfreier Stellung, und läßt noch auf dem Standpunct politischer Erwartung." Dann das. S. 2645 ein and. Art.: „Man hat allerdings größere Hoffnungen auf die Ausschüsse gesetzt, gibt aber darum die Hoffnung nicht auf, daß diese Institution noch ihre Erweiterung finden werde." Vgl. Bahlkampf. Ueb. ständ. Vfssg. in Pr., an verschiedenen Stellen, bes. S. 25 f. „Die Monarchie muß stark erhalten werden, die kgl. Würde muß unantastbar seyn, nicht bloß durch staatsrechtliche Fictionen, sondern durch die ihr einwohnende Fülle wirklicher Macht ꝛc." S. 100: „Nicht die Ausdehnung der ständischen Bedürfnisse ist es, nicht die Beschränkung der königlichen Macht, nicht die Wiederholung der bis zur Uebersättigung vernommenen Philippica gegen die Beamtenclasse, welche von dem überall waltenden Geiste der Ordnung und der Gesetzlichkeit gegen alle Verdächtigung des Neides und der Dünkelhaftigkeit siegreich vertheidigt wird, nicht das ist es, was die Nation erwartet und wünscht, sondern eine innere Erkräftigung des ständischen Instituts selbst, indem es mit dem Bedürfnisse der Gegenwart in Einklang gebracht und zur Vertretung der wirklichen Interessen des Landes befähigt wird."

mung: theils, sowohl in allgemeinen, als das Interesse der Provinzen insbesondere betreffenden Angelegenheiten diejenigen Gutachten abzugeben, die Wir von ihm erfordern möchten, theils aber in Betreff der Gegenstände, welche der ständischen Verwaltung überwiesen sind, die außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte wahrzunehmen. In letzterer Beziehung wollen Wir jedoch Unseren getreuen Ständen überlassen, in wie fern sie mit diesen Geschäften den gesammten Ausschuß, einen innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschuß oder einzelne Mitglieder brauftragen wollen, und behalten uns die dieserhalb erforderlichen näheren Bestimmungen bis nach dem Eingange ihrer deßfallsigen Erklärung vor. Ferner überlassen Wir Unseren getreuen Ständen, ob sie bei der Zusammensetzung des Ausschusses nach dem Verhältnisse der verschiedenen Stände, wie sie der §. 2 des beiliegenden Entwurfs enthält, stehen bleiben oder Uns etwa Vorschläge machen wollen, wonach, neben dem in allen Fällen aufrecht zu erhaltenden Verhältniß der verschiedenen Stände, auch noch dasjenige der einzelnen Landestheile unter einander zu berücksichtigen seyn würde; daß der Landtags-Marschall jederzeit Mitglied des Ausschusses sey und darin den Vorsitz führe, liegt in der Natur des Verhältnisses, und werden Wir zu diesem Zwecke jenen künftig immer für die ganze Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ernennen, so daß sein Amt sich erst bei Ernennung des Landtags-Marschalls für den nächsten Landtag erledigt. Es ergeht nunmehr an Unsere getreuen Stände Unsere gnädigste Aufforderung: sobald als möglich über den beikommenden Entwurf einer Verordnung wegen Einrichtung eines ständischen Ausschusses (für den Brandenburgischen Provinzial-Verband) ihr wohlerwogenes Gutachten abzugeben, und haben Wir, damit Unsere definitive Entschließung in dieser Angelegenheit ihnen jedenfalls noch vor dem Schlusse des gegenwärtigen Landtags eröffnet werden kann, Unseren Landtags-Commissarius angewiesen, Uns die betreffende Erklärung sofort nach dem Eingange einzureichen. — Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Berlin, den 23. Februar 1841. **Friedrich Wilhelm.**

II. Zu bewilligender Steuererlaß.[1])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

entbieten Unseren getreuen Ständen (der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz) Unsern gnädigsten Gruß. Es würde Unserm Herzen eine große Freude bereitet haben, wenn Wir die stets gehegte und oft ausgesprochene landesväterliche Absicht Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, Unsern getreuen Unterthanen einen Erlaß an den ihnen aufliegenden Steuern zu bewilligen, gleich bei dem Antritt Unserer Regierung hätten zur Ausführung bringen können. Unsere erste Sorge hat aber auf die Aufrechterhaltung der Würde Unserer Krone und die Sicherheit der Unserem Schutze anvertrauten Lande gerichtet seyn müssen [2]). Unsere getreuen Stände werden

---

[1]) Wir fügen diese Rubrik hinzu, die in unserm Abdruck nicht steht (so wenig als der Schluß des Eröffnungsdecrets, mit: „Wir bleiben &c."), die aber dem l. Ständ. Ausschüsse und Publication der Landtags-Verhandlungen" (dem wir ein „&c." wegen Lit. C beifügten) zu entsprechen scheint. — Auch heißt so das Rubrum, und der Ausgang des Eröffnungs-Decr., oben S. 301.

[2]) Besonders lehrreich über das Verfassungs- und Staatsschuldenwesen der Preußischen Monarchie sind die leider meist nur Andeutungen gebenden Erörterungen in Kahlkampf's Verfassungs-Schriftchen. Wir zeichnen noch zur Aufklärung für obige Propos. Decrr. Folgendes aus, S. 25 ff.: „Die Vertretung der Landesinteressen vor dem Throne hört auf segensreich zu seyn, sie wird schädlich, sobald die Vertreter das Uebergewicht dergestalt an sich reißen können, daß sie eigentlich Alles sind. Nichts im Himmel und auf Erden kann einen Damm gegen sie abgeben, und nur der vermessenste Leichtsinn kann sich überreden, daß stets ein solcher Umfang des Geistes, eine solche Stärke des Charakters, eine solche Hoheit der Gesinnung ihre Reden und Handlungen leiten werde, daß sie von selbst das richtige Maaß einhalten, und Thron und Land ihr Vertrauen nie zu bereuen Ursache haben würden. Darum kann die Behauptung mit vollem Recht abermals ausgesprochen werden, daß die Königliche Erklärung: „das Versprechen der Einführung einer Reichsverfassung, wie es gegeben worden, nicht lösen zu können," weit entfernt, nur Empfindungen getäuschter Erwartung und der Zerstörung langgehegter und liebgewordener Pläne zu erregen, auch Beruhigung eingeflößt und Dank erweckt hat, nicht allein bei solchen, welche in der Reinerhaltung des Absolutismus das Heil der Völker erblicken, sondern auch bei denen, die den Ideen der neuern Zeit ihre Ohren und ihr Herz geöffnet haben, die aber mit Freudigkeit auf Erfüllung ihres heißesten Wunsches verzichten, wenn er nicht anders als mit Gefahr des Umsturzes der Monarchie zu erreichen war. Und das war nach ihrer Meinung der Stand der Sache, wenn das Gebäude der Repräsentation ausgebaut worden wäre; es war einer von den Fällen, wo der Buchstabe getödtet haben würde: ein Königthum Ständen gegenüber, welche nicht bloß zu berathen und beschließen, sondern auch mit zu regieren haben, welche im Stande sind, den königlichen Willen zu annulliren, indem sie den Beistand zu seiner Ausführung verweigern — ein solches Königthum ist ein Schattenreich, das ein Hauch umbläst, ein tönend Erz, eine wandelnde Leiche! Entweder keine Reichsstände, oder Reichsstände mit einer andern Grundlage, also nach vorgängiger Aufhebung der Gesetze v. 22. Mai 1815 und vom 5. Juni 1823 und was damit zusammenhangt, und ohne Vermischung der Gewalten, und mit strenger Erhaltung der Königlichen Prärogative! Für jetzt ist für die erste Alternative entschieden. Diese Betrachtung ist kein Glaubensbekenntniß, und der Verfasser kann sich daher wohl enthalten, seine Gedanken über die kgl. Wahl auszusprechen; man kann sich auf die eine Seite oder auf die andere nach Ueberzeugung hinneigen, ohne daß dadurch die Benennung Patriot verwirkt oder erworben wäre." (Bekämpfung der Staatsansicht a priori und des von Unwissenheit oder Nachlässigkeit zeugenden Ringens nach Einfachheit in den Verfassungen, bei doch höchst complicirten socialen Verhältnissen.) „Die Anerkennung solcher Wahrheiten regt zur Milde im Urtheil über Andersdenkende und zur Vorsicht in der Abgabe des eignen an; auch ist der Gegenstand zarter Natur, und die Zukunft in die Hand einer vom Himmel so reich begabten Persönlichkeit gelegt, daß man mit Geduld und schweigend und, was noch mehr ist, mit Vertrauen warten kann; an ihren Früchten werden wir die Weisheit der Maaßregeln erkennen." &c. (S. 27.) Und hiervon macht der loyale und gewandte Staatsmann den Uebergang zu den Finanzen: „Es gibt einige Verhältnisse, die dergestalt in den Vordergrund gerückt sind, daß es Ziererei wäre, sie übersehen zu wollen, und das Bewußtseyn eines reinen Willens und das Streben nach Wahrheit sollen die Scheu der Zurückhaltung besiegen. Unter diesen wollen wir nur ein einziges flüchtig berühren, weil es das wichtigste zu seyn scheint. Es ist dieß die im Staatsschuldengesetze begründete Nothwendigkeit für den Staat, sich entweder der Contrahirung neuer Schulden gänzlich zu enthal-

daher mit Uns von der Nothwendigkeit durchdrungen seyn, daß bei der jetzigen Lage Europa's das Zusammenhalten aller vorhandenen Geldmittel gebietende Pflicht ist, damit Wir, gestützt auf unseres Volkes treue Anhänglichkeit an Uns und Unser königliches Haus und seine bewährte heldenmüthige Vaterlandsliebe, den kommenden Ereignissen mit ruhiger Zuversicht entgegensehen können [1]). Sofern es aber, wie Wir Uns gern der Hoffnung hingeben, Unsern eifrigen Bemühungen gelingen sollte, die Aussicht auf einen dauernden Frieden wieder fester zu begründen, geht Unsere landesväterliche Absicht dahin, mit Eintritt des, für die anderweitige Berechnung des Bedarfs Unserer Hauptverwaltung der Staatsschulden auf den 1. Januar 1843 angeordneten Zeitpunctes zugleich auch Unseren getreuen Unterthanen eine Ermäßigung in ihren Abgaben zu gewähren [2]). So wie Wir uns der Hoffnung hingeben, daß es, wenn nicht ungünstige Verhältnisse eintreten, Uns möglich seyn wird, in späteren Perioden den Erlaß noch weiter auszudehnen, so wissen Wir im voraus, daß, wenn die Noth es gebieten sollte, Unsere getreuen Unterthanen zu den dann erforderlichen Opfern gern bereit seyn werden; dringendere Besorgnisse der Störung des europäischen Friedens, als es die gegenwärtigen sind, waren in den Jahren 1830 bis 1833 eingetreten, und hatten kriegerische Rüstungen zur unabweislichen Nothwendigkeit gemacht. Die ungünstige Lage, in welcher sich der Staatshaushalt bis zum Jahre 1826 befand, und die Sparsamkeit, welche die unbefriedigenden Jahres-Abschlüsse zur dringenden Pflicht machten, hatten nicht gestattet, auf die Erhaltung und Instandsetzung des Kriegs-Materials die jährlich erforderlichen Verwendungen zu machen. Als

---

ten, oder die Garantie von Reichsständen für dieselben zu erlangen, was die Anordnung von solchen voraussetzt. Der blühende Finanzzustand des Staates, der mit raschen Schritten der völligen Abbürdung entgegengeht, die Sammlung eines Schatzes, dessen Bildung schon einmal im Jahr 1830 und 1831 der Nothwendigkeit der Abschließung eines Anlehens uberhoben hat, mögen zwar den Zeitpunct weit hinausrücken, wo zu einer solchen Maaßregel geschritten werden muß; aber jede Störung des Gleichgewichts, jeder Kanonenschuß in Europa, im Orient, in Amerika, kann sie unvermeidlich machen, und auf so etwas muß man gefaßt seyn, und ist auch ohne Zweifel gefaßt. Das Staatsschuldengesetz besteht noch in voller Kraft und kann ohne Gefährdung des Staatscredits nicht aufgehoben werden, ohne etwas an die Stelle zu setzen, was gleiches Vertrauen einflößt." (Widerlegung der Gerüchte von einem höheren Mandat der zu versammelnden Ausschusse, auch durch die kgl. Erwiederung an die Rheinländer wegen nicht bestimmter Competenz derselben — sowie des Gerüchts von einer, durch Subrepartition einer Bedarfssumme des Staatscredits auf jede Provinz, von diesen Ausschüssen und den Provinzen ohne Verletzung des Buchstabens jenes Gesetzes zu gebenden Garantie — mit der einfachen Thatsache, (S. 29) daß in Preußen ein allgemeines Steuersystem fehlt und (S. 31) zur Stunde 131 verschiedene Grundsteuern existiren, von denen jede einzelne ihre besondere Geschichte und Grundsätze hat, von denen aber allein die Grundsteuer in Rheinland und Westphalen auf einem nach wissenschaftlichen Prinzipien construirten, der Fortbildung fähigen Kataster beruht, während die Exemtionen, deren das Edict v. 27. Oct. 1810 tadelnd erwähnt, (s. oben S. 277, Anm. 2, b. Wahlk. S. 29 und 31 mit Druckfehler v. „17." u. „23." Oct.), fortbestehen; wobei (S 34) auch die Ansicht bestritten wird, daß Ein Grundsteuer-Kataster kein Heilmittel sey, sondern Rechtsverletzung bringe, und S. 36 so geschlossen wird:) „Wie man nun auch hieruber denken möge, so viel ist gewiß, daß für jetzt ein Maaßstab für die Theilnahme der einzelnen Provinzen des Staats an einer neu zu creirenden Staatsschuld nicht, oder wenigstens nicht in anerkannter Wirksamkeit besteht. Die Ueberwindung dieser Schwierigkeit erscheint als ein großes Problem, und doch ist sie wunschenswerth und es ist nothwendig, daß sie in Zeiten der Ruhe und des Friedens erfolge. Aber man muß sich nicht daruber verblenden, daß Reichsstände, die lediglich Grundeigenthum zu vertreten und deren große Majorität ihre eigenen Exemtionen zu vertheidigen gehabt haben würde, am wenigsten zu einer befriedigenden Lösung geeignet gewesen wären. Als im Herzogthum Westphalen Ritterschaft und Städte im 17. Jhdt. sich lange über das Verhältniß ihrer Beiträge zum Landesbedürfniß gestritten hatten, kam das pactum perpetuae concordiae zu Stande, worin, man weiß nicht soll man sagen: naiver oder insolenter Weise, vereinbart war, daß zur Entfernung jeglichen Streites beide Stände künftig gar keine Steuern mehr bezahlen wollten, diese vielmehr ausschließlich von den Bauern aufzubringen wären." (In England, wo das Grundeigenthum vorwaltet, existirt in Folge der Kornbill die kaum zu ertragende Getraidetheuerung — in Frankreich drang man längst auf niedrigere Fleisch- und Wollpreise, doch wird der hohe Tarif durch einseitige Interessen von Provinzen aufrecht erhalten). „Es wird erlaubt seyn, uber die Wirksamkeit eines Reichstags, der in einer Art ohne Beispiel lediglich aus Grundeigenthümern zusammengesetzt wäre, ähnliche Besorgnisse zu hegen, ohne daß man Gefahr läuft, eines Thersitescharakters verdächtigt zu werden..... Was andere Völker unter krampfhaften Bewegungen, unter Sturm und Leidenschaften mit beklagenswerthen Opfern errungen, die Sicherung der individuellen Freiheit, die Lösung der Fesseln des Grundeigenthums und der Industrie, hat der absolute Monarch aus freiem Antriebe gespendet, und seit zwei Jahrhunderten sieht Europa die Hohenzollern als Vorkampfer fur Licht und Recht." (S. 37) „Als der Staatscanzler am 23. Febr. 1811 die ständische Versammlung in Berlin eroffnete, entwickelte er das neue System" rc. — „„das einzige, wodurch Wohlstand begründet werden kann; es beruht darauf, daß jeder Einwohner des Staats, persönlich frei, seine Kräfte auch frei entwickeln und nützen konne, ohne durch die Willkühr eines Andern daran behindert zu werden, — daß Niemand einseitig eine Last trage, die nicht gemeinsam und mit gleichen Kräften getragen werde, — daß die Gleichheit vor dem Gesetz einem jeden Staatsunterthan gesichert sey und daß die Gerechtigkeit streng und pünctlich gehandhabt werde; — daß das Verdienst in jedem Stande, wo es sich finde, ungehindert emporstreben konne; — daß in die Verwaltung Einheit, Ordnung und Kraft gelegt werde; — daß endlich durch Erziehung, durch ächte Religiosität und durch jede zweckmäßige Einrichtung ein Nationalgeist, ein Interesse und ein Sinn gebildet werde, auf den unser Wohlstand und unsere Sicherheit fest gegründet werden können."" Daß diese Grundsätze immer die leitenden bleiben, erwartet das preußische Volk, auf ihrer Geltung beruht seine Starke und sein Ruhm, ihre Bewahrung ist eine Ehrensache mit oder ohne Reichsstände."

[1]) Es sind dieß die damals in Folge des Ministeriums Thiers von Frankreich drohenden Ereignisse, welche die, oben S. 95 f., mitzutheilen erlaubten Bundesbeschlusse, uber Befestigung von Ulm und Rastatt, auf Antrag Kgs. Friedr. Wilh. IV. zur Folge hatten.

[2]) Zur Herleitung dieser den Salzverkaufs-Preis treffenden Ermäßigung ist anzuführen: Im Jahr 1820 erschien eine Verordnung, datirt vom 17. Jan., s. ds. Jahrg. S. 27 f.), wegen Gleichstellung des Salzverkaufs-Preises auf den Salzniederlagen der Monarchie. Es wurde darin die Verschiedenheit der Salzpreise (Edict v. 10. Juni 1816) aufgehoben, mit dem Bemerken, wie die im Staatsschuldenwesen nöthigen Abtragungen noch hohe Salzpreise erforderten, welche jetzt in der ganzen Monarchie auf 15 Thlr. Cour. fur die Tonne von 405 Pfund festgestellt seyen. — Bei der Reorganisation des Seehandlungs-Instituts durch Cab. O. v. 17. Jan. 1820 (s. oben S. 291, Anm. 3), wo der jetzige St. Min. Rother dessen Chef und die Seehandlung zu einem unabhängigen Geld- und Handels-Institut des Staats erklärt wurde, gehörte unter andern vorzugsweise zu seinem Bereich (s. die cit. Cab. O., Ges. Samml. v. 1820, Seite 25): der Ankauf des uberseeischen Salzes aus England, Frankreich und Portugal, die Einziehung der Salzdebits-Ueberschüsse in Ost- und Westpreußen, Litthauen und Schlesien rc. Nachdem die Seehandlung seit d. J. 1825 diese Anschaffung für 2½ Procent Provision bewirkt hatte, wobei indessen, wegen der dabei vorkommenden Ausgaben, nur etwa 1¾ Procent herauskamen — wurde durch neueste Cab. O. v. 14. Febr. 1845 dieses Institute der Mitwirkung bei dem Salzbedarf enthoben und die Beschaffung des überseeischen Salzes der Steuerverwaltung allein überlassen. Vgl. Augsb. Allg. Ztg. Mitte März 1845. — Der geringe Ertrag der Salinen im Preußischen ist bekannt; eine zu Creuznach wurde unlängst dazu gewonnen. Der Ostindische Salpeter zur Pulverfabrication in Preußen ist ein weiteres Commerz-Objekt der Seehandlung. (Ob. Citate).

daher die Nothwendigkeit jener Rüstungen eintrat, kam es nicht allein darauf an, die Kosten zu bestreiten, welche die Verstärkung der bei den Fahnen zu haltenden Mannschaften, die vielfältigen Dislocationen der Truppen und die Mobilmachung eines Theiles der Armee erforderten, sondern auch das Kriegsmaterial sowohl für die Truppen, als für die Festungen herzustellen und zu verstärken. Die Summen, welche für dieß alles verausgabt worden sind, haben sich in jenen drei Jahren auf 35,399,504 Rthlr. belaufen. Die Besorgnisse, welche die politischen Verhältnissen erzeugten, und mehr noch die, welche durch die in ihren Erscheinungen so furchtbare Krankheit hervorgerufen wurden, welche unser Vaterland in jenen Jahren heimsuchte, hatten Stockungen in den Verkehr und in alle Unternehmungen gebracht. Es bedurfte der Unterstützung und Beschäftigung der brodlos gewordenen Arbeiter. — Als jene Jahre der Bedrängniß überstanden waren, und mit der Wiederkehr des Vertrauens und der Unternehmungslust der Abschluß des Zoll-Vereins so manche den Verkehr bis dahin hemmende Fessel löste, machte sich das Bedürfniß, dem regen Eifer, welcher sich im Handel und Gewerbe entwickelte, durch Chaussee- und Canal-Bauten und durch Strom- und Hafen-Regulirungen zu Hülfe zu kommen, in doppeltem Maaße geltend, und die Weisheit Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters ließ Ihn in reger Theilnahme an dem Wohl Seiner Unterthanen erkennen, daß die augenblickliche Lage, in welche jene größeren Rüstungen den Staatshaushalt versetzt, hier keine hemmende Rücksicht seyn dürfe, auch wenn zur Bestreitung dieser Ausgabe zu außerordentlichen Mitteln gegriffen werden müsse. Dieser Ansicht folgend, sind in den 11 Jahren 1830 bis 1840 auf den Chaussee-Bau, außer den gewöhnlichen Unterhaltungs-Kosten und den für den Neubau etatsmäßig jährlich ausgeworfenen 500,000 Rthlrn., nicht weniger als 14,943,084 Rthlr. verwandt worden. Auch andere Bauten, namentlich die bisher zu wenig beachteten Gefängnisse und Straf-Anstalten, haben große Verwendungen veranlaßt, und es finden sich in jenen Jahren über das, was die Etats dafür aussetzen, 9,640,136 Rthlr. verausgabt. Endlich ergibt sich, daß die Meliorationen und mannichfaltige Unterstützungen, welche des Hochseligen Königs Majestät in milder Berücksichtigung des Unglücks für die durch Eisgang, Ueberschwemmung u. s. w. herbeigeführten Zerstörungen in jenem Zeitraum bewilligt hat, 1,125,866 Rthlr. betragen. Diese großen, im Ganzen auf 61,208,590 Rthlr. sich belaufenden außerordentlichen Ausgaben konnten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten und nur allmählig aus den jährlichen Ueberschüssen ersetzt werden. Es mußten außer den Beständen, die Betriebs-Fonds der einzelnen selbstständigen Verwaltungen, die Kräfte der Geld-Institute in Anspruch genommen, und zu Vorschüssen verschiedener Art gegriffen werden. Aller dieser großen Verwendungen ungeachtet, ist es der weisen Sparsamkeit des Hochseligen Königs Majestät gelungen, die auf diesen verschiedenen Wegen entnommenen Summen wieder so weit zu ersetzen, daß Wir nach sorgfältiger Prüfung die Hoffnung aussprechen können, daß die zu erwartenden Ersparnisse des laufenden und künftigen Jahres bei fortdauerndem Frieden genügen werden, jene Ausgaben völlig zu decken. Der Zustand, in welchem das Kriegsmaterial durch die oben erwähnten Verwendungen versetzt worden, wird Uns überdies für den Fall eines Krieges der Nothwendigkeit zur Wiederholung von Ausgaben in ähnlichem Umfange für diesen speciellen Zweck überheben. Die Tilgung der Staatsschulden hat inzwischen ihren ungestörten und erfolgreichen Fortgang gehabt [1]). Ueber die Lage, in der sie sich befindet, würde zwar, der bestehenden Verfassung gemäß, erst mit der im Jahre 1843 eintretenden neuen Amortisations-Periode ein vollständiger Abschluß zu machen, und eine Veröffentlichung, wie sie durch den hier beiliegenden Bericht Unserer Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1. Juni 1833 erfolgt, zu veranlassen seyn. Um jedoch Unsern getreuen Ständen schon jetzt eine klare Uebersicht zu gewähren, haben Wir eine vorläufige Darstellung dieser Verhältnisse entwerfen lassen, welche Ihnen in der Anlage zugeht. Wenn Wir bei dieser Lage Unserer Finanzen und nach sorgfältiger Erwägung der mit der Bevölkerung nothwendig steigenden Ausgaben der gewöhnlichen Verwaltung und der außerordentlichen Verwendungen, welche das Wohl Unserer Unterthanen noch für die Folge in Anspruch nehmen wird, Uns in den Stand

---

[1]) Hierher gehört: „Bekanntmachung, betr. die Kündigung und Rückzahlung der preuß.-englischen Obligationen v. J. 1830. Nachdem in Folge der Bekanntmachung v. 2. Jan. d. J. die am 1. Apr. 1830 über den Gesammtbetrag von 3,497,600 Livres Sterl., unter Mitzeichnung des Banquierhauses N. M. v. Rothschild zu London, von uns ausgestellten Partial-Obligationen à 100 L. St., bis auf die Summe von 392,400 L. St., gegen Staatsschuldscheine umgetauscht worden sind, haben wir beschlossen, diesen noch validirenden Capitalbetrag, dem Inhalte der ausgestellten Obligationen gemäß, spätestens am 2. Januar 1846, oder, wenn es die Inhaber wünschen, auch schon früher, und zwar vom 1. Apr. d. J. ab, baar zurückzuzahlen. Es werden demnach sämmtliche noch ungetilgte sogen. preuß.-engl. Obligationen vom 1. Apr. 1830 ihren Inhabern hierdurch gekündigt mit der Aufforderung, die Capitalbeträge derselben, nebst den bis zum Zahlungstage davon rückständischen Zinsen, vom 1. Apr. d. J. ab, spätestens aber am 2. Jan. 1846, entweder in London bei dem Banquierhause N. M. v. Rothschild und Söhne, baar in L. St., oder bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr, nach dem durchschnittlichen Tages-Course der L. St., in preuß. Courant, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und sämmtlicher noch dazu gehörenden Coupons, in Empfang zu nehmen. Mit dem 2. Jan. 1846 hört der Zinsenlauf der bis dahin nicht abgehobenen Capital-Beträge für die Gläubiger auf. Berlin den 4. März 1845. Hauptverwaltung der Staatsschulden. Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch."

gesetzt sehen, Unseren getreuen Ständen die Erwartung auszusprechen, daß Wir mit dem Anfange des Jahres 1843 einen Erlaß in den Steuern von 1,500,000 Rthlr. bis 1,600,000 Rthlr. werden eintreten lassen können, so gereicht es Uns zur besonderen Genugthuung, daß Wir darin nur das Anerkenntniß der Dankbarkeit aussprechen, zu welchem Wir Uns für die weise Sparsamkeit Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters und seine landesväterliche Sorge für Unsere Lande und Unterthanen ihm verpflichtet fühlen. Ueber die Art und Weise, in welcher dieser Steuererlaß am zweckmäßigsten zu benutzen seyn wird, wollen Wir ohne Vernehmung der Wünsche Unserer getreuen Stände nicht entscheiden. Wir lassen ihnen daher in der Anlage eine Denkschrift zugehen, welche eine nähere Entwickelung über den Ertrag und die Verhältnisse der verschiedenen Staats- und Geld-Leistungen und zugleich Andeutungen darüber enthält, bei welchen von ihnen zur Erfüllung Unserer Absicht, die Erleichterungen vorzugsweise den ärmeren Classen der Steuerpflichtigen zu gewähren, eine Ermäßigung am angemessensten anzuordnen seyn wird. Indem Wir Sie auffordern, Uns Behufs Unserer weiteren Entschließung Ihre gutachtliche Ansicht über diese Angelegenheit auszusprechen, wollen wir Ihrer Erwägung zugleich anheim geben, ob Sie es zur Beförderung des Wohles des Landes etwa vorziehen, wenn Wir statt des Steuer-Erlasses eine mindestens gleiche, unter die verschiedenen Provinzen nach Maaßgabe des Ertrages der Classen-, Mahl- und Schlachtsteuer zu vertheilende jährliche Summe den einzelnen Provinzen überweisen, und durch die Landtage darüber Vorschläge entgegen nehmen, in welcher Art diese Gelder, welche Wir Ihrer Verwaltung anzuvertrauen beabsichtigen, zum Besten der einzelnen Provinzen, wo möglich unter Mitberücksichtigung des bei dem Steuer-Erlaß angedeuteten Zweckes der Erleichterung der ärmeren Classen, verwandt werden können, müssen Sie aber zugleich darauf aufmerksam machen, daß eine solche Vertheilung nur ausführbar ist, wenn sie gleichmäßig für Unsere gesammten Staaten angeordnet werden kann. — Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen. [1]) — [2])

Berlin, den 23. Februar 1841. **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

Mühler. v. Rochow. v. Ladenberg. Rother. Gf. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thiele. Gf. Stolberg.

---

[1]) Eine Cabinets-Ordre (kein L. T. Abschied) schloß das Resultat der Versammlung der vereinigten Ausschüsse; sie ist abgedr. oben S. 299, Anm.

[2]) Es mag hier am Schluß dienlich seyn, mit Vergleichung andrer Staaten zur Geschichte Brandenburgs zurückzukehren, wo, nach allmähliger Verdrängung alter Volksrechte durch die Aristokratie, für diese dann die Vergeltung eintrat durch Selbstherrscher par excellence wie Friedrich Wilhelm I, Friedr. I, II. rc., von der Zeit, von Noth und Ehrgeiz gedrängt, wie nach den Beispielen von außen (Spanien, Frankreich, Italien) schon Oesterreich und bald auch Baiern mit Glück versuchte. Die Unverträglichkeit eines zur Universalmonarchie aufstrebenden Staates, wie der Oesterreichische, mit den engen Formen der kleinen feudalen und gemeinheitlichen Landstände, die Unverträglichkeit eines zur Hauptmacht sich emporringenden Militärstaates, wie der Brandenburg-Preußische, mit ähnlichen beengenden Formen seiner Provinzial-, Communal- und Kreistage, bezeichnet eine lange trübe Periode in der Bildungsgeschichte unserer deutschen Verfassungen: die Volksrechte waren von Capiteln, Rittern und Städten unterdrückt — nun kam die Reihe an sie selbst, besonders an das noch schwer zu demüthigende Junkherrnthum, dem ihre Senioren (Seigneurs, Landesfürsten) noch nicht so gewachsen waren, wie heute, wo sie Rotteck „eine Handvoll" nennen durfte. Ihrer Demüthigung galt schon des energischen Despoten Friedr. W. I. berühmt gewordener Bescheid (nach Friedr. Förster), auf das ihm vom Grafen Alex. Dohna unterm 31. Januar 1717 vorgelegte französische Memoire gegen den Generalhufenschoß: „Tout le pays sera ruiné? Nihil Kredo, aber das Kredo, daß die Junkers ihre Autorität, niepos volam, wird ruinirt werden. Ich aber stabilire die Souveraineté wie ein Rocher von Bronze." So früh und mit solcher Bestimmtheit wurde also in Preußen von dem Schreckenswort der Eroberer, Unabhängigkeit nach Außen und Innen (vid. das Staatsrecht Maurenbrecher's contra Klüber), Gebrauch gemacht; geschah es doch auch in Deutschland noch viel früher, mit dem Epavisiren, Secularisiren und in den siegreich endenden Kämpfen der Katholiken in den heute noch katholischen Ländern. Wie dann aber mit Volksrechten und Volkswohl gehaust und Stände zu Jaherrn und Schattenmännern umgewandelt wurden, zeigt deutlich noch ein dritter zur Monarchie aufstrebender, ein zweiter nicht eximirter, ein Kurfürsten-Staat, Baiern (S. unten, mit Bez. auf Zschocke's Gesch. v. B.), während Oesterreich von mächtigen römischen, spanischen und slavischen Einflüssen beherrscht wurde, seit es, glücklich durch Heyrath, mit einem Maximilian v. Baiern jenes früh dem Reich, wie auch Polen anfänglich, als gesonderten Rechts nur angehängte Böhmenreich für immer bewältigte (verschieden allerdings von jenes Erzkanzlers Diether v. Isenburg deutschem Grundsatze, den uns Bodmann in den unsterblichen Rheinischen Alterthümern treuherzig berichtet). — Da uns zur Zeit eine vollständige Entwicklung der ständischen Verhältnisse des Preußischen Staats abgeht, so wäre mit den treffenden kurzen Zügen in der Schrift: Ueb. ständ. Vfssg. in Pr. (v. Bahlkampf, S. 77 rc.) zunächst zu vergleichen, was W. Lüders (im Staatslex. Bd. XIII. S. 45 ff. unter der Rubrik: Der brandenburgisch-preußische Staat seit 1640), die Schicksale der Einzelverfassungen unter den großen Bildern der Eroberer und Gewinner mehr verdeckend, erzählt: Zuerst, nach des Großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm, Regierungsantritt, dessen Streben nach dem Besitz von Pommern, seine nicht mehr neutrale Haltung als Schöpfer eines stets schlagfertigen Heeres, da er denn nach drei Verträgen über die Jülich'sche Erbschaft, 1651 plötzlich in's Bergische einrückt, zum Vorwand nehmend die Bedrückung jener Protestanten in Jülich und Berg, und die Pflicht, die Landstände bei ihren Freiheiten und Rechten zu erhalten. Indessen trat Holland vom Bündniß zurück und Pfalz-Neuburg behielt seinen Erbantheil. Glücklicher war, in dem Bunde Preußens mit Schweden, der Erfolg gegen Polen, als dieses im Weblauer Vertrag die Souverainetät über Preußen aufgeben mußte. Frankreich reizte die Schweden zwar später zu einem Einfall in der Mark, aber der Sieg bei Fehrbellin (Prinz Friedr. v. Hessen-Homburg) zeigte Europa das Daseyn einer neuen Macht. Die Erhaltung des Heeres erheischte stets neue Beisteuern der Landschaften; rücksichtslos wurden sie ausgeschrieben, eben so rücksichtslos beigetrieben. In der Mark bewilligten die Stände 1641 eine außerordentliche Steuer und die Einführung der Accise, bei einer neuen Steuerbewilligung 1643 wußten jedoch die Stände ein Moratorium zu erlangen, das, wiewohl es dem Kurfürst bedenklich vorkam, den Lauf der Justiz zu hemmen, auf das Drängen der Stände bis 1654 verlängert wurde. In dem L. T. Receß von 1653 bestätigte der Kurfürst die Landesprivilegien und Reverse seiner Vorfahren, und versprach (§. 14 dess.), in allen wichtigen Sachen, daran des Landes Gedeihen oder Verderb gelegen, ohne der Stände Vorwissen und Rath nichts zu unternehmen, auch sich auf keine Verbündnisse ohne Rath und Bewilligung gemeiner Landstände einzulassen. Außerdem wurden mit ihnen Anordnungen über Kirche und Universität, Rechtspflege, Stadtrecht und Zölle, Ritterschaft und Bauern getroffen. Von da an berief man keinen allgemeinen Landtag mehr in Brandenburg. Nur 1654 wagten es die Stände, ohne kurfürstliche Bewilligung sich zu versammeln und auf Vollzug des Recesses von 1653 zu dringen; dieses wurde ihnen scharf verwiesen. Ohne kräftigen Widerspruch seitdem, wurden Verfas-

E. Das Staatsoberhaupt;

a. nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts,[1]) Theil II. Tit. 13 u. 20[2]).

Titel 13. §. 1. Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben.

§. 2. Die vorzüglichste Pflicht des Oberhauptes im Staate ist, sowohl die äußere als die innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen.

§. 3. Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheiten verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden, und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden.

§. 4. Dem Oberhaupte im Staate gebühren daher alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung dieser Endzwecke erforderlich sind.

§. 5. Die Vertheidigung des Staats gegen auswärtige Feinde anzuordnen; Kriege zu führen; Frieden zu schließen; Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten zu errichten, kommt allein dem Oberhaupte des Staats zu.

§. 6. Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeyverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben, und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht.[3])

§. 7. Privilegia, als Ausnahmen von dergleichen Gesetzen, zu bewilligen, Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen, gebührt nur dem Oberhaupte des Staats.

---

sung und ständische Rechte vernichtet. Im J. 1663 sollten wegen Türkengefahr Roßdienstgelder gezahlt werden; die ritterschaftlichen Deputirten beschwerten sich, daß die Werbung von ihnen unberathen, auch ohne Wissen der Stände (d. h. des Adels) die Officiersstellen schon besetzt seyen (dieses war die Hauptsache). Die Ritterschaft strebte nur nach Vorrechten, die ihr auch, wenn mit des Kurfürsten Macht nicht collidirend, meist gesichert wurden. Die Bedrückung des Bauernstandes nahm zu; nur in der Altmark gestalteten sich die Verhältnisse minder entmuthigend; Zwangsdienste waren dort dazumal den Landleuten unerträglich (Gesindeordnung v. 1620); im Landgericht wurden sie: Ihr Herren Schöppen, angeredet; man wanderte aus den andern Theilen der Kurmark hierher. Auch war es hier, wo die Bauern Ausgangs des 30j. Kriegs zuerst zu den Waffen griffen. „Zuerst" sagt der gleichzeitige Rittner, „haben sie im freien Drömling ihre Wehren ergriffen, sich zusammengethan, Hauptleute unter sich aufgeworfen und den Feind verjagt, ihnen sind die an der Biese und am Tanger gefolgt." Beim Einfall der Schweden in die Mark, 1764, griffen wieder die Altmärker zu den Waffen, „sie traten in Haufen zusammen; mit Fahnen unter Führung der Schulzen und Landreiter zogen sie an die Elbe und warfen Schanzen auf, dem Feind den Uebergang zu wehren." Gewiß eine wichtige Lehre für alle Zeiten, wie Lüder's (S. 47. Anm.) hinzufügt, und wie wir im Kampf für Deutschlands Freiheit 1813 und 1815 erfuhren; „während sich (sagt Lüders) der entmenschte Leibeigne nicht regt." Wir haben indessen von gewaltigen Siegen der Russen und andrer Slaven, auch von Neufranken gehört, waren selbst Zeugen davon in der Gegenwart, da doch Leibeigne, von Weibern u. Kindern getrennt, den eisernen Dienst versahen und in weiter Ferne andere Verhältnisse als Colonen eingingen — oder die nicht viel besser, auf Machtgebot, aus freiem Herzen freilich selten fochten, in diesen gezählten Heerden nicht Seelen der Bevölkerung. (Vergl. Major Masson's geh. Denkwürdigkeiten, herausgeg. von Pipitz und Fink, 1844). — Man hat noch weit zu wenig auf das Slaventhum im ehem. Deutschen Reiche und im jetzigen Deutschen Bunde geachtet. Manche Grundübel der Gesellschaft, manchen Druck und Mißbrauch der Gewalthaber, allerdings vom Substrat des Volks oft sehr bedingt, werden wir hier in frühen Begebnissen schon an der Wurzel des Daseyns erblicken, wenn wir nur redlich forschen wollen. Die deutsche Dynastie dieses großartigen Reiches möge dieß mit Ernst erwägen, wenn deutscher Sinn und deutsche Institutionen doch gestärkt werden sollen; hier darf man nicht bloß nach Westen abwehren, im Osten und im Herzen der Marken liegt vielleicht der größere Feind versteckt. Ihn zu besiegen, blieb bis jetzt der gewaltigste immer Stein, der Rheinländer. Wir wollen hier nur noch eine an der Hand von Jac. Grimm gemachte Bemerkung beifügen: wie in den meisten jener nördl. und östl. Striche vergeblich nach alten Weisthümern geforscht wird, so wird, was in alten Tagen nicht vorhanden oder verkümmert, auch der Gegenwart nicht gewiesen werden: Recht im Volk. Und so haben wir, im bürgerlichen wie im öffentlichen Recht immer die beiden Erbfeinde im Westen und Osten, die Celto-Romanen und die Scytho-Slaven (wschl. in Verbindungen schon im alten Gallien und den Nachbarländern), fortwährend zu bekämpfen und sollen, wie es scheint, zwischen beiden schwankend des echt deutschen Elementes des Gemeinheitlichen eben nirgend recht froh werden. — Die Deutschen Fürsten verdanken aber ihre eigene Gewalt und die Ebenbürtigkeit mit den Souverainen Europa's dem consequent festgehaltenen, ja überschrittenen, Grundsatz der Reichs-Standschaft; über freie Völker zu gebieten, war aber der deutschen Könige und Herzoge Stolz. Die jetzt so hoch stehende, so hoch gebildete deutsche Nationalität nimmt, wie sehr sie auch in Staaten gesondert sey, seit der Restauration verwandte Consequenzen in Anspruch. Ein deutsches Vaterland, einig und stark, kann es nur seyn und bleiben durch Achtung und Sicherung jener älteren Rechte und durch die im Welt- und Zeitganzen gewonnenen neueren Ansprüche. Erst dann wird die Anhänglichkeit an die Fürsten in dem treuen und (wie Stein sagt) geduldigen Volke der Deutschen sich wieder erkräftigen und befestigen.

[1]) Das allg. L. R., das in einer Umarbeitung des am 21. März 1791 publicirten, vom 5. Febr. 1794, mit Wirksamkeit vom 1. Junius an, aus des Königs „landesherrlicher und gesetzgebender Macht" (Statut, hinter §. XVIII) besteht, ist zuerst „an die Stelle des in den Preußischen Landen bisher aufgenommen gewesenenen Römischen, gemeinen Sachsen- u. a. fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze getreten" (Patent wegen Publication rc. v. 5. Febr. sub I.) und ausdrücklich nur erst subsidiarisch für die Provinzialrechte (dass. sub III.), bis demnächst (sub V. vgl. III.) die Landes-Justizcollegia mit den Deputirten der Stände sich wegen ähnlicher Redaction zusammenthun würden, um möglichste Gleichförmigkeit der Gesetzgebung der Provinzen mit der allgemeinen zu bewirken (sub VI. vgl. VII.), da bei diesem Landrecht keine rückwirkende Kraft auf bestehende Besitz oder Recht, doch Auslegung dunkler Stellen nach ihm stattfinden solle" (sub VIII und IX.) rc. Dies alles, schließt der König: „vermöge der Uns zustehenden landesherrlichen und gesetzgebenden Macht." Das allg. L. R. konnte demnach nirgends speciellen Provinzial-Rechten derogiren.

[2]) Die früher S. 271 citirte Ausgabe, 4. Bd. S. 208, 493 und 516.

[3]) Die ältere Haus- und Staats-Verfassung wird an die neueste Zeit geknüpft durch jenes merkwürdige neuere Hausgesetz: — „Edict wegen Unveräußerlichkeit u. Unzertrennlichkeit der Kron- u. Kurgüter, vom 13. August 1713", (abgedruckt in Ohnesorge's Entwicklungsgang rc. S. 196). Dieses förmliche Kronstatut nämlich konnte nur in der größten Noth am 17. Dec. 1808 durch ein neues eben so förmliches und feierliches Hausgesetz (abgedr. oben S. 265 ff.) umgestoßen werden; es erschienen dabei neben den Prinzen des Hauses die gesammten Stände des damaligen Preußischen Staates als einwilligend (ihr Verzeichniß oben S. 296). Dasselbe wurde 1820 unter veränderter Beschaffenheit der Monarchie und deren Zuwachs wieder aufgehoben, worauf wir hierunten zurückkommen. Die Zwischenzeit war die trübste und beweglеste, aber auch Folge des allmähligen gänzlichen Zerreißens und Zerfallens der Ständischen Einrichtungen. So kam es, daß die damaligen Staatshandbücher (und noch unter der Restauration, 1816, Hassel u. A.) nur Folgendes berichten konnten: Die Landstände bestanden bisher in Ostpreußen aus Herren, Adel und Städten, die aber seit 1740 keine Landtage mehr gehalten haben. Eben so hatten in Schlesien die Fürstentage längst aufgehört: die Stände bestehen aus den

§. 8. Todesurtel, ingleichen solche, die eine Zehnjährige Gefängniß- oder noch längere oder härtere Strafe festsetzen, können ohne ausdrückliche Bestätigung des Oberhaupts im Staate nicht vollzogen werden.

§. 9. Das Recht, aus erheblichen Gründen Verbrechen zu verzeihen; Untersuchungen niederzuschlagen; Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen; Zuchthaus-, Festungs- oder andere härtere Leibesstrafen in gelindere zu verwandeln, kann nur von dem Oberhaupte des Staats unmittelbar ausgeübt werden; so weit er nicht dasselbe, für gewisse Arten von Verbrechen oder Strafen, einer ihm untergeordneten Behörde ausdrücklich übertragen hat.

(§§. 10 und 11. Vorbehalt der Privatrechte Dritter bei Begnadigung von Verbrechern.)

§. 12. Das Recht, Münzen, Maaß und Gewicht zu bestimmen, gehört zu den Majestätsrechten.

§. 13. Alle im Staate vorhandene und entstehende Gesellschaften und öffentliche Anstalten sind der Aufsicht des Landesherrn, nach dem Zwecke der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung unterworfen.

§. 14. Damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt.

§. 15. Das Recht, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Producte oder Consumtion mit Abgaben zu belegen, ist ein Majestätsrecht.

§. 16. So weit die Besorgung gewisser zu den Rechten und Pflichten des Staats gehörender Angelegenheiten und Geschäfte den Beamten des Staats vermöge ihres Amts obliegt (§. 7), muß diesen, innerhalb der Gränzen ihres Auftrags, eben so, wie dem Landesherrn selbst, Folge geleistet werden.

§. 17. Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, werden nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt [1]).

§. 18. Andere Privathandlungen und Geschäfte derselben sind nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen. —

Titel 20, [2]) Abschn. 2. §. 91. Die freiwillige Handlung eines Unterthans, durch welche der Staat oder dessen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden, heißt ein Staatsverbrechen.

§. 92. Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhaupts abzielt, ist Hochverrath.

§. 93. Wer sich dessen schuldig macht, soll nach Verhältniß seiner Bosheit, und des angerichteten Schadens, mit der härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe hingerichtet werden.

Herzogen, den freien Standesherren, der unmittelbar dem Landesherrn unterworfenen Ritterschaft und den vornehmen Städten. (In Pommern halten die Stände, aus Prälaten, Rittern und Städten bestehend, noch Landtage. Hassel, ält. Ausg.). In der Mark Brandenburg sind Prälaten, Grafen, Ritter und Städte, die einen jährlichen Ausschuß bilden: ihre Geschäfte betreffen jedoch bloß die alten Provinzialschulden und die Entrichtung neuer Abgaben. — Was sodann Stein begonnen, dem Staatscanzler, als zu colossal, zu heben und ordnen nicht gegeben war, dann auch nicht gegönnt ward, in Eifersucht und Befurchtungen, dem Geiste Humboldt's — es ist jetzt mehr und mehr gefährlich auszubilden, dieses Gebaude der absoluten, mit deutsch-ständischen Rechten doch irgend einmal wieder einzuschränkenden Monarchie. Es wurde auch zuletzt in jenem, aus freier Bewegung des Monarchen hervorgegangenen Gesetz über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 (oben S. 277 ff.) ausgedrückt — die vom König beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, dabei, daß künftighin ein neues Darlehn nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung aufgenommen, von der Staatsschulden-Verwaltung das Personal auch immer in 3 Individuen dem König von der künftigen reichsständischen Versammlung zur Auswahl vorzuschlagen", und diese Behörde ihr „alljährlich Rechnung zu legen" verbunden sey, die Einlösung und Hinterlegung der betr. Documente aber einstweilen der Berliner Magistrat mit jener Verwaltung zu bewirken, bis dann „statt seiner die reichsständische Versammlung" dieses zu besorgen habe. Die Reichsstände wurden aber nicht geschaffen, vielmehr ein Staatsrath (schon 1817 — für die Reichs-Stände nur zu stellvertretender Wirksamkeit, oben S. 279 u. 285, 287), dann kam das Allg. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände „im Geiste der ältern deutschen Verfassungen" von 1823 — und dazwischen und bis zur Gegenwart, wo die versammelten ständischen Ausschüsse stellvertretend (doch nur gleichsam s. S. 242 ff.) einwirken sollten für außerordentliche Bedurfnisse oder Verwilligungen, wurde „der gewöhnliche Staatsbedarf durch eine Commission aus den Prinzen des Hauses und einigen andern Mitgliedern des Staatsraths" .... „auf die Vorschläge des gesammten Staatsministerii in allen seinen Positionen festgestellt und vollzogen." (S. oben S. 292). Dieser ausweichenden und ergänzenden Hülfen bedurfte dann eine so geregelte Monarchie, nachdem der rechte Zeitpunct des Gewährens versäumt, verdrängt, verkannt worden.

[1]) S. darüber unter b. König und Haus.

[2]) Der 20. Titel des 2. Th. des Allg. L. R's. hat noch zwei verwandte Abschnitte, näml. Abschn. 3 und 4: Verbr. gegen die äußere und gegen die innere Sicherheit (und Ruhe) des Staats. Nur von dem Ersteren gehört Einiges, zwar nicht hier oben hin, doch zur Vergleichung hierher: §. 100: „Ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird, heißt Landesverrätherey." §. 101: „Wer ganze dem Staate gehörige Lande, Kriegsheere oder Hauptfestungen in feindliche Gewalt zu bringen unternimmt, der ist ein Landesverräther der Ersten Classe." §. 102: „Ein solcher Landesverräther soll zum Richtplatze geschleift, mit dem Rade von unten herauf getödtet, und der Körper auf das Rad geflochten werden." §. 103: „Die gegen einen Hochverräther in Ansehung der Ehre, des Vermögens, und in Beziehung auf seine Familie, nach §. 95 verordnete Ahndung, ingleichen die Vollstreckung der Leibesstrafe an dem Bildnisse des entwichenen oder gestorbenen Verbrechers (§. 99), treffen auch einen Landesverräther der Ersten Classe." (§. 104 Theilnehmer) §. 106 ff. handeln von der 2. Classe, der den Feind sonst begünstigenden Landesverrätherey, nach Beschaffenheit und Verhältniß mit dem Rade von oben herab, mit dem Schwert oder mit dem Strang zu bestrafen, oder mit Gefängniß- und Zuchthausstrafe; §. 133 ff. von der 3. Classe, sonstigen Krieg veranlassenden Ungebühren, mit Hinrichtung, Galgen, Festung, Zuchthaus rc. — Vom Verbr. gegen die innere Ruhe und Sicherheit wird unten bei den Preßgesetzen gehandelt. — Das Verbrechen des Majors Fehrentheil, die intendirte Uebergabe der Festung Erfurt an eine deutsche Republik, mag wohl als gemischter Fall behandelt worden seyn.

§. 94. Diese Strafe trifft sowohl den Rädelsführer, als diejenigen, welche an dem Verbrechen als Miturheber Theil genommen haben (§. 64. 67. 71. 73).

§. 95. Dergleichen Hochverräther werden nicht nur ihres sämmtlichen Vermögens und aller bürgerlichen Ehre verlustig; [1]) sondern tragen auch die Schuld des Unglücks ihrer Kinder, wenn der Staat, zur Abwendung künftiger Gefahren, dieselben in beständiger Gefangenschaft zu behalten, oder zu verbannen, nöthig finden sollte.

(§§. 96—98. Strafe von Theilnehmern und Mitwissern; §. 99. von Geflüchteten.)

Abschn. 5. [3]) §. 196. Wer das Oberhaupt des Staats in seiner Würde persönlich beleidigt, ohne daß dabei eine hoch- oder landesverrätherische Absicht erhellete, der begeht das Verbrechen der beleidigten Majestät.

§. 197. Thätliche Beleidigungen dieser Art, wenn sie auch dem Leben oder der Freiheit des Regenten nicht gefährlich gewesen wären, ziehen dennoch die Strafe des Schwerts nach sich [2]).

§. 198. Bei dergleichen minder wichtigen Vergehungen, oder bei hinzukommenden mildernden Umständen, kann die Todes-, in lebenswierige, oder auch in Sechs- bis Zehnjährige Festungsstrafe verwandelt werden.

§. 199. Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen des Oberhaupts im Staate, mit Worten, Schriften oder andern sinnlichen Darstellungen, schuldig macht; der hat Zwei- bis Vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt. [3])

§. 200. Auch schon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen, über die Person und Handlungen desselben, sollen mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf Sechs Monate bis zu Einem Jahre geahndet werden.

§. 201. Alle über dieß Verbrechen der beleidigten Majestät (§. 197—200) abgefaßte Straferkenntnisse müssen dem Landesherrn besonders vorgelegt, und ihm anheimgestellt werden: in wiefern er dabei von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wolle.

§. 202. Wenn bei der Untersuchung sich findet, daß das Verbrechen der beleidigten Majestät aus Wahnsinn und Zerrüttung der Verstandeskräfte begangen worden: so soll der Thäter in eine öffentliche Anstalt gebracht und nicht eher wiederum entlassen werden, als bis man von seiner Wiederherstellung zuverlässig versichert ist.

§. 203. Wer die Person der Königin, des Kronprinzen, oder andere Mitglieder der Königlichen Familie thätlich beschimpft, [3]) hat, nach Bewandtniß der Umstände und Schwere der Beleidigung, vier-, sechs- bis zehnjährige, oder auch lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstr afe verwirkt.

---

[1]) Ein in den Annalen Preußens unerhörtes Ereigniß, von welchem man allerdings, in Verbindung mit allerlei Anzeichen dabei, auf Rückschritte der Pietat und Sittlichkeit schließen muß, war des vormal. Burgermeisters zu Storkow, Tscheck (dem Namen nach kein Deutscher), verfehlter Mordangriff auf den König, als dieser eben von Berlin nach Schlesien abreiste, am Morgen des 26. Juli 1844 Ohne Theilhaber der That, bekannte Tscheck, in eigenthümlicher Verschrobenheit seiner Vorstellungen bei rachsüchtiger Gemüthsart, was die folgende nach der Hinrichtung bekannt gemachte „Warnungsanzeige“ angibt: „Heinrich Ludwig Tscheck, welcher, nachdem er in den Jahren 1832—1841 die Stelle des Burgermeisters in Storkow bekleidet hatte, dieselbe niederlegte und seitdem fortgesetzt Anspruch auf eine Versorgung im unmittelbaren Staatsdienst machte, mit seinen darauf gerichteten, gesetzlich nicht gerechtfertigten Anträgen aber wiederholt zuruckgewiesen worden war, hat am Morgen des 26. Juli d. J. aus einer Doppelpistole in unmittelbarer Nähe auf Se. Maj. den König, in der Absicht, Allerhöchstdenselben zu tödten, zwei Kugeln abgeschossen, von welchen die erste, durch mehrfache Falten des Mantels hindurch in den Ueberrock dringend, auf der Brust eine Quetschung verursachte, die zweite dagegen dicht über dem Haupte Ihr. Maj. der Königin in das Holzgestell des Wagens eindrang. Dieser That geständig und überfuhrt, ist der Tscheck durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Criminalsenats und des Oberappellationssenats des Kammergerichts v. 19. Sept. und 26. Oct. d. J., wegen Hochverraths, des Rechts die preußische Nationalkokarde zu tragen, aller bürgerlichen Ehre und seines sämmtlichen Vermögens fur verlustig erklart, und zur Schleifung zur Richtstatte und zur Todesstrafe des Rades von oben herab verurtheilt worden. Mittelst allerhöchsten Rescripts v. 10. d. M.“ (vgl. oben S. 257, Anm. 1, Absatz.) „haben Se. Maj. der König der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen befohlen, unter Maaßgabe, daß die erkannte Todesstrafe des Rades von oben herab, mit Wegfall des Schleifens zur Richtstatte, in die des Beils verwandelt werde. Demgemäß ist der H. L. Tscheck heute auf der Richtstätte zu Spandau mittelst des Beils vom Leben zum Tode gebracht worden. Berlin, den 14. December 1844. Kgl. Pr. Kammergericht.“ Die in aller Stille vorgenommene Wegbringung von Berlin unter Escorte wurde zwar ungünstig genug gedeutet, doch erweckte die Großmuth des königlichen Paares in Versorgung des einzigen Kindes des Morders, in der Provinz Westphalen, und eben so der Entschluß, daß dem Verbrecher noch Gnade werden solle, wenn er sich reumüthig zeige, Liebe und Bewunderung in allen Kreisen.

[2]) Königl. Befehl, daß künftig nicht auf Todesstrafe des Schwerdts, sondern auf die des Beils erkannt werden soll; v. 19. Juni 1811, (St. 16, S. 199.): „Bei der großen Unsicherheit der Vollstreckung der Todesstrafe mit dem Schwerdte, wodurch es möglich wird, daß der Verbrecher ein größeres Uebel erleidet, als er nach dem Gesetz und dem ergangenen Erkenntnisse erleiden sollte, finde Ich kein Bedenken, Ihren Antrag in dem Bericht v. 11. d. M. wegen Abanderung dieser Strafart zu genehmigen. Ich setze daher hierdurch fest, daß künftig in allen Fällen, in welchen die Gesetze die Strafe des Schwerdts bestimmen, nicht mehr darauf, sondern auf die Todesstrafe des Beils erkannt werden soll. Nach dieser meiner Willensmeinung haben Sie die Gerichte mit näherer Anweisung zu versehen. Berlin, den 19. Juni 1811. Friedrich Wilhelm. — An den St. Canzler Frhrn. v. Hardenberg und den Justizmin. v. Kircheisen.“

[3]) Diese Bestimmung, sowie die gleiche über Mitglieder des Hauses oder Beamte, wird gelegentlich der Censur-Gesetze, in jenem polizeylichen Abschnitt noch beruhrt, indem dort L. R. Th. II, Abschn. 4, §§. 149 ff. herangezogen werden, welche von solchen Injurien handeln, die mit Festung, Gefängniß, Zuchthaus, selbst mit dem Schwert bestraft werden, auch mit Peitschenschlägen (Willkommen und Abschied). Daselbst wird auch von den neuerlich in Schwung gekommenen und zuerst erlaubten Karrikaturen des Näheren die Rede seyn. — An der Person der verewigten Königin Louise von Preußen geschahen Verunglimpfungen selbst von Inländern, die in ihrem Unglück noch ihren persönlichen Ruf zu beflecken trachteten. Der berüchtigte, unter Napoleons Machtgebot stehende Telegraph enthielt schändliche Insinuationen, „das Erhabne in den Staub zu ziehen;“ Verfasser oder Theilnehmer solcher Schandartikel wurden flüchtig und haben dann kein beneidens-

§. 204. Diese Strafe soll, nach Beschaffenheit des sich offenbarenden Grades der Bosheit, verschärft werden.

§. 205. Wörtliche Injurien dieser Art ziehen Ein- bis zweijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach sich.

§. 206. Auch in diesen Fällen (§. 203. 204. 205.) findet die Vorschrift des §. 202 Anwendung.

§. 207. Wer einen der ersten Staatsbedienten, in und bei Ausübung seines Amts, mit Worten oder Thätlichkeiten beschimpft, gegen den soll die durch die Injurie selbst verwirkte Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, in Rücksicht der zugleich verletzten Ehrfurcht gegen den Staat, verdoppelt werden.

§. 208. Ist die Beleidigung Mitgliedern der Landescollegien, oder andern Staatsbedienten und Personen, in oder bei Ausübung ihres Amtes widerfahren: so wird die Dauer der durch die Injurie an sich verwirkten Strafe um die Hälfte verlängert.

§. 209. Eine Verlängerung auf den Dritten Theil der Zeit findet statt, wenn Unterbediente des Staats in ihrem Amte beschimpft werden.

§. 210. Wer die von der Obrigkeit angeschlagenen Patente, Verordnungen und öffentlichen Anzeigen aus Muthwillen abreißt, beschädigt oder sonst schimpflich behandelt: der soll nach Beschaffenheit des verübten Muthwillens, seines Alters, Standes, und Vermögens, mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniß auf vier Wochen bis ein Jahr, oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden.

§. 211. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher öffentliche Denkmäler, Statüen, Stadtthore, Meilenzeiger, Warnungstafeln, Spaziergänge oder andere zum Gebrauche des Publici bestimmte Werke und Gebäude verunstaltet oder beschädigt.

§. 212. Die Strafe eines jeden gemeinen Verbrechens wird geschärft, wenn damit zugleich eine Verletzung der dem Staate schuldigen Ehrfurcht verbunden war.

§. 213. Dieß findet besonders statt, wenn das Verbrechen in den zur Residenz des Landesherrn bestimmten Schlössern, Gebäuden, und andern Bezirken, verübt worden.[1])

b. in den Verhältnissen der Person, sowie des königlichen Hauses.[2])

Die Thronfolge in Preußen, welches ein untheilbares Königreich bildet, ist erblich in männlicher und weiblicher Linie und geht auf den ältesten Prinzen in gerade-absteigender Linie über. —

---

werthes Brod im Auslande genossen. — Großartig war eine von der beleidigten Frau und Königin Napoleon zu Memel, auf eine Frage wegen der Tollkühnheit jenes Kriegs, gegebene Antwort, die selbst dem anwesenden Talleyrand Ehrfurcht einflößte: „Sire, il étoit bien permis à la gloire de Frédéric, de nous tromper sur nos forces — si toute-fois nous nous sommes trompés!“ Sie erlebte ihre Weissagung nicht! — Man s. das schöne, selten gewordne Büchlein der Hofdame Frau v. Berg (anonym) über die Königin Louise und ihre letzten Lebenstage (diese zuerst im Morgenbl.) — Des Königs Friedr. Wilhelm III. edle Thaten gegen den Obersten v. Massenbach und bekannte wie unbekannte Lästerer oder ihm mit Mordgedanken nahende Menschen s. in Bischof Eylert's trefflicher Charakteristik dieses Monarchen. Seinen letzten Willen (Berl. 1. Dec. 1827) schloß er mit den Worten: „Ich vergebe allen Meinen Feinden: auch denen, die durch hämische Reden, Schriften oder durch absichtlich verunstaltete Darstellungen das Vertrauen Meines Volks, meines größten Schatzes, (doch Gott Lob nur selten mit Erfolg) mir zu entziehen bestrebt gewesen sind.“ Gutzkow hat in den soeben neu erschienenen Aufsätzen: „Oeffentliche Charaktere“, das höchst bedauerliche Zurückziehen des Vertrauens dieses edlen Monarchen auf den engsten Kreis, in Veranlassung von Eylert's Mittheilungen treffend hervorgehoben.

[1]) Königsbann, Königsfriede. — Vgl. J. Grimm und Schmitthenner. — Die alten heiligen Räume der Deutschen, eingehegt, wenn auch, wie Grimm lehrt, gelegentlich nur mit einer Schnur der Abgränzung, stets gewissenhaft heilig gehalten; der Sinn noch in dem Ausdruck „eingefriedet“ bewahrt. Das Haus jedes Freien, selbst der Unterjochten Wohnung hatte einen Ort der Hausgötter in der Nähe des Herdes od. der Burg; jeder Häuptling besaß in dem noch so roh umwallten Adlernest seines Sitzes des Stammes heilige Insignien, jeder patriarchal-patrimoniale Stammfürst in seiner Hochburg oder seinem Wald-, od. Sumpf- od. Strom- od. See-Schloß, den heiligen Altar umschließend, eine Akropolis, ein Capitol, oder eine obere Stadt, dem Thal entgegengesetzt. Auch auf das letztere erstreckte sich öfter der Burgfriede, mit der noch heute in Stammburgen (z. B. Solms-Braunfels) erneuerten Inschrift: „Wer den Burgfrieden bricht — Wird also gericht't.“ Dabei ein Beil und eine Hand abgebildet.

[2]) Wenn nach E. J. Leichtlen (Schwaben unt. den Römern; Freiburg 1825) dem Geschlechte der Hohenzollern ein sehr alter erlauchter Ursprung zu vermuthen und nach Frhrn. v. Stillfried (des jetzt k. Pr. Vice-Ob. Ceremonienmeisters Frhrn. v. Stillfried-Rattonitz bekannte Monographie ꝛc. unten), wie bei manchen zum Theil noch blühenden Fürstengeschlechtern, eine jüngere Linie sich zu einem europäischen mächtigen Königsthron emporschwang, indeß die ältere die ehrwürdigen Stammsitze in nun unabhängigen Gebieten der rauhen Alp und obern Donau fortwährend inne hat — so beschäftigt uns hier nur: wie von den Brüdern Conrad und Friedrich IV, Söhnen des noch 1165 lebenden Rudolfs II. Grafen von Zollern, jener um 1170 Burggraf zu Nürnberg und von seinen Nachkommen Friedrich III, durch den Oheim Kaiser Rudolf v. Habsburg, zum Dank Reichsfürst im erblich erklärten Burggrafthum wurde (die Reichs-Vogtey auf der Burg gewann später Nbg. selbst). Dieses erbliche Reichslehn vermehrte sich durch Erbschaft, kaiserl. Schenkung und viele Käufe seit 1248 zu den Mgr. od. Fürstenthümern Baireuth und Anspach (s. Lancizolle, Stenzel, Ohnesorge ꝛc.) Der 10. Burggraf Friedrich VI. erkaufte 1415 die Mark Brandenburg als Pfandschaft eines Darlehns und wurde 1417 von Sigmund als Kurfürst belehnt. Seine Enkel, Söhne Kurfürst Albrecht Achills, nahmen die seitdem zur Regel gewordne Dreitheilung vor, so daß Johann Cicero als Kurfürst, Friedrich in Anspach, Sigismund in Baireuth als Markgrafen succedirten, und als der letzte ohne Nachkommen starb, fiel Baireuth an dessen Bruder (S. Lanciz. §. 528 u. 543). Seine älteren Söhne theilten sich wieder in die Linien Baireuth (Casimir) und Anspach (Georg) und der dritte Sohn Friedrichs wurde durch Wahl Hochmeister des D. O. in Preußen, dessen weltlicher, unabhängiger und erblicher Besitz sodann durch seine Tochter Anna an Kurf. Joh. Sigmund ihrem Gemahl kam und mit der Kur vereint zum souv. Herzogthum Preußen (1657), zum Königthum (1701), endlich zum Königreich v. Pr. (durch den Fall Polens) führte. Mit der zuletzt genannten Markgrafen (Casimir zu Culmbach od. Baireuth, Georg zu Anspach) Söhnen, Albrecht und Georg Friedrich, starben die fränkischen Hohenzollern aus und Kurfürst Joachim Friedrich, ihr Erbe 1603, gab die Lande seinen Brüdern Christian und Joachim Ernst, deren Folger aber 1769 und 1806 wiederum im Mannsstamm ausstarben. Wie Anspach und Baireuth durch

Die Majorennität in den Deutschen Provinzen war bisher das 21. Jahr. [1]) — Der nächste und älteste Prinz des königlichen Hauses ist geborner Vormund bei Minderjährigkeit des Nachfolgers. [2]) — Der Thronfolger führt bei Lebzeiten des Monarchen den Titel: Prinz von Preußen. [3]) — Die Prinzen sind geborne Markgrafen von Brandenburg und haben das Prädicat: Königliche Hoheit. [4]) . . —

---

anticipirte Nachfolge (Vertr. v. 16. Jan. u. 31. Mai 1791) und vermehrt durch Occupationen von Nachbargebieten (1793 u. ff. J.) dennoch nicht Preußens Besitz blieb und definitiv im Tilsiter Frieden, Artikel 4, an Baiern kam, ist nur anzudeuten. Vermöge dieser wechselnden Schicksale ergab sich der aus Obigem erhellende Grundsatz, nie mehr als 3 regierende Fürsten in diesem fränk. brandenb. Hause zu creiren, und sind nunmehr die Hausgesetze ihrer Folge und Bedeutung nach so zu ordnen: 1) Erb- und Hausvertrag der Gebrüder Burggrafen Johann und Albrecht v. J. 1341, 2) Anordnung des Kurf. Friedr. I. über die Nachfolge in seinen Landen (Ohnes. S. 153), 3) Hausgesetz des Kurfürsten Albrecht Achill (Achillea, dispositio Achillea. „Theilung, Ordnung, Satzung, Vertrag und Einigung d. d. Cöln an der Spree am Tage S. Matth. 1473.") In dieser Erbfolgeordnung (s. Lancizolle S. 521, Ohnesorge S. 153 ff.) wurde bestimmt, daß die Marken ungetheilt dem jedesmaligen Kurfürsten zufallen, in den beiden fränkischen Fürstenthümern aber nie mehr als zwei Regenten seyn sollten (die Achillea ist abgedr. in Moser's Fam. St. R. Th. I. S. 109 ff.); 4) der Geraische Vergleich oder Vertrag v. J. 1599 (eigentlich 1598—1603, Lancizolle S. 538, Ohnesorge S. 276 ff.) zwischen Kurfürst Joachim Friedrich und Markgraf Georg Friedrich, auf die Basis der Achillea gegründet, (dieser Vergleich steht in Mosers Fam. St. R. Th. I. S. 115, der Eingang auch bei Ohnesorge S. 276); 5) Testament des Kurf. Friedrich Wilhelm vom 16. Jan. 1686, mit Bestätigung von Nr. 3) u. 4), (im Passus 14 heißt es: „soll, wie vor diesem allemal, auch auf jetzt das jus primogeniturae observirt werden und nach demselben meine Erben succediren; als: mein Sohn Kurprinz Friedrich erbt jetzo alle meine Lande und Güter ꝛc. Nach Abgang des ganzen Kurstammes succedirt die baireuthische Linie sec. ord. aetatis, nach diesem die anspachische Linie ꝛc.). Nachdem Friedrich als III. ihm succedirt war (1688), erfolgte vermöge Vertrags mit Kaiser Leopold I. vom 16. Nov. 1700 am 18. Jan. 1701 die feierliche Handlung, daß Friedrich sich die Königskrone aufsetzte, und als erstes Grundgesetz Preußens ist mit dem Oestr. Vertrag demnach anzusehen: 6) Manifest vom 16. December 1700 wegen Annahme der Königswürde (Anerkennung von Frankreich und Spanien 1713, von Schweden 1723, von Polen 1764, vom Pabst 1786, nur vom Deutschen Orden, wegen dessen Ansprüchen, noch 1794 nicht. (s. Ohnesorge S. 193 ff., Varrentrapp, v. Schuster und Klüber S. 156 und Anm.) — Der Kurfürst von Brandenburg als Erzkämmerer des h. röm. Reichs trug dem Kaiser bei der Krönung das Scepter vor (daher das goldne Scepter im brandenb. Wappen), auch reichte er dem Kaiser in einem silbernen Handbecken das Wasser um die Hände zu waschen. Unter- oder Erbkämmerer hinwieder war der Fürst von Hohenzollern (Wappen: 2 kreuzweise goldne Scepter im Schild und auf dem Helm das geradestehende Scepter). Zwischen beiden Häusern (Brandenb. u. Hohenz.) wurden in neuester Zeit enge Familien-Einigungen geschlossen. Der König von Preußen ist Chef des gesammten Hauses Hohenzollern; das Stammvermögen der beiden Hohenzollern in Schwaben ist nach dem Erbvertrag v. 20. Nov. 1695 unveräußerlich und unzertrennbar (wie das Preußische); zu Abtretungen oder Veräußerungen und zur Contrahirung von Schulden ist bei ihnen der Preußische und agnatische Consens erforderlich; bei Abgang des Mannsstamms beider Linien verordnen die Erbverträge von 1695 und 1707 die Succession des Hauses Brandenburg in die Hohenzollernschen Lande. S. Familienstatut v. J. 1821, von Preußen bestätigt 9. Juni 1821; Auszug dess. in d. Sigm. Ges. Samml. 2. Bd. 1827, S. 17 ff. — Was das in Deutschland von Leichtlen a. a. O. zuerst angeregte hohe Alter der Hohenzollern (Hohen-Seulen) betrifft, so ist darüber auch zu vergleichen des Grafen Litta Prachtwerk: famiglie celebre d'Italia, wo der römischen Familie Colonna (das Wappen eine Säule) Herkunft zugl. aus Deutschland also gedacht wird, daß unter den Hohenstaufen ein Held schon dieses Namens, nach deutscher Zunge (Seulen — Name der holl. Fam. v. Zuylen, s. Litta), einer röm. Erbtochter, deren Hauptsitz Palestrina (das alte Präneste), wie dieß bei den Colonna geblieben, sich vermählt habe. Endlich haben die Vorlesungen des wissenschaftlichen Vereins zu Berlin vorigen Winter von Leg. R. v. Reumont einen Vortrag enthalten, der sich gelegentlich der Dichterin Vittoria Colonna (nach Card. Bembo's Schmeichelwort: Colonna della Vittoria) über diese alte Familie ausläßt, die schon im 7. Jahrhundert (unter diesem Namen?) geblüht haben soll und welcher die Genealogen denselben Ursprung mit den Hohenzollern beilegen (vgl. Litta). Zugleich berührte R. hierbei, daß das italienische Fürstenhaus Colalto auf dieselbe Verwandtschaft Anspruch macht, da „Zoller" und „Col" (Bergspitze; pyrenäisch Bergjoch) identisch seyn sollen. Es ist hierbei aus den neuesten Staatshandbüchern (F. A. Ruder, statist. Hdb.; Grimma, 1844, S. 102) nachzutragen, daß dieses in Mähren, Erzhzth. Oesterreich und Italien reich begüterte Fürstenhaus Colalto, ein von den mächtigen Grafen von Treviso (930) hergeleitetes venetianisches Patriciergeschlecht (1300), das später (1610) in den deutschen Reichsgrafenstand vermöge kaiserlicher Dienste trat, nach seinem Absterben im Mannsstamme die beiden Hohenzollernschen Häuser in Schwaben (also eventuell auch Preußen) zu Erben haben soll.

Die königlichen Wappen und Titel erhielten, nach den neuesten Vergrößerungen und Territorialwechseln bei Preußen, mehrerer Veränderungen, welche eine „Verordnung wegen des königl. Titels und Wappens," vom 9. Jan. 1817 (St. 3, S. 17) in den drei Abstufungen des größeren, mittleren und kürzeren Titels (sub A enth.) und Wappens (sub B), deren Beschreibung (sub C) und dem Reglement über die Anwendung beider in den drei Classen (sub D) enthält. Wir verweisen hierauf, und auf die Staatshandbücher, wo auch, namentlich bei Ruder, der Anwartschaften gedacht ist, über welche zugleich Lancizolle und Ohnesorge a. a. O. zu vergleichen. Eine neueste erwähnt Ruder S. 196 in Ansehung Nassau's wegen günstiger Ländertausche, welche Preußen der walramischen (herzogl.) und der ottonischen (kgl. niederländ.) Linie forderte, wonach beide in ihren deutschen Erblanden dem Hause Brandenburg die eventuelle Thronerbfolge nach Erlöschung ihres Mannsstammes eingeräumt hätten.

[1]) Ohne mit den Quellen näher als aus Lancizolle u. Ohnesorge bekannt zu seyn und auf die neue Berliner und Königsberger (Schubert'sche) Statistik hinweisend, können wir hier nur nothdürftig zusammenstellen aus Hassel's Staats- und Adreßhdb. 1. Abth., v. 1816 (das. auch von Neufchatel), verglichen mit den früheren Jahrgängen, auch mit Büsching's noch älterer Erdbeschreibung. — In Maurenbrecher's Deutschem Staatsrecht wäre über das Preußische Königshaus mit Recht Näheres in Noten zu erwarten gewesen, namentlich darüber, wie Preußen dazu gekommen, das Churfürstenrecht der Majorennität mit dem 18. Lebensjahr (Aur. B. Carol. IV. §. 4) nicht für sich zu benutzen und auch jetzt vielleicht nur von einer venia aetatis abhängig zu machen, welcher Fall bei den Königen v. Pr. jedoch noch nicht vorgekommen ist. Auch Klüber hat davon nicht das Geringste. — Aus Lancizolle und Ohnesorge ergibt sich, von den alten Hausgesetzen aus, nur das vollendete 18. Jahr, auch bei den Prinzen, für den Eintritt der Mündigkeit, (welche das. genannt ist: das „vollkommlich Alter" (Lancizolle S. 544 n. d. Geraer Vertr. 1598—1603, deßgl. Ohnesorge S. 180 f.). Bei Erörterung der Hausgesetze macht Ohnesorge (S. 153) die Bemerkung: es blieb auch hier natürlich die goldne Bulle die Grundlage, doch ohne sich auf und durch sie beschränken zu lassen. Weiterhin zieht O. (S. 196) den Schluß: Gültig blieben die wesentlichsten Bestimmungen des Geraer Vertrags, nämlich: 1) die Untheilbarkeit und das Erstgeburtsrecht in der Kurmark, 2) die Abfindung der Brüder durch Jahrgehalte und die Verzichtleistung der Töchter auf alle Erbansprüche, 3) die mittelbar aus jenem Vertrag entnommene Bestimmung über das Mündigkeitsalter, welches das 18. Jahr ist. Eben so Lancizolle S. 544. Derselbe bemerkt (nach d. Ger. Vertr. (S. 543), daß der Brautschatz, mit Verzicht auf väterl., mütterl. und brüderliches Erbe, im Kurhaus damals nicht minder als 20,000 Gulden, in Franken nur 12,000 Gulden Landeswährung betragen. Das cit. Werk, dessen vollst. Titel ist: „Dr. C. W. v. Lancizolle Geschichte der Bildung des Preußischen Staats." Berlin u. Stettin 1828. 2 Th. 8., gibt S. 509 ff. belehrende Winke über „Landestheilungen und Hausverfassungen" (Capitel 5), dann über „Vorbereitung künftiger Erwerbung: — Pommern, Mecklenburg, Sachsen und Hessen, Liegnitz. Kaiserliche Anwartschaften." (Cap. 6) und (in einem Anhang) „Andeutung einiger Verhältnisse, welche zu neuen Erwerbungen hätten führen können." Vgl. das. S. 179 über das Aeltere.

[2]) Hat der Monarch selbst keine Regentschaft angeordnet, und ist der nächste Agnat dazu unfähig, so ist die oberste Staatsbehörde, eine solche — auch vormundschaftliche Regierung oder Reichsverwesung gen. — einzusetzen veranlaßt, hat aber zu diesem Ende lediglich die sämmtlichen Agnaten des Hauses hinzuzuziehen. Daß dieß nach den Preußischen Hausgesetzen Rechtens, bemerkt Maurenbrecher, Grdss. des D. St. R. S. 485, §. 249 und Anm. e. — Die obige Notiz ist aus Hassel; mehrreres Andere mit Abänderungen.

[3]) Dießmal ohne „Kronprinz" zu seyn, welcher Titel dem Sohn des Königs zukommt. Den Titel „Prinz von Preußen" führten früher alle königliche Prinzen, s. das Hausges. v. 17. Dec. 1808, oben S. 269.

[4]) Als königliche Prinzen, die aber in der Rangfolge, z. B. bei Hofe, den regierenden Großherzogen nachtreten.

Die Prinzen und Prinzessinnen des Hauses erhalten Apanagen oder sonstige Versorgungen nach der Bestimmung des Königs .... — Die Königin theilt Rang und Würde ihres Gemahls [1]) und hat dem Herkommen zufolge in den weiblichen Stiftern das Recht der ersten Bitte [2]);..... als Wittwe erhält sie ein angemessenes Wittum und eigne Residenz und Hofstaat. — Die Religion, früher reformirt, ist seit 1821 die evangelisch-unirte.[3]) .... Die gewöhnliche Residenz ist Berlin oder Potsdam; zugleich hat der König Paläste, in den beiden Hauptstädten Königsberg und Breslau, Lustschlösser zu Charlottenburg, Sanssouci, in Schlesien rc., und am Rhein [4]). — Zu dem Glanze des Thrones gehören 9 bis 10 große, indeß selten vollständig besetzte Hofchargen,[5]) der Hofstaat mit seinen Zweigen, die Garden rc. In den meisten Provinzen haben sich aus älterer Zeit gewisse adlige Erbämter erhalten, die jetzt geschäftslos, oder mehr zufällig, noch mit landständischen Würden verbunden sind.

Der Monarch steht an der Spitze der ganzen Staatsverwaltung; er ist die Quelle der Gesetze und der Gnade, oberster Richter und evangelischer oberster Bischof [6]); er ernennt, unmittelbar oder auf Vorschlag der Behörden, zu allen Staats-Stellen.

Der Kronprinz ist geborner Statthalter von Pommern [7]). Statthalter unter ihm im vorm. Schwedisch-Pommern (Neu-Vorpommern) ist der Erbmarschall Fürst Puttbus auf Rügen. — Der mit der königlichen Familie in naher Verwandtschaft stehende Fürst Radzivill ist Statthalter des Großherzogthums Posen [8]). Außer den commandirenden Generälen der Provinzen, die ihre frühere Gewalt jedoch mit der Civilmacht getheilt haben, sind die höchsten Chargen die der Commandeurs der Garden, des Gouverneurs der Hauptstadt Berlin und der ersten Festungen, der Commandanten der andern Festungen und Depots, Schloßhauptleute und Burggrafen [9]).

In Haussachen hat nach älterem Recht der Großkanzler, jetzige erste Minister der Justiz, mit

---

[1]) In vorderen Seiten und Anmm. verstreute Andeutungen. — Des vorigen Königs zweite Ehe, zur linken Hand (wo er aber re vera die Rechte gab), begabte die Gräfin Auguste Harrach aus Böhmen mit dem Titel einer Fürstin von Liegnitz, und ihre Kinder mit dem König sollten Grafen von Hohenzollern genannt werden.

[2]) Die Stiftung des Louisenordens zu Potsdam d. 3. Aug. 1814 (die Urk. in der Ges. Samml. ds. Jahrs, St. 12 S. 70.) für hundert weibliche Mitglieder, welche, wie das Eiserne Kreuz die Männer belohnte, so die vorzüglichsten patriotischen Frauen durch Ertheilung des Louisen-Kreuzes am weißen Bande des Eisernen Kreuzes auszeichnete. Die Prinzessin Wilhelm wurde zur Vorsitzerin in dem aus noch 4 Mitgliedern, zwei adligen und zwei bürgerlichen Frauen, bestehenden Capitel (über den dermal. Bestand s. neuestes Staatshandbuch auf 1845) vom König ernannt. Auch regierende Frauen, wie die Kaiserin von Rußland, Großherzoginnen von Mecklenburg rc. rc. gehören zu den Ehren-Mitgliedern dieses Ordens, und der Hofmarschall des Königs besorgt (Art. 7 der Statuten) die Geschäftsführung. — Zu dem allgemeineren Zweck christlicher Mildthätigkeit und Liebe wurde, noch ohne Statuten, der von Erzkämmerer und Kurf. Friedrich II. gerade vor 400 Jahren gestiftete Schwanenorden am Christabend 1843 (Ges. Samml. St. 35, S. 411.) erneuert; ob ein etwas vorlautes Anerbieten der Judenschaft vielleicht das Ausprägen dieses christlichen Institutes bisher verzögerte? da thätiges Beweisen des Christenthums durch die beliebt gewordene Bildung von Vereinen gegen physische sowohl als moralische Leiden als sein Zweck und die Stiftung eines evangelischen Mutterhauses in Berlin für die Krankenpflege in großen Spitälern nächste Sorge seyn soll, während der neue Orden, ohne Schmuck, nur „eine Gesellschaft" genannt wird, in die man freiwillig ein- und austritt und wo Männer und Frauen „ohne Ansehen des Standes und Bekenntnisses", bei Uebernahme der Pflichten, aufgenommen werden. Dabei übernimmt der König mit seiner Gemahlin „das Großmeisterthum des Ordens und damit die oberste Leitung seiner Thätigkeiten" (Pflege der Leidenden, der reuig Gefallenen, der Bestraften u. s. f.). „Die Insignien des Schwanenordens sind nicht, gleich denen andrer Orden, bestimmt, als ein Schmuck des Verdienstes, als eine Auszeichnung verliehen zu werden; nur die goldene Kette desselben soll in seltenen Fällen als Königliches Ehrengeschenk an gekrönte Häupter und erlauchte Personen verliehen werden. Von den übrigen Orden s. die Staatshdbcher.; zu der Friedensclasse des Ordens pour le mérite wäre zu bemerken, daß nicht ohne Grund gerügt wurde, als habe die allgemeine Anerkennung in Künsten und Wissenschaften (Theologie ausgenommen) in den vorgenommenen Ertheilungen zunächst einen zu großen Glanz auf Preußen geworfen.

[3]) S. unten bei: Religionsverhältnisse. — Der Uebertritt der jetzigen Königin war kein nothwendiges Erforderniß.

[4]) Zu Düsseldorf, Benrath, Engers, Coblenz rc. (daselbst auch die wiederhergestellte Burg Stolzenfels in der Nähe, wo auch der Königstuhl zu Rense restaurirt wurde. (S. Monographie von Malten, 1844.)

[5]) Die erste Abtheilung des kgl. Hofstaates besteht schon seit langen Zeiten aus den sogenannten Hofchargen. Sie zerfallen unter der jetzigen Regierung nach dem amtlichen Verzeichniß in die großen Hofchargen und in die Oberhofchargen. Zu den ersteren gehörte bisher nur der Oberkammerherr Fürst Wittgenstein, zu den letztern aber zählte man bis jetzt neun Hofwürden, namentlich: den Oberjägermeister, Fürst zu Carolath-Beuthen; den General-Intendanten der Hofmusik, Wirkl. Geh. Rath, Grafen v. Redern; den Oberschenk Baron v. Arnim (Bruder des berühmten Achim v. A.); den Oberstallmeister General v. Brandenstein; den Schloßhauptmann Grafen v. Arnim (älteren Bruder des Ministers des Innern); den Oberceremonienmeister Grafen v. Pourtales; den Hofmarschall v. Meyerinck; die Hofjägermeister Graf Kleist, v. Loß und Graf von der Asseburg, und den Schloßhauptmann von Königsberg, Grafen v. Dönhoff. Diesen ist im October 1843, wie der amtliche Theil der Berliner Zeitungen meldete, noch ein Vice-Oberceremonienmeister in der Person des Freiherrn v. Stillfried-Rattonitz hinzugekommen. Es ist dieß der durch seine genealogisch-heraldischen Forschungen über das Haus Hohenzollern verdiente Gelehrte. — Der Oberceremonienmeister Graf Pourtales war seit längerer Zeit auf weiten Reisen, seine Functionen wurden meist durch den Oberschenk v. Arnim (Vf. von dramat. Versuchen, u. geschätzter Reisebeschreiber: die Briefe eines flüchtig Reisenden durch Griechenland, Spanien u. Frankreich, Italien und Deutschland) mitversehen. Unterm 2. März 1845 erhielten Gf. Pourtales und Hr. v. Meyerinck den Titel Wirkl. Geh. R. mit dem Prädicat Excellenz. — Die neuesten Jahrgänge des Staatshandbuchs nennen als Große Hofchargen: den Oberkammerherrn (Fürsten v. Wittgenst.) und den Obermarschall (Frhrn. v. Werther, Chef der Angelegenheiten von „Neuenburg und Valendis", welches im Mai 1845 diese deutsche Benennung durch königl. Befehl erhielt.)

[6]) Jus in sacra des protestantischen Souverains; über die Katholiken übt er nur das Recht circa sacra, zur Staats-Sicherheit. Von neuerlicher Bestreitung ersterer Eigenschaft in ihrer jetzigen Ausdehnung in Preußen s. unten bei Relig. Vhltnn.

[7]) Dieß erinnert an den Prinzen von Wales der engl. Krone und an ähnliche Würden anderer Königreiche. Ob auch der Prinz von Preußen diese Würde bekleidet?

[8]) Ob in den übrigen Provinzen des Reichs für außerordentliche Fälle eine militärische Gouverneurschaft der Provinz vorgesehen ist? Nach Büsching u. A. versah der jedesmalige commandirende General daselbst diese Statthalterschaft, ohne ausgesprochene Titulatur.

[9]) Burggraf von Marienburg, Hr. v. Schön; Schloßhauptleute: von Kgsberg Gf. Dönhof, von Stolzenfels Oberst v. Wussow. Schloßhauptmann von Berlin war der verst. Hr. v. Buch.

dem Cabinetsminister, der jetzt Minister des Hauses ist, unter Vorsitz des Königs oder ältesten Prinzen und mit Beisitz und Stimmrecht der Prinzen, auch mit Beiziehung anderer Minister, den Vortrag. — Dem Staatsministerio präsidirt nach neuester Einrichtung der Thronerbe; früher war es der Staatscanzler (Hardenberg).

Neben den ältern Thronlehnämtern in den Provinzen [1]) ist das sogenannte Thron-Mannlehn des Fürstenthums Krotoszyn in Posen nur eine Würde zur Ausgleichung der Ansprüche des Fürsten von Thurn und Taxis für den Verlust der Posten auf der rechten Rheinseite (für die linke schon Entschädigungen im R. Dep. Hauptschl. v. 1803) und in Westphalen [2]).

Zwar nur noch nominell, doch wohl mit besonderer Apanage verknüpft, ist die gegenwärtig von dem Oheim des Königs, Prinzen Heinrich von Preußen (zu Rom) bekleidete Würde eines Großmeisters des aufgehobenen protestantischen Johanniterordens in Preußen [3]).

---

2. Der Adel in der Preußischen Monarchie.

A. Die zum hohen Adel des Deutschen Reichs zu zählenden Standesherren [4]).

a. Verordnung (oder Edict), betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in den Preußischen Staaten; vom 21. Juni 1815 [5]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

erklären hiermit und fügen allen Unsern Staatsbehörden und Unterthanen zu wissen. Da, nach den Unterhandlungen auf dem Congresse zu Wien, verschiedene Besitzungen der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände Unserer Monarchie einverleibt sind, namentlich: die dem Herzog von Aremberg gehörige Grafschaft Recklinghausen; der südliche Theil von Rheina-Wolbeck, dem Herzog von Looz gehörend; Dülmen, dem Herzog von Croy; die sämmtlichen Besitzungen im ehemaligen

---

[1]) Eine Uebersicht aller „Hof- und Erbämter in den Provinzen" gibt der jährliche preuß. Staatscalender („Handb. üb. d. K. Pr. Hof und Staat"); doch sind keine der Provinz Posen darunter. Sie sind abgetheilt in: A. große Hofämter im Kgr. Preußen, vgl. S. 226, (Landhofmstr.: Gf. Dohna-Schlobitten, Kanzler: Chef-Präs. des Trib. z. Kgsb. Dr. v. Wegnern, Obermarschall: Gf. Dohna-Wundlaken, Ober-Burggraf: Hr. v. Brunneck). B. Erbämter. Hier werden nun in verschiedenen Provinzen gen.: Kämmerer, Marschall, Küchenmeister, Schenk, Truchseß, Schatzmeister, Jägermeister, Hofmeister; diese alle mindestens in der Kurmark, bei andern weniger. In Schlesien fur einige dieser ein Erblandpostmeister und ein Erboberlandesbaudirector; im Fth. Paderborn ein Erbthürwärter; bei einigen ist nur ein Erbkämmerer oder Erbmarschall genannt; im Fth. Essen ein Erb-Drost. Verschiedene Stellen sind als: noch nicht beliehen, oder nur als: bestimmten Familien zuständig, angegeben. Das Verzeichniß der Länder ist dabei folgendes: Kurmark, Hzgth. Pommern (hier sind besondre Erbämter in Hinter-, Alt-Vor- und Neu-Vor-Pommern), Hzgth. Schlesien, Hzgth. Magdeburg, Landgrafsch. Thüringen, Fth. Halberstadt, Hzgth. Westphalen, Fth. Paderborn, Fth. Münster, Fth. Minden, Hzgth. Geldern, Hzgth. Julich, Fth. Essen — in allem 15 Lande mit Hof- und Erbwürden.

[2]) Klübers B. Staatsr. neueste Aufl. S. 668, Anm. b., wo aber, wie S. 497, nicht schlesische, sondern posensche Standesherrschaft zu lesen ist. Vgl. oben S. 258.

[3]) Kam bereits oben unter der Provinz Brandenburg vor, S. 214, Anm. 2. — Der Prinz wurde katholisch?

[4]) Hieruber vergleiche man u. a. die Schrift: „Die deutschen Standesherren; ein Ueberblick über ihre Lage und Verhältnisse. Jena bei Fromann 1844," 94 S., 8. Der anonyme Verfasser (Präsident Wahlkampf) läßt sich über das eigentliche Erlöschen des hohen Reichsadels so vernehmen: „Die Stelle des 14. Art. der B. A., welche lautet: — „Die fürstlichen und gräflichen Häuser werden fortan nichts desto weniger zum hohen Adel in Deutschland gerechnet werden" — trägt einigermaßen das Gepräge fluchtiger Abfassung, wovon auch die Geschichte ihrer Aufnahme in die Bundesacte zeugt. Oesterreich trat nämlich, nachdem die an sich schon so eilige Berathung über die standesherrlichen Verhältnisse fast beendet war, ganz unvermuthet mit dem Antrage auf, den Standesherren ihre Ebenbürtigkeit zu sichern, worauf ohne weitere Discussion der Luxemburgische Gesandte diese Redaction vorschlug. Nun muß man aber anerkennen, daß es nur im Deutschen Reiche einen hohen Adel gab. Der Begriff des Adels, als einer bevorzugten Classe von Bürgern eines Staates, paßte — so lange noch das Reich bestand, in welchem ursprünglich nur der Kaiser Regent und unabhängig war, aber theoretisch immer und zu allen Zeiten selbst die deutschen Landesherren als Unterthanen betrachtet wurden — in seiner Scheidung in hohen und landsässigen Adel ganz vollkommen auf die Zustände, die die Reichsverfassung begründete und bis zu ihrer Auflosung auch erhielt: zum hohen Adel gehörten damals Alle, welche wirkliche Landeshoheit besaßen, Reichsstandschaft hatten, oder wenigstens wegen ihrer Landeshoheit hätten haben können und deßhalb reichsunmittelbar waren. Diese sind aber entweder Souveraine, beziehungsweise Mitglieder souverainer Familien geworden, oder als Standesherren subjicirt. Sollte daher mit der Anerkennung der Fortdauer des hohen Adels in der Person der Standesherren und ihrer Familien eine Standesgleichheit mit den Souverainen ausgesprochen werden, so war wenigstens der Ausdruck nicht glucklich gewählt, denn der Souverain kann dem Begriffe der Monarchie gemäß nie zum hohen Adel seines Landes gehören, und ein hoher Reichsadel existirte nur noch in der Geschichte. Auch zur Begründung der Ebenbürtigkeit war diese Bestimmung nicht erforderlich, und kaum genügend, weil nach dem deutschen Staatsrechte wohl zum hohen Reichsadel gehören konnte, wer keineswegs ebenbürtig war (Vollgraff's: Gibt es einen deutschen hohen Adel? Darmst. 1823. In gewisser Beziehung anderer Ansicht ist Heffter, Beitrr. z. D. Staats- und Fursten-Recht, 1. Lief., S. 82). Wer ebenbürtig war, gehörte der Theorie nach zum hohen Adel, aber nicht umgekehrt, weil der Begriff der Ebenbürtigkeit als eines rein germanischen oder Geblütsrechts, ein privatfürstenrechtlicher, der des hohen Reichsadels ein Feudalstaatsrechtlicher war. Man mag die oben erwähnte Satzung ansehen, wie man will, so wird man weiter nichts daraus ableiten können, als daß die Standesherren in Deutschland eine Classe für sich und zwar die oberste, also allein den hohen Adel bilden, und daß ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit mit den Souverainen zugesprochen ist." (Anm. wegen des den Mediatisirten auch zugezählten, ehemals der Landeshoheit secundum quid unterworfnen, reichsständischen Hauses Schönburg, und wegen des die Landeshoheit bis 1805 genießenden Grafen Bentink-Kniphausen — als unzweifelhaft ebenbürtig.) — Wir werden in der Folge der Landesverfassungen, bei V. Hannover, auf die Eigenthümlichkeit dieses deutschen den Souverainen allein ebenbürtig gebliebenen Adels zurückkommen, indem wir die Ansprüche eines älteren Bruders des jetzigen Königs erörtern, über welche gegen Klüber und Zachariä der berühmte Germanist Eichhorn siegend für die gegenwärtige Linie gestritten.

[5]) Gesetzsammlung Jahrg. 1815, Stück 9, Nr. 291, S. 105.

Münsterischen, den Fürsten und Rheingrafen von Salm; die Grafschaft Rietberg, dem Fürsten von Kaunitz; die Grafschaft Homburg, dem Fürsten von Wittgenstein; die Grafschaft Steinfurt, Rheda und Gütersloh, den Grafen von Bentheim; Gimborn und Neustadt, dem Grafen von Walmoden [1]); Wied-Neuwied und Wied-Runkel, den Fürsten von Neuwied und Runkel [2]); die Solms'schen Besitzungen, welche bisher unter Nassauischer Hoheit waren, den Fürsten und Grafen von Solms gehörend [3]); von den mehrsten unter ihnen auch der Wunsch geäußert worden, Unsern Staaten angeschlossen zu werden: so haben Wir durch ein besonderes Edict [4]) die Rechte und Vorzüge aussprechen und festsetzen wollen, welche jene Uns neuangehörigen vormaligen deutschen Reichsstände, als eine ihrem Stande gemäße Auszeichnung, genießen sollen.

1. Zuvörderst wiederholen und bestätigen Wir hier alles dasjenige, was ihnen und dem ehemals unmittelbaren Reichsadel in der zu Wien am 8. Juni d. J. unterzeichneten deutschen Bundesakte im XIV. Artikel versichert worden ist, welches von Wort zu Wort folgendermaßen lautet ꝛc. ꝛc. (s. oben S. 12. u. 13, doch ist der Satz gegen Ende des Artikels: „Bei der näheren Bestimmung ꝛc. — diese in dem Betreff erlassene K. Bair. Verordnung v. J. 1807 [5]) als Basis und Norm unterlegt werden.“ ausgelassen.)

2. Wollen Wir Uns fortwährend bei der Deutschen Bundesversammlung dafür verwenden, daß den ehemals unmittelbaren Reichsständen, also auch jenen Uns angehörenden, einige Curiat-Stimmen in Pleno der Deutschen Bundesversammlung beigelegt werden. [6])

3. Sollen sie nicht nur bei dem Besitz ihrer sämmtlichen Domainen und davon herrührenden Einkünfte geschützt, sondern auch die directen Steuern ihnen belassen werden, jedoch sind diese einer

---

1) Der Graf Walmoden trat die 4 Quadratmeilen dieser Besitzung im Jahr 1819 gegen Entschädigung an die Krone Preußen ab und ist gegenwärtig nirgends standesherrlich begütert, doch wurde er, in der Eigenschaft als Personalist, d. h. weil ehemals reichsständischer Graf, wegen Lehns-Besitzungen in Mecklenburg 1830 von M. Schwerin mit dem Prädicat „Erlaucht“ bei der B. V. angemeldet. Dasselbe geschah mit Fürst Metternich Seitens Oesterreich wegen Lehns-Herrschaften u. Gütern im Kaiserreiche.

2) Durch Aussterben der Linie Wied-Runkel ist das von Runkel an der Lahn ausgehende Runkelische Gebiet an die Linie Neuwied als nun alleinigen Fürsten von Wied gefallen, theils unter Nassauischer Hoheit (Amt Runckel), theils unter Preußischer (obere Grsch. Wied ohne Runkel, Altenwied und Neuerburg.); s. die hier folg. Instruction §. 1.

3) Der Fürst von Solms-Braunfels wegen der Aemter Braunfels und Greifenstein; der Fürst von Solms-Lich wegen des Amtes Hohen-Solms; s. die folg. Instruction §. 1. Beide, sowie die Grafen Solms-Rödelheim (Residenz Assenheim) und Solms-Laubach dem Großherzogthum Hessen subjicirt. S. Braunfels mit 3 Souvv. b. Klüber §. 301, Anm. k.

4) Nähere Angaben und Vervollständigung des Verzeichnisses s. in der folg. Instruction vom 30. Mai 1820; auch ist zu vergleichen Klüber im Bundesstaatsrecht und zwei demselben angehängten Tabellen. Der berühmte Publicist bekam, durch Hardenbergs Zutrauen, das schwierige Geschäft des Ordnens dieser Verhältnisse zugewiesen, und beendigte solches zu gegenseitiger Zufriedenheit. — Der Reichsgraf von Pappenheim, als Reichserbmarschall ehem. mit Sitz ohne Stimme im Reichsfürstenrathe, mußte in seiner alten Lehnsverbindung Baiern (1830) anerkennen. Klüber, B. St. R. §. 341 Anm. b, mit 315 Anm. b., s. unten III. Baiern. — Das in der W. Congr. A. dem Grafen P. unter Preußen zugedachte Gebiet wurde unter Anerkennung im Frkfr. Territorial-Receß v. 1819 in Domainen verwandelt, 1817 u. 1821 aber in ein Capital, s. v. M. Staatsacten (C. J. Conf. Germ. ed. II.) Th. I. S. 183 u. 311 Anm.; sodann Klüber im St. Hdb., Art. Pappenheim: eine Entschädigung, stipulirt im Pariser Prot. v. 3. Nov. 1815, für den Verlust des Erbmarschall-Amtes.

5) Preußen will also keine Vergleichung mit dieser Norm. Wir werden sie unten bei Baiern, in Verbindung mit dessen neuerer Verordnung und mit den Verhandlungen zu Wien, näher in's Auge fassen, wegen der nach ihr beurtheilten Verhältnisse in Würtemberg, Baden, Grh. Hessen ꝛc. — Wahlkampf („Die deutschen Standesherren“ ꝛc. anonyme Broschüre v. J. 1844, Jena, 94 S., 8.) führt S. 87—93 aus, daß die Standesherren in Preußen dasjenige sind, was man wohl mit dem Namen „Unterlandesherren“ belegen kann (S. 92 f.) wenn gleich „ein ansehnlicher Theil derselben, und namentlich alle Diejenigen, deren Gebiete im Regierungsbezirk Münster liegen (mit alleiniger Ausnahme des Fürsten von Bentheim-Steinfurt, dessen Verhältnisse in neuester Zeit auf die liberalste Weise regulirt worden) und früher von Frankreich, ohne Beachtung der Rechte der Fürsten, dem Staat einverleibt worden waren, auf die Ausübung aller Regierungsrechte, gegen Festsetzung gewisser Renten auf Zeit oder für immer, verzichtet und nur die persönlichen Vorzüge sich vorbehalten hat; ein anderer Theil aber bisher noch nicht räthlich gefunden, von allen in den kgl. Patenten verliehenen Befugnissen Gebrauch zu machen und sich daher vorerst nur in den Genuß derjenigen gesetzt, welche er in seiner Lage gerade als die wichtigsten betrachtet, wie z. B die erste Instanz in Justizsachen, die niedere Polizei ꝛc. Im ganzen Umfange üben die standesherrlichen Rechte nur die Fürsten von Solms-Braunfels, von Wied und von Bentheim-Steinfurt aus.“ S. 88 ff. das.: „Was Preußen anlangt, so ist nicht allein der Schutz und die Verwendung, welche es den vormaligen Reichsständen auf dem Congreß angedeihen ließ, als Erklärungsgrund der (außer Kurhessen, s. S. 87 f.) ohne Vergleich günstigeren Lage der seinem Scepter unterworfenen Mediatisirten zu betrachten, sondern auch die eigene Bewandtniß in's Auge zu fassen, welche es mit deren Subjection unter Preußen hat. Verschiedene ehemalige reichsständische Landesherren und deren Besitzungen in dem vormaligen Westphälischen Kreise hatte Napoleon theils sich selbst oder unmittelbar, theils dem späterhin (seit Aug. 1806) von ihm selbst beherrschten Großherzogthum Berg, unterworfen. So die Herzoge von Aremberg und Looz-Corswaren, die Fürsten von Salm-Kyrburg, Rhgfen v. S. Horstmar, den Grafen von Benth.-Steinfurt. Diese vormaligen reichsständischen Landesherren, denen sich auch der Herzog von Croy anschloß, wegen der ihm 1803 als Entschädigung zugefallenen reichsunmittelbaren (aber nicht reichsständischen) Herrschaft Dülmen, behaupteten, daß sie, nach Verjagung der ihnen gewaltsam aufgedrungenen französ. Herrschaft aus Deutschland, durch eigene Aufopferung aller Art wieder frei geworden und in ihre ehemaligen Rechte wieder eingetreten seyen, gleich anddr. ihrer vorm. Rs. Mitständen, deren Länder sich gleichmäßig in fremdem Besitz befunden. Sie glaubten ohne einen „neuen Unterjochungsact“ jener Rechte nicht beraubt werden zu können: ein solcher Act sey aber gegen die von sammtl. verbündeten Mächten erklärten Grundsätze des in Deutschland wieder eingetretenen Rechtszustandes ꝛc. und ein bedeutender Unterschied walte zwischen ihnen und den in Standesherrlichkeit herabgesetzten vorm. reichsständd. Landesherrn in Oberdeutschland ꝛc.“ W. geht nun auf die Schritte dieser Mediatisirten, sowie der unter Nassauischer Souverainetät unzufriedenen Fürsten Wittgenstein, Wied und Fürsten und Grafen Solms und des unter Grhth. Berg in gleichem Fall gewesenen Grafen Bentheim-Tecklenb. oder Rheda, am Congreß ein (S. 89), mit Rechtsverwahrungen wegen erlittenen napoleonischen und noch größern Drucks und Unrechts; die letzteren genannten stellten sich dabei ausdrücklich unter Schutz und Hoheit Preußens als zu gerechterer Behandlung. Es fanden demzufolge, unter Garantie der Congreßacte (Art. 24), Austausche zwischen Preußen und Nassau statt (S. 91, dabei das Versehen der Redaction des Art. 24 d. W. C. A. avec propriété berührt), und die Westphälischen Herren wurden zwar pure überwiesen (Art. 43), allein die von Allen erwartete auszeichnende Behandlung, über die Forderung des Bundesvertrags hinaus, trat in den beiden Edicten und deren Ausführung und Erweiterungen durch die einzelnen Verträge beruhigend ein. S. auch folgg. Anmerkungen.

6) Ueber die jetzige Unmöglichkeit der Ausführung dieser Bestimmung s. Augsb. Allg. Ztg. v. 27. Mz. 1845, Beil. S. 683, einen Aufsatz über Prof. Zöpfl's Schrift wegen Unabhängigkeit des Richteramtes. (Bentink'sche Sache.)

Revision zu unterwerfen, und nach angemessenen Grundsätzen denen Unserer Unterthanen gleich zu reguliren, nur zu des Landes Besten zu verwenden, auch ohne Unsere Genehmigung nicht zu erhöhen.

4. Sollen sie für ihre Personen und Familien, deßgleichen für ihre Domainen, die Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern genießen, welches jedoch nicht auf außerordentliche und Kriegssteuern zu beziehen ist, zu welchen sie verhältnißmäßig mit beizutragen verbunden sind. Die indirecten Steuern, davon Niemand frei seyn kann, zieht der Staat, und läßt sie durch seine Behörden erheben. [1])

5. Soll ihnen die Benutzung der Jagden aller Art, deßgleichen der Berg- und Hüttenwerke verbleiben, jedoch dergestalt, daß sie sich den Anordnungen des Staats fügen, und diesem den Vorkauf der erzielten Metalle, Mineralien und Fabrikate nach den Marktpreisen lassen müssen [2]).

6. Sind ihre Unterthanen der Militär-Verfassung Unsers Staats unterworfen. Es bleibt den Standesherren indessen frei, Ehrenwachen aus Männern, die ihre Militärverpflichtung erfüllt haben, bestehend zu halten.

7. In so fern sie ehemals zwei Instanzen hatten, und im Stande sind, die Gerichte entweder allein, oder in Verbindung mit ihren Agnaten gehörig nach den Landesgesetzen zu constituiren, soll ihnen dieses ferner gestattet werden. In der dritten Instanz wird solchen Falls bei Unsern Oberlandesgerichten Recht genommen, bei denen die Standesherren selbst und die zu ihren Familien gehörenden Personen ihren privilegirten Gerichtsstand haben sollen. — Die von ihren Gerichten erkannten Strafen sind der Revision der Oberlandesgerichte unterworfen; jedoch wird den Standesherren das Recht vorbehalten, auf Minderung oder Erlassung der Straferkenntnisse bei Uns anzutragen.

8. Uebrigens sind sie Unsern Gesetzen und allgemeinen Polizey-, Handels- und andern Anordnungen und der Oberaufsicht des Staats in allen Stücken unterworfen, jedoch soll die Ausübung und Execution von ihnen und ihren Behörden geschehen, zu welchem Ende ihnen auch freistehen soll, verhältnißmäßig einen oder mehrere Landräthe Uns durch Unsere Regierungen zur Genehmigung zu präsentiren.

Es ist Unser ernstlicher Königlicher Wille, daß dieser Unserer Verordnung, welche Wir für ein unveränderliches Gesetz Unsers Königreichs erklären, allenthalben nachgelebt und solche treulich beobachtet werde. Wir gebieten solches demnach allen Unsern Behörden und Unterthanen, und wollen, daß diese Verordnung gehörig bekannt gemacht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen, Berlin, den 21. Juni 1815.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg.

---

b. Instruction wegen Ausführung des Edicts vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie betreffend; vom 30. Mai 1820.[3])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.
haben durch Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 die Verhältnisse der, Unserer Monarchie einverleibten, vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände im Allgemeinen bestimmt.

---

[1]) S. unten Instr. §. 24 rc. rc.

[2]) S. unten Instr. §. 23. In obiger Nr. 5 steht in der Pr. Gesetz-Sammlung der Druckfehler: Verkauf. — Die einzelnen Puncte sind sonst hier mit den Ausführungen unten nicht in Anmerkungen verglichen worden, um nicht Nachweise unnöthig zu vermehren, doch fehlen bei uns in der Instruction allerdings die der Uebersicht förderlichen Marginal-Ueberschriften wegen der Oekonomie des Drucks.

[3]) Gesetzsammlung Jahrgang 1820, Stück 9, Nr. 607, S. 81—100. — In der 45. Bundestags-Sitzung des Jahres 1818 (unter §. 212 des Protokolls, und mit Beilage Ziffer 23) erklärte Preußen: Durch Edict v. 21. Juni 1815 sey sogleich der Rechtszustand der 17 vormaligen reichsunmittelbaren, der preußischen Staatshoheit als Standesherren untergeordneten Landesherren vorläufig mit allen Rechten, welche die Bundesacte verheißen, festgesetzt, sogar neue Rechte hinzugefügt worden. Nähere in der Bundesacte vorbehaltene Bestimmungen seyen im damaligen Drang der Ereignisse der Folgezeit aufbehalten worden. Seitdem seyen Staatsbehörden mit Vorbereitung derselben und mit Ausführung der bestehenden Vorschriften beschäftigt gewesen, wobei sich aber große, zum Theil unerwartete, Schwierigkeiten ergeben hätten. Zwei Drittheile der Standesherren hätten Entschädigung für grundherrliche und andre, von drei fremden früheren Regierungen ihnen entzogene, Abgaben und Dienste verlangt, die fast alle schon darum nicht zurückgegeben werden könnten, weil sie vorlängst aufgehoben worden und nach der jetzigen Lage der Sache nicht wiederherzustellen seyen. Diese Umstände, verwickelte Finanzverhältnisse und Manches außerdem in Beziehung auf persönliche, Eigenthums- und Lehnsverhältnisse der Standesherren hatten es wünschenswerth gemacht, die Bearbeitung des Gegenstandes, so viel möglich, in die Hand Eines Staatsdieners zu legen. Dieß sey mit den Häusern Solms, Wied und Wittgenstein bereits geschehen und die Berichtigungen ihrem Abschluß nahe; diesem solle die Erledigung der Verhältnisse der Uebrigen folgen, worauf denn zuletzt die ganze Angelegenheit vollständig vom König sanctionirt werde. — Die Anzeige hiervon geschah in der Bundestags-Sitzung v. J. 1820 (unter §. 74 des Prot. und mit Beil. Ziff. 8, der obigen Instr.) in folgenden denkwürdigen Worten: „In der 45. Sitzung der hohen Bundesversammlung vom Jahre 1818 hat die Königlich-Preußische Bundestagsgesandtschaft eine nähere Erklärung darüber abgegeben, was von ihrer Regierung bis dahin wegen Ausführung des 14. Artikels der Deutschen Bundesacte, theils gesetzlich angeordnet, theils einer weitern Verhandlung mit den, ihrem Gebiete einverleibten, vormals unmittelbaren

Da jedoch die darin enthaltenen Grundsätze bei der Anwendung mancherlei Schwierigkeiten gefunden, so wollen Wir, zur näheren Entwickelung derselben und zur vollständigen Ausführung des, durch sie und durch den in Unsere Verordnung aufgenommenen 14. Artikel der deutschen Bundesacte begründeten, Rechtszustandes jener vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, nachdem Wir auch zuvor deren Wünsche und Anträge in einer mit ihnen gepflogenen Verhandlung näher vernommen, Nachstehendes hierdurch festsetzen.

§. 1. Als vormals unmittelbare deutsche Reichsstände, auf welche Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 Anwendung findet, sind zu betrachten:

I. in der Provinz Westphalen:

1) der Herzog von Aremberg[1]), wegen der Grafschaft Recklinghausen;
2) der Fürst von Bentheim-Steinfurth, wegen der Grafschaft Steinfurth; [2])
3) der Fürst von Bentheim-Rheda, wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg [2]);
4) der Freiherr von Boemelberg, als Besitzer der Herrschaft Gehmen [3]);
5) der Herzog von Croy, wegen der Herrschaft Dülmen [2]);
6) der Fürst von Kaunitz-Rietberg, wegen der Grafschaft Rietberg [4]);
7) der Herzog von Looz-Corswaren, wegen seines Unserer Monarchie einverleibten südlichen Antheils von Rheina-Wolbeck; [5])
8) der Fürst, vormalige Rheingraf, von Salm-Horstmar, wegen der Grfsch. Horstmar;
9) der Fürst von Salm-Kyrburg [6]), wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt; [7])
10) der Fürst von Salm-Salm, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt, und wegen der Herrsch. Anholt; [8])
11) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein; [9])
12) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein [9]).

Reichsständen vorbehalten worden war. Diese Verhandlung hat seitdem ununterbrochen fortgedauert; um der mancherlei Schwierigkeiten willen, welche in der Natur des Geschäfts lagen und in der früheren Erklärung schon angedeutet sind, konnte sie aber nicht früher, als erst vor Kurzem zu einem solchen Resultate gedeihen, daß sich Seine Majestät der König in dem Stande sahen, dasjenige, was der 14. Artikel der Deutschen Bundesacte und das Königliche Edict vom 21. Juni 1815, mit Erweiterung der durch jene begründeten Rechte, in allgemeinen Grundzügen enthielt, durch eine vollständige Entwickelung ins Leben zu führen. Es ist diese in einer von Seiner Majestät vollzogenen Instruction vom 30. Mai dieses Jahres enthalten, welche hiermit der hohen Bundesversammlung vorgelegt wird. Bei der Abfassung derselben waltete keine andere Absicht vor, als alles ganz und ohne Deutung zu erfüllen, was den vormaligen Reichsständen von der Preußischen Regierung verheißen war. Das Wohlwollen gegen dieselben kannte keine andere Gränze, als wo andere, wohl begründete, unverletzbare Privatrechte berührt wurden. Gegenwärtig sind die Behörden mit der Ausführung der Königlichen Instruction beschäftigt, und es können sich nun ohne weitern Verzug die zum Preußischen Staate gehörigen Standesherren des Genusses aller der Rechte erfreuen, auf welche ihnen der 14. Artikel der Deutschen Bundesacte und das Edict vom 21. Juni 1815 den Anspruch gab." Die Königliche Instruction wegen Ausführung des Edicts vom 21. Juni 1815, d. d. Berlin den 30. Mai 1820, wurde diesem Protokolle unter Zahl 8 angelegt. (Schlußworte des §.)

[1]) Mitglied des Rheinbundes im J. 1806, doch supprimirt durch ein im J. 1810 zu Paris ergangenes Senats-Consult. Die Verhältnisse wegen Recklinghausen s. b. Klüber Anh. Nr. IV. S. 889. Eine Uebereinkunft vom 29. Nov. 1824 regelte dieselben.

[2]) Diese Besitzungen besaßen keine Reichsstandschaft, sondern wurden, als reichsunmittelbare Territorien, völkerrechtlich durch Art. 43. d. W. Congr. A. den eigentlichen Mediatisirten gleichgestellt. S. Maurenbrecher D. St. R. §. 133 Anm. e. Bei Klüber Anh. Nr. IV u. V das Nähere über sie. S. auch Weiß D. St. R. §. 72 Anm. e, §. 23 Anm. b. Wegen Hohenlimburg Cab. O. v. 19. Dec. 1818. — Jahrrente v. 6000 Thlr. f. Croy, s. Klüber S. 890, n. Ausg. — Nur die Grafsch. Bentheim (nicht Steinfurth) war reichsständisch.

[3]) Der Reichsfreiherr von Bömelberg, im Mannsstamm der letzte, war, als Besitzer der Limburg-Styrumschen Herrschaft Gehmen (seit 1800), in der Rhein. B. A. (1806) Salm-Kyrburg submittirt, und mit diesem dann (1810) unter französische Hoheit gestellt. Bei der Restauration unter Preußen gekommen, ward seiner zwar im Edict v. 21. Juni 1815 nicht gedacht, er aber nach den Worten des Art. 43 d. W. Congr. A. durch Gesetz v. 30. Apr. 1817 und durch gegenw. Instr. v. 30. Mai 1820 als submittirter reichsständischer Besitzer anerkannt und war bis dahin einziger Standesherr freiherrlichen Standes in Deutschland; wo Preußen dann in derselben Provinz den Freiherrn von Stein ernannte, indeß Frhr. v. Bömelberg seine Herrschaft an den benachbarten Frhrn. v. Landsberg-Vehlen veräußerte, jedoch ohne daß diese Familie der standesherrlichen Rechte theilhaftig wurde. S. Klüber B. St. R. §. 262 Anm. d. u. S. 893 (n. Ausg.). Maurenbrecher D. St. R. S. 223 (deßgl.) und Heffter Beiträge 2c. 2c. S. 101, — sowie oben S. 240.

[4]) Der Fürst von Kaunitz-Rietberg, ohne männliche Nachkommen, verkaufte diese Grafschaft, die nach der W. Congr. A. Art. 43 unter Preußen kam, um's Jahr 1823 an einen Gutsbesitzer Namens Tenge, zu Niederbarkhausen im Fth. Lippe, und die Grafschaft trat deßhalb bei der Landesvertretung der Provinz Westphalen im ersten Stande aus. Dafür trat Graf Westphalen mit Virilstimme hinzu; s. Cab. O. v. 22. Juni 1839 (oben S. 240, Anm. [2]).

[5]) Dieser durch den Reichsdeputationsschluß erst erhobene Reichsstand wurde von Preußen für Gerichtsbarkeit und Verwaltung im J. 1824 entschädigt. S. Klüber Anh. Nr. IV. S. 890 f. (neueste Ausg.)

[6]) Die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg gehörten zu den von Napoleon außersehenen Mitbegründern des Rheinbundes (1806), wurden aber schon im J. 1810 durch ein Senatusconsult von Paris mit dem Herzog v. Aremberg ihrer Souverainetat beraubt. Erst im Deutschen Bunde traf dieses Schicksal die ehemaligen Mitverbündeten, Fürst Isenburg und Fürst (zuvor Graf) von der Leyen.

[7]) Der Fürst von Salm-Kyrburg ist in der Verordnung v. 13. Juli 1827 (oben S. 240) Art. I. als aus dem 1. Stande der Provinz Westphalen ausgetreten bemerkt; er verkaufte nämlich an Salm-Salm für Jahrrente und Schuldenübernahme seinen Antheil an Ahaus und Bocholt, mit Ausnahme jedoch von Schloß Ahaus und der Jagd daselbst, welche durch Erkauf auch des Salm-Salmischen ⅔ Antheils vollständig an Salm-Kyrburg überging. S. Klüber im IV. Anhang, S. 891 Anm. k.

[8]) Ueber die Verhältnisse der Salmischen Häuser zu Preußen, mit Entsagung derselben auf Gerichtsbarkeit, Polizey und Steuerfreiheit, s. Klüber Anh. Nr. IV. S. 891.

[9]) Die Wittgensteinischen Verhältnisse sind näher erörtert bei Klüber S. 460 f. u. Anh. Nr. IV. S. 891 f.

II. in der Provinz Niederrhein[1]):

1) der Fürst von Solms-Braunfels, wegen der Aemter Braunfels und Greifenstein;
2) der Fürst von Solms-Lich und Hohen-Solms, wegen des Amts Hohen-Solms[2]);
3) der Fürst von Wied-Neuwied, wegen der niedern Grafschaft Wied, mit Ausnahme des Amts Grenzhausen;
4) der Fürst von Wied-Runkel, wegen der obern Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amts Runkel, dann wegen der Aemter Alten-Wied und Neuerburg.

III. in der Provinz Cleve-Berg[1]):

der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen der Herrschaft Homburg an der Mark.[3]) — [4])

§. 2. Die vorgenannten, Unserer Hoheit (Souverainetät) als erste Standesherren unterworfenen, vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, genießen für ihre Personen und Familien, so fern sie zu den Fürstlichen und Gräflichen Häusern gehören, und für ihre standesherrlichen Besitzungen diejenigen besondern Rechte und Vorzüge, welche ihnen durch Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 und durch den in selbige aufgenommenen Artikel 14 der deutschen Bundesacte zugesichert sind. Dagegen liegen ihnen auch die Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter Unsere Hoheit (Souverainetät) entspringen[5]).

§. 3. Die Häupter der standesherrlichen Familien haben nicht nur bei jeder Königlichen Regierungs-Veränderung, sondern auch bei ihrer Succession in die Standesherrschaft, Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten. Wird diese von Uns und Unsern Nachfolgern unmittelbar eingenommen, so muß auch die Leistung von den Standesherren persönlich geschehen; außerdem können sie dieselbe mittelst Einsendung einer Urkunde nachstehenden Inhalts an die Behörde, welche mit Einnahme der Huldigung beauftragt wird, ablegen: „Ich, der unterzeichnete „Königlich-Preußische Standesherr, gelobe und verspreche hiermit für mich und alle meine Nach„folger, daß ich Seiner Königlichen Majestät ꝛc. ꝛc. und Allerhöchstdero Nachfolgern in der Regierung „von wegen meiner Person und meiner inländischen standesherrlichen Besitzungen und Gerecht„same, als meinem rechtmäßigen Oberhaupte (Souverain) alle schuldige Treue, Ehrerbietung und „Gehorsam unverbrüchlich leisten, auch nach meinen Kräften alles dasjenige thun oder lassen will, „was zur Abwendung Allerhöchstdero Schadens, oder zur Beförderung Allerhöchstdero Nutzens „dienen kann. So wahr mir Gott helfe u. s. w. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und „beigedruckten Siegels." — In vorstehender Art ist auch die Huldigung von denjenigen Standesherren nachzuholen, welche sie noch nicht geleistet haben[6]).

§. 4. Zu gehöriger Ablegung der Lehnspflicht in allen Veränderungsfällen, wo es sich gebührt, sind die Standesherren auch fortan in so weit verpflichtet, als sie noch zu Uns in Lehnsverhältnissen stehen[7]).

---

[1]) Cleve-Berg und Nieder-Rhein wurden seitdem zu Einer Provinz vereinigt. Die landständische Verordnung für diese Provinz v. 13. Juli 1827 (oben S. 235) zeigt Art. I. zuerst die durch Aussterben von Wied-Runkel geschehene Wiedervereinigung der Wiedischen Besitzungen an, sodann aber die Begabung des Fürsten Hatzfeld wegen der Herrschaft Wildenburg-Schönstein, und des Fürsten Salm-Reifferscheidt-Dyk für ein großentheils aus ehem. reichsunmittelbaren Besitzungen gestiftetes Majorat mit Virilstimmen im Stande der Fürsten. Doch erhellt daraus nicht, daß sie Rechte der Mediatisirten erhielten; auch führt sie Klüber nicht auf. Sie kommen unten, unter B., noch vor.

[2]) Wegen der Solmsischen Häuser s. oben S. 314 Anm. 2. Edict v. 21. Juni 1815. Zwei andre Solms oben S. 220 f.

[3]) Wittgenstein-Berleburg entsagte durch Uebereinkunft mit der Krone Preußen v. 16. Juli 1821 seinen standesherrlichen Gerechtsamen gegen Entschädigung; derselbe Fall trat mit dem Grafen von Walmoden wegen Gimborn und Neustadt im J. 1818 ein, s. Anm. 1 zum Edict v. 21. Juni 1815, oben S. 314.

[4]) Zu den Preußischen Mediatisirten wird nicht gerechnet, weil vor 1806 in and. Mediatvhltnn., die in den ehem. reichsständischen Grafschaften Wernigerode, Stolberg und Roßla (s. oben S. 244; vgl. Klüber Anh. Nr. IV, S. 892 f.) im Preuß. Herzogthum Sachsen repräsentirte sehr alte Familie der Reichsgrafen von Stolberg. Ihr hoher Adel ist anerkannt, die vollen dinglichen Rechte der Mediatisirten wurden aber (auch für die Besitzungen in den Kgrr. Sachsen und Hannover) dem Hause nicht gegeben. S. Vertrag v. 17. Sept. 1822, Magdeb. Amtsbl. v. 1823. Die Aemter in den obigen Grafschaften sind z. Th. im Preuß. Staatskalender aufgeführt. — Der persönlichen Vorrechte und Exemtionen, welche den Mitgliedern deutscher Regentenhäuser eingeräumt werden, die ihren Wohnsitz in Preußen nehmen, wurden die in Rheinpreußen, doch ohne Standesgebiet, domicilirten Grafen zur Lippe-Biesterfeld (eine Nebenlinie ist Mitglied des preuß. schles. Ritterstandes) theilhaftig erklärt durch kgl. Declaration vom 11. März 1835; nach Hausvertrag v. 1762 genießen sie untergeordnete Regierungsrechte im Fth. Lippe. — Ueber Beide, die Stolberg und Lippe B. s. Maurenbrecher D. St. R. §. 133, Anm. d, k u. l. Die Stolberg kommen unten unter B. vor.

[5]) Die mit den einzelnen Standesherren abgeschlossenen Verträge sind nur andeutungsweise bei Klüber u. A. und in den Zeitungen zur öffentlichen Kunde gelangt; wie Baiern hat Preußen sich auf die Bekanntmachung der allgemeinen Edicte beschränkt, während bei den andern betr. Bundesstaaten specielle, wiewohl oft übereinstimmende, Edicte und Bekanntmachungen erschienen.

[6]) Die schonende Fassung dieses Art. hebt mit Anderem das cit. Schriftchen v. Kahlkampf, S. 92, mit Recht hervor.

[7]) S. unten §. 22. Hierüber sind Vollgraff, die Deutschen Standesherren, Gießen 1824, S. 691, und (Kahlkampf's Broschüre): Die deutschen Standesherren, ein Ueberblick über ihre Lage und Verhältnisse, Jena 1844, S. 93, zu vergleichen. Die Aufgebung der Nachfolge in die Lehnsherrlichkeit von Kaiser und Reich ist nichts dem Preußischen Staate Eigenthümliches. (Sie beschränkt sich auf die Reichs-Vorderlehen, wogegen bei inländischen Reichs-Afterlehen, soweit dieselben nicht inmittelst allodificirt worden, die Reichs-Lehnsverhältnisse für fortdauernd erklärt werden.) Das Bairische Edict vom 26. Mai 1818 fordert diese Lehnspflicht nicht mehr (wenigstens nicht in ausdrücklichen Worten; da jedoch, zufolge §. 65, in allen nicht veränderten Bestimmungen die Declaration v. 19. März 1807 in Kraft bleiben soll, so läßt sich die Sache auch anders ansehen. Vollgraff ist der Meinung der Nichtfortdauer), das Badische vom 16. Apr. 1819

§. 5. Die Standesherren sind sowohl für sich und ihre Familien, als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

§. 6. Die Standesherren und die ebenbürtigen Mitglieder ihrer Familien sind berechtigt, die vor Auflösung der deutschen Reichsverbindung innegehabten Titel und Wappen zu führen, jedoch mit Hinweglassuug solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältniß zu dem deutschen Reiche, oder ihre vormalige Eigenschaft reichsständischer oder reichsunmittelbarer regierender Landesherren, bezeichnet ward.

§. 7. In Absicht auf das Canzlei-Ceremoniel, wird aus Unserm Cabinet den Standesherren von Fürstlichen und Gräflichen Häusern das Ehrenwort: Herr (Herzog, Fürst, Graf) oder Frau (Herzogin, Fürstin, Gräfin) gegeben, und von allen Landesbehörden ist sämmtlichen Standesherren und den Mitgliedern ihrer Familien in den an sie ergehenden amtlichen Ausfertigungen die ihrer Geburt angemessene Courtoisie (Durchlaucht, Hochgeboren) zu ertheilen [1]. — Außerdem sollen denselben, bei allen feierlichen Gelegenheiten, diejenigen Vorzüge zu Theil zu werden, welche ihrem bevorrechteten Standesverhältnisse angemessen sind.

§. 8. Den, die Standesherrlichkeit ausübenden Häuptern standesherrlicher Familien von Fürstlichen oder Gräflichen Häusern, so auch den, die Standesherrlichkeit verwaltenden mütterlichen oder agnatischen Hauptvormündern oder Administratoren, bleibt unbenommen, in ihren Canzleischreiben, Vollmachten und andern offenen Erklärungen, wenn solche nicht an Unsere Hofstaats- und Militärbehörden gerichtet sind, von sich in der mehrfachen Person durch Wir und Uns zu sprechen.

§. 9. In den standesherrlichen Bezirken kann in dem Kirchengebet, nach Uns und den Mitgliedern Unsers Hauses, auch des Standesherrn und seiner Familie Erwähnung geschehen. Demgemäß wird die Gebetsformel von Unserer geistlichen Oberbehörde bestimmt werden.

§. 10. Auch kann daselbst öffentliche Trauer statt finden, nach dem Ableben des Standesherrn, seiner Gemahlin und seines vermuthlichen Nachfolgers, mittelst Trauergeläuts und Unterbleibung öffentlicher Lustbarkeiten.

§. 11. Den Häuptern der standesherrlichen Familien steht frei, innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks aus ihren Privateinkünften Ehrenwachen zu unterhalten, welche jedoch dadurch von der allgemeinen Militärpflicht nicht befreiet werden [2]).

§. 12. Die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien genießen die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen [3]).

§. 13. Sie und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung a) von aller Militärpflichtigkeit, b) von ordentlichen Personalsteuern jeder Art, aber nicht c) von indirecten Steuern, denen sie innerhalb und außerhalb ihrer standesherrlichen Bezirke gleich andern Landeseinwohnern unterworfen sind. Von dem Erbschaftsstempel sind sie jedoch bei Successionen in die Standesherrschaft, welche in der Familie statt finden, unbedingt, bei andern Erbschaften oder Vermächtnissen aber nur in so fern befreit, als diese innerhalb der Standesherrschaft ihnen zufallen.

§. 14. Für Civilstreitigkeiten haben die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien einen privilegirten Gerichtsstand, dergestalt, daß in ihren persönlichen Rechtssachen, deßgleichen in

---

stimmt damit überein, so auch andere bekannt gewordene vertragsmäßige Regulirungen, dagegen das Großherzoglich Hessische Edict vom 17. Febr. 1820 noch an die Reichs-Lehnshoheit erinnert und auch Hannover dieselbe wegen der Grfsch. Bentheim für sich in Anspruch genommen hat in der Verordnung vom 18. Apr. 1823. „Man kann bedauern," schließt Kohlkampf seine Erörterungen S. 94, „daß damit einem falschen Prinzipe gehuldigt worden, und der Gleichförmigkeit Eintrag geschieht; aber gegen die Rechtsbeständigkeit dieses Verlangens ist, nach dem Gewichte, welches die Bair. Declar. v. 19. März 1807 als Entscheidungsquelle fur den Umfang standesherrlicher Rechte erlangt hat, nichts mehr einzuwenden."

[1]) Die, in Folge gemeinsamen, wohl besonders Metternich zu verdankenden, Einverständnisses im Bunde über die Courtoisie der Mediatisirten (s. oben S. 81 u. 82), von Preußen gewährte Auszeichnung ist aus der dieser Instruction hier angehängten Cab.-Ordre vom 21. Febr. 1832 zu ersehen. Obgleich Preußen anfänglich die Prädicate „Durchlaucht" und „Erlaucht" im Einverständniß mit Oesterreich (s. 2. Separat-Protokoll der 19. Bundestags-Sitzung v. 28. Juli 1825) bei Durchlaucht nur den Chefs der subjicirten Häuser zugedacht hatte, entschied sich diese Macht doch für die im erstern Bundesbeschluß liegende allgemeine Fassung der Vergünstigung fur die Fursten. S. die unten folg. Cab. O. v. 3. März 1833.

[2]) Dieses Verhaltniß — ziemlich gleichformig in den Deutschen Bundesstaaten gewährt — ist wohl auch dasselbe wie bei den großen Mediatherrschaften der östlichen Provinzen, wo zu Leibwachen geworbene und ausgediente Mannschaft verwandt wird. Eigenthumlicher haben sich im Bunde die Verhaltnisse von Kniphausen, welches Bundesmannschaft nach der Bundesmatrikel selbst stellt (oben S. 47) und von Schonburg, welches die frühere Reichscontingents-Compagnie (S. 51) neben der Militäraushebung von Kgr. Sachsen als Ehrenwache rc. behalten hat (S. 56), gestaltet. — Auch den Freistaat Krakau damit zu vergleichen, ist interessant; sein Militär besteht namlich aus Veteranen der Oesterreichischen Armee.

[3]) Die in den §. 12 (vgl. §. 15) aus Art. 14 der B. A., unter c. 1., wörtlich aufgenommene Bestimmung (s. oben S. 13) verdankt wohl besonders dem Eifer des Fursten Metternich fur seine Standesgenossen (während er selbst nach Verkauf von Ochsenhausen, für 1 Mill. Gulden an Wurttemberg, nur noch als Personalist zu betrachten, vgl. Kluber) die allgemeine Gültigkeit, die jedoch als Recht nicht unbestritten blieb; er bemerkte nämlich zu Wien im Comité der 5 Deutschen Höfe, 2. Sitzung (s. Kluber's Uebersicht rc.): der Zwang in einigen Staaten, einen Theil des Jahres in der Residenz des Souverains zuzubringen, gehe in einigen Fällen sogar uber die Gränzen der Moglichkeit, wenn z. B. die Familie in 5 verschiedenen Staaten possessionirt sey, gleichwohl kein Mensch sich vervielfältigen könne. — Noch auf dem Aachner Congreß machte derselbe Staatsmann auf das Mißliche der Lage von Subjicirten aufmerksam, die oft nicht viel minder reich, ja sogar im Gebietsumfang zuweilen bedeutender seyen, als ihre Oberherren (z. B. Furstenberg unter Sigmaringen).

solchen, welche ihre standesherrlichen Besitzungen oder die diesen anklebenden Gerechtsame betreffen [1]), dasjenige Oberlandesgericht [2]) competent ist, in dessen Gerichtssprengel sie in Hinsicht auf ihren Wohnort, oder nach den übrigen bei der Sache eintretenden Verhältnissen, zufolge der Landesgesetze, gehören.

§. 15. Standesherren sind niemals aus dem Grunde allein, weil sie in Unserer Monarchie eine Standesherrschaft besitzen, vor den hiesigen Gerichten in bloß persönlichen Angelegenheiten Recht zu nehmen verbunden. Dagegen sind sie, im Falle sie in mehreren Bundesstaaten standesherrliche Besitzungen oder einen, auf andere Art gesetzmäßig begründeten, mehrfachen Personal-Gerichtsstand haben, nach erlangter Volljährigkeit verpflichtet, vor dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirke die Standesherrschaft gelegen ist, zu erklären, welchen in- oder ausländischen Ort sie als ihren Wohnsitz betrachtet haben wollen.

§. 16. Gewillkührte und testamentliche, insonderheit Stamm- oder Familien-Austräge sind in Civilstreitigkeiten der Mitglieder einer standesherrlichen Familie unter sich nur in sofern competent, als diejenigen Verfügungen, worin solche festgesetzt sind, Unsere Bestätigung erhalten haben.

§. 17. In peinlichen Sachen, mit Ausnahme der in Unserm Dienste begangenen Verbrechen, genießen die Häupter der standesherrlichen Familien, sofern sie nicht den Gerichtsstand eines Oberlandesgerichts vorziehen, einen privilegirten Gerichtsstand vor Austrägen, und es findet dabei folgendes Verfahren statt: a) die Untersuchung gebührt dem Oberlandesgerichte, welches nach den Landesgesetzen competent ist, und wird von einem durch das Präsidium zu ernennenden Mitgliede, unter Vorsitz des Präsidenten oder eines Directors, geführt; — b) die ordentlichen Criminalgerichte und Polizeybehörden jeden Orts sind befugt und verpflichtet, wo nach den Gesetzen überhaupt ein hinreichender Grund dazu vorhanden ist, sich des Angeschuldigten auf eine dem Stande der Person angemessene Weise zu versichern. Sie müssen jedoch hiervon ohne Verzug dem Oberlandesgericht ihres Bezirks Anzeige machen und dieses hat innerhalb dreimal vier und zwanzig Stunden, nach erhaltener Anzeige, über die Rechtmäßigkeit der Haft und über die Einleitung des peinlichen Verfahrens einen Beschluß zu fassen. — c) Von dem Augenblick an, wo die Verhaftnehmung für rechtmäßig erkannt ist, bis zur völligen Wiedereinsetzung des Angeschuldigten in seinen vorigen Stand oder bis zu seinem Ableben, gebührt die Ausübung der standesherrlichen Gerechtsame dem vermuthlichen Nachfolger, oder, wenn dieser hieran verhindert ist, dem nächsten Agnaten, in deren Ermangelung einem von Uns zu ernennenden Administrator. Die Vermögensverwaltung kommt in einem solchen Falle demjenigen zu, welchen die Familienstatute, wo aber diese nichts darüber enthalten, die Landesgesetze bestimmen. — d) Nach geschlossener Untersuchung werden die Acten an Unser Justizministerium gesendet. Dieses bringt zehn ebenbürtige Standesgenossen, oder, in deren Ermangelung, Personen, die ihnen an Rang oder Geburt am nächsten stehen, dem Angeschuldigten in Vorschlag, von welchen dieser, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach gemachter Vorlegung, fünf auswählt. Die Ausgewählten werden von Uns mittelst Cabinetsbefehls zur Abhaltung des Austrägalgerichts nach Berlin berufen. — e) Unser Justizminister, welcher in dem Austrägalgericht den Vorsitz führen soll, versammelt die einberufenen Austrägalrichter, nimmt zuvörderst von ihnen auf Gewissen und Ehre das Versprechen zu sorgfältigster Erwägung der Sache und vollkommener Unpartheylichkeit in der Abstimmung, läßt sodann durch zwei von ihm zu Referenten und Correferenten ernannte, auf die Justiz verpflichtete Räthe, die Sache actenmäßig und mit beigefügtem Rechtsgutachten vortragen, sammelt die Stimmen der Richter, zu welchen jedoch weder der Vorsitzende noch die beiden Referenten gezählt werden, nach ihrer durch das persönliche

---

[1]) Hierzu ist eine neueste Cabinets-Ordre an das Staats-Ministerium über abzuleistende Eide zu geben: „Auf den Bericht des Staats-Ministeriums v. 28. Nov. v. J. will Ich zur Ergänzung der Instruction v. 30. Mai 1820, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände betr., hierdurch bestimmen, daß sämmtliche in Meinen Staaten beguterte Häupter der vormals reichsständischen Familien in Processen, welche auf ihre Domainen, Lehn- und Patrimonial-Gerechtsame sich beziehen, die zugeschobenen und zurückgeschobenen, sowie die nothwendigen Eide, sofern der Eid nicht eine eigene Handlung des Hauptes einer solchen Familie betrifft, durch einen ihrer Beamten, zu deren Geschäftskreis der streitige Gegenstand gehört, abzuleisten befugt seyn sollen. Der Beamte, durch welchen der Eid abgeleistet werden soll, ist zuvor der Gegenparthey namhaft zu machen, welche sich daruber binnen einer präclusivischen Frist von 14 Tagen zu erklären hat. Behauptet die Gegenparthey, daß zu der Eidesleistung ein anderer Beamte des vormaligen Reichsstandes mehr, als der namhaft gemachte, geeignet sey, so ist daruber: welcher von den beiden Beamten den Eid zu leisten habe, von dem proceßleitenden Gerichte zu entscheiden. — Gegen diese Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt. — Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 3. Januar 1845. Friedrich Wilhelm."

[2]) Patent wegen Wiedereinführung des Allg. Landrechts und der Allg. Gerichtsordnung in den wieder vereinigten Provinzen; v. 9. Sept. 1814 (St. 15, S. 89 ff.) §. 18: „Es sollen Landes-Justiz-Collegien unter der Benennung Ober-Landes-Gerichte angeordnet werden, welche in erster Instanz die Gerichtsbarkeit uber die eximirten Personen und Grundstücke ausüben" 2c., in spec. Westpreußen (St. 18, S. 223), K. Sachsen (das. S. 238, §. 19), nicht in Posen (S. 230, §. 22), wo dagegen geistliche Gerichte wiederhergestellt werden (§. 23). In Westphalen wurde durch Patent v. 21. Juni 1825 (St. 13, S. 153) im §. 25 der obige §. 18 bestätigt, sowie die Patrimonial-Gerichtsbarkeit §. 27, über welche in obig. allgem. Patent §. 20 Allgemeines angeordnet und verheißen wird. Der §. 28 lautet: „Wegen der den Standesherren zustehenden Gerichtsbarkeit hat es bei den Bestimmungen der Instr. v. 30. Mai 1820, §§. 39—44, sein Bewenden."

Lebensalter eines jeden bestimmten Sitzordnung und bildet hieraus nach der Stimmenmehrheit als Beschluß das Endurthel, welches von den Austrägalrichtern zu unterzeichnen und von dem Vorsitzenden zu beglaubigen ist. — f) Durch dieses Endurthel kann in keinem Falle eine Confiscation der standesherrlichen Besitzungen des Angeschuldigten verfügt werden [1]), sondern, wo auch diese nach den bestehenden Gesetzen erkannt werden müßte, findet nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheil derjenigen, welche derselbe zu ernähren verbunden ist, und zur Tilgung seiner Schulden statt. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlaß. — g) Vor der Publication und Vollziehung, die vor das Oberlandesgericht gehören, welches die Untersuchung geführt hat, ist das Urthel jedesmal zu Unserer Bestätigung vorzulegen. Finden Wir Uns veranlaßt, die Strafe zu mildern oder den Angeschuldigten ganz zu begnadigen, so ist dieß dem letztern gleichzeitig mit der Publication des Urthels bekannt zu machen. — h) Gegen das publicirte Urthel des Austrägalgerichts findet keine weitere Instanz statt [2]). Hat jedoch der Angeschuldigte, statt eines Austrägalgerichts, den Gerichtsstand vor einem Oberlandesgerichte gewählt, so wird in den gegen dessen Ausspruch gesetzlich zuläßigen Rechtsmitteln nichts geändert.

§. 18. Was den Gerichtsstand der Mitglieder einer standesherrlichen Familie außer dem Familienhaupte in peinlichen Rechtssachen betrifft, so genießen diese, Militärverbrechen ausgenommen, denselben privilegirten Gerichtsstand vor dem Oberlandesgerichte, wie in bürgerlichen Rechtshändeln [2]). In Hinsicht auf bloße Verhaftung gilt auch bei ihnen alles, was oben in Ansehung der Häupter standesherrlicher Familien festgesetzt ist.

§. 19. Anlangend die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen der Standesherren und der Mitglieder ihrer Familien, so ist a) die obervormundschaftliche Behörde für einen Standesherrn und die ebenbürtigen Mitglieder seiner Familie dasjenige Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Standesherrschaft gelegen ist, und wenn ein Standesherr mehrere einländische Standesherrschaften besitzt, dasjenige, in dessen Bezirke der verstorbene Vater des zu bevormundenden zugleich seinen Wohnsitz gewählt hatte (§. 15), ohne Rücksicht auf ausländischen Güterbesitz und etwaige Bevormundung. Das vormundschaftliche Patent wird von dem Justizministerium ausgefertiget und von Uns vollzogen. Die Grundsätze der Bevormundung, der vormundschaftlichen Verwaltung und der Aufsicht über diese, sind zuvörderst aus den noch bestehenden oder künftig unter Unserer Genehmigung zu errichtenden Familienverträgen, auch aus dem nachzuweisenden Familienherkommen, in deren Ermangelung aber aus den Landesgesetzen zu schöpfen. Wo von Obrigkeitswegen die Ernennung eines Vormunds geschehen muß, erfolgt dieselbe von Uns unmittelbar auf den Antrag des Justizministers. — b) In Fällen einer Erbvertheilung unter Mitgliedern der standesherrlichen Familie, bleibt die Auseinandersetzung, so lange deßhalb kein Rechtsstreit entsteht, dem Haupt der Familie vorbehalten. Die Versiegelung, wo solche nöthig ist, geschieht in der Standesherrschaft von ihrer nächsten Gerichtsbehörde, außerhalb derselben von derjenigen des Orts, welche nach den Gesetzen dazu befugt ist. Die Entsiegelung und Inventur gehört überall vor diejenige Gerichtsbehörde, welche das Familienhaupt dazu erwählt. — c) In allen Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welchen die Landesgesetze die Wahl der gerichtlichen Behörde den Interessenten nicht überlassen, ist in Beziehung auf die Standesherren und deren Familien dasjenige Oberlandesgericht competent, vor welches die Sache nach den Landesgesetzen gehört. — d) Die standesherrlichen Besitzungen werden in das Hypothekenbuch des Oberlandesgerichts eingetragen, unter welchem sie gelegen sind.

§. 20. In Polizeysachen sind die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien verpflichtet, während ihres Aufenthalts innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks nur nach den Anordnungen der Provinzialregierung, bei einem Aufenthalte außerhalb desselben aber auch nach den Anordnungen der Polizeybehörde des Orts sich zu richten.

§. 21. Nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung sollen nicht nur die noch bestehenden Familienverträge der standesherrlichen Häuser aufrecht erhalten werden, sondern es soll auch diesen die Befugniß zustehen, fernerhin Verfügungen über ihre Familienverhältnisse und Güter

[1]) „En matiere criminelle les princes et comtes actuellement regnans et leurs héritiers jouiront des droits d'austrègues c. a. d. d'être jugés par leurs pairs, et dans aucun cas la confiscation de leurs biens ne pourra être prononcé ni avoir lieu, mais les revenus pourront être sequestrés pendant la vie des condamnés." Art. 28 der Rheinbundes-Acte (v. M. St. Acten, od. Corp. Jur. Conf. Germ., Pars I. p. 116), vgl. mit Art. 27, welcher den Begriff der Mediatisirung einigermaßen festzustellen sucht. (Vgl. Klüber, Vollgraff, Vahlkampf rc.).

[2]) Das in der Deutschen Bundesacte aus der Rheinbundesacte Art. 28 (s. vor. Anm.) ausdrücklich aufgenommene Recht der Austräge in peinlichen Fällen, das noch von keinem der Bundesstaaten im Prinzip bestritten wurde, nimmt hier einen eigenthümlichen Gang mit dem instruirenden Oberlandesgericht, und dem unter Vorsitz des kgl. Justizministers in Berlin zu haltenden Austrägalgerichte von Zehn ebenbürtigen Standesgenossen oder ihnen nahekommenden Personen; es ließe sich nach Analogie des Reichs eine legale Preußische Instanz nennen, im Gegensatz der im §. 16 dieser Instruction von der Bestätigung des Königs abhängig gemachten autonomischen, oder conventionellen Austräge im Allgemeinen, unter welchen Stamm-Austräge (statularische u. testamentarische) und gewillkührte oder conventionelle im engern Sinn zu verstehen.

zu treffen. Jene Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch, ehe sie eine vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten, Unsere Genehmigung, welche Wir ihnen, auf vorhergegangene Begutachtung der Provinzialregierung und nach den Umständen auch des Oberlandesgerichts, nicht versagen werden, sofern weder gegen die Rechte dritter Personen, noch auch gegen die Landesgesetze etwas darin enthalten ist. So weit es erforderlich ist, soll der Inhalt derselben durch Unsere Landesbehörden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 22. Den Standesherren und ihren Familien bleiben, in Absicht auf ihre Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthum und aus dessen ungestörtem Genusse herrühren. — Dahin gehört besonders, sofern die Lehnsverbindung noch besteht, bei ihren inländischen Privat-Activlehen die Lehnherrlichkeit, bei ihren inländischen Privat-Passivlehen das nutzbare Eigenthum, sammt den damit verbundenen Rechten. Was diejenigen Lehnverhältnisse betrifft, in welchen ehehin einzelne Standesherren zu Kaiser und Reich standen, so sind solche bei Vorderlehen der Standesherren als aufgehoben, hingegen bei inländischen Reichsafterlehen der Standesherren, Activ- und Passivlehen, so weit diese inmittelst nicht allodificirt worden sind, als fortdauernd zu betrachten [1]).

§. 23. Den Standesherren bleibt in ihren standesherrlichen Bezirken die Benutzung jeder Art der Jagd- und Fischereygerechtigkeit, der Bergwerke, der Hütten- und Hammerwerke, so weit sie ihnen bereits zusteht, jedoch muß dieselbe nach den Landesgesetzen und den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der obern Staatsbehörden geschehen, auch darf dem Staate der durch Unser Edict vom 21. Juni 1815 vorbehaltene Vorkauf nicht verweigert werden.

§. 24. Die Standesherren genießen bei ihren Domänen ohne Unterschied, ob dieselben in Domanialgrundstücken oder Gefällen bestehen, wenn sie schon vor Auflösung des Deutschen Reichs zu ihrem nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengute gehört haben und von ihnen steuerfrei besessen worden sind, die gänzliche Befreiung von ordentlichen Grundsteuern [2]). Diese Befreiung findet auch auf die außerhalb des standesherrlichen Bezirks gelegenen Domanialgrundstücke und Gefälle Anwendung, wenn die vorbemerkten Bedingungen dabei vorhanden sind; ist nicht auszumitteln, ob die Domänen dieser Art vor Auflösung des Deutschen Reichs zu ihrem Stammgute gehört haben, so soll dieß im Zweifel zu Gunsten der Standesherren vermuthet werden. — Die Befreiung findet dagegen nicht statt: a) bei Gütern und Gefällen der Standesherren, welche vor Auflösung des Deutschen Reichs nicht zu ihrem Stammgute gehört, oder welche sie erst nach jener Auflösung erworben haben. b) Auch kommt sie den Besitzern ihrer in fremde Hände gegebenen Lehngüter, Erbleih- und Erbpachtgüter, so weit dieselben von ihrem dinglichen Rechte oder ihrer Nutzung an jenen Gütern Grundsteuer zu entrichten haben, nicht zu statten. — Die Standesherren bleiben verpflichtet, von ihren Domänen zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegssteuern, verhältnißmäßig beizutragen.

§. 25. Die grundherrlichen oder Patrimonial-Abgaben, sowohl Geldhebungen als auch Natural-Lieferungen, bestehend in Guts-Recognitionen, Grund- oder Bodenzinsen, Renten, Gülten, Zehnten, deßgleichen Neubruch- oder Novalzehnten bei künftigen Urbarmachungen in solchen Bezirken, wo der Standesherr Universal-Zehntberechtigter ist, und dergleichen, sind den Standesherren von ihren Patrimonialpflichtigen fernerhin zu entrichten, sofern solche nicht seit Auflösung des Deutschen Reichs durch Vertrag, Urthel, Verjährung oder ausdrückliches Gesetz aufgehoben worden [3]). — Wo von der ehemaligen französischen, westphälischen oder bergischen Regierung, deßgleichen in den von Nassau und Hessen-Darmstadt abgetretenen Landestheilen, durch die Gesetzgebung der vorigen Regierung grundherrliche Abgaben oder Dienste ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben oder erlassen worden sind, da können in Beziehung auf einen Verlust, welchen die Standesherren erlitten haben, keine andern Grundsätze eintreten, als welche wegen eines ähnlichen Verlustes bei Unsern Domänen oder allgemein bei allen Grundherren zur Anwendung kommen. Dagegen sollen die Standesherren auf die Abzüge, welche ihnen ihre Patrimonialpflichtigen an den Domanialgefällen, wovon sie die Steuerfreiheit genießen, wegen der seit dem Eintritt der Mediati-

---

[1]) Oben bei §. 4 wurde dieser Punct bereits erwähnt und verglichen.

[2]) Vgl. das obige Edict v. 1815, Nr. 3 u. 4. — Sodann ist aus dem Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 (ds. Jahrg., St. 3, S. 32) beizufügen: „§. 10. . . . . bleiben unbesteuert 3) die Domanial-Grundstücke der Standesherren, insoweit dieselben nach Maaßgabe Unserer Verordnung v. 21. Juni 1815 und der wegen Ausführung dieser Verordnung erlassenen Instruction v. 30. Mai 1820 die Befreiung von ordentlichen Grundsteuern genießen, und insoweit auf diese Befreiung nicht in besondern Verträgen verzichtet worden ist. — Sodann §. 11 die Clausel auf Besteuerung: „wenn diese Gegenstände ihre Eigenschaft verlieren." — Vgl. über diese Steuerfreiheit das anonyme Schriftchen von Kamptz, S. 35, 76, 84 u. 91.

[3]) S. die nächste Anm., was neue Ablösungen betrifft.

sirung neu auferlegten Steuern gesetzlich zu machen berechtiget sind, aus Unsern Staatscassen entschädiget werden [1]).

§. 26. Die in ihren standesherrlichen Bezirken und in ihren Domänen gelegenen Schlösser oder Häuser, welche zu ihrem Wohnsitz für beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, sind frei von Einquartierung.

§. 27. Alle indirecten Steuern werden von den, durch Unsere Behörden bestellten Einnehmern erhoben und fließen auch in Unsere Cassen. In Absicht derjenigen directen Steuern, welche zur Zeit der Publication Unsers Edicts vom 21. Juni 1815 schon bestanden haben, geschieht die Erhebung unbeschadet und mit Vorbehalt jeder künftigen Aenderung in der innern Steuerverfassung von den Standesherren durch die von ihnen zu bestellenden Einnehmer. Es treten hiebei, deßgleichen wegen Verwendung dieser Steuern, folgende besondere Grundsätze ein: a) Die Erhebung der Steuern im standesherrlichen Bezirke geschieht in einer übereinstimmenden Form der Verwaltung, wie in dem Uns unmittelbar unterworfenen Gebiete. Es müssen daher die Einnehmer, welche die Standesherren bestellen, Unserer Finanzbehörde dieselbe Qualification nachweisen und Caution leisten, wie diejenigen, welche von ihr unmittelbar ernannt werden; deßhalb sind sie auch der Provinzialregierung zur Bestätigung vorzuschlagen. Die Aufsicht und Controlle dieser verschiedenen Einnehmer steht dem Landrath des Kreises zu. — b) Das jährliche Einkommen an jenen directen Steuern ist also zu verwenden: 1) zuerst ist daraus die Entschädigungs-Rente zu berichtigen, welche ein oder der andere Standesherr, in Gemäßheit der früheren Auseinandersetzung mit seinem vormaligen Souverain, oder vermöge Unseres Edicts vom 21. Juni 1815, oder der gegenwärtigen Instruction, etwa zu fordern hat; ferner soll 2) die jährliche Verzinsung und die allmählige Tilgung der auf den standesherrlichen Bezirk übernommenen Staatsschuld daraus erfolgen; 3) ist der Bedarf auszumitteln, welchen, außer den Kosten der Steuererhebung, die Verwaltung der Justiz und der Polizey, deßgleichen die Aufsicht über Kirchen und Schulen, im standesherrlichen Bezirke, verglichen mit einem ähnlichen Uns unmittelbar unterworfenen Gebiete desselben Regierungsbezirks, nach einem billigen Anschlage fordert und dieser den Standesherren ebenfalls auf die directen Steuern anzuweisen. 4) Bleibt nach Abzug dieser Verwendungen noch ein Ueberschuß an directen Steuern, so muß derselbe zu der Regierungs-Hauptcasse abgeführt werden, reicht aber die Einnahme nicht zu, so ist das Fehlende aus den übrigen, von dem standesherrlichen Bezirke in die Regierungs-Hauptcasse fließenden Einkünften zuzuschießen. Zu diesem Ende muß ein förmlicher Etat mit jedem Standesherrn angelegt werden.

§. 28. Wenn über die Frage: ob eine noch bestehende Abgabe grundherrlich sey, oder die Natur einer Steuer habe? zwischen Unsern Behörden und den Standesherren Streit entstehet und derselbe in Güte nicht zu vermitteln ist, so soll die Sache zur processualischen Erörterung vor die Gerichte gewiesen, von diesen aber im Zweifel für den Standesherrn entschieden werden.

§. 29. Gerichtsnutzungen, welche in der Provinz, wo die Standesherrschaft gelegen ist, vorkommen, fallen den Standesherren zu, sofern sie nicht nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 17. §. 113 bis 126 dem Staate oder den Armencassen vorbehalten sind. Zu den dem Staate vorbehaltenen Nutzungen gehören die fiscalischen Strafen, besonders in Steuer-Contraventionssachen.

§. 30. Die Standesherren beziehen die gesetzlich zulässigen Dispensations- und Concessionsgelder, so weit sie vermöge der ihnen zustehenden Ausübung von Polizey- und Consistorial-Rechten, nach Inhalt der Landesgesetze, Dispensationen und Concessionen zu ertheilen befugt sind.

§. 31. Hat ein Standesherr Brückengeld, Pflaster-, Wege- oder Chausséegeld und ähnliche zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten bestimmte Abgaben hergebracht, oder wird er künftig dazu berechtiget, so ist der Ertrag dieser Abgabe zunächst zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden. Von diesen Abgaben ist der Standesherr für sich und die Mitglieder seiner Familie innerhalb des standesherrlichen Bezirks befreit, wenn er dieselben auch nicht bezieht.

§. 32. Es stehet den Standesherren frei, für ihre Person und Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden auszuscheiden. — Auch sollen die im Communalverbande begriffenen Besitzungen der Standesherren, bei welchen sie die Befreiung von der ordentlichen Grundsteuer genießen, in Absicht aller Communalrechte und Ver-

[1]) Mit diesen gerechten Bestimmungen ist in Verbindung zu bringen der, bei mehreren der Streitsachen deutscher Souveraine mit Mediatisirten, vom Bundestage im Jahr 1830 ausgesprochene, auf Abstimmung nach Instructions-Einholung sammtlicher Gesandtschaften beruhende, gerechte Grundsatz: daß den vormals reichsunmittelbaren Fursten und Grafen (auch der Reichsritterschaft) fur die durch neuere Landesgesetze zu entziehenden Gefalle und Zehnten voller Ersatz und dieser aus der Staatscasse zu leisten ist, daß aber uber die Genüsse der Entschädigung selbst die Landesgerichte zu entscheiden haben. Vgl. auch Kamptz, S. 80.

bindlichkeiten, so weit nicht Verträge oder ergangene Judicate ein Anderes besonders festsetzen, den Königlichen Domänen derselben Provinz unter einerlei Verhältnissen gleich geachtet werden. — Wegen der bis zu dem Eintritt dieser Veränderung in einem und dem andern Falle etwa schon erworbenen Rechte, bleibt die Auseinandersetzung den Interessenten vorbehalten [1]).

§. 33. Gemeinde-Abgaben, so weit sie in der Local-, Provinzial- oder allgemeinen Landesverfassung gegründet sind, fließen in die Casse der betreffenden Gemeinde und werden, unter standesherrlicher Aufsicht, zum Besten der Gemeinde verwendet.

§. 34. Frohn- oder Patrimonialdienste, namentlich Hand- und Spanndienste, deßgleichen Gerichtsdienste und niedere Polizeydienste, in der vor Auflösung des Deutschen Reichs hergebrachten Art, so weit unterdessen durch Vertrag, Urthel, Verjährung oder Gesetz keine Aufhebung oder Veränderung erfolgt ist, haben die standesherrlichen Untersassen ihrer Standesherrschaft, Gemeindedienste den Gemeinden wozu sie gehören, Staatsdienste allein Uns, auf die Anordnung Unserer Behörden, zu leisten.

§. 35. In Absicht auf Erhebung und Beitreibung der von den Standesherren zu beziehenden Steuern, Nutzungen und Abgaben, wie auch ihrer liquiden Domänengefälle, bei letztern jedoch nur auf einen zweijährigen Rückstand, deßgleichen zu ordnungsmäßiger Benutzung der ihnen zu leistenden Lehn-, Frohn- und Gerichtsdienste, genießen die standesherrlichen Behörden, bei gleichen Pflichten, dieselben Rechte, welche Unsern für die Beziehung solcher Abgaben und Dienste angeordneten Behörden zukommen.

§. 36. In Rechtsstreitigkeiten eines Standesherrn mit seinen Domanialpächtern, Abgabe- oder Dienstpflichtigen, Schuldnern und Gläubigern können diejenigen seiner Domanial-, Rent- oder Verwaltungsbehörden, in deren amtlichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, für ihn als Haupt- oder Nebenpartheyen gerichtlich auftreten. Diese bedürfen hierzu keiner besondern Legitimation, wenn die Behörde ein standesherrliches Collegium bildet, oder der Einzelne für sein Amt gerichtlich verpflichtet ist [2]).

§. 37. Die standesherrlichen Untersassen haben als Landesunterthanen Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung in derselben Art, wie die übrigen Einwohner der Provinz, die Huldigung zu leisten. Bei Aufnahme neuer Untersassen und so oft eine Veränderung in der Person des zur Ausübung der Standesherrlichkeit berechtigten Haupts der Familie erfolgt, kann aber auch ein Standesherr von seinen Untersassen die Untersassenpflicht in folgender Art sich angeloben lassen: „daß sie nächst der Uns, als ihrem regierenden Landesherrn, schuldigen Unterthanenpflicht dem (Namen) Standesherrn, als ihrer standesherrlichen Obrigkeit, gebührende Achtung und Gehorsam jederzeit erweisen wollen.“

§. 38. Den Standesherren steht die Ausübung bestimmter Regierungsrechte, nach den Landesgesetzen und nach den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der betreffenden Oberbehörden unter deren Aufsicht zu. Diese Rechte sind folgende:

§. 39. Es gebührt ihnen in ihren Standesherrschaften die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in streitigen als nicht streitigen Sachen, der peinlichen, deßgleichen auch der polizeylichen und der Forst-Gerichtsbarkeit, wo diese besonders bestehen. Königliche Beamte und alle Eximirte sind, wenn sie auch in der Standesherrschaft wohnen, von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen [3]).

§. 40. Diejenigen Standesherren, welche während der deutschen Reichsverbindung für ihren jetzt standesherrlichen Bezirk die Rechtspflege auch in zweiter Instanz ohne Widerspruch der höchsten Reichsgerichte ausgeübt haben, sollen, sofern sie es verlangen, auch in Zukunft dazu berechtiget sein, wenn zu den Kosten für das Behufs der zweiten Instanz zu bestellende Collegium, welche durch die Sporteln und andere Gerichtsnutzungen nicht aufkommen, der oben (§. 27, Lit. B. Nr. 3) ange-

---

1) Cab.-Ordre an's Staatsministerium v. 14. Juli 1829 (St. 16, S. 117), die Declaration des §. 32 der Instruct. rc. betr.: „Aus dem Berichte des Staatsministeriums v. 30. vor. M. habe Ich ersehen, welche Mißdeutung die Bestimmung des §. 32 der Instruction v. 30. Mai 1820, über den Communal-Verband der standesherrlichen Besitzungen, durch die gerichtlichen Entscheidungen in den dieses Gegenstandes halber bereits anhängigen Processen erlitten hat. — Es ist nicht beabsichtiget worden, durch die gedachte Bestimmung den Rechtszustand der Standesherren ungünstiger zu stellen, als er sich bei der Einverleibung ihrer Besitzungen in die Monarchie factisch gestellt hatte, weßhalb nur diejenigen ihrer Domanial-Grundstücke, die in Folge der fremden Gesetzgebung und während der Dauer derselben durch Zulags-Centimen zur Grundsteuer oder auf sonstige Weise zu den Communal-Lasten wirklich angezogen worden, als im Communal-Verbande begriffen gewesen betrachtet sind; wogegen diejenigen standesherrlichen Besitzungen, die, der fremden Gesetzgebung unerachtet und während der Dauer derselben, factisch vom Communal-Verbande frei erhalten worden, durch die Bestimmung der Instruction derselben nicht haben einverleibt werden sollen, wenn gleich in der Provinz, worin sie belegen die landesherrlichen Domainen dem Communal-Verbande angehören. Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Declaration des §. 32 der Instruction v. 30. Mai 1820 durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. Potsdam, den 14. Juli 1829. Friedrich Wilhelm.“

2) Vgl. die Cab.-Ordre wegen abzuleistender Eide, oben S. 319, Anm. 1, zu §. 14.

3) Vgl. oben die Anm. 2 zu §. 14 der Instr., und unten, bei dem unbr. Adel, das Allg. L. R.

wiesene Fond, neben andern daraus zu bestreitenden Verwaltungskosten, hinreicht, oder sie das Fehlende aus Privatmitteln zuschießen. Standesherren, die als Agnaten zu Einem Hause gehören, können auch zu ihrer Erleichterung ein gemeinschaftliches Appellationsgericht für ihre Standesherrschaften errichten.

§. 41. Die standesherrlichen Gerichte erster Instanz müssen mindestens aus einem Richter und Actuar, die standesherrlichen Obergerichte mindestens aus einem Director, zwei Mitgliedern und einem Beisitzer, deßgleichen aus einem verhältnißmäßigen Subalternpersonal bestehen. Auch haben sie die Qualification nachzuweisen, wovon die Anstellung der Richter bei Unsern Unter- und Obergerichten gesetzlich abhängt.

§. 42. Für jedes standesherrliche Gericht erster Instanz, wenn kein standesherrliches Appellationsgericht vorhanden ist, außerdem aber für dieses, bildet Unser Oberlandesgericht derselben Provinz die unmittelbar höhere Instanz. — Das standesherrliche Obergericht ist die erste Instanz für die standesherrlichen Beamten, mit Ausnahme des Directors, der Räthe und Beisitzer des Obergerichts, welche ihren Gerichtsstand auch in erster Instanz bei dem Oberlandesgerichte der Provinz haben. Vor diesem nehmen auch alle standesherrlichen Beamten in erster Instanz Recht, wo kein besonderes standesherrliches Obergericht gebildet wird.

§. 43. In peinlichen Sachen wird das erste Erkenntniß von dem standesherrlichen Obergericht abgefaßt, die zweite Instanz ist vor Unserm Oberlandesgerichte. Existirt aber in einer Standesherrschaft kein Obergericht, sondern nur ein Untergericht, so hat selbiges in allen Fällen, wo auf eine höhere Strafe als vierwöchentliches Gefängniß, funfzig Thaler Geldbuße oder eine leichte Züchtigung erkannt wird, das Erkenntniß mit den Acten an das vorgesetzte Oberlandesgericht einzusenden, welches alsdann nach der Vorschrift Unserer Criminalordnung §. 513 auch in den Provinzen, wo selbige noch nicht publicirt ist, zu verfahren hat.

§. 44. Die standesherrlichen Untergerichte stehen zunächst unter der Aufsicht der standesherrlichen Obergerichte, beide aber unter der Aufsicht Unseres Oberlandesgerichts, zu dessen Bezirk sie gehören.

§. 45. Den Standesherren steht ferner in dem ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, auch über eximirte Personen [1]), die niedere Polizey bis zur Gränze zu, wie solche von Unsern Regierungen durch die Landräthe verwaltet wird. Sie üben dieselbe aus: a) durch Local-Polizeybeamte in derselben Art, als es unter gleichen Umständen unmittelbar in unserm Namen geschieht; b) durch einen Oberbeamten, welcher unter dem Titel eines standesherrlichen Polizey- oder Regierungs-Raths die Aufsicht und Leitung der Local-Polizeyämter führt, und die Gewalt ausübt, welche Unsern Landräthen zustehet. c) Die Aufsicht über die Stadt- und Dorf-Communen in den standesherrlichen Bezirken, deßgleichen die Concurrenz der Standesherren bei der Wahl und Anstellung der Vorgesetzten und Beamten jener Communen, muß sich innerhalb derselben Gränzen halten, welche die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden Gemeinde-Ordnungen Unsern Regierungen und Landräthen, in Beziehung auf die Uns unmittelbar unterworfenen Gemeinden, vorschreiben. — Der unter b gedachte Oberbeamte muß die Qualification eines Landraths nachweisen. — Wollen die Standesherren von der Befugniß zur Anstellung eines solchen Oberbeamten, wegen der für seinen Unterhalt erforderlichen Kosten, keinen Gebrauch machen, so geht die demselben unter b beigelegte Ausübung der Polizey auf Unsern Landrath über.

§. 46. Die in der Standesherrschaft für ausübende innere und äußere Heilkunde und für Geburtshülfe nöthigen Beamten, können von den Standesherren, bei vorher nachgewiesener Qualification, angestellt werden.

§. 47. Die standesherrlichen Polizeybehörden sind in dem Maaße, als es im Amte Unserer denselben correspondirenden unmittelbaren Beamten liegt, eben so befugt als verpflichtet, die zur Ausführung Unserer Polizeygesetze und der Polizeyverordnungen Unserer Oberbehörden nöthigen Anstalten zu treffen und Befehle zu erlassen, auch Polizeyvergehen durch gesetzmäßige Strafen zu ahnden.

§. 48. Polizeystrafen, zu deren Festsetzung, und, wenn sie in Gelde bestehen, zu deren Erhebung die standesherrlichen Behörden befugt sind, können auch, bei vorwaltenden untadelhaften Ursachen, von der Standesherrschaft gemildert oder ganz erlassen werden.

§. 49. Die Handhabung der niedern Forstpolizey, auch außer den ihnen ausschließend zugehörigen Waldungen, in dem ganzen Umfange des standesherrlichen Bezirks, gehört ebenfalls zu den Gerechtsamen der Standesherren. — Sie üben sie durch Forstbeamte aus, deren Qualification Unserer Provinzialregierung nachzuweisen ist. In Rücksicht auf Communalwaldungen müssen auch die

---

[1]) Vgl. oben S. 319 die Anm. 2 zu §. 14 der Instr., und die unten folgenden Bestimmungen über den sonstigen Adel.

standesherrlichen Behörden die Schranken beobachten, welche die Gesetze Unsern eigenen Behörden vorzeichnen.

§. 50. Der Landrath, welcher Unsere Gerechtsame verwaltet, ist nicht befugt, an die Standesherrschaft oder an deren Polizeybehörden in polizeylichen Angelegenheiten Verfügungen zu erlassen, wohl aber sind die letzteren verpflichtet, ihm auf seine Requisition über alle Gegenstände der Polizeyverwaltung Auskunft zu geben. Er bleibt das Organ, durch welches die Provinzialregierung von dem Gange und dem Zustande dieses Zweiges der Verwaltung im standesherrlichen Bezirke Kenntniß nehmen kann [1]).

§. 51. Der standesherrliche Oberbeamte für die Polizeyverwaltung steht in derselben Art unter der Leitung und Aufsicht Unserer Regierungen, wie Unser Landrath. Es findet daher auch von seinen Verfügungen und Anordnungen derselbe Recurs statt [1]).

§. 52. Das Kirchen-Patronatrecht und die Bestellung der Schullehrer haben die Standesherren, in so weit als ihnen das eine und die andere vor Auflösung des Deutschen Reichs zustand und darin mittlerweile, weder zu Gunsten einer Privatperson noch der Kirchengemeinde, eine Veränderung vorgegangen ist.

§. 53. Den Standesherren gebührt überdem, im ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und milde Stiftungen, insonderheit über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds. Diese Aufsicht wird von ihnen durch besondere geistliche und Schul-Inspectoren ausgeübt. — Auch ist ihnen erlaubt, durch Vereinigung derselben mit dem Oberbeamten, welcher die Polizeyverwaltung führt, und mit einem Mitgliede des standesherrlichen Obergerichts, zu einem collegialen Betrieb der dahin einschlagenden Geschäfte, ein besonderes Consistorium zu bilden. Letzteres, oder, wo ein besonderes Consistorium nicht gebildet wird, der geistliche und der Schul-Inspector, darf jedoch: a) nichts vornehmen, was nach der Dienstinstruction vom 23. October 1817 [2]) in den Wirkungskreis Unserer Consistorien, oder, in katholischen Kirchensachen, Unseres Oberpräsidenten gehört. Hiebei können dieselben nur in Auftrag und auf Anweisung Unseres Consistorii oder des Oberpräsidenten handeln. Der geistliche Inspector vertritt für den standesherrlichen Bezirk die Stelle des Superintendenten. b) Die Befugnisse der Standesherren und ihrer Consistorial-Behörden beschränken sich einzig auf die Gegenstände, welche der §. 18 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 [2]) der besondern Kirchen- und Schulcommission zuweiset. c) Auch hiebei stehen sie unter Aufsicht Unserer Provinzialregierung und der ebengedachten Commission, an welche die standesherrliche Consistorial-Behörde zu berichten und von der sie Verfügungen anzunehmen hat. d) Diese Aufsicht tritt besonders darin ein, daß die Besetzung sämmtlicher geistlichen und Schullehrer-Stellen, deßgleichen die Bestätigung der von Privatpersonen dazu erwählten Subjecte, insoweit eine und die andere den Standesherren zusteht, nur unter Zustimmung Unserer verfassungsmäßig dazu geeigneten Oberbehörden geschehen kann.

§. 54. In Absicht der Kirchen-, Collegial- oder Socialrechte bei evangelischen Kirchengemeinden, kommen auch in den standesherrlichen Bezirken die Grundsätze in Anwendung, welche künftig durch die Synodalordnung werden festgesetzt werden. [2])

§. 55. Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit, der Polizeyverwaltung und der Consistorialgerechtsame, nach Maaßgabe der vorhergehenden Bestimmungen, bilden die Standesherrschaften zwar eigene Bezirke. Wir behalten Uns jedoch vor, dieselben theils unter sich, theils durch Verbindung mit einem Uns unmittelbar unterworfenen Gebiete, wiewohl für die obigen Verwaltungszweige als abgesonderte Territorien bestehend, zu landräthlichen Kreisen zu vereinigen, je nachdem ein überwiegendes Interesse der höhern Verwaltung oder auch der in dem betreffenden Bezirke wohnenden Unterthanen das Eine oder das Andere rathsam macht [3]). Der von Uns bestellte Landrath übt in dem

[1]) Was die Verfassungs- und Verwaltungs-Verhältnisse in den Kreisen betrifft, zu und in welchen die Standesherren nach §. 55 vereinigt werden, so ist darüber gleich die 3. Anm., die sich auf S. 197, Anm. 10 oben bezieht, zu vergleichen und eb. Anm. 10 enthält die Gesetzstellen in extenso, und namentlich käme hierher die Stelle der Königl. Cabinetsordre v. 7. Febr. 1829: „so will Ich (diesen ehem. Reichsständen) gestatten, zu den Versammlungen der Kreisstände in denjenigen Kreisen, in welchen ihre Mediatgebiete liegen, ein Mitglied ihrer standesherrlichen Regierung oder ihren Oberbeamten als Bevollmächtigten abzusenden, welcher den Berathschlagungen beiwohnen kann; jedoch lediglich zu dem Zwecke, um sich zu überzeugen, daß nichts gegen die standesherrlichen Rechte vorgenommen werde, und gegen diejenigen Beschlüsse, durch welche er deren Beeinträchtigung fürchtet, die den Standesherren selbst, nach dem §. 24 der Kreisordnung (für Westphalen u. Rheinprovinz) zustehenden Erinnerungen zu machen. Eine besondere Vorlegung der Kreistags-Beschlüsse an diejenigen Standesherren, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen, ist daher fernerhin nicht erforderlich; vielmehr kann die Regierung diejenigen Kreistags-Beschlüsse, gegen welche der Bevollmächtigte nichts erinnert hat, ohne weitere Rückfrage bestätigen, wogegen sie, wenn Erinnerungen gezogen werden, wegen deren Erledigung das Erforderliche verfassungsmäßig einzuleiten hat."

[2]) S. die confessionellen Verhältnisse in eigner Rubrik unter Kirchen- und Schulwesen unten.

[3]) Diese Bestimmungen sind zu ergänzen mit denjenigen Verfügungen, die noch zur Sicherung der Prärogative der Standesherren in den Jahren 1827 und 1829 von dem Könige selbst ausgingen. Es setzte nämlich die Kreisordnung für Westphalen und die Rheinprovinz, v. 13. Juli 1827, in ihrem §. 24 fest: In denjenigen Kreisen, die aus Mediatgebieten

standesherrlichen Bezirke alle den Standesherren in dem Edicte vom 21. Juni 1815 und in der gegenwärtigen Instruction nicht zugetheilte, und daher Uns vorbehaltene Regierungsrechte in der verfassungsmäßigen Verwaltungsordnung aus. Wo er einer Mitwirkung der standesherrlichen Behörden für diesen Zweck bedarf, sind dieselben verpflichtet, auf die an die standesherrliche Oberbehörde von ihm ergehende Requisition, ihm alle dienstliche Hülfe, wie Unsere ihm unmittelbar untergeordneten Behörden, zu leisten. Zu jenen Uns vorbehaltenen Rechten gehören besonders die Geschäfte, welche die Aushebung zu Unserm Kriegsheer und die Landesbewaffnung im Allgemeinen, ferner die directen und indirecten Steuern angehen.

§. 56. Die Publication Unserer Gesetze und aller auch auf die standesherrlichen Bezirke anwendbaren Verordnungen Unserer Oberbehörden, geschiehet durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter ebenso für die Standesherrschaften als für den übrigen Regierungsbezirk, zu welchem sie gehören. Auch haben die standesherrlichen Beamten, wenn diese Uns zugleich verpflichtet werden, in denselben Verhältnissen als Unsere unmittelbaren Beamten die Gesetzsammlung und Amtsblätter auf ihre Kosten zu halten.

§. 57. Die Beamten, welche die Standesherren für die Ausübung aller ihnen überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernennen, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten. Daher a) bedürfen sie Alle, mit dem Nachweise gleicher Qualification, auch der Bestätigung derjenigen Unserer Behörden, von welchen die Anstellung Unserer unmittelbaren Beamten gleicher Kategorie abhängt. Diese Bestätigung ist nicht nöthig bei den Subalternen in dem Canzley- und Registratur-Dienste; b) sie werden in ihrem Amts- oder Diensteide auch Uns vor den Standesherren dahin verpflichtet: „daß sie Uns und allen Unsern Nachfolgern in der Regierung treu, gehorsam und unterthänig seyn, nach ihren Kräften Unsern Schaden abwenden und Nutzen befördern, das ihnen anvertraute Amt nach den Landesgesetzen treu, fleißig und gewissenhaft verwalten, die von den ihnen vorgesetzten Behörden ihnen zukommenden Aufträge, Befehle und Weisungen gehörig vollziehen, und die durch Unser Edict vom 21. Juni 1815 und gegenwärtige Instruction festgestellten Rechtsverhältnisse überall gebührend beachten wollen; auch daß sie dem (Namen) Standesherrn als ihrer Standes- und Dienstherrschaft, so wie dessen Nachfolgern, alle schuldige Treue und gebührenden Gehorsam jederzeit erweisen, desselben Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwenden wollen." c) In Hinsicht auf Entlassung, Versetzung, Pensionirung, Suspension und Entsetzung, genießen sie dieselben Rechte, wie Unsere für gleichen Zweck angestellten Beamten, stehen jedoch denjenigen von diesen, welche gleichen Amtscharakter mit ihnen haben, im Range nach. d) Wegen des Beitritts zur allgemeinen Wittwencasse [1]) gelten bei ihnen dieselben Bestimmungen, wie bei Unsern Staatsdienern. e) In den Verhandlungen standesherrlicher Behörden mit solchen Unserer Behörden, die ihnen nicht vorgesetzt sind, ist wechselseitig die Form des Ersuchens, der Empfehlung und der Mittheilung zu beobachten.

§. 58. Eine unmittelbare Einwirkung in die materielle Geschäftsführung ihrer Beamten und Behörden steht den Standesherren nicht zu. Wohl aber sind sie befugt, von denselben Auskunft und Bericht zu erfordern, Unordnungen und Verzögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Befehle, auch durch Ordnungsstrafen, welche letztere ihnen jedoch gegen die Einnehmer der directen Steuern und gegen richterliche Beamte nicht zukommen, bis zu dem Maaße, als Unsere Regierungen sie androhen und verfügen können, entgegen zu wirken und alles dasjenige zu veranstalten, was dem formellen Geschäftsbetrieb förderlich ist. Gebühren, welche ihre Behörden beziehen, deßgleichen Strafen für Polizey-, Forst- und Jagd-Vergehen, welche von diesen festgesetzt werden, können sie auch unmittelbar erlassen.

§. 59. So weit zur Bestreitung des Aufwands, welcher auf die einem Standesherrn überlassene obrigkeitliche Verwaltung an Besoldungen, Pensionen und sonstigen Bedürfnissen und Ausgaben zu machen ist, weder die besondern Einnahmen, welche einzelnen Zweigen jener Verwaltung gewidmet sind, z. B. die Gerichtsnutzungen, noch auch der oben (27. b. 3.) bestimmte Betrag aus

---

bestehen, wo ehemalige Reichsstände die ihnen vorbehaltenen Regierungsrechte ausüben, sind die Beschlüsse der Kreistage vom Landrath dem Besitzer des Gebiets, wenn er im Kreise wohnhaft ist, vorzulegen, und dieser ist berechtigt, Erinnerungen dagegen zu machen, die zur Entschließung an die Regierung gelangen. — Da nun einige der vormaligen Reichsstände sich durch diesen §. in ihren Regierungsrechten noch nicht hinreichend gesichert fanden und Beeinträchtigungen ihrer gesetz- und receßmäßigen Rechte Seitens der Kreistage besorgten, so gestattete der König durch Cabinetsordre v. 7. Febr. 1829: zu den kreisständischen Versammlungen ein Mitglied der standesherrlichen Regierung oder den Oberbeamten abzuordnen, um bei den Berathungen derselben sich zu überzeugen, daß nichts gegen die standesherrlichen Gerechtsame vorgenommen werde, und gegen allenfallsige Beschlüsse in diesem Sinne die seinem Herrn (nach dem cit. §. 21) zustehenden Erinnerungen zu machen; wonach denn die nachträgliche Zusendung der Kreistagsbeschlüsse zur Wahrung seiner Rechte nicht mehr erforderlich ist. — Der wörtliche Inhalt dieser Cab.-Ordre ist in vor. Anm. und das Ganze beider Verfügungen oben S. 197 in Anm. 10 enthalten.

[1]) Man sehe hierüber die unter Staatsdienst unten vorkommenden Bestimmungen

den Steuern nicht hinreichen, ist das Fehlende von dem Standesherrn aus eigenen Mitteln beizuschießen.

§. 60. Für ihren Hausstaat, für die Verwaltung ihrer Domänen, ihrer Lehn- und Patrimonial-Gerechtsame, für alle ihre Familien- und Privat-Angelegenheiten, können die Standesherren aus ihren Mitteln eigene Diener anstellen, bei ihren Gerichten eidlich verpflichten lassen, auch denselben Titel beilegen, welche ihren standesherrlichen Verhältnissen und dem amtlichen Wirkungskreis der Diener angemessen sind. Auch stehet ihnen frei, drei oder mehrere dieser Diener für die Besorgung der ebengedachten Angelegenheiten in ein Collegium als Rentkammer oder Domänen-Canzley zu vereinigen. Will ein Standesherr zu diesen Geschäften auch eines und des andern standesherrlichen, zugleich für den Staatsdienst angestellten Beamten sich bedienen, so muß, zur Vermeidung einer Pflichten-Collision, die Genehmigung der vorgesetzten Provinzialbehörde eingeholt werden.

§. 61. Das Verhältniß der im vorigen §. erwähnten Diener zu der Dienstherrschaft ist bloß privatrechtlich. Ueber gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, auch in Absicht der Entlassung und Dienstveränderung, entscheidet allein der Dienstvertrag, und wenn darüber Streit entsteht, das competente Gericht.

§. 62. Veräußern kann ein Standesherr seine Eigenthumsrechte und die davon herrührenden Einkünfte, namentlich seine Domänen- und Privatgüter, seine Bergwerke, Hütten- und Hammerwerke, seine Jagd- und Fischerey-Gerechtigkeit, seine Rechte auf Patrimonialabgaben und Patrimonialdienste, also Grund- und Bodenzinse, Renten, Gülten und Zehnten, Hand- und Spanndienste, seine Patronatrechte, seine Erbzins- und Lehnsherrlichkeit ꝛc., alles dieses mit Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten, welche seine Familienverfassung, das etwaige Lehnsverhältniß und die Landesgesetze vorschreiben. — Die Befreiung der Domänen und Domänengefälle von ordentlichen Steuern, so wie diejenige der standesherrlichen Schlösser oder Wohnhäuser von Einquartierung, geht auf den neuen Erwerber nur dann über, wenn derselbe ein ebenbürtiges Mitglied der Familie des Veräußerers ist [1]).

§. 63. Was die Veräußerung der Standesherrlichkeit betrifft, so kann: a) dieselbe an ebenbürtige Mitglieder der Familie des Veräußerers, unter Beobachtung der durch Landesgesetze, etwaiges Lehnsverhältniß und Familienverfassung gebotenen Förmlichkeiten, ebenfalls mit voller Wirkung geschehen; soll aber b) eine solche Veräußerung an ebenbürtige Mitglieder anderer standesherrlichen Familien gemacht werden, so muß, ehe dieselbe rechtliche Wirkung erhält, in allen Fällen Unsere Genehmigung hinzukommen. c) Erfolgt die Veräußerung der Standesherrlichkeit an ein ebenbürtiges Mitglied der standesherrlichen Familie, so wird der Veräußerer, auch in Ansehung aller persönlichen standesherrlichen Vorrechte, einem bloßen Mitgliede der Familie gleich; erfolgt sie aber d) an ein ebenbürtiges Mitglied einer andern standesherrlichen Familie, so behalten Wir Uns, nach den Umständen des besondern Falls, die nähere Bestimmung über die Wirkungen der Veräußerung auf die bloß durch Unser Edict vom 21. Juni 1815 begründeten persönlichen Vorzüge des Veräußerers und seiner Familie vor [1]).

§. 64. In Absicht der Schulden der Standesherren und ihrer Bezirke ist die Auseinandersetzung, wenn sie nicht bereits geschehen, nach folgenden Grundsätzen zu bewirken: a) Persönliche oder Privatschulden der Standesherren, deßgleichen ihre Domänen- und Kammerschulden bleiben ihnen zur Last mit dem einer jeden Schuldforderung zukommenden Rechtsverhältniß. b) Die Amts- und Gemeindeschulden haften auf den Amts- und Gemeindecassen. c) Als Staats- oder Landesschulden sind solche anzusehen, welche vor der Auflösung des Deutschen Reichs nach ihrer Entstehung und Verwendung zum Besten des Landes, verfassungsmäßig auf der Steuercasse hafteten. Ihre Verzinsung und Tilgung beruht gegenwärtig auf den aus dem standesherrlichen Bezirke aufkommenden directen und, bei deren Unzulänglichkeit, auf den übrigen Steuern. d) Schulden, die durch Landeskriegskosten entstanden sind, finden in den standesherrlichen Bezirken eine gleiche Behandlung, als ähnliche Schulden desselben Regierungsbezirks. e) Schulden, welche durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 auf Entschädigungsbesitzungen eines Standesherrn angewiesen sind, namentlich sowohl Landes- als Kammerschulden vormaliger geistlicher reichsständischer Landesherren und geistlicher Corporationen, müssen mit Rücksicht auf den Inhalt des Reichsdeputations-Schlusses und der späterhin bis zur Auflösung des Deutschen Reichs in einzelnen Fällen etwa ge-

---

[1]) Der Veräußerer wird nach dem Reichs-Ausdruck Personalist, und seine Eigenschaft als ehem. Standesherr ist, wie bei dem Grafen von Walmoden, der an die Krone Preußen abtrat, bei dem Frhrn. v. Bömelberg, der an Frhrn. v. Landsberg-Behlen veräußerte, und bei dem Fursten Kaunitz, der an den Gutsbesitzer Tenge verkaufte (s. die Anm. oben) besonderer Bestimmung nach §. 63, d. hier oben anheimgegeben, während die neuen Besitzer in den beiden letzteren Fallen als Nicht-Ebenbürtige keine Rechte des §. 62 u. 63 erwerben konnten.

schlossenen Verträge, welchen kein Eintrag geschehen soll, nach obigen (a. — d.) Grundsätzen behandelt werden. f) Schulden des Deutschen Ordens und des Johanniter-Ordens, welche auf eingezogenen Ordensgütern haften, fallen den Standesherren zur Last, wenn sie die Güter eingezogen und besitzen, oder doch besessen und ohne weitern Vorbehalt veräußert haben. g) Entsteht Streit über die Natur der Schulden, und findet keine gütliche Vereinigung statt, so gehört die Entscheidung vor die Gerichte, welche, wenn das Verhältniß nicht näher aufzuklären ist, im Zweifel, ob eine Schuld als eine dem Standesherrn zur Last fallende Kammerschuld oder als eine Landesschuld zu betrachten sey, zu Gunsten des Standesherrn erfolgen soll.

§. 65. Bei der Auseinandersetzung wegen der Pensionsansprüche, welche gegenwärtig aus irgend einem Titel erhoben werden, kommen folgende Grundsätze in Anwendung: a) Personen, die wegen geleisteter Staatsdienste in den jetzo Unserer Hoheit unterworfenen standesherrlichen Bezirken, nach den von Uns erlassenen Bestimmungen, auf eine Pension Anspruch machen können, empfangen dieselbe aus den in Unsere Casse fließenden Einnahmen des standesherrlichen Bezirks. b) Personen, welche bei der Verwaltung der Domänen und grundherrlichen Gerechtsame, oder bei der Person des Standesherrn oder für dessen Privatgeschäfte angestellt gewesen waren, können, wenn ihnen überhaupt ein Anspruch auf Pension zusteht, diese nur von dem Standesherrn verlangen. c) Waren die Dienste des Pensionsuchenden gemischter Art, so ist, mit Rücksicht auf das frühere correspondirende Gehalt, nur ein verhältnißmäßiger Beitrag zur Pension auf Unsere Staatscassen zu übernehmen. d) Die auf dem Reichsdeputations-Schlusse beruhenden Pensionen, welche den Standesherren wegen eingezogener Dom- und anderer geistlichen Stifter und Klöster, mit Rücksicht auf die davon unterhabenden Besitzungen, zur Last fallen, es mögen die Stifter und Klöster vor oder nach Auflösung des Deutschen Reichs eingezogen seyn, müssen, vom 1. November 1813 ab, nach den Grundsätzen des Reichsdeputations-Schlusses von den Standesherren an die Pensionsberechtigten gezahlt werden. Ist in Gemäßheit des Reichsdeputations-Schlusses eine Theilung der Besitzungen einer eingezogenen geistlichen Corporation geschehen, so tragen die Standesherren nur nach Verhältniß des auf sie gefallenen Antheils zu den Pensionen bei; Streitigkeiten, welche über die Anwendung der Grundsätze des Reichsdeputations-Schlusses zwischen den Pensionsberechtigten und den Standesherren, oder zwischen diesen und Unserm Fiscus entstehen, gehören, wenn sie in der Güte nicht ausgeglichen werden können, zur Entscheidung der Gerichte. e) Dieselben Grundsätze (d) finden wegen der Pensionsansprüche der Mitglieder und Angehörigen des Deutschen und Johanniter-Ordens in Absicht der bei der Einziehung in den Besitz von Standesherren übergegangenen Ordensgüter Anwendung.

Wir tragen Unserm Staatsministerium hierdurch auf, nach dem Inhalt der vorstehenden Instruction die vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in die vollständige Ausübung und in den Genuß aller ihnen zustehenden Gerechtsame einzuführen, zu dem Ende das Weitere mit einem jeden derselben einzuleiten [1]), auch die betreffenden Provinzialbehörden zur genauen Beachtung der festgestellten Rechtsverhältnisse anzuweisen. Gegeben Berlin, den 30. Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewiz. v. Schöler.

Anhang, über Prädicate und Recurs-Instanz.

a. Prädicate „Durchlaucht" und „Erlaucht."

Cabinetsordre vom 21. Februar 1832, wegen Bekanntmachung der Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung über die den vormaligen reichsständischen Fürstlichen und Gräflichen Häusern beizulegenden Titel. (1832, St. 10, S. 129.)

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 31sten v. M. genehmige Ich die zurückerfolgende Bekanntmachung der von der Deutschen Bundesversammlung am 18. August 1825 und am 13. Februar 1829, wegen der den vormals reichsständischen Häusern beizulegenden Titel gefaßten Beschlüsse, und bestimme zugleich, daß das Prädicat Durchlaucht nur den Häuptern der fürstlichen Familien ertheilt werde. Ich autorisire das Staatsministerium, diese Maßgabe in die Bekanntmachung aufzunehmen, welche demnächst durch die Gesetzsammlung zu promulgiren ist. Berlin, den 21. Februar 1832. **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

---

[1]) M. s. oben S. 317 die Anm. 5, wegen Nicht-Publicirung solcher Verträge und Vergleiche.

Bekanntmachung (ebendas.). Die Deutsche Bundesversammlung hat sich in ihren Sitzungen vom 18. August 1825 und vom 13. Februar 1829, wegen der den vormals reichsständischen Häusern beizulegenden Titel, dahin vereinigt, daß den Fürsten das Prädicat: Durchlaucht, und den Häuptern der Gräflichen Häuser das Prädicat: Erlaucht ertheilt werde. Indem zufolge des Allerhöchsten Befehls vom 21. Febr. d. J. diese Beschlußnahme der Bundesversammlung mit der Maaßgabe, daß das Prädicat Durchlaucht nur den Häuptern der Fürstlichen Familien ertheilt werden soll, zur allgemeinen Kenntniß und Achtung gebracht wird, hat das Staatsministerium zugleich das Verzeichniß beifügen lassen, aus welchem sowohl die in den diesseitigen Staaten angesessenen Fürstlichen und Gräflichen Häuser, auf welche jene Bundesbeschlüsse Anwendung finden, als auch diejenigen zu ersehen sind, welche die übrigen Regierungen des Deutschen Bundes [1]) als solche in ihren Landesgebieten begüterte Häuser namhaft gemacht haben, auf welche jene Beschlüsse der Bundesversammlung anwendbar, denen also auch von den diesseitigen Behörden und Unterthanen die ihnen zugestandenen Prädicate zu ertheilen sind. Berlin, d. 28. Apr. 1832.

Das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gf. v. Lottum. Gf. v. Bernstorff. v. Hake. Maassen. Frhr. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler.

Verzeichniß der in den k. preußischen Staaten angesessenen Fürstlichen und Gräflichen Familien, auf welche die Bundesbeschlüsse v. 18. August 1825 und 13. Februar 1829 Anwendung finden: I. Fürstliche Häuser: Herzog von Arenberg, Fürst zu Bentheim-Steinfurt, Fürst zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Herzog von Croy, Fürst von Kaunitz-Rietberg, Herzog von Looz-Corswarem, Fürst zu Salm-Salm, Fürst zu Salm-Kyrburg, Fürst zu Salm-Horstmar, Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Fürst zu Solms-Braunfels, Fürst zu Solms-Lich und Hohen-Solms, Fürst zu Wied. II. Gräfliche Häuser: Graf von Stolberg-Wernigerode, Graf von Stolberg-Stolberg, Graf von Stolberg-Rosla.

Cabinetsordre vom 3. März 1833, wonach allen den Fürstentitel führenden Mitgliedern der in den 1820 und 1832 publicirten Verzeichnissen benannten Fürstlichen Familien in der ganzen Monarchie das Prädicat „Durchlaucht" zu geben ist. (1833, St. 5, S. 29.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25. v. M. gebe Ich demselben zu erkennen, daß es, indem Ich durch Meinen Erlaß vom 21. Februar 1832 die Bekanntmachung der Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung über die den vormals reichsständischen Häusern beizulegenden Titel vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829 genehmigt habe, in Rücksicht auf Meine Staaten und abgesehen von den Verhältnissen gegen die Staaten des Deutschen Bundes, nicht Mein Wille gewesen ist, die Rechte und Ansprüche zu beschränken, welche die Mitglieder der vormals reichsständischen, in Meiner Monarchie angesessenen Fürstlichen Familien theils durch besondere von Mir ertheilte Diplome, theils durch Meine Bestimmung im §. 7 der Instruction vom 30. Mai 1820 bereits wohl erworben hatten. Ich erkläre und bestimme daher, daß allen, den Fürstentitel führenden Mitgliedern der in der gedachten Instruction, §. 1, und in dem der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. April 1832 beigefügten Verzeichnisse, unter I., benannten Fürstlichen Familien im ganzen Umfange Meiner Monarchie von den Landesbehörden und Unterthanen das Prädicat „Durchlaucht" ertheilt werden soll. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. März 1833. **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

---

b. Publicationsdecret, den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 15. Sept. 1842, wegen Anordnung einer richterlichen Instanz zur Entscheidung gewisser

---

[1]) „Verzeichniß der Fürstlichen und Gräflichen Familien in den übrigen deutschen Bundesstaaten, welche von den letztern als solche namhaft gemacht sind, auf welche die Bundesbeschlusse Anwendung finden:" Oesterreich: [die obigen S. 129; hinzu kommt nun bei den Fürsten:] Salm-Reifferscheid-Krautheim-Raiz. [Ein am 19. Mz. 1845 publ. Hofcanzley-Decret verordnet naml., mit Bez. auf die früheren Bestimmungen, das Prädicat Durchlaucht f. die Chefs der sämmtl. 5 Linien von Salm, sowie der beiden Fürstl. Linien Schönburg.] K. Sachsen: das Fürstl. und Gräfl. Haus der Herren v. Schönburg. [S. oben S. 50 ff.] Baiern [die in und außer Baiern domicilirten Fürsten u. Grafen; s. unten ds. Staat]. Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Grhth. Hessen u. Nassau [s. dse. Staaten]. — Gf. Walmoden ist hier unter den Grafen nirgend aufgeführt, doch ist Gf. W.-Gimborn wegen Gütern in Mecklenburg von dieser Seite 1830 angemeldet worden, indeß er jedoch, wie Fürst Metternich rc., nur in der Bedeutung als Personalist gelten kann. — Bei Grhth. Hessen ist Graf Schlitz, gen. Görtz, aufgeführt, der jedoch keine Reichsstandschaft hatte, aber bei der Bundesversammlung zu dem Verzeichniß angemeldet worden [s. oben S. 82]. Auch fehlt hier noch Oldenburg mit Bentink (welches allerdings nicht anmelden will). Ueber die Anomalien bei versch. Häusern s. m. übrigens die bes. Staaten, wie bei Preußen S. 314 u. 316.

im Wege des Recurses an dieselbe gelangenden Beschwerdesachen der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemals unmittelbaren Reichsadels, betreffend; vom 7. Juni 1843. (St. 23, S. 268.)

„Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 26sten vorjährigen Sitzung am 15. Sept. 1842 zur Ergänzung der im 63. Artikel der Wiener Schlußacte enthaltenen Bestimmung wegen Erledigung der im Recurswege an dieselbe gelangenden Beschwerden der ꝛc. und des ꝛc. den nachstehenden Beschluß gefaßt: (Folgt derselbe und dann der Beschluß über das Bundes-Schiedsgericht vom 30. Oct. 1834 (S. 269 u. 270, St. 23 v. 1843, oben S. 78 u. 80). — Wir bringen hierdurch die vorstehenden Beschlüsse der B. V., als eine weitere Entwickelung der in der D. B. u. Schl. A. bereits enthaltenen Grundsätze und Anordnungen über den Rechtszustand der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände und als gesetzliche auf die Verhältnisse der Unserer Monarchie einverleibten vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände anwendbaren Bestimmungen, zur allgemeinen Kenntniß sämmtlicher Behörden und Unterthanen in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landestheilen. So geschehen und gegeben Charlottenburg, den 7. Juni 1843.

(L. S.) **Friedr. W.** Prinz v. Pr. Die Minister.

B. Die älteren, sowie die neugeschaffenen Standesherren [1]).

Ein Kenner dieser Verhältnisse unter den deutschen Publicisten, L. Klüber (B. St. R., ä. Ausgg. §. 240 c, n. Ausg. §. 318), characterisirt diese Classe im Allgemeinen also: „Als eine Mittelclasse zwischen den Standesherren im Sinn der Deutschen Bundesacte und den vormals reichsunmittelbaren Grundherren, kann man gewisse ansehnliche Landeigenthümer betrachten, die, sowohl für ihre Person und Familie, als auch für ihren Herrschafts- und Eigenthums-Bezirk, mit einem Inbegriff von Vorrechten ausgestattet sind, der sie zwar auf eine höhere Stufe als die Grundherren erhebt, aber doch einen Anspruch auf alle den Standesherren durch die Bundesacte gesicherten Vorrechte nicht begründet, wenn gleich manche derselben, z. B. Ebenbürtigkeit in dem Sinn der Bundesacte und in allen Bundesstaaten anzuerkennender hoher Adelstand in anderer Hinsicht ihnen zustehen können." Wir versuchen nun für Preußen folgende Aufstellung (außer Stolberg, welches, als ganz eigenthümlich, zuletzt vorkommt).

1. Fürst Radzivill, naher Anverwandter der Königlichen Familie, mit der Würde eines Statthalters des Großherzogthums Posen bekleidet [2]). — 2. Fürst Puttbus, Statthalter von Neu-Vorpommern (chem. Schwedisch-Pommern). — 3. Fürst Hatzfeld, wegen der Herrschaft Wildenburg-Schönstein in der Rheinprovinz und wegen des Fürstenthums Trachenberg in Schlesien [3]). — 4. Fürst Schönaich-Carolath, wegen des Fürstenthums Carolath-Beuthen daselbst. — 5. Prinz Biron von Curland, wegen der Standesherrschaft Wartenberg. — 6. Graf Schaffgotsch, Erblandhofmeister, wegen der Majoratsherrschaft Kienast. — 7. Graf Henkel von Donnersmark, Oberlandmundschenk, wegen der Standesherrschaft Ober-Beuthen. — 8. Graf Reichenbach-Goschütz, wegen der Standesherrschaft Goschütz. — 9. Graf Maltzahn, Erboberkämmerer, wegen der Standesherrschaft Militsch. — 10. Fürst (zuvor Graf) Pückler-Muskau, wegen der Standesherrschaft Muskau. — 11. Fürst Sulkowsky, wegen des Familien-Majorats Reisen im Großherzogthum Posen. — 12. Graf Raczynsky, wegen des neugestifteten Majorats das. — 13. Fürst Salm-Reifferscheidt-Dyk, wegen des großentheils aus ehem. reichsunmittelbaren Besitzungen gestifteten Majorats in den Rheinprovinzen. — 14. Graf Solms-Baruth, in der Provinz Brandenburg und Niederlausitz. — 15. Graf Solms-Sonnenwalde daselbst. — 16. Graf Hardenberg-Reventlow auf Neu-Hardenberg daselbst, und — 17. Graf Arnim auf Boitzenburg das. (über beide oben S. 220). — 18. Burggraf Dohna, in der Provinz Preußen und Litthauen (oben S. 226). — 19. Graf Kayserling, Besitzer der Grafschaft Rautenburg das. — 20. Graf Westphalen, mit Virilstimme im Stande der Fürsten und

---

1) Eine, nach Klüber's allgemeiner Classificirung, von Maurenbrecher (Grdsſ. d. D. St. R. §. 132, S. 215) gemachte Unterscheidung in hohen Adel des Bundes (ehem. Reichs-) und in landsässigen hohen Adel, ist nicht durchgreifend, wie schon Weiß (D. St. R. §. 72 ff., S. 180 ff.) andeutet. Ein practischer Kenner (Vahlkampf, die Deutschen Standesherren, S. 72) drückt sich im Allgem. so aus: „Die weitere Bestimmung des 14. Art. der B. A., daß sie die ersten Standesherren im Staate seyn sollen, zu welchem sie gehören, war deßhalb unerläßlich, weil es bereits vor 1806 eine Anzahl Geschlechter gab, die denselben Namen führten, deren Besitzungen aber nie reichsunmittelbar gewesen und (oder) nie landeshoheitlich von ihnen besessen worden waren. Es finden sich deren viele in Oesterreich und in Preußen (in Schlesien, der Provinz Sachsen und der Lausitz), auch einige im Kgr. Sachsen." ꝛc. (Wegen Oesterr. vgl. oben Oesterr. Schlesien ꝛc. S. 127 f. — von Hannover b. ds. Staat.)

2) Fürst Radzivill ist nicht Provinzial-Landstand im Grhth. Posen; s. oben die Vfssgs-Urk. u. Verordn. S. 258 u. 260.

3) Die schlesischen Provinzial-Stände, welche Souveraine oder Mitgll. souverainer Häuser, oder auch Mediatisirte sind, werden in den folgg. Nummern übergangen; sodann auch Stolberg-Wernigerode. S. über diese u. die Sächsischen Prov.-Standschaftsmitgll. oben S. 249, 252 f. und S. 244, 246.

Herren der Provinz Westphalen. — 21. Reichsfreiherr von Stein deßgleichen, wegen der Herrschaften Cappenberg und Scheda [1]). — Uebergänge könnten, wie bei Nr. 18 u. 19 in der Provinz Preußen, bilden die im Stande der Ritterschaft Schlesiens Vertretenen: Fürst Lichnowsky und Grafen: Hochberg, Sandretzky, Oppersdorf, Althan, Herberstein, York, v. Wartenburg, Dyhrn (oben S. 252), doch wären bei ihnen allen specielle Exemtionen von dem Landsassiat der Ritterschaft näher nachzuweisen. — Es ist noch zu bemerken, daß die Reihenfolge hier nur zufällig zu dem Zweck der Aufzählung angenommen wurde. Eine Classification und Einreihung nach den bedeutenderen oder minderen Vorrechten wäre, abgesehen von Alter und Ehrwürdigkeit der Familien, oder der Größe ihrer Besitzungen, immer wünschenswerth (bei Schubert?).

Eine ganz eigenthümliche Bewandtniß hat es mit der sehr alten und vormals reichsständischen Familie der Grafen von Stolberg:

Das Haus Stolberg hatte volle Landeshoheit in der Grafschaft Königstein [2]); den größten Theil dieses Besitzes riß jedoch das Erzstift Mainz an sich, worauf endlich im R. Dep. Hptschl. v. 1803, §. 17, eine Entschädigung beim Rheinschifffahrts-Octroy erfolgte [3]). — Die Reichsstandschaft bezog sich auf dreifache Theilnahme an der reichsgräflich-wetterauischen Curiatstimme im Reichsfürstenrath (Stolberg-Gedern u. St. Roßla-Ortenberg, St. Wernigerode und St. Stolberg [4]); allein nur Stolberg-Gedern und Stolberg-Roßla waren, wegen ihrer Antheile an der Grafschaft Königstein (Gedern und Ortenberg, jetzt unter Großhth. Hessen), durch reichsständische Besitzungen dazu qualificirt. Wernigerode war nicht reichsunmittelbar; der Flecken Schwarza war dieses, aber nicht reichsständisch. Kreisstandschaft hatte das Haus wegen der, zwar mittelbaren, doch reichssteuerpflichtigen Grafschaft Stolberg im obersächsischen, und wegen des Antheils an Königstein im oberrheinischen Kreise. In der Reichsmatrikel war es mit Beiträgen wegen beider letztgenannten angesetzt. — Schon unter dem Reich standen: die Grafschaft Stolberg unter kursächsischer (seit 1815 unter preußischer), die Grafschaft Wernigerode unter kurbrandenburgischer, die Grafschaft Hohnstein unter kurbraunschweigischer Landeshoheit und Lehnsherrschaft; doch wurden dabei den Grafen so bedeutende obrigkeitliche Prärogative eingeräumt, daß sie in diesen Besitzungen eine vertragsmäßig (ehemals reichsmittelbar) untergeordnete Landeshoheit übten und noch üben. Sie haben eigne Regierungen (im Hannövrischen, näml. in der Grafschaft Hohnstein, zu Neustadt eine Canzley), die peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit, letztere in zwei Instanzen, und in der Grafschaft Stolberg das Bergwerksregal und das Münzrecht. Von der Grafschaft Wernigerode, über welche der letzte Vertrag am 13. August 1822 geschlossen wurde, besitzt Preußen einen kleinen Theil auch patrimonialherrlich.

Die Grafschaft Wernigerode, im Art. 23 der W. Congr. Acte unter Preußen gestellt, bildet im Herzogthum Sachsen einen eigenen Kreis im Halberstädtischen (s. oben S. 246); der Graf zu St. W. erscheint zugleich unter der Ritterschaft Schlesiens vermöge der Majoratsherrschaft Peterswaldau (deßgl. S. 252). — Die beiden andern Grafschaften St. Stolberg und St. Roßla gehören im Thüringischen (deßgl. S. 246) zum Kreise Sangerhausen und stehen in den Militär- und Steuer-Angelegenheiten unter dem königlichen Landrath; die Polizey-Verwaltung führt in jeder der beiden Grafschaften, unmittelbar unter der Regierung zu Merseburg, ein Oberbeamter. (S. Preuß. St. Kalender.)

Die Fürstliche Linie Stolberg-Gedern erlosch im Mannsstamm am 5. Januar 1804,[5]) und erhielt in der ehem. reichsständischen Besitzung Gedern (unter großhzgl. hess. Oberhoheit) St. Wernigerode zum Erben.

---

[1]) Die westphälische Abtey Cappenberg kam im §. 3 des R. Dep. Hauptschlusses mit andern Abteyen ꝛc. in den Besitz von Preußen zur Entschädigung für überrheinische Lande; im Art. 23 der W. Congr. A. wurde deren Wiedererlangung ausgesprochen und diese alte geistliche Besitzung mit anderen als „Herrschaften Cappenberg und Scheda" zu einer Standesherrschaft für den alten Reichsfreiherrn erhoben. — Die Frhrn. v. Riedesel im Hessischen, als den Standesherren verwandt, s. dort.

[2]) S. Heffter Beiträge zum Deutschen Staats- und Fürstenrecht, 1. Lief., 1829, S. 328 ff. Vgl. auch Klüber im Geneal. u. St. Hdb., Art. Stolberg, wo es als eines der ältesten, mit Ursprung und ältester Geschichte noch im Dunkeln liegenden, gräflichen Häuser bezeichnet wird (ursprünglich Stalberg gen., nach dem alten Stammland der Grsch. Stalberg in Thüringen). — Im J. 1535 erbte es von dem letzten Grafen v. Königstein aus dem Hause Eppstein die Grafschaft Königstein; vgl. darüber Decan Vogel's topograph. Beschr. d. Hzgths. Nassau, auf den letzten Seiten. Eine Uebersicht des Geschichtlichen des Hauses, mit Literaturbelegen, gibt Dr. H. A. Zachariä (Prof. zu Göttingen), D. St. u. B. Recht, 1. Abth. S. 272 f., wo, zuf. S. 272 unt., Grh. Hessen als Oberherr über St. Wernigerode, u. St. Roßla anzusetzen.

[3]) S. v. Meyer's Staatsacten (Corp. Jur. Conf. Germ. ed. II.) Th. 1. S. 21. vrgl. mit S. 270., wo der schiedsrichterliche Spruch der Wiener Vermittlungscommission vom 26. März 1816 abgedruckt ist, nach welchem von der im R. Dep. Hptschluß v. 1803 stipulirten immerwährenden Rente von 30,000 fl. dem Gesammthause Stolberg, nach Abzug der in den Jahren 1811 u. 1813 vom Fürsten Primas darauf bezahlten 15,000 fl., vom 1. Dec. 1802 bis letzten Dec. 1813 noch zuerkannt wurden: 317,500 fl.

[4]) S. das Verzeichniß und die Zusammensetzung der Grafenbänke, b. Maurenbrecher a. a. O. S. 491.

[5]) Der mittlere Ast der älteren Hauptlinie (seit 1710), dessen Stifter Friedrich Carl im J. 1742 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde, bestand noch im Weiberstamm bis vor wenigen Jahren, wo derselbe mit Gustavine, Tochter des in der Schlacht bei Leuthen gebliebenen k. k. Gen. Maj., Gust. Adolph, und einer Prinzessin von Hornes, zu Brüssel

C. Der übrige Adel des Königreichs [1].

a. Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts: von den Pflichten und Rechten des Adelstandes (2. Th. 9. Tit.; Bd. 4. S. 3 ff. der Ausg. v. 1817, im Auszuge); von Gutsunterthanen und Bürgern (Citat s. unten); endlich von Familienstiftungen und Fideicommissen (deßgl.).

„§. 1. Dem Adel, als dem ersten Stande im Staate, liegt nach seiner Bestimmung, die Vertheidigung des Staats [2]), sowie die Unterstützung der äußern Würde und innern Verfassung desselben [3]), hauptsächlich ob.

§. 2. Zum Adelstande werden nur diejenigen gerechnet, denen der Geschlechtsadel durch Geburt oder landesherrliche Verleihung zukommt.

§. 3. Durch die Geburt kommt er allen zu, die von einem adligen Vater aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, oder darin geboren sind.

§. 4. Der Adel wird also durch den Vater fortgepflanzt, wenn auch die Mutter nicht von Adel ist.

§. 5. Auch das von einem adligen Vater außer der Ehe erzeugte Kind wird durch gesetzmäßige Vollziehung einer Ehe zur rechten Hand mit der Mutter, ingleichen durch eine derselben gleich zu achtende gerichtliche Erklärung des Vaters, des Adelstandes theilhaft (Tit. 2. §. 596, 597).

§. 6. Eben das geschieht, wenn die Mutter durch Urtel und Recht für die Ehefrau des adeligen Vaters erklärt wird. (Ebend. §. 592.)

§. 7. In wiefern durch landesherrliche Legitimation oder durch Annahme an Kindesstatt, der Adel erlangt werde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Ebend. §. 603 — 605, 682 — 685.)

§. 8. Wenn eine Person weiblichen Geschlechts aus einem niedern Stande sich mit einer Mannsperson von Adel zur rechten Hand verehelicht: so erlangt sie dadurch die äußern Rechte des Adels, in sofern nicht etwa die Ehe selbst nach den Gesetzen für eine Mißheyrath zu achten ist. (Tit. I. §. 30 — 33, §. 952.)

§. 9. Nur das Oberhaupt des Staats kann einem Unterthan, welcher den Adel durch die Geburt nicht hat, denselben verleihen.

§. 10. Auch nur ihm allein kommt es zu, Jemanden von einer niedern Stufe des Adels in eine höhere zu erheben [4]).

§. 11. Die vom Landesherrn verliehene Standeserhöhung kommt auch den alsdann schon vorhandenen Kindern, sie mögen noch unter väterlicher Gewalt seyn oder nicht, zu statten, sobald dieselben nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

§. 12. Standeserhöhungen der Frauen und Wittwen haben auf ihre Kinder keinen Einfluß." (Bis hierher die §§. wörtlich.)

§. 13 (u. Anh. §. 118). Ohne Erlaubniß des Landesherrn ist keine Standeserhöhung von fremden Staaten zu suchen, oder sich deren, wenn von ihnen freiwillig verliehen, in hiesigen Landen zu bedienen.

§. 14: Keine Anmaßung adliger Eigenschaften; §. 15: noch höherer Stufen; §. 16: noch auch Beilegung adliger fremder Wappen ist erlaubt.

§. 17. „Die Aufnahme in adlige Ritterorden und Stifter zu adligen Stellen; zu Turnieren; zur Ritterbank auf den Landtagen und in den Collegien; so wie zu adligen Hofämtern, beweiset den einer Familie zukommenden Geschlechtsadel."

§. 18. „Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren im Jahre 1740 im wirklichen Besitze des Adels sich befunden und desselben nach der Zeit nicht verlustig gemacht haben, der soll in seinen adligen Rechten durch den Fiscus nicht beunruhigt werden. (Th. I. Tit. 9. §. 641 sqq.)"

§. 19: Adlige Prädicate und Vorrechte 44 Jahre hindurch ohne Einwand gebraucht, streiten

---

erlosch. Ihre älteste Schwester war die unter dem Namen einer Gräfin Albani zu Florenz lebende und das. 1824 gestorbene Gemahlin des letzten Prätendenten von Großbritannien, Carl Eduard, Prinzen von Stuart, von ihm geschieden fünf Jahre vor seinem Tode († 31. Jan. 1788), bekannt als Freundin Alfieri's, dem sie ein kostbares Grabmal in einer Kirche zu Florenz setzen ließ. Die englische Regierung hatte die Großmuth, den der Wittwe ausgesetzten Jahresgehalt auf Mutter und Schwester bis zu deren Ableben auszudehnen. (Von zweien Söhnen dieses anerkannt letzten Stuart und Gräfin Albani, die im zarten Alter insgeheim nach Schottland gebracht seyn und dort als angesehene Grundbesitzer leben sollen, schrieben verschiedentlich die öffentlichen Blätter.)

[1]) Der ehem. unmittelbare Reichsadel in Preußen wird in den besonderen Provinzial-Anordnungen unten öfter mit vorkommen.

[2]) Aufgehoben durch die in Folge der großen Bedrängnisse und Erniedrigungen geschehene Wiedererweckung des Kriegsgeistes im Volke: zuerst Verordnn. v. 3. u. 6. Aug. 1808 (Ges. Samml. S. 266 — 75), dann die Organisationen deßhalb, als Scharnhorst's unsterbliches Werk bekannt.

[3]) Man hat auch im Civildienst neuerdings zu diesem Grundsatz zurückgreifen wollen, der sich nur in der diplomatischen Laufbahn noch rechtfertigen läßt: daher viele Beförderungen solcher Art in neuer Zeit.

[4]) Diese Stufenfolge des Adels geht uns ab; die Verschiedenheit von früher Zeit her in den preußischen Provinzen und zugewachsenen Ländern wird eine allgemeine Uebereinstimmung schwierig machen.

für die rechtliche Vermuthung des Geschlechtsadels; dagegen, §. 20, nicht die ein= und abermalige Beilegung in öffentlichen Ausfertigungen.

§. 21. „In Ansehung der wesentlichen Rechte und Eigenschaften des Adelstandes ist zwischen älterem und neuerem Adel kein Unterschied."

„§. 22. Wo aber Statuten, Privilegien, oder das ununterbrochene Herkommen eines Ordens, Kapituls, oder einer andern Corporation, einen stifts= oder turniermäßigen Adel erfordern, hat es dabei auch ferner sein Bewenden. — §. 23. Die im Ahnenbriefe Jemanden ertheilten Ahnen werden in einem solchen Falle der Regel nach nicht mitgezählt. — §. 24. Auch muß, bei Nachweisung der Ahnen, in der Regel die adlige Geburt der Vorfahren von beiderlei Geschlecht dargethan werden. — §. 25. Der zuerst geadelte Vorfahr, so wie seine etwa mit ihm zugleich in den Adelstand erhobenen Descendenten werden, bei der Nachweisung der Ahnen, in der Regel nicht gerechnet. — §. 26. Wie viel Ahnen nachgewiesen, und wie die Nachweisungen geführt werden müssen, bleibt hauptsächlich der nähern Bestimmung der Statuten, der Privilegien und des Herkommens bei einem jeden Orden, Stifte oder Corporation überlassen. — §. 27. Wo jedoch hierdurch über die Art der Führung des Nachweises nichts Gewisses festgesetzt ist, da muß die Ahnentafel hauptsächlich mit beglaubten Auszügen aus Kirchenbüchern, Tauf= oder Trauungsregistern, belegt werden. — §. 28. Wo diese, besonders für ältere Zeiten, nicht herbeigeschafft werden können, da sind für die in der Ahnentafel vorkommenden Heyrathen und Abstammungen auch Eheberedungen, Erbrecesse, Lehnbriefe und andere unverdächtige Familienurkunden als Beweismittel zuläßig. — §. 29. Was solchergestalt nicht vollständig nachgewiesen werden kann, mag durch das eidliche Zeugniß, wenigstens Zweyer Personen von bekanntem ritterbürtigem und stiftsmäßigem Adel, denen von der Familie, in welcher der Beweis geführt werden soll, nähere Kenntniß beiwohnt, ergänzt werden." — §. 30. Eidliche Versicherung des Beweisführers noch außerdem über die Richtigkeit der Ahnentafel richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen vom Beweis; sowie, §. 31, die von demselben Gremium schon einmal richtig befundene Ahnentafel keiner besondern Beweisführung bedarf.

§. 32 u. 33. Vom Personenadel. (Marginal=Rubrik.) „§. 32. Die einem Collegio oder einer Corporation von dem Landesherrn beigelegten oder mit einem Amte verbundenen adligen Rechte, können über die wörtliche Bestimmung des Gnadenbriefes nicht ausgedehnt werden. §. 33. Dergleichen Rechte werden durch die Geburt nicht fortgepflanzt." —

§. 34. „Personen des Adelstandes sind der Regel nach nur dem höchsten Gerichte in der Provinz unterworfen."

§. 35. „Der Adel ist zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt" [1]). — §. 36. „Doch bleibt dem Landesherrn die Beurtheilung der Tüchtigkeit und die Auswahl unter mehreren Bewerbern unbenommen."

§. 37. „Nur der Adel ist zum Besitze adliger Güter berechtigt [2])." — §. 38. „Welches adlige Güter sind, ist durch die besondern Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt." Diese bestimmen auch (§. 39), ob zugleich das Indigenat zum Besitz erfordert wird.

§. 40. „Nur der Adel kann Familien=Fideicommisse aus adligen Gütern errichten."

§. 41. „Adlige Gutsbesitzer sind zur Ausübung der dem Gute verliehenen Jagdgerechtigkeiten in ihrem eignen Namen berechtigt."

§. 42. „Sie können die dem Gute anklebende Gerichtsbarkeit in ihrem Namen ausüben lassen."

§. 43. „Ihnen kommen die mit dem Kirchenpatronate verbundenen Ehrenrechte zu." — §. 44. „Sie müssen also mit ihrer Familie in das Kirchengebet ausdrücklich eingeschlossen, und die Kirchentrauer, wo dieselbe üblich ist, muß für sie angelegt werden."

§. 45. „Sie mögen nach dem Gute sich nennen, und in Urkunden, oder bei öffentlichen Gelegenheiten, sich des Besitzes davon als eines besondern Titels bedienen."

§. 46. „Das Recht, in den Versammlungen des Adels auf Kreis= und Landtagen zu erscheinen, und über die daselbst vorkommenden Angelegenheiten zu stimmen, gebührt in der Regel nur dem angesessenen Adel." — §. 48. Ausübung des Stimmenrechts in Abwesenheitsfällen auch durch einen bürgerlichen Generalbevollmächtigten möglich. — §. 49. Bürgerliche Vormünder Adliger so wie Magistrats=Deputirte (wo adlige Kämmereigüter im Besitz) können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. — §. 50. „Unadlige Besitzer adliger Güter sind, wenn sie auch in Person nicht erscheinen, dennoch ihr Stimmenrecht, von einem Falle zum andern, Adligen aufzutragen berechtigt."

§. 51. „Personen bürgerlichen Standes können, ohne besondere landesherrliche Erlaubniß,

---

1) Diese Bestimmung wird neuerlich wieder stärker benutzt, — doch unter schärferer Anwendung des folgenden §. als früher. — Vgl. Anmn. 2 u. 3 der vor. S.

2) Diese Bestimmung hat Ausnahmen erleiden mussen, s. oben bei Prov. Vffsgen. S. 218, Anm. 1, u. Einiges unten.

keine adligen Güter besitzen." — §. 52—57 wegen der unadligen oder an Unadlige verheyratheten Frauen und Wittwen, Bestimmungen zur Erhaltung des Besitzes beim Adel, selbst wenn die Ausgeschlossenen ihre Kinder wären (§. 57). — §. 58. „Hat der Landesherr einem Bürgerlichen Concession zum Besitze eines adligen Guts ohne dessen Benennung ertheilt: so gilt dieselbe nur auf dasjenige Gut, bei welchem davon zuerst Gebrauch gemacht worden." Die besondre Concession nur bestimmt: §. 59, die persönlichen und Ehrenrechte (§. 41—50); und §. 60, ob Uebergang des Besitzes noch an andre Bürgerliche, §. 61 insbes., ob er an ihre Verwandte bewilligt ist. §. 62 u. Anh. §. 119: Eine Concession in allg. Ausdrücken geht nur noch auf die Descendenten des Erwerbers. §. 63. Die Frau, die ihren Wittwenstand nicht ändert, kann das Gut noch fortbesitzen.

§§. 64—70. Vorrechte der Adligen als Miterben und Vorsehung sonst zur Erhaltung oder Wiederherstellung adligen Erbes. — §. 71. „Uebrigens finden alle in Vorstehendem enthaltene Einschränkungen der bürgerlichen Besitzer adliger Güter nur auf diejenigen Anwendung, welche dergl. Güter erst nach den in jeder Provinz ergangenen besondern Einschränkungsgesetzen, oder erst nach dem 18. Febr. 1775 erworben haben." [1])

„§. 72. In wiefern Adlige bürgerliche Grundstücke erwerben und besitzen können, ist im vorigen Titel angeordnet. — §. 73. Nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Landes-Polizeybehörde können Personen vom Adel Rusticalgründe, als eigne für sich bestehende Güter, erwerben. — §. 74. Wegen der Einziehung einzelner Rusticalgrundstücke zu adligen Gütern, hat es bei den Vorschriften des Siebenten Titels §. 14, 15, 16 sein Bewenden. — §. 75. In allen Fällen, wo Adligen der Besitz von Rusticalgrundstücken verstattet wird, müssen sie die auf selbigen haftenden dinglichen Lasten und persönlichen Leistungen vertreten."

„§. 76. Adlige sollen in der Regel keine bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben [2]). — §. 77. Wo die Handlung im Großen an keine Gilde gebunden ist, kann auch ein Adliger dergleichen Gewerbe unternehmen. — §. 78. Bei einem Adligen, welcher ein solches Gewerbe in einer Stadt treibt, finden die Vorschriften des Achten Titels §. 60 sqq. Anwendung. — §. 79. In geschlossene Kaufmannsinnungen soll, der Regel nach, kein Adliger ohne besondere landesherrliche Erlaubniß aufgenommen werden." [3])

§. 80. „Besondere Rechte und Pflichten des Adels, theils als ganzer Stand betrachtet, theils der einzelnen Mitglieder desselben, in Rücksicht auf ihre Person und Vermögen, sind nach Verschiedenheit der Provinzen durch besondere Gesetze und Verfassungen bestimmt."

§. 81. „Wer mit Verschweigung oder Verläugnung seines adligen Standes in eine Zunft oder Innung sich einschleicht, und bürgerliche Gewerbe treibt, der wird seiner a d l i g e n R e c h t e v e r l u s t i g. — §. 82. Noch mehr findet dieses Statt, wenn Jemand von adliger Geburt eine unehrbare, oder auch nur eine solche Lebensart wählt, wodurch er sich zu dem gemeinen Volke herabsetzt."

§. 83. „Wer sich von Jemanden niedern Standes an Kindesstatt annehmen läßt, und dabei seinen adligen Namen verändert, kann ohne besondere Dispensation des Landesherrn den Adel nicht beibehalten."

§. 84. „Personen weiblichen Geschlechts verlieren die persönlichen Vorrechte des Adels, wenn sie durch Verheyrathung mit einem Unadligen ihren Geschlechtsnamen ändern."

„§. 85. Auch nach getrennter Ehe treten sie, der Regel nach, in den Adelstand nicht wieder zurück. — §. 86. Ist jedoch die Frau bei der Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß nicht für den schuldigen Theil erklärt worden: so steht ihr frei, in ihren angebornen Adelstand wieder einzutreten." §. 88. Wird eine solche Ehe für nichtig erklärt, so kann die Frau ihren adligen Stand und Familiennamen wieder annehmen (§. 89.), ist sie aber der schuldige Theil, so kann sie aus diesem Zurücktreten keinen Vortheil ziehen. — §. 87. Wenn eine Adlig-Geborne, nach dem Tod oder der richterlichen Scheidung des Bürgerlichen von ihr, einen Adligen zur rechten Hand heyrathet, „so kann ihren Abkömmlingen aus dieser Ehe, wegen der vormaligen Heyrath derselben mit einem Bürgerlichen, auch in Ansehung der Rechte des alten Adels, in der Regel keine Ausstellung gemacht

---

[1]) Es erhellt nicht aus unsrer Ausgabe des Allg. L. R. (Berlin bei G. C. Nauck, 1817. 8.), welcher Termin und nach welchem Gesetz derselbe bestimmt ist; wschl. aus K a m p t z rc. S. auch oben S. 332 den §. 18.

[2]) Wir kommen darauf bei den Statuten der rheinischen Autonomen zurück. — In aller Zeit war eine bürgerliche Zunft Ausschließung vom Adelstand, doch erhoben sich Kaufleute zu Adligen, wie noch heute überall, bes. in Oesterreich. Bei den Handwerken war die Gränze bis zu einer gewissen Künstlerschaft, besonders in feineren Arbeiten, gezogen: Goldschmiede und Silberarbeiter machten hier wohl von Alters einen Uebergang zu den höheren Ständen, und in den ältesten Zeiten standen Schmiede oft dem Adel gleich. Geistliche, auch hohe, waren Baukünstler.

[3]) In den gleich unten folgenden Bestimmungen vom B u r g e r s t a n d enthalten. — Die kaufmännischen Familien machten sich in früherer Zeit anheischig, keinen Handel mehr zu treiben, und als wahre Adlige von ihren Renten und Gülten zu leben. Verkauf eigner Producte war jedenfalls davon ausgenommen, doch schwer hier eine Gränze zu setzen. Noch heute verkaufen überall Fürsten ihre Weine, in Italien selbst im Detail (was ja auch beim Johannisberger stattfindet).

werden." §. 90. Ist sie aber „bei der Trennung und Nichtigkeitserklärung dieser (erstern) Ehe ausdrücklich für den schuldigen Theil erkannt worden: so kann dieselbe, wenn sie hiernächst wieder einen Adligen heyrathet, zum Besten der Abkömmlinge aus dieser spätern Ehe, unter den weiblichen Ahnen nicht mitgerechnet werden."

„§. 91. Wegen grober Verbrechen kann Jemand des Adels durch richterliches Erkenntniß entsetzt werden. §. 92. In welchen Fällen darauf erkannt werden müsse, bestimmen die Criminalgesetze. — §. 93. Diese Strafe trifft die Kinder, welche vor dem Erkenntnisse schon vorhanden gewesen sind, nur in denjenigen Fällen, wo es die Gesetze ausdrücklich vorschreiben."

„§. 94. Durch den bloßen Nichtgebrauch adliger Rechte und Titel geht der Adel selbst nicht verloren. — §. 95. Wenn eine adlige Familie sich in zwei Geschlechtsfolgen ihres Adels nicht bedient hat, so muß derjenige, welcher davon wieder Gebrauch machen will, sich bei dem Landes-Justizcollegio der Provinz melden, und seine Befugniß dazu nachweisen. Anh. §. 120: Den Landescollegiis steht nicht die Befugniß zu, die in dem angezeigten Falle wegen des Adels geführte Nachweisung für hinreichend zu erklären, und auf deren Grund die nachsuchende Familie zu autorisiren, daß sie sich des Adels wiederum bedienen könne; vielmehr bleibt dieß der näheren Beurtheilung des Lehnsdepartements vorbehalten."

„§. 96. Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren den Adel verloren haben, der kann die Erneuerung desselben bei dem Landesherrn nachsuchen. — §. 97. Durch die Erneuerung des Adelstandes werden die besondern Vorrechte des alten Adels, ohne ausdrückliche Erklärung des Landesherrn, nicht wieder hergestellt. (§. 22.) — §. 98. Ein durch Verbrechen verwirkter Adel kann in der Person des Verbrechers nicht erneuert werden. — §. 99. Nicht durch bloße Begnadigung des Verbrechers, wohl aber durch gänzliche Aufhebung und Niederschlagung der Untersuchung (Abolition) wird der Adel erhalten. — §. 100. Der Landesherr kann zwar, zum Besten der von dem Verbrecher nach der Verwirkung des Adels erzeugten Kinder, den alten Adel derselben wieder herstellen; es wird aber alsdann in Fällen, wobei es auf Zählung der Ahnen ankommt, der Verbrecher nicht mitgerechnet."

Von unterthänigen Landbewohnern &c. (A. L. R. Th. II, Tit. VII, Abschn. 3; Bd. 3, S. 337 ff.) — „§. 91. Nur die Besitzer von Rittergütern können in der Regel Unterthanen haben und herrschaftliche Rechte über dergleichen Leute ausüben [1]). — §. 92. Besitzer anderer freier Landgüter, welche dieses Vorrecht zu haben behaupten, müssen dasselbe durch Provinzialgesetze, Privilegia oder Verjährung, besonders begründen." — „§. 109. Personen adligen Standes können keine persönliche Unterthänigkeit übernehmen, oder dazu angenommen werden. §. 107. Hingegen wird ein Mensch bürgerlichen Standes, bloß durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle noch kein Unterthan, in so fern er sich nicht seiner persönlichen Freiheit ausdrücklich und schriftlich begeben hat. §. 108. Doch ist auch ein solcher Mensch, so lange er das Gut besitzt, zu allen davon der Herrschaft zu leistenden Diensten und Abgaben, gleich einem Unterthan, verpflichtet." (§. 111 ff. Von nur persönlicher Unterthänigkeit, Personen vom Bürger- und Bauernstande nur mittelst schriftlichen Vertrags erlaubt). — §. 540. Königliche Kriegsdienste unterbrechen nur die Unterthänigkeit; §. 542. Versorgungen im Civildienst nachher haben unentgeltliche Entlassung von der Unterthänigkeit zur Folge; auch Militärgrade, §. 547. [2])

Vom Bürgerstande. (Th. II, Tit. VIII, Abschn. 1; Bd. 3, S. 396.) — §. 1. Definition: alle Einwohner, die weder zum Adel, noch zum Bauernstande gehören. „§. 2. Ein Bürger im eigentlichen Verstande wird derjenige genannt, welcher in einer Stadt seinen Wohnsitz aufgeschlagen und daselbst das Bürgerrecht gewonnen hat. §. 3. Personen des Bürgerstandes in und außer den Städten, welche durch ihre Aemter, Würden, oder besondere Privilegien, von der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts befreit sind, werden Eximirte genannt." (§. 6. Sie stehen unter den Provinzialgesetzen od. unt. d. allg. L. R.) §. 7. „Personen bürgerlichen Standes, welche adlige Güter besitzen, sind dieses Besitzes wegen nicht anders für eximirt zu achten, als wenn sie zugleich ihren beständigen Wohnsitz auf ihren Gütern genommen haben. §. 8. Doch sind, auch außer diesem Falle, dergleichen bürgerliche Gutsbesitzer in Ansehung solcher Handlungen und Geschäfte, welche auf den Besitz des adligen Guts sich unmittelbar beziehen, dem Gerichtsstande, unter welchem das Gut gelegen ist, und den Gesetzen desselben unterworfen. §. 9. Dagegen stehen adlige Gutsbesitzer bürgerlichen Standes, welche bürgerliches Gewerbe treiben, unter der Gerichtsbarkeit und den Statuten der Stadt, wenn sie auch bald in der Stadt, bald auf ihren Gütern leben, und also einen doppelten Wohnsitz haben. — §. 10. Die eigentlich nur dem Adelstande gegebenen Gesetze und Privilegien

---

1) S. die Anm. 2 S. 333, und oben S. 248, Anm. 1.
2) Näheres unten bei unserem Abschn. 3., Staatsbürger, B. Bauerstand.

finden weder bei bürgerlichen Besitzern adliger Güter, noch überhaupt bei Eximirten Anwendung." — „§. 59. Adlige und Eximirte, die in Städten wohnen, müssen sich, gleich wirklichen Bürgern, nach der allgemeinen städtischen Polizeyeinrichtung achten, und sind in vorkommenden Fällen den Polizeystrafen unterworfen. §. 60. Kaufmannschaft, oder andere bürgerliche Gewerbe, können sie, ohne das Bürgerrecht erlangt zu haben, nicht treiben. §. 61. Wenn sie, nach erlangtem Bürgerrechte, ein solches Gewerbe wirklich treiben: so müssen sie in allen dasselbe betreffenden Angelegenheiten die städtische Gerichtsbarkeit und Polizeyverordnungen anerkennen. §. 62. Hingegen behalten sie in allen ihren übrigen persönlichen Angelegenheiten die Rechte und den Gerichtsstand der Eximirten. §. 63. Sie müssen aber die gemeinen bürgerlichen Lasten und Dienste bei der Stadt, gleich andern Bürgern, leisten. §. 64. Doch können sie zur Leistung persönlicher Dienste in eigner Person niemals gezwungen werden." (Deßgl. die Eximirten bei Erwerbung bürgerlicher Grundstücke, §. 65—67.) §. 69. „Zu diesen Obliegenheiten müssen sie sich, auf Verlangen des Magistrats, durch einen schriftlichen Revers verpflichten." —

Von Familienstiftungen. (Th. II, Tit. IV, Abschn. 2 ff.:) „§. 21. Unter Familienstiftungen werden hier Anordnungen verstanden, wodurch Jemand gewisse Hebungen von bestimmten Grundstücken oder Capitalien für eine Familie aussetzt und anweiset. §. 22. Auch ist es für eine Familienstiftung zu achten, wenn Jemand die Ausübung gewisser Vorrechte und Befugnisse einer Familie verschafft und zueignet. §. 27. Familienstiftungen zu machen, ist jeder Einwohner des Staats in so weit berechtigt, als er überhaupt über sein Vermögen schalten kann. §. 28. Dergleichen Familienstiftungen können durch Verträge, durch einseitige Verfügungen unter Lebendigen, und durch letzte Willensverordnungen errichtet werden." (§. 29 ff. Die Stiftungsurkunden sollen künftig zur Kenntniß des ordentlichen persönlichen Richters kommen, von ihm bestätigt werden rc.) — Von Familien-Fideicommissen: „§. 23. Wenn aber Jemand verordnet, daß ein gewisses Grundstück oder Capital, entweder für beständig, oder doch durch mehrere Geschlechtsfolgen, bei einer Familie verbleiben solle: so wird solches ein Familien-Fideicommiß genannt. §. 24. Wenn Jemand verordnet, daß die Zinsen eines gewissen Capitals einer Familie zu gute kommen sollen: so ist dergleichen Verordnung, im zweifelhaften Falle, eher für eine bloße Familienstiftung, als für ein Fideicommiß zu achten."

Von beständigen Familien-Fideicommissen. (Abschnitt 3.) „§. 48: Zu beständigen Familien-Fideicommissen aber können nur Capitalien und Grundstücke, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist, gewidmet werden. §. 49: Nur freie, und keiner grundherrschaftlichen Botmäßigkeit unterworfene Grundstücke können mit einem solchen beständigen Familien-Fideicommiß belegt werden. §. 50: Lehne können zwar in Fideicommisse nicht verwandelt, wohl aber darin eine Successionsordnung, wie bei Fideicommissen, mit Beistimmung sämmtlicher Interessenten eingeführt werden [1]). §. 51: Ein Landgut, welches zum beständigen Familien-Fideicommiß

---

[1]) Im I. Theil wird unter dem (18.) Titel: „Vom getheilten Eigenthume" gehandelt: (1. Abschn.) Vom Lehne und (2. Abschnitt) von Erbzinsgütern (davon bei: Staatsbürger, unten) — wo in beiden nämlich das Eigenthumsrecht in Obereigenthum und Nutzungsrecht (nebst Lasten) zerfällt. Schutz und Treue sind nach den mittelalterlichen Begriffen das Wesentliche, Belebende und Haltende zwischen Lehnsherr und Vasall (vgl. §. 13 u. 14 das.), Agnaten und Mitbelehnte nehmen Theil (§. 15 ff.), gegebenes oder aufgetragenes Lehen macht einen Unterschied (§. 23 u. 24); Bewegliches und Unbewegliches als im Eigenthum theilbar zu Lehen (§. 25 ff.), Afterlehen (§. 34 ff., 210 ff.), Lehen an Höhere (§. 43), Lehnanfall (§. 46 ff.), Fähigkeit (§. 52 ff.), Mitvasallen (§. 58 ff.). Eintheilung und Arten: „§. 63: Eigentliche Lehne heißen diejenigen, bei welchen alle im gemeinen Lehensrechte bestimmten Eigenschaften eines Lehens anzutreffen sind. §. 64: Bei allen schon bestehenden Lehen wird vermuthet, daß dieselben gegen die von dem Vasallen übernommene Pflicht, dem Lehnsherrn Kriegsdienste zu leisten, ursprünglich verliehen worden. §. 65: Alle Lehne sind also, im zweifelhaften Falle, für Mannslehne zu achten." Vgl. §. 380 ff. „§. 66: Adelige Lehne heißen diejenigen, von welchen der Vasall, nach dem ursprünglichen Vertrage, Ritterdienste zu leisten verpflichtet ist. §. 67: Personen unadligen Standes konnen also zu solchen dem Adel bestimmten Lehnen in der Regel nicht zugelassen werden." (Weiberlehen §. 422 ff.). Verschiedene Arten der Lehnsachen: Belehnung mit Regalien (§. 71), insbes. mit der Gerichtsbarkeit (Th. 2, Tit. 17, Abschn. 1), mit dem Patronatrecht als Kirchenlehn (§. 72); Geldlehn (§. 73 f.), Pfandlehn (§. 75 ff.). Bestellung der Lehen (§. 79—171), Erneuerung (§§. 102—142). Verhaltnisse zw. d. Lehnshrn. u. d. Vasallen. 1. Lehnstreue: „§. 144: Die besonderen Arten der Hülfs- und Ehrendienste werden durch den Lehnsvertrag, oder durch die Gesetze und Gewohnheiten des Lehnhofs bestimmt. §. 145: Der Vasall ist fur dergleichen Dienste in der Regel weder Schadloshaltung, noch besondere Belohnung zu fordern berechtigt. §. 146: Eine vorsätzliche Verletzung oder Verweigerung der Lehnspflichten wird Felonie genannt." (In 3 Classen, mit deren Bestrafung, zu ersehen §§. 147—160). Vergehen und Fehler des Lehnsherrn (§. 161 f.). 2. Lehnsgerichtsbarkeit (§. 166 ff.), 3. Veräußerung des Obereigenthums (§. 178 ff.), 4. des Lehns (§. 187 ff.). 5. Afterbelehnung (§. 210 ff.), 6. Verschuldung und Belastung des Lehns (§. 228 ff.) zu Gunsten der Substanz und der Gerechtsame, z. Abfindung der Gattin und Töchter, z. Kriegsrustung für die Söhne, z. Beerdigung und Trauer, z. Berichtigung von Lehnsabgaben — dieses alles „bleibt, nach Verschiedenheit der Verfassungen, der nähern Bestimmung der Provinzialgesetze vorbehalten." (§. 230—233 ff.) Ferneres üb. Verschuldungen im Allg. (§§. 232, 234 ff.). Entscheidungen nach bürgerlichem Recht können denen des Lehnhofs und Lehnsherrn nicht derogiren (§. 257 ff.). Verhältnisse der Agnaten gegen Lehnshrn. u. Vasallen §§. 261—337; bei Sequestration wegen Schulden, Aussetzung einer Competenz f. d. Vasallen aus den Einkünften §§. 330—337. Lehnssuccession §§. 338—380. (Legitimirte u. adoptirte Kinder, geistliche Personen, geistig Unfähige, Weiber) Successionsordnung §. 381 ff.; Bezug zugl. (§. 385) auf das (hier im Text oben) üb. Fam. Fideicommisse. Erblehen (wo näml. die Succ.-Ordn. vorgeschrieben ist) §. 437 ff. Anwartschaften §. 444 ff. Theilung des Lehns §. 478 ff. Auseinandersetzung zw. Lehnsfolgern u. Allodialerben §. 506 ff. Veränderung und Einschränkung der Lehnseigenschaft §. 602 ff. Verlust des Lehens durch Felonie §. 614 ff. Entsagung des Vasallen §. 643 ff., des Lehnsherrn §. 651 ff. Verjährung §. 657 ff. Aussterben u. sonst. Abgang der Berechtigten §. 670 ff. Consolidation (Lehnsherr u. Vasall in Einer Person) §. 677. Untergang der Sache §. 678 f. — Ein Gesetz wegen eines Erbschaftsstempels von Lehns- und Fideicommiß-Anfällen, v. 7. Juli 1833 (Stuck 13, S. 82, in 2 §§.) enthalt die Definition: „In

gewidmet werden soll, muß wenigstens einen reinen Ertrag von Zweitausend Fünfhundert Thalern, nach einem landüblichen Wirthschaftsanschlage gewähren. §. 52. Dieser Ertrag darf weder mit Zinsen von Schuldposten, die auf einem Gute haften, noch mit Abgaben an Familienglieder oder Fremde belastet seyn. §. 53. Nur mit Prästationen zum Besten der Kinder des jedesmaligen Fideicommiß-Besitzers, zur Aufsammlung eines Capitals für künftige Unglücksfälle, oder zur Erweiterung und Verbesserung des Fideicommisses, kann der Ertrag desselben, bis zur Hälfte der gesetzmäßigen Summe, in dem Stiftungsbriefe belegt werden. §. 54. Es muß also, bei jedem künftig zu errichtenden Fideicommiß, dem zeitigen Besitzer wenigstens ein reiner Ertrag von Zwölfhundert und Fünfzig Thalern zur freien Verwendung übrig bleiben. §. 55. Grundstücke, die schon an und für sich den reinen Ertrag von Zweitausend Fünfhundert Thalern nicht gewähren, können nur in sofern zu einem beständigen Fideicommiß gewidmet werden, als damit ein Capital, dessen Nutzen das Fehlende ergänzt, unzertrennbar verbunden wird. §. 56. Für eben diese Familie soll in Zukunft kein Fideicommiß, welches den reinen Ertrag von Zehntausend Thalern übersteigt, ohne besondere landesherrliche Genehmigung gestiftet werden. §. 57. Auch ein nachfolgender Fideicommiß-Besitzer kann das von seinen Vorfahren auf ihn verfällte Fideicommiß über diesen Ertrag nicht vergrößern. §. 58. Sobald aber eine Familie in mehrere neben einander fortlaufende Linien sich theilt, kann für jede dieser Linien ein besonderes Fideicommiß gestiftet werden. §. 59. Zu einem bloßen, für sich allein bestehenden Geld-Fideicommiß [1]) ist ein Capital von Zehntausend Thalern hinreichend. §. 60. Aus bloßen Häusern und Gebäuden, ingleichen aus Mobilien und Kostbarkeiten allein kann kein beständiges Familien-Fideicommiß errichtet werden. §. 61. Wohl aber können dergleichen Gebäude, Mobilien und Kostbarkeiten einem andern für sich bestehenden Fideicommiß zugeschlagen werden." — §. 72: Dem jedesmaligen Fideicommiß-Besitzer gebührt das nutzbare Eigenthum des Fideicommisses. §. 73: Das Obereigenthum befindet sich bei der ganzen Familie. §. 74: Die Rechte und Pflichten des Fideicommiß-Besitzers sind hauptsächlich nach dem Inhalte des Stiftungsbriefes [2]), übrigens aber nach den Vorschriften der Gesetze vom nutzbaren Eigenthume zu beurtheilen. §. 75: Wenn der Sinn des Stiftungsbriefes nicht klar ist: so muß derselbe jedesmal so gedeutet werden, wie es dem Zwecke der Erhaltung des Fideicommisses bei der Familie am gemäßesten ist. §. 76: In allen Fällen, wenn bei getheiltem Eigenthume die Einwilligung des Obereigenthümers zu einer Verfügung erforderlich ist, muß dieselbe bei Fideicommissen durch einen Familienschluß getroffen werden. §. 77: Wegen Aufnehmung eines solchen Familienschlusses gilt bei Fideicommissen alles das, was bei Familienstiftungen vorgeschrieben ist (§. 41 sqq.) [3]).

Betracht, daß den Inhabern von Lehnen und Fideicommissen weder ein bloßes Nießbrauchsrecht, noch das volle uneingeschränkte Eigenthumsrecht zusteht rc" (... so wird dieser besondere Erbschaftsstempel creirt). — Volljährigkeit in Lehenssachen f. d. vorm. sächs. Landestheile, Verordn. v. 7. Jan. 1838 (St. 4, S. 32); diese ist nach dem Gutachten der Stände von Sachsen, Brandenburg und Schlesien das vollendete 24ste Lebensjahr. In Neu-Vor-Pommern u. Rugen deßgl., doch nach vollendetem 20. Jahr gewisse Befugnisse üb. das Vermogen; Verordn. v. 6. Juni 1831. (St. 9, S. 68.) — Gesetz, das Aufgebot der Agnaten bei Veräußerung der Lehne in Pommern (außer dem ehemal. Schwed. Pommern) an Familienglieder betr., vom 28. Nov. 1826. (St. 18, S. 120.)

[1]) Das Nähere in den folgg. §§. 126—133 des Allg. L. R.

[2]) Die Zeitungen berichteten: „Das Justizministerial-Blatt vom 21. Febr. 1845 enthält einen Bericht des Staatsministeriums, worin die Grundsätze aufgestellt sind, welche bei Verwaltung der Familien-Stiftungen maaßgebend seyn sollen. Nach denselben ist stets auf den Willen des Stifters und auf seine Anordnungen Rucksicht zu nehmen. Hiernach stehen die betr. Verwaltungs-Corporationen od. Behörden unter keiner anderen Oberaufsicht als derjenigen, worunter sie nach den Staatseinrichtungen ohnedieß stehen. — Eine kgl. Cab. Ordre v. 3. Jan. 1845 genehmigt diese Grundsätze und befiehlt: daß von dem Erlasse einer Anordnung wegen Einsetzung einer Oberaufsicht über Familienstiftungen Abstand genommen werde." (Rh. Beob. v. 26. Febr. 1845.) — Die Zeitungen meldeten ferner in den Rheinlanden die Erscheinung eines Gesetzes (wohl das in Anm. 3, alinea folg. Seite) über Familienschlüsse bei Familien-Fideicommissen-, Stiftungen und Lehen (wurde nicht den Standesherren vorgelegt; s. Allg. Pr. Ztg. 1845, S. 415), sowie Plen. Sitzg. des L. T. wegen Lehn- u. Fideicommiß-Gütern.

[3]) Es sind hier zur Vollständigkeit noch die drei vorhergehenden §§. mit zu nehmen: „§. 38: Die Sorge für die Beobachtung der Stiftungsurkunde und für die Aufrechthaltung der daraus der Familie zukommenden Rechte liegt, wenn der Stifter nichts Besonderes daruber festgesetzt hat, dem Vorsteher der Familie hauptsächlich ob. §. 39: Der wesentliche Inhalt der Stiftungsurkunde kann durch einen auch einstimmigen Schluß der Familie nicht aufgehoben noch abgeandert werden. §. 40: Dagegen ist die Erklärung einer undeutlichen, oder die Ergänzung einer mangelhaften Vorschrift dieser Urkunde, durch einen solchen einstimmigen Familienschluß zulässig. §. 41: Durch eben dergleichen Schluß können, auch in der Art der Sicherstellung oder Verwendung der Stiftungseinkünfte, die den veränderten Zeitumständen angemessenen Veränderungen getroffen werden. §. 42: Zur Abfassung eines solchen Familienschlusses müssen alle Mitglieder zugezogen werden rc. (Beisatz u. §. 43—45, wegen Minderjähriger, Unfahiger und Nachgeborner.) §. 46. Dergleichen Familienschlusse sollen gerichtlich geprüft und bestätigt werden (§§. 29—33)." — Die Gesetzesstelle §. 39 wurde durch das Edict v. 9. Oct. 1807, „den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Vhltnn. der Landbewohner betr. (Ges. Samml. 1806—10, S. 170 ff.), in dessen §. 9 aufgehoben, wie dieser hier folgt: „Jede, keinem Obereigenthumer unterworfene Lehnsverbindung, jede Familien- und jede Fideicommiß-Stiftung kann durch einen Familien-Schluß beliebig abgeändert oder gänzlich aufgehoben werden, wie solches in Absicht der Ostpreußischen (mit Ausnahme der Ermelandischen) Lehne bereits im Ostpreußischen Provinzialrecht, Zusatz §. 6 verordnet ist." — Dieses Gesetz wurde sodann wieder aufgehoben durch folgende: „Declaration des §. IX. des Edicts vom 9. Oct. 1807. (Jahrg. 1812, St. 4, S. 13.) Wir Friedr. W., v. G. Gn., Kg. v. Pr. rc. rc. finden Uns veranlaßt, zur nahern Bestimmung des §. IX. des Edicts v. 9. Oct. 1807 hierdurch festzusetzen, daß die daselbst gegebene Vorschrift, nach welcher jede Familien- und jede Fideicommiß-Stiftung durch einen Familien-Schluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden kann, auf diejenigen fideicommissarischen Substitutionen, die bei der ersten Generation stehen bleiben, den Rechten der Substituirten entgegen nicht angewendet, jede andere fideicommissarische Substitution hingegen, welche über die erste Geschlechtsfolge hinausgehet, der Aufhebung durch Familien-Schlüsse ohne alle Rücksicht unterworfen seyn soll. — Wir befehlen, diese Unsere allerhöchste Declaration durch die Gesetzsammlung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen. — Urkundlich haben Wir

§. 78: Wenn also mit der Substanz der zum Fideicommisse gewidmeten Güter, durch Tausch oder sonst, Veränderungen vorgenommen werden sollen: so muß dieses durch einen Familienschluß geschehen." (Vgl. §. 113 u. 114.) „§. 79: Ist dergleichen Schluß nicht zu Stande gekommen: so kann jedes Familienmitglied, welches nicht eingewilligt hat, sobald es zur Succession gelangt, die Handlung anfechten und auf Versetzung der Sache in den vorigen Stand antragen." — Successionsordnung (Abschn. 4): „§. 135: Hat der Stifter verordnet, daß jedesmal der Aelteste aus der Familie zur Succession gelangen solle: so heißt die Stiftung ein Seniorat. §. 136: Auf Seniorate haben alle männliche Nachkommen des Stifters Anspruch. §. 137: Es succedirt also, bei dem Abgange des jedesmaligen Besitzers, der Aelteste den Jahren nach, ohne Rücksicht auf die Linie oder den Grad der Verwandtschaft. §. 138: Machen zwei Familienmitglieder, welche den Jahren nach die gleich ältesten sind, Anspruch, und der genaue Zeitpunct ihrer Geburt kann nicht ausgemittelt werden: so muß das Loos unter ihnen entscheiden. §. 139: Ist die männliche Nachkommenschaft ganz erloschen [1]), und der Stifter hat auf diesen Fall nichts Ausdrückliches verordnet: so wird das Fideicommiß ein freies Vermögen des letzten Besitzers. §. 140: In Zukunft sollen Landgüter zu Senioraten nicht mehr gewidmet werden. §. 141: Auch sollen Verordnungen, vermöge welcher ein Landgut sich in einer Familie nur nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge verfällen würde, künftig nur als fideicommissarische Substitutionen gelten. (Th. 1, Tit. 12, §. 53 sqq.) [2])
§. 142: Ein künftiger Fideicommißstifter muß also eine solche Successionsordnung bestimmen, nach welcher ein dazu gewidmetes einzelnes Landgut immer nur Einem aus der Familie zu Theil werde. §. 143: Besteht das Fideicommiß aus mehrern abgesonderten Landgütern: so kann zwar der Stifter eine Theilung derselben unter mehrern Linien, sowohl von Anfang an, als bei künftig vorkommenden Successionsfällen anordnen; §. 144: Doch ist dergleichen Anordnung nur in so fern zu Recht beständig, als jeder solcher Antheil, für sich allein, seinem künftigen Besitzer wenigstens den §. 50 sqq. bestimmten reinen gesetzmäßigen Ertrag gewähren kann. §. 145: Verordnet der Stifter, daß zwar der Nächste aus der Familie, dem Grade nach, zur Succession gelangen, unter mehrern gleich nahen aber der ältere den Jahren nach die jüngern ausschließen solle: so heißt die Stiftung ein Majorat. §. 146: Ist die Succession zwar ebenfalls nach der Nähe des Grades, jedoch dergestalt angeordnet, daß unter mehrern gleich nahen der jüngere den ältern ausschließt: so wird ein solches Fideicommiß ein Minorat genannt. §. 147: Primogenituren heißen solche Fideicommisse, wo die Succession nach Linien mit dem Rechte der Erstgeburt angeordnet ist. §. 148: Bei der Succession in Majorate und Minorate finden die bei den Senioraten §§. 135—139 vorgeschriebenen Regeln ebenfalls Anwendung. §. 149: In Primogenituren gelangt zuvörderst der erstgeborne Sohn des Stifters, mit Ausschließung aller seiner nachgebornen Brüder, zum Besitze des Fideicommisses. §. 150: Bei dessen vor oder nach dem Stifter erfolgenden Abgange succedirt hinwiederum sein erstgeborner Sohn. §. 151: Mit gleicher Ordnung geschieht die Succession in den übrigen Geschlechtsfolgen; dergestalt, daß immer der erstgeborne Sohn des Besitzers, und desselben Descendenten, die nachgebornen Brüder und übrigen Verwandten ausschließen. §. 152: Geht ein Nebenast in der erstgebornen Hauptlinie gänzlich aus, so gelangt die Succession an den zweiten Nebenast, so wie sich derselbe der Erstgeburt am nächsten zieht. §. 153: Auf den Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer kommt es dabei gar nicht an. §. 154: Hinterläßt also der letzte Besitzer keine männliche Descendenz, wohl aber Brüder, Brudersöhne, oder männliche Nachkommen von Brüdern, in weiteren Graden: so succedirt unter diesen der ältere Bruder, oder dessen erstgeborner Sohn, oder des erstgebornen Sohnes ältester Sohn, mit gänzlicher Ausschließung aller nachgebornen, so wie der etwa vorhandenen Vatersbrüder. §. 155: Eben so, wenn der letzte Besitzer weder Descendenten, noch Brüder, noch männliche Nachkommen von Brüdern verläßt, gelangt die Succession auf den nächstgebornen Bruder seines

gegenwärtige Declaration höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Berlin, den 19. Febr. 1812. (L. S.) Friedrich Wilhelm. Hardenberg. Kircheisen."

Ein neues ausführliches „Gesetz über Familienschlüsse bei Familien-Fideicommissen, Familienstiftungen und Lehnen" (in 24 §§.), vom 25. Febr. 1840, erschien St. 3, S. 20 ff. der Ges. Samml. v. 1840; das. ist auch, S. 25, von demf. Datum ein Gesetz (in 3 §§.): „die Familien-Fideicommisse, fideicommissar. Substitutt. u. Fam.-Stiftungen im Hzgth. Schlesien u. in der Grsch. Glatz betr., welches, mit Bezug auch auf das vorstehende Ges., das Allg. L. R. und dessen Nachträge an die Stelle der pragmatischen Sanctionen v. 18. Nov. 1706 u. 30. Mz. 1724, und der Declarationen v. 25. Febr. 1697 u. 22. Aug. 1704 setzt. — Eine Cab. O. v. Conradswaldau d. 5. Sept. 1835 (St. 20, S. 198) gibt eine Declaration des §. 44, Tit. 4, Th. II, d. Allg. L. R., den 302. Lebenstag des Neugeborenen betr.

[1]) Verjährung der Rechte des Fideicommisses (30jährige) kann nur einzelne Rechte treffen (§. 122), das Ganze nie (§. 123), daher auch durch Verjährung ausgeschlossene Anwarter nach dem Tode aller Berechtigten wieder Anspruch machen können (§. 124).

[2]) §. 53: „Eine fideicommissarische Substitution ist vorhanden, wenn dem zuerst eingesetzten Erben oder Legatario die Pflicht auferlegt ist, die Erbschaft, oder das Vermachtniß, in den bestimmten Fällen, oder unter den angegebenen Bedingungen, einem Andern zu überliefern." Näheres in den §§. 55—60.

Vaters und dessen männliche Descendenz, nach gleicher Ordnung der Erstgeburt. §. 156: Sind auch keine Vatersbrüder oder männliche Nachkommen von selbigen mehr vorhanden, so wird der nächstgeborne Bruder von dem Großvater des letzten Besitzers, nebst dessen männlichen Nachkommen, überall nach der Ordnung der Erstgeburt, zur Succession berufen. §. 157: So lange von dem erstgebornen Sohne des Stifters noch ein männlicher Abkömmling vorhanden ist, bleibt das Fideicommiß immer in derselben Linie, mit Ausschließung aller übrigen. §. 158: Nach gänzlicher Erlöschung dieser Linie gelangt die Linie von dem zweiten Sohne des Stifters zur Succession, und schließt die jüngeren Linien aus." §§. 159 u. 160. In dieser zweiten Linie gilt dasselbe, wie in der ersten. §. 161. Eben so in den folgenden Linien. „§. 162: Uebrigens wird, bei dieser ganzen Succession, auf Halbbrüder von der Mutterseite und deren Abkömmlinge keine Rücksicht genommen. §. 163: Dagegen ist zwischen vollbürtigen und Halbbrüdern von des Vaters Seite nebst ihren männlichen Descendenten kein Unterschied. §. 164: Es hängt zwar von dem Stifter ab, zu verordnen, daß nicht die erstgebornen, sondern eine der nachgebornen von ihm abstammenden Linien zuerst zur Succession in das Fideicommiß gelangen solle." §. 165. Ist diese Linie erloschen, ohne weitere Vorsehung des Stifters, so tritt obige Ordnung wieder in Kraft. §§. 166—178. Bei zwei oder mehreren Fideicommissen für einzelne Linien herrscht der Grundsatz, daß sie möglichst auseinandergehalten werden, so daß das zweite noch an den nächsten Nebenast in der zuletztlebenden Linie gelangt (§. 170) und bei zwei oder mehreren Linien wieder Trennung stattfindet (§. 173 f.). Bei doppeltem Fideicommiß (durch Anfall) steht die Wahl frei (§. 178). §§. 179—188. Wenn verschiedene Stifter in Einer Familie Fideicommisse errichtet haben, so gehen die Ordnungen einander nichts an, es sey denn, daß verordnet ist, daß beide Fideicommisse nie zusammenkommen sollen, was im Zweifel auf Eine Person zu deuten (§. 182); bei gleich nahen Anwartern zum zweiten Fideicommiß entscheidet die Wahl des letzten Besitzers oder das Loos (§. 184), die Trennung findet hier aber wie oben statt, wenn wieder mehrere successionsfähige Familienmitglieder da sind (§. 187). — „§. 189. Wenn die gesammte männliche Descendenz eines Fideicommiß-Stifters erlischt, und derselbe zum Besten seiner weiblichen Nachkommen nichts verordnet hat: so wird das Fideicommiß in den Händen des letzten männlichen Descendenten freies eigenthümliches Vermögen. §. 190. Hat aber der Stifter auch die weibliche Descendenz [1]) zum Fideicommiß berufen und für dieselbe eine Successionsordnung bestimmt: so muß diese genau beobachtet werden. §. 191. Hat er keine dergleichen Successionsordnung bestimmt: so gelangen, nach dem Tode des letztern männlichen Descendenten, die erstgeborne Tochter desselben, und deren männliche Abkömmlinge, zur Succession. §. 192. Wenn also die älteste Tochter des letzten Besitzers vor oder nach dem Vater mit Tode abgeht: so fällt das Fideicommiß auf ihre Söhne und deren männliche Descendenten, überall nach der Regel der Erstgeburt. §. 193. Hat sie weder Söhne, noch Enkel von Söhnen: so kommen die Enkel ihrer Töchter, nach der Ordnung der Erstgeburt, zur Succession. §. 194. Ist bei dem Ableben des letzten männlichen Descendenten von dem Stifter, dessen älteste Tochter noch am Leben: so gelangt sie zum Besitze des Fideicommisses, auch wenn sie alsdann noch keine successionsfähige männliche Nachkommen hätte. §. 195. Stirbt sie aber, ohne dergleichen Nachkommen zu hinterlassen: so geht die Succession auf die zweite Tochter des letzten Besitzers und deren männliche Descendenten nach eben den Regeln über. §. 196. Ein

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit wäre nur kurz zu erwähnen, daß die in verschiedenen Theilen der Monarchie noch bestandene Geschechtsvormundschaft neuerlich aufgehoben und das persönliche Dispositionsrecht der Frauenspersonen mit dem Allg. L. R. in Uebereinstimmung gebracht worden. (Unverheyrathete in der Regel den Männern gleich, Th. I. Tit. 5, §. 23; Fähigkeit, auch ohne den Geschlechtsvormund zu testiren, das. Tit. 12, §. 19; Bürgschaften, das. Tit. 14, §. 221 ff., Expromissionen §. 407 f.; Wechselfähigkeit Th. II, Tit. 8, §. 724 f, vgl. 737 u. 740; Vormundschaften nur den leibl. Müttern od. Großmüttern gestattet, das. Tit. 18, §. 143, 181; doch Adoptionen ihnen erlaubt, das. Tit. 2, §. 674 ff. 688 ff.; Theilnahme an den Familienrechten, das. Tit. 4, §§. 2, 3, 11, 36 f.; in Handelssachen den Männern gleich, das. Tit. 8, §§. 488—496; Verhältnisse in Schuldsachen, das. Tit. 1, §. 335 ff.) — Die Geschlechtsvormundschaft wurde aufgehoben in den Theilen des Hzgths Magdeburg diess. der Elbe 1828 (St. 2, S. 13, u. St. 7, S. 47), in Theilen von Westpreußen 1829 (St. 9, S. 52) u. 1830 (St. 5, S. 24); endlich noch in einigen Kreisen des Frankf. Reg. Bez., auf Gutachten des Communallandtags der Neumark, durch Ordre v. 27. Juli 1832 (St. 19, S. 205); in Schlesien mit ihr auch die Vorschriften der Rudolphinischen Polizeyordnung v. 19. Juni 1577, Art. II, wegen Bürgschaften der Frauen für ihre Ehemänner, durch Verordnung v. 30. Aug. 1833 (St. 14, S. 96); wegen dieser Bürgschaften im Hzgth. Westphalen, Fth. Siegen u. der Grsch. Wittgenstein, s. Ges. Samml. v. 1834, S. 118, und v. 1843, S. 370). — Ueber die Succession von Mantelkindern in den ehem. Sächsischen Provinzen und Districten, wo das allg. L. R. noch nicht eingeführt wurde, s. Decl. v. 30. Sept. 1820 (St. 18, S. 201), vgl. Allg. L. R. Th. 1, Tit. 18, §. 360 ff. In der Rheinprovinz, wo noch das französ. Recht gilt, sollen uneheliche Kinder legitimirt werden können, „insofern damit nicht Standeserhöhung verknüpft ist — mit voller rechtlicher Wirkung der in den Patenten jedesmal auszudrückenden Befugnisse." (Cab. O. v. 6. Nov. 1827. (1828, St. 1, S. 1.) — Hier kann auch Platz finden: Cab. Ordre v. 4. Sept. 1830 (St. 18, S. 129) über den Nachweis der Ahnen bei Familienstiftungen und Familien-Fideicommissen. „Zur Verhütung rechtlicher Streitigkeiten über Familienstiftungen und Familienfideicommisse, für welche das Erforderniß der adligen Geburt der Ehegattin des zum Genusse berechtigten Familienmitgliedes durch die Stiftungsurkunde vorgeschrieben ist, setze Ich hierdurch fest: daß der Nachweis von vier adligen Ahnen jederzeit als ausreichend angenommen werden soll, sobald die Stiftungs-Urkunde, ohne eine bestimmte Anzahl nachzuweisender Ahnen namhaft zu machen, den Ausdruck vollbürtig oder ritterbürtig gebraucht hat. Ueberall dagegen, wo die Stiftungsurkunde die Anzahl der erforderlichen Ahnen vorschreibt, hat es bei derselben sein Verbleiben rc. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 4ten September 1830. Friedrich Wilhelm."

Gleiches findet Statt, wenn die älteste Tochter des letzten Besitzers vor dem Vater verstorben ist, und auch bei seinem Ableben noch keine successionsfähige männliche Nachkommen von dieser ältern Tochter vorhanden sind. §. 197: Nach eben den Grundsätzen bestimmt sich das Successionsrecht der dritten und mehrerer folgender Töchter des letzten Besitzers und ihrer männlichen Descendenten. §. 198: Ist nach diesen Grundsätzen ein durch Weiber von dem ersten Stifter abstammender männlicher Descendent einmal zum Besitze des Fideicommisses gelangt: so fängt mit ihm eine neue Successionsordnung an, und nach dem Verhältnisse gegen ihn richtet sich die Fideicommißfolge unter seiner Nachkommenschaft. §. 199: Sind bei dem Ableben des letzten, von dem ersten Stifter herstammenden, männlichen Abkömmlings keine Töchter und keine zur Succession fähige Descendenten derselben vorhanden, oder sterben seine hinterlassenen Töchter insgesammt ohne dergleichen successionsfähige Nachkommenschaft: so geht das Fideicommiß auf die andern von dem ersten Stifter durch Weiber abstammenden männlichen Descendenten über. §. 200: Dabei wird wiederum auf die Ordnung der Erstgeburt, im Verhältniß gegen den ersten Stifter oder Erwerber, Rücksicht genommen. §. 201: Es schließt also z. B. die Linie der ältern Tochter des ersten Stifters alle jüngere Linien, und in dieser ältern Linie der sich am nächsten zur Primogenitur ziehende Nebenast alle übrigen aus. §. 202: Wenn aber, nach dieser Regel, ein durch Weiber von dem ersten Stifter entsprossener männlicher Descendent einmal zum Besitze des Fideicommisses gelangt ist: so findet wegen der durch ihn entstehenden neuen Successionsordnung die Vorschrift des §. 198 ebenfalls Anwendung. — §. 203: Bei jedem Anfalle eines Fideicommisses wird, so fern nicht im Vorstehenden etwas Besonderes ausdrücklich verordnet ist, nach dem Zeitpuncte, wo der letzte Besitzer gestorben ist, bestimmt: wer unter den alsdann vorhandenen Mitgliedern zur Succession der nächste sey. §. 204: Wenn also auch in einem Minorate derjenige, welcher bei dem Ableben des letzten Besitzers der Jüngste war, das Fideicommiß einmal erhalten hat, und in der Folge noch ein Jüngerer geboren wird: so kann doch dieser letztere die bereits erworbenen Gerechtsame des nunmehrigen Besitzers nicht weiter anfechten. §. 205: Doch werden in der ganzen Fideicommiß-Succession diejenigen, welche innerhalb des Dreihundert und Zweiten Tages nach dem Ableben des letzten Besitzers zur Welt kommen, dafür, daß sie in dem Zeitpuncte der eröffneten Succession schon vorhanden gewesen, angesehen." — Von der Auseinandersetzung zwischen dem Fideicommiß-Folger und den Erben des letzten Besitzers handeln §§. 206 — 226. — Von dem Näherrecht auf Familiengüter endlich die §§. 227 — 250. (Es betrifft nur Fremde, denen die Familie bei Veräußerung vorgeht, §. 232; außer bei Verjährung des Näherrechts. §. 233: „Weibliche Mitglieder der Familie und deren, obgleich männliche, Descendenten können das Näherrecht nicht ausüben.") — Wegen der Rechte der Anwarter bei Verschuldungen und Processen des Fideicommisses ist noch (in Fortsetzung der obigen §§. 76 — 79 von Familienschlüssen, worüber noch §§. 114 — 116 handeln), zu bemerken: „§. 80: Nur allein bei Aufnehmung nothwendiger Darlehne auf die Einkünfte des Fideicommisses ist nicht die Zuziehung aller, sondern bloß gewisser Familienmitglieder erforderlich. §. 87. In allen Fällen, wo das Fideicommiß mit einer neuen Schuld beschwert werden soll, müssen bei Regulirung der Sache Zwei der Fideicommiß-Anwarter zugezogen werden." (Nähere Bestimmungen §. 88 ff.) §. 85: Bei Unglücksfällen, wo der Schaden den vierten Theil der Fideicommiß-Einkünfte übersteigt, darf der Besitzer (wie bei minderen Summen für Reparaturen, §. 84) „die zur Wiederherstellung des Inventarii nöthige Summe auf die Nutzungen des Fideicommisses aufnehmen." §. 86. Auf die künftigen Revenüen kann er ebenfalls aufnehmen und versichern, so viel zur Abführung der stiftungsmäßigen Präſtationen in einem oder dem andern Jahre ermangelt. (§. 96. Zuziehung der bestimmten Anwarter oder des Richters wegen der Termine zur Rückzahlung, wobei höhere jährliche Termine als der vierte Theil der gewöhnlichen Einkünfte nicht nöthig, §. 97; mindere Termine aber nur in sofern zu bewilligen, als dabei in 10 Jahren die Schuld dennoch getilgt ist; §§. 100, 114 — 16). „§. 101: Die Regulirung eines solchen Darlehnsgeschäfts muß allemal gerichtlich erfolgen. §. 102: Der Richter, unter welchem das Fideicommiß gelegen ist, muß dabei von Amtswegen dahin sehen, daß die vorstehenden Erfordernisse beobachtet werden." (Näheres über Schuldentilgung, gerichtliche Sequestration und Verkauf, §§. 108 — 113.) „§. 117: Bei Processen, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, ist zwar der jedesmalige Besitzer die Rechte desselben, auf den Grund einer zu vermuthenden Vollmacht, wahrzunehmen befugt und schuldig; §. 118: Er muß aber im Fortgange des Processes die nächsten Anwarter, nach obiger Bestimmung (§. 87) zuziehen, oder Vollmacht von selbigen beibringen. §. 119: Was in einem solchergestalt geführten Processe entschieden, oder mit Beitritt der Anwarter durch Vergleich festgesetzt worden, daran ist die ganze Familie und jeder künftige Fideicommiß-Besitzer aus selbiger gebunden." (Die Kosten trägt der Besitzer, außer soweit die Anwarter allein sie verschuldeten, §§. 120 u. 121.)

b. Verordnung über die Lehen und Fideicommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen; d. d. Berlin vom 11. März 1818 (St. 3, S. 17).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da in denjenigen Unserer jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, in welchen die französische Gesetzgebung eingeführt war, gegenwärtig aber Unser allgemeines Landrecht eingeführt ist [1]), über die Fortdauer der agnatischen Erbfolge in Lehen und Fideicommissen Zweifel entstanden sind, so verordnen Wir hierüber, nach Anhörung Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1. Diejenigen Lehen und Fideicommisse, welche vor der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts, nach dem Inhalt westphälischer oder französischer Verordnungen, bereits völlig aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt waren, bleiben auch fernerhin freies Eigenthum.

§. 2. Wenn dagegen nach dem Inhalt jener fremden Verordnungen die Verwandlung in freies Eigenthum erst bei einem künftigen Successionsfall eintreten sollte und wenn dieser vorbehaltene Successionsfall zur Zeit der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts [2]) noch nicht eingetreten, wohl aber stets möglich geblieben war; so sollen die vor der fremden Gesetzgebung geltend gewesenen Erbfolgerechte der Agnaten hierdurch von neuem bestätigt seyn.

§. 3. Wenn in diesem zweiten Falle, vor der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts, der Besitzer das Lehen oder Fideicommiß ganz oder zum Theil veräußert oder verpfändet, oder demselben Lasten irgend einer Art aufgelegt hat; so sind dadurch nur diejenigen Mitglieder der Familie gebunden, welche entweder selbst eingewilligt haben, oder nicht in dem Falle waren, daß die in jenen fremden Verordnungen vorbehaltene Succession auf sie fallen konnte. [2])

§. 4. Wenn in einem solchen Falle seit der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts bereits neue Familien-Bestimmungen getroffen worden sind, imgleichen wenn in einem solchen oder einem andern Falle künftig ein Fideicommiß neu errichtet, oder die Lehen- oder Fideicommiß-Succession abgeändert werden soll; so ist die Gültigkeit aller dieser Handlungen lediglich nach Unserm allgemeinen Landrecht zu beurtheilen.

§. 5. Wenn ein vormaliges Lehen oder Fideicommiß durch Unsere gegenwärtige Verordnung als freies Eigenthum eines Mitgliedes der Familie anerkannt ist; so hat dieser gegenwärtige Eigenthümer, nebst seinen Nachkommen, das Erbfolgerecht in die bleibenden Lehen und Fideicommisse derselben Familie verloren. [3])

---

[1]) Patent wegen Wiedereinführung des Allg. L. R. u. der Allg. Ger. Ordn. in die mit den Preuß. Staaten wiedervereinigten Provinzen, vom 9. Sept. 1814 (St. 15, S. 89). §. 1: Vom 1. Januar 1815 an hat das Allg. L. R., sammt den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, von neuem volle Kraft des Gesetzes. §. 2: Die unter den vorigen Regierungen in einzelnen Provinzen und Orten aufgehobenen Rechte und Gewohnheiten kommen, wie bisher neben den neuen Gesetzen, nur da in Anwendung, wo das Allg. L. R. keine Bestimmungen enthält. §. 3: Keine rückwirkende Kraft; doch, §. 4: Entscheidungen von Fällen nach den frühern Vorschriften im Zweifel möglichst dem Allg. L. R. conform rc. — Vom Jahr 1817 an ist in den Patenten vom 9. Nov. 1816 (St. 18, S. 217) wegen Westpreußen, und zwar daselbst vom 1. Januar an, wegen Posen (das. S. 225), und zwar das. v. 1. März an, und eben so vom 1. März 1817 an in dem Patent wegen Sachsen (das. S. 233) der Terminus von wo an gesetzt worden, und in dem letztgenannten §. 4 die Aufrechthaltung der Lehnsgesetze, mit Ergänzung nach dem Allg. L. R., und der Lehnssuccession insbesondere (s. §. 9) ausgesprochen. Vom 1. Dec. 1825 an, im Hzgth. Westphalen, Fth. Siegen (in den Aemtern Burbach u. Neuenkirchen) und den Grafsch. W. Wittgenstein und W. Berleburg, nach Patent vom 21. Juni 1825 (St. 13, S. 153), doch mit Ausnahme einiger Titel und Abschnitte (§. 4). Aufrechthaltung der Lehnsgesetze, mit Auslegung nach dem Allg. L. R. (§. 5), und der Patrimonialgerichtsbarkeit (§. 27 u. 32, S. 159). Näheres unten noch unter f. Wiederherstell. d. Patrim. Gerr.

[2]) Hierzu erschien eine Declaration vom 1. Juli 1820 (St. 13, S. 131): „Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. thun kund und fügen hierdurch zu wissen: In der Verordnung vom 11. März 1818 haben Wir bestimmt, daß für diejenigen Lehen und Fideicommisse in Unsern jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, welche zur Zeit der Wiedereinführung des Allg. L. Rechts noch nicht völlig freies Eigenthum geworden waren, die Erbfolgerechte der Agnaten von der Zeit dieser Wiedereinführung an als wiederhergestellt betrachtet werden sollten. Da aber in der Zwischenzeit, von dieser Wiedereinführung an bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11. März 1818, die Besitzer der Lehen und Fideicommisse Veräußerungen oder anderweite Belastungen derselben vorgenommen haben könnten, und in der erwähnten Verordnung über das Verhältniß der Agnaten zu solchen dritten Erwerbern nichts ausdrücklich bestimmt ist, so sind hierüber in den Gerichten Zweifel entstanden. Um diese Zweifel und die daraus entsprungene Rechtsungewißheit zu entfernen, finden Wir Uns gegenwärtig bewogen, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, und mit Rücksicht auf die Verordnung v. 11. März 1818, imgleichen auf das Allg. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 290, 291, Tit. 15. §. 26, Tit. 20. §. 80, auf das Hypothekenpatent v. 22. Mai 1815 und auf die fernere Hypothekenverordnung v. 23. Dec. 1816 zu verordnen, wie folget. §. 1: Diejenigen Agnaten, welche ihre Erbfolgerechte zur Eintragung in die Hypothekenbücher vor dem 1. Januar 1818 gehörig angemeldet haben, können das Gut bei eintretendem Successionsfall auch von allen dritten Besitzern, welche dasselbe in der Zeit nach Wiedereinführung des Allg. L. R. bis zur Gesetzeskraft der Verordnung v. 11. März 1818 erworben haben, zurückfordern; sie sind jedoch diese Erwerber als redliche Besitzer zu behandeln verpflichtet. Eine gleiche Verpflichtung haben sie auch gegen die Erwerber anderer dinglichen Rechte an dem Lehen oder Fideicommiß aus jenem Zeitraum. §. 2: Dasselbe gilt von denjenigen Agnaten, welche sich in dem Zeitraum vom 1. Januar 1818 bis zur Gesetzeskraft der Verordnung v. 11. März 1818 gemeldet haben, wenn die Veräußerung oder Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten später als diese Anmeldung vorgefallen ist. §. 3: Solche Agnaten dagegen, welche sich weder vor dem 1. Jan. 1818, noch vor einer solchen Veräußerung oder Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten, gemeldet haben, müssen die Rechte der dritten Erwerber unbedingt anerkennen. §. 4: In allen diesen Fällen bleibt es den zur Erbfolge gelangenden Agnaten unbenommen, aus dem Vermögen des Besitzers, welcher die Veräußerung oder die Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten vorgenommen hat, so weit es die bestehenden Gesetze gestatten, Ersatz zu fordern. Urkundl. unt. Uns. Allerhöchsteigenhänd. Unterschr. u. beigedr. Kgl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 1. Juli 1820. (L. S.) Friedrich Wilhelm. C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein. Beglaub: Friese."

[3]) „Verordnung wegen Ergänzung der §§. 5 u. 7 rc. vom 9. Juni 1827" (St. 12, S. 76): „Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. finden Uns bewogen, die in den §§. 5 u. 7 der Verordn. v. 11. Mz. 1818 üb. die Lehne und Fideicommisse in den jens. der

§. 6. Dieser Verlust tritt auch dann, wenn ein solches Gut durch einen lästigen Vertrag bereits veräußert ist, zum Nachtheil desjenigen Familiengliedes (mit Einschluß seiner Nachkommen) ein, welches den Werth des veräußerten Gutes in sein Vermögen bekommen hat.

§. 7. Dieser Verlust kann jedoch dadurch abgewendet werden, daß binnen einem Jahre, vom Tage der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, das vormalige Lehen oder Fideicommiß entweder in demselben Gute, oder in einem andern Gute von gleichem Werthe, wiederhergestellt wird, in welchem letzteren Falle der gleiche Werth des Gutes von zwei Anwartern in Gemäßheit Unsers allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 4. §. 87 u. f. [1]) gerichtlich anerkannt seyn muß.

Elbe gelegenen Provinzen enthaltenen Bestimmungen, — wodurch Wir lediglich die Absicht hatten, zu verhüten: daß in derselben Familie einige Mitglieder die Vortheile der französischen Gesetzgebung und die des wiederhergestellten frühern Rechts gleichzeitig genießen, andere aber nur von den Nachtheilen dieser Gesetzgebungen betroffen werden; weßhald Wir bei gedachten Bestimmungen nur bezweckten, die verschiedenen in diesem Falle befindl. Mitgll. der Familie durch die den erstern nachgelassene Wahl zwischen den eigenthümlichen Vortheilen der einen oder der andern Gesetzgebung gegenseitig auszugleichen — auf den Bericht Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt, zu ergänzen: §. 1. Wenn die vor Einführung des Allg. L. R. in freies Eigenthum verwandelten Lehne und Fideicommisse mehreren, zu einem und demselben Lehns- oder Fideicommiß-Verbande gehörigen Mitgliedern einer Familie zugefallen waren, es sey zu gleichen oder ungleichen Theilen, so ist es zur Erhaltung der Erbfolgerechte in die bleibenden Lehne und Fideicommisse derselben Familie, welche die Erwerber jener Antheile noch außerdem besaßen, im Verhältniß ihrer selbst und ihrer lehns- oder fideicommißfähigen Nachkommen zu einander nicht als Erforderniß anzusehen, daß das vormalige Lehn oder Fideicommiß in den betr. Antheilen nach §. 7 der Verordn. wiederhergestellt werde. Es sind vielmehr in einem solchen Falle jene bleibenden Lehne und Fideicommisse, nach §. 2 der Verordn., auch ohne Wiederherstellung der vormaligen Lehne und Fideicommisse in dem angegebenen Verhältniß als von neuem bestätiget zu betrachten. — §. 2. Ist aber im Falle der Theilung unter mehrere Familienglieder das vormal. Lehn oder Fideicommiß von einem od. dem andern Mitgliede bei dem ihm zugefallenen Antheile wiederhergestellt; so ist durch diese Wiederherstellung für jenes Mitglied und dessen Nachkommen der Verlust der Erbfolgerechte in alle bleibenden Lehne oder Fideicommisse derselben Familie ohne Unterschied abgewendet. Dagegen haben dadurch die Erwerber der übrigen Antheile, welche das vormalige Lehn oder Fideicommiß bei diesen nicht wiederherstellten, weder für sich noch für ihre Nachkommen einen Anspruch auf Lehns- oder Fideicommiß-Folgerechte in demjenigen Antheile erlangt, wobei die Wiederherstellung erfolgt ist. Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhänd. Unterschr. u. beigedr. Kgl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 9. Juni 1827. (L. S.) Friedrich Wilhelm. Carl, Hzg. zu Mecklenb. Gf. v. Danckelmann. Beglaub: Friese." — — „Gesetz wegen der, in den zum vormal. Grhth. Berg gehörig gewesenen Landestheilen, vor Einführung der französischen Gesetze, bestandenen Fideicommisse, vom 23. März 1828." (St 5, S. 38). „Wir Friedr. W. ꝛc. ꝛc. Da noch fortwährend Zweifel darüber bestehen, ob die zur Zeit der Einführung des franz. Civ.-Ges.-Buches in denjenigen Landestheilen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Grhth. Berg gehört haben, vorhanden gewesenen Fideicommisse durch dieses Gesetzbuch ihre Gültigkeit verloren haben, und besonders daraus Irrungen und Verlegenheiten bei der Einrichtung des Hypothekenwesens entstanden sind; so haben Wir, um diese Ungewißheit des Rechts und des Besitzstandes zu heben, Uns veranlaßt gesehen, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für die vorgedachten Landestheile Folgendes zu verordnen:

§. 1. Das in dem franz. Civ.-Ges.-Buch enthaltene Verbot der Substitutionen soll als eine Aufhebung der in den obgedachten Landestheilen früher bestandenen Fideicommisse nicht betrachtet werden. Es sollen vielmehr diese Fideicommisse fernerhin fortbestehen, und die Erbfolge darin so statt finden, wie sie vor Einführung der fremden Gesetze bestand.

§. 2. Es sollen jedoch alle Veräußerungen und andere Dispositionen, welche seit Einführung des französischen Civilgesetzbuchs bis zur Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes über die Fideicommisse von den Besitzern derselben getroffen seyn möchten, auf den Grund der Fideicommiß-Eigenschaft weder angefochten werden, noch zu Entschädigungs-Ansprüchen gegen die Urheber solcher Dispositionen berechtigen.

§. 3. In soweit diese Fideicommisse aber aus Grundstücken bestehen, sind die Anwarter verpflichtet, ihre Ansprüche daran binnen Jahresfrist, vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, bei der Hypothekenbehörde anzumelden. Erfolgt bis zu Ablauf dieser präclusivischen Frist keine Anmeldung dieser Art, so geht das Fideicommiß in das freie Eigenthum des Besitzers über, und die Hypotheken-Behörden sind gehalten, die über den Fideicommiß-Verband etwa von Amtswegen gemachten Eintragungen von Amtswegen und kostenfrei zu löschen." (Erstreckungen dieser Frist s. 1829, St. 8, S. 43; 1831, St. 4, S. 44; 1832, S. 125.) „Urkundlich ꝛc. Geg. Berlin, den 23. März 1828. (L. S.) Friedr. W. Carl Hzg z. Mecklenb. Gf. Danckelmann. Beglaub.: Friese." — „Cab. O. v. 24. Juli 1832, an's St. Ministerium, die Anwendung des §. 2 od. Ges. auch auf Erbtheilungen betr. (St. 18, S. 201): — Auf den Bericht des St. Ministeriums v. 10. d. M. will Ich hierdurch zur Declaration des Gesetzes weg. d. Fideicc. im ehem. Grhth. Berg, v. 23. Mz. 1828, ausdrücklich bestimmen, daß zu denj. Dispositionen üb. die Fideicc., die seit Einführung des franz. Civ-Ges.-Buchs bis zur Bekanntm. des Gesetzes v. 23. Mz. 1828 getroffen und nach §. 2 desselben auf den Grund der Fideicommiß-Eigenschaft weder anzufechten, noch einen Entschädigungs-Anspruch zu begründen geeignet sind, auch Erbtheilungen gehören, durch welche sich die Erben eines Fideicommiß-Besitzers, es sey vermöge der Intestat-Erbfolge oder einer letztwilligen Verfügung, in den Besitz des bisherigen Fideicommisses, als eines freien, der Fideicommiß-Eigenschaft nicht weiter unterworfenen Vermögens, gesetzt haben, so daß die Bestimmungen des §. 2 auch auf dergleichen Erbtheilungen angewendet werden sollen. Das St. Min. hat diese Declaration durch die Ges. Samml. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Friedrich Wilhelm. Berlin, den 24. Juli 1832."

Zur Ergänzung dient: „Gesetz wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideicommiß-Anwarter in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Grhth. Berg gehört haben; v. 23. August 1834." (St. 22, S. 167): „Wir Friedr. W. ꝛc. Nachdem Wir über die Rechte der Fideicommiß-Anwarter für die zur Prov. Westphalen gehörigen Theile des vormal. Grhth. Berg unt. 14. Juli v. J. (St. 13, S. 83, dess. Inhalts, nur ein §. mehr, wegen der Taxen) das Nähere bestimmt haben, so verordnen Wir auf den Bericht Unseres Staatsministerii und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths u. Unserer Rheinischen Prov.-Stände auch f. die zur Rheinprovinz gehörigen Landestheile des vorm. Grhth. Berg, wie folgt: §. 1. Die Wirkung der seit der Publication des Gesetzes v. 23. Mz. 1828 unterlassenen Anmeldung fideicommissarischer Rechte bei der Hypothekenbehörde soll nicht in dem gänzlichen Verluste dieser Rechte und in dem Uebergange des Fideicommisses in das freie Eigenthum des Besitzers, sondern nur darin bestehen, daß diejenigen Fideicommiß-Anwarter, welche ihre Rechte anzumelden unterlassen haben, verbunden sind, alle von dritten Personen darauf erworbenen dinglichen Rechte als gültig anzuerkennen. Fideicommiß-Anwarter, welche ihr Recht innerhalb der bis zum 30. Apr. 1834 verlängerten Frist bei der Hypothekenbehörde angemeldet haben, sind jedoch nicht schuldig, die seit Publication des Gesetzes v. 23. März 1828 bis zu ihrer Anmeldung von dritten Personen auf das Fideicommiß erworbenen Rechte als gültig anzuerkennen. §. 2: In Bezug auf den Fideicommiß-Besitzer und dessen Erben behalten daher die Anwarter die ihnen zustehenden Rechte, und sind befugt, solche zu jeder Zeit bei der Hypothekenbehörde anzumelden und eintragen zu lassen. §. 3: Auch bleibt es ihnen unbenommen, der unterlassenen Anmeldung ungeachtet, aus dem Vermögen des Besitzers, welcher das Fideicommiß seit der Verkündigung des Ges. v. 23. Mz. 1828 veräußert, oder einem Dritten ein dingliches Recht darauf bestellt hat, so weit es die bestehenden Gesetze gestatten, Ersatz zu fordern. Urkundlich ꝛc. Berlin, den 23. Aug. 1834. (L. S.) Friedrich Wilhelm. Carl, Hzg. zu Mecklenb. v. Kamptz. Mühler."

[1]) Dieser §. 87 lautet: „In allen Fällen, wo das Fideicommiß mit einer neuen Schuld beschwert werden soll, müssen bei Regulirung der Sache Zwei der Fideicommiß-Anwarter zugezogen werden." Das Nähere enthalten die folgg. §§. — Dieselbe Vorschrift gilt bei den die Substanz des Fideicommisses betreffenden Processen, §. 117 u. 118, s. oben S. 340. Vgl. Befehl über nachgelassene Verschuldung der Substanz bei Lehn- und Fideicommiß-Gütern v. 10. Oct. 1810 (St. 7, S. 133), zu §. VIII. des Edicts v. 9. Oct. 1807; sodann Declaration des §. 56 ꝛc. des Edicts v. 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrl. und bäuerl. Vhltnn. betr., v. 29. Mai 1816, §§. 51—59 (St. 11, S. 167), und Verordnung über die

§. 8. Soll bei der künftigen Erbfolge in ein Lehen oder Fideicommiß ein Mitglied der Familie in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung §. 5 u. 6 ausgeschlossen werden; so hat derjenige, welcher diese Ausschließung behauptet, die Thatsachen zu beweisen, worauf dieselbe gegründet werden muß.

§. 9. Im Uebrigen wird Unsere Cabinetsordre vom 28. December 1809, welche die Erbfolge damals westphälischer Unterthanen in diesseits der Elbe gelegenen Lehen und Fideicommissen zum Gegenstande hat, hierdurch außer Kraft gesetzt.[1]) So geschehen, Berlin, den 11. März 1818.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein. Beglaub: Friese.

---

c. Gesetz über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft [2]), der Gerichtsbarkeit [3]) und des Patronats [4]); vom 8. Mai 1837 (St. 13, S. 99).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

haben Uns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsrathes bewogen gefunden, über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie Folgendes zu verordnen:

Verschuldung der Lehen und Fideicommisse dabei, v. 9. Mai 1818, §. 4 (St. 5, S. 44). Gestattete Verpfändung der Gütersubstanz zu diesen Zwecken, Cab. O. v. 2. Juli 1831 (St. 11, S. 155). Nothwendigkeit des Consenses der Agnaten im Brandenburgischen. Decl. v. 5. Nov. 1843 (St. 30, S. 339).

1) Ist in die Allg. Ges. Samml. nicht mit aufgenommen.

2) Wegen dinglicher Fähigkeit zur Landstandschaft in den 1815 hinzugekommenen Provinzen und Landestheilen fügen wir hier bei: Cab. Ordre von Teplitz, d. 1. Aug. 1831 (St. 13, S. 171), „die Erhaltung der Landtags-Fähigkeit ritterschaftlicher Güter nach Ablösung der Reallasten betr.": „Da nach der unter'm 13. Juli 1829 publicirten Ordnung, wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Kgr. Westphalen, zum Grth. Berg und zu den französischen Departements diesseits des Rheins gehört haben, die Ablösung durch Capitalzahlung erfolgen, und dadurch das Einkommen eines landtagsfähigen Ritterguts aus dem Grundeigenthum und den Realgerechtsamen unter denjenigen Betrag herabsinken kann, welcher in der Verordnung vom 17. Mai 1827 (die im Ges. v. 27. Mz. 1824 weg. Anordn. d. Prov. Stände in der Prov. Sachsen vorbehaltn. Beitst. betr.) Art. 7, imgleichen in den denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen für Westphalen und die Rheinprovinz, vom 13. Juli 1827, resp. Art. 11 u. 16, zur Erhaltung der Landtagsfähigkeit eines Ritterguts bei vorkommenden Zerstückelungen für nothwendig erachtet worden ist; gleichwohl, da diese Art von Zerstückelung von Seiten des Berechtigten oft eine unfreiwillige seyn kann, die Billigkeit erfordert, dem Gutsbesitzer gesetzliche Mittel zur Erhaltung der Landtagsfähigkeit seines Guts darzubieten, so finde Ich Mich bewogen, auf den Bericht des Staatsministerii v. 12. Juli d. J. Folgendes zu verordnen: 1) Wenn 2c. durch, (obige) Capitalzahlung das Einkommen 2c. unter den 2c. Betrag vermindert wird, so soll es dem Besitzer gestattet seyn die Qualität seines Gutes zu erhalten, wenn er sich anheischig macht, den Ertrag desselben zu ergänzen. 2) Diese Ergänzung kann durch neu anzukaufende Grundstücke erfolgen, welche so gelegen sind, daß sie mit dem Gute verbunden und mit demselben bewirthschaftet werden können. 3) Bei Gütern von früherem 2c. Reinertrag von mehr als 1000 Thlrn. müssen 2c. Grundstücke 2c. von wenigstens 1000 Thlrn. Reinertrag mit dem Gute verbunden werden. 4) Wenn aber ein Gut zeither bereits weniger als 1000 Thlr. Reinertrag gewährt hat, so muß nachgewiesen werden, daß das ganze Ablösungscapital auf den Ankauf solcher mit dem Gute consolidirten Grundstücke verwandt worden sey. 5) Zu dem Ankaufe wird den 2c. eine vierjährige Frist gestattet. Während der ersten 2 Jahre verbleiben sie ungestört in dem Besitze der zeither ausgeübten ritterschaftlichen Rechte. Wenn sie nach Ablauf derselben nicht die Ergänzung der Güter 2c. nachweisen, so ruhen diese Rechte während der beiden nächstfolgg. Jahre, und sind nach Verfluß derselben, wenn die Ergänzung nicht nachgewiesen wird, als erloschen zu betrachten." 6) Bestimmung: daß bei dem Landrath des Kreises vor Ablauf der ersten 2 Jahre nachgewiesen werden soll eine hypothekarische Versicherung auf ein fremdes Gut, bei fehlender Gelegenheit des ob. Ankaufs. Wird hiermit, oder durch ein anderweites Grundstück für die Sicherheit des Ablösungscapitals Caution gestellt, so bleibt die L. T. Fähigkeit auch im 3. u. 4. Jahr; „nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erlischt die L. T. Fähigkeit, und der Landrath willigt in die Löschung der etwa eingetragenen Caution." 7) „Die L. T. Fähigkeit solcher Güter, welche selbst ohne einen Rittersitz bloß in Natural- od. Geldrenten bestehen, erlischt durch die Ablösung gegen Capital sofort. Sollte der Besitzer das Ablösungscapital zur Erwerbung und Consolidirung von Grundstücken verwenden, so werde Ich darüber, ob einer solchen neugebildeten Besitzung die Rittergutsqualität zu verleihen sey, auf Antrag des Besitzers, nach Lage der Umstände besondere Entschließung fassen. 8) Die Landräthe sind beauftragt, über die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen; den Oberpräsidenten aber steht, mit Vorbehalt des Recurses, die Entscheidung und Festsetzung zu 2c." (Schluß wegen des Weitern und der Publication.)

*„Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei der, zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes; vom 29. Nov. 1844." (St. 43, S. 706.) „Wir Friedrich Wilhelm, v. Gottes Gn., Kg. v. Pr. 2c. verordnen wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände sämmtlicher Provinzen, auf Antrag Unseres Staatsministeriums, wie folgt: §. 1. Bei Berechnung des zur Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zu den Provinzial-Landtagen erforderlichen zehnjährigen Grundbesitzes wird in jedem Vererbungsfalle, so wie bei jeder Succession in ein Lehn-, Stamm- oder Fideicommiß-Gut, die Besitzzeit des Erblassers und des Erben, respect des Vorbesitzers und des Nachfolgers, zusammengerechnet. §. 2: Die Bestimmung des §. 1 findet Anwendung auf die Universal-Legatare und die Legatare zu einem Universal-Titel im Sinne des im Bezirke des Appellationsgerichtshofs zu Cöln geltenden bürgerlichen Gesetzbuches Art. 1002 u. f., nicht aber auf andere Legatare. §. 3: Der Vererbung (§. 1) ist es gleich zu achten, wenn der Eigenthümer eines Grundstückes dasselbe bei Lebzeiten an einen seiner ehelichen Nachkommen abtritt. §. 4: Die Bestimmung im §. 5, Nr. 1, der Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824, nach welchen nur bei Vererbungen in auf- und absteigender Linie eine solche Zusammenrechnung (§. 1) stattfindet, wird hiermit aufgehoben. — Urkundl. unt. Unsr. Höchsteigenhänd. Unterschr. und beigedr. Kgl. Insiegel. Gegeben Charlottenburg, den 29. Nov. 1844. (L. S.) Friedrich Wilhelm. Prinz v. Preußen. v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thiele. v. Savigny. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gf. zu Stolberg. v. Arnim. Uhden."

3) Ueber Gerichtsbarkeit des Staats oder der Privaten verordnet das Allg. Landrecht, Th. II, Tit. 17. §. 18 ff. (unsre cit. Ausg. v. 1817, S. 316 ff.) wörtlich Folgendes: „§. 18: Die allgemeine und höchste Gerichtsbarkeit im Staate gebührt dem Oberhaupte desselben und ist, als ein Hoheitsrecht, unveräußerlich. §. 19: Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über bestimmte Districte, Sachen, Personen, oder Handlungen kann auch Andern übertragen werden. §. 20: Dergleichen Privatgerichtsbarkeit können Personen, Familien, Corporationen und Gemeinen, gleich andern niedern Regalien, vom Staate erlangen. §. 21: Auch kann dieselbe mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbunden seyn. §. 22: Kein Privatberechtigter kann sich, bei Ausübung seiner Gerichtsbarkeit, der Oberaufsicht des Staats entziehen. §. 23: Wo das Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Besitze einer gewissen Art von Gütern überhaupt verbunden, oder gewissen Gütern besonders beigelegt ist, heißt dasselbe die Patrimonialgerichtsbarkeit. §. 24: Die Patrimonialgerichtsbarkeit geht mit dem Eigenthume des Grundstücks, welchem sie beigelegt ist, auf jeden folgenden Besitzer über. §. 25: In wie fern

§. 1. Nur Personen von unbescholtenem Rufe sind fähig, für sich oder für Andere die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben, oder in ihrem Namen ausüben zu lassen.

§. 2. In Ansehung der Standschaft verbleibt es in dieser Beziehung bei den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen.

§. 3. Wer nach Maaßgabe jener Verordnungen wegen Mangels unbescholtenen Rufs von der Ausübung der Standschaft ausgeschlossen worden ist, soll auch der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats (§. 1) verlustig gehen.

§. 4. In einem solchen Falle hat die Regierung, in deren Bezirk das berechtigte Gut liegt, wegen fernerer Verwaltung der genannten Rechte sofort das Erforderliche zu veranlassen.

§. 5. Wird ein zur Standschaft gehörender Gutsbesitzer der Gerichtsbarkeit oder des Patronats durch Criminal-Erkenntniß für verlustig erklärt, so liegt dem Gerichte ob, sofort nach beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses dem Oberpräsidenten der Provinz davon Kenntniß zu geben, damit auch die Ausschließung von der Standschaft in dem geordneten Wege veranlaßt werden kann.

§. 6. Wo mit dem Besitze eines Landguts zwar Gerichtsbarkeit oder Patronat, nicht aber auch Standschaft verbunden ist, soll die Unfähigkeit zur Ausübung der zuerst genannten Rechte jederzeit eintreten, wenn der Besitzer entweder: — I. durch rechtskräftiges Criminal-Erkenntniß: a) zur Verwaltung öffentlicher Aemter, oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig, oder b) des Adels unter dem Hinzutritt Unserer Allerhöchsten Genehmigung, oder des Bürgerrechts, oder des Rechts zur Tragung der National-Cocarde für verlustig erklärt, oder c) zur Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, oder d) wegen Meineides, Diebstahls oder Betrugs zu irgend einer Criminalstrafe verurtheilt worden ist; oder — II. in den Fällen des §. 39 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, oder der §§. 19 u. 20 der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831, durch einen Beschluß der Stadtbehörde das Bürgerrecht verloren hat.

§. 7. Die Regierung hat, sobald einer der vorstehend bezeichneten Fälle zu ihrer Kenntniß gelangt, denselben von Amtswegen zu verfolgen und nach vorgängiger Vernehmung des Besitzers, auch nach näherer Untersuchung, wo eine solche noch erforderlich erscheint, in einer Plenarsitzung auf den schriftlichen Vortrag des Justitiars einen Beschluß über die Anwendung des Gesetzes abzufassen und solchen dem Besitzer in einer Ausfertigung mitzutheilen.

§. 8. Gegen den Beschluß der Regierung findet nur der Recurs an das Ministerium des In-

---

bürgerliche Besitzer adeliger Güter der mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Ehrenrechte sich bedienen können, ist nach dem Inhalte ihrer zum Besitze erhaltenen Concessionen zu beurtheilen (Tit. 9, §. 59). §. 26: Die nutzbaren Rechte der Gerichtsbarkeit können von einem jeden Besitzer solcher Grundstücke ausgeübt werden. §. 27: Die Ehrenrechte bleiben dem in das Hypothekenbuch eingetragenen Besitzer so lange, als der Besitztitel des Guts noch nicht auf einen Andern überschrieben worden. §. 28: Eine Wittwe, welche das Gut ihres Mannes als Leibgedinge besitzt, wird aller Ehrenrechte, welche mit diesem Besitze verbunden sind, theilhaftig. §. 29: Ueberhaupt gilt von dem Besitze, und der Uebertragung der mit dem Besitze verbundenen Ehrenrechte eben das, was von dem dinglichen Patronatrechte verordnet ist. (Tit. 11, §. 598 fgg. — s. unt. Relig. Vhltnn. —). §. 30: Wer nur mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehen ist, hat in der Regel nur die Civilgerichtsbarkeit. §. 31: Wer aber mit den Ober- und Nieder-, oder mit allen Gerichten beliehen worden, der hat auch die Criminalgerichtsbarkeit und die damit verbundenen Rechte. §. 32: Personen von Adel, Beamte des Staats, und Geistliche sind der Privatgerichtsbarkeit in der Regel nicht unterworfen. §. 33: Auch erstreckt sich die Privatgerichtsbarkeit in der Regel nicht auf adelige Kirchen- und Pfarrgüter, und die mit ihnen gleiche Rechte haben. §. 34: Angelegenheiten und Geschäfte, bei welchen der Fiscus als Parthey oder Theilnehmer anzusehen ist, sind der Privatgerichtsbarkeit nicht unterworfen. §. 35: Ein Privatgerichtsherr, welcher sich über dergleichen Personen, Sachen und Geschäfte eine Gerichtsbarkeit anmaaßen will, muß eine rechtsgültige Erwerbung derselben besonders nachweisen." Die §§. 37 — 40 handeln von mehreren Theilnehmern und von Gesammtgerichten; die §§. 41 — 47, inwiefern die P. Grbkt. sich auf die Gemeine, den Gerichtsherrn selbst und seine Familie, Diener, Gesinde, Pächter erstreckt; von der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§. 48 ff. (als noch nicht zur eigentl. Grbkt. berechtigend, §. 50). „§. 60: Wo keine besondere Polizeygerichte vorhanden sind, liegt dem mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen auch die Untersuchung und Bestrafung der geringeren Polizeyvergehungen oder Verbrechen ob. (Definition §§. 62 — 64, Vornahme nöthiger schleuniger Maaßregeln §. 65 f.) Die eigne Ausübung der Gerichtsbarkeit steht dem dazu qualificirten Gutsherrn zu, §§. 73 u. 74, doch nicht in eigner Sache, §. 75, wo das Ob. Ger. der Provinz eintritt. §. 85. Mißbrauch der Gerichtsbarkeit führt zur zeitigen Verwaltung ders. vom Staat, dem überhaupt die Unterrichter untergeordnet sind, §. 98 ff. Von Lasten und Nützungen der Gerichtsbarkeit §§. 102 ff., 113 ff.; von Polizeystrafen §. 115, deßgl. Schutzgelder und Laudemien §. 116; auch: „§. 117: Loslassungsgelder von Personen und Vermögen fließen aus dem Grundherrschaftlichen Rechte." Keine Ueberschreitung der vom Staat gutgeheißenen Gebühren, §. 124 f. „126: Zu den dem Staate vorbehaltenen nutzbaren Rechten der obersten Gerichtsbarkeit, gehören besonders die eines Verbrechens wegen eingezogenen Güter; die fiscalischen Strafen; und die Abfahrtsgelder von außer Landes gehenden Vermögen und Erbschaften." Diese letzte Befugniß kann, wie alle niedere Regalien, auch von Privaten erworben werden, §. 174 ff. — Ueber die wiederhergestellte ritterschaftliche Wahl u. Ernennung der Schulzen im vormals Westphälischen Sachsen und ihre erneuerte Polizeygewalt daselbst, sowie über dieselbe erneuerte Gewalt der Gutsbesitzer im Kulm-Michelauischen Kreise, auf Bevorwortung des Preuß. L. T.s, äußert sich im Sinne des Stein'schen Rundschreibens tadelnd Luders im St. Lex. XIII. S. 80 u. 102. — Ueber persönliche Ausübung der Gerichtsbkt. 2c., s. noch Decl. v. 10. Febr. 1827 (S. 26 d. Ges. S.) u. Verordn. deßh. v. 31. Mz. 1838. (S. 253 das.) Die Perhorrescenz des Patrimonialgerichts ist in den Provv. Preußen und Schlesien bei Gerichtseingesessenen in Klagsachen des Gerichtsherrn oder seiner Angehörigen statthaft nach Cab. O. v. 8. Juli 1841 (St. 26, S. 261). — Bei nicht gehörig sicherm und anständigem Gelaß dürfen bei Patrimonialgerichten die Acten und Hypothekenbücher mit Genehmigung des Gerichtsherrn in der Wohnung des Richters aufbewahrt werden; s. Cab. O. v. 18. Aug. 1841 (St. 16, S. 252). — Allen Patrimonialrichtern ohne Ausnahme steht der eximirte Gerichtsstand zu, nach Cab O. v. 31. Oct. 1841 (St. 19, S. 292). — Erleichterungen der Patrimonial-Gerichtsherren hinsichtlich der Einrichtung der Depositalgelasse und der Gefängnisse befiehlt eine C. O. v. Stolzenfels, d. 16. Sept. 1842. (St. 22, S. 249). — Nicht-Mitveräußerung der Gerichtsbkt. künftig b. Domainen u. geistl. Gütern; Bef. v. 20. Febr. 1812 (St. 5, S. 23.)

[4]) Vgl. Allg. L. R. von den Kirchenpatronen 2. Th., 11. Tit. §. 568 ff.; unten noch bei Relig. Vhltnn. — Nicht-Mitveräußerung der Patronatsrechte bei künftigem Verkauf v. Domainen u. geistl. Gütern; Bef. v. 9. Jan. 1812. (St. 1, S. 3.)

nern und der Polizey statt, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Frist. Das Ministerium hat in Verbindung mit denjenigen Ministerien, zu deren Ressort die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats gehört, die Beschwerde zu prüfen und darüber zu entscheiden. Der Recurs hält jedoch die Ausführung des Beschlusses der Regierung nur dann auf, wenn er innerhalb sechs Wochen, vom Tage der erfolgten Zustellung desselben an gerechnet, bei dem Ober-Präsidenten angebracht worden ist.

§. 9. Wenn die Unfähigkeit des Besitzers ausgesprochen ist, so wird fortan und auf die Dauer seines Besitzes die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats in Unserm Auftrage geführt und die damit verbundenen Lasten und Kosten werden, ohne daß hierüber ein Proceß zulässig ist, aus dem Vermögen des Besitzers bestritten. War der Letztere zur Ausübung der genannten Rechte nur für Andere berufen, so fällt die Verwaltung diesen oder deren anderweit zu bestellenden Vertretern anheim.

§. 10. Insofern nach besonderer Lehnsverfassung der Mangel unbescholtenen Rufes schon zu dem Besitz eines Lehnguts und zur Beleihung überhaupt unfähig macht, behält es auch ferner dabei sein Bewenden.

§. 11. Nur eine ausdrücklich von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochene Wiedereinsetzung in die verloren gegangenen Rechte macht zu deren Wiederausübung fähig. Der bloße Erlaß, oder die Verwandlung erkannter Strafen, oder die Wiederverleihung der aberkannten Nationalcocarde hebt die Wirkungen der Unfähigkeit nicht auf.

§. 12. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die Jurisdictions- und Patronats-Rechte Anwendung, welche einzelnen Personen oder Familien, ohne Verbindung mit dem Besitze eines Guts, zustehen. [1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 8. Mai 1827. (L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

Beglaubigt: f. d. St. Secr.: Duesberg.

---

d. Die in der Rheinprovinz gegebenen Gesetze und neugegründeten Verhältnisse; [2]) auch über die Mitglieder der ehemaligen Reichsritterschaft.

1. Cabinetsordre an's Staatsministerium, vom 18. Januar 1826, wegen Wiederherstellung der Adelsrechte in den am linken Rheinufer belegenen Preußischen Provinzen. (St. 3, S. 17).

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums verordne Ich hierdurch: daß die Gesetze der vormaligen französischen Regierung, welche die Titel, Prädicate und Wappen des Adels abgeschafft haben, in den zur Preußischen Monarchie gehörenden Provinzen am linken Rheinufer außer Kraft treten und die Familien, welche sie zu führen vor der Abschaffung berechtigt gewesen sind, darin wieder hergestellt seyn sollen. Ihnen, dem Minister der Angelegenheiten Meines Hauses [3]), trage ich auf, wegen Ausführung dieser Anordnung, die durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, und wegen Verhütung etwaniger Mißbräuche, die erforderlichen Einleitungen zu treffen. Berlin, den 18. Januar 1826. **Friedrich Wilhelm.**

Zu 1. Cabinetsordre vom 18. Febr. 1837, die Strafe des Adelsverlustes in der Rheinprovinz betreffend (St. 5, S. 30).

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. v. M. bestimme Ich, in weiterer Ausführung Meiner Ordre vom 18. Januar 1826, die Wiederherstellung der Adelsrechte in den Landestheilen am linken Rheinufer betreffend, daß jeder Adlige, welcher in der Rheinprovinz entweder eines Verbrechens wegen zu einer Criminalstrafe verurtheilt, oder wegen eines nach vollendetem sechszehnten Lebensjahre verübten, in den Artikeln 401, 403—408 oder 423 des Rheinischen Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens, mit correctioneller Strafe belegt wird, gleichzeitig durch das erkennende

---

[1]) Die Juden sind nicht in diesem Gesetz mit inbegriffen; s. deren Verhältnisse unten, b. Staatsbürger u. Religion.

[2]) Mit diesen Verordnungen des Königs, namentlich den beiden Cab. Ordern v. J. 1826, vom 18. Jan. und v. 25. Febr. (letztere über Familien-Fideicommisse), wurden zugleich die von Frankreich aufgehobenen Prärogative der ehem. Reichsritterschaft (die bekanntlich aus einem schwäbischen, einem fränkischen und einem rheinischen Kreise mit Unterabtheilungen in Cantone bestand) wiederhergestellt, doch ohne ihre Namhaftmachung und ohne Anziehung der betreff. Stellen des 14. Art. der Bundesacte. — Preußen selbst war Frankreich bei den Occupationen in Franken 1794 ff. mit Aufhebung solcher Vorrechte in Vereinigung mit seinen Gebieten bald nachgefolgt. S. Zachariä, D. St. u. B. R. I. S. 303. Vgl. auch die Anmerkungen zu Cab. O., Verordn. u. Statut f. d. Rheinische autonomische Ritterschaft, unt. S. 346 ff.

[3]) Die Beauftragung des Ministers des Hauses zeigt den eigenthümlichen Charakter dieser Adelsverhältnisse, daß sie nicht wie die allgemeinen Fideicommiß-Verhältnisse anzusehen sind. Diese gehören eigentl. zum Ressort des Justizministers, vgl. die folg. an beide gerichtete Cab. O. v. 18. Febr. 1837, den Verlust des Adels n d. Rh. Prov. betr.

Gericht seines Adels verlustig erklärt, und hierin, so wie mit der Vollstreckung der Strafe in eben der Art, wie in den älteren Provinzen verfahren werden soll. Sie haben diese Ordre durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen, und Sie, der Justizminister, die in den älteren Provinzen hierüber bestehenden Vorschriften den Gerichtshöfen in der Rheinprovinz noch besonders zur Kenntniß und Nachachtung zu bringen. Berlin, den 18. Febr. 1837. **Friedrich Wilhelm.**

An die Staatsminister Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein und v. Kamptz.

2. Cabinetsordre an's Staatsministerium, vom 25. Februar 1826, betreffend die Errichtung der Familien-Fideicommisse [1]) in den Rheinprovinzen (St. 3, S. 19).

Auf den von dem Staatsministerium, wegen der Familienfideicommiß-Stiftungen in den Rheinprovinzen Mir gemachten Vortrag, setze Ich hierdurch fest: daß in den genannten Provinzen die Errichtung von Familienfideicommissen nur nach vorgängiger Prüfung der Provinzialbehörden und unter Meiner Immediatbestätigung erfolgen und daß durch deren Ertheilung die dermalen in den Rheinprovinzen noch geltenden französischen Gesetze, in Rücksicht der bestätigten Fideicommisse, ganz außer Anwendung gesetzt und die Rechtsverhältnisse derselben bloß nach der bestätigten Stiftungsurkunde beurtheilt werden sollen. Ich autorisire das Staatsministerium, die gegenwärtige Festsetzung, mit deren Ausführung der Justizminister in den vorkommenden Fällen beauftragt wird, durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 25. Februar 1826.

Friedrich Wilhelm.

Zu 2. Cabinetsordre, die autonomische Dispositions-Befugniß der Rheinischen Ritterschaft betr.; vom 16. Januar 1836 [2]).

Aus dem Bericht des Staatsministerii über die Anträge der Freiherren von Mirbach und von Loe, für sich und andere Mitglieder des Rheinischen Ritterstandes, auf Herstellung der in ihren Familien vor Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübten Befugnisse [3]) bei der Bestimmung über ihren Nachlaß, habe Ich ersehen: sowohl, daß diese Befugniß von dem ritterbürtigen Rheinischen Adel in Successionsfällen ausgeübt worden ist, als auch, daß die Mitglieder des Rheinischen Ritterstandes für den Fall der Herstellung ihrer Befugniß eine besondere Stiftung zum Besten und im Interesse der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und für Töchter ihrer Familien zu errichten beschlossen haben. Ich habe daher, in der Ueberzeugung, daß dieses Dispositionsrecht in Erbschaftsfällen eine wesentliche Bedingung zur Erhaltung des Grundeigenthums in den Familien sey, um so mehr beschlossen, dasselbige in den Familien des Rheinischen Ritterstandes, welche es vor der Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübt haben, wiederherzustellen, als Ich in gleichem Maaße landesväterlich geneigt bin, jedem Stande diejenigen Einrichtungen zu bewilligen, wodurch die Erhaltung des Grundeigenthums in den Familien und dadurch der Wohlstand und Flor aller Classen Meiner Unterthanen gefördert und gesichert werden kann. Die Familienhäupter, welche darauf antragen, haben gebührlich nachzuweisen, daß sie zu den früher berechtigten Geschlechtern gehören, daß sie ein landtagsfähiges Rittergut besitzen, und daß sie der vorgedachten Stiftung bis zum 1. Januar beigetreten sind. — In diesen Familien soll jedem Familienhaupte, wenn nicht Verträge und anderweitige beschränkende Familien-Einrichtungen entgegenstehen, die Befugniß beigelegt seyn, durch Eheberedungen, durch Verfügungen unter Lebenden und auf den Todesfall, mit Abweichungen von dem gemeinen Rechte, ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu seyn, die Erbfolge unter den Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern, Substitutionen, Abfindung und Aussteuer der Söhne und Töchter, die Verhältnisse der Ehegatten, und überhaupt Alles, was auf die Erbfolge in ihren Nachlaß Bezug hat, nach freiem Gutbefinden festzusetzen. — Diese Anordnungen sollen, wenn sie übrigens in rechtlicher Form abgefaßt sind, in allen für jetzt noch nicht wirklich eröffneten Erbschaftsfällen von den Gerichtshöfen als rechtsbeständig anerkannt werden, ihre Gültigkeit aber erlöschen, wenn der Beitritt zur vorerwähnten Stiftung bis zum Schlusse dieses Jahres nicht erfolgt ist. — Diejenigen Fami-

---

[1]) Von dieser Cab. Ordre, mit 2 bezeichnet, gilt dasselbe, wie unter 1 die Anm. 2 bemerkt (wegen Wiederherstellung der Adelsrechte einen Monat zuvor im J. 1826 in den damaligen Provinzen und Theilen) — nur ist sie allgemeiner, das heißt, auch für die rechte Rheinseite erlassen, wie die gleich folgenden Ordern über die „autonomische Dispositionsbefugniß" der „Rheinischen Ritterschaft" von d. J. 1836 und 1837 zeigen. Vgl. das. bes. die Anmm., nach Arndt, Wahlkampf rc. — Eine dritte auch für die ehem. Mitglieder der Reichsritterschaft erlassene Verfügung betrifft die Grundherrlichen Rechte nach den neueren Grundsätzen, wird zuletzt in dieser Abtheilung über den Adel berührt und folgt bei Staatsbürger.

[2]) Ohne die Provinzial-Amtsblätter zur Hand zu haben, welche diese Cabinetsordre enthalten, müssen wir uns auf deren glaubwürdige Mittheilung aus Arndt's sogleich näher bezeichneter und ausgezogener Schrift: „Die Rheinischen ritterbürtigen Autonomen," S. 4—6, beschränken.

[3]) Die enorme Verleihung von im Ganzen nie zuvor ausgeübten Befugnissen ist es, was, nach dem damaligen Schrei der Verwunderung und des Mißfallens, Arndt in dem Schriftchen ausführt, und worauf ganz neuerdings wieder ein kurzer, mehr anzeigender Aufsatz über dasselbe, in den Monatsheften d. Augsb. Allg. Ztg., Maiheft 1845, zurückkommt.

lienhäupter, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, sind jedoch verpflichtet, für die standesmäßige Erziehung, für die Abfindung oder Aussteuer sämmtlicher Kinder und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten, nach dem früheren Familienherkommen, nach der Zahl der Kinder, und nach den Vermögensverhältnissen Sorge zu tragen. Im Falle hierüber Streitigkeiten entstehen, sollen sie von einem näher zu bestimmenden standesmäßigen Schiedsgerichte, mit Ausschluß der ordentlichen Gerichtshöfe, entschieden werden. — Den zur vorgedachten Disposition berechtigten Familienhäuptern ist auch bei Fideicommiß-Stiftungen die Ausübung derselben gestattet, doch verbleibt es rücksichtlich der Bestätigung bei den bestehenden Vorschriften.

Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die sämmtlichen Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt zu machen. Berlin, den 16. Januar 1836. **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

Verordnung, die autonomische Successions-Befugniß der Rheinischen Ritterschaft und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren betreffend; vom 21. Januar 1837 [1]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da mehrere Familien Unseres Rheinischen Ritterstandes auf die Wiederherstellung der dem ritterbürtigen Adel in Unserer Rheinprovinz vor Einführung der fremden Gesetzgebung zugestandenen Dispositionsbefugniß für Erbfälle angetragen haben und diese Dispositionsbefugniß eine wesentliche Bedingung zur Erhaltung dieser Familien und ihres Grundbesitzes in denselben ist [2]); so haben Wir, stets landesväterlich geneigt, jedem Stande diejenigen Einrichtungen zu bewilligen,

---

1) Gesetzsammlung v. 1837, St. 1, Nr. 1771, S. 7 ff. — Diese Verordnung erregte, als eine wirklich exorbitante Verleihung in Ausführung der Cabinetsordre vom 16. Januar 1836, das größte Aufsehen. Eine freudige Sensation machte sie bei den Anhängern des Alten, sowohl Derer vom Adelstande, als auch der sogenannten „historischen Schule", der kleinen Parthey einseitiger Verehrer des Mittelalters; eine schlimme dagegen im übrigen Vaterlande, besonders am Rhein, wo sie in Ausführung kommen sollte. Ein Spiegel der Sache, ohne Gehässigkeit und Vorliebe, der Ausdruck der Ansichten der Zeit und des aufgeklärteren Adels, von einem für Majorate (des Adels, wie des Bauernstandes) sonst sehr eingenommenen Vorfechter der Deutschen, ist des so vielfach und tief verkannt gewesenen Ernst Moritz Arndt gediegene Broschüre von nur 89 Kl.-Octavseiten: „Die Rheinischen ritterbürtigen Autonomen," Lpz. Weidm., 1844. Wir haben Verschiedenes daraus zu benutzen, was Licht auf obige merkwürdige Urkunden wirft, die den Ausartungen der Neuzeit so schroff, wenn auch machtlos (vgl. Bahlkampf über ständ. Vfssg. in Pr., S. 84), entgegengestellt wurden. Arndt leitet (S. 32) darüber so ein: „Die französische Umwälzung war in Europa ein Durchbruch neuer Meinungen, Verhältnisse und Weltgestaltungen, welche sich in England und in den englischen Pflanzstädten, vorzüglich in Nordamerika, seit seiner Empörung und Losreißung vom Mutterlande, während eines vollen Jahrhunderts theoretisch und practisch als Lehre durchgekämpft und entwickelt hatten. Wir wissen, mit welcher Niederreißung und Verwüstung des Alten dieser gewaltige Durchbruch sich auf dem Festlande gemacht hatte. Die Fürsten, die Hohen und die Adligen schienen dabei am meisten beraubt und geplündert zu seyn, obgleich auch die kleinen Begrüßer und Zujauchzer der neuen Dinge ihr Vergnügen und ihre Freude bei dem Gerüttel und Gekrache des Niederreißens ziemlich theuer hatten bezahlen müssen. Wie immer das historische Urtheil über die Anfänge und Gründe der seit Jahrhunderten erworbenen und gewonnenen, oder auch nur geraubten und erschlichenen Würden und Vorrechte ausfallen mag, ihre Besitzer des Jahrs 1790 hatten sich wenigstens in den meisten Landen Deutschlands im sogenannten guten Recht befunden, und die plötzliche Beraubung hatte ihnen wehthun und das Händeklatschen und Zujauchzen derjenigen, die bis dahin tief unter ihnen und größtentheils politisch rechtlos gestanden, hatte sie erbittern müssen. Betrachtet man sich nun, rückwärts schauend, den deutschen Adel, wie er seit den Kämpfen von 1790, wie er während der Ueberlistungs- und Unterjochungs-Periode von 1800—1814 den Hinterlisten, Verlockungen und Zettelungen der Fremden gegenüber gestanden und sich betragen hat, so muß man ihm im Ganzen ein sehr ehrenvolles Zeugniß ausstellen. Er hatte die Sünden und Versäumnisse der Väter nicht verschuldet, er trug die Schmach und die Schuld der Hülflosigkeit und Ohnmacht des Reichs nicht schwerer als die Fürsten und die Freistädte des Vaterlandes. Ja zum Ruhm des Niederrheinischen und Westphälischen Adels muß hier wieder bekannt werden, daß der Name Duc de Dalberg ziemlich allein steht. Als Napoleon, von Gottes — Zorn, seine neuen Ducs, Comtes und Barons schuf, hätte wohl mehr als Ein Rheinischer Graf und Freiherr sowohl das stoffliche als geistige Vermögen gehabt, sich auch zu solcher neuen Herrlichkeit aufzuschwingen." — „Nein, sie duldeten und trauerten, Einige hofften und erwarteten in ehrenhafter und wackerer Gesinnung eine bessere Zukunft" ꝛc. ꝛc. „In dieser von Liebe und Haß, von Furcht und Hoffnung, hie und da auch von absichtlicher List und Lüge ringsum aufgeregten Zeit (der Restauration) ließen die weiland Ritterbürtigen der Rheinlande einen Schreckschuß fallen, der bald fürchterlichen Widerklang gab. Es erschien nämlich im Jahr 1818 in Frankfurt a. M., bei Andreae gedr, wie man sagt aus der Feder des Frankfurter Patriciers" (vielm. Advocaten-, dann Senators-Sohns, Anverwandten Göthe's) „Christian Schlosser, — ein Pamphlet unter dem Titel: „Denkschrift, die Verfassungsverhältnisse der Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark betr., überreicht im Namen des ritterschaftlichen Adels dieser Provinz;" — „dieser berief sich darin, mehr als verständig und billig war, auf seine guten alten Rechte ꝛc., auf Vorzüge und Herrlichkeiten ꝛc., offenbarte gegen das Neue, zumal gegen das Neufranzösische, einen Widerwillen, ja eine Abscheu ꝛc. mit einem sehnsüchtigen Zurückwinken, welches die Jungen, mit der Losung Vorwärts, als kindischen Unverstand verspotteten." (S. 34) „Lag nun auch bei der im Jahr 1818 aus Frkfrt. erlassenen Erklärung und Darstellung der Ritterschaft zum Theil der Rost und Staub einer vermoderten Zeit, so darf man doch die Ehrenhaftigkeit der Grundsätze nicht mißkennen und mißdeuten, und es lagen ihr auch gute Vorurtheile zum Grunde."

2) Von diesem streng festgehaltenen Grundsatz — „wesentlicher Bedingung zur Erhaltung dieser Familien und ihres Grundbesitzes" aus, haben wir die Geschichtserzählung bei E. M. Arndt (S. 33 ff.) nur fortzuleiten: „Auf die ersten Bewegungen dieser gegen einander streitenden Vortheile und Vorurtheile der Alten und Jungen und der verschiedenen Stände gegen einander, sind in den folgenden Jahren (nach 1818) langsamere und geheimere Bewegungen und Verhandlungen, vorzüglich der höheren Classen gefolgt, deren Einzelheiten wenig öffentliche Gestalt gewonnen haben, und die, da sie mehr Personen, als Sachen zeichnen, hier billig übergangen werden. — Es erfolgte endlich aus Königlicher Machtvollkommenheit die Errichtung und Einrichtung der Provinzialstände in den Rheinlanden aus vier Classen, dem hohen und kleinen Adel und Bürger- und Bauern-Stand bestehend! Jetzt neues mannichfaltiges Getümmel und Gerede hin und her und die Klage der sogenannten unteren Stände, der Adel sey auf diesen Provinziallagen vor ihnen viel zu sehr begünstigt, er habe nach Verhältniß des gegenseitigen Grundbesitzes und Vermögens eine übertriebene Stimmenzahl: eine Beschwerde, welche, wenn man die Westphälischen und Rheinischen Lande und den Grundbesitz des Adels und des Bauernstandes gegen einander hält, auch die verständigsten Männer gerecht finden. — Darauf fand man auf den nächstfolgenden Landtagen die kgl. Bewilligung der Stiftung ritterschaftlicher Majorate und

welche den Wohlstand und den Flor desselben befördern, Uns bewogen gefunden, durch die Ordre vom 16. Januar v. J. gedachte autonomische Dispositionsbefugniß denjenigen adligen Familien der Rheinprovinz, welche dieselbe unter den früheren Regierungen ausgeübt haben, anzuerkennen, und für sie wieder herzustellen [1]). Wir haben jedoch die Ausübung dieser Befugniß an die Bedingung geknüpft, daß für die standesmäßige Erziehung, Abfindung und Aussteuer der übrigen Kinder und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten gesorgt, daß zur Sicherung dieses Zwecks eine Stiftung gegründet und daß für die dabei entstehenden Streitigkeiten ein Schiedsgericht errichtet werde. — Nachdem die darüber erforderten Vorschläge bei Uns eingegangen sind; so haben Wir auf den Bericht Unseres Staatsministeriums nicht allein das Uns vorgelegte Stiftungsstatut heute landesherrlich genehmigt, sondern verordnen auch, wie folgt:

§. 1. Die Eingangs gedachte Dispositionsbefugniß wird denjenigen Familien des Rheinischen Ritterstandes, welche dieselbe vor der Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübt haben, in Verfolg Unserer Ordre vom 16. Januar 1836 hierdurch wiederholentlich anerkannt und zugesichert. Es soll über diese Familien eine von Uns landesherrlich bestätigte Matrikel niedergelegt werden.

Fideicommisse dem in den Rheinlanden geltenden System der Gleichheit in den bürgerlichen Rechten widersprechend, als die da eine neue, den Bedürfnissen und Grundsätzen der Zeit unangemessene Aristokratie gründe." (S. oben S. 346 die Cab. Ordre v. 25. Febr. 1826, vgl. mit S. 345, der v. 18. Jan. deff. J.) — „Aber alles dieses durch viele Jahre fortsumsende Gemurre und Gesurre über Zurücktreibung und Hemmung des edleren Zeitgeistes, worin die Gegenwart streben und bluhen solle, ward ein neues, lautes Gelarme, als mit den dreißiger Jahren, wo die drei sogen. großen Julitage eine so gewaltige Aufregung der Geister hervorriefen, eine neue politische Sturmfluth aufbrauste; es ward an manchen Stellen ein lautes und unverhohlenes Gelärm und Geschrei, als die lange entworfenen und berathenen und zwischen den zusammenwirkenden Genossen selbst und ihren Begunstigern in der Regierung und am Hofe hin und her geworfenen Anschläge und Plane des Adels mit den Jahren 1836 und 1837 in den vorerwahnten und aufgeführten kgl. Briefen und Urkunden zu Tage kamen;" — dieses Gelärme wurde zu „Beschuldigungen der Genossenschaft der Dreißig, welche hinfort mit einem Spottnamen die Rheinischen Autonomen hießen" — „zum Theil schwere Anklagen, als gingen sie gleich den weiland 30 Tyrannen Athens mit eitel Missethaten schwanger rc." — „Die Autonomie war der Genossenschaft im Winter d. J. 1837 verliehen worden. Im Sommer deff. J. 1837 stand der 5te rhein. Landtag, und bot sich den Autonomen die erste Gelegenheit dar, mit politischer Bedeutsamkeit hervorzutreten, die sich sowohl im Kampfe der Wahlen des Ritterstandes, als in dem wirklich heißen Streite der verschiedenen Stande und Partheyen offenbaren sollte. Beide, der Vorkampf und wirkliche Kampf, waren heiß. Doch sind die Autonomen auf jenem L. T. unterlegen, die Meinung wohl, aber nicht der König, hat sie fallen lassen. Ihr Statut fand in dem eigenen Stande kein Uebergewicht und hatte in den beiden unteren Standen begreiflicher Weise ein fast allgemeines Untergewicht. So veranlaßte dieser heiße Kampf den Antrag, der wesentlich dahin lautete: daß die in jenem Statut und in der allerh. Verordn. v. 21. Jan. 1837 sogen. wiederhergestellte autonomische Befugniß gewisser ritterschaftlicher Geschlechter in dem von ihnen gezeichneten und behaupteten Umfange in den Rheinlanden zu keiner Zeit dagewesen sey, daß also die kgl. Bestätigung des Statuts gleichsam durch Erschleichung erlangt sey — rc." (Forts. in der folg. Anm.).

[1]) Arndt a. a. O. S. 38 ff. theilt die diese kgl. Versicherung (in Folge einer Quasi-Erschleichung, s. vor. Anm.) verneinenden L. T. Vhdlgen v. J. 1837 in Folgendem mit: Nachdem 1) vorgetragen worden, daß die Autonomie in solcher Weise nie in den Rheinlanden existirt habe, müsse daher 2) — „des Königs Maj. gebeten werden, eine Durchsicht der betr. Verordnungen, eine nähere Prüfung der behaupteten früheren autonomischen Befugnisse, und die Suspension der legislatorischen Bestimmungen v. 16. Januar 1836 u. 31. Jan. 1837, sowie des Statuts v. 28. Febr. deff. J., gnädigst zu verordnen. — Der Vorkämpfer der Stände für diesen Vorschlag und Antrag gegen die ritterburtigen Autonomen war der Ref. des das. niedergef. Aussch., selbst ein alter Edelmann, Frhr. v. Mylius, kgl. O. Justizr. u. Mitgl. d. Rh. A. Ger.-Hofes in Cöln, der die mancherlei politischen Mißstände, welche die Autonomie mit sich fuhren werde, die Befreiung und Losreißung einer bedeutenden und einflußreichen Classe aus dem gemeinen Volksrecht, und die Stiftung einer neuen bevorrechteten Ordnung mit allen ihren Zwisten und Nachtheilen mit feinstem bitterstem Scharfsinn darstellte, so wie er mit geschichtlichen und rechtlichen Belegen auch darthat, daß die Behauptung eine völlig leere sey, als habe die Rheinische Ritterschaft als Gesammtheit jemals ein solches Recht besessen; einzelne Majorate und Fideicommisse seyen allerdings da gewesen, einzelne besondere auf Eheverträgen und Familienverabredungen gegründete Rechte; auch sey wohl die ziemlich allgemeine Ueblichkeit gewesen, daß durch Familienubereinkunft der alteste Sohn gewöhnlich zum Besitz des Hauptguts gelangt sey — aber als allgemeines Landrecht habe es hier nimmer und nirgends bestanden. — v. Mylius hatte als Mitgl. des Bürgerstandes und als gelehrter Edelmann gegengestritten; auf der Seite der Autonomen hatte Frhr. v. Loe auf Allner mit geistiger Gewandtheit, taumelhafter Beredsamkeit und mit geschwindem Witz das neue Gesetz verfochten. Die eigentlichen Plebejer waren z. Th. recht herb und derb aufgetreten, durch mehrere Kapitel und Puncte in dem Statute gereizt, besonders — wie es geschehen mußte — gereizt durch die Aufzahlung von sittlichen, geistigen und leiblichen Vorzugen und Tugenden, welche der Adel durch die Entsprießung von Geschlecht zu Geschlecht aus einem ahnenreichen Boden und durch die Enthaltung vom gemeinen bürgerlichen Gewerbe sich vor dem schlichten Burger beizulegen geschienen hatte. Da machten Schuchard aus Barmen und Merkens aus Cöln vor Andern durch ihre derben und harten Aeußerungen Aufsehen." Ersterer: „Ich bleibe bei der Frage stehen, nämlich bei dem noch erheblicher gewordenen Verdachte jener nicht getreuen Grundlage des auf nicht verfassungsmäßigem Wege erworbenen Rechts..... Kann das Statut der Rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft, deren tugendsame Satzungen wir gelesen, unter der Last eines solchen Verdachts stehen bleiben wollen oder stehen bleiben durfen?" Merkens aus Cöln, einem tüchtigen freiherzigen Kaufherrn gleich, trat mit der allerunumwundensten Derbheit auf, sowohl gegen die Form als den Inhalt des Statuts und gegen die Art der Gewinnung der Autonomie. Sie sey nicht auf gesetzlichem Wege gewonnen, müsse daher in ihrer ganzen Form als ungultig betrachtet werden; nicht der Staatsrath sey daruber gehört, nicht die Stände der Provinz seyen gefragt, was doch bei neuen, die Rechte irgend eines Standes mehrenden oder ändernden, oder die Rechte Anderer verrückenden oder verletzenden Gesetzen nach kgl. Bestimmung ausdrücklich geschehen solle. Die Frage uber die Stiftung ritterschaftlicher Majorate und Fideicommisse sey auf früheren L. TT. verhandelt worden, habe im Adel 16 Stimmen für und 11 gegen sich gehabt, also selbst in diesem Stande nicht die erforderliche Stimmenzahl gewonnen, da, um die gehörige Gültigkeit zu erlangen, ⅔ Stimmen hätten dafur seyn müssen, also 18 Stimmen gegen 9. Auch hatte jene Frage durch den Adel allein nicht entschieden werden können, sondern durch die mitstimmende Genehmigung der übrigen Stände. Doch sey jener Antrag von wegen der Majorate als ein von den Standen genehmigter Sr. Maj. vorgestellt worden. Hier aber, in dem Ges. üb. die Autonomie, seyen ganz andre Vorrechte verliehen, als die Bewilligung: Majorate zu stiften; hier seyen, weit über das gemeine Land- und Volks-Recht hinaus, übertriebene, dem Sinn und Bedürfniß des Zeitalters und den gesunden Vortheilen des Staats widersprechende ungewöhnliche, ja außerordentliche und einzige Vorrechte verliehen worden, dergleichen man in keinem deutschen, ja in keinem europaischen Lande werde nachweisen konnen, und das noch im 19. Jahrhundert! Jene behauptete Befugniß des ehem. Rhein. Ritterstandes, jenes willkührliche Verfügungsrecht, welches vor der franz. Umwälzung hier bestanden haben solle, sey eine Fabel, womit man das Herz eines freundlichen und großmüthigen Königs umsponnen und beschlichen habe u. s. w. — Doch trotz aller dieser gewaltigen Gegenreden und Beschwerden ist die Autonomie stehen geblieben, ist indessen, so viel ich weiß, an Zahl der Theilnehmer aus andern Rittergeschlechtern wenig gewachsen." — Wie sich Wahlkampf als practischer Kenner auch über die Autonomen ausspricht, ist unten beim Schluß über den Adel, in seiner allg. Aeußerung üb. Majorate zu ersehen; sie gelten am Rhein ziemlich allgemein für einen Rückschritt ohne Bedeutung.

§. 2. Es können aber von dieser Dispositionsbefugniß nur diejenigen Mitglieder der gedachten Familien Gebrauch machen, welche: 1) ein landtagsfähiges Rittergut in Unserer Rheinprovinz allein oder gemeinschaftlich mit einem Andern besitzen [1]), 2) an der oben erwähnten Stiftung Theil haben. — Die in diesen Familien zur Theilnahme an der Stiftung nach deren Statut nothwendige persönliche Ritterbürtigkeit ist zur Ausübung dieser Dispositionsbefugniß nicht erforderlich.

§. 3. Der Ehemann einer mit einem landtagsfähigen Rittergut angesessenen Ehefrau ist, in sofern er zu den berechtigten Familien gehört, zur Ausübung dieses Rechts befugt.

§. 4. Ehefrauen und Wittwen der zur Ausübung dieses Rechts befugten Mitglieder der mehrerwähnten Geschlechter können, ohne Unterschied, ob sie zu diesen Familien gehören oder nicht, diese Dispositionsbefugniß jedoch nur allein in Beziehung auf diesen Ehemann und die in der Ehe mit ihm gebornen Kinder ausüben, die Ehefrau indessen nur, in sofern dieß in gegenseitigen Verträgen oder Testamenten mit ihrem Ehemanne geschieht, und die Wittwen nur, wenn sie ein landtagsfähiges Rittergut besitzen.

§. 5. Außer den im §. 1 gedachten Geschlechtern steht diese autonomische Befugniß auch denjenigen, welche nach den näheren Bestimmungen des heute von Uns landesherrlich genehmigten Stiftungsstatuts in die Genossenschaft derselben werden aufgenommen werden, und zwar auch dann zu, wann sie an den Vortheilen der Stiftung noch nicht Theil nehmen können.

§. 6. Die autonomische Dispositionsbefugniß besteht in dem Rechte des Familienvaters, in sofern Verträge, Fideicommisse oder andere beschränkende Familien-Anordnungen nicht entgegenstehen, mit Abweichung vom gemeinen oder Provinzialrecht und insonderheit ohne durch Pflichttheil beschränkt zu seyn, nach seinem freien Gutbefinden die Erbfolge in seinem Nachlaß unter seinen Kindern, oder wenn diese vor ihm verstorben sind, deren Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern und die Abfindung und Aussteuer der letzteren, sowie das Witthum, die Abfindung und die übrigen Vermögensverhältnisse des überlebenden Ehegatten und der demselben von dem Vermögen der Kinder etwa zustehenden Nutznießung und überhaupt alles, was auf die Erbfolge in seinem Nachlaß Bezug hat, festzusetzen und anzuordnen [2]). — In wiefern weibliche Ascendenten dieß Recht ausüben können, ist im §. 4 bestimmt.

§. 7. Diese Dispositionsbefugniß kann, von den Eltern sowohl einzeln als gemeinschaftlich, sowohl über den Nachlaß des einen Ehegatten, als über den beiderseitigen, sowohl vor als während der Ehe, durch Eheverträge, durch gegenseitige oder einseitige Testamente und durch andere Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall ausgeübt werden, und steht dabei den Eltern frei, auf eben diese Art die bereits getroffenen Dispositionen abzuändern und aufzuheben und durch andere zu ersetzen.

§. 8. Den zu dieser Dispositionsbefugniß berechtigten Eltern steht dieselbe auch bei Fideicommißstiftungen zu, in Ansehung der Bestätigung derselben verbleibt es aber bei den bestehenden Vorschriften.

§. 9. Diejenigen, welche von dieser Befugniß (§§. 6—8) Gebrauch machen, sind jedoch verpflichtet, für die standesmäßige Erziehung und Abfindung oder Aussteuer ihrer sämmtlichen übrigen Kinder, sowie für die standesmäßige Erhaltung des überlebenden Ehegatten mit Rücksicht auf das frühere Familienherkommen, die Zahl der Kinder und die Verhältnisse des Vermögens Sorge zu tragen.

§. 10. Die rücksichtlich dieser Verpflichtung entstandenen Streitigkeiten sollen, mit gänzlichem Ausschlusse der ordentlichen Gerichtshöfe, von einem ebenbürtigen Schiedsgericht entschieden werden [3]).

§. 11. Derjenige, welcher durch elterliche Disposition sich verletzt hält, hat seine, mit dem er-

---

1) Von dieser Bestimmung scheint auch Umgang genommen zu werden, obgleich das Statut §§. 14 u. 20, 25, 30 u. 35 das Gegentheil vorschreibt, s. jedoch Anm. zu §. 30.

2) Der Appellhof zu Cöln hat bekanntlich die Fideicommiß-Stiftungen der Autonomen zu genehmigen — er kann bei ungerechten und widersinnigen Verfügungen diese seine Genehmigung versagen; es wird u. a. der Fall erwähnt (Rh. Beob. Nr. 80, von 1845), wo ein Vater wegen des von ihm bedachten ältesten Sohnes die andern Kinder habe leer ausgehen lassen. Es habe sich hier der Erwägungsgrund geltend gemacht: daß der Justizhof so etwas nicht sanctioniren könne, weil dieses dem Staate Bettler erziehen heiße. — Die Nachricht wurde dann widersprochen.

3) Das Recht, von Seinesgleichen gerichtet zu werden, ist ein uraltes Recht der Deutschen und geht vielleicht bei keinem Volke so durch die Genossenschaften und Stände hindurch. Austrägalwesen und Bundesschiedsgerichte, gesetzliche und freiwillige Instanzen der Art, z. B. in Handelssachen, bei Güterveräußerungen rc. in den Bundesstaaten, sind Reste davon. — Aus Polen wird von adligen Compromissen der Neuzeit aus Warschau geschrieben: Die Processe unter unsern Edelleuten sind gegenwärtig sehr selten; man kann sagen, daß hier der Edelmann nie den Edelmann vor Gericht fordert, am wenigsten durch ein russisches Gericht, sondern streitige Angelegenheiten durch Zuziehung anderer Edelleute, welche Richter und Unterhändler sind, privatim schlichtet, so daß die Angelegenheiten des Adels immer im Adel bleiben und dieser sich so eine höhere Stellung sichert. — Aus Erfurt wird v 27. Apr. 1844 geschrieben: Nach dem heute ausgegebenen Amtsblatt hat die Anstalt der Schiedsmänner auch während des Geschäftsjahres 1843 im Departement des Halberstädter Oberlandesgerichts erfreuliche Ergebnisse geliefert und hierdurch diejenige Anerkennung gerechtfertigt, mit welcher sich die meisten Behörden bei Einreichung der Geschäftsübersichten der Schiedsmänner über den Werth des Instituts ausgesprochen haben. Vor

forderlichen Beweise versehene, Klage bei dem, vermöge des Stiftungs-Statuts bestehenden Ausschusse anzubringen, von welchem sie binnen drei Wochen dem Gegentheil mitgetheilt wird, um sie binnen der zu bestimmtenden Frist unter dem Nachtheil zu beantworten, daß widrigenfalls die weitere Untersuchung und die Entscheidung ohne seine Zuziehung erfolgen werde. Nachdem die Beantwortung eingegangen ist, versucht der Ausschuß die gütliche Hinlegung der Sache, in einem Termine, zu welchem er den Kläger bei Vermeidung der Abweisung der Klage, den Beklagten aber unter dem obgedachten Nachtheil, vorzuladen hat.

§. 12. Bei erfolglos versuchter Sühne hat der Ausschuß die Verhältnisse der Sache möglichst vollständig und gründlich zu untersuchen und demnächst dieß schiedsrichterliche Verfahren anzuordnen und zu dem Ende jede Parthey aufzufordern, binnen der zu bestimmenden Frist einen Schiedsrichter zu benennen und alles dasjenige beizubringen, was sie in der Sache noch anzuführen hat.

§. 13. Zu Schiedsrichtern können nur ritterbürtige, mit einem landtagsfähigen Rittergute angesessene Familienhäupter aus den berechtigten Geschlechtern, welche verheyrathet oder Wittwer sind und das 35ste Lebensjahr zurückgelegt haben, erwählt werden. Ueber die Recusation derselben und über die Ablehnung der Wahl entscheidet der Ausschuß und bestimmt zugleich die Frist, binnen welcher ein anderer Schiedsrichter zu benennen ist. Wenn in diesem, so wie in dem Fall des §. 12 der Schiedsrichter nicht in der bestimmten Frist dem Ausschusse benannt wird, so wählt ihn der Ausschuß.

§. 14. Das Schiedsgericht besteht aus dem Director des Ausschusses, als Director, dem Syndicus und den von den Partheyen erwählten beiden Schiedsmännern; die beiden ersten haben indessen bei der Entscheidung keine Stimme.

§. 15. Der Director beruft die Schiedsrichter zum Schiedsgericht, welches in Düsseldorf [1]) gehalten wird, und nimmt sie dahin: — daß sie nach genauer Prüfung der Verhältnisse der Sache und des in der betreffenden Familie früher üblichen Herkommens und der gegenwärtigen Verhältnisse derselben, als gewissenhafte, wohlbedächtige und das Wohl des Standes, der Familie und der Kinder gleich besorgte Familienväter nach ihrem besten Gewissen und Einsehen unpartheiisch so urtheilen werden, als wenn sie selbst wie Familienväter die in Frage gestellten Verhältnisse zu ordnen hätten — in Eid und Pflicht. Die Schiedsrichter geloben außerdem dem Director mittelst Handschlags die strengste Amtsverschwiegenheit.

§. 16. Der Director übergibt hieraufdie Acten den Schiedsrichtern zur Prüfung binnen einer dazu zu bestimmenden Frist. Wenn sie noch eine nähere Ermittelung, die Beibringung von Urkunden, oder die persönliche Vernehmung der Partheyen für rathsam halten, so hat der Director dieß zu veranlassen. Nachdem die Sache als hinreichend erörtert angenommen worden, setzt der Director eine Zusammenkunft des Schiedsgerichts an, in welchem unter seinem Vorsitz über die Sache vom Syndicus Vortrag gehalten, demnächst berathen und endlich von jedem Schiedsrichter sein Ausspruch abgegeben wird, wenn sie oder einer von ihnen sich nicht vorbehält, dasselbe binnen einer kurzen Frist nachträglich abzugeben. Jeder Schiedsrichter muß seinen Ausspruch schriftlich, motivirt und von ihm unterschrieben und untersiegelt dem Director abgeben.

§. 17. Wenn die Schiedsrichter in ihrem Ausspruch übereinstimmen, so wird derselbe unter der Unterschrift des Directors und des Syndicus und dem Siegel des Schiedsgerichts, in Form eines gerichtlichen Urtheils ausgefertigt und den Partheyen insinuirt.

§. 18. Sind aber die Schiedsrichter nicht einverstanden, so fordert der Director sie auf, binnen 14 Tagen über einen Obmann [2]) sich zu einigen und ihn dem Ausschusse anzuzeigen. Wenn binnen dieser Frist die Schiedsrichter den Obmann nicht angezeigt haben, so ist der Ausschuß berechtigt, denselben zu ernennen, sowie er, wenn die Schiedsrichter sich über denselben nicht einigen können, befugt ist, aus den von ihnen vorgeschlagenen Personen den Obmann zu wählen. Der Obmann kann jedoch in allen Fällen nur aus den Mitgliedern des Ausschusses gewählt werden, und ist mit dem §. 15 vorgeschriebenen Eide zu belegen. Nach gewissenhafter Erwägung der Acten und Verhältnisse tritt er mit den Schiedsmännern zur Berathung zusammen und händigt dem-

---

den 279 Schiedsmännern des Departements wurden im Jahre 1843 8510 Streitsachen anhängig gemacht, hiervon überhaupt 8320 beendigt und nur 190 unbeendigt in das neue Geschäftsjahr übertragen. Von den beendigten Sachen fanden 6689 durch Vergleich, 533 durch Zurücktreten der Partheyen, 1098 durch Ueberweisung an den Richter ihre Erledigung.

[1]) Das alte Herzogthum Berg erhielt darin und in dem bergischen Löwen des Siegels (§. 25) eine bevorzugte und namengebende Stellung. Vgl. auch §§. 43 u. 10 des folgenden Statuts und dessen Abfassungsort. — Eben so wird das Nachweisen der Ahnen nach der bergischen Weise gefordert §. 18.

[2]) Der Obmann hatte in einigen Ländern oder auch Fällen eine Art von Revisions- oder Cassations-Amt; hier übt er ein ähnliches Entscheidungs-Amt wegen Nichteinigung. Verwandte Einrichtungen finden sich bei verschiedenen andern Compromissen, z. B. Ges. Samml. Jahrg. 1843, St. 14 u. 24, S. 161 u. 279, die Feuersocietäten der Grfsch. Hohnstein, und die Allendorfer Meliorationscompagnie betr.; bei ersterer der Obmann leitend, auch Ausschlag gebend; bei letzterer erst zuletzt eintretend, zur Entscheidung bei Nichteinigung.

nächst seinen motivirten Ausspruch in der §. 16 bestimmten Form dem Director ein, welchemnächst der schiedsrichterliche Ausspruch in der §. 17 vorgeschriebenen Art ausgefertigt und insinuirt wird.

§. 19. Die Schiedsrichter und der Obmann haben bei ihrem Ausspruch das Interesse des Standes, der Familie, des Disponenten, des zur Succession berufenen Erben, der abzufindenden Kinder oder des überlebenden Ehegatten, zu berücksichtigen, dabei aber zunächst auf die in der Familie bestehenden Vorschriften und Gebräuche, oder das darin früher üblich gewesene Herkommen, in deren Ermangelung aber auf das in solchen Geschlechtern der Ritterschaft, in welchen diese Dispositions-Befugniß ebenfalls galt und in welchen gleiche oder ähnliche Personal- und Vermögens-Verhältnisse obwalteten, und in Ermangelung dieser Anhaltspuncte auf den Zweck dieser freien Dispositions-Befugniß und auf die Grundsätze der Billigkeit Rücksicht zu nehmen.

§. 20. Der Ausspruch des Schiedsgerichts erfolgt in erster und letzter Instanz und schließt nicht allein die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichtshöfe, sondern auch alle ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel aus; er ist eben so executorisch, wie die Erkenntnisse der ordentlichen Gerichtshöfe.

§. 21. Wenn jedoch wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt oder offenbare und erhebliche Irrthümer in die Entscheidung untergelaufen sind, so steht den Verletzten die Revisions-Instanz offen. Das Revisionsgericht besteht aus den Mitgliedern des Schiedsgerichts und aus vier andern Schiedsmännern, von welchen jede Parthey zwei vorschlägt und welche eben die Eigenschaften wie die Schiedsmänner haben müssen. Sie versammeln sich unter dem Vorsitze des Directors, welchem im Revisionsgericht eine Stimme gebührt, die bei Stimmengleichheit die entscheidende ist. Gegen das Revisionsurtheil findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

§. 22. Die, die §§. 6—9 gedachten Gegenstände, nicht betreffenden Streitigkeiten, und insonderheit die formelle Rechtsbeständigkeit der Acte, wodurch die Dispositionen getroffen sind, gehören zur Kompetenz der ordentlichen Gerichtshöfe; diese haben jedoch in ihren Entscheidungen Unsere gegenwärtige Verordnung in allen den Puncten, in welchen sie das gemeine oder besondere Recht abändert, insonderheit in den §§. 7 und 8 gedachten Fällen, zu befolgen.

§. 23. Die Competenz der ordentlichen Gerichtshöfe beschränkt sich aber auf die formelle Rechtsbeständigkeit der Dispositions-Acte, und erstreckt sich nicht auf die rücksichtlich der Succession, Abfindung und Aussteuer der Kinder und auf die Versorgung des überlebenden Ehegatten eintretenden rechtlichen Folgen der Rechtsunbeständigkeit der Acte. In diesen Fällen soll die Intestat-Erbfolge nicht eintreten, sondern diese Gegenstände sollen vielmehr auch in diesem Falle zur Competenz des Schiedsgerichts gehören, an welches das ordentliche Gericht, nachdem es die formelle Ungültigkeit der Acte ausgesprochen, die Partheyen zu verweisen hat, und welches darüber, wenn auch nicht strenge nach der Disposition, dennoch nach dem Herkommen in der Familie und nach den übrigen §. 19 gedachten Rücksichten mit möglichster Aufrechthaltung der Absicht der Disposition entscheidet.

§. 24. Beschwerden über das schiedsrichterliche Verfahren können nur bei Unserem Justizministerium angebracht werden [1].

§. 25. Das Siegel des Schiedsgerichts besteht aus dem Bergischen Löwen mit der Umschrift: „Schiedsgericht des ritterbürtigen Rheinischen Adels;" die Justiz wird außer den baaren Auslagen unentgeltlich verwaltet.

§. 26. Die gegenwärtige Verordnung tritt bei allen am 16. Januar 1836 noch nicht wirklich eröffneten Successionsfällen ein [2].

§. 27. Alle Bestimmungen des gemeinen und insonderheit des französischen Rechts werden, insofern die der gegenwärtigen Verordnung von ihnen abweichen, für die in letzterer vorgesehenen Verhältnisse sowohl überhaupt als insonderheit in Ansehung der Artikel 968 und 1395 des bürgerlichen Gesetzbuchs hierdurch aufgehoben und außer Kraft und Anwendung gesetzt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königlichen Siegel versehen lassen, und befehlen Unserm Staatsministerium, dieselbe durch die Gesetzsammlung publiciren zu lassen. Berlin, den 21. Januar 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frhr. v. Altenstein. Gf. v. Lottum. Frhr. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler.
Ancillon. v. Rochow. v. Nagler. Gf. v. Alvensleben.

---

[1] Erinnernd an die oben vorgekommene legale Preuß. Instanz der Mediatisirten; doch ohne jene richterliche Bedeutung. Es soll hier wohl ausschließlich eine regiminelle Remedur, nach dem Oberaufsichtsrecht des Staats, gemeint seyn.

[2] S. oben §. 6, und §. 1 ff. des Statuts. Der Cölnische Appellhof hat zu genehmigen.

Landesherrliche Bestätigung des Statuts der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft zum Besten der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter; vom 13. Mai 1837 [1]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Moers, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen und Pyrmont, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow: — Urkunden und bekennen hierdurch, daß, nachdem diejenigen ritterbürtigen Familien der Rheinischen Ritterschaft, welchen Wir durch Unsere Ordre vom 16. Januar 1836 und Unsere Verordnung vom 21. Januar dieses Jahres die autonomische Dispositionsbefugniß wieder zu verleihen geruht haben, zur Gelobung gedachter Unserer Verordnungen über die in Gemäßheit zu errichtende Stiftung für sich und alle diejenigen, welche derselben in der Folge beitreten werden, zu Düsseldorf unterm 28. Februar dieses Jahres ein Statut abgefaßt und Uns zur landesherrlichen Bestätigung eingereicht haben, Wir das gedachte, hiebei angeheftete Statut der Stiftung zum Besten der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Descendenten, de dato Düsseldorf den 28. Februar 1837, seinem ganzen Inhalt nach, vermöge landesherrlicher Macht und Gewalt, Kraft dieses bestätigen und zugleich der gedachten Stiftung die im §. 9 gedachten Rechte einer öffentlichen Corporation hierdurch beilegen, mit Vorbehalt jedoch Unserer, und Unserer Nachfolger in der Krone, Hoheit und Gerechtsame [2]).

Wir befehlen daher Unseren Behörden und Unterthanen sammt und sonders, gedachtes von Uns landesherrlich bestätigtes Statut aufrecht zu erhalten und nach demselben sich zu achten.

Urkundlich unter Unserer allerhöchsten Unterschrift und Unserem Königlichen Siegel. Berlin, den 13. Mai 1837.

(Königliches Insiegel in einer anhangenden Kapsel.)

Friedrich Wilhelm.
v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

Statut der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft [3]).

Nachdem Seine Majestät, unser Allergnädigster König und Herr, auf unser alleruntertänigstes Ansuchen durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Januar 1836 unsern Familien das Recht der Autonomie in Erbfällen wiederum beizulegen und dabei zu befehlen und uns zu gestatten geruhet haben, ein Statut zu Bildung einer Stiftung zum Besten und im Interesse der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und der Töchter unserer Familien zu Allerhöchster Confirmation und Bestätigung vorzulegen, sind wir unterzeichnete Mitglieder des Rheinischen ritterbürtigen Adels zu diesem Behufe zusammengetreten, und haben wir uns nach sorgfältiger und gewissenhafter gemeinsamer Berathung über die nachstehenden Puncte, deren Aufrechthaltung wir zur festen Gründung und steten Erhaltung der Zwecke unserer Vereinigung unerläßlich halten, vereinbart.

Mit dem alleruntertänigsten und ehrfurchtsvollsten Danke verehren wir dabei die Königliche

---

1) Gesetzsamml. v. J. 1837, St. 12, Nr. 1803, S. 77 ff. — Wir geben geflissentlich im Obigen den ganzen neuesten Titel des Monarchen.

2) Während wir unter den deutschen Publicisten in Klüber keinen Verfechter solcher Institution erwarten dürfen (der vielmehr jede dem Volksgeist — sehr unbestimmt und schwankend! — widerstrebende Einrichtung im Voraus verurtheilt, s. B. St. R. an verschiedenen Stellen) sind in einigen Professoren am Rhein Apologeten aufgestanden. Maurenbrecher nahm sich der rheinischen Autonomen an (s. dessen D. St. R.), als mit den guten Rechten einer Corporation des Adels erfolgreich begabt; auch wird nun Prof. v. Sybel als solcher genannt, der sich jüngst als Besprecher autonomischer Interessen hervorgethan. — Vgl. noch Wahlkampf ub. ständ. Vfffg., unten beim Schluß vom Adel.

3) „Die Einleitung," sagt Arndt (S. 24 f.) „ist nicht mit zeitgemaßer und ritterlicher Weisheit und Gradherzigkeit abgefaßt; es schimmern, durch alle schönen Worte und süßlichen Gelobungen und Betheurungen, solche Schimmer, durch welche der bürgerliche und bauerliche Rheinlander, der sogenannte Geburtlose, sich häufig verletzt, ja wohl verwundet fühlen könnte. Kürzer und vorsichtiger und selbst mit tieferem und stolzerem christlichen und ritterlichen Sinn gefaßt, würden die Lehren, Ermahnungen und Anweisungen, welche sie der adligen Jugend gibt und wodurch sie ihr die künftige Lebensbahn vorzeichnet, weniger Aufreizung und Gegenstrebung der Nichtritterburtigen veranlaßt haben. Es läßt sich nicht läugnen, in ihrer verschwimmenden Breite spiegelt und spreizt sich eine gewisse blanke Selbstgefälligkeit, welche der Vornehmere dem Niedrigeren schon aus Klugheit verhullen muß, und der Schein jener Meinung ist allerdings da, als seyen den Rittergeschlechtern gewisse christliche Tugenden mehr als uns anderen Erdensöhnen angeboren. Indessen manche Lehre ritterlicher Zucht, Sitte, Treue, Liebe und Menschlichkeit, besonders die Lehre der Gelindigkeit, Freundlichkeit und Gütigkeit gegen abhängige und dienstbare Leute, ist fromm und edel ausgedrückt und entspricht den mit Recht verehrten Charakteren von Männern, wie die Namen Mirbach und Spee ꝛc."

Huld und landesväterliche Gnade, welche durch Anerkennung der alten Rechte und Verfassungen in unsern Familien [1]) uns die Hoffnung auf's Neue begründet, daß unter göttlichem Schutz und Segen unsern Familien ihre Besitzthümer und ihr zeitliches Gut für ferne Zeiten werde erhalten und im Laufe der Zeiten gemehrt werden; wir würden aber eben so glauben, die Allerhöchste Willensmeinung Sr. Königlichen Majestät nur unvollständig zu erfüllen, wir als die unsrige nicht vollständig aussprechen würden, wenn wir lediglich äußerliche Ordnungen und Satzungen festsetzten und dadurch die Meinung erregen wollten, als sey durch solche Regulation allein der innere Kern des Wohls und des Heils der Familien irgend dauernd zu erhalten und zu wahren [2]).

Es ist unser dringender und angelegentlicher Wunsch, daß unsern Nachkommen ihr Erbgut unvermindert und unzersplittert erhalten werde. Aber selbst ein solcher äußerer Segen kann zum Fallstricke werden, wenn eine reine, ehrenwerthe und treue Gesinnung dem Besitzer fehlt [3]).

Vor Allem muß es uns daher am Herzen liegen, und liegt es uns am Herzen, eine solche Gesinnung bei den Unsrigen bewahrt zu wissen, und damit die Zuversicht fassen zu können, daß ihnen der Hauptsegen nicht fehlen wird, welcher die Grundlage ihres irdischen Wohles bilden muß, wenn dieses von Bestand seyn und wenn dadurch ihr ewiges Heil nicht gefährdet werden soll.

Da dieß durch äußere Satzungen und durch rechtliche Ordnungen allein nicht zu erreichen ist,

---

[1]) Für specielle Verleihungen hie und da richtig, wäre für das Ganze die Ansicht Arndt's (S. 43) zu unterschreiben: „daß manche Ansichten der adligen Ritter verkehrt, die Ansprüche maaßlos gewesen sind, und daß das Königliche Herz mit einer im neunzehnten Jahrhundert außerordentlichsten Verleihung sich hat überraschen lassen."

[2]) Und doch wäre diese Regulation, mit Zwang von energischen Häuptern Jahrhunderte hindurch verwirklicht und, wie Arndt (S. 49 f.) bemerkt, in bösen gefährlichen Zeiten unter den Händen eines außerordentlichen oder gar verschmitzten, anschlägischen und unruhigen Hauptmannes, eines Arteveld- oder Wallenstein- artigen Ritterschaftsdirectors — eine furchtbare Macht — „so für Einen Zweck und Ein Ziel mit den Kräften eines großen vereinigten Familienstrebens und Familienvermögens" — „wohin könnte das gelegentlich führen, wohin möglicher Weise einmal getrieben und übertrieben werden?" „Schon jetzt, auf dem festen Boden von vielen Millionen, einmal vielleicht statt 30—300 Familien; — wir haben im Vaterlande vom 13. u. 14. Jhdt. an eine Menge Rittergenossenschaften und Ritterbünde zur Vertheidigung von Ehre und Ansehen des Standes sich zusammenschließen sehen; wir kennen die späteren Bünde der Ritter der Wetterau, Schwabens, Frankens, Westphalens, — aber wer zeigt uns solche Macht, für jeden Augenblick des Daseyns wie für alle Zeiten, unter so allherrschenden wenigen Häuptern mit so despotisch richterlicher und entscheidender Gewalt zusammengebunden? Wo ist ein mächtigerer und gebietenderer Adel gewesen als der Hochadel, dessen Häupter im englischen Oberhause sitzen — aber hat seine Erziehung, Führung, Regierung, kurz sein ganzer Bestand jemals unter einer so ständisch gesonderten und despotisch geschlossenen Leitung und Herrschaft gestanden, wie dieser Entwurf der deutschen Ritter der Jahre 1830 sie ausgeheckt hat? Denn in England sind die Familienordnungen durch bestimmte Vermächtnisse, Besprechungen, Eheverträge u. s. w., die mannichfaltigsten, — Majorate, Seniorate, Seitenableger der großen Häuser durch besondere Stiftungen; zwar Primogenitur üblich, aber Güterverwaltung, Kindererziehung, Abfindung der Jüngeren, der Wittwen rc. dem Herkommen und, wie in Deutschland auch, den Besprechungen und Uebereinkünften der einzelnen Familien auf's Mannichfaltigste überlassen; Händel und Zwiste aber müssen, wenn nicht zu begütigen, nach den Aehnlichkeiten und Regeln des gemeinen guten Landrechts entschieden werden; — welch Geschrei würde in England entstehen, wenn eine solche Phalanx von Altgebornen mit ähnlichem Vorschlag und Antrag wie unsere Autonomen in einem der beiden Parlamente herangestiegen gekommen wäre und sich vermessen hätte, sich so kühnlich über alle Köpfe des Volks aus dem gemeinen Landrechte herauszuschwingen? Nein, bei diesen gewaltigen und stolzen Edelleuten die freieste Erziehung, die willkührlichste Verwaltung der Schlösser und Güter, Verschenkungen, Verschleuderungen, Verpfändungen des Familienschatzes, Wechsel der großen Häuser vom höchsten Glanz bis zur äußersten Bedrängniß rc. Wahrlich, man würde jene Aristokratie viel zu gewaltig glauben, wenn sie in unserer autonomischen Weise geschlossen wäre." „Wohin könnte und würde nun das alles bei uns führen — wenn die Zeit selbst solchen Entwicklungen nicht zu feindselig und auch zu gewaltig entgegenstrebte." — S. 54 f.: „Schon hat sich eine Gelegenheit geboten, wo auf die Mißlichkeit so großer Bevorrechtung und auf eine Ueberhebung der Hocherhobenen hingewiesen worden ist — eine Gelegenheit, bei welcher nicht bloß das bestochene Urtheil der protestantischen Parthei, sondern auch manche gewiß sehr fromme Katholiken sich mit einer gewissen Bitterkeit gegen die Autonomen ausgesprochen und sie der Vorschnelligkeit und Anmaaßung angeklagt haben. Dieß war, als der Cölnische Erzbischof Clemens August seiner Stelle enthoben und unter Haft gestellt worden war. Da sandten sie aus ihrer Mitte, nicht als Landstand oder auf dem Landtage, wo sie wohl ein gutes, jedenfalls ein besseres Recht der Vorstellung und Bitte gehabt hatten, eine besondere Botschaft an das Königliche Hoflager, um für Ihren Ehrwürdigen Oberhirten Bitten einzulegen. Der König wollte diese Bitten, die vor dem Volke sehr einem Einspruch ähnlich sahen, gar nicht anhören, er nahm ihre Reise zu der Hauptstadt hoch übel, und die schadenfrohe Welt der Plebejer rief: Geschieht das am grünen Holz, was wird am dürren werden?"

[3]) Arndt S. 48 f. u. 54: „Die Anklage, daß die Ritterbürtigen in böser List und für schlimme Zwecke die Königliche Majestät haben täuschen wollen, ist zu hart, als daß man sie leichtsinnig aussprechen dürfte. Aber die Lust des Herrschens ist die süßeste aller Lüste, wie schon Julius Cäsar, der unsern größten Herrschern für alle Zeiten den Namen gegeben, dem Euripides nachgesprochen hat, und diese Lust hat auch bessere und edlere Männer oft verlockt, daß sie übersehen haben, wo, wie und ob geherrscht werden könnte. — Betrachten wir nun die Autonomie des Adels, das Statut, das sie sich entworfen haben, die Befugniß zur willkührlichsten Verfügung über die Nachfolge in ihrem Besitz und über das Glück ihrer Nachgelassenen, welche die Majestät ihnen bewilligt hat, so kenne ich deßgleichen von Machtfülle nicht, welche ein Herrscher einer Genossenschaft jemals auf ähnliche Weise gegeben hätte — ich meine auf stille gesetzliche Weise, und ohne Noth und Zwang irgend einer Empörung einer einzelnen dichtgeschlossenen Genossenschaft gegeben hätte. Eigenes vom Volksrecht und Volksgericht herausgehobenes inappellables Schieds- und Revisions-Gericht über ihre bedeutendsten politischen und privaten Rechte, völlige Willkühr über die Bestimmung des künftigen großen Gutserben; dazu die unbegränzte Fähigkeit, Majorate zu stiften — und dieß alles in die Hände weniger Männer, in die Hände eines Ritterhauptmanns nebst einem Ausschuß von Vieren gegeben. Ich frage: Wohin könnte das gelegentlich führen, wohin möglicher Weise übertrieben werden?" ..... „Die Menschen wechseln, auf die Treuen folgen oft die Listigen, und auf die Hochherzigen und Redlichen die Eigensüchtigen und Ränkischen. Auf jeden Fall gewinnen verkehrte Einrichtungen und schlechte Gesetze oft ein viel zäheres Leben, als die mit ihren Leidenschaften und Strebungen mehr wechselnden Menschen." Es ließe sich diesen Befürchtungen Arndts manches Triftige entgegensetzen. Corporationsgeist (nicht Kastengeist), Genossenschaften, die auf Standesverfassung und Standesehre halten wollen, dürfen und sollen: — höchst wichtig in unsrer ins Allgemeine zerfahrenden Zeit, damit wieder Formen den Geist halten (nicht bannen), damit Körper, Begriff, natürliche Scheidung wie Bindung in die Staatskunst zurückkehre. Aber, statt Vorhandenes, durch Bedürfniß Gewordenes zu regeln (vgl. Bahlkampf ständ. Vfssg. in Pr.), Dinge machen wollen, und ein Vielregieren und ein Beglücken in verschiedenen Tendenzen eifernd und richtend verfolgen, dieß ist vom Uebel, zieht entweder ins Verderben oder bleibt wirkungslos. Das Recht der Deutschen, von Seinesgleichen beurtheilt und gerichtet zu werden, läßt sich gewiß in allen Kreisen durchführen und wird den Sieg einst erringen mit vernünftigerer, deutscherer Rechtsbildung und Gerichtsverfassung überhaupt. Bis jetzt haben darin die Autonomen mehr errungen, als unsere Souveraine und Mediatisirten, aber — es ist nicht geworden, nicht durch die Umstände erlangt, es ist gemacht, ohne, ja selbst gegen das Bedürfniß decretirt. Alles im Staat muß werden, wachsen, reifen — aber dazu gehört Zeit, und nie, wenn es im Segen bleiben soll, Ueberraschung.

so halten wir es für unsere unerläßliche und für eine heilige Pflicht, — allen unsern Nachkommen, für welche wir zugleich in Beziehung auf ihr zeitliches Wohl zu sorgen bemüht sind, klar und bestimmt die Gesinnung hier offen zu legen, in der wir diese ganze Fürsorge für nöthig und unserer Pflicht gemäß gehalten haben, und zu der wir sie väterlich und dringend unter Verheißung unseres Segens ermahnen.

Es ist hiernach unser ernstes Verlangen und dringendes väterliches Anmahnen, daß sie vor Allem in Gesinnung und Wandel festhalten an der Gottesfurcht, daß sie selbst einen christlichen, ernsten Lebenswandel führen und darauf halten, daß von allen ihren Kindern und Untergebenen ein solcher geführt werde. Wir ermahnen sie dringend, zu allen Zeiten sich das gegenwärtig zu halten, daß ohne eine unverbrüchlichen Treue gegen ihren Herrgott all ihr Thun und all ihr Besitzthum nicht bestehen kann und daß ihnen zu Allem der allein haltbare Segen fehlt, wenn sie von ihm loslassen.

Wir ermahnen sie ferner dringend und väterlich, ihrem Könige und Herrn und Seinem Durchlauchtigen Hause in dieser Gottesfurcht eine unwandelbare Treue zu bewahren. Sie sollen wissen und in allen Lagen daran denken, daß es ihr adliger Beruf ist, mit Darangabe ihres Gutes und Blutes, wo dieß erfordert wird, diese Treue zu üben, daß sie eine feste Mauer bilden sollen um den von Gott gegründeten Thron ihres Landesherrn, welche niedergerissen werden müßte, bevor dieser berührt werden könnte. Sie sollen sich in Gesinnung und Wandel ganz frei und rein halten von allen den verderblichen Lehren, welche unter irgend einem Schein und Vorwand in dem Verhältnisse zu ihrem Könige und Herrn nicht eine heilige und göttliche Ordnung anerkennen; vielmehr wissen und daran halten, daß sie mit einer Verletzung dieser Treue zugleich einen Frevel gegen den heiligen Willen Gottes begehen würden. [1]) Wir ermahnen sie, einen christlichen Hausstand zu führen, ihren Kindern und Untergebenen, wie Allen, mit denen sie in Berührung kommen, durch einen ehrenwerthen, sittlichen und ernsten Lebenswandel vorzuleuchten in einer strengen Redlichkeit, in Wahrhaftigkeit in Worten und Werken, in einer Unverbrüchlichkeit ihres gegebenen Wortes, ihrer Verträge und Zusagen, in Festigkeit und männlicher Standhaftigkeit in Zeiten der Noth und Gefahr ihre Ehre zu suchen, ihren Kindern eine sorgsame und auf eine Ausbildung solchen Sinnes gerichtete Erziehung zu geben, dabei aber auch auf eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung derselben sorgfältig Bedacht zu nehmen, damit dieselben in besonderem Grade fähig werden, im Dienste ihres Königs oder sonst ihrem Berufe tüchtig und mit segensreichem Erfolge vorzustehen.

Wir ermahnen dringend unsere Nachkommen, sich mit einer wahrhaft adligen Gesinnung von Allem unabhängig zu halten, was eine treue Beobachtung aller vorstehend gedachten Verpflichtungen erschweren könnte, also unabhängig in Ansehung ihrer äußeren Verhältnisse und ihres Vermögens und eben so unabhängig von aller kleinlichen Gesinnung und kleinlichen Berechnung des eigenen Vortheils.

Wir ermahnen sie deßhalb, durch gute Wirthschaft und Verwaltung ihres Vermögens dieses zu erhalten und, wenn ihnen dieß der göttliche Segen verleiht, zu mehren, sich von allem eiteln Luxus, der dem Adel nicht ansteht, fern zu halten, dabei aber in allen ihren Kreisen und so weit diese gehen, sich wohlthätig, uneigennützig, fürsorgend mit Rath und That und überall helfend zu zeigen.

Sie sollen ihren Adel durch einen ritterlichen, männlichen Sinn, durch eine feste, unerschütterliche Haltung in allen Lebensbegegnissen, aber auch durch Milde und Wohlwollen gegen Andre bewähren. Ihre Häuser und Herzen müssen Zufluchtsstätten für alle Hülfsbedürftigen und Bedrängten seyn, und ihre Hände müssen bereit seyn für Jeden, dem sie irgendwie ohne Verletzung heiligerer Pflichten beistehen können.

Wie sie für die Rechte und äußeren Vorzüge, welche sie der göttlichen Gnade verdanken, Anerkenntniß in Anspruch nehmen, eben so müssen sie ein gleiches Anerkenntniß jedem Rechte, jedem wahren Verdienste und allem Ehrenwerthen in andern Ständen und Classen willig zu Theil werden lassen [2]), und sich von allem Hochmuth, Stolze, Vornehmthun und gleichgültigem Herabblicken auf Andere freihalten. Sie können sehr wohl und müssen dabei auf ihre Standesehre wachen, diese aber besonders in einer hochherzigen Gesinnung und darin suchen, daß sie Alles, was

---

[1]) Dieß klingt allerdings mehr nach dem Rittersprüch, den Fouqué sich aneignete: A Dieu mon âme, Ma vie au Roi, Mon coeur aux Dames, L'honneur pour moi! — als nach den Grübeleien eines Maistre, Haller, Lamennais, Bonald rc.

[2]) Standesehre, immer wichtiger zu entwickeln und heilig zu halten, in einer Zeit, die mit den größten Tyrannen, dem Gelde und dem Sittenfirniß (Mode) Alles gleich zu machen strebt; — eben so persönliches Talent und Verdienst, der Adel der Menschheit!

gerechten Tadel und Makel auf sie werfen kann, alles Unsittliche, Rohe und Gemeine in Beschäftigung, Belustigung, Sitte und Umgang, Alles, was die Achtung für Sittlichkeit und Anständigkeit verletzt, überhaupt Alles, was in der öffentlichen Meinung durch Einzelne einen Makel auf den Stand werfen kann, vermeiden.

Wir wünschen aber auch, daß sie den Charakter, der nach der bestehenden Ordnung ihrem Stande beiwohnt, rein und unverfälscht erhalten, nicht auf Gewerbe, durch welche sie außer ihrem eigentlichen Berufe treten würden, sich einlassen [1]), namentlich aber nie sich so weit vergessen, öffentliche Spielbänke zu halten und wucherliche Geschäfte zu betreiben.

Gegen alle ihre Untergebene, und gegen alle Personen, die nach ihren Verhältnissen in einer gewissen Abhängigkeit von ihnen stehen, seyen sie wohlwollend und vorsorgend wie ein Vater für die Seinigen. Sie seyen wie ein Schutzherr gegen die, welche sich ihnen anvertrauen, auch in den ihnen wirklich zustehenden Ansprüchen nicht drückend, sondern, wo es Noth thut, nachsichtig und aushelfend. Pächter, deren Verhältnisse sich seit undenklichen Zeiten von Vater auf Sohn vererbt haben, Gutsuntergebene, deren Familien nie wechseln, und alte Diener sind ein Schmuck und eine Zierde eines adligen Gutes und Hauses.

Wie wir nun alle einander gelobt haben, und uns hiermit geloben, an diesen Gesinnungen fest zu halten und in dieser Richtung unsern von Gott uns anvertrauten Beruf zu erkennen; so ergeht unsere dringende und ernste väterliche Anmahnung zu einem gleichen Sinn und Wandel an unsere Nachkommen, denen wir dazu den göttlichen Beistand eben so, wie den Segen Gottes zum Schutz für diejenige Stiftung wünschen, über deren Grundsätze und Verfassung wir in Voraussetzung und mit Vorbehalt der Allerhöchst-Landesherrlichen Bestätigung nachstehendermaßen übereingekommen sind.

Erster Abschnitt. Von der Stiftung überhaupt. [2])

§. 1. Die Stiftung ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. Januar 1836 bestimmt, um in den an der Stiftung theilnehmenden Geschlechtern die standesmäßige Erziehung und das Fortkommen, die Abfindung und die Aussteuer der vermöge der autonomischen Dispositions-Befugniß von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter zu befördern. [3]).

§. 2. Diese Stiftung zerfällt in zwei Abtheilungen, welche zusammen die Gesammtstif-

---

[1]) Es möchte wohl sehr schwierig seyn, ausreichende Bestimmungen zu treffen, welche die adelswürdigen Geschäfte richtig und genau begränzten; Getreide-, Wein-, Vieh- und Pferdehandel, Verkauf und Vertrieb von Erzeugnissen des Mineralreichs, wenn es sich auf eigne Producte beschränkt, sind unzweifelhaft; ob aber auch Actienunternehmungen zu Land und See, oder der Detailverkauf? — ob kein Vorwurf des Wuchers bei zurückgehaltenen Producten? Hierüber und über Aehnliches wäre größere Deutlichkeit zu wünschen u. a. im §. 35 sub 3 des Statuts: nicht Handel und Gewerbe treiben; vgl. §. 26 des Statuts; auch Arndt S. 75.

[2]) Vgl. oben die Verordn. v. 21. Januar 1837, §. 1 ff., 5, 6 ff. und §. 26 mit Anm.

[3]) „Hier möge," läßt Arndt (S. 55 ff.) sich vernehmen, „nun einschlägig und beiläufig noch ein Wort über Majorate stehen. Schon das erregte in den Rheinlanden eine große Unruhe, als es erscholl, dem Adel sey das Recht wieder bewilligt worden, in seinen Familien für die Erhaltung des Glanzes derselben Majorate und Fideicommisse zu stiften. Es sprachen Viele, ja es sprachen die Meisten, es sprachen auch viele wackerste Edelleute, in unsern Verhältnissen und Lebens- und Staatsentwicklungen seyen Majorate nicht mehr an der Zeit, sie widerstreiten der nothwendigen Beweglichkeit und Schwunghaftigkeit, mit welcher alle Kräfte des Lebens und des Staats jetzt umgeschwungen werden müssen; sie widersprechen dem ganzen gegenwärtigen europäischen Kriegs- und Finanzsystem; sie befordern Unwissenheit, Lässigkeit, Absonderlichkeit und Hochmuth des Adels, und legen auf jeden Fall viele edlen Kräfte faul und lahm, fesseln auch die Kräfte der Mutter Erde und was der Mensch ihr als ein thätiger und denkender Ackerbauer zum allgemeinen Nutzen abstreben und abgewinnen kann. Darum soll man sie abschaffen, wo sie noch sind, und neue nimmer schaffen lassen. Auch, wendet man weiter ein, erreichen sie ihren Zweck, die ewige Erhaltung der Familien und Namen, am allerwenigsten. Man sehe sich nur etwas um im Vaterlande: grade die Familien, welche, auf Majoraten gegründet, wie für eine Ewigkeit bestehen sollten, sind in den alten ächten Stämmen und Namen am meisten und geschwindesten erloschen und haben sich für ihre Fortdauer am häufigsten Fremdes einimpfen lassen müssen. Begreiflich, denn in ihnen ist das Geschäft, den Namen durch Zeugung fortzupflanzen, fast immer nur einem Einzigen übertragen gewesen und die jüngeren Brüder und Vettern haben sich gewöhnlich ehelos und stammlos mit ihren Namen und Ehren verloren oder unberechtigte Bastardsprossen getrieben; wo aber Theilung der Güter gegolten, da ist der Geist des Schaffens, Zeugens, Strebens und Erwerbens in Allen immer frisch und lebendig geblieben, freilich mehr im Wechsel des Glückes auf und ab; aber die Familien haben in zahlreichen Namen fortgeblüht und blühen noch. Man schaue nur auf Sachsen, Hannover, Brandenburg, Mecklenburg u. s. w., wo die Gütertheilung oder Güterverlosung unter den Brüdern die gewöhnliche Sitte ist, und sehe zugleich zu, ob es nicht auch in solchen theilenden Häusern sehr reiche und mächtige Besitzer gibt. — Wenn ich bisher hinsichtlich der Adelsfrage immer ein Vertheidiger der Majorate gewesen, was ich gewissermaßen seyn muß, da ich meinen lieben Bauernstand auch auf eine Art Majorat erhalten wünsche — so halte ich es doch durchaus nothwendig, daß in dem Güterumschluß, der ein Majorat bilden soll, ein gewisses bestimmtes Maaß beobachtet werde, daß die Anhäufung des Vermögens, wie sie z. B. nach dem Statut der Autonomen und der ganz willkührlichen unbegränzten Bestimmung ihrer Erbfolge in den Familien geschehen könnte und in manchen Häusern wahrscheinlich geschehen würde, nicht bis in's Unendliche erleichtert, ja wohl gar als Standespflicht und Standesehre gezeigt würde. Dieß ist in der Staatsklugheits- und Staatshaushalts-Lehre ein schweres und sehr wichtiges Kapitel, wie weit die großen Verschlinger künstlich gefördert und gepflegt werden dürfen. Man könnte dabei an einige deutsche und an mehrere englische und schottische Häuser gemahnt werden und an den welthistorischen Spruch über der Römer vergangene Herrlichkeit: Latifundia perdidere Italiam; dieser darf leider auch über das heutige christliche Italien gesprochen werden: er gilt schon für England; er wird, ohne weise und gerechte und liebevolle Herrscher und Gesetzgeber, in einigen Menschenaltern für Frankreich, Deutschland und die meisten andern europäischen Länder gelten." (Erinnerung hierbei an die in der Zeit liegende außerordentliche Zusammenhäufung der Kräfte und Reichthümer; — diese sind Folge z. Th. des gesteigerten Weltverkehrs — aber die dabei gerügte Ungleichheit des Erwerbs und die Sclaverei der Arbeiter (S. 82) auch Folge früherer träger oder kurzsichtiger Maaßregeln der Staatslenker).

tung bilden, von welchen jedoch eine jede, in Rücksicht sowohl des Beitritts und der Theilnahme als der innern Verwaltung, eine besondere Stiftung bildet, nämlich

I. eine Stiftung zu Präbenden für unverheirathete Töchter und, wenn die Verhältnisse es gestatten werden, zur Gründung eines Fräuleinstifts, und

II. eine Stiftung zur Erziehungs-Anstalt für Söhne. [1])

Von den bisher bestandenen Fonds ist die Summe von 30,000 Rthlr. Courant für die erste, und die Summe von 66,500 Rthlr. für die zweite Stiftung bestimmt; die Genossenschaft behält die fernere Bestimmung über vorhandene Capitalien, die zur Erreichung jener Zwecke nicht erforderlich seyn sollten, sich vor, jedoch mit der Maaßgabe, daß sie nur zu dem dieser Stiftung überhaupt zum Grunde liegenden Zweck verwandt werden können (§. 8).

§. 3. Für jede dieser beiden Stiftungen werden bei deren weiterer Ausbildung die erforderlichen besonderen Reglements mit landesherrlicher Genehmigung erlassen werden.

§. 4. Jedem Mitgliede der Genossenschaft steht frei, bei seinem Eintritt zu bestimmen, ob es beiden Stiftungen (der Gesammtstiftung) oder nur einer derselben beitreten will, in welchem letztern Fall das Mitglied und seine Nachkommen nur die Vortheile derjenigen Stiftung, welcher es beigetreten ist, zu genießen hat.

§. 5. Die Stiftung wird durch die Beiträge der Familien, für welche sie bestimmt ist, begründet. Ein Jeder, welcher in die Genossenschaft aufgenommen wird, ist daher verbunden, einen Beitrag zum Stiftungsfonds zu leisten, der nicht unter der Summe von Eintausend Thaler Courant betragen darf, und zwar ohne Unterschied, ob er für beide Stiftungen oder nur für eine derselben beigetreten ist.

§. 6. Ob die Beiträge von den Mitgliedern baar einzuzahlen, oder nur von ihnen zu verzinsen sind, hängt von der Beschlußnahme der Genossenschaft ab.

§. 7. Wird von dieser die Verzinsung gewählt, so erfolgt diese mit 4 Procent, auch muß für Capital und Zinsen der Genossenschaft ausreichende Sicherheit gestellt werden. Jedes Mitglied muß das Capital ganz oder theilweise auch später einzahlen, wenn die Genossenschaft die Einzahlung des ganzen Stiftungs-Vermögens oder eines Theils desselben nach Verhältniß der Beiträge beschließen sollte. Außerdem ist jeder, der in Erlegung der Zinsen drei Monate nach dem Verfalltermine rückständig seyn sollte, auf erfolgte dreimonatliche Kündigung zur Einzahlung des ganzen Capitals verpflichtet.

§. 8. Der Stiftungsfond und dessen Zinsen sollen nur zu dem im §. 1. gedachten Zwecke und auf die dafür bestimmte oder noch zu bestimmende Art verwandt werden. — Die Aufsicht auf die Stiftung und das Stiftungsvermögen und die daraus hervorgegangenen Anstalten, so wie die Wahl, Anstellung und Entlassung des dabei zu gebrauchenden Personals, gebührt der General-Versammlung der Genossenschaft, und die Verwaltung dem Ausschusse, als Curatorium dieser Stiftung. — Die nähern Verhältnisse der Verwaltung werden durch Beschlüsse der Genossenschaft bestimmt werden.

§. 9. Des Königs Majestät werden allerunterthänigst ersucht werden, der Stiftung die Rechte einer öffentlichen Corporation beizulegen.

---

[1]) Das Städtchen Bedburg im Jülicher Lande ist der Sitz dieser schon einige Jahre bestehenden Erziehungs-Anstalt; Arndt läßt sich über sie S. 70 — 74 aus, und bemerkt zuvörderst, sie sey, wie einige der Genossen erklärt hätten, aus der Sorge hervorgegangen, daß ihre Knaben und Jünglinge in den öffentlichen Schulen durch religiösen Indifferentismus (als Katholiken), durch die vermischten katholischen, evangelischen und jüdischen Schüler, durch sogenanntes philologisches Heidenthum und durch Sittenausgelassenheit verdorben wurden; wogegen man im Volk diese Anstalt schon eine Jesuitenschule genannt, die den jungen rheinischen Adel mit ultramontanen Ansichten und mit Undeutschheit erfüllen werde (S. 73 f.). Arndt, weniger hierauf fußend, als auf die gerechten Ausstellungen an den dem Volk entfremdenden und Einseitigkeit nährenden Ritterakademien oder adligen Pädagogien (zu Brandenburg, Halle, Dresden, Braunschweig, Ludwigsburg 2c. 2c.). Dieses Absondern der Stände sey nicht mehr an der Zeit. — Indem er nun (S. 74 f.) den Uebergang macht auf Handels- und Gewerbs-Verbote bei den Autonomen, und ihnen zuruft: sie müßten sich endlich zu dem Gedanken, zu der männlichen Ehrenansicht des männlichen Mannes erheben, daß jede freie Arbeit freie Ehre ist — ein Punct, wo er ganz mit dem trotzigen Bauer und Bürger übereinstimme, der diesen Hochgebornen und Ritterbürtigen ihre eitlen und unvorsichtigen Worte vor die Füße werfe (Bekräftigung durch Anecdoten von herabgekommenen Adligen, die durch Gewerbthätigkeit oder als Bauern sich ehrwürdig gemacht); fügt er S. 70 hinzu: „Ja der Ackerbau wird täglich mehr eine schwere gewaltige Kunst, und unsre Enkel werden noch erstaunen, was auch auf diesem Gebiete der mütterlichen Erde noch für Gaben und Hülfen des Lebens abgewonnen werden können." S. 86 kommt er auf „den alten ächten Rheinischen Edelmann, den Freiherrn von Stein auf Schloß Nassau und Kappenberg," bei dessen Geburt die Natur wohlgefällig habe ausrufen können: da habt ihr einen Mann; der fühle sich ganz im Sinne des Verstandes der Gegenwart, nach den von ihm gehörten Worten: „Ich und meine Nachbarn, die Mervelde, Plettenberge und Nesselrode, wir sind nur freie deutsche Bauern." (Vgl. ein Gedicht über Stein und seinen Förster zu Kappenberg: wo Er einem Müller eine fast tausendjährige Eiche für 150 Thaler versprochen, wo aber ihn, den Wortgebundenen, der Förster trotzend zuerst auf den Tisch schlagend und dann im Schloß ihn verfolgend, zum Reukauf nöthigt — Unterhalt. Bll. d. Rh. Beob. v. Anf. d. J. 1845). — Arndt schließt das Vorwort, obgleich selbst „brennender Aristokrat" (nach dem seel. Friedr. Räke) mit dem Satz: „Mir bleibt der Mann, der die Erdscholle wälzt und den Acker baut, von allen Bürgern des Staats immer der erste und treueste und von allen Säulen des Staats immer die stärkste und festeste." Dann aber mögen — fügen wir bei — Intelligenz und Industrie, die Städte als solche wie das Land, die Anstalten der Bildung und Gewerbsamkeit, kurz was im Staat als Macht und Potenz, oder als Werdendes sich offenbart, vertreten seyn.

§. 10. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf, oder das künftig in dessen Stelle tretende Landes-Justiz-Collegium soll für alle Angelegenheiten, in welchen die Stiftung und überhaupt die Genossenschaft in Anspruch genommen wird, so wie für die aus deren Verwaltung unter ihren Mitgliedern und Geschäftsführern hervorgehenden Differenzen, ohne Rücksicht auf den sonstigen, persönlichen oder dinglichen Gerichtsstand, der ausschließliche Gerichtshof erster Instanz seyn.

Zweiter Abschnitt. Von der Genossenschaft.

§. 11. Sämmtliche Familien des Rheinischen ritterbürtigen Adels, deren Häupter ihren Beitritt zu dieser Stiftung bis zum 1. Mai 1837 erklärt und gegenwärtiges Statut unterzeichnet haben, bilden als ursprüngliche Gründer der Stiftung eine Genossenschaft, deren gemeinschaftliches Eigenthum das Stiftungsvermögen ist.

§. 12. In dieser Genossenschaft und zu derselben stehen aber die Mitglieder der gedachten Familien in einem doppelten Verhältnisse, nämlich: 1) in dem eines stimmfähigen Mitgliedes, welches in der General-Versammlung der Genossenschaft Sitz und Stimme hat, und 2) in dem eines nicht stimmfähigen Mitgliedes, dem aber im Allgemeinen ein Recht zur Theilnahme an den Vortheilen der Stiftung zusteht.

§. 13. Allgemeine Regel ist, daß die jedesmaligen Häupter der berechtigten Familien, und nur diese, zu den stimmfähigen Mitgliedern gehören, daß aber alle übrigen Familienglieder, also die weiblichen und diejenigen männlichen, welche von der Succession in das Stamm-Grundvermögen ausgeschlossen sind, im Allgemeinen das Recht haben, an den Vortheilen der Stiftungen in der besonderen Ordnung und Regel, welche für diese noch gegeben werden wird, Theil zu nehmen. An den Vortheilen der Erziehungs-Anstalt aber nehmen alle Söhne der berechtigten Familien ohne Unterschied Theil.

§. 14. Theilt sich in den einzelnen Familien das Grundvermögen zu irgend einer Generation, oder wird anderes und neues Grundvermögen von einem Familiengliede erworben, so kann eine solche Familie auch mehrere Familienhäupter haben. Bedingung für die Eigenschaft eines Familienhauptes ist aber immer der Besitz eines landtagsfähigen Rheinischen Rittersitzes.

§. 15. Die stimmfähigen Mitglieder der berechtigten Familien gehören zur Ersten Klasse der Genossenschaft, die andern nicht stimmfähigen zur Zweiten Classe derselben. — Es gilt die Vermuthung, daß alle Mitglieder der Ersten Classe ganz gleiche Rechte unter einander haben. Soll eine Differenz der Befugnisse eintreten, so muß dieß in diesem Statute ausdrücklich verordnet seyn. — Dieser Grundsatz gilt auch für die Mitglieder der Zweiten Classe, doch muß bei dieser überhaupt und namentlich auch hinsichtlich der Ordnung, in welcher, und der sonstigen Modalitäten, unter denen das einzelne Mitglied Zweiter Classe zur Hebung und zum Genusse eines Vortheils aus der Stiftung gelangt, auch dasjenige beobachtet werden, was in dem der landesherrlichen Bestätigung unterworfenen, noch zu entwerfenden Stiftungs-Reglement angeordnet werden wird.

§. 16. Die Rechte der Ersten Classe der Mitglieder bestehen: 1) in dem Rechte, zur Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zum Ausschuß und zur Wählbarkeit zum Schiedsgericht; 2) in dem Rechte, über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes zu stimmen; 3) in dem Rechte, allen Versammlungen der Mitglieder Erster Classe der Genossenschaft, d. h. der General-Versammlung ohne Unterschied beizuwohnen und über die Angelegenheiten derselben zu berathen und zu stimmen, und 4) in dem Rechte, für ihre Kinder die Vortheile aus den Stiftungen in Anspruch nehmen zu können.

§. 17. Die §. 11 bezeichneten ersten Begründer der Genossenschaft und Stiftung sind zum Theil selbst, wo dieß aber nicht der Fall gewesen, sind wenigstens ihre Väter insgesammt notorisch und erweislich bei den rheinischen, westphälischen oder andern deutschen ritterschaftlichen Körperschaften wirklich aufgeschworen und immatriculirt gewesen. Alle diese jetzigen Häupter der Familien, welche dieses Statut vollzogen haben, erkennen sich also gegenseitig ohne Ausnahme als solche an, die zum ritterbürtigen rheinischen Adel gehören. Sie machen ebenso zur Bedingung, daß der volle Genuß aller genossenschaftlichen Rechte auch nur denjenigen etwa neu aufzunehmenden Familien zustehen solle, welche zu dem ritterbürtigen Adel gehören[1]).

---

[1]) Arndt S. 60 ff.: „Fortes creantur fortibus et bonis. Dieß Kapitel ist von Dichtern und Schmeichlern seit Jahrhunderten ausgebeutet worden; aber ganz anders, als sie, haben die Naturforscher und Anatomen es ausgebeutet. Wunderbar! das Kapitel im Statut, welches von der Ebenbürtigkeit und Ritterbürtigkeit der Geschlechter und von den Ahnen handelt, welche die adlige Jungfrau mit in's Brautbett bringen soll, hat fast den wildesten und lächerlichsten Lärm gegen die Autonomen erregt .... und doch ist dieses Kapitel ganz wider ihren eignen Vortheil abgefaßt. Wie viele Barone haben sich schon auf dem Rücken der Töchter von Fabrikanten, Bankern, Juden in die verschuldeten oder verlornen Schlösser der Ahnen wieder zurückgeschwungen! Diesen Glückstopf haben die Autonomen sich zugestopft und ihn den Bürgern allein offen gelassen! — Dieses Kapitel von Ebenbürtigkeit und ritterbürtigen Ehen wird von Vielen ein urdeutsches Kapitel

§. 18. Eine fernere Bedingung der Theilnahme an den Rechten eines Mitgliedes Erster Classe ist aber, daß das Familienhaupt selbst ritterbürtig ist, d. h. von Eltern ehelich abstammt, von denen jeder vier rittermäßige Ahnen hat, so daß es selbst acht Ahnen hat; diese Ahnen müssen nach denselben Grundsätzen nachgewiesen werden, nach denen dieß bis zum Jahre 1805 zur Aufnahme auf dem bergischen Landtag geschehen mußte. Eine Ausnahme von dieser Nachweise findet nur dann Statt, wenn dieß in einem Statut ausdrücklich nachgelassen ist und soweit dieß geschehen. — Im Falle diese persönliche Ritterbürtigkeit einem der §. 11 bezeichneten Familienhäupter abgehen sollte, genießt dasselbe zwar die Rechte eines Mitgliedes Erster Classe, mit Ausnahme jedoch der §. 16 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Rechte, deren Ausübung auch seinen Nachkommen erst dann zustehen soll, wenn sie die oben festgesetzten acht Ahnen wieder erlangt haben. In Ansehung der Ehen, in welchen die §. 11 bezeichneten Gründer der Genossenschaft früher gelebt haben oder jetzt leben, wird hiermit festgesetzt, daß, ohne Rücksicht auf die Ritterbürtigkeit der Ehefrauen, die aus jenen Ehen entsprossenen Nachkommen im Allgemeinen gleich berechtigt seyn sollen, daß sie jedoch der §. 16 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Rechte nur insofern theilhaftig seyn sollen, als sie selbst acht Ahnen haben [1]).

---

genannt; ich habe mich darein, sey es geschichtlich oder politisch, nie recht finden können. Unsere Altvordern waren den entarteten Römern Muster sittlicher Zucht, Keuschheit und Kräftigkeit, und erinnerten sie der Zeiten, wo sie sich eines Cincinnatus und Regulus rühmen konnten. Wir wollen ihnen so weit glauben, aber die Ebenbürtigkeit, und was dahin gehört, ist bei unsern von ihnen gepriesenen Aeltesten in dem Grade, wie wir sie seit dem 13. u. 14. Jhdt. und von da bis auf unsre Zeiten hinab z. Th. beobachtet, hochgeachtet und auch gepriesen finden, nicht ausgebildet gewesen. Als die meisten Germanen noch Freie waren, als es bei ihnen wenige Unfreie, Knechte, Sclaven (mancipia) gab, scheint bei den meisten germanischen Völkerschaften jene mannichfaltige, vielgegliederte und oft so kindisch närrisch gepriesene kastenartige Abstufung von einem guten halben Dutzend Classen der Freien bis zu den Sendbarfreien und Fürstlichfreien hinauf gar nicht gewesen und in keiner Weise geachtet zu seyn. (S. 61:) In jenem 7ten germanischen (fränkischen, allemannischen, thüringischen, sächsischen) Jahrhundert bestand die große deutsche Mehrzahl noch aus freien Männern mit wenigen Stufen der Würden und des Wehrgeldes; die Zahl der abhängigen und knechtischen Leute war eine geringe; über Alle ging die gleiche Schnur des gemeinen Volksrechts; von dem, was später der kleine und mittlere Adel hieß, war bei den meisten deutschen Völkerstämmen noch fast gar nichts; nur einzelne Häuser mächtiger Häuptlinge, nur einige wenige hohe Adelstämme gab es, bei den meisten Völkern als der einzige Adel geachtet, aus welchem weiland die Könige und Herrscher hervorgingen. (S. 63:) Daß nun der freie germanische Mann keine unfreie knechtische Jungfrau, keine Sclavin freyen durfte, weil er sich selbst und den Stand seiner Kinder dadurch auch gesetzlich erniedrigte, das verstand sich damals wie später; daß aber der reichste und höchste Freie auch die ärmste und unterste Freiin als seine Ebenbürtige in's Ehebett nehmen durfte, das muß aus germanischen Gesetzen und Gewohnheiten nothwendig gefolgert werden. Auch scheint die Abhängigkeit und selbst die Knechtschaft bei den alten Deutschen ursprünglich den Begriff von tiefem Makel nicht getragen zu haben, welcher durch fremde Gewohnheiten und Rechte, vorzüglich durch das römische und canonische Recht, ihr später eingebrannt ist (Nachweisung aus den mit den Freien gleichen Namen der Leibeignen). Wie wenig die alten Deutschen und auch die mächtigsten Stämmlinge die kastenartige Ebenbürtigkeit ehrten, lehrt die Geschichte in den glänzendsten Beispielen. Die Unebenbürtigsten und Geburtlosesten, ja selbst die Bastarde waren weder die Verachtetsten, noch die Kleinsten im Volke (Kg. Athelstan v. Engl., Enkel eines Schäfers, auch sein Großv. Alfred wahrsch. kein echter Sproß; Karl Martell, Theodorich d. Gr. Wilh. d. Eroberer !), wie viele Ritter haben diese Unebenbürtigen auf dem Schlachtfeld geritter! Und die Stathandschen, Dörflinger, Melander, Sporke, Scharnhorst, Ruyter, Nelson, wo waren ihre Ahnen? Gott und Natur wissen nichts von Stammbäumen .... England und Scandinavien sind mit uns die germanischsten Länder Europa's. Auch dort hat in der Regel, wie es bei uns auch künftig seyn und bleiben wird, selbst wenn wir uns aus der starren Versteinerung gelöst haben werden, das Gleiche das Gleich gesucht und der Edelmann sich zur Edelmannin gesellt; aber immer hat der Mann dort vorzugsweise nur als der ächte Vertreter und Ueberlieferer des Geschlechts gegolten, und die Frau hat durch ihr Blut weder geadelt, noch entadelt. Daher das Alltägliche, daß ein Pair von England, ein Graf von Schweden die schöne oder reiche Tochter eines Kaufmanns, Pachters, Fabrikanten heyrathet, ohne daß die im Stammschloß hangenden Bilder der Ahnen über solche Mißheyrath zu erbleichen scheinen. (So bei uns der Webersohn Fugger, der Bäckersohn Pappenheim rc.)"

[1]) „Der Germane im Ganzen betrachtet" — fährt Arndt (S. 64 ff.) fort — „hat immer viel auf gutes reines Blut gehalten und auf reine gute Ehre — das versteht sich: aber im lieben Deutschland selbst ist diese löbliche Sitte zuletzt wirklich fast in eine braminische Uebertreibung ausgeartet, wie sich denn in diesem alten heiligen germanischen Urlande viel Edles und Löbliches aller Art, Zucht und Tugend häufig nur in einer gewissen Verholzung und Versteinerung, gleichsam als deutscheste Deutschheit, als seltsame Karrikatur erhalten hatte. Was einst edle Freiheit des Gedankens gewesen war, hatte sich im Laufe der Jahrhunderte in dumme Sclaverei des Vorurtheils verwandelt. Dahin gehört das deutsche Ahnenwesen und die sogenannte ritterliche Ebenbürtigkeit. Diese hat sich in andern germanischen und germanisch-romanischen Ländern und Völkern zwar auch entwickelt und bis zu einer gewissen Starrheit der Grundsätze hin ausgebildet, aber nirgends bis zur vollen deutschen Uebertreibung. Diese ab- und ausschließende Uebertreibung des braminischadligen Kastenwesens hat in unserm Vaterlande nun allerdings noch einen besonderen Grund gehabt, der in andern europäischen Völkern nicht in gleicher Mächtigkeit da war. Dieser Grund war in der eigenthümlichen Gestaltung und Einrichtung unseres Reiches auf das tiefste gelegt, vorzüglich aber in der Einrichtung und Ordnung unseres ritterlichen Kirchenwesens, in welcher Hinsicht kein europäisches Land unseren Verhältnissen ähnlich war. Nach den Kirchengesetzen sollten Knechte zu keinen kirchlichen Weihen zugelassen, am allerwenigsten sollten sie zu hohen kirchlichen, geistlichen, ritterlichen Würden erhoben werden; es sollten aus ihnen keine Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Comthure, Ritter v. St Johann und Sta. Maria gemacht werden können. Dieses Gesetz beuteten endlich die alten Geschlechter der Freien für sich aus und erfanden für ihren Vortheil, um von solchen Herrlichkeiten und Pfründen die Meisten ausschließen zu können, das kostbare Geheimniß der künstlichsten Berechnung und Schätzung von Stammbäumen und Ahnentafeln. Aus dieser schlauen und künstlichen Pfiffigkeit ist Vieles in die Sitten und Gebräuche übergegangen und hat sich endlich gebährden dürfen, als sey es uralte Sitte und Brauch gewesen. Und nun dämmert und dümmert der alte Traum immer noch fort und spielt mit verbleichten Bildern, obgleich die Wesenheit, worauf jener Grund ruhte, lange dahin ist." (S. 64:) „Wollte man aber eure Ebenbürtigkeit und Vollbürtigkeit durch eine volle Ehe endlich in ihrer Reinheit, wenigstens in den jüngsten Jahrhunderten festhalten — o ihr kämet in große Verlegenheit, ihr müßtet nach der Strenge eurer ritterlichen Rechtglaubigkeit mächtigste Könige und Fürsten von ihren Thronen herabsteigen und ihre Kronen ebenbürtigen Vettern der Häuser zu Füßen legen heißen; denn auch im 17. Jahrh. sind ihre Urgroßväter von schönen Apotheker- und Krämer-Töchtern gestiftet. Auch einen unsrer tüchtigsten Feldherrn könnte ich euch zu eurem Verdruß als einen filius ancillae vorweisen" Aus Spangenbergs Adelslexicon rc. mag sich Jeder belehren, wie sehr persönliche Verdienste und Tapferkeit schon im Mittelalter den Bauer und Bürger erheben konnten. Der im Christenthum liegende demokratische Grundsatz adelte überdem selbst den Hirtenstand (aus dem nun wieder ein Ronge hervortritt) und den gemeinen Mann zum mächtigen Wisser in geistlichen und weltlichen Dingen, und wenn auch die Stifter und Pfründen solchen armen Schluckern verschlossen wurden, stiegen sie doch als geistliche Doctoren zu den einflußreichsten Stellen der Kanzler und Geheimenräthe empor. Die mächtigsten und letzten solcher wichtigen Pfäfflein hatte aber Frankreich, das alte Land der Priesterherrschaft.

§. 19. Kein Mitglied der Ersten Classe kann die Rechte, welche ihm als solche beiwohnen, eher ausüben, bevor es nicht das Ein und zwanzigste Jahr vollendet hat.

§. 20. Niemand kann Mitglied der Ersten Classe seyn, der nicht ein landtagsfähiges rheinisches Rittergut besitzt.

§. 21. Ueber die in §. 11 bezeichneten Familien soll binnen drei Monaten nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts eine Matrikel aufgenommen werden, in der die Namen der alsdann vorhandenen Häupter der berechtigten Familien verzeichnet werden. — Für diese Matrikel soll die Allerhöchste Bestätigung allerunterthänigst erbeten werden. Ist diese erfolgt, so wird die Matrikel in das Archiv der Genossenschaft niedergelegt.

§. 22. Jedes immatriculirte Familienhaupt ist schuldig, einen Stammbaum seines Geschlechts, der sich auf die Eltern, Großeltern und deren Eltern des Stammhauses erstreckt, im Archiv der Genossenschaft niederzulegen. Es soll derselbe aber nicht eher in das Archiv aufgenommen werden, bevor seine Richtigkeit nicht von den Mitgliedern des Ausschusses attestirt ist [1]).

§. 23. Der mit diesen Erfordernissen der Mitgliedschaft (§. 12) in der Genossenschaft versehene Ehemann einer mit einem landtagsfähigen Rittersitze angesessenen, aus einer ritterbürtigen Familie entsprossenen Ehefrau wird in Rücksicht auf diese Corporation und die Ausübung der Corporationsrechte als Eigenthümer des Rittergutes angesehen.

§. 24. Kommt ein Sohn aus einer der berechtigten Familien, dessen Vater noch lebt, zum Besitze eines solchen Gutes; so gehen die Genossenschafts-Rechte auf den Vater so lange über, als der Sohn in dessen väterlicher Gewalt steht, oder dem Vater doch der Nießbrauch zusteht.

§. 25. Das Mitgliedschafts-Recht Erster Classe wird suspendirt, wenn: 1) ein solches Mitglied, nach dem Tage der Vollziehung dieses Statuts durch die Mitglieder, eine nicht ritterbürtige Ehe eingeht, d. h. eine solche, in der die Ehefrau nicht acht ritterbürtige Ahnen hat, und 2) wenn die Familie aufhört, ein landtagsfähiges rheinisches Rittergut zu besitzen. — Diese Suspension dauert so lange fort, im ersten Falle, bis wieder eine Generation eintritt, die die acht erforderlichen Ahnen hat, und im zweiten Falle, bis die Familie wieder ein landtagsfähiges rheinisches Rittergut erwirbt und dadurch ein stimmfähiges Mitglied erhält. — Die aus einer Ehe der vorstehend bezeichneten Art entsprossenen Abkömmlinge, welche nicht acht Ahnen haben, nehmen auch nicht an den Vortheilen der Stiftung Theil, jedoch mit Ausschluß der Erziehungsanstalt für die Söhne, deren Vortheile auch den Söhnen aus den berechtigten Familien, welche nicht acht Ahnen haben, zu Gute kommen sollen. — Tritt die Suspension wegen Verlustes des Ritterguts ein, so treten in Ansehung der Abkommen des Familienhauptes, dessen Rechte suspendirt sind, dieselben Folgen ein; die vollen Befugnisse zur Theilnahme an der Stiftung werden von ihnen erst dann wieder erworben, wenn die Familie wieder ein rheinisches landtagsfähiges Rittergut erwirbt. — Ob in einem Falle der Suspension den Kindern des Familienhauptes, dessen Rechte suspendirt sind, ausnahmsweise auch andere Vortheile aus der Stiftung neben denen aus der Erziehungsanstalt zu Theil werden sollen, das ist lediglich von dem Beschlusse der Genossenschaft abhängig. Es kann aber nur in der General-Versammlung, und nur, wenn zwei Drittheile der Anwesenden dafür stimmen,

---

[1]) Eine der wichtigsten Wahrheiten, welche Arndt's Schriftchen (S. 68 f.) berührt, ist die physiologische, bekannte, doch von vielen alten Adligen, wie es scheint zu ihrem völligen Aussterben, blind unbeachtete, unbeherzigte — der nothwendigen Kreuzung der Racen. Mag es bei dem Landvolk, das noch in ursprünglicher Kraft und Abgeschiedenheit existirt, noch glücklich so fortgehen, daß nach alter Sitte nur in demselben Dorf sich verheyrathet werden darf — bei den verfeinerten Stämmen geht dieß nicht mehr, und ganze Geschlechter sterben aus, wo die von der Natur gebotene, dringend geforderte Mischung mit Andersgebornen, selbst mit Fremden, besonders aber mit Menschen von kräftigeren Gewöhnungen, völlig ausgeschlossen bleibt. Der älteste Adelige war selbst der kräftigste, er war Krieger, Jäger, Seefahrer ꝛc. in harter Gewöhnung. — Das ist nun Ausnahme, die erwähnten Geschlechter aber, ungemischt mit Fremden oder gar nur in der Verwandtschaft sich fortpflanzend, verdumpfen, welken, altern rasch und verschwinden eines nach dem andern. Arndt spricht darüber so: „Hier ist der Ort, mit Denjenigen ein Wort der Verständigung zu sprechen, welche vorzüglich darüber bitter hohnlächeln, daß das reine Merinosblut der ächten Ebenbürtigen auf gewisse geistige und körperliche Tugenden Anspruch macht, als die eben aus ihrer lange fortgesetzten Paarung mit ihren reinen gleichen Genossen entspringen. Wir wollen anerkennen, es gibt wirklich einige Tugenden, die man Racetugenden nennen könnte und die sich bei alten Geschlechtern nicht nur in gewissen stehenden edlen Eigenschaften, in einer gewissen Stätigkeit und Sicherheit des Charakters, sondern auch in einzelnen leiblichen Vortheilen und Vorzügen abdrücken; aber der Mängel, sowohl der geistigen als leiblichen Mängel und Gebrechen, die gleichsam als eine gewisse Verhärtung und Versteinerung durch fortgesetzte Paarung verwandter und nachbarlicher Geschlechter entstehen, möchten doch vielleicht noch mehrere seyn. Ich könnte aus der Erfahrung eines langen und vielbewegten Lebens hier von manchen seltsamen Erscheinungen und Entdeckungen sprechen, von physiologischen und physiognomischen Entdeckungen, die aber wegen des Seltsamen und Lächerlichen, was auch in ihnen liegt, hier nicht an ihrer Stelle seyn würden. Es ist wahr, es paart sich das feurige und geistige Menschenelement in manchen Familien durch die lange fortgesetzte Mischung des Zuähnlichen oder endlich gar Zugleichen zuletzt rein aus; es bleibt dann nur Mattes und Dumpfes übrig, endlich ist's auch mit der Zeugungskraft am letzten Ende. — Also, da dem so ist, frischauf junge ritterliche Jugend, heraus aus deiner kalten Kaste! frisch hinein in alles frische, schöne, lebendige Leben! frisch hinein in alles Volk gelebt und geliebt! Sucht euch die frischen freien Dirnen auf, die Andersartigen, die Nichtebenbürtigen, aber die Schönen, meinetwegen auch die Reichen, und ihr werdet aus euren zum Theil dürren Stämmen frische und neue Triebe treiben. Leidliche Mischung der Völker selbst schadet nicht so sehr als man häufig meint; Durchkreuzung der Geschlechter in dem eigenen Volk ist dem lebendigen Leben gleich und bringt jugendliche Erfrischung und Durchgeistung. Dieß recht zu begreifen, schaut euch nur nach den höchsten Beispielen um, nach den erlauchten Stämmen von Königen und Fürsten. Wie viele derselben sind in Schlaffheit und Geistlosigkeit und endlich in Erlöschung hinabgesunken, weil sie immer in verwandten Sippen geheyrathet hatten!"

eine solche ausnahmsweise Begünstigung beschlossen werden. — Der Suspension der Rechte des Familienhauptes als Mitglied Erster Classe ungeachtet, müssen aber die Beiträge zu der Stiftung fortgezahlt werden, welche dasselbe ohne die Suspension hätte entrichten müssen.

§. 26. Sollte ein Mitglied der Genossenschaft sich so weit vergessen, daß es einen offenbar ärgerlichen und schimpflichen Lebenswandel führte, oder gar wegen eines entehrenden Vergehens zu einer Strafe verurtheilt wird, so ist die Generalversammlung der Genossenschaft befugt und schuldig, auch einem solchen Mitgliede alle Genossenschaftsrechte zu entziehen. Es kann dieß durch einfache Stimmenmehrheit geschehen und bleibt dabei die Prüfung, ob das Vergehen, weßhalb die gerichtliche Verurtheilung eingetreten, ein entehrendes ist, und ob der geführte Lebenswandel wirklich als ein offenbar ärgerlicher und schimpflicher zu betrachten ist, lediglich dem pflichtmäßigen, auf ihre adlige Ehre abzugebenden Gutachten und Ermessen der Genossenschafts-Mitglieder überlassen. Soll die Entziehung der Genossenschaftsrechte in einem Falle eintreten, in welchem keine Verurtheilung wegen eines entehrenden Vergehens erfolgt, sondern nur ein Lebenswandel der bezeichneten Art geführt ist, so muß jedoch einem solchen Beschlusse, wenn er gültig und von Folgen seyn soll, eine zweimalige Mahnung vorhergegangen seyn, welche der Ausschuß in einer von ihm mit Sorgfalt auszuwählenden Form und etwa durch zu wählende Mittelspersonen an das betreffende Mitglied hat ergehen lassen. Es muß diesem dabei ausdrücklich eröffnet werden, daß, wenn dasselbe von dem ärgerlichen Lebenswandel nicht ablassen werde, die Frage: ob ihm nicht die Genossenschaftsrechte zu entziehen seyen? in der Versammlung der Genossenschaftsmitglieder werde zur Abstimmung gebracht werden. — Sollten dieselben Fälle bei einem Familiengliede eintreten, welches nicht Genossenschaftsrechte, dagegen aber Befugnisse zur Theilnahme an den Vortheilen der Stiftung hat; so können ihm diese Vortheile unter gleichen Voraussetzungen und in derselben Art entzogen werden.

§. 27. In keinem der §. 26 gedachten Fälle werden aber die Corporationsrechte und die sonstigen Befugnisse der Nachkommen eines solchen Mitgliedes geschmälert.

§. 28. Die Mitglieder der Genossenschaft sind zwar berechtigt, aus derselben zu treten, es erlöschen aber dadurch auch die Rechte ihrer Nachkommen, und sind sie nicht befugt, ihren Beitrag zum Stiftungsfond zurückzufordern, sondern sind, wenn dieser in Zinsen besteht, das Capital derselben vor ihrem Austritt zum Stiftungsfond, welchem dasselbe verfallen ist, zu zahlen, und ihre Beiträge zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft noch für das nächste Jahr nach ihrem Austritt fortzusetzen verbunden.

§. 29. Sollte der Fall der Erlöschung oder Aufhebung der Stiftung auf irgend eine Weise, wie sie nur stattfinden könnte, sich ereignen, so fällt das Vermögen derselben denjenigen Familienhäuptern, welche dann noch Mitglieder der Genossenschaft sind, pro rata ihrer Beiträge anheim.

Dritter Abschnitt. Von der Aufnahme neuer ritterbürtiger Mitglieder.

§. 30. Wenn in Zukunft, und namentlich nach dem 1. Mai 1837, ein Mitglied derjenigen Familien, welche zu den ritterbürtigen Geschlechtern der Rheinprovinz oder eines andern Landes gehören, der Genossenschaft beizutreten wünscht, so kann dieses nur vermittelst der Aufnahme nach einer freien Berathung und Abstimmung durch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung auf dieselbe Weise, wie solches beschrieben werden wird, unter folgenden Bedingungen erfolgen: 1) Er muß die eheliche Abstammung von acht ritterbürtigen Ahnen vorschriftsmäßig nachweisen [1]; 2) er muß mit einem landtagsfähigen Rittersitze in der Rheinprovinz angesessen seyn [1]; 3) muß er das Einundzwanzigste Jahr erreicht haben.

§. 31. Das Gesuch um Aufnahme wird mit der Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und namentlich mit Beifügung einer, mit Schild und Helm gemalten, mit dem Namen versehenen und überdieß vollkommen belegten Stammtafel bei dem Director des Ausschusses eingereicht, und von letzterem, mit Zuziehung von vier ritterbürtigen Standesgenossen, geprüft und der nächsten Versammlung zum Beschluß über die Aufnahme vorgelegt werden. Zur Aufnahme solcher zu den rheinischen ritterbürtigen Geschlechtern gehörigen Mitglieder ist die landesherrliche Genehmigung nicht erforderlich, und werden ihre Namen von dem Director in die Matrikel eingetragen.

§. 32. Der Aufgenommene muß die Beobachtung der gegenwärtigen Statuten und der übri-

---

[1] Die rheinische Ritterschaft hat dem jetzigen Curator der Universität Bonn, ehem. Prof. d. Rechte das., Dr. v. Bethmann-Hollweg, für sein so großartig und schön hergestelltes Bergschloß Rheineck die Mitgliedschaft ertheilt, obgleich diese Besitzung keineswegs das Gebiet eines landtagsfähigen Ritterguts einnimmt; sey es nun um die Verdienste dieses Mannes zu ehren, oder unter Zusicherung größern Ankaufs.

gen die Genossenschaft und die Stiftung betreffenden Vorschriften mittelst Handschlags angeloben und der Stiftung mit einem Beitrage (§§. 5, 6, 7) beitreten.

§. 33. Die auf diese Weise aufgenommenen ritterbürtigen Geschlechter erhalten alle volle Rechte und haben alle Verpflichtungen der Familien, deren Häupter dieses Statut vollzogen haben, und werden, von Zeit der Aufnahme an gerechnet, in jeder Hinsicht diesen ganz gleich beurtheilt.

Vierter Abschnitt. Von der Aufnahme anderer adligen Geschlechter.

§. 34. Die Genossenschaft ist befugt, außer den ritterbürtigen, auch Mitglieder anderer adligen Familien sowohl der Rheinprovinz als anderer Länder mit allerhöchster landesherrlicher Genehmigung aufzunehmen.

§. 35. Diese Aufnahme kann aber nur unter nachstehenden Bedingungen erfolgen: 1) der Aufzunehmende muß das 21ste Lebensjahr vollendet haben; 2) einen landtagsfähigen Rittersitz besitzen; 3) er muß dem Stande der adligen Rittergutsbesitzer angehören, und neben demselben nicht Handel und Gewerbe treiben, von gutem Rufe und von Gesinnungen und Grundsätzen seyn, die ihn für den Geist und Zweck der Genossenschaft geeignet machen; 4) er muß endlich sich verpflichten, einen in der Rheinprovinz gelegenen schuldenfreien Grundbesitz von mindestens Fünftausend Thalern Preuß. Courant jährlichen Katastral-Reinertrag durch Errichtung eines untheilbaren Fideicommisses seinem Geschlechte zu sichern, und darüber, daß dieß geschehen, binnen Jahresfrist den erforderlichen Beweis beibringen. Wird dieser Beweis nicht geführt, so ist die Aufnahme ohne Wirkung und in der nächsten Generalversammlung wieder außer Kraft zu setzen.

§. 36. In den (§. 35) gedachten Fällen wird das Gesuch um Aufnahme mit den erforderlichen Nachweisungen bei dem Director des Ausschusses eingereicht, und von dem letztern, nach vorgängiger Prüfung, bei allen ritterbürtigen Mitgliedern der Genossenschaft, drei Monate vor der Generalversammlung, in welcher über die Aufnahme beschlossen werden soll, in der Art in Umlauf gesetzt, daß jedes Mitglied der Generalversammlung wenigstens acht Tage vor dieser selbst das Gesuch und dessen Anlagen zur Einsicht mitgetheilt erhalten hat. Die Aufnahme, welche nach einer ganz freien Beurtheilung aller Verhältnisse auch dann noch verweigert werden kann, wenn die Voraussetzungen des §. 35 erfüllt sind, kann nur in einer Generalversammlung und nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der in derselben gegenwärtigen Mitglieder, mittelst geheimer Abstimmung beschlossen werden. — Die Aufnahme bedarf indessen der, vom Ausschusse nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung, und erfolgt nach deren Eingang durch eine vom Ausschusse zu ertheilende Urkunde und durch Eintragung in die Rittermatrikel (§. 21). — Die letztere darf aber erst erfolgen, nachdem der Aufzunehmende zuvor der Vorschrift des §. 35 genügt hat.

§. 37. Bei der in Gemäßheit der §§. 35 und 36 erfolgten Aufnahme muß der von dem Aufgenommenen zum Stiftungsfonds zu leistende Capitalbeitrag mindestens die Hälfte des §. 35 unter 4) gedachten Katastral-Reinertrags des Fideicommißguts betragen.

§. 38. Die auf diese Art Aufgenommenen erwerben alle Rechte eines Mitgliedes Erster Classe der Genossenschaft mit alleiniger Ausnahme der §. 16 unter Nr. 1 u. 2 aufgeführten Rechte. Auch diese werden ihnen aber zu Theil, wenn sie in der Folge werden erweisen können, daß sie durch fortgesetzte Verheyrathung ihrer männlichen Descendenz in altadelige Geschlechter die erforderliche Ahnenzahl werden erlangt haben.

§. 39. Die Ausübung der übrigen Rechte, außer den §. 16 unter Nr. 1 u. 2 bezeichneten, und die Theilnahme an den Vortheilen der Stiftung steht daher diesen Mitgliedern für ihre Person und ihren Descendenten von der Zeit der Aufnahme zu. Sie müssen aber auch dieselben Pflichten, wie die übrigen Genossenschaftsglieder, erfüllen, und sind gleichfalls denselben Bedingungen (§§. 1, 15, 25, 28, 32) und der unter gewissen Umständen eintretenden Suspension der Rechte (§§. 25 u. 26) unterworfen.

Fünfter Abschnitt. Von der Geschäftsverwaltung der Stiftung. I. Ausschuß.

§. 40. Die Verwaltung der Stiftung, Leitung und Besorgung der übrigen gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft ist einem aus der Mitte der Generalversammlung gewählten Ausschusse zu übertragen, welcher in allen diese Gegenstände betreffenden Angelegenheiten, insofern sie durch die Statuten nicht zum Beschlusse der Generalversammlung verwiesen sind, insonderheit in Processen und andern gerichtlichen Verhandlungen der Genossenschaft, ohne daß es einer weitern Vollmacht von deren Seite bedarf, repräsentirt.

§. 41. Der Ausschuß besteht aus einem Director und vier Mitgliedern, welche von

den Mitgliedern der Genossenschaft in einer Generalversammlung nach einfacher Stimmenmehrheit auf Lebenszeit gewählt werden.

§. 42. Zur Wählbarkeit wird erfordert: 1) Ritterbürtigkeit und im Falle der Verheyrathung auch ritterbürtige Ehe; 2) die Befugniß zur Ausübung der Rechte eines Mitgliedes Erster Classe der Genossenschaft; 3) ein Alter von mindestens 25 Jahren.

§. 43. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur unentgeltlichen Uebernahme und Verwaltung eines dieser Ehrenämter, sowie deren Stellvertretung (§. 48) verpflichtet und davon nur zu entbinden, wenn der von ihm vorgetragene Entschuldigungsgrund vom Ausschuß einstimmig oder von der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit für genügend erklärt wird.

§. 44. Der Director und die übrigen Mitglieder des Ausschusses scheiden aber aus, wenn sie aufhören, Mitglieder Erster Classe der Genossenschaft zu seyn, oder wenn sie eine nicht ritterbürtige Ehe eingehen.

§. 45. Der Ausschuß hält seine Sitzungen zu Düsseldorf.

§. 46. Der Director (Ritterhauptmann [1]) wird von des Königs Majestät bestätigt und durch einen Königlichen Commissarius im engern Ausschusse, in Gegenwart von drei dazu einzuberufenden Mitgliedern der Genossenschaft, auf die treue Beobachtung und Handhabung des Statuts und der übrigen Vorschriften des Vereins beeidigt.

§. 47. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses (Ritterräthe) bedürfen keiner landesherrlichen Bestätigung und werden im Ausschusse von dem Director in dem §. 46 bestimmten Maaße in Eid und Pflicht genommen.

§. 48. In Fällen der Behinderung des Directors tritt für die nächste Zeit der dem Lebensalter nach älteste Ritterrath als dessen Vertreter ein. — Ist in Folge eines Ausscheidens von Ritterräthen aus dem Ausschuß die Zeit, während welcher die fungirenden Ritterräthe dieses Amt bekleiden, eine verschiedene; so ist derjenige der Vertreter des Ritterhauptmanns, welcher am längsten Mitglied des Ausschusses ist, und entscheidet in diesen Fällen das Lebensalter nur dann, wenn die Mitglieder, welche am längsten fungirt haben, gleichzeitig in den Ausschuß eingetreten sind.

§. 49. Dem Ausschusse wird zur Beihülfe und insonderheit zur Bearbeitung und Begutachtung wichtiger Gegenstände und insonderheit der Rechtsangelegenheiten ein bewährter Rechtsgelehrter als Syndicus, mit berathender Stimme, beigeordnet und in einer allgemeinen Versammlung der Genossenschaft durch Mehrheit der Stimmen gewählt. Die näheren Bedingungen seiner Anstellung werden dem Abkommen zwischen der Genossenschaft und ihm überlassen, und er wird in eben der Art, wie die Mitglieder des Ausschusses (§. 47) von demselben in Eid und Pflicht genommen.

§. 50. Der Ausschuß beschließt durch einfache Mehrheit der Stimmen, wobei jedoch, im Fall der Gleichheit, die des Directors entscheidet.

§. 51. Zu einer gültigen Beschlußnahme des Ausschusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Directors oder seines Vertreters, erforderlich.

§. 52. Der Director ist der Vorstand des Ausschusses, leitet die Berathungen und Geschäfte desselben, verfaßt die Geschäftsordnung; er beruft den Ausschuß, vertheilt die Arbeiten unter die Ausschußmitglieder, sammelt die Stimmen und vollzieht allein die Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschusses.

§. 53. Der Ausschuß muß von seiner Administration, sowie über alle Handlungen, welche nicht durch einen Beschluß der Generalversammlung gerechtfertigt werden können, Rechenschaft ablegen, erstattet darüber der Genossenschaft in der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht und legt in derselben die Jahresrechnung.

§. 54. Außer diesen jährlichen Versammlungen ist der Ausschuß dazu nur dann verbunden, wenn wenigstens zehn Mitglieder der Generalversammlung über bestimmte Handlungen des Ausschusses Auskunft und Rechenschaft fordern. Wenn eine solche Forderung bei dem Director eingegangen ist, so ladet derselbe sämmtliche Mitglieder Erster Classe der Genossenschaft zu einer Generalversammlung ein, auf welcher der Ausschuß die begehrte Rechenschaft ablegt.

§. 55. Sollte die vom Ausschusse in ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen gegebene Auskunft und Rechenschaftsablegung von der Versammlung ungenügend befunden worden seyn, so kann die Generalversammlung, jedoch nur auf den Antrag von mindestens zehn Mitglie-

---

[1]) Als gegenwärtigen Director nennt Arndt's Schriftchen S. 54 den Baron Mirbach auf Harff mit dem ehrenden Zeugniß: „Wenn auf die Gefahren hingewiesen ist, die in einem Ritterhauptmann, dem so reiche Kräfte und Vermögen zu Gebote stehen, vielleicht einmal aufsteigen könnten, so erkläre ich zugleich, daß die Genossenschaft in ihrem gegenwärtigen Feldhauptmann, dem Freiherrn von Mirbach auf Schloß Harff, einen Führer und Lenker hat, in welchem für das deutsche Vaterland und für die deutsche Freiheit und Ehre das treueste und tapferste Herz schlägt."

dern und nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen und rücksichtlich des Directors mit Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung, die Wahl der Mitglieder des Ausschusses zurücknehmen und zur Wahl eines neuen Ausschusses schreiten, welcher, nachdem die Mitglieder statutenmäßig beeidigt worden, die Verwaltung unverzüglich übernimmt und die Streitpuncte mit dem bisherigen Ausschusse und dessen Mitgliedern ausgleicht oder zur rechtlichen Entscheidung vor die ordentlichen Gerichte bringt.

II. Commissionen. — §. 56. Der Ausschuß ist berechtigt, zur Berathung über einzelne Angelegenheiten Mitglieder Erster Classe der Genossenschaft einzuberufen, oder die Bearbeitung derselben besondern von ihm zu diesem Zweck aus jenen Mitgliedern zu ernennenden Commissionen zu übertragen.

III. Generalversammlungen. — §. 57. In den Generalversammlungen haben sämmtliche zur Ausübung der Genossenschaftsrechte befugten Mitglieder der Ersten Classe und nur diese Sitz und Stimme; die Mitglieder der Genossenschaft wollen ohne wichtigen Verhinderungsgrund nicht verabsäumen, diesen Versammlungen beizuwohnen.

§. 58. In diesen Versammlungen erfolgt, mit Ausnahme des §. 36 vorgesehenen Falls, die Abstimmung durch namentlichen Aufruf von Seiten des Directors des Ausschusses und mündliche Abgabe des Votums.

§. 59. Die Beschlußnahme erfolgt, mit Ausnahme der §§. 25, 36, 55 gedachten Fälle, durch einfache Stimmenmehrheit.

§. 60. Die regelmäßige Generalversammlung wird, wenn kein Hinderniß eintritt, jährlich am 12. Januar zu Düsseldorf gehalten, und ergeht zu derselben an alle Mitglieder die Einladung durch den Ausschuß.

§. 61. In allen Fällen, welche eine schleunige Berathung und Beschlußnahme erfordern, können aber außerordentliche Generalversammlungen stattfinden, welche von dem Ausschuß beschlossen und zusammenberufen werden.

§. 62. Der Director des Ausschusses, und im Verhinderungsfalle sein Vertreter im Ausschuß, hat den Vorsitz sowohl auf den ordentlichen, als den außerordentlichen Generalversammlungen.

§. 63. In denselben werden der Gesammtheit von dem Ausschusse über den Zustand der Stiftung und alle übrigen ihm anvertrauten Angelegenheiten Bericht erstattet und Rechnung abgelegt, die neuen Wahlen gehalten und die Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder und überhaupt über alle Angelegenheiten der Genossenschaft gefaßt, insoweit sie nicht zur Competenz des Ausschusses gehören.

IV. Allgemeine Bestimmungen. — §. 64. Der Genossenschaft bleiben die Anordnungen wegen der übrigen Gegenstände der Geschäftsführung und des dazu erforderlichen Personals überlassen.

§. 65. Sie ist verpflichtet, die zu ihrer Geschäftsführung erforderlichen Kosten aufzubringen, ohne daß dazu der Stiftungsfonds und dessen Zinsen verwandt werden dürfen. Der jährliche Beitrag der Mitglieder zu diesen Gesammtkosten und die Grundsätze dieser Aufbringung werden von der Generalversammlung bestimmt.

§. 66. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den ihn treffenden Beitrag in der bestimmten Art zu leisten.

§. 67. Der Ausschuß hat darauf zu halten, daß dieß geschehe, und im Säumungsfall Zahlungs-Aufforderungen, und nach fruchtlosem Ablauf der darin gesetzten Frist executive Verfügungen zu erlassen, welchen die Kraft der executorischen Clausel landesherrlich beigelegt ist.

Zur Urkunde dieser Satzungen und Vereinbarung haben wir, nachdem Seine Majestät, unser Allergnädigster König und Herr, dieselben durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 16. Jan. 1836 zu genehmigen geruhet haben, eigenhändig vollzogen [1]), um sie zur landesherrlichen Bestätigung einzureichen. So geschehen Düsseldorf, den 28. Februar 1837. (L. SS.)

Joh. Wilh. Frhr. v. Mirbach zu Harff [2]). Franz Graf von Spee.

---

[1]) Aus §. 17 des Statuts ergibt sich Art und Alter dieser ritterbürtigen Familien. — „Das Statut ist von dreißig Rheinischen Ritterhäuptern, größtentheils aus den vornehmsten und reichsten Häusern, als den ersten Gründern der Brüderschaft oder Genossenschaft unterschrieben. (Arndt, S. 24). — Einer der Dreißiger, der Graf von dem Busche-Ippenburg, gen. v. Kessel, ist Protestant. — Was von ritterlicher Zucht, Sitte, Treue, Liebe und Menschlichkeit und besonders was von Gelindigkeit, Freundlichkeit und Güte gegen Abhängige und Dienstbare gesagt wird, entspricht den mit Recht verehrten Charakteren von Männern wie die Namen Mirbach und Spee, welche man gleichsam als die gute Seele der Gesellschaft betrachten kann." Arndt, S. 24—26.

Ein Rescript v. 4. Febr. 1837 enthält eine Erläuterung der Verordnung v. 21. Januar 1837 (oben S. 347—351) in Betreff der Ausübung der Autonomie und der Competenz des Schiedsgerichts, nebst einem Verzeichniß des autonomie- und stiftungsberechtigten Adels. S. das Preuß. St. R. von H. Simon, Bresl. 1844. 1. Th. S. 36 f. (nach v. Kamptz Jahrbb. u. Graff's Samml.)

[2]) Von ihm oben S. 362 f., nach Arndt.

Maximilian Frhr. Loë zu Allner [1]).
Ad. Frhr. Raitz v. Frentz zu Schlenderhan.
Ludw. Frhr. Spies v. Büllesheim zu Hall.
Graf Droste zu Vischering von Nesselrode-Reichenstein.
Clem. Frhr. v. Fürstenberg zu Borbeck.
Clem. Frhr. v. Eltz-Rübenach.
Friedr. Frhr. v. Loë zu Wissen.
Clem. Frhr. v. Loë Wissen.
Emmerich Frhr. Raitz v. Frentz zu Garrath.
Frhr. von dem Bussche-Ippenburg, gen. v. Kessel.
Friedr. Frhr. v. Wenge.
Friedr. Frhr. v. Vittinghoff, gen. Schell.
Clem. Frhr. Waldbott von Bassenheim-Bornheim.
Franz Egon Graf v. Hoensbroech.
Edmund Graf v. Hatzfeld.
Max Graf Wolff Metternich.
Aug. Frhr. v. Nagel Doornick.
Friedr. Wilh. Frhr. v. Wendt zu Hardenberg.
Emm. Jos. Frhr. Raitz v. Frentz zu Kallenburg.
Georg Karl Frhr. v. Rolshausen zu Thürnich.
Levin Graf Wolff Metternich.
Max Felix Graf Wolff Metternich.
Clemens Gf. v. Boos Waldeck.
Franz Hugo Frhr. v. Spies Büllesheim zu Maubach.
Ferd. Frhr. v. Bongart.
Franz Ludw. Gf. Beyßel v. Gymmich.
Karl Frhr. v. Dalwigk.
Franz Egon Frhr. v. Fürstenberg-Stammheim.

e. Cabinets-Ordre, die autonomische Dispositions-Befugniß der Westphälischen Ritterschaft in den Jurisdictionsbezirken Münster, Hamm und Arnsberg, sowie der Minden-Ravensberg'schen Ritterschaft betr.; vom 28. Februar 1837 [2]).

Ich habe aus den Berichten des Staatsministeriums vom 18. Juli vorigen und 29. Januar dieses Jahres die Verschiedenheit der Verhältnisse ersehen, welche zwischen der, in den Jurisdictionsbezirken der Oberlandesgerichte zu Münster, Hamm und Arnsberg, so wie in dem zum Paderborn'schen Oberlandesgericht gehörenden Theile des Regierungsbezirks Minden ansässigen und der Minden-Ravensberg'schen Ritterschaft sowohl überhaupt, als besonders in Rücksicht auf ihre zur Herstellung früherer Familien-Successionsrechte an Mich gerichteten Gesuche obwaltet. Hiernach habe ich nunmehr über beiderseitige Anträge beschlossen:

Was diejenigen 36 Mitglieder der ersteren betrifft, welche durch den Grafen von Galen und den Freiherrn von Bodelschwingh die Herstellung ihrer Befugnisse, die Erbfolge unter ihren Kindern selbstständig zu reguliren, so wie die Bewilligung eines aus ihrer Mitte zu wählenden Schiedsgerichts zur Schlichtung etwaniger Streitigkeiten nachgesucht und sich zugleich zur Errichtung einer Stiftung für die nachgebornen Söhne und Töchter vereinigt haben: so hat das Staatsministerium nach dem mir erstatteten Bericht ermittelt, daß in den verschiedenen Landestheilen der Provinz Westphalen der früher landtagsfähige Adel, theils in Folge geschriebenen Rechtes, theils vermöge allgemeinen und notorischen Herkommens, wirklich im Besitz jener Befugniß sich befunden hat. Ich habe daher in der Ueberzeugung, daß dieses Dispositionsrecht in Erbschaftsfällen eine wesentliche Bedingung zur Erhaltung des Grundeigenthums in den Familien sey, um so mehr beschlossen, dasselbe in den Familien, deren Häupter zu der obgedachten Stif-

---

[1]) Einer der geistigsten und rüstigsten Vertreter seiner Genossenschaft und der allgemeinen Interessen der Rhein-Provinz. Von ihm sind viele der kräftigsten Reden, welche an die Ausbildung der ständischen Institute und an Recht und Gerechtigkeit, für Einzelne wie für Alle, erinnern. Erst neuerlich gab er interessante Vota (auch in öffentl. Blättern) über Partial der Censur in der Rheinprovinz ab. Vgl. oben S. 348, Anm. 1.

[2]) Bei Arndt S. 20—23 abgedr. — Ueber eine, unsers Wissens zwar im Werk gewesene, aber nicht zu Stande gekommene, Stiftung für nachgeborne Söhne und Töchter geben die gedruckten Provinzial-L. T. Abdlgen Aufschluß. — Was die übrigen Adelsverhältnisse der Provinz Westphalen betrifft, so hatten im vor. Jhdt., von 1715 bis in die 40ger Jahre, über Aufhebung der Lehne besondere Vereinigungen mit der Preußischen Regierung statt, worüber die Acten bei den Archiven noch unbenutzt liegen. Die Vorgänge im hessischen Herzogthume Westphalen sind bekannter. Was Minden und Ravensberg betrifft, so ist ein Statut, ebenf. aus den 40ger Jahren, welches die Ritterschaft über die Erbfolge in ihrer Genossenschaft abgeschlossen, in den schätzbaren, von Dr. Paul Wiegand (jetzt St. Ger. Dir. zu Wetzlar u. Gründer des dort. histor. Vereins) herausgegebenen Minden- und Ravensbergischen Provinzialrechten abgedruckt. Der Titel ist: Die Provinzialrechte des Fürstenthums Minden, der Grafschaften Ravensberg und Rietberg, der Herrschaft Rheda und des Amtes Reckenberg in Westphalen, nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickelung und Begründung; aus den Quellen dargestellt. 2 Bde., gr. 8. 1834. Lpz. b. Brockhaus.

Hinsichtlich der Ritterschaft des Fths. Minden und der Grfsch. Ravensberg ergingen zwei Cabinetsordren v. 26. Febr. 1837, an's St. Ministerium u. an die betr. Ritterschaft: die erstere (bei Simon, Pr. St. R., 1. Th. S. 36 f. nach Kamptz Jahrbb. u. Graff's Samml.) lautet: „Auf den Bericht des St. Ministeriums v. 29 v. M. habe Ich die Mitglieder der Ritterschaft des Fths. M. u. der Grfsch. R. auf die zurückfolgende Eingabe v. 22. Mai v. J. über ihr Gesuch um Herstellung der früheren Successionsrechte nach der abschriftlichen Anlage beschieden. Sie, der Justizminister v. Kamptz, haben den Commissarius zur Revision der Provinzialrechte dieser Landestheile anzuweisen, den Gegenstand des Gesuchs schleunigst mit den unterzeichneten Mitgl. der Rittersch. oder mit denjenigen, welche sie zur weitern Verhandlung namhaft machen werden, in Ansehung der etwa erforderlichen oder wünschenswerthen Modificationen in nähere Erwägung zu nehmen und mit Zugrundelegung der Berathungen den Entwurf der deßhalb zu erlassenden Verordnung abzufassen, welcher demnächst der gesammten Ritterschaft beider Landestheile zur Erklärung vorgelegt werden soll, weßhalb Sie zu deren Zusammenberufung dem Staatsminister v. Rochow Anzeige zu machen und, nachdem die zu erlassende Verordnung auf diese Art vorbereitet ist, sämmtliche Verhandlungen dem Staatsministerium zur weiteren Berathung vorzulegen haben. Berlin, den 26. Febr. 1837. Friedrich Wilhelm."

tung zusammengetreten sind, wiederherzustellen, als Ich im gleichen Maaße landesväterlich geneigt bin, jedem Stande diejenigen Einrichtungen zu bewilligen, wodurch der Wohlstand aller Classen meiner Unterthanen befördert und gesichert wird. — Es soll hiernach in den obgedachten Familien jedem mit einem Rittergute angesessenen Mitgliede, so fern nicht Verträge oder anderweit beschränkte Familien-Einrichtungen entgegen sind, die Befugniß zustehen, durch Eheberedungen oder Verfügungen, sowohl unter Lebenden als auf den Todesfall, mit Abweichung vom gemeinen Rechte, ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu seyn, die Erbfolge unter seinen Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern, die Abfindung und Aussteuer der übrigen Söhne und der Töchter, so wie die Abfindung des überlebenden Ehegatten, und Alles, was auf die Erbfolge in seinen Nachlaß Bezug hat, nach Gutbefinden anzuordnen, doch mit der Maaßgabe, daß zugleich für die standesmäßige Erziehung, Abfindung und Aussteuer sämmtlicher Kinder und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten nach den Umständen von ihm gesorgt werde. Im Fall hierüber Streitigkeiten entstehen, sollen dieselben nach dem früheren Familien- oder Standes-Herkommen, mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse und die Anzahl der Kinder, von einem auf die näheren Anträge der Interessenten zu bestimmenden Schiedsgerichte, mit Ausschluß der ordentlichen Gerichtshöfe, entschieden werden. — Hinsichtlich der Fideicommiß-Stiftungen verbleibt es dagegen bei den darüber bestehenden Vorschriften. — Die zusammengetretenen 36 Mitglieder des Ritterstandes haben die Stiftung, zu deren Einrichtung sie sich vereinigt haben, vor dem mit deren Aufnahme committirten Oberlandesgerichte zu Münster zu vollziehen und die darüber ausgefertigte Urkunde bis zum 1. Januar 1838 dem Staatsministerium vorzulegen.

Auch die übrigen, in den vorerwähnten Landestheilen der Provinz Westphalen ansässigen Rittergutsbesitzer, deren Familien nach der früheren Verfassung die Befugniß zustand, die Erbfolge in ihren Nachlaß selbstständig anzuordnen, mithin die zum früheren landtagsfähigen Adel gehörigen Besitzer von Rittergütern, welche der gedachten Stiftung jetzt noch nicht beigetreten sind, sollen bis zum 1. Januar 1838 zu diesem Beitritt berechtigt seyn; und es sollen, nachdem derselbe erfolgt seyn wird, die obigen Bestimmungen auch auf sie Anwendung finden. — In wie fern dasselbe in Ansehung solcher Familien auch noch nach jenem Termine, so wie hinsichtlich anderer Rittergutsbesitzer, künftig zulässig seyn wird, bleibt einer ferneren Anordnung vorbehalten.

In Rücksicht auf die von den Bittstellern nachgesuchte Befugniß, so fern zu den Successionsfähigkeiten in ihren Stammgütern nach den Familienstiftungen eine Ahnenprobe erforderlich seyn sollte, die Stammbäume zu prüfen und die Ahnentafel festzustellen, sind die näheren Anträge zu erwarten.

Die Eingabe des Grafen von Galen und des Freiherrn von Bodelschwingh, welche ich nach der abschriftlichen Anlage beschieden habe, erfolgt hiebei zurück.

Sie, der Justizminister Mühler, haben das Oberlandesgericht zu Münster wegen Aufnahme der Stiftungs-Urkunde mit Anweisung zu versehen, und ist diese Ordre durch sämmtliche Amtsblätter der Provinz Westphalen bekannt zu machen. Berlin, den 28. Februar 1837. — [1])

An das Staatsministerium. **Friedrich Wilhelm.**

f. Wiederherstellung der Patrimonialgerichte in den wieder vereinigten Provinzen, vom 1. Januar 1815 an; §§. 20 und 23 des Patents wegen Wiedereinführung des Allg. Landrechts und der Allg. Ger. Ordnung in diesen Provv. [2]), v. 9. September 1814. (St. 15, S. 94.)

§. 20. In denjenigen Provinzen, in welchen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, vor deren unter den vorigen Regierungen erfolgten Aufhebung, mit dem Besitz der Grundstücke verbunden gewesen ist, wird solche, die Kämmereygüter ausgenommen, mit Ausschluß der Criminal-Jurisdiction, den

[1]) Cab. Ordre v. 22. Aug. 1832, an's St. Min. (St. 21, S. 225). Da die nach Erlaß Meiner Ordre v. 5. Jan. 1830 (St. 2, S. 5) stattgefundene nähere Ermittelung der Familien-Fideicommisse der adeligen Gerichtsherren im Hzgth. Westphalen ergeben hat, daß es bei denselben der früher beabsichtigten Feststellung der Verhältnisse der Anwarter durch die Gesetzgebung nicht bedarf; so will Ich hierdurch, dem Antrage des Staatsministeriums v. 31. Juli d. J. gemäß, die in jener Ordre zu Gunsten der Anwarter getroffene provisorische Bestimmung für erledigt, gleichzeitig aber erklären, daß unter den Successions-Ordnungen, welche in Folge der Grzgl. Hessischen Verordnung v. 1. Dec. 1817, §. 3. der landesherrlichen Bestätigung zu ihrer Rechtsgültigkeit unterworfen worden, die gesetzliche Successions-Ordnung nicht begriffen sey, die in der Westphälischen Erblandesvereinigung vom Jahre 1590 gegründet ist. Gegenwärtige Ordre ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Berlin, den 22. Aug. 1832. Friedr. Wilh." — Gesetz wegen näherer Bestimmung der Fideicommiß-Anwarter in denjenigen Theilen der Prov. Westphalen, welche bei Auflösung der fremden Herrsch. zum Grhth. Berg gehört haben, v. 14. Juli 1833 (St. 13, S. 81; — wegen Anmeldung b. der Hypothekenbehörde, deshalb gestellte Frist).

[2]) Patent wegen Wiedereinführung des Allg. Landrechts u. der Allg. Gerichtsordnung in die mit den Pr. Staaten wieder vereinigten Provinzen; v. 9. Sept. 1814 (St. 15, S. 89.). §. 1. Vom 1. Jan. 1815 an hat das Allg. L. R. mit dessen

Grundbesitzern vom 1. Januar 1815 an, wieder beigelegt. Es müssen jedoch dabei die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2, Tit. 17, §. 13 und ferner, [1]) auf das Genaueste beobachtet werden, und den Jurisdictions-Berechtigten ist nicht zu gestatten, andere als richterliche Personen zu ihren Justitiarien zu wählen. Es soll über die innere Einrichtung dieser Patrimonial-Gerichte und daß solche in der Regel als Gesammt-Gerichte mehrerer Jurisdictionen zu einem Collegium organisirt werden sollen — in sofern ein solches Collegium nicht von einem Gerichtsherrn bestellt wird, — eine besondere Vorschrift erfolgen und zur Ausübung gebracht werden, wenn nicht die Gerichtsherren es vorziehen, sich schon an bestehende Untergerichte [2]) anzuschließen. Die Ober- und Landes-Gerichte haben sich übrigens die Zusammenziehung mehrerer solcher Privat-Jurisdictionen zu Kreis-Gerichten, oder deren Vereinigung mit den anzuordnenden Land- und Stadtgerichten, möglichst angelegen seyn zu lassen. [3])

§. 23. Unser Justiz-Minister ist beauftragt, wegen Wiederherstellung der Gerichte die nöthigen Verfügungen mit Unserer Genehmigung zu erlassen, und dabei für die angemessene Wiederanstellung oder Versorgung aller vorgefundenen unbescholtenen Justiz-Bedienten zu sorgen.

1. Patent wegen Einführung des Allg. Landrechts und der Allg. Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuen-Kirchen (Freie- und Hücken-Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg; vom 21. Juni 1825. (St. 13, S. 153.) Auszug:

„Um die mit Unserer Monarchie vereinigten Länder des Herzogthums Westphalen, das Fth. Siegen rc. rc. (s. die Ueberschr.) in die Gemeinschaft des durch Unsere Gesetzgebung begründeten gemeinen Rechts und gerichtlichen Verfahrens aufzunehmen und sie der aus dieser Gemeinschaft entspringenden Vortheile theilhaftig zu machen, verordnen Wir nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für die vorgenannten Landestheile hierdurch Folgendes:"

§. 1. Gültigkeit des Allg. L. R. und seiner Nachträge vom 1. Dec. 1825 an.

§. 2. „Es tritt an die Stelle der bisher geltend gewesenen gemeinen Rechte und derjenigen Landesgesetze, oder der in ihnen enthaltenen Vorschriften, worin gemeines Recht aufgenommen, erläutert, ergänzt, oder abgeändert worden ist."

§. 3. „Die in den einzelnen vorgedachten Landestheilen und Orten bestehenden besondern Rechte und Gewohnheiten, deßgleichen diejenigen Landesordnungen oder Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzialrechtsverhältnisse beziehen, behalten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen und erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allg. L. Rs. (§. 2.) beurtheilt und entschieden werden sollen. — Damit aber jede Ungewißheit darüber beseitigt werde, welche Landes-Ordnungen oder welche Bestimmungen derselben, im Gegensatze der mit Einführung des Allg. L. Rs. außer Anwendung tretenden (§. 2.), in Kraft bleiben, so behalten Wir Uns vor, ein vollständiges Verzeichniß derselben anlegen zu lassen und durch die Ges. Samml. bekannt zu machen."

§. 4. „Folgende Theile des Allg. L. Rs. bleiben jedoch vor der Hand von der Anwendung ausgeschlossen: 1) der 4. Abschn. Tit. 21, Th. 1: Von den zur Cultur ausgesetzten Gütern und Grundstücken. 2) Der 23. Tit. des 1. Ths.: Von Zwang- und Banngerechtigkeiten. 3) Die vollständ. 3 ersten Titt. des 2. Ths.: Von der Ehe, von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder, von den Rechten u. Pfll. der übr. Mitgll. einer Familie. 4) Der 7. Tit. des 2. Ths.:

abändernden, ergänzenden u. erläuternden Bestimmungen von neuem volle Kraft des Gesetzes. §.2. Die unter den vorigen Regierungen in einzelnen Provinzen und Orten aufgehobenen Rechte und Gewohnheiten kommen auch ferner nicht mehr zur Anwendung; außer dem fur sie eintretenden Allg. L. R. bleiben dieselben jedoch neben den bisherigen Gesetzen in Wirksamkeit, wo das Allg. L. R. keine Bestimmung über vorkommende Fälle enthält. §. 3. Keine rückwirkende Kraft, doch §. 4: Entscheidungen von Fällen nach den fruheren Vorschriften, im Zweifel möglichst dem Allg. L. R. conform rc. §. 5 rc. Von Verträgen, Testamenten u. a. Erbfolge, Eheleuten, Kindern, Verjährung, Zinsfuß, Volljährigkeit (§. 14 — das vollendete 24. Jahr) Gläubiger, Straffachen. — §. 17—30. Allg. Gerichtsordnung, Oberlandes- dann K. u. St. Gerr. betr. im Civ. u. Crim. Verfahren.

[1]) Muß §. 23 u. f. heißen, da hier erst von der mit Güterbesitz verbundenen Privatgerichtsbarkeit die Rede ist; s. die vor. Nummer c, oben S. 343, Anm. 3.

[2]) Wird heißen: „an schon bestehende Untergerichte rc."

[3]) Der in diesem Patent vorausgehende §. 19 lautet: „Die Gerichtsbarkeit in den Städten und auf dem platten Lande wird da, wo solche Uns als Landesherrn zusteht, durch Land- und Stadtgerichte ausgeubt." — §. 15 das. verordnet: „Es sollen Landes-Justiz-Collegien unter der Benennung Ober-Landes-Gerichte angeordnet werden, welche nicht allein in erster Instanz die Gerichtsbarkeit über die eximirten Personen und Grundstücke ausuben, sondern auch die Aufsicht über sämmtliche Untergerichte ihres Bezirks führen, und zugleich fur die, von den letzteren gefällten Erkenntnisse in den gesetzlich zulässigen Fällen die Appellationsinstanz bilden." Der §. 2 schreibt vor, daß die unter den vorigen Regierungen aufgehobenen besonderen Rechte und Gewohnheiten dieses bleiben sollen und das Allg. L. R. an ihre Stelle tritt. „Dahingegen hat es bei denjenigen Provinzial-Gesetzen und Gewohnheiten, welche deßhalb, weil sich über diesen Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten worden, auch künftig noch sein Bewenden, wie denn auch die aufgehobenen Provinzialrechte wieder volle Wirksamkeit in allen den Fällen erhalten, in welchen das Allg. L. R. über den Gegenstand derselben Bestimmung enthält." Das Patent ist gegeben: Berlin den 9. Sept. 1814, von dem König, unter Contrasignatur von Hardenberg, Kircheisen, Bulow, Boyen, Wittgenstein, Schuckmann.

Vom Bauernstande. 5) Die 6 ersten Abschnn. des 8. Tit. des 2. Ths.: Vom Bürgerstande, mit Ausnahme der §§. 444—455, im 5. Abschn.; — nebst allen sich darauf beziehenden spätern Vorschriften. — In Absicht der vorstehend benannten Gegenstände bleiben die jetzt bestehenden gemeinen Rechte und die darauf sich beziehenden Landesordnungen (§. 2.) noch vor der Hand gültig, bis neue gesetzliche Bestimmungen ergangen seyn werden. — In Bezug auf die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Herzogthum Westphalen hat es bei den deßhalb ergangenen Anordnungen sein Bewenden."

§. 5. Auf gleiche Weise soll es in Absicht der bestehenden Lehne bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis Wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden. Wenn jedoch die bisher geltend gewesenen Lehngesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, so müssen sie nach den Vorschriften des Allg. L. Rs. erklärt oder ergänzt werden."

§. 6. Bis zur Revision der Hypothekenordnung sollen alle darauf bezügige Gesetze durch folgg. Vorschrr. ersetzt werden: — §. 7. „Kein Besitzer von Grundstücken soll von Amtswegen angehalten werden, sein Eigenthum nachzuweisen." rc. (Die ferneren §§. handeln von Privatrechten, §. 23 von Straffachen.)

§. 24. Vom 1. Dec. 1825 an gilt die Allg. Ger. Ordn. nebst Anhang und Nachträgen.

§. 25. „Die Gerichtsbarkeit über eximirte Personen und Grundstücke soll von dem betr. Oberlandesgerichte ausgeübt werden." „Dieses ist zugleich Appellations-Instanz für die Untergerichte seines Bezirks, führt die Aufsicht über die letztern in allen ihren Amtsangelegenheiten und besorgt als Lehnscurie alle auf die Lehngüter Bezug habenden Geschäfte. Das O. L. Ger. in Münster bildet aber die Appellations-Instanz in Processen, in welchen in 1. Instanz von dem ersterwähnten O. L. Ger. erkannt worden, und die Revisions-Instanz für die Untergerichte, in sofern nach dem Gegenstande die Sache nicht vor das Geh. O. Tribunal gehört. Das O. L. Gericht zu Münster erkennet auch in denjenigen Untersuchungssachen in 2. Instanz, in welchen in 1. Instanz von dem betr. O. L. Gerichte erkannt, oder ein von dem Untergericht abgefaßtes Erkenntniß bestätigt worden."

§. 27. „Die Patrimonialgerichtsbarkeit in Civilsachen wird, in sofern sie mit dem Besitze eines Grundstücks bisher verbunden gewesen und von Privatpersonen auf eine zu Recht beständige Weise ausgeübt worden, in ihrer bisherigen Verfassung, mit Vorbehalt der Anordnungen, welche der Zweck einer guten Justizpflege künftig nöthig machen sollte, hierdurch beibehalten. Es müssen jedoch bei Ausübung derselben die in dem Allg. L. Rechte und der Allg. Ger. Ordn. enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden.

§. 32. „Das Verfahren in Criminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Crim. Ordn. v. 17. Dec. 1805 und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. — Zur Führung der Untersuchungen, so weit selbige nicht vor die Civilgerichte nach der Verordn. v. 11. März 1818, vor die Militairgerichte, oder vor die standesherrlichen Gerichte gehören, sollen, mit Aufhebung jeder Exemtion und jeder Privat- oder Patrimonial-Criminal-Gerichtsbarkeit, Inquisitoriate errichtet werden; wo hingegen die Civilgerichte alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen verpflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, daß der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde." (Die übr. §§. handeln von hierher nicht gehörenden Puncten; §. 29. Von schwebenden Processen, bei welchen das Verfahren der Just. Min. noch bestimmen soll. §. 30. Von der allg. Depositalordnung v. 25. Dec. 1783. — Urkundlich rc. Gegeben Berlin, den 21. Juni 1825.

(L. S.) **Friedr. Wilhelm.** Gf. Bülow. Begl.: Friese.

2. Patent wegen Wiedereinführung des Allg. Landrechts und der Allg. Ger. Ordn. in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Districte, den Kulm- und Michelau'schen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete; vom 9. Nov. 1816. (St. 18, S. 217.)

§. 1. Gültigkeit vom 1. Januar 1817 an. — §. 2. An die Stelle der unter der vorigen Regierung aufgehobnen besondern Rechte und Gewohnheiten treten die Bestimmungen des Allg. L. Rs. und, wo diese fehlen sollten, die Analogie des Rechts (§. 49 d. Einl. z. A. L. R.). — §. 12. Gütergemeinschaft unter Eheleuten bürgerl. und bäuerl. Standes bleibt und erstreckt sich auch auf Eximirte bürgerl. Standes, und auf solche Eheleute, von welchen die Ehefrau adeliger Geburt und der Ehemann erst während der Ehe geadelt worden; vom 1. Januar 1817 an tritt die Gütergemeinschaft nach Allg. L. R. Th. 2, Tit. 1, §. 361 ff. ein. — §. 24 (auch 25). „Für die Ehesachen katholischer Religionsverwandten, in sofern beide Theile katholisch sind, sollen geistliche Gerichte nach der in Westpreußen bestehenden Verfassung wieder hergestellt werden."

§. 22. „Dem O. L. Gericht von Westpreußen wird die Gerichtsbarkeit über die eximirten Personen und Grundstücke, so wie die Aufsicht über sämmtliche Untergerichte in dem Kulm'schen und

Michelau'schen Kreise, der Stadt Thorn und deren altem und neuem Gebiete übertragen. — Gedachtes O. L. Ger. bildet zugleich die höhere Instanz für die von den Untergerichten in den gen. Districten gefällten Erkenntnisse, insofern gegen solche Erkenntnisse nach den Gesetzen ein Rechtsmittel zulässig ist." — §§. 20 u. 33; wegen des Allg. L. Rs. in Strafgesetzen vom 1. Jan. 1817 an rc.; wegen eines Inquisitoriats zur Führung der Untersuchungen (ohne Erwähnung der Militairgerichte; das Weitere wie oben). (Dieselben Unterschrr.)

3. Patent deßgl. wegen Grhth. Posen, vom 9. Nov. 1816. (St. 18, S. 225.)

§. 1. Wiedereinführung mit 1. März 1817. — §. 2 wie der im vor. Patent. — §. 21. Bisheriges mündliches Verfahren.

§. 22. „Die Justiz wird vom 1. März 1817 an verwaltet: 1) von Friedensgerichten [1]), welchen für gewisse Angelegenheiten die Ausübung streitiger Gerichtsbarkeit übertragen werden soll; 2) von den Landgerichten, statt der bisherigen Civiltribunale und Criminalgerichte, jedoch in Absicht der Criminalsachen nur zur Abfassung der Erkenntnisse. Sie bilden wechselseitig die 2. Instanz; 3) von dem O. A. Gerichte in Posen, welches in Civilsachen in 3. Instanz, und in wichtigen Criminalsachen auf die geführte weitere Vertheidigung erkennt, und 4) von Inquisitoriaten, als untersuchenden Behörden. — Die bisherige Verfassung, nach welcher keine Exemtion vom Gerichtsstande und keine Patrimonialgerichtsbarkeit stattfindet, wird beibehalten." — §. 23. „Die geistliche Gerichtsbarkeit soll vom 1. März 1817 in der Art wieder ausgeübt werden, wie solche vor der Abtretung der Provinz nach Unsern frühern Verordnungen bestand." — §. 20 wegen Wiedereinführung der Strafgesetze des A. L. Rs.; §. 30 das Verfahren nach Crim. Ordn. v. 11. Dec. 1805 und Nachträgen, wobei jedoch die besondere Verfassung des Grhths. berücksichtigt werden muß. „Dahin gehören die Festsetzungen wegen des Gerichtsstandes bei O. und U. Gerichten und die nicht stattfindende subsidiarische Verpflichtung der Kämmereyen und Gutsbesitzer zur Entrichtung unerläßlicher Criminalkosten. (Dieselben Unterschrr.)

4. Patent wegen Einführung des Allg. Landrechts in die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Districte; vom 15. Nov. 1816. (St. 19, S. 233.) [Patent wegen Ger. u. Crim. Ordn. v. 22. Apr. 1816 (St. 9, S. 124), behandelt bloß das Civil- und Criminalrechtliche an sich [2]). — Hierher gehören als übereinstimmend mit Vorigem:]

§. 1. Gültigkeit des Allg. L. Rs. und seiner Nachträge vom 1. März 1817 an. — §. 2, ähnlich dem obigen.

§. 3. „Die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten behalten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allg. L. Rs. beurtheilt und entschieden werden sollen." — §. 4. „Auf gleiche Art soll es in allen Lehnssachen bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis Wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden. Wenn jedoch die bisher geltend gewesenen Lehngesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind; so müssen sie nach den Vorschriften des Allg. L. Rs. erklärt oder ergänzt werden."

§. 18. „Die Uns zustehende Gerichtsbarkeit über eximirte Personen und Grundstücke wird von den Landes-Justiz-Collegien in Unserm Namen ausgeübt. — Sie bilden zugleich in den dazu angethanen Fällen die Appellations- und Revisions-Instanz, letztere nach der zu ertheilenden näheren Anweisung für die Untergerichte, führen die Aufsicht über dieselben in allen ihren Amtsangelegenheiten und sind die Lehnscurien für ihren Bezirk."

§. 19. „Die Patrimonialgerichtsbarkeit in Civilsachen wird, insofern sie mit dem Besitze eines Grundstücks bisher verbunden gewesen und von Privatpersonen auf eine zu Recht beständige Weise ausgeübt worden, hierdurch vor der Hand bestätigt. Es müssen jedoch bei Ausübung derselben die in dem Allg. L. R. und der Allg. Ger. Ordn. enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden."

§§. 17 u. 23; wegen des Allg. L. Rs. und dessen Nachträgen in Strafgesetzen vom 1. März 1817 an rc.; wegen Führung der Untersuchungen, die nicht vor die Militairgerichte gehören, mit Aufhebung jeder Exemtion und jeder Privat- oder Patrimonial-Jurisdiction — durch einzuführende Inquisitoriate rc. (Das Weitere wie das Pat. üb. Westph.) Gegeben Berlin, den 15. Nov. 1816.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fst. Hardenberg. Kircheisen. Gf. Bülow. Schuckmann. Fst. Wittgenstein. Boyen.

---

[1]) Diese Gerichte verschwinden wieder in den späteren Einrichtungen.

[2]) Verordnung deßgleichen, wegen verschiedner neuvereinigter Enclaven; v. 25. Mai 1818 (St. 6, S. 45). Das. §. 3, Bezug auf diese obigen beiden Patente v. 22. Apr. u. 15. Nov. 1816, welche in Anwendung kommen sollen: „so

5. **Zwei Verordnungen**, die Veränderung der während der Kgl. **Westphälischen** Regierung entstandenen Verhältnisse zwischen **Gutsherren und Landgemeinden** in der jetzigen **Provinz Sachsen** betreffend; vom 31. März 1833. (St. 9, S. 61 u. 62.)

A. **Verordnung**, die **Einführung des Allg. Landrechts** daselbst betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von G. Gn., Kg. v. Pr. ɪc. Nachdem sich Zweifel über die noch fortbestehende Anwendbarkeit der Gesetzgebung des ehemaligen Königreichs Westphalen auf die Verhältnisse der Landgemeinen in den zu diesem Königreiche gehörig gewesenen Landestheilen der Provinz Sachsen erhoben haben; so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände des ständischen Verbandes von Sachsen und der Altmark und auf Antrag Unsers Staatsministerii, für gedachte Landestheile Folgendes:

§. 1. Die Bestimmungen der Westphälischen Verwaltungsordnung vom 11. Januar 1808 und der späteren Westphälischen Decrete, die Verhältnisse der Landgemeinen betreffend, sind durch Einführung des Allgemeinen Landrechts außer Kraft gesetzt und die im Allg. L. R. §§. 18—86, Tit. 7. Th. II. [1]) enthaltenen Vorschriften, nebst den dieselben erläuternden und abändernden späteren Bestimmungen, mit den im §. 3 gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Modificationen, an die Stelle der fremdherrlichen Gesetzgebung getreten.

§. 2. An denjenigen Orten, an welchen die Verhältnisse zwischen den verschiedenen Classen der Einwohner vor Einführung der fremden Gesetzgebung nach §. 31, Tit. 7. Th. II. [2]) des Allg. L. Rs. durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheiten regulirt waren, welche in Gefolge jener Gesetzgebung außer Anwendung gekommen sind, sollen die Interessenten darüber, ob solche wiederherzustellen, gehört werden, und die Landräthe ermächtigt seyn, dießfallsige Uebereinkünfte zu bestätigen. Wo dergleichen Verträge oder hergebrachte Gewohnheiten bei Publication der gegenwärtigen Verordnung factisch noch bestehen, sollen solche auch noch ferner aufrecht erhalten werden.

§. 3. Ueber die Einwirkung der Guts- und Gerichtsherren auf die Gemeine-Angelegenheiten und die Polizey bestimmen Wir Folgendes: a. In den §§. 33, 34 u. 35 [3]) der angezogenen Gesetzesstelle bestimmten Fällen tritt der Landrath des Kreises an die Stelle der Gerichtsobrigkeit. — b. Den mit Gerichtsbarkeit versehenen Gutsherren steht zwar nach §§. 47 u. 49 [4]) die Wahl des Schulzen zu, der Gewählte ist aber dem Landrathe zu präsentiren, welchem es obliegt, dessen Qualificationen zu prüfen und ihn zu bestätigen, oder die Wahl eines andern Candidaten zu verlangen. — c. Die Besitzer der Gerichtsbarkeit haben das Recht und die Pflicht, persönlich oder durch qualificirte Stellvertreter, innerhalb ihres Gerichtsbezirks die §. 10, Tit. 17, Th. II. des Allg. L. Rs. [5]) angegebenen Anstalten zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen. Die Polizeygerichtsbarkeit aber (§. 11 a. a. O.) ist von dem Patrimonialgerichte zu verwalten. — d. Diejenigen Gutsbesitzer, welche die Gerichtsbarkeit früher besessen, sie jedoch nach dem Aufhören der Fremdherrschaft nicht wieder erlangt haben, sollen die §. 10, Tit. 17, Th. II. d. Allg. L. Rs. bezeichneten Anstalten auf den ihnen eigenthümlichen Höfen und Grundstücken unter unmittelbarer Aufsicht des Landraths zu treffen berechtigt und verpflichtet seyn. Die Polizeygerichtsbarkeit dagegen ist von den dazu geordneten Staatsbehörden auszuüben.

Hiernach haben alle Unsere Behörden und Unterthanen in den bezeichneten Landestheilen sich gehorsamst zu achten. Gegeben Berlin, den 31. März 1833. (L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Altenstein. Schuckmann. Lottum. Bernstorff. Hake. Maaßen. Brenn. Kamptz. Mühler. Ancillon.

---

weit selbige nicht auf den darin festgesetzten Termin der eintretenden Gesetzeskraft, sowie auf die eigenthümliche Verfassung der gedachten (vorm. Sächs.) Provinzen sich beziehen. In Absicht der Niederländischen Abtretungen dient das Patent vom 9. Sept. 1814 zur Richtschnur." (Hypoth. Wesen §. 4.) — Lippstadt (mit Lippe gemeinsam) §. 1. — Baronie Schauen.

[1]) Diese §§. handeln als 2. Abschn.: „Von Dorfgemeinen;" mit den Rechten öffentlicher Corporationen (Tit. 6); Bestimmungen über ihre Rechte und deren Einschrankung, die Gemeinarbeiten, den Schulzen, die Schöppen, die Dorfgerichte, die sich jedoch in Entscheidung streitiger Rechtshändel nicht zu mischen haben (§. 80), dagegen kleine Polizeystrafen ansetzen, Beglaubigungen und Verzeichnungen nebst Taxen und auch Executionen in Auftrag des Gerichtshalters übernehmen können (§§. 81—86).

[2]) §. 31: „Wo zwischen den angesessenen Wirthen und den übrigen Dorfeinwohnern, oder auch zwischen den verschiedenen Classen der erstern, gewisse Verhältnisse in Ansehung der Nutzungen und der gemeinen Lasten durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheiten festgesetzt sind, hat es dabei auch ferner sein Bewenden."

[3]) §. 33: Nur mit Vorwissen und Erlaubniß der Gerichtsobrigkeit darf die Gemeine unbewegliche Güter durch lästigen Vertrag acquiriren. §. 34: Auch Pachtungen außerh. der Feldflur muß Jene der Gemeine genehmigen. §. 35: Deßgleichen Veräußerungen von Gemeingrunden u. Gerechtigkeiten, sowie zu contrahirende Schulden.

[4]) §. 47: Der Schulze oder Dorfrichter, wo möglich ein angesessenes Mitglied der Gemeine, wird von der Gutsherrschaft ernannt. — §. 49: deßgl. der Stellvertreter, wenn die Stelle auf einem Gut haftet und der Besitzer dazu nicht tauglich ist.

[5]) §. 10: „Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey." — §. 11: „Die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Polizeygesetze begangenen Uebertretungen kommt, sobald damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizeygerichtsbarkeit zu."

B. Verordnung, die Regulirung der Verhältnisse zwischen Dominien und Gemeinen betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, v. G. Gn., Kg. v. Pr. ꝛc. Im Verfolg Unserer Verordnung vom heut. T., die Einführung des Allg. L. Rs. in Beziehung auf die Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinen in den zum Verwaltungsverbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen betr., finden Wir für nöthig, wegen Regulirung der während der Zwischen-Regierung entstandenen Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinen in den gedachten Landestheilen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf Antrag Unsers Staatsministerii, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die in Folge der fremdherrlichen Gesetzgebung zeither bestandene Verbindung der Domainen und Rittergüter mit den Stadt- und Landgemeinen wird, wenn nicht beide Theile das Fortbestehen derselben wünschen, unter den nachstehend vorgeschriebenen Modificationen aufgehoben, und die gedachten Güter werden wieder, wie vor Einführung der fremden Gesetze, als für sich bestehend behandelt.

§. 2. Die Beiträge der Rittergüter und Domainen zu denjenigen Gemeine-Bedürfnissen und Anstalten, von welchen sie keinen Nutzen haben und welche lediglich zum Besten der Gemeinemitglieder bestehen, oder für welche die Güter auf eigene Kosten sorgen, hören vom 1. Januar 1834 an gänzlich auf.

§. 3. Was hingegen die während des Gemeineverbandes entstandenen Schuld-Verbindlichkeiten aller Art, imgleichen diejenigen Gemeine-Anstalten anlangt, an welchen die Güter Antheil haben, so dauert die Beitragsverpflichtung der letztern so lange fort, bis jene Schuldverbindlichkeiten und die sonstige Gemeinschaft gelöst sind. Die deßhalb zwischen den Rittergutsbesitzern und dem Domainen-Fiscus auf der einen, und den Gemeinen auf der andern Seite, abzuschließenden Vergleiche, durch welche die Rechte dritter Personen nicht beeinträchtigt werden dürfen, sollen von Unsern Behörden möglichst gefördert werden.

§. 4. Wenn bei den allgemeinen Verwaltungskosten, insonderheit bei den Besoldungen der Bürgermeister, Schulzen und andern Gemeinebeamten auf die Beiträge der Güter gerechnet worden ist, so sollen die Beiträge derselben zu diesem Behufe, damit die Gemeineglieder nicht in Folge der Trennung mehr belastet werden, so lange fortdauern, bis durch Abgang der zeitherigen Beamten oder auf sonstige Weise eine Verminderung der Kosten bewirkt werden kann. — Die Remunerirung aller neu anzustellenden Beamten ist bloß mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gemeine auszuwerfen und der letztern deren Aufbringung allein zu überlassen.

§. 5. An denjenigen Orten, wo vor Einführung der fremdherrlichen Gesetzgebung eine gemeinsame Verwaltung einzelner, die Gemeine und Güter gemeinschaftlich betreffenden Gegenstände bestanden hat, oder die Verhältnisse beider in Ansehung der Nutzungen und Gemeinlasten durch Verträge oder herkömmliche Gewohnheiten regulirt gewesen, welche durch jene Gesetzgebung außer Kraft gesetzt worden sind, sollen die Interessenten darüber, ob solche wiederherzustellen, gehört werden, und die Landräthe ermächtigt seyn, dießfallsige Uebereinkünfte zu bestätigen.

§. 6. Die Theilnahme der Rittergüter und Domainen an den Gemeinenutzungen hört in demselben Verhältnisse auf, in welchem sie von den Gemeinelasten befreit werden. Insofern während des Gemeinverbandes Activa erworben worden sind, steht ihnen darauf ein Anspruch nach dem Verhältnisse zu, in welchem sie die während derselben Zeit entstandenen Verbindlichkeiten mit ablösen müssen.

§. 7. Die Verhandlungen der Gemeinen über die Repartition derjenigen Bedürfnisse, zu welchen die Rittergutsbesitzer und der Domainen-Fiscus noch beitragspflichtig bleiben, sollen in den Städten unter Theilnahme, in den Landgemeinen aber unter Aufsicht, des Gutsherrn und der Vertreter des Domainen-Fiscus stattfinden, und solchen das Recht beigelegt seyn, die Ausführung eines sie prägravirenden Gemeinebeschlusses, durch Berufung auf die Entscheidung der vorgesetzten Behörde, zu hemmen.

§. 8. In Hinsicht der mit den Rittergütern und Domainen vereinigten nicht ritterschaftlichen Grundstücke treten die Besitzer in das vor Einführung der fremden Gesetze bestandene Verhältniß zurück. — Wenn aber dieses auf einer immittelst aufgehobenen herkömmlichen Gewohnheit beruht, und diese nicht in der §. 5 bestimmten Art wiederhergestellt wird, so tritt wegen der Beiträge von diesen Grundstücken das gemeinrechtliche Verhältniß ein.

§. 9. Wenn von solchen Gütern, welche nach dieser Verordnung außer dem Gemeineverband treten, Grundstücke dismembrirt und nicht sogleich mit einem andern, außer dem Gemeineverbande

stehenden Gute wieder vereinigt werden, so werden solche der Flur (Feldmark) der Gemeine, in oder an welcher sie liegen, einverleibt, und bleiben künftig auch dann in diesem Gemeineverbande, wenn sie wieder mit einem von demselben freien Gute vereinigt werden. Diese Vorschriften sind auch auf die vom Anfange der Zwischenherrschaft bis zur Publication gegenwärtiger Verordnung von den Dominien abgetrennten Grundstücke anwendbar.

§. 10. Ueber die bei Ausführung gegenwärtiger Verordnung zwischen Gütern und Gemeinen entstehenden Streitigkeiten entscheiden, nachdem vorher die Betheiligten gehört worden sind, in erster Instanz die Landräthe, von welchen die Berufung an die höhern Verwaltungsbehörden, oder im Falle, daß der Gegenstand privatrechtlicher Art ist, nach der Wahl des Betheiligten, die Berufung auf Entscheidung durch den Richter stattfindet. Wenn einmal die Berufung an die Regierung stattgefunden hat, ist der Rechtsweg in der Sache verschlossen. Auch ist die Regierung, wenn der Rechtsweg gewählt wird, berechtigt und verpflichtet, wo es nöthig ist, ein Interimisticum zu reguliren.

Unser Oberpräsident der Provinz Sachsen ist mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt, nach welcher sich alle Unsere Behörden und Unterthanen zu achten haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 31. März 1833. (L. S.) (Folgen dieselben Unterschriften.)

g. Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen des ehemal. Königreichs Westphalen, Großherzogthums Berg und des französischen Lippedepartements; vom 21. April 1825 (St. 9, S. 74). Kommt in umfassendem Auszuge unter den bäuerlichen Verhältnissen des nächsten Abschnitts (Staatsbürgerrecht) vor, und es bedarf hier nur für die ehemal. reichsunmittelbare Ritterschaft noch der

Bemerkung: Es ist eigenthümlich, daß Preußen, während Dasselbe sich der ehemaligen Reichsstände nicht bloß am Wiener Congreß mit so viel Wärme annahm, sondern unter Dessen Oberherrlichem Schutz und Schirm Verträge zu Stande kamen, welche diese Mediatisirten als eine Art Unterlandesherren constituirten [1]) — doch hinsichtlich der ehemaligen Reichsritterschaft [2]), die immer mehr an die Reichsstände hinanstrebte, kaum eine Erwähnung im Ganzen, eine Sonderung von Rechten ehemaliger Mitglieder derselben aber wenigstens in der Allg. Gesetzsammlung sich nicht unter den organischen Theilen der Grundverfassung hervorhebt und darstellt. Was in Franken bei Besitzergreifung der dortigen Erblande in den Jahren 1794 ff. geschah — Gegner Preußens ächten es noch heute als Reunionen [3]) — war freilich nicht geeignet, zuvorkommende Rechtsaus-

---

[1]) S. oben S. 314, Anm. 3, überhaupt die Schrr. von Vollgraff, Kohler, Vahlkampf u. s. w.

[2]) Einen passenden Ueberblick der Verhaltnisse der vorm. reichsunm. Ritterschaft, sowohl historisch als pragmatisch, gibt Dr. H. A. Zachariä (Prof. zu Gottingen), D. St. u. B. Recht, 1. Abth. 1841, S. 391 ff. unter c. der niedere Adel. Der unmittelbaren Reichsritterschaft (§. 77), deren Verfassung, in drei Kreisen, durch die schwabische Ritterordn. v. 1560, die fränkische v. 1590, u. die rheinische v. 1652 geordnet wurde, gedenkt bereits der Religionsfr. v. 1555 (§. 200). Mit den Reichsstanden stellt sie dann der Westph. Friede (1648) gleich, im Art. V. §. 28: Libera et immediata imperii nobilitas, omniaque et singula ejus membra una cum subditis et bonis suis feudalibus et allodialibus — in juribus religionem concernentibus — idem jus habeant, quod supradictis statibus competit. (Vgl. Art. V. § 48.) Besonders noch die Wahlcapitulationen dienten dazu, diese Classe der Reichsunmittelbaren zu erheben und in Einzelnem den Reichsständen zu coordiniren (Cit. b. Zachariä). Zwischen der Gesammtheit und den Einzelnen war sehr zu unterscheiden; personal und real reichsunmittelbar waren sie Alle; vollständige Landeshoheit aber ging ihnen als den Einzelnen ab, daher auch die Reichsstandschaft den Einzelnen und der Korperschaft. — Die allmählige Vernichtung dieser Reichs-Corporation begann mit dem Wegreißen eines großen Theils des fränkischen Ritterkreis-Gebietes durch die brandenburgischen Occupationen in Franken seit 1796. Hierauf vernichtete Frankreich unter Sanction des Luneviller, vom Reich anerkannten Friedens (1801) den rheinischen Ritterkreis auf immer durch Einziehung der hoheitlichen und grundherrlichen Gerechtsame des größeren Theils desselben (Kluber, Uebersicht x. x. S. 345 f.) Keine Entschadigung wurde der Korperschaft dafur; nur „Einzelnen Mitgliedern" sollten allenfalls, nach R. Dep. Hptschl. v. 1803, §. 28, aus den ubrigbleibenden Einkünften, immerwahrende Renten zufallen. Noch einmal nahm die Reichsstaatsgewalt (reichshofräthl. Conservatorium v. 23. Jan. 1804) die Reichsritterschaft gegen die zu Ende d. J. 1803 von Pfalzbaiern, Hessen, Nassau u. a. Fursten unternommene widerrechtl. Occupation und Vernichtung solcher unmittelbaren Gebiete in Schutz; allein bald sprach die Alles umkehrende Rheinbundesacte (1806) die gänzliche Vernichtung der Rechte auch dieser Corporation (mit den Reichsstandischen) aus, indem die Ueberbleibsel der rhein., fränk. u. schwab. Reichsritterschaft den Rh. B. Fursten unterworfen wurden (v. M. s St. Acten od. Corp. Jur. C.G., ed.II, P. II, Rhein B.A. mit der Remission des terres equestres, Anh.). Dieß stellte den schiffbruchigen niedern Reichsadel der Willkuhr und dem Gutdunken ihrer Oberherrn Preis (Winkopp Rh. Bund x.. Crome u. Jaup Germanien x., Klub. B. St. R. §. 326, Anm. a.). Der Wiener Congreß sorgte im Allgemeinen fur Entschädigung (B. A. Art. 14, und Schl. A. Art. 63,) mit Gleichstellung in verschiednen Rechten mit den vorm. reichsstandischen Mediatisirten, „die jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze auszuuben," wobei noch Beschränkungen fur die im Luneviller Frieden abgetretenen Provinzen „nach den dort bestehenden besonderen Verhaltnissen" statuirt wurden. Die Bundesversammlung nahm sich dieser neuen Einrichtungen mit Eifer an und stipulirte u. a., wie bei den übr. Mediatisirten, volle Entschädigungen fur Ablosungen x. (oben S. 322, Anm. 1.) und die Bundesgesetzgebung befestigte die mit Gerechtigkeit und Milde vorgesehene organische Regulirung in den Bundesstaaten durch die im J. 1842 neugeschaffene richterliche Instanz (oben S. 80). — Preußen scheint nun, ohne daß dieses ausdrucklich ausgesprochen wird, wie bei Wurttemberg und Großherzogthum Hessen in den betreffenden Verordnungen (Zachariä, S. 305 f.), die Verhältnisse des mediatisirten Reichsadels moglichst mit denen der schon zur Zeit des Reichs landsassigen Ritterschaft in Uebereinstimmung zu bringen, wohin auch obige Gesetze zu rechnen sind.

[3]) Wohl der schärfste Stachel, der jenes Wiederansichreißen der ihren alten Befugnissen (gleich den Reichsständen selbst!) allmählig sich überhebenden ehemaligen Landsassen treffen konnte, diese Willkühr zu vergleichen mit jenen französischen Eingriffen am Gebaude des Reichs: die Reunionen in Franken nennt sie das jedenfalls bemerkenswerthe Schriftchen eines Eiferers fur die Reichsverfassung, bei Gelegenheit des deutschen Zollvereins (s. oben S. 206, vord. Anm.)

gleichung oder Entschädigung für diesen Theil der ehem. Reichsunmittelbaren bei Preußen zu erwarten. Indem Dieses aber die Deutsche Bundesacte und damit alle jene Vorrechte der ehem. Reichsritterschaft mit unterschrieb, verstand Es allerdings bei letzteren die beiden Clauseln des 14. Art. wegen des Reichsadels mit darunter. Denn nachdem dort (s. oben S. 13) stipulirt worden: „Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1 u. 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizey, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert" — gibt dabei ein Nachsatz zur Norm: „Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt" — und ein weiterer: „In den durch den Frieden von Lüneville v. 9. Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden Verhältnisse nothwendig machen." — Preußen hat darauf in dem Edicte v. 21. Juni 1815 (oben S. 313) sub 1) zwar ausdrücklich „alles dasjenige bestätigt, was ihnen (jenen ehemaligen Reichsständen) und dem ehemals unmittelbaren Reichsadel in der B. A. ꝛc. Art. XIV versichert worden ist"; auch hat Es seitdem in der Schlußacte Art. 63 (oben S. 13) sich gegen den Bund „zu unverrückter Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen (B. A.) begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet," auch blieb, „für den Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen, zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten" ꝛc. — Preußen scheint aber diesen ehemals reichsunmittelbaren Adel in seinen localen Verhältnissen so befriedigt, oder die Landesgesetzgebung in ihrem Rechte so überwiegend zu finden, daß Es, bei Bekanntmachung des Bundesbeschlusses über die eigne richterliche Instanz aller Mediatisirten im Wege des genannten Recurses (oben S. 330), nur bei der Rubricirung, nicht aber im eigentlichen Inhalte des Decretes v. 7. Juni 1843 jenes „ehemals unmittelbaren Reichsadels" gedachte, sondern wiederholt lediglich „der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände." — *)

---

3. Preußisches Staatsbürgerrecht, und Fremdlingsrechte.

A. Staatsbürger und Ausländer [1]).

Allgemeines nach dem Landrecht [2]): Die Gesetze des Staats verbinden alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts (Einl. d. allg. L. Rs., §. 22). — Die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen [3]) werden nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt, unter welcher derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat (§. 23). — So lange Jemand noch keinen bestimmten Wohnsitz hat, werden seine persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten nach dem Orte seiner Herkunft beurtheilt (§. 25). — Ist der Ort seiner Herkunft unbekannt, oder außerhalb der Königlichen Lande, so gelten die Vorschriften des allgemeinen Landrechts oder die besondern Gesetze seines jedesmaligen Aufenthaltes, so wie nach den einen, oder den andern, eine von ihm unternommene Handlung am füglichsten bestehen kann (§. 27; so auch bei doppeltem Wohnsitz, §. 27). — Auch Unterthanen fremder Staaten, welche in hiesigen Landen leben, oder Geschäfte treiben, müssen nach obigen Bestimmungen beurtheilt werden (§. 34). Doch wird ein Fremder, der in hiesigem Lande Verträge über daselbst befindliche Sachen schließt, in Ansehung sei-

---

*) Hier am Schluß der Materie noch die Anm.: „Die bisherigen Versuche der Ermunterung zu Majorats- u. Fideicommiß-Stiftungen sind ohne wesentlichen Erfolg geblieben; die Zahl der sogenannten Autonomen am Rhein ist gering, und die Anfeindung derselben groß. Das Vermögen ist in Preußen zu sehr vertheilt und die Zärtlichkeit der Väter gegen ihre Kinder zu groß, als daß eine freiwillige Beschränkung des Erbrechts Maxime werden konnte. Durch Maaßregeln wie die angedeuteten würde man nur eine ziemlich große Anzahl Adliger ohne Vermögen mehr bekommen, und im glücklichsten Falle die Repräsentation des sogenannten Grundeigenthums in eine Adelsrepräsentation verwandeln. — Zu Erschaffung neuer gesellschaftlichen Unterschiede scheint die gegenwärtige Zeit, die schon die vorhandenen ohne Vorliebe betrachtet, nicht geeignet. Dem Adel würde gewiß der schlimmste Dienst durch ein ostensibles Streben erwiesen, bestimmt ausgesprochene Vorrechte an seinen Besitz zu knüpfen." (Wahlkampf) Ueber ständ. Vffsg. in Preußen, S. 81 f.; — ein Nichtadliger, aber durch seine frühere Stellung, sowie durch die cit. Schrift über die Mediatisirten, als ein wohlwollender und mit ausgezeichnetem Scharfblick begabter practischer Kenner bekannt.

1) Specielles von dem Auswandern, dem Indigenat ꝛc. noch unten.

2) Das Allg. Landrecht, welches hier, wie überall, die Grundlage oder das subsidiare Recht bildet, gebraucht zwar im Allgemeinen mehr den Ausdruck: Einwohner, Mitglieder und Unterthanen des Staats, indessen selbst von Gutshörigen (Gutsunterthanen — Th. II. Tit. 7, §. 147 ff., auch §. 240) den Ausdruck, daß sie im Uebrigen als freie Bürger des Staats angesehen werden, wodurch der Begriff der Leibeigenschaft (§. 148); der Erwerbungsunfähigkeit (§. 149, 249, 267) hinwegfalle. — Einleitung §. 7 auch gleich von den Rechten u. Pfl. der Bürger die Sprache; dieser Ausdruck wird aber hauptsächlich im engeren Sinne von Mitgliedern der Stadtgemeinden gebraucht Th. II. Tit. 8, § 13 ff.

3) Vgl. Th. I. Tit. 1, §. 1: „Der Mensch wird, insofern er gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, eine Person genannt." — §. 2: „Die bürgerliche Gesellschaft besteht aus mehreren kleinen, durch Natur oder Gesetz, oder durch beide zugleich, verbundenen Gesellschaften und Ständen." Von beiden die folg. §§. u. §. 104. Vgl. auch §. 82 f., Rechte des Menschen.

ner Fähigkeiten zu handeln, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, nach welchen die Handlung am besten bestehen kann (§. 35). — Den Gesandten und Residenten auswärtiger Mächte, so wie den in ihren Diensten stehenden Personen, bleiben ihre Befreiungen, nach dem Völkerrechte und den mit den verschiedenen Höfen obwaltenden Verträgen, vorbehalten (§. 36). Eingeborne Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniß des Landesherrn von einem fremden Hofe beglaubigt worden, bleiben in ihren Privathandlungen den Landesgesetzen unterworfen (§. 37). Die vom Staate an fremden Höfen beglaubigten Gesandten werden nach den Gesetzen der einländischen Gerichtsbarkeit, unter welcher sie zuletzt, vor dem Antritt der Gesandtschaft, ihren Wohnsitz gehabt haben, beurtheilt (§. 38. — Anh. §. 1. In wiefern Personen v. §. 37 „in ihren Privathandlungen den Landesgesetzen unterworfen bleiben, hängt hauptsächlich von den Bedingungen ab, unter welchen sie diesseits die Erlaubniß erhalten haben."). Sind aber dieselben Ausländer, so gelten in Ansehung ihrer, wenn sie in hiesigen Landen belangt werden, die Vorschriften des hiesigen gemeinen Rechts (§. 39). — Wem die Gesetze auf der einen Seite Verbindlichkeiten auflegen, dem kommen sie auf der andern Seite durch ihren Schutz auch wieder zu Statten (§. 40). Fremde Unterthanen haben also bei dem Betriebe erlaubter Geschäfte in hiesigen Landen sich aller Rechte der Einwohner zu erfreuen, so lange sie sich des Schutzes der Gesetze nicht unwürdig machen (§. 17). Die Verschiedenheit der Rechte auswärtiger Staaten macht von dieser Regel noch keine Ausnahme (§. 42). Wenn aber der fremde Staat, zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der hiesigen Unterthanen insbesondere, beschwerende Verordnungen macht, oder dergleichen Mißbräuche wissentlich gegen diesseitige Unterthanen duldet, so findet das Wiedervergeltungs-Recht Statt (§. 43). (Unterrichter dürfen ohne Genehmigung der Vorgesetzten nicht auf Retorsion erkennen, §. 44; — Fremde durch Abtretung der Rechte sich ihr nicht entziehen §. 45.) — Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staates, und seinen Unterthanen sollen bei den ordentlichen Gerichten, nach den Vorschriften der Gesetze erörtert und entschieden werden (§. 80, vgl. oben S. 308, vgl. m. S. 371 f.; von den Eximirten, dem Adel, oben S. 333, 335.)

Wo kein Provinzial-Landesgesetz, oder andere dergleichen besondere Bestimmung vorhanden ist, hat es allemal bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden (§. 53). Ausserdem sind alle dergleichen besondre Gesetze und Verordnungen so zu erklären, wie sie mit den Vorschriften des gemeinen Rechts, und dem Hauptendzweck des Staats, am nächsten übereinstimmen (§. 57). Statuten und Provinzialgesetze werden durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letzteren die Aufhebung der ersteren deutlich verordnet ist (§. 61). Bei Aufhebung besonderer Statuten, Provinzialgesetze und Privilegien müssen diejenigen, die es zunächst angeht, mit ihrer Nothdurft gehört werden (§. 63. — Vgl. Patent wegen Publication; s. oben S. 365, Anm. 2) — Jeder Einwohner des Staats ist den Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern berechtigt (§. 76 ff.).

B. Bauernstand, und ehemal. Leibeigenschaft [1]).

a. Das Allgemeine Landrecht bestimmte, nach allg. Gültigkeit desselben vom 1. Junius 1794 an, hierüber Folgendes: — Unter dem Bauernstande sind alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft beschäftigen; in so fern sie nicht durch adlige Geburt, Amt, oder besondere Rechte von diesem Stande ausgenommen sind (Th. II. Tit. 7, §. 1). Wer zum Bauernstande gehört, darf, ohne Erlaubniß des Staats, weder selbst ein bürgerliches Gewerbe treiben, noch seine Kinder dazu widmen (§. 2, vgl. §. 173). Durch die Erlaubniß, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, verändert der Landmann seinen Stand und seine persönlichen Beziehungen noch nicht (§. 4). Der bloße Erwerb und Besitz eines bäuerlichen Grundstücks benimmt dem zu einem andern Stande gehörigen Bürger des Staats nichts von seinen persönlichen Rechten (§. 5). Er tritt aber in den Bauernstand über, wenn er den Stand, in welchem er bisher gelebt hat, gänzlich verläßt, und sich bloß als Bauer nähret (§. 6). In allen nicht besonders ausgenommenen Fällen wird der Bauernstand nach den im Staate geltenden gemeinen Rechten beurtheilt (§. 17). — Nur die Besitzer von Rittergütern können in der Regel Unterthanen haben und herrschaftliche Rechte über dergleichen Leute ausüben

[1]) Es gereicht hier zum frühen Ruhm vor den Staaten Deutschlands, daß schon König Friedrich Wilhelm I. die Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit und Gutspflichtigkeit auf seinen Domainen im Königr. Preußen unentgeltlich aufhob, welches im J. 1702 geschah (s. Dorfordn. v. 1702, §. 61) und im J. 1708 auf die Grafschaft Ravensberg erstreckt wurde (Edict v. 5. März 1708). König Friedrich Wilhelm III. dehnte diese Wohlthat, vom 1. Junius 1808 an auf die sämmtl. übr. kgl. Domainen aus; s. das Actenstück unten, Anm. zum sogl. cit. Edict v. 5. März 1807), welches er zur Nachfolge bekannt machte, nachdem das berühmte „Edict üb. den erleichterten Besitz und den fr. Gebr. des Grundeigenth., sowie die persönl. Vhltnn. der Landbewohner" für den ganzen Staat verordnet hatte: „nach dem Martini-Tage 1810 gibt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domainen in allen unsern Provinzen schon der Fall ist."

(§. 91). Besitzer anderer freier Landgüter, welche dieses Vorrecht zu haben behaupten, müssen dasselbe durch Provinzialgesetze, Privilegia, oder Verjährung, besonders begründen (§. 92. — die Kinder sind Unterthanen, wo sie geboren, §. 73; eheliche folgen dem Vater, uneheliche der Mutter, §. 74 f.; — Ehen ungleichen Standes rc. §. 94 ff.). — Unterthanen werden, außer der Beziehung auf das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, in ihren Geschäften und Verhandlungen als freie Bürger des Staats angesehen (§. 147). Es findet daher die ehemalige Leibeigenschaft, als eine Art der persönlichen Sclaverei, auch in Ansehung der unterthänigen Bewohner des platten Landes, nicht Statt (§. 148). Sie sind fähig, Eigenthum und Rechte zu erwerben, und dieselben gegen Jedermann, auch gerichtlich, zu vertheidigen (§. 149). Sie dürfen das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, ohne Bewilligung ihrer Grundherrschaft, nicht verlassen (§. 150). Sie können aber auch von der Herrschaft, ohne das Gut, zu welchem sie gehören, nicht verkauft, vertauscht, oder sonst an einen Andern wider ihren Willen abgetreten werden (§. 151). Unterthanen sind bei beabsichtigter Heirath die herrschaftliche Genehmigung nachzusuchen verbunden (§. 161). Kinder der Unterthanen müssen in der Regel dem Bauernstande und dem Gewerbe der Eltern sich widmen (§. 171). Ein Abverdienen der Kosten besondrer Erlernungen findet Statt (§. 177). Die zur Landwirthschaft erzogenen Söhne der Unterthanen können, nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Jahre, angehalten werden, ledige Stellen in den Gütern, wozu sie gehören, anzunehmen (§. 187). Die Kinder aller Unterthanen, welche in fremde Dienste gehen wollen, müssen sich zuvor der Herrschaft zum Dienen anbieten (§. 185 ff. Urlaub zum Auswärtsdienen §. 189 ff. — Abdienen oder Vergütung der Entlassung §. 209 ff.). Faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde kann die Herrschaft durch mäßige Züchtigungen zu seiner Pflicht anhalten; auch dieses Recht ihren Pächtern und Wirthschaftsbeamten übertragen (§. 227); — eben so Züchtigung des Gesindes der Unterthanen (§. 228), doch ohne Schaden der Gesundheit (§. 229); keine Stockschläge, doch Hiebe mit lederner Peitsche über die Kleider gegeben (Anh. §. 105). (Persönliche Unterthänigkeit durch Vertrag, schriftlich abzufassen §. 111 f.) — Unterthanen können, gleich andern Bürgern des Staats, freies Vermögen erwerben und besitzen (§. 240). In der Regel, wo das Gegentheil nach Provinzialgesetzen und Verfassungen, oder sonst, nicht erhellet, sind angesessene Unterthanen als wirkliche Eigenthümer ihrer Stellen und Güter anzusehen und in vorkommenden Fällen zu beurtheilen (§. 246). Sie können aber dieselben ohne herrschaftlichen Consens weder veräußern, noch durch Tausch oder andre Abtrennung einzelner unbeweglicher Pertinenzstücke schwächen (§. 247). Eben so wenig können sie, ohne diesen Consens, Dienstbarkeits- oder andre fortwährende Lasten ihren Gütern auflegen (§. 248). Auch zu Verpfändungen ist die Einwilligung der Herrschaft nothwendig (§. 249; — eine bis auf die Hälfte des Werths ist zu genehmigen, §. 250, auch wohl darüber, §. 251 ff.). Ueber sein eigenthümliches Vermögen kann ein Unterthan, gleich andern Bürgern des Staats, auch letztwillig verfügen (§. 267; oder die Intestaterbfolge eintreten lassen, §. 271). In der Regel kann die Herrschaft demjenigen unter mehreren Miterben, welchen sie für den Tüchtigsten hält, das Gut zuwenden (§. 272). Einen Unterthan, gegen welchen wegen seiner Verbrechen mehr als einjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verhängt worden, ist die Herrschaft im Besitze seines Guts zu lassen nicht schuldig (§. 291; Verkauf §. 292, Erhaltung für die Kinder §. 294). (Bei nicht eigenthüml. Besitz streitet die Vermuthung für den Erbpacht, §. 305, doch ist die Abgabe als „Erbzins" noch kein Beweis dafür, §. 306). — Von den Diensten der Unterthanen handeln §§. 308—471. Die Dienste, welche die Unterthanen ihrer Herrschaft zu leisten haben, sind eigentlich zur Bewirthschaftung und Benutzung der herrschaftlichen Grundstücke bestimmt (§. 308). Auf andern Gütern, als wozu die Unterthanen bisher geschlagen waren, können sie zu dienen nicht gezwungen werden (§. 309; bei Ungewißheit, wo vorher Dienstgeld bezahlt wurde, wo die Naturaldienste zu leisten, können nur beim Dorf oder auf den zunächst gelegenen Vorwerken Dienste verlangt werden; d. h. Fuhren und Handarbeit §. 311, letztere in der Regel nicht in ungewöhnlicher Fabrication oder Handlung §. 312 f.) Alle Arten der Hofedienste sollen künftig, so viel als möglich, nach Zeit, Ort, Maaß oder Gewicht bestimmt werden (§. 314 ff.). Bei Festsetzung und Vertheilung der Dienste ist darauf zu sehen, daß den Unterthanen die nöthige Zeit zur Bestellung ihrer eignen Wirthschaften und zum Erwerbe ihrer Nothdurft übrig bleibe (§. 319; — bei streitiger Bestimmung ungemessener Dienste Sachverständige beider Theile vor dem Richter §. 320). In Ansehung solcher Güter, welche die Unterthanen, ohne herrschaftliche Hülfe, bisher bearbeitet haben, hat es dabei ferner sein Bewenden (§. 321; — keine Erschwerung der Dienste dabei, §. 322). Von den Einrichtungen bei dem gewöhnlichen Dienst handeln §§. 328—368. (Gemessene Spanndienste §. 343 ff. Diensttage §. 328 ff. Gemess. Dienste nach Acker- oder Wiesen-Maaß §. 344, u. Zeitmaaß zugl. §. 348. Handdienste spannpflichtiger Unterthanen §. 349 ff.

Stellvertretung §. 353 ff.: Männer- und Weibertage; außerordentliche Hofearbeit, Beitage. Geräthschaften, zur Hofwehr erhalten, oder für die eigne Wirthschaft. §§. 358—360, Anf. und Ende der Tagarbeit: vom 15. Apr. bis Ende Aug. von 5 Uhr in der Frühe bis Sonnenuntergang, wobei auf die Entfernung des Orts Rücksicht zu nehmen und Ruhestunden zum Frühstück, Mittag und zur Vesper; Futterstunden beim Spanndienst §. 361 ff.) Von Baudiensten: §§. 317. f., 369 ff. Baudienste müssen von den Unterthanen in der Regel außer dem ordinairen Hofedienste geleistet werden (§. 369). Zu Gebäuden, welche bloß zur Pracht oder zum Vergnügen dienen, können die Unterthanen nicht anders als an den gemessenen Hofetagen Dienste zu leisten angehalten werden (§. 373; — deßgl. Gebäude für ein die Landwirthschaft nicht betr. Gewerbe §. 374. Besondre Bestimmungen §. 375 ff.). Arbeiten, welche handwerksmäßige Kenntniß erfordern, ist der Unterthan zu verrichten nicht schuldig (§. 391). Die Herrschaft muß die ihr zukommenden Baudienste mit solcher Mäßigung fordern, daß die Wirthschaft der Unterthanen dabei bestehen kann (§. 393). Von Forstdiensten: §§. 396—98 (sie werden in der Regel zu den gemessenen Hofediensten gerechnet; Jagddienste richten sich nach den Provinzialrechten. — Marktfuhren gehören zum ordinären Hofedienst (§. 399). Reisefuhren, in unbestimmten Leistungen für die Herrschaft, auch für ärztliche Hülfe §. 400 f., aber nicht zum Zurückfahren von Wirthschaftsbedienten, Erziehern und Kindern §. 402 f. Von Rückladungen für die Herrschaft §§. 406—409. Vom Botengehen Handdienstpflichtiger §. 410 ff., möglichst unbelastet §. 413 ff. — Außerordentliche Dienste, welche die Unterthanen über die ordinäre Hofearbeit zu leisten schuldig sind, insonderheit Baudienste, können zur Saat- und Erndtezeit, außer dem Falle einer dringenden Noth, von ihnen nicht gefordert werden (§. 417). Auf jede Saatzeit werden Vier, auf die Erndtezeit Sechs Wochen gerechnet (§. 418). Vergütungen bei den Diensten, §. 419, insonderheit Auslagen, §. 420. Mit Einwilligung der Unterthanen kann die Herrschaft Naturaldienste in Dienstgeld, und mit ihrer Zuziehung ungemessene Dienste aller Art in gemessene verwandeln (§. 421; bei Vermehrung der unbestimmten Lasten der Uebrigen nur mit Einwilligung Aller §. 422 f.). Wahl und Ankündigung von Dienst oder Dienstgeld, oder schriftl. Vertrag und Verjährung §§. 424—431). Aussetzung der Dienste bei Staats- oder Gemeine-Verpflichtungen §. 432 f., und Nachdienen §. 434. Erlaß bei Unglück, Nachlaß bei den Kreisprästationen §. 435 ff. Krankheits-Erlaß, Wochenbett, Tod (§§. 440—43). Unmöglichkeit der Dienste, weßhalb Erlaß oder Ersatz, oder Losgeben von der Stelle unentgeltlich §§. 444—461 ff., bei Zeitpacht §. 462. Fortdauernde Arbeit bei Dienstprocessen und Entschädigung dafür (§. 467, nach dem doppelten Satze des in der Gegend gewöhnlichen Kammeranschlags, beim Besitz dienstpflichtiger Bauergüter ohne Unterthanschaft §. 471. — Von den Zinsen und Abgaben der Unterthanen: §§. 472—494. Grundzinsen und andere Abgaben, welche die Unterth. der Herrsch. von ihren Stellen zu entrichten haben, sollen künftig, sowie die Dienste, in den Urbarien od. Kauf- und Annehmebriefen möglichst genau bestimmt werden (§. 422; mehrere Abgaben werden nicht vermuthet §. 473). Anwendung der Vorschriften vom Zehentrecht (Tit. 11, Abschn. 11) bei Quoten gewisser Erzeugnisse §. 474. Früchte müssen rein und unvermengt und bei Nicht- oder Mißwachs das Geld dafür oder Naturalleistung gegeben werden ꝛc. §. 475 ff. Zögerungszinsen §. 481, Münzsorte §. 482 f. Beitreibung der Zinsen als Gerichtsherr od. durch die Dorfgerichte des Orts §. 484 ff. Erlaß an den Zinsen bei Unglück, nach der Hälfte des Landessteuern-Erlasses berechnet §. 488 f., bei Zeit- und Erbpächtern §. 491 u. Andern §. 492. — Von der Entlassung aus der Unterthänigkeit §§. 495—548. Die Herrschaft allein, d. h. der wirkliche Eigenthümer, Vormund oder Curator, darf entlassen §§. 495—497. Ernährungsfähigkeit des zu Entlassenden §. 498 f. Die Ursache der Entlassung muß in dem Losbrief oder in der Kundschaft ausgedrückt werden §. 500, u. zw. richtig u. wahr §. 501, widrigenfalls das Losgeld in die Armencasse kommt §. 502. Die Entlassung kann nicht versagt werden bei erlernter Wissenschaft, Kunst oder Profession §. 503 f., wenn bürgerl., Kirchen- od. Schul-Bedienung ꝛc. sein Glück verbessern sollen §. 505, bei auswärtiger Ansässigmachung eines großjährigen noch Unangesessenen §. 506, wo aber Eintritt in eine heimische Stelle oder Ersatz gefordert werden kann §§. 507 ff., 511 ff. Der einzige tüchtige Sohn kann zurückgehalten werden §. 510. Von Verheyrathungen §. 515 ff. Ein Unterthan, welchen die Herrschaft ohne Urtel und Recht gemißhandelt hat, ist seine Entlassung mit den Kindern im Haus unentgeltlich zu fordern wohl befugt (§. 520, 525). — Wegzugsfreiheit bei Ernährungsfähigkeit und Ersatz §. 521 ff. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Eltern nicht vorenthalten werden §. 524, doch Kinder der Wittwe wohl §. 526. Verjährung der Unterthänigkeit (oben) §§. 155—160. Verlust des Wegzugsrechts durch Vergehen ꝛc. §. 528. Die Provinzialgesetze bestimmen Loslassungs- und Abzugsgelder §. 531 ff. Durch die Aufnahme eines Unterthans in Kgl. Kriegsdienste wird dessen Unterthänigkeit nur unterbrochen, aber nicht aufgehoben §. 534; seinem

Weibe kann die Herrschaft nicht wehren, ihrem Manne in sein Standquartier zu folgen §. 536; auch nicht seinen Kindern unter 14 Jahren §. 537; die er von diesen versorgen kann, bleiben frei §. 544; die andern folgen ihnen zurück §. 543, auch bei dessen Tode bleibt es so §. 545; eine von ihm im Kriegsdienst geheirathete freie Person kann nach seinem Tode unentgeltlich entlassen werden §. 546. Avancements zu Officiers-, Feldwebel- und Wachtmeisterstellen machen frei §. 547 f.; auch Civildienste §. 542.

b. Edict, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betr.; vom 9. October 1807. (Ges. Samml., Bd. 1806 — 10, S. 170.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nach eingetretenem Frieden hat Uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung, vor Allem beschäftigt. Wir haben hierbei erwogen, daß es, bei der allgemeinen Noth, die Uns zu Gebot stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es eben sowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sey, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaß seiner Kräfte zu erreichen fähig war; Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beschränkungen, theils im Besitz und Genuß des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters, Unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegen wirken und der Wiederherstellung der Cultur eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Werth des Grundeigenthums und den Credit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht, und verordnen daher Folgendes:

§. 1. Jeder Einwohner Unserer Staaten ist, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht bloß adeliger, sondern auch unadeliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadeliger, sondern auch adeliger Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besondern Erlaubniß bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Güter-Erbschaften der adlige vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlichen Rechte, fallen gänzlich weg. — In Absicht der Erwerbsfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen durch Religionsbegriffe verhindert werden, hat es bei den besondern Gesetzen sein Verbleiben.

§. 2. Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachtheil seines Standes, befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben; und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger-, und aus dem Bürger- in den Bauernstand zu treten.

§. 3. Ein gesetzliches Vorkaufs- und Näher-Recht soll fernerhin nur bei Lehns-Obereigenthümern, Erbzinsherren, Erbverpächtern [1]), Miteigenthümern und da eintreten, wo eine mit andern Grundstücken vermischte oder von ihnen umschlossene Besitzung veräußert wird.

---

[1]) Von Erbzinsgütern handelt der 2. Abschn. des 18. Tit. des I. Theils des Allg. L. Rs., in den §§. 680—819. Der §. 683 definirt also: „Wenn dem Besitzer das nutzbare Eigenthum des Grundstücks, gegen die dafür zu entrichtende Abgabe, verliehen, und dem Empfänger dieser Abgabe das Obereigenthum vorbehalten ist: so wird ein solches Grundstück ein Erbzinsgut, der nutzbare Eigenthümer Erbzinsmann und der Obereigenthümer Erbzinsherr genannt.“ Näher definiren sodann, §. 684: „Ob ein solches getheiltes Eigenthum vorhanden sey, ist hauptsächlich nach dem Inhalte der Urkunde, auf welche das Recht des Besitzers sich gründet, zu beurtheilen.“ §. 685: „Sobald bestimmt ist, daß die Abgabe zum Anerkenntnisse des Obereigenthums des Empfängers entrichtet werden solle, sobald ist der Besitzer als Erbzinsmann anzusehen.“ §. 686: „Wenn erhellet, daß das Grundstück dem ersten Besitzer als ein noch nicht in Cultur gesetztes Land, unter der Bedingung, dasselbe in Cultur zu setzen und dafür eine gewisse, ein für allemal bestimmte Abgabe zu entrichten, eingeräumt worden: so sind die dunkeln Ausdrücke des ersten Verleihungsbriefes nach den Regeln vom Erbzinsrechte auszudeuten.“ §. 687: „Diese Vermuthung für die Erbzinseigenschaft eines Grundstücks wird verstärkt, wenn die erste Verleihung von einer Kirche, Commune, oder einer andern moralischen Person geschehen ist.“ §. 688: „Die Erbzinseigenschaft kann nur bei Grundstücken und nutzbaren Gerechtigkeiten angenommen werden.“ §. 691: „Ein neuer Vertrag der Art muß gerichtlich geschlossen werden; auch, §. 692, wenn die Verleihung Folge eines Testaments ist, in welchem jedoch, zur Gültigkeit, der Zins hinlänglich bestimmt seyn muß“ (§. 693). §. 694: „Bei eigentlichen Erbzinsgütern wird angenommen, daß das nutzbare Eigenthum dem Besitzer für sich und seine Erben verliehen sey.“ §. 695: „Soll das Recht des Erbzinnsmannes nur auf gewisse Grade der Verwandtschaft, oder auf gewisse Generationen eingeschränkt seyn: so muß dieses aus dem Verleihungsbriefe deutlich erhellen.“ Der Erbzinnsmann darf das nutzb. Eigenth. nach seiner Nothdurft belasten und sowohl unter Lebenden als von Todes wegen veräußern, §. 697; zu ersteren Veräußerungen ist die schriftliche Einwilligung des Erbzinsherrn nöthig, §. 698 f. Diesem gleich zu achten ist die Mitunterschrift des Instruments oder dessen Bestätigung als Gerichtsherr, §. 700. Bei testamentarischer Verordnung eines zum Besten untauglichen nächsten Erben des Verstorbenen, kann der Erbzinnsherr „nur die Bestellung eines tüchtigen Lehnsträgers verlangen.“ §. 704. Ist

rer Abdruck der Verfassungsurkunden der einzelnen sogenannten constitutionellen deutschen Staaten, wie sie früher Pölitz gab, sondern es sollen hier alle Gesetze der einzelnen Staaten mitgetheilt werden, welche für das öffentliche Recht Bedeutung haben, wie z. B. Gemeindeordnungen, Staatsbürgerrecht, Adel, Beamte, Presse, Nachdruck, confessionelle Verhältnisse rc. Einen ähnlichen Zweck hat früher v. Zangen in seiner systematischen Zusammenstellung der Verfassungsgesetze der deutschen Staaten verfolgt, jedoch in anderer und dem praktischen Bedürfniß, schon wegen des übermäßigen Zerreißens der Gesetze, weniger entsprechenden, auch bei weitem weniger vollständigen Weise, als dieß in dem Plan des Hrn. v. Meyer liegt; diesem ist bei seinem Unternehmen die Bibliothek des Bundestages in Frankfurt zur Benützung verstattet worden, welche wohl allein in Deutschland eine vollständige Sammlung der Gesetze und Verordnungen aller Bundesstaaten besitzt, zu deren Veranstaltung der (verstorbene) k. bayerische Bundestags-Gesandte Freiherr A. v. Aretin den Impuls gegeben hatte. Das vorliegende erste Heft enthält außer der deutschen Bundesacte und der Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen die Bundesgesetze, welche sich auf die Verhältnisse des öffentlichen Rechtes in Deutschland beziehen, sodann die österreichischen Verfassungsgesetze und einen Theil der Quellen des preußischen öffentlichen Rechts. Wir wünschen dem Unternehmen des Hrn. v. Meyer einen raschen Fortgang; die Theilnahme des Publikums kann einem solchen Werke, welches einem längst gefühlten Bedürfniß aller Staatsmänner und der Volksvertreter, die juristische Bildung in Anspruch nehmen, in hohem Grade zu entsprechen geeignet ist, sicher nicht fehlen. Die Vollendung dieses Werkes, in der Weise, wie es begonnen worden, wird sodann auch in Bezug auf das öffentliche Recht dem größeren Publikum einen Blick in das erlauben, was Deutschland auch in diesem Zweig der Jurisprudenz Gemeines und Uebereinstimmendes, wenn gleich in Form des Particularismus besitzt, und so wird dieses Werk nicht wenig dazu beitragen, manche Vorurtheile zu beseitigen und richtigere Ansichten über viele staatsrechtliche Verhältnisse zu verbreiten.

(Prof. Weiß in Richters Jahrbb. f. deutsche Rechtswissenschaft, 1845, S. 252 f.) Der um die Kunde der Quellen unsers Deutschen öffentl. Rechts hochverdiente v. Meyer, bisher Großhzgl. Mecklenb. Legationsrath b. d. Gesandtschaft am Bundestage, vor Kurzem aber nach 25jährigem Dienste dieser Stellung auf sein Ansuchen enthoben, beginnt mit der vorliegenden Lieferung eine neue Quellensammlung, welche wir in diesen Jahrbüchern zur Anzeige zu bringen uns um so mehr beeilen, als sie sowohl nach dem Plane, welcher bei ihrer Anlegung befolgt worden ist, als nach der Art, wie derselbe zur Ausführung gebracht wird, die angelegentlichste Empfehlung verdient. Der Herausgeber bezweckt nämlich eine Sammlung aller Gesetze und Verordnungen, welche zu dem 13. Art. d. B. A. („In allen B. St. wird eine landstand. Vfssg. stattfinden") in Beziehung stehen, und zwar nicht bloß der neueren Verfassungen oder sogenannten Constitutionen, sondern aller und jeder in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verfassungen. Eine solche Sammlung existirt noch nicht; denn die vorhandenen haben zunächst nur die constitutionellen Verfassungen zum Gegenstand. Zur Bearbeitung eines solchen umfassenden Quellenwerks ist nun aber vorzugsweise der Herausgeber berufen, als ein Mann, welchem die Bibliothek der Bundesversammlung geöffnet ist, eine reiche practische Erfahrung und Kenntniß der betreffenden Gesetze beiwohnt und eine vorzügliche wissenschaftliche Befähigung zur Seite steht. Die letztere bekundet sich besonders in den zahlreichen Anmerkungen, mit welchen er die in seine Sammlung aufgenommenen Gesetze begleitet hat, und welche nicht bloß in Erläuterungen, Nachträgen, Verweisungen u. dgl. bestehen, sondern auch die einschlagende Literatur berücksichtigen. Die Sammlung wird durch die B. A. eröffnet rc. . . . . dann Bundesverfassung rc. ein vollständiges Material zur Kenntniß der Verhältnisse des Deutschen Bundes. Es folgen nun die Verfassungsgesetze der einzelnen Staaten, zuerst Oesterreichs, von S. 103—150, wobei jedoch zum Theil in angemessener Weise Uebersichten des Verfassungszustandes einzelner Territorien die Stelle der Mittheilung aller denselben betreffenden Gesetze vertreten; diese Uebersichten sind meistens aus Schubert's Hdb. d. allg. Staatsk. v. Europa Th. I. entlehnt. So wenig Ref. sonst geneigt ist, sich mit Relationen zu begnügen, wo es sich um eine Quellenzusammenstellung handelt, so muß er doch anerkennen, daß hier theils bei der großen Umfänglichkeit der fraglichen Gesetze, theils wegen des geringen Interesses, welches eine vollständige Mittheilung derselben gewähren würde, eine Ausnahme von der sonst zu beobachtenden Regel gerechtfertigt wird. Wir behalten uns vor, über die Fortsetzungen nach ihrem Erscheinen zu berichten. Gegenwärtig sey nur bemerkt, daß auch das trefflich ausgestattete Aeußere dazu beiträgt, diese Sammlung in jeder Hinsicht als ein vorzügliches Werk erscheinen zu lassen, über dessen Bedeutung nach dem Obigen weiter Etwas nicht hinzugefügt zu werden braucht.

Bemerkung des Herausgebers bei Ausgabe des zweiten Heftes.

Ich kann den mit zuvorkommender Freundlichkeit meinem Bestreben entgegenkommenden Anerkennungen so bewährter wissenschaftlichen Kenner wie die Obigen, sowie verschiedenen das Unternehmen eben so aufmunternd begrüßenden Urtheilen von Staatsmännern, zunächst nur die ganz bescheidene Bemerkung hinzufügen: wie ich gewiß in diesem ersten Versuch noch sehr unter ihren gütigen Erwartungen bleiben muß, sowohl was Anordnung und Benutzung des Materials (welches zuweilen lückenhaft), als was Erläuterungen und Belege von practischer und wissenschaftlicher Art betrifft. Es wäre die Aufgabe eines Lebens, die deutschen Verfassungen gründlich zu durchschauen und darzulegen, und nicht von wenigen Jahren genauerer Kenntnißnahme. Die Hauptschwierigkeiten dieser Sammlung aber lagen gleich vorn, in den früher noch nicht so vereinigten (immer noch mangelhaft gegebenen) Verfassungsgesetzen Oesterreichs und mehr noch Preußens, wo ich Labyrinthe durchirren mußte, die sich den jüngern Staatsmännern in diesen Reichen selbst so geben mussen. Nach Beendigung dieser Partheien wird nun das Uebrige, wo geschriebne Verfassungen und deren Ergänzungen, bei Aelterem aber einfachere Legislationen dastehen, rascher gegeben werden können. Bei noch wankender Gesundheit muß ich aber mein Versprechen unter dieser Bevorwortung wieder aufnehmen und bitten, mir hierin vorzüglich Rücksicht zu schenken. Hätte ich das Unternehmen überhaupt mehr beeilt, so würde ich im Besondern überall flüchtiger gearbeitet haben, was am wenigsten der wichtige Gegenstand verträgt; und so mag denn, was ein Jahrzehnt erfordern konnte, in der Frist von etwa dem vierten Theile dieser Zeit vollständig ins Leben treten. — Immer wird bei der schwierigen Arbeit die liebevolle Aufnahme, die sie unmittelbar schon bei ihrer Nennung und bei den ersten Proben fand, mir eine Ermuthigung und Beflügelung seyn, die ich mir keineswegs versprach und die ich daher um so dankbarer erkenne.

Bad Cronthal im Taunus, Juli 1845.

G. v. Meyer.

Ergänzungs-Beschlüsse in Bundessachen:

Folgende zwei, durch officiellen Artikel d. d. Frankfurt d. 1. Juli 1845, bekannt gemachte Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung gehören in unsre Sammlung (Bundesverfassung) und werden zur [illegible] in den Nachtragen mit aufgeführt werden.

I. Auszug aus dem Protokoll der 20. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 21. Juni 1845, §. 218.

Beschluß: 1) Die Bundesversammlung erklärt, daß der Gräflichen Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels 14 der deutschen Bundesacte zustehen; 2) dieser Beschluß ist öffentlich bekannt zu machen, und den drei Grafen Wilhelm Friedrich Christian, Carl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm von Bentinck, in Erledigung ihres Gesuchs vom 29. März und 23. Mai 1843, mitzutheilen.

II. Auszug aus dem Protokoll der 21. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 19. Juni 1845, §. [illegible].

Beschluß: Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 nur das geringste Maß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebiets den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämmtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. Nov. 1837 übereingekommen: 1) Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt. 2) Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Akademieen, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutz während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an. 3) Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind. 4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, in so fern nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen. 5) Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere seyn soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist. 6) Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen. 7) Die über der[illegible] Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo [illegible] Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das [illegible] von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

Verbesserungen: Die zu diesem Heft gehörenden Ergänzungen und Berichtigungen können wegen Abwesenheit des Herausgebers erst dem dritten Hefte beigegeben werden; doch ist hier Folgendes gleich beizubringen:

Bei den Preuß. Vfss.-Urkk. ist zu notiren: S. 209 u. s. w., zu §. 5, die S. 343 Anm *) [illegible] Verordn. wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes; v. 29. Nov. 1844 (St. 13, S. 706). — [illegible] auf Schlesien und Oberlausitz, S. 254, Z. 21: Cab. Ordre v. 24. Oct. 1833, das Ausscheiden der Stadt [illegible] (Oberlausitz) von den Städten zu den Landgemeinen betr. — Zum Reglement über das Verfahren bei den ständ. Wahlen, rückbezügl. auf S. 2[illegible]: Cab. Ordre v. 2[illegible]. Febr. 1830, des Inhalts, „daß nach Ablauf einer jeden, von den Wahlen für die ersten Provinzial-Landtage anhebenden sechsjährigen Wahlperiode die Wahl neuer Bezirkswähler angeordnet werde, durch welche demnach alle während der Dauer dieser [illegible] nöthig werdende Wahlen der Prov. L. T. Abgg. des Standes der Landgemeinen und der Stellvertreter derselben bewirkt werden müssen.“ (Dabei jedoch Zwischenwahlen bei Todesfällen u. sonst. Austritt.) — S. [illegible] Z. [illegible] l. §. 8 st. §. 9. — S. 345, Z. 24, l. 1837. — S. 350, Anm. 1, Z. 2, l. §§. 43, 60 u. 70.

Auch ist noch nachzutragen: Verordnung betr. die Aufhebung der Verordn. v. 25. Jan. 1823 wegen Auslegung von Staatsverträgen; v. 24. Nov. 1843 (St. 33, S. 369): „Wir Fr. W. ꝛc. verordnen auf den Antrag Uns. St. Ministeriums, was folgt: — §. 1. Die Verordn. wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen v. 25. Jan. 1823 (Ges. Samml. S. 19) wird aufgehoben. — §. 2. Die Gerichte haben jedoch in Processen, bei deren Entscheidung es auf die völkerrechtliche Gültigkeit, die Anwendbarkeit oder Auslegung von Staatsverträgen ankommt, auf den Antrag einer Partei, oder nach Befinden von Amtswegen, von Unserem Ministerium der auswärt. Angell. die zum Zweck der rechtlichen Beurtheilung erforderliche Auskunft einzuholen. Urkundl. ꝛc. Gegeben Charlottenburg den 24. Nov. 1843. (L. S.) Friedrich Wilhelm. [illegible] v. Pr.“ u. die sämmtl. Minister.


89100998012
b89100998012a



